

Kasseler Edition Soziale Arbeit

RESEARCH

Julian Sehmer

Sozialpädagogische Subjekt- und Adressierungspraktiken

Ein Ansatz zur Konturierung der
ethisch-normativen Ordnungen
sozialpädagogischer Praxen

OPEN ACCESS

 Springer VS

Kasseler Edition Soziale Arbeit

Band 29

Reihe herausgegeben von

Werner Thole, Institut für Sozialwesen, Universität Kassel, Kassel, Deutschland

Die Soziale Arbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und öffentlicher Anerkennung. Hierzu trägt unter anderem der Ausbau der empirischen Forschung in Bezug auf sozialpädagogische Fragestellungen bei. Motiviert durch vermehrt vorliegende Forschungsbefunde entwickeln sich auch die theoretischen Reflexionen zur Sozialen Arbeit weiter und in der sozialpädagogischen Praxis ist ein neues Interesse an wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrzunehmen. In der „Kasseler Edition Soziale Arbeit“ erscheinen Beiträge, die alte und neue Fragen und Herausforderungen der Sozialen Arbeit empirisch und theoretisch fundiert aufgreifen. Mit der Reihe soll das Projekt einer disziplinären und professionellen Profilierung der Sozialen Arbeit weiter angeregt und fachlich qualifiziert werden. Aus unterschiedlichen Perspektiven werden die einzelnen Bände der Edition insbesondere Veränderungen und Transformationen der Sozialen Arbeit in den modernen, kapitalistischen Gesellschaften kritisch reflektieren. Bedeutung erhält so die Beobachtung, dass die Soziale Arbeit weiterhin ein gesellschaftlich vorgehaltenes Angebot der Hilfe, Unterstützung, Begleitung und Betreuung für diejenigen ist, denen die Ressourcen für ein „gelungenes“ und „zufriedenstellendes“ Leben nicht hinreichend zur Verfügung stehen oder denen diese Ressourcen vorenthalten werden. Beachtung wird aber auch der Entwicklung geschenkt, dass die Soziale Arbeit inzwischen ein bedeutender Akteur im Feld des non-formalen Bildungssektors ist: Soziale Arbeit hat sich zu einem gesellschaftlichen Allgemeinangebot entwickelt und ist zugleich damit beauftragt, die Verschärfung von materiellen, kulturellen und sozialen Problemlagen in den gesellschaftlichen Teilgruppen, die unter den kapitalistischen Reproduktionsbedingungen aufgrund ihrer strukturellen oder temporären Marginalisierung zu leiden haben, durch Hilfs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote abzufedern. Damit zusammenhängende Problemstellungen werden aus adressat_innen-, struktur- und professionsbezogenen Perspektiven aufgegriffen und profund erörtert.

Werner Thole
Universität Kassel

Julian Sehmer

Sozialpädagogische Subjekt- und Adressierungspraktiken

Ein Ansatz zur Konturierung der
ethisch-normativen Ordnungen
sozialpädagogischer Praxen

 Springer VS

Julian Sehmer
Fachbereich Humanwissenschaften
Universität Kassel
Kassel, Deutschland

Das vorliegende Buch wurde im Oktober 2023 am Fachbereich 01 – Humanwissenschaften der Universität Kassel als Dissertationsschrift zur Erlangung des Doktorgrades (Dr. phil.) eingereicht. Die Disputation fand am 12.04.2024 statt.



ISSN 2512-0948 ISSN 2512-0956 (electronic)
Kasseler Edition Soziale Arbeit
ISBN 978-3-658-46698-5 ISBN 978-3-658-46699-2 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-46699-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde gefördert durch Universitätsbibliothek Kassel – Sachgebiet E-Books und Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK).

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en) 2025. Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation.

Open Access Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor*in(nen) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Buch enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des/der betreffenden Rechteinhaber*in einzuholen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jede Person benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des/der jeweiligen Zeicheninhaber*in sind zu beachten.

Der Verlag, die Autor*innen und die Herausgeber*innen gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autor*innen oder die Herausgeber*innen übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Daniel Rost
Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Wenn Sie dieses Produkt entsorgen, geben Sie das Papier bitte zum Recycling.

Danksagung

Diese Arbeit schlicht als Monographie zu bezeichnen, würde weder dem Prozess noch den Inhalten der Arbeit gerecht werden. Aufgeschrieben und strukturiert habe ich sie selbst, aber gedacht habe ich sie in einem kollektiven Zusammenhang.

Durch das Glück, Teil des Fachgebietes Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit und außerschulische Bildung gewesen zu sein, finden sich viele Personen, ihre Ideen und unsere gemeinsamen Denk-, Lern- und Arbeitsprozesse in dieser Studie. Gemeinsame Diskussionen zur Vorbereitung von Tagungen und Workshops, mittägliche Debatten in der Mensa, ungezählte gemeinsame Kolloquienterminale des „sozialpädagogischen Abendgesprächs“ und auch anregende, kritische und kontroverse Anschlussdiskussionen in Hurricane oder Nordpol haben meine Sicht auf Sozialpädagogik ebenso geformt wie auf das Wissenschaftssystem an sich.

Liebe Kolleg*innen, liebe Freund*innen, die Teil dieses kollektiven Zusammenhangs waren und sind: Danke für die vielen Lektionen, die gemeinsamen Suchbewegungen, die Rückmeldungen, die gemeinsame Entwicklung von Haltungen und das gemeinsame Einfinden in die Wissenschaft. Euch verdanke ich nicht nur diese Arbeit. Ich hoffe, ihr findet euch darin wieder!

Stephanie Simon und Svenja Marks möchte ich für die vielen intensiven Diskussionen danken, das gemeinsame Schreiben- und Positionieren-Lernen und den Support und die Unterstützung auch über die Wissenschaft hinaus! Ich hatte das Privileg an einigen gemeinsamen Projekten, Tagungen und Beiträgen mit euch zu arbeiten und dabei viel zu lernen!

Danke auch an meine Kolleg*innen und Freund*innen im ITES für das gemeinsame Denken, die teilweise langen und manchmal auch anstrengenden Sitzungen und Abende, mit denen wir uns einen neuen Ort des gemeinsamen, solidarischen, kollektiven Denkens, Arbeitens und Streitens geschaffen haben.

Auch hier durfte ich viel von euch lernen. Auch darüber, wie wir Wissenschaft anders gestalten und Orte schaffen können, an denen alle unabhängig von ihren Beschäftigungsstatus zum Diskurs eingeladen sind.

Viele Daten und Analysen dieser Arbeit stammen aus dem Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Unterstützung professioneller Handlungsfelder beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und beim Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen im Kinderschutz“. Neben Svenja Marks und Werner Thole möchte ich aus diesem Kontext v. a. Bruno Hildenbrand danken, der es sich zu Beginn zur Aufgabe machte, mit zahlreichen Texten, Hinweisen und Impulsen ein kleines Soziologiestudium nachzuholen. Ihm verdanke ich auch viele Hinweise und Überarbeitungsschleifen in meinen ersten Texten.

Wissenschaft kennt viele Orte und an den wenigen, an denen ich bisher arbeiten durfte, bin ich immer auf Menschen getroffen, die meine Perspektiven erweitert und ihre Erfahrungen mit mir geteilt haben. Auch ihre Anregungen und ihre Impulse sind in diese Arbeit eingegangen. Nicht ausschließlich, aber besonders möchte ich hier den Kolleg*innen an der KH in Mainz und am Studienbereich Soziale Arbeit der HAWK Holzminden danken, die mich herzlich aufgenommen und zum Mitgestalten eingeladen haben. Danke an Sonja Burkard, Petra Schorr-Medler, Eva Maria Schuster und Margret Dörr von der KH Mainz für die Ermutigung, meinen Weg in der Wissenschaft zu suchen! An der HAWK möchte ich namentlich Alexandra Engel, Swantje Penke, David Rüger und Luisa-Marie Lange herausgreifen! Danke für alle gemeinsamen Diskussionen und das Suchen nach den richtigen Positionen.

Gute Wissenschaft braucht den wissenschaftlichen Streit, die Diskussion, den Zweifel, aber auch die Ermutigung, unsichere Wege weiter zu erkunden. Daher danke ich von ganzem Herzen Werner Thole, der mich seit 2015 kontinuierlich unterstützt und gefordert hat, geduldig und skeptisch war, mir jederzeit mit Anregungen und Rat zur Seite stand, mich vor allem ermutigt hat, mich neben der Dissertation all jenen Themen zu widmen, die drängen, auch wenn sie keinen Bezug zum Thema haben. So habe ich die Dissertation – anders als geplant – nicht schnell abgearbeitet und abgehakt. Das hat zu lehrreichen Exkursen, interessanten Projekten und einem anderen Stellenwert von Theorie und Empirie für mich geführt, über die ich sehr glücklich bin! Lieber Werner, danke für die Unterstützung, die Ermutigung, die Skepsis, die kritischen Anfragen und die unzähligen guten Ratschläge auch über die Diss hinaus in den letzten 9 Jahren!

Ein großes Dankeschön gilt auch Leonie Wagner, die sich irgendwann der Aufgabe als Zweitgutachterin angenommen hat und mir mit ihren so schnellen, ausführlichen und anregenden Rückmeldungen enorm geholfen hat! Vor allem unsere Diskussion zur Frage von Macht- und Herrschaftsverhältnissen hat zur deutlichen inhaltlichen Schärfung der Arbeit beigetragen. Liebe Leonie, danke auch dir für die Unterstützung, deine Zeit und die ausführlichen Rückmeldungen und Ratschläge in Bezug auf die Arbeit, aber auch darüber hinaus; für die vielen Diskussionen am Telefon, im ITES und auf langen Autofahrten!

Mein Dank gilt ebenso Manuela Westphal und Markus Sauerwein, die meine Arbeit als Kommissionsmitglieder in der Disputation diskutierten und von denen ich so viele Anregungen, Denkanstöße und Wertschätzung erfahren habe. Danke an Sarah Wedde und Sabine Hase für das intensive Korrekturlesen und die vielen Anregungen!

Wenn eine Dissertation 8 Jahre nach Beginn der wissenschaftlichen Tätigkeit abgeschlossen wird, braucht es bis dahin aber nicht nur wissenschaftliche Anregungen. Danke an all meine Freund*innen und meine Familie, die mich ermutigt und unterstützt haben, auch wenn sie die vielen befristeten Verträge, meine häufigen Absagen und meine zu langen Abende am Schreibtisch oft eher kritikwürdig fanden – und damit recht haben. Danke an den besten großen Bruder und seine kleine Familie, meine Mama und meine Oma, für die das Wissenschaftssystem oft undurchsichtig blieb, die aber trotzdem keine Sekunde an mir gezweifelt haben. Danke an meinen Papa, der mir zur Anmeldung der Dissertation sehr stolz den uralten Schreibtisch gekauft hat, den letzten Satz meiner Dissertation aber leider nicht mehr miterleben konnte. Und danke an meinen Mann Nuri und Janosch für die Liebe und Unterstützung auf dem langen Weg, die gemeinsame Freude, den Trost an schwierigen Tagen und die vielen heilsamen Ablenkungen auf dem Weg zum Ziel!

Mein abschließender Dank gilt den Kolleg*innen in der sozialpädagogischen Handlungspraxis. Zum einen meinen (ehemaligen) Kolleg*innen des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main, mit denen ich von 2021–2024 gemeinsame Projekte gestalten, Herausforderungen meistern und von denen ich v.a. unzählige Dinge lernen durfte. In Frankfurt habe ich einmal mehr die wichtige Lektion gelernt, wie viel wir in der Wissenschaft vom Wissen und den Erfahrungen engagierter Fachkräfte lernen können. Danke insbesondere an meine ehemalige Chefin Nanine Delmas, die keine Wissenschaftler*innen braucht, die ihr den Wert von Forschung und Theorie für eine gute, solidarische und engagierte Soziale Arbeit für die Bewohner*innen von Frankfurt erklären. Und danke

an Christina Bender, mit der ich gerne noch tausend weitere Projekte machen würde und dafür auch weitere Krisensitzungen in Kauf nehmen würde.

Zum anderen und damit soll diese Danksagung auch ihr Ende finden: danke an die Fachkräfte des untersuchten ASDs, die sich für unsere Forschung bereit erklärt haben und doch sicher lieber andere, weniger kritische und vielleicht auch schmerzhaftere Ergebnisse gelesen hätten. Ich hoffe, dass ich dennoch ihrem Engagement und ihrer Arbeit gerecht werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Erste Zugänge	9
Teil I Explorative Teilstudie: Reflexive Limitierungsanalysen		
3	Reflexive Limitierungsanalysen	21
3.1	Forschungsmethodischer Rahmen der Limitierungsanalysen	22
3.2	Limitierungsanalysen 1: Begrenzungen und theoretische Engführungen	28
3.3	Limitierungsanalysen 2: Strukturelle Begrenzungen des Forschungsfeldes	50
3.4	Limitierungsanalysen 3: Die Diskussion um Fehler-Lernen im Kinderschutz	74
3.5	Limitierungsanalysen 4: Der Diskurs um evidenzorientierte Urteilsbildung	85
4	Bündelung und Vertiefung: Limitierungen der Kinderschutzforschung	93
4.1	Zuspitzung und Systematisierung der identifizierten Engführungen	96
4.2	Eine erweiterte Perspektive auf Verzerrungen: Limitation und Präformation	109
Teil II Zirkuläre Teilstudie: Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen		
5	Folgerungen für die weiteren Analysen	115

6	Soziale Normen: eine erste Annäherung	129
7	Dekonstruktion	135
7.1	Adressat*innenbezogene Perspektiven und Forschungsansätze	141
7.1.1	Zur Bezeichnung der Adressat*innen	146
7.1.2	Agency-Forschung	150
7.1.3	Konklusion von Fluchtlinien	152
7.2	Sprachliche Produktions- und Kategorisierungsanalysen	153
7.2.1	Soziale Produktion der Adressat*innen	153
7.2.2	Kategorisierungsanalysen	155
7.2.3	Konklusion von Fluchtlinien	157
7.3	Anrufungs- und Adressierungsanalysen	158
7.3.1	Die „Adressierungsheuristik“	158
7.3.2	Ansprachen und Subjektkonstitutionen in Hilfeplangesprächen	166
7.3.3	Konklusion von Fluchtlinien	169
7.4	Differenzierungs- und Performativitätsanalysen	170
7.4.1	Analysen zu Praktiken der Herstellung von Differenz	171
7.4.2	Studien zur performativen Herstellung von Adressat*innen	174
7.4.3	Konklusion von Fluchtlinien	177
7.5	Vorläufiges Fazit	178
8	Konstruktion	181
8.1	Theoretische Rahmung und Verknüpfung der identifizierten Fluchtlinien	185
8.2	Theoretische Forschungsheuristik	217
9	Rekonstruktion	221
9.1	Forschungsstrategie und -methodologie	221
9.1.1	Die praxeologische Ethnographie als übergreifende Forschungsstrategie und – methodologie	224
9.1.2	Orientierung an Grundprinzipien und Strategien der Grounded Theory	240
9.1.3	Auswertung durch sequenzanalytische Erweiterung der Grounded Theory	244

9.2	Entwicklung von Samplekriterien und Auswahl von Eckfällen	252
9.2.1	Eingrenzung des Untersuchungsfeldes	252
9.2.2	Kinderschutz im Rahmen der Studie	254
9.2.3	Theoretical Sampling: Materialkorpus und Auswahl von Kontrastfällen	263
9.3	Eckfallanalysen	268
9.3.1	Der Eckfall Marie Blankenburg	269
9.3.2	Der Eckfall Leon Johannes	331
9.3.3	Der Eckfall Amina Saleh	410
9.3.4	Der Eckfall Familie Degen	428
9.4	Ergebnisse und Kontrastierungen der Eckfallanalysen	443
9.4.1	Erkenntnisse zur teaminternen Bearbeitung von Subjektformierungen im Kontrast der Eckfälle Marie Blankenburg und Leon Johannes	443
9.4.2	Erkenntnisse zur Adressierungspraxis des untersuchten Feldes im Kontrast der Eckfälle Amina Saleh und Familie Degen	455
9.5	Briefe als besondere Form der Adressierung	463
9.6	Analyse räumlicher Arrangements des Jugendamtes	471
10	Konklusion und Systematisierung	481
10.1	Die Bedeutung sozialer Normen für das untersuchte Feld	482
10.2	Praktiken und Praxismuster	484
10.2.1	Subjektpraktiken	485
10.2.2	Adressierungspraktiken	488
10.2.3	Praxismuster der Herstellung und Vermittlung von Subjektformierungen	496
10.3	Organisationale Arrangements entlang räumlich-zeitlicher Ordnungen	499
10.4	Modulare Normzuweisung	503
10.5	Postulierte Anschlüsse an soziale Normen und normative Ordnungen	509
10.5.1	Differenzbezogene Norm- und Ordnungsvorstellungen	510
10.5.2	Familien-, kinder- und erziehungsbezogene Normvorstellungen	515

11 Reflexion – Einordnung – Kritik	531
11.1 Überlegungen zur konstitutiven Bedeutung und notwendigen wissenschaftlichen Thematisierung der Normativität sozialpädagogischer Praktiken	532
11.2 Ableitungen für das Verständnis und die Kritik sozialpädagogischer Praktiken, Praxen und Professionalität	536
11.3 Reflexionsangebote zur weiteren kritischen Diskussion der rekonstruierten Universalisierung klassenspezifischer Normen	544
12 Statt eines Fazits: Beiträge und Begrenzungen reflexiv-zirkulärer Forschung	557
Literaturverzeichnis	565

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
EAS	Eckfall Amina Saleh
EFD	Eckfall Familie Degen
ELJ	Eckfall Leon Johannes
EMB	Eckfall Marie Blankenburg
GTM	Grounded Theory Methodologie
OH	Objektive Hermeneutik
Transferprojekt	DFG-Transferprojekt „Wissenschaftliche Unterstützung professioneller Handlungsfelder beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und beim Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen im Kinderschutz“ (Laufzeit 2015–2018)

Abbildungsverzeichnis¹

Abbildung 2.1	Explorative und zirkuläre Analysen	10
Abbildung 2.2	Verortung der Limitierungsanalysen im Gesamtvorhaben	15
Abbildung 2.3	Begriffsdifferenzierung Praktiken, Praxen und Praxis	17
Abbildung 4.1	Unterscheidung Limitierungen, Limitation und Präformation	109
Abbildung 5.1	Zirkuläre Abfolge von Rekonstruktion, Dekonstruktion, Konstruktion	126
Abbildung 5.2	Lineare Darstellung und Abfolge der zirkulären Analyse in der Arbeit	127
Abbildung 9.1	Auswahl von Eckfällen und Konstruktion des Teilsamples	239
Abbildung 9.2	Theoretische Modellierung der Eckfälle über Kontrastierungen	268
Abbildung 9.3	Zentralorientierungen und abgeleitete normative Anforderungen	301
Abbildung 9.4	Skizze der räumlichen Einbindung des Jugendamtes ...	473

¹ Sofern bei den einzelnen Abbildungen keine Quellen in der Beschriftung angegeben sind, handelt es sich um eigene Darstellungen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 7.1	Korpus und Clusterung untersuchter Zugänge	141
Tabelle 9.1	Fallsample der zweiten Teilstudie	264
Tabelle 9.2	Identifizierte Normkategorien im Eckfall Marie Blankenburg	448
Tabelle 9.3	Identifizierte Normkategorien im Eckfall Leon Johannes	454
Tabelle 9.4	Identifizierte Normkategorien im Eckfall Amina Saleh ...	460
Tabelle 9.5	Identifizierte Normkategorien im Eckfall Familie Degen	462
Tabelle 10.1	Systematisierung von Differenz- und Valorisierungskategorien	508



Einleitung

1

Mittlerweile liegen vermehrt auch in der Sozialen Arbeit Befunde vor, die darauf hinweisen, dass primär nicht wissenschaftlich gewonnenes und über das Studium angeeignetes theoretisches wie methodisches Wissen für sozialpädagogisches Handeln als bedeutsam markiert wird (Thole et al. 2016). Wie für die Verwendungsforschung insgesamt (Beck & Bonß 1989; Lüders 1991) zeigt sich so auch in sozialpädagogischen Feldern, dass es kaum möglich zu sein scheint – zumindest nicht realisiert wird – sozialpädagogisches Handeln in den Handlungsfeldern vorwiegend anhand dieses systematisch gewonnenen Wissens zu begründen und es so in praktisches Handeln zu transformieren (Dewe, Ferchhoff & Radtke 1992; Marks et al. 2018; Retkowski, Schäuble & Thole 2011; Sehmer, Marks & Thole 2017; Thole et al. 2016). Gegenüber den empirischen wie theoretischen wissenschaftlich-disziplinären Wissensbeständen markieren Fachkräfte insbesondere biographisch gewonnenes und lebensweltlich grundiertes Wissen als bedeutsam für ihr Handeln (u. a. Kaul 2019). Dieser Befund ist auch mit Blick auf andere Professionen und Berufsgruppen wenig überraschend.

Bereits 1984 formulieren Ulrich Beck und Wolfgang Bonß (1984, S. 381), dass es eine naive wissenschaftliche Position sei, davon auszugehen, dass die Herausforderung des Theorie-Praxis-Verhältnisses „primär ein Problem des ‚richtigen‘ Transfers ‚wahrer‘ Ergebnisse“ ist, dass also wissenschaftliches Wissen möglichst vollständig in die Handlungspraxis zu transferieren sei, sodass es dort

In dieser Arbeit nutze ich das „Gendersternchen“ (*), um dem Anspruch an eine inklusive Schreibweise gerecht zu werden, da dieses anders als der Unterstrich oder das große Binnen-I deutlicher darauf verweist, dass es nicht lediglich darum geht, Männer und Frauen zugleich anzusprechen. Indem dieses auch vielfach in der Abkürzung der Sammelbezeichnung LGBTI*Q genutzt wird, bildet es deutlicher den Anspruch ab, die gesamte Vielfalt fluiden Geschlechteridentitäten einzuschließen und anzusprechen.

Wirkung entfalten kann. Schon 1984, so diagnostizieren sie, sei diese Position fragwürdig geworden. Für die Erziehungswissenschaft formuliert Dietrich Benner 1980 (S. 485) die dringende Herausforderung, einen Ansatz zu finden, der „Wissenschaft und Praxis in eine Beziehung setzt, welche Sorge dafür trägt, daß die Praxis aus der Wissenschaft Aufklärung, Orientierung und Kritik und die Wissenschaft aus der Praxis Erfahrung, Anregung und Korrektur ihrer Theoriebildung gewinnen kann.“ Auch er verweist damit bereits auf die Notwendigkeit, sich vom Trichtermodell des einseitigen Transfers von Wissen zu distanzieren.

Dennoch stellt Werner Thole (2018) über 30 Jahre später fest, dass die Idee des möglichst vollständigen Transfers wissenschaftlichen Wissens und dessen möglichst genaue Umsetzung in sozialpädagogisches Handeln weiterhin im Sprechen über Praxis und Professionalität präsent ist, auch wenn mittlerweile zahlreiche Studien und Theorieansätze innerhalb und außerhalb der Sozialpädagogik vorliegen, um das Verhältnis von Forschung, Empirie und Handlungspraxis differenzierter zu verstehen (u. a. Becker-Lenz et al. 2012b; Bock 2005; Dewe 1988; Ebert 2012; Küster & Schoneville 2012; Müller-Hermann & Becker-Lenz 2012; Sehmer et al. 2020; Sehmer, Marks & Thole 2021; Thole & Küster-Schapfl 1997).

Neben den – über die weiter wirksame Deutung des einseitigen Theorie-Praxis-Verhältnisses – aufscheinenden Impulsen für praktische Zugänge zu Professionalisierung lässt sich in Bezug auf die Beforschung professioneller Praxen feststellen, dass entsprechende Studien (auch) insbesondere in Bezug auf den Kinderschutz immer wieder zu Defizitdiagnosen kommen, die Professionalität sozialpädagogischer Praxis als problematisch markieren und je nach professionstheoretischem Zugriff unterschiedliche Defizitbereiche hervorheben (etwa Bohler & Franzheld 2010). Unter anderem wird kritisiert, dass es den Fachkräften an habitualisiertem, professionellem sowie wissenschaftlich-systematischem Wissen und Können fehle. Auch hier wird darauf verwiesen, dass Fachkräfte stattdessen stärker auf lebensweltliches und biographisches Wissen zurückzugreifen scheinen, auch um Entscheidungen zu begründen. Angesichts der beständigen Iteration dieser Defizitdiagnosen stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, wie sozialpädagogische Praxis in den Blick genommen und weiter empirisch aufgeschlüsselt werden kann, ohne lediglich die bereits identifizierten Diagnosen zu reproduzieren.¹

¹ Dabei soll es allerdings nicht darum gehen, die Handlungspraxis vor empirisch grundierter Kritik zu schützen oder Forschung zu betreiben, die lediglich Stärken und Nutzen sozialpädagogischen Handelns hervorhebt. Das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Kritik wird bisweilen sogar als konstitutiv beschrieben (Wagner, Dörr & Thole 2019). Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass aktuelle Zugänge, sofern sie nur bereits bekannte Defizitdiagnosen wiederholen, möglicherweise nur begrenzt dazu beitragen können, Praxis zu verstehen.

Beide Perspektiven – die Erkenntnisse der Verwendungsforschung wie auch die anhaltende Iteration von Defizitdiagnosen – scheinen auf ein ähnliches Phänomen zu verweisen: Die Wissenschaftler*innen halten an der Forderung des Einsatzes wissenschaftlichen Wissens auch in der Beforschung von Praxis und den Modellen von Professionalität fest, bei gleichzeitiger Erkenntnis, dass wissenschaftlichem Wissen für die Praxis weniger Bedeutung zugesprochen wird und dieses auch nicht im Sinne eines Trichtermodells schlicht umgesetzt werden kann. Darüber wird zudem sehr deutlich, dass die spezifischen, möglicherweise von einem normativen Verständnis von Professionalität getragenen, Deutungen **von** (professioneller) Praxis zentrale Bedeutung für den empirischen Zugang **zu** und Umgang **mit** dieser Praxis und darüber auch für das gewonnene Wissen **über** die Praxis erhalten.

In Bezug auf beide Befunde lässt sich konstatieren, dass es sich als anhaltend schwierig erweist, Praxis in ihrer spezifischen Logik zu erfassen, ohne sie lediglich an einer gewünschten ‚Ideallogik‘ abzugleichen. Bisher fehlt es jedoch noch überwiegend an systematischen Forschungszugängen, die beide Befundbereiche verbinden und die Bedeutung etwa nicht-wissenschaftlichen Wissens und darauf basierender Deutungen grundlegend für das Verständnis der Logik sozialpädagogischer Praxis integrieren und entsprechend auch in die theoretischen Modelle von Professionalität einbeziehen.

Motiviert ist das Vorhaben der vorliegenden Dissertation dabei auch von der selbstkritischen Erkenntnis, als Wissenschaftler selbst Produzent von eben jenen Defizitdiagnosen zu sein, wie sie schon mehrfach zuvor formuliert worden sind, und von der damit verbundenen Unzufriedenheit, dass Rekonstruktionen des Materials immer wieder bei diesen professionellen Fehlstellen angelangen und vielfach auch dort enden. In die wissenschaftlichen Perspektiven auf Praxis scheinen spezifische Limitierungen eingeschrieben, die eine weitere Aufschlüsselung

Demgegenüber wird kritisch angefragt, worin mögliche Limitierungen des Blickes auf Praxis begründet sind und wie diese umgangen werden können. Die Stärke von Forschungszugängen liegt gerade darin, dass sie sich von den Handlungszwängen der Handlungspraxis distanzieren und sie zum Objekt systematischer Reflexion zu machen vermag. Es wäre also zweifelhaft, die dadurch ermöglichte Rekonstruktion auch problematischer Praktiken und Bezugnahmen auf Adressat*innen auszuklammern. Besonders deutlich kritisiert etwa Michael Winkler (2005, S. 17) eine derartige unkritische Haltung sozialpädagogischer Forschung zum Feld: „In Wirklichkeit gehört es sogar zu den eher zweifelhaften Erscheinungen der Sozialpädagogik, dass sie sich als Disziplin nicht als radikale Auseinandersetzung mit der Profession und ihrer Praxis versteht, sondern diese eher ermuntern und verbessern will.“ Sicherlich lässt sich M. Winkler zumindest entgegnen, dass beides möglich sein kann: kritische Auseinandersetzung mit dem Anspruch zu verbinden, Wissen zu produzieren, das über die Aufdeckung auch von Problemen Impulse zur Verbesserung beitragen kann.

und das Entdecken neuer Aspekte im Feld respektive in der sozialpädagogischen Handlungspraxis vermeintlich erschweren.

Erste im Verlauf dieser Arbeit entfaltete Analysen weisen etwa darauf hin, dass die normativen Perspektiven der Fachkräfte auf die Lebenswelten der Adressat*innen und darüber evozierte emotionale Involviertheiten für sozialpädagogische Praxis hoch relevant zu sein scheinen. Ein systematischer Rückbezug auf die Beforschung dieser Praxis und daran anknüpfende theoretische Entwürfe lässt sich gegenwärtig jedoch nicht bzw. lediglich in Form einer Kritik an der Abweichung von professionellen Standards feststellen. Nur punktuell finden sich beispielsweise Studien, die Probleme nachzeichnen, die sich ergeben, wenn Fachkräfte bestimmte Deutungen, etwa in Bezug auf soziale Lagen der Adressat*innen, nicht in Bezug auf gesellschaftliche Zusammenhänge rahmen, sondern als subjektive Fehlleistungen der Adressat*innen interpretieren (Beyer 2013; Kerle 2023; Simon et al. 2019). Ebenso liegen Studien vor, die auf queerfeindliche Deutungen Professioneller verweisen (etwa Hüblich 2018; Hüblich & Goede 2021) und damit verbundene Prozesse des „Otherings“ offenlegen (Riegel 2017) oder auf rassistische und rechtspopulistische Landnahmen in der Sozialen Arbeit und in Bezug auf erziehungswissenschaftliche Themen aufmerksam machen (u. a. Besche & Wagner 2020; Gille et al. 2021; Prigge et al. 2019; Scherr & Thole 2020; Simon & Thole 2021). Während also in Bezug auf einzelne Phänomenbereiche durchaus Studien vorliegen, die sich mit „problematischen Ablehnungskonstruktionen“ (Thole 2020) beschäftigen und dahinterliegende soziale Normen – auch wenn diese nicht immer als solche benannt werden – identifizieren, wird die grundsätzliche Bedeutung normativer Deutungen für sozialpädagogische Praxis zwar nicht verneint, aber auch nicht systematisch in deren empirische Aufklärung einbezogen (Sehmer & Thole 2021).

Weitgehend offen bleibt so bisher die Bedeutung sozialer Normen als spezifische Vorstellungen davon, wer der*die Andere ist und wer bzw. wie sie*er sein soll und „was erlaubt oder verboten ist, aber auch, was man selbst will und für richtig hält“ (Meseth et al. 2019, S. 6), die den normativen Deutungsfolien und problematischen Ablehnungskonstruktionen zugrunde liegen und auch dann Bedeutung haben könnten, wenn sie nicht wie in den genannten Studien als vordergründig problematisch identifiziert werden.² So weisen auch Wolfgang Meseth et al. (2019, S. 6 f.) darauf hin, dass Normen kein Randphänomen, sondern allgegenwärtig sind: „Sie entfalten ihre Kraft durch organisatorische

² Die darüber produzierten Normalitätserwartungen, das wird in der Arbeit noch deutlich werden, sind eng an biographisch-lebensweltliche Erfahrungen gebunden.

Routinen, schreiben sich in unsere Körper ein und bestimmen unser Tun und unser Sprechen.“ Auch Hinweise der Fachkräfte, dass für ihr Handeln normative (Be-)Wertungen und biographisch gewonnenes Wissen hohe Bedeutsamkeit haben, scheinen zwar ‚common knowledge‘ zu sein, dieses findet jedoch nicht durchgängig Eingang in Studien und empirische Beschreibungen professioneller Praxis, weshalb der Blick auf die „Logik der Praxis“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 147) trotz dieser Hinweise verstellt bleibt.

Das im Kontext der Sozialen Arbeit angesiedelte Promotionsvorhaben besteht daher aus zwei Teilstudien mit unterschiedlichen empirischen und theoretischen Zielen und Analyseinstellungen und wird Analysen sowohl der sozialpädagogischen Wissenschafts- als auch Handlungspraxis miteinander verschränken. Den Ausgangspunkt bilden in der ersten Teilstudie reflexive Limitierungsanalysen mit einem primären Fokus auf die Wissenschaftspraxis, aus deren Erkenntnissen dann in der zweiten Teilstudie weitere Analysen und theoretische Gegenstandskonstruktionen mit Fokus auf die Handlungspraxis in enger Verzahnung in einem zirkulären Prozess resultieren.

Ausgehend von einer reflexiven Analyse von Limitierungen sozialpädagogischer Forschungspraxis wird die Studie so den Schwierigkeiten nachgehen, soziale Normen innerhalb einer Logik der Praxis zu rekonstruieren, ohne derartige normative Bezüge vorschnell als unprofessionell zu klassifizieren. Dabei wird anhand des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes als Handlungs- und Forschungsfeld empirisch nachgezeichnet, wie u. a. professionstheoretische Annahmen funktionierender Praxis implizit oder explizit Forschungszugänge „präformatieren“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 137), Praktiken dadurch partiell nur als Abweichung von einem spezifischen normativen Ideal erfassen und so lediglich Defizitdiagnosen zu reifizieren vermögen.

Diese Befunde ernst nehmend, unternimmt das Vorhaben den Versuch, diese präformatierenden „Verzerrungsmomenten“ (Bourdieu 2011 [1992], S. 220) zunächst über die kritische Re-Lektüre eines Forschungsprojektes, seines Prozesses und des erhobenen Materials und darüber angeregte weitere Analysen nachzuspüren und eine empirisch grundierte theoretische Heuristik zum Verständnis der Einbettung sozialer Normen in sozialpädagogisches Handeln innerhalb konkreter organisational gerahmter Praktiken zu entwickeln. In der Verschränkung von sich systematisch erweiternden reflexiven Limitierungsanalysen (erste Teilstudie), darauf aufbauenden forschungsmethodologischen Dekonstruktionen, theoretischen Gegenstandskonstruktionen und rekonstruktiven Analysen (zweite Teilstudie) soll so zugleich ein Ansatz im Sinne einer Forschungsheuristik

erarbeitet, das Feld empirisch aufgeklärt wie auch erste Konturen eines gegenstandsverankerten Konzeptes der Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen entwickelt werden.

Im Verlauf der Dissertation wird so herausgearbeitet, wie insbesondere der Analyse von Adressierungspraktiken empirisch eine Schlüsselfunktion bei der Beforschung sozialer Normen zukommt. Diese Perspektive auf Adressierungen, wie sie bereits von verschiedenen Autor*innen bearbeitet worden ist (u. a. Reh & Ricken 2012; Ricken & Balzer 2012; Rose & Ricken 2018), wird um eine zweite Analyseeinstellung in Form einer Untersuchung eines weiteren Sets von Praktiken erweitert, die für die (Re)Produktion sozialer Normen als relevant identifiziert werden: Subjektpraktiken³. So wird es auch darum gehen, zu untersuchen, wie die Adressat*innen im Kontext sozialpädagogischer Handlungsfelder adressiert, Vorstellungen und Zuschreibungen über die jeweiligen Adressat*innen aufgerufen werden, wie diese so über die Adressierungs- und Subjektpraktiken als spezifische Subjekte entworfen und darüber Subjektformierungen im Kontext sozialpädagogischer Zugriffe (re)produziert werden. Anhand der empirischen Untersuchungen lässt sich dabei deutlich machen, dass die Subjekt- und Adressierungspraktiken nicht als rein subjektive und situativ variable Akte verstanden werden können, sondern in ihrer Einbindung in organisationale Arrangements und gesellschaftliche und professionelle Diskurse in den Blick zu nehmen sind.

Ein so vorgetragenes Erkenntnisinteresse, das mit dem Vorhaben verbunden ist, neue Perspektiven zur Erforschung und zum Verstehen sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen zu erarbeiten, kann im Rahmen einer einzelnen Qualifizierungsarbeit nicht vollumfänglich zu Ende geführt werden, weshalb es als prototypischer Ansatz zu verstehen ist, aus dem sich eine Heuristik ergibt, die über weitere Studien und eine Ausweitung auf verschiedene Handlungsfelder abgesichert und erweitert werden kann. Diese Studie stellt einen Anfang dar. Beginnend bei der Untersuchung von sozialpädagogisch verantworteter Kinderschutzpraxis wird diese Heuristik konstruiert und im Rahmen dieser Arbeit zunächst über feinsequentielle Eckfallanalysen sowie die Rekonstruktion spezifischer Ausschnitte dieser Praxis entwickelt, überprüft, geschärft und angereichert. Insofern muss schon anhand des empirischen Zugangs ein Generalisierungsanspruch der Erkenntnisse zurückgewiesen werden. Auch in Bezug auf den

³ Subjektpraktiken sind Praktiken der Herstellung bestimmter Bilder und Vorstellungen von Personen. Im Gegensatz zu Adressierungspraktiken werden Subjekte dabei entworfen, ohne sie konkret zu adressieren. Dies kann etwa geschehen, indem in ihrer Abwesenheit über konkrete Personen gesprochen wird oder Vorstellungen kollektiver Subjekte in organisationale Routinen, Formulare etc. eingeschrieben werden. Eine ausführlichere Ausarbeitung erfolgt im Rahmen der Arbeit.

gewählten Zugang zu einem spezifischen Untersuchungsfeld wird in konsequenter Verfolgung eines qualitativen Forschungsparadigmas eine Repräsentativität weder für das Feld des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes noch für sozialpädagogische Praxis insgesamt angestrebt.

Zur Einlösung des zuvor formulierten Anspruchs wurden Artefakte des Feldes gesammelt, Erhebungen durchgeführt und (etwa Ausschnitte aus Jugendamtsakten, Briefe an Adressat*innen, organisational vorgehaltene Dokumentenvorlagen, transkribierte Fallbesprechungen und ethnographisch protokollierte Hausbesuche) rekonstruiert und die Befunde über Kontrastierungen ausgearbeitet und systematisiert.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





– Methodische Vorüberlegungen zur Präzisierung eines Arbeitsprogrammes

Die vorliegende Studie orientiert sich in ihrem Vorgehen an der Ethnographie als Forschungshaltung respektive -strategie und verbindet diese mit den Grundprinzipien der Grounded Theory Methodologie (GTM)¹ sowie der Sequenzanalyse als Instrument systematisch regelgeleiteter Rekonstruktion. Die Stärke von Ethnographie und GTM liegt dabei neben der konsequenten Ausrichtung am Gegenstand und der Möglichkeit der Organisation komplexer Datenanalysen insbesondere in der stringenten Verschränkung von empirischer Forschung und Theoriegenerierung in einem zirkulären Analyseprozess.²

Die Darstellung und Gliederung sind von dem Bemühen geprägt, diesen zirkulären Prozess als solchen sichtbar zu machen und nicht zugunsten einer linearen Erzählung zu verdecken, ohne dabei die Stringenz des argumentativen Gangs, intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit einzubüßen. Anhand der Struktur der Arbeit soll die Idee einer kontinuierlichen und reflexiven Weiterentwicklung des Studiendesigns auch daran deutlich werden, dass der zirkulären Entwicklung einer forschungsmethodologischen Heuristik und eines gegenstandsverankerten Konzeptes zur Bedeutung sozialer Normen ein stärker explorativ angelegter Teil vorangestellt wird. Aus diesem Vorgehen hat sich eine Gliederung der Arbeit in zwei Teile ergeben, die jeweils empirische Rekonstruktionen

¹ Hier ist näher einzugrenzen, dass es sich um die Grounded Theory Methodologie in der Linie von Anselm Strauss (1994 [1987]) sowie A. Strauss und Juliet Corbin (1996) handelt, sofern man nicht von grundsätzlich unterschiedlichen Varianten, aber doch differenten Linien sprechen will. In der weiteren Arbeit werde ich zur besseren Lesbarkeit abgekürzt entweder von Grounded Theory oder von GTM schreiben, auch wenn Grounded Theory eigentlich das Ergebnis und nicht die Methode bzw. Methodologie bezeichnet.

² Genauere Ausführungen zum methodischen Vorgehen finden sich in Abschnitt 9.1.

beinhalten und sich durch die unterschiedlichen Zielsetzungen insbesondere in Bezug auf den Gegenstandsbereich unterscheiden: explorative und zirkuläre Analysen.

In den explorativ angelegten Analysen im ersten Teil wird es darum gehen, über reflexive Limitierungsanalysen Begrenzungen und Engführungen der Erkenntnis zu identifizieren, deren Kenntnis genutzt werden kann, erste Ableitungen für ein Arbeitsprogramm zur Beforschung sozialer Normen zu formulieren. Im zweiten Teil wird dieses Arbeitsprogramm in einem zirkulären Prozess entwickelt, bei dem sich theoretische Suchbewegungen und Gegenstands-konstruktionen mit empirischen Rekonstruktionen und dekonstruktiven Analysen von Forschungsprogrammen verschränken (Abbildung 2.1).

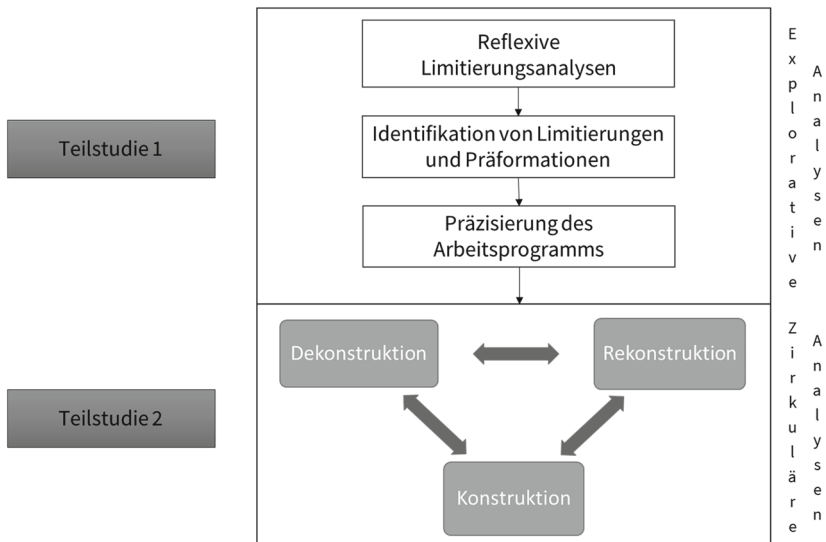


Abbildung 2.1 Explorative und zirkuläre Analysen

Sowohl in die explorativ angelegten Limitierungsanalysen als auch in die zirkuläre Entwicklung im zweiten Teil sind qualitative Rekonstruktionen eingebettet. Im ersten explorativ angelegten Teil geht es anhand von reflexiven Limitierungsanalysen primär um die Analyse der Forschungspraxis und deren Zugänge zur Handlungspraxis Kinderschutz. Diese Perspektive wird innerhalb der

zirkulären Analysen im Kapitel „Rekonstruktion“ (Kapitel 9) durch die qualitativ-rekonstruktive Analyse der Handlungspraxis und deren Zugang zu bzw. Bezüge auf die Adressat*innen ergänzt.

Bewährt hat sich für beide empirische Zugänge ein ähnliches Forschungsschema in drei Schritten:

1. eine auf eine größere Gesamtheit bezogene Analyse von Material, die erste Erkenntnisse liefert und die Erreichung einer analytischen Breite sichert,
2. die aus der Gesamtanalyse angeregte Auswahl von Eckfällen und Schlüsselsituationen,
3. die tiefere Detailanalyse der exemplarischen Eckfälle und Schlüsselsituationen zur Sicherung einer analytischen Tiefe der Erkenntnisse.³

Dieses Schema findet nach der Analyse einer Ausgangssituation in den Limitierungsanalysen Anwendung, um die Forschungspraxis im Kinderschutz jenseits der eigenen Erfahrungen aus dem vorangegangenen Forschungsprojekt zu analysieren. Im empirischen Zugang zur Handlungspraxis im zweiten Teil im Kapitel „Rekonstruktion“ wird das Schema genutzt, um das vorliegende Material insgesamt zu sichten und Bezugspunkte sozialer Normen zu identifizieren und daran anschließend in Tiefenrekonstruktionen von Eckfällen die Differenzierung von Praktiken der (Re)Produktion sozialer Normen und deren Bedeutung für sozialpädagogische Praxen insgesamt zu erreichen.

Entsprechend dem Prinzip konsequenter Ausrichtung an der Empirie nimmt die Arbeit ihren Ausgang an einem Ausschnitt aus einem empirischen Fall sozialpädagogischer Forschungs- und Handlungspraxis in Anlehnung an die Idee der Autosozioanalyse, wie sie von Pierre Bourdieu (u. a. Bourdieu 2004, 2011 [1992]) entwickelt und jüngst insbesondere von Didier Eribon (2017a) als Hontoanalyse aufgegriffen und weiterdiskutiert worden ist. Diese erste Analyse ermöglicht, „Verzerrungen“ (Bourdieu 2016 [1993]) der Erkenntnis eines vorangegangenen Forschungsprojektes zu identifizieren. Da ich als Autor selbst⁴ an

³ Dieses Analyseschema entspricht einem ethnographischen Zugang zur Analyse (vgl. u. a. Breidenstein et al. 2015, 123 ff.). Eine ausführlichere Darstellung findet sich in Abschnitt 9.1.1.

⁴ In der Ethnographie, wie in der Ethnologie, wird die Frage nach dem ‚angemessenen‘ Schreibstil insgesamt sehr unterschiedlich beantwortet und ist mithin auch eine methodologische Entscheidung (Geertz 2015, S. 290). In der Arbeit habe ich mich dazu entschieden, insbesondere die Beschreibung des Forschungsprozesses und dabei getroffene Entscheidungen aus der Ich- bzw. Wir-Perspektive zu beschreiben, um die subjektive Involviertheit und das eigene Handeln auch sprachlich kenntlich und dadurch einer Reflexion zugänglich zu

diesem Projekt wie auch an der Erhebung und Generierung dieses „Falls“ beteiligt war, dient dieser ebenso der Identifikation von Ausblendungen in meinen bisherigen Analysen und der Vergewisserung des Erkenntnisstandes. Es handelt sich daher nicht nur um einen Fall sozialpädagogischer Handlungspraxis, sondern auch sozialpädagogischer Forschungspraxis, dessen Analyse erste Erkenntnisse zu beiden Feldern verspricht.⁵

Mit dem Fokus auf soziale Normen und deren Bedeutung für sozialpädagogische Praxen wurde bereits in der Einleitung das Erkenntnisinteresse beschrieben und damit suggeriert, die Formulierung dieses Erkenntnisinteresses sei den Analysen vorausgegangen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Die vorliegende Studie wendet sich erneut einem Feld und dem in diesem erhobenen Material zu und entwickelt die Fragestellung anhand dieser erneuten Analyse sukzessive am Material selbst. Daher mögen Teile der nachfolgenden explorativen Teilstudie redundant erscheinen, in denen anhand von Materialanalysen der Prozess der Erkenntnis hin zur Identifikation des Desiderates in Bezug auf soziale Normen nachgezeichnet wird.

Zunächst war anhand des Materials keinesfalls klar, dass es in der Arbeit um soziale Normen gehen sollte. Zu Beginn stand die Unzufriedenheit, in Analysen von Praktiken im Kinderschutz immer wieder bei der Frage nach professionellen Defiziten anzukommen und die empfundene Schwierigkeit, neben diesen sich aufdrängenden, als kritikbedürftig erscheinenden Phänomenen, mehr in der Praxis zu erkennen, um deren Logik umfassender rekonstruieren zu können. Im Material, das im Kontext eines ethnographischen Projektes erhoben worden war, schienen noch Phänomene eingelagert, die von Fragen nach Professionalität überdeckt waren. Es schien mir kaum möglich, Phänomene der Praxis zu diskutieren, ohne direkt danach zu fragen, was diese für die Professionalität des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes, für die Autonomie der Adressat*innen und die Integrität von Kindern und Jugendlichen bedeuteten. Es schien also, als

machen. Diese Entscheidung folgt den Überlegungen von Emerson et al. (Emerson, Fretz & Shaw 2011, S. 94–105), die darauf hinweisen, dass die Art des ethnographischen Schreibens unterschiedliche Zugänge zu analytischen Ebenen ermöglicht. Ein subjektiver Schreibstil in erster Person Singular oder Plural ermöglicht entsprechend Zugang zum eigenen Handeln und den Positionierungen der Ethnograph*innen, statt diese über eine Erzählung aus der dritten Person oder einen in wissenschaftlichen Beiträgen häufig genutzte „omniscient point of view“ (allwissende Perspektive) (Emerson, Fretz & Shaw 2011, S. 100) unkenntlich werden zu lassen. Gerade diese Aufdeckung eigener Involvierungen wird den Beginn des Zugangs im nächsten Kapitel bilden.

⁵ Eine ausführlichere Einführung der methodischen Grundierung der Autosozioanalyse bzw. Hontoanalyse findet sich zu Beginn des nächsten Kapitels.

sei mindestens mein eigener Blick so sehr von diesem Fokus auf Professionalität eingetrübt, dass andere Fragen nicht ohne weiteres verfolgt werden konnten.

Das folgende Kapitel wird nachzeichnen, wie aus dieser zunächst noch von Unzufriedenheit getragenen impliziten Suchbewegung und kritisch-reflexiven Re-Lektüre an der Analyse einzelner Materialausschnitte allmählich deutlicher wurde, dass wir im Vorgängerprojekt bisher etwa die Frage nach sozialen Normen nicht verfolgen konnten, obwohl sie uns von den Fachkräften als bedeutsam vermittelt wurde.⁶ In der weiteren Analyse werde ich dann zunächst der Frage nachgehen, woran es lag, dass biographisch-lebensweltliche Erfahrungen und darüber produzierte soziale Normen in den ersten Analysen ausgeblendet wurden. Diese zunächst auf eigene Forschung fokussierte Analyse von Limitierungen wird dann auf das weitere Forschungsfeld ausgeweitet. Gefragt wird dabei mit Verweis auf P. Bourdieu (2004, 2011 [1992], 2017; Bourdieu & Wacquant 2013), ob bestimmte feld- und gegenstandsinhärente Logiken kinderschutzbezogener Forschung in der Sozialpädagogik diese und möglicherweise weitere Eintrübungen des Blickes auf Kinderschutzpraxis produzieren, die es dann erschweren, soziale Normen in ihrer Bedeutung für sozialpädagogische Praxis zu rekonstruieren. Anhand der ersten explorativen Studien lässt sich zeigen, dass in unserem Projekt etwa professionstheoretische Zugänge solche „Verzerrungsmomente“ (Bourdieu 2011 [1992]) produzierten. So hat sich die Reflexion des Materials aus der Irritation, immer wieder bei den gleichen Fragen anzukommen, sukzessive auf die Analyse des Forschungsfeldes ausgeweitet.

Im Ergebnis wurden verschiedene Engführungen (später als Limitationen und Präformationen bezeichnet) in wissenschaftlichen Zugängen zum Kinderschutz herausgearbeitet, die nicht per se problematisch sein müssen, aber zumindest die Untersuchung der Logik der Praxis auf bestimmte Fragen zuspitzen, während andere ausgeblendet werden.

Auch wenn Kapitel 9 den Titel „Rekonstruktion“ trägt, finden sich daher erste Analysen bereits in Kapitel 3. Diese explorativ angelegten Analysen, die

⁶ Im nachfolgenden Kapitel wird dies anhand des untersuchten Jugendamtes deutlich, ist aber nicht auf dieses beschränkt. Entsprechende Hinweise auf die Bedeutung sozialer Normen für die Kinderschutzpraxis scheinen Fachkräften naheliegend. In der Diskussion mit Fachkräften eines anderen Jugendamtes zu einem sogenannten gescheiterten Kinderschutzfall, in dem eine Fachkraft strafrechtlich angeklagt worden war, den Tod eines Kindes durch Unterlassen mit verursacht zu haben, kam ein ähnlicher Hinweis durch eine Sozialpädagogin. Sie merkte an, dass bei der Bewertung der Schuld der fallverantwortlichen Fachkraft bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, dass die Fachkraft selbst in einer Pflegefamilie mit vielen Kindern aufgewachsen sei. Diese biographische Erfahrung habe sicher auch die Einschätzung der Fachkraft in dem vor Gericht verhandelten Fall beeinflusst, in dem ein Kind in einer Familie mit neun Kindern verstorben war.

sich schon teilweise dem offenen Kodieren der GTM annähern, formulieren bereits erste Befunde und dienen u. a. der Entwicklung „theoretischer Sensibilität“ (Strauss & Corbin 1996, S. 25) bzw. „theoretischer Sensitivität“ (Strauss 1994, S. 50).⁷

Die reflexive Limitierungsanalyse mag möglicherweise wie ein Exkurs anmuten, ist aber eine methodologische Vorbedingung, um die Eintrübungen zu vermeiden und soziale Normen im Kinderschutz und anderen sozialpädagogischen Praxen untersuchen zu können. Zumindest, wenn der These gefolgt wird, dass die Eintrübungen aus forschungsmethodologischen und in der Disziplin verankerten theoretischen Deutungsfolien resultieren, die dann dazu führen, dass immer wieder gleiche oder ähnliche Aspekte im Material entdeckt werden können, andere Aspekte aber verborgen bleiben, wenn nicht explizit die Eintrübungen erkannt und reflexiv bearbeitet werden. Im Ergebnis hat sich das Ziel der vorliegenden Arbeit entwickelt, nicht primär neue Erkenntnisse zur sozialpädagogischen Handlungspraxis im Kinderschutz zu formulieren, sondern einen empirisch grundierten theoretischen und methodischen Zugang zu sozialen Normen in Form einer gegenstandsverankerten theoretischen Heuristik zu entwickeln. Die Limitierungsanalyse besteht aus verschiedenen Teilen und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Reflexion des vorangegangenen Forschungsprojektes,
- erste grobe Sichtung des bereits vorliegenden Materials aus dem vorangegangenen Forschungsprojekt und Auswahl einer Schlüsselszene zum Beginn der Analysen,
- Limitierungen des Forschenden und des vorangegangenen Projektes identifizieren und diese mit vergleichbaren Forschungsprojekten abgleichen,
- diese Limitierungen in eine methodische respektive forschungsmethodologische Problematisierung überführen,
- theoretische Sensitivität für spätere Analysen entwickeln.

Die Limitierungsanalyse leitet also zunächst die vorliegende Arbeit ein, indem sie Probleme und Limitierungen identifiziert, die forschungsmethodologische Problembestimmung unternimmt, dadurch die Eingrenzung und weitere Präzisierung eines Erkenntnisinteresses ermöglicht und der weiteren theoretischen Gegenstandskonstruktion und forschungsmethodologischen Ausarbeitung des Studiendesigns materialorientiert den Weg bereitet. Erst ausgehend von dieser reflexiven

⁷ Ich präferiere nachfolgend den Begriff der theoretischen Sensitivität (vgl. Kapitel 9).

Limitierungsanalyse wurde es möglich, Aufbau und Studiendesign weiter zu konkretisieren und so zu entwickeln, wie es hier bereits teilweise vorweggenommen worden ist. Eine weitere Konkretisierung des Aufbaus und des Studiendesigns, die sich erst aus den Ergebnissen der reflexiven Analyse von Limitierungen ergeben kann, erfolgt entsprechend in Kapitel 5.

Eine erste Verschränkung von Limitierungsanalysen und weiterem Studiendesign soll nachfolgendes Ablaufschema in Grundzügen skizzieren (Abbildung 2.2):

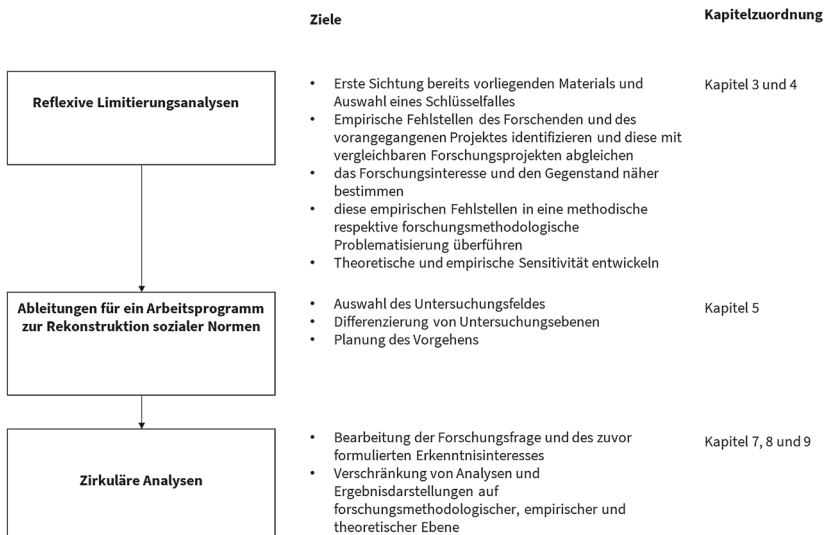


Abbildung 2.2 Verortung der Limitierungsanalysen im Gesamtvorhaben

Bevor die stärker explorativ angelegten Limitierungsanalysen entfaltet werden, seien aber noch ein paar Anmerkungen zum Vokabular vorweggenommen, das andernfalls zu Irritationen führen könnte:

Im Anschluss an die Ethnographie als Forschungsstrategie lässt sich die Studie in der Praxeologie verordnen, hat also Praktiken und Praxis zum Gegenstand.⁸ Im Verlauf der Studie wird dabei immer wieder von Praxis im Singular und Praxen im Plural die Rede sein. Das ist etwa mit Blick auf das Sprechen von sozialpädagogischen Praxen nicht unumstritten, weil es die Frage aufwirft, ob nicht besser und umfassender von **der** sozialpädagogischen Praxis zu sprechen wäre, als spezifisches Bündel von Praktiken, die dann das formen, was als Sozialpädagogik bezeichnet und von anderen Praxen abgegrenzt werden kann. Innerhalb der vorliegenden Studie scheint es mir nicht möglich, insgesamt Aussagen über die sozialpädagogische – auch in Abgrenzung zur medizinischen, juristischen, polizeilichen etc. – Praxis zu treffen, die imstande sind, den Kern einer sozialpädagogischen Praxis möglichst vollständig und präzise zu erfassen. Das gilt ebenso, wenn etwa über die sozialpädagogische Kinderschutzpraxis geschrieben wird.

Der gewählte Zugriff auf Kinderschutzpraxis ist eine spezifische Variante einer solchen Praxis und kann und soll nicht repräsentativ für sozialpädagogische Kinderschutzpraxen insgesamt analysiert werden. Die Arbeit, das wurde bereits ausgeführt und wird in den folgenden Kapiteln noch deutlicher herausgearbeitet, verfolgt auch im Kern nicht den Anspruch, generalisierbares Wissen über die Kinderschutzpraxis zu gewinnen, sondern die empirischen und theoretischen Zugänge zu den sozialpädagogischen Praxen anhand der Beforschung einer spezifischen Praxis weiterzuentwickeln. Hier habe ich mich entschieden, in der empirischen Betrachtung immer von Praxen im Plural zu schreiben und den Singular nur dann zu nutzen, wenn eine konkrete Praxis gemeint ist.

In der Arbeit gehe ich also davon aus, dass mehrere Praktiken eine Praxis bilden, die mit anderen Praxen zusammen wiederum eine generalisierte Praxis bilden können. Die folgende Abbildung soll diesen Ansatz verdeutlichen (Abbildung 2.3):

⁸ An dieser Stelle geht es mir zunächst nur darum, die mögliche Irritation aufzulösen, die mit der Verwendung des Begriffes der Praxen im Plural verbunden sein kann. Eine ausführliche theoretische Einbettung des praxeologischen Verständnisses, das der Arbeit zugrunde liegt, findet sich in Kapitel 9.

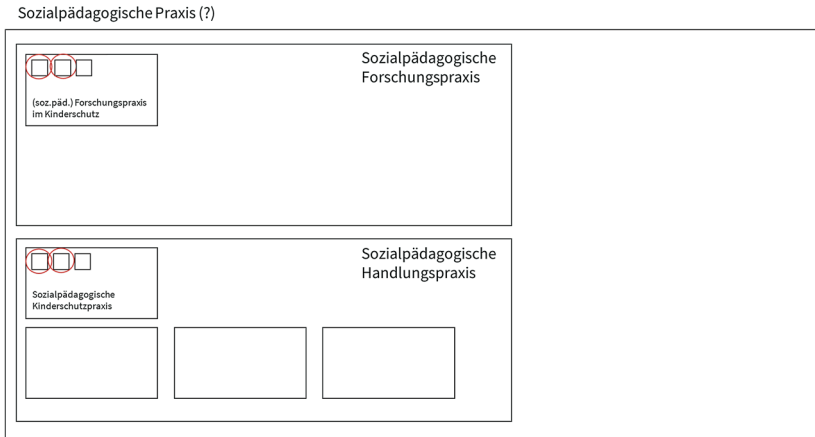


Abbildung 2.3 Begriffsdifferenzierung Praktiken, Praxen und Praxis

In einer solchen Perspektive, die dem Vorgehen meines Erachtens angemessen ist, ist es zwar theoretisch denkbar, aber konkret sehr schwer möglich, von *der* sozialpädagogischen Praxis im Singular zu sprechen, wenn auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, dass diese empirisch bestimmt werden kann.⁹

⁹ Die Bestimmung ist wohl am ehesten relational in Abgrenzung zu anderen Praxen, etwa juristischen oder medizinischen, möglich (Schäfer 2016).

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil I

**Explorative Teilstudie: Reflexive
Limitierungsanalysen**



Reflexive Limitierungsanalysen

3

– Praktische Logik, Professionalität und Alltagswissen – Zum Versuch der Verknüpfung bisher unverknüpfter Befunde zur Rekonstruktion sozialpädagogischer Praktiken

Der Beginn der vorliegenden Arbeit ist von der Frage geprägt, wieso Thematisierungen der Kinderschutzpraxis von der beständigen Wiederholung bekannter Defizitdiagnosen geprägt sind, während bestimmte andere Aspekte, die insbesondere von Fachkräften als bedeutsam für die Praxis markiert werden (etwa die Bedeutung sozialer Normen), nicht systematisch Eingang in Professionsstudien und Beschreibungen der Praxis finden. Die Überlegungen sind von der These getragen, dass die Auslassungen in Engführungen respektive Limitierungen (bestehend aus Limitationen und insbesondere Präformationen¹) begründet sein könnten, die an strukturelle Logiken und Aufmerksamkeitsfoki sozialpädagogischer Kinderschutzforschung anschließen und daher auch forschungsmethodologisch nicht trivial sind.

Das vorliegende Kapitel fokussiert entlang dieser ersten These unter der Überschrift der „Limitierungsanalysen“ die analytische Entwicklung einer spezifischen Analyseeinstellung anhand der Aufklärung dieses möglichen Forschungs(methodologie)desiderates. Sofern es zutreffen sollte, dass Engführungen in die empirischen Zugänge und/oder die Praxis des Forschens selbst eingeschrieben sind, ist dem empirischen Zugang zur Handlungspraxis ein empirischer Zugang zur Forschungspraxis vorzuschalten, für den es eines eigenen forschungsmethodischen sowie -methodologischen Rahmens bedarf. Erst auf Grundlage dieses vorgeschalteten Prozesses der Beforschung der Forschungspraxis ist es

¹ Die Unterscheidung zwischen Präformation und Limitation wird gegen Ende des Kapitels ausführlich aufgegriffen.

dann möglich, die bisher genutzten Mittel der Erkenntnis einer kritischen Revision zu unterziehen und ggfs. zu schärfen, zu erweitern oder zu ersetzen.

Hierfür werden zunächst nach Ausführung methodischer Überlegungen (Abschnitt 3.1) autosozioanalytisch bisherige Forschungserfahrungen des Autors in einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt entfaltet und kritisch reflektiert (Abschnitt 3.2). Die hieran gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf spezifische Begrenzungen der Erkenntnis werden im Anschluss daraufhin analysiert, inwiefern sie lediglich subjektiv begründete Einzelerfahrungen darstellen oder wo sie an strukturelle Bedingungen und Interessen der sozialpädagogischen Forschungspraxis im Kinderschutz und darüber hinaus anknüpfen (Abschnitt 3.3 bis 3.5). Aus der Analyse ähnlich gelagerter Forschungszugänge werden schließlich Studien und Ergebnisse zum Kinderschutz daraufhin analysiert, wie sich die identifizierten Interessen und Fokussierungen sowie daraus resultierende Engführungen auf das empirische Wissen über sozialpädagogischen Kinderschutz auswirken können, und danach gefragt, ob sich ähnliche Probleme auch für andere sozialpädagogische Felder ergeben.

Methodisch knüpft das Kapitel insbesondere an Prinzipien der Ethnographie an, nutzt Ansätze der ethnographischen Autosozioanalyse in der Tradition Pierre Bourdieus (siehe insbesondere Bourdieu 2004, 2011 [1992], 2016 [1993], 2017; Bourdieu & Wacquant 2013) und leistet erste Beiträge für die übergeordnete Entwicklung einer theoretischen Heuristik im Sinne einer Grounded Theory.

Um nicht bereits in den explorativ angelegten Limitierungsanalysen wiederum den Blick auf das Material zu sehr vorzustrukturieren, bleibt die Entfaltung des forschungsmethodischen Rahmens auf wesentliche Blickschneisen im Sinne erster Orientierungen für die Analyse des Materials beschränkt. Nach Analyse der Forschungspraxis wird der Rahmen der Analyse erinnert und erweitert, um die gewonnenen Befunde zu ordnen und fehlende Bereiche aus den Analysen zur Kontextualisierung zu ergänzen (Kapitel 5).

3.1 Forschungsmethodischer Rahmen der Limitierungsanalysen

– „Objektivierung der objektivierenden Subjekte“ (Bourdieu 2011 [1992], S. 219) und der sozialen Praxis der Objektivierung

Die reflexive Limitierungsanalyse verspricht einer Forderung nachzukommen, wie sie etwa mit Bezug auf Pierre Bourdieu in der *Critical Autoethnography* formuliert wird und die auch als Bestandteil ethnographischer Vorhaben zunehmend

als teilweise notwendige Voraussetzung ethnographischer Erkenntnis thematisiert wird: der Analyse der Situierung und damit einhergehender Schwerpunkte und Limitierungen des*der Forschenden (s. u. a. Reed-Danahay 2017) und der Prozesse der Objektivierung. Diese, so wird es als Hoffnung formuliert, vermöge „in der Konfrontation der unterschiedlichen Perspektiven zu einer Distanzierung von Selbstverständlichkeiten und damit zu einer dichteren Beschreibung des analysierten Falls bei[zu]tragen“ (Otterspeer 2021, S. 163). Konkret soll die Autosozioanalyse in diesem Fall ermöglichen, Ausblendungen und Eintrübungen des empirischen Blickes der Forscher*innen zu identifizieren, die ggfs. eine Anpassung der forschungsmethod(olog)ischen Zugänge erfordern, um die sozialpädagogische Praxis weiter aufklären zu können (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b) und Aspekte im Material entdecken zu können, die durch die bisherigen Zugänge nicht oder nur eingeschränkt erforscht werden konnten.

In Bezug auf die Limitierungsanalyse bleibt diese dabei hinter den Möglichkeiten einer ausführlichen Autoethnographie zurück, da sie nur einen begrenzten Ausschnitt des gesamten möglichen Erkenntnisgewinns anvisiert. Die Autoethnographie ermöglicht so etwa die Beforschung von Bedingungen sozialer Ungleichheiten darüber, dass sie die Forschenden selbst und deren eigene Teilnahme an Prozessen und Praxen gesellschaftlicher Teilhabe zum Objekt der Analysen macht (Reed-Danahay 2017, 144 f.). Gleichwohl ist dieser Ansatz einer *reflexiven Sozialwissenschaft*, der Bourdieus ethnographische Arbeiten durchgängig mindestens implizit durchzieht, gemeinsam mit Loic Wacquant (Bourdieu & Wacquant 2013) als Teil einer Sozioanalyse expliziert und schließlich in seiner Abschiedsvorlesung als „soziologischer Selbstversuch“ (Bourdieu 2017) praktisch dezidiert erprobt worden ist, auch ohne diesen Anspruch in Gänze zu verfolgen, für das vorliegende Vorhaben vielversprechend.

Eine entscheidende Entwicklung hat diese Form der Analyse in den letzten Jahren durch Didier Eribon erfahren, der in „Rückkehr nach Reims“ (2016), ausgehend von der Analyse seiner eigenen biographischen Wege, soziale Ungleichheiten und die ihnen zugrundeliegenden Dynamiken und Transformationen des Selbst in den Blick nimmt. Zu diesen Analysen kehrt er später zurück und nimmt sie zum Ausgangspunkt und zentralen Anker seiner Überlegungen zur „Gesellschaft als Urteil“ (2017a), in der er theoretisch noch deutlicher auf Adressierungen innerhalb sozialer Felder abzielt, Bourdieus Selbstversuch kritisch diskutiert und sich noch dezidierter einer „Hontoanalyse“ (Eribon 2017a, 14 ff.) als „Mischung aus distanzierter und involvierter Reflexion“ (Kalmbach, Kleinau & Völker 2020, S. 4) zuwendet.

Bourdies Ansatz ist es, das, was in der Ethnographie als Forderung der Teilnahme einer Position der Fremdheit in der Beforschung sozialer Praxen und

Felder bezeichnet wird, nicht nur ideell zu proklamieren oder als reine Forschungshaltung zu verstehen, sondern diese Position selbst zum Gegenstand methodologischer Bestimmungen und Gegenstandsbezogener Rekonstruktionen zu machen. Diese Art der Analyse, die nicht nur „das objektivierende Subjekt objektivieren“ (Bourdieu 2011 [1992], S. 219) soll, ermöglicht, die Bedingungen der Wissensproduktion ebenso als Rahmungen oder Limitierungen in die Erkenntnisprozesse einzubeziehen, wie die forschenden Subjekte selbst in ihren gesellschaftlichen Situierungen und mit ihren feldinhärenten Interessen. So könnten auch bestimmte Annahmen der Forschenden zum Forschungsthema aus ihrer gesellschaftlichen Position (etwa als Wissenschaftler*innen, aber auch aufgrund klassen- oder geschlechterspezifischer Zugehörigkeiten) als Ausdruck sozial geteilter Deutungen rekonstruierbar werden. Sein Einsatz wendet sich damit auch explizit gegen „die absolutistischen Ansprüche klassischer Objektivität“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 373), die Forschung als einen Prozess versteht, bei dem die Forscher*innen unter strenger Anwendung von Methoden schlicht die Dinge erkennen können, ‚wie sie sind‘.

Durch diese „wissenschaftliche Rückwendung hin zur wissenschaftlichen Praxis“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 365), wird der Prozess der Gegenstandsrekonstruktion untersuchbar und darin eingelagerte Prozesse der Verzerrung des Gegenstandes durch den Blick der Wissenschaftler*innen können aufgedeckt werden. Während ein positivistisches respektive objektivistisches Wissenschaftsverständnis primär auf die Präzision der Untersuchungsinstrumente möglichst unabhängig von den jeweils Forschenden abzielt und diese zu verbessern sucht, bezieht ein Standpunkt, wie ihn Bourdieu stark macht, auch die Subjekte der Wissensproduktion in die Reflexion der Verzerrungen ein. Es geht dann primär weniger darum, Transparenz für Dritte herzustellen, indem „die«erlebte Erfahrung« des wissenden Subjekts“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 365) expliziert wird, sondern um eine tiefere Analyse der wissenschaftlichen Praxis und der Prozesse der Erkenntnisproduktion.

Bourdieu geht mit seinem Einbezug der Forschenden in die Objektivierung als „teilnehmende Objektivierung“ (Bourdieu 2004, S. 172) noch darüber hinaus, die Ergebnisse von Forschung nur in ihrer Limitierung durch die Eingebundenheit der Forscher*innen in konkrete historisch-gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen. Es reiche demnach nicht aus, den gesellschaftlichen Kontext und die Klassenzugehörigkeit der Forschenden zu erfassen, und die Analyse kann sich auch nicht darauf beschränken, die gewählten Begriffe der Forschenden zu analysieren und den Prozess durch Beobachtung der Beobachtenden zu reflektieren (Bourdieu 2004, S. 173 ff.). Die Objektivierung, so fordert er (Bourdieu 2011 [1992], S. 219), müsse weitergehen: „Man vergißt dabei, daß man dazu

auch noch seine Position in jenem Sub-Universum objektivieren muß, in dem spezifische Interessen eingebunden sind: dem Universum der kulturellen Produktion.“ Analysen, die diesem Anspruch gerecht werden wollen, müssen demnach „die sozialen Bedingungen dieser Erfahrungsmöglichkeit und, genauer gesagt, des Aktes der Objektivierung objektivieren“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 365). Mit Verweis auf dieses Sub-Universum der kulturellen Produktion sei es demnach ein Kurzschluss, von der gesellschaftlichen Position der Klasse des*der Forschenden auf dessen*deren Deutungen und Perspektiven im Forschungsprozess zu schließen, wenn nicht auch die spezifischen Interessen innerhalb des sozialen Raumes der kulturellen Produktion in die Analysen einbezogen werden. Bourdieu (2011 [1992]) warnt damit auch vor der isolierten Betrachtung „sozialer Determinanten“ wie eben jene Klassen- oder Geschlechterzugehörigkeit. Das „wesentliche Verzerrungsmoment“ im Prozess des Forschens liege jenseits der Interessen, die sich aus bestimmten Zugehörigkeiten ableiten lassen, und umfasse „fundamentalere und verborgenere Determinanten: die der intellektuellen Lage, der Stellung des Wissenschaftlers inhärenten“ (Bourdieu 2011 [1992], S. 220). Dies beinhalte demnach neben den genannten Determinanten „auch und vor allem seine eigene Position in der Welt der Anthropologen“ (Bourdieu 2004, S. 174) – respektive Sozialwissenschaftler*innen – einzubeziehen. Daraus ergibt sich ein insgesamt komplexes analytisches Programm:

„Es geht nicht allein darum, den Forscher in seinen biographischen Besonderheiten oder den intellektuellen Zeitgeist, der seine Arbeit angeregt hat, zu objektivieren [...], sondern um die Objektivierung der Stellung des Forschers im universitären Bereich und der »Verzerrungen« [biais], die der Organisationsstruktur der Disziplin innewohnen, das heißt der gesamten kollektiven Geschichte der betrachteten Fachrichtung; ich denke besonders an die unbewußten Vor-Urteile, die in die Theorien eingeschrieben sind, an die Fragestellungen, die Kategorien (besonders die nationalen) des Wissenschaftsverständnisses. Das führt dazu, das wissenschaftliche Feld selbst zum Subjekt und Objekt der reflexiven Analysen zu machen.“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 366)

In Abgrenzung zu einer „narzißtischen Reflexivität“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 365) steht damit nicht die Person des*der Forschenden im Zentrum, sondern die sozialen Bedingungen der Forschung respektive die soziale Praxis des Forschens. Entsprechend kann diese Art der Analyse nicht dazu führen, in einen Skeptizismus zu verfallen, der jede Forschung als subjektiv zu entlarven sucht, sondern im Gegenteil kann die Analyse dazu genutzt werden, die Mittel der Erkenntnis zu präzisieren und doxische Konstanten dieser Praxis einer kritischen Revision zu unterziehen.

Für die anschließende Untersuchung soll es zunächst reichen, daraus bestimmte Blickschneisen abzuleiten, an denen sich die Analysen orientieren können. Nach Abschluss dieser Analysen werde ich in Abschnitt 3.6 zu Bourdieus Programm wissenschaftlicher Reflexivität zurückkehren, um noch fehlende Bereiche zu identifizieren und die gewonnenen Erkenntnisse ordnen und vertiefen zu können.

Das bedeutet, mindestens folgende Blickschneisen als Orientierungen ins Auge zu fassen:

- Logiken des spezifischen sozialen Feldes der Forschung,
- Organisationsbedingungen und historisch gewachsene Untersuchungsroutrinen des wissenschaftlichen Fachs,
- daraus resultierende spezifische Interessen
- und schließlich auch Verhältnissetzungen von Forschungs- und Handlungspraxis respektive Theorie-Empirie-Praxis-Modulationen.

Für das Forschungsvorhaben folgt daraus zunächst, den Prozess der Formulierung eines Erkenntnisinteresses bis hin zu einer Fragestellung selbst nicht nur transparent zu machen, sondern auch die darin eingegangenen spezifischen Interessen des Forschenden innerhalb des historisch gewachsenen und organisierten Forschungsfeldes zu rekonstruieren und diese an feldinhärente Interessenslogiken rückzubinden. Die Formulierung einer konkreten Fragestellung kann damit, folgt man Bourdieus Argumentation, nicht allein anhand der Identifikation einer Forschungslücke plausibilisiert werden, wenn vermieden werden soll, das Verzerrungsmoment anhand der Analysen zu reproduzieren.

Das Forschungsvorhaben liefe damit Gefahr, theoretische Annahmen der sozialen Welt und konkreter des untersuchten Feldes anhand eigener, der empirischen Praxis inhärenter Interessen und Deutungen zu reproduzieren – entweder in dem diese im Feld entdeckt oder deren Fehlen dem Feld selbst angelastet werden. Um dem zu entgehen, ist die Genese der Forschungsfragen aus der Analyse der genannten Dimensionen als Prozess zu rekonstruieren und damit die plausible Entwicklung sowie Präzisierung des Forschungsinteresses und Rekonstruktion genau dieses Weges wechselseitig zu verschränken.

Anhand der Analyse des vorangegangenen Forschungsprozesses lassen sich so die eigenen Perspektiven auf das Feld und den Gegenstand selbst zum Gegenstand machen, diese über Kontextualisierungen in Bezug auf ihre Anknüpfungspunkte an Feldlogiken der sozialpädagogischen Forschung – bzw. konkreter der sozialpädagogischen Kinderschutzforschung – einordnen und, an diesen orientiert,

neue Erkenntnisinteressen formulieren, die bisherige Ausblendungen respektive Verzerrungsmomente zum Ausgangspunkt haben.

Verzerrungsmomente, das wird aus den Analysen deutlich werden, bestehen hier etwa darin, dass wiederholt immer gleiche theoretische Annahmen undifferenziert dem Feld als praktische Logik unterstellt werden (Bourdieu 2015 [1980], S. 148 ff.) oder anders gesprochen: „dieser als theoretizistisch oder intellektualistisch zu bezeichnende Bias besteht darin, daß man es unterläßt, in die Theorie der sozialen Welt, die man entwickelt, den Sachverhalt einzuschreiben, daß sie sich einem theoretischen Blick verdankt“ (Bourdieu 2011 [1992], S. 220). Der (kurzzeitige) Wechsel zur Beforschung der Forschungspraxis kann also, so die Hoffnung, Hinweise darauf geben, wo entlang spezifischer feldinhärenter Interessen der Forschenden bestimmte Sachverhalte und Logiken der Wissenschaftler*innen in die Erkenntnisse zur Handlungspraxis **eingeschrieben** worden sind und welche Aspekte der Handlungspraxis dafür **überschrieben** werden mussten.

Eribon (2017a) prägt für eine spezifische Art dieser Analyse den Begriff der Hontoanalyse, weil es ihm um die Analyse von Mechanismen der Scham (französisch = la honte) geht. Sein Werk „Gesellschaft als Urteil“ leitet er mit einer solchen ein und wählt eine Situation aus der Korrespondenz mit dem Verlag vor Veröffentlichung seines Buchs „Rückkehr nach Reims“ als Gegenstand der Analyse, die ihm einen Zugriff auf seine eigene Position bei der Erarbeitung des Textes und der dabei immer wieder erlebten Scham in Auseinandersetzung mit seiner Vergangenheit ermöglicht. Aus dieser Analyse seiner eigenen Involviertheit innerhalb seines Schreibprozesses gestaltet er die Analyse des gesellschaftlichen Feldes, an dem er selbst teilnimmt. Diesen Ansatz aufgreifend, leiten in der vorliegenden Arbeit Reflexionen zu meiner bisherigen Forschungspraxis und der damit verbundenen Erfahrungen mit dem untersuchten Feld den Beginn der Limitierungsanalyse ein, die ebenso eine konkrete Situation des Forschenden – in diesem Fall eine gemeinsame Fallberatung mit den Fachkräften eines Jugendamtes – zum Gegenstand „distanzierter und involvierter Reflexion“ (Kalmbach, Kleinau & Völker 2020, S. 4) macht. Im Mittelpunkt stehen dabei, der Forderung Bourdieus folgend, nicht die subjektiven Erfahrungen des Forschenden, sondern die darüber sichtbar werdenden Logiken und Interessen des Forschungsfeldes und damit einhergehende Fokussierungen (und möglicherweise Überschreibungen) in der theoretischen Konstruktion der Forschungsgegenstände.

Anschließend an die Analyse eigener Forschungspraxis werden im Feld weitere Logiken und Interessensfoki anhand anderer wissenschaftlicher Beiträge untersucht, sodass am Ende dieses Kapitels eine Systematik rekonstruierter

Logiken und Interessensfoki skizziert werden kann, die zu bestimmten Verzerrungsmomenten führt. Auf der Basis dieses Wissens um spezifische feldinhärente Verzerrungen kann dann identifiziert werden, wie ein Forschungszugang zu konstruieren ist, der das Erkenntnisinteresse (soziale Normen) verfolgbar macht, ohne die gleichen Verzerrungen zu reproduzieren.

In den Limitierungsanalysen aufgerufene Hypothesen werden unter Rückgriff auf Literatur weiterentwickelt, es werden also zunächst noch stärker als in der zweiten Teilstudie Materialanalyse und theoretisch-empirische Kontextualisierung verschränkt. Teilweise werden auch Publikationen als Material spezifischer Forschungspraxis behandelt und in die Analysen einbezogen. So sollen unmittelbar Differenzierungen zwischen singulären Erfahrungen des Autors als Ausdruck spezifischer Situierung und kollektiv geteilten Strukturen, Logiken und Interessen des Feldes identifiziert werden. Primärer Gegenstand dieser Analysen ist nicht die Fachpraxis sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes, sondern die Forschungspraxis, die sich mit deren empirischer und theoretischer Aufklärung und Systematisierung beschäftigt.

3.2 Limitierungsanalysen 1: Begrenzungen und theoretische Engführungen

– Reflexionen ausgehend von einem Transferprojekt als Ansätze einer Autoethnoanalyse

Der Arbeit an dieser Dissertation ist eine umfassende ethnographische Erhebung in einem Jugendamt im Rahmen der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt im Kinderschutz vorausgegangen.² Damit waren mir als Forschendem bis zu einem gewissen Grad dieses Feld und die Praktiken der in diesem Jugendamt bzw. präziser dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) dieses Jugendamtes agierenden Fachkräfte vertraut, ich kannte also bereits einen Teil des erhobenen Materials und die Forschungsgruppe hatte dieses in Ausschnitten unter bestimmten Fragestellungen rekonstruktiv in den Blick genommen. Den Anfang der Überlegungen zur vorliegenden Studie bildet die kritische Analyse dieses Forschungsprozesses, aus dessen Reflexion sich einige Erkenntnisse herausarbeiten lassen, aus denen sich die Fragen entwickelten, die dann weiterverfolgt werden. Indem die

² Es handelt sich um das DFG geförderte Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Unterstützung professioneller Handlungsfelder im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und beim Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen im Kinderschutz“. Eine ausführlichere Darstellung folgt weiter unten.

Forschungspraxis also zunächst selbst zum Gegenstand der Analyse wird, soll eine Revision und gegebenenfalls Feinjustierung der Untersuchungsinstrumente möglich werden, bevor ein erneutes empirisches Eintauchen in die Fachpraxis vollzogen wird.

Erster analytischer Zugang: die Analyse des interdisziplinären Projektkontextes und zweier Schlüsselszenen

Das DFG-Transferprojekt „Wissenschaftliche Unterstützung professioneller Handlungsfelder im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und beim Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen im Kinderschutz“ startete 2015 unter Leitung von Prof. Dr. Bruno Hildenbrand an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und wechselte 2016 an das Fachgebiet Soziale Arbeit und außerschulische Bildung von Prof. Dr. Werner Thole an der Universität Kassel. Da Bruno Hildenbrand weiter in der Leitung des Projektes engagiert war, waren so im engeren Projektteam an der Universität Kassel sowohl auf Ebene der Projektleitungen als auch auf Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen soziologische wie auch sozialpädagogische Perspektiven vertreten. Zudem war mit Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Felicitas Eckoldt-Wolke über die Kinderchirurgie der Universitätsklinik Jena auch eine Medizinerin in das interdisziplinär angelegte Projekt involviert. Das Projekt sollte unmittelbar an ein vorangegangenes Forschungsprojekt aus dem Sonderforschungsbereich 580 „Gesellschaftliche Entwicklungen nach dem Systemumbruch – Diskontinuität, Tradition und Strukturbildung“ der DFG anschließen, in dem über einen Zeitraum von 12 Jahren Entwicklungen von Jugendämtern in ländlichen Regionen Ost- und Westdeutschlands seit der Wiedervereinigung kontrastiv untersucht worden waren. Das Transferprojekt setzte diese Forschung in einem der zuvor untersuchten Jugendämter über einen Zeitraum von drei Jahren fort, um exemplarisch vertiefte Analysen zu ermöglichen. Es sollte zudem wissenschaftliche Unterstützung zur weiteren Professionalisierung dieses Jugendamtes leisten.

In jenem genannten DFG-Projekt sollten über die vertiefte Analyse insbesondere die Fallarbeit, die Zusammenarbeit im Team und darüber hinaus auch die Kooperation mit medizinischen Akteur*innen anvisiert werden. Der Fokus des Forschungsprojektes lag damit augenscheinlich eher unspezifisch auf dem Handeln der Fachkräfte in der Praxis des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes. Präferiert wurde damit ein breiter Blick auf die Kinderschutzpraxis in Abgrenzung zu sehr spezifischen Fragestellungen, etwa nach dem Einsatz von Einschätzungsinstrumenten (s. u. a. Ackermann 2021) oder der Bedeutung von Hausbesuchen für die Einschätzung von Fällen (Urban-Stahl, Albrecht & Gross-Lattwein 2018). Aus ethnographischer Perspektive bietet dieses Vorgehen die

Möglichkeit eines Zugangs, der nicht in der Vorwegnahme sehr spezifischer Fragestellungen den Blick auf das Feld zu stark fokussiert. Der offene Zugang bot so die Möglichkeit, verschiedene Materialsorten mit unterschiedlichen Fragefoki zu konfrontieren und die Praktiken der Fallarbeit und des Teamhandelns sehr breit untersuchen zu können. Nach ersten ethnographischen Erhebungen war es dadurch möglich, sowohl Irritationen der Forscher*innen als auch Anliegen der Fachkräfte aufzugreifen und als Forschungsfragen zu bearbeiten. In einem ersten Schritt sollte so das Material ‚für sich sprechen‘ und erst in einem zweiten Schritt aus den Beobachtungen spezifische Fragestellungen erarbeitet und vertieft analysiert werden. Diese eher grundlegenden Orientierungen bildeten die Basis für die weitergehenden Überlegungen, an die das vorliegende Vorhaben anschließt.

Das Forschungsprojekt wies dabei zwei Besonderheiten auf: Zum einen handelte es sich um ein Transferprojekt, zum anderen spiegelte sich die multiprofessionelle Zusammenarbeit auf Ebene der Handlungspraxis in Form des interdisziplinär zusammengesetzten erweiterten Projektteams auf Ebene der Forschungspraxis. Eine erste Erkenntnismöglichkeit über spezifische Limitierungen in den Forschungszugängen ermöglicht die kritische Reflexion des Projektes in Bezug auf die unterschiedlichen Perspektiven innerhalb des interdisziplinären Projektteams, weshalb diese Perspektive zunächst verfolgt werden soll, bevor zwei Schlüsselszenen des Forschungsprozesses analysiert werden.

Disziplinäre Perspektiven und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Waren am ersten Projektstandort Jena im engeren Projektteam mit Bruno Hildenbrand als Leitung, Tobias Franzheld als Projektkoordinator und zwei weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vier Soziolog*innen engagiert, erweiterten sich die disziplinären Perspektiven mit dem Wechsel an das Fachgebiet von Werner Thole an der Universität Kassel. Nunmehr waren zusätzlich zur medizinischen Projektleitung an der Universitätsklinik in Jena auch im engeren Projektteam sowohl soziologische als auch sozialpädagogische Forscher*innen engagiert. Etwa zeitgleich mit dem Standortwechsel fanden auch Wechsel auf Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen statt. Die zwei neu hinzugekommenen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen aus der Sozialpädagogik führten die Forschungs- und Transferbemühungen der ausgeschiedenen soziologischen Vorgänger*innen fort.

Trotz unterschiedlicher disziplinärer Heimat kamen wir Wissenschaftler*innen auf sehr ähnliche Befunde zu Problembereichen auf Ebene der Handlungspraxis, insbesondere in Bezug auf den Grad der Erfassung und Durchdringung von Fällen und den Umgang mit Integrität und Autonomie der Adressat*innen. Durch den

gemeinsamen Bezug auf Professionstheorien als geteiltem theoretischem Referenzrahmen kamen wir auch in der Frage nach den notwendigen Bereichen der Veränderung in der Fallarbeit zu zunächst konsensualen Positionen.

Insbesondere bei der Frage nach dem Verhältnis zur Handlungspraxis und dem Umgang mit den Fachkräften, also den Konsequenzen aus den geteilten Befunden respektive den Wegen, die zu den Veränderungen führen sollten, wurden aber deutliche Differenzen innerhalb der Projektgruppe der Wissenschaftler*innen augenscheinlich, die auch auf unterschiedliche disziplinäre Zugänge zur Handlungspraxis verweisen könnten.

Diese Erfahrung, auch wenn sie kaum für die Berufsgruppen generalisierbar ist, legte im Projekt nahe, dass die sozialpädagogischen Forscher*innen den Fachkräften eher eine eigene Expertise zur Weiterentwicklung der Praxis zutrauen bzw. zurückhaltender in Bezug auf direkte Eingriffe der Forscher*innen in die Praxis waren. Insbesondere Bruno Hildenbrand vertrat demgegenüber die These der mangelnden Professionalisierungsfähigkeit der sozialpädagogischen Praxis und erachtete tiefgreifende Reformen als notwendig. Gegenüber den Fachkräften plädierte er daher für eine schonungslose Offenlegung von Defiziten und direkte Reformvorschläge und sah eine Aushandlung von Veränderungen kritischer.

Als Modell zur Verbesserung der Praxis präferierte er daher die Einsetzung interdisziplinärer Fallteams, weil er ein wesentliches Problem sozialpädagogischer Professionalität im Kinderschutz darin ausmachte, dass die Zuständigkeit der Fachkräfte im Kinderschutz zu stark von anderen Berufsgruppen respektive Professionen abgegrenzt sei. Sozialpädagogische Professionalität, so seine These, sei insbesondere dann problematisch, wenn ein Korrektiv durch andere Professionelle fehle (s. u. a. Hildenbrand 2019). Zudem sei eine gewisse Wissenschaftsfeindlichkeit festzustellen und es fehle der Berufsgruppe insgesamt an theoretischem und wissenschaftlichem Wissen, wofür vor allem die akademische Sozialpädagogik verantwortlich sei (Hildenbrand 2017; Hildenbrand 2019 und ausführlicher im Abschlussbericht des Projektes).

Die gemeinsame Haltung zur Praxis und daraus abgeleitete Planungen waren entsprechend durchgehend Thema im Forschungsteam. Diskutiert wurde so insbesondere auf Ebene der Projektleitungen, ob Hypothesen, die aus der Rekonstruktion von Fallakten und Teambesprechungen gewonnen werden, für einen Workshop mit den Fachkräften ‚vorsichtiger formuliert‘ werden sollten oder nicht. Auch hier wurden unterschiedliche Haltungen zur Handlungspraxis deutlich: Die scharfe Formulierung von Befunden sollte den Fachkräften Defizite möglichst genau vor Augen führen und diese nicht zum Preis der besseren Vermittlung methodisch verwässern. Die ‚vorsichtiger Formulierung‘ der Befunde,

wie sie seitens der sozialpädagogischen Projektleitung vorgeschlagen wurde, sollte den Fachkräften Gelegenheiten einräumen, zu widersprechen und dadurch in einen dialogischen Prozess einzutreten.

Zu fragen ist in Bezug auf die Erfahrungen aus diesem Projekt, ob die disziplinäre Zugehörigkeit und der damit verbundene Standpunkt nicht auch den Blick auf und den Zugang zur sozialpädagogischen Praxis in je spezifischer Weise beeinflusst. Ist dies anhand eines einzelnen Projektes kaum zu klären, sollen die identifizierten gegensätzlichen Positionierungen innerhalb des Projektteams gleichwohl für die weitere Analyse mitgedacht und in Bezug auf weitere Analysen anderer Studien und Projekte zur Überprüfung angelegt werden.

Weitere Reflexion und Analyse des Prozesses anhand zweier Schlüsselszenen

Als zweite Besonderheit zeichnete sich das Projekt durch seine Konzipierung als Transferprojekt aus. Als solches standen nicht primär die generierten Forschungsbefunde im Mittelpunkt, sondern die Weiterentwicklung der Praxis des kooperierenden Jugendamtes und daraus ableitbare praktische Ansätze für andere Jugendämter. Gegenüber Projekten mit primärem Forschungsauftrag war dieses Projekt also auch durch ein stärkeres Engagement der Wissenschaftler*innen in der beobachteten Praxis selbst gekennzeichnet. Damit geht aus ethnographischer Perspektive die Anforderung einher, das jeweilige Handeln der Forschenden auch in den Feldnotizen wie auch in den Analysen stärker zu berücksichtigen: „An ethnographer who directly participates in the action becomes a relevant character in the field note, especially when a member clearly interacts with him“ (Emerson, Fretz & Shaw 2011, S. 72). Wird dies bisweilen als Makel ethnographischer Protokolle thematisiert, weil die Praxis weniger ‚unverfälscht‘ beobachtet werden kann, ergibt sich daraus auch die Möglichkeit, Positionierungen zwischen Forschenden und Fachkräften und darüber erfolgte Verhältnissetzungen von Theorie, Empirie und Handlungspraxis zu rekonstruieren. Das im Projekt verfolgte Transferanliegen³ erwies sich so zwar zum einen als besonders fordernd⁴, zum anderen aber durch die so ermöglichten Analysen als auch wissenschaftlich erkenntnisreich.

In den Analysen des Projektes wurden beide Aspekte bisher voneinander abgetrennt: Aus den erhobenen Fallakten und aufgezeichneten Fallbesprechungen des ASD-Teams wurden Erkenntnisse zur Kinderschutzpraxis des Jugendamtes

³ An dieser Stelle wird abweichend vom Konzept „dialogischer Wissenstransformation“ (s. u.) noch der Begriff genutzt, wie wir ihn auch überwiegend während des Projektes verwendet haben.

⁴ Auch, aber nicht nur durch die bereits genannten unterschiedlichen Perspektiven auf mögliche Veränderungen innerhalb des Projektteams.

rekonstruiert (u. a. Hildenbrand 2017; Marks et al. 2018; Marks, Sehmer & Thole 2018; Sehmer 2018; Sehmer & Marks 2018; Sehmer, Marks & Thole 2017), während die aufgezeichneten Transfersitzungen und Kooperationserfahrungen genutzt wurden, grundlegend über Verhältnissetzungen und Positionierungen zwischen Wissenschafts- und Handlungspraxis nachzudenken (Franzheld, Marks & Sehmer 2019), diese zu rekonstruieren und daraus theoretisch angereichert Konturen zum Format „dialogischer Wissenstransformation“ auszuarbeiten (Sehmer et al. 2020; Sehmer, Marks & Thole 2019, 2021), die Überlegungen vorangegangener Projekte am Fachgebiet weiterführten (u. a. Cloos & Thole 2007; Prigge et al. 2019; Prigge, Simon & Schildknecht 2019; Retkowski, Schäuble & Thole 2012b; Thole et al. 2016; Thole 2018). Bisher fehlte eine Verknüpfung beider Bereiche, also der Rückbezug der Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit von Forscher*innen und Fachkräften, etwa zu (Miss-)Verstehensprozessen und Limitierungen der Erkenntnis.

Ausgehend von den folgenden Darstellungen können erste Probleme im Forschungsprozess in den Blick genommen werden, aus denen sich erkenntnistheoretische Perspektiven erarbeiten lassen. Für die Limitierungsanalysen werden aus dem vorliegenden Material zum Transferprozess analog zur Idee von Eckfällen zwei Schlüsselszenen nach erster Gesamtsichtung ausgewählt, für die angenommen wird, dass in ihnen spezifische Muster mit Blick auf das Phänomen deutlich werden, die dieses in besonderer Weise kennzeichnen. Schlüsselszenen können dabei nur bedingt bzw. kaum als repräsentative Fälle oder Szenen für die Gesamtheit beobachteter Praxis angenommen werden, weil sie im Gegenteil dadurch exponiert sind, dass an ihnen ein Sachverhalt zwar exemplarisch, aber in besonderer Weise deutlich wird. Als Eckfälle oder Schlüsselszenen werden, orientiert an der Grounded Theory, im Rahmen dieser Studie solche bezeichnet, „bei denen man anhand des Vorwissens eine besonders deutliche Ausprägung des Untersuchungsphänomens erwartet“ (Brüsemeister 2008, S. 177).⁵ Die Ergebnisse dieser Analysen dienen dann der Identifikation weiterer Untersuchungsfelder (in diesem Fall eine Ausweitung der Analysen auf andere wissenschaftliche Zugänge zum Kinderschutz).

Durch das formulierte Anliegen des Transfers waren wir als Forscher*innen umso mehr gefordert, mit den Fachkräften in einen Dialog zu treten. Dieser unterschied sich dahingehend von anderen Forschungsprojekten ohne expliziten Transferbezug, dass sehr unterschiedliche Vorstellungen sowohl von unserer Arbeit als Forscher*innen als auch zum Verhältnis von Forschung, Theorie und

⁵ Eine differenzierte Einordnung zum Einsatz von Eckfällen innerhalb einer an der Grounded Theory Methodologie orientierten Gesamtprogrammatur erfolgt in Kapitel 9.

Praxis und folglich auch darüber zum Thema wurde, was ein Transferprozess leisten sollte, welche Themen zu bearbeiten wären und welche Rolle die Personen dabei jeweils ausfüllen sollten. So war es für die Fachkräfte des Jugendamtes zunächst völlig unklar, was wir Forscher*innen zwischen den jeweiligen Transfersitzungen machten, die in der längsten Projektphase etwa einmal pro Monat stattfanden.

In der Annahme, dass wir Forscher*innen ausschließlich mit dem Transfer betraut waren, gingen die Fachkräfte davon aus, dass es möglich sein müsste, in den vier Wochen bis zur nächsten Sitzung eine neue Konzeption für das Jugendamt zu schreiben, die wissenschaftlich abgesichert ist, die Arbeit erleichtert und einfach umsetzbar sein sollte. Als Forscher*innen vertraten wir in dem Projekt hingegen überwiegend die Vorstellung, dass sowohl die zu bearbeitenden Themen als auch die Veränderungen in der Praxis nur gemeinsam in ständiger Aushandlung zu leisten wären und beharrten auf der Position, dass Wissenschaft nur Handlungspraxis kritisch in den Blick nehmen, die Praktiken rekonstruktiv aufschlüsseln, aber keine prognostischen Aussagen treffen könne.⁶ Während die Fachkräfte keinen weiteren Bedarf an Forschung sahen und unsere Rolle eher als wissenschaftlich abgesicherte Organisationsentwicklung verstanden, beharrten wir auf der Notwendigkeit weiterer Analysen und einer stärker begleitenden und beratenden Position.

Der Aushandlungsprozess verlief schleppend und Einigkeit im ASD-Team und zwischen Forschenden und Fachkräften bestand lediglich darin, dass die Formate der Besprechung von Fällen im Jugendamt aktuell ungenügend seien. Die Fachkräfte hielten nur das Format einer wöchentlichen Teamberatung vor, in der alle Fälle vorgestellt werden mussten, für die eine Hilfeleistung beantragt worden ist. An dieser Teamberatung nahmen neben den Kolleg*innen des ASDs auch im wöchentlichen Wechsel zwei Vertreter*innen freier Träger, die ASD-Leitung, der*die Kinderschutzbeauftragte und Kolleg*innen der wirtschaftlichen Jugendhilfe teil. Erst nach Zustimmung und Unterzeichnung aller Beteiligten in der Teamsitzung durfte die Hilfe starten. Voraussetzung für das

⁶ Präziser wäre es in Bezug auf uns Forscher*innen auch hier jeweils noch weiter zu differenzieren. Eine genauere Erläuterung dieser Differenzierung der Gruppe der Forscher*innen ist bereits weiter oben erfolgt. Da diese Differenz hier aber nicht im Vordergrund steht, soll sie an dieser Stelle lediglich kurz benannt werden: Die genannte Haltung der Forscher*innen trifft so stärker auf die sozialpädagogischen Forscher*innen zu. Die Soziolog*innen vertraten eher die Position, dass das Team den Fachkräften direkte Vorgaben zur Umstrukturierung der Praxis geben sollte. In den weiteren Analysen werde ich nur dann auf Differenzen innerhalb des Projektteams eingehen, wenn daraus wichtige Aspekte für die Analyse abgeleitet werden können.

Einbringen eines Falles war die Einreichung umfangreicher Unterlagen zum Fall, einer fertig ausgearbeiteten Einschätzung und eines konkreten Vorschlages einer Hilfsmaßnahme und der Einrichtung, die diese erbringen soll. Hier wurde von verschiedenen Fachkräften der Bedarf nach flexibleren und offeneren Beratungsformaten geäußert, der sich auch anhand unserer Befunde als Forscher*innen bekräftigen ließ. Schließlich willigten wir Forscher*innen ein, neben regelmäßigen gemeinsamen Fallbesprechungen mit den Fachkräften auch alternative Konzepte für Teambesprechungen vorzustellen und über deren mögliche Umsetzung in diesem Jugendamt zu diskutieren. In beiden Settings, den gemeinsamen Fallbesprechungen wie auch den Konzeptvorstellungen, traten Konflikte auf, deren Analyse aufschlussreich ist und deshalb nachfolgend genauer entfaltet werden soll.

I. Die Konzeptvorstellung

Wir Forscher*innen wählten ein Modell, das verschiedene Module vorsieht, die für jeweils unterschiedliche Anliegen zur Besprechung im Team gewählt werden können. Unterschieden werden kann hier etwa zwischen organisatorischen Besprechungen, Vorstellungen eigener Falleinschätzungen, um diese durch das Team überprüfen zu lassen, und offenen Fallvorstellungen zur gemeinsamen Einschätzung. Es sah ebenso die Möglichkeit vor, sich explizit ausschließlich positives Feedback für einen Fall einzuholen, der von der fallverantwortlichen Fachkraft als gescheitert angesehen wird, um hier einen Perspektivwechsel zu erreichen und neue Ansatzpunkte zu finden. Die Wahl dieses Modelles stellte für uns einen Kompromiss dar: Wir waren weiterhin davon überzeugt, dass die Vorgehensweisen im ASD nicht von uns vorgegeben werden sollten, sondern gemeinsam auszuhandeln seien. Wir wollten aber auch den Wunsch der Fachkräfte nicht zurückweisen, etwas Konkretes vorzuschlagen. Die Fachkräfte hatten zuvor bereits mehrfach angesprochen, dass nun schon so lange Ethnograph*innen ihre Praxis untersucht hatten und sie jetzt auch konkrete Ergebnisse erwarteten, die sie auch umsetzen können. Das Modell sollte beide Positionen vermitteln und uns die Möglichkeit geben, mit den Fachkräften anhand der einzelnen Module zu diskutieren, was sie in ihrer Praxis tatsächlich brauchen und wie aus ihrer Sicht eine gute Fallberatung aussehen könnte. Als hilfreich erachtete Module könnten dann gemeinsam so weiterentwickelt werden, dass sie den Bedarfen der Fachkräfte gerecht würden und gleichzeitig Impulse aus unseren Befunden integrieren.

Während der Vorstellung und Diskussion zeigten sich die Fachkräfte offen für das Modell und diskutierten angeregt die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten. Es wurde vereinbart, dass dieses in der wöchentlichen Sitzung der Fachkräfte bis zur

nächsten gemeinsamen Transfersitzung erprobt wird. In der nächsten Transfersitzung berichteten die Fachkräfte, dass das Modell zwar interessant sei, aber nicht zu ihrem Jugendamt passe. Sie wollten das alte Format beibehalten und lediglich das Modul nutzen, mit dem positives Feedback eingeholt werden kann. Das bisherige Format, das noch in der letzten Sitzung von der Mehrheit der Fachkräfte zur Disposition gestellt worden war und das sich auch aufgrund der Befunde als problematisch erwies, wurde nun als alternativlos angesehen und kein Interesse mehr an weiteren Vorschlägen zur Änderung der Fallberatungen geäußert. In der Diskussion und späteren Gesprächen wurde deutlich, dass bei der Frage nach alternativen Formaten an mehreren Stellen Konflikte im Team aufgebrochen waren, die eine Einigung verhinderten. Ein Teil des Teams sah es als notwendig, dass Fälle gemeinsam gedeutet und mögliche Unterstützungsmöglichkeiten diskutiert werden, ein anderer Teil wollte die Falldeutung nicht mit den Kolleg*innen bzw. zumindest nicht mit allen vornehmen. Um die Konflikte ‚kalt zu stellen‘, entwickelte sich ein stiller Konsens darüber, das Thema nicht weiterzuverfolgen und die Praxis so zu belassen, wie sie ist. Lediglich das Modul zum positiven Feedback, das mögliche Kritik von Kolleg*innen an der je eigenen Falldeutung und -bearbeitung nicht zuließ, konnte daher bestehen.

II. Eine gemeinsame Fallberatung⁷

Über den gesamten Projektzeitraum fanden immer wieder gemeinsame Fallberatungen zwischen Fachkräften und uns Forscher*innen statt, die grob an Fallrekonstruktionen mit der Objektiven Hermeneutik angelehnt waren (Franzheld, Marks & Sehmer 2019). Dabei fragten wir zu verschiedenen Stadien des Fallverlaufes immer wieder: Welche Möglichkeiten des Handelns gab es, welche Optionen wurden gewählt, welche Folgen hatten diese? Die Fragen sollten dazu anregen, eine Metaperspektive zum Fallgeschehen einzunehmen und Strukturen oder zumindest Handlungsrouninen reflektieren zu können. Diese Fallberatungen wurden von den Fachkräften als nützliches Angebot durch uns Forscher*innen zur Unterstützung wahrgenommen, stellten für uns eine Gelegenheit zur Erhebung von Forschungsmaterial dar und vermittelten den Fachkräften einen Eindruck davon, wie die Arbeit von uns Forscher*innen aussah und wie wir zu unseren Befunden zur Fallarbeit im Jugendamt gelangten.

Für die Fallberatungen reichten die Fachkräfte im Voraus Aktenausschnitte oder Falldarstellungen zu Fällen ein, bei denen sie eine Fallbesprechung als hilfreich ansahen. Eine der Fachkräfte wandte sich so an uns, äußerte den

⁷ Ein Teil der nachfolgend entfalteten Rekonstruktion und daran anschließenden Diskussion wurde vorab in Sehmer, Marks und Thole 2023 veröffentlicht.

Wunsch nach einer gemeinsamen Fallbesprechung und schickte eine chronologische Übersicht eines Falles. Zur gemeinsamen Besprechung erschienen mehr Mitarbeiter*innen als sonst üblich und die Fachkräfte wirkten bereits zu Beginn sehr angespannt. In der Besprechung zeigte sich, dass fast alle Fachkräfte im Laufe dieses Jugendhilfefalles irgendwann einmal in den Fall involviert gewesen waren und ständige Wechsel der Zuständigkeiten erfolgten. Die Fachkraft, die den Fall⁸ eingebracht hatte, hatte diesen erst vor wenigen Monaten übernommen:

Das Kind Marie Blankenburg lebt nach dem Entzug der Sorgerechte der Mutter bei ihren Großeltern mütterlicherseits. Insbesondere zwischen Marie und dem Großvater habe sich ein inniges und liebevolles Verhältnis entwickelt, das wiederholt als bedeutsam und schützenswert markiert wird. Als problematisch und zentrale Belastung wird hingegen die finanzielle Situation der Großeltern beschrieben. Finanzielle Engpässe würden es den Großeltern immer wieder erschweren, sich angemessen um Marie zu kümmern und eine durchgehend angemessene Erziehung zu bewerkstelligen. Die großelterliche Erziehung wird von den Fachkräften trotz der innigen Beziehung insgesamt als wenig förderlich, dabei aber nicht als gefährdend eingeschätzt. Da sich die Zusammenarbeit zwischen ASD und Großeltern jedoch durchgängig als schwierig erweist, entscheiden die zu dem Zeitpunkt fallverantwortliche Fachkraft und der*die Kinderschutzbeauftragte, Marie erneut in Obhut zu nehmen und in einer Pflegefamilie unterzubringen. Die Großeltern suchen sich daraufhin juristischen Beistand und wehren sich gegen die Entscheidung des Jugendamtes. Das zuständige Familiengericht urteilt, dass es keine Grundlage für die Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt der Großeltern gegeben habe und Marie zu diesen zurückkehren soll. Nach Rückkehr Mariens in den Haushalt der Großeltern wechselt abermals die Zuständigkeit im ASD zu der Kollegin, die den Fall nun zur Besprechung einbringt.

⁸ Es handelt sich hier um den Fall Marie Blankenburg. Dieser fungiert im empirischen Hauptteil der Arbeit als Eckfall und wird dort ausführlicher vorgestellt sowie in Bezug auf die Frage nach den Subjekt- und Adressierungspraktiken rekonstruiert. An dieser Stelle sollen nur einige erste Aspekte herausgearbeitet werden. Eine Besprechung des Ausschnittes in Bezug auf deutlich werdende Probleme im Transfer findet sich auch in Franzheld, Marks & Sehmer 2019. Die Darstellung hier wurde anhand des Audiotranskriptes und der vorliegenden Fallzusammenfassung erstellt, die uns vor der Fallbesprechung von der fallverantwortlichen Fachkraft zugesandt worden war. Alle Daten und Namen wurden anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

Im nachfolgenden gekürzten Ausschnitt aus der Fallbesprechung geht es um die Frage, wie eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Großeltern und Jugendamt initiiert werden kann. Dabei fragt eine der Forscher*innen (W1)⁹ nach, ob nicht die Einrichtung einer Verwandtschaftspflege eine Grundlage für eine bessere Zusammenarbeit sein könnte. In der Besprechung zeigen sich neben praktischen Problemen (etwa einer fehlenden Routine der Fallübergabe) teilweise offene Konflikte zwischen den Fachkräften. Wir Forscher*innen, die moderieren, beharren jedoch auf dem eingeführten Besprechungsmodus und fokussieren auf mögliche und gewählte Handlungsoptionen und deren Folgen zu verschiedenen Zeitpunkten im Fallverlauf. Wir entscheiden uns also, die Konflikte zu ignorieren und ausschließlich auf Ebene ‚fachlicher Argumente‘ zu diskutieren. Statt persönlicher Verantwortung einzelner Mitarbeiter*innen sollten die Routinen der Institution bzw. Organisation thematisiert werden. Dies führt schließlich gegen Ende der Sitzung zum Konflikt zwischen den Fachkräften und den Forscher*innen, der an diesem Ausschnitt aus dem Audiotranskript schon in Ansätzen deutlich wird:

- W1: *Mhm. (...) Wenn wir beim Thema Einwerben sind, es gibt doch die Möglichkeit Verwandtschaftspflege einzurichten ((Stöhnen)) ((lautes Ausatmen)) und ist das nicht auch was, was sozusagen noch mit finanziellen, ich wills nur mal in den Raum werfen. #01:49:18-0#*
- A2w: *Sie, wir erklären Ihnen alles dann. #01:49:18-5#*
- W1: *Das (.) einfach als Option. #01:49:20-4#*
- A2w: *Ja. #01:49:20-6#*
- W1: *Rein theoretisch gäbes das doch sozusagen Verwandtschaftspflege einzurichten/ #01:49:25-9#*
- A2w: *Der Gesetzgeber sieht das vor. #01:49:27-4#*
- W1: *Der Gesetzgeber (unv.) und dann würdes sogar theoretisch noch (.) Geld geben für die Pflege des Kindes. #01:49:32-4#*
- A1w: *Ja. (...) Und das war auch der letzte Spruch des Anwalts jetz im jetzigen Gerichts/ in der Anhörung, na dann bewilligen se doch mal die Verwandtenpflege dann is doch die Probleme alle gelöst. Dann ham die genuch Kohle und (.) das is alles wunderbar. #01:49:47-8#*
- W1: *Und wär das ne Möglichkeit darüber zu arbeiten, dass sozusagen im Laufe des wir möchten das, wir möchten, wir würden das gerne machen,*

⁹ In der Erhebungssituation waren wir zu zweit. Um die Anonymität des*der Kolleg*in zu wahren, wird hier abweichend von der Forscher*in in der dritten Person gesprochen, wenn auf eine konkrete Person in der Situation verwiesen wird. Es handelt sich entweder um mich als Autor oder den*die Kolleg*in.

- aber dafür (.) sind bestimmte, also das man darüber nochmal sone Arbeitsbeziehung bekommt mit diesem Ziel vielleicht äh/ #01:50:03-1#*
- A1w: *Mhm. #01:50:04-2#*
- A5w: *Das Geld allein würdes nicht machen, das würde (unv.) #01:50:06-2#*
- A4w: *Ja, genauso würd das Kind das selbe bleiben {A2w: Ich denke/} und das Geld und die würden in einen den Stand einer Pflegefamilie erhoben werden ähh {A6w: Was denen gar nicht zusteht! (laut und energisch)} wozu andere Pflegefamilien sich ausbilden lassen (unv.) (laut und energisch) #01:50:18-0#*
- A2w: *Vielleicht geh ich mal mit rein, das wir sind ja ähh bei uns dabei, ich mach das grade noch äh im Nebengewerbe (lachend) ((Lachen)) mit, sprich die Abprüfung der Pflegestellen, sagen wir dazu. ((Stühlerücken)) Und ähh wenns um die Verwandtenpflege geht ist äh wie bei anderen Pflegefamilien auch, [...] dazu bedarf es eines Verfahrens und dazu bedarf es einer Anerkennung. Und das gleiche Verfahren haben sich auch nach unserer äh Auffassung Verwandte zu begeben. Das heißt, sie müssen Formulare ausfüllen, sie müssen Lebensbericht ähm erstellen, sie müssen sich bestimmten Fragen ähm unterstellen, sie müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, das geht einmal über die erzieherische Kompetenz, es geht um wirtschaftliche Unabhängigkeit, es geht um den Willen, mit dem Jugendamt offen und transparent zusammenzuarbeiten. Diese Kriterien werden alle im Vorfeld mit den Bewerbern besprochen und beurteilt. Und wenn das Jugendamt nach der ähh (.) Information äh zusammenträgt, dass hier äh ne Zusammenarbeit, ne transparente Zusammenarbeit, ne Mitwirkungsbereitschaft, die wir/ wirtschaftlichen Bedingungen, die erzieherischen Kompe/ Kompetenzen nicht erfüllt sind, kann man die auch nicht als Pflegeeltern anerkennen. Und das grenzt quasi Familien aus unserem Generationsadel aus, diese Anerkennung zu bekommen. Wobei wir genau wissen, ähm (..) die Endentscheidung kann n Gericht fällen. Und die fällt nicht aus nach unsren Kriterien, sondern nach ganz andern Kriterien. Wir wissen auch, welche Urteile es im (.) äh Raume gibt. (.) Muss man gucken. Also wir sind bestrebt, Familien mit dieser ähm ja Sozialstruktur äh schon abzulehnen (4) als Pflegeeltern.*
 [Auszug: gekürztes Transkript der Fallberatung vom 10.10.2016]

Inhaltlich wird in diesem Ausschnitt ein konflikthaftes Insistieren auf die jeweils eigene Perspektive durch uns Forscher*innen, wie auch die Fachkräfte, deutlich, das auf unterschiedliche Bezüge und Beziehungen zum Feld ebenso verweist wie auf Annahmen über die ‚richtigen‘ Prinzipien. Zudem wird eine Rollendiffusion

bei dem*der Forschenden (hier W1) deutlich, die seine*ihre Moderationsrolle verlässt und analog einer Fachkolleg*in agiert.

Aus Sicht von uns Forscher*innen wird es als geboten präsentiert, ‚nüchtern‘ die Möglichkeiten abzuwägen, wie die Herstellung eines Arbeitsbündnisses gelingen kann. Schon am Begriff des Arbeitsbündnisses (etwas früher im Transkript, hier dann wiederholt als “Arbeitsbeziehung”) wird der Bezug auf einen professionstheoretischen Standpunkt deutlich markiert. Wir fordern von den Fachkräften ein, alle Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um den Adressat*innen positive Anreize für die gemeinsame Arbeit zu geben. Durch das Ausblenden der Teamkonflikte und den wiederholten Verweis auf organisationale Routinen wird von uns eine Vorstellung von Professionalität aufgerufen, die ein sachlich-nüchternes Austarieren von Möglichkeiten unter Verwerfung persönlicher emotionaler Involvierungen und Vorbehalte als erforderlich markiert. Hierfür werden Möglichkeiten des ‚Einwerbens‘ nachgefragt, über die die Etablierung eines Arbeitsbündnisses mit den Großeltern möglich werden soll und dafür die Option einer Verwandtschaftspflege zur finanziellen Absicherung der Familie angesprochen. Gegenüber dieser vorgeschlagenen Option reagieren die Fachkräfte mit deutlicher Abwehr. Während der*die Forschende W1 ganz zu Beginn dieses Ausschnittes zunächst nur in Form einer indirekten Frage vorsichtig eine Option in die Diskussion einbringt und damit grundsätzlich die Differenz zwischen uns beratenden Forscher*innen und den entscheidenden Fachkräften anerkennt, wird diese klare Differenz im Verlauf des Ausschnittes brüchig. Die Rolle als Moderator*innen, Berater*innen und Vermittler*innen von externem Wissen verlassend, votiert der*die Forscher*in W1 wiederholt für den Vorschlag der Verwandtschaftspflege.

Die Fachkräfte machen hingegen deutlich, dass es aus ihrer Perspektive nicht angemessen sei, alles, was ‚theoretisch‘ und ‚rechtlich‘ möglich wäre, auch praktisch umzusetzen. Deutlich wird, dass die Fachkräfte eine Differenz darüber herstellen, dass uns Forscher*innen in Unkenntnis des Feldes manche Dinge möglich erscheinen, die sie für ausgeschlossen halten. Die Differenz wird seitens der Fachkräfte unter anderem auf den Unterschied zwischen Theorie und Praxis zurückgeführt, während der*die Forscher*in durch die wiederholten Nachfragen diese Differenz als ungültig zurückweist und auf der praktischen Relevanz seines*ihres Vorschlages beharrt. Für sie sind nicht die theoretischen Modelle und gesetzlichen Regularien als Maßstab gültig, sondern (zusätzliche) informelle Regeln, die mindestens innerhalb der Einrichtung als konsensual markiert werden und für die angedeutet wird, dass sie aus der Erfahrung in der Praxis notwendig und selbstverständlich sind. Im gesamten Ausschnitt zeigen sich deutliche Orientierungen der Fachkräfte an Standards und verbindlichen Richtlinien, die

von ihnen als teilweise different zu äußeren Standards („*Endentscheidung kann n Gericht fällen. Und die fällt nicht aus nach unsren Kriterien, sondern nach ganz andern Kriterien.*“) markiert und damit in ihrer Spezifität als teaminterne Standards gerahmt werden. Indem sie zudem auf konträre gerichtliche Entscheidungen verweisen, kommunizieren sie, dass ihnen die juristischen Bewertungsstandards sehr wohl bekannt seien, diese jedoch aus ihrer Perspektive nicht hinreichten, um ihr besonderes Wissen in Bezug auf den diskutierten Fall zu suspendieren.

Die Fachkräfte verweisen so nicht nur auf die spezifische, von ihnen konstituierte Ordnung, sondern gegenüber den als wissenschaftlich wie auch juristisch markierten Deutungen auf ihre eigene, spezifische, auf fachlichen Standards beruhende, über besonderes Wissen und Erfahrung ausgewiesene Deutungshoheit. Diese eigene Positionierung der Fachkräfte gegenüber uns Forschenden, wie auch den Gerichten, markiert hier insbesondere die Fachkraft A4w aus einer Perspektive kollektiv geteilten Wissens („*Wir erklären Ihnen alles dann*“), das gilt und daher erklärt werden kann, aber eben nicht mit den Forschenden verhandelbar ist.

Die vorgeschlagene Möglichkeit einer finanziellen Anerkennung der Familienunterstützung von Seiten der Großeltern – die von uns Forschenden als fallspezifischer Anreiz zur Mitarbeit und Gestaltung einer Arbeitsbeziehung argumentiert wird – steht scheinbar diesen jugendamtsinternen Regelungen zum Umgang mit Pflegefamilien und der im Team geteilten Gerechtigkeitsvorstellung entgegen, die sich am spezifisch jugendamtlichen Wissen begründen lässt.

Die Anerkennung eines familialen Arrangements als Pflegefamilie beruht für die Fachkräfte darauf, sie so auszuwählen und auszubilden, dass diese im Stande sind, pädagogisch adäquat auf eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuwirken. Von dieser Auffassung, so argumentieren sie, kann auch dann nicht abgewichen werden, wenn, wie im konkreten Fall, eine Familie tatsächlich und über gewachsene Beziehungen die Sorge für ein Kind anstelle der Eltern übernimmt und dieses Sorgeverhältnis auch gerichtlich bestätigt worden ist.

Mit dem Verweis „*das wäre auch einfach nicht richtig*“ werden neben der vordergründigen Erklärung über Standards und Qualitätssicherung im Subtext ethisch-normative Bewertungen von den Fachkräften als relevant gesetzt, die von den Forscher*innen an dieser Stelle nicht anerkannt werden. Diese Relevanzsetzung wird nicht direkt als Argument eingebracht, sie rahmt jedoch als stützende Verweise die aufgerufenen Figuren. Teil dieser stützenden Verweise ist eine angedeutete soziale Hierarchie als unterschiedliche Stufen in einer vertikal angeordneten Anerkennungsstruktur: Eine monetäre Vergütung der geleisteten

Verantwortungsübernahme durch die Großeltern, so die Argumentation der Fachkräfte, würde diesen den Sprung auf eine höhere Hierarchieebene ermöglichen („und das Geld und die Würden in einen den Stand einer Pflegefamilie erhoben werden“), der üblicherweise besondere Leistungen zu erfordern scheint oder nur einem bestimmten Typus von Adressat*innen zusteht. Diese sind aus Sicht der Fachkräfte aber durch die Großeltern nicht erbracht worden bzw. dieser steht ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Typus nicht zu („was denen auch gar nicht zusteht“).

Die Gleichsetzung und soziale Anerkennung von Familien mit unterschiedlicher „Sozialstruktur“, also differenten Positionen innerhalb der sozialen Ordnung, wird von den Fachkräften als ungerecht wahrgenommen und muss daher verhindert werden. Möglicherweise auch bedingt durch die Gegenwart von uns Forscher*innen erscheint ihnen diese nur durch den argumentativen Verweis auf Verfahrensstandards und in der Transformation zu rationalen, aus Sicht der Fachkräfte potentiell anerkennungsfähigen Argumenten möglich.

In der Folge ergeben sich teilweise Widersprüche in der Argumentation, wodurch die Spuren dieser Transformationen sichtbar bleiben. So lehnen die Fachkräfte die Gewährung der Verwandtenpflege, die eine finanzielle Entschädigung der Familie bedeuten würde, ab, weil diese nicht zur Lösung der Probleme führe („das Geld alleine würdes nich machen“), obwohl sie noch zuvor die finanziellen Sorgen der Großeltern als wesentlichste Belastung benannt hatten. Das Kriterium der „wirtschaftlichen Unabhängigkeit“, welches für reguläre Pflegefamilien eine wichtige Funktion erfüllt, wird zum Hindernis, die Großeltern entsprechend zu entschädigen.

Über den Begriff des „Generationenadels“ führen die Fachkräfte einen wertenden Begriff ein, der auf eine feste, über Blutlinien vererbte Position einer privilegierten Gruppe innerhalb einer sozialen Hierarchie verweist, wobei die eigentlich dadurch zugänglichen Privilegien hier in den Ausschluss von bestimmten Ressourcen und Möglichkeiten verkehrt sind. So wird gewissermaßen das Verhältnis von Adressat*innen und ASD in den Kontext von Herrschaftsbeziehungen gestellt und zugleich bestimmte soziale Probleme als prägendes Merkmal innerhalb von Familienfolgen naturalisiert. Im Begriff des Generationenadels kulminieren so eine Reihe von normativ aufgeladenen Vorstellungen in Bezug auf die besprochenen Adressat*innen. Der Begriff ermöglicht zugleich eine Typisierung mehrerer Adressat*innen zu einer Gruppe, der bestimmte gemeinsame Merkmale oder Verhaltensweisen zugeschrieben und an die in der Folge auch spezifische Handlungserwartungen gekoppelt werden können. In diesem Sinne ruft der Begriff spezifische Deutungen davon auf, wer und wie diese Gruppe ist und wer und wie diese Gruppe sein soll, über die dann Auf- und Abwertungen

stattfinden können, wenn sich diese den Erwartungen entsprechend verhalten oder nicht. Den Deutungen selbst sind dabei schon normative Wertungen eingeschrieben. Diese normativ aufgeladenen Vorstellungen davon, wer bzw. wie bestimmte Personen sind bzw. sein sollen, bezeichne ich im Rahmen dieser Arbeit als soziale Normen¹⁰.

Deutlich wird im gewählten Ausschnitt aus der Teamberatung ein Spannungsfeld zwischen der vordergründig präsentierten Vorstellung von Professionalität, die sich über Transparenz, Rationalität und Standards auszuweisen hat, und den normativen Vorstellungen von Gerechtigkeit, die mit der (Be-)Wertung von Adressat*innen einhergehen. Beide scheinen zusammenzugehören, in der argumentativen Begründung können letztere aber scheinbar nur eingebracht werden, wenn es gelingt, sie über erstere auszuweisen.

Der inhaltlich deutlich werdende Konflikt spiegelt sich auch formal im präsentierten Ausschnitt. Formal ist die Diskussion in diesem Abschnitt durch eine – auch im Vergleich zum überwiegenden Teil der Sitzung – hohe Dynamik geprägt, die durch häufige Sprecher*innenwechsel, Unterbrechungen und metasprachliche Ausdrücke (lauteres Sprechen, Stöhnen, lautes Ausatmen, Lachen) identifizierbar wird. Auch hier deutet sich eine hohe emotionale Involvierung der Fachkräfte an.

Im Anschluss an die gemeinsame Sitzung spricht uns die Fachkraft an, die den Fall eingebracht und uns eingeladen hatte. Sie äußert sich sehr unzufrieden in Bezug auf die Besprechung, weil wir aus ihrer Sicht deutlicher die Fehler und dafür jeweils verantwortlichen Kolleg*innen hätten herausarbeiten sollen. Sie hätte sich gewünscht, dass an den jeweiligen Stationen des Falles, in denen Fehler passiert seien, auch die Verursacher*innen dieser Fehler von uns benannt worden wären. Dem von uns gewählten Vorgehen, das auf Handlungsweisen und darüber aufscheinende Strukturen und Handlungsroutinen abstellt, stellt sie ein auf die handelnden Subjekte und Verantwortlichkeit abzielendes Vorgehen entgegen, das insbesondere Konflikte und individuelles Fehlverhalten sicht- und thematisierbar werden lässt.

Zwischenreflexion eines ‚Scheiterns‘

Wir Forscher*innen, deren Ziel in dieser Sitzung die Verständigung mit den Fachkräften ist, scheitern in der gemeinsamen Besprechung mindestens in zweifacher Hinsicht.

¹⁰ Eine ausführlichere Definition mit Verweis auf die genutzten Referenztheorien von Pierre Bourdieu, Judith Butler und Didier Eribon folgt im zweiten Teil der Arbeit im Kapitel ‚Konstruktion‘.

Wir scheitern (1) daran, dass wir der Praxis die Logik der Forschung unterstellen, nämlich Fälle möglichst intersubjektiv auszudeuten und anhand vereinbarter Qualitätskriterien¹¹ zu analysieren, diese darüber hinaus auch noch gegenüber Dritten ausweisen zu können und dabei eine Position der Fremdheit einzunehmen, die normativen Bewertungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, persönliche Befindlichkeiten auszuklammern und Entscheidungen jederzeit argumentativ nachvollziehbar und auf der Basis logischer oder berufsethischer Standards zu begründen. Eingefordert wird, dass die Praktiker*innen den Modus des Umgangs mit Fällen der Forscher*innen übernehmen. Dies wird auch an der Kritik der Fachkraft im Anschluss an die Transfersetzung deutlich, die ein anderes Vorgehen, das stärker die einzelnen Fachkräfte und ihre Fehler fokussiert, präferieren würde. Im Anschluss an das Gespräch mit der Fachkraft diskutierten wir eine mögliche Änderung des Vorgehens im Projektteam und verwarfen diese mit dem Argument, dass die Bearbeitung von Teamkonflikten nicht unsere Aufgabe ist. Zudem hielten wir die gemeinsame Fallbesprechung nach diesem Modell weiterhin auch trotz der geäußerten Kritik für richtig und zielführend.

Diese Annahme des analogen Modus im Umgang mit Fällen ist auch nicht grundsätzlich abwegig. In der Sozialen Arbeit wurde vielfach auf die Überschneidung zwischen ethnographischen und professionellen Fallanalysen über den Terminus des Fallverstehens diskutiert (s. u. a. Oevermann 2000). In der Diskussion mit den Fachkräften wird aus dieser Überschneidung aber eine Gleichsetzung, indem die spezifischen Bedingungen des Umgangs mit Fällen und der gänzlich andere Bezug zu Fällen ausgeblendet werden. Als Forschende negieren wir, dass die Fachkräfte notwendigerweise einen anderen Bezug zu den Fällen haben, weil sie weder eine Handlungsentlastung geltend machen können, noch in der Position sind, sich von der Praxis in der gleichen Weise zu distanzieren, weil sie eine Beziehung zu den Adressat*innen geknüpft haben, die notwendigerweise mit emotionaler Involvierung einhergeht. Eingefordert wird von uns eine maximale Distanzierung und Fremdheit zum Fall und zur eigenen Praxis, ohne gleichzeitig anzuerkennen, dass der Umgang mit den Adressat*innen zugleich Nähe erfordert und dieser Wechsel das Verhältnis der Fachkräfte zum Fall ungleich komplexer macht als für die Forschenden.

In der Analyse ist damit die unreflektierte Annahme von uns Forschenden entscheidend, gemeinsame und verbindliche Standards seien bekannt und konsensual, müssten nicht ausgehandelt werden und könnten von den Fachkräften nicht zurückgewiesen werden. Im präsentierten Ausschnitt führt diese unreflektierte Annahme dann sogar zur Rollendiffusität der Forschenden – im präsentierten

¹¹ Etwa Standards qualitativer Forschung

Ausschnitt W1, in der weiteren Diskussion aber auch W2 –, die ihre Außenperspektive verlassend als Fachkolleg*innen agieren. Sowohl die Forschenden als auch die Fachkräfte bringen einen jeweils differenten Wissenskanon in Bezug auf den gemeinsam besprochenen Fall ein, der aus der jeweiligen Sicht das ‚richtige Wissen‘ zur Ausdeutung bereitstellt.

Indem im Verlauf des Projektes unsererseits darauf bestanden wird, dass Teamkonflikte und persönliche Vorbehalte gegenüber Adressat*innen ignoriert werden, markieren wir diese Themen und das darüber aufgerufene Wissen in Bezug auf Fälle implizit als nicht bearbeitungswürdig für die Veränderung der professionellen Fallarbeit, weil wir schlicht darauf bestehen, dass diese keinen Einfluss auf das professionelle Handeln haben sollen. Indem diese jedoch wiederholt die Transferbemühungen überlagern, wird deutlich, dass sie zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung von Praxis haben.

Beide Aspekte verweisen deutlich auf unterschiedliche Feldlogiken, insbesondere aber auch auf einen Aspekt, der über diese hinausgeht und in der bisherigen Analyse noch nicht thematisiert worden ist¹²: der Bedeutung der Habitus(passungen) der involvierten Subjekte. So schreibt Eribon (2017a, S. 78) etwa:

„Problematisch wird der Feldbegriff allerdings, wenn er verabsolutiert wird und zum alleinigen oder auch nur dominanten Erklärungsprinzip aufsteigt. Er degradiert dann den anderen Schlüsselbegriff der bourdieuschen Soziologie, den des Habitus, zur bloßen Nebensache. Die Entscheidungen eines Individuums innerhalb eines Feldes kann man nur anhand der von ihm verkörperten, in das Feld investierten und im Feld entfaltenen Dispositionen, das heißt anhand der vom Individuum verinnerlichten sozialen Vergangenheit, erklären.“

Die Tatsache, dass anhand der Analysen der gemeinsamen Fallberatung unterschiedliche Verständnisse von Professionalität von uns Forschenden und den Fachkräften aufscheinen, erklärt noch nicht, warum diese erst im Nachhinein rekonstruktiv in den Blick geraten und nicht in der Sitzung selbst oder zumindest im Nachgang zum Thema einer expliziten Aushandlung werden – warum erkennen die Subjekte in dieser Sitzung also nicht, dass die Verständigung an unterschiedlichen Vorstellungen von Professionalität oder zumindest an unterschiedlichen Auffassungen scheitert, woran sich professionelles Handeln orientieren soll und beginnen diese auszuhandeln? Zwar diskutierten wir Forscher*innen im Nachgang, ob und wenn ja, wie wir auch Teamkonflikten Raum geben sollten,

¹² Und der auch im Prozess des Schreibens erst deutlich später hinzugefügt wurde, weil er zuvor im Material ausgeblendet wurde.

thematisierten diese aber lediglich als aktuelle Störung in Bezug auf das Handeln innerhalb der Organisation, die von den ‚eentlichen‘ Themen ablenkt. Teamkonflikte wurden von uns, ebenso wie die (Be-)Wertungen der Adressat*innen, nur als Nebenschauplätze betrachtet, die vom Kern der professionellen Arbeit ablenken. Diese könnten bestenfalls ignoriert und müssten im schlechtesten Fall geklärt werden, um sich wieder dem Kernbereich widmen zu können. Die möglicherweise notwendige Klärung wurde dabei aber nicht als wissenschaftlich bearbeitungswürdig betrachtet.

Plausibel scheint dies nur, wenn man davon ausgeht, dass wir als Forschende doch – trotz der angestregten Reflexionen, die Ziele des Transfers mit den Fachkräften gemeinsam bestimmen zu wollen – die Deutung verinnerlicht haben, unser generalisiertes wissenschaftliches Wissen von professioneller sozialpädagogischer Praxis sei nicht bloß different zum praktischen Erfahrungswissen der Professionellen, sondern diesem auch in gewisser Weise überlegen. Die Entscheidung, bestimmte Bereiche und Themen aus dem Transfer auszuschließen und die Entscheidung, dies nicht mit den Fachkräften besprechen zu müssen, könnte Ausdruck einer Haltung – eines Habitus – sein, die Forschenden verfügten über das von ihnen reflektierte und erinnerte wissenschaftliche Wissen, über die Entscheidungsmacht, eine spezifische Wissensordnung ins Feld tragen zu können. Dass diese zwar zu einem teilweisen inhaltlichen Scheitern der Verständigung, jedoch nicht zum Ausschluss aus dem Feld führt, spricht dafür, dass diese Deutung auch an die Deutungen der Fachkräfte zum Verhältnis von Wissenschaftler*innen und Akteur*innen der Handlungspraxis anschließt, diese hier also komplementär ineinandergreifen. Diese Ordnung wird auch aufrechterhalten, obwohl die Fachkräfte im konkreten Fallausschnitt signalisieren, dass die Forscher*innen noch nicht verstanden haben, dass ihr praktischer Vorschlag aus ihrer Sicht geltenden Prinzipien widerspricht. Sie stellen zwar infrage, dass wir Forschenden die Praxis (schon) ausreichend verstanden haben, aber nicht, dass wir grundsätzlich durch unser Wissen etwas beitragen können. Vielmehr fordern sie immer wieder ein, aufgrund unserer Forschung Lösungen für ihre Probleme vorzugeben. Auch wir Forscher*innen weisen zwar zurück, Modelle für die Praxis entwickeln zu können, bestehen aber im konkreten Fall darauf, dass unser Vorschlag besser zur Lösung des praktischen Problems geeignet ist als das Vorgehen der Fachkräfte selbst.

Anhand eines weiteren Beispiels lässt sich dieser These weiter nachgehen: In der Rekonstruktion des oben präsentierten Fallausschnittes für eine Publikation deuteten Svenja Marks, Werner Thole und ich in einer ersten Version des Beitrages den Widerspruch der Fachkräfte gegen den Vorschlag der Verwandtenpflege mit folgender Formulierung:

„Argumentativ wird durch die Fachkräfte herausgearbeitet, dass zwar sowohl Gerichte als auch Wissenschaft allgemeines und differenziertes Wissen zu jugendamtlichen und familiären Praxen hervorbringen.“

Und fügen an

„Beiden wird jedoch nicht zugestanden, die konkrete Wirklichkeit sozialpädagogischer Fallbearbeitung und -entscheidung bezüglich des besprochenen, besonderen Falles adäquat mit ihrem allgemeinen Wissen zu erfassen.“

Nachvollziehbar kritisierten die Herausgeber*innen des Sammelbandes, für den wir den Beitrag verfassten, an dieser ersten Version, dass die Gleichsetzung der Reaktion auf unsere Argumente als Forscher*innen mit der Deutung zur Perspektive „der Wissenschaft“ nicht plausibel ist. In dieser Formulierung hatten wir das Handeln der Fachkräfte zwar als Handeln von Subjekten in der Position handelnder Professioneller angegeben, demgegenüber das Handeln von uns Forscher*innen aber als Handeln **der** Wissenschaft positioniert, also für uns selbst reklamiert, mit der ganzen Autorität der Wissenschaft sprechen zu können oder zumindest so von den Fachkräften anerkannt zu werden. In der gewählten Formulierung erheben wir den Anspruch, analysieren zu können, wie die Fachkräfte unsere Argumente verwerfen und mit welcher Intention sie dies tun und schließen, dass wir nicht als einzelne Forschende, sondern als Repräsentant*innen der Wissenschaft insgesamt adressiert werden. Anhand des Materials nicht nachvollziehbar, hatten wir unterstellt, dass die Fachkräfte unsere Deutungen nicht als Ausspruch konkreter Subjekte verstanden haben, sondern als Perspektive ‚der Wissenschaft‘ deuten. Diese Deutung und damit einhergehende Selbstpositionierung als wissenschaftliche Autorität, die von den Fachkräften als solche vielfach anerkannt und teilweise bestätigt wurde¹³, kann als verinnerlichte Deutung zum **Außenverhältnis** von „Forschungs-“ und „Handlungspraxis“ verstanden werden.

Innerhalb wissenschaftlicher Kommunikation scheint es hingegen fast unmöglich oder dürfte zumindest mit negativen Reaktionen einhergehen, die eigene Position gegenüber anderen Forschenden als Position „der Wissenschaft“ zu markieren. Innerhalb des wissenschaftlichen Feldes würde eine solche Positionierung kaum Anerkennung finden können, bzw. als Objektivismus kritisiert, weil sie die eigenen Argumente den gängigen Mechanismen wissenschaftlicher Überprüfung, intersubjektiver Nachvollziehbarkeit und Falsifizierbarkeit

¹³ Etwa wenn diese in Sitzungen mehrfach fordern, die Forscher*innen sollten ihnen einfach das wissenschaftlich „richtige“ Modell vorgeben.

entzieht. Möglichkeiten des Einsatzes plausibler Gegenargumente, auch als Kritik, würde sich eine solche Argumentation entziehen und könnte dann gerade nicht beanspruchen, ‚wissenschaftlich‘ zu sein. Gegenüber den Akteur*innen der Handlungspraxis schien uns Forschenden eine solche Positionierung anscheinend jedoch angemessen.

Insgesamt wird das an anderen Stellen von uns vorgetragene, manifeste Anliegen einer dialogischen Wissenstransformation (Sehmer et al. 2020) durch gleichberechtigten Austausch von differentem, aber gleichrangigem Wissen zwischen Wissenschafts- und Handlungspraxis (Thole 2018) in dieser Situation durch die als latent rekonstruierbaren Deutungen von uns Forscher*innen wie der Fachkräfte, die sich innerhalb jeweils unterschiedlicher Habitus komplementär zusammenfügen, verstellt. Diese eigentlich funktionale Passung führt zum Scheitern eines gemeinsamen Prozesses, weil wir Forscher*innen aufgrund unserer Deutung des Feldes auf der Geltung unseres Verständnisses von Professionalität als alleingültig beharren und diese nicht durch die Markierung der Bedeutung von sozialen Normen durch die Fachkräfte irritieren lassen.

Wir Forscher*innen scheitern daher darüber hinaus (2), indem wir „der Praxis das Modell zugrunde [...] legen, das man zu ihrer Erklärung erst konstruieren muß“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 148), nämlich unterstellen, dass die Fachkräfte sich ebenfalls an einem professionstheoretischen Modell zu orientieren haben und dieses nicht selbst wählen können. Bourdieu (2015 [1980]) verweist demgegenüber auf die Differenz einer „Logik der Logik“ (S. 157), die in der Wissenschaft im Vordergrund steht und einer Logik der Praxis, die mit dieser nicht deckungsgleich ist.

Im genannten Projekt wurde dieser ‚Fehler‘ dadurch deutlich, dass wir als Forscher*innen mit dem Anliegen des Transfers in stärkerem Umfang immer wieder gefordert waren, die Ergebnisse mit den Fachkräften zu thematisieren, und die Fachkräfte sich ihrerseits zu den Befunden positionierten. Retrospektiv wird deutlich, dass die gemeinsamen Sitzungen von Forscher*innen und Fachkräften „Grenzsituationen“ (Berger & Luckmann 2016, S. 158) darstellen, indem die selbstverständlichen Handlungs- und Deutungsroutrinen der Fachkräfte und der Forscher*innen aufeinandertreffen. Die dabei entstehenden Konflikte können als beidseitige Krisenerfahrungen verstanden werden, bei denen Routinen der Handlungs- wie der Wissenschaftspraxis durch die gemeinsamen Settings als different erfahren und wechselseitig brüchig werden können. Die anhand der Konflikte deutlich werdenden Krisenmomente können daher in besonderer Weise analytisch fruchtbar gemacht werden, weil sonst nicht thematisierte Regeln und Selbstverständlichkeiten der jeweiligen Alltagspraxis sichtbar werden (Antony, Sebald & Adloff 2016, S. 3 f.; Schütz & Luckmann 2017, S. 35 ff.).

Wären wir in der Situation nur als stille Beobachter*innen ohne Transferanliegen präsent gewesen, hätten wir womöglich nicht so vehement gefragt, warum eine Verwandtenpflege nicht in Betracht gezogen wird, die Fachkräfte hätten es nicht so deutlich erklären müssen oder zumindest hätte ich die Besprechung im Nachhinein – ohne Krisenerfahrung des ‚Scheiterns‘ – kaum zum Anlass einer ausführlichen Analyse genommen: Entsprechend haben wir dem Fall in unserem Projekt in Bezug auf die Befunde zur Kinderschutzpraxis auch keine Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Besonderheit dieser Situation der Fallbesprechung besteht gerade darin, dass wir Forschenden durch das Anliegen des Transfers nicht mehr auf die angeeigneten Routinen ethnographischer Forschung in der Rolle der teilnehmenden Beobachter*innen zurückgreifen konnten. Aus streng ethnographischer Perspektive wäre es notwendig gewesen, zwar interessierte Fragen zu stellen, um die Zusammenhänge und die Logiken der Professionellen zu verstehen (Breidenstein et al. 2015, S. 71 ff.), durch das Einbringen eines eigenen Handlungsvorschlages und den Versuch, diesen durchzusetzen, rückt aber die Ethnographie in der aufgezeichneten Situation in den Hintergrund. Möglicherweise waren wir auch deshalb in den Analysen nicht auf die Idee gekommen, diesen „Fall“ für die Rekonstruktion der Praxis heranzuziehen, sondern haben an ihm lediglich Überlegungen zur Transformation entfaltet. Gleichwohl ist die Transfersitzung und das daraus entstandene Material für die weitere Analyse, insbesondere im Kontext der Suche nach Limitierungen der eigenen Erkenntnisse, also in Bezug auf die Forschungspraxis und die Perspektive der Forschenden auf die Handlungspraxis, wertvoll.

Durch die Grenzsituation der Transfersitzung wurde es so möglich, eine grundlegende Differenz von Deutungen in Bezug auf professionelle Praxis zu gewinnen, die als Krisenerfahrung des Scheiterns einer Verständigung zu Tage getreten ist. Aus den Rekonstruktionen wird aber deutlich, dass das Transferanliegen die Deutungen nicht produziert, sondern nur der Anlass dafür ist, dass diese aufeinandertreffen und thematisiert werden. Die Deutungen sind aber nicht auf die Transfersituation beschränkt, sondern haben sich als grundlegende Herausforderung auch im Forschungsprozess gezeigt.

Die Rekonstruktion der Grenzsituation verweist damit auf die Schwierigkeit, die Logik der Praxis verstehend zu rekonstruieren, ohne sie nur evaluativ an theoretischen Modellen der Praxis abzugleichen. Angesichts des Konfliktes zeigt sich, dass professionstheoretische Modelle zu normativen Folien der Bewertung von Praxis werden können, die es dann erschweren, die jeweiligen Eigenlogiken der Praxis zu rekonstruieren. Daher lassen sich nun jenseits des Transferanliegens Analysen anschließen, wie andere Studien Kinderschutzpraxen

in den Blick nehmen, welche Rolle hierbei (professions-)theoretische Modelle oder zumindest spezifische Annahmen von sozialpädagogischer Praxis spielen und welche Verhältnissetzungen von Wissenschafts- und Handlungspraxis dabei deutlich werden.

Gefragt werden soll, ob es ähnliche Ausblendungen oder weitere Engführungen gibt, die ebenso dazu führen, dass soziale Normen oder andere Phänomene der Handlungspraxis nicht untersucht werden können. In Fortführung der Analyse im Anschluss an Bourdieu soll zudem weiterverfolgt werden, wo die Engführungen möglicherweise nicht nur in der limitierten Perspektive von mir als spezifischem Forscher begründet sind, sondern an feldinhärente und auch disziplinäre Logiken anschließen. Dazu ist die Analyse zu erweitern und solchen feldinhärenten Logiken der sozialpädagogischen Kinderschutzforschung nachzuspüren. Auf Basis der dann identifizierten Engführungen kann im weiteren Verlauf der Studie ein geeigneter Zugang zur Beforschung von sozialen Normen in sozialpädagogischen Praxen entwickelt werden, der diese Engführungen nicht reproduziert, sondern deren Identifikation produktiv zum Erkenntnisgewinn nutzt.

3.3 Limitierungsanalysen 2: Strukturelle Begrenzungen des Forschungsfeldes

– Interessensfoki der Forschungspraxis

Ausgehend von der Reflexion der begrenzenden Fokussierungen im vorangegangenen Forschungsprozess kann nun geprüft werden, inwiefern die Begrenzungen nicht nur als eigenwilliges partielles Scheitern¹⁴ der involvierten Forschenden zu verstehen ist, sondern gegebenenfalls strukturell an Feldlogiken der Beforschung von Kinderschutzpraxen anschließt. Im Anschluss an Bourdieu (Bourdieu 2004, 2011 [1992]; Bourdieu & Wacquant 2013) wird damit die explorative Teilstudie fortgeführt und von der subjektiven Erfahrung des*der einzelnen Forschenden auf weitere Artikulationen respektive Positionierungen innerhalb des Feldes der Kinderschutzforschung ausgeweitet, um Erkenntnisse zu feldinhärenten Interessenslogiken sozialpädagogischer Kinderschutzforschung herausarbeiten

¹⁴ Trotz der Engführungen lieferte das Projekt Impulse zum Verständnis des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes, insbesondere an der Schnittstelle zu medizinischen Einrichtungen. Das Projekt kann insgesamt also kaum als gescheitert angesehen werden.

zu können. Hierzu gilt es zunächst, die Analyse auf weitere Studien und Publikationen zum sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutz auszuweiten, um spezifische Interessen und Logiken der Kinderschutzforschung herauszuarbeiten.

So kann untersucht werden, inwiefern sich auch in anderen Studien entsprechende Fokussierungen auf Professionalität finden, die soziale Normen ausschließen und professionstheoretische Modelle a priori setzen. Auch hier sind die Analysen explorativ in dem Sinne, dass sie sich noch tastend dem Feld annähern und eher Suchbewegungen darstellen. Die Bearbeitung wechselt dabei zwischen einer Sichtung von Forschungsthemen¹⁵, Analysen bzw. Rekonstruktionen und deren Diskussion und Einordnung, um sich dann weiteren Fällen zuzuwenden. So wird auch hier eine sich systematisch weitende Perspektive auf sozialpädagogische Kinderschutzforschung fortgeführt, um aus den Erkenntnissen immer deutlicher eine spezifische Frage- bzw. Problemstellung zu formulieren. Ziel ist dabei, möglichst viele Engführungen zu identifizieren und abschließend systematisieren zu können.

Wie auch in der Untersuchung einer konkreten Kinderschutzpraxis stellt sich bei dieser Analyse die Herausforderung, dass deutlich mehr Material erhoben als ausgewertet werden kann. Für die Analyse wissenschaftlicher Zugänge zum Kinderschutz könnte potentiell auf die Gesamtheit aller wissenschaftlichen Publikationen zugegriffen werden. Auch eine Beschränkung auf unmittelbar zugängliche Publikationen oder die Publikationen eines bestimmten Zeitraums würde die Möglichkeiten der qualitativen Analyse überschreiten. Statt auf Vollständigkeit oder Repräsentativität wird daher auf das in der Grounded Theory etablierte Prinzip der „theoretischen Sättigung“ (Glaser & Strauss 2010 [1967], S. 69) als Moment, ab dem auch bei Zugriff auf weiteres Material keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind, zurückgegriffen.

Zunächst sollen dazu Themenschwerpunkte in der gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskussion des Kinderschutzes identifiziert werden. Daran anschließend werden aus den Themenschwerpunkten bestimmte Interessensfoki und Logiken der wissenschaftlichen Thematisierung analysiert. Die Analyse startet mit einem selektiven Ausschnitt an Publikationen aus den letzten 15 Jahren und wird so lange fortgeführt, bis keine weiteren Themenschwerpunkte und Engführungen mehr gefunden werden.

Das Vorgehen stellt dabei einen Dreischritt dar, der bereits in Kapitel 2 als Forschungsschema grundgelegt worden ist:

¹⁵ Die Ausführungen nähern sich hier teilweise einem kommentierten Forschungsstand an.

1. Eine erste Analyse erfolgt über eine Gesamtichtung von Beiträgen und Themen zum Kinderschutz. Über diese noch eher sammelnden und breiten Analysen sollen erste Gemeinsamkeiten einzelner wissenschaftlicher Perspektiven auf Kinderschutz erschlossen sowie Schwerpunkte der empirischen Kinderschutzpraxis identifiziert werden.
2. Anhand der ersten sammelnden Analyse sollen exemplarisch Publikationen und Diskussionen ausgewählt werden, die aufgrund dieser Suchbewegungen entweder prototypisch für eine bestimmte Position innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses stehen oder einen spezifischen Einsatz innerhalb des Diskurses markieren, der ein (möglicherweise) gänzlich neues Argument einführt, das Aufschluss über die bisherige Richtung des Diskurses liefert.
3. Die notwendige Tiefe soll daran anschließend über deren exemplarische Analyse (Abschnitt 3.4 und 3.5) erreicht werden.

Um mit möglichst wenigen Texten möglichst vielfältige und unterschiedliche Perspektiven nachzeichnen zu können, soll der Zugang für diese vertiefte Analyse insbesondere über wissenschaftliche Debatten zum Kinderschutz erfolgen. Debatten, die in der Wissenschaft durch die pointierte Konstruktion von Differenz mindestens zweier Positionen leben und auf die Abgrenzung der eigenen von einer als unzureichend oder problematisch markierten anderen Perspektive gekennzeichnet sind, scheinen hier ein besonders fruchtbarer Zugang. Sie versprechen Differenzen zu benennen und durch die klare Abgrenzung Kontrastierungen deutlicher herauszuarbeiten als andere Texte, die sich primär etwa als eigenständige empirische oder theoretische Beiträge präsentieren. Herausgegriffen werden zwei aktuellere Kinderschutzdebatten, die sich aus der ersten Sichtung des Forschungsfeldes ergeben. Als erste Debatte wird eine Diskussion über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz aufgegriffen, die sich in der *neuen praxis* entspannt (Abschnitt 3.4). Als zweite Vertiefung der Limitierungsanalysen wird die Diskussion um eine Fokussierung evidenzorientierter Verfahren zur professionellen Urteilsbildung herausgegriffen (Abschnitt 3.5). Zunächst widmet sich die Limitierungsanalyse jedoch Erkenntnissen aus der Sichtung verschiedener Beiträge zum Kinderschutz.

Für den Forschungsbereich des sozialpädagogischen Kinderschutzes lässt sich in den letzten Jahren auf eine beachtliche Zahl empirischer Studien verweisen, die sich dem Gegenstand aus unterschiedlichen Disziplinen, mit verschiedenen Forschungsfoki und einem breiten Methodenspektrum widmen. Kinderschutz ist sowohl medial als auch wissenschaftlich ein Thema, das intensiv bearbeitet wird.

Nachfolgend wird, ausgehend von einer Sichtung v. a. sozialpädagogischer Beiträge im Kinderschutz, diskutiert, wo gemeinsame Forschungsfoki liegen und

welche Thematiken besonders intensiv von den Wissenschaftler*innen bearbeitet werden, um feldinhärente Interessen nachzuzeichnen. Bei der Recherche wurden Sammelbände und Monographien zum Kinderschutz aus den letzten 15 Jahren berücksichtigt, die sich anhand der Schlagwortsuche ‚Kinderschutz‘ finden lassen, sowie eine systematische Suche von Zeitschriftenbeiträgen aus der neuen praxis, SozialExtra, dem Sozialmagazin und den Sozialen Passagen aus dem gleichen Zeitraum durchgeführt.¹⁶ Über diese systematische Suche hinaus wurden Beiträge hinzugenommen, die anhand von Verweisen aus anderen gesichteten Beiträgen vor dem Hintergrund der Analysen als relevant erschienen, weil sie zentrale Argumente in den Diskurs einführen oder neue, in den Analysen bisher nicht identifizierte Deutungen enthalten, die eine Ausdifferenzierung ermöglichen.

Leitend sind dabei, ausgehend von den vorherigen Analysen, Fragen der Verortung innerhalb des Verhältnisses von Forschungs- und Handlungspraxis und der produzierten Annahmen über Sinn und Funktion der Kinderschutzpraxis selbst. Besondere Berücksichtigung soll zudem die Frage finden, ob und wenn ja wie sozialen Normen eine Bedeutung zugesprochen wird. Die identifizierten Foki und Desiderate werden zunächst skizziert und diskutiert, bevor einzelne Foki im anschließenden Teilkapitel anhand ausgewählten Materials vertieft analysiert und aufgeschlossen werden.

Interessen und Schwerpunkte

Im wissenschaftlichen Kinderschutzdiskurs bzw. besser den sehr unterschiedlichen Kinderschutzdiskursen spiegelt sich, was auch in der Handlungspraxis identifiziert werden kann: Kinderschutz ist professionell wie disziplinar von unterschiedlichen Programmatiken und Zugängen unter Verwendung sowohl qualitativ-rekonstruktiver als auch quantitativ-heuristischer Zugriffe und einer forschungsmethodologischen respektive -methodischen Diversität geprägt (Sehmer, Marks & Thole 2021). Neben einer Vielfalt sozialpädagogischer und soziologischer Studien wird Kinderschutz insbesondere aus medizinischen Perspektiven untersucht, diskutiert und bisweilen auch die sozialpädagogische Praxis aus der Außenperspektive medizinischer Zuständigkeiten bewertet und kritisiert (u. a. Starostzik 2019; Tsokos & Guddat 2014).

Grundsätzlich wird deutlich, dass schon die Frage, was unter Kinderschutz verstanden werden soll, sehr unterschiedlich beantwortet wird. Dabei lassen sich

¹⁶ Diese Zeitschriften versprechen eine relative Breite an Zugängen. Während es sich bei den *Sozialen Passagen* und der *neuen praxis* um Zeitschriften handelt, die stärker wissenschaftsorientiert sind, handelt es sich bei *Sozial Extra* und dem *Sozialmagazin* um Zeitschriften, die stärker die Schnittstelle zur Handlungspraxis bedienen sollen und sich gleichzeitig an der Einhaltung wissenschaftlicher Standards orientieren.

zwei Pole in der Positionierung ausmachen: ein Verständnis von Kinderschutz als genereller gesellschaftlicher Aufgabe und Funktion der Kinder- und Jugendhilfe, gute Bedingungen des sicheren Aufwachsens für Kinder und Jugendliche zu schaffen auf der einen und spezifischem, konkret zu verortendem Auftrag, insbesondere der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen in Kooperation mit anderen Akteur*innen auf der anderen Seite (etwa Schone & Struck 2018). Bereits diese Positionierung durch die Forschenden produziert Kontroversen und gibt Anlass zur wechselseitigen Kritik (u. a. Biesel & Urban-Stahl 2018; Dahmen & Kläsener 2018; Schone 2018).

Eine weitere Bestimmung des Forschungsfeldes könnte anhand stärker quantitativer oder qualitativer Zugänge vorgenommen werden. Daraus ergibt sich aber das Problem, dass jene Beiträge nicht zugeordnet werden könnten, die keine eigene Empirie einbringen, sondern etwa theoretisch oder anhand anderer Studien einzelne Aspekte fokussieren. Daher wird nachfolgend nicht auf eine strikte Abgrenzung und Differenzierung qualitativer und quantitativer Zugänge Bezug genommen, sondern thematische Differenzen anvisiert. Gleichwohl kann zwischen systematischen, öffentlichen Erhebungen und daran anschließenden Analysen und eher punktuellen, einzelnen Forschenden und deren Erkenntnisinteressen zuzuordnenden Zugängen unterschieden werden. Dies erlaubt auch eine thematische Ordnung von Beiträgen mit Blick auf diesen zweiten Bereich.

Systematisch erhobene öffentliche Daten und daran anschließende Analysen

Waren quantitative Untersuchungen der Kinderschutzpraxis bis zur Einführung des § 8a im SGB VIII noch lückenhaft und eher durch punktuelle Forschungsvorhaben zu leisten, erheben die einzelnen Jugendämter seit 2012 jeweilige Statistiken, insbesondere über die Zahl der Gefährdungseinschätzungen und deren Ergebnisse, die gewährten Hilfen unterschieden nach Leistungen, die Laufzeit von Fällen und die Gründe für die Gewährung von Hilfen oder Einschätzung von Gefährdungen. Auch objektive Daten der im Zentrum stehenden Kinder/Jugendlichen, etwa Geschlecht und Alter, werden erfasst sowie Gründe für die Einschätzung eines Falles als Fall von Kindeswohlgefährdung (Kaufhold 2021; Sehmer, Marks & Thole 2021). Ein Kritikpunkt an der sogenannten 8a-Statistik ist, dass sie das Feld über die Messung von Maßnahmen – also etwa Gefährdungseinschätzungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – erfasst, wodurch zwar die Zahl der Verfahren bekannt ist, aber keine Aussage über die dahinterliegende Zahl von ‚Fällen‘ bzw. von Kindern, Jugendlichen und Familien möglich ist, die von den Jugendämtern adressiert, unterstützt und/oder als gefährdet eingeschätzt worden sind (Kaufhold 2021, S. 51). Neben diesen durch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe

erhobenen Daten können Forschende auf die Polizeiliche Kriminalstatistik, die Unfallstatistik, die Todesursachenstatistik und die Krankenhausdiagnosestatistik zurückgreifen, wenn sie Zahlen zur Verletzung kindlicher und jugendlicher Integrität benötigen (Haug & Höynck 2012; Höynck, Behnsen & Zähringer 2015; Kaufhold 2021).

Aus den statistischen Daten lassen sich v. a. Entwicklungen über längere Zeitverläufe beobachten sowie regionale Unterschiede feststellen. Sie können auch näherungsweise Aufschluss darüber geben, wie sich gesetzliche Reformen im Kinderschutz auf die Gewährung von Hilfen oder Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auswirken. Kaum möglich ist die Interpretation der daraus gewonnenen Befunde allein auf der Grundlage statistischer Daten: Etwa die Frage, warum eine bestimmte Gesetzesreform zum Anstieg oder zur Abnahme von Gefährdungseinschätzungen geführt haben könnte oder warum in einer bestimmten Region besonders viele oder wenige Gefährdungseinschätzungen vorgenommen werden, lässt sich nicht beantworten. Zwar lassen sich Hypothesen über Zusammenhänge mit sozialstrukturellen regionalen Besonderheiten, etwa über Armutsstatistiken aufstellen. Letztendlich haben aber zu viele Faktoren Einfluss auf die Zahl der Gefährdungseinschätzungen, auch weil sich die Einschätzung durch das Konzept Kindeswohl als sozialer Konstruktion (Biesel & Urban-Stahl 2018) einer gänzlich standardisierten Erfassung entzieht. Um Unterschiede und regionale Häufungen sicher aufklären zu können werden zusätzliche qualitative Zugänge notwendig, welche die Kinderschutzpraxen selbst zum Gegenstand der Untersuchungen machen. Quantitative Daten können so zur Generierung von Fragestellungen oder zur Erstellung von Samples anregen, die dann unter Rückgriff auf qualitativ-rekonstruktive Methoden empirisch weiter aufgeschlüsselt werden.

Ergänzend zu den fallbezogenen Daten finden sich auch statistische Kennzahlen zu den Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe und ihren einzelnen Handlungsfeldern, etwa in der Einrichtungs- und Personalstatistik, die das Statistische Bundesamt alle zwei Jahre veröffentlicht (Destatis – Statistisches Bundesamt 2022). Daraus lässt sich zum Beispiel ablesen, wie viele Personen zum jeweiligen Stichtag in welchen Arten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, welchem Geschlecht sie zugeordnet werden, welcher Altersgruppe sie angehören, in welchem Anstellungsverhältnis sie stehen und in welchem Arbeitsbereich sie tätig sind. Demnach waren etwa zum 31.12.2020

17.237 Personen im Arbeitsbereich des Allgemeinen, Kommunalen oder Regionalen Sozialdienstes¹⁷ tätig (Destatis – Statistisches Bundesamt 2022, S. 24). Die Statistik enthält zwar ebenfalls Daten zur Qualifikation der Beschäftigten, weist diese aber nur für die Trägerarten und nicht für die einzelnen Arbeitsbereiche aus, sodass aus der veröffentlichten Statistik nicht geschlossen werden kann, über welche Qualifikationen Beschäftigte in den Allgemeinen Sozialen Diensten verfügen. Eine weitergehende wissenschaftliche Analyse der Daten legt die Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik (AKJStat) der TU Dortmund und des Deutschen Jugendinstituts vor. In der Auswertung der Statistik zum Stichtag 31.12.2018 weist das AKJStat (2020, S. 6) darauf hin, dass sich die Zahl der Beschäftigten im ASD von 2006 bis 2018 ungefähr verdoppelt hat und diskutiert, wie auf Grundlage der Daten annäherungsweise Aussagen über die Arbeitsbelastung im ASD getroffen werden können (S. 11). Auch hier wird deutlich, dass die allgemeinen, bundesweiten quantitativen Daten allenfalls Hinweise dafür liefern können, wer im Bereich des kommunal verantworteten Kinderschutzes tätig ist und wie sich das Feld quantitativ entwickelt. Über „objektive“ (Oevermann 2004), bzw. in diesem Fall spezifischer quantifizierbare Daten hinaus können keine Aussagen getroffen werden. Einzelne quantitative Studien ergänzen die bundesweit verfügbaren Daten, indem etwa mittels heuristischer Verfahren Phänomene wie Arbeits- und Stressbelastung von Fachkräften gemessen werden (u. a. Jungbauer & Büchel 2013; Seckinger et al. 2008).

Aus diesem ersten Einblick wird deutlich, dass sich breit angelegte quantitative Zugänge auf Kennzahlen ‚objektiver Daten‘ stützen und auch in diesem Bereich nur lückenhaft sowohl die Perspektiven auf Fachkräfte unter dem Label der Personalsituation als auch auf die Adressat*innen bzw. präziser die Kinder und Jugendlichen beschreibbar machen. Quer zur gesetzlichen Logik der Hilfen zur Erziehung, die sich an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte richten, werden regelhaft lediglich statistische Daten zu den Kindern und Jugendlichen erfasst.

¹⁷ Was ursprünglich vor allem als Allgemeiner Sozialer Dienst bezeichnet wurde, trägt mittlerweile sehr unterschiedliche Namen in den einzelnen Jugendämtern. Gemeint ist der zentrale Fachdienst der Jugendämter, der grundsätzlich für Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Familien oder diese betreffend zuständig ist und mit den Adressat*innen gemeinsam Unterstützung zur Erziehung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortet. Umbenennungen waren vor allem von der Idee geleitet, gewachsene negative Assoziationen zu umgehen oder den Bezug zur Jugendhilfe und die Abgrenzung etwa zu allgemeinen Anlaufstellen der Behörden herzustellen. So heißen die Dienste z. B. in einigen Bezirken Berlins „Sozialpädagogischer Dienst“ oder „Kinder- und Jugendhilfe-Sozialdienst“ in Frankfurt am Main. In dieser Arbeit wird für all jene zentralen Fachdienste der Jugendämter die Bezeichnung Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) genutzt.

Es wird darüber hinaus ein Fokus auf Maßnahmen, Leistungen und deren Kategorisierung deutlich, während etwa strukturelle Ursachen für familiäre, kindliche oder juvenile Notlagen nicht erfasst werden. Quantitativ fehlen zudem Daten, die über diese ‚harten‘ Fall- und Personalmerkmale hinaus subjektive Perspektiven wie etwa Möglichkeiten der Partizipation oder Zufriedenheit von Adressat*innen und Fachkräften mit Hilfeverläufen erheben.

Thematische Zugänge aus einzelnen Forschungsinitiativen

Anhand einer umfassenden Sichtung von Beiträgen und Zugängen, die sich über die genannte regelhafte Erfassung von Daten hinaus auf Projekte und Forschungsinitiativen Forschender zurückführen lassen, können folgende Schwerpunkte identifiziert werden:

- eine Diskussion um den Stand der Professionalisierung und Professionalität sozialpädagogischen Kinderschutzes,
- die daraus hervorgehende Diskussion um Fehleranalysen,
- ein Diskurs um Instrumente, Wege und Güte ‚professioneller Urteilsbildung‘,
- Kontroversen zur Form und Legitimität wissenschaftlicher Kritik an sozialpädagogischen Praktiken im Kinderschutz,
- Einordnungen neuer Entwicklungen für das Feld des Kinderschutzes,
- programmatisch-konzeptionelle Beiträge zum Kinderschutz,
- an den Kinderschutz angrenzende, aber als eigenständig abgegrenzte Diskurse um sexualisierte Gewalt.

Diese Abgrenzung von Themen ermöglicht eine erste (möglicherweise unvollständige) inhaltliche Ordnung der wissenschaftlichen Diskurse zum sozialpädagogischen Kinderschutz.

Diese Ordnung wird nachfolgend genutzt, um wissenschaftliche Perspektiven im Kinderschutz aufzuzeigen und zu diskutieren. Es geht dabei nicht um die vollständige Erfassung und Abbildung des Forschungsstandes, sondern um die Analyse von Konjunkturen und Interessensfoki. Die Zuordnung von Quellen ist entsprechend ebenfalls vom Interesse geleitet, die identifizierten Foki transparent und nachvollziehbar zu machen und soll keine vollständige Erfassung und Einordnung der publizierten Beiträge im Kinderschutz leisten.

Professionalitäts- und Professionalisierungsanalysen

In den qualitativen sozialwissenschaftlichen Zugängen sind gerade in den letzten Jahrzehnten verstärkt empirische Betrachtungen aufzufinden, die sich mit

unterschiedlichen Aspekten des praktischen Vollzugs, insbesondere sozialpädagogischer Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Allgemeinen Sozialen Dienste, beschäftigen. Dominierend sind dabei professionalisierungsorientierte Untersuchungen der Praktiken der Bewertung und Einschätzung von Fällen und daraus abgeleiteten Interventionen zum Schutz von Kindern, die durch Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste als gefährdet angesehen werden. Die zumeist ethnographisch angelegten Studien, die zum Teil auch die Interaktion zwischen Fachkräften und Adressat*innen erheben, konzentrieren sich in ihrem Erkenntnisinteresse insbesondere auf die Rekonstruktion professioneller Perspektiven (Ackermann 2017; Albrecht, Lattwein & Urban-Stahl 2016; Bastian & Schrödter 2015) oder untersuchen auf der Basis eines konkreten Modells von Professionalität den Stand der Profession Soziale Arbeit am Gegenstand Kinderschutz (Bohler 2006; Bohler & Franzheld 2010, 2015; Hildenbrand 2014; Klomann 2014). Gerade am Thema Kinderschutz werden so auch Krisenrhetoriken aufgerufen oder die Handlungsfähigkeit der Profession Soziale Arbeit diskutiert (u. a. Kläsener 2021; Klatetzki 2020).

Auch für die qualitative Betrachtung der Arbeitsbelastungen und Fallzahlen der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten zeigt sich ein besonderes Interesse an Professionalität und Beiträgen zu gelingendem Kinderschutz. Hier werden insbesondere deren Auswirkungen und Bedingungen der Ermöglichung professionellen Handelns im Kinderschutz in den Blick genommen und diskutiert (Petry 2016).

Besondere Aufmerksamkeit kommt verstärkt der Kooperation der Allgemeinen Sozialen Dienste mit angrenzenden Berufsfeldern oder anderen Institutionen zu, die im Zuge des gewachsenen Misstrauens in die Erziehung durch Eltern auf der einen und in die Effektivität sozialpädagogischen Kinderschutzes auf der anderen Seite zunehmend Verantwortung übernehmen oder sich mit der Erwartung der Verantwortungsübernahme konfrontiert sehen (Albrecht, Lattwein & Urban-Stahl 2016; Franzheld 2017; Klatetzki 2013; Klomann 2010; Thole, Marks & Sehmer 2017). Auch hier wird die sozialpädagogische Zuständigkeit überwiegend direkt innerhalb multi- oder interprofessioneller Kooperationen und damit in einem konkreten Professionalitätsverständnis verortet (Sehmer, Marks & Thole 2017).

Professionelle Urteilsbildung

Bezogen auf die Forschung zur Interaktion von Fachkräften und Adressat*innen ist zu konstatieren, dass der Blick auf die Interaktion bisher überwiegend von der Frage geleitet war, wie diese zur professionellen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, etwa durch systematische Informationsgewinnung,

beiträgt (u. a. Klatetzki 2020, S. 117). Darüber hinausgehende Fragen, etwa nach den über die Praktiken der Interaktion hergestellten Verhältnissetzungen und Positionierungen von Fachkräften und Adressat*innen wurden bisher hingegen nicht gezielt erhoben. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung ist hier primär von dem Befund geprägt, dass die Diagnostik von Gefährdungen für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen herausfordernd ist und in einigen, auch medial diskutierten Fällen im Nachhinein fraglich erscheint, warum Fachkräfte nicht entschiedener zum Schutz von Kindern interveniert haben (Wazlawik & Wolff 2018). Anhand dieser Fälle, bei denen in der Rückschau eine Gefährdung scheinbar deutlich abzusehen gewesen sei, wird dann danach gefragt, was den Fachkräften fehlte, um die Gefährdung präziser einzuschätzen. Fokussiert werden dann insbesondere Verfahren und Methoden der Urteilsbildung und der Erfassung und Einordnungen von Indikatoren für Gefährdungen (u. a. Ackermann 2021; Dahmen 2021). Sprachlich nähern sich die Thematisierungen hier teilweise eher kriminalistischen oder forensischen Diskursen an, wenn etwa von ‚Indizien‘, ‚Hinweisen‘, ‚Verdachtsmomenten‘ oder insgesamt vom Kinderschutz als ‚Verdachtsarbeit‘ (Franzheld 2017, 2018) geschrieben wird.

Die entsprechenden Begriffe deuten an, dass es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um einen zumindest in der Theorie klar zu fassenden ‚objektiven Tatbestand‘ zu handeln scheint. Lediglich dessen Nachweis erfordere ein akribisches Nachspüren, das Sammeln beweiskräftiger Indizien und die Fähigkeit, diese in einen richtigen Zusammenhang zu bringen. Demgegenüber weisen Kay Biesel und Ulrike Urban-Stahl (2018, 33 ff.) darauf hin, dass sowohl das Konzept des Kindeswohls als auch die Kategorie der Kindeswohlgefährdung soziale Konstruktionen sind, die keineswegs ‚objektiv‘ vorliegen und lediglich nachgewiesen werden müssen.

In Bezug auf möglichst ‚treffsichere‘ Einschätzungen von Fachkräften zu potentiellen Kindeswohlgefährdungen werden besonders Instrumente und Verfahren diskutiert, für die wissenschaftliche Untersuchungen dann zum Teil herangezogen werden, um deren Wirksamkeit auszuweisen (u. a. Freres et al. 2021; Schrödter, Bastian & Taylor 2020). Teilweise liegen auch ethnographische Untersuchungen vor, die Wege und Verfahren der Einschätzung aufschlüsseln (Freres, Bastian & Schrödter 2019; Urban-Stahl, Albrecht & Gross-Lattwein 2018). Bisweilen kontrovers wird in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage diskutiert, inwiefern Forschung zur Entwicklung von Instrumenten beitragen kann, die durch die Orientierung an Evidenz validere Einschätzungen seitens der Fachkräfte ermöglichen (Marks, Sehmer & Thole 2018). Dieser Diskurs gibt

Aufschluss über die Funktion, die Wissenschaftler*innen innerhalb dieser Evidenzfokussierung der Forschung im Kinderschutz zumessen und soll daher weiter unten vertieft analysiert werden.

Eng verbunden mit der Frage des Beitrages wissenschaftlicher Erkenntnisse wird so auch im Kinderschutz immer wieder die Frage diskutiert, ob dieser nicht entsprechend einer ‚evidence based practice‘ ausgestaltet werden könnte, bei dem als wirksam geprüften Verfahren der Urteilsbildung der Vorzug zu geben sei (Marks, Sehmer & Thole 2018).

Die Frage der Einschätzung respektive Diagnostik von Fällen, bzw. den Verfahren und Wegen, die Fachkräfte nutzen, um Entscheidungen über die Notwendigkeit von Maßnahmen im Kinderschutz zu treffen, lassen sich als aktuell deutlichsten Schwerpunkt in der Kinderschutzforschung ausmachen.¹⁸

Mit der Frage nach validen Indizien für ein erhöhtes Gefährdungsrisiko lässt sich daran anschließend eine anhaltende Diskussion mit Blick auf die Frage beschreiben, wie Kindeswohlgefährdungen im Sinne eines ‚Frühwarnsystems‘ im Kinderschutz erkannt werden können. Hoffnung wird hier über den Einbezug möglichst diverser Professionen und Disziplinen und den Ausbau früher Hilfen geäußert. In diesem Kontext nehmen medizinische, psychologische und biopsychosozial argumentierende Studien einen wesentlichen Raum ein (Helfferich et al. 2017; Kindler 2016). Weitere Studien versuchen zu fassen, wie Kenntnisse über bestimmte Risikogruppen genutzt werden können, um präventive Angebote zu gestalten, die Familien adressieren, bevor es zur Verletzung kindlicher Integrität kommen kann (Kindler 2016; Paul & Backes 2008).

Fehleranalysen

In der Thematik von Fehlerkulturen und Fehleranalysen bildet die Diskussion um eine Weiterentwicklung des Kinderschutzhandelns einen spezifischen Schwerpunkt (u. a. Ackermann 2012; Ackermann, Brandhorst & Wolff 2010; Biesel 2011b; Biesel, Meysen & Schrappner 2020; Biesel & Wolff 2014; Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010; Klatetzki 2020). Während Fehleranalysen prinzipiell auch als Beitrag zur Entwicklung evidenzorientierter Verfahren denkbar wären, wird Fehleranalyse im Zusammenhang mit Kinderschutz eher als konträre Antwort auf ‚gescheiterte Kinderschutzfälle‘ diskutiert. Hier werden vorwiegend Möglichkeiten des Lernens für Fachkräfte und Organisationen sondiert. Kay Biesel (2011b) rekonstruierte etwa bekannt gewordene Fälle der Verletzung kindlicher

¹⁸ Eine ähnlich starke, wenn auch vermutlich temporär deutlicher begrenzte Konjunktur haben gegenwärtig lediglich Fragen der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien.

Integrität, bei denen mögliche Versäumnisse fallverantwortlicher Fachkräfte eine starke mediale Thematisierung erfuhren. Sein Forschungsfokus lag dabei auf der Rekonstruktion von Fehlerkulturen und deren struktureller Einbettung in die Organisations- und Fallkultur der Allgemeinen Sozialen Dienste mit der Idee des Erkenntnisgewinns zur Verbesserung von Praxis (s. u.). Einem vergleichbaren Ziel widmet sich der Projektbereich „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ im Deutschen Jugendinstitut (Fegert et al. 2009). Auch in diesen Studien ist das Erkenntnisinteresse damit in erster Linie auf den Stand der Professionalität und die weitere Professionalisierung der Praxis gerichtet. Der Diskurs um Fehleranalysen und deren Implementierung in der Handlungspraxis wird dabei vereinzelt als Gradmesser für die Professionalität der Praxis genutzt (Schreyögg 2015). Bisweilen kontrovers wird dabei diskutiert, ob die Beschäftigung mit Fehlern hilfreich oder gar hinderlich für die Professionalisierung von Praxis ist. In den entsprechenden Diskussionen scheinen dabei sehr gegensätzliche Auffassungen zum Verhältnis von Wissenschafts- und Handlungspraxis ebenso durch, wie zum Stand der Professionalisierung des Kinderschutzes (siehe dazu die spezifische Analyse weiter unten).

Diskussionen zur Legitimität und Form wissenschaftlicher Kritik an Kinderschutzpraxen

Zumeist eher im Subtext wissenschaftlicher Beiträge wird auch über die Legitimität und angemessene Form von Kritik an sozialpädagogischen Kinderschutzpraxen diskutiert (u. a. Biesel, Meysen & Schrapper 2020). Dabei geht es zum Teil um konkrete Kritikpunkte, etwa die Frage, ob die zentrale Schnittstelle staatlich verantworteten Kinderschutzes weiterhin v. a. von der Profession Soziale Arbeit ausgestaltet werden soll¹⁹, oder die generell angemessene Form und Legitimität wissenschaftlicher Kritik, verbunden mit der Frage, welche theoretische Folie für Kritik genutzt werden ‚darf‘ und welche Funktion diese generell erfüllen soll (Franzheld 2018; Schrödter 2018; Thole et al. 2018). Diese Diskussionen sind insofern für eine Analyse aufschlussreich, als dass die Forscher*innen sich mit der Verhältnissetzung von Wissenschafts- und Handlungspraxis auseinandersetzen und sich in ihr positionieren und zum anderen zum Teil jeweilige normative Vorstellungen, wie Praxis sein soll, von den Autor*innen mehr oder weniger explizit

¹⁹ Vgl. den Vorschlag Thomas Klatetzki (2020, S. 116) zur „Ersetzung der monoprofessionellen Fallbearbeitung durch eine plurale Betrachtungsweise“ und dessen Erwiderung durch Kay Biesel, Thomas Meysen und Christian Schrapper (2020) oder die medizinische Kritik am deutschen Kinderschutzsystem (Tsokos & Guddat 2014) und dessen Erwiderung (Biesel et al. 2019).

aufgerufen werden. So produzieren die Forschenden jeweilige Annahmen darüber, was Kinderschutz leisten soll, wie Fachkräfte Ziele erreichen und welche Bedeutung dafür einzelne Praktiken und Verfahren haben sollten. Exemplarisch hierfür steht eine kontrovers geführte Diskussion in der Zeitschrift *Sozial Extra* 42 (4).²⁰ Hier kritisierte Mark Schrödter die Beiträge des zuvor erschienenen Schwerpunktes zur ‚Sozialpädagogischen Kinderschutzarbeit‘ (42 (2)). Schrödter (2018) wirft den Beiträgen des Schwerpunktes vor, sie würden eine falsche „normative Prämisse“ verfolgen. Diese bestehe in der Annahme, „Fachkräfte im Jugendamt müssten bei der Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung den Familien in ihren Notlagen helfen, dabei umfassend fallverstehend vorgehen und die Familien umfassend an der Erstellung der Diagnose partizipieren lassen“ (Schrödter 2018, S. 48). Der Verweis auf diese ‚falsche normative Prämisse‘ führe dann, so seine Argumentation, zu einer nicht legitimen Kritik an jugendamtlichen Praxen des Kinderschutzes. Zur Plausibilisierung dieser Annahme argumentiert Schrödter, dass eine Trennung von Hilfe- und Kontrollaufgaben im Kinderschutz aus professionstheoretischer Perspektive unproblematisch sei.

In Bezug auf die in den explorativen Analysen fokussierte Frage nach Theorie-Praxis-Verhältnissen und der Bedeutung von Professionstheorien ist diese Diskussion entsprechend aufschlussreich, weil die Forderung formuliert wird, wissenschaftliche Kritik habe sich an den Professionstheorien auszuweisen. Professionstheorien fungieren damit hier als Filter für die Differenzierung zwischen legitimer und illegitimer Kritik respektive Grundlage für die Einmischung von Wissenschaftler*innen in die Handlungspraxis.

Entsprechend antwortet auch Tobias Franzheld (2018, S. 54) auf die Anmerkungen Schrödters, indem er dessen Auslegung der Professionstheorie Ulrich Oevermanns als nicht zutreffend zurückweist. Franzheld (2018, S. 53) plädiert aber ebenfalls für eine weniger defizitorientierte und stärker deskriptive Beforschung professioneller Praxis, die nur über professionsvergleichende Analysen zu erreichen sei. In der Antwort der Schwerpunktkoordinator*innen und Autor*innen der Ursprungsbeiträge beziehen sich diese ebenfalls auf die Professionstheorie Oevermanns, bestehen aber darüber hinaus auch darauf, dass Kritik nicht nur anhand von Professionstheorien, sondern auch auf der Grundlage empirischer Untersuchungen und von den Vertreter*innen der Profession

²⁰ Da ich selbst an dieser Diskussion beteiligt war, soll diese nicht für eine detaillierte Schwerpunktanalyse herausgegriffen werden, sondern lediglich sehr fokussiert mit der Frage nach Theorie-Praxis-Verhältnissen und Bedeutung von Professionstheorien analysiert werden. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen kritischen Anmerkungen ist in dieser Diskussion bereits erfolgt, muss also nicht in einer vertiefenden Analyse erneut aufgegriffen werden.

„selbstgesteckten konzeptionellen Ansprüchen“ (Thole et al. 2018, S. 52) erfolgen kann.

Neben den durchscheinenden Differenzen besteht eine Gemeinsamkeit in der Anerkennung von Professionstheorien als zentralem Bezug zum Verständnis und zur Einordnung von Handlungspraxis. Auch wenn in der Antwort von Thole et al. (2018) dafür plädiert wird, auch andere Aspekte einzubeziehen, stellen die Autor*innen nicht grundlegend die Bedeutung von Professionstheorien für das Verstehen sozialpädagogischer Praxis infrage oder formulieren, dass wissenschaftliche Kritik sogar im Widerspruch zu professionstheoretischen Deutungen stehen könnte.

Einordnungen neuer Entwicklungen für das Feld des Kinderschutzes

Thematisch sehr unterschiedlich, aber in der Grundidee ähnlich, beschäftigen sich viele Beiträge mit der Einordnung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen für den Kinderschutz und der Frage, wie diese sich im Feld niederschlagen werden. Dies betrifft etwa die Diskussion von Gesetzesvorhaben oder aktuell auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Forschung erfüllt hier insbesondere eine zusätzliche Schnittstellenfunktion zwischen Handlungspraxis und politischen Akteur*innen, indem sie entweder auf Bedarfe der Praxis aufmerksam macht oder über die Einordnung und Kommentierung gesellschaftlicher Entwicklungen Impulse in die Praxis weitergibt. Im Zuge der letzten Reform des SGB VIII vor Einführung des „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG) kommentierten Forscher*innen Zwischenstände, auch um darüber Einfluss auf das entstehende Gesetz und dessen Erarbeitung zu nehmen (u. a. Horcher 2017; Hünersdorf 2018), oder leisteten nach Verabschiedung eine erste Einordnung des Gesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Böllert & Smessaert 2021). In Bezug auf Corona versuchten die Forschenden möglichst früh Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe auszumachen, weisen aber auch gegenüber der Politik auf (u. a. finanzielle) Bedarfe der Praxis hin (z. B. Jentsch & Schnock 2020; Müller et al. 2021).

Programmatisch-konzeptionelle Beiträge zum Kinderschutz

Neben den punktuellen Übersetzungs- und Einordnungsbemühungen wissenschaftlicher Beiträge mit Blick auf einzelne Herausforderungen liegen auch Publikationen vor, die eigene Entwürfe, Eckpunkte oder Programmatiken für die Kinderschutzpraxis formulieren. Der Fokus der Wissenschaftler*innen liegt in den entsprechenden Beiträgen weniger auf der Analyse, sondern eher auf der Formulierung von Handlungsorientierungen für die Fachkräfte, deren Notwendigkeit teilweise aus aktuellen Gesetzesreformen oder der Komplexität der

Kinderschutzpraxis insgesamt abgeleitet werden. Neben professions- und organisationstheoretischen Grundlagen wird über eigene oder andere Empirie für die entworfene Programmatik argumentiert (u. a. Bathke, Bücken & Fiegenbaum 2019; Gedik & Wolff 2021b). Entsprechend werden Modelle für die Abklärungspraxis, für die Zusammenarbeit mit Adressat*innen, für die Kooperation mit anderen Professionen oder den Kinderschutz insgesamt formuliert (u. a. Biesel 2011a; Gedik & Wolff 2021a; Jagusch, Sievers & Teupe 2012; Thole et al. 2018; Wolff 2018; Wulff & Ruthemeier 2015).

Forschung zu sexualisierter Gewalt

Ein stärkerer Fokus auf die einzelnen Adressat*innen, lässt sich zum Teil in Studien feststellen, die sich der Thematik sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten widmen. Im Forschungsnetzwerk des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ finden sich Projekte, die unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zur Verbesserung der pädagogischen Praxis in Bezug auf die Verhinderung oder Minimierung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen ausgerichtet sind. So werden etwa im Projekt „Resilienz und Sicherheit“ (ReSi) zu verschiedenen Zeitpunkten im Projektverlauf auch Interviews mit Kindern durchgeführt, anhand derer die Wirkung des Programms zur Förderung von „Resilienz und Sicherheit“ der Kinder evaluiert wird (Pfeffer & Storck 2018). Im Forschungsprojekt „Ich bin sicher! – Schutzkonzepte aus der Sicht von Jugendlichen und Betreuungspersonen“ wurde ebenfalls die Perspektive von Adressat*innen, in diesem Fall Jugendlichen, miterhoben. In standardisierten On- und Offline-Befragungen sollte erhoben werden, was aus Sicht von Jugendlichen und Pädagog*innen ein gelungenes Schutzkonzept ausmacht (Wolff et al. 2017). Der gleichen Thematik widmet sich auch das Projekt „Kultur des Hinhörens“ des Deutschen Jugendinstituts, das organisationale Kulturen des Hinhörens und Präventionskonzepte in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe untersuchte und ein solches Präventionskonzept evaluierte (Derr et al. 2017). Den Studien und Beiträgen zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten (s. u. a. Andresen, Böllert & Wazlawik 2016) ist gemein, dass sie deutlich machen, dass die Ermöglichung der Thematisierung von Adressierungen und Praktiken pädagogischer Fachkräfte durch die Adressat*innen selbst einen entscheidenden Beitrag zum Verständnis pädagogischer Praxen und ihrer Folgen liefert. Die genannten Projekte, ebenso wie die anderen Projekte der Förderlinie, verbinden den unmittelbare Bezug auf die Veränderung institutioneller Rahmenbedingungen und Vorkehrungen und damit der Fokus auf die Organisationen,

der schon in den Forschungsfragen angelegt ist. Eine deutlichere Akzentuierung auf Beziehungen und Beziehungsdynamiken und damit auch die Chance, Adressierungen jenseits von operationalisierbaren Zielen zu untersuchen, lässt sich in Bezug auf den Themenkomplex deutlich nur im Projekt PISUM erkennen, das sich dem Versuch widmet, Intimität als positiv verstandene Nähe aus Sicht von Adressat*innen zu rekonstruieren (Kowalski et al. 2018; Marks 2021; Marks & Thole 2019). Entsprechende Thematisierungen finden sich jenseits des Themenkomplexes sexualisierte Gewalt als Forschungsfragen im Kinderschutz aber kaum. So werden zwar partiell Verbindungen zwischen den Thematiken Kinderschutz und sexualisierte Gewalt hergestellt (etwa Wazlawik & Wolff 2018), insgesamt scheint es sich aber um weitestgehend getrennte Diskurse zu handeln. Während Kinderschutz nahezu ausschließlich mit dem Fokus auf Gefährdungen im familialen Setting diskutiert wird, liegt der gegenwärtige Schwerpunkt durch die Aufdeckung schwerwiegender Verletzungen kindlicher Integrität in Internaten und Heimeinrichtungen auf sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Hinweise auf Macht und Gewalt werden aber immer wieder als relevante Aspekte in den Diskursen eingebracht, auch um Kritik an Vorschlägen zur Umgestaltung von Praxis oder vorgefundenen Praktiken zu üben (u. a. Biesel, Meysen & Schrapper 2020; Thole et al. 2018).

Soziale Normen als vollständiges Desiderat?

Angesichts der bisherigen Ausführungen scheint es so, dass soziale Normen, für die aufgrund der ersten Analysen zu Beginn des Kapitels eine Relevanz angenommen wird, in der wissenschaftlichen Diskussion um Kinderschutz vollständig fehlen. Das ist allerdings so nicht richtig. Implizit finden sich durchaus, wenn auch nur sehr vereinzelt, Beiträge, die über soziale Normen konturierte Bilder im Kinderschutz identifizieren: Diese tauchen als normative Konzepte von Familie und insbesondere Mutterschaft, Kinder und Kindheiten, aber auch Punitivität auf.²¹

So arbeiten etwa Timo Ackermann und Pierrine Robin (2014) heraus, wie Kinder von Fachkräften im Kinderschutz konstruiert werden, um zu verstehen, warum die Perspektiven von Kindern durch Fachkräfte nicht direkt erhoben und einbezogen werden. Mit einem ähnlichen Fokus gehen Lars Alberth, Doris Bühler-Niederberger und Steffen Eisentraut (2014) der Frage nach, wieso Kinderschutz so erwachsenenzentriert sei und rekonstruieren davon ausgehend die

²¹ Zumindest, wenn man soziale Normen zunächst allgemein als Normalitätsvorstellungen versteht und konkreter bezogen auf die Einzelnen als Vorstellungen davon, wer oder wie jemand ist und wer oder wie jemand sein soll.

„Logik der Intervention bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen“. Die dabei formulierten Befunde werden unmittelbar professionstheoretisch kontextualisiert und eingeordnet: „Die Sprache zur Beschreibung des Verhaltens der Kinder kann insgesamt als alltäglich und wenig professionell charakterisiert werden. Es handelt sich um Aussagen, die keine professionelle Zugehörigkeit und kein professionelles Wissen vom Kind erkennen lassen – schon gar nicht ein Wissen von Kindern, die in Situationen potentieller Kindeswohlgefährdung leben.“ (Alberth, Bühler-Niederberger & Eisentraut 2014, S. 45 f.) In der Formulierung werden zwei Aspekte deutlich: Zum einen deutet sich eine normative, sich aus Alltagswissen speisende Vorstellung von Kindern und ihren Bedürfnissen an. Zum anderen wird diese von einer Codierung in „alltäglich“ und „professionell“ unmittelbar bewertet und dadurch der weitere Blick auf die Art der sozialen Normen verstellt, weil durch die Kategorisierung als „alltäglich“ eine weitere Analyse als nicht mehr notwendig erscheint.

In einem eigenen Beitrag habe ich aufgrund desselben Befundes – dem abstrakten Sprechen über Kinder, statt der Auseinandersetzung mit den Wünschen und Bedürfnissen des konkreten Kindes – die Konstruktion von Kindern durch Fachkräfte eines ASDs rekonstruiert (Sehmer 2018) und dort mit einer ähnlich einfachen Codierung (Kinder werden als Objekt oder als Subjekt behandelt) den Umgang mit Kindern und Vorstellungen von Kindern untersucht. Auch hier führt diese Codierung dazu, dass die Praktiken des Sprechens über und des Umgangs mit Kindern und Deutungen von Kindern und Kindheiten vorschnell bewertet und dann nicht weiter aufgeschlüsselt werden.

Immer wieder verweisen Beiträge auf Orientierungen von Fachkräften an Vorstellungen guter Eltern und insbesondere guter Mütter (Bühler-Niederberger, Alberth & Eisentraut 2014b, S. 9). Eva Tolasch (2016) rekonstruiert etwa, wie Vorstellungen guter Mutterschaft in Straftaten zu Fällen als normative Folie auf-tauchen, in denen Kinder durch Mütter oder Mütter und Väter getötet worden sind.

Eine ebenfalls indirekt auf soziale Normen bezogene Studie legen Katharina Freres, Pascal Bastian und Mark Schrödter (2019) vor. Anhand ihrer ethnographischen Untersuchung von Hausbesuchen in fünf ASDs gehen sie der Frage nach, wie Fachkräfte Hausbesuche nutzen, um Einschätzungen über Kindeswohlgefährdungen vorzunehmen. Sie arbeiten dabei eine Testheuristik heraus, die verschiedene Wege zur Einschätzung von Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte umfasst. Diese, so beschreiben sie, bestehe aus zwei Testverfahren: einem Resistenz- und einem Normalitätstest. Für den Resistenztest setzten die Fachkräfte die Erziehungsberechtigten durch kritische Fragen

und Anschuldigungen unter Druck, um zu prüfen, ob diese dem Druck standhalten können. Dabei gehe es gezielt auch um moralische Vorhaltungen durch die Fachkräfte: „Diese Interaktion lässt sich auch als Degradierung des sozialen Status der Eltern beschreiben, als Othering: Die Eltern werden unmittelbar als »schlechte Eltern« adressiert, die so sehr aus der moralischen Ordnung guter Elternschaft herausfallen, dass sie ihren Status als moralisch zurechnungsfähige Person verlieren“ (Freres, Bastian & Schrödter 2019, S. 150 f.).

Beim Normalitätstest gehe es darum, zu prüfen, ob die Personensorgeberechtigten in der Lage sind, sich gegenüber den Fachkräften als „gute Eltern“ zu inszenieren, die auch unter widrigen Umständen in der Lage sind, sich angemessen um ihre Kinder zu kümmern. Der unangekündigte Hausbesuch stelle hierfür eine optimale Rahmung dar, weil er den Eltern nicht die Möglichkeit lasse, sich und die Kinder vorzubereiten und dadurch eine stressbelastete Situation erzeugt wird, in der die Fachkräfte beispielsweise auf eine chaotische Wohnung treffen: „Diese Abweichung vom Ideal eines wohlgeordneten Familienlebens gelten aber den Fachkräften noch gar nicht als problematisch, sondern vielmehr die Art und Weise, wie die Familien die Abweichungen rechtfertigen. Daher konfrontieren sie die Familien auch gezielt: »Hier riecht es aber ganz schön nach Rauch!«, »Da ist ja eine Bratwurst im Wäschekorb!«, »Die Nachbarn reden über Sie!«, etc.“ (Freres, Bastian & Schrödter 2019, S. 149).

Reagieren die Eltern nicht so, dass deutlich wird, dass ihnen die Situation unangenehm ist und sie sich möglicherweise für das Chaos oder die Aufmerksamkeit der Nachbar*innen schämen, ist es aus Sicht der Fachkräfte problematisch und ein starkes Indiz für ein gefährdendes Umfeld für Kinder. Auffallend in Bezug auf soziale Normen ist, dass der Test vollkommen unabhängig von in der Fachliteratur oder fachlichen Richtlinien ansonsten aufgeführten Gefährdungsbereichen respektive -gründen funktioniert. Er geht primär nicht der Frage nach, ob die Kinder angemessen versorgt werden, ob sie Gewalt ausgesetzt sind oder waren, oder ähnliches. Der Test prüft lediglich, ob die Eltern die gleichen Vorstellungen von Normalität – die gleichen sozialen Normen – in Bezug auf Elternschaft und Familie teilen: „Wer sich nun in einer so dramatischen Beobachtungssituation wie dem unangemeldeten Hausbesuch nicht als »gute Mutter« oder »guter Vater« inszenieren kann, zeigt, dass er [oder sie, Anm. JS] die Normalitätsmaßstäbe der Elternrolle nicht kennt oder ihm [oder ihr] diese Maßstäbe egal sind. Und dies wird von den Fachkräften als Kindeswohlgefährdung gewertet, die einen professionellen Interventionsbedarf anzeigt“ (Freres, Bastian & Schrödter 2019, S. 150). In Form der Heuristik scheint es also so, dass der

Abgleich der sozialen Normen der Familien auf Grundlage der sozialen Normen der Fachkräfte zum entscheidenden Kriterium für die Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und daraus abgeleiteten Interventionen wird.

Es liegen also durchaus bereits empirische Hinweise auf die Bedeutung sozialer Normen für sozialpädagogische (Kinderschutz-)Praxis vor. Bislang fehlen allerdings systematische Zugänge, mit denen soziale Normen untersucht werden können, ohne diese unmittelbar als Abweichung von professionellen Standards zu diskutieren und ohne jeweils nur einen vorher definierten Ausschnitt sozialer Normen, etwa in Bezug auf Mutterschaft, Elternschaft oder Kinder und Kindheiten, zu fokussieren. Durch die Verknüpfung mit Modellen von Professionalität bleiben zudem auch diese Beiträge innerhalb des Professionalisierungsfokus verortet und diskutieren nicht die grundsätzliche Bedeutung von sozialen Normen für die sozialpädagogische (Kinderschutz-)Praxis.

Hinweise auf feldinhärente Logiken

Neben den explizit verhandelten Themenschwerpunkten, denen sich überwiegend auch direkt Texte zuordnen ließen, lassen sich anhand der Sichtung der Beiträge eher implizite Merkmale des wissenschaftlichen Kinderschutzdiskurses identifizieren, die quer zu den explizit bearbeiteten Themen liegen. Diese sollen nun weitergehend als erste Hinweise auf feldinhärente Logiken des Forschungsfeldes Kinderschutz skizziert werden. Identifiziert werden können insbesondere:

- sehr unterschiedliche, aber dennoch auf Professionalität fokussierte Perspektiven auf und von Akteur*innen im Kinderschutz,
- die Feststellung medialer öffentlicher Aufmerksamkeiten für Kinderschutz als Rahmenbedingung des Feldes,
- die damit zumeist verbundene Reproduktion von Professionalisierungsanliegen.

*Auf Professionalität fokussierte Perspektiven auf und von Akteur*innen im Kinderschutz*

Für den Bereich des Kinderschutzes, in dem Fragen nach Professionalität und Forderungen nach wissenschaftlich abgesicherten Handlungs- und Interventionsstrategien intensiv diskutiert werden und über die Grenzen der eigenen Disziplin und Profession hinaus ihre Wirkung entfalten (Brandhorst 2015; Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010; Hildenbrand 2014; Petry 2016; Thole, Marks & Sehmer 2017), lässt sich konstatieren, dass die Perspektiven von Adressat*innen bisher kaum erhoben worden sind. Studien, die untersuchen, wie Adressat*innen durch

sozialpädagogische Fachkräfte thematisiert, kategorisiert oder „sozial produziert“ werden, bilden aktuell noch weitestgehend ein Forschungsdesiderat (Messmer & Hitzler 2007; Thieme 2011). So lässt sich mit Verweis auf aktuell laufende und kürzlich abgeschlossene Studien im Kinderschutz ein starker Bezug auf die professionelle Praxis und eine gleichermaßen deutliche Fehlstelle in Bezug auf die Adressat*innen oder Annahmen der Fachkräfte in Bezug auf diese jenseits von Gefährdungs- oder Hilfekategorien identifizieren. Adressat*innen werden von den Forscher*innen primär in Bezug auf Merkmale erfasst, die sie unmittelbar als sozialpädagogischen Fall relevant erscheinen lassen.

Gleichwohl werden im Kinderschutzdiskurs Fragen der Auswirkungen respektive Eingriffe in die und Begrenzungen der Autonomie der Adressat*innen im Zusammenhang mit den gewonnenen Erkenntnissen zur professionellen Kinderschutzpraxis aufgeworfen und diskutiert (Marks & Sehmer 2017). Hier gilt ebenso zu konstatieren, dass entsprechende Untersuchungen zum einen nur vereinzelt und wenig systematisch stattfinden und zum anderen auch hier eine Fokussierung auf Entscheidungen und Entscheidungsfindungen deutlich wird (Freres, Bastian & Schrödter 2019). Forschungsmethodologisch sei zudem darauf verwiesen, dass diese Thematisierungen zumeist auf die Erhebung der tatsächlichen Autonomiepotentiale der Familien verzichten und sich diesem Thema aus der Perspektive der Fachkräfte bzw. Institutionen und mit Verweis auf deren Praktiken und Praxen annähern (s. z. B. Ackermann & Robin 2014; Oelkers 2011, 2013; Retkowski 2012). Dieser Befund ist gerade in Bezug auf die Beforschung der Perspektive von Kindern hervorzuheben, wo mit Blick auf den Kinderschutz verschiedene Autor*innen (Ackermann & Robin 2014; Alberth, Bühler-Niederberger & Eisentraut 2014; Bühler-Niederberger, Alberth & Eisentraut 2014a; Helming & Kindler 2014; Moran-Ellis 2013; Sehmer 2018) darauf verweisen, dass die Perspektive von Kindern durch die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht direkt erhoben und einbezogen werden und hervorheben, dass diese nicht verzichtbar für die Planung von Hilfen im Kinderschutz seien.

Auch mit Blick auf die Fachkräfte selbst ist zu markieren, dass Befunde, etwa zu Fallbesprechungen oder deren Perspektiven und Deutungen, in Forschungsfoki verhaftet bleiben, die sich über Professionstheorien begründen lassen: so zum Einbezug von Adressat*innen bei Entscheidungs- und Abklärungsprozessen (Ackermann & Robin 2014; Bühler-Niederberger 2013; Marks & Sehmer 2017; Sehmer 2018), zum Umgang mit Einschätzungsinstrumenten (Ackermann 2021; Bastian 2012, 2019; Bastian & Schrödter 2015; Marks, Sehmer & Thole 2018) oder zur Kooperation mit Angehörigen anderer Professionen (Albrecht, Lattwein & Urban-Stahl 2016; Bathke, Bücken & Fiegenbaum 2019; Fischer

2021; Fischer, Buchholz & Merten 2011; Franzheld 2017; Köhn 2012; Lohmann et al. 2012; Starostzik 2019; Turba 2018).

Verweise auf Aktualität, Krisen & öffentliche Aufmerksamkeit

Eine weitere spezifische Logik und ein damit verbundener Interessensfokus lassen sich anhand der offenen Sichtung wissenschaftlicher Beiträge zum Kinderschutz im Verweis auf Aktualität, Krisen und Aufmerksamkeiten für Kinderschutz ausmachen. Zwar widmen sich nur vergleichsweise wenige Texte direkt der Diskussion medialer Aufmerksamkeit für Kinderschutzfälle in öffentlichen Diskursen (Brandhorst 2015) und deren Implikationen für die Praxis (Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010), diese hat aber gleichsam deutlich ihren Niederschlag in zahlreichen Publikationen gefunden. Vielfach findet sich in einschlägigen Publikationen schon in der Einleitung der Verweis auf mediale Aufmerksamkeiten für ‚gescheiterte Kinderschutzfälle‘ und damit verbundene Thematisierungen der Fähigkeit sozialpädagogischer Professioneller, ihre Aufgaben im Kinderschutz zu erfüllen (u. a. Biesel 2011a, 2011b; Jungwirth 2013; Marks, Sehmer & Thole 2018; Matzner 2018; Oelkers 2009; Pomey 2014; Richter et al. 2009; Sehmer & Marks 2018; Wazlawik & Wolff 2018; Wolff 2018). Nicht nur einzelne Beiträge, sondern auch Monographien und Herausgeber*innenbände leiten ihre Beschäftigung mit dem Kinderschutz mit der Feststellung von öffentlichem Druck und Aufmerksamkeiten ein. Dieser Befund wird nicht selten schon im ersten Satz der Einleitung der entsprechenden Bände aufgegriffen (u. a. Bathke, Bücken & Fiegenbaum 2019; Bühler-Niederberger, Alberth & Eisentraut 2014a; Gedik & Wolff 2021b; Retkowski, Schäuble & Thole 2012a; Thurn 2017). So beginnen etwa Ingo Bode und Hannu Turba (2014, S. 1) die Einleitung ihrer Monographie zum Kinderschutz mit folgender Feststellung:

„Kinderschutz ist seit Längerem ein ‚heißes‘ Thema in Politik und Gesellschaft. Die zahlreichen Medienberichte über kritische Ereignisse in Familien und das (angebliche) Versagen zuständiger Instanzen erregen regelmäßig die Gemüter derer, die sich urteilsfähig fühlen – und dies ist im Zweifel jeder Zeitbeobachter. Die Gesetzgebung scheint rastlos, eine Reforminitiative reiht sich an die andere. Entsprechend sind wissenschaftliche Abhandlungen zum Kinderschutz in ihrer Zahl und Vielfalt kaum noch überschaubar; nicht wenig von dem, was sie vortragen, wiederholt sich.“

Bode und Turba beschreiben, wie viele andere, nicht nur den Druck auf die Handlungspraxis und das gesellschaftliche Interesse, sie verbinden dies auch unmittelbar mit der wissenschaftlichen Bearbeitung der Thematik Kinderschutz. In ihrer Darstellung scheint es so, dass wissenschaftliche Publikationen im

Kinderschutz unmittelbare Folge einer Krise des professionellen Kinderschutzsystems seien und neben der juristischen Bearbeitung einen weiteren Weg darstellen, um das vermeintliche Versagen der Institutionen des Kinderschutzes aufzuarbeiten und zu beheben. Damit wird ein direkter Verweisungszusammenhang zwischen praktischen Problemlagen und wissenschaftlicher Unterstützung aufgeworfen, nach dem sich wissenschaftliches Erkenntnisinteresse möglicherweise direkt auf die Behebung fachlicher Defizite bezieht.²²

Für viele Forschende, das legen die Analysen nahe, scheint der wahrgenommene Druck auf Fachkräfte und ein identifizierter Unterstützungsbedarf in diesem Handlungsfeld der zentrale Ausgangspunkt des Nachdenkens über das Feld und die Formulierung eigener Erkenntnisse zu sein oder wird zumindest vielfach als solcher präsentiert.

Das Feld des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes sorgt demnach, so wird vielfach vorgetragen, spätestens seit Beginn der 2000er Jahre für besondere öffentliche Aufmerksamkeit, auch in medialen Diskursen, und wird auch politisch durch eine Reihe von Gesetzesreformen besonders intensiv bearbeitet. Als Auslöser dieser Dynamiken der letzten 20 Jahre identifizieren die jeweiligen Beiträge (1) Fälle, in denen Kinder und Jugendliche trotz Betreuung durch Jugendämter zu Tode kamen, sowie (2) die Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 als Startschuss einer ganzen Reihe von Gesetzesreformen im Kinderschutz.

Martin Watzlawik und Mechthild Wolff (2018, S. 291–292) identifizieren eine Kernfrage, die alle aktuellen öffentlichen Diskurse um Kinderschutz konturiert: „Wie und warum können Kinder und Jugendliche in Familien, die durch das Jugendamt betreut werden oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungswesens oder in Internaten misshandelt, missbraucht oder anderweitig zu Schaden kommen?“ Deutlich wird aus dieser Frage, dass die Aufmerksamkeit für Kinderschutz auch aus einem dritten Kontext resultiert: dem Anschluss an Diskurse der Sorge um Kinder und „prekäre Kindheiten“ (Pomey 2014, S. 135).

Als Folge der erhöhten Aufmerksamkeit, auch hier scheinen sich die Forscher*innen vielfach einig, steige der Druck auf die sozialpädagogischen Akteur*innen im Kinderschutz: „Indem Kinderschutz gesellschaftlich, politisch und professionell zum Top-Thema wurde, wurde dieser zu einer in jeder Hinsicht umstrittenen Angelegenheit“ (Wolff 2018, S. 8). Vielfach konstatieren die Beiträge, dass diese Aufmerksamkeit zu einer Sonderstellung des Kinderschutzes

²² Genau diese unmittelbare Unterstützungslogik wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion war auch in das anfangs thematisierte Transferprojekt schon im Projekttitel eingeschrieben.

innerhalb sozialpädagogischer Themenfelder führe und erklären sozialpädagogischen Kinderschutz zum Kristallisationspunkt öffentlicher Aufmerksamkeiten für sozialpädagogisches Wissen und Können insgesamt (u. a. Sehmer & Marks 2018; Wolff 2018), an dem die Frage nach der Professionalität der Sozialen Arbeit verhandelt werde (Bohler & Franzheld 2010).

Beständige Reproduktion von Professionalisierungsanliegen als besondere Modulation von Wissenschafts-Handlungspraxis-Verhältnissen im Kinderschutz

Mit dem beschriebenen Framing der Thematisierung des Kinderschutzes durch die Forschenden steht bei der Beforschung dieses Feldes scheinbar nicht nur die beobachtete Praxis auf dem Prüfstand, sondern die Professionalität der Sozialpädagogik insgesamt steht demnach auf dem Spiel (u. a. Bohler & Franzheld 2010) und die Wissenschaftler*innen scheinen sich in der Verantwortung zu fühlen, ihre jeweiligen Beiträge zu leisten, Problemlagen im Feld zu beheben (Klatetzki 2020). Hinzu kommt, dass im Kontext sogenannter ‚gescheiterter‘ Kinderschutzfälle vereinzelt Vorschläge von Vertreter*innen anderer Disziplinen gemacht werden, jugendamtliche Kinderschutzverantwortung nicht mehr allein der Sozialen Arbeit zu überlassen, weil Defizite in begrenzten Perspektiven sozialpädagogischer Professioneller ausgemacht werden (zuletzt Klatetzki 2020, S. 112).²³ Der Druck, der auf Seiten der Fachkräfte im Kinderschutz identifiziert wird, findet so auch in der wissenschaftlichen Debatte seine Entsprechung. Diese Aufmerksamkeit für Kinderschutz, verbunden mit der Frage nach dem Stand der Professionalisierung, wird daher vielfach zum Anlass genommen, auf den Bedarf an wissenschaftlichem Wissen und insbesondere Wissen zu wirksamen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verweisen (u. a. Bohler & Franzheld 2010). Folgt man dem identifizierten Framing, scheint es für Forschende, die einen Beitrag zur Professionalisierung Sozialer Arbeit zu leisten versuchen, naheliegend, sich primär mit dem Kinderschutz zu beschäftigen oder umgekehrt den Stand der Profession anhand empirischer Zugriffe auf den Kinderschutz zu diskutieren (u. a. Klomann 2014).²⁴

Insgesamt deutet sich an, dass die Themen Professionalität und Kinderschutz in der Tat besonders eng verbunden wirken bzw. von den Forschenden verbunden werden und vermeintlich kaum voneinander losgelöst thematisiert werden (können). Gleichsam scheint die Verlockung, wissenschaftliche Erkenntnisse

²³ S.u. für eine ausführliche Analyse des Textes von Thomas Klatetzki.

²⁴ Forderungen dieser Art stehen bisher noch weitestgehend unverbunden neben Erkenntnissen zur Relevanz lebensweltlichen und vor allem biographischen Wissens und zum selektiven Zugriff auf empirische Erkenntnisse (vgl. u. a. Sehmer & Thole 2021).

möglichst schnell in die Praxis einzubringen von Seiten der Wissenschaftler*innen aufgrund ihrer Wahrnehmung des Drucks auf die Professionellen besonders groß und schließt, wie auch weiter oben bereits gezeigt wurde, an den Wunsch der Praktiker*innen nach wissenschaftlich geprüften Maßnahmen zur Absicherung des eigenen Handelns an (Franzheld, Marks & Sehmer 2019; Wolff 2018). Den wahrgenommenen Druck auf die Fachkräfte im Kinderschutz zum Anlass nehmend, wird dieser kaum kritisch hinterfragt, sondern lediglich als Kontext des Feldes beschrieben und wiedergegeben, wodurch die Forschenden diesen ihrerseits reproduzieren. So kommt etwa Heinz Kindler (2008) in einer Expertise für das Deutsche Jugendinstitut (DJI) zu der Einschätzung, dass eine „Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis“ im Kinderschutz bestehe und verweist damit ebenso auf einen Bedarf der Fachkräfte an wissenschaftlich abgesichertem Wissen, weil gegenwärtig „kaum tragfähige Informationen zur Weiterentwicklung von Interventionen nach Kindeswohlgefährdung, zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und zur Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung gestellt“ (Kindler 2008, S. 41) würden. Er (Kindler 2008, S. 41) fordert in der Folge mehr „Investition in Forschung zur Verbesserung des Kinderschutzes“.

Dadurch, dass die Professionalität sozialpädagogischen Kinderschutzes gleichsam als ‚Lackmustest‘ sozialpädagogischen Wissens und Könnens insgesamt interpretiert und präsentiert wird, erhöhen die Forschenden den Druck auf die Fachkräfte, bieten ihnen aber zugleich jeweils unterschiedliche Wege an, Professionalität zu erhöhen: mal mehr und mal weniger durch direkte Kooperation der Wissenschaftler*innen mit der Handlungspraxis.

Aus dieser Gesamtschau lässt sich ein erster Befund zur wissenschaftlichen Praxis im Kinderschutz formulieren: In Bezug auf die Beforschung und Diskussion von Fragen des Kinderschutzes (re)produzieren – so die Annahme – die Zugänge vielfach primär ein Professionalisierungsanliegen. Die Frage, wie Forschung zur Professionalisierung beitragen kann, überlagert dann andere Anliegen von Forschung, die etwa stärker auf das Verstehen professioneller Praxis setzen und erst nachrangig danach fragen, ob diese Erkenntnisse auch für die Professionalisierung wertvoll sein könnten. Auch in der Gesamtschau fehlen überwiegend Analysen zur Bedeutung sozialer Normen, insbesondere auch in Verbindung mit der Bedeutung lebensweltlichen Wissens.

Nachfolgend werden einige Positionen und Vorschläge wissenschaftlicher Kinderschutzpraxis herausgegriffen und analysiert, um die bisherigen Analysen anzureichern. Aus der ersten Analyse können zwei Schwerpunkte in den wissenschaftlichen Kinderschutzdiskursen identifiziert werden, die anhand einer

genaueren Analyse weitere Erkenntnisse zu spezifischen feldinhärenten Interessen und Logiken liefern könnten:

- die Diskussion um Fehleranalysen und
- der Diskurs um Evidenzorientierung bei der präzisen Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen respektive ‚professionelle Urteilsbildung‘.

3.4 Limitierungsanalysen 3: Die Diskussion um Fehler-Lernen im Kinderschutz

Über einen spezifischen Weg der Rückkoppelung wissenschaftlichen Wissens in die Praxis – der Analyse „gescheiterter“ Kinderschutzfälle als „Fehleranalyse“ – entfaltete sich eine Kontroverse zwischen Wissenschaftler*innen in der Zeitschrift *neue praxis* (np 2–2020 bis np 1–2021). Die Perspektive des Fehler-Lernens kam zu Beginn der 2000er Jahre (u. a. Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010; Kindler 2011; Merchel 2007; Mörsberger 2005) im deutschsprachigen Diskurs auf und wurde insbesondere durch das Projekt „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ unter Leitung von Reinhart Wolff und Uwe Flick und Beteiligung weiterer Wissenschaftler*innen ab 2009 intensiver diskutiert. Das Projekt, das sich auch der Analyse einzelner medial bekannter Fälle, wie dem „Fall Lea Sophie“, widmete, unternahm den Versuch, das Lernen aus gescheiterten Kinderschutzfällen im Zusammenwirken von Fachkräften und Wissenschaftler*innen zu befördern (u. a. Ackermann, Brandhorst & Wolff 2010; Biesel 2011b). Dem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass aus sogenannten gescheiterten Kinderschutzfällen ein Lernen für künftige Fallverläufe ermöglicht werden kann, indem Praktiken erkannt werden, die „problematische Fallverläufe provozieren“ (Ackermann 2012, S. 122). Autor*innen wie Kay Biesel (2011a; Biesel & Wolff 2014), Timo Ackermann (2012) u. a. betonen dabei vor allem die Notwendigkeit des Dialogs zwischen Fachkräften und Forschenden, um eine einseitige Bezugnahme der Forschenden auf Praxis zu verhindern. Auf Basis dieser ersten Kontextualisierung lässt sich so festhalten, dass es sich beim Ansatz des Fehler-Lernens um einen zunächst wissenschaftlichen Einsatz handelt, der auf direkte Kooperation mit Fachkräften zur „Verbesserung“ der Kinderschutzpraxis abzielt. Der Ansatz plädiert dafür, nicht grundsätzlich zwischen Beforschung/Verstehen von Praxis und deren Veränderung zu trennen, sondern über Dialoge beides zugleich oder zumindest eng verschränkt zu erreichen.

Zentrale Akteur*innen der ab 2020 kontrovers geführten Debatte in der np sind Thomas Klatetzki auf der einen und Kay Biesel, Thomas Meysen &

Christian Schrapper auf der anderen Seite. Einigkeit besteht zwischen den Wissenschaftler*innen in der Ausgangslage, dass Kinderschutzfachkräfte besonderer Aufmerksamkeit und dem Druck durch gescheiterte Kinderschutzfälle ausgesetzt sind. Einigkeit besteht auch darin, dass wissenschaftliche Perspektiven zu einem besseren Umgang der Fachkräfte mit Fällen der Verletzung kindlicher Integrität beitragen können. Anhand der Kontroverse lassen sich dann aber in der weiteren Beschäftigung unterschiedliche Positionen erkennen, die auf unterschiedliche Logiken im Feld zur Frage des Verhältnisses von Wissenschaft und Handlungspraxis hindeuten sowie auf unterschiedliche theoretische Zugänge verweisen. Durch die Form der Diskussion als Austausch von als gegensätzlich markierten Positionen von Wissenschaftler*innen, die sich mit dem Kinderschutz beschäftigen, sind kontrastierende Perspektiven zu erwarten, was sie als Material für die Analyse besonders interessant macht. Diese Diskussion soll daher als Ansatzpunkt weiterer explorativer Analysen dienen.

Der Artikel von Thomas Klatetzki (np 2–2020) und die Reaktion von Kay Biesel, Thomas Meysen und Christian Schrapper (np 5–2020)²⁵ sollen nachfolgend mit der Frage analysiert werden, wie die Autor*innen das Agieren der Fachkräfte und die Fachkräfte selbst charakterisieren, welche Bedeutung sie den persönlichen Involvierungen und sozialen Normen einräumen und welche Verhältnissetzung von Wissenschaft und Handlungspraxis sie zugrunde legen, um diese mit den bereits identifizierten Begrenzungen abzugleichen bzw. diese zu erweitern. Dabei wird zunächst die Argumentation T. Klatetzkis nachvollzogen, seine theoretische Perspektive auf Kinderschutzpraxis und Fachkräfte analysiert und abschließend der Stellenwert sozialer Normen und emotionaler Verstrickungen der Fachkräfte innerhalb dieser Perspektive resümiert. Hier kommen Paraphrasierungen und Zusammenfassungen ebenso zum Einsatz, wie einzelne sequentielle Analysen. Verzichtet wird gleichwohl auf die vollständige Wiedergabe des argumentativen Ganges im Sinne einer Nacherzählung.

„*Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz*“ (Klatetzki 2020)²⁶

Thomas Klatetzki greift das Thema „Fehleranalysen“ im Kinderschutz auf, um dieses „kritisch“ zu betrachten (S. 101). Das Fundament seiner Betrachtung bildet eine organisationstheoretische Konstruktion des Kinderschutzhandelns, die im Subtext der Diskussion eingebettet ist, ohne jedoch als Reflexionsfolie expliziert zu werden. Die Thesen werden ansonsten nicht über spezifische eigene Empirie

²⁵ Die Antwort von Thomas Klatetzki (np 1–2021) wird nur ergänzend hinzugezogen, weil sie lediglich die vorher bereits genannten Argumente wiederholt und pointiert.

²⁶ Seitenangaben in diesem Abschnitt beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben wird, auf Klatetzki 2020.

kontextualisiert, aber durch externe Verweise abgesichert. Ihm geht es in seinem Text insbesondere darum, zu zeigen, dass Fehleranalysen kein geeignetes Instrument seien, um die Praxis des Kinderschutzes zu verbessern. Stattdessen schließt der Text mit einem eigenen „Vorschlag für die Neustrukturierung des Kinderschutzes in Form einer klugen Organisation“ (S. 102).

Die Analyse von Fehlern habe mehrere Funktionen. Zunächst gehe es darum, über das Analysieren von Fehlern etwas über die Organisation zu lernen bzw. aus Sicht der Organisation selbst um Organisationslernen. Dies führe in einem zweiten Schritt zu einer „Korrektur des Organisationshandelns“, durch die eine „Reproduktion rechtlicher und moralischer Ordnung“ (S. 101) erreicht werde, indem als gültig erklärte moralische und rechtliche Standards der Analysierenden aufgerufen und angelegt werden. In der Folge würden die Fachkräfte (bei Klatetzki = „Personal“) moralisch und möglicherweise strafrechtlich verantwortlich gemacht, wenn sie gegen „rechtliche und/oder organisatorische Regeln sowie professionelle Standards verstoßen haben und [...] dadurch der Kinderschutzprozess einen negativen Verlauf genommen hat“ (S. 101). Damit erfülle die Fehleranalyse eine ordnungsstabilisierende Funktion durch Zuweisung von Verantwortung mit negativen Sanktionen. Die Fehleranalyse, so Klatetzki, unterstelle, dass sich die Einhaltung organisationaler, rechtlicher und professioneller Standards und damit deren Reproduktion durch Sanktionen absichern ließe und so negative Fallverläufe verhindert werden könnten:

„Die Untersuchungen konzentrieren sich dabei zum einen auf die Identifikation operativer Fehler auf der Ebene des konkreten Handelns, zum anderen geht es um die Feststellung der Organisationsmängel [...], die die operativen Fehler bedingen bzw. wahrscheinlich machen.“ (S. 102)

Demgegenüber vertritt er die These, dass Fehler im Kinderschutz auf der Produktion von Nichtwissen in den Organisationen beruhen und weniger auf konkreten Fehlern, da nicht berücksichtigt werde, dass das „Personal“ keine Fehler machen wolle, sondern Verletzungen des Kindeswohls zu verhindern suche.

Aus Fehleranalysen resultierende Empfehlungen

„haben in den letzten Jahren ihren Niederschlag in sozialen Diensten und Einrichtungen in den unterschiedlichen Varianten eines Risikomanagements gefunden, bei dem es einmal darum geht, die Kompetenzen des Personals zu steigern und bei denen es zum anderen um die Beseitigung struktureller Mängel geht.“ (S. 103)

Aus Sicht Klatetzkis sind Fehleranalysen aus vier Gründen problematisch:

(1) sie schauen aus der Außenperspektive

Die Gutachter*innen kennen nur die Außenperspektive und wissen daher nicht, wie der Fall „aus Sicht des Personals, das in den Fall involviert war, ausgesehen hat“ (S. 104). Die Analyse von Fehlern könne daher keine verstehenden Rekonstruktionen aus der Innenperspektive leisten, die berücksichtigen, dass das „Personal“ keine Fehler machen will, sondern Verletzungen des Kindeswohls zu verhindern sucht. Stattdessen müsse man die „situativen Handlungsrationaltäten im Fall rekonstruieren“ (S. 104).

(2) sie sind retrospektiv

Mit dem Wissen der negativen Folge werden vorgefundene Handlungen durch die Analysierenden als ursächlich negativ bewertet, obwohl auch richtige Entscheidungen negative Konsequenzen haben können. Die Analysierenden schauten daher mit einer gänzlich anderen Perspektive und mehr Wissen auf die Fälle, als das „Personal“ zum jeweiligen Zeitpunkt haben konnte. Das verfälsche die Aufklärung.

(3) sie arbeiten mit kontrafaktischen Realitätskonstruktionen

Klatetzki kritisiert zudem, die Analysierenden gingen von kontrafaktischen Realitäten aus, weil sie jeweils unterstellten, das Personal hätte alternative Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung gehabt, ohne zu prüfen, ob diese tatsächlich in der Organisation möglich waren. Er kritisiert damit indirekt, dass eine reine Betrachtung der Praxis ausgehend von den möglichen Fehlern zu wenig Wissen über die Logik der Organisation und des Feldes einbeziehen kann.

(4) sie sind moralisch bewertend

Die „Unterstellung, dass das Geschehen im Kinderschutz durch die Organisationen – wie es im Fachjargon heißt – ‚gesteuert‘ werden kann, ist die Basis für moralische [...] Bewertungen“ (S. 105 f.). Ausgeblendet bleibe, dass Fälle eine hohe Eigenkomplexität haben, die sich einer „Steuerung“ entziehe. Dadurch werde das System an sich nicht in Frage gestellt, sondern stabilisiert bzw. dessen prinzipielle Wirkmächtigkeit bestätigt. Durch die rationale Betrachtung von gewählten und aus Sicht der Analysierenden möglichen alternativen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten würde das „Personal“ für „falsches“ Handeln und dadurch scheinbar verschuldete Konsequenzen moralisch verantwortlich gemacht.

Einen wesentlichen Teil seiner Auseinandersetzung mit Fehleranalysen verwendet Klatetzki auf die Reaktionen der Fachkräfte auf sogenannte gescheiterte

Kinderschutzfälle und deren Analysen. Diese seien „vor allem emotional in Form von Trauer, Angst, Scham und Schuld“ (S. 106), wobei er systematisch zwischen den Reaktionen des „betroffenen Personals“, des „beobachtenden Personals“ und des „Managements“ der sozialen Dienste unterscheidet.

Emotionen stellen sich aus Klatetzkis organisationstheoretischer Perspektive als funktional eindeutige Reaktion auf eine klar bestimmbare Ursache – hier die Fehleranalyse nach tödlich verlaufenen Kinderschutzfällen – dar:

„Trauer ist eine Reaktion des Selbst einer Person auf einen unwiderruflichen Verlust, und diese Emotion ist bei den Mitarbeiterinnen umso intensiver, je mehr sie eine Beziehung zu dem misshandelten, vernachlässigten und/oder getöteten Kind aufgebaut haben oder hatten. Begleitet wird diese Emotion von Gefühlen der Schuld und Scham. Die Mitarbeiterinnen beschuldigen sich selbst, weil sie sich aufgrund ihres professionellen Selbstverständnisses für das Kind verantwortlich fühlten; und zugleich schämen sie sich, weil sie ihrem professionellen Selbstbild nicht entsprechen konnten. Und Angst entwickeln die Mitarbeiterinnen, weil sie fürchten, für die Schädigung oder den Tod des Kindes oder Jugendlichen moralisch und/oder strafrechtlich rechenschaftspflichtig gemacht zu werden.“ (S. 106)

Aus dieser Perspektive zählt primär eine dem Anschein nach quantifizierbare Beziehungsgestaltung unabhängig von subjektiven Perspektiven der konkret an dieser beteiligten Subjekte. Er reduziert die handelnden Subjekte auf ihre Gruppenzugehörigkeit innerhalb der Organisation und damit verbundene Funktion. Dabei erfolgt eine lineare Komplexitätsreduktion des Erlebens der Fachkräfte auf einseitig ursächliche Auslöser. Klatetzki unternimmt eine Funktionalisierung der professionellen Subjekte auf rein organisational situierte Individuen und blendet jede Möglichkeit aus, dass möglicherweise andere Faktoren, etwa frühere Erfahrungen, die Identifikation mit einzelnen Kindern oder Eltern oder andere, primär lebensweltlich grundierte Empfindungen das emotionale Erleben möglicherweise auch quer zur Funktion oder mit dem Kind verbrachten Zeit beeinflussen könnten.

Deutlich wird dies etwa bei seiner Beschreibung der Emotionen der dritten Gruppierung neben „betroffenem Personal“ und „beobachtendem Personal“: dem „Management der sozialen Einrichtungen und Dienste“ (S. 107). Diese reagierten ebenfalls mit Angst auf tragische Fälle. Es sei aber nicht die Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen, wie beim direkt betroffenen „Personal“, sondern „es ist eher die Angst vor dem Verlust an persönlicher Reputation und Autorität sowie organisatorischer Legitimation und finanzieller Ressourcen. Zugleich reagiert das Management mit Ärger, einem Ärger über die operativen Fehler des Personals, der auch die Form von Geringschätzung annehmen kann“ (S. 107). Auch hier werden die Subjekte auf ihre Funktion innerhalb der Organisation

reduziert und mögliche Emotionen subsumtionslogisch aus dieser Reaktion abgeleitet. Raum und Möglichkeiten für davon abweichendes Fühlen und Erleben, etwa Betroffenheit, Schuldgefühle, Mitgefühl mit den Kolleg*innen, Trauer mit den Familien, sind von Klatetzki nicht vorgesehen, weil sie scheinbar nicht zu seiner Vorstellung des „Managements sozialer Dienste“ passen. Deren Erleben richte sich ausschließlich auf den Erhalt der eigenen Funktion und Stellung in der Organisation.

Klatetzki identifiziert im Kern für Gutachter*innen oder Berater*innen, die Fehleranalysen betreiben, eine ähnliche Problematik, wie sie zuvor für Forschende im Kinderschutz beschrieben wurde: Vorgefundene Praktiken werden anhand bestehender Konzepte von professionell richtigem Vorgehen abgeglichen. Abweichungen von den Modellen gelten dann als Fehler. Hinzu kommt, dass die Praktiken, so Klatetzki, per se als problematisch angenommen werden, weil ein negatives Resultat bereits eingetreten ist. Daraus folgt für ihn gleichwohl nicht, grundsätzlich auf die Bewertung oder Einschätzung der Praxis anhand theoretischer Konzepte funktionierender Praxis zu verzichten. An die Stelle professionstheoretischer Modelle treten bei ihm organisationstheoretische Annahmen, die partiell ergänzt und erweitert werden. Auch diese subsumieren emotionale Verstrickungen und Konflikte im Team lediglich unter die theoretische Konstruktion von Praxis und führen sie auf kausal vermeintlich eindeutig bestimmbare Ursachen – hier die Fehleranalysen – zurück.

Klatetzkis Perspektive auf Kinderschutzpraxis ist durchgehend organisationstheoretisch ausgerichtet, wobei er auch vereinzelt professionstheoretische Elemente („professionelle Standards“) integriert, die er als eine von drei Bezugsdimensionen fachlichen Handelns einbezieht (neben „organisationalen“ und „rechtlichen Standards“). Er entfaltet die Praxis ausgehend von der Organisation, wodurch die Fachkräfte lediglich als kleinste handelnde Einheiten („Personal“) der Organisation Jugendamt auftauchen. Seine Perspektive auf Fachkräfte folgt primär einer organisationalen Zuordnung von Funktionen der Handelnden für die Organisation: Er unterscheidet zwischen „Personal“ und „Management sozialer Dienste“. Als solche sind sie Ausführende des Organisationshandelns, das dann besonders reibungslos zu funktionieren scheint, wenn es für die einzelnen Fachkräfte klare Vorgaben für das „operative“ Handeln gibt. Diese ergeben sich nicht nur, aber zu einem wesentlichen Anteil, aus der Organisation selbst, durch Vorgabe organisationaler Standards, gehen aber über diese hinaus, indem auch rechtliche und professionelle Standards eine Rahmung bilden. Mögliche Emotionen und scheinbar subjektive Empfindungen lassen sich, so Klatetzkis Ausführungen, unmittelbar auf die Funktion innerhalb der Organisation und die darüber hergestellte Positionierung zu den Adressat*innen ableiten. Emotionen

lassen sich so rational ursächlich bestimmten Funktionen innerhalb der Organisation zuordnen. Reaktionen bzw. Handeln, das von diesen abweicht und etwa aus Sympathien/Antipathien oder Identifizierung mit einzelnen Adressat*innen resultieren könnte und möglicherweise auf soziale Normen einzelner Fachkräfte verweist, kommt bei ihm nicht vor oder wird als Indiz für mangelnde oder unklare organisationale Standards interpretiert. Die berufliche Praxis an sich ist dadurch bei Klatetzki scheinbar auch emotional klar von der privaten Lebenswelt der Fachkräfte entkoppelt.

Die Quelle von Fehlern besteht für Klatetzki im Kinderschutz in der Produktion von Nichtwissen. Nichtwissen werde durch unterschiedliche Praktiken innerhalb von Organisationen hervorgebracht: „Es sind kollektive Praktiken, durch die fehlende Informationen, Selektivität, (Nicht-)Zuständigkeiten und Tabuisierungen produziert werden“ (S. 109). Als eine der wesentlichen Quellen der Produktion von Nichtwissen identifiziert er die Adressat*innen, deren Rolle in seinem Modell zwar als Ko-Produktion umschrieben, aber auf die Produktion von Wissen bzw. Nichtwissen beschränkt wird:

„Ohne das Mitwirken der Klienten kann das auf Unvollständigkeit beruhende Nichtwissen der Organisationen nicht reduziert werden. Damit rückt die Rolle der Klienten, besonders der sorgeberechtigten Personen, bei der Produktion von Fehlern ins Blickfeld. Denn würden diese Klienten stets bereitwillig und wahrheitsgemäß darüber Auskunft geben, ob sie das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder gefährden oder nicht, dann würde sich die Fehlerquote im Kinderschutz vermutlich dramatisch verringern. Aber eben das ist nicht der Fall. Auf diese Weise besteht der ko-produktive Beitrag der Klienten bei der Erstellung der sozialen Dienstleistungen in der Produktion von Intransparenz, d.h. sie erzeugen die Unvollständigkeit des Wissens der Dienste und Einrichtungen durch Verschweigen, Ablenken, Bestreiten, Leugnen, Verdrängen, Verheimlichen, Täuschen und/oder Lügen.“ (S. 110)

Neben der problematischen Pauschalisierung des Handelns von Adressat*innen in diesem Zitat wird auch hier eine Funktionalisierung und Rationalisierung der beteiligten Akteur*innen deutlich, die mit einer Verengung des Blicks auf Kinderschutzhandeln einhergeht: Alle Interaktionen dienen ausschließlich der Produktion von zu Entscheidungen notwendigem Wissen. Dieses erfordert die Mitwirkung der Adressat*innen im Sinne einer Compliance. Es setzt zudem voraus, dass die Gefährdung von Kindern ein eindeutiges, objektiv selbst von Laien kommunizierbares Faktum ist, das lediglich das Offenlegen allen ‚wahren‘ Wissens erfordert. Die Dienstleistung besteht dabei nicht schon in der Beratung und gemeinsamen Entscheidungsfindung mit den Adressat*innen, sondern erst die Entscheidung selbst über das Vorliegen einer Gefährdung markiert die von den

Expert*innen bzw. der Organisation bereitgestellte Dienstleistung oder hat diese zur Folge. Koproduktion meint demnach im Idealfall die störungsfreie Kooperation der Adressat*innen, die zum Enthüllen der zunächst undurchsichtigen Gefährdungslage führt.

Auch die Idee einer direkten Veränderung von Praxis durch Wissenschaftler*innen wird von ihm aufgegriffen. Statt auf eine Weiterentwicklung im Dialog, wie es etwa der Ansatz dialogischer Wissenstransformation oder das Konzept des Fehler-Lernens vorsehen, skizziert er ein neues Organisationsmodell, nachdem Kinderschutz künftig in transdisziplinären Teams geleistet werden sollte, die jeweils unterschiedliches Wissen erzeugen. Klatetzki setzt mit seinem Vorschlag auf eine Verhältnissetzung von Wissenschaft und Praxis, nach der Wissenschaftler*innen durch ihr spezifisches Wissen und ihre Distanz zum Feld in der Lage sind, Bedingungen der sozialpädagogischen Kinderschutzpraxis einschätzen und bessere Alternativen der Organisation erarbeiten zu können.

Bezugnahmen auf Adressat*innen, also die direkte Interaktion zum Beispiel mit Kindern erscheinen vor dem Hintergrund seines organisationstheoretischen Blickes ebenfalls auf ihre scheinbare Funktion reduziert und blenden dabei andere Funktionen, Effekte und Folgen, etwa die Entwicklung einer Beziehung, aus. So setzt sein vorgeschlagenes Modell neben der transdisziplinären Teamarbeit auf einen spezifischen Zugang zu Familien und Fällen:

„Und viertens ist die zentrale organisatorische »Technologie« die gemeinsame Durchführung eines forensischen Interviews mit den betroffenen Kindern, denn die Kinder sind neben den sorgeberechtigten Personen die einzigen Personen, die Auskunft darüber geben können, was wirklich passiert (ist)“ (S. 117).

Klatetzkis Modell des Kinderschutzes setzt so auf Wissensproduktion zur Steuerung von Kinderschutzorganisationen und von ihnen bearbeiteten Fällen. Die Hinwendung zu Kindern und Personensorgeberechtigten erfüllt primär die Funktion der Beschaffung von Wissen, welches dann durch die Expert*innen verschiedener Professionen jeweils innerhalb ihres Expertisenbereichs verarbeitet und zurück in die Fallarbeit gegeben wird. Eine ähnliche Perspektive deutet etwa die Konzeption des Kinderschutzes als „Verdachtsarbeit“ (Franzheld 2017) an, auf die sich auch Klatetzki bezieht. Kinderschutzpraxis, so könnte man zusammenfassen, lässt sich in Klatetzkis Deutungen vor allem durch Rationalisierung der Funktionen der Beteiligten verbessern und durch Ausweitung der beteiligten Expert*innen. Gebraucht werde ein Mehr an Expertisenwissen, das dem „Nichtwissen“ (Klatetzki 2020, S. 108) gegenübergestellt werden kann.

Legt man die theoretische Annahme zugrunde, dass sich Kinderschutzhandeln in einem komplexen Kontext aus Gesellschaft – Familie – Organisation vollzieht, in deren Mittelpunkt sich Interaktionen zwischen Fachkräften und Adressat*innen als Subjekte entfalten, betont Klatetzki in seiner Auseinandersetzung so stark den Aspekt der Organisation, dass subjektive Anteile fast vollständig unkenntlich werden oder lediglich subsumtionslogisch organisationalen Aspekten zugeordnet werden. Der Zugang bleibt damit zwar professionstheoretisch zurückhaltend, führt aber gleichwohl zu einer mindestens analogen Präformation der Betrachtungen von Praxis.

„Über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz“ (Biesel, Meysen & Schrapper 2020)²⁷

Kay Biesel, Thomas Meysen und Christian Schrapper gehen in ihrer Erwiderung auf den Beitrag Klatetzkis dezidiert auf dessen Kritik am Fehler-Lernen ein. Insbesondere weisen sie darauf hin, dass Ansätze des Fehler-Lernens deutlich von politischen oder strafrechtlichen Untersuchungen (etwa parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder polizeilichen Ermittlungen) zu trennen seien, die Klatetzki in seinem Beitrag mit wissenschaftlich initiierten Fehleranalysen gleichsetzt. Nachfolgend geht es wiederum nicht um die vollständige Wiederholung der Argumentation der Autor*innen, weshalb nur wenige wesentliche Punkte herausgegriffen werden, die sich auf die Analyse der oben aufgeworfenen Fragen richten.

Auch in Abgrenzung zu Klatetzki betonen die Autor*innen die subjektiven Komponenten des Kinderschutzhandelns: die Ansprüche der Fachkräfte, die Notwendigkeit der Aushandlung und Kooperation mit Adressat*innen, die nicht primär der Wissensgewinnung dienen soll, sondern Adressat*innen deutlicher als Ko-Produzent*innen von Hilfen einbezieht (S. 411 f.). Fehler sind aus ihrer Perspektive nicht Indizien einer mangelhaften Organisation, sondern konstitutiv und unvermeidbar für die Kinderschutzpraxis. Sie betonen vor allem das Bemühen von Fachkräften um gelingenden Kinderschutz und weisen dabei verschiedene Möglichkeiten auf, wie Fehler entstehen können. Deutlich positionieren sie sich gegen die These Klatetzkis, dass die meisten Fehler im Kinderschutz daraus resultieren, dass Personensorgeberechtigte (auch als Täter*innen) bewusst eine falsche „Normalität“ inszenieren und Sozialpädagog*innen im Gegensatz zu Geheimdiensten oder Kriminalpolizei nicht über die Kompetenzen verfügten, dies zu durchschauen (Klatetzki 2020, S. 112). Demgegenüber führen sie aus:

²⁷ Seitenangaben in diesem Abschnitt beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben, auf Biesel, Meysen & Schrapper 2020.

„Und sicherlich gibt es auch Eltern, welche die Fachkräfte absichtlich täuschen oder hinteres Licht führen wollen [...]. Aber mit Bezug auf diese, den koproduktiven Charakter Sozialer Arbeit einseitig ausnutzende Klientel die ganze Kinderschutzarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe neu auszurichten, wie Klatetzki [...] vorschlägt, ist aus fachlicher Perspektive nicht nur mehr als bedenklich [...], sondern kann auch problematische Kinderschutzverläufe nicht verhindern.“ (S. 412)

Sie weisen damit deutlich die Perspektive Klatetzkis zurück, Kinderschutz von der Gruppe von Personensorgeberechtigten aus zu denken, die eigene Taten, etwa im Kontext sexualisierter Gewalt, verschleiern möchten. Diesem Ansatz setzen sie eine primäre Ausrichtung an denjenigen Familien gegenüber, die bemüht sind, ihre Kinder zu schützen und bestmöglich zu versorgen.

Während sich der Beitrag Klatetzkis deutlich an einer organisationstheoretischen Argumentation abarbeitet und damit primär deduktiv theoretische Ableitungen vornimmt, bemühen sich die Autor*innen um eine stärker empirische Konturierung des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes. Bleiben theoretische Ausführungen zwar eher im Hintergrund, ist doch eine professionstheoretische Grundfolie immer wieder sichtbar. So werden etwa Fehler und deren Ursachen über eine professionstheoretische Kontextualisierung als konstitutiv für das Feld charakterisiert (S. 413). Das professionstheoretische Gerüst dient so bei den Autor*innen auch als Legitimierungsinstrument, über das zum einen die Komplexität über Paradoxien argumentiert werden kann und zum anderen Versuche der Rationalisierung durch Standardisierung oder schlichte Umstrukturierung der Organisation abgewehrt werden können. Kernelemente professionstheoretischer Charakterisierungen Sozialer Arbeit, wie der Umgang mit Hilfe und Kontrolle, werden so von den Autor*innen genutzt, um – anhand der Textauszüge der Kritik Klatetzkis – auf unzureichende Differenzierungen hinzuweisen. Sie fungieren so als etablierte Instrumente zur Analyse der Argumentation und Identifikation von vermeintlichen Schwachstellen. In ihrer Kritik an der pauschalisierenden Beschreibung der Adressat*innen werden sie auch als normative Basis genutzt, die über Verweise auf demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien ergänzt werden können, vor deren Hintergrund Klatetzkis Ausführungen als ethisch fragwürdig erscheinen:

„Wie Klatetzki hier die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe als potenziell kriminell oder psychopathologisch motivierte ‚Täter‘ konstruiert, ist mehr als irritierend und mit Verständnis und Wahrnehmung von Kinderschutzaufgaben in demokratisch verfassten Rechtsstaaten nicht vereinbar. Indem er für den Kinderschutz auf Kriminalpolizei und Geheimdienste rekurriert, verabschiedet er sich von grundrechtlichen Prinzipien wie dem Transparenzgebot oder dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und fordert einen Überwachungsstaat für elterliche Erziehung.“ (S. 416)

Professionstheoretische Verweise können so eine Orientierungs- und Ordnungsfunktion erfüllen, die es ermöglichen, Standpunkte oder Kritik einzuordnen und erste Gegenargumente zu liefern, die dann empirisch oder normativ weiter ausgebaut werden.

Den Vorschlag Klatetzki, transprofessionelle Teams zu etablieren, deuten K. Biesel, T. Meysen und C. Schrappner (2020, S. 412) als Angriff auf Aufgaben und Funktion der Fachkräfte Sozialer Arbeit im Kontext des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und verweisen auf die Notwendigkeit, über wissenschaftliche Arbeiten die Komplexität des Kinderschutzes und seiner Grenzen zu verdeutlichen.

Auch hier zeigt sich also, was bereits bei der Gesamtichtung von Beiträgen formuliert wurde: Kinderschutz stellt sich in zweifacher Hinsicht als Arena dar. Zum einen auf Ebene des einzelnen Falles, an dem vielfach mehrere Professionen beteiligt sind und Expertisen einbringen, die sich mitunter auch gegenüber fachfremden Berufsangehörigen (etwa Richter*innen) behaupten müssen (Klatetzki 2013; Marks et al. 2018; Sehmer, Marks & Thole 2017). Diese Struktur reproduziert sich scheinbar auf Ebene der disziplinären Diskurse, wenn, wie in dem Text, die Autor*innen zum anderen darauf verweisen, dass die Legitimität der Verantwortung sozialpädagogischer Fachkräfte über wissenschaftliche Abhandlungen verdeutlicht werden muss (S. 412).²⁸ Mit dieser Perspektive gerät die wissenschaftliche Beschäftigung mit Kinderschutz zur komplexen Anforderung, weil mit der empirischen Zielsetzung disziplin- und professionspolitische Ziele in Einklang zu bringen sind.²⁹ Entsprechende Thematisierungen dienen auch dazu, Claims eigener Zuständigkeiten und Expertisen für die Profession abzustecken. Die Forscher*innen scheinen sich hier mit in der Verantwortung zu sehen, für das Ansehen und die Verantwortlichkeiten der Fachkräfte Position beziehen zu müssen.³⁰

²⁸ Vergleichbar findet sich auch eine ähnliche disziplinübergreifende Debatte im Kinderschutz zwischen Medizin und Sozialer Arbeit: Die Rechtsmediziner*innen Michael Tsokos und Saskia Guddat veröffentlichen 2014 das Buch „Deutschland misshandelt seine Kinder“, in dem sie deutlich auch den sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutz kritisieren. Darauf reagieren Kay Biesel, Felix Brandhorst, Regina Rätz und Hans-Ullrich Krause 2019 mit der Streitschrift „Deutschland schützt seine Kinder“, in der sie die komplexen Anforderungen und die Verantwortung der sozialpädagogischen Fachkräfte auch für Personen außerhalb des Fachdiskurses darstellen.

²⁹ Das muss sich für die Autor*innen aber nicht unbedingt als potentiell konflikthafte Anliegen präsentieren, weil empirische Arbeiten zum Kinderschutz immer wieder auf die Komplexität der Praxis verweisen.

³⁰ Auch hier deuten sich Parallelen zur analysierten interdisziplinären Zusammenarbeit in Abschnitt 3.2 an, wo Bruno Hildenbrand mit Verweis auf soziologische Perspektiven für

3.5 Limitierungsanalysen 4: Der Diskurs um evidenzorientierte Urteilsbildung

Im vierten Teil sollen die Analysen von Limitierungen anhand einer zweiten Schwerpunktsetzung fortgeführt werden: dem Diskurs um evidenzorientierte Verfahren professioneller Urteilsbildung.

Mit Blick auf die Diskurse um den Kinderschutz zeichnen sich dominante Diskurslinien und Schnittpunkte insbesondere in Bezug auf die Frage nach der Professionalität bzw. Professionalisierung der sozialpädagogischen Kinderschutzpraxis ab (Bohler 2006; Bohler & Franzheld 2010, 2015; Hildenbrand 2014; Klomann 2014). Prominent wird in diesem Zusammenhang die Effektivität des auf den Schutz von Kindern zielenden Interventionsprogramms sozialpädagogischer Fachkräfte diskutiert (Bastian & Schrödter 2015; Urban-Stahl 2015). Als zentraler Bezugspunkt wissenschaftlicher Thematisierungen des Kinderschutzes hat sich die Diskussion um Falleinschätzungen erwiesen (s. o.). So werden als notwendige Voraussetzung für fallangemessenes Intervenieren zumeist Prozesse der Falleinschätzung oder der Entscheidungsfindung angesehen (Ackermann 2017; Benbenishty et al. 2015).

In dieser Diskussion um Wege und Verfahren zu ‚richtigen Entscheidungen‘ konkurrieren im Wesentlichen hermeneutisch argumentierende Zugänge mit Standardisierungs- respektive evidence-based practice Ansätzen neben Ansätzen, die sich der Herausforderung widmen, beide Positionen zu integrieren (Bastian 2012; Dahmen 2021; Marks et al. 2018; Marks & Sehmer 2017; Schrapper 2010, 2012). In den bisweilen scharf geführten Debatten um diese oder jene Position treten auch unterschiedliche Professionsansprüche zu Tage, die für die jeweiligen Argumentationen herangezogen werden. Im Kern lassen sich all diese Modelle und die Diskurse darum auf die Frage reduzieren, wie es Fachkräften im Kinderschutz gelingen kann, möglichst „treffsicher“ (Bastian 2012, S. 251) den externen, also nicht von den Sorgeberechtigten erfüllbaren, Schutzbedarf eines Kindes einzuschätzen und gleichsam all jene Dimensionen zu identifizieren, die für diese Einschätzung notwendig sind, um beurteilen zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder mit großer Wahrscheinlichkeit unmittelbar droht (Bastian 2019; Freres, Bastian & Schrödter 2019). Dieser Einschätzungsprozess wird in

die Auflösung der alleinigen Fallverantwortung im ASD durch sozialpädagogische Professionelle plädierte, während die sozialpädagogischen Forscher*innen auf die Komplexität der Anforderungen verwiesen und eine Transformation im Dialog zwischen Wissenschaftler*innen und Fachkräften präferierten. Auch die hier vorgelegte Analyse deutet also vorsichtig – mit Blick auf die Problematik der Generalisierbarkeit – auf eine Differenz hin, die auch mit disziplinären Zugehörigkeiten erklärt werden könnte.

den entsprechenden Diskursen als Voraussetzung für ein angemessenes und damit professionelles Handeln der Fachkräfte der Sozialen Arbeit angesehen.

Neben den analysierten professionstheoretischen Zugriffen gibt es in diesem Zusammenhang auch Forderungen, Kinderschutzpraxis bzw. sozialpädagogische Praxis insgesamt nicht an theoretischen und/oder normativ-konzeptionellen Modellen auszurichten, sondern an Strategien, Instrumenten und Interventionen, die sich empirisch als besonders wirksam ausweisen lassen. Wirksamkeit bezieht sich in diesem Fall dabei nicht lediglich darauf, Methoden und Verfahren auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu stützen, sondern beim Kinderschutzhandeln selbst statistisch standardisierte Verfahren anzuwenden und die Gesamtdiagnostik nicht dem Urteil der jeweiligen Professionellen zu überlassen (Bastian 2012). Diese Position scheint aufgrund des identifizierten Professionalisierungsfokus wissenschaftlicher Kinderschutzpraxis insbesondere in diesem Feld besonders nachdrücklich Anklang zu finden, wird aber gleichwohl bisweilen kontrovers diskutiert.

Interessant für die Analyse ist diese Position neben der Bedeutung im Diskurs auch aufgrund der besonderen Konturierung des Verhältnisses von Wissenschaft und Handlungspraxis (Cloos & Thole 2007). Bereits anhand der reflexiven Analyse des genannten Kinderschutzprojektes wurde in Abschnitt 3.2 darauf verwiesen, dass die Fachkräfte wiederholt von den Forscher*innen angefragt wurden, statt gemeinsamer Workshops durch die Forscher*innen neue Konzepte vorgeben zu lassen, die auf Grundlage ihrer Forschung ‚funktionieren‘. Damit spiegelten die Fachkräfte eine Position, die auch im wissenschaftlichen Feld immer wieder eingebracht wird (u. a. Noeker & Franke 2018).

Verstärkt und insbesondere im Kinderschutz wird also – eng verwoben mit der Diskussion um sogenannte „gescheiterte Kinderschutzfälle“ (Fegert, Ziegenhain & Fangerau 2010) – diskutiert, ob evidenzorientierte und algorithmenbasierte Instrumente genutzt werden können, um die Fehleinschätzungen Einzelner minimieren zu können (Schrödter, Bastian & Taylor 2020). Entsprechend wird statistischen, algorithmenbasierten Verfahren bisweilen eine „Überlegenheit“ (Bastian 2012) gegenüber hermeneutischen bzw. auf Fallverstehen basierenden Einschätzungen attestiert und den Vorbehalten gegenüber statistischen Analysen nachgespürt. Pascal Bastian (2012, S. 250) geht etwa davon aus, dass sich „im sozialpädagogischen Diskurs zur Fallkonstitution keine aussagekräftigen Argumente gegen die Treffsicherheit statistischer Verfahren finden lassen“ und plädiert für eine Integration der entsprechenden Verfahren, jedoch nicht für eine vollständige Verdrängung anderer Formen des Fallverstehens. Statistische Verfahren meinen demnach alle Verfahren, bei denen gesammelte Informationen bzw. Daten „nach festgelegten Regeln gewichtet und kombiniert“ (Bastian 2012, S. 252)

werden, wobei sich Kombination und Gewichtung aus empirischen Wirkungsanalysen ergeben. In Abgrenzung dazu stehen interpretative Verfahren, bei denen die Gewichtung und Kombination durch die Professionellen und/oder im Austausch mit Kolleg*innen und möglicherweise unter Einbezug der Adressat*innen erfolgt.

In meinen Limitierungsanalysen geht es nicht um die Frage, welche Methoden der Urteilsbildung angemessener sind, sondern um eine Analyse wissenschaftlicher Zugriffe auf die Handlungspraxis. Daher soll das Für und Wider statistischer oder hermeneutischer Verfahren nicht weiter vertieft werden. Der diskutierte Ansatz evidenzorientierter Verfahren ist für die Analyse fruchtbar, weil er einen weiteren spezifischen Einsatz markiert, wie und mit welchen Zielsetzungen Wissenschaftler*innen auf die Handlungspraxis im Kinderschutz zugreifen.

In Bezug auf die in diesen Analysen fokussierten Fragen nach dem Verhältnis von Wissenschaft und Handlungspraxis und der Bedeutung von theoretischen Folien, wie etwa Professionstheorien, für die Zugänge zum Kinderschutz lassen sich insbesondere zwei Thematiken weiter aufschlüsseln:

- Was bedeutet eine Fokussierung auf Evidenz für die empirischen Zugänge zur Praxis?
- Welche Ideen von Kinderschutzpraxis sind in der beschriebenen Fokussierung auf Entscheidungsfindung angelegt und welche Bedeutung wird sozialen Normen zugeschrieben?

Bedeutung einer Suche nach Evidenz für empirische Zugriffe zur Kinderschutzpraxis

Evidenzorientierte Forschungszugänge fokussieren die Wirkung bestimmter Handlungsweisen und fragen danach, welche Variablen, Instrumente und Konzepte am sichersten zu einem gewünschten Ergebnis führen. In dieser kurzen Beschreibung des Anliegens evidenzbasierter Zugänge deutet sich bereits eine besonders unmittelbare Verzahnung von Wissenschaft und Praxis an. So schreibt etwa Natalja Menold (2007, S. 26): „Evidenzbasierte Soziale Arbeit orientiert sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen, nimmt diese auf und setzt sie in konkretes Arbeitshandeln um.“ Besonders an dieser Formulierung ist zum einen, dass keine konkreten Akteur*innen benannt werden und zum anderen, dass von einer direkten Umsetzbarkeit respektive Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgegangen wird. Dies setzt gleichsam eine bestimmte Art bzw. Form wissenschaftlicher Erkenntnisse voraus und ließe sich für den Kinderschutz in folgende Formel bringen: Der Tod von durch das Jugendamt betreuten Kindern aufgrund

von Fehleinschätzungen von Fachkräften könnte verhindert werden, wenn Wissenschaftler*innen vorwiegend solches Wissen produzierten, das von Fachkräften mittels statistischer Verfahren möglichst vollständig umgesetzt werden kann. Die Komplexität von Kinderschutzhandeln wird damit in Bezug auf solche Fälle auf ein Problem der Produktion, des Transfers und der Umsetzung richtigen Wissens in die Praxis reduziert (Otto et al. 2007, S. 3). Peter Cloos und Werner Thole (2007, S. 60) weisen darauf hin, dass die Diskussion um eine professionelle Praxis, die sich darüber auszeichnen soll, dass sie möglichst umfassend wissenschaftliches Wissen verwendet, keineswegs neu ist. So haben bereits Studien zur Verwendungsforschung Anfang der 1980er Jahre die Annahme einer unmittelbaren Verwendung wissenschaftlichen Wissens in der Praxis empirisch als unhaltbar zurückgewiesen (u. a. Beck & Bonß 1984). Auch für Handlungsfelder der Sozialen Arbeit liegen mittlerweile verschiedene Beiträge vor, die die Annahme des Transfers von Wissen brüchig werden lassen (Göbel 2018; Kaul 2019; Retkowski, Schäuble & Thole 2011; Sehmer, Marks & Thole 2017, 2021; Thole et al. 2016; Thole 2018).

Dennoch gehen Befürworter*innen evidenzbasierter Praxis davon aus, dass der Ansatz durch seine ‚Überlegenheit‘ geeignet sei, individuelle Fehlleistungen von Fachkräften zu vermindern und zur Professionalisierung von Praxis beitragen kann (Bastian 2012). Der empirische Nachweis, dass wissenschaftliches Wissen in der Praxis kaum Verwendung findet, so die Hoffnung, könnte in mangelnden Ansätzen und Konzepten des Transfers begründet sein, weil zu komplexes und praktisch nicht verwendbares Wissen produziert wird. Evidenzbasierte Praxis stelle hier einen gänzlich anderen Ansatz dar. Voraussetzung dafür, so die Argumentation, ist auch eine Neuausrichtung der empirischen Forschung auf Wirkungsnachweise.

Zum Nachweis von Wirkung und Evidenz bestimmter Interventionen ist die Definition erstrebenswerter Ziele notwendig. Die Zielsetzungen ergeben sich hier wiederum teilweise aus professionstheoretisch-normativen Rahmungen, zielen insbesondere aber auch auf die „Erhöhung der Effektivität und Effizienz sozialer Hilfen“ (Dollinger 2017, S. 21): etwa dem schnellen Abschluss einer Hilfe, der Vermeidung einer invasiven und kostenintensiven Intervention, der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung oder der Vermeidung möglicher Folgekosten für den Wohlfahrtsstaat. Ausgeblendet werden dabei die Kontexte der Zielerreichung, also etwa die Frage, wie genau ein spezifisches Ziel erreicht wird, wie dabei die Beziehung zwischen den Adressat*innen und den Fachkräften gestaltet wird und teilweise auch, welche Ziele die Adressat*innen selbst erreichen wollen bzw. was sie sich wünschen und was sie selbst als erstrebenswert erachten, insbesondere dann, wenn dies den schnellen Weg zum Ziel erschweren würde. Aus dem Blick

geraten damit auch die Subjekte selbst als ‚besonderer Einzelfall‘ und über den professionellen Fallfokus hinaus (Otto, Polutta & Ziegler 2010).

In dieser Diskussion um Evidenzbasierung lassen sich Anteile einer generellen Entwicklung erkennen, in der die Spielräume in den letzten Jahrzehnten für Fachkräfte kleiner geworden sind, sich an den konkreten Perspektiven und Lebenslagen von Adressat*innen zu orientieren und sie zunehmend gefordert sind, ihre Leistungen als wirksam auszuweisen (Albus, Micheel & Polutta 2011, S. 243; Dollinger 2017; Marks, Sehmer & Thole 2018; Thole, Marks & Sehmer 2017). Diese Entwicklung wird folglich auch von entsprechenden Forschungsperspektiven flankiert und bestärkt.

Bernd Dollinger (2017, S. 22) beschreibt hierbei als Merkmale der Evidenzbasierung *erstens* die Fokussierung auf „harte wissenschaftliche Befunde“, etwa durch Experimental- und Metastudien, mit dem Ziel der „möglichst exakten Isolierung relevanter Einflussfaktoren bei einer weitestgehenden Reduktion potentiell ‚störender‘ Einflüsse und Kontextbedingungen“. Gerade mit dieser isolierten Suche nach Wirkungen gerät die Logik der Praxis aus dem Blick und die Frage, was in der Praxis auf dem Weg zur erwünschten Wirkung passiert, wird zur unbedeutenden Randnotiz.

Zweitens seien „Evidenzbasierte Forschungen [...] bestrebt, vergleichsweise direkt auf Politik und Praxis einzuwirken“ (Dollinger 2017, S. 22). Dies gelingt nur, indem die Komplexität der Ergebnisse zum einen stark vereinfacht wird und diese zum anderen in konkrete Handlungsanweisungen oder -konzepte transformiert werden. Damit wird nicht nur die differente und gleichsam jeweils konstituierende Logik von Theorie, Empirie und Handlungspraxis negiert, weil sich die Forscher*innen als Expert*innen für eine gelingende Praxis inszenieren, statt aus einer Forschungsperspektive die Stärken von Außenperspektive und Handlungsentlastung auszuspielen (Sehmer et al. 2020; Sehmer, Marks & Thole 2019). Es werden gleichsam auch Vorgaben für Handlungspraxen formuliert, deren Logik zu rekonstruieren und damit zu verstehen, nie Ziel der eigenen Forschung war. Jede Abweichung von den zu implementierenden Programmen durch das eigensinnige Handeln Professioneller in der Praxis kann dann wiederum als Störung wahrgenommen werden, weil nicht vorhergesagt werden kann, wie es die Zielerreichung beeinflusst. Forschung in dieser Anlage droht damit auch das eigene Ziel der Professionalisierung zu verfehlen, zu einer Verarmung der Varianten professioneller Praxis und zur funktionalisierten Engführung von Beziehungen zu führen. Konkret können etwa Erfassungsbögen, die sich nur auf die Einschätzung von Items konzentrieren und eigenen Falldeutungen wenig Raum geben, dazu führen, dass Fälle nicht in ihrer Gesamtheit verstanden werden, sondern in einem Modus bürokratischer Erfassung verwaltet werden (Marks et al. 2018).

Eine solche Ausrichtung räumt dann Adressat*innen wenig Möglichkeiten zur Entfaltung von Autonomie ein, weil es suggeriert, dass Fälle technisch präzise auch mit geringer Mitwirkung oder durch die über Erfassungsbögen geleitete Expertise der Fachkräfte erfasst werden können (Marks, Sehmer & Thole 2018).

Zur Idee von Kinderschutzpraxis und deren Implikationen

Die dargestellte Debatte um Einschätzungsinstrumente in der spezifischen Ausformung evidenzorientierter Zugriffe fokussiert Diagnosen, Prognosen und Entscheidungen als zentrales Moment der Handlungspraxis des Kinderschutzes. Die Güte und Professionalität sozialpädagogischen Kinderschutzhandelns, so scheint es, kann von der Treffsicherheit ihrer Entscheidungen in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen aus bemessen werden. Entsprechend grenzt etwa Mark Schrödter (2018) Hilfe und Kontrolle voneinander ab und ordnet die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen als „Verdachtsarbeit“ dem Bereich der Kontrolle zu. Hier gehe es, so führt er (Schrödter 2018, S. 49) aus, dann entsprechend weniger um den Dialog und die Verständigung mit Adressat*innen oder deren Einbezug und auch nicht um Fallverstehen. Diese Abklärung in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung versteht er mit Verweis auf Ulrich Oevermann entsprechend als „bürokratische Fallerfassung“ (Schrödter 2018, S. 49). Dazu passt die Einordnung Hans Uwe Ottos, Andreas Poluttas und Holger Zieglers (2010, S. 9), die davor warnen, dass die Fokussierung auf Evidenz dazu führen könne, dass ein wissenschaftlich-bürokratisches Modell eine reflexive Praxis ablöst. Innerhalb des wissenschaftlich bürokratischen Modells würden Verfahrensregeln aus einer wissenschaftlichen Evidenz unmittelbar abgeleitet und müssten nicht mehr eingeschätzt und abgewägt werden. Das stehe im Kontrast zu professionstheoretischen Überlegungen als auch zu professionsethischen Standards und stelle einen Paradigmenwechsel in der sozialpädagogischen Praxis dar (auch Cloos & Thole 2007, S. 60). Dieser bestehe allerdings nicht in der Idee, Interventionen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, da die Autor*innen hierfür bereits einen wissenschaftlichen Konsens sehen. Der Paradigmenwechsel bestehe vielmehr in der Abkehr von einer reflexiven Ausrichtung am besonderen einzelnen Fall:

„Nicht der einzelne Professionelle reflektiert und relationiert wissenschaftliche Erkenntnisse mit Blick auf seine Deutung des Einzelfalls, sondern die Organisation hält Programme bereit, die mit Blick auf trennscharf diagnostizierbare Problemkonstellationen und definierte Leistungsziele die höchste Wirkungswahrscheinlichkeit versprechen. Dies setzt voraus, dass nicht die je einzelnen Professionellen entscheiden, welche Vorgehensweise mit Blick auf die Besonderheiten des Falls angemessen erscheinen, sondern dass sie – gerade um idiosynkratische Prozesse zwischen Professionellen und Klienten zu vermeiden – in einer formalisierten Weise die je einzelnen

Schritte eines spezifischen Programms bzw. einer Behandlungsleitlinie durchführen, die mit Blick auf eine Problempopulation das höchste Maß an Zielerreichung versprechen.“ (Otto, Polutta & Ziegler 2010, S. 11)

Insgesamt tritt bei der Forderung nach evidenzorientierter Kinderschutzpraxis zuweilen in den Hintergrund, dass bereits der Prozess der Informationsgewinnung ein Handeln erfordert und dieses Handeln schon Auswirkungen auf den Fall und damit auf die Adressat*innen über die Frage der Treffsicherheit der Einschätzung hinaus hat. Pädagogische Beziehungen konstituieren sich nicht erst mit der formalen Einleitung einer Intervention nach Abschluss der Einschätzung, wie die Forderung nach einer ‚bürokratischen Fallerfassung‘ suggeriert. Schon im Einschätzungsprozess werden die Adressat*innen adressiert und positioniert und von den Fachkräften in einer spezifischen Art und Weise in Beziehung zu sich als Professionelle und dem Kinderschutz als Institution gesetzt, readressieren wiederum selbst und handeln damit in der Interaktion ihre eigene Position und die der Fachkräfte aus. Weil, sofern man dieser Argumentation folgt, die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung insgesamt nicht einfach ‚objektiver Tatbestand‘ ist, sondern Ergebnis komplexer Deutungsprozesse, die einen Zugriff auf den unmittelbaren Lebensraum der Adressat*innen erfordert, handelt es sich um eine Praxis mit ungleich hoher Bedeutung für die handelnden Akteur*innen. Damit ist das Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses mehr als das bloße Einschätzungsergebnis. Nicht erst das Ergebnis der Einschätzung, sondern bereits die Ansprache durch die Fachkräfte des Jugendamtes hat Bedeutung für die Familien und geht über einen rein bürokratischen Akt hinaus.³¹ Ansätze einer evidenzorientierten Praxis blenden aus, dass Wissen nicht unmittelbar und vollständig als neutrales und wissenschaftliches Wissen in Können umgesetzt werden kann, sondern als habitualisiertes Wissen und Können in die Deutungs- und Handlungsrouninen der Fachkräfte eingeschrieben ist (Sehmer & Thole 2021). In den Interaktionen zwischen Fachkräften und Adressat*innen kann Wissen daher nicht rein kognitiv-rational und vollständig reflexiv abgerufen werden, weil es in die Deutungen der Fachkräfte insgesamt eingeschrieben ist, die sich neben empirischem Wissen und organisationalen Routinen auch aus dem biographisch-lebensweltlichen Erfahrungswissen speisen (Cloos & Thole 2007, S. 67 f.).

Die Idee der Tilgung dieser idiosynkratischen Prozesse zwischen Adressat*innen und Fachkräften blendet lediglich diese soziale Praxis des Kinderschutzes aus der empirischen Beobachtung aus und führt dazu, dass dieser keine Bedeutung mehr zugemessen wird. Peter Cloos und Werner Thole (2007, S. 61)

³¹ Was nicht heißt, dass Bürokratie nicht auch Leid hervorrufen kann.

merken entsprechend an, dass die Reduktion von Praxis auf das, was messbar anvisierte Wirkungen erzielt und daher methodisch geboten erscheint, „die Fähigkeit und das Recht der NutzerInnen einschränken kann, an der Praxis Sozialer Arbeit konkret ‚koproduktiv‘ mitzuwirken und Maßnahmen auszuhandeln.“ Diese Kritik ernstnehmend, bedeutet eine Ausrichtung an Evidenz nicht nur das Ausblenden dieser nicht direkt intendierten Wirkungen, sondern kann auch deren Beschränkung zur Folge haben.

Wird die Debatte in der dargelegten Weise begrenzt, können diese parallellaufenden Prozesse nicht in den Blick genommen werden. Problematisch wird dies etwa, wenn argumentiert wird, dass ein mangelnder Einbezug der Sorgeberechtigten dadurch vertretbar werde, dass dennoch ein verantwortbares Ergebnis in Bezug auf die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgenommen wird. In einem so geführten Diskurs wird die Frage nach Professionalität im Kinderschutz auf eine Entscheidung verkürzt, während die sozialpädagogischen Praktiken und die Interaktion zwischen Fachkräften und Adressat*innen als soziale Praxis für die empirischen Rekonstruktionen keinen Raum mehr beanspruchen können. Damit gelingt es einer einseitig auf Entscheidungsprozesse abzielenden Forschungs- und Diskursperspektive nicht, die Konsequenzen sozialpädagogischer Adressierungspraktiken für die Adressat*innen selbst in den Blick zu nehmen, wenn sie einseitig eine Suche nach objektiver Wahrheit fokussiert.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Bündelung und Vertiefung: Limitierungen der Kinderschutzforschung

4

Anhand der bisherigen Analysen konnten drei spezifische Logiken und Interessen der Kinderschutzforschung identifiziert werden:

- I. Ein Fokus auf Professionalisierung dominiert die wissenschaftlichen Zugänge zum sozialpädagogischen Kinderschutz (Dominanz eines Professionalisierungsfokus).
- II. Mit dem Professionalisierungsfokus geht die Erwartung einher, sich normativ innerhalb einer schematischen Zweiteilung von Kinderschutzauffassungen zu positionieren (normative Positionierungserwartung).
- III. Professions-, organisations- und evidenztheoretische Zugänge können empirische Zugänge präformieren und verengen dann die Perspektiven auf Kinderschutzpraxen (organisations-, evidenz- und professionstheoretische Präformation).

Logiken und Interessen der Kinderschutzforschung I: Dominanz eines Professionalisierungsfokus

Nahezu alle identifizierten Schwerpunkte der wissenschaftlichen Thematisierung des sozialpädagogischen Kinderschutzes durchzieht ein unmittelbarer Professionalisierungsfokus. Mehr oder weniger deutlich formulieren Forscher*innen also in der Thematisierung den Anspruch, mit ihrer Forschung Wissen zu generieren, das zur Verbesserung sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes beitragen kann, oder geben den Druck auf Fachkräfte als Ausgangspunkt ihrer Beschäftigung mit Kinderschutz an. Entweder in Form von Kritik an rekonstruierten Praktiken, durch konzeptionelle Beiträge, Fehleranalysen oder durch direkte Reformvorschläge finden sich in vielen Beiträgen Ansätze, direkt auf die Veränderung von Kinderschutzpraxis einzuwirken. Nicht immer berufen sich

die Wissenschaftler*innen dabei auf eigene Empirie, aber auch in empirischen Beiträgen wird die öffentliche Kritik am sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutz als Not der professionellen Praxis gerahmt und dient als Begründung der eigenen Beschäftigung. Damit deuten viele der Beiträge an, dass die Legitimität und der Nutzen der eigenen Forschung primär in dem Bedarf der Praxis an dem von ihnen zu generierenden Wissen begründet werden kann und möglicherweise werden sollte. Forschungsanliegen, die diese Schnittstelle bedienen, sind zweifellos ein Kern Sozialer Arbeit als Profession und Disziplin, scheinen aber im Kinderschutz besonders unmittelbar und eng verschränkt.

Es scheint damit (zumindest im Kinderschutz) nicht auszureichen bzw. zumindest nicht im Fokus zu stehen, Forschung zu betreiben, die offen zunächst nach der Logik der Praxis fragt, ohne bereits ein praktisches Problem ausgemacht zu haben, zu dessen Lösung sie dann beitragen soll. Dadurch könnten schon die Generierung von Forschungsfragen so durch den Anspruch der Verwertbarkeit geprägt werden, dass eine Offenheit für bisher wenig thematisierte Phänomene abhandenkommt, die durch Modelle von Professionalität nicht als zentral für fachliches Handeln ausgewiesen werden können.

Logiken und Interessen der Kinderschutzforschung II: normative Positionierungserwartung

Insbesondere in der Kontroverse zum Fehler-Lernen wird deutlich, dass im Diskurs wiederholt die Idee auftaucht, dass es zwei Möglichkeiten der grundsätzlichen Ausrichtung des Kinderschutzes gebe: die primäre Konzeption von denjenigen Adressat*innen aus gedacht, die Hilfe und Unterstützung brauchen und das Beste für ihre Kinder wollen, vs. einer Konzeption, die Kinderschutz von den Personensorgeberechtigten aus denkt, die etwa in Fällen von sexualisierter Gewalt primär eigene Taten verschleiern möchten. K. Biesel, T. Meysen und C. Schrappner (2020) positionieren sich in dieser als gegensätzlich konstruierten Schematisierung auf der Seite eines an der – aus ihrer Perspektive – Mehrheit von Eltern ausgerichteten Unterstützungsorientierung und sehen diese als alternativlos. Auch W. Thole et al. (2018) positionieren sich mit einer ähnlichen Argumentation entsprechend deutlich „für einen unterstützungsorientierten Kinderschutz“. T. Klatetzki (2020) plädiert hingegen dafür, Kinderschutz von Personensorgeberechtigten aus zu denken, die Fachkräfte des Jugendamtes manipulieren wollen, um schadhaftes Handeln an ihren Kindern zu vertuschen. Nur so, so seine Argumentation, ließen sich die meisten Fehler im Kinderschutz verhindern. Auch in der ersten so analysierten Debatte bildet die Frage, wie Kinderschutz grundsätzlich ausgerichtet sein muss, einen Kern, wird aber über

eine professionstheoretische Diskussion und Interpretation ausgetragen. In beiden Debatten legen die Forscher*innen nahe, dass eine Positionierung erforderlich sei, um über die Ausgestaltung oder (Weiter-)Entwicklung von Praxis sprechen zu können. Die normative Positionierungserwartung folgt damit unmittelbar aus dem Fokus auf professionelles Handeln und dem daraus abgeleiteten Anliegen einer Professionalisierung.

Logiken und Interessen der Kinderschutzforschung III: (organisations-, evidenz- und professions-) theoretische Präformation

Sind es bei T. Klatetzki (2020) vor allem organisationale Standards, die anhand eines organisationssoziologischen Blickes bewertet und entwickelt werden können, sind ansonsten im Kinderschutzdiskurs vor allem professionstheoretisch grundierte Argumentationen und Forderungen nach evidenzorientierter Praxis identifizierbar. In der sozialpädagogischen Forschung allgemein und im Kinderschutz im Besonderen werden Fragen nach Professionalität und Professionalisierung nach wie vor intensiv diskutiert und in forschungsbezogenen Fragen kommen professionstheoretisch argumentierende Zugänge immer wieder zu dem Ergebnis, dass sich gerade im Kinderschutz, aber auch in anderen sozialpädagogischen Handlungsfeldern starke professionelle Defizite finden lassen. In den Vordergrund rücken dabei vor allem Fragen des Transfers und der Anwendung von Wissen: „In der klassischen Professionstheorie wird das Verhältnis von Profession und Disziplin darüber bestimmt, dass Professionen disziplinär vermitteltes Wissen verwenden“ (Cloos & Thole 2007, S. 62). Wenn gleichzeitig ernst genommen wird, dass Studien zur Verwendungsforschung immer wieder die These der Anwendung sozialwissenschaftlichen Wissens in der Handlungspraxis grundsätzlich in Zweifel ziehen, kann kaum erwartet werden, dass die Zugriffe neue Erkenntnisse zum Verständnis der „Logik der Praxis“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 147) beitragen können. Bisherige professionstheoretische Zugriffe scheinen daher wenig geeignet, professionelle Praxen anders als defizitär und damit in Bezug auf Fehlstellen in den Blick zu nehmen, wenn sie wiederholt nur nach spezifisch vorausgesetztem Wissen und Können suchen, das einen Transfer empirischen Wissens voraussetzt.

Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b, S. 137) konstatieren dies ebenso und formulieren es für die Kinder- und Jugendarbeit und den Kinderschutz als naheliegenden Fokus, „darüber zu spekulieren, wie ein guter Kinderschutz oder eine erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit zu gestalten ist, also implizit oder explizit normativ-gerahmte Konzeptionen heranzuziehen, nicht nur um Fragestellungen zu entwickeln, sondern auch Ergebnisse über das

Wissen von diesen Konzeptionen zu rahmen.“ In der Folge stelle sich in derart konzipierten Untersuchungen dann die Frage, „ob und wenn in welcher Form derartig operationalisierte Fragestellungen nicht das beobachtete Geschehen präformatieren.“ Dass dies nicht zwangsläufig so sein muss – professionstheoretische Verweise also nicht grundsätzlich problematisch sind – zeigt der Beitrag von Biesel, Meysen und Schrapper (s. o.). Hier wird deutlich, dass professionstheoretische Elemente durchaus in ihrer Ordnungs- und Orientierungsfunktion nützlich sein können, um Kritik einordnen und erwidern zu können. Präformierend scheinen sie also insbesondere dann, wenn sie die Zugänge zum Feld theoretisch eintrüben und dafür sorgen, dass eine theoretische Erwartung an die Praxis dazu führt, dass die Logik der Praxis bzw. bestimmte Aspekte dieser nicht mehr erfasst werden können. Offen bleibt so bisher etwa die Beforschung des Wissens der Praxis jenseits der Identifikation des Fehlens wissenschaftlichen Wissens.

4.1 Zuspitzung und Systematisierung der identifizierten Engführungen

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse können anhand der Rückkehr zu Bourdieus (2016 [1993]) Programm „wissenschaftlicher Reflexivität“ als Ziel seiner Autosoziologie erweitert und systematisiert werden. Bisher wurden zu Beginn anhand des Programms Blickschneisen skizziert, um lediglich Orientierungspunkte für die Analysen zu setzen, diese aber ansonsten primär am Material entwickeln zu können. Bourdieu (2016 [1993]) führt in Bezug auf das Ziel, durch wissenschaftliche Reflexivität die soziale Praxis der Objektivierung in den Blick nehmen zu können aus, dass anhand dieser Analysen Verzerrungen identifizierbar und die Erkenntnisverfahren präzisiert werden können. Zu den Analyseebenen wurde bereits zu Beginn folgendes Zitat angeführt, das nun weiter aufgeschlüsselt werden kann:

„Es geht nicht allein darum, den Forscher in seinen biographischen Besonderheiten oder den intellektuellen Zeitgeist, der seine Arbeit angeregt hat, zu objektivieren [...], sondern um die Objektivierung der Stellung des Forschers im universitären Bereich und der »Verzerrungen« [biais], die der Organisationsstruktur der Disziplin innewohnen, das heißt der gesamten kollektiven Geschichte der betrachteten Fachrichtung; ich denke besonders an die unbewußten Vor-Urteile, die in die Theorien eingeschrieben sind, an die Fragestellungen, die Kategorien (besonders die nationalen) des Wissenschaftsverständnisses. Das führt dazu, das wissenschaftliche Feld selbst zum Subjekt und Objekt der reflexiven Analysen zu machen.“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 366)

Bourdieu nennt hier verschiedene Aspekte, auf die eine solche Analyse abzielen kann: die soziale Stellung der Forschenden innerhalb einer gesellschaftlichen und zeitlichen Ordnung und innerhalb des wissenschaftlichen Feldes sowie Verzerrungen, die nicht direkt an die Forschenden gebunden sind, sondern sich aus der Organisation des Faches und ihrer eingespielten Erkenntnis- und Deutungsroutinen ergeben, die dann doxisch wirken können.

Er arbeitet aus diesen Aspekten drei Arten der Verzerrung heraus, die es zu entdecken gelte und die zur Strukturierung und Kontextualisierung der erarbeiteten Befunde dienen können:

Der *ersten* Ursprung von Verzerrungen sind die „sozialen Bedingungen der Produktion des Produzenten“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 369). Hier lassen sich zwei Ebenen unterscheiden: die „soziale Stellung“ und die „besondere Stellung“ des*der Forschenden. Dabei meint die soziale Stellung die Position der Forschenden innerhalb der Gesellschaft, etwa in Bezug auf Geschlecht, Alter, Herkunft und Klassenzugehörigkeit, aus der sich spezifische Einstellungen und Interessen ergeben. Die besondere Stellung meint die Position innerhalb des wissenschaftlichen Feldes, „das heißt in dem objektiven Raum sozialer Positionen, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer bestimmten wissenschaftlichen Welt darbieten“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 370).

Den *zweiten* Ursprung von Verzerrungen bezeichnet Bourdieu (2016 [1993], S. 370) als „theoretizistischen oder intellektuellen Bias“, der darin besteht, beim Erstellen einer Theorie der sozialen Welt auszublenden, dass sich die Theorie eines theoretischen Blickes verdankt und nicht die soziale Welt an sich abbildet. Der theoretizistische Bias kann entsprechend dazu führen, dass die vorgefundene Welt an der Theorie der sozialen Welt abgeglichen wird und Forschende „alles [...] ignorieren, was den spezifischen Unterschied zwischen Theorie und Praxis ausmacht, und in die Beschreibung und die Analyse der Praktiken die Vorstellung zu projizieren, die der Analytiker davon haben kann, weil er außerhalb des Gegenstandes steht, den er von weitem und von oben betrachtet“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 370).

Den *dritten* Ursprung von Verzerrungen bezeichnet er als „scholastic Bias“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 371). Der scholastic Bias besteht darin, dass der*die Forschende in der Auseinandersetzung mit dem Feld nicht einbezieht, dass sich die Bedingungen der Wissenschaft von den Bedingungen der beobachteten Praxis unterscheiden. Dadurch stehe er*sie in der Gefahr, den Handelnden die gleichen Orientierungen, Sicht- und Denkweisen zu unterstellen, ohne zu beachten, dass diese „nicht die Muße haben (noch oft den Wunsch), sich selbst zu analysieren“ und zu dem, was für die Forschenden ein Gegenstand ist, einen vollständig anderen Bezug haben „und auf diese Weise in seinen Gegenstand die fundamentale

Voraussetzung hineinzulegen, die mit der Tatsache verbunden ist, ihn als Gegenstand zu denken, anstatt mit ihm zu tun zu haben, etwas mit ihm tun, ihn zu seiner Sache zu machen“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 370). Zum scholastic Bias zählt Bourdieu auch die Gefahr, zur Erkenntnisgewinnung unreflektiert und ohne darüber nachzudenken alle Werkzeuge einzusetzen, die sich aus der historischen Entwicklung der Disziplin ergeben.

Anhand der Analysen wird deutlich, dass in der empirischen Kinderschutzpraxis mindestens die beiden letzten Arten der Verzerrung eindeutig identifiziert worden sind.

Da sich die Analysen nicht auf ein einzelnes Forschungsvorhaben konzentriert, sondern die Gesamtheit der empirischen Kinderschutzpraxen in den Blick genommen haben, konnten Verzerrungen erster Art nicht dezidiert anvisiert werden. Allerdings kann ein Teil der identifizierten Interessenslogiken auch über diese Art der Verzerrung plausibilisiert oder zumindest kontextualisiert werden.

I. Verzerrungen durch die „sozialen Bedingungen der Produktion der Produzenten“

Schon zu Beginn der explorativ angelegten Limitierungsanalysen wurde auf Bourdieus Forderung verwiesen, auch die Position und Stellung der Wissenschaftler*innen in die Analysen einzubeziehen. Dies bedeutet auch, einzubeziehen, dass die Forschenden nicht lediglich als objektive Beobachter*innen einer Praxis gegenüberstehen, sondern selbst in eine Praxis mit eigenen Logiken eingebunden sind.

Bourdieu grenzt sich dabei explizit von Analysen ab, die sich vorwiegend auf die jeweilige Person des*der Wissenschaftler*in konzentrieren. Im Kern geht es nicht um den*die einzelne Wissenschaftler*in, sondern deren Stellung im kollektiven Geflecht sozialer Praktiken des wissenschaftlichen Feldes. Daher geht es nicht um die ‚Psychologisierung‘ der thematischen Auseinandersetzungen, mit dem Ziel diese als rein subjektiv zu entlarven, sondern die Verortung der empirischen Zugriffe und thematischen Konjunkturen innerhalb der Prozesse und Bedingungen wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion: „Sie ermöglicht es, das Soziale im Herzen des Individuellen zu entdecken, das Unpersönliche hinter dem Persönlichen“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 369). Die Reflexion sei in diesem Sinne „zutiefst *antinarzifistisch*“ (ebd., Hervorhebung im Original).

Daher sind die Befunde zu spezifischen wissenschaftlichen Zugängen zum Kinderschutz anhand der Eigenlogiken wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion zu diskutieren. Das heißt auch, die jeweiligen Interessen der Forschenden innerhalb des wissenschaftlichen Feldes zumindest annäherungsweise einzubeziehen

(Bünger, Jergus & Schenk 2016, S. 10 ff.). So ist zu fragen, warum sich spezifische Wiederholungen iterativ häufen – etwa der Verweis auf Krisen und professionelle Defizite – auch wenn diese womöglich keinen weiteren Erkenntnisgewinn versprechen. Diese Diskussion soll nur an wenigen Stellen punktuell als Kontextualisierung erfolgen, ist aber keinesfalls abschließend.

Hinweise über feldinhärente Orientierungen von Wissenschaftler*innen über das Interesse am konkreten Gegenstand hinaus können etwa Kriterien geben, die für den Erfolg wissenschaftlicher Karrieren als relevant angegeben werden. Diese werden beispielsweise bei der Auswahl von Kandidat*innen für die Besetzung einer Professur eingesetzt. Demnach kommt es bezogen auf Forschung insbesondere auf die Generierung innovativer Erkenntnisse, die Publikations-tätigkeit nach Möglichkeit in peer-reviewten Zeitschriften und das Einwerben von Forschungsmitteln an (Gross & Jungbauer-Gans 2007). Eine zunehmende Bedeutung komme in der Wissenschaft darüber hinaus Kennzahlen zur Sichtbarkeit und zur Anschlussfähigkeit von Publikationen, beispielsweise in Form von Zitationsindizes, zu (Mau 2017).

Zu den Bedingungen wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion gehört auch, dass der wesentliche Teil von Forschung nicht nur in der Sozialen Arbeit und nicht nur im Kinderschutz über Drittmittel geleistet wird (Gerecht et al. 2020, S. 121 f.). Auch diese begünstigen den identifizierten Professionalisierungsfokus, weil Ausschreibungen für die Förderung von Forschungsvorhaben zunehmend von Forscher*innen fordern, schon vor Beginn der Untersuchungen deutlich auszuweisen, wie das zu generierende Wissen zur Weiterentwicklung der Praxis wird beitragen können. Indem dies zu einem entscheidenden Faktor dafür wird, ob Forschungsvorhaben realisiert werden können, werden Forschende nachdrücklich motiviert, Forschungsinteressen anhand einer praktischen Verwertbarkeit zu konstruieren. Zunehmend schwer dürfte es daher für Grundlagenforschung werden, für die zu Beginn möglicherweise nicht argumentiert werden kann, ob und wenn ja welcher Art das praktisch verwertbare Wissen sein wird.

Innerhalb der Drittmittelprojekte – meist unter Leitung von Professor*innen – forschen insbesondere wissenschaftliche Mitarbeiter*innen. In Differenz auch zu den Wissenschaftssystemen anderer Länder baut Deutschland besonders stark auf befristete Qualifizierungsstellen im Gegensatz zu Dauerforschungsstellen unterhalb oder unabhängig von Professuren. Für die Erziehungswissenschaft lässt sich konstatieren, dass bei den neu hinzugekommenen Stellen von 2014 bis 2018 nur jede zehnte Stelle unbefristet war. Bezogen auf Teilzeitstellen, die den größten Anteil wissenschaftlicher Stellen in der Erziehungswissenschaft ausmachen, „verharrt der Anteil der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit unter der Fünf-Prozent-Marke“ (Gerecht et al. 2020, S. 121). Für Promovend*innen oder

Post-Docs, die sich in Richtung einer Stelle als Hochschullehrer*innen orientieren, besteht die Herausforderung darin, in einer begrenzten Zeitspanne über die Fertigung einer Dissertation und/oder Habilitationsschrift sowie Publikationen die Voraussetzungen zur Berufung auf eine Professur zu erlangen. Sie befinden sich mit Beginn ihrer wissenschaftlichen Karriere in einem kompetitiven Feld, in dem sie sich von möglichen Konkurrent*innen auch thematisch abzuheben versuchen (Bünger, Jergus & Schenk 2016, S. 11). Dies kann in der inhaltlichen Bearbeitung von Forschungsvorhaben zur Folge haben, dass insbesondere solche Publikationsthemen verfolgt werden, die hohe Aufmerksamkeit versprechen, während zudem die Erwartung kommuniziert wird, ein eigenes Profil zu entwickeln, aber gleichzeitig eine inhaltliche Breite abzudecken, um später Chancen zur Berufung auf eine Professur zu haben. Die Diskussion von Fragen der Professionalität an einem Handlungsfeld könnte entsprechend dieser paradoxalen Anforderung gerecht werden, weil die Ergebnisse dann nicht notwendigerweise eine solitäre Expertise für ein Handlungsfeld dokumentieren. So ist einzubeziehen, dass entsprechend wiederholt aufgerufene Defizitdiagnosen nicht nur für diese Forschenden teilweise auch deshalb verlockend sein könnten, weil die anhaltend hohe Aufmerksamkeit für Fehler im Kinderschutz zur Sichtbarkeit entsprechender Beiträge führen kann. Dafür spricht, dass sich partiell Spannungsverhältnisse zwischen Titel und Inhalten andeuten. In einzelnen Beiträgen finden sich so inhaltliche Relativierungen von in den Überschriften scharf formulierter Kritik, sodass generalistisch anmutende Abwertungen der gesamten Profession anhand von Überschriften in den Texten selbst als empirisch nachvollziehbare Problematisierung einzelner Praktiken entfaltet werden. Das wertet allerdings keineswegs Kritik an der Professionalität Sozialer Arbeit insgesamt ab, die bisweilen auch nachvollziehbar und stringent vorgetragen wird.

Zur sozialen Architektur der sozialpädagogischen Disziplin gehört auch, dass der größte Teil der akademischen Organisation Sozialer Arbeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaft (HAWs) verortet ist. Für eine Berufung oder Anstellung als Lehrende dort gilt zusätzlich in der Regel das Kriterium der einschlägigen Berufserfahrung in einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit und viele Hochschulen honorieren entsprechende Transferaktivitäten auch für bereits berufene Professor*innen. So sehen etwa fast alle Bundesländer gesetzliche Regelungen zur Reduktion der Lehrverpflichtung von Professor*innen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften explizit für „Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer“¹, „die Durchführung anwendungsbezogener

¹ U. a. § 9 LVVO Niedersachsen; § 6 Abs. 3 LVVO Sachsen-Anhalt; § 9 Abs. 4 LVVO Schleswig-Holstein; § 6 Abs. 3 LVVO Sachsen; § 9 Abs. 4 LVVO Schleswig-Holstein.

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“², „Aufgaben in Forschung und Entwicklung“³, „Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“⁴ oder „die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung“⁵ vor. Lediglich in Nordrhein-Westfalen wird nur allgemein die Möglichkeit der Reduktion für „wissenschaftliche und wissenschaftsbezogene Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule“⁶ nicht nur für Professor*innen an HAWs eingeräumt. Brandenburg und Hamburg ermöglichen allen Professor*innen die Reduktion, wenn sie in erhöhtem Maße „Aufgaben des Innovations- und Technologietransfers“⁷ bzw. „in der Forschung, im Technologietransfer“⁸ wahrnehmen. Wissenschaftler*innen in der Sozialen Arbeit sind so durch die überwiegende Verortung an HAWs besonders gefordert, einen ‚Spagat‘ zwischen professionell-praktischer Expertise und wissenschaftlichem Profil auszuweisen. In den thematischen Bearbeitungen kann sich auch dies darin niederschlagen, Forschung möglichst anwendungsorientiert durchzuführen, auch um in möglichen Berufungsverfahren anhand von Publikationen auszuweisen, dass man* in der Lage ist, Wissenschaft nicht nur *als*, sondern auch *für* und *mit* Praxis zu gestalten. Auch dadurch zeichnet sich die sozialpädagogische Disziplin historisch durch eine enge Verflechtung mit ihrer Profession aus, die dann auch den scholastic bias befördern könnte (s. u.).

Durch die engen Grenzen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes kommt es zudem vermehrt vor, dass Phasen der beruflichen Praxis in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit und wissenschaftliche Tätigkeiten nicht nacheinander, sondern parallel absolviert werden und die Wissenschaftler*innen während ihrer Qualifizierungsphasen gleichzeitig in der Wissenschaftlichen wie der handlungsfeldbezogenen Praxis Sozialer Arbeit engagiert sind. Hinzu kommen Erwartungen an wissenschaftliches Engagement jenseits der Qualifizierung und möglichen Lehrverpflichtung (Lange-Vester 2016, S. 23).

Bourdieu weist nicht explizit darauf hin, aber einzubeziehen sind auf Grundlage der Analysen auch die Bedeutung der Stellung der Wissenschaftler*innen

² § 7 Abs. 5 LVVO Bayern und analog § 7 Abs. 2 HLehrVO Rheinland-Pfalz.

³ § 9 Abs. 4 LVVO Berlin und analog in § 8 Abs. 3 LehrVV Brandenburg; § 7 Abs. 4 LVNV Bremen, § 5 Abs. 4 LVVO Hessen, § 8 Abs. 3 ThürLVVO Thüringen und § 10 Abs. 6 LVVO Saarland.

⁴ § 11 Abs. 1 LVVO Baden-Württemberg.

⁵ § 7 Abs. 2 HLehrVO Rheinland-Pfalz.

⁶ § 5 (2) LVV Nordrhein-Westfalen.

⁷ § 8 Abs. 3 LehrVV Brandenburg.

⁸ § 16 Abs. 1 LVVO Hamburg.

als Vertreter*innen ‚ihrer‘ Disziplin gegenüber Vertreter*innen anderer Disziplinen. Auch diese könnten sich auf den Blick auf die beobachtete Praxis und deren Einordnung in Form verdeckter disziplin- und professionspolitischer Kämpfe auswirken. So wird insbesondere von soziologischen Forscher*innen mit Verweis auf Professionstheorien wiederholt der Status Sozialer Arbeit als Profession (u. a. Bohler & Franzheld 2010) oder die Möglichkeit der Sicherstellung gelingenden Kinderschutzes durch Soziale Arbeit aufgrund begrenzter professioneller Perspektiven in Frage gestellt und für den stärkeren Einbezug anderer Disziplinen argumentiert (u. a. Klatetzki 2020), während insbesondere aus sozialpädagogischer Perspektive Kritik am Professionsstatus mit Verweis auf professionelle Spannungsfelder zurückgewiesen oder zumindest teilweise relativiert wird (u. a. Biesel, Meysen & Schrapper 2020). Diese sehr unterschiedliche Auslegung der Professionstheorien kann mithin auch in einem möglicherweise impliziten politischen Einsatz in den Deutungs- und Geltungskämpfen der Professionen und ihrer Disziplinen begründet sein, der sich dann auch im Verständnis der anvisierten Praxis niederschlägt.

II. Verzerrungen durch den theoretizistischen Bias

Insbesondere für den theoretizistischen oder intellektualistischen Bias konnten in den Analysen deutliche Hinweise gefunden werden. Dieser greift, wenn Wissenschaftler*innen es unterlassen, der Theorie der sozialen Welt den Umstand einzuschreiben, dass sie sich eines theoretischen Blickes verdankt und alle Hinweise auf den Unterschied zwischen Theorie und Praxis ausblenden.

Aus den Analysen konnten drei theoretische Zugriffe identifiziert werden, die zur Präformation in den empirischen Zugängen führen können, wobei dies nicht als abschließende Analyse zu verstehen ist und weitere Präformationen im Kontext des theoretizistischen Bias möglich sind:

- organisationssoziologische,
- professionstheoretische und
- evidenzorientierte Perspektiven.

Professionstheoretische – oder wie bei Klatetzki auch organisationstheoretische – Modelle werden in den Studien herangezogen, weil sie scheinbar eine Möglichkeit bieten, eine ‚gute‘ und ‚funktionierende‘ Praxis oder ein theoretisches Modell einer funktionierenden Praxis der vorgefundenen Praxis gegenüberstellen zu können, um anhand der Diskrepanz zwischen beiden festzustellen, was an der gegenwärtigen Praxis zu ändern ist, um sie erfolgreich zu machen. Professionstheorien scheinen hier teilweise als Ersatz für einen eigenen Entwurf

einer erfolgreichen Praxis zu fungieren, die eine Ausarbeitung dem Vorwurf der normativen Positionierung aussetzen und diese wiederum angreifbar machen könnte.

Hier könnten professionstheoretische Modelle also in einigen Fällen durchaus sinnvoll sein, weil sie es ermöglichen, sich mit anderen durch den Bezug auf weit verbreitete und anerkannte Modelle relativ schnell zu verständigen. Dadurch könnten diese die Vergleichbarkeit von Befunden erhöhen und Komplexität reduzieren, die eine vertiefte Arbeit an der Rekonstruktion der vorgefundenen Praxis ermöglichen, statt einen Entwurf einer möglichen ‚erfolgreichen‘ Praxis vorzulegen, der mit den Methoden der Wissenschaft durch die mangelnde Prognostizierbarkeit ohnehin nur sehr schwer möglich ist. Problematisch wird dieser Bezug auf Professionstheorien, wenn der Entstehungskontext der jeweiligen Ansätze ausgeblendet wird und die Modelle mit einem Absolutheitsanspruch verbunden werden, die einzig mögliche ‚richtige‘ Praxis abbilden zu können. Bourdieu (2016 [1993], S. 369) spricht in diesen Fällen vom „Ethnozentrismus des Gelehrten, der darin besteht, alles zu ignorieren, was den spezifischen Unterschied zwischen Theorie und Praxis ausmacht, und in die Beobachtung und die Analyse der Praktiken die Vorstellung zu projizieren, die der Analytiker davon haben kann, weil er außerhalb des Gegenstandes steht, den er von weitem und von oben betrachtet.“

Die wohl prominentesten Modelle von Ulrich Oevermann (1996) und Fritz Schütze (1992) sind empirisch entwickelte Modelle, die zunächst aus der Beforschung konkreter Praxen entstanden und deren Struktur- und Interaktionslogiken herausarbeiten sollten. Es handelt sich um wissenschaftlich konzipierte Modelle zur Erklärung von Handlungsabläufen und zur Aufdeckung von ‚Gesetzmäßigkeiten‘ durch Abstraktion von Strukturen, Merkmalen und Beobachtungen der Handlungspraxis, die auf theoretischen und empirischen Analysen basieren oder mittels komparativer Beobachtungen verschiedener Professionen, also in Differenz zu anderen Berufen, gewonnen wurden. Insbesondere mit den professionsvergleichenden Studien war der forschungsmethodische Ansatz verbunden, jeweilige Eigenheiten und spezifische Antworten auf vergleichbare strukturelle Probleme deutlicher versteh- und analysierbar zu machen (auch Daheim 1973; Parsons 1958; Schütze 2000; Stichweh 1996). Inzwischen ist der Einsatz professionstheoretischer Modelle allerdings so selbstverständlich geworden, dass sich teilweise eine Verselbständigung der unterschiedlichen Ansätze zur Erklärung von Professionalität erkennen lässt, die mit Ausblendungen des empirischen, gesellschaftlich-historischen Kontextes und Wissens einhergehen, aus dem sie entwickelt wurden, also unter Ausblendung der historisch-gesellschaftlichen Situation. Diese wurden also im Nachhinein von den rekonstruierten Forschungen,

aus denen sie entstanden sind, soweit abstrahiert und mit einem Generalisierungsanspruch versehen, dass es erschwert wird, die Limitierungen der Modelle wieder einzubeziehen. Ausgeblendet wurde bzw. wird so teilweise, dass die Befunde und Modelle Ergebnis spezifischer Forschungskontexte zu einem konkreten historischen Zeitpunkt sind und die theoretischen Modelle wissenschaftliche Konstruktionen sind, die sich aus der Beobachtung der zeitgebundenen gesellschaftlichen und beruflichen Bedingungen und Dynamiken entwickelten. So werden die Ansätze nicht mehr durchgehend als an diesen historischen Kontext geknüpft referiert, sondern als tendenziell universelle, ahistorische und ideelle Vorstellungen funktionierender Professionalität eingesetzt (u. a. Becker-Lenz et al. 2012a; Thole & Küster-Schapfl 1997).

Diese Abstraktionen der Befunde real vorgefundener Praxen zu einem bestimmten Zeitpunkt werden so vielfach der Praxis als Ideal zugrunde gelegt, die notwendigerweise eine gänzlich andere sein muss, ohne die veränderten Rahmenbedingungen einzubeziehen. Mit Bourdieu (Bourdieu 2015 [1980], S. 26 f.) lässt sich hier eine problematische Verhältnissetzung von Theorie, Forschung und Praxis genauer in den Blick nehmen, weil „alle Gegensätze, Äquivalenzen und Analogien, die es [das Modell; Anmerkung d. Verfassers] auf einen Blick sichtbar macht, nur so lange gelten, wie sie für das genommen werden, was sie sind, also für logische Modelle, die die größtmögliche Zahl von beobachteten Fällen am schlüssigsten und sparsamsten erklären.“ Wird diese Differenz ausgeblendet, also nicht mehr reflektiert, dass die Praktiken nicht der Logik des Modells folgen, sondern das Modell lediglich abbilden und erklären soll, was in der Praxis gefunden wurde, würden die Modelle „falsch und gefährlich“, weil die „wahre Grundlage“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 27) der Praktiken nicht mehr erkannt werden kann. Werden diese Modelle also immer wieder der Praxis als Ideal gegenübergestellt, können sie nichts anderes als Defizite rekonstruieren, weil es die Praxis, aus der heraus sie zur Erklärung konstruiert werden mussten, so nicht mehr gibt. Und gleichzeitig kann die tatsächliche Logik der Praxis nicht mehr im Feld erkannt werden.

Mit Stefan Köngeter kann man kritisch konstatieren, dass es sich bei einer so ausgerichteten Forschungsperspektive letztendlich um „evaluative Professionsforschung“⁹ handelt, in der professionstheoretische Ideale und vorgefundene Praktiken abgeglichen werden. Der unmittelbare Bezug auf als universell etikettierte Theorien kann also dazu animieren, die empirisch beobachteten Praktiken nur noch bedingt aufzuschlüsseln und beispielsweise vorschnell als defizitär

⁹ Stefan Köngeter nutzte diesen Begriff bei einem Vortrag anlässlich eines Netzwerktreffens des Netzwerks Junge Wissenschaft Soziale Arbeit in Erfurt 2018.

abzuwerten, weil die vorgefundenen Praktiken unmittelbar mit den normativen Professionalisierungsstandards abgeglichen werden. Der theoretizistische Bias liegt in diesen Zugängen darin, dass Abweichungen vom theoretischen Modell nicht als Fehler des Modells gelesen, sondern als Fehler der Praxis vorgehalten werden (Bourdieu 2016 [1993], S. 370).

Diese universelle Verselbstständigung wird also problematisch, wenn die Befunde, Studien und konzipierten Professionstheorien und darüber operationalisierten Vorstellungen von Professionalität nicht mehr nur nachgängig genutzt werden, um aktuell untersuchte berufliche Praktiken weiter aufzuschlüsseln. Stattdessen könnten die vorliegenden theoretischen Vorannahmen die Konstruktion von Forschungsfragen eng steuern oder die neu gewonnenen empirischen Erkenntnisse werden lediglich subsumtionslogisch mittels der vorliegenden, als gültig adressierten Theorien gelesen und eingeordnet, um so konkrete Vorstellungen abzuleiten, wie Fachkräfte gegenwärtig zu handeln haben, um als professionell bezeichnet werden zu können.

Hier kann der Blick auf die Logik der Praxis frei werden, wenn man darauf verzichtet, die theoretischen Modelle als Maßstab an sie anzulegen, die der Logik der Wissenschaft entsprechen. Das heißt gleichwohl nicht, dass hieraus jede Bewertung von Praktiken als Kritik entfallen muss. Diese ist möglich, ist dann aber (auch) am Material zu plausibilisieren und muss sich in der fachöffentlichen Debatte bewähren können, in der dann die Maßstäbe ‚erfolgreicher‘ Praxis im Dialog und empirisch grundiert auszuhandeln oder zumindest zu begründen sind.

Unbestritten ist, dass die vorliegenden Professionstheorien durchaus fruchtbar für die Erforschung, Diskussion, nachgehende Einordnung und möglicherweise auch Beurteilung von Praxis und Praktiken sein können. Sie sollten aber nicht die empirischen Zugriffe dergestalt präformieren, dass diese nur noch in Bezug auf ihre Abweichung vom beschriebenen Ideal analysiert und beschrieben werden.

Ein ähnlicher Effekt zeigt sich in Thomas Klatetzki's (2020) Analyse der Reaktionen von Fachkräften auf Fehler im Kinderschutz. Alle möglichen Reaktionen und Umgangsweisen scheinen aus der Brille einer organisationssoziologischen Theorie funktional aus dem institutionellen Organisationsmodell ableitbar. So werden etwa Emotionen ausschließlich funktional auf die Rolle der Handelnden innerhalb der Organisation bezogen und es wird ausgeblendet, dass sich Emotionen auch aus Beziehungen, singulären Erfahrungen, Sympathien und Antipathien ergeben können.

In den dargelegten Varianten einer professions- und organisationstheoretischen Präformation schon in der Konstruktion von Forschungsfragen bieten sich darüber hinaus Ansatzpunkte für evidenzbasierte Zielsetzungen, für die ebenfalls

(s. o.) Verzerrungen im Sinne des theoretizistischen Bias herausgearbeitet werden könnten. Anhand der Analysen wurde deutlich, dass der aktuelle Diskurs um Professionalität nicht nur im Kinderschutz neben professionstheoretischen Modellen insbesondere von Diskussionen um die Festlegung von Qualitätsstandards, Methoden der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie den Einsatz standardisierter und evidenzbasierter Instrumente für die Fallarbeit geprägt ist (u. a. Ackermann 2021; Bastian 2019; Dahmen 2021; Marks et al. 2018). Analog zu der Diskussion um passende Forschungszugänge werden die Erörterungen von evidence based practice-Ansätzen von dem Motiv inspiriert, professionelle Unsicherheiten respektive vermeintliche Fehler der sozialpädagogischen Praxis über instrumentell ausformulierte und verbindliche Standards und Verfahren zu regulieren (Cloos & Thole 2007). Die notwendige Komplexität professionalitätstheoretischer Annahmen soll hier durch das Versprechen der Wirksamkeit zumindest teilweise aufgelöst werden, um normative Positionierungen vermeintlich auf ein Minimum zu reduzieren (Otto et al. 2007). Professionalität wäre in einer radikal evidenzorientierten Perspektive das zu tun, was sich messbar als effektiv oder effizient erwiesen hat (Otto, Polutta & Ziegler 2010).

Sicherlich steht eine evidenzorientierte Forschung nicht in grundsätzlicher Opposition zu professionstheoretischen Überlegungen – Professionstheorien dienen teilweise als Ergänzung bzw. normatives Korrektiv innerhalb von Konzepten, die auf Evidenzorientierung abzielen. Die evidenzbasierten Zugriffe verabschieden sich jedoch von dem Anspruch, einzelne, die Besonderheiten des Falles und Feldes berücksichtigende Phänomene innerhalb der Eigenlogiken von Praxis nachzuvollziehen. Werden die Ergebnisse ohne ein solches Korrektiv unmittelbar auf die je besondere Praxis übertragen, kann ein problematischer Kurzschluss erzeugt werden, da nur jene allgemein als gültig anerkannten Variablen einbezogen werden, die sich über Messungen als valide herausgestellt haben. Werden hieraus Handlungsanweisungen abgeleitet, ergeben sich Entwürfe für die sozialpädagogische Praxis, die auf das Mess- und Standardisierbare reduziert bleiben. Jene besonderen fall- und feldspezifischen Praktiken, die sich den Standardisierungszielen entziehen, etwa Beziehungen oder das eigenwillige Agieren von Subjekten, bleiben dann ignoriert oder werden als Unsicherheitsfaktoren angesehen, die unter Kontrolle zu bringen sind. Hier deutet sich eine besondere Variante des theoretizistischen Bias an, weil die theoretischen Perspektiven auf Praxis nicht nur die empirischen Zugriffe präformatieren, sondern auch mit dem Anspruch verbunden werden, die Praxis ganz unmittelbar anhand dieser theoretisch-empirischen Modelle anzupassen.

Zugänge mit dem Ziel der Generierung anwendbaren Wissens für eine evidenzorientierte Praxis verabschieden sich im Kern, das wurde ausführlich

erläutert, vollständig von dem Anspruch, eine Logik der Praxis zu rekonstruieren, weil die Praxis bereits als ineffektiv und ineffizient angenommen wird und die Forschung darauf zielt, sie auf eine neue Logik – die Logik der Evidenz – zu orientieren.

So ist zwar bereits bekannt, dass lebensweltliches, biographisch gewonnenes Wissen in der Handlungspraxis die Praktiken konturiert. Über dieses Wissen und die Praktiken selbst ist neben der Abweichung vom theoretischen Modell aber vieles noch nicht bekannt: Etwa die darin eingelagerten sozialen Normen und deren Bedeutung für die sozialpädagogische Praxis wurden noch nicht systematisch rekonstruiert.

III. Verzerrungen durch den „scholastic bias“

Weniger auf Ebene der einzelnen Forschungszugänge, sondern eher in der Gesamtschau sozialpädagogischer Kinderschutzforschung deutet sich eine Verhältnissetzung an, die empirisch als Distanzproblem bezeichnet werden kann, das dann entsteht, wenn sich die Forschenden in gleichem Maße den Zielen und Aufgaben der Praxis verpflichtet sehen, wie die Professionellen selbst (u. a. Cloos & Thole 2005; Sehmer, Marks & Thole 2021).

Diese „Überidentifikation mit dem eigenen Feld“ (Cloos & Thole 2005, S. 75) kritisiert Michael Winkler (2005, S. 17), wenn er schreibt: „In Wirklichkeit gehört es sogar zu den eher zweifelhaften Erscheinungen der Sozialpädagogik, dass sie sich als Disziplin nicht als radikale Auseinandersetzung mit der Profession und ihrer Praxis versteht, sondern diese eher ermuntern und verbessern will.“ Durch die in der öffentlichen Thematisierung angelegte Verknüpfung teilweise dramatischer Defizitanzeigen sozialpädagogischen Kinderschutzhandelns mit Sorgediskursen um prekäre Kindheiten versprechen Beiträge zum Kinderschutz – mit dem Anspruch handlungsrelevantes Wissen zu produzieren – zugleich sinnstiftende Funktion zu erfüllen. Über den Verweis auf einen Unterstützungsbedarf kann ein nicht rein auf Erkenntnis zielendes Interesse ausgewiesen werden, sodass die eigene Forschung als direkter Beitrag für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen kontextualisiert werden kann.

Als scholastic bias verschärft sich dieses Distanzproblem dadurch, dass sich die Forschenden nicht nur eng der sozialpädagogischen Praxis verpflichtet fühlen – der sie selbst (s. o.) als Grenzgänger*innen möglicherweise auch partiell angehören – sondern ihr auch die gleichen Denk- und Orientierungsweisen unterstellen, weil sie ausblenden, dass sich ihre wissenschaftliche Perspektive in erster Linie nicht durch ein Mehr an Wissen auszeichnet, sondern eine andere Beziehung zum Gegenstand.

Dies lässt sich auf die Reflexion des Transferprozesses zu Beginn des Kapitels zurückbeziehen. Dort sollte deutlich werden, dass der professionstheoretische Blick auf die Praxis dazu anregte, dass bestimmte Praktiken und Themensetzungen, etwa die subjektive Bewertung von Adressat*innen oder persönliche Konflikte im Team, als unprofessionell bewertet und daher ausgeklammert wurden, die sich aber durch das Scheitern einzelner Transfersitzungen als relevant für die Praxis herausstellten. Die Forscher*innen plädierten immer wieder auf Grundlage ihrer professionstheoretisch begründeten Deutungsweisen auf der Geltung gemeinsamer Standards, obwohl die Fachkräfte ihnen beständig signalisierten, dass für sie andere Standards Gültigkeit besitzen. Ebenso forderten die Fachkräfte durch das Ausklammern sozialer Normen und emotionaler Involvierungen von den Fachkräften die gleiche Distanz zum Gegenstand, ohne zu reflektieren, dass ihre Rolle als Wissenschaftler*innen „mit der Tatsache verbunden ist, ihn als Gegenstand zu denken, anstatt mit ihm zu tun zu haben, etwas mit ihm zu tun, ihn zu seiner Sache zu machen“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 370). Ohne darüber nachzudenken und folglich auch ohne dies gegenüber den Fachkräften auszuführen oder zu begründen, hantieren die Forscher*innen wie selbstverständlich – doxisch – mit einer professionstheoretischen Deutungsfolie. Auch wenn sie als Forscher*innen an den Sitzungen der Fachkräfte teilnehmen, bestehen sie nicht nur darauf, die Handlungsprobleme direkt nachvollziehen zu können, sondern auch bessere Lösungen anbieten zu können als die handelnden Fachkräfte selbst.

Das professionstheoretische Modell stellt hier einen Teil dessen dar, was Bourdieu als „alle nicht-gedachten gedanklichen Werkzeuge“ bezeichnet, die der*die Forschende einsetzt, die „ebenfalls aus der langen gedanklichen Leistung seiner Vorgänger hervorgegangen sind“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 371). Damit macht er auf eingespielte Routinen einzelner Fächer aufmerksam, für die bereits einige hier ausgeführt worden sind, die sich für das sozialpädagogische Feld andeuten. Aus den Ausführungen wird so zwar deutlich, dass die Problematik von Verzerrungen nicht an die empirische Kinderschutzpraxis gebunden ist, sondern sich für empirische Praxis insgesamt als Herausforderung darstellt. Hier ist aber etwa mit Blick auf die identifizierte normative Positionierungserwartung davon auszugehen – und dafür plädieren einige Beiträge (u. a. Benner 1983; Bokelmann 1964; Fuchs 2019; Hense & Wlazny 2013; Meseth et al. 2019; Schröder & Wrana 2017; Thompson & Wrana 2019) —, dass die Erfordernis der Formulierung eines normativen Sinnhorizontes von Praxis vor allem für erziehungswissenschaftliche respektive pädagogische Diskurse konstitutiv ist. Für andere sozialwissenschaftliche Bereiche scheint dagegen eher vorstellbar, sich ohne normative Positionierung

einem Gegenstand zu widmen, weil sich für sie nicht in gleicher Weise normative Verstrickungen ergeben, wengleich die Idee einer vollkommen normfreien Sozialwissenschaft insgesamt fraglich geworden ist (Meseth et al. 2019, S. 10).

4.2 Eine erweiterte Perspektive auf Verzerrungen: Limitation und Präformation

Bourdieu bietet mit seiner Systematik drei Verzerrungsmomente an, die für die Identifikation von Eintrübungen des Blickes auf den Gegenstand relevant sein können. Diese Limitierungen können abschließend in eine etwas erweiterte Systematik eingeordnet werden, in der zwischen Präformationen und Limitationen unterschieden werden kann (Abbildung 4.1).

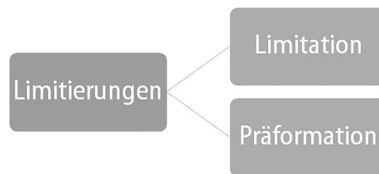


Abbildung 4.1 Unterscheidung Limitierungen, Limitation und Präformation

Limitationen entstehen durch die Klärung der Frage, **wie** erkannt werden soll und was aus dieser Wahl des Zugangs nicht mehr erkannt werden kann.

Präformationen ergeben sich durch die Vorgabe, **was** aus welcher Position erkannt werden soll und was dagegen als weniger relevant oder interessant erachtet wird. Bourdieus Systematik an Verzerrungen liegt insbesondere auf der Ebene der Präformationen.

Limitationen folgen insbesondere aus der Komplexität sozialer Phänomene, die sich teilweise der Messbarkeit und Analyse durch Methoden der empirischen Sozialforschung entziehen. So sind etwa Wirkungsanalysen nur unter erheblichem Verlust von Detaillierungen möglich, indem zu messende und messbare Faktoren möglichst isoliert betrachtet werden müssen (s. o.). Limitationen sind in diesem Sinne forschungsmethodisch und forschungsmethodologisch bzw. epistemisch bedingt, indem vor Beginn der Untersuchung der Weg bzw. die Wege der Erkenntnis bestimmt werden. Limitationen werden, so die Annahme, in den empirischen Zugängen regelhaft in die Auswahl der Erkenntnismittel einbezogen und daher auch in Studien entsprechend thematisiert.

Um Limitationen möglichst zu kontrollieren oder zumindest für die Fragestellung zu reduzieren, die zu beantworten ist, setzen sozialwissenschaftliche Zugänge auf eine präzise theoretische Gegenstandskonstruktion, forschungsmethodologische Herleitung der Zugänge zum Gegenstand und an begründeten Standards orientiertes und insofern kontrolliertes Vorgehen. Die dabei produzierten Verzerrungen, die zur Limitation von Erkenntnis für bestimmte Phänomenbereiche führen, aber gleichzeitig Voraussetzung für das wissenschaftliche Erkennen sind, nennt Edgar Forster (2019) „epistemische Normativität“, weil ihnen Normierungen im Forschungsprozess zugrunde liegen, die dafür sorgen, wissenschaftliche Erkenntnisse „nicht durch subjektive Einflüsse zu ‚verunreinigen‘“ (Forster 2019, S. 140). Bourdieu konstatiert wissenschaftliche Verfahren analog als Notwendigkeit der Überführung von Beobachtungen in eine Erkenntnis, die mehr als „lediglich Projektion eines Gemütszustandes sein will“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 26). Notwendigerweise werden dabei die Phänomene der Praxis nicht vollständig abgebildet, sondern durch die Forschung transformiert, indem sie geordnet, systematisiert, in einen logischen Zusammenhang gebracht, benannt und schematisiert werden. Dadurch kann ein theoretisches Modell gemäß der Logik der Wissenschaft konstruiert werden, das Praxis nicht vollständig abbildet und damit nicht der Logik der Praxis entspricht und auch nicht entsprechen kann (Bourdieu 2015 [1980], S. 26 ff., S. 147 ff.; Forster 2019, S. 140).

Unterschiedliche methodische und forschungsmethodologische Zugänge produzieren dabei unterschiedliche Limitationen. So gibt der forschungsmethodologische Zugang etwa vor, was im Feld noch erkannt werden kann und was nicht: ein qualitativer, praxeologischer Zugang lässt so keine Erkenntnisse über Einstellungen der Akteur*innen und deren Repräsentativität erwarten, während Erkenntnisse über Praktiken, Praxis oder Habitus sehr wahrscheinlich sind. Oder anders formuliert: Anhand des Erkenntnisinteresses ist ein forschungsmethodologischer Zugang notwendig, der erst ermöglicht, bestimmte Phänomenbereiche zu erkennen, die untersucht werden sollen. Limitationen entstehen dabei beispielsweise durch die Vorgabe der Phänomenbereiche (z. B. Praktiken der Fallarbeit im Kinderschutz), ohne dass schon vorab bestimmt wird, was innerhalb dieser Phänomenbereiche genau vorgefunden werden soll (z. B. punitive Praktiken oder wertschätzende Praktiken).

Nicht alle theoretischen Gegenstandskonstruktionen dienen ausschließlich der Kontrolle von Limitationen, wie sie durch forschungsmethodologische Ausführungen erreicht werden sollen. Professions- oder Organisationstheorien etwa können – das wurde aus den Analysen deutlich – eine Ordnungs- oder Orientierungsfunktion erfüllen: Sie geben eine normative Orientierung, was als erstrebenswerte Praxis angesehen werden kann oder helfen, bestimmte Aspekte

im Material nochmals genauer zu untersuchen. Die explorativen Analysen haben gezeigt, dass solche theoretischen Zugänge aber zur **Präformation** empirischer Zugänge zur Praxis führen können, wenn sie schon zu Beginn in die Formulierung von Forschungsfragen eingehen, weil die Theorien vorgeben, was genau vorgefunden werden müsste (z. B. eine gelungene Ausbalancierung von Nähe und Distanz oder ein wertschätzender Einbezug der Adressat*innen). Dies, so haben die bisherigen Analysen gezeigt, kann insgesamt zu einer Verengung von Diskursperspektiven führen, wenn dominante Deutungsangebote – wie Professionstheorien – dazu führen, dass immer wieder die gleichen oder ähnliche Forschungsfragen formuliert werden. Dann wird wiederholt durch Studien nur noch das erkannt, was über die theoretischen Ansätze als erforderlich definiert worden ist oder dessen Fehlen als Defizit bemerkt wird. Andere Phänomene, die für die untersuchte Praxis möglicherweise nicht weniger konstitutiv sind, werden mit den gleichen theoretischen Deutungsfolien hingegen ausgeblendet oder nur als Störungen identifiziert. Präformationen wirken in diesem Sinne auch epistemisch, wenn sie bestimmte Phänomene unsichtbar machen, aber vor allem normativ¹⁰, wenn sie zur Auf- oder Abwertung bestimmter Phänomene herangezogen werden. Zu empfehlen wäre daher, im Forschungsprozess je nach Phase deutlicher zwischen forschungsmethodologischen Grundkonstruktionen und theoretischen Erklärungs- und Ordnungstheorien zu differenzieren. Forschungsanliegen, die darauf abzielen, Praxis zunächst verstehend zu rekonstruieren, könnten sich dann vorerst von normativen Erklärungstheorien verabschieden, sie aber später heranziehen, um die vorgefundene Praxis mit dem theoretischen Modell abzugleichen, um etwa Kritik zu formulieren, weitere Erkenntnisse zu generieren oder das theoretische Modell einer kritischen Revision zu unterziehen.

Hinzukommen die weiteren Präformationen, die bereits dezidiert ausgeführt werden konnten. Während die Wahl der theoretischen Zugänge noch leichter eingefangen werden kann – wobei auch hier die Schwierigkeiten deutlich aufgezeigt worden sind – sind die Bedingungen der sozialen Praxis der Wissensproduktion und die teilweise doxisch eingeschriebenen Theorie-Praxis-Modulationen diffiziler reflexiv einzuholen.

Die Unterscheidung von Limitationen und Präformationen ist deshalb fruchtbar, weil beide unterschiedliche Arten von Verengungen darstellen, die jeweils unterschiedliche Herangehensweisen erfordern, um im empirischen Prozess des

¹⁰ Gleichwohl ist Normativität nicht nur konstitutiv für die Erziehungswissenschaft, sondern auch unabdingbar für die Formulierung von Kritik (u. a. Meseth et al. 2019). Bei den Zugängen zu Praxis, sofern ein Verstehen von Praxisphänomenen angestrebt wird, müsste Normativität aber auf ein sparsames Minimum reduzierbar sein bzw. mindestens reflektiert werden, um damit einhergehende Präformationen einzufangen.

Forschens eingeehgt werden zu können. Mit Blick auf die Limitationen liegen bewährte Mittel und Verfahren vor, die Verengungen und Fokussierungen zu kontrollieren, indem die methodischen Instrumente angewandt und je nach Erfordernissen des Gegenstandes innerhalb der wissenschaftlich vereinbarten Standards angepasst werden. Dies erfordert etwa im Voraus die sorgfältige Wahl der methodischen und forschungsmethodologischen Zugänge und Einhaltung und Prüfung der damit jeweils einhergehenden Gütekriterien und Qualitätsstandards (z. B. Przyborski & Wohlrab-Sahr 2021; Strübing et al. 2018).

Die Präformationen hingegen können auch dann noch zur Verzerrung im Forschungsprozess führen und sind daher komplexer. Der*die Forschende „hat nur dann die Möglichkeit, den gesellschaftlichen Bedingungen, deren Produkt er wie jedermann selbst ist, zu entgehen, wenn er seine eigenen wissenschaftlichen Waffen gegen sich selbst richtet“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 369).

Die geleisteten Analysen der Präformationen versprechen hier also einen ersten Schritt, diese nicht zu reproduzieren. Anhand der Analysen wurde aber auch deutlich, dass dies vermutlich nicht ausreicht, den Präformationen zu entgehen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Teil II

Zirkuläre Teilstudie: Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen

– Entwicklung einer Forschungsheuristik und Ausarbeitung von Konturen eines gegenstandsverankerten theoretischen Konzeptes zur Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen für die Logik der Praxis des untersuchten Feldes



Folgerungen für die weiteren Analysen

5

– Ableitungen für die Arbeit an einem Forschungsprogramm zur Rekonstruktion sozialer Normen im zweiten Teil der Studie

Die Ergebnisse der ersten Teilstudie motivieren die nachfolgenden Überlegungen zur Konkretisierung der Zielsetzung und zu Ableitungen für die weitere Konstruktion eines Arbeitsprogramms zur Rekonstruktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen als zweiter Teil der vorliegenden Studie.

Über die nachgängige Reflexion der Verzerrungen und Ausblendungen des Ausgangsprojektes im ersten Teil wurde deutlich, dass insbesondere jene Praktiken und Deutungen aufgrund der identifizierten Präformationen als fachlich nicht relevant ausgegrenzt, ignoriert oder abgewertet wurden, die als emotionale Verstrickung oder Ausrichtung an der normativen Bewertung der Adressat*innen oder der Kolleg*innen¹ gedeutet wurden². Aus Sicht der Forscher*innen haben sich die Praktiken an bestimmten Modellen und Vorstellungen davon zu messen, was als professionell gelten kann. Diese Vorstellungen von Professionalität, so machen sie deutlich, können an dieser Stelle auch empirisch nicht irritiert werden, weil Hinweise darauf, dass auch zur Wissenschaft differente Logiken das praktische Handeln konturieren, unmittelbar als fachliche Defizite identifiziert werden.

¹ So etwa der Ärger auf Kolleg*innen, die aus der Sicht der jeweiligen Fachkraft in einem von ihnen übernommenen Fall nicht gewissenhaft gearbeitet haben.

² Es sei hier daran erinnert, dass keineswegs gefordert wird, in den Ergebnissen auf die kritische Reflexion auch anhand professionstheoretischer Modelle zu verzichten. Die im beschriebenen Ausgangsprojekt generierten Befunde werden dadurch nicht in Frage gestellt, es soll lediglich der Versuch unternommen werden, die Ausblendungen genauer in den Blick zu nehmen, also jene Bereiche, die aus der Untersuchung ausgeklammert wurden und über die dadurch keine Befunde vorliegen können.

Die Analyse weiterer empirischer Zugänge zur Kinderschutzpraxis sollte die Frage klären, ob die Ausblendungen aus subjektiven Fokussierungen im Vorgängerprojekt resultierten und durch einen einfachen Wechsel des Forschungsfokus umgangen werden können. Deutlich wurde anhand der wissenschaftlichen Kinderschutzdiskurse jedoch, dass bestimmte Verzerrungen als Präformationen in die empirischen Zugriffe und die soziale Praxis der Forschung eingeschrieben sind und nicht lediglich über die Reflexion forschungsmethodologisch bedingter Limitationen zu bearbeiten sind. Die von den Forscher*innen aufgerufene Idee von Professionalität scheint so auch eng mit dem scholastic bias verbunden. Sie sind also unter anderem dadurch begründet, dass die Forschenden unreflektiert davon ausgehen, die Fachkräfte hätten sich an den gleichen Logiken und Deutungsweisen zu orientieren, denen sie sich selbst als Wissenschaftler*innen verpflichtet fühlen.

Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b) weisen darauf hin, dass es in bestimmten Untersuchungsfeldern (explizit Kinderschutz und Offene Kinder- und Jugendarbeit) unter Umständen nicht ausreicht, explizit auf bestimmte Theoriefolien zu verzichten, um Professionalisierungsfragen vorübergehend zurückzustellen. Dieser Umstand, darauf machen sie aufmerksam, betrifft dabei besonders, aber keineswegs ausschließlich, die Beforschung des Kinderschutzes – er scheint also auch für andere sozialpädagogische Felder thematisch.

Die Analyse zur wissenschaftlichen Kinderschutzpraxis hat exemplarisch deutlich gemacht, dass die Diskurse um Kinderschutz so von diesen Fokussierungen durchsetzt sind, dass der reine Verzicht auf professions-, evidenz- oder organisationstheoretische Folien im Erhebungs- und Analyseprozess nicht ausreicht, entsprechende Fragestellungen auszuklammern und sich ‚neuen‘ Phänomenen zuzuwenden. Verstellt wird durch die drei Arten der Präformation, die nicht nur aus dem spezifischen Einsatz von Theorien resultieren, ein Blick auf die Bedeutung jener Bezüge auf Wissen, die sich nicht in die (klassischen) Professionstheorien einordnen lassen und auch über die organisationstheoretischen und evidenzorientierten Zugänge nicht als konstitutiver Bestandteil sozialpädagogischer Professionalität gelten können. Aus den Analysen, wie auch den Transferbemühungen, wird dadurch all jenes Wissen abgeschnitten, das sich nicht unmittelbar als wissenschaftlich oder mindestens wissenschaftlich angeregt ausweisen lässt und zudem normativ erscheint. Unmöglich wird dadurch, die Logik der Praxis tiefergehend aufzuschlüsseln und als different zum professionstheoretischen – oder in den vertiefenden Analysen organisationstheoretischen und evidenzorientierten – Modell, aber dennoch konstitutiv zu verstehen.

Den drei (evidenz-, professions- und organisations-)theoretischen Perspektiven, die Präformationen mit begünstigten, ist gemein, dass sie von den Fachkräften einfordern, empirisches und theoretisches Wissen reflexiv, zielgerichtet und rational in ihren Handlungsroutinen aufzurufen, sodass das Wissen selbst noch als wissenschaftlich erkennbar bleibt. In den aus den theoretischen Modellen abgeleiteten, jeweils eigenen Positionierungen innerhalb eines angenommenen Verhältnisses von Wissenschafts- und Handlungspraxis respektive Theorie, Empirie und Praxis regen die Zugänge dazu an, empirisch nach dem Wissen zu suchen, das aus der je eigenen Perspektive als gewinnbringend für die Professionalisierung der sozialpädagogischen Handlungspraxis angesehen wird (u. a. Cloos & Thole 2007).

Gleichzeitig kommen Studien, die nach den Wissensbezügen der Praktiker*innen in verschiedenen Feldern der (Sozial)Pädagogik – wie für die Sozialwissenschaften insgesamt – suchen, zu dem Ergebnis, dass wissenschaftlich ausgewiesenes, empirisches wie theoretisches Wissen kaum oder zumindest nicht explizit in den Handlungspraxen aufgerufen wird (u. a. Beck & Bonß 1989, S. 15 ff.; Retkowski, Schäuble & Thole 2011; Sehmer, Marks & Thole 2017; Thole et al. 2016). Und auch die sozialwissenschaftlichen Studien Pierre Bourdieus (2018 [1979]) betonen gerade die Differenz habitualisierten Wissens zur wissenschaftlichen Erkenntnis und weisen darauf hin, dass wissenschaftliches Wissen als rational organisierte Erkenntnisse nicht als solche abrufbar vorgehalten werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse treffen keineswegs auf ein leeres Gefäß, sondern auf einen Habitus als Gesamtheit an kollektiven Dispositionen, klassenspezifischen Geschmacks- und Lebensstilen, gesellschaftlichen Strukturen und darauf aufbauenden Deutungs- und Handlungsroutinen des Subjektes. Der Habitus, auch der wissenschaftliche, zeichnet sich so gerade dadurch aus, dass Wissen nicht in Form von Informationen eingelagert, sondern u. a. klassenspezifisch transformiert wird und diese Transformation mit Prozessen der normativen Aufladung und Distinktion einhergeht (Bourdieu 2015 [1972], 2015 [1980], 2018 [1979]).

Habitualisiertes Wissen und Können kann demnach nicht neutral und ‚unverfälscht‘ angeeignet werden. Die rational strukturierte empirische Information muss in lebendiges Wissen transformiert werden. Sofern zudem der Auffassung gefolgt wird, dass sich Soziale Arbeit vor allem als kommunikative Arbeit mit Adressat*innen vollzieht, die deren Lebensformen zum Gegenstand macht (Thole & Ziegler 2018), erfordert sie auch die Transformation von nüchternen Informationen in lebendiges Wissen und insofern auch deren Aufladung mit Emotionen und Einbettung in Selbst- und Weltdeutungen der handelnden

Akteur*innen. Die Komplexität der Ausbildung sozialpädagogischer Professionalität besteht ergo in der Notwendigkeit, Wissen nicht nur als lernbares instrumentelles Wissen zu vermitteln, sondern dessen Aneignung innerhalb von Bildungsprozessen als Transformationen von Selbst- und Weltdeutungen zu ermöglichen (Koller 2013). Die Befunde verweisen also mithin darauf, davon auszugehen, dass wissenschaftliches Wissen nur dann sedimentiert werden kann, wenn es Anschluss an die Deutungen der Professionellen darüber findet, wie sie sich selbst und die Welt verstehen. Diese Selbst- und Weltdeutungen sind notwendigerweise nicht neutral, sondern getragen auch von Vorstellungen von ‚gutem‘ und ‚richtigem‘ Leben – also von sozialen Normen (Sehmer & Thole 2021).

Sozialpädagogische Praxis, so kann gefolgert werden, hat demnach nicht nur die über Lebensformen der Adressat*innen eingelagerten sozialen Normen zum Gegenstand, sondern vollzieht sich auch auf Basis der sozialen Normen der Fachkräfte, bewegt sich also mithin (auch) innerhalb von Normkonflikten. Jegliche Versuche, diese etwa durch Standardisierung einzuhegen, finden ihre Grenze letztlich darin, dass sich die Subjekte als Urheber*innen der das Feld konstituierenden Praktiken einer Standardisierung entziehen. Zu untersuchen wäre demnach auch, wie sich soziale Normen der Subjekte, organisationale Routinen und institutionelle Rahmungen jeweils wechselseitig bedingen. Für praktisches Wissen und Können ist daher mindestens zu erwarten, dass darin unzählige normativ transformierte Varianten des wissenschaftlichen Wissens wirksam werden, bei denen die ursprünglichen Informationen unsichtbar werden können und dann auch durch entsprechende Studien nicht oder nur unvollständig aufgefunden werden.

In Bezug auf Soziale Arbeit wäre es problematisch, diesen Umstand vorschnell als Indiz zu werten, dass sozialpädagogische Praxis daher grundsätzlich nicht professionell sein respektive professionalisiert werden kann und sich damit zu begnügen, diese Diagnose in Studien fortlaufend zu reaktualisieren. Der Befund erinnert zunächst lediglich daran, dass der Transfer von Wissen und dessen Transformation in die Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata der Fachkräfte nicht entlang eines hierarchischen Trichtermodells zu denken ist und sich weder Theorien noch empirisches Wissen einfach anwenden lassen (Cloos & Thole 2007).

Die nachgezeichneten empirischen Zugänge blenden die normative Transformation von Informationen teilweise aus oder problematisieren sie lediglich, ohne die wirksam werdenden sozialen Normen als konstitutiv anzuerkennen und untersuchbar zu machen. Eine Analyse der sozialen Normen könnte hingegen einen Beitrag leisten, die Logik der Praxis besser zu verstehen und sich kritisch mit den Normen auseinanderzusetzen, um sie einer Reflexion zugänglich zu machen.

Zusätzliche Relevanz sozialer Normen deuten Gesellschaftsanalysen zur Entwicklung der Spätmoderne an, wie sie insbesondere von Ulrich Beck und Wolfgang Bonß (1984) zu Beginn der 1980er Jahre angestoßen und jüngst von Andreas Reckwitz (2019) fortgesetzt worden sind. Diese veranschaulichen, dass die Wissensaneignung nicht nur mit klassenspezifischer Distinktion einhergeht, sondern auch von Prozessen der „Singularisierung“ (Reckwitz 2019) begleitet wird. Nicht nur in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit sehen sich Fachkräfte demnach bereits mindestens seit Beginn der Spätmoderne gefordert, ihrem beruflichen Engagement eine sinnstiftende Bedeutung über die Erwerbstätigkeit hinaus zuzuschreiben (Sehmer, Marks & Thole 2023). Auch beruflich sollen sich die Professionellen demnach von dem Anspruch distanzieren, lediglich ‚Dienst nach Vorschrift‘ zu machen und sich stattdessen mit ihrer ganzen Persönlichkeit einbringen und in ihrem beruflichen Alltag Selbstverwirklichung suchen: „Damit tritt die Orientierung auf reine Erwerbsarbeit und Einkommen zunehmend in den Hintergrund, während die Grenzen zwischen Beruf und privatem Alltagsleben brüchig werden und Fachkräfte auch im beruflichen Handeln verstärkt Anerkennung, positive Bestärkung, Zufriedenheit und Glück suchen“ (Sehmer & Thole 2021, S. 184). Berufliche Orientierungen und dort angestrebte Erfolge werden von den beruflich Engagierten genutzt, um sich selbst als Besondere von anderen abzuheben. Singularisierung, so nennt Andreas Reckwitz (2019) diese Entwicklung, geht dabei mit der Zunahme an Bewertungen von Objekten, Orten, Ereignissen und eben auch Subjekten unter anderem anhand neuer ethischer und ästhetischer Kriterien einher: „Es werden immer mehr solcher singularisierter, das heißt valorisierter und affizierend wirkender Objekte, Subjekte, Orte, Ereignisse und Kollektive fabriziert, und die zum Einsatz kommenden Praktiken ihrer Beobachtung, Bewertung, Hervorbringung und Aneignung werden immer mehr und großflächiger“ (Reckwitz 2019, S. 85). Ob und wenn ja wie sich dies in den sozialpädagogischen Praktiken niederschlägt, gilt es noch empirisch zu untersuchen (Sehmer & Thole 2021; Sehmer, Marks & Thole 2023).

Es stellt sich ausgehend von den bisherigen Überlegungen die Frage, wie sich die anvisierten sozialpädagogischen Praxen rekonstruktiv untersuchen lassen, ohne diese durch normative Rahmungen, etwa im Sinne einer evaluativen Professionsforschung, zu „präformatieren“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 137) und dabei soziale Normen nicht auszublenden, sondern explizit zum Gegenstand zu machen.

Gezeigt werden konnte, dass auch ethnographisch orientierte Forschungsvorhaben zuweilen blind für bestimmte Fragestellungen und Phänomene des Feldes sein können, weil sie zum einen nicht ohne eine Bestimmung des Feldes im Sinne einer forschungsmethodologischen respektive erkenntnistheoretischen

Gegenstandskonstruktion auskommen und zum anderen Verzerrungsmomente im Sinne der identifizierten Präformationen verhindern, dass sich Forschende ‚neutral‘ einem Gegenstand zuwenden könnten. Dies mag umso mehr gelten, wenn es dominante Diskurse innerhalb eines spezifischen Feldes gibt, wie es im Kinderschutz in Bezug auf die Frage nach ‚professionellen Entscheidungen‘ identifiziert werden konnte. Zu entwickeln ist dementsprechend ein Zugang, der es erlaubt, sozialpädagogische Praxen verstehend empirisch aufzuklären, ohne die gleichen Präformationen und damit ähnliche Befunde zu reifizieren. Es geht dabei explizit um eine Ergänzung der bestehenden Zugänge und Befunde, nicht um die Entwicklung einer überlegenen Perspektive, die es vermag, alle Phänomene zugleich zu erfassen, ohne selbst Ausschlüsse zu produzieren. Einen Zugang zu entwickeln, mit dem die Bedeutung sozialer Normen für die Fachkräfte und die von ihnen hergestellte Kinderschutzpraxis untersucht werden kann, ohne wiederum die gleichen Präformationen zu produzieren, kristallisiert sich damit deutlicher als zu bewältigende Aufgabe der zweiten Teilstudie heraus. Hier scheint es notwendig, nicht nur auf präformierende Theoriefolien zu verzichten, sondern auch forschungsmethodologisch Zugänge zu wählen, die für andere Aspekte sensibilisieren und sich deutlich und reflexiv in den Zugängen, etwa von Professions- oder Organisationstheorien, abgrenzen. So schlagen Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b) vor, sich auf die „performative Herstellung von Subjektivität“ zu konzentrieren. Im weiteren Verlauf soll dieser neben anderen Zugängen diskutiert und daraus eine Heuristik entwickelt werden, die es erlaubt, die Bedeutung sozialer Normen für die Herstellung sozialpädagogischer Praxen rekonstruktiv aufzuklären und dabei Praktiken der (Re)Produktion sozialer Normen und darüber sich konstituierende normative Ordnungen aufzuschlüsseln.

Aus der vorliegenden Arbeit ergibt sich damit eine doppelte Zielsetzung respektive ein doppeltes Erkenntnisinteresse für den zweiten zirkulären Teil der Dissertation: Als Zugang zum Verständnis der Bedeutung und des Einsatzes sozialer Normen in der Sozialen Arbeit sollen über die Beforschung des Kinderschutzes als erstem Zugang Spezifika sozialpädagogischer Praktiken der (Re)Produktion sozialer Normen aufgeklärt werden, über die es durch den Bezug auf soziale Normen möglich wird, erste Konturierungen der normativen Ordnungen dieser sozialpädagogischen Praxis vorzunehmen. Das zweite und damit zentrale Anliegen bezieht sich auf die Erarbeitung dieser empirisch grundierten theoretischen Heuristik zur empirischen Aufklärung eben jener Praktiken. Dass dieses Vorhaben forschungsmethodisch herausfordernd ist und auch der Gefahr unterliegt, professionstheoretische Engführungen durch andere äquivalent zu ersetzen, konnte bereits aufgezeigt werden. So lässt sich auch für das genannte Forschungsprojekt im Kinderschutz, aus dem die hier weiter verfolgten

Überlegungen heraus entstanden sind, konstatieren, dass trotz eines ethnographischen Ansatzes primär professionstheoretische Modelle die Entwicklung der Forschungsfragen, wie auch die Reflexion der Befunde leiteten. Ein ethnographischer Ansatz allein führt also nicht dazu, zumindest führte er in diesem Projekt nicht dazu, sich von vorgängigen normativen Modellen zu verabschieden, die dann wiederum nur den Grad der Abweichung von der gesetzten theoretischen Norm in den Blick nehmen können. Gleichwohl scheint die Ethnographie grundsätzlich am ehesten geeignet, die empirische Aufklärung derart zu realisieren, dass soziale Normen innerhalb der Logik der Praxis und nicht isoliert von dieser analysiert werden können (Thole et al. 2011). Neben dem Festhalten an der Ethnographie scheint daher auch ein theoretischer Perspektivwechsel erforderlich, der sich stärker von den bisher leitenden Modellen abgrenzt.

Christina Huf und Barbara Friebertshäuser (2012) beschreiben das Verhältnis von Theorie und zu untersuchendem Feld als zentrales Merkmal der Ethnographie und weisen damit darauf hin, dass ethnographisches Forschen und forschungsmethodologische Gegenstandskonstruktion untrennbar zusammen zu denken sind. Sie erteilen damit der Idee einer völlig unverfälschten, theoriefreien Beobachtung eine Absage und verweisen auf die Notwendigkeit der Klärung des theoretischen Blicks auf Feld und Gegenstand ethnographischer Forschung. Diese Annahme der Ethnographie kommt damit auch den Erkenntnissen aus der Analyse der Verzerrungsmomente entgegen, wie sie zuvor entfaltet worden ist und die gezeigt hat, dass eine einfache Distanzierung von bestimmten theoretischen Modellen nicht ausreicht, um Verzerrungen zu umgehen. Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b, S. 139) setzen entsprechend auf einen theoretisch gerahmten Perspektivwechsel und schlagen vor, sich im Prozess des Forschens zunächst von konkreten Modellen des Pädagogischen zu verabschieden und die Praktiken dahingehend zu rekonstruieren, wie Subjektivität(en) konstituiert werden:

„Über eine Dezentrierung des normativ-pädagogischen Blicks geraten soziale Ordnungen jenseits der Interaktion zwischen Pädagog/-innen und Adressat/-innen in den Blick und es eröffnet sich eine breitere Perspektive auf das untersuchte soziale Geschehen: Im Ergebnis erscheint das Pädagogische nicht mehr nur als Interaktion mit einer bestimmten (idealen) Richtung. Und „Rollen“, z.B. die des Lehrers als Lehrender und die von Schüler/-innen als demnach Lernende, erscheinen nicht mehr notwendig als realisierte Komplementärrollen.“

Vorgeschlagen wird hier, sich zunächst von Modellen des Pädagogischen zu distanzieren, in denen etwa die Rollen im Feld als ‚natürlich‘ erscheinen. Verlässt man diese Selbstverständlichkeiten, eröffnen sich Möglichkeiten, die Konstitution

der jeweiligen Rollen in Bezug auf die Logiken des jeweiligen Feldes zu befragen und Handlungsfelder nicht als abgeschlossene soziale Räume zu verstehen, sondern sich ihrer Eingebundenheit in gesellschaftliche Zusammenhänge etwa über den genannten Hinweis auf die Rekonstruktion sozialer Ordnungen zuzuwenden. Möglich wird dies über die Ethnographie als übergreifender Forschungsstrategie in Verbindung mit einer theoretischen Weitung der Perspektiven, wie vorgeschlagen „auf praxistheoretische Überlegungen mit Blick auf die damit einhergehende veränderte Blickrichtung auf das Verhältnis von Subjektivität und sozialen Praktiken“ sowie „eine besondere Beachtung der Herstellung von Subjektivitäten sowie von sozialen Konstellationen“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 139 f.).

Die weitergehenden Auseinandersetzungen sollen die hier formulierten Ansätze einer Operationalisierung respektive Weiterentwicklung und Transformation subjektivierungstheoretischer Forschungsansätze als Vorschlag zur Bearbeitung des aufgeworfenen Problems evaluativer Professionsforschung weiterführen. Dazu werden, angeregt durch die Rekonstruktionen, zunächst aktuelle Untersuchungsprogramme dekonstruiert und davon ausgehend Modifizierungen und Neujustierungen vorgenommen, um anhand theoretischer Überlegungen eine Heuristik zu entwickeln, die in Verbindung mit der Ethnographie als übergreifender Forschungsstrategie einen Beitrag dazu leisten kann, sozialpädagogische Praktiken der (Re)Produktion sozialer Normen empirisch aufzuklären und anhand dieser den Versuch einer Konturierung der normativen Ordnungen der untersuchten sozialpädagogischen Praxis zu leisten, die sich nachgehend möglicherweise auch für die Analyse und Reflexion anderer Praxen als aufschlussreich erweisen kann.

Um auch hier zu verhindern, dass theoretische Modelle die empirischen Analysen überformen, und stattdessen im Ergebnis theoretische Anregungen zu erarbeiten, die im Sinne einer handlungsfeldnahen und gegenstandsbezogenen Theorie (Strauss & Corbin 1996) fungieren, ist ein zirkuläres Vorgehen zu wählen. Die theoretische Gegenstandskonstruktion ist der Analyse des Materials ergo nicht vorgeschaltet, sondern beide Bereiche regen sich wechselseitig an und sind miteinander verschränkt. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die eigentliche Studie im zweiten Teil nicht erst mit den empirischen Analysen der Handlungspraxis beginnt, theoretische Überlegungen in diesem Sinne also keine Vorarbeit darstellen, sondern bereits Teil und Ergebnis der Analysen sind, wie auch umgekehrt. Das im Rahmen des vorgestellten Erkenntnisinteresses unternommene Vorhaben im zweiten Teil der Arbeit fußt entsprechend auf drei Säulen, anhand dreier Analyseinstellungen, die mit den Begriffen (I) Dekonstruktion, (II) Konstruktion und (III) Rekonstruktion voneinander abgegrenzt werden sollen. Ganz im Sinne der Ethnographie soll nicht der theoretische Rahmen den

Untersuchungsgegenstand überformen, sondern mithilfe der Grounded Theory die empirischen Rekonstruktionen und die theoretischen Suchbewegungen in einem zirkulären Prozess wechselseitig verschränkt werden.

Daraus ergibt sich ein Darstellungsproblem. So suggeriert die fertige Arbeit anhand der notwendigen Reihung von Kapiteln eine Chronologie, in der die empirische Rekonstruktion der theoretischen Konstruktion folgt. Die theoretische Heuristik ist aber selbst als Ergebnis der empirischen Rekonstruktionen und davon angestoßenen Suchbewegungen zu verstehen. Das heißt konkret, dass zu Beginn der Rekonstruktionen des Materials zwar erste theoretische Skizzen entstanden waren, die Rekonstruktionen aber immer wieder neue Aspekte zu Tage förderten, die in die Heuristik aufgenommen werden sollten, sich im Forschungsprozess mit fortschreitender empirischer Erkenntnis also auch das Untersuchungsinstrumentarium zunehmend erweiterte und präzisierete. So richtet sich auch die Untersuchung in der zweiten Teilstudie (nach der schon geleisteten Analyse der Forschungspraxis und ihrer Präformationen im ersten Teil) weiterhin nicht nur auf das Feld der Handlungspraxis, sondern auch auf die Vorschläge für Untersuchungsprogramme aus der wissenschaftlichen Praxis, die im siebten Kapitel ausführlicher in den Blick genommen werden. Die Ergebnisse des zweiten Teils der vorliegenden Arbeit finden sich daher auch nicht nur in der empirischen Studie (Kapitel 9: Rekonstruktion) sowie der Systematisierung der hierbei generierten Befunde (Kapitel 10), sie sind auch in die theoretischen Vergewisserungen eingegangen (Kapitel 8: Konstruktion), die auf der Analyse bestehender Untersuchungsprogramme fußen (Kapitel 7: Dekonstruktion) und werden im Anschluss an die Darstellungen der empirischen Ergebnisse mit Verweisen auf weitere Anschlüsse für die Theorieentwicklung angereichert.

(I) Dekonstruktion: Metaanalyse

Erklärung: Mit dem Begriff der Dekonstruktion wird hier die Metaanalyse von Forschungsprogrammen bezeichnet, die sich jeweils der Frage widmen, wie sich Bezugnahmen von Fachkräften auf Adressat*innen untersuchen lassen, ohne dabei lediglich professionstheoretische Modelle evaluativ zu operationalisieren. Die Dekonstruktion kann dabei als Fortführung bzw. Konsequenz aus den reflexiven Limitierungsanalysen verstanden werden und wird sich ebenso, wenn auch mit einem anderen Fokus, der Analyse der disziplinären Wege der Objektivierung ihrer Gegenstände und Mittel zur Erkenntnis zuwenden (Bourdieu 2011 [1992], 2016 [1993]). Als Konsequenz aus den reflexiven Limitierungsanalysen gilt es dabei jene Aspekte zu identifizieren, die zur empirischen Aufklärung sozialer Normen beitragen können, ohne die dabei gegebenenfalls eingeflochtenen präformatierenden Verzerrungen zu adaptieren.

Der Begriff des Forschungsprogrammes wird dabei eher pragmatisch verwendet: Eingang finden Studiendesigns, forschungsmethodologische Theorieentwürfe, aber auch kleinere Einzelpublikationen, sofern diesen zugesprochen wird, Beiträge zur Erforschung von Bezugnahmen auf Adressat*innen und soziale Normen in den Diskurs einzuführen. Der Bezug auf soziale Normen kann hierbei entweder explizit oder auch implizit vorliegen, ohne dass der Normbegriff Verwendung findet, wenn die Zugriffe zumindest versprechen, Vorstellungen oder Bilder von Adressat*innen untersuchen zu können.

Diese dekonstruktive Analyse erfolgt zunächst losgelöst von der theoretischen bzw. forschungsmethodologischen Gegenstands**konstruktion**, weil die jeweiligen Programme von ganz unterschiedlichen methodologischen Grundannahmen ausgehen und sich nicht einzelne Argumente herauslösen und zu einem passenden Programm verbinden lassen, ohne Brüche und Widersprüche in den forschungsmethodologischen Grundierungen zu erzeugen. Daher geht es zunächst darum, aus der Analyse der Programme deren spezifische Architektur und wesentliche Bestandteile zu identifizieren, denen jeweils Bedeutung zugemessen wird, um sich der gemeinsamen Fragestellung empirisch anzunähern. Hierzu werden deren jeweilige forschungsmethodologische Grundlagen lediglich als Rahmung skizziert und die Gesamtkonzeption mit Blick auf die Einzelargumente dekonstruiert und so in ihre Einzelteile zerlegt, dass durch deren Sezierung schließlich die tragenden Elemente im Sinne grundlegender Vorstellungen und AnalyseEinstellungen zur Erforschung von Bezugnahmen respektive sozialen Normen sichtbar werden können. Im Abgleich dieser jeweils identifizierten tragenden Elemente können neben den Gemeinsamkeiten jeweilige Stärken einzelner Programme entdeckt und für die Konstruktion der forschungsmethodologischen Heuristik übernommen werden, die diese in eine stringente forschungsmethodologische Konzeption einbindet. Die Dekonstruktion ist in den zirkulären Prozess eingebunden, indem im Verlauf des Forschungsprozesses erkannte Limitierungen des genutzten Zugriffs aufgegriffen, weitere Forschungsprogramme ergänzt und deren Analyse wiederum in die Konstruktion eingehen. Die Dekonstruktion erfüllt – eingebunden in einen Forschungsprozess der Grounded Theory – die Funktion, zur Entwicklung theoretischer Sensitivität beizutragen, indem sie Fluchtpunkte einer Erforschung sozialer Normen beisteuert.

Ergebnis: Entwicklung einer Fragenheuristik im Sinne von Fluchtlinien für die Auswahl und Rekonstruktion des Materials

(II) Konstruktion³: Theoretische/Forschungsmethodologische Heuristik

Erklärung: Die Konstruktion leistet eben jene Einbettung der identifizierten AnalyseEinstellungen im Sinne tragender Elemente aus den untersuchten Forschungsprogrammen in eine stringente forschungsmethodologische Heuristik. Die Dekonstruktion verspricht hier lediglich über die Analyse der Programme Fluchtlinien zur Untersuchung von Bezugnahmen und sozialen Normen zu identifizieren, erreicht aber durch die unterschiedlichen forschungsmethodologischen und theoretischen Grundlagen noch keine Passung, die diese einer empirischen Analyse zuführen könnte. Über die Konstruktion wird eine theoretisch – und dann auch forschungsmethodologisch – stringente Rahmung erzeugt, die es vermag, die jeweiligen Fluchtlinien zu einer Heuristik zu verknüpfen. Die theoretische Gegenstandskonstruktion kann und soll dabei nicht den Anspruch verfolgen, den einzig gültigen theoretischen Rahmen hervorzubringen, der zur empirischen Aufklärung beizutragen vermag. Sie bietet lediglich eine Form der Deutung und Verbindung der jeweils identifizierten Elemente an, die abgesichert über den zirkulären Prozess am Material wie an ähnlichen Programmen, eine insofern erprobte Variante der Deutung der Zusammenhänge darstellt, die möglichst präzise zum Verständnis sozialer Normen für die sozialpädagogische Praxis beitragen kann. Die Konstruktion ist entsprechend durch die theoretischen Studien und die empirische Rekonstruktion angeregt und so in den zirkulären Prozess integriert. Sie ist selbst also letztlich Ergebnis auch der Rekonstruktion und nicht nur Vorarbeit auf dem Weg zur empirischen Erkenntnis.

Ergebnis: eine theoretisch-forschungsmethodologische Heuristik zur Analyse der Bedeutung sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen

(III) Rekonstruktion: Empirische Analysen

Erklärung: Die empirische Rekonstruktion folgt der Analyse sozialer Normen im Basisfeld Kinderschutz anhand von Gesamtkorpus- und Eckfallanalysen sowie ergänzender räumlicher Arrangements und besonderer, organisational vorgehaltener Artefakte. Jeweilig deutlich werdende Limitierungen der Erkenntnis werden dabei aufgegriffen und regen sowohl die Suche nach Forschungsprogrammen

³ Der Begriff der Konstruktion ist hier insofern möglicherweise auch missverständlich, als dass er an verschiedene andere (Be-)Deutungen des Begriffs in einer epistemischen und methodologischen Dimension anknüpft. So weisen etwa Emerson et al. (2011, S. 45 f.) für die Ethnographie daraufhin: „All writing, even seemingly straightforward, descriptive writing, is a construction.“ In diesem Verständnis ist schon das Verfassen ethnographischer Feldnotizen als Konstruktionsprozess zu deuten. Die forschungsmethodologischen Folgerungen aus dieser Feststellung werden in Kapitel 7 näher erläutert.

wie auch die Generierung von theoretischen Elementen der forschungsmethodologischen Heuristik an. Über die in Ansätzen vollzogene Variation von handlungsfeldspezifischen Kontextbedingungen können hier jeweils fallspezifische und fallübergreifende Logiken wie auch die Bedeutung spezifischer Rahmungen für die Hervorbringung bestimmter Normalitätsvorstellungen der Fachkräfte in Bezug auf die Adressat*innen und darin eingelagerte soziale Normen rekonstruiert werden.

Ergebnis: Erkenntnisse zur Logik und Bedeutung der (Re)Produktion sozialer Normen in der sozialpädagogischen Praxis des untersuchten Feldes

In der Darstellung der Arbeit folgen die drei Säulen nacheinander, um diese in sich nachvollziehbar darstellen zu können. Bei der Erarbeitung wurden diese aber im ständigen Wechsel bearbeitet, wie folgendes Schema darstellen soll (Abbildung 5.1):

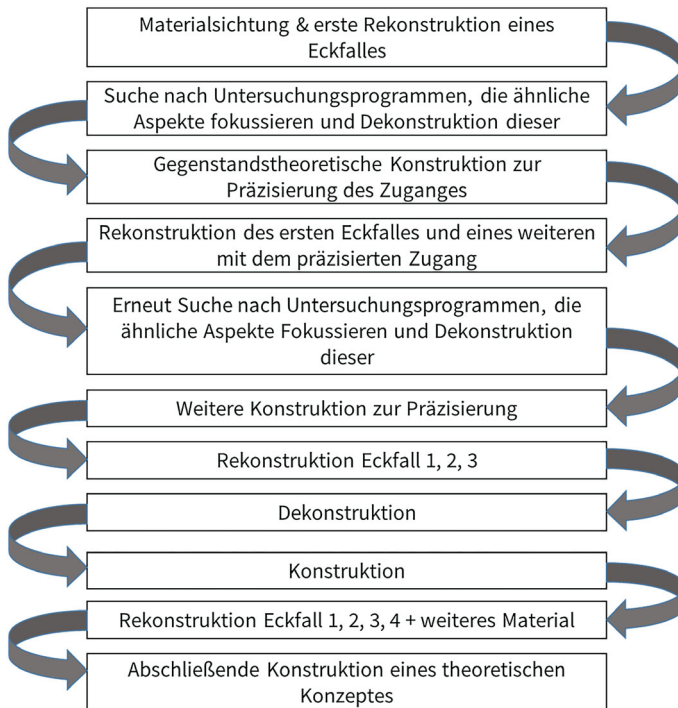


Abbildung 5.1 Zirkuläre Abfolge von Rekonstruktion, Dekonstruktion, Konstruktion

Für die lineare Darstellung in der Arbeit wurden die jeweiligen Ausarbeitungen aus Dekonstruktion, Rekonstruktion und Konstruktion so sortiert, dass zunächst anhand der Dekonstruktion plausibel die Entwicklung einer Fragenheuristik im Sinne von Fluchtlinien herausgearbeitet wird, mit dem das Material weiter aufgeschlüsselt werden kann, ohne erneut die in Teil 1 beschriebenen Limitierungen zu reproduzieren und gleichzeitig soziale Normen weiter aufzuklären. Im Anschluss wird aus diesen Fluchtlinien eine theoretisch stringente Forschungsheuristik konstruiert, die auch das begriffliche Instrumentarium für die Analyse enthält und zuletzt angeregt aus dieser die Rekonstruktion des Materials aus der Kinderschutzpraxis geleistet. Als Ergebnis dieses zirkulären Prozesses wird abschließend ein gegenstandsverankertes Konzept im Sinne einer Systematisierung der Erkenntnisse zur Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen entfaltet (Abbildung 5.2).

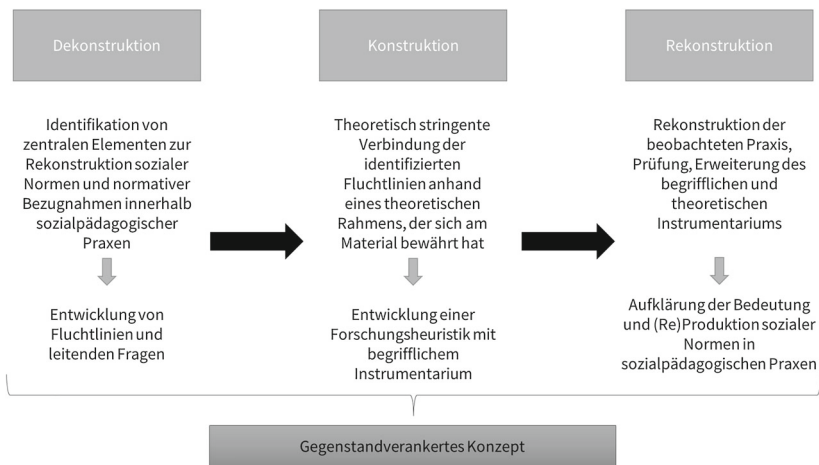


Abbildung 5.2 Lineare Darstellung und Abfolge der zirkulären Analyse in der Arbeit

Aus dieser Abfolge wird lediglich eine erste Klärung zum Gegenstand *soziale Normen* herausgelöst und den drei Schwerpunkten (Dekonstruktion, Konstruktion und Rekonstruktion) vorangestellt, da bisher lediglich in der Einleitung eine

erste Skizzierung erfolgte, was unter dem Begriff soziale Normen verstanden werden soll. Auch diese Erkenntnisse sind aus dem zirkulären Prozess entstanden, sollen aber bereits hier und nicht erst im Kapitel Konstruktion genauer ausgeführt werden, um den zentralen Begriff vor Beginn der Dekonstruktion präziser herausarbeiten zu können.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Soziale Normen: eine erste Annäherung

6

An dieser Stelle soll vor Beginn der zirkulär angelegten Analysen in den Kapiteln Dekonstruktion, Konstruktion und Rekonstruktion der Terminus soziale Normen näher bestimmt werden. Auch hier folgt diese Bestimmung allerdings insofern noch nicht abschließend, dass noch keine Einbettung in die theoretische Forschungsheuristik und die dabei genutzten Referenztheorien erfolgt. In diesem Sinne muss die Bestimmung auch hier noch unvollständig bleiben. Dennoch scheint es notwendig, den Begriff näher zu bestimmen, um diesen für die Auswahl von Forschungsprogrammen im Kapitel Dekonstruktion analytisch fruchtbar zu machen.

Für die vorliegende Studie wurde das Interesse formuliert, einen Zugang zu entwickeln, mit dem Praktiken der (Re)Produktion sozialer Normen und deren Bedeutung für „die“ sozialpädagogische Praxis rekonstruiert werden können. Damit ist die Auffassung verbunden, dass sich die Beforschung sozialer Normen in einer praxeologischen Perspektive deutlich von der sozialpsychologisch grundierten Erfassung von Einstellungen unterscheidet, sich also primär nicht dadurch realisieren lässt, dass die Fachkräfte ihre Werte oder Haltungen erklären, über Fragebögen zu bestimmten Sachverhalten Einschätzungen geben oder nach ihrer Praxis gefragt werden und beginnen, von dieser zu erzählen. Diese Zugänge, die teilweise zum Beispiel bei der Beforschung von Vorurteilen oder Ressentiments eingesetzt werden, liefern valide Ergebnisse sowohl über Anknüpfungspunkte Einzelner an eine „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ (Zick, Küpper & Heitmeyer 2011, S. 288) als auch deren Verbreitung. Gleichwohl grenzen Andreas Zick, Beate Küpper und Wilhelm Heitmeyer (2011, S. 287) etwa Diskriminierungen und Vorurteile scharf voneinander ab: „Diesen Diskriminierungen liegen in der Regel massive Vorurteile und rassistische Ideologien zugrunde. Um die Diskriminierung zu begreifen oder davor zu schützen, ist es notwendig, das Konzept der

Vorurteile, seine Muster, Ursachen und Konsequenzen zu verstehen.“ Während es sich bei Diskriminierungen um Praktiken der Herabsetzung respektive Verletzung der Integrität einer Person handelt, sind Vorurteile kognitive Muster der Wertung von Gruppen oder Individuen, die sich teilweise im Unbewussten der Subjekte lokalisieren lassen und als ursächlich für das diskriminierende Handeln erachtet werden. Zick, Küpper und Heitmeyer schließen an die Definition Gordon W. Allports von 1954 an, die er in Bezug auf ethnische Vorurteile formuliert und weiten diese auf Vorurteile insgesamt als Ausgangspunkt ihrer eigenen Verortung aus. Demnach seien ‚ethnische Vorurteile‘ „an antipathy based upon a faulty and inflexible generalization. It may be directed toward a group as a whole, or toward an individual because he is a member of that group“ (Allport 1954, S. 9). Ein Spezifikum von Vorurteilen ist also demnach, dass sie prinzipiell oder zumindest in ihrer Generalisierung nicht zutreffend und damit widerlegbar sind, weil sie auf falschen Annahmen und problematischen Generalisierungen beruhen.

Das, was als Vorurteile bezeichnet wird, tangiert daher nur einen kleinen Kern sozialer Normen. Vorurteile meinen Bewertungen einzelner Personen anhand bestimmter Merkmale, durch die sie einer Gruppe von Personen zugeordnet werden, die in einer bestimmten Art und Weise beurteilt werden. Also etwa deren Herabsetzung als ‚fremd‘ (z. B. bei Rassismus), ‚faul‘ (z. B. bei Sozialdarwinismus), ‚krank‘ (z. B. bei Queerfeindlichkeit) und insgesamt ‚minderwertig‘ im Falle von Abwertungen oder äquivalent als Aufwertungen ‚vertraut‘, ‚fleißig‘, ‚stark‘, ‚gesund‘ und insgesamt ‚überlegen‘ bei Ideologien der Ungleichwertigkeit. Wie A. Zick, B. Küpper und W. Heitmeyer (2011) ausführen, können Vorurteile so als Diskriminierungen praktisch werden.

Soziale Normen, wie sie in der vorliegenden Studie verstanden werden, gehen darüber hinaus, indem sie grundsätzliche Annahmen von Normalität beinhalten und daher prinzipiell allen Praktiken inhärent sein können: „Mit Normen treten Orientierungspunkte in die soziale Welt, die Aussagen darüber zulassen, ob etwas richtig oder falsch ist, ob etwas eben der Norm entspricht oder von ihr abweicht.“ (Meseth et al. 2019, S. 6)

Soziale Normen können demnach als allgemeine Deutungsmuster davon verstanden werden, was normal und richtig ist und wie eine Sache, eine Handlung, eine Situation oder eine Person aus Sicht der deutenden, wahrnehmenden oder handelnden Subjekte sein soll. Lassen sich Vorurteile in Bezug auf bestimmte Gruppen also prinzipiell abbauen, indem sie widerlegt oder die Generalisierungen aufgebrochen werden, können soziale Normen demgegenüber zwar verändert, aber nicht grundsätzlich beseitigt werden, weil sie zukunftsgerichtete Orientierungen darstellen, die zu einem bestimmten Handeln oder Sein auffordern und dadurch Unterscheidungen von ‚richtig‘ und ‚falsch‘, ‚normal‘ und ‚abweichend‘

erst ermöglichen. Zugleich beinhalten soziale Normen nicht nur Aussagen über und Orientierung für Andere, sondern auch darüber, „was man selbst will und für richtig hält“ (Meseth et al. 2019, S. 6). Daher verweisen unterschiedliche Autor*innen (u. a. Butler 2014, 2015; Eribon 2017a; Lorey 2017; Rieger-Ladich 2012) vielfach auf den Zusammenhang von sozialen Normen und Subjektivität, weil soziale Normen in die Denk- und Handlungsrouninen der Subjekte eingeschrieben sind und dadurch ihr Wahrnehmen und Nachdenken über die soziale Welt mitbestimmen: „Normen umgeben uns in jedem Kontext, sie stehen uns nicht gegenüber, sondern wir bringen sie hervor und reproduzieren sie Sprechakt für Sprechakt. Wir sind von Normen umgeben und werden in unserem Denken, Handeln und Fühlen von ihnen orientiert.“ (Meseth et al. 2019, S. 6) Andreas Reckwitz weist zudem darauf hin, dass anhand entsprechender normativer Deutungen Dingen, Orten, aber auch Subjekten zudem ein je spezifischer Wert zugeschrieben, sie also im wortwörtlichen Sinne bewertet werden. Er nennt dies „Valorisierung“ (Reckwitz 2019, S. 14). Im Falle einer Abweichung zwischen auf Normen beruhender Wirklichkeitsannahme und vorgefundener Wirklichkeit werden Normen daher nicht widerlegt, sondern bilden eine Grundlage, die Abweichung vom gewünschten, wertvollen Ideal zu identifizieren und dienen als Maßstab, wie die vorgefundene Person, Gruppe, Handlung, der Gegenstand oder die Situation stattdessen sein müsste oder sein soll. Es handelt sich demnach nicht (nur) um generalisierte, als ‚falsch‘ oder ‚richtig‘ klassifizierbare Annahmen, sondern wirkmächtige Wirklichkeitsüberzeugungen, die dem Anspruch nach nicht Wirklichkeit einfach abbilden, sondern einen Maßstab bilden, wie Wirklichkeit sein soll, wenn sie von den jeweiligen sozialen Normen abweicht. Soziale Normen entziehen sich selbst also einer wissenschaftlichen Bewertung als falsch oder richtig und können nicht widerlegt, sondern allenfalls irritiert werden.

Der Unterschied lässt sich stark vereinfacht so skizzieren: Stellen Subjekte eine Abweichung der Vorurteile von der vorgefundene ‚Wirklichkeit‘ fest, kann dies dazu führen, dass die Vorurteile als falsch erkannt und abgebaut werden. Bei einer Abweichung der Wirklichkeit von den eigenen sozialen Normen wird hingegen eher nicht die Norm in Frage gestellt, sondern die vorgefundene Wirklichkeit könnte als ‚falsch‘ oder ‚nicht richtig‘ bewertet werden. Soziale Normen können daher an Vorurteile anknüpfen oder auf diesen beruhen, aber möglicherweise auch dann weiterwirken, wenn die Vorurteile bereits widerlegt worden sind. So können Vorstellungen darüber, wie bestimmte Personen sein oder sich verhalten sollen, auf Vorurteilen gegen Gruppen beruhen, aber noch als Norm weiterbestehen, wenn die Vorurteile bereits ausgeräumt sind. Beispielsweise können sich

Einzelne sehr bewusst darüber sein, dass Frauen nicht ‚von Natur aus‘ die besseren Eltern sind, aber trotzdem Care Arbeit in einer heterosexuellen Beziehung vorwiegend als Zuständigkeit von Frauen konzipieren.

Mit dieser ersten Skizzierung geht eine Fokussierung auf einen spezifischen Typus sozialer Normen einher: implizite, soziale, ethisch-normative Normen. Also soziale Normen vorwiegend in Form von Bewertungs- respektive Normalitätsfolien, die in die Denk-, Deutungs-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata der Subjekte eingeschrieben sind. Diese sind sozial, weil sie nicht individuell isoliert von anderen herausgebildet werden, sondern auf Aushandlungs- und Interaktionsprozessen bzw. -erfahrungen beruhen und insofern nicht auf die einzelnen Subjekte beschränkt bleiben, sondern soziale Ordnungen abbilden und reproduzieren können (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 8). Dadurch kann eine Explikation stattfinden, indem diese etwa die Gestalt explizit ausgewiesener institutioneller Regeln annehmen. Die deutlichste Form expliziter institutionalisierter sozialer Normen wären Gesetze. Diese unterscheiden sich insofern von den fokussierten impliziten ethisch-normativen sozialen Normen, dass sich die Einzelnen explizit auf sie berufen können und diese allgemein gültige Verfahren und Grundsätze vorsehen, wie mit der Normüberschreitung umzugehen ist und welche Mittel und Wege genutzt werden können, um sich gegen den Vorwurf der Normverletzung zu verteidigen (u. a. Forst & Günther 2021, S. 10; Honneth 2021). Durch ihre explizite Formulierung sind sie in demokratischen Gesellschaften durch kollektive Prozesse potentiell kontrollier- und veränderbar, wengleich sich durch unterschiedliche Machtzugänge für die Einzelnen unterschiedliche Potentiale zur Kritik und Veränderung ergeben.

Soziale Normen im Sinne dieser impliziten ethisch-normativen Normalitätsfolien lassen sich auch an der eingangs in der explorativen Teilstudie analysierten Fallbesprechung exemplarisch deutlich machen (s. Abschnitt 3.2). Dort wurde beschrieben, wie die Fachkräfte in Bezug auf die Großeltern von Marie Blankenburg zu Beginn argumentieren, dass vor allem der Großvater eine liebevolle Beziehung zu seiner Ekeltochter habe, die Großeltern aber immer wieder in finanzielle Schwierigkeiten gerieten, weil sie nur über sehr limitierte finanzielle Ressourcen verfügten. Als der*die Wissenschaftler*in die Möglichkeit der finanziellen Entlastung über eine Verwandtschaftspflege vorschlägt, reagieren die Fachkräfte mit deutlicher Abwehr und argumentieren, dies stehe der Familie nicht zu. Soziale Normen fungieren hier als normative Folie, anhand der die Familie abgeglichen wird, um zu entscheiden, ob diesen die finanzielle Vergütung zusteht oder nicht. In der Vorstellung der Fachkräfte kommt die Anerkennung als Pflegefamilie einer Erhöhung des sozialen Status der Familie gleich. An die Zuerkennung dieses höheren Status sind für sie bestimmte Normalitätserwartungen

gekoppelt und Familien müssen in einer spezifischen Weise Sein und Handeln, um diesen Status zu verdienen. Im Abgleich kommen sie zu dem Entschluss, dass die Familie diesen Status nicht verdient. Die soziale Norm in Bezug auf Familien, die den Status Pflegefamilie verdienen, dient hier als Richtschnur, um zu entscheiden, ob eine finanzielle Entlastung gewährt wird oder nicht. So können aus sozialen Normen ebenfalls Bewertungen im Sinne von ‚Urteilen‘ resultieren, ohne dass es sich lediglich um widerlegbare Vorurteile handelt.¹

Die praxeologische Rekonstruktion sozialer Normen bedeutet daher, sich nur am Rande für die Einstellungen oder Vorurteile als kognitives Innenleben der Subjekte oder explizite institutionalisierte und allgemeingültige Regeln und Gesetze zu interessieren und stattdessen primär danach zu fragen, welche Vorstellungen von Normalität und von Richtigkeit über soziale Praktiken aufgerufen werden und welche Bedeutung diese für die Herstellung sozialpädagogischer Praxen haben.

Dass die Beforschung dieser Praxen nicht trivial ist und die handelnden Subjekte in Bezug auf soziale Normen nicht schlicht befragt werden können, haben die explorativen Analysen deutlich gemacht. Für die Dekonstruktion folgt daraus, nach Forschungszugängen zu fragen, die Praktiken jenseits professions-, organisations- und wirkungstheoretischer Präformationen² in den Blick nehmen und sich nicht auf die Befragung von Fachkräften konzentrieren, sondern insbesondere auch die Bezugnahmen auf und den Umgang mit Adressat*innen forcieren.

¹ Diese Annahme, dass soziale Normen als Grundlage von Urteilen wirksam werden, lässt sich unter Einbezug der Referenztheorien im Kapitel Konstruktion dann noch weiter plausibilisieren. Die anhand dieser mögliche Kontextualisierung von Kritik an den beobachteten Praktiken wird auch am Ende der Arbeit über Reflexionsangebote zur kritischen Kontextualisierung der Erkenntnisse in Kapitel 11 in Form des Konzeptes der „ethischen Gewalt“ bei Butler (2014) und des „Adressierungsfehlers“ bei Bourdieu (2010a) aufgegriffen.

² Für diese Zugänge konnten bereits in den reflexiven Limitierungsanalysen in der ersten Teilstudie spezifische Limitierungen in Bezug auf die Untersuchung sozialer Normen nachgezeichnet werden.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



– Eckpunkte und Ansätze von Untersuchungsprogrammen zur Annäherung an die Analyse der Bedeutung sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen

Gerade im Kinderschutz, das haben die reflexiven Limitierungsanalysen deutlich gemacht, können Zugänge insbesondere durch professions-, organisations- und evidenztheoretische Theoriefolien präformiert werden und so auch wechselseitige Interaktionen lediglich verkürzt rekonstruieren (s. Kapitel 4). Auch die empirische Aufklärung der Praktiken und Praxen der professionellen Akteur*innen weist so deutliche Fehlstellen auf, die zur stetigen Reproduktion von Defizitdiagnosen führte, vor deren Hintergrund Logiken der Fälle, Felder und Praxen allenfalls in groben Konturen durchschimmern. Gerade die Einbettung sozialer Normen in eine Logik der Praxis konnte daher bisher noch nicht umfänglich einbezogen werden. Werden soziale Normen, wie aus einer praxeologischen Perspektive vorgeschlagen und in Kapitel 6 vorläufig skizziert, als Normalitätsschablonen verstanden, die in die Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata von Subjekten eingelagert sind und in der Regel nicht bewusst aufgerufen und expliziert werden, und wird zudem den Erkenntnissen der Limitierungsanalysen (Kapitel 3 und 4) vertraut, die darauf verweisen, dass unter anderem professions-, organisations- und evidenztheoretische Zugänge dazu führen, dass die Bedeutung sozialer Normen für sozialpädagogische Praxen im Kinderschutz bisher nicht untersucht werden konnten, lassen sich für die Suche nach geeigneten Zugriffen folgende Überlegungen formulieren:

- Hoffnung versprechen Zugänge, die Alternativen zum Fokus auf professions-, organisations- und evidenztheoretische Fragestellungen anbieten,
- sich von der reinen Erfassung von Einstellungen und Werten distanzieren,
- Logiken der Praxis untersuchen,

- Perspektiven auf und von Adressat*innen sichtbar machen,
- sprachliche Bezugnahmen auf und Thematisierungsweisen von Adressat*innen durch Fachkräfte analysieren,
- die praktische Hervorbringung von Bildern und Vorstellungen in Bezug auf die Adressat*innen rekonstruieren.

Vor dem Hintergrund dieser ersten Überlegungen scheinen sehr unterschiedliche Zugänge zur Aufklärung der zu untersuchenden Fragestellungen beitragen zu können, die möglicherweise nicht jeweils alle Kriterien erfüllen, aber zumindest einen Teil der Erwartungen einlösen können. So wurde etwa die stärkere Fokussierung der Adressat*innen in der sozialpädagogischen Forschung bisweilen auch explizit mit der Idee verbunden, der starken Dominanz professioneller Perspektiven ein Korrektiv entgegenzustellen und dem Wissen und den Deutungen der Adressat*innen stärkeres Gewicht bei der Herstellung sozialpädagogischer Praxis zugestehen. Mit Blick auf Adressat*innen der Sozialen Arbeit formulieren so etwa Maria Bitzan, Eberhard Bolay und Hans Thiersch (2006, S. 7) einen Bedarf an Wissen seitens der Profession der Sozialen Arbeit: „Sie benötigt für ihr fachliches Handeln Wissen aus der ‚Innenperspektive‘ der Subjekte – über deren Selbstsichten, über Ressourcen und Schwierigkeiten zur Bewältigung und über die subjektiven Aneignungsprozesse angebotener Hilfen.“ Auch in diesem Kontext wurde darauf hingewiesen, dass sich Forschung in der Sozialen Arbeit aus ihrem Selbstverständnis als handlungsorientierte Disziplin in der Vergangenheit überwiegend mit Fragen der Professionalisierung und weniger auch mit den Adressat*innen sozialpädagogischer Angebote oder den Umgangsweisen mit diesen jenseits professionstheoretischer Fragen beschäftigt hat (Hanses 2005). Auch hier deckt sich der Befund mit den reflexiven Limitierungsanalysen und verdeutlicht, dass dieser Fokus zumindest in der Kinderschutzforschung weiter dominant ist.

In den Anfängen der akademischen Sozialpädagogik ließ sich noch eine deutlichere Trennung im System der Disziplinen feststellen, in der die Generierung von Wissen über die Adressat*innen noch vorwiegend den soziologisch und psychologisch Forschenden zugeschrieben wurde. Insbesondere bei Fragen, die dem Bereich der Grundlagenforschung zugeordnet wurden, war die sozialpädagogische Disziplin so noch bis Ende der 1990er Jahre vorwiegend „Endabnehmer anderer disziplinärer Forschungsleistungen“ (Hanses 2005, S. 185). Sozialpädagogische Forschung, so das verbreitete Selbstverständnis, sollte sich stärker auf die Beforschung der Handlungsfelder konzentrieren. Deutlicher zu Beginn der

2000er wurde dann vielfach auf die Bedeutung der „Stimme der AdressatInnen“ (Bitzan, Bolay & Thiersch 2006) insistiert, um die einseitige Fokussierung auf Fachkräfte und Organisation aufzubrechen (Dollinger 2017, S. 21; Graßhoff 2013a, S. 9). Diesem Verständnis folgend reklamierten auch erziehungswissenschaftlich und sozialpädagogisch Forschende in den letzten Jahrzehnten vermehrt eigenes Wissen in Bezug auf die Lebenswelten und Lebensformen der (potentiellen) Adressat*innen Sozialer Arbeit (u. a. Kessl & Reutlinger 2008; Müller & Krininger 2016; Thole & Ziegler 2018).

Damit wird allerdings – das wird bei einer genaueren Betrachtung deutlich – keine neue Forschungslinie in der sozialpädagogischen Disziplin aufgerufen, sondern bisweilen auch an ältere Arbeiten angeschlossen, die schon vergleichsweise früh die Perspektive der Adressat*innen und zum Teil auch das Leid, das diese durch Einrichtungen der Sozialen Arbeit erfahren haben, auch im Sinne eines Korrektivs sozialpädagogischer Selbstreferenzialität in den Diskurs einführen. Ein ebensolches Beispiel ist etwa der Band „Gefesselte Jugend“ (Autorenkollektiv 1971). Verbunden mit der stärkeren Berücksichtigung von Adressat*innenperspektiven und parallel dazu weiteten sich so auch die Forschungsperspektiven auf sozialpädagogische Bezugnahmen auf die Lebensformen, -stile und -welten der Adressat*innen. Etwas verzögert fanden dadurch auch (neue) macht-, dispositiv- und gouvernementalitätskritische Perspektiven deutlicher als zuvor Eingang in sozial- und erziehungswissenschaftliche Fragestellungen bei der Beforschung (sozial)pädagogischer Praxen (Kessl 2005, 2006; Maurer & Weber 2006) und erlebten so eine neue Konjunktur, die an die herrschafts-, institutionen- und machtkritischen Denktraditionen anschlossen, die im Zuge des „langen Sommers der Revolte“ (Thole, Wagner & Stederoth 2020) Einzug in die sozialpädagogische Theorie und Praxis gehalten hatte und in unterschiedlicher Intensität seither den Diskurs mitbestimmten. Besonders deutlich wird dies an der Kritik von Geschlechterverhältnisse im Zuge der Neuen Frauenbewegung und der Frauenhausbewegung, die sowohl Theorieperspektiven als auch Formen der Praxis Sozialer Arbeit für Frauen grundlegend veränderten (Wagner 2020). Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch für andere erziehungswissenschaftliche Felder nachzeichnen.

Auch im Zuge einer wachsenden Zahl ethnographisch orientierter Forschungszugänge in der Sozialpädagogik gewinnen etwa die Interaktionen zwischen Fachkräften und Adressat*innen sowie Bezugnahmen der Fachkräfte auf die Adressat*innen in ihrer Konstitution einer Logik der Praxis zunehmenden Raum (Cloos & Thole 2006, S. 10). Diskutiert werden hier aus mehr oder weniger deutlich ethnographischen Perspektiven ganz unterschiedliche Fragestellungen.

Es geht u. a. um die Rekonstruktion der performativen Herstellung der Adressat*innen und von Subjektivität (Cloos 2011; Retkowski, Schäuble & Thole 2012b), der Subjektivierung (Rein 2020; Thiesen 2022), der sozialen Produktion der Adressat*innen (Messmer & Hitzler 2007), von Kategorisierungspraktiken (Thieme 2011), der Herstellung von Differenz (Hirschauer 2013; Huxel 2017; Kessl & Maurer 2010; Tervooren et al. 2014), aber auch um die weiter gefasste Identifikation von Praxismustern zur Rekonstruktion der Logiken der jeweiligen Handlungsfelder (Retkowski, Schäuble & Thole 2011). Beispielhaft kann hier auf verschiedene Arbeiten aus dem Umfeld des Fachgebietes Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit und außerschulische Bildung an der Universität Kassel verwiesen werden: etwa die Arbeiten von Peter Cloos und Stefan Köngeter (2006, 2007), Peter Cloos, Stefan Köngeter, Burkhard Müller und Werner Thole (2007), Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2011), Barbara Lochner (2017), Sabrina Göbel (2018) und Maximilian Schäfer (2021).

Neben den genannten Arbeiten erweist sich auch der Blick auf die Schulforschung als erkenntnisreich und in Bezug auf das geplante Anliegen anschlussfähig. Die Perspektive der Schüler*innen und deren Beiträge und Anteile an der pädagogischen Schulpraxis sind Gegenstand unterschiedlicher empirischer Zugriffe (Jergus & Thompson 2017; Reh & Wilde 2016; Rose & Ricken 2018). Diskutiert werden in diesem Feld nicht nur die Wirkungen konkreter Interventionen auf Lehr-Lern-Arrangements und den Schulerfolg von Schüler*innen, sondern auch die Subjektpositionierungen im Zuge von Praktiken der Adressierung und Readressierung. So zeichnen etwa Georg Breidenstein und Christiane Thompson (2014) eine Subjektivierung von Kindern und Jugendlichen durch die Praxis der Leistungsbewertung nach. Auch hier finden sich zudem zahlreiche ethnographische Untersuchungen zu Differenzierungspraktiken, die mehr oder weniger deutlich auch an Adressierungsüberlegungen anschließen (Dinkelaker, Idel & Rabenstein 2011; Rabenstein 2013, 2021).

Die skizzierten Perspektiven bilden die Diskurse und möglichen Zugänge nicht vollständig ab, betonen aber jeweils als fruchtbar erachtete Ausschnitte zur Erforschung von Praxen, die eine Aufklärung der (Re)Produktion sozialer Normen ermöglichen könnten. Die Ausarbeitung dieser Perspektiven und der damit einhergehenden Vorschläge zur Beforschung sozialpädagogischer Praxen soll daher weiter forciert werden.

Zielsetzung der Dekonstruktion

Auf Basis der Erkenntnisse aus der explorativen Teilstudie und dem Vorschlag von Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b) folgend,

geht es in der vorliegenden Dekonstruktion darum, auf der Grundlage dieser Überlegungen forschungsmethodische und theoretische Zugänge zu identifizieren und zu systematisieren, die sich zunächst von professionellen Folien und Modellen des Pädagogischen distanzieren oder explizit verabschieden und Zugänge zur Praxis und darin eingelagerter Normen anbieten.

Das vorliegende Kapitel ist dabei weder als Aufarbeitung des Forschungsstandes im genuinen Sinn konzipiert, noch geht es darum, die Argumente der einzelnen Perspektiven unmittelbar zu einer kohärenten Systematik im Sinne einer forschungstheoretischen Ausarbeitung zu verknüpfen. Es soll vielmehr als Metaanalyse verstanden werden, deren Gegenstand Ansätze respektive Forschungsprogramme sind, die sich mit unterschiedlichen Ausgangslagen und Grundprämissen der Herausforderung widmen, (sozial)pädagogische Praktiken in ihren jeweiligen Eigenlogiken zu untersuchen und dabei soziale Normen oder normative Bezüge berücksichtigen, ohne diese unmittelbar und ausschließlich an professions-, organisations- und evidenztheoretischen Modellen abzugleichen. Ausgewählt wurden den skizzierten Überlegungen folgend insbesondere jene Ansätze, die nicht ausschließlich in der Selbstreferenzialität auf die Fachkräfte verharren, sondern wechselseitige Perspektiven und Bezüge zwischen Adressat*innen und Fachkräften hervorheben und Antworten anbieten, wie sich diese beforschen lassen. Dabei werden Zugänge dekonstruiert, die unterschiedliche Dimensionen der Beforschung sozialpädagogischer Praxis als sozialer Praxis fokussieren, auch wenn sie nicht explizit auf die Rekonstruktion sozialer Normen abzielen. Die Auswahl ist diesbezüglich selektiv: Ausgehend von einer umfangreichen Recherche werden nur jene ‚Programme‘ detailliert berücksichtigt, bei denen eine mögliche Passung auf die aufgeworfenen Fragen vermutet wird und die sich anhand der Rekonstruktion in Kapitel 9 als relevant für die Aufklärung der empirischen Praxis erwiesen haben.

Im Zuge der Dekonstruktion als Metaanalyse sollen innerhalb der jeweils sehr Unterschiedlichen Perspektiven die Kernpunkte und Annahmen über (sozial)pädagogische Praktiken herausgearbeitet und Zugänge und Forschungsfoki im Sinne von zentralen Fluchtlinien identifiziert werden. Die Ansätze werden dabei nicht in ihrer Gänze deskriptiv oder rekonstruktiv aufgeschlüsselt, sondern in Bezug auf ihre grundlegende Architektur entfaltet, Zielsetzungen, Grundsteine und Eckpfeiler benannt. Weitergehende method(olog)ische Überlegungen werden nur dann erläutert, wenn sie für die Herausarbeitung der Fluchtlinien notwendig sind.

In wechselseitiger Anregung und Ergänzung mit den empirischen Rekonstruktionen in Kapitel 8 werden jeweils zentrale Fragestellungen respektive Fluchtlinien formuliert, die dazu anregen, soziale Normen in ihrer Bedeutung

für die Logik der Praxis zu rekonstruieren, ohne die identifizierten Limitierungen aus der ersten Teilstudie zu reproduzieren. Im Anschluss an die Dekonstruktion (als Metaanalyse) und ebenfalls in enger wechselseitiger Verschränkung mit der empirischen Rekonstruktion in Kapitel 9 sollen die identifizierten Fluchtlinien für eine forschungsmethodologisch stringente Entwicklung einer eigenen theoretischen Forschungsheuristik fruchtbar gemacht werden. Dieser Zweischritt ist deshalb notwendig, weil so zum einen die Forschungsprogramme in ihren unterschiedlichen Annahmen des Sozialen erfasst, Unterschiede also herausgearbeitet werden können und nicht ‚geglättet‘ werden müssen, um eine Passung herzustellen. Zum anderen folgt daraus, dass die Forschungsprogramme zwar jeweils wichtige Aspekte zur Erfassung sozialer Normen hervorheben, diese aber durch die unterschiedliche theoretische und methodologische Einbettung erst in eine stringente Heuristik ‚übersetzt‘ werden müssen.

Die Reihenfolge der untersuchten Programme folgt der Idee, von allgemeinen Einsätzen zu spezifischeren überzugehen und zu berücksichtigen, wenn einzelne Ansätze bereits auf Annahmen vorhergehender aufbauen oder zumindest über diese hinausgehen, auch wenn sie nicht zwangsläufig in Kenntnis der vorhergehenden erarbeitet worden sind. Die Herausarbeitung von Fluchtlinien konzentriert sich mit Fortschreiten der Dekonstruktion zunehmend auf Aspekte, die in den vorangegangenen Forschungszugängen nicht oder nicht in dieser Weise herausgearbeitet werden konnten.

Dem zirkulären Forschungsprozess entsprechend wurden die Zugänge anhand der empirischen Rekonstruktion und theoretischen Konstruktion immer wieder ergänzt und erweitert, aber auch Zugänge aus der Dekonstruktion entfernt, wenn sich diese als weniger relevant oder hilfreich für den Zugang zu sozialen Normen erwiesen.

Struktur und Clusterung der gewählten Zugänge

Eine Strukturierung der Dekonstruktion erfolgt über die nachfolgend dargestellte inhaltliche Clusterung der gewählten Zugänge (Tabelle 7.1). Für die einzelnen Cluster werden dabei entweder mehrere Texte von unterschiedlichen Autor*innen zusammenfassend dekonstruiert, die jeweils wichtige Aspekte in Bezug auf den Cluster einführen oder einzelne exemplarische Ansätze bzw. Texte, die wesentliche Aspekte des jeweiligen Zugangs enthalten. Eine ausführliche Analyse der jeweiligen Positionierungen, Differenzen, Kontroversen oder Nuancierungen einzelner Autor*innen innerhalb einer geclusterten Forschungsperspektive kann die Dekonstruktion hierbei nicht leisten, sondern konzentriert sich auf die Identifikation gemeinsamer Fluchtpunkte.

Tabelle 7.1 Korpus und Clusterung untersuchter Zugänge

Thematische Cluster	Zugänge: Diskussionslinien und Forschungsprogramme ¹
Adressat*innenbezogene Perspektiven und Forschungsansätze	<ul style="list-style-type: none"> a) Das Reklamieren der „Stimme der Adressaten“ (Bitzan, Bolay & Thiersch 2006) im Kontext der Adressat*innenforschung und die darüberhinausgehende Frage der Bezeichnung der Adressierten b) Akteur*innenbezogene Agencyforschung
Sprachliche Produktions- und Kategorisierungsanalysen	<ul style="list-style-type: none"> a) Analysen der sozialen Produktion der Adressat*innen b) Kategorisierungsanalysen
Anrufungs- und Adressierungsanalysen	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Adressierungsheuristik b) Ansprachen und Subjektkonstitutionen in Hilfeplangesprächen
Differenzierungs- und Performativitätsanalysen	<ul style="list-style-type: none"> a) Analysen zu Praktiken der Herstellung von Differenz b) Analysen der performativen Herstellung der Adressat*innen

¹ Bei den aufgeführten Forschungsprogrammen handelt es sich jeweils nur um die für die Dekonstruktion als fruchtbar identifizierten und nicht um eine vollständige Auflistung aller zum thematischen Cluster gehörenden Zugänge.

7.1 Adressat*innenbezogene Perspektiven und Forschungsansätze

Der Verweis auf die „Stimme der Adressaten“ (Bitzan, Bolay & Thiersch 2006) lässt sich weniger als konkretes Forschungsprogramm, sondern umfassender als kritischer Einsatz verstehen, der zunächst eng an das Programm der Adressat*innenforschung gekoppelt, aber auch über dieses hinaus eine Weitung der Forschungs- und Theoriewertungen und damit vermittelt auch der Perspektiven der Handlungspraxis einfordert. Eingeführt und verstärkt diskutiert wurde bzw. wird die Beforschung der Perspektiven der Adressat*innen als Gegengewicht zur Dominanz der Professions- und Institutionsforschung (Graßhoff 2015, S. 97), die jeweils die beiden anderen von Cornelia Schewpe und Werner Thole (2005) skizzierten Fluchtpunkte sozialpädagogischer Forschung bilden. Es sollte

bei diesem Einsatz darum gehen, die „Stimme der Adressaten“ in den sozialpädagogischen Forschungs-, Theorie- und Praxisdiskursen zu stärken und deutlicher hörbar werden zu lassen, auch um der machtvollen Position der Institutionen und den stellvertretend für sie handelnden Professionellen ein Korrektiv entgegenzustellen (Graßhoff 2015, S. 30). Besondere Bedeutung für dieses Anliegen wird dabei zumeist der Adressat*innenforschung zugeschrieben (Bitzan, Bolay & Thiersch 2006; Graßhoff 2013b, 2015; Hanses 2005).

Ich arbeite nachfolgend mit einer klaren Differenzierung zwischen einer weiter gefassten adressat*innenbezogenen Forschung und einer enger gefassten Adressat*innenforschung, auch wenn beide Begriffe teilweise synonym genutzt werden und in entsprechenden Publikationen bisweilen keine solche Trennung vollzogen wird. Diese erscheint mir dennoch angemessen und für die Differenzierung von Forschungsprogrammen sinnvoll. Adressat*innenbezogene Forschung meint dabei Ansätze, welche die Notwendigkeit herausstellen, die Perspektiven der Adressat*innen, ihre Deutungen und ihr Handeln in die Beforschung sozialpädagogischer Praxen einzubeziehen. Adressat*innenforschung als spezifischer Teil meint dann jene Forschungsansätze, die sich auf die Beforschung der Adressat*innen selbst konzentrieren und dies etwa über die Analyse der biographischen Erzählungen, der Lebenslagen, -welten, -formen und -stile sowie auch ihre Deutungen in Bezug auf die sozialpädagogischen Adressierungen und Bezugnahmen verwirklichen, sich also ausschließlich über die Perspektive der Adressat*innen auf sozialpädagogische Praxen beziehen (Finkel 2013). Andreas Hanses (2005) macht darauf aufmerksam, dass sich die Adressat*innenforschung dabei in einem bisweilen komplexen Spannungsfeld bewegt. Zum einen erscheinen Adressat*innen erst vor dem Hintergrund der Berührungspunkte mit Angeboten und Maßnahmen Sozialer Arbeit als Adressat*innen, weshalb sich erst dadurch sinnvoll auf Adressat*innen im Kontext sozialpädagogischer Forschung bezogen werden kann: „In dem Moment, in dem Mitglieder der Gesellschaft zum Fall Sozialer Arbeit werden, bekommt die AdressatInnenforschung einen unmittelbaren sozialpädagogischen Bezug“ (Hanses 2005, S. 194). Zum anderen geht es der Adressat*innenforschung im Kern gerade um die eigene Perspektive der Adressat*innen auch jenseits sozialpädagogischer Bezugnahmen. Im Zentrum steht daher die konsequente Beschäftigung mit den Perspektiven der Adressat*innen und insbesondere den biographischen Erzählungen sowie lebensweltlichen Erfahrungen und Arrangements auch, aber nicht nur, in Auseinandersetzung mit sozialpädagogischen Bezugnahmen (Hanses 2005, S. 187 f.). Die Adressat*innenforschung bildet damit jenen Bereich, für den lange Zeit vorwiegend auf Wissen anderer Disziplinen zugegriffen wurde und der sich erst relativ spät und allmählich als eigener Bereich auch disziplinär sozialpädagogisch verantworteter

Wissensproduktion etabliert hat (Hanses 2005). Ein Grund dafür mag – neben dem bereits skizzierten Selbstverständnis sozialpädagogischer Forschung – auch in den schwierigeren Zugängen zu den Adressat*innen Sozialer Arbeit und den forschungsethischen Fragen im Kontext der Forschung mit Adressat*innen liegen (Graßhoff 2015, S. 97).

Den wahrscheinlich prominentesten Bezug der Adressat*innenforschung bildet die Biographieforschung, die einen unmittelbaren Zugang zu den Deutungen und Erfahrungen der Adressat*innen in ihrer biographischen Aufschichtung ermöglicht (Hanses 2003; Köttig 2018). Mittlerweile ermöglichen bereits zahlreiche biographische Forschungszugänge im Kontext der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik Einblick in die Konstruktionen erzählter Lebensgeschichten der (potentiellen) Adressat*innen von Angeboten der Sozialen Arbeit (s. u. a. Graßhoff, Paul & Yeshurun 2015; Köttig 2004; Lehmann 2008; Rätz-Heinisch 2005; Tov 2009; Wesselmann 2009). Die Erhebung und Rekonstruktion biographischer Erzählungen der Adressat*innen erlauben dabei zum einen Zugriff auf Lebenswelten, -formen und -stile derjenigen, die von den Angeboten der Sozialen Arbeit erreicht werden sollen und ermöglichen die Produktion notwendigen Wissens im Sinne von Grundlagenforschung für sozialpädagogische Theorie und Empirie sowie Angebote und Maßnahmen der handlungsfeldbezogenen Institutionen Sozialer Arbeit (Hanses 2005, S. 188). Zum anderen ermöglichen sie auch aus der Perspektive der Adressat*innen, die sozialpädagogischen Praxen dergestalt in den Blick zu nehmen, dass über die Deutungen und Erfahrungen der Adressierten rekonstruiert werden kann, wie die Angebote und Umgangsweisen sozialpädagogischer Professioneller bei ihnen ankommen, wie sie diese einschätzen, welche Bedeutung sie ihnen beimessen und was es aus Sicht der Adressat*innen bedeutet, Adressat*in sozialpädagogischer Angebote und Maßnahmen geworden zu sein (Cloos & Thole 2005, S. 81). Diese Perspektive ist auch deshalb bedeutend, weil sie das Deutungsmonopol sozialpädagogischer Forschender wie Professioneller aufbricht und Innenperspektiven derjenigen ans Licht bringt, die im Zentrum sozialpädagogischer Bemühungen stehen. Über die biographischen Analysen hinaus können auch Genogramm- oder sozialstrukturelle Analysen für die Adressat*innenforschung genutzt werden (Hildenbrand 2011).

Die zunehmende Sichtbarkeit von Adressat*innenperspektiven findet sich so allerdings noch nicht in allen Bereiche Sozialer Arbeit; wenig etwa im Kinderschutz. Die reflexiven Limitierungsanalysen im ersten Teil dieser Arbeit haben gezeigt, dass professions- und organisationstheoretische Perspektiven neben der Suche nach Evidenz den wissenschaftlichen Kinderschutzdiskurs dominieren. Für das in dieser Studie formulierte Erkenntnisinteresse eignet sich eine (biographische) Erhebung der Adressat*innenperspektiven dennoch zunächst nicht, da sie

über die Deutungen der Adressat*innen und ihre Erinnerungen die Praktiken und Praxen der Fachkräfte und darin eingelagerten Normen ebenso lediglich vermittelt thematisierbar werden lassen, wie durch die Erzählungen der Fachkräfte. Daher könnten biographische Interviews, Genogrammanalysen und sozialstrukturelle Analysen erst in einem zweiten Schritt durchgeführt werden, um die ethnographischen Beobachtungen und Rekonstruktionen der Praktiken und Praxen zu kontextualisieren sowie danach zu fragen, wie die Adressat*innen diese (normativen) Bezugnahmen retrospektiv erinnern und deuten. Möglich wird dadurch eine erweiterte kritische Distanzierung zu den vorgefundenen Praktiken und Praxen der Norm(re)produktion. Dies muss in der vorliegenden Studie allerdings noch ausgeklammert werden.

Die Aufforderung zur Beschäftigung mit den Adressat*innen Sozialer Arbeit im Sinne der Achtung der Stimme der Adressat*innen geht aber über den Hinweis auf die Notwendigkeit der Adressat*innenforschung hinaus und fordert die Forschenden umfassender dazu auf, sich mit denjenigen zu beschäftigen, die von Angeboten Sozialer Arbeit erreicht werden sollen. Sofern der Auffassung gefolgt wird, dass sich das Insistieren auf eine eigene und bedeutende Stimme der Adressat*innen nicht auf die Förderung der Adressat*innenforschung beschränkt, sondern umfassender dazu auffordert, auch deren Berücksichtigung in der Beforschung sozialpädagogischer Praxen aufzugreifen, kann dieser Einsatz auch darüber hinaus Impulse geben. Daher ist es sinnvoll, weiter gefasst, adressat*innenbezogene Perspektiven und Forschungsansätze einzubeziehen, also Zugänge, die sozialpädagogische Fragestellungen über die Fokussierung des dritten von drei Fluchtpunkten sozialpädagogischer Forschung neben der Fokussierung der „zuständigen Institutionen und Organisationen“ und „den in ihnen tätigen Professionellen bzw. beruflich oder ehrenamtlich Tätigen“ (Schweppe & Thole 2005, S. 9) verfolgen. Peter Cloos und Werner Thole (2005, S. 80) schlagen auch mit Verweis auf Christian Lüders (2004, S. 475) vor, folgende Ebenen als Gegenstand adressat*innenbezogener sozialpädagogischer Forschung zu betrachten: (1) „Die Biographien von TeilnehmerInnen, Hilfesuchenden und NutzerInnen sozialpädagogischer Angebote und Maßnahmen“ (Cloos & Thole 2005, S. 80) sowie (2) die „Lebens- und Problemlagen von Adressatinnen und Adressaten, ihre Einstellungen und Orientierungen“ (Lüders 2004, S. 475), (3) die wechselseitige Passung und das „Zusammenwirken individueller und kollektiver Bedarfs-, Nachfrage- und Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einerseits, der institutionellen Strukturen, Angebote, Maßnahmen und Interventionen andererseits“ (Lüders 2004, S. 475) sowie die dabei wirkenden und diese vermittelnden Aushandlungs-, Zuschreibungs- und Deutungsprozesse (Cloos & Thole 2005, S. 80). Adressat*innenbezogene Forschung muss in dieser Lesart also nicht auf die Deutungen und Lebenswelten der Adressat*innen

beschränkt bleiben, sondern kann umfassender auch die Aushandlungsprozesse und Interaktionen zwischen Fachkräften und Adressat*innen umfassen, sofern sie die Adressat*innen zentral setzt und es ihr gelingt, sich vom reinen Fokus auf die Fachkräfte und ihre Perspektiven zu distanzieren. Adressat*innenforschung meint dabei insbesondere die ersten beiden von P. Cloos und W. Thole bzw. Ch. Lüders benannten Bereiche. Da diese zunächst (s. o.) für die Fragestellung nicht geeignet sind, sollen nachfolgend die beiden anderen Bereiche näher betrachtet werden. Deutlich wird bei dieser Charakterisierung gleichwohl, dass eine trennscharfe Abgrenzung adressat*innenbezogener Perspektiven zu anderen Programmen bisweilen nicht ganz einfach ist. Ich beschränke mich nachfolgend auf Impulse aus der Diskussion eines kritischen Adressat*innenbegriffs und der Agency-Forschung, weil für letztere zum Teil unmittelbare Anschlüsse an den kritischen Adressat*innenbegriff markiert werden (u. a. Betz & Eßer 2016, S. 302).

Mit den Perspektiven von Adressat*innen als Korrektiv zur Zentrierung der Professionellen wurde bereits zu Beginn dieses Kapitels der Ansatz formuliert, sich von der Selbstreferenzialität der sozialpädagogischen Professionellen zu verabschieden. Dieser Ansatz ist auch über die Adressat*innenforschung hinaus möglich und nicht auf diese beschränkt. So gibt es weitere adressat*innenbezogene Forschungsansätze, die auf unterschiedliche Arten und Weisen die Zentrierung der professionellen Akteur*innen kritisch anfragen und zumindest ergänzen. Im Rahmen der Dekonstruktion konzentriere ich mich auf drei zentrale Perspektiven, die Impulse für entsprechende Forschung liefern:

- (1) Kritische Reflexionen zur Bezeichnung der Adressat*innen sozialpädagogischer Angebote und Maßnahme und daraus abgeleitete Überlegungen für sozialpädagogische Forschung
- (2) Akteur*innenbezogene Agency-Forschung

Während es sich bei der akteur*innenbezogenen Agency-Forschung um ein konkret abgrenzbares Forschungsprogramm respektive eine konkret abgrenzbare Forschungsperspektive handelt, weicht der erste diskutierte Zugang hiervon ab. Die Diskussion eines kritischen Adressat*innenbegriffs im Kontext der Reflexion der Benennung der Adressierten wurde dennoch aufgenommen, weil sie aus dem Reklamieren der Stimme der Adressat*innen angestoßen wurde und wichtige Voraussetzungen dafür diskutiert, wie Adressat*innenperspektiven auch dann aufgegriffen werden können, wenn es nicht darum geht, unmittelbar oder ausschließlich ihre Deutungen empirisch aufzuklären. Die Diskussion bezieht zudem kritische Einwände an den Überlegungen ein und schlägt eine Brücke von der Adressat*innenforschung zur Beforschung sozialpädagogischer Praxen ohne die

Reproduktion professions- und organisationstheoretischer wie evidenzorientierter Forschungsperspektiven.

7.1.1 Zur Bezeichnung der Adressat*innen

– Kritische Reflexionen zur Bezeichnung der Adressat*innen sozialpädagogischer Angebote und daraus abgeleitete Überlegungen für sozialpädagogische Forschung

Grundsätzlich stellt sich für jeden Bereich der erziehungswissenschaftlichen Handlungspraxis die Frage danach, wie diejenigen, die von ihr betroffen sind/ an ihr teilnehmen/zum Zielobjekt erziehungswissenschaftlicher Zugriffe gemacht werden/sich an (sozial)pädagogische Institutionen wenden, aber nicht selbst Professionelle sind, bezeichnet werden sollen. Während sich in Teilbereichen der Erziehungswissenschaft bestimmte Bezeichnungen, wie etwa Schüler*innen in der Schulpädagogik, fest verankern konnten, hält die Diskussion in der Sozialpädagogik an und hat zu einer Koexistenz verschiedener Bezeichnungen im Diskurs geführt, die zum größten Teil ähnliches zu meinen glauben, jedoch unterschiedliches implizieren, teilweise an konkrete Theorieentwürfe Sozialer Arbeit anschließen, aber auch theoretisch unbestimmt bleiben können. Leonie Wagner (2017) differenziert etwa die Begriffe Klient*innen, Betroffene, Nutzer*innen und Adressat*innen und führt aus, dass in den Begriffen nicht nur ein jeweiliger historischer Kontext Sozialer Arbeit und, damit verbunden, eine Verortung der Sozialen Arbeit im gesamtgesellschaftlichen Gefüge aufgerufen werden, sondern auch „die Verursachung sozialer Fragen und Probleme ebenso wie Menschen- und Professionsbilder bzw. das Verhältnis von ‚Professionellen‘ und ihrem Gegenüber ebenso wie die Konstitution sozialpädagogischer Arrangements“ (Wagner 2017, S. 6).

Aus dieser Einordnung wird deutlich, dass eine Reflexion der Benennung nicht nur für die sozialpädagogischen Fachkräfte, sondern auch für die Forschenden sinnvoll erscheint, weil mit ihr bestimmte – auch normative – Vorstellungen von den Professionellen, wie auch den Adressierten einhergehen.¹ In beiden Fällen werden die bezeichneten Subjekte in einer spezifischen Form aufgerufen und

¹ Das gilt umso mehr im Falle der vorliegenden Studie, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Norm(re)produktion in einer sozialpädagogischen Praxis zu rekonstruieren. Die Arbeit hat diese Differenzen der einzelnen Begriffe daher nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern ist auch angehalten, diese zu reflektieren, denn mit der Bezeichnung der Subjekte wird bereits

zu der jeweiligen Institution ins Verhältnis gesetzt, also in einer spezifischen diskursiven Form aufgerufen.²

In einem wesentlichen Teil der Publikationen, die ich hier unter dem Begriff der Adressat*innenforschung zusammenfasse, wurde die Bezeichnung ‚Adressat*innen‘ gewählt (u. a. Bitzan & Bolay 2013; Bitzan, Bolay & Thiersch 2006; Finkel 2013; Graßhoff 2013b, 2015; Hanses 2005, 2013; Thiersch 2013). Auch diese ist – ebenso wie andere – nicht unproblematisch. Zunächst impliziert der Begriff etwa eine Passivität der Adressat*innen, die adressiert werden, aber Adressierte zu bleiben scheinen, ohne selbst zu Adressierenden zu werden (Wagner 2017, S. 7). Damit wird augenscheinlich eine einseitig aktive Interaktionsordnung aufgespannt, in der es allein die Professionellen sind, die entscheiden, ob ein Kontakt mit den Institutionen der Sozialen Arbeit stattfindet oder nicht, wie dieser Kontakt aussieht und was dessen Inhalt sein soll. Gleichsam werden die Adressat*innen im Gegensatz zum Begriff der Klient*innen zwar in Bezug auf die Aktivität des Handelns tendenziell in eine untergeordnete Position gesetzt, nicht jedoch in Bezug auf ihr Wissen oder ihre potentielle Entscheidungsfähigkeit (Bitzan & Bolay 2013, S. 40). Sie könnten Adressierungen zurückweisen, diese ignorieren oder auch readressieren, wenngleich dies in der Bezeichnung nur als Potenzialität angelegt ist (Wagner 2017, S. 7). Die Bezeichnung zeigt damit auch auf, dass es zur Aufrechterhaltung und Fortdauer dieser Interaktion auf die Beteiligung beider, der Professionellen wie der Adressat*innen, ankommt. Bleibt es bei einer einseitigen Adressierung, läuft die Interaktion ins Leere bzw. kann nur schwerlich als solche bezeichnet werden. Die Notwendigkeit des Anschlusses

eine spezifische Subjektivierung sowohl der Professionellen als auch derjenigen vorgenommen, die als „Nicht-Professionelle“ zu Subjekten sozialpädagogischer Handlungspraxis werden. Mit der Bezeichnung sind die jeweiligen Forschenden gefordert, sich für eine Variante einschließlich ihrer Implikationen zu entscheiden und diese bei der Rekonstruktion der Arten und Weisen der Herstellung im empirischen Material nicht als „natürlich“ respektive als verbindliche soziale Norm zu setzen, anhand derer die Formierungen in der Handlungspraxis überprüft werden. Vielmehr gilt es, um die eigene gewählte Form wissend, diejenigen Arten und Weisen, in denen Subjekte in einer spezifischen Weise aufgerufen werden, in der Logik der Praxis zu rekonstruieren, wenngleich damit kein „objektiver“ oder gar „neutraler“ Blickpunkt reklamiert wird. Für die Studie wird trotz der berechtigten Kritik der Adressat*innenbegriff genutzt, weil in der Forschungsheuristik (Kapitel 8) die Adressierungen der Adressat*innen durch die Fachkräfte als wesentlicher Zugriff für die Beforschung der Norm(re)produktion durch die Fachkräfte ausgearbeitet wird. In dieser Perspektive und nur begrenzt auf den spezifischen Forschungszugriff halte ich den Adressat*innenbegriff daher für am besten geeignet.

² Diese werde ich in der vorliegenden Arbeit noch als Subjektformierung ausarbeiten.

stellt damit spezifische Anforderungen an die Art der Adressierung durch die Professionellen, die für die Adressat*innen wahrnehmbar und nachvollziehbar sein muss und die Möglichkeit der Readressierung, also des Anschlusses, eröffnen müsste. Sie räumt den Adressierten damit gleichsam Möglichkeiten der Subversion ein und stellt ihren Beitrag am Gelingen sozialpädagogischer Tätigkeiten heraus (Bitzan & Bolay 2013, S. 36).

Damit kann das Aufkommen des Adressat*innenbegriffs auch als Perspektivwechsel und Absatzbewegung vor allem von den Begriffen Klient*innen und Kund*innen gelesen werden. Die als problematisch markierte Subjektivierung – beim Begriff der Klient*in als Unmündige und Ausgelieferte und beim Begriff der Kund*in die potentiell machtunkritische Unterstellung einer vertragsförmigen Geschäftsbeziehung – des jeweils abgelehnten Begriffes sollte so aufgelöst werden (Bitzan & Bolay 2013). In diesem Sinne, so formulieren Maria Bitzan und Eberhard Bolay (2013, S. 37), ging es bei der Stärkung des Adressat*innenbegriffs auch darum, die zunehmend problematisierten „Klischeevorstellungen und Standardisierungen gegenüber den Adressat_innen“ zu überwinden und Soziale Arbeit stärker von den einzelnen Adressat*innen her zu denken: „statt der Fokussierung eines ‚Problems‘ rücken als prinzipiell handlungsfähig verstandene Individuen in den Vordergrund, die gegebenenfalls Unterstützung benötigen“ (Bitzan & Bolay 2013, S. 37). Sie (Bitzan & Bolay 2013, S. 40) schlagen vor, den Begriff der Adressat*in als relationale Kategorie „im Sinne einer Verwobenheit von Struktur und Handeln“ zu verstehen und schließen hierbei an die theoretische Perspektive auf Subjektivierungen an. Sie legen dabei dar, wie der Begriff der Adressat*innen in einer theoretischen Fundierung über die Bezeichnung nicht nur geeignet sein kann, den Fokus auf Interaktionen zu richten, sondern gleichsam auch erfordert, empirisch den Subjektivierungen nachzugehen, die sich aus den sozialpädagogischen Praktiken ergeben: „In einen kritischen Adressatenbegriff muss also konsequent ein Subjektverständnis eingehen, das Subjekt und Subjektivität relational und damit grundlegend konflikt- und widerspruchsbehaftet versteht“ (Bitzan & Bolay 2013, S. 45). Anschließend an ein kritisches Verständnis von Adressat*innen, gehe es daher mithin darum, die Konstitutionsbedingungen der Subjekte im Kontext gesellschaftlicher Strukturen zu analysieren und zu beforschen, wie Soziale Arbeit an der (Re)Produktion sozialer Ungleichheit mitwirkt (Bitzan & Bolay 2013, S. 46).

Allerdings, darauf weist Gunther Graßhoff (2015, S. 21 ff.) hin, lässt sich von der Bezeichnung, etwa in Organisationen Sozialer Arbeit, nicht direkt auf die Umgangsweisen mit den Adressat*innen schließen. Es können deutliche Widersprüche zwischen der Bezeichnung und den praktisch vollzogenen Umgangsweisen bestehen, die nur über die Beforschung der tatsächlichen Praxis

aufgeklärt werden können. Zudem muss auch die Verwendung des Adressat*innenbegriffs nicht zwangsläufig „kritisch“ im Sinne des Vorschlags von M. Bitzan und E. Bolay (2013) erfolgen. Der Adressat*innenbegriff kann dann etwa problematisch sein, wenn aus der gemeinsamen Beteiligung von Adressat*innen und Professionellen ein Scheitern von Hilfen unreflektiert auf die mangelnde Bereitschaft von Adressat*innen zurückgeführt wird, ‚adäquat‘ auf Adressierungen zu reagieren. Hierzu merkt etwa Fabian Kessl (2008) an, dass im Postulat der Adressat*innen- oder Nutzer*innenorientierung auch die Gefahr besteht, dass eine Abgrenzung von explizit neoliberalen Anrufungen misslingt. Die Idee des Begriffs wird dann ins Gegenteil verkehrt, wenn die beidseitige Teilhabe an der sozialpädagogischen Praxis im Sinne neoliberaler Anrufungen also, entsprechend des Grundsatzes ‚Fordern und Fördern‘, an normative Bedingungen der Beteiligung geknüpft wird, die dann über das Label der ‚mangelnden Leistungsbereitschaft‘ zu einer einseitigen ‚Schuldzuschreibung‘ an die Adressat*innen für das Scheitern führt. Er (Kessl 2008, S. 254 Herv. i. O.) fragt hierzu kritisch:

„Denn gerät die dringend notwendige fachpolitische Abgrenzung sozialpädagogischer Strategien von den semantisch und konzeptionell häufig analogen neo-sozialen und neo-liberalen Subjektivierungsprogrammen (*Versprechen einer Allzugänglichkeit differenter Lebensstile und Aktivierung von Eigenverantwortung*) nicht manches Mal zum Problem, wenn nun sozialpädagogisch wie »aktivierungspädagogisch« (Kessl 2006) die Selbsttätigkeit »des Subjekts« zum Ausgangs- wie Zielpunkt der jeweiligen Interventionsprogramme erklärt wird?“

So ist die theoretisch dezidiert geschärfte Fundierung des „kritischen“ Adressat*innenbegriffs, wie ihn Bitzan und Bolay (2013) vorlegen, auch als Reaktion auf diesen kritischen Einwand Kessls zu werten, der eben jenen Einbezug der Analyse von Subjektivierungen in Bezug auf die Adressat*innen und Nutzer*innen einfordert. Sie (Bitzan & Bolay 2013, S. 48) beschreiben ihre Konzeption eines kritischen Adressat*innenbegriffs als Versuch „die Dichotomie Individuum/Institution aufzuheben und Prozesse von Subjektivierungsweisen in Bezug auf und innerhalb der Nutzung von Angeboten der Sozialen Arbeit als vielschichtige Prozesse der Selbstkonstitution aufzuzeigen.“ Damit ist zwar der Anschluss an einen spezifischen Theoriestrang angelegt, dessen Konkretion bleibt jedoch weitgehend offen.

In der Reklamierung einer Stimme der Adressat*innen und der daraus folgenden Adressat*innenorientierung in der sozialpädagogischen Forschung werden jenseits der Adressat*innenforschung, insbesondere in der Kontur eines kritischen Adressat*innenbegriffs, unterschiedliche Aspekte hervorgehoben, die als Fluchtlinien identifiziert werden können:

- Die Betonung der Differenz professioneller Perspektiven von Sichtweisen, Deutungen und Erleben der betroffenen Adressat*innen, die geeignet ist, professionsbezogene Selbstverständnisse und Selbstverständlichkeiten zu irritieren und kritisch auch mit der reinen Fokussierung auf Outcome umzugehen,
- eine kritische Distanzierung zu und Untersuchung von Annahmen über die Adressat*innen in den jeweiligen Angeboten und Maßnahmen,
- eine damit verbundene Untersuchung der Selbstverständnisse der Professionellen auch in ihrer Positionierung gegenüber den Adressat*innen,
- eine Untersuchung von Subjektivierungsweisen und der Konstitution von Subjektivität im Kontext sozialpädagogischer Bezugnahmen auf die Adressat*innen.

Einen Vorschlag, die Adressat*innenperspektiven bei der Beforschung sozialpädagogischer Praxen aufzunehmen und dabei die Trennung zwischen Individuum und Institution bzw. Struktur und Individuum aufzuheben, der explizit an den kritischen Adressat*innenbegriff anschließt (Homfeldt, Schröder & Schewpe 2008, S. 7), stellt die (sozial)pädagogische Ausformulierung des Agency-Konzeptes dar. Dieses soll daher nachfolgend weiter untersucht werden, auch wenn es die Perspektive auf Subjektivierungstheorien mehrheitlich nicht mitvollzieht.

7.1.2 Agency-Forschung

Die Agency-Forschung als Bestandteil von adressat*innenbezogenen Forschungsansätzen zu betrachten, mag vor dem Hintergrund der Feststellung von Hans Günther Homfeldt, Wolfgang Schröder und Cornelia Schewpe (2008, S. 7), dass der Ansatz der Agency-Forschung eine Entwicklung des Verständnisses von Adressat*innen zu Akteur*innen vollzieht, paradox erscheinen. Gleichwohl setzt die Agency-Forschung besonders unmittelbar die Forderung um, auch jenseits der Adressat*innenforschung die Perspektiven der Adressat*innen als Akteur*innen in die Beforschung (sozial)pädagogischer Praxen einzubeziehen und die genannten Autor*innen schließen auch explizit an die Überlegungen zum kritischen Adressat*innenbegriff an (Homfeldt, Schröder & Schewpe 2008). Das Programm einer akteur*innenbezogenen Agency-Forschung kann daher als eine konkrete Variante zur Umsetzung der Forderung der Beachtung der „Stimme der Adressaten“ (Bitzan, Bolay & Thiersch 2006) verstanden werden und wird auch deshalb im gleichen thematischen Cluster behandelt. Besondere Verbreitung findet das Agency-Konzept dabei in der Kindheitsforschung, wo es die zentrale Perspektive darstellt (Betz & Eßer 2016, S. 302). Während es dabei in der Kindheitsforschung vor allem darum geht, den „impliziten Adulzentrismus“ (Betz & Eßer

2016, S. 303) sozial- und erziehungswissenschaftlicher Theorie und Empirie zu überwinden, geht es in der Agency-Forschung in Bezug auf Adressat*innen sozialpädagogischer Angebote primär um die Dominanz professioneller Perspektiven. Über die Adressat*innenforschung hinaus geht es hier mithin darum, die Anteile und Gestaltungsspielräume der Adressat*innen, ihre Rolle und Beteiligung in Interaktionsprozessen und bei der Herstellung (sozial)pädagogischer Praxen zu rekonstruieren sowie auch die Handlungsmächtigkeit der Adressat*innen über die (sozial)pädagogischen Institutionen und Bezugnahmen hinaus empirisch aufzuklären oder wie Tanja Betz und Florian Eßer (2016, S. 302) mit Blick auf die Kindheitsforschung allgemeiner formulieren: „Es geht darum, den aktiven Beitrag von Kindern an der Gestaltung ihrer sozialen Welten und an der Gesellschaft zu würdigen und zugleich diesen aktiven Part zu theoretisieren sowie in empirischen Studien einzufangen und zu analysieren.“ Die Agency-Forschung setzt dabei auf einen Wechsel des Fokus von den Fachkräften und ihren Deutungen zu den Adressat*innen als Akteur*innen an der Schnittstelle zu den (sozial)pädagogischen Institutionen. Damit wird bezogen auf die (sozial)pädagogischen Institutionen vor allem im Zuge ethnographischer Forschungszugänge ein Blick auf die Begrenzungen und Positionierungen der Adressat*innen durch die (sozial)pädagogischen Akteur*innen möglich, ohne bei diesem zu enden, indem auch die Umgangsweisen der Adressat*innen mit diesen eingeholt werden können (Graßhoff, Paul & Yeshurun 2015).

Das Agency Konzept hat ähnliche Kritik hervorgerufen, wie die Reklamierung der Stimme der Adressat*innen und daher auch eine analoge, als kritisch markierte Erweiterung erfahren. Verschiedene Vertreter*innen (sozial)pädagogischer Agency-Forschung (Betz & Eßer 2016; Homfeldt, Schröder & Schweppe 2008, S. 11) insistieren so mit Verweis auf kritische Verkürzungen des Konzeptes auf ein relationales Verständnis von agency, ähnlich der Idee eines relationalen Adressat*innenbegriffs (Bitzan & Bolay 2013), das Handlungsmächtigkeit am Schnittpunkt von Struktur und Individuum verortet. So wird es möglich, gesellschaftliche Strukturen und Strukturierungen, etwa in Bezug auf Armut, einzubeziehen, weil der Begriff in der Überbetonung autonomer Handlungsmacht sonst Gefahr läuft, gesellschaftliche Problemlagen zu individualisieren und Adressat*innen Sozialer Arbeit auch im Kontext neoliberaler Leistungsimperative zu responsabilisieren (Ziegler 2008). Albert Scherr (2013, S. 232) arbeitet zudem heraus, dass es der Agency-Forschung in einer kritischen Ausrichtung dann zentral auch um die Integration von Struktur- und Handlungstheorien und die damit verbundene Überwindung des scheinbaren Widerspruchs von sozialdeterminierten Individuen oder autonom handelnden Subjekten geht und damit auch an Fragestellungen älterer Theorietraditionen wie der kritischen Theorie oder der

Praxistheorie von Pierre Bourdieu anschließt. Angemahnt wird in diesem Kontext zudem, dass der Verweis auf das Agency-Konzept nicht dazu führen dürfe, dass Forschende die Erwartung konstruieren, die Adressat*innen müssten in jeder Situation Agency ausweisen und ihnen Defizite zuschreiben, wenn diese nicht hergestellt wird oder werden kann (Betz & Eßer 2016, S. 310).

Forschungsprojekte, die Agency in einer relationalen Perspektive untersuchen, fragen so etwa danach, wie Akteur*innen ihre Handlungsmächtigkeit angesichts gesellschaftlicher Strukturen sozialer Ungleichheit, institutioneller Regeln, organisationaler Arrangements und sozialpädagogischer Bezugnahmen und damit verbundener Zuschreibungen, Restriktionen und Ermöglichungsspielräume entfalten.

Fluchtlinien, die im Agency-Konzept die Auflösung des respektive Distanzierung vom professionellen und auch professionstheoretischen Fokus ermöglichen, können in den folgenden Aspekten gesehen werden, die für die Konstruktion der Forschungsheuristik daher weiterverfolgt werden sollen:

- die Dezentrierung und Kritik professioneller Deutungsmonopole über den Einbezug der Gestaltungsvollzüge der Adressat*innen,
- die unter dem Stichwort relationale Agency einbezogenen Schnittpunkte zu gesellschaftlichen Diskursen und Strukturierungen als bedeutsame Kontexte sozialer Interaktionen,
- die Frage nach Ermöglichungs- und Begrenzungsspielräumen durch institutionelle und organisationale Rahmungen sowie Bezugnahmen durch die sozialpädagogischen Professionellen.

7.1.3 Konklusion von Fluchtlinien

In der Zusammenschau wird deutlich, dass die stärkere Berücksichtigung von Adressat*innenperspektiven und ihren Handlungsspielräumen zu einer Dezentrierung professioneller Deutungsmonopole beitragen kann. Dies zu erreichen, bedarf jedoch dem Einbezug von Struktur und Handeln zugleich und kann zudem über die Untersuchung von Annahmen über die Adressat*innen wie auch die Fachkräfte selbst durch die Fachkräfte erfolgen. In der Beforschung sozialpädagogischer Praxen kann dies gelingen, indem etwa die mittels Bezugnahmen sozialpädagogischer Professioneller, institutionellen und organisationalen Arrangements und gesellschaftlichen Strukturen und Diskurse eröffneten Ermöglichungs- und Begrenzungsspielräume in den Blick genommen werden. Diese Perspektive lässt sich über die ethnographische Rekonstruktion der Praxis durch Distanzierung von professionellen Regeln und Selbstverständlichkeiten

umsetzen. Zudem könnte auch der Einbezug von Subjektivierungsweisen durch sozialpädagogische Bezugnahmen fruchtbare Perspektiven eröffnen.

7.2 Sprachliche Produktions- und Kategorisierungsanalysen

Einen anderen Zuschnitt der Beforschung sozialpädagogischer Praxen wählen sprachliche Produktions- und Kategorisierungsanalysen, denen gemein ist, dass sie untersuchen, wie Adressat*innen in Differenz und Abgrenzung zu den Fachkräften als spezifische Bezugssubjekte sozialpädagogischer Praxen hervorgebracht bzw. über die Anwendung von Kategorisierungen zu spezifischen Adressat*innen der jeweiligen sozialpädagogischen Zuständigkeitsbereiche transformiert werden. Der Fokus liegt hier auf den Arten und Weisen der Herstellung von Differenz und Zuständigkeit und den dabei zur Anwendung kommenden Praktiken des Sprechens über, der Bezugnahmen auf und der Einordnung von Adressat*innen. Exemplarisch hierfür stehen zwei gewählte Forschungszugänge:

- (1) Analysen der sozialen Produktion der Adressat*innen sowie
- (2) Kategorisierungsanalysen.

7.2.1 Soziale Produktion der Adressat*innen

Die Untersuchung der sozialen Produktion der Adressat*innen³ unternehmen u. a. Heinz Messmer und Sarah Hitzler (2007) mit Verweis auf die ethnomethodologische Konversationsanalyse (Messmer 2013). Adressat*innen werden von den Autor*innen dabei insofern als sozial produziert verstanden, dass sie davon ausgehen, „dass der Klient keine objektiv gegebene Bezugsgröße professionellen Handelns ist, sondern im Zuge sozialarbeiterischer Interaktionen zunächst herausgearbeitet und für die nachfolgenden Interaktionen bearbeitbar gemacht werden muss“ (Messmer & Hitzler 2007, S. 41). Zugriff auf diese Prozesse der Herausarbeitung und Präparation bieten ihnen Interaktionen zwischen Fachkräften und Adressat*innen, die sie auf der Ebene der sprachlichen Konversation analysieren. Innerhalb der sprachlichen Interaktionen, die sich über Audiotranskripte auswerten lassen, interessieren sie sich für die Konstitution der Adressat*innen im Zuge

³ Wobei die Autor*innen in ihrem Text den Begriff „Klient“ nutzen (Messmer & Hitzler 2007).

der kommunikativen Konstruktion von Wirklichkeit. Die Adressat*innen selbst werden so in einem kommunikativen Wechselverhältnis in Relation zu den institutionellen Erwartungen und Zielsetzungen erst sprachlich als soziale Tatsache hervorgebracht (Messmer 2013, S. 317). Identifiziert werden sollen in diesem Zusammenhang vor allem die für die soziale Produktion maßgeblichen „kommunikativen Muster“ (Messmer & Hitzler 2007, S. 41) der Fachkräfte, die einen Zugriff auf unterschiedliche „Varianten der Klientenproduktion“ (Messmer & Hitzler 2007, S. 45) ermöglichen. Insbesondere anhand sprachlicher Äußerungen der Fachkräfte gegenüber den Adressat*innen bzw. in deren Anwesenheit fragen die Autor*innen danach, wie die Fachkräfte sich selbst in Abgrenzung zu den Adressat*innen positionieren, wie sie sich selbst und die Adressat*innen vorstellen und ansprechen, ob mit den oder über die Adressat*innen gesprochen wird und mit welchen Attributen sie sich selbst und die Adressat*innen versehen (Messmer & Hitzler 2007, S. 47 ff.). Aus dieser Analyse identifizieren die Autor*innen (Messmer & Hitzler 2007, S. 47 ff.) vier sich immer wieder an unterschiedlichen Textausschnitten reproduzierende Varianten der „Klientenproduktion“: (1) die soziale Adressierung und Identifizierung der Adressat*innen als Klient*innen, (2) die Verdinglichung und Objektivierung der Adressat*innen, (3) die soziale Kategorisierung mittels Zuschreibung von Verhaltensattributen, auch in Verbindung mit der Frage der ‚Legitimität‘ von Adressat*innen (Messmer 2013, S. 329) und (4) die Herstellung einer Passung zwischen Hilfebedarf und institutioneller Problemlösung.

Der gesprächsanalytische Zugriff auf die „Klientifizierung“ (Messmer & Hitzler 2007, S. 69) durch die Fachkräfte hebt die Deutungshoheit sozialpädagogischer Professioneller angesichts institutioneller Settings hervor und ermöglicht dabei zugleich, die Selbstverständnisse der Fachkräfte wie die Annahmen über die Adressat*innen seitens der Fachkräfte nachzuzeichnen. Durch eine starke professionstheoretische Einbettung bzw. Professionalisierungsorientierung knüpft die Perspektive unmittelbar an Professionalisierungsüberlegungen an und wird damit für diese Diskurse anschlussfähig, setzt die Reproduktion komplementär rollenförmiger Interaktionsprozesse im Kontext institutioneller Zuständigkeiten aber bereits voraus und fokussiert daher auch in transkribierten Interaktionen die Sprechanteile der Fachkräfte. Mit Blick auf die in der Studie anvisierten Fragestellungen sind jenseits der professionstheoretischen Setzungen gleichwohl nachfolgende Fluchtlinien hervorzuheben:

- Durch die Analyse von Sprechakten und wechselseitiger kommunikativer Äußerungen der Fachkräfte können die Konstruktionsprozesse institutioneller und situativer Gesprächssettings auch im Sinne von Zuschreibungen und Positionierungen der Adressat*innen rekonstruiert werden.
- Die Analyse von Bezugnahmen auf die Adressat*innen ermöglichen die Rekonstruktion von Selbstverständnissen der Fachkräfte und Annahmen bzw. Vorstellungen über die Adressat*innen.
- Anhand der Zuschreibungen und Positionierungen der Adressat*innen lassen sich Reproduktionsweisen von asymmetrischen Beziehungen nachzeichnen und Verdinglichungs- wie Exklusionsweisen identifizieren.
- Über die Rekonstruktion der Zuschreibung von Verhaltensattributen durch die Fachkräfte lassen sich Urteile zur Legitimität von Adressat*innen identifizieren.

7.2.2 Kategorisierungsanalysen

Ein Programm zur ausführlichen Analyse von Kategorisierungen in der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet Nina Thieme (2011, 2013b, 2013a) aus, die den Begriff der Kategorisierung als wesentlichen „Schlüsselbegriff professionellen Handelns“ (Thieme 2013b) in den Kontext des Professionsdiskurses Sozialer Arbeit stellt und damit unmittelbar an unterschiedliche Modelle und Vorstellungen von Professionalität knüpft (Thieme 2013b, S. 21 ff.), aber auch über diesen hinaus als relevanten Bezug einführt (Thieme 2013b, S. 95). Im Kern geht es in ihrer Perspektive der Kategorisierungsanalysen um die Frage, „wie sich adressatinnen- und adressatenbezogene Kategorisierung durch Professionelle der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet“ und „welche Aspekte in der Praxis der Kategorisierung in Bezug auf Adressatinnen und Adressaten sowie in Bezug auf die kategorisierenden professionellen Akteure thematisch werden“ (Thieme 2013b, S. 104). Sie geht dabei davon aus, dass die Konstruktion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Adressat*innen in sozialpädagogischen Kontexten wesentlich über deren Kategorisierung erfolgt (Thieme 2013a, S. 191). Die Analyse von Kategorisierungen ermöglicht – so die Idee – damit auch einen Zugang zu den Vorstellungen und Annahmen der Fachkräfte in Bezug auf die mit ihnen in Beziehung tretenden Adressat*innen in Form „persönlicher Konstrukte“, die Ergebnis von „Konstruktionsprozesse[n] von Wirklichkeit“ (Thieme 2013b, S. 113) sind. Methodologisch knüpft das Programm damit an die „Psychology of Personal Constructs“ von George A. Kelly (1991) an.

Zugang zu den Kategorisierungen und persönlichen Konstrukten der Fachkräfte sollen Repertory Grid Interviews ermöglichen. Bei dieser Form des Interviews werden die Interviewpartner*innen in die Situation versetzt, „zuordnende als auch zusammenfassende“ (Thieme 2013b, S. 112) Kategorisierungen durch das freie Sprechen über ‚ihre‘ Adressat*innen vorzunehmen, die dann analysiert werden können. Diese Erhebung soll zum einen gegenüber einer Sammlung natürlicher Daten der Handlungspraxis sicherstellen, dass das anvisierte Phänomen ‚soziale Kategorisierungen‘ im erhobenen Material auch tatsächlich vorgefunden werden kann und zum anderen ermöglichen, dass im Interview nicht lediglich abstrakte Deutungen der eigenen Praxis aufgerufen werden. Besondere Bedeutung für die sozialwissenschaftlich hermeneutische Analyse der Interviews kommt den genutzten Begriffen zu, die Fachkräfte im Sprechen über ‚ihre‘ Adressat*innen verwenden. Über die Interviews kann untersucht werden, „wie sich Kategorisierungsprozesse im Sprechen über AdressatInnen gestalten und welche – jeweils spezifische Bedeutungen transportierende – Begrifflichkeiten Professionelle zur Bestimmung von AdressatInnen verwenden“ (Thieme 2011, S. 239). Nina Thieme schließt dabei auch an die Untersuchung zur sozialen Produktion der Adressat*innen von Heinz Messmer und Sarah Hitzler (2007) an und weist auf die Aspekte der Attribuierung und der Bewertung der Legitimität von Adressat*innen durch Zuschreibung von Defiziten hin, die durch die sozialpädagogischen Institutionen bearbeitet werden können (Thieme 2011, S. 246). Auf Basis professionstheoretischer Überlegungen unterscheidet sie dabei zwischen einem angemessenen reflexiven Modus und einem unangemessenen nicht-reflexiven Modus (Thieme 2011, S. 246 f.).

Ähnlich wie bei der konversationsanalytischen Untersuchung einer Adressat*innenproduktion (Messmer & Hitzler 2007) untersucht Nina Thieme sprachliche Thematisierungsweisen der Fachkräfte in Bezug auf die Adressat*innen und dabei erfolgende Kategorisierungs- und Attribuierungsprozesse, über die Einblicke in die Vorstellungen und Annahmen der Fachkräfte in Bezug auf die Adressat*innen möglich werden. Auch sie setzt dabei eine professionstheoretische Kontextualisierung und damit verbunden rollenförmige Ausgestaltung seitens der Fachkräfte voraus, fokussiert aber stärker das einschätzende und abstrahierende Sprechen über die Adressat*innen in Form von summierenden Generalisierungen und Vergleichen durch die Fachkräfte. Zudem arbeitet sie hierbei den Aspekt von Macht heraus, der sich in Bezug auf Kategorisierungen sowohl im Ringen unterschiedlicher Professionen um Deutungshoheit als auch in der Ausübung von Macht der Fachkräfte gegenüber den Adressat*innen ausdrückt: „Die Professionellen konstruieren mit ihren Kategorisierungen von

Adressatinnen und Adressaten – insbesondere, wenn diese in einem nicht-reflexiven Modus erfolgen – als gültig erachtete Beschreibungen, indem sie partikularisieren, d. h. den zu kategorisierenden Objekten bestimmte Attribute machtvoll zuweisen“ (Thieme 2013b, S. 253).

Als Fluchtlinien können jenseits der professionstheoretischen Kontextualisierung folgende festgehalten werden:

- Die Analyse von genutzten Begriffen und Einschätzungen der Fachkräfte in Bezug auf die Adressat*innen ermöglicht eine verdichtete Rekonstruktion von Annahmen und Vorstellungen in Bezug auf die Adressat*innen.
- Die Untersuchung der Zuschreibung von Attributen und insbesondere Defiziten ermöglicht eine kritische Rekonstruktion der Relevanzsetzungen eigener Verantwortlichkeiten, die mit einer Verkürzung und Verengung von Perspektiven auf die Adressat*innen einhergehen kann.
- Über die Feststellung der asymmetrischen Beziehung hinaus können Zuweisungen von Attributen und insbesondere Defiziten durch die Professionellen als machtvolle Zuschreibungen wirken, weshalb der Aspekt von Macht in unterschiedlich existentiell bedeutsamen Situationen in die Analysen einbezogen werden sollte.

7.2.3 Konklusion von Fluchtlinien

Die untersuchten Forschungsprogramme, die dem Cluster „Sprachliche Produktions- und Kategorisierungsanalysen“ zugeordnet wurden, eint der Zugang zu sprachlichen Zuschreibungs- und Attribuierungsweisen seitens der Fachkräfte, die so Adressat*innen erst in einer spezifischen Art und Weise als Zielsubjekte sozialpädagogischer Angebote und Maßnahmen hervorbringen. Damit einhergehend werden die Adressat*innen als solche identifiziert und zu den Fachkräften selbst auf Basis ihrer Selbstverständnisse in Relation gebracht. Dieser Zugriff ermöglicht, die Selbstverständnisse der Fachkräfte wie auch ihre Annahmen in Bezug auf die Adressat*innen in ihrem Sprechen über diese anhand der Kommunikationsweisen und genutzten Begriffe zu rekonstruieren und dabei auch machtvolle Zuweisungen von Defiziten, Exklusions- (auf Seiten der Adressat*innen) und Kollektivierungsprozesse (auf Seiten der Fachkräfte) sowie Konstruktionsprozesse institutioneller und situativer (Gesprächs-)Settings und Verantwortlichkeiten nachzuzeichnen.

7.3 Anrufungs- und Adressierungsanalysen

Bereits in der Diskussion einer kritischen Erweiterung des Adressat*innenbegriffs, die auch Machtverhältnisse, Begrenzungs- und Zuschreibungspraktiken einbezieht und sich von einer neoliberalen Responsibilisierung der Adressat*innen distanziert, die mit zentralen Erkenntnissen der Ungleichheitsforschung bräche, wurde eine Perspektive auf Subjektivierungsweisen Sozialer Arbeit angemahnt (Bitzan & Bolay 2013; Kessl 2008). Der Blick auf Subjektivierung – so die Annahme – rücke Prozesse der Zuschreibung und Zuweisung unter Einbezug gesellschaftlicher Strukturen und Strukturierung in den Fokus der Beforschung sozialpädagogischer Praxen. Eine Perspektive zur Verwirklichung subjektivierungstheoretischer Analysen offerieren Anrufungs- und Adressierungsanalysen. Im Feld der Anrufungs- und Adressierungsanalysen finden sich sehr unterschiedliche, auch soziologische und queertheoretische, Zugänge, die vor allem Fragen von Macht und Anerkennung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten über „Anredeszenen“ (Butler 2014, S. 17) analysieren. Breiteren Eingang in erziehungswissenschaftliche Forschungsvorhaben haben diese insbesondere über die von Norbert Ricken, Sabine Reh, Nadine Rose und Kolleg*innen (u. a. Reh & Ricken 2012; Ricken 2015; Rose & Ricken 2018) formulierte Adressierungsheuristik gefunden, die besonders für die Beforschung von Unterrichtsettings genutzt wird. Auch andere Autor*innen nutzen explizit auf Adressierungen orientierte subjektivierungstheoretische Ansätze zur Rekonstruktion unterrichtlicher Praktiken der Adressierung und Readressierung und damit verbundener „pädagogischer Ordnungen“ (Idel & Rabenstein 2018).

Aber auch für sozialpädagogische Handlungsfelder liegen Ausarbeitungen vor, wie anrufungs- und adressierungstheoretische Fragestellungen für die Beforschung sozialpädagogischer Praxen nutzbar gemacht werden können (Klingler 2019). Fokussiert werden nachfolgende zwei Zugänge:

- (1) die Adressierungsheuristik sowie
- (2) die Analyse von Ansprachen und Subjektkonstitutionen in Hilfeplangesprächen.

7.3.1 Die „Adressierungsheuristik“

Anschlüsse an Perspektiven der Adressierung für Fragen der Pädagogik bzw. spezifischer der Unterrichtsforschung wurden in der Erziehungswissenschaft u. a.

von Sabine Reh und Norbert Ricken (2012, S. 35 ff.) als Entwurf eines Konzeptes der Adressierung vorgelegt und systematisch weiterentwickelt. Das Konzept entstammt einer Arbeitsgruppe, zu der weitere Wissenschaftlerinnen gehören, „deren Ziel die Weiterentwicklung einer theoretischen Konzeption und empirischen Rekonstruktion des Pädagogischen ist“ (Reh & Ricken 2012, S. 35). Für die Dekonstruktion sollen die Grundannahmen des Adressierungskonzeptes herausgearbeitet, kritisch eingeordnet und Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung für sozialpädagogische Kontexte diskutiert werden.

Ihren Ausgangspunkt zu den Überlegungen für die Konturen eines Adressierungskonzeptes bildet die Kritik der Autor*innen an der Untersuchung von Bildungsprozessen in der qualitativen Bildungsforschung. S. Reh und N. Ricken (2012, S. 36 f.) arbeiten heraus, dass sich die Bildungsforschung bis dato aus zwei Perspektiven der Erforschung von Bildung widmete:

- (1) der Beforschung von Bildungsprozessen als Veränderung von Selbst- und Weltvorstellungen oder Transformation von Habitus über die Biographieforschung sowie
- (2) der Ermöglichung oder Begrenzung von „subjektiver Autonomie“ oder „Identitätsstiftung im Bildungsgang“, die praxeologisch über die Rekonstruktion von „Interaktions-Verläufe[n] oder Kommunikationsprozesse[n] im Unterricht als pädagogische[n] Bedingungen [...], die den ‚unsteten Moment‘, eine Irritation durch die Sache entstehen lassen [...] oder ‚Entwicklungsaufgaben‘ zur Geltung bringen“ (Reh & Ricken 2012, S. 37).

Kritisiert wird von ihnen dabei, dass in Bezug auf (1) zwar vielfach auf das Habituskonzept Bezug genommen und die Welt damit eigentlich in Praktiken konstituiert verstanden wird, in der biographischen Forschung selbst aber nicht Praktiken untersucht werden und auch die Interviewsituation selbst nicht in Bezug auf Praktiken des Sprechens und Erzählens kontextualisiert wird. In Bezug auf (2) kritisieren sie, „dass diese [praxeologische Analyse von unterrichtlicher Interaktion] nicht in Anspruch nimmt, Bildungsprozesse zu rekonstruieren, und ihren Fokus eher auf die Entstehung unterschiedlicher aufgeführter Subjektpositionen als einnehmbarer Positionen, denn auf Subjektkonstitutionsprozesse auf der Seite eines diese Positionen einnehmenden Individuums gerichtet ist“ (Reh & Ricken 2012, S. 37).

Mit dem Adressierungskonzept respektive der „Adressierungsheuristik“ sollen hingegen Subjektivationen⁴ in pädagogischen Settings rekonstruktiv in den Blick genommen werden können. Der Begriff der Subjektivation „als sich in Praktiken vollziehenden [...] vielschichtigen und ambivalenten Anerkennungsprozessen [sic!]“ basiert so unmittelbar auf Überlegungen zu den Herausforderungen von „Subjekt-Bildungsprozesse[n]“ (Reh & Ricken 2012, S. 35) als Gegenstand der qualitativen Bildungsforschung und soll diese identifizierte Lücke zwischen einer praxeologischen Annahme von Bildungsprozessen, ihrer nicht-praxeologischen Analyse in Biographien und praxeologischen, aber sich von dem Anspruch der Rekonstruktion von Bildungsprozessen distanzierenden Analyse von Interaktionsordnungen in der bisherigen Forschung zu Bildungsprozessen schließen (Reh & Ricken 2012, S. 36 ff.). Demgegenüber soll es den Autor*innen um die „empirische Rekonstruktion und Analyse von Formations- und Transformationsprozessen als Prozesse der Produktion des Subjekts [gehen], wie sie sich in Praktiken vollziehen“ (Reh & Ricken 2012, S. 38).

Bildung, als eben diese ‚Prozesse der Produktion des Subjekts‘, so die Annahme, erfolge über Subjektivierungs- respektive Anerkennungsprozesse. In Abgrenzung zu Andreas Reckwitz (2006) kulturwissenschaftlicher Untersuchungen dominanter „Subjektkulturen“ und darin sozial hervorgebrachten „Subjektformen“ geht es ihnen aber um die konkreten Subjektivierungsprozesse der einzelnen Subjekte (Reh & Ricken 2012, S. 38). Für diese führen sie aus, dass ‚den Anderen‘ und dem in Beziehung treten zu Anderen zentrale Bedeutung zukommt: „Konstitutiv aber für diesen Prozess sind schließlich andere: Menschen erlernen sich selbst, indem sie mit anderen, von anderen und durch andere lernen“ (Reh & Ricken 2012, S. 38). Entsprechend sei für die Subjektivation der Einzelnen die Perspektive der Anderen auf sie selbst konstitutiv und Prozessen der Anerkennung komme eine zentrale Bedeutung zu.

Einen Zugriff auf diese der Subjektbildung zugrundeliegenden Anerkennungsprozesse, so arbeiten sie heraus, bilden Adressierungen, die sich dann praxeologisch erforschen lassen. Die Autor*innen plädieren entsprechend auf der Grundlage praxeologischer Skizzierungen und eines modifizierten anerkennungstheoretischen Ansatzes vor allem mit Verweis auf Axel Honneth und die Arbeiten Judith Butlers für die sequentielle Rekonstruktion von „(Äußerungs-) Akten“ (Reh & Ricken 2012, S. 44), die sich als anerkennende Adressierungen fassen lassen:

⁴ In den weiteren Publikationen verwenden Norbert Ricken und Sabine Reh die Begriffe Subjektivation und Subjektivierung überwiegend synonym.

„Insofern käme es uns weniger darauf an, ob nun positiv (sprich: wertschätzend) oder negativ (sprich: abwertend oder abschätzig) angesprochen wird – was ja auch im Einzelfall empirisch kaum analysierbar ist, weil weder Intentionen des Adressierenden noch die Rezeption des Adressierten unmittelbar zugänglich sind bzw. eindeutig erfasst werden können –, sondern darauf, wie man von wem vor wem als wer angesprochen und explizit oder implizit adressiert wird“ (Reh & Ricken 2012, S. 42).

Hierzu arbeiten sie eine Reihe von Fragen heraus, die als Heuristik des empirischen Zugriffs dienen. Für die Untersuchung von Subjektivationen argumentieren sie, dass anhand der Adressierung folgende Ebenen zu berücksichtigen seien:

- die Deutung und Definition der Situation einschließlich des Aufrufens sozialer Normen, die in den jeweiligen Äußerungsakten als gültig markiert werden,
- die Vorstellung der Subjekte von sich selbst und den Anderen anhand der Fragen: „als wer werden die anderen angesprochen und sind sie darin von der/dem Sprechenden/Agierenden antizipiert worden?“ und „Als wer positioniert die/der Sprechende/Agierende sich selbst und hat sie/er sich selbst darin als von der/von dem Anderen wahrgenommen antizipiert“? (Reh und Ricken 2012, S. 45)

Weiter führen Reh und Ricken (2012, S. 45) aus, dass es für die Untersuchung nicht ausreicht, einzelne Adressierungen zu untersuchen. Erst in der Abfolge von Adressierung und Readressierung ließen sich Subjektivationen rekonstruieren, weil erst in der Erwidering der Adressierung deutlich werde, wie das adressierte Subjekt die Adressierung aufgenommen hat, als wer und wie es sich antizipiert versteht und wie es sich zu dieser Adressierung ins Verhältnis setzt. Aus der Readressierung werde dann ersichtlich,

- zu wem das adressierte Subjekt durch die erfahrene Adressierung werde,
- in welchem normativen Horizont es positioniert werde und wie es darauf antworte
- sowie schließlich welche Möglichkeiten für das adressierte Subjekt eröffnet wurden, um sich zu dem Adressierenden ins Verhältnis zu setzen und wie diese genutzt werden.

Für die Adressierungsheuristik betonen die Autor*innen (Reh & Ricken 2012, S. 45), dass eine sequentielle Rekonstruktion geboten sei, verschränken aber zugleich zwei Prozesse unmittelbar, deren Trennung zuließe, sowohl die Subjektivierungsweisen des*der Adressierenden als auch die Auseinandersetzung mit der Art der Subjektivierung des*der Adressierten zu untersuchen. Das präsentierte

Konzept legt durch den eingangs formulierten Anspruch des Schließens der praxeologischen Lücke in der Beforschung von Bildungsprozessen nahe, dass mit der sequentiellen Rekonstruktion einer Abfolge von Adressierungen und Readressierungen pädagogische Praktiken über Anerkennungsprozesse mittelbar mit Blick auf Bildungsprozesse der Subjekte rekonstruiert werden können.

Ein so gedachtes Analyseprogramm birgt die Gefahr, Bildungsprozesse auf singular und situativ wirkende Entwicklungen zu reduzieren und den pädagogischen Praxen eine empirisch kaum nachweisbare Bedeutung einzuräumen. Es bedürfte zunächst eines expliziten empirischen Nachweises, der in den einzelnen pädagogischen Adressierungen diese Wirkung rekonstruiert, der nicht anhand theoretischer Ausführungen geleistet werden kann. Offen bleibt also die Frage, ob den einzelnen Adressierungen und Readressierungen tatsächlich eine solche Bedeutung zukommt. Aufzulösen wäre dies, wenn entweder davon ausgegangen wird, dass pädagogische Interaktionen per se eine solche Bedeutung entfalten oder Bildung ohnehin in jeder Interaktion stattfindet. In späteren Arbeiten zeigt Norbert Ricken (2015, S. 206) auf, dass das Konzept der Bildung in den verschiedenen Ausformungen selbst subjektivierend wirke:

„Alle drei skizzierten Aspekte aber – Positivierung, Verallgemeinerung und Abstraktion des Selbst sowie schließlich Leistungsorientierung – machen deutlich, dass es in ‚Bildung‘ nicht einfach um eine Befreiung des Selbst aus unterdrückender normierender Macht geht; vielmehr wird ‚Bildung‘ selbst als ein Subjektivierungsmuster lesbar, in dem Selbst- und Fremdbestimmung nicht mehr einfach oppositional auftauchen, sondern in ein neues Verhältnis treten.“

Für die Untersuchung der Wirkung der pädagogischen Praktiken und Praxen auch auf die Veränderung von Selbst- und Weltbezügen (Koller 2013) müsste dieses Forschungsprogramm deutlich erweitert und die Perspektive der adressierten und daraufhin readressierenden Subjekte wieder stärker einbezogen und auch mit Blick auf langfristige Veränderungen und Deutungen analysiert werden, wenn es tatsächlich nicht nur darum geht, Spiegelungen von Selbst- und Fremdpositionierungen als unterstelltem Mikroprozess von Bildung aufzuzeigen. Dem könnte sich ansatzweise durch biographische Interviews und die Selbstdeutungen der Adressat*innen in Bezug auf die erlebten Wege in und mit (sozial)pädagogischen Institutionen angenähert werden und müsste mindestens mit einigem Abstand retrospektiv erfolgen. Gerade in Abgrenzung zu dieser Perspektive der Bildungsforschung wurde die Adressierungsheuristik aber entwickelt. Norbert Ricken (2015, S. 208) verweist an anderer Stelle selbst darauf, dass mit einer adressierungs- und subjekttheoretischen Betrachtung (auch bei

Butler) kein Nullpunkt der Subjektkonstitution angenommen werden kann, insofern also die einzelne Adressierung keinen grundlegenden Konstitutionsmoment darstellt. Einzelnen Adressierungen können, zumindest auf Basis dieser theoretischen Argumentation, dann keine ‚Wirkungen‘, etwa als Bildung, unterstellt werden, sondern sie spiegeln nur wider, was geschieht und wie dies abläuft, nicht jedoch welche Effekte dies bei den adressierten Subjekten hervorruft, sofern Bildung nicht auf ebenjene Mikroprozesse der wechselseitigen Selbst- und Fremdpositionierung reduziert wird. In der im Anschluss an die Konzeptbeschreibung von Ricken und Reh (2012) beispielhaft skizzierten Rekonstruktion einer Unterrichtsszene analysieren die Autor*innen dann deutlicher die Interaktionsordnung als pädagogische Praxis als solche und weniger die in die Adressierungspraktiken eingewobenen Entwürfe von den Adressat*innen und den Adressierenden, also die Subjektivierungsweisen, sowie die darin aufgerufenen sozialen Normen, wie es die Heuristik nahelegt. Gleichwohl ist diese Perspektive in der Beforschung von Unterrichtsettings enorm gewinnbringend, weil sie in einem verstärkt auf Lernen verkürzten Fachdiskurs schulischer Bildung einen forschungsmethodologischen Perspektivwechsel ermöglicht und Unterricht als pädagogisches Geschehen in sozialer Interaktion über eine Didaktik hinaus rekonstruierbar macht, die zudem auf die Bedeutung sozialer Normen, von Macht und Anerkennung verweist.

Offen bleibt in dieser Perspektive auf Subjektivierung bzw. Subjektivierung, welche Bedeutung etwa rahmenden Arrangements der Situation zukommt, weil sich die Analyse lediglich auf die Adressierungen selbst als Sprechakte in Verbindung mit Gesten konzentriert. Dadurch läuft die Adressierungsanalyse, insbesondere vor dem Hintergrund der Kontextualisierung im Programm einer Rekonstruktion von Bildungsprozessen, die Gefahr der Überdeterminierung des situativen Geschehens. Die Autor*innen deuten aber zumindest an, dass über die Adressierungsakte hinaus weitere Faktoren relevant sein könnten und formulieren zum Abschluss der Darstellung der Heuristik: „die Potentialität der Situation [...] emergiert im Zusammenspiel von Akten und anderen Faktoren“ (Reh & Ricken 2012, S. 45).

Inwiefern ist die Adressierungsheuristik also auf sozialpädagogische Praxen übertragbar?

Die breit rezipierte Anschlussperspektive einer Adressierungsheuristik bietet einen fruchtbaren Zugang und verweist insbesondere auch auf die Bedeutung sozialer Normen, lässt sich jedoch nicht ohne weiteres auf die Handlungspraxen der Sozialen Arbeit übertragen. Die Ausarbeitung ist ein expliziter Einsatz innerhalb eines spezifischen Diskurses der Schulpädagogik respektive der qualitativen

Bildungsforschung und wird von den Autor*innen auch als solcher eingeführt. Dieser unterscheidet sich in einigen zentralen Punkten von den Diskursen der Sozialpädagogik. Eine einfache Übertragbarkeit scheint insbesondere angesichts folgender Aspekte schwierig:

(1) Bildungsverständnis

Die Autor*innen leiten ihre Überlegungen aus einem spezifischen Bildungsdiskurs in der qualitativen Bildungsforschung ab, in Abgrenzung dessen das Konzept entstanden ist. Dieser weist Schnittpunkte zu sozialpädagogischen Diskussionen auf, ist aber nicht deckungsgleich. Der sozialpädagogische Diskurs ist hier in großen Teilen gerade von der Reklamation eigener Bildungskonzepte und daraus abgeleitet notwendiger Rahmungen in Abgrenzung von schulischen Bildungsbegriffen geprägt (u. a. Sauerwein 2021; Thiersch 2008; Thole, Pothmann & Lindner 2022, S. 327 ff.).

(2) Adressat*innen- und Rollenverständnis

Das Konzept knüpft an ein historisch gewachsenes Verständnis von den Adressat*innen der Schulpädagogik in einem im Vergleich zur Sozialen Arbeit relativ klaren Verhältnis Lehrer*innen-Schüler*innen an. Dieses ist in der Sozialen Arbeit zum einen weniger bestimmt, weil es deutlicher gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt, und zum anderen diffuser, weil es je nach sozialpädagogischem Handlungsfeld, Institution, Organisation und Einrichtung variiert. Im Gegensatz zum überwiegenden Teil sozialpädagogischer Settings sind die Rollen von Schüler*innen und Lehrer*innen sowie das situative Setting des Unterrichts kulturell stark verankert: „Routinierte, selbstläufige Handlungen sind zentraler Bestandteil des schulischen Alltags. Die Unterrichtsakteure gestalten diese Veranstaltungen in aller Regel vor dem Hintergrund selbstläufiger Wissensbestände darüber, wie Unterricht abzulaufen hat“ (Budde 2014, S. 133). Demgegenüber kommen Adressat*innen Sozialer Arbeit häufig unvermittelt angesichts von Krisen und sich aufschichtenden Problemlagen mit Angeboten und Maßnahmen Sozialer Arbeit in Berührung, für die sie nicht auf kulturell angeeignete Erwartungen und Rollenverständnisse zurückgreifen können.⁵ In den jeweiligen

⁵ Dass diese auch in der Schulpädagogik aushandlungsbedürftig sind, demonstriert gerade die Unterrichtsforschung eindrücklich (vgl. u. a. Rabenstein 2013, 2021; Rose & Ricken 2018). Die Ausführungen beziehen sich auf eine relationale Betrachtung von Sozial- und Schulpädagogik.

sozialpädagogischen Adressat*innenverständnissen werden zudem unterschiedliche Entwürfe von Sozialer Arbeit, Gesellschaft und sozialen Problemlagen aufgerufen (Wagner 2017), sodass bereits die Bezeichnung der Adressat*innen ebenso strittig ist, wie ihre jeweilige Rolle (vgl. Abschnitt 7.1.1). Diese Aushandlung und die hierfür relevanten auch organisationalen, räumlichen und zeitlichen Arrangements sowie Zugänge zu den sozialpädagogischen Angeboten und Maßnahmen können daher nicht als bekannt vorausgesetzt werden, sondern müssten explizit analytisch einbezogen werden.

(3) Institutionsverständnis

Das Konzept der Adressierung ist in der Unterrichtsforschung eindeutig an eine Institution (Schule) geknüpft, die durch ein im Vergleich zu sozialpädagogischen Institutionen relativ eindeutiges institutionelles Selbstverständnis mit verhältnismäßig stabiler Kontingenz und geringerer Varianz besticht. Schule wird nicht erst seit dem ‚PISA-Schock‘ als politisch zu bearbeitendes Feld aufgefasst, das auch durch einen Wettbewerb zwischen den Schulen bei gleichzeitig stärker zentralisierter Regulierung, etwa über Lehrpläne der Bundesländer, gesichert wird. Demgegenüber finden sich in der Sozialen Arbeit unterschiedliche Institutionen und in der Folge auch Organisationen mit variierenden Zielgruppen und -setzungen, für die jeweils kaum oder keine geteilten institutionellen Selbstverständnisse vorausgesetzt werden können. Während zudem etwa Lehrer*innen, Eltern und Schüler*innen in der Regel die Erfahrung teilen, selbst Schüler*innen (gewesen) zu sein, wird dieser geteilte Erfahrungsraum in der Sozialen Arbeit nur auf wenige Sozialpädagog*innen und Einrichtungen⁶ zutreffen. Für die sozialpädagogischen Institutionen und Organisationen muss zudem davon ausgegangen werden, dass sie auch den Adressat*innen sozialpädagogischer Angebote und Maßnahmen wie auch Vertreter*innen anderer Professionen nicht oder nicht in gleichem Maße bekannt sind, weshalb im Vergleich zum unterrichtlichen Setting diffusere Aushandlungsprozesse erwartbar sind (u. a. Bauer 2014, S. 274 f.). Dies betrifft auch die Funktion sowie den Auftrag der jeweiligen Institutionen, die im Falle Sozialer Arbeit variieren und den Adressat*innen gänzlich unbekannt sein können.

⁶ Häufiger dürfte dies etwa für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oder auch für Kindertageseinrichtungen angenommen werden.

Öffnung des Adressierungskonzeptes

Während die Autor*innen des Adressierungskonzeptes die Heuristik als notwendige Ergänzung bzw. Korrektiv in der Diskussion um die qualitative Bildungsforschung markieren, konnten für den sozialpädagogischen Kinderschutz und darüber hinaus in der Sozialen Arbeit anhand der reflexiven Limitierungsanalysen andere Engführungen identifiziert werden. Die jeweiligen forschungsmethodologischen Konzeptualisierungen müssen so auch vor dem Hintergrund in den Blick genommen werden, in welchem Kontext sie als Antwort auf bzw. Abgrenzung von bestimmten dominanten Perspektiven entwickelt worden sind. Auch im Bereich sozialpädagogischer Betrachtungen, so die Annahme, kann eine subjekttheoretisch begründete Forschungsmethodologie einen grundlegenden Perspektivwechsel ermöglichen, der gleichwohl eine im Vergleich zum Adressierungskonzept etwas andere Konzeptualisierung erfordert. Als Fluchtlinien können folgende weiterverfolgt werden:

- die analytische Betrachtung von Adressierungen,
- in Adressierungen eingelagerte Situationsdeutungen und darüber aufgerufene und als gültig markierte soziale Normen,
- die Rekonstruktion von Annahmen und Vorstellungen über sich selbst und den*die Andere*n und damit verbundene Subjektivierungsweisen sowie
- die Perspektive auf Anerkennung und Macht.

7.3.2 Ansprachen und Subjektkonstitutionen in Hilfeplangesprächen

Einen Vorschlag zur Analyse von Ansprachen und Anredeszenen, der sich explizit auf sozialpädagogische Praxen bezieht, liefert Birte Klingler (2019) in ihrer Untersuchung zur Subjektkonstitution von Kindern und Jugendlichen in Hilfeplangesprächen. Ihr geht es dabei um die

„Analyse von Hilfeplangesprächen anhand einer (Re-)Konstruktion von Ansprachen, das heißt einer (Re-)Konstruktion der Unterstellungen und Aufforderungen, die in Hilfeplangesprächen an Kinder und Jugendliche herangetragen werden. Zudem wird danach gefragt, wie Kinder und Jugendliche sich selbst in Hilfeplangesprächen darstellen (können) und welche Logiken in Ansprachen und Selbstdarstellungen deutlich werden.“ (Klingler 2019, S. 13)

Ähnlich wie die Autor*innen der Adressierungsheuristik (s. o.) bezieht sich Birte Klingler dabei auf ein anerkennungs- und subjektivierungstheoretisches Instrumentarium und fokussiert zudem noch deutlicher die in die Ansprachen durch Fachkräfte eingelassenen sozialen Normen (Klingler 2019, S. 13 f.). Ansprachen versteht Klingler dabei als Momente der Konstitution von Subjekten, die innerhalb eines ermöglichenden und begrenzenden Rahmens zugleich im Zuge der Ansprache als spezifisch Andere erfolgen. Subjektconstitution meint dabei, dass Individuen zu Subjekten werden, indem sie zu „Subjektnormen“ in einen Bezug gesetzt respektive verantwortlich gemacht werden und sich selbst durch ihre Antwort auf die Adressierung zu den Subjektnormen in einen verantwortlichen Bezug setzen – die Unterstellung des Entsprechens oder Nicht-Entsprechens mit den Subjektnormen also annehmen oder zurückweisen: „Unterstellungen kann man insofern auch als Aufforderungen verstehen, als die Person implizit aufgefordert wird als diejenige zu antworten, als die sie angesprochen wird (z. B. als Ermahnte); zumindest muss sie sich zu den Unterstellungen in irgendeiner Form verhalten“ (Klingler 2019, S. 102). Da sie ihre Arbeit explizit als Ergänzung zu den bisherigen Forschungsarbeiten zu Hilfeplangesprächen in der Sozialen Arbeit sowie eingebettet in ein Evaluationsvorhaben versteht, fokussiert sie die Situation des Hilfeplangespraches und die darin stattfindenden Anredeszenen und kontextualisiert diese über das vorhandene empirische Wissen über die organisationalen und institutionellen Rahmungen (Klingler 2019, S. 16 ff.). Die Analyse erfolgt, eingebettet in ein praxeologisches Verständnis, als Rekonstruktion des „sprachliche[n] Geschehen[s]“ (Klingler 2019, S. 89) der Hilfeplangespräche über transkribierte Audioaufnahme im Kontext unterschiedlicher Hilfeformen, -arten und beteiligter Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Fallakten wurde zudem ergänzend zurückgegriffen, insbesondere um indexikale Äußerungen oder Zitate aus den Akten einordnen zu können (Klingler 2019, S. 92). Deutlicher als in der Adressierungsheuristik trennt Birte Klingler analytisch zwischen (1) „Ansprachen“ auf Seiten der Fachkräfte und (2) „Selbstdarstellungen“ auf Seiten der Kinder und Jugendlichen (Klingler 2019, S. 32). Für erste geht es ihr (Klingler 2019, S. 109) insbesondere darum, danach zu fragen,

- mit welchen Normen die Fachkräfte operieren und wie sie die Kinder und Jugendlichen zu diesen positionieren,
- welche „Selbst-, Welt- und Anderenverhältnisse“ sie den Kindern und Jugendlichen unterstellen und zu welchen sie auffordern,
- welche Konsequenzen die Ansprachen „im Hinblick auf den Subjektstatus des Gegenübers“ haben.

Für zweitere geht es ihr darum, in der Antwort der Kinder und Jugendlichen zu untersuchen,

- mit welchen Normen diese operieren und inwiefern sie sich dabei auf die Ansprachen beziehen,
- wie sie sich zu den Subjektnormen positionieren,
- in welchen „Selbst-, Welt- und Anderenverhältnisse[n]“ sie sich selbst verorten,
- welche Konsequenzen „diese Selbstdarstellung für den eigenen Status als Subjekt“ haben.

Birte Klingler ist sich der Gefahr der Überdeterminierung der situativen Adressierungsinteraktion bewusst, wie sie etwa für die Adressierungsheuristik in Abschnitt 7.3.1 herausgearbeitet wurde. Da sich ihre Analyse aber im Wesentlichen auf Audiotranskripte von Hilfeplangesprächen konzentriert, kann eine Kontextualisierung nicht über eine umfassendere Analyse der institutionellen und organisationalen Arrangements erfolgen. Um dennoch „bestehende – etwa gesellschaftliche oder institutionelle – Ordnungen“ (Klingler 2019, S. 97 f.) einbeziehen zu können, entscheidet sie sich, auf eine Kontextualisierung „mithilfe eines Wissens um Diskurse“ (Klingler 2019, S. 97). Entsprechend sei es möglich, „Subjektnormen“ in Bezug auf bestimmte „Differenzordnungen“ wie race, class und gender als bedeutsam vorauszusetzen und dann nicht mehr zu untersuchen, *ob* Subjektnormen und Differenzordnungen bedeutsam für die Praxis sind, sondern zu untersuchen, *wie* die Subjekte sich zu diesen ins Verhältnis setzen (Klingler 2019, S. 98).⁷

Diese Entscheidung ist mit Blick auf den anvisierten Ausschnitt – den Fokus auf die sprachliche Positionierung und Subjektivierung in Hilfeplangesprächen – nachvollziehbar und möglicherweise auch notwendig. Für das Anliegen meiner Studie, eine Forschungsheuristik zur (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen zu entwickeln, die zudem auf präformatierende Setzungen zu verzichten sucht, wäre aber gerade zu untersuchen, ob und wenn ja welche Differenzordnungen wie und von wem als bedeutsam markiert werden und diese

⁷ In der vorliegenden Arbeit wurde bereits zu Beginn der reflexiven Limitierungsanalysen in Abschnitt 3.2 anhand eines Transkriptausschnittes über die Rekonstruktion der Praxis aufgezeigt, dass sozialen Normen und der Herstellung von Differenz Bedeutsamkeit für die Handlungspraxis zukommt. Eine entsprechende Setzung über den Verweis auf das Wissen über Diskurse scheint hier also nicht erforderlich. Gleichwohl bleibt bisher eine ausführliche Rekonstruktion der Bedeutung noch uneingelöst, die in Kapitel 9 noch zu leisten ist.

dabei herauszuarbeiten. Die Rekonstruktion sollte sich dabei offen dafür zeigen, Differenzordnungen aus dem Material heraus zu entwickeln. Insbesondere wenn, wie auch Birte Klingler (2019, S. 99) formuliert, aus einer praxeologischen Perspektive angenommen werden kann, dass diese „nicht außerhalb der Praxis [existieren], sondern [...] im Handeln der Subjekte selbst wiederholt, reproduziert und verschoben werden“ und sich insofern in der Rekonstruktion von Praxis in ihrer Logik auffinden lassen, sofern sie bedeutsam sind oder eben nicht als bedeutsam aufgerufen werden. Gleichwohl scheint es geboten – und darauf verweist auch die Arbeit Birte Klinglers –, die Ergebnisse anhand anderer Studien zur (Re)Produktion von Differenz abzugleichen und dann zu untersuchen, inwiefern ähnliche Differenzordnungen analysierbar werden oder worin Unterschiede begründet sein mögen.

Mit der Entscheidung, Wissen um Diskurse auch in Form sozialer Ordnungen als Kontext in die Analysen einzubeziehen, weist Birte Klingler darauf hin, dass es sich bei sozialpädagogischen Praxen nicht um gesellschaftliche Enklaven handelt, die als abgeschlossene Einheiten existieren, sondern dass diese Bezüge zu gesellschaftlichen Praktiken, Diskursen und Strukturen aufweisen. Diese unscharfen Begrenzungen sozialpädagogischer Praxen in den Analysen nicht unkenntlich werden zu lassen, scheint für die Beforschung sozialpädagogischer Praxen daher bedeutsam.

Mit ihrer Arbeit leistet Birte Klingler eine Übersetzung adressierungstheoretischer Fragen für sozialpädagogische Praxen. Aus ihren Ausführungen können nachfolgende zusätzliche Fluchtlinien formuliert werden:

- das Aufrufen und als bedeutsam Markieren sozialer Normen über Ansprachen der Adressat*innen durch die Fachkräfte,
- die Herstellung von Differenz über die Konfrontation mit sozialen Normen,
- die Untersuchung der Reproduktion, Verschiebung oder Veränderung sozialer Ordnungen,
- die Zuweisung eines Subjektstatus über Ansprachen und soziale Normen sowie
- die Kontextualisierung von Ansprachen über den Einbezug gesellschaftlicher und institutioneller Strukturen, Diskurse und Praktiken.

7.3.3 Konklusion von Fluchtlinien

Mit anerkennungs- und subjektivierungstheoretischen Überlegungen zu Ansprachen und Adressierungen im Anschluss vor allem an Louis Althusser (2010), Michel Foucault (u. a. 1988, 1991, 2016) und Judith Butler (u. a. 2014,

2015) wählen die untersuchten Forschungszugänge ein theoretisches Instrumentarium, das geeignet ist, sich von professionstheoretischen Selbstverständnissen zu distanzieren und Subjektivierungsweisen und Aufrufungen von bestimmten Vorstellungen von und Erwartungen an die jeweils Adressierten zu untersuchen. Für diese Analyse setzen die Untersuchungsprogramme auf die Rekonstruktion von Adressierungen bzw. Ansprachen und darin eingelagerter Situationsdeutungen und darüber aufgerufener und als gültig markierter sozialer Normen in der direkten Interaktion zwischen (sozial)pädagogischen Fachkräften und Adressat*innen. Durch die Analyse der Herstellung von Differenz über die Konfrontation mit sozialen Normen lässt sich die (Re)Produktion, Verschiebung oder Veränderung sozialer Ordnungen in die Rekonstruktion einbeziehen.

Der Einbezug sozialer Normen in die Analyse und die Untersuchung ihrer (Re)Produktion auch über den Anschluss an institutionelle und gesellschaftliche Strukturen, Praktiken und Diskurse sind für das Vorhaben der Studie zentrale Bezugspunkte, wengleich beide Ansätze für das anvisierte Vorhaben noch offenlassen, wie dieser Einbezug geleistet werden kann, weil sich beide Vorschläge auf die situative Analyse von Adressierung und Readressierung konzentrieren. Der Vorschlag von Birte Klingler, das Wissen um Diskurse als Kontext heranzuziehen, funktioniert in ihrer Studie als Korrektiv zur Überdeterminierung der Situation, ist für die Zielsetzung dieser Studie aber nicht plausibel, weil es mit der Gefahr einhergeht, wiederum präformierende Setzungen einzuführen, die den Blick auf die Logik der Praxis verdecken könnten. Daher sind hier Erweiterungen notwendig, die eine Untersuchung von Adressierungen in eine weitergehende Rekonstruktion der Logik der Praxis ermöglichen.

7.4 Differenzierungs- und Performativitätsanalysen

Über die bisherigen Dekonstruktionen konnten Fluchtlinien herausgearbeitet werden, die unterschiedliche Aspekte in der Beforschung sozialer Praxen für Fragen der (Re)Produktion sozialer Normen als bedeutsam erscheinen lassen. Den bisher untersuchten Programmen ist jedoch gemein, dass sie in Bezug auf die Frage der Verbindung normativer Zuschreibungen mit der Rekonstruktion einer weitergedachten Logik der Praxis keine umfassenden Perspektiven für das in dieser Studie formulierte Anliegen eröffnen. Die Untersuchungen liefen damit entweder Gefahr der situativen Überdeterminierung oder der Präformation über ergänzende theoretische Kontextualisierungen.

Dezidiert stellen sich Differenzierungs- und Performativitätsanalysen der Herausforderung, die Herstellung von Differenz und Adressat*innen über die

Rekonstruktion sozialer Praktiken zu beforschen. Diese sollen daher in Ergänzung zu den bisherigen Dekonstruktionen einbezogen werden. Performativitätsanalysen stellen eine Sammlung von Zugängen dar, die sich ebenfalls auf subjektivierungstheoretische Fragen beziehen und daher auch auf die Analyse von Macht, Adressierungen und Differenz abzielen, aber auch explizit als Ansätze formuliert werden, präformatierenden Fragen zu entgehen, die sich u. a. aus Professionalisierungsfragen ergeben können, um deutlicher Logiken des Feldes nachzuspüren (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b). Zu untersuchen ist entsprechend, ob Fragen der Differenzierung und/oder der Performativität geeignet sein können, die bisherigen Fluchtlinien und benannten Lücken zu ergänzen.

Für die nachfolgende Dekonstruktion werden folgende zwei Zugänge einbezogen:

- (1) Analysen zu Praktiken der Herstellung von Differenz sowie
- (2) Studien zur performativen Herstellung von Adressat*innen

7.4.1 Analysen zu Praktiken der Herstellung von Differenz

Eine ausführliche Skizzierung eines Forschungsprogramms zur Analyse von sozialen Praktiken der Differenzierung legen Stefan Hirschauer (2017) bzw. Stefan Hirschauer und Tobias Boll (2017) vor. Entsprechende Ansätze zur Untersuchung von Differenzierungspraktiken in (sozial)pädagogischen Handlungsfeldern wurden ebenfalls ausgearbeitet (u. a. Budde 2014; Cloos 2014; Kessl & Maurer 2010; Plößer 2010, 2014; Rabenstein 2013).

Kern praxeologischer Untersuchungen von Differenzen ist ein „prozesshaftes Verständnis von Differenzen als Differenzierungen“ (Hirschauer & Boll 2017, S. 7). Differenzen sind demnach nicht schlicht gegeben, sondern werden über Praktiken der Differenzierung immer wieder als solche hervorgebracht. Eine Differenzierung erfolgt entsprechend durch Zuordnung von Menschen zu spezifischen Differenzkategorien wie race, class und gender. Statt der Untersuchung von Differenz oder Zugehörigkeit von Subjekten zu bestimmten Differenzkategorien geht es in einer Differenzierungsforschung um die Analyse der Praktiken, die diese Kategorien als bedeutend aufrufen und ihnen Subjekte zuweisen. Diese Praktiken können auch als „doing differences“ verstanden werden (Hirschauer & Boll 2017, S. 9). Kennzeichen von Differenzierungspraktiken ist dabei, „dass sie scheinbar gegebene Unterscheidungen (re)produzieren“ (Kessl & Maurer 2010, S. 154), also an spezifische soziale Deutungen in Bezug auf Differenz

anschließen und damit auch diese Deutungen und damit verbundene Zuweisungen und Begrenzungen einer Analyse zugänglich machen. Melanie Plößer (2010, S. 219) weist darauf hin, dass Differenzierungspraktiken auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Performativität zu betrachten sind, indem die Unterscheidung von Subjekten im Sinne der Differenzierung auch zur praktischen und wirkmächtigen Herstellung von Differenz führen kann. Differenzierungspraktiken sind dabei zudem, weil „sie an soziale Konventionen und gesellschaftliche Normen anschließen“ (Plößer 2010, S. 220), eng an Fragen von Macht gekoppelt. Soziale Normen können so analysiert werden, indem danach gefragt wird, anhand welcher normativer Deutungen Differenzen hervorgebracht, also Differenzierungen unternommen werden.

Organisationen der Sozialen Arbeit können mit Blick auf Differenzierungspraktiken ethnographisch als „Orte der Inszenierung von Gemeinsamkeit und der gleichzeitigen Herstellung von Unterschieden“ (Cloos 2014, S. 268) verstanden werden. Dabei scheint für die Untersuchung von Praktiken der Differenzierung nicht nur relevant, welche Differenzierungen in welchen Kontexten vorgenommen werden, sondern auch welche Differenzierungen hier jeweils nicht vorgenommen werden, also danach zu fragen, welche Differenz zugunsten einer anderen nicht betont wird (Hirschauer & Boll 2017, S. 12). Auch „Kreuzungen“ von Differenzzuweisungen können für die Analyse von Differenzierungspraktiken aufschlussreich sein. Kreuzungen meinen dabei die gleichzeitige Differenzierung in Bezug auf mehrere Kategorien in einem Akt: „In der Kategorie ›Mädchen‹ überschneiden sich beispielsweise Geschlecht und Alter, und in den Praktiken ›mädchenhaften Verhaltens‹ findet sich entsprechend ein ›doing gender while doing age‹“ (Hirschauer & Boll 2017, S. 13).

Ein vermeintliches Dilemma besteht bei der Analyse von Differenzierungspraktiken in der Frage, inwiefern über die Analyse von Praktiken der Differenzierungen nicht immer auch die Differenzkategorien durch die Forschenden reifiziert werden, also als bedeutsamer Kontext vorausgesetzt und damit nicht vollständig aus der Praxis rekonstruiert werden, sondern ihr als relevant zugrunde gelegt werden müssen (Budde 2014, S. 136; Zschach, Petersen & Scholz 2021). In der Beschreibung dieses Dilemmas kann ein wesentlicher Kritikpunkt an der ethnographischen Analyse von Differenzierungspraktiken gesehen werden, der insbesondere in der erziehungswissenschaftlichen Differenzierungsforschung intensiv diskutiert worden ist (u. a. Rabenstein & Steinwand 2018, S. 114).

Das Dilemma verweist auf eine grundlegende Herausforderung sozialwissenschaftlicher empirischer Forschung: Die Forschenden können Praxis nie vollständig neutral beobachten, weil sie selbst Teil sozialer Praxen sind und entsprechend auch an Differenzierungspraxen teilnehmen und dabei auf bestimmte

Differenzkategorien rekurren. Für die Rekonstruktion der sozialen Praktiken müssen die Forschenden zugleich zwangsläufig auf ein bestimmtes begriffliches Instrumentarium zurückgreifen, etwa um formulieren zu können, dass über die Beschreibung eines Subjektes als Mädchen eine Differenzierung anhand ihres Geschlechtes erfolgt ist.

Dieses Dilemma kann möglicherweise nicht aufgelöst werden, ihm kann aber meines Erachtens dennoch annäherungsweise begegnet werden, indem keine spezifischen Kategorien an das Material angelegt werden und die Frage danach, wie und anhand welcher Kriterien differenziert wird, konsequent offenbleibt und auch im ethnographischen Blick auf die Praxis vor allem auf die Praktiken und Prozesse der Differenzierung fokussiert wird. Die Frage, welche Differenzierungen wie und von wem als bedeutsam markiert werden, bleibt so zunächst unbestimmt und wird nur aus den erhobenen Praktiken und deren Analyse selbst beantwortet (Budde 2014, S. 137). So erfolgen über den Rekurs auf das eigene kulturelle Deutungswissen, auch in Form sprachlicher Bezeichnungen, zwar Setzungen durch den analysierenden Forschenden, diese können aber über eine konsequent ethnographische Forschungshaltung (s. Abschnitt 9.1.1) auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben, ohne bestimmte Differenzkategorien als per se bedeutsam an die Praxis anzulegen. Teil dieser ethnographischen Perspektive ist daher auch der reflexive Umgang mit Differenz, Differenzierung und Differenzkategorien, der es erforderlich macht, die Relevanz von Kategorien unmittelbar am Material herauszuarbeiten und dadurch aufmerksam und kritisch gegenüber eigenen Relevanzannahmen zu sein (Budde 2014, S. 146; Rabenstein & Steinwand 2018, S. 114 f.).

Aus der Untersuchung von Ansätzen der Beforschung von Differenzierungen können entsprechend folgende Überlegungen für die Fluchtlinien herausgestellt werden:

- die Betrachtung von Differenzierungspraktiken als Praktiken der Herstellung von Differenz über die Zuweisung zu Differenzkategorien,
- die Untersuchung, welche Zuweisungen zu welchen Differenzkategorien in welchen Kontexten als bedeutsam markiert werden und welche nicht,
- die Untersuchung von Kreuzungen bei der Zuweisung von Differenzkategorien,
- die reflexive Offenheit in Bezug auf Differenzkategorien und Fokus auf Differenzierungspraktiken statt Differenzen sowie
- die Analyse sozialer Normen anhand der normativen Deutungen, die den Differenzierungspraktiken zugrunde liegen.

7.4.2 Studien zur performativen Herstellung von Adressat*innen

Wie mit Verweis auf Melanie Plößer (2010) bereits ausgeführt wurde, lassen sich auch Differenzierungen als performative Praktiken verstehen. Der Begriff des Performativen entstammt der Sprechakttheorie von John L. Austin (2014) aus dem Jahr 1962, in der er Sprechakte beschreibt, die die Handlung, die sie ausdrücken, zugleich vollziehen. Gesprochene Äußerungen werden in diesem Sinne performativ, in dem sie zugleich die Handlung, die sie benennen, auch vollziehen und damit praktische Effekte hervorrufen. Als Beispiele nennt Austin (2014, S. 28 f.) etwa den Satz „Ich taufe dieses Schiff auf den Namen ‚Queen Elizabeth‘“ im Kontext einer Schiffstaufe oder den Satz „Ich vermache meine Uhr meinem Bruder“ als Teil eines Testaments. Performativität verweist so zunächst darauf, dass eine Trennung zwischen sprachlichen Äußerungen und praktischem Handeln analytisch wenig fruchtbar ist und auch Äußerungen als performative Akte oder praxeologisch als Praktiken verstanden werden können. Kern performativer Sprechakte ist dabei, dass der performative Effekt nicht durch die Äußerung an sich, sondern durch den spezifischen situativen und über die singuläre Situation hinausweisenden Kontext bedingt werden. Performativ wird der Satz „Ich vermache meine Uhr meinem Bruder“ erst durch den Kontext des Testaments und die zuvor erfolgte notarielle Beurkundung, die an spezifische gesellschaftliche Konventionen gebunden ist (Austin 2014, S. 33; Butler 2018, S. 10 ff.). Austins Theorie wurde vielfach aufgegriffen und für die Beforschung sozialer Praxen unter anderem von Pierre Bourdieu oder Judith Butler weiterentwickelt, weil sie, etwa über die sprachlichen Anschlüsse in Form von Ritualen oder durch Iteration Verknüpfungen zwischen situativen Geschehen, institutionellen und organisationalen Rahmungen, gesellschaftlichen Diskursen und subjektiven Deutungen ermöglichen und dadurch Interaktionen in ihrer Einbettung in und in ihren Anschlüssen an historische, gesellschaftliche, institutionelle Kontexte und damit einhergehende Machtverhältnisse und soziale Ordnungen ermöglichen (u. a. Butler 2018, S. 11 ff.).

An diese Idee der über den situativen Kontext der Äußerung hinausreichenden Konstitutionsbedingungen von Praxis knüpfen Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b) in ihrem Beitrag zur „performativen Herstellung von Subjektivität“ – auf den u. a. bereits in Kapitel 5 Bezug genommen worden ist – an. Sie erarbeiten darin eine eigene Heuristik zur ethnographischen Untersuchung von performativen Subjektkonstitutionen und Subjektivierungsweisen in den sozialpädagogischen Handlungsfeldern des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendarbeit. Ihre Suchbewegung startet, wie auch diese Arbeit,

mit der Reflexion auf die Begrenzungen durch „implizit oder explizit normativ-gerahmte Konzeptionen“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 137), die Zugänge zu sozialpädagogischen Praktiken durch Fragen nach dem „richtigen“ Handeln respektive nach Professionalität „präformatieren“. Sie schließen wie auch Norbert Ricken et al. (s. o.) an subjektivierungstheoretische Überlegungen an und nehmen hier Bezug auf die Ausarbeitungen von Andreas Reckwitz (2003, 2006) zur Untersuchung sozialer Praktiken als Teil eines kultursoziologischen Programms der Subjektforschung. Auch sie setzen die Untersuchung von Adressierungspraktiken als zentral und beziehen sich auf die Arbeiten zur Anrufung von Louis Althusser (2010) und die daran anschließenden Arbeiten von Michel Foucault (1987) und Judith Butler (2015). Sie arbeiten heraus, dass sich pädagogische Beziehungen „als Formen der Adressierung verstehen [lassen], die einen Entwurf des Anderen in seinen Möglichkeiten umfassen“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 140).

Ähnlich wie Ricken et al. (Reh & Ricken 2012; Ricken 2015; Rose & Ricken 2018) sehen sie Adressierungen nicht als einseitigen Prozess, sondern betonen, dass in den sozialpädagogischen Praxen nicht nur Adressierungen durch die Fachkräfte und deren Auswirkungen auf die Adressat*innen in den Blick zu nehmen sind, sondern auch die Adressat*innen ihrerseits durch ihre Adressierungen die Fachkräfte positionieren respektive subjektivieren. Adressierungen könnten dann daraufhin untersucht werden, wie sie „sich realisieren und welche begrenzenden und anregenden Effekte sie bei anderen erzeugen“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 140). Die Autor*innen erweitern die Perspektive der Adressierung durch den Begriff der Figuration bei Norbert Elias (1992), „da mit Blick auf Formen der Adressierung und Positionierung und entsprechender feldspezifischer Subjektformen auch wiederkehrend spezifische soziale Relationen hergestellt werden“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 142). Diese werden zusätzlich ergänzt durch Armin Nassehis (2019) kontingenztheoretisch-funktionalistische Überlegungen zur Deutung des Zusammenhangs „zwischen den unterschiedlichen Mustern bzw. ihrer wechselseitigen Bedingtheit“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 142).

Der wesentliche Unterschied zu den vorangegangenen Ausarbeitungen besteht darin, dass die Autor*innen dezidiert herausarbeiten, dass eine Untersuchung, die sich nur den Adressierungspraktiken zuwendet, nicht gänzlich die Subjektivierungsweisen aufklären kann, die prägend für das untersuchte Feld sind. Um die Subjektivierungslogiken der jeweiligen Felder empirisch zu untersuchen, können die Adressierungen nur einen Ausschnitt darstellen, da diese „im Kontext und in Anregung durch andere Praktiken sowie deren Rahmungen in Form von

generativen Praxismustern, Deutungsmustern, Dispositiven, Artefakten und Zeit- und Raumordnungen“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 143) hervorgebracht werden. Die Autor*innen arbeiten heraus, dass neben den Adressierungen institutionelle Logiken und Praktikenkomplexe, wie auch darüber hergestellte Anschlüsse an gesellschaftliche Diskurse zu rekonstruieren sind, die nicht vollständig unmittelbar als Adressierungen identifiziert werden können, gleichwohl aber diese kontextualisieren, indem sie zur Konstitution des Feldes und seiner impliziten Regeln beitragen.

Die Analyse von Performativität im Sinne des von den Autor*innen skizzierten Ansatzes bedeutet insgesamt, (sozial)pädagogische Praxen „nicht allein über die Analyse von Sprechhandlungen“ (Thole et al. 2011, S. 115) zu vollziehen, sondern eingebettet in eine ethnographische Untersuchung durch die Analyse materialisierter Artefakte, räumlicher Anordnungen, zeitlicher Strukturierungen und organisationaler Arrangements (Cloos 2011, S. 252 ff) als „schweigende Dimension des Sozialen“ (Hirschauer 2002, S. 40). Damit geht es in einer so gedachten Performativitätsanalyse um die notwendige Kontextualisierung der Adressierungen in eine umfassendere Subjektivierungslogik bzw. Subjektivierungslogiken der jeweiligen sozialen Felder in ihren Bezügen zu den „sozialen, zeitlichen und räumlichen Strukturierung[en]“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 138). Die Autor*innen unternehmen damit eine Relationierung der Analyse von Adressierungen und darin eingebetteter sozialer Normen über Subjektivierungsweisen zur Umgehung der mit der Adressierungsheuristik einhergehenden Gefahr der Überdeterminierung der situativen Interaktion, wie sie in den vorangegangenen Dekonstruktionen ausgeführt worden ist. Anders als in den bisher analysierten Zugriffen ist diese Perspektive dafür nicht auf wiederum präformatierende Setzungen über professionstheoretische Deutungen oder die Annahme spezifischer wirksamer Differenzkategorien angewiesen, die dem Material als externe Strukturierung zugrunde gelegt werden, sondern formuliert den Anspruch einer umfassenderen Rekonstruktion der Logiken der Praxis.

Eine Fehlstelle der Heuristik bildet die Explikation des subjekttheoretischen Begriffsapparates insbesondere in Bezug auf die Begriffe ‚Subjektivierung‘, ‚Subjektivität‘, ‚Subjektconstitution‘ und ‚Anerkennung‘. So sprechen die Autor*innen etwa davon, dass Subjekte durch Adressierungen konstituiert werden und hierin Begrenzungen der Handlungsfähigkeit der Adressat*innen als „Adressierungseffekte“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 141) liegen. Offen bleibt, was diese ‚Konstitution‘ für die betroffenen Subjekte bedeutet, was sie zuvor waren und wozu sie dadurch werden. Diese Klärungen wären aber entscheidend, weil sie den Blick auf die Bedeutung von Macht lenken

und es ermöglichen, danach zu fragen, warum sich Adressat*innen als Subjekte den Adressierungen der Sozialpädagog*innen zuwenden, welche Möglichkeiten sie haben, ihnen zu antworten und wie genau Subjektivierungen auf Subjekte ‚wirken‘. Eine nicht weiter spezifizierte Verwendung der begrifflichen Konzepte liefe Gefahr, die diffusen Deutungshorizonte entsprechend der ausgearbeiteten Limitierungen über vermeintlich ‚selbstverständliche‘ Wissensbestände der Disziplin zu füllen und dadurch präformatierende Effekte im Sinne der reflexiven Limitierungsanalysen zu reproduzieren (vgl. Kapitel 3 und 4). Hier scheint es entscheidend, die Heuristik weiterzuentwickeln, theoretisch zu grundieren und empirisch anzureichern.

Die Dekonstruktion performativer Analysen sozialpädagogischer Praxen ergänzt entsprechend der Ausführungen nachfolgende Fluchtlinien als bedeutsam für die Rekonstruktion der (Re)Produktion sozialer Normen und ihrer Bedeutung für sozialpädagogische Praxen:

- Ein Verständnis von Subjektivierungslogiken innerhalb einer Logik der jeweiligen Praxis,
- die Untersuchung normativer Bezüge innerhalb konstitutiver Bedingungen sozialer Praxen,
- der Einbezug organisationaler und institutioneller Arrangements sowie von Regeln des sozialen Feldes,
- die Ergänzung der Perspektive auf Adressierungen über die Untersuchung von Praxismustern, Deutungsmustern, zeitlichen und räumlichen Anordnungen durch umfassenderen Einbezug konstituierender Praktiken und (auch nicht-verbal) manifestierter Artefakte sowie
- die Untersuchung von Anschlüssen an Diskurse und Strukturierungen.

7.4.3 Konklusion von Fluchtlinien

In der Dekonstruktion von Differenzierungs- und Performativitätsanalysen wird eine deutlichere Konturierung praxeologisch-ethnographischer Perspektiven auf sozialpädagogische Praxen deutlich. Fokussierten die vorangegangenen Forschungsprogramme noch deutlicher einzelne Ausschnitte der Praxis, etwa Kategorisierungen oder Adressierungen, und analysierten diese auf Ebene primär sprachlicher Äußerungen, die im Falle der Adressierungsanalysen durch Gesten ergänzt wurden, weiten sich die analytischen Zugriffe hier deutlicher in Bezug auf

die spezifischen Felder und Praxen. Mit der Perspektive auf Differenzierungspraktiken wird es möglich, soziale Praktiken der Herstellung von Differenz über die Zuweisung von Individuen zu Differenzkategorien zu untersuchen. Indem darüber hinaus danach gefragt wird, welche Zuweisungen zu welchen Differenzkategorien in welchen Kontexten als bedeutsam markiert werden und welche nicht, wo sich Kreuzungen ergeben und welche Folgen diese haben, wird der Blick auf Machtstrukturen und normative Deutungsfolien frei, die zur (Re)Produktion von Differenz und sozialen Ordnungen auffordern. Als kritisch in Bezug auf die Untersuchung von Differenzierungspraktiken wurde das Reifizierungsdilemma bei der Frage der Bedeutsamkeit von Differenzkategorien herausgearbeitet. Hier wurde dafür plädiert, diesem über eine konsequent ethnographische Forschungsstrategie und reflexive Offenheit zu begegnen, die sich auf Prozesse und Praktiken der Differenzierung in Relevanzsetzungen der untersuchten Praxis konzentriert.

Mit dem Abschluss der Dekonstruktion über den Einbezug von Performativitätsanalysen wurde diese konsequente Kontextualisierung über die Analyse der Logik der Praxis noch weiter ausgearbeitet. Diese umfassendere Analyse bietet eine Möglichkeit, der Gefahr der Überdeterminierung situativer Interaktionen (vgl. etwa 7.1.2, 7.2.1 und 7.3.1) zu begegnen, ohne professionstheoretische Deutungsfolien (vgl. etwa 7.2.2) und/oder spezifische Kategorien als bedeutsam vorauszusetzen (vgl. 7.3.2). Aus der dekonstruktiven Auseinandersetzung mit Performativitätsanalysen wird die Analyse performativer Praktiken der Adressierung über den Einbezug organisationaler und institutioneller Arrangements sowie von Regeln des sozialen Feldes und der Analyse von Praxismustern, Deutungsmustern, zeitlichen und räumlichen Anordnungen durch umfassenderen Einbezug konstituierender Praktiken und (auch nicht-verbal) manifestierter Artefakte ergänzt. Dadurch soll es möglich werden, Subjektivierungslogiken innerhalb einer Logik der jeweiligen Praxis zu verstehen und dabei soziale Normen als normative Bezüge innerhalb konstitutiver Bedingungen sozialer Praxen zu untersuchen, über die Anschlüsse an soziale Strukturierungen und gesellschaftliche Diskurse erfolgen.

7.5 Vorläufiges Fazit

In Bezug auf die untersuchten Forschungsprogramme haben sich zahlreiche Schnittpunkte und Ansätze für einen empirischen Zugang zu einer Ethnographie der (Re)Produktion sozialer Normen innerhalb sozialpädagogischer Praxen

ergeben, die als Fluchtlinien benannt und in Kapitel 8 zu einer theoretisch stringenten Heuristik verbunden werden können. Gleichsam konnten in den jeweiligen Konzeptionen Desiderate identifiziert werden, die darauf verweisen, dass zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage Ansätze für eine überarbeitete Heuristik notwendig sind, die entscheidende Punkte aufgreift, anpasst, ergänzt und transformiert.

Aus der Auseinandersetzung mit den Programmen wird daher für die in dieser Arbeit forcierte Studie dafür plädiert, subjekttheoretische und praxeologische Orientierungen zur Hervorbringung von Subjekten forschungsmethodologisch zu präzisieren und stärker danach zu fragen, wie, also in welcher Art und Weise, spezifische Vorstellungen von und Normalitätserwartungen an Subjekte im Kontext sozialpädagogischer Praktiken und Praxen aufgerufen werden und welche sozialen Normen diese bedingen. Aus den Forschungsprogrammen, die an Subjektivierungstheoretische Diskurse anknüpfen, wird hier noch nicht deutlich, was sie konkret meinen, wenn sie von Subjektconstitution sprechen und wer oder was die Einzelnen waren, bevor sie im Zuge der Adressierungen als Subjekte konstituiert werden. Auch diese Unschärfe des Konstitutionsbegriffs kann zu einer Überdeterminierung der situativen Adressierung führen. Hier gilt es in der Forschungsheuristik noch deutlicher zu differenzieren.

Anhand der Rekonstruktion des Materials, die in Kapitel 9 ausführlich entfaltet wird, wurde deutlich, dass die den Forschungsprogrammen gemeinsame Konzentration auf die Subjektivierung der Adressat*innen zu kurz greift. Die Forschungsheuristik soll daher zudem die jeweiligen Selbstentwürfe in Form der Hervorbringung und Anrufung der Vorstellungen der Fachkräfte von sich selbst und die damit verbundenen Positionierungen und Selbstvergewisserungen noch deutlicher einbeziehen. Zudem, das findet sich bei Alexandra Retkowsky, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b) bereits angedeutet und wird über die empirischen Analysen in Kapitel 9 deutlich, werden Adressat*innen nicht nur in der direkten Adressierung, sondern auch in den routinisierten Praktiken und Arrangements in ihrer Abwesenheit mit bestimmten Erwartungen hervorgebracht. Auch diese Praktiken der Produktion abstrakter oder konkreter Vorstellungen von und Erwartungen an Subjekte gilt es in der zu erarbeitenden Forschungsheuristik zu erfassen.

Für die Heuristik wird es auch entscheidend sein, eine Konzeption zu entwickeln, die gerade an die Spezifika sozialpädagogischer Praktiken und Praxen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern angepasst werden kann. Eine konsequent ethnographische Forschungsstrategie und die Weitung der Perspektive

auf kontextualisierende Praktiken und Praxen, die nicht unmittelbar Adressierungen darstellen, institutionelle Logiken, organisationale Arrangements und räumlich-zeitliche Ordnungen sowie darüber hergestellte Anschlüsse an soziale Strukturierungen und gesellschaftliche Diskurse soll dies ermöglichen. Auch die Arbeit an der Heuristik kann demnach nur zirkulär erfolgen, indem diese parallel zur Arbeit am Material immer wieder verändert und angepasst wird.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





– Entwicklung einer theoretischen Heuristik zur Beforschung der Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen

Zu Beginn der unter der Überschrift „Konstruktion“ anvisierten Erarbeitung einer theoretischen Heuristik zur Beforschung der (Re)Produktion sozialer Normen sei noch einmal an die Ausgangslage der zirkulären Teilstudie erinnert. Über die reflexiven Limitierungsanalysen wurden u. a. theoretische Präformationen identifiziert, die zur Verzerrung des Blicks der Forscher*innen auf die zu untersuchenden Praxen führen. In Studien, die sich professionellen Praktiken und Praxen zuwenden, werden etwa vielfach normative Rahmungen zur Erarbeitung von Fragestellungen und zur Einordnung der Ergebnisse herangezogen (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b). So werden u. a. Konzepte von Professionalität, die empirisch fundiert, aber vor allem theoretisch erarbeitet wurden, an empirischem Material abgeglichen. Professionell sind dann jene Praktiken, die den theoretischen Modellen von Professionen und Professionalität entsprechen. Damit lassen sich jedoch lediglich einzelne Aspekte in den Blick nehmen, die dann zwar hoch anschlussfähig an andere Studien zu Professionalität sind, jedoch Limitierungen aufweisen, die sich mit diesem Vorgehen nicht aufklären lassen. Praxeologische Theorien und sich daraus speisende empirische Zugriffe, so die Argumentation im Rahmen dieser Studie, bieten aber grundsätzlich genau die Möglichkeit, die Arbeit an diesen Limitierungen in Form von Limitationen und Präformationen zu leisten. Dazu ist jedoch eine theoretisch fundierte Hinwendung zu Praktiken durch eine spezifische Gegenstandskonstruktion (Huf & Friebertshäuser 2012), ohne die Reproduktion präformatierender Zugänge, etwa zu Professionalität, Organisation und Evidenz, zu leisten. Aus der dekonstruktiven Analyse von Forschungsprogrammen in vier thematischen Clustern konnten eine Reihe von Fluchtlinien identifiziert werden, weil jedes der Forschungsprogramme fruchtbare Aspekte für

die Aufklärung der aufgeworfenen Fragen betont, jeweils aber Aspekte offenlässt oder selbst aus unterschiedlichen Gründen auf präformierende Theoriefolien zurückgreift.

Die Aufteilung der Arbeit an der Forschungsheuristik folgt der Annahme, dass sich eine Forschungsheuristik, sofern sie methodologisch stringent sein soll, nicht auf die summative, eklektizistische Verbindung der Fluchtlinien konzentrieren kann, die notwendigerweise durch die jeweilig differente methodologische Einbettung der Programme Brüche produziert. Die methodologisch stringente Heuristik wird sich daher an wenigen Referenztheorien orientieren, über die eine Integration aller Fluchtlinien erfolgen kann. Der in diesem Kapitel erarbeitete Vorschlag, der sich zugleich diesen Ergebnissen der Dekonstruktion, der Rekonstruktion der untersuchten Praxis und der theoretischen Einbettung verdankt, soll so über diese Referenztheorien in Bezug auf seine Konstruktion plausibilisiert und fundiert werden. Es geht hierbei nicht darum, eine umfangreiche Textexegese oder eine Studie zur Entwicklung und Verwendung theoretischer Bezüge in den einzelnen Werken zu leisten. Forciert werden gewinnbringende Aspekte, die zur Erarbeitung einer Heuristik genutzt werden können und sich aus mehreren Theorien speisen. Eine Heuristik zu erarbeiten bedeutet, nicht daran zu arbeiten, möglichst vollständig eine bestehende Theorie nachzuzeichnen, die dann genutzt werden soll, sondern aus genutzten Theorien eigene Begrifflichkeiten zu entwickeln, die sich an der empirischen Rekonstruktion bewähren können, weil sie in Verschränkung mit dieser erst als relevant erscheinen.

Anhand der Dekonstruktion von Untersuchungsprogrammen im vorangegangenen Kapitel ist deutlich geworden, dass insbesondere subjektivierungs- und performativitätstheoretische Zugriffe als geeignet erachtet werden, soziale Normen u. a. über Adressierungen rekonstruktiv in den Blick zu nehmen. Diese Erkenntnis soll für die Konstruktion aufgegriffen werden, um diese mit den anderen identifizierten Fluchtlinien zu ergänzen und so eine erweiterte Perspektive auf die performative Herstellung von Bildern, Annahmen und Normalitätserwartungen und Vermittlung an Subjekte zu erarbeiten (Cloos 2011; Reh & Ricken 2012; Retkowski, Schäuble & Thole 2012b; Rose & Ricken 2018). Zum konkreten Zugriff auf die Prozesse der Subjektivierung, auch das hat die Dekonstruktion deutlich gemacht, scheint eine praxeologische Betrachtung sinnvoll.

Die wahrscheinlich umfassendste sozialwissenschaftliche Ausarbeitung einer Theorie der Praxis legt Pierre Bourdieu (Bourdieu 2015 [1972], 2015 [1980], 2018 [1979]) vor. Bourdieu verzichtet allerdings auf eine dezidierte Ausarbeitung des Subjektbegriffs und rückt an dessen Stelle das Verständnis von Subjekten als Akteur*innen. In diesem Sinne ist ein Subjekt bei Bourdieu primär Habusträger*in und seine Subjektanalyse damit eine Habitusanalyse. Der Habitus, so

erklärt Bourdieu (2015 [1972], S. 139 ff.), wird durch soziale Praktiken gebildet und reproduziert und ist selbst wiederum Ursprung sozialer Praktiken. Bourdieu macht damit eindringlich klar, wie das Soziale in Form von Praktiken und sozialen Strukturierungen unmittelbar auf die Konstitution des Selbst wirkt. Der Habitus wird nicht einmalig abschließend gebildet, sondern fortwährend reproduziert und nur partiell auch transformiert, wodurch er zwar als prinzipiell teilweise veränderlich, aber insgesamt beständig angesehen werden kann (Bourdieu 2015 [1972], 2015 [1980], 2018 [1979]).

Hier ergeben sich eine hohe Überschneidung und zugleich entscheidende Differenz zwischen dem Konzept des Habitus und einer Perspektive auf Subjekte bei Judith Butler (2014) oder konkreter Subjektivität bei Didier Eribon (2017a). Auch Butler geht insbesondere in ihrer „Kritik der ethischen Gewalt“ (2014) und in der Beschäftigung mit ‚hate-speech‘ (2018), dezidiert darauf ein, dass Subjekte nicht immer wieder vollständig neu konstituiert werden, sondern sich Subjektivität vor allem durch die ersten Bezugnahmen Anderer auf das neugeborene Kind entwickelt und insofern frühere Erfahrungen besonders prägend dafür sind, wie Subjekte sich selbst denken können und spätere Bezugnahmen prinzipiell weniger transformierend wirken. Hierbei schließt sie auch an Bourdieus Habituskonzept an und betont die Übereinstimmung bei der Inkorporiertheit von sozialen Ordnungen anhand machtvoller sozialer Normen und gesellschaftlicher Strukturierungen (Butler 2018, S. 199 ff.).

In Bourdieus theoretischem Konzept des Habitus werden die Urheber*innenschaft und Produktion sozialer Praktiken und die Teilnahme an Feldern und Räumen besonders deutlich, wobei Bourdieu von der Frage ausgeht, wieso sich bestimmte Strukturen immer wieder nahezu identisch reproduzieren, obwohl etwa unter den ökonomischen Verhältnissen große Personengruppen leiden und diese eigentlich durch die Akteur*innen verändert werden könnten (u. a. Bourdieu 2010a). Unter diesem Gesichtspunkt liegt der Fokus der Bourdieuschen Perspektive auf soziale Praktiken auf dem Aspekt ihrer fortwährenden Reproduktion und Beständigkeit. Seine theoretische Perspektive erweist sich dadurch insbesondere dort als präzise, wo es um die Identifikation beständiger, sich immer wieder auffindbarer Strukturierungen und Arrangements geht: etwa in der Rekonstruktion einer Logik der Praxis. Zugleich fehlt durch diesen Fokus auf die Reproduktion und Beständigkeit in Bourdieus Zugriff auf das Soziale das begriffliche Instrumentarium, um das situativ variierende Erzeugen von Bildern, Vorstellungen und Annahmen von Anderen sowie die situative Performativität von Macht und deren Streuung über Praktiken präzise zu fassen.

Da diese aber bei der Untersuchung von Praktiken der Hervorbringung sozialer Normen zentral sind, greife ich ergänzend vor allem auf Referenztheorien zu Subjektivierungsweisen und der Performativität von Subjektformierungen zurück. Auch die Theorie der Performativität von Judith Butler kann als praxeologisch verstanden werden (Reckwitz 2004, S. 41). Anders als Bourdieu interessiert sich Butler (u. a. 2018, S. 222) vor allem für die Frage der Veränderlichkeit und dafür, wie bestimmte soziale Normen in Form von Zuschreibungen je nach Kontext und Adressat*in unterschiedlich hervorgebracht und autorisiert werden und sich dabei nicht exakt reproduzieren. Sie legt ihr Augenmerk damit stärker auf Veränderungen und den Einfluss situativer Kontexte, Machtstrukturen und das Misslingen oder Anpassen sozialer Praktiken, die sich aus der Unberechenbarkeit komplexer sozialer Situationen ergeben können.

Augenscheinliche Differenzen in den beiden theoretischen Perspektiven auf soziale Praktiken, so die Annahme, sind damit eher Ausdruck unterschiedlicher Interessen und Nuancierungen in den Forschungsfoki und weniger grundsätzlich differente Annahmen sozialer Praxis. Andreas Reckwitz (2004, S. 41) arbeitet so etwa heraus, dass sich die Unterschiede aus dem jeweiligen Universalitätsanspruch der beiden Praxistheorien ergeben, „indem sie insgeheim sehr unterschiedliche, sehr spezifische kulturelle Praxiskomplexe kurzerhand zum allgemeingültigen Normalfall erklären.“ Beide Theorieperspektiven lassen sich daher verbinden, wenn die dahinterliegenden theoretischen Konzepte – insbesondere Habitus und Subjektivität bzw. Subjektivierung – unter Berücksichtigung ihrer Funktion innerhalb der jeweiligen Theorie voneinander abgegrenzt werden. Dadurch lässt sich ein theoretischer Rahmen konstruieren, der die Stärken der Bourdieuschen Praxistheorie bei der Rekonstruktion einer Logik der Praxis mit dem Instrumentarium der Rekonstruktion performativer Subjektivierungsweisen verbindet.

So lassen sich sozialpädagogische Praxen zugleich in ihrer jeweils eigenen Logik der Praxis rekonstruieren, die bestimmte Strukturierungen reproduziert und materialisiert, sowie über die performative Erzeugung sozialer Normen herausarbeiten, wie und in welchen Kontexten soziale Normen auf welche Weise vor dem Hintergrund welcher Kontextbedingungen performativ hervorgebracht werden und dadurch eine praxeologische Dialektik von Reproduktion und Performativität integrieren.¹ Im Ergebnis ist ein theoretisches Rahmenkonzept entstanden,

¹ Die notwendige Verbindung dieser vordergründig widersprüchlichen Perspektiven auf die Iteration sozialer Praktiken hat sich insbesondere aus der Rekonstruktion der erhobenen Daten ergeben. Hier wurde deutlich, dass eine ausschließliche Perspektive auf Performativität zwar die Subjektivierungsweisen untersuchbar macht und um die Bedeutung situativer Rahmungen weiß, diese aber nur unvollständig einbeziehen kann. So bleibt die Passung

das sich insbesondere auf die Referenztheorien von Judith Butler, Pierre Bourdieu und Didier Eribon stützt. Die Arbeiten Didier Eribons (2016, 2017a, 2018, 2019) leisten hierbei in großen Teilen eine Übersetzungs- und Brückenarbeit, weil er in seinen Analysen die praxeologische Theorie Bourdieus mit den performativen macht- und subjektivierungstheoretischen Arbeiten Judith Butlers verbindet.

Damit greift die Heuristik auch den Vorschlag Alexandra Retkowskis, Barbara Schäubles und Werner Tholes (2012b) auf, die Präformation durch professions-theoretische (sowie organisationstheoretische und evidenzorientierte) Folien durch eine Hinwendung zur performativen Herstellung von Subjektivität zu umgehen und verbindet diese mit den identifizierten Fluchtlinien zur Beforschung normativer Bezüge innerhalb einer Logik der Praxis. Ich werde dabei auch herausarbeiten, wieso sich in der Zentrierung dieser Dialektik von Reproduktion und Performativität sinnvoll von der performativen (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen sprechen lässt.

8.1 Theoretische Rahmung und Verknüpfung der identifizierten Fluchtlinien

Die theoretische Konzeption einer Adressierungsperspektive entstammt insbesondere den Arbeiten von Louis Althusser (2010) zur „Interpellation“ oder „Anrufung“ und wurde in der Folge vielfach aufgegriffen, ausgearbeitet, neuakzentuiert oder gänzlich neu konzeptioniert. Althusser arbeitete sich insbesondere an der marxistischen Theorie und dem Begriff der Ideologie und der ideologischen Staatsapparate ab, die er nicht nur als „Überbau“ im marxistischen Sinne verstand, sondern vorschlug, diesen noch grundlegender als in die Subjekte eingeschrieben und diese hervorbringend zu betrachten (Althusser 2010, S. 44 ff.).

Als besonders von seiner Theorie beeinflusst gelten etwa die Theorien der Althusser-Schüler Michel Foucault, Jacques Derrida und Jacques Rancière. Der explizite Bezug auf die Anrufung findet sich darüber hinaus in den Arbeiten zur Adressierungsheuristik (s. Abschnitt 7.3.1), aber auch in den Theorien von Judith Butler (2014, 2015) und Didier Eribon (2017a, 2019). Althusser führt den Begriff

zu den spezifisch organisationalen Arrangements außen vor. Erst die Verbindung mit der Untersuchung einer Logik der Praxis mit dem Einbezug sich reproduzierender Strukturierungen und Materialisierungen ermöglichte, organisationale Routinen, räumliche und zeitliche Strukturierungen sowie Logiken der Organisation und aus ihr abgeleitete Praktiken in ihren wechselseitigen Bezügen zur performativen Hervorbringung sozialer Normen zu rekonstruieren.

der ‚Anrufung‘ ein, um die Frage zu beantworten, wie Individuen zu Subjekten werden, indem sie im Rahmen einer Ideologie als solche angerufen werden und diese Anrufung annehmen. Ausgangspunkt bildet bei ihm (Althusser 2010, S. 88, Herv. i. O.) die These: „Jede Ideologie ruft die konkreten Individuen als konkrete Subjekte an, indem die Kategorie des Subjektes funktioniert.“ Entscheidend für die Transformation von Individuen zu Subjekten ist für Althusser die Anrufung oder Interpellation im Rahmen einer Ideologie:

„Wir legen damit jetzt den Gedanken nahe, dass die Ideologie auf diese Weise ‚agiert‘ oder eben ‚funktioniert‘, dass sie unter den Individuen (sie rekrutiert sie alle) Subjekte ‚rekrutiert‘ oder die Individuen (sie transformiert sie alle) in Subjekte ‚transformiert‘ und zwar durch eine ganz bestimmte Operation, die wir Anrufung [interpellation] nennen“ (Althusser 2010, S. 88, Herv. i. O.; Anmerkung in eckigen Klammern durch den Herausgeber Frieder O. Wolf).

Er (Althusser 2010, S. 88) macht dies an einer Szene deutlich, die sich mittlerweile in zahlreichen Arbeiten zu Anrufung und Adressierung findet (u. a. Butler 2001, S. 10; Eribon 2019, S. 91; Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 141): Ein Polizist ruft zu einem Mann, der sich von ihm wegbewegt, „He, Sie da!“, worauf sich der Angerufene zu ihm umdreht. In diesem Gedankenexperiment deutet Althusser die Zuwendung des Angerufenen zu dem Polizisten, als Repräsentant der Ideologie, als Moment der Subjektwerdung. Er schreibt hierzu: „Angenommen die vorgestellte Szene spielt sich auf der Straße ab und das angerufene Individuum wendet sich um. Es wird durch diese einfache Drehung um 180 Grad zum Subjekt. Warum? Weil es damit anerkannt hat, daß der Anruf >sehr wohl< ihm galt und >niemand anders als es angerufen wurde<“ (Althusser 2010, S. 88 f.). Eribon (2019, S. 91) schlägt nun vor, die Perspektive der Adressierung bei Althusser zu übernehmen, jedoch den Begriff der Ideologie zu ersetzen: „Den etwas massiven Begriff ‚Ideologie‘ lassen wir wohl besser beiseite. Er ist zwar suggestiv, der Diversität der Prozesse aber, um die es hier geht, gewiss nicht gewachsen. Es gibt nicht bloß ‚eine‘ Ideologie.“

Subjektivität und (diskursiv) produzierte Subjektformierungen in Abgrenzung zur Subjektconstitution²

Judith Butler, die diese Szene als Ausgangspunkt ihrer Überlegungen zur Subjektivierung in „Psyche der Macht“ (Butler 2001) wählt, tilgt ebenso den Begriff

² Mit der Orientierung auf subjektivierungstheoretische Überlegungen mit Anschluss an anerkennungs- und machttheoretische Fragestellungen folge ich den Vorschlägen aus der Auseinandersetzung mit Kritik im Kontext eines kritischen Adressat*innenbegriffs (7.1.1), der Adressierungsheuristik (7.3.1), der Analyse von Subjektconstitutionen über Ansprachen

der Ideologie, schließt aber an Althusser an, indem sie davon ausgeht, dass der Moment der Zuwendung als Anerkennung der Anrufung als Subjekt durch den Passanten gedeutet werden könne, und schreibt hierzu weiter: „Im Austausch, in dem diese Anerkennung angeboten und angenommen wird, findet eine Anrufung statt – eine diskursive Produktion des gesellschaftlichen Subjekts“ (Butler 2001, S. 10 f.). Diese Rede von der „diskursiven Produktion des gesellschaftlichen Subjekts“ ist voraussetzungsvoll und bedarf einer Klärung. Weder Althusser noch Butler gehen davon aus, dass in diesem Moment ein Subjekt entsteht, das vorher nicht gegeben war, also ein Individuum zum Subjekt wird. Der Begriff der Subjektkonstitution ist für die analytische Heuristik daher hier tendenziell missverständlich (s. u.). Lediglich im Diskurs scheint das Individuum in diesem Moment in einer spezifischen Weise als Subjekt auf. Diesen Umstand markiert Butler in dem oben genannten Zitat durch den Verweis auf die „diskursive Produktion“ und das „gesellschaftliche Subjekt“. Diese Anrufung als Subjekt nennt Butler Subjektivierung. Zur besseren Abgrenzung müsste es verständlicher heißen: die Produktion einer spezifischen gesellschaftlichen Formierung des Subjektes innerhalb eines Diskurses.

Die Abgrenzung von der Idee eines Subjektes, das ausschließlich „Effekt des Diskurses“ (Butler 2014, S. 27) ist, ist für Butler bedeutsam, weshalb sie in der beschriebenen Szene und der daran anschließenden Deutung Althussters anfügt, dass es bemerkenswert sei, dass sich Althusser nicht dazu äußere, „weshalb das fragliche Individuum sich umwendet, die Stimme als an sich adressiert annimmt und damit auch die durch diese Stimme bewirkte Unterordnung und Normalisierung akzeptiert“ (Butler 2001, S. 11). Sie macht hieran deutlich, dass die Szene nur nachvollziehbar ist, wenn die angerufene Person nicht erst Subjekt wird, sondern bereits Subjekt ist und daher die Anrufung als solche annehmen, sich als Subjekt anrufen erkennen und zu der adressierenden Person umwenden kann. Mit Judith Butler (2014, S. 24) lässt sich ein Subjekt so als Wesen verstehen, das sich „selbst zum Gegenstand eines Nachdenkens machen kann und macht“. Subjektivität als spezifische Art des sich selbst Denkens und basierend auf diesem Verständnis Agierens (Eribon 2019, S. 91) formt sich demnach als Antwort auf Adressierungen, die die Einzelnen als Urheber*innen eines Verhaltens identifizieren und die Erwartung an sie richten, dafür Verantwortung zu übernehmen.

von Birte Klinger (7.3.2) und der Zugänge auf die performative Herstellung von Subjektivität (7.4.2) aus der Dekonstruktion, präzisiere diese aber in Bezug auf die Annahmen zur „Konstitution“ des Subjektes.

Subjekte unterscheiden sich so von Individuen, indem sie über Subjektivität verfügen und dadurch in eine Sozialität eingelassen sind. Auf Basis dieser Idee des Subjektes ist es wesentlich für Subjekte, dass diese über sich selbst nachdenken und sich dadurch als angerufen erkennen und auf Basis dieses Erkennens handeln können. Butlers (2014, S. 9) Auseinandersetzung beginnt nun damit, danach zu fragen, wodurch Menschen zu Subjekten, also zu Personen, werden, die über sich selbst nachdenken, die „Rechenschaft von sich selbst ablegen“ können.

Sie (Butler 2001, 2014) arbeitet sich an der Annahme von Nietzsche zur Entstehung des Gewissens ab, das sich erst dadurch bilde, dass jemand, der*die mit der (rechtlichen) Möglichkeit zu Strafen ausgestattet ist, ein Individuum mit einer Verfehlung konfrontiert und es befragt, ob es für diese verantwortlich ist. Das Individuum müsse, um die Anrufung erwidern zu können, Rechenschaft von sich ablegen, sich selbst befragen können, ob es schuldig ist oder nicht: „Wir beginnen nur damit, Rechenschaft abzulegen, weil wir als Wesen befragt sind, die in einem Rechts- und Strafsystem Rede und Antwort stehen müssen“ (Butler 2014, S. 19).

Butler (2001) übernimmt in „Psyche der Macht“ die „Strafszene“ Nietzsches, um aufzuzeigen, wie Subjekte durch Einwirkung Dritter mit der Möglichkeit der Bestrafung im Sinne einer Anrufung oder Anrede zu Subjekten werden. Sie arbeitet heraus, wie sich auf dieser Grundlage ein ‚Ich‘ im Sinne eines Subjektes im Kontext der Auseinandersetzung mit normativen Anforderungen konstituiert. Dadurch, dass das Individuum mit möglichen Verfehlungen gegen geteilte Normen konfrontiert wird und für diese zur Rechenschaft gezogen werden soll, beginnt es Rechenschaft (vor sich selbst) abzulegen und sich selbst und sein Verhalten in Beziehung zu Normen und damit in Beziehung zu einer bestimmten an es adressierten Ordnung zu setzen. Im Anschluss an Nietzsche formuliert Butler (2014, S. 20): „Nietzsche hat ganz richtig gesehen, dass ich mit meiner Geschichte von mir erst angesichts eines >Du< beginne, das mich auffordert, Rechenschaft abzulegen. Erst angesichts einer solchen Frage oder Zuschreibung durch einen Anderen –»Warst du es?« – erzählt sich überhaupt jemand selbst oder stellen wir fest, dass wir aus dringenden Gründen zu Wesen werden müssen, die sich selbst erzählen.“ Im Zuge dieser Reflexion der eigenen Beziehung zu einer institutionalisierten gesellschaftlichen Ordnung konstituiere es sich als Subjekt.

Gleichsam grenzt sie sich aber in ihrer „Kritik der ethischen Gewalt“ (Butler 2014) von ihrer Rezeption der Strafszene bei Nietzsche in „Psyche der Macht“ (Butler 2001) ab, indem sie einräumt, diese zu voreilig als „Entstehungsszenario des Subjekts akzeptiert“ (Butler 2014, S. 24) zu haben. Die Entstehung des Subjektes ist in dieser Darstellung zu stark an institutionalisierte Gesetze und ein

staatlich legitimes Strafsystem gekoppelt und lebt von einem Dualismus von Individuum und Gesellschaft in einer spezifischen Engführung als Gegensatz von Subjekt und Staat. Denkbar sind auch zahlreiche Situationen, in denen Menschen adressiert werden, ihnen ein absichtsvolles Handeln unterstellt wird, ohne dass die adressierende Person mit der rechtlichen Möglichkeit des Strafens ausgestattet ist. Diese können als Regelfall der alltagsweltlichen Interaktion angenommen werden. Auch in diesen Situationen muss sich das Individuum als Adressat*in erkennen, sich selbst bewusst sein, um antworten zu können. Ist es dies nicht, kann das Individuum der Adressierung also nichts entgegensetzen, kann diese gewaltvoll sein, weil den Zugriffen von außen keine Instanz der Erwiderung, der Willensäußerung, der Zurückweisung gegenübersteht. Zudem reicht es zum Schutz vor willkürlicher Gewalt durch Andere nicht aus, irgendeine Subjektivität zu entwickeln, diese muss auch vor dem Hintergrund sozialer Normen als anerkennungsfähig gelten können. Das Subjekt muss also eine Form annehmen können, die es vor der willkürlichen Gewalt Anderer schützt, weil es etwa als vollwertiger Mensch von Anderen angesehen wird, dem Würde zugesprochen wird oder mit dem Empathie möglich ist (Butler 2014).

So weitet Butler das Verständnis der Anrufung bei Althusser und der Entstehung des Gewissens bei Nietzsche und widmet sich der Frage, wie Normen auf die einzelnen Individuen einwirken. Prozesse der Subjektivierung sind dann nicht mehr an Repräsentant*innen des Staates bzw. an jene gebunden, die mit der Macht zu Strafen ausgestattet sind, oder, mit Althusser gesprochen, Vertreter*innen einer Ideologie, sondern vollziehen sich als Adressierungen und Readressierungen im Alltag der Subjekte. Subjektivierung meint damit bei ihr nicht mehr nur die Entstehung eines Subjektes, sondern auch das Einwirken auf ein bestehendes Subjekt, sodass Subjekte irgendwann als gegeben angenommen werden können, deren Subjektivität, also die Art und Weise des über sich selbst und Andere Nachdenkens und auf Basis dieses Handelns fortwährend in Transformation begriffen sind. In einem solchen Verständnis scheint es mir daher analytisch notwendig, die konkreten Einzelnen, die über Subjektivität verfügen, die irgendwann konstituiert ist, von spezifischen diskursiv produzierten gesellschaftlichen Formen des Subjektes zu unterscheiden, die in Anrufungen bzw. Adressierungen aufgerufen werden. Daher nenne ich erstere Subjekte und zweite Subjektformierungen, wobei der Begriff der Formierung den performativen Herstellungsprozess betont (s. u.).

Nullpunkt der Subjektivierung? Die Entstehung und Transformation von Subjektivität

Hieran schließt sich zwangsläufig die Frage nach dem Nullpunkt der Subjektivierung respektive der Subjektkonstitution³ an. Also die Frage, ob es ein Individuum gibt, das noch nicht Subjekt sein kann. Hierzu führt Butler (2014, S. 14 f.) aus:

„Und dennoch gibt es kein >Ich<, das sich ganz und gar von seinen gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen lösen lässt, kein >Ich<, das nicht schon von moralischen Normen bedingt ist, die als solche einen gesellschaftlichen Charakter haben, der über eine rein persönliche oder idiosynkratische Bedeutung hinausgeht. Das >Ich< steht nicht außerhalb der herrschenden Matrix ethischer Normen und widerstrebender moralischer Rahmenbedingungen. Ja, diese Matrix ist auch die Entstehungsbedingung des >Ich<, selbst wenn wir nicht schließen können, dass das >Ich< ganz einfach die Wirkung oder das Werkzeug eines vorhergehenden Ethos oder eines zugrunde liegenden Feldes widerstrebender oder diskontinuierlicher Normen ist.“

Butler entfaltet in ihrer Theorie ganz explizit die Idee einer Geschichte des Subjektes. Anders als bei Foucault geht es dabei aber nicht um eine historische Genese dessen, was ein Subjekt zu unterschiedlichen Zeiten der Geschichte gewesen ist, sondern sie meint die konkrete Geschichte des jeweils konkreten Subjektes, das im Säuglingsalter erste Adressierungen als „taktile Zeichen“ durch Sprache, Berührungen, Gesten zumeist v. a. innerhalb familialer (Sorge-) Beziehungen erfährt (Butler 2014, S. 95). Neugeborene müssen sich demnach zunächst als adressiert wahrnehmen und erfahren, dass sie nur gezielt Einfluss auf das Agieren der Sorgetragenden – etwa Eltern, andere Erwachsene oder Geschwister – nehmen können, wenn sie selbst readressieren. So könne es für das eigene Überleben als elementar erfahren werden, herauszufinden, welches Verhalten sorgende Reaktionen hervorruft und welches möglicherweise Wut oder Ärger. Grundlage bilden (auch milieu- und klassenspezifische) soziale Normen, die den Deutungen der Geschwister, anderer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener zugrunde liegen und so auch von Kindern als Subjektivität auch über die Nachahmung körperlicher Praktiken angeeignet werden.

Adressierungen lassen sich so als Teil von Iterationsketten verstehen, die Normen wiederholen und reaktualisieren, die ihnen vorausgegangen sind (Butler 2018, S. 52 ff.), weshalb Subjektivität folglich aus der Beziehung zu sozialen

³ Diese Präzisierung knüpft auch an die in Kapitel 7 formulierte Kritik an der diffusen Verwendung des Begriffes „Subjektkonstitution“ an, da herausgestellt wurde, dass die Auffassung, auf Grundlage einer Adressierung konstituiere sich erst ein Subjekt, zur Überdeterminierung des situativen Geschehens führen könnte, die den pädagogischen Bezugnahmen per se eine hohe Bedeutung für die Adressierten unterstellt.

Normen entsteht.⁴ Dabei wirkt in Butlers Perspektive jede Adressierung auf das Subjekt ein, konfrontiert es mit sozialen Normen in Form von Bildern und Vorstellungen davon, wer das Subjekt ist, was es tun und wie es sein soll (ergo mit spezifischen Subjektformierungen) und jede dieser Erfahrungen geht in die Subjektivität des Subjektes ein und kann dessen Transformation bewirken. Da diese Transformation fortwährend anhält und auf unzähligen Erfahrungen beruht, ist es dem Subjekt unmöglich, sich selbst und die Geschichte der eigenen Subjektwerdung und -transformation gänzlich zu fassen. Diese ist von Anfang an von der gemeinsamen Erfahrung der absoluten Angewiesenheit auf die Anerkennung durch andere als Säugling geprägt. Anerkennung sei aber auch darüber hinaus zentral, weil sie den Wert, der einzelnen durch andere zugemessen wird, und dadurch auch deren Umgang bestimmt (s. o.). Die Anerkennung orientiert sich an sozialen Normen, die bestimmen, was anerkennungsfähig ist: „Wenn das >Ich< versucht, über sich selbst Rechenschaft abzulegen, kann es sehr wohl bei sich selbst beginnen, aber es wird feststellen, dass dieses Selbst bereits in eine gesellschaftliche Zeitlichkeit eingelassen ist, die seine eigenen narrativen Möglichkeiten überschreitet“ (Butler 2014, S. 15).

Weil spezifische Normen innerhalb erster, etwa familialer, Beziehungen von Anfang an auf Subjekte einwirken, bilden die Denk- und Wahrnehmungsschemata eine spezifische Normalität ab, die sich zudem in die Körper einschreibt (Butler 2018, S. 238).⁵ Normen sind daher sozial, da sie „einen gesellschaftlichen Charakter haben“ (Butler 2014, S. 14 f.), indem sie an Macht- und Herrschaftsverhältnisse anknüpfen, die etwa entscheiden, welche Normen sich als hegemonial durchsetzen können. Da sie als Subjektivierungsimperative auffordern, in einer bestimmten Weise zu sein, können Adressierungen auch für Normverletzungen verantwortlich machen (Eribon 2017, S. 147).

Wenn Subjektivierung eng an die Adressierung durch eine*n Andere*n geknüpft ist und das Subjekt dann im Angesicht der Adressierung beginnt, sich

⁴ Ganz ähnlich wie Bourdieu (2015 [1972], 2018 [1979]) beschreibt so auch Butler das Ankommen in einer bereits vorstrukturierten Welt.

⁵ Auch diesen Umstand der Anerkennung der sozialen Ordnung als unhinterfragt natürlich kennt Bourdieu in seiner Theorie: „Die Denk- und Wahrnehmungsschemata können Objektivität nur produzieren, weil sie in einem damit die Grenzen der Erkenntnis, die sie ermöglichen, unkenntlich machen und derart über den Modus der Doxa das unmittelbare Verwachsen mit der als »natürlich« erlebten und als selbstverständlich vorgegebenen Welt der Überlieferung zur Wirklichkeit bringt“ (Bourdieu 2015 [1972], S. 325). Durch diese Naturalisierung der herrschenden Ordnung fungierten die im Habitus eingebundenen Schemata zum Erkennen der Welt dann als „politische Mittel, die zur Reproduktion der sozialen Welt beitragen, indem sie die unmittelbare Zustimmung zu ihr produzieren, die nun als evident und fraglos hingenommen wird“ (Bourdieu 2015 [1972], S. 325).

selbst von sich zu erzählen, hat Sprache, sei sie verbal geäußert oder als Nachdenken über sich selbst in das Innere des Subjektes verlagert, eine zentrale Bedeutung für die Subjektwerdung. Spracherwerb, erste Adressierungserfahrungen auch im Sinne taktiler Zeichen und Subjektwerdung sind damit eng miteinander verbunden: „Wenn ich dich aber ansprechen kann, dann muss ich zuvor angesprochen worden sein, ich muss in die Struktur der Anrede als Möglichkeit der Sprache eingetreten sein, bevor ich mich dieser Sprache auf meine eigene Weise bedienen konnte“ (Butler 2014, S. 74). Sprache setzt in diesem Verständnis nicht voraus, Lautsprache zu sein, sondern ist, weiter gefasst, als Möglichkeit des Austauschs von Bedeutungen mit Anderen zu verstehen.

Subjektivität, (hegemoniale und klassenspezifische) soziale Normen und Sprache

In der Transformation der Althusser'schen Interpellation zu den Anredeszenen bei Butler lässt sich so eine stufenweise Entwicklung nachvollziehen. Im ersten Schritt ist dies die Abkehr von der Ideologie hin zur Sprache. Bei der Anrufung ist nun nicht mehr entscheidend, ob die anrufende Person mit der Möglichkeit ausgestattet ist, zu strafen, sondern ob ein Individuum mittels Sprache zum Objekt eines*einer Anderen gemacht werden kann. Mit Eribon (2019, S. 90) gesprochen geht es Butler in der Öffnung von Althusser's Theorie um die Frage, „ob das soziale Wesen des Individuums nicht grundsätzlich von der Frage abhängt, vom Sprechen des anderen objektiviert zu werden, noch bevor man sich überhaupt geäußert hat.“ Eribon erfasst damit einen wesentlichen Aspekt am Begriff des Subjektes: der Verweis auf dessen „soziales Wesen“ (Eribon 2019, S. 90). Subjekte sind demnach deutlich von einem Verständnis von Individuen abzugrenzen bzw. ließe sich formulieren, dass Individuum und Subjekt Antagonismen sind, da der Begriff des Subjektes auf die Abhängigkeit und Verflechtung mit anderen, mit ‚dem Sozialen‘, mit Gesellschaft verweist. Individuen werden zu Subjekten durch Eintritt in die soziale Matrix einer Gesellschaft, also durch Anerkennung der sozialen Normen dieser gesellschaftlichen Matrix (Butler 2014).

Gemeint ist hiermit ausdrücklich nicht ein Moment oder Momente der bewussten Akzeptanz der sozialen Strukturen und sozialen Normen (Butler 2011, S. 12). Es geht um die Annahme, dass die soziale Welt einschließlich der Welt sozialer Normen den einzelnen Subjekten vorausgeht, sie in eine Welt geboren werden, die bereits aus sozialen Strukturierungen und Normen besteht und die sie sich zunächst aneignen müssen, um wiederum selbst anerkennungsfähig handeln zu können, als Wesen die anerkennungsfähig sind. Mit Blick auf soziale Normen heißt dies, das damit gleichsam das Subjekt selbst wie die präsentierte Form des Subjektes nicht (vollständig) durch die jeweilige Ordnung sozialer Normen

determiniert sind: „Ich bin nicht an schon feststehende Formen der Subjektbildung oder an vorgegebene Konventionen des Selbstbezugs gebunden, aber ich bin sehr wohl an die Gesellschaftlichkeit dieser möglichen Selbstbezüge gebunden“ (Butler 2014, S. 152).

Für sozialpädagogische Felder heißt das, dass diese dahingehend betrachtet werden können, welchen Rahmen sie dafür vorgeben, innerhalb dessen Subjekte als anerkennungsfähig und legitim gelten können.⁶ Sozialpädagogische Praxen sind damit in ihren Bezügen auf und Anteile an normativen Ordnungen zu betrachten, in denen Normen möglicherweise in spezifischer Weise hervorgebracht und reproduziert werden, die aber nicht abgeschlossen, sondern allenfalls diffus gegenüber anderen Feldern abgegrenzt sind. Praktiken der Subversion sind damit nicht ausgeschlossen, wenngleich mit dem performativen Anschluss an die soziale Matrix eine Spannweite eröffnet wird, innerhalb der Individuen eine Subjektivität annehmen und Subjektformierungen hervorbringen, die anerkennungsfähig sind, um nicht der Sanktionierung anderer ausgesetzt zu sein oder ihre Position im sozialen Raum einzubüßen. Ob dies gelingt, hängt gleichsam nicht allein von dem konkreten Subjekt ab, sondern davon, ob die Umstände es dem Subjekt erlauben, eine solche Form anzunehmen (s. u.).

Eine wesentliche Bedeutung kommt hier der Sprache zu, die es ermöglicht, wie Eribon (2019, S. 90) schreibt, „vom Sprechen des Anderen objektiviert“ zu werden. Mittels Sprache lassen sich dem anwesenden adressierten oder abwesenden abstrahierten Subjekt bestimmte Eigenschaften zusprechen, Handlungen ursächlich zuordnen, Willen und Absichten unterstellen, Fähigkeiten zuerkennen, Handlungsspielräume eröffnen oder Urteile, Lob und Beleidigungen zukommen. Bourdieu (2015 [1972], S. 333) verweist auf die Macht von Sprache, die es ermöglicht, mittels Benennung singuläre Erfahrungen zu objektivieren und sie autorisiert durch und ausgestattet mit der Autorität der Gruppe, für die man spricht, erst hervorzubringen. Er führt weiter aus: „Weil jede Sprache, die sich hören läßt, eine»autorisierte Sprache« ist, ausgestattet mit der Autorität einer Gruppe, autorisiert und legitimiert sie schon, wenn sie nur das, was sie bezeichnet, zum Ausdruck bringt“ (Bourdieu (2015 [1972], S. 333)). Die Formulierung einer so geäußerten Benennung einer Person oder einer Gruppe von Personen kann, ist sie einmal ausgesprochen, von anderen aufgegriffen und wiederholt werden. Umso mehr, wenn die Person oder die Gruppe von Personen, von der sie ausgeht, anerkannt wird, wenn sie Macht hat in dem Sinne, dass andere auf sie

⁶ Durch den Einbezug der Urteile über die Legitimität der Adressat*innen beziehe ich die Annahmen der Sprachlichen Produktions- und Kategorisierungsanalysen (Abschnitt 7.2) sowie der Anrufungs- und Adressierungsanalysen (Abschnitt 7.3) ein.

hören, ihren Aussagen Gewicht zumessen, nicht zuletzt auch diejenigen, die von ihr bezeichnet werden.

Die Form von Macht, die Bourdieu hier in Bezug auf Sprache beschreibt, ist relational zu verstehen. Sie ist nicht im Besitz einer Gruppe oder eines Subjektes, sondern wird immer wieder performativ durch Autorisierung hervorgebracht. Subjekte oder Institutionen können an Bedeutung verlieren und die Macht der Adressierenden hängt letztendlich auch davon ab, inwieweit die Adressierten von deren Anerkennung abhängig sind: „Dies ist richtig, nicht nur für die Sprache der Institution, sondern auch noch für jene häretischen Reden, die ihre Legitimität und Autorität gerade aus der Gruppe schöpfen, der gegenüber sie ihre Macht ausüben, die sie im buchstäblichen Sinne produzieren, wenn sie sie ausdrücken“ (Bourdieu 2015 [1979], S. 334). Dadurch, dass Adressierungen und Readressierungen aufeinander aufbauen, lässt sich dies analytisch rekonstruieren.⁷ Macht spielt dann insbesondere eine Rolle bei der Frage, welche Benennungen und damit auch welche sozialen Normen sich durchsetzen können und als mehr oder weniger unhinterfragt ‚natürlich‘ gelten können und wer in einem gesellschaftlichen Raum wie von wessen Anerkennung (s. u.) abhängig ist.

Zugleich kann diese Perspektive auf soziale Normen mit Bourdieu erweitert werden: Auch Bourdieu (2018 [1979]) beschreibt den Habitus analog zur Konzeption des Subjektes bzw. von Subjektivität im Anschluss an Butler in einer Verknüpfung der historischen wie jeweils konkreten Geschichte des Subjektes, wenn er die ausgebildeten Denk-, Wahrnehmungs-, Bewertungs- und Handlungsschemata als „inkorporierten Schemata [beschreibt], die im Verlauf der kollektiven Geschichte ausgebildet und vom Individuum in seiner je eigenen Geschichte erworben [werden]“ und die dadurch auch das Handeln bestimmen, indem sie „sowohl in praxi wie für die Praxis funktionieren“ (Bourdieu 2018 [1979], S. 729). Aus der jeweils konkreten Geschichte der Einzelnen bilden sich die Bewertungsschemata so in Form von „Geschmack“ (Bourdieu 2018 [1979], S. 278) respektive „Distinktion“ (Bourdieu 2018 [1979], S. 727) aus, die zur umfassenden normativen Aufladung in allen Bereichen des Alltags führen:

„Die praktischen Handlungen in praxi anleitend, unterlegen sie nicht nur das, was fälschlich *Werte* genannt werden könnte, den scheinbar automatischsten Gebärden und unbedeutendsten Körpertechniken – der Art zu gestikulieren oder zu gehen, sich zu setzen oder zu schneuzen, beim Essen oder Sprechen den Mund zu bewegen –,

⁷ Hier folge ich den Annahmen der Adressierungsheuristik (Abschnitt 7.3.1).

sondern bringen auch die fundamentalsten Prinzipien der Konstruktion und Bewertung der Sozialwelt, jene die am direktesten die Arbeitsteilung zwischen den sozialen Klassen, Altersgruppen und Geschlechtern wie die Arbeitsteilung von Herrschaft wiedergeben, im Einordnen der Körper und der unterschiedlichen Beziehungen zum Körper zum Einsatz“ (Bourdieu 2018 [1979], S. 727).

Subjektivität und Habitus können nicht synonym verwendet werden, Bourdieus Ausführungen zur Bildung des Habitus sind hier aber in Bezug auf die Aneignung normativer Bewertungen aufschlussreich und verweisen darauf, dass die Aneignung normativer Vorstellungen von Normalität nicht universell erfolgen, sondern auch in Abhängigkeit von den Erfahrungen, die Subjekte durch ihre gesellschaftliche Stellung und Einbindung in soziale Strukturierungen machen: „Ein Subjekt ist also immer durch die Gesellschaftsordnung produziert, die die Erfahrungen der Individuen in einem gegebenen Augenblick der Geschichte organisiert“ (Eribon 2019, S. 13).

Damit lassen sich zugleich soziale Normen in Bezug auf ihre gesellschaftliche Hegemonie und in Bezug auf ihre milieu- und klassenbedingte Differenz untersuchen, sodass in der Interaktion zwischen Subjekten aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen geteilte wie auch differente soziale Normen aufeinandertreffen können. So kann eine Subjektivität einem Subjekt in einem Kontext Anerkennung bringen und es zugleich in einem anderen Kontext der Gewalt durch andere aussetzen, weil soziale Ordnungen in unterschiedlichen Kontexten und Gruppen unterschiedlich hervorgebracht werden und dadurch die Grenzen dessen bestimmen, was als menschlich und anerkennungsfähig gelten kann (Butler 2011, S. 10). Anerkennungsfähige Subjektivität ist daher relational. Sie kann nicht vom Subjekt selbst als solche bestimmt werden, sondern muss gegenüber konkreten Anderen mit ihrer Subjektivität und in jeweiligen Kontexten performt werden. Ob dies gelingen kann, liegt dabei nicht allein in der Verantwortung und Macht des jeweiligen Subjektes. Beispiele, wo dies aufgrund der Subjektivität der Adressierenden nicht gelingt, sind etwa Hassverbrechen, in denen Täter*innen ihren Opfern aufgrund eines zugeschriebenen Verstoßes gegen ihre normativen Urteile das legitime Menschsein und Recht zu leben absprechen (Butler 2011, S. 17).⁸

Dadurch lässt sich in der Beobachtung dieser Situationen des Aufeinandertreffens untersuchen, welche gemeinsamen Normbezüge existieren und wo und

⁸ Mit dieser Annahme der relationalen Herstellung von situativen Kontexten auch über den Austausch unterschiedlicher Perspektiven von Adressat*innen und Fachkräften folge ich der Idee der Dezentrierung der Professionellen (Abschnitt 7.1.1 und 7.1.2), auch wenn sich die Analyse auf die ethisch normativen Deutungen in sozialpädagogischen Praxen konzentrieren (Abschnitt 7.2.1, 7.2.2, 7.3.1, 7.3.2, 7.4.1, 7.4.2).

wie, welche Normen von wem vor wem als bedeutend oder sogar hegemonial markiert und wie darüber auch Differenzen hergestellt und markiert werden.

Iterationen, Adressierungen und Anerkennung⁹

Ging es bisher im Wesentlichen um die Aneignung von Subjektivität durch die Konfrontation mit sozialen Normen, kann jetzt weiter gefragt werden, wie soziale Normen verbreitet werden. Wird eine Benennung, z. B. in Form einer Beleidigung oder eines Urteils, einmal ausgesprochen, lässt sie sich wiederholen. Butler spricht dann von „Iterationen“ bzw. „Zitationsketten“ (Butler 2018, S. 242), bei denen jeder Bezug auf eine Benennung durch Wiederholung einer Zitation gleicht und mit jeder Zitation die Objektivierung der Bezeichnung fördert, bzw. ihr weitere Autorität verleiht, sie aber zugleich auch verändern kann, wenn die Reproduktion nicht oder nicht vollständig gelingt. In Bezug auf Adressierungen lässt sich damit untersuchen, welche Iterationen sie enthalten, welche Benennungen sie wiederholen und damit gleichsam den darin eingewobenen sozialen Normen zur Verbreitung und Autorisierung verhelfen.

Bezogen auf die Transformation von Subjektivitäten heißt dies, dass eine einmalige Benennung zur Iteration werden kann, die dann in Form wiederholter Adressierungen immer wieder auf konkrete Subjekte einwirken und deren Transformation fordern. Wenn auch nicht gefolgert werden kann, dass eine einmalige Adressierung eine grundlegende Transformation von Subjektivität bewirkt, so wird hier deutlich, dass Adressierungen aufgegriffen werden, wenn diejenigen, von denen sie ausgehen, anerkannt werden und so immer wieder auf die Subjekte einwirken können. Es verweist weiter darauf, dass die Macht von Adressierungen auch davon abhängt, von wem sie ausgesprochen wird. Analytisch heißt das auch, dass das Forschungsmaterial gezielt danach untersucht werden kann, wessen Urteilen Autorität zugesprochen wird, indem die Benennungen und Urteile aufgegriffen und wiederholt werden. Hieraus lassen sich Positionen in der Matrix der Anerkennung der jeweiligen Felder erarbeiten.

Es schließt sich etwa die Frage an, wessen Meinung als so wichtig anerkannt wird, dass sie dokumentiert und später aufgegriffen wird und welche nicht. Analytisch lässt sich an das Material die Frage herantragen, wer vor wem wessen Positionen aufgreift, wiederholt, bestätigt oder abwehrt und damit anerkennt, dass eine bestimmte Person innerhalb eines spezifischen Kontextes etwas Relevantes beizutragen hat. So lässt sich etwa untersuchen, in welchen Kontexten

⁹ Hier greife ich Fluchtlinien aus den Anrufungs- und Adressierungsanalysen (Abschnitt 7.3), den Performativitätsanalysen (Abschnitt 7.4.2) und den Analysen zur sozialen Produktion (Abschnitt 7.2.1) auf.

die Position welcher Expert*innen für bestimmte Aspekte eines ‚Falls‘ als relevant wiedergegeben werden und auf welche verzichtet wird, ob und wenn ja wie die Position der Adressat*innen dokumentiert und ob und wenn ja wie sie, etwa in Teamberatungen, als relevant markiert, wiederholt, einbezogen oder verworfen wird. Iterationen können dabei auch implizit aufeinander bezogen sein, ohne dass explizit Anschluss an vorherige ähnliche Aussagen, Äußerungen oder Situationen hergestellt wird. Auch dann lassen sich darüber Markierungen der Gültigkeit sozialer Normen rekonstruieren, die mittels Iteration für die Entstehung und Transformation von Subjektivitäten bedeutsam sein können.

Dieser Entstehung und Transformation von Subjektivität, also der Möglichkeit, sich selbst in einer spezifischen Art und Weise zu denken, dieses Selbst zu verkörpern und auf dieser Basis zu handeln, soll nun weiter nachgegangen werden und dabei auch aufgezeigt werden, wie Subjektivität nicht entsteht und dann ‚da ist‘, sondern sich fortwährend transformiert. Dies lässt sich an einem Beispiel zur Markierung ethnischer Differenz innerhalb wiederholter Zuschreibungen verdeutlichen: So beschreibt etwa Alice Hasters (2020) im Kontext der Vermittlung rassistischer Normen in einer mehrheitlich weißen Gesellschaft, wie die Erfahrungen von Differenz als PoC¹⁰ subtil im Alltag in die eigenen Selbst- und Weltdeutungen von Kindern eingeschrieben werden. Hier müssen es keine besonderen Schlüsselereignisse sein, die besonders prägend sind, sie schildert vor allem Alltagserfahrungen, Situationen also, die sich in ähnlicher Weise und scheinbar unabhängig voneinander immer wieder wiederholen und die für die Frage der Entstehung und Transformation von Subjektivität aufschlussreich sind:

„«Na, wie alt bist du denn?» «Wie heißt du?» «Gehst du schon in den Kindergarten?» «Bist du schon in der Schule?» Ich erinnere mich an diese Fragen aus der Froschperspektive. Sie wurden mir von Erwachsenen gestellt, die heruntergebeugt, mit hoher, manchmal etwas zu lauter Stimme mit mir sprachen. Es waren Freund*innen von Eltern, Menschen im Supermarkt, in der Bahn. So wie jedes andere Kind auch streckte ich die entsprechende Anzahl von Fingern in die Luft, beantwortete alle Fragen entweder sehr leise, sehr laut, nickte oder schüttelte den Kopf. Durch diese Fragen lernen Kinder, was sie in der Welt interessant macht, was für Informationen Menschen brauchen, um sie einzuordnen. An die Fragen sind Erwartungen und Bewertungen geknüpft. Seit ich denken kann, wurde mir aber noch eine Frage gestellt, die die

¹⁰ Ich nutze die Abkürzung PoC als verbreitet genutzte „politische Selbstbezeichnung“ (Aydemir & Yaghoobifarah 2019, S. 12) von Personen, denen über eine Rassifizierung eine Differenz zu weiß gelesenen Personen zugeschrieben wird, die mit rassistischen Diskriminierungen einhergeht und aus der auch Mechanismen sozialer Ungleichheit resultieren. Die Abkürzung steht für People of Colour. Zudem folge ich den Ausführungen von Fatma Aydemir und Hengameh Yaghoobifarah (2019) und schreibe „Schwarz als politische Selbstbezeichnung Schwarzer Menschen groß“ (Aydemir & Yaghoobifarah 2019, S. 11).

weißen Kinder um mich herum nicht beantworten mussten: «Wo kommst du her?»“
(Hasters 2020, S. 21)

Unabhängig von der Frage, aus welchen Beweggründen sich die jeweiligen Erwachsenen für die Herkunft interessieren, markieren sie, wie Hasters beschreibt, was Kinder „in der Welt interessant macht“. Durch die permanente Konfrontation mit der Frage nach der Herkunft, werden PoC als different adressiert, damit von der ‚Norm‘ der Mehrheit abgegrenzt und mit der Erwartung konfrontiert, Rechenschaft über ihre Herkunft zu geben bzw. geben zu können. So schreibt sie an anderer Stelle, dass anhand ihrer Antworten auf die Frage mit ihrem Geburtsort in Deutschland zumeist die Frage nach der „richtigen Herkunft“ folgt und ihr irgendwann klar geworden sei, dass es den Fragenden eigentlich um eine andere Frage geht, die lauten müsste: „Warum bist du Schwarz?“. Dadurch beschrieben viele PoC die geteilte Erfahrung, dass allein ihr Aussehen und dessen Rassifizierung bewirkt, dass sie von Erwachsenen – und wahrscheinlich auch von manchen Kindern und Jugendlichen – als ‚fremd‘ gelesen werden. Mit jeder Frage nach der Herkunft werden sie in einem unbekanntem ‚Außen‘ positioniert über das sie Auskunft geben sollen. Diese Erfahrung wird durch weitere ergänzt, von denen Hasters zahlreiche beschreibt. Etwa, dass es ihr immer wieder passiert, dass sie als Schwarze Frau auf Englisch angesprochen wird und fremde Menschen ihre Haare anfassen. Diese Adressierungen hätten dafür gesorgt, dass sie sich selbst deutlich in Differenz zur weißen Mehrheit zu denken begonnen habe.

Adressierungen können in diesem Sinne auch als Urteile wirken, bei denen sie bestimmte verinnerlichte, gesellschaftliche Normen als (weiterhin) gültig erklären. Die Adressierungen sind dann Teil einer Iterationskette, sie wiederholen und reaktualisieren soziale Normen, und damit Adressierungen, die ihnen vorausgegangen sind. Eribon (2017, S. 147) schreibt so etwa in Bezug auf eine Adressierung, die er als Urteil eines Vaters über die Lebensweise seiner Tochter beschreibt:

„Die Unerbittlichkeit dieses Vaters war nur das Echo von Haltungen und Aussagen, die schon lange vor ihm bestanden. Im Grunde war sein Ausruf ein Zitat. Was seine Stimme da aussprach, war so etwas wie das unsichtbare, ungreifbare Gericht [...], dessen Urteilssprüche man niemals verstehen kann und doch auf sich nehmen muss. [...] Aber man entdeckt eines Tages, dass sie uns vorangehen, uns umgeben, uns begleiten, bewerten und ohne irgendeine weitere Erklärung verurteilen.“

Indem Sprache ermöglicht, Personen zu benennen, sie zu adressieren und, wie Eribon (2017a, 2019) ergänzt, zu verletzen, bewirkt sie, in die Individuen einzu-gehen, sie zu Subjekten zu transformieren. Anredeszenen, sprachliches Handeln oder, weiter gefasst, Adressierungspraktiken können als (Re)Aktualisierungen des Platzes verstanden werden, den Subjekte in den jeweils (re)produzierten sozialen Ordnungen einer Gesellschaft einnehmen (Eribon 2019, S. 93). Zudem wird aus dem Beispiel deutlich, wie Normen zu Praktiken der Differenzierung anregen. Im Beispiel schildert Alice Hasters die Erfahrung, immer wieder mit der Norm konfrontiert zu werden, dass Menschen, die in Deutschland leben und geboren sind, weiß sein müssen. Sie wird als different zu dieser Norm adressiert. Die Norm wird dabei auch noch angesichts der Erwiderng aufrechterhalten, dass sie in Deutschland geboren ist. Entsprechend führt auch Butler (2011) aus, dass Differenzierungen aufgrund sozialer Normen erfolgen, die dann nicht lediglich die kognitiven Schemata des Erkennens betreffen, sondern über die unterschiedliche Bedingungen dafür geschaffen werden, wer wie Anerkennung erfahren kann: „Die Bestimmungen anhand derer wir [...] anerkannt werden, sind gesellschaftlich artikuliert [...]“ und aus dieser gesellschaftlichen Artikulation folge, dass die gleichen Bedingungen den Einen ermöglichen, anerkannt zu werden und diese Anderen zugleich versagen, „indem sie eine Ungleichartigkeit zwischen dem Menschlichen und dem eingeschränkt Menschlichen erzeugen“ (Butler 2011, S. 10). Im Fall der rassistischen Norm, als in Deutschland geborene Person weiß zu sein, führt diese für weiße Menschen in Deutschland zur ‚natürlichen‘ Akzeptanz ihrer Zugehörigkeit und bei Schwarzen Menschen zur Positionierung als Fremde, die wie Hasters beschreibt, über ihr Schwarz-Sein Rechenschaft ablegen sollen und deren Zugehörigkeit so zur Disposition gestellt wird.

Sowohl Althusser als auch Butler, Bourdieu und Eribon beharren darauf, dass sprachliche Äußerungen nicht von praktischem Handeln zu trennen sind. Mit Verweis auf die Sprechakttheorie von Austin (2014) verweisen sie so auf sprachliche Äußerungen als performative Akte, in denen Sprechen und Handeln in eins fallen.

Performativität und Reproduktion: Subjektivierungen als performative Praktiken und ihre Einbettung in jeweilige Logiken der Praxis¹¹

Mit der Transformation von der Interpellation zu Anredeszenen wurde eine erste Erweiterung der Idee von Anrufungen von Althusser zu Butler beschrieben. Um noch deutlicher aufzuschließen, wie sich Bezugnahmen auf Subjekte vor dem Hintergrund sozialer Normen in spezifischen Kontexten, wie etwa sozialpädagogischen Handlungszusammenhängen, vollziehen, lässt sich diese theoretische

¹¹ Hier greife ich insbesondere die Hinweise zur Performativität innerhalb bestehender und reaktualisierter Strukturierungen auf (Abschnitt 7.4.2).

Konzeption in einem zweiten Schritt praxeologisch noch weiter präzisieren. Eine praxeologische Lesart von Subjektivität kann mithin, wie weiter oben ausgeführt, bedeuten, auch die Aneignung von Subjektivität nicht losgelöst von sozialer Herkunft, sozialen Strukturierungen und klassen- und milieuspezifischen Zugehörigkeiten zu denken¹². Zur Konkretisierung des praxeologischen Verständnisses der Hervorbringung von Subjektformierungen ist zudem auch eine Präzisierung des Verständnisses der performativen (Re)Aktualisierung sozialer Normen erforderlich. Entsprechend verweist auch Judith Butler (2018) auf die Bedeutung des Habitus bei Bourdieu und dessen Ausführungen zur Doxa und versteht den Habitus damit auch „als von der stillschweigenden Normativität generiert, die das gesellschaftliche Spiel beherrscht, in dem das verkörperte Subjekt handelt“ (Butler 2018, S. 241).

Praxeologische Theorien können als Teil der Kulturtheorien verstanden werden, indem sie eine spezifische Lesart anbieten, wie Kultur sozial konstruiert und dadurch empirisch rekonstruiert werden kann (Reckwitz 2003, S. 287). Sozial konstruiert in dem Sinne, dass die Praxistheorien nicht von einer Welt vor dem Sozialen ausgehen, sondern die kulturelle Welt respektive Kultur als ein komplexes System aufeinander bezogener Praktiken und Praxen verstehen, die einen sozialen Raum respektive soziale Räume konstituieren. Dieser soziale Raum existiert nicht, in einem radikal-konstruktivistischen Sinne, erst als Deutung des einzelnen Subjektes oder der Subjekte, sondern aus der Gesamtheit seiner Praktiken und Praxen wie auch sozialer Strukturierungen, vor deren Hintergrund sich eine „Logik der Praxis“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 147) konstituiert.

Hier lassen sich die beiden zentralen Verständnisse von Subjekten mit Subjektivität bei Butler und Subjekten als Habitusträger*innen bei Bourdieu differenzieren. Butler betont, dass die Subjektivität des Subjekts, als spezifische Art des sich selbst und andere Denkens und des auf dieser Grundlage Handelns, durch soziale Zuschreibungen und Performativität gebildet wird, die es immer wieder kontextuell aufruft, dabei aber zugleich – mit Verweis auf die Arbeiten von Bourdieu (Butler 2018, S. 222) – in die Körper über Praktiken einschreibt. Sie argumentiert, dass Subjektivität nicht vollständig starr und festgelegt ist, sondern vielmehr durch die Wiederholung von Handlungen und Praktiken jeweils performativ hervorgebracht und dabei auch transformiert werden kann.

Bourdieus Perspektive geht von der Feststellung sozialer Ungleichheiten aus, die immer wieder reproduziert werden und sein Habituskonzept konzentriert sich damit stärker auf die Aspekte, die dazu führen, dass soziale Ungleichheiten

¹² Auch hier werden deutliche Übereinstimmungen in der Konzeption von Subjektivität im Anschluss an Butler und Eribon und Habitus im Anschluss an Bourdieu deutlich.

immer wieder in nahezu identischer Weise reproduziert werden, indem er auf die Bedeutung von sozialer Herkunft und Zugehörigkeit zu Klassen im Kontext gesellschaftlicher Strukturierungen und die damit verbundenen Erfahrungen und Praktiken abzielt (Bourdieu 2018 [1979]). Er argumentiert, dass der Habitus über die Inkorporation sozialer Strukturierungen eine Art ‚körperliches Gedächtnis‘ ist, das Subjekte dazu veranlasst, bestimmte Handlungen und Praktiken immer wieder auf bestimmte Weise auszuführen (Bourdieu 2018 [1979], S. 727). Auch Butler legt Wert auf die Verschränkung sozialer und ökonomischer Materialität, nuanciert aber einen spezifischen Ausschnitt: die performative (Re)Produktion von Praktiken und Körpern anhand ethisch-normativer Zuschreibungen und dabei hervorgebrachter Vorstellungen von und Erwartungen an den*die Andere*n (Butler 2018, S. 238).

Subjektivität meint daher eine spezifische Art, sich selbst und Andere in Beziehung zu einer Welt sozialer Normen zu denken, die auf sozialen Praktiken, Praxen, Feldern und gesellschaftlichen Strukturierungen basiert und daher auch zu einem bestimmten Performen auffordert. Lässt sich die Entwicklung von Subjektivität mit Judith Butler (2014) durch das Einfinden in eine durch soziale Normen vorstrukturierte Welt verstehen, betont Bourdieu (2015 [1980]) in Bezug auf den Habitus deutlicher die komplexe Verschränkung mit gesellschaftlichen Strukturierungen. Auch Subjektivität kann damit nicht frei von gesellschaftlichen Strukturierungen gedacht werden, weil auch die Matrizes sozialer Normen nicht frei und willkürlich produziert werden, sondern Teil weiterer Strukturierungen der sozialen Welt sind. Diese lassen sich praxeologisch so verstehen, dass Subjekte einer sozial auch über Normen hinaus strukturierten Welt ausgesetzt sind, in der sie handlungsfähig durch die Unterordnung in eine Matrix sozialer Normen auf Basis der über soziale Normen hinausreichenden Erfahrung sozialer Strukturen werden (Bourdieu 2018 [1979], S. 730). In diesem Verständnis sind Subjektivität und darin eingelagerte soziale Normen im weiter oben ausgeführten Sinne nicht unabhängig von sozialen Strukturierungen, weil sie zu bestimmten aus der sozialen Lage resultierend differenten Erfahrungen führen.

Eine Reduktion des Verständnisses der (Re)Produktion sozialer Normen auf die Zuordnung zu subjektiven Schemata der Wahrnehmung, des Denkens und des Handelns betont nur eine spezifische Seite eines praxeologischen Verständnisses: das inkorporierte Wissen (Reckwitz 2003, S. 290). Inkorporiertes Wissen findet sich sowohl bei Bourdieu als auch bei Butler. Erst in einem Verständnis des praktischen Einsatzes und auch wechselseitiger Bezugnahmen, also in der Herstellung von Praktiken und Praxen, kann das inkorporierte Wissen in seiner Genese und der Bedeutung für die Formung von Subjektivitäten nachvollzogen werden. Vor allem an der Bedeutung von Geschlechternormen arbeitet Butler (2011) heraus,

wie Normen Subjekte zur Unterwerfung unter eine zweigeschlechtliche heterosexuelle Geschlechterordnung auffordern und dabei nicht nur auf die kognitiven Deutungsmuster, sondern auch auf die körperlichen Praktiken einwirken: „Der körperliche Habitus stellt in ebendiesem Sinne eine stillschweigende Form von Performativität dar, eine Zitationskette, die auf der Ebene des Körpers gelebt und geglaubt wird“ (Butler 2018, S. 242). Normen in Bezug auf Geschlecht wirken durch ihre (Re)Produktion so disziplinierend auch auf die Körper, indem sie dazu auffordern, geschlechtlich vermeintlich eindeutig männliche oder weibliche Körper und sie hervorbringende Praktiken zu produzieren (Butler 2011, S. 9). Die Anrufung dieser Geschlechternormen diszipliniert Subjekte, in einer spezifischen Art und Weise vor Anderen zu sprechen, auszusehen oder sich zu bewegen, das zugeschriebene und angenommene Geschlecht also vor Anderen und für Andere performativ sichtbar werden zu lassen (Butler 2018, S. 243). Diese Performanz von Geschlechternormen kann etwa durch die Produktion von Artefakten und den Umgang damit verstärkt werden (geschlechterdifferenzierte Kleidung, Spielzeuge, Farben etc.).

Soziale Normen als Deutungen von Normalität einerseits und Aufforderungen und Anweisungen zu einem als ‚normal‘ und ‚legitim‘ klassifizierten Agieren andererseits sind in einem praxeologischen Verständnis in Subjektivität als implizit eingeschriebene Schemata der Deutung und Bewertung wie auch in soziale Praktiken und darüber geformte Körper und Artefakte eingebunden. In einer praxistheoretischen Perspektive sind kognitive Deutungen, Körper, soziale Ordnungen und Praktiken damit eng verbunden: „die relative Kontinuität der Form von Praktiken wird einerseits durch die kognitive Ordnung eines sozialen Wissens, gleichzeitig durch eine Verankerung der Praktiken in einer Materialität der Körper und der Artefakte hervorgebracht“ (Reckwitz 2004, S. 44). Eine Praktik besteht dabei aus „routinisierten Bewegungen und Aktivitäten des Körpers“ (Reckwitz 2003, S. 290) auf der Basis inkorporierten Wissens. Soziale Normen können in einer praxeologischen Perspektive daher auch als ethisch-normatives Wissen verstanden werden.

Indem soziale Normen als inkorporiertes ethisch-normatives Wissen praktisch und materiell in den Körpern und Artefakten hervorgebracht werden, können sie von anderen erkannt und anhand des jeweils eigenen ethisch-normativen Wissens als gelungen und richtig auf- oder als misslungen und falsch abgewertet werden, wobei Praktiken durch ihren sozialen – räumliche und zeitliche Grenzen überschreitenden – Charakter kontingente soziale Ordnungen bilden können (Reckwitz 2004, S. 44). Ethisch-normatives Wissen hat einen normativ-regulierenden Charakter für Sprechen und Handeln, ohne dass es sich um explizierbares Regelwissen handelt, das bewusst befolgt und als solches benannt

werden kann: „Man spricht [und handelt] gemäß einem Arrangement stillschweiger Normen, die nicht immer explizit als Regeln kodiert sind“ (Butler 2018, S. 210). Ethisch-normatives Wissen basiere so auf einem „Hintergrundverständnis“ und dieses „wird nicht bloß verkörpert, sondern wird in einem geteilten Gemeinschaftsgefühl verkörpert: Man folgt einer Regel nicht allein“ (Butler 2018, S. 210).

Während sich Bourdieu in Bezug auf Praktiken insbesondere für ihre Reproduktion im Sinne ihrer beständigen Wiederholung interessiert, verweist der bei Butler zentrale Begriff der Performativität darauf, dass Subjekte ihre Routinen nicht immer gleich in Praxis umsetzen können, sondern diese Reproduktion bisweilen misslingen kann oder angepasst werden muss. Sie schließt in der Frage der Einschreibung sozialer Normen in die Körper explizit an Bourdieus Konzept des Habitus an und stellt heraus, dass Bourdieu „eine vielversprechende Erklärung dafür anbietet, wie die nicht beabsichtigte und nicht vorsätzliche Verkörperung von Normen vonstatten geht“ (Butler 2018, S. 222). Zugleich erweitert sie diese aber, weil Bourdieu nicht die Performativität des Habitus einbeziehe und dadurch davon ausgehe, dass „die Konventionen, die die performative Äußerung autorisieren, bereits bestehen“ (Butler 2018, S. 222) und nicht selbst kontextspezifisch neu hervorgebracht und dabei gegebenenfalls verändert werden.

So interessiere sich Bourdieu primär für rituelle Kontexte, in denen ein bestimmtes Sprechen wiederholt und durch die Einbettung in den Ritus autorisiert wird, und für die Macht bestimmter Wörter im Sinne von Bezeichnungen. Eine rituelle Äußerung entfalte so nur deshalb eine Wirkung, weil zum einen der Wortlaut eingehalten wird und zum anderen die Person, die den Ritus leitet, für diese Leitung autorisiert und legitimiert worden ist. Dadurch beschränke sich das Verständnis performativer Äußerungen bei Bourdieu darauf, dass die Äußerungen nur machtvoll sind, wenn diejenigen, die sie äußern, dafür legitimiert worden seien und die Legitimierung dieser Äußerung vorausgehe (Butler 2018, S. 244). Butler verweist demgegenüber darauf, dass die Autorisierung eines machtvollen performativen Sprechens nicht nur durch die vollständige Wiederholung des Rituals erfolgen kann und die Macht auch nicht an einen vorgegebenen Kontext gebunden ist, der vollständig wiederholt werden muss (Butler 2018, S. 228). Soziale Normen und Macht würden daher nicht nur durch die vollständige Wiederholung, sondern auch durch performative Zitation der ursprünglichen Situation eingesetzt, die mit dieser nicht mehr identisch ist, sondern sie nur in gewisser Weise nachahmt (Butler 2018, S. 224). Diese Feststellung ist zentral, weil sie darauf verweist, dass die Legitimation von Subjekten für bestimmte Zuschreibungen nicht vorher festgelegt sein muss, sondern auch dadurch erfolgen kann, dass die Adressierten diese Autorität in der Situation zuschreiben (Butler 2018,

S. 230). Damit wird zudem deutlich, dass in der Interaktion von Subjekten beide, wenn auch möglicherweise nicht in gleicher Weise, auf die Anerkennung durch den*die Andere*n angewiesen sind.

Dies lässt sich an einem Beispiel aus der beobachteten Praxis des ASDs verdeutlichen: Die Fachkräfte des ASDs erteilen in manchen Fällen Familien bestimmte Auflagen und drohen im Falle der Nichterfüllung mit negativen Konsequenzen. In dieser Situation scheint es in Bezug auf die Frage, wie wirkmächtig beispielsweise die Auflage zum Aufräumen der Wohnung ist, überwiegend irrelevant, dass die Auflagen vielfach keinen Bezug zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung haben und daher vor einem Gericht wahrscheinlich keinen Bestand hätten. Entscheidend ist vielmehr, ob die Familie den Fachkräften im Moment der Anordnung diese Autorität aufgrund der performativ reaktualisierten Machtstrukturen des Feldes zuschreibt oder sich dieser Aufforderung verweigert. Autorität und Autorisierungen, darauf verweist Butler, gehen einer Situation nicht vollständig voraus, sondern müssen in ihr performativ hergestellt werden. Ihr geht es dabei um eine Vermittlung zwischen der Position Jacques Derridas, der die vollständige Loslösung vom ursprünglichen Kontext eines performativen Aktes betont und Bourdieus, der darauf verweist, dass der performative Akt nur durch die vollständige Reproduktion Wirkung entfaltet. Demgegenüber betont sie (2018, S. 239), dass beide Aspekte in ihrer Verschränkung darüber entscheiden, ob eine Praktik performativ Macht entfaltet: die machtvoll vorstrukturierten Kontexte (etwa durch die der Situation vorausgehende Bestimmung der Position einer Person innerhalb einer gesellschaftlichen Ordnung oder institutionelle Einbettungen), wie auch die spezifisch im Kontext hervorgebrachten Positionierungen und Anerkennungsprozesse von Autorität. Nur so können die Verschiebung und Veränderung von Autorität und machtvollen Zuschreibungen ebenso einbezogen werden, wie ihre (Re)Produktion (Butler 2018, S. 250). Soziale Strukturierungen und institutionelle Legitimierungen sind davon nicht losgelöst, determinieren allein aber auch nicht vollständig die Zuschreibung von Autorität und Handlungsmacht. Auch Bezeichnungen sind dann nicht per se mächtige Zuschreibungen, sondern an einen jeweils spezifisch hervorgebrachten Kontext gebunden, der diesen Bedeutung verleiht, und werden auch erst über dessen Aufklärung in ihrer ‚Wirkung‘ rekonstruierbar.

Um die Praxis der Subjektivierung zu verstehen, gilt es daher auch, zu untersuchen, wie die Fachkräfte Subjektformierungen von sich selbst hervorbringen und gegenüber den Adressat*innen positionieren, wie sie dabei welche Autorität in Bezug auf welche Bezugnahme auf Normverletzungen beanspruchen und wie sie darin von den Adressat*innen anerkannt werden oder nicht anerkannt werden. Diese Perspektive ermöglicht es zudem, danach zu fragen, welche kontextuellen

Bedingungen bedeutsam für die performative Produktion von Normen sind und die Zusammenhänge von kontextuellen Bedingungen und spezifischen Arten und Weisen der Subjektivierung zu untersuchen. Gerade für den Aspekt sich reproduzierender Strukturierungen bietet Butlers Theorie aber nur wenige Anhaltspunkte, die für die Rekonstruktion genutzt werden könnten, weshalb sie hier selbst auf Bourdieus Ausführungen zu Doxa und Praxis verweist (Butler 2018, S. 199 ff.). Die Performativität sozialer Normen kann daher nur relational als performance innerhalb der jeweils aufzuschließenden Logik der Praxis erschlossen werden, die es ermöglicht, die Kontexte aus der Praxis selbst zu rekonstruieren. Insofern, weil jeweils vorausgehende Kontextbedingungen und Strukturierungen reproduziert werden und zugleich die spezifische Situation performativ entsteht, spreche ich von der performativen (Re)Produktion sozialer Normen.

Auch aus der Analyse der erhobenen Daten ist deutlich geworden, dass Subjektformierungen im Zusammentreffen von Fachkräften und Adressat*innen nicht performativ frei hervorgebracht werden, sondern an Praktiken anschließen, die innerhalb der Organisation auch in Abwesenheit der Adressat*innen schon bestimmte Subjektformierungen produzieren. Bedeutung für die konkrete Subjektivierung und performative (Re)Produktion haben dann nicht nur Adressierungen, sondern auch andere Praktiken, die spezifische Subjektformierungen innerhalb organisationaler Logiken etwa im Austausch und in Aushandlung zwischen den Fachkräften oder mit Vertreter*innen anderer Institutionen produzieren und einen spezifischen Kontext für die Adressierungen bilden, in dem die Subjektformierungen dann performativ reproduziert werden. Diese ergänzenden Praktiken nenne ich Subjektpraktiken (s. u.). Sowohl Subjekt- als auch Adressierungspraktiken können dabei nicht nur dahingehend untersucht werden, welche Subjektformierungen sie von den Adressat*innen wie auch von den Fachkräften performativ (re)produzieren, sondern auch für die Aktualisierung welcher Normen sich die Fachkräfte jeweils als autorisiert verstehen und ob und wenn ja wie diese Autorisierung durch die Adressat*innen anerkannt wird.¹³

Subjekt- und Adressierungspraktiken als Bestandteil organisationaler Arrangements im Kontext von Zeit – Raum – Materialität¹⁴

Explizit wenden sich praxeologische Theorien gegen „Textualismus“, „Mentalismus“, „Intellektualismus“ (Reckwitz 2003, S. 288 f.). Gegen den Mentalismus, mit der Verortung der Kultur im geistigen bzw. mentalen (Un)Bewusstsein des

¹³ Hier schließe ich auch an Überlegungen zur Reklamation von Verantwortlichkeit aus den Kategorisierungsanalysen (Abschnitt 7.2.2) an.

¹⁴ Hier greife ich vor allem die Fluchtlinien aus den Performativitätsanalysen auf (Abschnitt 7.4.2).

Subjektes, wendet sich die Praxeologie ebenso wie gegen die absolute Zuschreibung von Wirkmächtigkeit an Texte und damit Sprach- und Symbolsysteme des Textualismus, wie etwa in einer radikalen Diskurstheorie. Beide Orientierungen tendieren zum Intellektualismus, indem sie dem Sozialen eine deterministische, einer rekonstruierbaren „Logik der Logik“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 157) folgende Grammatik unterstellen (Reckwitz 2003, S. 289).

Eine solitäre Betrachtung der Adressierungen birgt daher die Gefahr, die Subjektivierungslogiken der untersuchten Felder unabhängig von den Rahmenbedingungen als kontextfreie, feldunabhängige Akte zu lesen, denen eine Logik der Logik unabhängig von einer Logik der Praxis unterstellt wird und in der die Form der Adressierung lediglich auf die Umstände der Situation losgelöst etwa von möglichen institutionellen Routinen, Raum-Zeit-Arrangements, organisational bedeutsamen Artefakten sowie subjektiv angeeigneten Deutungs- und Handlungsschemata rekonstruiert wird. Andreas Reckwitz beschreibt zusätzlich zur Subjektivität den jeweiligen Kontext, die spezifische Zeitlichkeit und die Bildung „lose gekoppelt[er] Komplexe von Praktiken“ als Bestandteile einer spezifischen Logik der Praxis (Reckwitz 2003, S. 294 ff.). Ein Verständnis der performativen (Re)Produktion sozialer Normen kann in einem praxeologischen Verständnis also weder soziale Praktiken isoliert von der Logik der Praxis untersuchen noch einseitig auf die Performativität abzielen. Bedeutsam ist so etwa die Verortung in einem jeweils spezifischen Kontext, in dem Praktiken in der Konfrontation „mit Ereignissen, Personen, Handlungen, Objekten und Selbstreaktionen“ vollzogen werden, „für deren Behandlung die routinisierten Verstehensmuster, das methodische Wissen und die konventionalisierten Motiv/Emotions-Komplexe keine oder keine eindeutigen ‚tools‘ an die Hand geben“ (Reckwitz 2003, S. 294).

Einzubeziehen ist neben der Verflechtung sozialer Praktiken in Feldern und Räumen folglich auch die Bedeutung der genannten Subjektpraktiken, architektonischer Strukturen und materieller Artefakte als Bestandteil sozialer Praktiken (Reckwitz 2003, S. 289). Diese beziehen auch Retkowski, Schäuble und Thole (2012b, S. 143) ein und formulieren:

„Insofern erscheinen uns nicht nur Praktiken der sozialen Adressierung und Positionierung bedeutsam, um feldspezifische Subjektivierungsformen zu identifizieren. Sie entfalten sich vielmehr im Kontext und in Anregung durch andere Praktiken sowie deren Rahmungen in Form von generativen Praxismustern, Deutungsmustern, Dispositiven, Artefakten und Zeit- und Raumordnungen.“

Und ergänzen in Bezug auf das Handlungsfeld Kinderschutz,

„dass diese unter anderem über die Formation von Blickrichtungen durch bestimmte organisationsbedingte Formen des Berichtswesens und aktivierende Formblätter zur Dokumentation mitstrukturiert werden.“ (ebd.)

Aus dieser Perspektive sind dann „räumlich-materiale“, „zeitliche“, „soziale Aspekte“ sowie „feldtypische Beziehungsmuster“ zur Rekonstruktion der Subjektivierungslogiken einzubeziehen. Daher ist der Blick der Analyse auch auf die begrenzenden wie eröffnenden Zeit- und Raumordnungen sowie spezifischen organisationalen Logiken und Arrangements zu richten und etwa danach zu fragen, welchen Rahmen diese dafür vorgeben, sich in einer bestimmten Weise auf die Adressat*innen zu beziehen. Räumliche Ordnungen werden dabei nicht als zufällig oder willkürlich angesehen, sondern als Ergebnis und Bedingung sozialer Praxis zugleich. So weist etwa Isabel Lorey (2017, S. 12) auf die „Produktivität des Raums“ als Zusammenhang von Performativität und räumlicher Materialität hin (s. hierzu insbesondere Butler 2016). Raum begrenzt und eröffnet Möglichkeiten performativen Tuns etwa durch Architektur: „Die Architektur selbst reguliert in hohem Maße die Bedingungen des Zusammenkommens“ (Lorey 2017, S. 12).

Subjekt- und Adressierungspraktiken als Schnittpunkte von Subjekten und sozialen Ordnungen

Indem die beschriebenen Praktiken soziale Normen performativ (re)produzieren und die Erwartung an Subjekte vermitteln, sich zu diesen zu verhalten – ihnen zu entsprechen, sie zu unterlaufen oder ggfs. dafür bestraft zu werden, sich gegen sie zu stellen – erfüllen die Praktiken auch die Funktion, Differenz herzustellen. Wie weiter oben am Beispiel der Schilderungen Alice Hasters verdeutlicht, fördern sie unterschiedliche Subjekte je nach den normativen Bildern und Vorstellungen, die adressierende Subjekte von ihnen haben (etwa indem sie als Schwarz oder weiß, weiblich oder männlich gelesen werden), in unterschiedlicher Art und Weise auf, sozialen Normen gerecht zu werden. Dadurch produzieren sie die Differenzen, die sie den Einzelnen dann zuschreiben.¹⁵ Gleichzeitig werden darüber soziale Hierarchien innerhalb sozialer Räume produziert. Bourdieu nennt diesen Mechanismus Distinktion und spricht daher von Distinktionspraktiken (Bourdieu 2018 [1979]). In diesem Sinne fungieren Subjekt- und Adressierungspraktiken immer auch als Distinktionspraktiken, weil sie Subjekte in einer bestimmten Art und Weise aufrufen und dadurch in Differenz zu anderen positionieren (vgl. auch Cloos 2014).

¹⁵ Subjekt- und Adressierungspraktiken können in diesem Sinne auch die Funktion von Differenzierungspraktiken übernehmen (vgl. Abschnitt 7.4.1).

Folgt man der Argumentation, dass Sprache mittels Benennung eine Objektivierung singularer Erfahrungen und damit verbundener Werturteile ermöglicht und diese mittels Iteration anhand von Machtaspekten verbreitet werden können und folgt man ebenso der Argumentation, dass diese Werturteile als Bilder davon, wer jemand ist und/oder sein soll als soziale Normen in Subjekt- und Adressierungspraktiken eingewoben sind, können diese Praktiken als Brücke oder Schnittpunkte zwischen sozialen Ordnungen und Subjekten verstanden werden. In diesem Sinne verbindet Eribon (2019) Althusser's Perspektive mit den Arbeiten Bourdieus und verweist auf die Bedeutung einer Theorie der Adressierung, die die Lücke zwischen größeren gesellschaftlichen Räumen sozialer Normen, etwa im Sinne von Diskursen und einer Perspektive auf einzelne Subjekte und deren Praktiken zu schließen vermag:

„es wäre gewiss vorzuziehen, [anstatt wie Althusser von Ideologie, ;Anmerkung JS] von kognitiven Strukturen oder genauer von Wahrnehmungsschemata zu sprechen, wie Bourdieu, gestützt auf seine ethnologischen Untersuchungen in der Kabylei, es unternimmt, und sich die Frage nach der nahezu wundersamen Adäquation zwischen individuellen kognitiven Strukturen, gesellschaftlichen kognitiven Strukturen und den Gesellschaftsstrukturen selbst zu stellen, das heißt zu versuchen, der Konstitution von individuellem „Unbewussten“ und der Umgebung angepasstem „Habitus“, der Inkorporierung der kollektiven Geschichte und der aus ihr hervorgegangenen sozialen und sexuellen Strukturen in den Hirnen nachzugehen“ (Eribon 2019, S. 91 f.).

Mit einer praxeologischen Theorieperspektive sind Diskurse als Resultat aufeinander bezogener Praktiken zu denken, in denen „das Universum des Denkbaren“ (Bourdieu 2015 [1979], S. 332) permanent ausgehandelt und (re)produziert wird.¹⁶ Diese Perspektive ist für das hier entfaltete praxeologische Verständnis hoch anschlussfähig, bei dem die Praktiken als Instanzen der Vermittlung von Normen und Deutungen verstanden werden. Durch fortlaufende Iteration spezifischer Subjektformierungen und darin eingelagerter Normen werden diese ein Teil von Diskursen. Durch Subversion, indem also die Normen zwar aufgegriffen, aber abgewandelt, transformiert oder unterlaufen werden, wird auch „das Universum des Denkbaren“ ausgeweitet, begrenzt und/oder transformiert und es verändern sich auch die möglichen, als anerkennungsfähig geltenden Formen, die Subjekte annehmen können (u. a. Butler 2018, S. 200 ff.). Indem Praktiken durch

¹⁶ Hier schließe ich an die Fluchtlinien aus den Abschnitten 7.1.2 und 7.4.2 an. Ich folge zudem teilweise der Annahme von Birte Klingler (Abschnitt 7.3.2), dass Diskurskategorien eine Bedeutung zukommt, setze die Bedeutung spezifischer Kategorien zugleich aber nicht als Kontext voraus, sondern gehe davon aus, dass diese – sofern sie Bedeutung haben – auch im Material als solche aufgerufen werden, insofern rekonstruktiv zu erschließen sind.

das Aufgreifen, Transformieren und Verbreiten sozialer Normen Diskurse bilden, aus denen heraus wiederum Adressierungen folgen, reproduzieren sie soziale Ordnungen. Andreas Reckwitz (2012b, S. 11) greift diese Annahme auf, wenn er schreibt: „Das Subjekt stellt sich als Fluchtpunkt einer bestimmten analytischen Strategie dar: gesellschaftliche und kulturelle Ordnungen, Praktiken und Diskurse unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, welche Formen und Modelle des Subjekts, seines Körpers und seiner Psyche sie produzieren.“

Subjektordnungen sind dabei zwar durch ihre gesellschaftlichen Bezüge, Einbettung in soziale Strukturierungen und kollektive Hervorbringung sozial, können in unterschiedlichen gesellschaftlichen Räumen aber zugleich variieren und sind in diesem Sinne nicht konsensual. In „die feinen Unterschiede“ geht Bourdieu (2018 [1979], S. 391) etwa darauf ein, wie ‚Emporkömmlinge‘, jene also, die von einem gesellschaftlichen Raum in einen anderen wechseln, der in der gesellschaftlichen Matrix höher angesehen wird, dagegen ankämpfen müssen, anhand ihrer Verhaltensweisen, ihrer inkorporierten Praktiken, erkannt zu werden, weil dieses Erkannt-Werden in der Regel mit Scham verbunden ist. Besonders eindrücklich findet sich diese Erfahrung des Übergangs in den Beschreibungen des Eintritts von Arbeiter*innenkindern in die akademische Welt als Aneignung einer neuen Kultur, die Eribon (2017a, S. 86 f.) aus Bourdieus Text ‚L’Odysée de la réappropriation‘ zitiert (und die somit in der Übersetzung von Eribon ebenfalls auf Deutsch zugänglich sind) als „Kultur schlechthin, die sich nicht weiter zu spezifizieren braucht, weil sie als eine universale gelebt und in den Universitäten als die offizielle Kultur gelehrt wird. Man kann sie nur erwerben, wenn man sehr viele Dinge außen vor lässt, die Muttersprache zum Beispiel und alles, was diese mit sich bringt“ (Bourdieu 1998 zit. nach Eribon 2017a, S. 86). Bourdieu beschreibt hier, wie der Wechsel eines Raumes spezifischer sozialer Normen, in denen sich eine spezifische Subjektivität gebildet hat, in einen anderen dazu führt, dass bestimmte Anteile des Selbst ausgeblendet und verdrängt werden müssen. Wenn das Subjekt Teil dieses neuen gesellschaftlichen Raumes werden will, muss es sich der Macht und damit den sozialen Normen dieses Raumes unterwerfen, was nicht „einfach so“ möglich ist, sondern eine „Bewegung der Entsagung, Verneinung und Verstoßung“ (Bourdieu 1998, zit. nach Eribon 2017a, S. 87) erfordert. Aus diesem Grund spricht Butler (2015) von einer Unterwerfung unter die Macht sozialer Normen, was ihr vielfach die Kritik eingebracht hat, ihr Machtbegriff sei ausschließlich negativ, zerstörerisch und zurichtend. Bourdieu (1998, zit. nach Eribon 2017a, S. 87) verweist aber im gleichen Text auf den entscheidenden Punkt: „Viele, die sich in das herrschende Universum integriert haben und von seiner Kultur, die sie anerkennen, erkannt und anerkannt worden sind, sind damit auch zufrieden.“ Die Unterwerfung unter die Macht der sozialen Normen muss

von den Subjekten keineswegs als destruktiv erfahren werden, weil sie zu einem Zugewinn an eigener Handlungsfähigkeit und Anerkennung führen kann. Es handelt sich in diesem Sinne um eine produktive Macht, nicht um eine ausschließlich destruktive.

Subjekt, Macht, Praxis

Sowohl in den theoretischen Annahmen Bourdieus (2015 [1972], 2015 [1980], 2018 [1979]) als auch in den Ausführungen zur Macht sozialer Normen Butlers (u. a. 2001, 2011, 2014) wird ein komplexer Machtbegriff entfaltet, in dem sich Macht einer schlichten Verfügbarkeit durch einzelne Subjekte entzieht. Macht wird in diesem Sinne nicht als situative und/oder instrumentelle Ressource Einzelner, sondern als an Konventionen gebunden verstanden, die in Diskursen, Dispositiven und gesellschaftlichen Strukturierungen geronnen, aber niemals vollkommen starr und unveränderlich sind und auch keineswegs kollektiv übereinstimmen (s. o.). Diese Konventionen oder besser soziale Normen eröffnen oder verschließen Möglichkeiten der Anerkennung, je nachdem wie es den Subjekten gelingt, den in den unterschiedlichen sozialen Feldern jeweils als gültig behaupteten Normen zu entsprechen. Subjekte können so nie direkt über Macht verfügen, sondern sind ihr immer zugleich auch unterworfen, da sie an die Konventionen gebunden sind, die das Subjekt selbst sowohl in seinen mentalen als auch körperlichen Strukturen formen und einen bestimmten Rahmen dafür vorgeben, innerhalb dessen das Subjekt als anerkennungsfähig auftreten kann. Macht geht in dieser Konzeption vom Sozialen insgesamt, einschließlich der darin wirkenden unterschiedlichen sozialen Normen, aus und verfestigt sich in Diskursen, Dispositiven, Materie und auch Körpern, indem sie das Soziale und damit auch die Subjekte in Form sozialer Praktiken hervorbringt und entlang wirkmächtiger Normen formt (vgl. auch Bublitz 2005, S. 7 ff.). Jeder Einsatz sozialer Praktiken greift dabei gesellschaftliche Normen auf, erkennt sie damit an und (re)produziert sie. Macht wirkt auf die Subjekte entsprechend auch über Subjekt- und Adressierungspraktiken ein, indem die in die Praktiken eingelagerten und als gültig behaupteten Konventionen an spezifische Diskurse anknüpfen und damit auch in spezifischer Weise soziale Ordnungen (re)produzieren und als gültig erklären. Zugleich sind darüber hervorgebrachte soziale Ordnungen in diesem Sinne nicht starr und monolithisch, sondern können im Zuge ihrer beständigen (Re)Produktion bestätigt, transformiert oder (teilweise) verworfen werden.

Folgt man dieser theoretischen Konzeption, können soziale Ordnungen so auch in der Beforschung wechselseitig aufeinander bezogener Praktiken der Herstellung von Subjektformierungen sichtbar und entsprechend analysierbar werden:

„Jede Begegnung zwischen zwei Personen enthält immer auch die gesamte Geschichte der sozialen Strukturen, der etablierten Hierarchien und der von diesen eingesetzten Herrschaftsweisen“ (Eribon 2017b, S. 50). Dem fügt Eribon (2017a, S. 50) zudem den Verweis auf den Zusammenhang von sozialer Ordnung und Gewalt an, indem er schreibt: „Die Gegenwart jedes Einzelnen wird geprägt von seiner individuellen Vergangenheit, welche wiederum von der kollektiven, unpersönlichen Vergangenheit der sozialen Ordnung mit ihrer inhärenten Gewalt geprägt ist.“ Distinktion und die daran geknüpften Vorstellungen von den ‚richtigen‘ Prinzipien, das arbeitet Bourdieu (2018 [1979], S. 380 ff.) deutlich heraus, entstehen mithin auch aus dem Bestreben, sich von den Angehörigen einer weniger privilegierten Klasse abzusetzen.

Beim Zusammentreffen von Subjekten, die unterschiedlich stark von sozialen Ungleichheiten betroffen sind, treffen so immer auch unterschiedliche Lebensformen und damit differentes ethisch-normatives Wissen aufeinander, das potentiell in Normkonflikten resultieren kann. Spezifische situative Settings können sich so als Schnittpunkte sozialer Ordnungen erweisen, weil dort Vertreter*innen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen aufeinandertreffen. Die Rekonstruktion der erhobenen Daten zeigt, dass es sich bei sozialpädagogischen Bezugnahmen im Kontext des Kinderschutzes um solche Schnittpunkte sozialer Ordnungen handelt und es gilt herauszuarbeiten, was dies für die performative (Re)Produktion von Subjektformierungen bedeutet.

Zugleich wird aus dieser theoretischen Perspektive hervorgehoben, dass soziale Normen wie auch die daraus resultierenden sozialen Ordnungen verändert werden können und nur so lange Gültigkeit haben, wie sie anerkannt und reproduziert werden. Aus den geronnenen sozialen Ordnungen resultieren so unterschiedliche, immer wieder reproduzierte, aber zugleich potentiell veränderbare Positionen der einzelnen Subjekte innerhalb des sozialen Raumes, die unterschiedlichen Zugang zu Anerkennung eröffnen (Butler 2014, S. 13).

Für das Aufeinandertreffen von Subjekten mit unterschiedlichen Positionen innerhalb des sozialen Raumes folgt daraus entsprechend keineswegs eine einseitige Angewiesenheit auf Anerkennung. In jeder Interaktion von Subjekten treffen so auch die jeweiligen sozialen Matrices und gesellschaftlichen Strukturierungen aufeinander, aus denen das ethisch-normative Wissen der Subjekte hervorgegangen ist, sodass die sozialen Ordnungen in jeder Begegnung neu ausgehandelt und (re)produziert werden müssen und damit potentiell unterlaufen, verworfen und verändert werden können. Auch ein privilegierteres adressierendes Subjekt ist hier an soziale Normen gebunden, die seine Anerkennung ermöglichen und die insofern an die normativen Bedingungen des Sozialen anknüpfen, welche die unterschiedlichen Positionen im sozialen Raum erst hervorbringen. So hat auch

ein Subjekt, das aus einer privilegierten Position innerhalb des sozialen Raumes agiert, ein Interesse daran, in seiner Position von dem adressierten Subjekt möglichst vollständig anerkannt zu werden oder zumindest so zu handeln, dass es potentiell von Anderen anerkannt wird, um seine Position nicht zu verlieren.

Dies lässt sich noch einmal unter Rückgriff auf die bereits oben ausgeführte Anrufungsszene bei Althusser verdeutlichen: Auch der Polizist ist in dem Beispiel darauf angewiesen, dass die Person, die sich auf der Straße zu ihm umdreht, nicht nur sich selbst als angerufen, sondern auch den Polizisten als Polizisten und damit in seiner spezifischen Bedeutung innerhalb des sozialen Raumes (an)erkennt (Butler 2014, S. 24 ff.). Damit ist auch der Polizist aufgefordert, sich so zu präsentieren, dass er als solcher (an)erkannt werden kann und als legitimiert verstanden wird, eine Person etwa dazu aufzufordern, stehen zu bleiben. Diese Feststellung einer wechselseitigen Angewiesenheit auf Anerkennung blendet zugleich nicht aus, dass die sozialen Normen in dieser Situation beiden Subjekten ungleiche Möglichkeiten und Handlungsoptionen zuweisen, anerennungsfähig zu sein, indem etwa die in Form von Gesetzen geronnenen sozialen Normen dem Polizisten unter bestimmten Umständen den Einsatz von Gewalt ermöglichen und dem Passanten diese weitgehend verwehren. Zugleich geben die Konventionen Grenzen dafür vor, wie und unter welchen Umständen der Polizist Gewalt einsetzen könnte, fordern ihn im Nachhinein zur Rechtfertigung des Einsatzes von Gewalt auf und setzen so auch seiner Anerkennbarkeit in der Situation und darüber hinaus Grenzen. Ein Agieren, das diese Anerkennbarkeit gefährdet, könnte zur Delegitimierung seiner Position als Polizist und damit zum Verlust der damit verbundenen Position im sozialen Raum führen. Die wechselseitige Anerkennung der Konvention der bedingten Möglichkeit zur Ausübung von Gewalt kann zudem in der konkreten Situation möglicherweise sogar den Einsatz von Gewalt unwahrscheinlicher machen, sodass die Potentialität der Gewalt ausreicht, diese nicht einsetzen zu müssen.

Zugleich kann sich die Vorstellung, was diesen Einsatz von Gewalt rechtfertigen könnte, mit der Zeit verändern und auch zum gleichen Zeitpunkt wird die Frage, ob der Einsatz von Gewalt in einer bestimmten Situation gerechtfertigt war, von unterschiedlichen Personen auch aufgrund differenter sozialer Normen unterschiedlich bewertet werden. Auch der Polizist könnte zudem in der Situation ein Interesse daran haben, so aufzutreten, dass er in seiner Position und seiner Ausstattung mit dem Gewaltmonopol anerkannt wird, auch ohne Gewalt auszuüben. Nicht zuletzt könnte auch die angerufene Person, sofern sie den Polizisten als legitimen Polizisten anerkennt, unabhängig von der Möglichkeit der Gewaltausübung des Polizisten ein Interesse daran haben, mit ihm in Kontakt zu treten,

um sich beispielsweise als unschuldig, unbescholten, folgsam oder höflich präsentieren zu können, weil sie sich nicht nur vor Gewalt schützen, sondern auch die darüber hinaus wirksamen sozialen Normen befolgen und so Anerkennung erfahren möchte.

Die entfaltete Theorieperspektive folgt der Idee relationaler Subjektivität und grenzt sich so von einer einfachen Konzeption von Macht ab, in der einseitig mächtige Akteur*innen Regeln aufstellen und gegenüber ohnmächtigen Anderen durchsetzen. Gegenüber einer solchen Vorstellung von Herrschaft nimmt die Konzeption relationaler Subjektivität ihren Ursprung in ebenjener Feststellung, dass die Wirkmächtigkeit spezifischer sozialer Normen vielfach mithin darin besteht, dass sie nicht nur von denjenigen anerkannt und reproduziert werden, die durch sie eine privilegierte Position im sozialen Raum erhalten, sondern auch von jenen, die möglicherweise unter ihnen Leiden, weil sie ihnen nicht oder nicht in gleichem Maße gerecht werden können. Die Reproduktion bestimmter sozialer Normen und darauf aufbauender sozialer Ordnungen kann dabei auch ohne eine äußere Straf- oder Herrschaftsinstanz erfolgen, weil die Subjektivität als Herausbildung und Verkörperung von Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata über die Verinnerlichung sozialer Normen „einen gesellschaftlichen Charakter“ (Butler 2014, S. 14) hat.¹⁷

Auch wenn Subjekte unterschiedlich stark auf die Anerkennung durch spezifische Andere angewiesen sind, heißt das also nicht, dass soziale Normen zwangsläufig über Gewalt oder Herrschaft durchgesetzt werden müssen, auch wenn dies nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Gleichwohl können ungleiche Machtverhältnisse dazu führen, dass soziale Normen etabliert und auch von denjenigen anerkannt werden, die sie nicht oder nicht-vollständig einhalten können. Butler, wie auch Eribon arbeiten anhand ihrer jeweils spezifischen Fragestellungen zahlreiche Beispiele heraus, wo es Subjekten nicht gelingt respektive nicht möglich ist, in bestimmten gesellschaftlichen Zusammenhängen Subjektivitäten auszubilden und Subjektformierungen zu präsentieren, die für andere als anerennungsfähig gelten können (s. u. a. Butler 2011, S. 17; Eribon 2017a, S. 144).¹⁸ Auch hier wird deutlich, dass Subjektivierung, Subjektformierungen und Macht

¹⁷ Das heißt zugleich nicht, dass aus diesen sozialen Normen nicht trotzdem auch äußere Sanktionsmechanismen folgen können, mittels derer sie durchgesetzt werden sollen. Butler (2014, S. 11) beschreibt diese mit Verweis auf Adorno vor allem dann, wenn zuvor als kollektiv geteilte soziale Normen zunehmend in Zweifel gezogen werden.

¹⁸ Hier sei etwa auf die signifikant höhere Suizidrate von LGBTIQ-Menschen verwiesen, die aus der subjektiven Unmöglichkeit resultieren kann, eine Subjektivität anzunehmen, die Anerkennungsfähigkeit ermöglicht (Sehmer 2022).

eng an die sozialen Normen gekoppelt sind und sich dadurch einerseits historisch transformieren und andererseits klassen- und milieuspezifisch different sein können.

Relationale Subjektivität verweist so darauf, dass Subjekte von der Anerkennung anderer abhängig sind, aber zugleich nicht alle in gleichem Maße über die gleichen Möglichkeiten verfügen, Anerkennung zu verteilen oder zu verwehren. Bei der Frage nach Macht im Zusammenhang mit Subjektivierungen geht es somit mithin auch darum, zu fragen, wer in welchem Kontext wie und in welchem Maß angesichts welcher Bedingungen des Sozialen von wessen Anerkennung abhängig ist und welche von den Subjekten als gültig erklärten Normen welche Möglichkeiten der Selbstpräsentation und des Handelns eröffnen oder verschließen. Und zudem kann untersucht werden, ob und wenn ja wie die Subjekte die von ihnen als gültig erklärten Normen gegebenenfalls behaupten und gegenüber anderen Deutungen durchzusetzen versuchen.

Subjektivierung und Subjektformierungen als Antwort auf Kontext und Anrede und Produkt sozialer Praktiken¹⁹

Folgt man der theoretischen Konzeption, dass eine Person im Zuge einer Adressierung mit einem konkreten Bild ihrer Selbst durch die Adressierenden und darin eingewobenen Normen auf Basis der Subjektivität der Adressierenden konfrontiert und im Angesicht dieser Adressierung aufgefordert wird, sich selbst zu denken und vor sich selbst Rechenschaft abzulegen und folgt man der Annahme, dass Praktiken der Adressierung zum einen nicht nur auf Basis der Subjektivität, sondern auch in konkreten Kontexten, Ordnungen und Arrangements erfolgen und zum anderen damit fortwährend transformierend wirken können, gibt es notwendigerweise nicht eine endgültige Subjektformierung. Es werden also zum einen zu verschiedenen Zeitpunkten transformierte Präsentationen des Subjektes existieren. Zum anderen ergibt sich aus dem Zusammenhang von Adressierungspraktiken und Subjektivierung, dass die Art der Anrede wie auch ihr Kontext, die diskursive Form, die das Subjekt in der Readressierung herstellt, maßgeblich mitbeeinflusst, indem das Subjekt sich laut Butler (2014, S. 150 in Auseinandersetzung mit Foucault. Herv. i. O) „auf einen Akt ausführlicher Selbst-Aussprache – exomologesis – einlässt, um das Selbst für den anderen erscheinen zu lassen.“ Foucaults Beispiel der Beichtsituation aufgreifend macht sie die Bedeutung des Adressierungskontextes für die Form, die das Subjekt von sich präsentiert, deutlich: „Der Sünder muss keine Rechenschaft geben, die den Tatsachen entspricht, sondern

¹⁹ Die nachfolgenden Aspekte sind insbesondere aus der kritischen Einordnung der Dekonstruktion der Adressierungsheuristik (Abschnitt 7.3.1) auch in Konfrontation mit den Rekonstruktionen (Kapitel 9) in die Heuristik eingegangen.

er muss sich als Sünden zeiger“ (Butler 2014, S. 151). Sie folgert daraus für die Subjektformierung, dass „vom bekennenden Subjekt eine gewisse performative Produktion des Subjektes innerhalb feststehender öffentlicher Konventionen gefordert“ (Butler 2014, S. 151) wird. Die Idee, dass sich in der Ansprache durch eine andere Person ein spezifisches Bild des*der Adressierten abbilden kann und dieses nachhaltig das Bild, das der*die Adressierte von sich selbst hat, prägt und Teil seines*ihrer Selbst wird, arbeiten Kerstin Jergus, Ira Schumann und Christiane Thompson (2012, S. 209) bei Bourdieu in Bezug auf den „Autorisierungsritus“ heraus. Sie findet sich bei Bourdieu auch an einer weiteren Stelle in Bezug auf ein Interview mit zwei Jugendlichen aus „das Elend der Welt“ (2010b). Hier schildert Bourdieu besonders eindrücklich, wie zum einen die präsentierte Formierung des Subjektes auf die ‚Frage‘ bzw. die Adressierung und deren Kontext antwortet und zum anderen, wie Subjektivierungsweisen in Adressierungen, indem sie bestimmte Aspekte, ob ‚wahr‘ oder ‚falsch‘, des Subjektes hervorheben und andere auslassen, auf die Art der Präsentation des Subjekts und die Transformation der Subjektivität einwirken können:

„Da sie sich verstanden und akzeptiert fühlen, können sie mir eines ihrer wahren Gesichter offenbaren – zweifellos dasjenige, das normalerweise unter dem Einfluss der Gruppenzensur [...] und der kollektiven Zwänge, die aus dem Übermaß der Gewalt hervorgehen, am besten verborgen wird [...]. Es wäre somit naiv, alles wortwörtlich zu nehmen, was sie hier in aller Aufrichtigkeit und ohne Täuschungsabsicht präsentieren [...]. Aber es wäre noch unendlich naiver, diese mögliche Wahrheit schlicht abzustreiten, auch wenn sie zweifellos dazu verdammt ist, immer unwahrscheinlicher zu werden, je häufiger die beiden mit Situationen konfrontiert sind, die diese Wahrheit entmutigen und hemmen. Solche Situationen sind besonders die Konfrontationen mit rassistischen Vorurteilen oder einem häufig stigmatisierenden Schubladendenken des Personals aus dem schulischen, sozialen oder polizeilichen Umfeld, das über den von ihm ausgeübten Schicksals-Effekt auf mächtige Weise dazu beiträgt, das angekündigte Schicksal zu erfüllen“ (Bourdieu 2010b, S. 72).

Bourdieu macht deutlich, dass die Art und Weise, wie sich die Jugendlichen in dem Interview präsentieren, vermutlich deutlich von der Subjektformierung abweicht, die andere Jugendliche, aber auch Fachkräfte in Einrichtungen erfahren haben. Je nach situativem Kontext und Art der Adressierung formiert sich die darin eingelagerte Präsentation des Subjektes, des Adressierten wie des Adressierenden. Gleichwohl geht auch Bourdieu nicht davon aus, dass die Jugendlichen im Moment des Interviews völlig andere Menschen geworden sind, als sie zuvor waren. Sie haben lediglich, so seine Deutung, andere Aspekte von sich gezeigt als üblicherweise in Gegenwart Anderer ihres Umfeldes. Die spezifisch hervorgebrachten Bilder und (Selbst-)Offenbarungen über das Selbst

oder den*die abwesende*n oder abstrahierte*n Andere*n bezeichne ich daher als Subjektformierung. Gleichzeitig greift Bourdieu die Bedeutung der Iteration als Wiederholung bestimmter Adressierungen und damit zusammenhängender Subjektformierungen für die Transformation von Subjektivität auf.

Aus den Ausführungen lässt sich noch einmal auf die zentrale Unterscheidung zweier theoretischer Begriffe hinweisen: Über die Konfrontation mit sozialen Normen über Adressierungen wurden Personen zu Subjekten, die sich selbst denken bzw. über sich selbst und andere nachdenken können. Die spezifische Art des Nachdenkens über sich und Andere und die daran geknüpften Deutungsschemata wie auch Arten und Weisen des auf ihnen beruhenden Handelns und Verkörperns dieser Handlungen, bezeichne ich als Subjektivität. Diese kann sich über weiterlaufende Adressierungen transformieren.

Demgegenüber sind Subjekte aufgefordert, sich gegenüber anderen zu präsentieren und in Adressierungen Bilder von sich selbst und den Anderen aufzurufen. Diese Produktion von Subjekten ist eine diskursive bzw. performative Produktion im Moment der Äußerung: indem bestimmte Aspekte eines Subjektes hervorgehoben oder zugeschrieben werden, während andere ignoriert, verschwiegen oder ausgelassen werden. Durch diese nicht gezielt und überwiegend nicht reflexiv ablaufende Arbeit an Vorstellungen von und Erwartungen an Subjekte formt sich jeweils ein diskursives Bild eines Subjektes. Dieses nenne ich Subjektformierung.

Subjektformierungen werden immer wieder sowohl in Adressierungs- als auch Subjektpraktiken aufgerufen und entfalten so Bedeutung für die Entwicklung von Subjektivität. Damit werden die Indifferenz und zugleich Interdependenz des spezifisch denkenden, deutenden, handelnden und verkörperten Subjektes von seinem Aufscheinen und seiner Präsentation betont. Forschungsmethodisch ist diese Betonung wichtig, weil damit die Unmöglichkeit herausgestellt wird, über die Art, wie sich das Subjekt zeigt, darauf zu schließen, ob und wenn ja wie sich seine Subjektivität transformiert hat. Durch die Integration von sozialen Normen in Subjektformierungen und deren Einbettung in Adressierungspraktiken, werden die Forderungen, welche spezifischen Subjekte innerhalb der jeweiligen Felder als erforderlich erachtet werden, an die Adressat*innen gerichtet und damit als Subjektivierungsimperativ praktisch.

Zudem verweist auch Bourdieu (s. o.) an dieser Stelle auf die Bedeutung spezifischer kontextueller Rahmungen, die für die Frage einzubeziehen sind, wie Subjektformierungen hervorgebracht werden. In Bezug auf das Interview nennt er etwa, dass sich die beiden Jungen „verstanden und akzeptiert fühlen“, geht aber nicht darauf ein, wieso dies so ist. Einzubeziehen wäre zudem die besondere Situation des Interviews mit einem Wissenschaftler im Kontrast etwa zu Gesprächssituationen mit Nachbar*innen, Pädagog*innen oder Polizist*innen, auf

die in dem Interview von den Jugendlichen ebenfalls verwiesen wird. In der Situation kann mit Bourdieu und Butler im Sinne der bisherigen Ausführungen angenommen werden, dass kontextuelle Rahmungen (re)produziert und innerhalb dieser zugleich spezifische Subjektformierungen in Abhängigkeit zu diesen Rahmungen performativ (re)produziert werden. Diese lassen sich aber nicht aus dem Interview allein ableiten, sondern brauchen weitere Daten zur Rekonstruktion aller Kontextbedingungen und Arrangements. Dies gilt es bei der Rekonstruktion systematisch einzubeziehen.

8.2 Theoretische Forschungsheuristik

Die bisherigen Perspektiven lassen sich an dieser Stelle verbinden, um die genutzten Begriffe Subjekt, Subjektivität, Subjektivierung, Subjektformierung, soziale Ordnungen und Adressierungs- und Subjektpraktiken abschließend zu verknüpfen. Mit Subjekt werden konkrete Subjekte bezeichnet, wohingegen Subjektivität den Umstand bezeichnet, ein Subjekt zu sein und die spezifische Form des konkreten Subjektes einschließlich seiner körperlichen und mentalen Strukturen und daraus resultierender, darin eingeschriebener und diese selbst hervorbringender Praktiken. Subjektivität meint auf der Ebene des Denkens und Handelns die Deutungs- und Wahrnehmungsschemata, also die Art des Denkens über sich, wie das Subjekt vor sich selbst Rechenschaft ablegt und sich selbst erzählt und die Art wie es andere sieht, deutet und beurteilt. Damit gehen gleichsam Praktiken einher, als körperliche respektive inkorporierte und routinisierte Weisen des Handelns und in der Welt Seins und mit und an dieser Welt Handelns, über die sich Subjekte auf andere beziehen, sie adressieren und von ihnen verlangen können, in spezifischer Weise Rechenschaft von sich abzulegen. Die Subjektivität ist vorläufiges Ergebnis und Quelle von solchen Adressierungen, die auf sozialen Normen beruhen, die einer sozialen Matrix entstammen und sich in milieu- und klassenspezifischen Ordnungen manifestieren. Subjektivität ist jedoch kein bloßer Effekt von Diskursen, kein passives Produkt diskursiver Produktion, das in jedem Diskurs neu aufscheint, sondern permanent in Transformation begriffen und abhängig von Anerkennung durch Andere. Dem Subjekt und seiner Subjektivität stehen Subjektformierungen gegenüber, die eine spezifische Präsentation eines Subjektes innerhalb eines Diskurses oder innerhalb von Praktiken darstellen. Subjektformierungen entstehen, indem konkrete Subjekte innerhalb von Praktiken und/oder Diskursen und dabei in Bezug auf bestimmte Aspekte aufgerufen werden, während andere vernachlässigt, ausgeblendet oder negiert werden.

Einer praxeologischen Perspektive folgend werden Subjektformierungen jedoch nicht ausschließlich innerhalb von Adressierungen produziert, sondern sind in Praktikenkomplexe eingebunden, die an Felder und soziale Räume gekoppelt sind und sich in Artefakten materialisieren. Die Analyse von spezifischen Subjektivierungslogiken erfordert daher die Weitung des Blickes auf die jeweiligen Logiken der untersuchten Felder und schließt alle Praktiken ein, die an der Herstellung spezifischer Subjektformierungen beteiligt sind. Diese werden daher als Subjektpraktiken bezeichnet. Subjektformierungen differieren dabei je nach situativem Kontext und der jeweils aufgerufenen sozialen Ordnungen, vor deren Hintergrund die performative (Re)Produktion von Subjektformierungen erfolgt. Subjektformierungen werden nicht nur von Anderen, sondern auch von dem jeweiligen Subjekt selbst als Selbstpräsentation für und vor anderen erarbeitet.

In diese Subjektformierungen ist ethisch-normatives Wissen in Form von Bildern und Vorstellungen davon eingelagert, wer das konkrete Subjekt ist und Erwartungen daran, wer es sein soll, die als soziale Normen verstanden werden, die vorgeben, wer oder was das Subjekt sein soll und wie es sich verhalten muss, um von der adressierenden Person oder innerhalb dieses Diskurses als anerkenungsfähig gelten zu können. Subjektformierungen lassen sich also dahingehend untersuchen, als wer das Subjekt von wem und vor wem, in Angesicht welcher Normen, vor dem Hintergrund welcher Ordnung(en) angerufen und welche Aspekte seiner Subjektivität dabei aufgerufen und welche ausgeblendet werden.

Analytisch wird damit vorgeschlagen, zwei ‚Formen‘ des Subjektes zu unterscheiden: die Subjektivität, die an das konkrete Subjekt gebunden und in Transformation begriffen ist und die Subjektformierung als abstrahiertes Bild/Konzept oder diskursiv produzierte Form des Subjektes. Diese bedingen sich gegenseitig und sind voneinander abhängig. Subjektivierung kann somit zweierlei bedeuten: die Transformation von Subjektivität (die im und am Subjekt selbst stattfindet) ebenso wie die Produktion bestimmter Subjektformierungen (die sich in Praktiken/Diskursen vollzieht).

Wenn in der vorliegenden Studie die Arten und Weisen der Subjektivierung untersucht werden, kann es sich folglich nur auf die Analyse dieses zweiten Aspektes, der Arten und Weisen, wie spezifische Subjektformierungen hervorgebracht werden, beziehen. In Bezug auf die entfalteten Begriffe wurde der Aspekt der Macht einbezogen, der eng an den Begriff der Anerkennung gekoppelt ist. In der Betrachtung der Subjektpraktiken ist es möglich, zu rekonstruieren, welche Aussagen und Deutungen von wem, in welchem Kontext und vor wem aufgegriffen und in Bezug auf ein bestimmtes Thema, einen Umstand als bedeutsam markiert, wiederholt oder verworfen werden, und wessen Positionen keine Anerkennung erfahren, indem sie nicht mehr aufgegriffen werden.

Ausgehend von den erarbeiteten Fluchtlinien aus der Dekonstruktion der Forschungsprogramme und in zirkulärer Verschränkung mit den Rekonstruktionen der untersuchten Praxis schlage ich für die weitere Beforschung vor, sozialpädagogische Praxen als spezifische soziale Felder in den Blick zu nehmen, in denen **anhand sozial produzierter Ordnungen** im Dialog, in Dokumenten und über organisationale Routinen, **in spezifischen zeitlichen und räumlichen Kontexten und angesichts spezifischer Arrangements** gegenüber anwesenden, abwesenden oder abstrahierten Dritten (= **Subjektpraktiken**) oder durch direkte Adressierungen an die aufgerufenen Subjekte (= **Adressierungspraktiken**) in bestimmten Arten und Weisen (= **Subjektvierungsweisen**) spezifische ethisch-normative Bilder, Annahmen und Vorstellungen von Subjekten (= **Subjektformierungen**) und damit verbundene Normalitätserwartungen anhand als gültig markierten ethisch-normativen Wissens (= **soziale Normen**) performativ (re)produziert und dabei gleichsam die sozialen Ordnungen selbst reaktualisiert werden.

Dieser Vorschlag wird als Forschungsheuristik zur weiteren Aufklärung der performativen (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen verstanden, die zugleich auch das begriffliche Instrumentarium zur weiteren empirischen Analyse zusammenfasst. Offen bleibt in dieser Heuristik beabsichtigt die Frage, welche konkreten sozialen Ordnungen, zeitlichen und räumlichen Kontexte, Arrangements, Subjekt- und Adressierungspraktiken, Subjektivierungsweisen und Subjektformierungen identifiziert werden können und welche Bedeutung diese innerhalb der sozialpädagogischen Praxis entfalten. Diese Fragen sollen anhand der fortzuführenden empirischen Rekonstruktion der untersuchten Praxis weiter aufgeklärt werden, um die Forschungsheuristik im Ergebnis der zirkulären Teilstudie in ein gegenstandsverankertes Konzept zur Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen in der untersuchten sozialpädagogischen Praxis zu überführen, die dann anhand weiterer Analysen im Anschluss an diese Studie fortgeführt, validiert, aktualisiert und ausdifferenziert werden kann.

Für die Analyse des Materials kann die Heuristik auf folgende Fragen verdichtet werden:

- Wie geben organisationale, räumliche und zeitliche Arrangements bestimmte Umgangsweisen und Subjektformierungen vor und beschränken oder eröffnen Möglichkeiten der Adressierung und des Dialogs?
- Welche Vorstellungen davon, wer und wie die Anderen (und sie selbst) sind und wer und wie sie sein sollen, werden über die Praktiken aufgerufen und welche sozialen Normen dabei als gültig markiert?

- Für die (Re)Aktualisierung welcher Normen verstehen sich die Fachkräfte gegenüber den Adressat*innen als autorisiert und in welcher Art und Weise wird diese Autorisierung wie und mit wem ausgehandelt?
- Wie wird der*die Andere (und die Fachkraft selbst) durch Betonung bestimmter Aspekte und Auslassung anderer als spezifisches Subjekt wie und vor wem aufgerufen oder nicht aufgerufen und welcher Rahmen wird dabei eröffnet, innerhalb dessen sich der*die Andere als anerkennungsfähig präsentieren kann (Subjektformierungen)?
- In Bezug auf welche Fragen oder Themen wird wessen Perspektive wie und vor wem als relevant aufgegriffen, bestätigt, ignoriert oder verworfen?
- Wie materialisieren sich Subjektivierungsweisen und Subjektformierungen in den organisationalen Arrangements?
- Auf welche Art und Weise werden Subjektformierungen von wem, mit wem und vor wem ausgehandelt oder verworfen?

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





– Qualitativ-rekonstruktive Analyse und Entwicklung eines gegenstandsverankerten theoretischen Konzeptes zur Bedeutung und (Re)produktion sozialer Normen für die Logik der Praxis des untersuchten Feldes

Die empirische Rekonstruktion verfolgt, wie die gesamte Arbeit, zwei Zielsetzungen. Sie dient zum einen der empirischen Aufklärung sozialpädagogischer Subjekt- und Adressierungspraktiken – also jener Praktiken, über die Subjektformierungen anhand sozialer Normen performativ (re)produziert werden. Hierzu werden Praktiken im Kinderschutz in Verantwortung des Allgemeinen Sozialen Dienstes rekonstruiert und anhand spezifischer Rahmungen innerhalb der Logik der untersuchten Praxis kontextualisiert.

Zum anderen soll sie die forschungsmethodologische Heuristik empirisch anreichern und so zu deren (Weiter-)Entwicklung hin zu einem gegenstandsverankerten theoretischen Konzept von Subjekt- und Adressierungspraktiken in sozialpädagogischen Praxen beitragen.

9.1 Forschungsstrategie und -methodologie

Zur Untersuchung der aufgeworfenen Thematik sind die bereits in den Kapiteln 2 und 5 ausgeführten forschungsmethodologischen Grundverortungen weiter zu präzisieren, die einen empirischen Zugriff auf die formulierten Forschungsfragen ermöglichen. Das formulierte Erkenntnisinteresse – die empirische und theoretische Aufklärung eines spezifischen Sets von Praktiken (Subjekt- und Adressierungspraktiken) und damit die Arten und Weisen sowie die Bedeutung der performativen (Re)Produktion sozialer Normen für sozialpädagogische

Praxen – impliziert bereits die Verortung der Arbeit innerhalb der qualitativ-rekonstruktiven Forschung. Innerhalb dieser Forschungs- und Methodentradiation stehen unterschiedliche Forschungsstrategien und darüber angeregte Zugänge zur Verfügung. Anhand dieser lassen sich weitere forschungspraktische Entscheidungen begründen, die für die Verfolgung des formulierten Ziels als notwendig und gegenstandsangemessen erachtet werden. Durch die Organisation der Arbeit in zwei Teilstudien wurden schon zu Beginn methodische und methodologische Entscheidungen ausgeführt, die auch für die Rekonstruktion der untersuchten Praxis im zweiten Teil beibehalten werden sollen. Hierzu zählen

- (1) die Ethnographie als übergreifende Forschungsstrategie und -methodologie,
- (2) eine Integration von Elementen, Methoden und Strategien der Grounded Theory Methodologie (GTM) insbesondere bei der Organisation des Forschungsprozesses und der Ausarbeitung der gewonnenen Daten und Befunde
- (3) sowie die sequenzanalytische Rekonstruktion als Erweiterung der GTM für die empirische Auswertung der Daten.

Sowohl die Ethnographie als auch die GTM plädieren konsequent für die forschungs-pragmatische Orientierung am Gegenstand, aus dem heraus die Forschungsfragen, das theoretische Instrumentarium und der Materialkorpus entwickelt werden, und erlauben dadurch empirisch inspirierte Tast- und Suchbewegungen in Abgrenzung zu Verfahren, die bereits im Voraus spezifische Setzungen, wie die Festlegung auf eine bestimmte Materialsorte, erfordern (u. a. Breidenstein et al. 2015; Hildenbrand 2004; Thole 2010). Beide Ansätze verbindet darüber hinaus, dass sie sich als zirkuläre Bewegungen konzipieren lassen, bei denen Theorie und Empirie nicht getrennt und hierarchisch gedacht werden, sondern wechselseitig aufeinander zu beziehen sind (u. a. Milbradt 2015; Strauss & Corbin 1996; Thole 2010; Thole et al. 2011; Unterkofler 2016). Dem konnte in der Arbeit entsprochen werden, indem zunächst eine explorativ angelegte Teilstudie Zugang, Problemaufriss und Erkenntnisinteresse am Material rekonstruktiv durch Abgrenzung von identifizierten Limitierungen entwickelte. Zudem resultiert aus der Verfolgung dieser Forschungsstrategie die zirkuläre Verschränkung von Dekonstruktion, Konstruktion und Rekonstruktion in der zweiten, zirkulären Teilstudie, als Fortführung und Konsequenz aus der reflexiven Analyse von Limitierungen.

Auch im empirisch-rekonstruktiven Teil der zirkulären zweiten Teilstudie nutze ich sowohl die Ethnographie als übergreifende Forschungsstrategie als auch eine sequenzanalytisch erweiterte Form der Grounded Theory (Hildenbrand 2004) zur Auswertung und Organisation der erhobenen Daten. Die Ethnographie bildet

dabei die Grundlage der Studie, indem sie die theoretische Forschungsheuristik in einen methodologischen Feldzugang und eine grundsätzliche Perspektive auf den Forschungsgegenstand übersetzt. Elemente der Grounded Theory erweitern das Vorhaben um die Instrumente zur Analyse und Entwicklung des gegenstandsverankerten¹ theoretischen Konzeptes. Um hier deutlicher die Limitierungen zu vermeiden, die sich aus der theoretischen Gegenstands konstruktion und den disziplin kulturellen Erkenntnismitteln ergeben, wird die Grounded Theory durch ein sequentielles Vorgehen erweitert und die Analyse damit präzisiert (s. u.).

Mit dieser Setzung ist die Annahme verbunden, dass es sich bei Ethnographie und Grounded Theory nicht um sich jeweils ausschließende Forschungszugänge handelt oder eine der beiden Ansätze gegebenenfalls verzichtbar wäre (Unterkofler 2016). Hierzu lässt sich zunächst historisch auf den gemeinsamen Ursprung von Ethnographie und Grounded Theory in der Chicago School verweisen, in deren Tradition beide Ansätze entscheidend (weiter)entwickelt wurden (Breidenstein et al. 2015, S. 20–25). Schon die erste Studie von Anselm Strauss und Barney Glaser (1965), aus der sie die Grundverfahren der GTM entwickelten, basierte in erster Linie auf ethnographischen Zugängen (Unterkofler 2016). Genau dies, die Verknüpfung eines stark ethnographisch orientierten Zugangs zum Feld mit Verfahren zur Analyse und Organisation der Daten, gehört also bereits zur Ursprungsidee der Grounded Theory.² Gleichwohl wird die Grounded Theory bisweilen auch ohne ethnographische Suchbewegungen angewandt, weshalb es sinnvoll scheint, diesen Bezug und den Nutzen einer Ethnographie auszuführen, die Elemente der Grounded Theory integriert.

¹ Im Deutschen scheint es schwierig, den Begriff der „Grounded“ Theory angemessen zu übersetzen. Gemeint ist die Entwicklung einer Theorie oder besser eines theoretischen Konzeptes, das sich nicht von dem empirischen Gegenstand und den aus den konkreten Untersuchungsdaten gewonnenen Befunden durch starke Abstraktion und Generalisierung distanziiert, sondern an die empirischen Analysen rückgebunden bleibt. Der Begriff „gegenstands-basiert“, der bisweilen zur Übersetzung genutzt wird, trifft diese Bedeutung insofern nicht, dass jeder Theorie ein konkreter Gegenstand zugrunde liegt (Hildenbrand 2004, S. 178). Ich werde daher der deutschen Ausgabe von „Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung“ (Strauss & Corbin 1996) entsprechend von einem gegenstandsverankerten theoretischen Konzept sprechen, weil es mir auf die Verankerung im analysierten Material und den Anspruch ankommt, dass das theoretische Konzept aus dem analysierten Material ausgearbeitet und an diesem prüfbar sein soll und zugleich erweitert, revidiert oder aktualisiert werden kann und muss, sofern die in dieser Arbeit begonnenen Studien an anderen Feldern und mit weiteren Daten fortgeführt werden.

² Dies macht es bisweilen auch schwierig, einzelne Elemente, wie etwa das Prinzip des Vergleichens eindeutig einem der beiden Zugänge zuzuordnen. Ich werde mich daher darauf konzentrieren, die einzelnen Bestandteile der Forschungsstrategie inhaltlich zu begründen und dort auszuführen, wo sich rational die bestmögliche Passung ergibt.

9.1.1 Die praxeologische Ethnographie als übergreifende Forschungsstrategie und – methodologie

Einen Kern der vorliegenden Arbeit bildet die empirisch und theoretisch begründete Annahme, dass sich soziale Normen in einem praxeologischen Verständnis deutlich von Einstellungen oder Vorurteilen unterscheiden und im Gegensatz zu Werten einer direkten Reflexion und sprachlichen Explikation durch die einzelnen Subjekte nicht zugänglich sind (s. auch Kapitel 6). Insbesondere in den reflexiven Limitierungsanalysen in der ersten Teilstudie, wie auch im Kontext eines praxeologischen Verständnisses von sozialen Normen, wurde der enge Zusammenhang sozialer Normen mit biographisch angeeignetem Alltagswissen herausgearbeitet und zugleich festgestellt, dass hier ein Desiderat in den Forschungszugriffen besteht (dazu auch Sehmer & Thole 2021). Dieses Desiderat besteht allerdings weniger in der fehlenden Erkenntnis, dass sozialpädagogische Fachkräfte auf Normen und Alltagswissen zugreifen, sondern in der empirischen Aufklärung der Bedeutung sowie Arten und Weisen der (Re)Produktion sozialer Normen. Soziale Normen als in die Subjektivität eingelagerte Spezifische Normalitäts- und Bewertungsfolien der Deutungs- und Handlungsschemata scheinen gerade dadurch besonders, dass sie als ethisch-normatives Wissen eine Spezialform des erfahrungsbasierten Alltagswissens darstellen und sich so von der idealtypischen Idee von wissenschaftlichem Wissen abgrenzen lassen. Alltagswissen, das insbesondere biographisch angeeignet wird, „hat eine Eigenschaft, über die weder schulisches noch wissenschaftliches Wissen verfügen: Es ist völlig zweifelsfrei. Wissenschaftliches Wissen ist chronisch skeptisch gegen sich selbst [...]“. Das Alltagswissen muss dagegen gerade fraglos gültig sein, wir müssen es schlicht voraussetzen, um überhaupt handeln zu können“ (Breidenstein et al. 2015, S. 26).³ Daraus folgt auf einer methodischen Ebene, dass es nicht ausreicht, die Fachkräfte der ASDs um die Explikation ihres Wissens zu bitten, indem sie ihre Praxis erklären sollen, nach ihren Einstellungen zu ‚ihren‘ Adressat*innen befragt werden oder sie von ihrer Praxis erzählen zu lassen.

In der theoretischen Konzeption der Studie gehe ich davon aus, dass die in Praktiken und Praxen eingelagerten sozialen Normen und darüber angeregten Subjektformierungen auf der Basis von auch habituell bzw. in die Subjektivität

³ Hier gilt einzuschränken, dass gerade die Arbeiten von Bourdieu und Wacquant (2013) darauf verweisen, dass sich wissenschaftliches Wissen und Alltagswissen nicht in dieser Weise so deutlich voneinander abgrenzen lassen, weil auch in wissenschaftliches Wissen bisweilen Verzerrungen eingeschrieben werden, die aus unreflektierten Engführungen und disziplin-kulturellen Zugriffen resultieren können. Insofern sollte die Abgrenzung nicht zu einer unreflektierten Überhöhung wissenschaftlichen Wissens führen.

eingelagerten Deutungs-, Wahrnehmungs- und Handlungsschemata performativ hergestellt werden, auch wenn diese nicht bewusst und strategisch konstruiert werden sollen.

Sinn und Eigensinn der performativen (Re)Produktion können sich demnach einer bewussten Steuerung und Reflexion durch die handelnden Subjekte entziehen. Im Zuge der performativen Herstellung von Subjektformierungen ist es so auch denkbar, dass Praktiken der Selbstinszenierung etwa im abstrakten Sprechen über die eigene Professionalität oder Wertvorstellungen im Kontrast zur performativen Herstellung der eigenen Praxis stehen und Brüche produzieren, die nur für die beobachtenden Forscher*innen bzw. im Zuge der wissenschaftlichen Beobachtung von außen, nicht aber für die handelnden Subjekte selbst als solche sichtbar werden. Und auch komplexere Formen der Einstellungsforschung, die nach der Zustimmung zu bestimmten operationalisierten Items fragen und zumindest annäherungsweise die Lücke zwischen Einstellungen und Handeln zu schließen suchen (u. a. Meinefeld 1977), wären nicht in der Lage, die performative Herstellung und (Re)Produktion sozialer Normen innerhalb organisationaler Arrangements und im komplexen Wechselspiel von Subjekten, Praktiken und Feldern, also in ihrer Logik der Praxis, zu rekonstruieren.

Für die qualitativ-rekonstruktive Analyse bedarf es demnach eines Instrumentariums, das nicht nur in der Lage ist, die Komplexität dieser Herstellungsprozesse abzubilden und analysieren zu können, sondern auch die jeweiligen Relevanzbereiche (u. a. Praktiken, Subjekte, organisationale Arrangements) einzubeziehen. Die Ethnographie erfüllt diese Anforderung besser als andere Forschungszugänge, weil sie „aufgrund ihres methodischen Zuschnitts sensibler als alle vergleichbaren Forschungsansätze auf die Sinnschicht sozialer Praktiken eingestellt [ist]: den Bereich öffentlich gelebter Sozialität, dessen Sinnhaftigkeit von einem impliziten Wissen der Teilnehmer bestimmt wird“ (Breidenstein et al. 2015, S. 33).

Forschungsmethodologisch begründet sich die Ethnographie aus der Annahme, dass die Praktiken und Praxen eines Feldes einer praktischen Logik folgen, die sich von einer Logik der Forschung und einer „Logik der Logik“ (Bourdieu 2015 [1980], S. 157) unterscheidet. Zugänge, die auf eine starke Vorselektion und damit auf eine starke vorgängige Operationalisierung ihres Gegenstandes angewiesen sind, können demnach möglicherweise einzelne Aspekte aufklären, verfehlen in ihren empirischen Analysen aber das Verstehen des Feldes durch Entschlüsselung der dem Feld und den Praktiken und Praxen zugrundeliegenden Logik(en). Ein Zugang zu dieser Logik der Praxis ist demnach nicht theoretisch, sondern in erster Linie praktisch, durch Eintritt ins Feld und Teilnahme an der zu untersuchenden Praxis möglich (Bourdieu 2015 [1980], S. 147 ff).

Ethnographische Zugänge zu als erziehungswissenschaftlich relevant erachteten Feldern und Phänomenen können dabei auf eine lange, wenn auch bisweilen immer wieder vergessene Tradition verweisen (Thole 2010, S. 17).⁴ Im Gegensatz zu quantitativ-statistischen Verfahren der deduktiven empirischen Analyse liegt die besondere Stärke qualitativ-rekonstruktiver, ethnographischer Methoden mit ihrem „Erkenntnisstil des Entdeckens“ (Breidenstein et al. 2015, S. 13) in der extensiven Rekonstruktion einzelner Fälle, über die induktiv pädagogische und alltägliche Praxen auch in Bezug auf gesellschaftlich komplexe Phänomene entschlüsselt werden können (Thole 2010). Dies vermag besonders dann auch zur Theoriebildung beizutragen, wenn „das qualitativ-rekonstruktiv erhobene Wissen als Ressource der Aufklärung und »Entzauberung« der Wirklichkeit“ (Thole 2010, S. 28) ernstgenommen und nicht lediglich illustrierend eingesetzt oder durch theoretische Operationalisierungen überformt wird.

Werner Thole (2010) verweist auf die Komplexität einer Ethnographie des Pädagogischen als Forschungsausrichtung, die insbesondere durch die Verbindung unterschiedlicher Ebenen und Zugänge zum Pädagogischen besticht:

„Die Ethnographie des Pädagogischen besitzt die Kompetenz, die Kultur, die Modulationen, Prozesse, Praktiken und Praxen, Handlungsformen und Deutungsmuster in pädagogischen Handlungsfeldern unter Rekonstruktion der pädagogisch-programmatischen, strukturell-institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, der Latenzen und Immanenzen der hier wirkenden gesellschaftlichen Dispositive, der personellen und organisatorischen Professionskultur sowie der Lebensbedingungen, Lebensentwürfe, der Inszenierungspraktiken und der zu identifizierenden Wege der AdressatInnen durch die Biographie aufzuschließen und in Texten zu präsentieren“ (Thole 2010, S. 29).

Diese Verbindung ermöglicht, „das Pädagogische“ (Thole 2010) nicht lediglich theoretisch zu bestimmen und dann deduktiv zu operationalisieren, sondern induktiv aus der untersuchten Praxis selbst erkennbar werden zu lassen respektive zu entdecken (Breidenstein et al. 2015). Mit den so skizzierten Ebenen wird deutlich, dass die Ethnographie in einer so verstandenen Ausrichtung auch jenen Ausschnitt an Aspekten zu untersuchen in der Lage ist, die anhand der Dekonstruktion der Forschungsprogramme im siebten Kapitel als relevant erachtet und in der Konstruktion der Forschungsheuristik im achten Kapitel aufgegangen sind:

⁴ Fritz Schütze (1994, S. 196) sieht die Ethnographie als praktischen Zugang zu Fällen sogar in den Schriften „der Begründerin der professionellen Sozialarbeit“ Mary Richmond grundgelegt und daher als konstitutiv für den Umgang mit Fällen in der professionellen Praxis Sozialer Arbeit.

- a) die Untersuchung der Praktiken und Praxen der performativen (Re)Produktion von Subjektformierungen,
- b) die mit dem institutionellen Auftrag einhergehenden pädagogisch-programmatischen aber auch strukturell-institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen respektive Arrangements einschließlich der zeitlich-räumlichen Anordnungen,
- c) die Anschlüsse an gesellschaftliche Räume, Ordnungen und Diskurse, wie auch an spezifische Professionskulturen,
- d) die über die Praktiken und Praxen sichtbar werdenden Deutungsmuster und Zugänge der Fachkräfte zu den Lebenswelten, -räumen, -stilen und -bedingungen der Adressat*innen.

So verspricht ein ethnographischer Zugang einen Zugriff auf jenen Komplex an Praktiken und Praxen, deren organisationale, personelle und gesellschaftliche Rahmungen respektive Arrangements und Brücken sowie deren räumlich-zeitliche Kontexte, die zuvor als relevant für die Untersuchung von Subjektformierungen und Subjektivierungsweisen identifiziert worden sind. Gleichwohl schränkt Werner Thole (2010, S. 29) an gleicher Stelle ein, dass es in der ethnographischen Forschungspraxis „durchgängig kaum gelingen [wird], alle genannten Aspekte in einem Projekt vollständig einzubeziehen. Forschungspraktisch sind demzufolge Fokussierungen vorzunehmen.“

In der vorliegenden Studie erfolgt die forschungspraktische Fokussierung über diese Praktiken und Praxen, ohne die anderen genannten Aspekte aus dem Blick zu verlieren. Damit ist die Annahme verbunden, dass über die Praktiken und Praxen beispielsweise auch organisationale Arrangements einbezogen werden können, wengleich diese über die Praktiken hinaus etwa über die gezielte Erhebung struktureller Merkmale der Institution und der Beschäftigten, aber auch die Ausweitung der Ethnographie auf andere Abteilungen innerhalb der Organisation im Sinne einer umfassenderen Organisationsethnographie noch vertieft werden könnte. Das Vorhaben wird daher die Praktiken und Praxen ausführlich und darüber vermittelt, aber weniger intensiv, auch die anderen von Werner Thole herausgehobenen Aspekte analysieren.

Eine zweite und deutlichere inhaltliche Fokussierung erfolgt über die empirisch erarbeitete und theoretisch angeregte Gegenstands konstruktion in Form der Forschungsheuristik (Kapitel 8), die es ermöglicht, einen spezifischen Ausschnitt der ethnographisch dokumentierbaren Praxis zu untersuchen: die performative (Re)Produktion sozialer Normen anhand von Subjekt- und Adressierungspraktiken und deren Bedeutung für sozialpädagogische Praxen.

In der forschungspraktischen Anlage der Arbeit, mit einer vorgeschalteten explorativ angelegten ersten Teilstudie, wird es möglich, schon vor Beginn der zirkulären Analysen empirische Analysen zu entfalten, die Richtung, methodische und methodologische Problemfeststellung und Erkenntnisinteresse aus der Analyse der Praxis selbst entwickeln. Dadurch, so die Hoffnung, kann es gelingen, eine der wesentlichen Stärken ethnographischer Forschung auszuspielen und Fragen nicht aus der Theorie zu operationalisieren, sondern die „jeweiligen feldspezifischen Relevanzen“ (Huf & Friebertshäuser 2012, S. 14) aufzugreifen und damit einen induktiven Beitrag zur empirischen und theoretischen Entwicklung zu leisten (Thole 2010).

Insbesondere ethnographische Zugänge, die sich auch der jeweiligen Organisation zuwenden, so führt Peter Cloos (2014, S. 268–269) aus, ermöglichen nachzuzeichnen, wie Akteur*innen in ihrem beruflich-professionellen Handeln auf Basis der organisationsspezifischen Rahmungen respektive Arrangements und dem Aufeinandertreffen auch „widerstreitende[r] Wahrnehmungs-, Deutungs- und Handlungsschemata“ (Cloos 2014, S. 268), etwa über Praktiken des Positionierens und Adressierens, Differenz und damit auch Annahmen, Vorstellungen und Bilder von als voneinander abgegrenzten, different gedachten Subjekten (im Sinne spezifischer Subjektformierungen) herstellen.

Neben der mit diesen ersten Verortungen einhergehenden grundsätzlichen Perspektive auf Praktiken und Praxen und deren Zusammenhängen zu den anderen genannten Ebenen und Dimensionen sowie der Positionierung zum Untersuchungsfeld folgt für die vorliegende Studie daraus,

- a) eine offene ethnographische Erhebung gegenüber einer strategischen und selektiv reduzierten Datensammlung zu präferieren sowie
- b) Analysen im Wechsel zwischen Gesamtkorpus und der nachgängigen Auswahl von Eckfällen zur Rekonstruktion anzuwenden.

Anhand dieser beiden Ebenen: (a) Erhebung und (b) Auswertung wird das konkrete ethnographische Vorgehen der Studie nachfolgend weiter präzisiert.

a) **Offene ethnographische Datenerhebung und die Möglichkeiten der Konfrontation mit veränderten Fragestellungen**

Ein wesentlicher Bestandteil der Ethnographie ist die Feldforschung, wengleich Ethnographie mehr als die reine Erhebung und Gewinnung von Daten im Feld ist (Breidenstein et al. 2015, S. 31 ff.). In der ethnographischen Feldforschung stehen das Erfassen und Verstehen der Logiken der untersuchten Felder im Mittelpunkt. Die Analyse muss in erster Linie dem untersuchten Feld und dem Material

gerecht werden, das dabei erhoben wird (Dellwing & Prus 2011, S. 147 ff.). Ethnographische Zugänge verlassen sich daher weniger auf standardisierte Erhebungsinstrumente, sondern bedienen sich unterschiedlicher Erkenntniswege, was mal als „forschungsmethodische Offenheit“ (Cloos & Thole 2006, S. 9), mal als „Methodenopportunismus“ (Breidenstein et al. 2015, S. 34) charakterisiert wird. Unabhängig von der begrifflichen Fassung ermöglicht diese Haltung zum Forschungsfeld einen pragmatischen und gegenstandsangemessenen Umgang mit den dort aufgefundenen Daten, die jeweils so erhoben werden können, wie sie den Ethnograph*innen begegnen, ohne einer spezifischen Erhebungsmethode entsprechend im Voraus der Erhebung selektiert werden zu müssen.⁵ So können all diejenigen Daten verwendet werden, die für das Verstehen der Logik der Praxis notwendig sind. Im Gegensatz etwa zur Festlegung auf bestimmte spezifische Methoden, wie narrative Interviews, Expert*inneninterviews oder Gruppendiskussionen, die auf sprachliche Artikulationen angewiesen sind, kann mit diesem Vorgehen auch die Performanz und Materialität des Feldes, „wie etwa Körperbewegungen, Blicke, Gerüche, Atmosphären, oder die ‚verdinglichten Mitteilungen‘ der Architektur oder Raumausstattungen“ (Bollig & Schulz 2016, S. 7), untersucht werden.

Daten begegnen den Ethnograph*innen so in Form von zu protokollierenden Gesprächen, Situationen, Interaktionen, Räumen, Personen und Artefakten. Es können sowohl Tür- und Angelgespräche erhoben werden, denen in (sozial)pädagogischen Organisationen besondere Bedeutung zugesprochen wird (ausführlicher zu den unterschiedlichen Formaten in Lochner 2017, S. 29), aber auch ergänzend ethnographische Interviews geführt werden, die es ermöglichen sollen, praktisches Wissen des Feldes durch die handelnden Akteur*innen zu Tage zu fördern (Spradley 1979, S. 9): „The ethnographer must then make inferences about what people know by listening carefully to what they say, by observing their behavior, and by studying artifacts and their use.“

⁵ Ich verzichte in meiner Studie auf den Begriff der Triangulation, auch wenn unterschiedliche Materialsorten erhoben und ausgewertet werden. Zum einen, weil der Rückgriff auf unterschiedliche Materialsorten und Erhebungsformen dem Kern der Ethnographie entspricht und daher keine Besonderheit darstellt, die mit dem Begriff der Triangulation markiert werden soll. Zum anderen, weil das Sprechen von ‚Triangulation‘ bisweilen mit der Idee einhergeht, die Validität von Erkenntnissen zu erhöhen, weil das gleiche Phänomen über verschiedene Methoden und Erhebungen nachgewiesen werden könne. Dabei wird zum Teil auch ausgeblendet, dass der Gegenstand bzw. das Phänomen über die jeweils unterschiedlichen Zugänge jeweils unterschiedlich miterzeugt wird. Helga Kelle (2001, S. 192) betont demgegenüber die „eigenständige theoretische Produktivität der einzelnen Verfahren.“ In der Ethnographie können über unterschiedliche Datensorten so unterschiedliche Facetten des Gegenstandes beleuchtet werden.

Ein besonderes Interesse, darauf macht auch das Zitat von James Spradley aufmerksam, gilt in der ethnographischen Feldforschung Artefakten des Feldes. In einer praxeologischen Theorieperspektive sind Objekte, die in der Praxis Verwendung finden, nicht bloß unbelebte, gegebenenfalls austauschbare ‚Dinge‘. Sie können vielmehr als Artefakte rekonstruktiv in den Blick genommen werden, die Bestandteile von Komplexen von Praktiken sind und innerhalb dieser Praktikenkomplexe eine spezifische Bedeutung und Funktion erhalten. Mithin können diese Artefakte, je nach Stellung im sozialen Feld, entweder als Teil von Praktiken oder sogar als material geronnene Praktiken oder materialisierte Praktikenkomplexe gelesen werden (Reckwitz 2003, S. 285), indem das jeweilige Objekt „in seiner sozialen Funktion und praktischen Verwendung“ (Schulz 2020, S. 16) rekonstruktiv innerhalb seiner Bedeutung für die Praktiken und Praxen erschlossen wird.

Eine Fallakte etwa enthält eine ganze Bandbreite materialisierter Praktiken, wie dokumentierte Telefonate, Fallbesprechungen und Falleinschätzungen. Gleichzeitig ist sie Teil von Praxen, nämlich der Praxis des Dokumentierens und Verwaltens von Fällen, der Praxis der Aktenführung, aber auch der Praxis der Fallarbeit. Artefakte können so in einer praxeologisch-ethnographischen Perspektive auch als Schnittpunkte von Praktiken und Praxen identifiziert werden und dazu verhelfen, die untersuchten Felder und darin aufgefundenen Praktiken und Praxen in ihrer gemeinsamen Logik der Praxis zu entschlüsseln. Marc Schulz (2020, S. 17) formuliert es als „praxistheoretische Prämisse, dass sich in Gegenständen soziale Ordnungen materialisieren, die mit ihrem Gebrauch aktiviert werden, oder diese Ordnungen in diesen Gegenständen Halt finden“.

Artefakte können so etwa den handelnden Subjekten die sozialen Ordnungen innerhalb organisationaler Arrangements in Erinnerung rufen, indem genutzte Erfassungsbögen über Lücken vorgeben, wo die einzelne Fachkraft Informationen sammeln und eintragen soll, oder über Briefvorlagen vorstrukturiert wird, wie die Fachkräfte mit den Adressat*innen kommunizieren sollen: „Diese dinglich-stillen Mit-Akteure fordern den Menschen also auf, etwas Spezifisches zu tun (‚Aufforderungscharakter der Dokumente‘)“ (Schulz 2020, S. 17). Weder die Objekte noch die darüber aufgerufenen sozialen Ordnungen der Organisation determinieren im Sinne einer unbelebten und ewig gültigen Struktur dabei die handelnden Subjekte, sondern fordern sie lediglich dazu auf, sich zu ihnen zu verhalten. Die entsprechenden sozialen Ordnungen werden mit jeder Verwendung, ‚sachgemäßen‘ oder ‚unsachgemäßen‘ Nutzung oder Nicht-Nutzung der Dokumente neu hervorgebracht und könn(t)en entsprechend auch verändert werden. Artefakte ermöglichen daher in zweifacher Hinsicht einen Einblick in die Praktiken und Praxen und darüber produzierten sozialen Ordnungen: In ihnen

sind (1) Praktiken, Praxen und soziale Ordnungen eines bestimmten Zeitpunktes in der Vergangenheit geronnen und (2) anhand des Umgangs mit ihnen kann die (Wieder-)Hervorbringung dieser als (Teil-)Anerkennung oder Missachtung in gegenwärtigen Situationen beobachtet und analysiert werden. Diese Perspektive auf die Hervorbringung und Veränderung der sozialen Ordnung auch über Artefakte eröffnet der Ethnographie damit einen Blick auf die Praktiken und Praxen der (Re)Produktion organisationaler Arrangements und sozialer Ordnungen.

Bestandteil ethnographischer Forschung ist dabei auch das Prinzip des Zufalls. Welche konkreten Daten erhoben werden, hängt vielfach davon ab, was in der beobachteten Praxis zu dem Zeitpunkt passiert, zu dem der*die Forschende gerade anwesend ist. So werden zunächst vielfach Daten erhoben, ohne unmittelbar entscheiden zu müssen, wie zentral diese für die Analyse sein werden, weil erst mit Fortschreiten der Untersuchung die Fragen deutlicher werden und auch die Bedeutung einzelner Fälle, Szenen und Artefakte herausgearbeitet werden kann. Damit können auch im Verlauf einer Studie unterschiedliche Szenen, Akteur*innen oder Artefakte an Bedeutung gewinnen und dezidiert beobachtet und erhoben werden (Breidenstein et al. 2015, S. 46 ff.). Dieses Vorgehen entlastet keineswegs von der präzisen Formulierung von Forschungsfragen und der theoretischen Konstruktion des Gegenstandes (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b), ermöglicht aber deutlicher, die untersuchten Phänomene in ihrer umfassenden Einbindung in zeitliche, räumliche, soziale und organisationale Arrangements zu analysieren (u. a. Cloos 2014; Cloos & Thole 2006; Thole, Retkowski & Schäuble 2012). So erhoben wir auch im Transferprojekt, aus dem die Daten für diese Arbeit stammen, zunächst eher unspezifisch und tastend Daten zur Praxis jugend-amtlichen Kinderschutzes, protokollierten Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Hausbesuche, medizinische Untersuchungen in der Kinderklinik, Briefwechsel zwischen Mediziner*innen und Sozialpädagog*innen, Transfersitzungen, Tür- und Angelgespräche, kollegiale Beratungen, erhoben Artefakte und Fallakten und führten Interviews mit den Fachkräften (u. a. Marks et al. 2018). Viele der erhobenen ‚Fälle‘ befinden sich auch deshalb im Materialkorpus, weil diese zufällig am Tag der Datenerhebung in Teambesprechungen thematisiert wurden oder wir an Hausbesuchen teilnehmen konnten.

Bereits in der ersten Teilstudie bin ich ausführlich darauf eingegangen, dass die Besonderheit des Transferprojektes darin bestand, dass wir es mit einer speziellen Variante der teilnehmenden Beobachtung zu tun hatten: Durch die Aufgabe, nicht nur zu forschen, sondern im Rahmen des Transferauftrages auch aktiv an der (Weiter-)Entwicklung des untersuchten Feldes mitzuwirken, wechselten Phasen mit deutlicherem Forschungsauftrag mit jenen, in denen wir stärker als Mitgestalter*innen, Transferbegleiter*innen oder Expert*innen zur Umgestaltung und Transformation von Praxis auftraten oder als solche adressiert worden sind.

Gleichwohl markierte für uns jeder Feldeintritt zugleich ein kommunikatives Setting zwischen Forschenden und Akteur*innen des Feldes (Bourdieu 2010c, S. 394) mit dem, mal mehr und mal weniger dominanten, Ziel, auch neue Daten zu gewinnen; in jedem Fall aber immer mit dem Ziel, die Logik des Feldes noch besser verstehen zu können. Dieses Setting ermöglicht die Beobachtung und Protokollierung dieser Praxis einschließlich der Sammlung von Artefakten sowie auch deren Befragung aus einer Position der Fremdheit (Legewie 1995). Transfersitzungen stellten so für uns ebenfalls Möglichkeiten dar, neues Wissen über das Feld zu gewinnen, Fragen zu stellen und Hypothesen, die wir zum Feld konstruiert hatten, kritisch zu prüfen.

Auch für ethnographische Zugänge, bei denen die Beziehung zwischen Feld und Forscher*in bisweilen immer „spannungsreich“ bleibt (Schoneville et al. 2006, S. 231), war in diesem kommunikativen Beziehungssetting der beständige Wechsel in den Rollen oder zumindest der performativen Ausgestaltung unserer Rolle als Wissenschaftler*innen eigentümlich, indem wir parallel und wechselnd eine Position der Fremdheit einnahmen und zugleich immer wieder dazu aufgefordert wurden, praktische Vorschläge zur Veränderung einzubringen, die auch eine Vertrautheit mit der beobachteten Praxis voraussetzen. Diese Eigentümlichkeit entfaltete eine Dynamik im Feld, die dazu führte, dass die Fachkräfte zu Beginn in Erwartung der wissenschaftlich erarbeiteten praktischen Vorschläge zur Verbesserung ihrer Arbeit besonders motiviert waren, uns so umfassend wie möglich Einblick in ihre eigene Praxis zu verschaffen. Mit Voranschreiten des Projektes nahm diese Bereitschaft deutlicher ab, weil die Fachkräfte durch ihre Vertrautheit mit der eigenen Praxis den Eindruck gewannen, dass unsere Daten ausreichen müssten, um entsprechende Vorschläge zu formulieren.

Insbesondere die erste Phase der Feldforschung war durch eine Vielfalt unterschiedlicher Materialzugänge geprägt, die für die Ethnographie konstitutiv ist (Cloos & Thole 2006). Durch längere Feldaufenthalte von insgesamt mehreren Wochen konnten wir zunächst die institutionelle Alltagspraxis als teilnehmende Beobachter*innen kennenlernen und protokollieren. Ethnographische Interviews ergänzten die Beobachtungen und Sammlung von Artefakten und ermöglichten, einzelne beobachtete Aspekte zu vertiefen, Fragen zu klären, Hypothesen zu prüfen und Missverständnisse aufzulösen.

Aufgrund dieser wenig vorselektierenden Erhebungen im Rahmen ethnographischer Projekte, die den Relevanzsetzungen des Feldes weiten Raum geben, eignet sich das im Transferprojekt erhobene Material auch für die nachträgliche Auswertung im Rahmen dieser Studie, obwohl das Transferprojekt andere Fragestellungen fokussierte. Dadurch, dass auch im Transferprojekt der Anspruch

formuliert wurde, die Praxis des jugendamtlichen Kinderschutzes insgesamt verstehen zu wollen, ist das Material gut geeignet, noch einmal mit anderen, spezifischeren Fragen konfrontiert zu werden. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass meine Studie im ersten Teil ihren Ausgangspunkt in der Feststellung nimmt, dass spezifische Limitierungen dazu führten, dass bestimmte Aspekte, die im Feld relevant sind und sich auch im Material manifestiert finden, dennoch nicht herausgearbeitet werden konnten. Demnach – so die Hoffnung – lassen sich diese mit der aus der reflexiven Analyse der Limitationen und Präformationen (Abschnitt 4.1) resultierenden veränderten theoretischen Gegenstandskonstruktion jetzt besser rekonstruieren und ergänzen damit die Analyse der Logik der Praxis aus dem Transferprojekt. Ein umfassenderes Verstehen der Logik der Praxis dürfte demnach erreicht werden, indem die aus dem Transferprojekt und ähnlichen ethnographischen Projekten zum Kinderschutz ausgearbeiteten „Praxismuster“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2011) respektive Handlungslogiken (Marks et al. 2018) mit den Befunden zur (Re)Produktion sozialer Normen kontextualisiert werden.

b) Ethnographische Analysen im Wechsel zwischen Gesamtkorpus und Eckfällen

Die in der Ethnographie gewonnenen Daten müssen für die Analyse so geordnet werden, dass sie einer induktiven Rekonstruktion zugänglich werden. Da es um die Rekonstruktion von Logiken der Praxis aus der Beobachtung des jeweiligen Feldes geht, stößt ein ethnographischer Zugang bei der Sammlung von Daten und Anfertigung von Feldnotizen immer wieder auf abgeschlossene Sinneinheiten, die als Fälle bezeichnet und verstanden werden können: „In diesem Sinne ist der Fall eine partikulare Einheit der Daten, die vielversprechend erscheint, um Erkenntnisse, neue Perspektiven und auch Generalisierungen über ein Feld und seine Struktur, über Verfahren und Dynamiken gewinnen zu können“ (Breidenstein et al. 2015, S. 139). Fälle im Sinne der Ethnographie von sozialpädagogischen Feldern, Praxen und Organisationen können dabei starke Überschneidungen zu Fällen der professionellen Handlungspraxis aufweisen, müssen mit diesen aber nicht deckungsgleich sein und unterscheiden sich in der Regel diametral in Bezug auf den Prozess der Erschließung und die Konsequenzen, die aus der Analyse gezogen werden (ausführlicher in Kraimer 2000; Sehmer, Marks & Thole 2021).

Die Betrachtung als Fall erfordert sowohl bei den Fachkräften als auch bei den Forschenden einen Konstruktionsprozess, bei dem der Fall als Fall mit Bedeutung aufgeladen wird und durch die Betrachtung aus der jeweils eigenen Perspektive Aspekte betont und andere abgeschnitten werden. Fälle werden in diesem Sinne hergestellt und sind nicht einfach vorhanden oder werden aufgefunden: „Fälle

konstituieren sich – wie Themen – an der Schnittstelle zwischen jenen Sinneinheiten, die bereits in den Daten enthalten sind (Situationen, Ereignisse, Handlungen, Personen, Gruppen, Biografien etc.) und dem analytischen Erkenntnisinteresse, daraus Generalisierungen für die eigene Studie abzuleiten“ (Breidenstein et al. 2015, S. 139). Die Frage, was ein Fall ist, unterscheidet sich daher je nach Erkenntnisinteresse, eigener Verortung und – vor allem mit Blick auf die pädagogische Praxis – in Bezug auf die handlungspraktischen Konsequenzen (u. a. Bergmann 2014; Klatetzki 2013; Müller 2012, 43 ff.; Oevermann 2000).

Für die Phase der Auswertung besteht die Herausforderung darin, das erhobene Material zu organisieren und diejenigen Szenen, ‚Fälle‘ und darin verhandelten Thematiken auszuwählen, anhand derer am deutlichsten die Logik der Praxis der performativen Norm(re)produktion rekonstruiert werden kann und diese gleichzeitig nicht aus der Gesamtanalyse zu entkoppeln und dadurch von ihrem spezifischen Kontext zu lösen. Einen Kern der Arbeit bildet daher die Fallrekonstruktion als doppelter Bezugspunkt des Feldes, wie der Forschung. Aus der Ethnographie des Feldes wird deutlich, dass die Fachkräfte des ASDs, wenn sie mit Adressat*innen in Kontakt treten und sich auf diese entweder in Gegenwart anderer beziehen oder sie konkret adressieren, dies in der Regel im Rahmen eines angenommenen Falles tun. Sowohl in den Dokumenten als auch im Sprechen über Adressat*innen wird das eigene Handeln als Fallhandeln hervorgebracht und damit die Bezüge auf Adressat*innen innerhalb der Rahmung „Fall“ verortet. Der Fall bildet so für die Fachkräfte die abgeschlossene Sinneinheit, innerhalb derer sie als Fachkräfte handeln (Bergmann 2014). Für die Frage, welche sozialen Normen dabei aufgerufen werden, wie dies konkret praktisch erfolgt und welche Bedeutung diese für die Praxis haben, liegt es daher nahe, Fälle der Forschungspraxis nah an den Fällen der Handlungspraxis zu konstruieren.⁶ Das heißt allerdings nicht, dass für diese ausgewählten Fälle die gleichen Fragestellungen und Erkenntnisfoki gelten, wie sie auch von den Fachkräften im Fall verfolgt werden, sondern das Handeln der Fachkräfte im Fall zum Fall zu machen, das dann rekonstruktiv mit dem Fokus auf die Subjekt- und Adressierungspraktiken analysiert werden kann.

Der Bezug auf Fälle ermöglicht dabei, in einer fallrekonstruktiven Lesart „zu rekonstruieren, wie der Fall seine spezifische Wirklichkeit im Kontext allgemeiner Bedingungen konstruiert hat (Fallrekonstruktions-Modell)“ (Hildenbrand 1995, S. 257), also in den Fällen sowohl deren Spezifika herauszuarbeiten als auch

⁶ Ergänzend werden auch einzelne Situationen, räumliche Anordnungen, Teamkonstellationen als Fälle betrachtet, für die nicht der Anspruch darin besteht, auch den sozialpädagogischen Fall als solchen rekonstruktiv zu erschließen.

danach zu fragen, wo in diesen Fällen gemeinsame Regeln und Arrangements ausgehandelt und reproduziert werden.

Um dies zu erreichen, wechselt der Fokus in der weiter unten in diesem Kapitel entfalteten empirischen Rekonstruktion der sozialpädagogischen Kinderschutzpraxis zwischen sichten-den Gesamtanalysen des Materialkorpus und der Feinrekonstruktion einzelner Eckfälle. Dieses Vorgehen ist vielfach erprobt, fand unter anderem auch im Transferprojekt Anwendung (Marks et al. 2018) und entspricht einer Grundidee der Ethnographie (Breidenstein et al. 2015, S. 123 ff.). Ein starker Fokus auf die Rekonstruktion von Fällen soll dabei auch sicherstellen, dass Befunde konsequent am Material entwickelt und nicht durch großflächigere Analysen der Blick zu stark über die theoretischen Vorannahmen gelenkt wird.⁷ Eine zentrale Bedeutung kommt daher der Auswahl und Analyse von Fällen zu.

In Deutschland hat insbesondere Fritz Schützes Aufsatz „Biographieforschung und narratives Interview“ (Schütze 1983) das analytische Vorgehen anhand exemplarischer Fälle hervor-gehoben, ohne den Begriff des „Eckfalls“ selbst zu nutzen. Gerhard Riemann (2010) bezieht sich auf die Überlegungen von Schütze und begründet anhand dessen die Notwendigkeit von Eckfällen für die Auswertung qualitativer Daten und liefert zugleich eine grobe Definition des Begriffs als derjenige Fall „in dem diejenigen biographischen und sozialen Prozesse besonders deutlich zum Ausdruck zu kommen scheinen, auf die sich das spezifische Interesse des Forschungsprojekts richtet“ (Riemann 2010, S. 227). Was Riemann für die Biographieanalyse ausführt, lässt sich auch auf andere Forschungsvorhaben übertragen und schließt an das an, was Hans-Joachim Giegel, Gerhard Frank und Ulrich Billerbeck (1988, S. 410) als Referenzfall ausführen: Im Rahmen der Typenbildung sprechen sie von der Bestimmung eines „Referenzfall[s], der das Typenmuster exemplarisch repräsentiert“ (Giegel, Frank & Billerbeck 1988, S. 410). Diese Referenzfälle dienen dem Vergleich mit den dem jeweiligen Typus zugeordneten Fällen. Sich hieraus ergebende Ähnlichkeiten lassen darauf schließen, inwieweit die Fälle dem Typenmuster entsprechen, wenn nicht sogar eine „identische Fallstruktur“ (Giegel, Frank & Billerbeck 1988, S. 410) aufweisen.

An dieses Begriffsverständnis eines Eckfalls als der Fall, der das Typenmuster bzw. die Fallstruktur exemplarisch verdeutlicht, knüpft Brüsemeister (2008, S. 179) mit der Bezeichnung des „prototypische[n] Eckf[alls]“ an. Demnach beschreibt der Begriff des Prototyps ein Idealbild bzw. ein Muster. Übertragen

⁷ Näheres hierzu findet sich in Abschnitt 9.1.2 unter a) theoretische Sensitivität und Zirkularität.

auf die Fallauswahl und –analyse gilt der Eckfall damit als Ideal- bzw. Musterfall, an dem bestimmte Aspekte des zu untersuchenden Phänomens besonders deutlich erkennbar sind. Eckfälle sind daher zwar einerseits exemplarisch, weil sie einen einzelnen Ausschnitt der Praxis darstellen, über den diese Praxis rekonstruktiv aufgeschlüsselt werden kann, jedoch nicht exemplarisch in dem Sinne, dass es sich um beliebige Fälle handelt, an denen ein Aspekt des Phänomens nur beispielhaft gezeigt werden kann, wie er auch in allen oder vielen anderen Fällen genauso hervortritt.

Gleichwohl weisen Werner Helsper, Leonie Herwartz-Emden und Ewald Terhart (2001, S. 260) in diesem Kontext darauf hin, dass die Arbeit mit Eckfällen auch zur Sicherung der Qualität qualitativer Sozialforschung beitragen kann, indem anhand der Eckfälle die übergreifenden Analysen transparent plausibilisiert werden: „Um hier eine dialogische Validierung zu ermöglichen, muss allerdings die intersubjektive Überprüfbarkeit des qualitativen Erkenntnisbildungsweges gewährleistet sein. Das heißt, es muss zumindest für ausgewählte Fälle die Explikation aller Interpretationsschritte vorliegen und zumindest für einen Eckfall oder anhand eines Beispiels die intersubjektive Nachvollziehbarkeit auch in der Ergebnisdarstellung gewährleistet sein.“ Daher können einzelne Eckfälle nicht allein für die zu untersuchende Praxis stehen, sondern müssen in Bezug auf diese kontextualisiert und im Wechselspiel zwischen Analyse des Gesamtkorpus und der Eckfälle aufgeschlüsselt werden.

Eine fallrekonstruktive Analyse im Sinne der Ethnographie kann daher nicht bei der Einzelfallanalyse enden, sondern leistet deren Einbettung und Verortung innerhalb der angestrebten Rekonstruktion der Logik der Praxis, etwa durch Kontextualisierungen, Kontrastierungen und Vergleiche. Über diese Einbettung der Fallanalyse soll die induktive empirische und theoretische Entwicklung in der ethnographischen Forschung möglich werden (vgl. auch Thole 2010): „Ein einziger Fall kann als Kontrastfall oder Eckpunkt des Untersuchungsbereichs wichtig sein, und er macht diesbezüglich auf sich anschließende Vergleiche aufmerksam. Der Fall interessiert nicht für sich genommen, sondern hinsichtlich der Vergleiche, zu denen er anregt, und deren Ergebnisse Bausteine für eine neue Theorie sein können“ (Brüsemeister 2008, S. 21).

Der Wechsel zwischen Gesamtkorpus und Eckfällen bietet dabei die Möglichkeit, komplexe Daten zu organisieren und auszuwerten, ohne dabei zugleich die Komplexität der anvisierten sozialen Phänomene zu stark durch Abstraktion reduzieren zu müssen. Die Analyse startet dabei bei der Gesamtsichtung des vorliegenden Materials oder der zunächst unspezifischen aber theoretisch angeregten Sichtung und Erhebung. In diesem Schritt geht es „um eher großflächige Lektüren und die Suche nach einer den Datenkorpus übergreifenden analytischen

Ordnung“ (Breidenstein et al. 2015, S. 139). Der Grounded Theory (s. u.) entlehnt, kann auch in der ethnographischen Analyse mit Codierungen gearbeitet werden, die aus der Gesamtanalyse gebildet werden (Breidenstein et al. 2015, S. 124). Diese erste grobe Sichtung, Systematisierung und Analyse der vorliegenden Artefakte und Protokolle der Praxis in Kombination mit einer ersten Codierung ermöglicht die Formulierung vorläufiger Hypothesen, die Fokussierungen auf spezifische Themen und Ausschnitte empfehlen, die über die Hypothesen als bedeutsam angenommen werden. Aus der Gesamtanalyse resultieren so Codes unterschiedlicher analytischer Tiefe (Breidenstein et al. 2015, S. 130). Es werden zum einen Themen der Protokolle gesammelt und systematisiert (= thematische Codes), aber teilweise auch schon Codes im Sinne erster Befunde formuliert (= analytische Codes). Während erstere insbesondere dazu dienen, das Material zu ordnen, können letztere über einzelne Fallanalysen verworfen, weiter aufgeklärt, aktualisiert oder präzisiert werden. Noch vage thematische Codes i. S. von Überschriften dienen dabei der Orientierung im Material, die im Verlauf der Analyse noch Bedeutung erlangen und dann weiter ausgearbeitet werden können, während analytische Codes schon als erste Beiträge zur Rekonstruktion fungieren: „Ein codierter Datenkorpus bleibt bis zum Ende des Forschungsprozesses offen, ein Provisorium, das seine Brauchbarkeit dadurch zeigt, dass es den Bedürfnissen des Ethnografen entsprechend immer weiter verändert werden kann“ (Breidenstein et al. 2015, S. 131).

So wurde etwa aus der Gesamtsichtung von Fallakten, Teambesprechungen und Beobachtungsprotokollen deutlich, dass die Fachkräfte vielfach primär oder ausschließlich Mütter adressieren und/oder in den Fallbesprechungen und Dokumenten thematisieren. Daraus kann die Hypothese formuliert werden, dass Väter weniger mit der Erwartung adressiert werden, Verantwortung für die Sorge von Kindern zu übernehmen. Aus dieser Hypothese lassen sich allerdings noch keine konkreten Erkenntnisse in Bezug auf die Praktiken der (Re)Produktion sozialer Normen und die spezifische Art der Norm formulieren. Unklar ist zudem, ob die fehlende Adressierung von Vätern auch daraus resultiert, dass vielfach keine Väter in den Familien präsent sind. Zu klären ist aus dieser ersten Beobachtung also noch, inwiefern sich das bei der Lektüre des Materials auffällige Fehlen von Vätern in den Protokollen der Praxis überhaupt über soziale Normen begründen lässt. Dies kann erst in einem zweiten Schritt über tiefere und ausführlichere Rekonstruktionen weiter aufgeklärt werden, indem anhand der thematischen Codes etwa nach Fällen gesucht wird, in denen auch die Verantwortung von Vätern diskutiert wird oder diese zumindest präsent zu sein scheinen und für die dann rekonstruiert wird, inwiefern das Geschlecht der Adressat*innen Berücksichtigung in Bezug auf die Adressierungen oder Thematisierungen und darüber

aufscheinenden Denk-, Deutungs- und Wahrnehmungsschemata der Fachkräfte findet. Ein solcher Fall kann in diesem Sinne dann als Eckfall fungieren. Aus der Analyse eines Eckfalles können ergänzende Hypothesen in Bezug auf den Gesamtkorpus resultieren, die zur Suche nach weiteren Eckfällen anhand der thematischen Codes anregen.

Daraus folgt, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Codelisten aus Thematischen und analytischen Codes vorliegen. Im Sinne der Ethnographie sollen diese Codiersysteme pragmatisch genutzt werden. Das heißt, es soll weniger darum gehen, methodisch möglichst sorgfältig Codiersysteme auszuarbeiten und streng nach analytischen Vorgaben weiterzuentwickeln, sondern diese sollen dabei unterstützen, sich im Material zu orientieren und die Ausschnitte zu identifizieren, an denen analytische Rekonstruktionen ansetzen können, um die Logik der Praxis herauszuarbeiten (Dellwing & Prus 2011, S. 149 ff.). (Nicht nur) in einem ethnographisch verstandenen Projekt ist das forschungsmethodische und -methodologische Instrumentarium am Material auszurichten und nicht an einer möglichst strengen methodologischen Befolgung von Regeln, die, darauf weist Bourdieu (2010c, S. 393) explizit hin, sich teilweise nicht aus Überlegungen zur möglichst umfassenden gegenstandsangemessenen Analyse ergeben, sondern „wie beispielsweise das Ideal der Standardisierung der Verfahren, aus dem Wunsch hervorgegangen sind, die äußeren Merkmale der Strenge von denjenigen wissenschaftlichen Disziplinen zu imitieren, die die größte Anerkennung genießen.“ Auch hier geht es mir insbesondere darum, die Befunde möglichst deutlich anhand einzelner Fälle zu rekonstruieren, um Präformationen, wie sie im ersten Teil erarbeitet wurden, dadurch zu minimieren, dass auf theoretisch angeregte großflächige Analysen möglichst verzichtet wird bzw. diesen konkrete Einzelfallrekonstruktionen zur Ausarbeitung von Befunden gegenübergestellt werden (s. Abschnitt 9.1.2).

Als Eckfälle werden, auch orientiert an der Grounded Theory, im Rahmen dieser Studie also solche Fälle bezeichnet, „bei denen man anhand des Vorwissens eine besonders deutliche Ausprägung des Untersuchungsphänomens erwartet“ (Brüsemeyer 2008, S. 177). Im konkreten Beispiel also etwa eine deutlicher aufscheinende Bedeutung von Geschlecht für die untersuchte Praxis. Die Ergebnisse dieser Analysen dienen dann der Identifikation weiterer Aspekte und der Suche nach weiteren Eckfällen, die diese in spezifischer Weise untersuchbar machen. Die Rekonstruktion von Eckfällen kann in diesem Sinne dazu anregen, weitere Hypothesen in Bezug auf den Gesamtmaterialkorpus zu formulieren und zusätzliche Eckfälle zu identifizieren, die weitere Aspekte des anvisierten Phänomens untersuchbar machen. Dies soll anhand des folgenden Schaubildes deutlich werden (Abbildung 9.1):

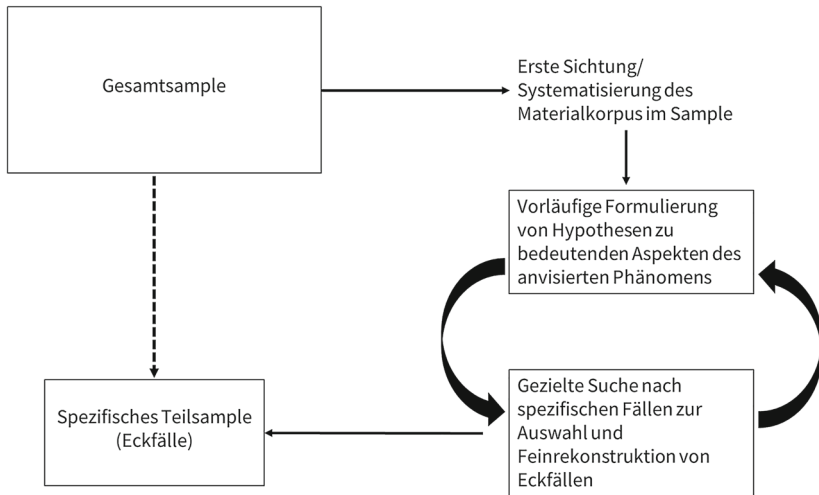


Abbildung 9.1 Auswahl von Eckfällen und Konstruktion des Teilsamples

So kann die Analyse von Eckfällen auch im Sinne der Gesamtstrategie der Grounded Theory durch die fortlaufende Erweiterung des spezifischen Samplings von Eckfällen schließlich zur Erreichung theoretischer Sättigung und im Sinne der Ethnographie zur möglichst umfassenden Entschlüsselung der Logik der Praxis der performativen Norm(re)produktion auch in Ergänzung zu anderen ethnographischen Studien beitragen, die bereits allgemeine Praxismuster für das Handeln in ASDs identifizieren konnten (u. a. Marks et al. 2018; Marks, Sehmer & Thole 2018; Retkowski, Schäuble & Thole 2011).

9.1.2 Orientierung an Grundprinzipien und Strategien der Grounded Theory

In Ergänzung bzw. teilweise eher in Präzisierung der bereits entfalteten methodischen Überlegungen greife ich auf (weitere) Elemente und Strategien der Grounded Theory zurück.⁸ Dazu gehören:

- a) Theoretische Sensitivität und Zirkularität,
- b) das Streben nach theoretischer Sättigung sowie
- c) die fortlaufende Arbeit an Konzepten und theoretischen Memos zur Entwicklung eines gegenstandsverankerten theoretischen Konzeptes.

Die Arbeit mit dem Kodierparadigma klammere ich an dieser Stelle noch aus. Auf sie werde ich im folgenden Kapitel bei der Ausarbeitung der konkreten Auswertungsmethode mithilfe einer sequenzanalytischen Erweiterung der Grounded Theory nach Bruno Hildenbrand (2004) genauer eingehen.

a) Theoretische Sensitivität und das Prinzip der Zirkularität

Zirkularität stellt ein mittlerweile in der qualitativen sozialwissenschaftlichen Praxis bewährtes Prinzip dar, um Forschungsinstrumente und Erkenntniswege anhand des zu untersuchenden Gegenstandes zu entwickeln und zu präzisieren. Anders als etwa in stärker deduktiv verfahrenen statistischen Studien können so, mit fortschreitenden Erkenntnissen zum Untersuchungsgegenstand und zum Feld der Forschung, auch die Fragestellungen im Laufe der Erhebung präzisiert und aktualisiert werden. Zirkularität stellt damit auch ein Prinzip dar, das davor schützen kann, das Feld zu stark über theoretische Annahmen zu strukturieren und diesen das Verstehen der Praxis selbst gegenüberzustellen (u. a. Bohnsack 2021, S. 30 ff.; Mayring 2016, S. 30; Przyborski & Wohrab-Sahr 2021, S. 212; Strauss 1994, S. 46).

⁸ Viele der in der Grounded Theory Methodologie entwickelten Prinzipien, Strategien und Elemente sind mittlerweile fester Bestandteil auch anderer Methodenstränge der qualitativen Sozialforschung, was eine eindeutige Zuordnung bisweilen schwierig macht. Für die hier ausgearbeiteten Aspekte erscheint es mir aber sinnvoll, auf den Ursprung aus der GTM hinzuweisen und diese innerhalb der Methodenschule(n) der Grounded Theory zu kontextualisieren. Sofern man nicht von grundsätzlich verschiedenen Varianten, aber doch von unterschiedlichen Linien in der GTM sprechen will, ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass ich mich primär an der Grounded Theory Methodologie in der Linie von Anselm Strauss (1994) und A. Strauss und Juliet Corbin (1996) orientieren werde.

In dieser Arbeit wurde der Versuch unternommen, das Prinzip der Zirkularität nicht nur bei der Entwicklung und Präzisierung des Erkenntnisinteresses sowie der daraus abgeleiteten Forschungsfragen und -zugänge und der Erhebung und Auswertung der Daten anzuwenden, sondern die Zirkularität auch in der schriftlichen Darstellung der Studie noch sichtbar werden zu lassen. Zirkularität meint dabei im Sinne der Grounded Theory, dass Rekonstruktionen, empirische Sondierungen und die theoretische Ausarbeitung des Gegenstandes wechselseitig verschränkt werden (Strauss 1994, S. 46; Strauss & Corbin 1996, S. 28). Die Perspektive des*der Forschenden wechselt dabei immer wieder zwischen diesen Ebenen, sodass die theoretischen Überlegungen nicht das Material überformen, sondern selbst von der Analyse des Materials geleitet und angeregt werden, sodass im Ergebnis eine gegenstandsverankerte Theorie oder besser ein gegenstandsverankertes theoretisches Konzept entsteht (Strauss 1994, S. 51). Um dennoch zu verhindern, dass die Arbeit an der theoretischen Konstruktion zu deutlich auch die Ergebnisse der Rekonstruktion präformiert, werde ich die Analyse insbesondere auf die Einzelfallrekonstruktion konzentrieren und hier methodisch möglichst streng zwischen kontextfreier Rekonstruktion und rahmender Theoretisierung trennen. Eine detailliertere Ausführung zum Analyseverfahren folgt in Abschnitt 9.1.3. Zirkularität bedeutet hier zudem die zirkuläre Entwicklung des spezifischen Teilsamplings von Eckfällen in der weiter oben beschriebenen Weise.

Die ansonsten in der Grounded Theory zentralen Verfahren der axialen und selektiven Codierung treten durch die deutlichere Fokussierung auf Fallrekonstruktionen stärker in den Hintergrund, sodass die offene Codierung, wie mit Bezug auf die Ethnographie (Abschnitt 9.1.1) ausgeführt, lediglich zur Orientierung im Material und zur Hypothesenbildung für die Auswahl von Eckfällen genutzt wird. Eine weitere Ausarbeitung und Verknüpfung der Befunde erfolgt dann primär über die Eckfallanalysen, sodass der theoretischen Gegenstandskonstruktion eine sehr materialnahe Rekonstruktion gegenübergestellt wird.

Theoretische Sensitivität speist sich nach Anselm Strauss und Juliet Corbin (1996, S. 25) insbesondere aus Literaturrecherchen und den auch zirkulär erweiterten Vorerfahrungen der Forschenden in Bezug auf den Gegenstandsbereich und meint die „Fähigkeit, Einsichten zu haben, den Daten Bedeutung zu verleihen, die Fähigkeit zu verstehen und das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen.“ Theoretische Sensitivität bedeutet in der vorliegenden Studie daher auch, auf Grundlage der reflexiven Limitierungsanalysen verhalten gegenüber zu starken theoretischen Deutungsfolien zu sein und sich bei der Erhebung und Auswertung etwa gezielt von Überlegungen zur Professionalität bei der Beforschung der Praktiken zu distanzieren. Im Ergebnis konnte die theoretisch notwendige Gegenstandskonstruktion wesentlich auch aus der empirischen Analyse entwickelt werden und trennt deutlich zwischen einer Forschungsheuristik, die lediglich

aus der theoretischen Konturierung des Gegenstandes Fragen benennt, die zur Analyse genutzt werden sollen und dem theoretischen Konzept, das die Heuristik um die Ergebnisse der Rekonstruktionen ergänzt und erst aus der abschließenden Analyse Anregungen zum Verständnis und zur Bedeutung von Subjekt- und Adressierungspraktiken und darüber reproduzierten sozialen Normen formuliert. Die reflexiven Limitierungsanalysen haben damit zur Erreichung theoretischer Sensitivität beigetragen.

b) Das Streben nach theoretischer Sättigung über theoretical sampling, Kontrastierungen und Vergleiche

Alle Analysen im Sinne der Grounded Theory zielen auf die Entwicklung einer Theorie bzw. eines theoretischen Konzeptes, das den Gegenstand der Forschung möglichst umfassend aufklärt. Um diese möglichst umfassende Aufklärung zu erreichen, ist die Analyse von im Feld gewonnenen Daten erforderlich. Da es sich in der Regel um soziale Phänomene des Alltags handelt, zu denen die Forschenden prinzipiell umfassenden Zugang haben, gilt es einen Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem ein theoretisches Konzept als (vorläufig) abgeschlossen gelten kann, um zu verhindern, dass die Zirkularität aus Erhebung, Auswertung und Konstruktion unendlich fortschreitet. Dieser Status des Forschungsprozesses, bei dem auch die Analyse weiterer Fälle nicht mehr zur Ergänzung des theoretischen Konzeptes führen würde, nennt Anselm Strauss (1994, S. 49) dann „Sättigung der Theorie“. Die Grounded Theory bestimmt eine Reihe von Prinzipien, die dazu verhelfen sollen, theoretische Sättigung zu erreichen. Dazu gehören das „Theoretical Sampling“ (Strauss 1994, S. 49; Strauss & Corbin 1996, S. 148) und umfassende Vergleiche und Kontrastierungen. Mit Theoretical Sampling bezeichnet Strauss (1994, S. 49) das Konzept, anhand der Erkenntnisse aus den Analysen gezielt diejenigen Fälle zu bestimmen, über deren Analyse weitere zentrale Erkenntnisse für das theoretische Konzept erwartet werden können. Hierzu empfiehlt er die Suche nach Kontrasten und Vergleichen. Für qualitative Rekonstruktionen hat sich hierfür die Unterscheidung von minimalen und maximalen Kontrasten etabliert: „Während die minimale Kontrastierung die Tauglichkeit entwickelter Hypothesen und Theorien genauer prüft, geht es bei der maximalen Kontrastierung darum, die Varianz im Untersuchungsfeld auszuloten, bis man letztlich auf keine neuen Erkenntnisse [...] mehr stößt“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr 2021, S. 181 f.). Die zirkuläre Konstruktion des spezifischen Teilsamplings, wie oben ausgeführt, folgt dieser Idee des Theoretical Samplings. Neben der fallinternen Suche nach Kontrasten wird die Eckfallanalyse auch von der Suche nach kontrastierenden Fällen geprägt sein. Auch die Erkenntnisse aus der am Handlungsfeld Kinderschutz in Verantwortung des ASDs entfalteten Analysen bedürfen der Kontrastierung mit

anderen Feldern, die in dieser Studie allerdings nicht umfassend geleistet werden kann (vgl. Kapitel 12).

c) Die fortlaufende Arbeit an theoretischen Memos zur Entwicklung eines gegenstandsverankerten theoretischen Konzeptes

Bruno Hildenbrand (2004, S. 177) bezeichnet die Bildung von Konzepten in der Grounded Theory als „die zentrale Operation“. Anselm Strauss (1994, S. 36) beschreibt Konzepte als verdichtete, systematisch gewonnene Erkenntnisse aus den Analysen. Viele miteinander verbundene Konzepte bilden dann eine Theorie im Sinne der Grounded Theory.⁹ Konzepte kommen daher in unterschiedlichen Ausarbeitungs- und Abstraktionsgraden vor. Vor allem Anselm Strauss und Juliet Corbin (1996, S. 43 ff.) unterscheiden deutlicher zwischen ersten konkreten, auf einzelne Ausschnitte eines Phänomens bezogenen Konzepten und abstrakteren „Konzepten höherer Ordnung“ (Strauss & Corbin 1996, S. 42), die durch Vergleich und Systematisierung einzelner Konzepte entstehen. Ein solches Konzept höherer Ordnung nennen sie „Kategorie“. Die zentrale Operation zur Erarbeitung von Konzepten höherer Ordnung ist das offene Kodieren, wobei die Konzepte auch beim axialen Kodieren mittels „paradigmatischem Modell“ (Strauss & Corbin 1996, S. 78) weiter verknüpft und im selektiven Kodieren zu Schlüsselkonzepten (= „Kernkategorien“ bei Strauss & Corbin 1996, S. 94) verdichtet werden.

Die Arbeit mit dem Kodierparadigma insbesondere in der Variante von Strauss und Corbin als paradigmatisches Modell kann dabei dazu führen, dass die Erkenntnisse zu stark durch technische Verfahren präformiert werden. Dies werde ich im nächsten Kapitel (9.1.3) noch deutlicher ausführen. Daher werde ich auf das paradigmatische Modell verzichten und stattdessen stärker auf Fallrekonstruktionen mit der „microscopic analysis“ (Strauss 2004) und der Sequenzanalyse zurückgreifen (Hildenbrand 2004). Da ich die Befunde also wesentlich über Fallrekonstruktionen entwickle und Codes primär zur Orientierung im Material nutze (s. Abschnitt 9.1.3), werde ich nicht auf den Begriff der Kategorie rekurren, um zwischen einfachen Konzepten und Konzepten höherer Ordnung

⁹ Der Begriff der Theorie suggeriert eine in sich geschlossene Systematisierung zur Erklärung eines sozialen Phänomens – in diesem Fall zur performativen (Re)Produktion und Bedeutung sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen. Diesen Anspruch soll die vorliegende Arbeit nicht verfolgen. Es geht mir in dieser Studie zunächst um die exemplarische Erarbeitung an einem ersten Handlungsfeld und erste Kontrastierungen. Diese müssten in folgenden Untersuchungen ausgeweitet werden. Daher werde ich nicht von der Entwicklung einer Theorie, sondern von der Entwicklung eines theoretischen Konzeptes sprechen.

zu unterscheiden, sondern verstehe Konzepte insgesamt als analytische Ausarbeitung und Verbindung von Einzelbefunden. Die Ausarbeitung von Konzepten erfolgt dabei durch Vergleiche und Kontrastierungen zwischen Konzepten, über die Verbindungen hergestellt werden können.

Durch die fortschreitende Weiterentwicklung von Konzepten durch Ausweitung der Fallrekonstruktionen lassen sich dann wesentliche Konzepte identifizieren und zu fallübergreifend zentralen Schlüsselkonzepten ausarbeiten (selektives Kodieren), die im Material verankert bleiben, aber zentrale Beiträge zur Entschlüsselung der Logik der Praxis liefern: „Unter einem Schlüsselkonzept versteht man in der Grounded Theory das zentrale Konzept, das eine Vielzahl von Konzepten und damit die wesentlichen Merkmale einer aus den Daten entwickelten Theorie zusammenfasst“ (Hildenbrand 2021, o. S). Die Arbeit an den Konzepten wird durch das Schreiben von Memos flankiert, die bei der Formulierung der gegenstandsverankerten Theorie respektive des theoretischen Konzeptes helfen (Hildenbrand 2021; Strauss & Corbin 1996, S. 169). Memos ermöglichen die Verschriftlichung identifizierter Lücken in den Konzepten, die Ausarbeitung einzelner Bausteine des späteren theoretischen Konzeptes, aber auch schon die Entwicklung erster konzeptueller Begriffe und Theorieansätze (Strauss & Corbin 1996, S. 169 ff.).

Für die Entwicklung der Studie wurden etwa bei der Rekonstruktion Memos über Elemente angefertigt, die aus der Rekonstruktion bedeutsam sind, aber zunächst noch nicht in den Forschungsprogrammen in Kapitel 7 oder der Forschungsheuristik in Kapitel 8 aufgegriffen worden waren. Anhand der Memos wurden die beiden Kapitel dann später ergänzt und das Instrumentarium zur Erkenntnis schrittweise präzisiert. Ein Beispiel ist etwa die Unterscheidung von Subjektpraktiken von Adressierungspraktiken. Diese konnte erst aus den Analysen gewonnen werden und wurde nachträglich in die Forschungsheuristik aufgenommen.

9.1.3 Auswertung durch sequenzanalytische Erweiterung der Grounded Theory

Vor dem Hintergrund der entfalteten forschungsmethodologischen Überlegungen scheint die Sequenzanalyse, insbesondere in der Variante der Objektiven Hermeneutik (OH), kein naheliegender Zugang. Die zuweilen eher dem Poststrukturalismus zugeordneten Referenztheorien aus Kapitel 8 könnten als im Konflikt zur strukturalistisch verstandenen Sequenzanalyse gedacht werden.

Diesem Argument lässt sich auf zwei Ebenen begegnen:

- Durch eine Erinnerung an die zentrale Figur der ‚Subjektivität in Transformation‘ sowie
- durch Überlegungen zur Sequenzanalyse als Auswertungsinstrument unter Suspendierung des normativen Regelbegriffs in Anschluss an Bruno Hildenbrand (2004).

Zunächst zur Erinnerung an die zentrale Figur der Subjektivität in Transformation: Auch wenn Subjekte in Transformation begriffen sind, heißt das nicht, dass sie in jeder Situation ‚frei‘ sind, zwischen allen möglichen Optionen zu entscheiden. Die Figur wurde so mit Verweis auf die Referenztheorien von einer Konzeption des Subjektes als fluidem und situativem Effekt innerhalb eines Diskurses abgegrenzt. Hier knüpft auch die tendenziell eher poststrukturalistische Perspektive an die Annahme von Sequentialität an, nach der frühere Erfahrungen auch spätere Situationen präkonfigurieren. So lassen sich auch mit Butler, Eribon oder Bourdieu Entstehungs- und Transformationsprozesse von Subjektivität – bei Bourdieu (2015) in der spezifischen Variante der Habitustransformation – nicht außerhalb einer Zeitlichkeit von Sequentialität lesen. Zudem wurde die Verbindung der Annahmen zur (Re)Produktion im Anschluss an Bourdieu und von Performativität in Anschluss an Butler als Kern der Heuristik ausgearbeitet. Dieser Kern verweist darauf, dass die Analyse der jeweiligen Logiken der performativen (Re)Produktion nur über die Verbindung einer Perspektive auf situative Hervorbringung und rahmende Strukturierungen erfolgen kann. Die Sequenzanalyse kann dieser Idee Rechnung tragen. Sie lässt Handlungen von Subjekten in ihrer sequentiellen Aufsichtung als Resultate früherer Entscheidungen und Erfahrungen und vor dem Hintergrund (re)produzierter Strukturierungen analysieren.

Dies trägt auch der Überlegung Rechnung, dass die Fachkräfte mit Adressat*innen arbeiten, indem sie sich sukzessive deren Lebensform als ‚Fall‘ erschließen. Das Handeln in Fällen und die darin eingelassenen praktischen Bezüge auf die Adressat*innen müssen daher in ihrer Einbindung in die bisherige „Fallgeschichte“ wie auch die institutionellen und organisationalen Arrangements als schrittweise aufgebaute Vorstellungen von den Adressat*innen nachvollzogen und verstanden werden können, die dann in den spezifischen Subjektformierungen performativ hergestellt werden.

Diese zentrale Idee der Analyse von Sequentialität, die den Kern der Sequenzanalyse bildet, steht also nicht im Widerspruch mit der empirisch und theoretisch erarbeiteten Gegenstandskonstruktion. Der ebenfalls zentrale Regel- und Strukturbegriff der Objektiven Hermeneutik hingegen schon. Auch in einer praxeologischen Perspektive kommt Strukturen eine wesentliche Bedeutung zu. Gesellschaft

wird in dieser Perspektive nicht täglich willkürlich neu hervorgebracht, sondern reproduziert in dem Sinne, dass es Strukturen wie etwa ökonomische Verhältnisse und Klassenunterschiede gibt, die zwar grundsätzlich veränderbar sind, aber trotzdem starr und in Verharrung begriffen. Strukturierungen, als gesellschaftliche Ordnungssysteme und soziale Ordnungen wirken so vermittelt über den Habitus respektive die Subjektivität als aufgeschichtete und sequentiell herausgebildete und verkörperlichte Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata, die ebenfalls zwar veränderbar sind, aber zugleich in Verharrung begriffen, weil neue Erfahrungen immer auf Basis der bisher ausgebildeten Schemata eingeordnet werden, sodass bestimmte Strukturen immer wieder reproduziert werden und dadurch wirkmächtig bleiben (Bourdieu 2015 [1972], 2018 [1979]; Butler 2014, 2015; Eribon 2016, 2017a). Eine Analyse, die diese wirkmächtigen Strukturen auch im Sinne der Einlagerung in die Deutungsmuster der Subjekte deutlich macht, ist also für das Anliegen der Studie fruchtbar. Neben dieser Idee reproduzierbarer aber auch in Transformation begriffener Strukturierungen, sucht die Objektive Hermeneutik, in einer strengen Auslegung, auch nach übergeordneten universalen Strukturen, die gerade nicht veränderbar sind und als „ahistorisch und invariant“ verstanden werden (Reichertz 1995, S. 224).

Um solche Strukturen in Protokollen entdecken zu können, werden Instrumente und Begriffe etwa aus der Psychoanalyse abgeleitet und als regelhafte Muster menschlichen Zusammenlebens verstanden, die es immer wieder auch im Material zu entdecken gilt und die dabei helfen, die „objektive Struktur“ (Reichertz 1995, S. 226) hinter der protokollierten Lebenspraxis zu entdecken. Ulrich Oevermann (1975) schreibt zur Integration der Psychoanalyse in die Objektive Hermeneutik, dass es ihm darum gehe,

„Freuds Theorie, der Chronologie ihrer Entwicklung folgend, unter dem Gesichtspunkt der sozialen Konstitution von „Subjektivität“ und der Transformation des „epistemischen Subjekts“ in das idealisierte empirische Subjekt [zu reinterpreten], wobei gleichzeitig die bei Freud implizit vorliegende Strategie für eine soziologische Sozialisationstheorie herausgearbeitet werden soll“ (Oevermann 1975, S. 1).

Dazu übernimmt er zentrale Konzepte Freuds, wie den Ödipuskomplex oder den Kastrationskomplex, und setzt diese als universell wirksame Prinzipien zur Erkenntnis ein, die auch dann noch als gültig angesehen werden, wenn das Material ihnen zu widersprechen scheint:

„Mit diesem „soziologisierten“ psychoanalytischen Argument läßt sich auch die empiristische Kritik zum Beispiel an der These vom Kastrationskomplex (nur in wenigen Fällen sei eine Kastrationsdrohung seitens der Erwachsenen nachweisbar)

unschwer entkräften: Es kommt nicht darauf an, was die Eltern „wirklich“ in Richtung Kastrationsdrohung getan haben, sondern entscheidend ist, welche Bedeutung Interaktionen qua latenter Sinnstruktur für das Kind auf der Folie seiner „phallischen“ Hypothese erhalten“ (Oevermann 1975, S. 4).

Die heterosexuelle Triade aus Mutter, Vater und Kind lasse sich demnach etwa aus der Reproduktion des Menschen durch Verschmelzung von Spermien- und Eizelle ableiten, reproduziere sich in der menschlichen Lebenspraxis als wirkmächtige Struktur und könne daher auch in der Rekonstruktion dieser wiedergefunden werden. Diese Idee der Determiniertheit menschlicher Praxis mittels „generativer Regeln, die – laut Oevermann – einen Naturgesetzen und Naturtatsachen vergleichbaren Charakter haben“ (Reichertz 1995, S. 226), führte insbesondere in älteren Texten der Objektiven Hermeneutik dazu, dass normative Konzepte den Blick auf die Praxis präformatieren. So formuliert Oevermann (1975, S. 7) etwa die Notwendigkeit, Freuds Unterscheidung von Erziehungseinflüssen und der biologisch determinierten Entwicklung von Scham, Ekel und Moral durch die „quasi-universellen, konstitutiven sexual-konstitutionellen Reifungsprozesse“ nicht zu revidieren, sondern in eine sozialwissenschaftliche Sozialisationstheorie zu überführen: „Man muß vielmehr die Vorzüge der strategischen Unterscheidung retten und die These von der sexuellen Konstitution durch eine These der sozialen Konstitution der Entwicklung in Begriffen quasi-universeller Struktureigenschaften der sozialisatorischen Interaktion ersetzen“ (Oevermann 1975, S. 7). In der Folge leitet er wesentliche Regeln der Interaktion und der Sozialisation als evolutionstheoretische Notwendigkeiten zur Lösung des „Sozietätsproblem[s] der sexuellen Reproduktion“ (Oevermann 1975, S. 8) heraus. Demnach, so seine These, lässt sich der Prozess der „Individuierung des Subjekts“ aus der Perspektive der Notwendigkeit des „Aufbau[s] der das Gattungsleben sichernden Sexualorganisation“ (Oevermann 1975, S. 10), also der Reproduktion innerhalb heterosexueller Beziehungen, ableiten. Diese müssten sich daher in jeder Interaktion als ebensolche „universelle Strukturen der sozialisatorischen Interaktion“ (Oevermann 1975, S. 9) zugrunde legen lassen und könnten daher auch als Analyseinstrumente an das Material angelegt werden.

Didier Eribon (2017b) hat darauf hingewiesen, dass bestimmte Traditionen der Psychoanalyse einen konservativen und queerfeindlichen Zeitgeist in theoretische Konzepte überführten, die dann, als universell etikettiert, zur Pathologisierung und Verbreitung der Abwertung queerer Leben führten, weil sie sich zwingend immer wieder in der Praxis reproduzieren müssten:

„Denn gelebte Praxis und Erfahrung entfalten sich offensichtlich trotz ihres totalisierenden und totalitären Willens außerhalb dessen, was die Psychoanalyse denkt und schreibt. Dennoch versteift diese sich darauf, Praxis und Erfahrung in ihren Netzen zu fangen, deren Maschen unermüdlich auf dem Webstuhl einer heteronormativen ideologischen Maschinerie neu geknüpft werden.“ (Eribon 2017b, S. 19)

In einem auf Französisch erschienen Beitrag kommentiert auch Bourdieu ein entsprechendes Zitat des Psychoanalytikers Jacques Lacan mit der selben Kritik: „Man könnte sich fragen, ob der Psychoanalytiker nicht, ohne es zu wissen, aus den ungedachten Regionen seines Unbewussten die Denkwerkzeuge schöpft, die er anwendet, um das Unbewusste zu denken“ (Bourdieu 1990, S. 4 zitiert nach Eribon 2017b, S. 15).

Die damit einhergehende Präformation der empirischen Erkenntnisse würde dem Erkenntnisinteresse und der ethnographischen Ausrichtung der Studie entgegenstehen. Gerade neuere Arbeiten der Objektiven Hermeneutik haben diesen Umstand der Präformation des Erkenntnisgegenstands erkannt und distanzieren sich vom normativ aufgeladenen, universellen Regelbegriff, der zu deutlich den Blick auf das Untersuchungsfeld limitiert. So ließe sich etwa mit Blick auf heteronormative und queerfeindliche Narrative weiterhin rekonstruieren, dass die heteronormative Kernfamilie als Ideal ein mächtiges Deutungsmuster darstellt (Sehmer 2022), dieses wird aber durch die Entkoppelung vom normativen Regelbegriff in seiner Veränderbarkeit versteh- und analysierbar, wodurch dessen eigene Normativität entschlüsselt werden kann.

Diese Limitierungen im Sinne von Präformationen umgehend, greife ich den Vorschlag Bruno Hildenbrands (2004) auf, der Grounded Theory und Sequenzanalyse der Objektiven Hermeneutik (OH) als analytische Zugriffe begreift, die sich im Forschungsprozess verknüpfen lassen, wenn auf den dogmatischen Regelbegriff der Objektiven Hermeneutik verzichtet wird, weil sie vergleichbare Anliegen verfolgen: „Es geht ihnen darum, alltagsweltliche Handlungs- und Orientierungsmuster zu rekonstruieren und sie auf ihre Strukturiertheit hin zu befragen“ (Hildenbrand 2004, S. 191). Während die GTM dabei eher die praktischen Prozesse der Herstellung sozialer Ordnungen anvisiert, geht es der OH eher um die Rekonstruktion der diesen zugrundeliegenden und hervorgebrachten Strukturen. Die Ergänzung beider Zugriffe sei daher empfehlenswert, weil es sich um zwei Seiten einer Medaille handle (Hildenbrand 2004, S. 192).¹⁰

¹⁰ Auch hier wird eine Parallele zur Forschungsheuristik und ihrer Kernidee der performativen (Re)Produktion erneut aufgegriffen und so eine Äquivalenz von gegenstandstheoretischen Überlegungen und forschungsmethodologischem Vorgehen hergestellt.

Eine sequenzanalytische Erweiterung der Grounded Theory ist zudem auch deshalb notwendig, weil eine technische bzw. programmatische Auslegung der Grounded Theory tendenziell Gefahr läuft, die theoretischen Vorannahmen zu stark zur Strukturierung und Ordnung des Materials zu nutzen und dadurch in eine deduktive Analyse abzurufen (Hildenbrand 2004, S. 177 ff.). Dem kann vorgebeugt werden, indem, wo immer möglich, anhand der Grundprinzipien der Sequenzanalyse das Material zunächst kontextfrei rekonstruiert und erst nachträglich die Befunde weiter aufgeschlüsselt werden.

Eine sequenzanalytische Verknüpfung der Analysewege ist daher insbesondere dann möglich, wenn die GTM nach ihrem eigenen Anspruch gemessen nicht als starres programmatisches Vorgehensmodell gelesen, sondern als grundsätzliche Haltung zum Feld verstanden wird, der es darum geht, gegenstandsverankerte Theoriekonzepte zu entwickeln, die Logiken des Feldes versteh- und erklärbar machen. Dieses Anliegen formuliert insbesondere Anselm Strauss (1994, S. 32) in seinen „Grundlagen qualitativer Sozialforschung“, wenn er kritisiert, dass „eine Standardisierung von Methoden (wenn man sie für bare Münze nimmt) alle Anstrengungen eines Sozialwissenschaftlers nur hemmen oder sogar ersticken“ würde. Aus dieser Haltung heraus entwickelt er auch die „Analysis through Microscopic Examination“ (Strauss 2004) bzw. „microscopic analysis“ (Hildenbrand 2004) und das damit verbundene Kodierparadigma als Orientierungshilfe bei der Analyse von Daten. Für dieses Vorgehen arbeitet B. Hildenbrand (2004, S. 182) folgende Bestandteile als zentral aus einer exemplarischen Analyse von Strauss (2004) aus:

- Die möglichst wörtliche und schrittweise Analyse einzelner Sinneinheiten, die über eine Distanzierung von alltagsweltlichen Vorannahmen erfolgt und so die Verfremdung des Blicks auf soziale Wirklichkeit ermöglicht,
- die extensive Datenauslegung, durch die anhand weniger aber systematisch ausgewählter Datenausschnitte eine möglichst umfassende Analyse vorgenommen wird,
- die Arbeit mit ständigen Vergleichen auch über gedankenexperimentelle Kontextvariationen,
- die „theoretische Explikation eines Handlungsproblems [...] in den Aspekten der implizierten Akteure [...], des unmittelbaren Handlungskontextes sowie der Zeitstruktur“ (Hildenbrand 2004, S. 182) sowie
- die aus der Analyse resultierende Konzeptbildung.

Implizite Grundlage dieser Bestandteile der mikroskopischen Analyse bildet das Kodierparadigma (Strauss 1994, S. 56 f.). Dieses hat bei Strauss aber nicht den

„Status einer kodifizierten Vorgehensweise, sondern den eines Hilfsmittels“ (Hildenbrand 2004, S. 183), das insbesondere forschenden Noviz*innen dabei helfen soll, eine Logik im Material zu erkennen. Im Kern dient das Paradigma hier nur als anfängliche Hilfsstruktur i. S. einer „habituelle[n] Einstellung gegenüber dem Material: Der Forscher fragt, woher etwas kommt, was dazu getan wurde, daß etwas so und nicht anders in Erscheinung tritt, wer daran beteiligt war, wer dabei wie zielgerichtet vorgegangen ist“ (Hildenbrand 2004, S. 183). Das später von Anselm Strauss und Juliet Corbin (1996, S. 78) strenger ausformulierte Kodierparadigma als „paradigmatisches Modell“ bricht mit diesem von Strauss vorgestellten Verfahren und ergänzt Aspekte, die dazu führen können, dass das Phänomen selbst durch Vorgaben der Methode überformt respektive präformatiert werden kann. Die Setzung, dass es „lineare Abläufe sowie unabhängige, abhängige und intervenierende Variablen“ (Hildenbrand 2004, S. 184) zu entdecken gelte, kann eine externe Ordnung an das Material herantragen, die dann zu eben dieser Präformation verleitet. Diese Verselbstständigung des Kodierparadigmas, das dann doch im Sinne eines strengen Verfahrensablaufs wirkt, soll entsprechend nicht verfolgt werden, das Kodierparadigma in der stützenden Variante der mikroskopischen Analyse von Strauss kann hingegen als Hilfskonstruktion verwendet werden.

Schon aus diesen bisherigen Überlegungen wird deutlich, dass die Sequenzanalyse und die mikroskopische Analyse mit der extensiven Auswertung, den (gedankenexperimentellen) Kontextvariationen und fallinternen und -übergreifenden Kontrastierungen sowie der nacheinander fortschreitenden Analyse einzelner Sinneinheiten durch Distanzierung von alltagsweltlichem Verstehen an einigen Punkten Gemeinsamkeiten teilen.

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht in der Unterscheidung von Fallgeschichte und Fallanalyse (Hildenbrand 2004, S. 187) respektive Fallbeschreibung und Fallrekonstruktion (Strauss 1994, S. 278). Dieser wird in der Studie Rechnung getragen, indem den eigentlichen Fallanalysen – stärker angelehnt an das Vorgehen der OH – eine zusammenfassende Fallbeschreibung vorangestellt wird. In diesen Fallbeschreibungen wird auch die Auswahl des Falles als Eckfall begründet, indem expliziert wird, inwiefern der Eckfall als Fall angesehen wird, der zur Rekonstruktion der Logik der Praxis der performativen (Re)Produktion sozialer Normen und damit zur Entwicklung des theoretischen Konzeptes beitragen kann. Beide Zugänge arbeiten zudem mit der Konfrontation der Befunde mit Theoriebeständen, wobei diese bei der OH explizit im Nachgang vollzogen werden, während sie in der GTM implizit in den Prozess des Analysierens einfließen (Hildenbrand 2004, S. 187). Ich werde hier, auch vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus den reflexiven Limitierungsanalysen in der ersten Teilstudie,

stärker dem Vorgehen der Sequenzanalyse folgen und die rekonstruktiven Analysen zunächst konsequent am Material und die theoretische Abstraktion erst im Anschluss vollziehen. Dieses Vorgehen soll es auch ermöglichen, die theoretischen Operationen transparent zu machen und für Kritik zugänglich werden zu lassen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen OH und GTM besteht in den anvisierten Daten. Während die Vertreter*innen der GTM davon ausgehen, dass Daten zunächst für die Analyse organisiert und aufbereitet werden müssen, hält die OH am „Wörtlichkeitsprinzip“ (Wernet 2006, S. 23) fest und erfordert daher ganz bestimmte Daten, nämlich „natürliche Protokolle“ (Wernet 2006, S. 17) im Sinne der OH. Also solche Daten, die selbst ein „sequenziertes Gebilde“ (Wernet 2006, S. 17) darstellen, etwa möglichst exakt transkribierte audiovisuelle Aufzeichnungen. Bei einem ethnographischen Forschungsvorhaben trifft dies nur auf einen Bruchteil der Daten zu (z. B. Dokumente der Praxis, Interviewtranskripte oder Transkripte von Besprechungen), aber etwa nicht auf die zentralen ethnographischen Protokolle. Während die Sequenzanalyse unter der Bedingung des Verzichts auf den dogmatischen Regelbegriff für sequentiell erzeugte Daten ein präzises Instrumentarium darstellt, die Daten selbst ohne theoretische Präformation zu analysieren, ist sie für die Analyse ethnographischer Protokolle ungeeignet.

Daher brauche ich für die Durchführung des ausgearbeiteten Programms eine Verschränkung beider Zugänge zur Analyse, für die Hildenbrand (2004, S. 191) eine „Faustregel“ formuliert:

„Was die Frage nach der Herstellung sozialer Ordnung im Prozeß – dem zentralen Thema der Grounded Theory – anbelangt, ist die Sequenzanalyse der Objektiven Hermeneutik die Methode der Wahl, wenn der ihr zugrunde liegende Regelbegriff nicht dogmatisiert wird. Dies führt zur Faustregel: Jenes Material, das sequentiell organisiert ist, wird sequentiell analysiert. Für die als gleichrangig mit sprachlichen Texten zu behandelnden ethnographischen Materialien steht das Kodierparadigma in der von Strauss vertretenen offenen Form bereit“ (Hildenbrand 2004, S. 191).

Die Sequenzanalyse wird dieser Faustregel folgend entsprechend überall dort eingesetzt, wo Daten analysiert werden, die sequentiell erzeugt worden sind, während für alle anderen Daten die mikroskopische Analyse zur Anwendung kommt. So können die Stärken beider Zugriffe im Forschungsprozess genutzt werden: die Stärke der Sequenzanalyse in der methodisch präziseren Analyse „natürlicher“ Daten und die der Grounded Theory bei der Analyse nicht-sequentiell erzeugter Daten und der Verknüpfung der Befunde zur Ausarbeitung von Konzepten durch Erstellung theoretischer und empirischer Memos, bei der zirkulären

Verschränkung von empirischer und theoretischer Arbeit und bei der Verknüpfung der Konzepte zwischen Fallrekonstruktionen und Gesamtkorpusanalysen zur Erweiterung und Anreicherung der Forschungsheuristik im Sinne eines gegenstandsverankerten Konzeptes.

9.2 Entwicklung von Samplekriterien und Auswahl von Eckfällen

Das Prinzip des Wechsels zwischen Gesamtkorpusanalysen und der Feinrekonstruktion einzelner Eckfälle innerhalb eines spezifischen Teilsamples wurde bereits in Abschnitt 9.1.2 in seiner Einbettung in eine ethnographische Forschungsstrategie ausgeführt. Allerdings fehlten bisher noch Ausführungen, (1) wie das Untersuchungsfeld eingegrenzt werden soll, (2) welche Kriterien für die Berücksichtigung von Fällen im Sample gelten sowie (3) welche Eckfälle für die Feinrekonstruktion vorgesehen sind und welche konkreten Überlegungen der Auswahl der Eckfälle zugrunde liegen. Alle drei Aspekte werden im vorliegenden Kapitel aufgegriffen.

9.2.1 Eingrenzung des Untersuchungsfeldes

In der vorliegenden Studie geht es nicht primär um die empirische Aufklärung eines Handlungsfeldes, sondern um die aus der empirischen Analyse von Fällen und Feldern abgeleitete Entwicklung eines gegenstandsverankerten theoretischen Konzeptes zur Bedeutung und Beforschung der (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen, für die der Kinderschutz in Verantwortung eines spezifischen ASDs als Basisfeld genutzt wird. Es geht mir in der dabei entfalteten Analyse allerdings weder darum, zu klären, ob die analysierten Praktiken repräsentativ für die Kinderschutzpraxis der ASDs insgesamt sind oder nicht, noch inwiefern das Handlungsfeld repräsentativ für sozialpädagogische Praxis insgesamt ist. Für die Auswahl als Basisfeld reicht es zunächst festzustellen, *dass* es sich um ein Handlungsfeld der sozialpädagogischen Praxis handelt.

Der Kinderschutz in Verantwortung der ASDs dient so als empirischer Ausgangspunkt, an dem das anvisierte, gegenstandsverankerte theoretische Konzept zur Beforschung der Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen in ersten Zügen entwickelt wird und von dem aus weitere Zugänge, auch über diese Studie hinaus, zu erschließen sind. Das Erkenntnisinteresse liegt dabei – der Forschungsheuristik folgend – auch auf der wechselseitigen

Passung von organisationalen, zeitlichen und räumlichen Rahmungen und Arrangements zu den analysierten Praktiken (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b). Im Sinne der Grounded Theory geht es um die Analyse des Kontextes der sozialen Praktiken als „besonderer Satz von Bedingungen“ (Strauss & Corbin 1996, S. 75), in dem die Subjekt- und Adressierungspraktiken entfaltet werden.

Dieser Ansatz soll sich auch im Sampling spiegeln, indem die Analysen zwar primär anhand einzelner Eckfälle entfaltet werden, zugleich aber über diese die aufscheinenden Arrangements der untersuchten Praxis einbezogen werden können. Die Möglichkeit für deren umfassenden Einbezug in die Rekonstruktion wird daher auch in der Fallauswahl des Samples explizit aufgegriffen. So sollen sowohl die Bedeutung des Handlungsfeldes mit seinen spezifischen Zielsetzungen und Rollen als auch der organisationale, zeitliche, aber auch materiell-räumliche Kontext für die Praktiken einbezogen werden können, um deutlicher das fokussieren zu können, was Pierre Bourdieu (2015 [1980], S. 147) die „Logik der Praxis“ nennt. Damit gilt es zugleich, sich von der Idee zu distanzieren, über die Befunde auf den Nachweis von Kausal- bzw. Wirkungszusammenhängen zwischen den organisationalen Kontexten und den rekonstruierten Praktiken zu schließen und etwa zu beantworten, ob die organisationale Rahmung ursächlich für die Subjekt- und Adressierungspraktiken ist oder umgekehrt. Um diesem Anspruch der Rekonstruktion der Logik der Praxis in Bezug auf die Bedeutung sozialer Normen gerecht werden zu können, also nicht nur oberflächliche Rekonstruktionen auf Fallebene zu vergleichen, sondern die spezifische Logik der untersuchten Praxis erschließen zu können, ist es erforderlich, möglichst umfassend die Praktiken und Praxen sowie Strukturen und Arrangements eines ASDs zu analysieren, weshalb nicht, wie zunächst geplant, die Rekonstruktion der Praktiken unter Berücksichtigung von Kontextvariationen durch die kontrastierende Beforschung unterschiedlicher Jugendämter angestrebt wird.¹¹

¹¹ Eine entsprechende Kontrastierung auch mit Fällen aus anderen Jugendämtern war zunächst über den Einbezug von erhobenen Daten aus dem Projekt „Brüche und Unsicherheiten in der sozial-pädagogischen Praxis. Professionelle Umgangsformen im Falle familialer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (UsoPrax)“ (2008 – 2011) angedacht, das ebenfalls am Fachgebiet Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit und außerschulische Bildung bei Werner Thole durchgeführt worden war. Die Daten wurden gesichtet und auch einzelnes Material in Rekonstruktionsgruppen mit der erarbeiteten Forschungsheuristik analysiert, der Einbezug letztlich aber zugunsten einer umfassenderen Analyse der Logik der Praxis des untersuchten Jugendamtes verworfen. Ich danke dennoch den Kolleg*innen am Fachgebiet für die gemeinsame Rekonstruktion auch dieser Fälle, die sich für mich als Vergleichshorizont für die in Abschnitt 9.3 entfalteten Eckfallanalysen wie auch für die Konstruktion der Forschungsheuristik in Kapitel 8 als sehr wertvoll erwiesen haben.

9.2.2 Kinderschutz im Rahmen der Studie

– Empirische Operationalisierung und Entwicklung von Samplekriterien

Um aus der möglichen Gesamtheit an potentiell zu erhebendem Material eine Auswahl treffen zu können, wurde im Projekt „Wissenschaftliche Unterstützung professioneller Handlungsfelder beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und beim Aufbau tragfähiger Ko-operationsprojekte im Kinderschutz“, aus dem die erhobenen Daten stammen, der Fokus auf sogenannte Kinderschutzfälle gelegt. Wir arbeiteten hier mit einer offenen und unspezifischen Definition von Kinderschutz und entschieden anhand jedes einzelnen Falles, ob dieser in die Kategorie passt und daher berücksichtigt werden kann, ohne im Vorfeld enge Kriterien festzulegen. Dieses forschungspragmatische Vorgehen ermöglichte uns eine flexible Auswahl und Erweiterung unseres Materialkorpus in der teilnehmenden Beobachtung. Wir konnten so etwa Fälle, die wir in Fallbesprechungen verfolgen konnten, aufnehmen, wenn diese für uns interessante Erkenntnisse für die beobachtete Praxis enthielten, auch wenn diese nach einer strengen Kriterienauslegung möglicherweise nicht als Kinderschutzfall kategorisiert worden wären.

Angesichts der Limitierungen eines Einzelvorhabens und vor dem Hintergrund der Ergebnisse der ersten Teilstudie ist für die vorliegende Studie eine genauere Bestimmung des Samplings zielführend. Der Fokus auf sogenannte Kinderschutzfälle folgt dabei den Limitierungsanalysen in der ersten Teilstudie, weil hier deutlich wurde, dass bei empirischen Fragen des Kinderschutzes in besonderer Weise die identifizierten Limitierungen vor allem in Form von Präformationen auftreten. Die Frage, was unter Kinderschutz verstanden wird, wurde bereits in Abschnitt 3.3 als Konfliktfeld in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Kinderschutzes identifiziert. Ohne diesen Überlegungen eine weitere Perspektive hinzufügen zu wollen, soll daher zunächst geklärt werden, was im Rahmen der Studie als Kinderschutzfall verstanden werden soll. Mit Blick auf das Anliegen einer empirischen Untersuchung geht es nicht darum, grundsätzlich den Begriff des Kinderschutzes zu definieren und damit andere Bestimmungen des Feldes auszuschließen, sondern lediglich um die Frage, was im Rahmen dieses empirischen Zugriffes als ‚Kinderschutz‘ für die Auswahl zu analysierender Fälle verstanden werden soll.

Im Wesentlichen konkurrieren in den fachlichen Debatten zwei unterschiedliche Ansätze miteinander: Kinderschutz in einem engen und einem weiten Verständnis (u. a. Biesel & Urban-Stahl 2022, S. 24; Schone & Struck 2018). Demnach geht es beim Kinderschutz in einem weiten Verständnis um alle gesellschaftlichen Bemühungen, die darauf angelegt sind, Kindern und Jugendlichen

ein Umfeld zu bieten, in dem sie geschützt aufwachsen und sich ‚positiv‘ entwickeln können. In einem engen Verständnis versteht man unter Kinderschutz nur jene Maßnahmen, die darauf abzielen, eine unmittelbare Gefährdung für Kinder und Jugendliche abzuwenden. Kinderschutz ist in diesem Sinne ein abgegrenztes Interventionsziel und kann keine Institutionen umfassen, sondern nur einzelne Handlungen und Tätigkeiten innerhalb einer Institution bzw. innerhalb von Institutionen.

Ähnlich aber doch nicht vollständig deckungsgleich mit diesem Verständnis unterscheidet etwa Christian Schraper (2012, S. 72) zwischen Kinderschutz als „spezialisierte Aufgabe“ und „genereller Funktion“ der Kinder- und Jugendhilfe und besteht darauf, dass es sich nicht um konkurrierende Verständnisse handelt, sondern die Kinder- und Jugendhilfe beides zugleich vorzuhalten hat. Gleichwohl scheint die Abgrenzung von kinderschutzbezogenen und nicht-kinderschutzbezogenen Fällen und Aufgaben für die Handlungsrouninen der Praxis bedeutsam und hat so auch Eingang in die Dokumentationspraktiken vieler Jugendämter gefunden, in denen dann zu einem konkreten Zeitpunkt zwischen denjenigen Fällen unterschieden wird, die Fälle „von“ Kinderschutz sind und denjenigen, in denen es nicht um die Abwendung einer konkreten Gefahr für das Wohl und die Integrität von Kindern und Jugendlichen geht (vgl. u. a. die Befunde aus dem Transferprojekt Marks et al. 2018; Marks, Sehmer & Thole 2018). Diese Unterscheidung wird auf Basis empirischer Befunde zum Teil kritisiert und diskutiert, ob in der damit bisweilen einhergehenden handlungspraktischen Trennung von Fällen der Versuch der Auflösung einer „Paradoxie professionellen Handelns“ (Schütze 2000) gesehen werden kann (eine entsprechende Diskussion findet sich in drei Beiträgen der Zeitschrift Sozial Extra aus dem Jahr 2018: Franzheld 2018; Schrödter 2018; Thole et al. 2018). So problematisch die kategoriale Trennung in der Praxis sein kann, ist sie empirisch für den Forschungszugang möglicherweise dennoch sinnvoll, um zum einen klare Kriterien für die Auswahl des Samplings zu benennen und zum anderen die Logik des Feldes nachvollziehen und nachzeichnen zu können. Für das Anliegen einer Eingrenzung des Materialkorpus auf die Fälle, die im Feld als Kinderschutzfälle bearbeitet werden, empfiehlt es sich entsprechend, dem feldintern bedeutsamen engen Verständnis von Kinderschutz zu folgen.¹²

¹² Die Analyse folgt hier zunächst der These, dass sich die Subjekt- und Adressierungspraktiken und darüber vermittelt auch die Subjektformierungen in Kinderschutzfällen von Fällen unterscheiden, in denen die Fachkräfte keine Gefährdung erkennen. Ob die Annahme einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die performative (Re)Produktion von Subjektformierungen tatsächlich Bedeutung entfaltet, gilt es anhand des Materials noch zu prüfen.

Damit gehen aber auch empirisch Folgeprobleme einher, die einer weiteren Klärung bedürfen, um das Sample möglichst präzise einzugrenzen. Beim Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich nicht nur rechtlich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, sondern auch handlungspraktisch um einen Begriff, der viel Spielraum für subjektive Deutungen der Fachkräfte lässt (Biesel & Urban-Stahl 2022, 43 ff.) und daher unterschiedliche Phänomene kindlichen oder juvenilen Lebens umfasst, die auch allgemeiner unter dem Begriff der Verletzungen kindlicher respektive juveniler Integrität gefasst werden können. Der Begriff der Integritätsverletzungen scheint dabei besser geeignet, feine Unterschiede und graduelle Verletzungen in den Blick zu nehmen. In der vorliegenden Arbeit wird immer dann der Begriff der Kindeswohlgefährdung genutzt, wenn auf die Sprache des Feldes Bezug genommen oder die kategoriale Zuordnung eines Falles zum Aufgabenbereich des Kinderschutzes in der Deutung des Feldes übernommen wird. Genau diese kategoriale Zuordnung suggeriert eine eindeutige Diagnostik im Sinne einer Diagnose eines objektiven Tatbestandes ‚Kindeswohlgefährdung‘. Hier besteht durchaus auch im Fachdiskurs Uneinigkeit. Konsens scheint zumindest darin zu bestehen, dass die Frage, was von Fachkräften als Kindeswohlgefährdung identifiziert wird, subjektiv variiert (Bastian 2019; Bastian & Schrödter 2015; Biesel & Urban-Stahl 2018; Freres, Bastian & Schrödter 2019). Differenzen bestehen in der Frage, ob diese Einschätzung variiert, weil Kindeswohlgefährdungen nicht objektiv vorhanden, sondern sozial konstruiert und damit immer kontext- und subjektabhängig sind oder es Fachkräften nur unterschiedlich gut gelingt, den demnach vorhandenen Tatbestand subjektiv zu erkennen. Zur Bestimmung des Samplings wären zwei Herangehensweisen denkbar:

- (1) Der Versuch der Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung durch diagnostisches Fallverstehen anhand der vorliegenden Informationen: Es könnte in den jeweilig für eine Untersuchung in Frage kommenden Fällen auf der Basis rekonstruktiven Fallverstehens herausgearbeitet werden, ob anhand der zugänglichen Informationen eine Gefährdung kindlicher Integrität im Sinne einer Kindeswohlgefährdung aus Perspektive von mir als Forschendem angenommen werden kann oder wahrscheinlich ist und der Fall damit einem engeren Verständnis von Kinderschutz zugeordnet werden kann.
- (2) Die Rekonstruktion der Annahme eines Kinderschutzfalles aus Sicht der Praxis: Anhand der Umgangsweisen der Fachkräfte mit dem Fall kann herausgearbeitet werden, ob der Fall in der Fallbearbeitung von den Fachkräften als Kinderschutzfall verstanden wird.

Dem Thomas-Theorem folgend ist für die Frage, welche Subjektformierungen Fachkräfte in Kinderschutzfällen produzieren, weniger entscheidend, ob es sich bei dem jeweiligen Fall auch nach Kriterien Dritter um einen Kinderschutzfall handelt, sondern ob er in der Wahrnehmung der jeweils handelnden Subjekte ein solcher ist (Thomas & Thomas 1928, S. 572). Die Bestimmung von Fällen anhand der spezifischen Fallinformationen durch mich als Forschendem würde zudem ignorieren, dass dieses Fallverstehen in fundamentaler Differenz zum Fallverstehen der Fachkräfte unter Handlungszwang und eingebunden in die organisationalen Kontexte ihrer Organisation steht. Dieses Vorgehen würde die Limitierung produzieren, die zuvor im ersten Teil als scholastic bias herausgearbeitet worden ist.

Entsprechend soll für die Fallauswahl entscheidend sein, ob die Fachkräfte einen Fall als Kinderschutzfall verstehen und daher entsprechend bearbeiten. Für die vorliegende Arbeit wurde daher das zweite Vorgehen gewählt, indem am Material Kriterien entwickelt wurden, ab denen davon ausgegangen wird, dass die fallverantwortliche Fachkraft den Fall als Kinderschutzfall versteht. Das Ergebnis dieser Analysen sind die folgenden vier Befunde:

Befund 1 zur Identifizierung von Kinderschutzfällen: die Kategorisierung

Im untersuchten Jugendamt wird ein Auswahlssystem genutzt, das eine erste Kategorisierung von Fällen erfordert, sobald diese ‚als Fall‘¹³ erfasst werden oder in einer Teamberatung thematisiert werden sollen. Die nachfolgende Abbildung zeigt dieses Schema anhand einer Dokumentenvorlage, die von den Fachkräften an die Kolleg*innen im Vorfeld einer Teamberatung verschickt wird¹⁴:

¹³ In Abgrenzung zur Erfassung ‚als Fall‘ gibt es in diesem Jugendamt auch die Möglichkeit der ‚losen‘ Sammlung. Eine lose Sammlung bedeutet, dass eine Meldung über eine mögliche Gefährdung eines Kindes eingeht, diese von den Fachkräften aber schon unmittelbar danach als nicht substantiell erachtet wird und es daher nicht zum Anlegen einer Fallakte mit dem symbolischen Erstellen eines Aktenvorblattes oder der Erfassung der Daten im elektronischen Bearbeitungssystem kommt.

¹⁴ Eine ausführliche Rekonstruktion des entsprechenden Dokumentes wie auch der Kategorisierung findet sich im Eckfall Leon Johannes in Abschnitt 9.3.2.

Beratungsvorlage gem. §36 KJHG

Datum Teambesprechung: 24.02.2016

Arbeitsauftrag

Leistungsbereich

Graubereich

Gefährdungsbereich

Zuständigkeit geprüft:

§ 86 Abs. 1 SGB VIII

Für den jungen Menschen:

Name, Vorname : Johannes, Leon
 geb. : 03.2015 in: Neustadt
 wohnhaft : Pestalozzistraße X 00000 Glücksstadt
 Aktenzeichen : ██████████

Fallführender Sozialarbeiter:

Name, Vorname : Frau Zöllner

Materialausschnitt 1 Ausschnitt aus einer pseudonymisierten Beratungsvorlage im Eckfall Leon Johannes

Unterschieden wird hier zwischen Fällen

- im Leistungsbereich,
- im Graubereich und
- im Gefährdungsbereich.

Diese Kategorisierung, die in dem Sinne absolut ist, dass die Option der Nicht-Zuweisung ebenso wenig gegeben ist wie die Option der Mehrfachzuordnung, steht vielen standardisierten Dokumenten im untersuchten Feld voran. Implizit geht bei dieser Kategorisierung um eine Zuordnung von Fällen in den Bereich des Kinderschutzes, also um eine Selektion von Kinderschutzfällen von jenen, in denen der Kinderschutzauftrag weniger stark einbezogen wird. Die Zuordnung ist das erste Unterscheidungsmerkmal von Fällen, zumeist noch vor den Namen der Adressat*innen. Die Kategorisierung als solche ist keine Eigenheit dieses Jugendamtes, sondern wird etwa von Maria Lüttringhaus (2010, S. 177) als zentraler und bewährter Bestandteil des „Fachkonzepts Sozialraumorientierung“ für kommunale Träger der Kinder- und Jugendhilfe hervorgehoben. Leistungsbereich oder Freiwilligenbereich bezeichnet dabei den Bereich jugendamtlichen Handelns in Fällen, in denen Familien Hilfen angeboten werden, die von diesen auch abgelehnt werden können: „Im Freiwilligenbereich sind die Themen, der Wille und ausgehend davon die Ziele der Klientinnen und Klienten handlungsleitend“ (Lüttringhaus 2010, S. 177). Den Familien sollen also Leistungen im Sinne freiwilliger Dienstleistungen angeboten werden. Der Graubereich bezeichnet in diesem Modell jugendamtliches Handeln in

Fällen, in denen eine Gefährdung vermutet, aber nicht mit hoher Sicherheit angenommen werden kann oder eine Gefährdung nicht als akut, aber als „drohend“ angenommen wird (Lüttringhaus 2010, S. 177). Als Gefährdungsbereich wird demnach der Bereich jugendamtlichen Handelns bezeichnet, in dem in Fällen eine akute Gefährdung als sicher angenommen wird (Lüttringhaus 2010, S. 179). Da es in der vorliegenden Arbeit zunächst darum geht, die Logik des Feldes nachzuvollziehen, werden entsprechend Fälle dann als Kinderschutzfälle im Sinne des Feldes angesehen, wenn sie von den Fachkräften den Kategorien Grau- oder Gefährdungsbereich zugeordnet werden, weil es einem engen Kinderschutzverständnis folgend dann um die Abklärung oder Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geht.

Bliebe dies das einzige Kriterium der Auswahl von Fällen im Sampling, würden all jene Fälle aus dem Sample fallen, für die eine solche Kategorisierung nicht vorgenommen wird, bei denen sich die Einschätzung bezüglich der Gefährdung durch die Fachkräfte im Fallverlauf ändert, ohne dass eine erneute Kategorisierung stattfindet, bei denen nur eine Fallberatung protokolliert, jedoch keine Dokumente erhoben wurden sowie Fälle, die zwar im Leistungsbereich verortet werden, von den Fachkräften aber möglicherweise dennoch als Kinderschutzfälle behandelt werden.

Befund 2 zur Identifizierung von Kinderschutzfällen: die explizite Identifizierung einer Kindeswohlgefährdung

In einem engen Kinderschutzverständnis geht es um die Abwendung einer konkreten Gefahr für das Kind oder den*dieJugendliche*n und damit auch um das Wächteramt und die Garantspflicht des Jugendamtes. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest theoretisch möglich, empirisch Fälle danach auszuwählen, ob von den Fachkräften explizit eine Gefährdung des Wohls des Kindes identifiziert wird. Dazu reicht es jedoch nicht, dass Defizite identifiziert werden, denn auch die Argumentation für eine Unterstützung von Familien im Rahmen allgemeiner Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, etwa von Hilfen zur Erziehung, erfordert eine Thematisierung von Erziehungs- und/oder Entwicklungsdefiziten des Kindes, die nicht von den Eltern respektive Erziehungsberechtigten ohne externe Unterstützung kompensiert oder abgewendet werden (vgl. § 27 SGB VIII). Fachkräfte des ASDs müssen also gegenüber der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die über die Kostenübernahme der Leistungen entscheidet, argumentieren, dass es Defizite in der Erziehung gibt, die eine Unterstützung des Kindes erforderlich machen. Im untersuchten Jugendamt ist es daher üblich, dass trotz der Zuordnung zum Leistungsbereich in den entsprechenden Dokumenten (potentielle) Gefährdungsmomente genannt und/oder angekreuzt werden, ohne dass der Fall dadurch von ihnen als Kinderschutzfall bearbeitet wird. Würde hier die Benennung von Gefährdungsmomenten als ausreichend für die Aufnahme ins Sample erachtet werden, wären alle Fälle des Jugendamtes,

in denen Hilfen zur Erziehung gewährt werden, als Kinderschutzfälle zu bewerten. Dieses Sampling würde der Logik der untersuchten Praxis daher nicht gerecht werden. Demgegenüber sollen Fälle im Sinne dieser Arbeit als Kinderschutzfälle daher behandelt werden, wenn von den Fachkräften explizit von einer möglichen oder als sicher angenommenen Kindeswohlgefährdung gesprochen wird. Diese Zuordnung gelingt am eindeutigsten, wenn Einschätzungsbögen vorliegen, in denen explizit eine angenommene Gefährdung dokumentiert wird:

<u>Mögliche in der Meldung angesprochene Gefährdungsgrundlagen</u>	
<input type="checkbox"/> Vernachlässigung	<input checked="" type="checkbox"/> körperliche Misshandlung
<input type="checkbox"/> sonstige Gefährdung	<input type="checkbox"/> Verdacht sexueller Missbrauch
<input type="checkbox"/> häusliche Gewalt	<input type="checkbox"/> Alkohol/Drogenmissbrauch
<input type="checkbox"/> Jobcenter	

Erste Einschätzung einer möglichen Gefährdung durch den aufnehmenden Mitarbeiter und zweite Fachkraft

Gefährdung: akut latent drohend

in Augenscheinnahe sofort

HB später/ Begründung

HB erfolgt/ keinen angetroffen:

Materialausschnitt 2 Ausschnitt Erfassungsbogen Gefährdungseinschätzung ASD 1 nach Eingang einer Meldung Kindeswohlgefährdung

Auch mit diesem Kriterium könnten nur Fälle einbezogen werden, für die explizit die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Ethnographie dokumentiert wurde oder umfassende Dokumente vorliegen, in denen sich etwa entsprechende Erfassungsbögen finden lassen.

Befund 3 zur Identifizierung von Kinderschutzfällen: die Thematisierung von Zwangsmaßnahmen

Bei der ersten Rekonstruktion von Fällen im Sinne einer ersten Stichprobe zur Bestimmung des Samplings des untersuchten Jugendamtes fällt auf, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung nur selten explizit gebraucht wird. Explizite Verwendung findet er vor allem in Berichten, in denen es um eine mögliche, angedachte oder durchgeführte Inobhutnahme geht oder Bezug auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen des SGB VIII oder des BGB genommen wird. Dennoch gibt es auch

Fälle, in denen der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht genannt wird, aber die Fachkräfte Optionen erwägen und nicht unmittelbar verwerfen, die über das Anbieten von Unterstützung und das Einwerben der Adressat*innen für diese Unterstützung hinausgehen. Also Fälle, in denen explizit mögliche Maßnahmen erwogen werden, die ergriffen werden sollen, wenn die Erziehungsberechtigten diese Unterstützung nicht annehmen wollen oder bei denen keine Zustimmung eingeworben werden soll. Dies findet sich etwa im nachfolgenden Ausschnitt aus einer Vorlage, die zur Vorbereitung auf eine kollegiale Beratung im Team dient:

Beratungsvorlage – Blatt 3 –

Fachliche Einschätzung:

Aus meiner Sicht sprechen einige gewichtige Punkte dafür, dass Isa nicht wieder bei der KM leben sollte.

1. Die KM hat, vermutlich in einer Überforderungssituation, inadäquat gehandelt und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche geistige Einschränkung für ihr Kind verursacht.
2. Bei der Aufnahme in der Notfallambulanz wurde die emotionale Distanz zwischen KM und Isa deutlich. Sie wirkte nicht nur "kühl" und distanziert sondern war nicht einmal in der Lage dem Baby Trost zu spenden, es für die Untersuchungen aus- und anzuziehen oder es auf den Arm zu nehmen.
3. In Gesprächen mit dem Jugendamt und der KM wirkte diese auf mich sehr distanziert und zeigte wenig Anteilnahme. Außerdem habe sie sich immer noch nicht um eine Aufnahme in die Psychiatrische Institutsambulanz bemüht, da die KM dafür nicht die notwendige Einsicht und intrinsische Motivation besitzt.

Der KV geht zur Zeit einer Montagetätigkeit nach und ist die ganze Woche abwesend. Aus diesem Grund könnte er schon deshalb nicht die Pflege und Erziehung übernehmen. Außerdem bewohnt Herr Roth die Wohnung zusammen mit Sarah Gebauer.

Die Großeltern mütterlicherseits könnten in Betracht gezogen werden, da diese während der Inobhutnahme zweimal UG mit Isabell hatten, sich bei der Pflegefamilie telefonisch wegen Isa erkundigt haben und bereit wären Isa aufzunehmen. Aus fachlicher Sicht spricht gegen eine Unterbringung des Kindes bei den Großeltern, dass wegen des laufenden Verfahrens die räumliche und soziale Nähe zur KM gegeben sind und deshalb nicht gewährleistet ist ob die Ausgestaltung des Umgangs adäquat wäre. Zudem muss perspektivisch gesehen, die Pflegefamilie von Isa viel leisten können da eine geistige Behinderung, ein möglicher Herzfehler und eventuell ein Gendefekt (Trisomie 21) bei dem Kind vorliegt.

Mit den Eltern wurde die Möglichkeit einer dauerhaften Fremdunterbringung noch nicht thematisiert. Es wurde lediglich erörtert, dass geprüft werden müsse ob eine Unterbringung von Isa bei den Großeltern in Betracht käme.

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist bis zum Abschluß des Verfahrens und einer verbindlichen Diagnostik der Uni-Klinik bei einer Pflegefamilie als geeignet und notwendig anzusehen.

Materialausschnitt 3 Pseudonymisierter Ausschnitt aus einer Beratungsvorlage im Fall Isabelle Gebauer¹⁵

Deutlich thematisiert die Fachkraft im präsentierten Ausschnitt, das aus ihrer Sicht eine Unterbringung des Kindes Isabelle Gebauer außerhalb der Familie notwendig ist, ohne den Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ zu verwenden. Deutlich markiert

¹⁵ Eine Rekonstruktion dieses Ausschnittes findet sich im Beitrag „Familiale Autonomie im Kinderschutz“ (Marks & Sehmer 2017).

sie auch, dass diese Einschätzung bisher noch nicht mit den Eltern geteilt worden ist, macht die Notwendigkeit einer Unterbringung zugleich aber nicht von deren Zustimmung abhängig. Diese Thematisierung ergibt nur Sinn, wenn die Fachkraft eine Möglichkeit sieht, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notfalls zu ersetzen und Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Diese Möglichkeit besteht rechtlich nur dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung identifiziert und nachvollziehbar argumentiert werden kann. Im Sinne dieser Arbeit sollen daher auch jene Fälle als Fälle im Kinderschutz betrachtet und damit als relevant für das Sample angenommen werden, in denen mögliche Maßnahmen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten thematisiert werden.

Befund 4 zur Identifizierung von Kinderschutzfällen: der Verweis an eine entsprechende Fachabteilung

Auf die gestiegene Aufmerksamkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch staatliche Institutionen und deren mögliche Fehlentscheidungen haben einige Jugendämter mit der Einrichtung von Spezialdiensten respektive Fachabteilungen für Kinderschutz reagiert. Im Gegensatz zu den ASDs sind diese nicht für alle Fälle zuständig, sondern nur für diejenigen Fälle, die dem Kinderschutz zugeschrieben werden, weil angenommen wird, dass diese einer besonderen Sorgfalt und Expertise bedürfen. Eine solche Fachabteilung gibt es im untersuchten Jugendamt in Person eines Kinderschutzbeauftragten. Fälle sollen entsprechend der vorliegenden Arbeit daher auch als Kinderschutzfälle betrachtet werden, wenn der Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen oder als zuständig erklärt wird.

Zusammenfassung

Auf Basis dieser Analysen sollen Fälle im Rahmen der Studie als Kinderschutzfälle betrachtet und damit ins Sample aufgenommen werden, die

- als Fälle im Grau- oder Gefährdungsbereich kategorisiert werden und/oder
- in denen explizit eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird oder als wahrscheinlich thematisiert wird und/oder
- Maßnahmen ergriffen oder thematisiert und nicht direkt verworfen werden, die auch ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen sollen oder erfolgen und/oder
- in denen der Kinderschutzbeauftragte hinzugezogen oder als zuständig erklärt wird.

9.2.3 Theoretical Sampling: Materialkorporus und Auswahl von Kontrastfällen

Mit den erarbeiteten Kriterien wurde das im Transferprojekt erhobene Material gesichtet und Kinderschutzfälle im Sinne des Samplings identifiziert. Aus den insgesamt 39 im Transferprojekt erhobenen Fällen entsprechen 29 den spezifischen Samplekriterien und wurden daher in den Gesamtkorpusanalysen berücksichtigt. Auf Basis dieser Analysen wurden vier Eckfälle für das spezifische Teilsample und die ausführliche Feinrekonstruktion entlang erwarteter Minimal- und Maximalkontraste ausgewählt (s. u.). Zudem dient der Fall Damian Selimi als Ankerfall¹⁶ für die Rekonstruktion von Briefen als besonderer Form der Adressierung und es wurde aus den ethnographischen Beobachtungsprotokollen eine verdichtete Beschreibung der räumlichen Arrangements des untersuchten Jugendamtes für die Analyse erstellt (Tabelle 9.1).

Aus der Gesamtanalyse des 29 Fälle umfassenden Materialkorporus wurden vier spezifische Eckfälle über die Ausarbeitung von Kontrastierungsdimensionen ausgewählt. Entscheidend für die Auswahl waren dabei folgende Kriterien und daran anschließende Überlegungen:

- In den ausgewählten Eckfällen sollten Minimal- und Maximalkontraste berücksichtigt werden: dies wurde über ein theoretical sampling anhand von Kontrastierungsdimensionen gesichert (s. u.).
- Die gewählten Fälle sollten inhaltlich eine ausreichende Breite in Bezug auf Fallvariationen des Feldes abbilden: dies wurde über die vorgängige Gesamtkorpusanalyse und den ständigen Abgleich mit dem Gesamtsample gesichert.
- In den Fällen sollten möglichst umfassend die Formate, Strukturen und Praktiken des untersuchten Feldes einbezogen werden, um die Praktiken und Praxen in ihrer Verortung und Bedeutung innerhalb von organisationalen Arrangements und ihrer Einbettung in die Logik der Praxis zu rekonstruieren: Für die Auswahl der Eckfälle und Kontrastierungen wurden daher auch die organisationalen Kontexte strategisch in die Konstruktion des spezifischen Eckfallsamples einbezogen und unterschiedliche Materialsorten auch im Abgleich mit den Gesamtkorpusanalysen berücksichtigt.

¹⁶ Ich verwende hier den Begriff des Ankerfalls in Abgrenzung zu den Eckfällen, weil der Fall ausschließlich in Bezug auf die dokumentierten Briefe rekonstruiert wird, sich also in der Extensivität der Analyse deutlich von den vier Eckfällen unterscheidet.

Tabelle 9.1 Fallsample der zweiten Teilstudie

Art des Jugendamtes	Herkunft der Daten	Gesamtzahl an vorliegenden Fällen	Art der Daten
Kreisjugendamt	DFG-Transferprojekt „Wissenschaftliche Unterstützung professioneller Handlungsfelder beim Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und beim Aufbau tragfähiger Kooperationsstrukturen im Kinderschutz“ (2015 – 2018)	<ul style="list-style-type: none"> - 29 Fälle im Gesamtkorpus, die den Kriterien für einen Kinderschutzfall entsprechen - 4 Eckfälle im spezifischen Teilsample anhand ausgearbeiteter Kontrastierungsdimensionen - 1 Ankerfall für die Rekonstruktion von Briefen als spezifische Form der Adressierung - Verdichtete Beschreibung der räumlichen Arrangements 	Fallakten und einzelne Artefakte der Praxis, Transkripte von Fallbesprechungen und Transfersitzungen, vereinzelt Interviewtranskripte, Beobachtungsprotokolle

- Es sollten sowohl Subjekt- als auch Adressierungspraktiken ausreichend erschlossen werden: dies wurde über die Berücksichtigung von Fallakten und Fallbesprechungen (Fokus stärker auf Subjektpraktiken) sowie Beobachtungsprotokollen von Hausbesuchen (Fokus stärker auf Adressierungspraktiken) und die ergänzende Analyse von Briefen erreicht.

Ausgewählt wurden so die Eckfälle Marie Blankenburg, Leon Johannes, Amina Saleh und Familie Degen sowie ergänzend der Ankerfall Damian Selimi und verdichtete Beschreibungen der räumlichen Arrangements. Dabei dienen die Eckfälle Marie Blankenburg und Leon Johannes als Maximalkontraste für die Untersuchung von Subjektpraktiken, die Fälle Amina Saleh und Familie Degen als Maximalkontraste für die Untersuchung von Adressierungspraktiken anhand eines theoretical samplings. Die Eckfälle Marie Blankenburg und Amina Saleh sowie Leon Johannes und Familie Degen können darüber hinaus jeweils als Minimalkontraste verstanden werden.

Als Eckfälle mit erwarteten Maximalkontrasten in Bezug auf die Subjektpraktiken wurden die Eckfälle Marie Blankenburg und Leon Johannes gewählt. Zu beiden Fällen liegen aufgezeichnete Fallberatungen als Material vor. Dennoch eignen sie sich formal aufgrund der unterschiedlichen Einbindung der aufgezeichneten Beratungen in die organisationalen Routinen als Kontrastfälle. Bei der Fallberatung im Fall Marie Blankenburg handelt es sich um ein exklusives, aus den üblichen Routinen der Organisation herausgelöstes Besprechungssetting, weil der Fall in einer eigens anberaumten Transfersitzung durch die Ethnograph*innen moderiert wird. Auch wenn damit nicht direkt an die Routinen des Feldes angeschlossen wird, ist doch zu erwarten, dass die Besprechung nicht völlig losgelöst von den üblichen Praktiken der Besprechung von Fällen erfolgt. Der Eckfall eignet sich zudem gerade durch die aktive Teilnahme der Ethnograph*innen als Material, weil deren Fremdheitsposition die Fachkräfte fordert, intern als konsensual gerahmtes (auch ethisch-normatives) Wissen gegenüber den Ethnograph*innen zu explizieren. Bei der Teambesprechung im Fall Leon Johannes handelt es sich hingegen um eine in die üblichen Zeiten, Prozesse und Routinen eingebettete Teambesprechung, die im Kontext einer ethnographischen Erhebungsphase aufgezeichnet wurde und an der ein Ethnograph lediglich beobachtend teilnimmt. Hier folgen die Abläufe vollständig den Logiken des Feldes und lassen diese daher noch deutlicher in die Rekonstruktion einbeziehen. Gerade die Kontrastierung beider Eckfälle verspricht daher eine rekonstruktive Annäherung an die Bedeutung organisationaler Routinen und Prozesse für die Erarbeitung von Subjektformierungen durch die Fachkräfte.

Darüber hinaus weisen beide Eckfälle weitere inhaltliche Merkmale auf, die sie als kontrast-reich erscheinen lassen. Während der Eckfall Marie Blankenburg insbesondere durch die im Team konsensuale und gemeinsam ausgehandelte Markierung der Familie durch eine klassenspezifische Kulturalisierung als different und problematisch geprägt ist, weist die fallverantwortliche Fachkraft den Erwachsenen im Eckfall Leon Johannes einen anerken-nungsfähigen, wenn auch bisweilen brüchigen und umkämpften Status zu und verteidigt die dabei erarbeitete Subjektformierung gegenüber den Kolleg*innen im Team. Hier sind vor allem geschlechtsspezifische Zuschreibungen von Sorgeverantwortung dominant.

Als Eckfälle mit der Erwartung maximaler Kontraste in Bezug auf die Rekonstruktion von Adressierungspraktiken wurden die Fälle Amina Saleh und Familie Degen ausgewählt. Diese unterscheiden sich formal zunächst im Beginn der Erhebung: im Fall Amina Saleh startet die Ethnographie etwas verzögert zum Fallbeginn, sodass die Fachkräfte sich aufgefordert fühlen, den bisherigen Fallverlauf aus ihrer Perspektive zusammenzufassen, während der Ethnograph mit dem Fall Familie Degen nahezu zeitgleich mit den fallverantwortlichen Fachkräften in Berührung kommt. Noch deutlicher unterscheiden sich die Fälle inhaltlich: Amina Saleh wird den Fachkräften bekannt, weil sich die Jugendliche selbst an die Fachkräfte des Jugendamtes wendet, während die Fachkräfte Familie Degen aufgrund einer anonymen Meldung einer Nachbarin kontaktieren. Steht im Eckfall Amina Saleh eine 17-jährige Jugendliche im Zentrum, betrifft die Meldung der Nachbarin im Eckfall Familie Degen ein Kind im Grundschulalter. In den Umgangsweisen zeigen sich die Fachkräfte im Eckfall Familie Degen um einen möglichst schnellen Kontakt mit der Mutter bemüht, der durchgängig zugestanden wird, potentiell anererkennungsfähig zu sein, während sie einen direkten Kontakt im Eckfall Amina Saleh zunächst über die unmittelbare Zuschreibung einer problematischen Familienkultur zu vermeiden suchen und die Eltern nicht über die stationäre Unterbringung Amina Salehs informieren. Ein Kontakt kommt hier erst einige Zeit nach der Inobhutnahme zustande, weil Amina zwischenzeitlich auf eigenen Wunsch zu ihrer Familie zurückkehrt.

Über den ergänzenden Einbezug der Erwartung minimaler Kontraste können die Analysen abgesichert, angereichert, vertieft und erweitert werden, um zu verhindern, dass Unterschiede in den Fällen einseitig als Folge aus der Varianz der Kontextbedingungen interpretiert werden. Der Eckfall Amina Saleh bildet so einen erwarteten minimalen Kontrast zum Eckfall Marie Blankenburg. Auf

formaler Ebene, weil es sich bei beiden Erhebungssettings durch die Anwesenheit der Ethnograph*innen und ihrer wiederholten Nachfragen um Settings handelt, in denen die Fachkräfte immer wieder gegenüber den als fremd positionierten Ethnograph*innen gefordert sind, ihre Überlegungen zu explizieren. Zudem sind die erarbeiteten Subjektformierungen der Familien und insbesondere der als sorgeverantwortlich markierten Erwachsenen in beiden Fällen von einer Kulturalisierung der Familienpraxen als radikal different zu dem, was als eigene Normalität der Fachkräfte gedeutet werden kann, geprägt. Erfolgt die Kulturalisierung und daraus folgende Strategie der Distanzierung der Familie im Eckfall Marie Blankenburg über eine klassenspezifische Differenz, wird diese im Eckfall Amina Saleh über Deutungen von Fremdheit in Bezug die Zuschreibung einer Migrationsgeschichte herausgearbeitet.

Der Eckfall Familie Degen lässt demgegenüber einen minimalen Kontrast zum Eckfall Leon Johannes erwarten. Inhaltlich wird in beiden Fällen das Agieren von Müttern als aus Sicht der Fachkräfte Allein- bzw. primär Sorgeverantwortliche beurteilt. In beiden Fällen agieren die Fachkräfte von Beginn an vorsichtiger und weisen den Eltern respektive Müttern einen anerkennungsfähigen, wenn auch potentiell brüchigen Status zu. Letztlich kommen die Fachkräfte daher in beiden Eckfällen zu der Einschätzung, dass eine gegenwärtige Gefährdung ausgeschlossen werden kann und erkennen die als zentral markierten Mütter als engagiert und kooperationsbereit an. Im Eckfall Familie Degen kommen die Fachkräfte gegen Ende sogar zu der Einschätzung, dass die Mutter auch ohne Unterstützung des Jugendamtes eine angemessene Erziehung und Versorgung ihres Kindes realisieren kann.

Zur besseren Orientierung bildet das folgende Schema das theoretical sampling über die Kontrastierungsdimensionen ab (Abbildung 9.2):

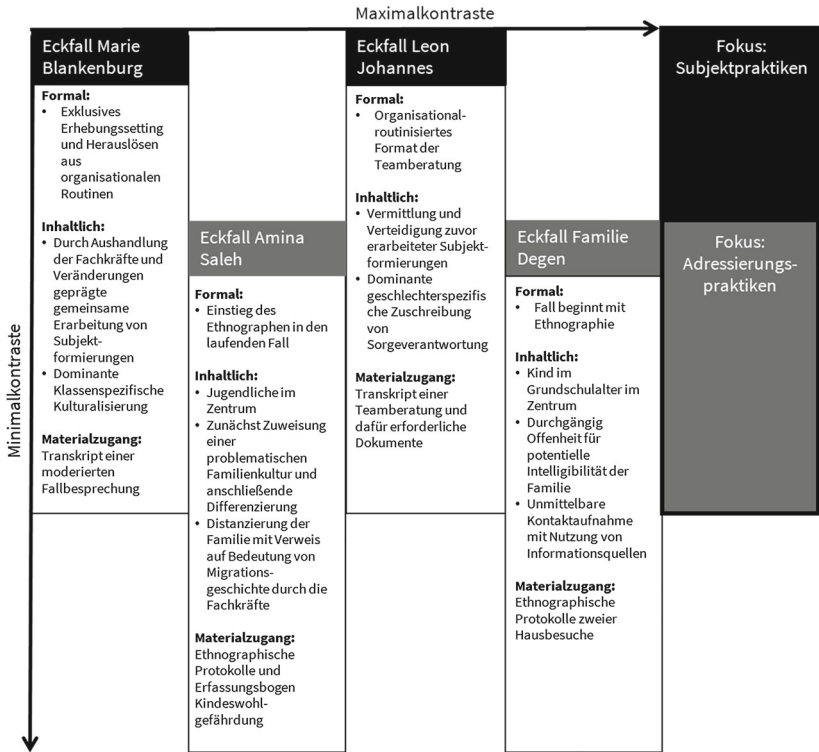


Abbildung 9.2 Theoretische Modellierung der Eckfälle über Kontrastierungen

9.3 Eckfallanalysen

– Rekonstruktionen der Kinderschutzpraxis eines Allgemeinen Sozialen Dienstes über die Analyse von Eckfällen

Die nachfolgenden Rekonstruktionen der Eckfälle bilden den Kern der empirischen Analysen der vorliegenden zweiten Teilstudie. Sie dienen zum einen der Analyse und – in Ergänzung der Forschungsheuristik – Ausarbeitung erster Konturierungen eines gegenstandverankerten Konzeptes zur Bedeutung sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen anhand des Basisfeldes der Arbeit der

Allgemeinen Sozialen Dienste im Kinderschutz und zugleich zur Weiterentwicklung und Ausarbeitung der Forschungsheuristik, die in zirkulärer Verschränkung auf den Rekonstruktionen basiert.

Die Darstellung der Eckfallanalysen folgt jeweils dem folgenden Schema: (1) Darlegung der Materialgrundlage, (2) Begründung der Auswahl als Eckfall, (3) zusammenfassende Darstellung des Falls und seines Kontextes und (4) Rekonstruktion. Im Anschluss an die einzelnen Rekonstruktionen findet sich zunächst jeweils nur eine sehr kurze Zusammenfassung der relevanten Befunde. Eine ausführlichere Diskussion erfolgt erst nach Abschluss der Eckfallanalysen zunächst im Abgleich der jeweiligen Fälle mit erwarteten Maximalkontrasten (Abschnitt 9.4) und nach Abschluss der Rekonstruktion von Briefen als besonderer Form der Adressierung (Abschnitt 9.5) sowie der räumlichen Arrangements des untersuchten Feldes (Abschnitt 9.5), sodass die Befunde deutlicher in Bezug auf Differenzen und Erkenntnisse zur Einbettung in die übergreifende Logik der Praxis des untersuchten Feldes erschlossen werden können.

9.3.1 Der Eckfall Marie Blankenburg

– Kulturalisierung klassenspezifischer Unterschiede

Der Eckfall Marie Blankenburg liegt in Form einer tabellarischen Fallchronologie und eines Genogramms vor, die von der zum Zeitpunkt der Erhebung aktuell zuständigen Fachkraft des ASDs als Grundlage für eine gemeinsame Fallbesprechung des Teams mit den Ethno-graph*innen zusammengestellt worden ist sowie als Transkript dieser Fallbesprechung. Als Teil des Transferprojektes waren von den Forscher*innen angeleitete Transfersitzungen mit Fachkräften aus dem Jugendamt durchgeführt worden, in denen neben themenbezogenen Workshops die Möglichkeit bestand, Fälle, die aus Sicht der Fachkräfte besonders herausfordernd sind, einzubringen und gemeinsam zu diskutieren. An der Fallbesprechung nehmen Fachkräfte des Teams des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die Amtsvormundin sowie zwei Ethnograph*innen teil, die das Gespräch moderieren und anleiten. Zitate und Zeilennummern in der Rekonstruktion beziehen sich auf das Transkript der genannten Fallreflexion vom 10.10.2016.

Begründung der Fallauswahl:

Ein Ausschnitt des Falles Marie Blankenburg wurde schon zu Beginn der Arbeit in Ansätzen analysiert, der die unterschiedlichen Professionalitätsverständnisse von Forscher*innen und Fachkräften, jeweilige Vorstellungen in Bezug auf Transfer und Fehlstellen in der Beforschung sozialpädagogischer Praxis verdeutlicht. Da aus der reflexiven Teilanalyse ausgehend von diesem Fall die Fragestellung sowie der Problemaufriss formuliert wurden, sollte die Analyse nach Konstruktion der Forschungsheuristik zunächst auch zu diesem Fall zurückkehren und das Material anhand der präzisierten Fragestellung und dem Fokus auf soziale Normen rekonstruieren.

Die Fallbesprechung bildet die längste im Fallkorpus vorliegende Besprechung der Fachkräfte, die sich auf einen einzelnen Fall konzentriert. Zwar liegen andere Transkripte mit zweistündigen Beratungen vor, in diesen wurden aber jeweils mehrere Fälle hintereinander besprochen, sodass Beratungen in Bezug auf einen Fall von einer Länge zwischen fünf und 30 Minuten variieren. Diese Besprechung bildet mit einer Länge von zwei Stunden und acht Minuten damit den Fall mit dem umfangreichsten transkribierten Material zur Besprechung und gemeinsamen Beratung in Bezug auf eine Familie, was für eine tiefere Analyse in Bezug auf die Erarbeitung von Subjektformierungen vielversprechend scheint.

Besonders wird der Fall durch die deutliche Thematisierung der Identifikation einer klassen-spezifisch differenten sozialen Herkunft des Kindes Marie gegenüber den Fachkräften und die Thematisierungsweisen des familialen Umfeldes und der Familienkultur. Darüber deutet sich anhand der Fallbesprechung an, dass die Fachkräfte vielfältig soziale Normen in Bezug auf unterschiedliche Aspekte der Adressat*innen und der von ihnen verkörperten Familienpraxis aufrufen und als bedeutsam markieren.

Falldarstellung und -kontext:

Die im Zentrum des Eckfalls stehende Fallbesprechung findet im Oktober 2016 statt und behandelt die Fallgeschichte des Kindes Marie Blankenburg. Die Fallbesprechung markiert die erste gemeinsame und von den ‚neuen‘ Ethnolog*innen moderierte Fallreflexion nach Wechsel der zuvor beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen im Projektteam. Die Fachkräfte des ASDs kennen die Ethnolog*innen zu diesem Zeitpunkt aber seit sechs Monaten aus vorangegangenen Feldaufenthalten.

Marie Blankenburg wird im September 2010 geboren und ist die Tochter von Judith Blankenburg und Lukas Lammert. Marie Blankenburg wechselt, nach einem kurzen Aufenthalt mit der Mutter in einer Mutter-Kind-Einrichtung, für zwei Jahre zwischen dem Aufenthalt mit der Mutter bei den Großeltern und verschiedenen Pflegefamilien und -einrichtungen, bis das Sorgerecht sukzessive dem Jugendamt übertragen wird und Marie schließlich Ende 2012 nach dem Auszug Judith Blankenburgs von den Großeltern mütterlicherseits – Frau Schindler und Herr Blankenburg – aufgenommen wird. Auch nach diesem Wechsel zu den Großeltern gibt es immer wieder Kontakt zwischen dem ASD und der Familie. Es gehen mehrere Gefährdungsmeldungen aus dem Umfeld der Familie ein sowie zwei Meldungen über Polizeieinsätze im Haushalt der Großeltern. Immer wieder kommen unterschiedliche ASD-Fachkräfte zu der Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann, erarbeiten aber wiederholt Schutzkonzepte mit Auflagen an die Großeltern, die etwa sehr häufige Hausbesuche durch den ASD und die Vormundin vorsehen. Diese scheitern überwiegend daran, dass die Häufigkeit der Kontakte vom ASD nicht eingehalten werden kann, bei einem Wechsel der Zuständigkeit die dann Fallverantwortlichen nicht über die „Auflagen“ informiert werden und beim letzten Schutzkonzept auch die Großeltern selbst nicht von den im Team beschlossenen „Auflagen“ erfahren.

Auch wenn eine Kindeswohlgefährdung immer wieder ausgeschlossen wird, schätzen die Fachkräfte die Beziehung zwischen dem Großvater und Marie zu Beginn der Fallberatung als sehr bedeutend, das familiäre Umfeld aber dennoch als problematisch ein. Nachdem sich die Zusammenarbeit zwischen ASD und Großeltern anhaltend als schwierig erweist, entscheiden die damals fallverantwortliche Fachkraft und der Kinderschutzbeauftragte, dass Marie aus dem Haushalt der Großeltern genommen und in einer Pflegefamilie untergebracht werden soll. Dagegen wehren sich die Großeltern mit Hilfe eines Anwalts und das zuständige Familiengericht urteilt, dass es keine Grundlage für die Herausnahme gegeben habe, weil aus Sicht des Familiengerichts keine Begründung vorliegt, warum das Wohl Marie Blankenburgs akut gefährdet sei und der Verbleib bei den Großeltern dem Kindeswohl widersprechen sollte. Daher sei das Aufwachsen bei diesen die am ehesten dem Kindeswohl entsprechende Möglichkeit und Marie solle zu den Großeltern zurückkehren. Nach Rückkehr Mariens in den Haushalt der Großeltern wechselt abermals die Zuständigkeit im ASD zu der Kollegin, die den Fall nun zur Besprechung einbringt. Gegen Ende der Besprechung konzentrieren sich die Überlegungen auf den weiteren Umgang mit der Familie und die Frage, ob die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Pflege eines Kindes bei Verwandten für die Großeltern in Frage kommt oder nicht. Vor allem im Kontext dieser Frage setzt sich sukzessive eine Deutung durch, die auch die Beziehung zwischen Marie und dem Großvater

zwar als liebevoll, aber dennoch pathologisch bewertet, die zuvor als Legitimation für den Verbleib Maries bei den Großeltern diene.

Der vorgestellte Fall „Marie Blankenburg“ wird von Frau Albrecht, einer Mitarbeiterin des ASDs (A1w) eingebracht, die diesen erst vor kurzem übernommen hat. Nach ihrer Ansicht sei der Fall nicht gut gelaufen, sodass sie sich eine moderierte Fallreflexion durch die Ethnograph*innen wünscht. Die Fallbesprechung findet im Rahmen einer Dienstbesprechung statt, sodass viele der Mitarbeiter*innen des ASDs anwesend sind. Zusätzlich ist Frau Weber (P1w) von der Abteilung Vormundschaft über weite Teile der Besprechung anwesend, da diese in der Zeit zwischen 2012 bis Ende 2015 die Vormundin des Kindes war. Zuletzt hat auch sie den Fall an eine Kollegin übergeben, die jetzt als Vormundin für Marie verantwortlich ist.

Die Fallbesprechung ist in weiten Teilen von dem Bemühen Frau Albrechts geprägt, Lücken im Fallverlauf aufzuklären, weil wesentliche Stationen nicht in der Akte dokumentiert sind. Im Verlauf der Besprechung wird deutlich, dass Zuständigkeiten im Fall immer wieder wechselten und der Kinderschutzbeauftragte gemeinsam mit der ASD-Leitung und im Kontakt mit der Amtsvormundin wiederholt ohne Kenntnis der verantwortlichen Fachkraft Hausbesuche unternahm, die nicht in der Akte dokumentiert wurden. Wissen über diese Hausbesuche steht den ASD-Fachkräften, die an der Sitzung teilnehmen, nur sehr begrenzt zur Verfügung. Lediglich in der Akte der Vormundin lassen sich einzelne Verweise auf Hausbesuche finden, wenn die Großeltern oder der Kinderschutzbeauftragte ihr von Besuchen berichteten. Es wird zudem deutlich, dass die ASD-Leiterin, Frau Behringer, vor ihrem Wechsel zum ASD für einen Freien Träger als Familienhelferin mit der Familie in Kontakt war, den die Großeltern nach Angabe der ASD-Fachkräfte in der Fallreflexion im Nachhinein als sehr schwierig und belastend beschreiben und aus dieser Erfahrung jede weitere Familienhilfe ablehnen.

Da es in weiten Abschnitten, insbesondere in der ersten Hälfte der Fallbesprechung, primär um Zuständigkeiten, Wechsel, Dokumentation und die Kooperation zwischen ASD und Amtsvormundin geht, wurde der Fall im Transferprojekt zunächst nicht für eine Rekonstruktion in Betracht gezogen. Insbesondere im letzten Teil finden sich aber Deutungen der Fachkräfte in Bezug auf die Familie und als ähnlich klassifizierte Familien, die für die Analysen im Rahmen dieser Studie aufschlussreich sind.

Rekonstruktion des Eckfalls:

Anhand der sequentiellen Feinrekonstruktion des Besprechungstranskriptes werden unterschiedliche Analysestränge deutlich, die rekonstruktiv erschlossen werden können. Dies sind *erstens* die Aushandlungen normativer Selbstverortungen im Sinne der über Selbstpositionierungen hervorgebrachten Subjektformierungen der

Fachkräfte, die von ihnen zwischen Vormundin und ASD als komplementär markiert werden. *Zweitens* lassen sich die normativen Anforderungen der Fachkräfte in Bezug auf die einzelnen Adressat*innen selbst rekonstruktiv verfolgen und *drittens* werden in der Diskussion von den Fachkräften das Wissen und die Deutungen unterschiedlicher Dritter eingebracht und bewertet. Allen drei Strängen soll nachfolgend rekonstruktiv gefolgt werden und dabei auch die Frage beantwortet werden, welche Bedeutung zum einen der Praxis der Fallberatung und zum anderen sozialen Normen innerhalb dieser Praxis zukommt.

Insbesondere da es sich um den ersten Eckfall handelt und auch, weil die Möglichkeiten und Grenzen einer Rekonstruktion mithilfe der Forschungsheuristik ausgelotet werden sollen, ist die Darstellung hier verstärkt darum bemüht, Ergebnisse nicht nur darzulegen und anhand von Materialstellen zu plausibilisieren, sondern die Rekonstruktion des Materials nachvollziehbar darzustellen. Um die Ergebnisse über ihre Einbettung in den Fall intersubjektiv nachvollziehbar und zugleich übersichtlich darstellen zu können, folge ich weitestgehend der Sequentialität des Transkriptes und beginne mit dem Einstieg in die Fallerzählung und den Ergebnissen der Analyse der ersten Diskussionen des Falles. Hier werden neben der Sammlung von Informationen, die aus Sicht der Fachkräfte relevant erscheinen, auch soziale Normen in Bezug auf Eltern und Kinder in der spezifischen Fallkonstellation hervorgebracht. In der Darstellung konzentriere ich mich auf die Feinrekonstruktion ausgewählter Schlüsselsequenzen und ergänze diese durch Paraphrasierungen der dazwischenliegenden Segmente, sofern diese für die Auswertung relevant sind. Abschließend werde ich die drei analytischen Stränge aufgreifen und die Ergebnisse anhand dieser ordnen und zusammenfassen sowie der Bedeutung der Fallberatung und sozialer Normen nachgehen.

Zu Beginn der Sitzung führen die Ethnograph*innen in die heutige Sitzung ein und erläutern das methodische Vorgehen (Z. 1 bis 24). An diese Erläuterung anschließend leiten sie zur Falldarstellung über und adressieren Frau Albrecht (A1w) mit der Bitte, die Eckdaten des Falles und die ersten beiden Jahre zusammenzufassen. Dieser Einstieg in die Fallbesprechung bildet die erste Schlüsselsequenz:

- 25 W1: *Mhm okay (leise) Jo, dann könnten wir im Prinzip erstmal mit soner //(.) Also, so zu sagen,*
 26 *wir ham schon ne Idee, wo wir dann richtig starten wollen aber vorher vielleicht sonen*
 27 *Grundrahmen des Falls sozusagen, so die ersten zwei Jahre des ähm Falls mal vorstellen.*
 28 *Nur im Groben, (.) Und hier nochmal die Auflistung (unv.)// Genau. Wir haben, ja. (.)*
 29 *#00:02:11-7#*
- 30 W2: *Weil den ganzen Fall hat man dann ja selten dann drauf.// #00:02:14-7#*
- 31 W1: *Jaja nur sozusagen Rahmenbedingungen wer sind die Eltern, wann ist das Kind geboren*
 32 *und (...) #00:02: 23-2#*
- 33 A1w: *Mhm dann hätt ich vielleicht doch das Genogramm mit mir mal kopieren können #00:02:26-*
 34 *3#*
- 35 W1: *Genau da haben wir haben das Genogramm noch nen paar mal (...) #00:02:30-4#*
- 36 A2w: *Habt ihr nen Stück Papier (unver..) dann können wir Draufgucken. #00:02:32-4#*
- 37 A1w: *NJa Ja (.)*
- 38 W1: *Genau. #00:02:33-9#*
- 39 A1w: *der, der den Fall garnicht kennt. Also weil es jetzt einige kennen den wirklich nich (.)*
 40 W1: *Genau.*
- 41 A1w: *Oder nur wenich. ((A2w: ja ich) unverständliches geflüster, räuspern)) Also, die Marie ist*
 42 *geboren (.) 23. September 2010 und ist das Kind von Judith und Lukas. (.) Es ist die Frage, ob*
 43 *ich auch die Namen ausspreche? das ist jetzt, #00:02:53-8#*
- 44 W1: *Wir würden bei den Vornamen bleiben (...) natürlich alles sozusagen // #00:03:00-0#*
- 45 W2: *Also für die Aufnahme ist es kein Problem die Namen zu sagen, weil das sowieso im Team*
 46 *bleibt und dann später auch anonymisiert wird. Also (.) #00:03:05-6#*
- 47 W1: *Ja*

Der Einstieg in die Fallbesprechung ist durch die Unsicherheit der Ethnograph*innen in der Leitung der Fallbesprechung geprägt und markiert den Versuch der Aushandlung einer Interaktionsordnung mit den Fachkräften und insbesondere Frau Albrecht als fallverantwortliche Fachkraft, auf deren Anregung die Fallbesprechung stattfindet. Die*der Ethnograph*in W1 beginnt mit der Übergabe an Frau Albrecht, um sie zur Erläuterung des Falles aufzufordern, bricht aber ab, um einzuschieben, dass dem Vorschlag der Ethnograph*innen Planungen zugrunde liegen, die sich dann im Laufe der Beratung noch ergeben werden. Seitens Frau Albrecht wird eine Deutung unterschiedlichen Fallwissens im Team hervorgehoben („*der, der den Fall garnicht kennt. Also weil es jetzt einige kennen den wirklich nich*“ Z. 39) und insbesondere von Frau Kindl (A2w) geringes oder fehlendes eigenes Wissen in Bezug auf den vorgestellten Fall markiert („*ja ich*“ Z. 41). Nach kurzer Aushandlung des Vorgehens beginnt dann Frau Albrecht als aktuell fallverantwortliche Fachkraft auf Vorschlag der Ethnograph*innen mit einer kurzen Vorstellung des Falls und seines Verlaufs über die ersten zwei Jahre (September 2010 bis Dezember 2012). An diese Darstellung anknüpfend soll im Team eine ausführliche gemeinsame Analyse für den Zeitraum von 2013 bis 2016 erfolgen.

Frau Albrecht greift bei ihrem Einstieg in die Erzählung den Vorschlag von W1 auf und beginnt mit der Benennung des Kindes und seiner Eltern: „*Also, die Marie ist geboren (.) 23. September 2010 und ist das Kind von Judith und Lukas.*“ (Z. 41 f.)

Neben dieser Zuordnung von Marie als Kind von Vater und Mutter taucht der Vater, Lukas Lammert, nur noch zweimal in der Fallbesprechung und ohne Nennung seines Namens auf. In Bezug auf die Thematisierung, er sei „geistig behindert“ (Z. 111) und er sei „übergriffig“ gewesen (Z. 124), wobei in Bezug auf letzteres die Deutungen variieren und das Wissen als nicht gesichert markiert wird (s. u.). Während die Fachkräfte die Großeltern lediglich über die Nachnamen bezeichnen, werden die Eltern über ihre Vornamen identifiziert. Dies geht zu Beginn noch mit der Unsicherheit einher, ob Namen überhaupt ausgesprochen werden sollen oder anonymisiert werden müssen (Z. 42). Auch in der weiteren Besprechung bleiben aber sowohl Frau Albrecht als auch Frau Weber bei der Unterscheidung der mit Nachnamen ausgestatteten Großeltern und der mit Vornamen bezeichneten Mutter Judith: „*und da sagte mir die Oma Schindler, letzte Woche wäre das Jugendamt Herr Hagedorn bei, (...) ach nee bei Judith gewesen, tschuldigung*“ (Z. 619 f.). Damit brechen die Fachkräfte hier mit dem im Team üblichen, implizit geregelten Muster im Sprechen über Familien, die Erwachsenen mit Nachnamen und die Kinder/Jugendlichen mit Vornamen zu bezeichnen. Dies könnte hier darauf verweisen, dass Judith Blankenburg, die selbst zuvor als Jugendliche von jugendamtlichen Hilfen erreicht worden ist und zu Beginn des Falls noch im Haushalt ihrer Eltern lebt, aus Sicht der Fachkräfte nicht den Statuswechsel vom Kind zur Erwachsenen vollständig vollzogen hat. Und auch beim Vater Lukas wird dieser Wechsel nicht mitvollzogen.

Im Sprechen über Kinder markiert die Nennung beim Vornamen eine entdistanzierende Positionierung der Fachkräfte zu den Kindern, die anhand der spezifischen Thematisierungsweisen von Marie weiter untersucht werden kann:

- 48 A1w: *Hmm. (...) (lautes Einatmen) Ähm nach der Geburt/ ne andersrum (...) Also die Mutter war, (...)*
 49 *ne nach der Geburt mit dem Kind zuhause dann ist sie aber mit dem Säugling*
 50 *verschwunden, und dann gabs ne Vermisstenmeldung, dann hat die sich in Augsburg*
 51 *aufgehalten, die wurde in Augsburg in Obhut genommen, die Kleine. Das, der kleine*
 52 *Säugling, das war im November 2010, also da war sie zwei Monate ungefähr. (...) Dann ähm,*
 53 *(...) issie nach vielem Hin und her, (...) Äh, am 22.12.2010 in [N-Stadt] in ner Mutter- und*
 54 *Kindeinrichtung aufgenommen worden (...) Also Mu, die Judith mit ihrer Marie (...) Ähm das ist,*
 55 *(...) beendet worden, (...) Äh, im, am vierten Januar 2011 also puh, weiß ich nicht, das sind*
 56 *zwei Wochen gewesen vielleicht, als die, dass die in der Mutter-Kind-Einrichtung war, weil*
 57 *die Mutter gesagt hat, das ist ihr zu eng in der Einrichtung und ähm, (...) hat das Kind zurück*
 58 *gelassen, in der Einrichtung.*

Die Geburt wird von Frau Albrecht als Initialereignis eingeführt, durch das Judith Blankenburg primär in ihrer Funktionsbezeichnung als Mutter Erwähnung findet, deren Handeln für die Fallgeschichte zu Beginn im Fokus steht. Der Vater, Lukas, hat für die Fall erzählung hier zunächst keine Relevanz, wobei diese fehlende Relevanz

nicht als Besonderheit des Falls markiert wird und daher auch nicht erklärungsbedürftig scheint. Allein aus dem Vater-Sein wird so noch keine Relevanz für Kinder abgeleitet, die im konkreten Fall zur notwendigen Thematisierung führt.

Frau Albrecht setzt zunächst an und führt aus, dass die Mutter nach der Geburt mit dem Kind zuhause ist (Z. 49). Durch das daran anschließende „dann ist sie aber“ (Z. 49) wird das mit dem Kind Zuhause-Sein als erwartbare Norm an die Mutter skizziert und der Auszug mit dem Kind als Normverletzung markiert. Dieser wird darüber hinaus nicht nur als Auszug, sondern als „*Verschwinden*“ bezeichnet und in Verbindung mit der Vermisstenanzeige als besonders prekär hervorgehoben. An den Vater, Lukas Lammert, wird die Norm, mit dem Kind zusammen zu sein, hingegen nicht als verbindlich markiert. Er ist in der Wahl seines Aufenthaltsortes an dieser Stelle frei von normativen Bewertungen.

Über die wechselnde Bezeichnung Maries zunächst als das „*Kind*“ (Z. 49), als „*Säugling*“ (Z. 49), als „*die Kleine*“ (Z. 51) und schließlich in seiner Aufschichtung als „*der kleine Säugling*“ (Z. 51 f.) drückt sich eine Suchbewegung Frau Albrechts nach den richtigen Worten für den Status Maries aus. Über die Attribuierung als ‚klein‘ wird zum einen die Verletzlichkeit über den Mangel an körperlicher Stärke herausgestellt und über die Bezeichnung als „*der kleine Säugling*“ (Z. 51 f.) zudem die Angewiesenheit auf Versorgung als wesentliches Merkmal Maries in dieser Phase betont. Die Inobhutnahme scheint vor dem Hintergrund dieser Subjektivierung als vulnerables, schwaches, auf Versorgung anderer angewiesenes Lebewesen zunächst nicht weiter erläuterungsbedürftig. Diese normative Subjektivierung des auf Schutz und Versorgung angewiesenen Säuglings positioniert die ASD-Fachkraft als parteilich mit der kindlichen Perspektive solidarisiert. Dieser Fokus auf das Kind und dessen Angewiesenheit wird auch dadurch verstärkt, dass in dieser Sequenz (Z. 51 – 55) keine weiteren Akteur*innen im Kontext der Inobhutnahme benannt werden. So fehlen zum einen Informationen zur Mutter Judith Blankenburg im Kontext der Inobhutnahme, als auch Akteur*innen, die eine Entscheidung zur Inobhutnahme treffen und diese vollziehen sowie Einrichtungen oder Personen, die in den folgenden zwei Monaten die Sorge Maries übernehmen. Weder der konkrete Aufenthalt der Mutter noch ihre Zustimmung oder Ablehnung der Inobhutnahme scheinen aus Sicht Frau Albrechts erwähnenswert oder erläuterungsbedürftig. Lediglich die Verletzung der Norm durch das nicht mit dem Kind im häuslichen Umfeld Sein wird hervorgehoben. Die Entscheidung zur Inobhutnahme wird damit nicht als Ergebnis einer subjektiven Einschätzung, sondern als objektiv gegebene Notwendigkeit und zwangsläufige Folge des Aufenthalts in Augsburg ausgewiesen. Im Fokus stehen allein die Versorgung und der Verbleib des Kindes. Die Situation der Mutter scheint demgegenüber nur sekundär relevant, wenn sie entscheidend für die Versorgung des Kindes ist. Die spezifische

kindlich-vulnerable Subjektformierung Maries bewirkt hier in der Deutung Frau Albrechts die Notwendigkeit des isolierten Blicks auf die Sicherung des kindlichen Wohlergehens.

Im gewählten Ausschnitt wird Judith Blankenburg vorwiegend als „*die Mutter*“ (Z. 48) und dadurch eher unpersönlich lediglich in ihrer biologischen, an Abstammung orientierten, funktionalen Zuordnung zum Kind Marie aufgerufen. Gleichwohl wird in der Konstruktion des Kindes als vulnerables und auf Sorge angewiesenes Kind, das direkt der Mutter zugeordnet wird, auch der Mutter ein wichtiger Status in Relation zum fokussierten Wohl des Kindes zugeschrieben. Im Fall von Judith Blankenburg wird dieser Status aber als brüchig markiert, was besonders in Zeile 53 offenbart wird. Hier setzt Frau Albrecht an, Judith Blankenburg als Mutter zu bezeichnen, bricht aber ab und nennt wiederum den Vornamen der Mutter, Judith („*Äh, am 22.12.2010 in N-Stadt in ner Mutter und Kindeinrichtung aufgenommen worden (.) Also Mu, die Judith mit ihrer Marie (.)*“ Z. 53 f.). Die Reduktion auf den Vornamen setzt Judith Blankenburg auch hier in ein potentiell entgrenztes Verhältnis zu den Fachkräften, welches aber durch die unpersönliche Bezeichnung als „*die Mutter*“ zugleich immer wieder distanziert wird. Während der Status als Mutter hier potentiell durch den Abbruch und Wechsel der Benennung als brüchig markiert wird, wird zugleich erneut auch ohne die Wiederholung der Bezeichnung als Mutter die Zugehörigkeit Maries zu Judith Blankenburg hervorgehoben. Zugleich werden so eine unmittelbare Verschränkung von Mutter und Kind betont („*die Judith mit ihrer Marie*“) als auch eine affektive Identifikation Frau Albrechts mit Judith und Marie Blankenburg. Seitens der Mutter, so die Deutung Frau Albrechts, wird diese Verschränkung von Mutter und Kind verletzt, indem Judith Blankenburg ohne ihr Kind die Einrichtung verlässt und ihr Kind „*zurück gelassen*“ (Z. 57 f.) habe. Als Norm wird damit auch hier komplementär die auch örtliche Verschränkung von Mutter und Kind aufgerufen, gegen die Judith Blankenburg durch das Zurücklassen Maries verstößt.

An diese erste Skizzierung des Beginns des ‚Falles‘ anschließend, fasst Frau Albrecht die nachfolgenden beiden Jahre zusammen. Anhand des von Frau Albrecht erstellten Zeitstrahls als Ergänzung zu ihrem mündlichen Bericht (Z. 58 bis 93) lässt sich dieser Zeitraum wie folgt skizzieren:

In den zwei Jahren bis zum Juli 2012 wächst Marie im Wechsel bei Judith Blankenburg im Haushalt der Großeltern mit Unterstützung durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe und verschiedenen Pflegefamilien auf. Nachdem Judith Blankenburg zwischenzeitlich mit einem neuen Partner zusammengezogen ist und Marie daraufhin längere Zeit nur noch bei Pflegefamilien aufwächst, äußert Judith Blankenburg bei einer Anhörung des Familiengerichts im Mai 2012 den Wunsch, dass ihre Tochter bei den Großeltern aufwachsen soll. Dem stimmt der ASD zunächst

nicht zu, erarbeitet aber Bedingungen, die von den Großeltern zu erfüllen sind, dass Marie bei ihnen leben darf. Judith Blankenburg wird vom Gericht im Juni 2012 das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsorge, die Vermögensorge und später dann die komplette Personensorge entzogen und auf das Jugendamt übertragen. Während Marie noch bei einer Pflegefamilie untergebracht ist und regelmäßige begleitete Umgangskontakte mit den Großeltern hat, werden die Großeltern verpflichtet, ein kindgerechtes Kinderzimmer einzurichten und einmal pro Monat einem Hausbesuch durch die Amtsvormundin und einmal pro Monat durch den ASD zuzustimmen. Zudem müssten die Großeltern sechs Mal die Erziehungsberatung besuchen und die Großmutter dürfe keinen Alkohol mehr konsumieren. Im August bitten dann auch die Großeltern direkt den ASD um Unterbringung Mariens bei ihnen (*„die Großeltern mütterlicherseits, die Eltern von der Judith haben sich dann im August gemeldet, und Ähm, haben angemeldet, dass sie, die Marie zu sich nehmen wollen.“* Z. 84–86). Dem stimmen Amtsvormundin und ASD-Fachkraft zu und Marie Blankenburg zieht Ende November 2012 zu den Großeltern.

Ab diesem Punkt in der Fallbesprechung bringen auch andere Kolleg*innen sowie die Amtsvormundin Frau Weber verstärkt eigene Deutungen und Perspektiven ein und diskutieren Einzelheiten des Fallverlaufs. Im Sprechen über Judith Blankenburg und Lukas Lammert markiert Frau Albrecht im Austausch mit den anderen Kolleg*innen nun noch deutlicher den Status als Eltern als unvollständig erreicht und bestätigt damit die Lesart der Deutung einer unvollständigen Transformation von Judith Blankenburg zur erwachsenen Mutter, die sich auch in der vorangegangenen Schlüsselsequenz und in der Reduktion auf den Vornamen ausdrückte: Von dem*der Ethnograph*in W1 nach bisherigem Wissen aus der Schilderung der ersten 2 Jahre zur Familie und Aspekten gefragt, an die man sich erinnern müsse (*„Was fällt einem sozusagen/ an was muss man sich erinnern, bevor wir jetzt in/ Äh, nochmal in die Einzelpunkte gehen? Irgendwas auffällig, oder was, (...) was wissen wir zum Beispiel jetzt zum Kind oder zur Familie?“* Z. 98–100), heben die Fachkräfte zwei Aspekte hervor, die damit als differente Besonderheiten des Falles in der Deutung der Fachkräfte gelten können:

- 101 A2w: *Ich denke beim Kind fällt auf, dass es schon in der Zeit etliche Wechsel hinter sich gebracht hat. (...) Das ist schon denke ich hier, dominant. #00:08:51-3#*
- 102 *hat. (...) Das ist schon denke ich hier, dominant. #00:08:51-3#*
- 103 W1: *Mhm, ja (...) genau, (...) ja (...) Auf jeden Fall, ja. #00:08:57-8#*
- 104 A4w: *Bei der Mutter ist es da/ ist die geistlich behindert? Oder hab ich das rischtisch verstanden?*
- 105 *(...) Gut. (#00:09:02-6#*
- 106 A1w: *Ja die ist geistig behindert. (...)*
- 107 W1: *Ja. (4) #00:09:08-8#*
- 108 A2w: *(leise) Ist das festgestellt bei der oder ist das? (...)*
- 109 A3m: *(lachend) Vermutet. #00:09:10-5#*
- 110 A1w: *Es ist festgestellt. (...) Die hat ähm (...) Genau, der Vater auch #00:09:13-5#*
- 111 P1w: *Der Vater auch (...) (leise) der Vater ist auch geistig behindert. (...) #00:09:17#*
- 112 A3m: *Irgendwas genau? (...) wurde da festgestellt? #00:09:22-3#*
- 113 P1w: *Geistige Behinderung, Diagnostik. (...) #00:09:24-0#*
- 114 A3m: *Ja. (...) Intelligenzminderung? #00:09:27-8#*
- 115 A1w: *Ja, Intelligenzminderung, beide. Wir ham auch/ also die (...) Eltern sozusagen, die nie Eltern waren richtig, die haben auch beide nen amtlich gestellten Betreuer. Also die sind auch beide überhaupt nicht lebensfähig also. #00:09:38-5#*
- 116 *waren richtig, die haben auch beide nen amtlich gestellten Betreuer. Also die sind auch*
- 117 *beide überhaupt nicht lebensfähig also. #00:09:38-5#*
- 118 P1w: *Die haben auch auch [Integrationsmaßnahme] schon im Vorfeld gehabt.*
- 119 A1w: *Hmm. Ganz stark eingeschränkt #00:09:47-8#*

Zum einen werden die „*etlichen Wechsel*“ (Z. 101) für diesen spezifischen Fall als „*dominant*“ (Z. 102) markiert. Frau Kindl (A2w) führt nicht aus, was sie mit Wechsel meint, sondern impliziert ein unmittelbares Verstehen und reaktualisiert die Deutung Frau Albrechts, dass Kinder auf die unmittelbare Sorge durch eine oder wenige erwachsene Bezugspersonen angewiesen sind und diese auch den Normalfall für Fälle in der Kinder- und Jugendhilfe bilden. Auch hier wiederholt sich eine Deutung des natürlichen Bezuges von Kindern auf wenige und beständige Erwachsene. Die daran unmittelbar anschließende Frage Frau Petris (A4w) nach einer möglichen geistigen Behinderung der Mutter kann als Suche nach einer Erklärung für das Abweichen vom Normalfall gedeutet werden.

Zunächst durch Frau Petri (A4w), dann auch durch Frau Albrecht, Frau Kindl (A2w) und die Amtsvormundin Frau Weber (P1w) wird die geistige Behinderung nicht nur der Mutter, sondern beider Eltern als relevant markiert und damit in Bezug zur dominanten Struktur häufiger Wechsel gesetzt. Die Nachfrage Frau Kindls (Z. 108) und Antwort Herrn Singers (A3m) (Z. 109), ob die Behinderung auch „*festgestellt*“ oder nur „*vermutet*“ worden ist, kann als Versuch der Absicherung der Deutung über eine externe Messung gelesen werden. Demnach wird eine geistige Behinderung als potentiell im Verhalten auffälliges Phänomen skizziert, das über eine spezifische Messung („*Diagnostik*“ Z. 113) abgesichert und dadurch auch als ausgeprägt angesehen werden kann. Diese Deutung wird auch von Frau Albrecht noch einmal aufgegriffen und über den Verweis auf weitere Merkmale bestätigt, die

als Referenz für eine abgesicherte und in erheblichem Maß vorliegende Behinderung gelten sollen. Dies ist zum einen die „*Intelligenzminderung*“, die von Herrn Singer (Z. 114) als Präzisierung der Diagnostik vorgeschlagen und als solche von Frau Albrecht aufgegriffen wird, sowie die rechtliche Betreuung (Z. 116).

Im Zuge dieser Erläuterung schiebt Frau Albrecht eine Bewertung des Status der Eltern ein, die hier auffällt, weil sich die Diskussion ansonsten auf die Ergänzung und Sicherung von Informationen anhand primär objektiver Daten konzentriert. Frau Albrecht ruft Judith Blankenburg und Lukas Lammert zunächst als Eltern auf und relativiert diese Subjektivierung zugleich, indem sie ausführt, dass diese nie „*richtig*“ Eltern gewesen seien (Z. 115 f.): „*Wir ham auch/ also die (..) Eltern sozusagen, die nie Eltern waren richtig*“. Frau Albrecht setzt zunächst an, bricht den Satz ab und beginnt neu zu formulieren. Die Sprechpause von zwei Sekunden markiert dabei ein Suchen nach dem richtigen Begriff, um die Eltern zu bezeichnen. Schließlich entscheidet sie sich für die Bezeichnung Eltern, distanziert sich zugleich aber von dieser Bezeichnung und der damit möglicherweise einhergehenden Subjektformierung. Das Wort „*sozusagen*“ markiert die Distanzierung zur Bezeichnung als eine möglicherweise naheliegende, aber aus ihrer Sicht dennoch nicht passende Bezeichnung für die beiden Personen.

Diese Distanzierung reicht aus ihrer Sicht allerdings noch nicht aus und muss über einen Einschub nachdrücklich verdeutlicht werden, weshalb sie ergänzend den Status als Eltern über den Einschub „*die nie Eltern waren richtig*“ negiert. Der Status als Eltern, so die Deutung, kann aus Frau Albrechts Sicht nicht über die biologische Abstammung zuerkannt werden, sondern muss auch über spezifische Leistungen als Eltern bestätigt werden. „*Richtig*“ markiert hierbei den normativen Gehalt, indem Personen zwar formal qua biologischer Abstammung als Eltern bezeichnet werden, diese Bezeichnung aber legitim erst dann verdienen, wenn sie das Eltern-Sein in einer bestimmten Art und Weise ausgeführt haben. Indem sie zudem die Vergangenheitsform nutzt und davon spricht, dass Judith Blankenburg und Lukas Lammert „*nie Eltern waren richtig*“ wird diese geforderte Leistung als dauerhaft zu erbringen ausgewiesen. Im Gegensatz zu den Alternativen „*nie richtig geworden sind*“ oder „*nicht richtig sind*“ gibt es demnach keine einmalig ablaufende Transformation von Personen zu Eltern. Der Status als „*richtige Eltern*“ muss also über die Abstammung hinaus über bestimmte Leistungen erreicht und erhalten werden und kann eingebüßt werden. Die Subjektformierung Eltern und der daraus resultierende Status richtiger Elternschaft erfordert daher entsprechend dauerhaft zu erbringende und immer wieder unter Beweis zu stellende Leistungen des Eltern-Seins und kann von außen zu- und aberkannt werden. Diese Zu- und Aberkennung wird hier allerdings nicht

als Ergebnis subjektiver Meinung, sondern objektiver Fakten präsentiert, ohne dass die Kriterien explizit ausgewiesen oder von anderen Kolleg*innen kritisch angefragt werden, wodurch die Deutung als geteilt angenommen werden kann. Judith Blankenburgs und Lukas Lammerts Subjektformierung geht mit einem prekären Status nicht erreichter, illegitimer Elternschaft einher, über den ihnen die Bezeichnung Eltern formal zuerkannt, sie aber zugleich als an der Norm des Eltern-Seins gescheitert aufgerufen werden, wodurch sie das Recht zugleich einbüßen, sich als Eltern verstehen zu dürfen.

Auch hier ist die Bewertung des elterlichen Status eingebettet in die Thematisierung einer geistigen Behinderung. Die anfängliche Deutung Frau Petris, die einen Zusammenhang zwischen der geistigen Behinderung und den häufigen Wechseln des Lebensortes Maries hergestellt hat, wird so von Frau Albrecht aufgegriffen. Sie ergänzt, dass die Behinderung nicht nur diagnostiziert worden sei, sondern beiden Eltern aufgrund dieser Behinderung auch durch eine Behörde ein Betreuer zur Seite gestellt worden ist. Sie markiert hier die Angewiesenheit der Eltern auf Unterstützung in der spezifischen Form einer rechtlichen Betreuung. Die darüber als relevant markierte mangelnde Autonomie unterstreicht sie anhand der Deutung *„Also die sind auch beide überhaupt nicht lebensfähig also“* (Z. 116 f.). Über das wiederholte *„also“* vollzieht Frau Albrecht einen deutlichen Anschluss der präsentierten Deutung an den zuvor geäußerten Satz. Das BGB, in dem die Voraussetzungen und der Umfang der rechtlichen Betreuung geregelt sind, sieht eine große Breite möglicher Übernahmen der Betreuung vor und verweist insbesondere auch darauf, dass eine Betreuung nicht *„gegen den freien Willen des Volljährigen“* (§ 1814 (2) BGB) bestellt werden dürfe. Die Tatsache, dass die Eltern einen *„amtlich gestellten Betreuer“* (Z. 116) haben, belegt in Frau Albrechts Perspektive dennoch die mangelnde *„Lebensfähigkeit“* der Eltern. Die Bezeichnung *„lebensfähig“* wird im Zusammenhang mit einer Behinderung etwa verwendet, wenn bei einer prä- oder postnatalen Diagnostik festgestellt wird, ob die Organe eines Kindes so ausgebildet sind, dass dieses außerhalb des Mutterleibes dauerhaft überleben kann. Durch die Verwendung des Begriffs im Zusammenhang mit der geistigen Behinderung, die über die Betreuung belegt sei, weitet Frau Albrecht diese Deutung aus und impliziert, die Eltern seien ohne die Betreuung nicht zum Leben fähig.

Leben erfordert in Frau Albrechts Deutung damit in der Regel eine angebotene Intelligenz, die für bestimmte Fähigkeiten ausreicht und ist bei Erwachsenen durch ein gewisses Maß an Unabhängigkeit von betreuenden Personen geprägt. Die Betreuung dient in dieser Deutung nicht nur der Sicherung der rechtlichen Angelegenheiten einer Person, sondern geht über diese hinaus und ermöglicht gegen

die angeborene Behinderung erst das Leben von Judith und Lukas. Die geistige Behinderung der Eltern wird dadurch zum umfassend existenziellen Umstand, der scheinbar nicht nur rechtliche Ansprüche oder soziales Zusammenleben betrifft, sondern auch insgesamt das Überleben der Person sichert. Indem die mangelnde Lebensfähigkeit aus der amtlich gestellten Betreuung und nicht unmittelbar aus der diagnostizierten Behinderung abgeleitet wird, wird deutlich, dass aus einer angeborenen Behinderung nicht automatisch eine mangelnde Lebensfähigkeit und damit im Kontext der Erläuterung die Unfähigkeit zur Erreichung und Erhaltung des Status als „*richtige Eltern*“ resultiert. Erst in Verbindung mit der Angewiesenheit auf eine Betreuung liegt eine so starke Ausprägung vor, dass keine „*Lebensfähigkeit*“ mehr angenommen wird. Die Bewertung der Eltern in ihrer Möglichkeit „*richtige Eltern*“ zu sein erfolgt damit nicht allein anhand der Diagnostik der Behinderung, sondern in Verbindung mit der Einschätzung der Fähigkeit zu einem aus Sicht der Fachkräfte selbstbestimmten – also von Betreuung unabhängigen – Leben.¹⁷ Dass diese Deutung im Team geteilt wird, bekräftigt auch Frau Weber, die als weiteren Beleg eine frühere Integrationsmaßnahme anführt (Z. 118), was von Frau Albrecht als Bestätigung ihrer Deutung aufgenommen wird („*Hmm. Ganz stark eingeschränkt*“ Z. 119). Im darauffolgenden Abschnitt gehen die Fachkräfte der Frage nach den genauen Umständen der Inobhutnahme nach:

¹⁷ Eine weitere Präzisierung der Kriterien für die mangelnde Lebensfähigkeit der Eltern und eine Bestärkung der Deutung, dass es um die Unabhängigkeit von externer Unterstützung geht, wird über den Kontrast mit einer späteren Stelle im Besprechungstranskript möglich. Dort führt die Vormundin Frau Weber in Bezug auf die Großmutter Maries aus: „*die Großmutter ist kognitiv schwach aber lebenspraktisch (.) okay. Also die weiß ihre Netzwerke, die sie hat zu nutzen, sie weiß um ihre Ansprüche, die weiß um/ Haushaltsführung, Versorgung und so weiter, das ist alles in Ordnung*“ (Z 236–239). Lebensfähigkeit weist sich demnach auch trotz mangelnder Intelligenz durch „*lebenspraktische*“ Fähigkeiten und das Wissen über die eigenen Ansprüche aus, die es ermöglichen, den Alltag unabhängig von externer Betreuung zu bewältigen. Etwa indem eigene Netzwerke genutzt werden können und der Haushalt selbstständig bewältigt wird.

- 120 A3m: Was warn der Auslöser für die Inobhutnahme in Augsburg? #00:09:51-5#
 121 A1w: Das weiß ich jetzt nicht mehr also ich hab/
 122 A3m: Bloß weil die Mutter sich mit dem Kind nach Augsburg absetzt, heißt es noch nicht, dass ich
 123 es in Obhut nehmen kann/ #00:09:55-4#
 124 A1w: Nene (.) damals war das wohl so, dass die Äh (...) Das der Kindesvater übergriffig war. {A3m:
 125 Mhm.} Der hat sich damals in Augsburg aufgehalten. Also ich hab das/ da sind ja auch
 126 Sachen, die ich noch nich jesagt hab, ge. {A3m: Okay} Also es gab auch immer auch
 127 Übergriffe. {A6w: Übergriffigkeit.} Von den Lebenspartnern auch der Mutter. (...) #00:10:13-6#
 128 #00:10:16-1#
 129 A6w: Genau, Misshandlungen. Der wollte immer auch, öh, wo die dann hier in der Klinik war. (.)
 130 Ich weiß nicht, ob das diese Sache war, wo die sowieso wegen anderen Sachen noch war
 131 #00:10:24-6#
 132 A1w: Mit den Windeln (unv) #00:10:25-9#
 133 A6w: Wenn sie dann auch so blaue Flecken hatte und sowas. #00:10:28-5#
 134 P1w: die Marie die hatte, die ist von der Mutter glaub ich, oder ne von dem damaligen
 135 Lebenspartner, glaub ich, misshandelt worden. #00:10:33-7#
 136 A1w: Auf jeden Fall gibts da auch ne eindeutige Misshandlung, die da dokumentiert worden ist
 137 im Vorfeld. (4s.) (Einatmen) Und das konnte ich auch damals nur aus diesem Zeitstrahl (.)
 138 (leise) den hatte ich ja auch, den hat die Frau Weber gebn (.) #00:10:47-3#

Herr Singer (A3m) schließt direkt an Frau Albrechts Erläuterungen zur starken Einschränkung der Eltern an und fragt nach dem Auslöser der Inobhutnahme. Mit der Nachfrage negiert er nicht die Deutung der mangelnden Lebensfähigkeit und des nicht erreichten Status als Eltern, sondern verweist auf ein aus seiner Sicht notwendiges Ereignis, das eine Inobhutnahme „auslöst“ bzw. ermöglicht. Indem Frau Albrecht darauf verweist, das Ereignis nicht mehr zu erinnern, reproduziert sie die Deutung der Differenz von Grund und Begründung. Der Grund – die mangelnde Lebensfähigkeit der Eltern – reicht demnach nicht aus, um eine Inobhutnahme durchzuführen. Es braucht eine situativ notwendige, aber insgesamt aus ihrer Sicht für die Falldeutung weniger wichtige Begründung im Sinne eines konkreten Ereignisses, das die Inobhutnahme rechtfertigt. Herr Singer weist entsprechend den Aufenthalt in Augsburg als nicht hinreichende Begründung für die Inobhutnahme aus (Z. 122 f.). Frau Albrechts Antwort stellt eine tastende Suchbewegung dar, die schließlich in der Feststellung resultiert, dass der Vater übergriffig gewesen sei: „Nene (.) damals war das wohl so, dass die Äh (...) Das der Kindesvater übergriffig war“ (Z. 124). Mit dem Ausdruck „Kindesvater“ wählt Frau Albrecht eine bürokratische Bezeichnung, die zwar präzise scheint, den Sinngehalt aber lediglich verdoppelt. Das Sprechen von einem Vater ergibt ohne die Implikation eines zugehörigen Kindes keinen Sinn, weshalb auch die Vorsilben „Kindes-“ hier nicht präzisieren, sondern lediglich durch die Funktionsbezeichnung distanzieren. Eine

Verwendung des Begriffs könnte lediglich dort für Klarheit sorgen, wo etwa mehrere Generationen zugleich besprochen werden und eine Differenzierung zwischen dem Vater der Mutter oder des Vaters und dem Vater des Kindes notwendig ist. Die konkrete Passage des „*Verschwindens*“ oder „*Absetzens*“ Judith Blankenburgs mit Marie wird von Frau Albrecht zuvor aber gerade als Situation des plötzlichen Herauslösens beider aus dem Haushalt der Großeltern konstruiert, der durch das Allein-Sein beider gekennzeichnet ist. Eine Präzisierung, welcher Vater gemeint ist, ist an dieser Stelle also zum Verstehen nicht notwendig. „*Kindsvater*“ markiert so auch hier eine weitere Distanzierung Lukas Lammerts vom Standpunkt Frau Albrechts. Die Subjektivierung als Kindsvater hebt lediglich den Aspekt der biologischen Abstammung hervor und tilgt durch die technisch-bürokratische Anmutung mögliche andere Implikationen des Vaterbegriffs und bewirkt so die Entpersonalisierung Lukas Lammerts.

Der Ausdruck „*übergreifig*“ (Z. 124) bleibt hier zunächst vage und markiert lediglich eine Verletzung der kindlichen Integrität. Für die Fachkräfte scheint der Ausdruck darüber hinaus als Etikett aufschlussreich. Er wird sowohl von Herrn Singer (Z. 125) als auch von Frau Holz (A6w) (Z. 127) bestätigt bzw. aufgenommen. Über die weitergehende Erläuterung „*Also es gab auch immer auch Übergriffe. Von den Lebenspartnern auch der Mutter*“ werden wiederholte Verletzungen der kindlichen Integrität als Normalstruktur der familiären Situation Mariés in ihrer Zeit bei der Mutter ausgewiesen und damit zugleich die Normverletzung der Nicht-Wahrung der kindlichen Integrität als latente Familienstruktur herausgestellt. Über die mehrfache Wiederholung von „*auch*“ wird ein Anschluss an die bisherigen Deutungen zum Leben bei der Mutter markiert. Das familiäre Lebensumfeld und zugleich die Subjektformierung, so die Deutung, ist durch mangelnde Lebensfähigkeit als angeborene Eigenschaft der Eltern und „*Übergriffigkeit*“ (Z. 127) als Merkmal des Lebensumfeldes gekennzeichnet.

Diese Deutung wird in den weiteren Beiträgen im gewählten Ausschnitt auch von Frau Holz und Frau Weber aufgegriffen und weiter ausgeführt. Frau Holz präzisiert die Übergriffe als Misshandlungen, die unter anderem zu „*blauen Flecken [...] und sowas*“ führten (Z. 133). Auch Frau Weber reproduziert die Deutung der Misshandlung als familialer Normalstruktur im Leben Mariés nicht nur mit dem Vater, sondern insgesamt bei der Mutter. Sie betont vor allem die stattgefundenen Misshandlungen, vor deren Hintergrund eine Zuordnung zur misshandelnden Person weniger bedeutsam ist, indem sie ausführt: „*die Marie die hatte, die ist von der Mutter glaub ich, oder ne von dem damaligen Lebenspartner, glaub ich, misshandelt worden*“ (Z.

134 f.). In ihrer Darstellung bleibt auch die Frage, ob der damalige Lebenspartner eine andere Person als der Vater war, vor dem Hintergrund der Übergriffigkeit als latenter Struktur des familiären Alltags unbedeutend und auch die Frage, ob die Gewalt von der Mutter oder dem Partner ausgeht, ist weniger bedeutsam, weshalb diese hier nicht als gesichert vorgetragen werden muss, sondern geglaubt werden kann. Misshandlung und Übergriffigkeit werden von den Fachkräften hier als generelle Merkmale für eine spezifische Familienkultur angedeutet, die sie als prekär ausweisen.

Indem die schädigende Handlung, die eigentlich als mögliche Begründung für die Inobhutnahme eingeführt worden ist, nicht mehr an eine Person gekoppelt, sondern als Teil einer spezifischen Familienkultur gedeutet wird, erfährt die Handlung der Integritätsverletzung eine Essentialisierung und wird zum Differenzmerkmal der spezifischen Familienkultur zu einem als legitim angesehenen Lebensumfeld für Marie. So ist auch die Frage, ob die Misshandlung „Auslöser“ für die Inobhutnahme war, ungeklärt, weil nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob die Misshandlung tatsächlich, wie von Frau Albrecht zunächst präsentiert, vom Vater ausging oder von einem anderen Lebenspartner. So werden Misshandlungen und Übergriffigkeit auch zeitlich vollständig von der besprochenen Situation entkoppelt. Als latente Struktur folgen sie keiner Zeitlichkeit des Falles mehr, die sich an einzelnen Stationen ausweisen muss. Auch hier wird deutlich, dass dem Vater insgesamt eine geringe Bedeutung zugemessen wird, weshalb auch von den Fachkräften niemand nachfragt, ob Frau Weber mit „Lebenspartner“ den Vater oder eine andere Person meint. Diskutabel ist allenfalls, ob die Gewalt von der Mutter oder einer anderen Person ausgeht. Darüber hinaus ist aber diese Frage dann wenig bedeutend. Dieser Setzung schließt sich auch Frau Albrecht an, indem sie abschließend formuliert, dass jenseits der Frage der misshandelnden Person gesichert ist, dass eine Misshandlung stattgefunden hat, da diese dokumentiert worden sei (Z. 136). Im Nachhinein markiert Frau Albrecht diese Frage auch als wenig bedeutend. Sie habe sie lediglich aus dem Zeitstrahl entnommen, den sie von Frau Weber bekommen hatte (Z. 137 f.). Bedeutend ist aus Perspektive der Fachkräfte hier neben der mangelnden Lebensfähigkeit der Eltern die kulturelle Differenz der familialen Lebenspraxis zu dem, was aus ihrer Sicht legitim für das Aufwachsen eines Kindes wäre.

Durch die Subjektformierung nicht erreichter, illegitimer Elternschaft aufgrund der angeborenen, qua geistiger Behinderung und daraus resultierender Angewiesenheit auf Betreuung nicht zugesprochenen Lebensfähigkeit und der Konstruktion einer kulturellen Differenz zu einer als legitim geltenden Familienkultur anhand der

latenten Familienstruktur der Übergriffigkeit weisen die Fachkräfte Judith Blankenburg und Lukas Lammert einen prekären Status zu. Persönliche Merkmale, die Lukas Lammert oder Judith Blankenburg individuelle Persönlichkeiten über die Aspekte der Verwandtschaft und Differenz hinaus zuerkennen können, enthält diese Subjektformierung nicht. Dieser prekäre Status erfordert es nicht mehr, gesichert zu klären, wer für welche Verletzungen kindlicher Integrität verantwortlich ist oder unter welchen Umständen es zu diesen Verletzungen gekommen ist. Sowohl für Judith Blankenburg als auch für Lukas Lammert dürfte diese Subjektformierung ein von den Fachkräften unterstütztes Engagement im Kontakt mit Marie zukünftig sehr unwahrscheinlich machen.¹⁸ Insbesondere im Fall von Lukas Lammert folgt daraus auch, dass Marie Blankenburgs Familie väterlicherseits keine weitere Beachtung im Fall findet.

Neben den Eltern, die zu Beginn der Fallbesprechung im Mittelpunkt stehen, geht es den Fachkräften in der Folge insbesondere um die Großeltern mütterlicherseits, bei denen Marie Blankenburg zum Zeitpunkt der Fallbesprechung bereits seit einigen Jahren lebt. Da Aufzeichnungen des ASDs zu den ersten Jahren Maries bei den Großeltern fehlen, sind die Fachkräfte vor allem auf die Aktenvermerke und Erinnerungen der Vormundin Frau Weber angewiesen. In der Sammlung von Informationen auch aus der Akte Frau Webers werden dabei die Postulierung normativer Anforderungen auch in Aushandlung zwischen Vormundin und ASD deutlich, die sich anhand der Rekonstruktion weiter herausarbeiten lassen.

¹⁸ Entsprechend wird ein möglicher Kontakt Maries zu den Eltern von den Fachkräften auch an keiner Stelle als notwendig oder diskutierenswert erachtet. Der Vater wird in der weiteren Besprechung nicht mehr erwähnt. Mögliche Wünsche oder Perspektiven Lukas Lammerts werden weder als bekannt aufgegriffen noch als vermutet geäußert.

- 188 W1: Okay. (...) Und dann wurde das Kind zurückgeführt sozusagen zu den Großeltern, und das
 189 Jugendamt hat die.. ähm. (.) Elternrechte sozusagen gehabt. #00:13:12-7#
- 190 P1w: Also angepackt wurde das schon seit dem Sommer 2012 seitdem die Eltern hier/ also ich
 191 bin, bin Pfleger geworden, hab nen Antrag auf Hilfen zur Erziehung gestellt, weil die noch
 192 im Inobhutnahme Status waren. Die Marie äh. Und da gabs ne lange Fallberatung damals
 193 auch gemeinsam, mit dem ASD. Und ähm die, die Großeltern sagten, wir wollen die Marie
 194 nehmen. Und ich hatte da Bauchschmerzen Hab das nicht so sehen könn. Ähm, weil man
 195 etwas wusste von der Vorgeschichte, also die Oma hatte ne Suchtproblematik. Der Opa war
 196 schonmal inhaftiert gewesen. #00:13:44-7#
- 197 A4w: Stiefopa?
- 198 A1w: Nein.
- 199 A6w: (unv.) Opa
- 200 P1w: Opa.
- 201 A4w: Okay. #00:13:48-4#
- 202 P1w: War schoma inhaftiert gewesen und ähm, da haben wir lange beraten, und sind dann unter
 203 dem Fokus, fachlich begleitete Umgänge in der Beratungsstelle, mit Reflexion mit uns, die
 204 sollten sich dis angucken, ne Anbahnung, und äh, damals ist der Herr Hagedorn als
 205 Sozialarbeiter neu reingekommen. Das damals glaub ich auch für diese Großeltern sehr
 206 wichtig war, ähm ne intensive Arbeit des ASD mit der Familie in die äh, Planung, also wir
 207 schauen uns das an und dann entscheiden wir im Herbst, ne? Und so ist des dann auch
 208 gekommen, als wir dann die Entscheidung getroffen haben okay, Rückführung in die
 209 Familie war damals auch wirklich der Eindruck so, dasses/ ich beschreib jetzt mal, gut
 210 genug war. Gut genug, nicht optimal, wie ich es mir [A4w: jupp] wünschen würde würde für
 211 mein Kind, aber ich sag mal gut genug unter der Prämisse, dess des die einzigen Bindungen
 212 war, die die Marie hatte. Beziehungen, Bindungen will ich es nichtmal nennen aber die
 213 Beratungsstelle hat damals nen positives Feedback vor allen zu der Beziehung zu dem/
 214 zwischen Marie und dem Opa, gegeben. So, dass da die Entscheidung war, ne Rückführung,
 215 mit Unterstützung in ambulanter Form.

Auf die Zusammenfassung des Status Quo durch den*die Ethnograph*in W1 für den Dezember 2012 reagiert die Vormundin Frau Weber mit der Erläuterung der organisationsinternen Vorgeschichte und markiert die Notwendigkeit der Rechtfertigung der Unterbringung bei den Großeltern. Mit ihrem Einstieg „*Also angepackt wurde das schon seit dem Sommer 2012 seitdem die Eltern hier*“ (Z. 190) charakterisiert sie den Prozess als gezielt vorbereitet, ohne konkrete Akteur*innen zuzuordnen, sodass zunächst offenbleibt, ob sie selbst an diesem Prozess beteiligt war oder nicht. Zugleich suggeriert „*angepackt*“ einen arbeitsintensiven und intentionalen Vorgang. Ob die Tilgung von Akteur*innen hier als Distanzierung oder Kollektivierung fungiert, bleibt zunächst offen. Die Eltern fungieren in diesem Prozess nicht als aktive Akteur*innen, sondern als Auslöser*innen des Prozesses. Durch den Abbruch des Sprechaktes bleibt offen, welche Rolle den Eltern bei diesem Prozess konkret zukommt. Frau Weber fährt fort, indem sie den Fokus auf das eigene Agieren wechselt und sich so für die Reklamation einer eigenen Fallgeschichte entscheidet. Auch hier lässt sie zunächst offen, inwiefern diese Teil des „*Anpackens*“ gewesen sein kann: „*ich bin, bin Pfleger geworden, hab nen Antrag auf Hilfen zur*

Erziehung gestellt, weil die noch im Inobhutnahme Status waren“ (Z. 190–192). Über die Beschreibung, „*Pfleger geworden*“ zu sein, markiert Frau Weber einen Automatismus in der eigenen Fallinvolvierung. Ihr Tätigwerden erfolgt demnach über eine automatisch ablaufende Rollenzuweisung, die sie als „*Pfleger*“ bezeichnet. Mit der Bezeichnung *Pfleger* greift sie dabei den Rechtsbegriff des § 1809 BGB direkt auf und verweist auf eine rechtliche Zuweisung einer Teilverantwortung für die Sorge Marie Blankenburgs.

Die Übernahme des generischen Maskulinums kann hier als starke Identifikation mit dem rechtlichen Auftrag gelesen werden. Auch das Stellen des Antrags auf Hilfen zur Erziehung wird in der Darstellung Frau Webers nicht als Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, sondern zwingende Konsequenz des Status der Inobhutnahme dargestellt, den sie selbst nicht verantwortet. Insgesamt deutet sich in der Darstellung Frau Webers zum Fallablauf eine deutliche Distanzierung zu getroffenen Entscheidungen und das Bemühen, das eigene Agieren als Erfüllung der notwendigen gesetzlichen Anforderungen herauszuarbeiten. Dass sie zunächst die Eltern in den Status der Inobhutnahme einbezieht und dann erst korrigiert, dass Marie sich in Obhut befand („*weil die noch im Inobhutnahme Status waren. Die Marie äh.*“ Z. 191 f.), verweist ebenfalls auf ihre Aufgabe als *Pflegerin*, deren Handeln im Rahmen einer Ergänzungspflege erst über das partielle Verhindert sein der Personensorgeberechtigten notwendig wird. Sie charakterisiert ihre eigene Rolle in diesem Kontext damit als vorübergehende Vertretung elterlichen Handelns, das notwendigen äußeren Anforderungen folgt, ansonsten aber durch Zurückhaltung geprägt ist. In der von Frau Weber angesprochenen Fallberatung (Z. 192) hebt sie zugleich den gemeinsamen Prozess als auch die organisationale Trennung ihrer eigenen Rolle von den Kolleg*innen des ASDs hervor, der in ihrer Darstellung als Einheit („*mit dem ASD*“ Z. 193) auftritt, der sie gegenübersteht. Auch in diesem Sprechakt distanziert sich Frau Weber von einer spezifischen Entscheidung für eine Fallberatung. Diese erscheint auch hier als notwendige Folge („*Und da gabs ne lange Fallberatung*“ Z. 192) ohne konkret initiiierende Akteur*innen.

Die Beratung selbst erscheint durch die Charakterisierung „*lang*“ als potentiell durch intensive Aushandlungen geprägt. Über die Ergänzung, die Großeltern hätten Marie zu sich nehmen wollen, sie selbst hätte aber Bauchschmerzen gehabt, verstärkt Frau Weber den Eindruck, selbst von mehreren Seiten zugleich unter Druck zu geraten: „*Und ähm die, die Großeltern sagten, wir wollen die Marie nehmen. Und ich hatte da Bauchschmerzen, hab das nicht so sehen könn*“ (Z. 193 f.). Zum einen steht sie der Einheit des ASDs in einer intensiven Beratung gegenüber, zum anderen bereiten ihr auch die Wünsche der Großeltern Sorgen. Mit dem Verweis, sie hätte Bauchschmerzen gehabt, markiert Frau Weber die vollständige und aufopferungsvolle Involvierung in den Fall, die zunächst im Kontrast zum vorherigen

Bild der zurückhaltenden Pflichterfüllung zu stehen scheint. Über dieses vordergründige Spannungsfeld bricht sich die Deutung der reinen Pflichterfüllung. Dies geht im Sprechen auch mit dem Reklamieren einer singulären Perspektive einher, die als nicht deckungsgleich mit den Perspektiven der ASD-Kolleg*innen markiert wird, ohne die Differenz explizit zu benennen. In der gemeinsamen Fallberatung ist sie die Bedenkenträgerin in Bezug auf den Verbleib Maries bei den Großeltern. Frau Weber entwirft sich so selbst als mit ganzem Einsatz agierende Vertretung der Rolle der Eltern, die potentiell auch gegen andere Beteiligte und Kolleg*innen des ASDs die Interessen und das Wohl des Kindes zu wahren sucht. Dies erfordert ein vorsichtiges, zurückhaltendes und vorausschauendes Agieren unter Beachtung des jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Als Grund, warum der Wunsch der Großeltern aus ihrer Sicht nicht passend für das Wohlergehen Marie Blankenburgs ist, verweist sie auf – als allgemein verfügbar markiertes – Wissen über zwei zentrale Problemlagen der Großeltern: *„Ähm, weil man etwas wusste von der Vorgeschichte, also die Oma hatte ne Suchtproblematik. Der Opa war schonmal inhaftiert gewesen“* (Z. 194–196). Über den Verweis auf eine „Vorgeschichte“ knüpft Frau Weber an die Idee einer Aufschichtung biographischer Erfahrungen an. Probleme aus der Vergangenheit erhalten so prognostische Bedeutung für das Agieren von Personen in der Gegenwart und Zukunft. Indem in Bezug auf beide Informationen nicht deren Genese erläutert wird, erscheinen sowohl die Suchtproblematik als auch die Inhaftierung als gesichertes Wissen, obwohl beide Informationen vage bleiben. *„Suchtproblematik“* verweist auf ein weit gefasstes Feld psychischer Erkrankungen, das sowohl stoffgebundene als auch stoffungebundene Suchterkrankungen umfassen kann, wobei der Begriff auch offenlässt, ob tatsächlich schon eine Suchterkrankung oder lediglich Tendenzen zu Suchtverhalten erkennbar sind. So scheint allein die Tendenz zu einer psychischen Suchterkrankung ausreichend, dass ein Verbleib bei der Großmutter als ungünstig für das Aufwachsen eines Kindes aus Sicht von Frau Weber erscheint. Die Subjektformierung der Großmutter als potentiell süchtige Person weist dieser dadurch einen als prekär markierten Status zu.

In Bezug auf den Großvater verweist Frau Weber auf eine vergangene Inhaftierung. Auch hier bleibt offen, aus welchen Gründen eine Inhaftierung erfolgte. Indem die Inhaftierung und nicht etwa eine Verurteilung angeführt wird, bleibt zudem auch die Möglichkeit, dass es sich lediglich um eine Untersuchungshaft mit anschließender Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens gehandelt haben kann. Ähnlich wie in Bezug auf die Suchtproblematik handelt es sich um eine Zuschreibung, die durch die fehlende Ausführung wenig prognostischen Gehalt hat, von Frau Weber aber genau als solche eingeführt wird. Bedeutung wird so nicht der möglichen Tat,

sondern der Inhaftierung als solcher, also der Konsequenz aus einer möglichen Tat, zugesprochen.

In der präsentierten Deutung fungieren beide als wirkmächtige Zuschreibungen, die gerade durch die fehlenden Kontextinformationen subjektivierend wirken. Sowohl Anzeichen einer psychischen Erkrankung als auch eine vergangene Inhaftierung werden hier als Stigmata aufgerufen, die für sich als Gründe funktionieren, die ein familiäres Umfeld als für Kinder ungeeignet ausweisen. Indem keine möglicherweise relativierenden Informationen folgen, wird etwa in Bezug auf den Großvater die Subjektformierung als Ex-Häftling hervorgebracht, die alle möglichen Assoziationen von ÖPNV-Fahren ohne Ticket bis hin zu Totschlag zulässt. Die Großmutter wird als potentiell Süchtige hervorgebracht, ohne aufzuklären, ob sie Alkohol trinkt, Haustiere hortet oder möglicherweise Heroin konsumiert. Eine Spezifizierung scheint angesichts dieser prekären Subjektformierungen als nicht notwendig, weil diese in der Deutung Frau Webers per se tendenziell dagegensprechen, dass die beiden Personen sich angemessen um ein Kind kümmern können. Als angemessene Norm wird darüber implizit das Aufwachsen in Familien gezeichnet, in denen die Erwachsenen psychisch gesund sind und weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit durch delinquentes Verhalten aufgefallen sind. Weder explizit noch implizit werden etwa strukturelle Bedingungen in die Deutung einbezogen, sondern die gesellschaftlichen Stigmata individuell in die Subjektformierungen eingeschrieben.

Von Frau Petri (A4w) werden an dieser Stelle nicht diese unklaren Subjektformierungen als Ex-Häftling und potentiell Süchtige kritisch angefragt, sondern der Verwandtschaftsstatus des Großvaters als klärungsbedürftig und damit bedeutsam hervorgehoben („A4w: *Stiefopa?*“ Z. 197). Durch die direkte Erwiderung von Frau Weber, Frau Albrecht und Frau Holz wird die Bedeutsamkeit der Frage bestätigt und diese zugleich aufgeklärt. Frau Petri zeigt sich mit dieser Klärung zufrieden, woraufhin Frau Weber noch einmal die Inhaftierung wiederholt und damit die Bedeutung der Subjektformierung des Großvaters hervorhebt („*Wwar schoma inhaftiert gewesen*“ Z. 202.). Als geteilt wird so innerhalb des Teams die Bedeutung biologischer Abstammung hervorgehoben.

Angesichts dieser präsentierten Deutungen führt Frau Weber das Ergebnis der Beratung, die wiederum als intensiver Prozess hervorgehoben wird, als nicht einfach zu fällende Entscheidung und Kompromiss ein, der darin besteht, dass ein Kontakt zwischen Großeltern und Marie Blankenburg über begleitete Umgänge erfolgt sowie intensiv beobachtet und von den Professionellen reflektiert wird. Den Wechsel der Zuständigkeit der fallverantwortlichen Fachkraft oder in Frau Webers Worten ‚des Sozialarbeiters‘ markiert sie hierbei als Notwendigkeit, um eine intensive Arbeit des ASDs mit der Familie zu erreichen. Die aufgrund der Zuschreibung von Sucht und Delinquenz hervorgebrachten prekären Subjektformierungen führen

in der präsentierten Deutung zur Einführung einer intensiven Phase der Testung der Großeltern, in der sie sich aufgrund ihres prekären Status erst als legitime Sorgende zu bewähren haben. Die begleiteten Umgänge mit dem Auftrag der Beobachtung durch die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle und auch die intensive Arbeit mit Herrn Hagedorn „als Sozialarbeiter“ (Z. 204 f.) stellen eine aufgrund der Subjektformierung unter Beweis zu stellende Leistung dar, die im Falle des Bestehens den prekären Status kompensieren kann. Sowohl vergangene Delinquenz als auch psychische Erkrankungen sprechen damit potentiell gegen die legitime Sorge für ein Kind, können aber über bestimmte Leistungen kompensiert werden. Diese gilt es allerdings gut zu überwachen und sorgfältig zu prüfen.

Mit dem Nachweis des Erbringens dieser Leistung kann daher auch Frau Weber der „Rückführung in die Familie“ (Z. 208 ff.) zustimmen: „Und so ist es dann auch gekommen, als wir dann die Entscheidung getroffen haben okay, rückführung in die Familie war damals auch wirklich der Eindruck so, dasses/ ich beschreib jetzt mal, gut genug war.“ Auch wenn die Großeltern die Anforderungen erfüllen können, bleibt ihr Status potentiell prekär, da die geforderte Norm lediglich knapp, aber nicht vollständig als erfüllt angesehen und auch lediglich als Momentaufnahme charakterisiert wird. Zudem hebt Frau Weber hervor, dass sich die Großeltern damit auch nicht als insgesamt legitimes Umfeld für das Aufwachsen eines Kindes qualifiziert haben, sondern auch davon profitieren, dass die Anforderungen an Familie im konkreten Fall gegenüber ihrem eigenen privaten Standard abgesenkt worden sind („Gut genug, nicht optimal, wie ich es mir {A4w: jupp} wünschen würde würde für mein Kind“ Z. 210 f.). Normative Anforderungen werden damit nicht grundsätzlich als aushandlungsbedürftig markiert, sondern hervorgehoben, dass jeweils fall- und kontextspezifisch zu klären ist, welcher Status über die Verbindung unterschiedlicher Bewertungen zugeschrieben und welche Konsequenzen daraus jeweils zu ziehen sind. Das Unterschreiten dieser Standards sei im konkreten Fall etwa lediglich durch den Mangel an anderen Alternativen notwendig gewesen.

Unklar bleibt in der Darstellung Frau Webers, worin die Anforderungen an eine legitime Familie für das Aufwachsen eines Kindes konkret bestehen, also welche soziale Norm für Familie als gültig markiert wird und wodurch die Großeltern diese knapp verletzen. Klar wird lediglich, dass die Großeltern an der Norm formal aus Sicht Frau Webers scheitern und dieses Scheitern lediglich aufgrund der bestehenden Beziehung Maries zu dem Großvater nicht sanktioniert wird: „aber ich sag mal gut genug unter der Prämisse, dass das die einzigen Bindungen war, die die Marie hatte. Beziehungen, Bindungen will ich es nichtmal nennen aber die Beratungsstelle hat damals nen positives Feedback vor allen zu der Beziehung zu dem/ zwischen Marie und dem Opa, gegeben. So, dass da die Entscheidung war, ne Rückführung, mit Unterstützung in ambulanter Form“ (Z. 211–215). Werden hier bestehende

Beziehungen respektive Bindungen für Kinder als zentral hervorgehoben, werden zugleich zwei normative Anforderungen für den Grad notwendiger Beziehungsqualität als zu erreichen beschrieben. Diese nennt Frau Weber Beziehung und Bindung, wobei es sich bei Beziehung um die Mindestanforderung und bei Bindung um die Zielmarke handelt. Damit wird von ihr ein Normerfüllungsbereich eingezogen, bei dem die Großmutter an der Mindestnorm scheitert und der Großvater die Mindestnorm erreicht, aber an der Zielnorm scheitert. Diese Einhaltung der Mindestnorm durch den Großvater führt zur Einschätzung, dass die Großeltern eigentlich nicht als legitime Familie gelten können, die alleine in der Lage sind, die Sorge für ein Kind sicherzustellen, diesen Status durch zusätzliche ambulante Unterstützung aber zumindest temporär erreichen können. Auch nach dieser Phase der Testung besonderer Leistungen der Großeltern bleibt deren Subjektformierung und damit auch ihr Status als legitime Familie für Marie Blankenburg damit prekär und vorläufig. Anhand der Deutungen wird deutlicher, dass eine Zuschreibung eines jeweiligen Status von den Fachkräften über die Verbindung mehrerer Ebenen sozialer Normen erfolgt. So werden Subjektformierungen nicht eindimensional, sondern über die Verbindung der Bewertung und Gewichtung unterschiedlicher sozialer Normen in verschiedenen Bereichen hervorgebracht. Diese Einschätzung kann auch durch die ASD-Fachkräfte als geteilt angenommen werden. So liest Frau Weber etwas später in der Fallbesprechung aus einem Beschluss des ASDs aus dieser Zeit vor, dass der ASD Auflagen für die Rückkehr Mariens zu den Großeltern formulierte. Dies sind: *„Kinderzimmer für Marie, (.) Marie muss in der Kita angemeldet werden, ein Mal im Monat Hausbesuch Vormund, ein Mal im Monat Hausbesuch ASD, Termine [Beratungsstelle mit entwicklungspsychologischem Schwerpunkt], [Beratungsstelle für psychische Erkrankungen mit dem Schwerpunkt Suchterkrankungen] und nach Rückführung Marie weitere Zusammenarbeit mit [Beratungsstelle mit entwicklungspsychologischem Schwerpunkt]. (.) Das war die Entscheidung des ASD {W2: Mhm.} damals (4) 2012“ (Z. 421–426).*

Kurz nach dem Wechsel Marie Blankenburgs in den Haushalt der Großeltern findet so ein erster Hausbesuch durch die Vormundin statt. Anhand dieses Hausbesuchs und dem Eindruck der Vormundin lassen sich die Erwartungen an Familie und Erziehung sowie die Bedürfnisse von Kindern in der Deutung der Fachkräfte weiter aufklären. Frau Albrecht notiert hierzu als Quintessenz für den Zeitstrahl aus der Akte der Vormundin: *„da steht Hausbesuch Vormund ähm (.), {A1w: die Oma/ Großmutter} die Regiere Marie mit Kommandos und Vermoten/ Verboten, keine erzieherische Kompetenz oder Zuwendung. Das ist sozusagen das Ergebnis des Hausbesuchs (.)“ (Z. 229–232).* Bevor dieser Deutung anhand der Ausführungen Frau Webers weiter nachgegangen wird, lässt sich anhand der Gegenfolie auch schon erkennen, welche Art von Erziehung im Gegenzug präferiert wird: Erziehung

soll demnach nicht auf Verbote beschränkt sein, sondern auf spezifischen Kompetenzen zum Erziehen beruhen und von Zuwendung gekennzeichnet sein. Hierzu führt Frau Weber auf die Nachfrage der*des Ethnograph*in nach der Beziehung der Großmutter zu Marie aus:

236 P1w: *Ambivalent. {W1: Ambivalent? (Kugelschreiber klicken)} die Großmutter ist kognitiv schwach
237 aber lebenspraktisch (.) okay. Also die weiß ihre Netzwerke, die sie hat zu nutzen, sie weiß
238 um ihre Ansprüche, die Weiß um/Haushaltsführung, Versorgung und so weiter, das ist alles
239 in Ordnung. Gesunde Ernährung klammer ich jetzt mal aus, (.) ähm. In der Beziehung ist das
240 so schwankend, wie die Belastungen, vor allem die Finanziellen, in der Familie sind. War
241 mein Eindruck. Wenn die Dynamiken in der B/in der Familie halbwegs stabil warn, das heißt
242 so untereinander Streitigkeit, zwischen den Kindern, die Kinder untereinander, die Eltern
243 zwischen den Kindern, dann äh ist die auch erzieherisch schwach gewesen, ja? Ähm, wenn
244 das, wenn genug Geld da war und es mal kein Krach in der Familie gab, dann lief das
245 besser. Ähm (.) Was der Oma immer schwergefallen ist, war Wertschätzung
246 altersangemessener Beschäftigungen, das ist äh, das was da immer das Thema war, was
247 immer schwierig war, ja? Da ne Zuwendung zu geben oder wenn sie was möchte, dass dann
248 eben ander als mit nem Kommando rüberzubringen. (...) #00:17:42-1#*

Insgesamt wird die Beziehung der Großmutter zu Marie als ambivalent charakterisiert und dadurch als widersprüchlich und defizitär markiert. Frau Weber erhebt in ihrer Deutung damit den Anspruch der Autorisierung für die Bewertung von Beziehungen innerhalb der Familie und formuliert die Norm einer konsistenten und eindeutigen Beziehung. Diese darf demnach nicht durch äußere Umstände wie finanzielle Notlagen beeinträchtigt werden. Entsprechend bleibt das Verständnis von Beziehung auch in Abgrenzung oder Verschränkung mit Erziehung in der Deutung Frau Webers unklar.

Der Fokus in der Dokumentation und nachgängigen Deutung des Hausbesuchs liegt ausschließlich auf der Großmutter. Weder der Großvater, der zuvor noch als wichtigste Bezugsperson angeführt worden war, noch Marie selbst kommen explizit vor. Marie kann lediglich implizit als Adressat*in von Erziehung, Kommandos und fehlender Zuwendung in der Deutung der familiären Situation vermutet werden. Die Vormundin markiert in ihrer Erläuterung mehrere Bereiche als relevant für die richtige Beziehung und Erziehung durch die Großmutter: u. a. Haushaltsführung, Versorgung, Wertschätzung, altersangemessene Beschäftigung und Zuwendung. Beziehung und Erziehung werden darüber in einen unmittelbaren, wenn auch undeutlich bleibenden Verweisungszusammenhang gesetzt, wobei die Bewertung von Beziehung vor allem dadurch relevant zu sein scheint, dass sie sich in der Erziehung niederschlägt. Die Anforderungen an die Großmutter umfassen insgesamt drei Bereiche: Haushalt und Versorgung, von Wertschätzung und Zuwendung geprägte Beziehung sowie altersangemessene Beschäftigung. Ähnlich wie bei

den Eltern (s. o.) wird auch der Großmutter Frau Schindler eine geringe Intelligenz zugeschrieben („*die Großmutter ist kognitiv schwach*“ Z. 236), die sie aber über „*lebenspraktisch[e]*“ (Z. 237) Fähigkeiten kompensieren kann. Die normative Anforderung an die Großmutter, sich um Versorgung und Haushalt angemessen zu kümmern, wird dadurch von Frau Weber überwiegend als erfüllt angesehen. Lediglich in Bezug auf die Norm einer gesunden Ernährung wird eine Abweichung markiert, diese aber zugleich als wenig relevant herausgestellt („*das ist alles in Ordnung. Gesunde Ernährung klammer ich jetzt mal aus*“ Z. 238 f.) und so auch hier die Notwendigkeit der Kombination und Gewichtung unterschiedlicher sozialer Normen aufgerufen. Unhinterfragt wird dabei die Haushaltsführung und Versorgung der Familie mit Essen als Aufgabe der Großmutter zugeschrieben und damit ein spezifisches Geschlechterrollenmodell als gültig markiert, dessen Einhaltung durch die Großmutter als Beleg für die Kompensation der geringen Intelligenz hervorgehoben wird. Auch hier erfolgt die Bewertung anhand der Feststellung eines angeborenen Defizits (kognitive Schwäche) in Kombination mit der Überprüfung von Leistungen und Fähigkeiten (Netzwerke nutzen, Ansprüche kennen, Haushalt führen, versorgen). Ein Verstoß gegen das als gültig markierte Geschlechterrollenbild, in dem die Aufgabe der Haushaltsführung der Großmutter zugeschrieben wird, hätte in diesem Fall für Frau Schindler zur Folge, dass auch ihr lebenspraktische Fähigkeiten abgesprochen würden. Damit wird die geschlechtsspezifische Norm zur zentralen Anforderung für die Legitimität und den Status der Subjektformierung der Großmutter Frau Schindler. Die Subjektformierung besticht so durch die Zusammenführung und Gewichtung sozialer Norm in Bezug auf das zugeschriebene Geschlecht, die Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit angesichts einer zugeschriebenen geringen Intelligenz und die Bewertung ihrer Beziehungs- und Erziehungsfähigkeiten.

Nach Abklärung der Kompensation mangelnder kognitiver Ausstattung und Einhaltung eines spezifischen Geschlechterrollenmodells wendet sich Frau Weber wieder der Erläuterung der „*ambivalenten Beziehung*“ zu und führt aus: „*In der Beziehung ist das so schwankend, wie die Belastungen, vor allem die Finanziellen, in der Familie sind*“ (Z. 239 f.). Eine als ambivalent klassifizierte Beziehung, so die Deutung, ist dadurch gekennzeichnet, dass diese auf spezifische Belastungen von außen reagiert. Finanzielle Schwierigkeiten werden dabei vor allem als Kontext relevant, anhand dessen die Coping-Fähigkeit der Beziehungsgestaltung der Großmutter getestet wird. Eine strukturelle Einordnung oder die Reklamation einer eigenen Deutung oder Relevanzsetzung von Armut erfolgt hingegen nicht. Finanzielle Probleme erscheinen vor diesem Hintergrund als natürlicher und unveränderlicher Kontext der Familienpraxis der Großeltern. Diese Deutung, dass die Familienpraxis und das Alltagsleben deutlich durch scheinbar unveränderliche und beständig wiederkehrende finanzielle Schwierigkeiten bestimmt wird, greifen auch

die anderen Fachkräfte immer wieder auf. So formuliert etwa Frau Kindl, die zu Beginn der Fallbesprechung eine Position des Nichtwissens in Bezug auf den Fall hervorgehoben hatte, etwas später in der Fallberatung: *„Wenn man davon ausgeht, dass wer se vielleicht in der Zeit äh kennenlernt, ich sach mal de erste Monatshälfte, wir haben Geld, wir haben positive Stimmung. Da is ja alles schick. Dann isses vielleicht ne Erziehungsberatung und wenn mer se in der zweiten Monatshälfte kennengelernt hätte, wir haben kein Geld mehr; wir haben Stress, wird wieder gestritten, hätte man vielleicht ne andere Option erkennen können [...]. Wir ham des jetzt schon gehört, bei Geld wars gut, bei weniger Geld wars schlechter“* (Z. 409–416). Eigene Zuständigkeit reklamieren die Fachkräfte damit nur in Bezug auf die Bewertung der Coping-Fähigkeiten der Familie.

Erwartet wird, dass Beziehung und Erziehung auch bei finanziellen Notlagen gleichbleibend liebevoll und sorgend umgesetzt werden. Die als gültig aufgerufene Norm postuliert, dass sorgende Erwachsene sicherzustellen haben, dass Kinder die Belastungen der Familie nicht miterleben und Erwachsene entsprechend unter Beweis zu stellen haben, dass sie in der Lage sind, diese Belastungen im Umgang mit den Kindern unkenntlich zu machen. Verantwortung für die Unterstützung von Familien bei der Bewältigung struktureller Problemlagen oder der Aufklärung ihrer Ursachen beanspruchen weder die Vormundin noch die ASD-Fachkräfte. Ihr Blick richtet sich ausschließlich auf den Umgang erwachsener Sorgender mit den Kindern. Diese soziale Norm des Ausgleichs von Belastungen auf der Ebene der Beziehung unterläuft die Großmutter, indem ihre erzieherischen Fähigkeiten je nach aktueller Belastung stärker oder schwächer ausgeprägt erscheinen, wie Frau Weber in der hier gewählten Schlüsselsequenz formuliert: *„Wenn die Dynamiken in der B/ in der Familie halbwegs stabil warn, das heißt so untereinander Streitigkeit, zwischen den Kindern, die Kinder untereinander, die Eltern zwischen den Kindern, dann äh ist die auch erzieherisch schwach gewesen, ja? Ähm, wenn das, wenn genug Geld da war und es mal kein Krach in der Familie gab, dann lief das besser“* (Z. 241–245).

Auch unabhängig von der mangelnden Fähigkeit zum Ausgleich wechselnder Belastungen wird durch Frau Weber die Erziehung der Großmutter über die ambivalente Beziehung hinaus als defizitär charakterisiert: *„Ähm (.) Was der Oma immer schwer gefallen ist, war Wertschätzung altersangemessener Beschäftigungen, das ist äh, das was da immer das Thema war, was immer schwierig war, ja? Da ne Zuwendung zu geben oder wenn sie was möchte, dass dann eben ander als mit nem Kommando rüberzubringen“* (Z. 245–248). Frau Weber formuliert die Norm des wertschätzenden Umgangs mit Kindern und fordert zudem, dass die Großmutter altersangemessene Beschäftigung über Wertschätzung zu fördern habe. Altersangemessene Beschäftigung wird dabei nicht als Ergebnis potentiell unterschiedlicher

Deutungen aufgerufen, sondern als eindeutig bestimmbar gekennzeichnet. Die richtige Beschäftigung von Kindern lässt sich demnach eindeutig aus dem jeweiligen Alter ableiten und bedarf nicht zwingend der Aushandlung auch unterschiedlicher Deutungen oder der Ausrichtung am konkreten einzelnen Kind. Altersangemessene Beschäftigung muss von Erwachsenen bei Kindern erkannt und dann über Wertschätzung bestätigt und gefördert werden. Frau Weber fordert dadurch mithin die Abrufung und Anwendung allgemein vorrätiger und eindeutiger Wissensressourcen über die angemessene Beschäftigung von Kindern in unterschiedlichen Altersstufen und die Bestärkung und Förderung altersangemessenen Verhaltens von Kindern durch erwachsene Erziehungspersonen mittels gezielter Zuwendung und Wertschätzung. Auch Wünsche Erwachsener an Kinder müssen darüber hinaus im Modus der Zuwendung und Wertschätzung vermittelt werden.

Während über den Großvater, Herrn Blankenburg, in der Dokumentation des Hausbesuchs wie auch der nachträglichen Deutung dieses Besuchs nichts zu erfahren ist, wird für Frau Schindler eine umfassende Subjektformierung herausgearbeitet. Als weibliche Bezugsperson ist sie gefordert, ihre lebenspraktischen Fähigkeiten zur Kompensation kognitiver Schwäche über die erfolgreiche Haushaltsführung und Versorgung der Familie unter Beweis zu stellen. Während ihr dies überwiegend gelingt und sie lediglich an der Sicherstellung einer gesunden Ernährung scheitert, werden ihre Beziehungs- und Erziehungsfähigkeiten durch die mangelnde Fähigkeit des Copings als defizitär herausgearbeitet, wodurch ihr insgesamt ein prekärer Status zukommt. Weder verfügt sie über die ausreichenden Fähigkeiten, so die Deutung Frau Webers, die äußeren Belastungen über eine stabile Beziehung auszugleichen und so Marie vor der Erfahrung von Belastungen abzuschirmen, noch kann sie in ausreichendem Maß auf die Wissensressourcen zur angemessenen Beschäftigung von Kindern in Abhängigkeit zur jeweiligen Altersstufe zurückgreifen und diese zur Anwendung bringen. Ihr Umgang ist entgegen der formulierten Norm nicht ausreichend von Wertschätzung und Zuwendung geprägt.

Wurden in den bisherigen Diskussionsausschnitten immer wieder gemeinsame Positionen markiert, lassen sich im Austausch zwischen Frau Weber und den ASD-Fachkräften auch Aushandlungen von als komplementär gedeuteten normativen Anforderungen erkennen. Diese lassen die Selbstverständnisse der Fachkräfte weiter aufklären. Eine entsprechende Schlüsselsequenz findet sich etwas später in der Fallberatung. Einige Zeit nach Maries Wechsel zu den Großeltern kommen ab Juni 2014 so immer wieder Gefährdungsmeldungen aus dem Umfeld der Familie bei den Jugendamtsmitarbeiter*innen an, bei denen die Fachkräfte des ASDs wiederholt zu der Einschätzung kommen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Meldungen über Gewalt zwischen den Großeltern oder gegenüber Marie werden nach

Hausbesuchen etwa als unglaublich zurückgewiesen, weil sie von anderen Familienmitgliedern geäußert werden („*Aber die kam innerfamiliär*“ Z. 799). Auch diese Abklärungen finden sich lediglich in der Akte der Vormundin, was von den ASD-Fachkräften im Verlauf des Gesprächs immer wieder diskutiert wird. Frau Weber erläutert, wie jede Gefährdungsmeldung sie zum Reflektieren anregt, ob der Verbleib Mariens bei den Großeltern noch am ehesten dem Kindeswohl entspricht („*könnte zumindest latente Gefahr vorliegen. Ob ein weiterer Aufenthalt im Kindesinteresse läge, müsste neu abgewogen werden. Eventuell den Aufenthalt wo anders bestimmen*“ Z. 665 f.). Im Anschluss an einen Hausbesuch durch zwei Fachkräfte des ASDs berichtet Frau Weber von einer Besprechung, in der sie auch die unterschiedlichen Perspektiven von ASD und Vormundin thematisiert.

732 P1w: Herr Hagedorn informiert über heutigen Hausbesuch mit
 733 Sachgebietsleiterin Frau Behringer, keine KWG im Moment ersichtlich. (.) Frau Schindler sei
 734 alkoholisiert gewesen an dem Samstag, aber nicht beaufsichtigungsuntüchtig. (..)
 735 ((unverständliches Flüstern)) Verschiedene Rollen besprochen nochmal, für den ASD kein
 736 KWG-Fall, welcher eine akute Gefährdung aufweist. So weit darf es aus meiner Sicht oder
 737 Amtsvormundschaft auch nicht kommen, hab ich gesagt. (.) Und dann daraufhin hab ich
 738 dann glaube ich den Hilfeantrag gestellt, genau. (...) Dann hab ich für mich nochmal
 739 reflektiert, wenn Marie dort bleibt, müssen sich alle Akteure bewusst sein, dass es KEINE
 740 ehrliche Zusammenarbeit geben wird.

Als primärer Fokus des ASDs, in diesem Fall Herrn Hagedorns und Frau Behringers, markiert Frau Weber die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung („*keine KWG im Moment ersichtlich*“). Die an diese Einschätzung anschließende Erläuterung, dass die Großmutter zwar alkoholisiert, aber zugleich noch dazu in der Lage gewesen sei, Marie zu beaufsichtigen, kann als Begründung des ASDs aus der Perspektive Frau Webers angenommen werden. Die Deutung des Hausbesuchs wird an dieser Stelle in deutlichem Kontrast zur vorangegangenen detaillierteren Einschätzung aus dem Hausbesuch Frau Webers vorgestellt. Diese unterschiedlichen Perspektiven werden von ihr hervorgehoben und als Differenz zwischen ASD und „*Amtsvormundschaft*“ (Z. 737) benannt, also nicht auf differente Deutungen, sondern unterschiedliche organisationale Perspektiven und Aufgabenbereiche zurückgeführt. Dem ASD kommt in dieser Deutung primär die Einschätzung und Abwendung von Gefährdungen zu, während sie sich selbst als Amtsvormundin weitergehend für die Bewertung familiärer Praxis zuständig sieht, um diejenige Umgebung auszuwählen, die am ehesten für das Aufwachsen des Kindes geeignet ist. Für diese Perspektive wird etwa eine ehrliche Zusammenarbeit zwischen den sorgetragenden Erwachsenen und unterstützenden Akteur*innen als bedeutsam hervorgehoben. Diese soziale Norm des ehrlichen Umgangs, so ihr Urteil, werden die Großeltern nicht einhalten. Demgegenüber, so hebt Herr Singer in Bezug auf

die Aufklärung möglicher familiärer Gewalt bei einem Hausbesuch in einer Familie hervor, geht es dem ASD um glaubhafte Darstellungen: *„Opa ähm hat es mir und Danni relativ glaubhaft ver/ rübergebracht, [...], also 's, also 's war jetzt nich viel dran unsrer Meinung nach“* (Z 801–803).

Einigkeit besteht hingegen zwischen den Fachkräften, dass die Beziehung zwischen Marie und dem Großvater bedeutsam und sehr positiv gewesen sei. Diese beschreibt etwa Herr Singer in seiner Erinnerung eines Hausbesuchs als *„ne sehr starke Bindung“* (Z. 784 f.) sowie als *„GUT, tragfähig und meines Erachtens auch vertrauensvoll“* (Z. 792 f.) und Frau Weber bestätigt *„Also es ist die einzige Beziehung, die sie hat zu dem Opa, muss man so sagen. Liebevoll. So schätz ichs ein“* (Z. 794 f.).

Unterschiedliche und potentiell konfligierende Positionen leiten die Fachkräfte so nicht aus unterschiedlichen Deutungen der Familienpraxis ab, die in ähnlicher Weise als problematisch markiert wird, sondern in Bezug auf die normativen Anforderungen an diese Familienpraxis, die sich aus den jeweiligen Perspektiven ergeben. Auch seitens Frau Behringer, das geht ebenfalls aus der Dokumentation Frau Webers hervor, findet so ein Austausch zu dieser normativen Anforderung des ehrlichen Kooperierens statt. Frau Weber führt entsprechend aus:

817 P1w: *Also der, weiß nicht willst du oder [A1w: mach du] was ich mir aufgeschrieben hab, weiß*
 818 *nicht ob das/ (..) Ähm, Frau Holz hat den Fall geschildert, Schilderung Gründe für den HzE-*
 819 *Antrag (..) und warum eine Fremdunterbringung aus meiner Sicht am ehesten dem*
 820 *Kindesinteresse entspricht, Fr/ Frau Fritze, also die von der [Beratungsstelle mit*
 821 *entwicklungspsychologischem Schwerpunkt] (..) hat das kritisch gesehen (..), Frau Behringer*
 822 *meint es sei kontraproduktiv, wenn der Druck auf die Familie so hoch sei wie im Moment,*
 823 *sieht eine Kooperationsbereitschaft bei der Familie wenig dramatisch, wenn diese auch*
 824 *nicht ehrlich ist. Ich seh das anders (..), ich brauche eine unbedingt eine ehrliche*
 825 *Kooperation, Familie hat den derzeitigen Druck selbst zu verantworten, aus meiner Sicht*
 826 *Situation so nicht tragbar, Vormund kann Gefährdungsschwelle nicht als Kriterium nehmen*
 827 *wie der ASD.*

Die gemeinsame Fallberatung, zu der Frau Weber berichtet, wird im Kontext eines Hausbesuches des ASDs zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung notwendig, weil Frau Weber einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellt, um eine stationäre Unterbringung Maries außerhalb des Haushaltes der Großeltern zu erreichen. Sie argumentiert diese Entscheidung gegenüber den Kolleg*innen des ASDs anhand einer Abwägung der Interessen des Kindes. Gegenüber dem ASD reklamiert die Vormundin die Position einer Vertreterin und Fürsprecherin der Interessen des Kindes und damit eine deutlich auf die kindliche Perspektive fokussierte parteiliche Positionierung. Aus dieser folgt zugleich nicht, dass auch die Perspektiven des konkreten Kindes vorgebracht und vermittelt werden oder dieser Anspruch zumindest als relevant markiert wird.

Weder hier noch in den vorangegangenen Deutungen bringt Frau Weber direkt oder vermittelt die spezifischen Interessen oder Wünsche von Marie Blankenburg als solche ein oder berichtet von einer Interaktion zwischen ihr und dem Kind. Sofern ihre Perspektiven auch auf der Interaktion mit Marie beruhen, sieht sie zumindest keine Notwendigkeit, sich als Vermittlerin der konkreten Perspektive Mariens zu positionieren und diese direkt als solche einzubringen. Sie markiert damit die Möglichkeit der Fürsprache für antizipierte kindliche Interessen aus einer funktionslogischen Einnahme der Rolle als Vormundin, die über eigenes Expert*innenwissen anhand der Einschätzung der Bedingungen des Aufwachsens Entscheidungen zu den Interessen ihrer anvertrauten Kinder treffen kann. Weder die Vertreterin der Beratungsstelle, Frau Fritze, die vorwiegend mit den Eltern an ihrer Erziehung arbeitet, noch Frau Behringer, die Leitung des ASDs, übernehmen die von Frau Weber vorgeschlagene Entscheidung zur Unterbringung Mariens außerhalb des großelterlichen Haushalts. Über die Perspektive Frau Behringers, „*es sei kontraproduktiv, wenn der Druck auf die Familie so hoch sei wie im Moment*“ (Z. 822), wird Druck als adäquates, wenn auch wohl zu dosierendes Mittel in der Arbeit des ASDs konzipiert.

Sie greift zudem die formulierte Norm der „*ehrlichen Kooperation*“ auf, bestätigt diese, weist sie aber für die Perspektive des ASDs als im Falle Marie Blankenburgs nicht zwingend zu erfüllen aus. Demnach braucht es Kooperationsbereitschaft, die auch über das Ausüben von Druck erreicht werden kann. Statt auf Ehrlichkeit kommt es auf die Bereitschaft der Familien an, ausreichend mit dem ASD zu arbeiten. Aus Perspektive des ASDs wird eine Position markiert, bei der die Einschätzung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den ASD-Fachkräften als entscheidendste Norm hervorgehoben wird. Der Fokus des ASD-Handelns liegt dabei auf der Bereitschaft zum kooperativen Handeln, während ehrliche sprachliche Selbstpräsentationen aus Sicht der Fachkräfte nicht als Normalität im Kinderschutz zu erwarten sind. Auch Frau Behringer setzt damit, ähnlich wie Herr Singer, in Bezug auf die Norm der Glaubhaftigkeit, auf die Möglichkeit der Einschätzung familiärer Praxis durch die Interaktion mit Familien, über die eine ehrliche Selbstdarstellung nicht mehr als notwendig erachtet wird. Positive Entscheidungen über den Verbleib von Kindern in Familien werden dadurch seitens des ASDs auch von der Bewertung abhängig gemacht, ob die Interaktion als Ausdruck von Kooperationsbereitschaft gewertet werden kann, wobei die Kriterien der Wertung an dieser Stelle noch offenbleiben (s. u.).

Als zusätzliches Kriterium des ASDs für den Verbleib von Kindern bei ihren Familien wird aus Sicht Frau Webers die „*Gefährdungsschwelle*“ (Z. 826) eingeführt, das kurz zuvor auch von Herrn Singer als „*KWG-Grenze*“ (Z. 781) bezeichnet und dadurch als geteilt ausgewiesen wird. In der Deutung Frau Webers stehen sich in Kinderschutzfällen in Zusammenarbeit zwischen Vormundin und ASD zwei

Kernfoki gegenüber, über die ein Eingreifen gegen den Willen der erwachsenen Sorgenden legitimiert werden kann: die von ihr priorisierte Ausrichtung an der Verwirklichung der antizipierten Kindesinteressen und die vom ASD priorisierte Orientierung an der Sicherung des Kindeswohls. Mit diesen beiden unterschiedlichen Foki sind zugleich unterschiedliche Aufforderungen zum Eingriff in die Familienpraxis und Anforderungen an die Familienpraxis selbst verbunden: Die Orientierung am Kindesinteresse macht aus Frau Webers Perspektive eine permanent aufrechtzuerhaltende Kooperation zwischen Vormundin und Familie erforderlich und rechtfertigt auch eine Herausnahme Maries, wenn der aktuelle Aufenthalt nicht mehr am deutlichsten den Kindesinteressen entspricht. Die Familie selbst wird dabei zu einer neben anderen möglichen Umgebungen für das kindliche Aufwachsen, die jeweils mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen einhergehen, die die Interessen des Kindes unterschiedlich stark beeinträchtigen. Die kindlichen Interessen bilden damit unter Bedingungen des Kindesschutzes ein anzustrebendes Ideal, dem sich das reale Aufwachsen des Kindes lediglich möglichst deutlich annähern kann. Jugendamtliches Handeln ist in der Perspektive der Vormundin daher der Versuch der möglichst vollständigen Verwirklichung kindlicher Interessen unter widrigen Bedingungen. Mit Verweis auf Kindesinteressen erscheint eine Herausnahme dann etwa legitim, wenn Erwachsene sich gegenüber den Fachkräften nicht als „*unbedingt ehrlich*“ (Z. 824) präsentieren können. Die Verletzung der Norm der unbedingt ehrlichen Kooperation rechtfertigt daher die Sanktionierung durch die Ausübung von Druck, der daher von den Erwachsenen „selbst zu verantworten“ (Z. 825) ist, und den Entzug des Kindes.

Eine höhere Eingriffsschwelle gilt für das Handeln des ASDs. Hier wird nicht die beständige Kooperation, sondern die „*Kooperationsbereitschaft*“ (Z. 823) als zentrale Norm markiert. Familien haben demnach gegenüber den Fachkräften unter Beweis zu stellen, dass sie in der Lage sind, Kinder nicht zu gefährden oder sie vor Gefahr zu schützen. Mit dieser Legitimationsgrundlage ist Ehrlichkeit zwar wünschenswert, erst eine Interaktion, die keine Kooperationsbereitschaft erkennen lässt und in der Erwachsene nicht glaubhaft respektive authentisch darstellen können, ihre Kinder nicht zu gefährden, rechtfertigt jedoch zur Sanktionierung durch die Fachkräfte. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf der authentischen Inszenierung der Versorgungs- und Schutzfähigkeit durch die Erwachsenen in einer den Anforderungen des ASDs genügenden Interaktion, die eine Bereitschaft zur Kooperation signalisiert. Die Fachkräfte des ASDs sehen sich daher als autorisiert und werden darin auch von der Vormundin bestätigt, den aktuellen Status des Wohls von Kindern, die Anforderungen an die Interaktion von Familien mit dem Jugendamt sowie die Authentizität der Inszenierung von Versorgungs- und Schutzfähigkeiten zu beurteilen. Auch seitens des ASDs wird damit insbesondere auf das Agieren der

Erwachsenen abgezielt und eine Perspektive des Kindes allenfalls antizipiert und anhand eigenen, allen Fachkräften verfügbaren Wissens um kindliche Perspektiven reklamiert.

Sowohl Kindesinteressen als auch Kindeswohl werden so als Kernbereiche eigener Expertise im Sinne verfügbarer Wissensressourcen der Rollenträger*innen im Jugendamt eingeführt, anhand derer die jeweilige Situation von Kindern in Familien abgeglichen werden kann. Sowohl die Vormundin als auch die ASD-Fachkräfte reklamieren, Kindesinteressen und Kindeswohl zu kennen, beanspruchen aber unterschiedliche Prioritäten der jeweiligen Wissensressourcen. Familien müssen nicht über diese Wissensressourcen verfügen, haben aber eine Familienpraxis zu entwickeln, die sich in der Interaktion mit den Expert*innen als im Einklang mit den sich aus diesem Wissen speisenden Standards ausweisen kann oder sie zumindest nicht erheblich unterschreitet. Im Sinne der Kindesinteressen hat sich die Familienpraxis dabei immer wieder als bestmögliches Umfeld für das Kind unter mehreren Alternativen auszuweisen. Im Sinne des Kindeswohls reicht es, eine Familienpraxis herzustellen, die eine gewisse, von den Fachkräften definierte Toleranzschwelle nicht überschreitet.

Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht die rekonstruierten Orientierungen und daraus abgeleiteten Anforderungen an die sorgenden Erwachsenen (Abbildung 9.3):

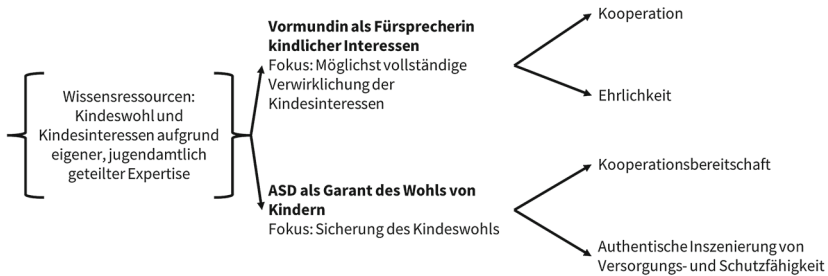


Abbildung 9.3 Zentralorientierungen und abgeleitete normative Anforderungen

Auch hier deutet sich damit eine Bewertung des mit der Subjektformierungen einhergehenden Status anhand der Feststellung an, welchen konkreten sozialen Normen die jeweiligen Familien und innerhalb der Familien die jeweiligen Subjekte zu genügen haben. Soziale Normen werden dabei nicht jeweils neu hervorgebracht, sondern anhand des spezifischen Falles entschieden, welche konkreten Normen für diese Subjekte anzulegen sind. Diese resultieren dabei auch aus der von den

Fachkräften jeweils für sich beanspruchten organisationsspezifischen Perspektiven und werden über die Verbindung und Gewichtung unterschiedlicher Bewertungen hervorgebracht.

Das Ergebnis der Fallberatung fällt nicht im Sinne der von Frau Weber beantragten stationären Hilfe zur Erziehung aus. In der Beratung setzt sich so in der Deutung der Vormundin eine Orientierung an der Sicherung des Kindeswohls statt an der Verwirklichung der Kindesinteressen durch. Anhand der Entscheidung lässt sich deutlicher herausarbeiten, welche Umstände gegeben sein müssen, dass aus Sicht des ASDs die Familienpraxis als legitimes Umfeld für das Aufwachsen von Marie gelten kann und unter welchen Umständen die ASD-Fachkräfte von einer Erfüllung der Norm der Kooperationsbereitschaft ausgehen:

827 P1w: ASD entscheidet äh über geeignete und notwendige Hilfen, erstens aufsuchende
 828 Familientherapie durch die [Beratungsstelle mit entwicklungspsychologischem
 829 Schwerpunkt], wöchentliche Besuche des ASD, hab ich mir noch dahinter geschrieben: Ziel?
 830 ((Lachen)) Unterstützung der Familie beim Finden anderer Wohnung, Entspannung des
 831 Umfelds, Auflagen: kein Kontakt zu Herrn Seidel, also das ist der, der die Marie damals
 832 misshandelt hat und da haben die Großeltern damals auch immer den Kontakt so
 833 zugelassen, ne. Also ers dann (ne Weile?) ein und aus gegangen, hat beim Umzug geholfen,
 834 da hab ich/, (.) sich so die Nackenhaare sich mir aufgestellt. Anbindung von Frau Schindler
 835 an Suchtberatung, Frau Holz erstellt Bescheid, ich überdenke, ob ich mitgehen kann oder
 836 hiergegen in Widerspruch gehen werde. So das is (unv.), so sind wir auseinander gegangen,
 837 aber friedlich (!)/jetzt nicht/ wir hatten ja unsre verschiedenen Rollen, //

Während das Kindesinteresse dazu anregt, eine Abwägung derjenigen Optionen vorzunehmen, die zur optimalen Verwirklichung vermeintlich objektiver kindlicher Interessen führen, legitimiert das Wissen über das Kindeswohl eine Spannweite unterschiedlicher Maßnahmen, die abzuwägen sind, um eine dauerhafte Abwendung einer Gefährdung zu gewährleisten. Wird eine Familienpraxis seitens des ASDs als problematisch in Bezug auf das Kindeswohl markiert, verstehen sich die Fachkräfte als autorisiert, auch unterhalb der Gefährdungsschwelle Eingriffe in die Familienpraxis vorzunehmen. Kooperationsbereitschaft im Sinne des ASDs ist daher gegeben, wenn die sorgenden Erwachsenen bereit sind, die Auflagen des ASDs zu erfüllen. Sind sie dazu nicht bereit, verletzen also die Norm der „Kooperationsbereitschaft“, kann aus Sicht des ASDs eine Sicherung des Kindeswohls nicht mehr angenommen werden und eine Sanktionierung durch Herausnahme des Kindes wird als legitim angesehen. Aus Perspektive der ASD-Fachkräfte sehen sich die Professionellen zudem berechtigt, einseitig die Bedingungen der ‚Kooperation‘ gegenüber den Adressat*innen zu formulieren. Es geht demnach nicht um eine kooperative Zusammenarbeit in Aushandlung, sondern die Bereitschaft, die von den Fachkräften vorgegebenen Bedingungen und Auflagen anzuerkennen.

Der Terminus der Kooperationsbereitschaft fungiert im Sinne der Anforderung von Compliance.

Der ursprüngliche Auslöser der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung und der Abwägung der kindlichen Interessen durch Frau Weber war eine Meldung über Gewalt des Großvaters gegenüber Marie, die von den Fachkräften als nicht glaubhaft verworfen wird. Die Einhaltung von Compliance bezieht sich nicht mehr direkt auf diese Meldung. Auch wenn die Fachkräfte es als sicher ansehen, dass keine Gewalt seitens des Großvaters stattgefunden hat, markieren sie die Familienpraxis als problematisch und reklamieren gegenüber der Familie die Autorisierung, den sorgenden Erwachsenen Auflagen zu erteilen. Diese sollen wöchentlichen Hausbesuchen durch den ASD zustimmen, Unterstützung durch Besuche der Beratungsstelle akzeptieren und den Kontakt zum ehemaligen Lebensgefährten der Mutter unterbinden. Die Unterstützung beim Finden einer neuen Wohnung wird als notwendig erachtet, weil die Großeltern zuvor in den Nachbarlandkreis gezogen waren und sich sowohl die Familie selbst als auch Vormundin und ASD einig sind, dass eine Fallübergabe an den ASD des anderen Landkreises nicht sinnvoll erscheint.

Zudem soll die Großmutter eine Suchtberatung in Anspruch nehmen. Die Fachkräfte greifen damit eine Auflage auf, die schon zuvor an die Familie adressiert worden war (Z. 423). Auch wenn der Alkoholkonsum zuvor von den ASD-Fachkräften so eingeschätzt wurde, dass die Großmutter zwar alkoholisiert, aber „*nicht beaufsichtigungsuntüchtig*“ (Z. 734) war und daher kein Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Gefährdung attestiert wurde, erachten es die Fachkräfte als angemessen, den Umgang der Großmutter mit Alkohol zu reglementieren. Aus Perspektive des ASDs steht in Familien, in denen Kinder leben und die in Bezug auf dieses Aufwachsen von Kindern als problematisch markiert werden, die Familienpraxis und das Alltagsleben der Erwachsenen insgesamt zur Disposition, sofern es aus Sicht der Fachkräfte zumindest potentiell als schädigend für das Wohl der Kinder gedeutet werden kann, unabhängig davon, ob es sich bisher als tatsächlich schädigend erwiesen hat. Kinder und deren Wohl werden so zum Scharnier für die Reglementierung familialer Alltagspraxis anhand der Bewertung und Problematisierung durch die Fachkräfte.

Frau Weber erhält die Position der Aushandlungsbedürftigkeit der beiden Zentralorientierungen Kindeswohl und Kindesinteresse aufrecht, erkennt aber die durch den ASD beanspruchte Entscheidungshoheit über „*geeignete und notwendige Hilfen*“ (Z. 827) an. Da eine Entscheidung nicht in ihrem Sinne getroffen wird, behält sie sich die Möglichkeit des Widerspruchs vor („*ich überdenke, ob ich mitgehen kann oder hiergegen in Widerspruch gehen werde*“ Z. 835 f.). Der damit aufgerufene Perspektivenkonflikt wird zugleich als rollenförmig funktionaler Konflikt von persönlichen Sympathien abgegrenzt und damit die Idee einer Trennung persönlicher

und beruflicher Perspektiven stark gemacht („so sind wir auseinander gegangen, aber friedlich (.) / jetzt nicht/ wir hatten ja unsre verschiedenen Rollen“ Z. 836 f.). ASD und Vormundin werden dadurch in ihren komplexen Subjektformierungen als Fürsprecherin kindlicher Interessen auf der einen und Garant*innen des Wohls von Kindern auf der anderen Seite als fachliche Gegenspieler*innen aufgerufen, deren Aushandlungspraxis zur Angleichung und Wahrung der beiden Zentralorientierungen führen soll. Diese Angleichung erfolgt nicht im Sinne einer vollständigen Ausbalancierung, weil dem ASD weitreichendere Deutungs-, Entscheidungs- und Reglementierungsbefugnisse zugestanden werden.

Anhand dieser Rekonstruktion der Selbstverortungen, Autorisierungen und damit einhergehender Subjektformierungen der Fachkräfte lassen sich über weitere Schlüsselsequenzen die in Bezug auf die Großeltern performativ produzierten Subjektformierungen weiter aufklären, auf die sich die weitere Rekonstruktion des Eckfalls konzentrieren wird. Insbesondere die zweite Hälfte der Fallberatung ist seitens der Fachkräfte durch die Erarbeitung von Deutungen geprägt, wieso die Familienpraxis der Großeltern mit Marie Blankenburg als problematisch markiert werden muss, auch wenn sie sich zunächst gegen eine Inobhutnahme Mariens entscheiden und obwohl die später durchgeführte Inobhutnahme durch das Familiengericht für unzulässig erklärt wird.

So setzt etwa Frau Holz an, die über den längsten Zeitraum formal die Fallverantwortung hatte, zugleich aber markiert, die Familie nur flüchtig zu kennen:

895 A6w: Die ham einfach en ganz andern Blick auf die ganze Geschichte.
 896 Die ähm leben seit Jahrzehnten so, wie se, wie se leben. Und die sehens ganz anders als wir,
 897 ne? Alo die sehens gar nicht als schlimm weil, da gibts halt immer mal Streit in den Familie
 898 so, ne und dann brüllen de sich mal an (.) und dann ist gut. und dann vertragen se sich
 899 wiederund dann streiten se sich wieder {W1: Mhm (bejahend)} Des is aber für die Alltag. Also
 900 (.) deshalb sehen die da auch nicht die NotWENDigkeit irgendwie sich zu verändern oder(..)
 901 Die haben keinen Leidensdruck, die haben dann Leidensdruck, wenns Geld knapp wird und
 902 wenn se irgendwie wenns existentiell wird und wenns darum geht das es Jugendamt
 903 wirklich sagt okay hier kann die Marie/ äh wird die Marie dann weggenommen und das
 904 steht wirklich hier im Raum. .

Frau Holz präsentiert die Deutung einer über Jahrzehnte gewachsenen Familienstruktur, in die Streit und „Brillen“ (Z. 898) als spezifische Normalität in den Alltag der Adressat*innen eingeschrieben sind („Die ham einfach en ganz andern Blick auf die ganze Geschichte. Die ähm leben seit Jahrzehnten so, wie se, wie se leben“ Z. 895 f.). Implizit wird anhand dieser als teamintern anschlussfähig präsentierten Deutung ersichtlich, dass die Fachkräfte die Familie als Angehörige einer differenten sozialen Klasse erkennen, zugleich aber einseitig nicht auch

die strukturellen Unterschiede einbeziehen, sondern durch die Zuschreibung lediglich differenter Alltags- und Lebensgestaltung die Alltagspraxis der Familie trotz der Feststellung finanzieller Notlagen kulturalisieren. Der konflikthafte Umgang innerhalb der Familie wird so zum tradierten Merkmal einer als different markierten Familienkultur. Den Adressat*innen wird aufgrund dieser Zuschreibung eine spezifische Vorstellung von Normalität und abweichende Alltagspraxis unterstellt („*Des is aber für die Alltag*“ Z. 899), die eine alternative Wahrnehmung und Deutung des eigenen Alltags bewirkt und als different zu den von den Fachkräften geteilten Deutungen markiert wird („*Und die sehens ganz anders als wir, ne?*“ Z. 896 f.). Aus der hierin eingebetteten Annahme potentiell heterogener Normalitäts- und Problemvorstellungen folgt aus Perspektive der Fachkraft aber zugleich keine Aushandlungsbedürftigkeit von Problemdeutungen zwischen Fachkräften und Adressat*innen. Gegenüber der familiären Normalitätsvorstellung reklamiert Frau Holz in der gewählten Schlüsselsequenz eine souveräne Position der Verfügung über die richtige – hegemoniale – Normalitätsdeutung, die mindestens teamintern als geteilt angenommen wird und zur Identifikation von Problemen der Familienpraxis ermächtigt, die der Familie selbst über die Jahrzehnte gelebte problematische Familienkultur nicht möglich sei. Eine über Jahrzehnte eingeübte Praxis der Familie verschließt demnach so zum einen den Blick auf die für die Fachkräfte problemlos erkennbaren Defizite und blockiert zum anderen die Möglichkeit zur Erkenntnis im Austausch mit den Fachkräften. Demnach ist nicht die Deutung einer Praxis als potentiell problematisch, heterogen und aushandlungsbedürftig, sondern die Fähigkeiten zur Wahrnehmung vermeintlich objektiver Problemlagen als solche unterschiedlich ausgeprägt. Die Familienpraxis selbst erscheint dadurch als spezifisch abgegrenzte Familienkultur eigener Art, die lediglich über die Erzeugung existentieller Notlagen und dadurch hervorgerufenen Leidensdruck durch finanzielle Belastungen und die Androhung einer Herausnahme des Kindes („*die haben dann Leidensdruck, wenns Geld knapp wird und wenn se irgendwie wenns existentiell wird und wenns darum geht das es Jugendamt wirklich sagt okay hier kann die Marie/ äh wird die Marie dann weggenommen und das steht wirklich hier im Raum*“ Z. 901–904) soweit irritiert werden kann, dass eine als akzeptabel klassifizierte Zusammenarbeit im Sinne der Fachkräfte erwartbar wird.

Der klassenspezifisch ungleiche Zugang zu finanziellen Ressourcen wird so in Ergänzung gezielt eingesetzten Drucks durch jugendamtliche Adressierungspraktiken zum probaten Hebel zur Erzeugung von Leiden, um Compliance erwarten zu können. Die Subjektformierung der Familienmitglieder als Mitglieder einer Familienkultur eigener Art führt so dazu, dass es angesichts der ihnen unterstellten Differenz zu einer hegemonial als normal klassifizierten Familienpraxis aussichtslos erscheint, den Familien zu erklären, worin Probleme gesehen werden und

gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Das Aufeinandertreffen der Fachkräfte als Vertreter*innen einer hegemonialen Normalität, die nicht mehr klassenspezifisch kontextualisiert wird, und der nicht erkenntnisfähigen Familienmitglieder fordert die Fachkräfte dazu auf, so die Deutung von Frau Holz, anstelle von Erkenntnis und Problembewusstsein Änderungsbereitschaft durch Leidensdruck zu erzeugen und so eine zumindest partielle Annäherung an die Hegemonie zu erreichen. In der Schlüsselsequenz werden so Subjektformierungen anhand der Identifikation und Zuordnung zu einer anderen Klasse hervorgebracht und spezifische Erwartungen von Normalität anhand dieser Zuordnung aufgerufen.

Angesichts dieser Ersetzung klassenspezifischer Ungleichheit über die Zuschreibung einer kulturellen Differenz der Familienpraxis und der zugleich damit einhergehenden Unterstellung der Unfähigkeit zur Erkenntnis objektiv feststellbarer Problemlagen erscheint zudem auch der Wunsch der Familie, eine finanzielle Entlastung aufgrund der Verwandtenpflege zu erhalten, aus Sicht der Fachkräfte absolut unangemessen und nicht legitim:

941 A6w: *Und dann hatten se die glorreiche Idee, dann ham se ne Familie/ Also dann ham se, äh öh,*
 942 *wollten sie Geld haben {P1w: hm, des war so ziemlich zeitgleich, ne} Für die*
 943 *Verwandtenpflege da.//*

Und zugleich werden auch strukturelle Probleme, die aus den unterschiedlichen Klassenzugehörigkeiten deutlich werden, wie das geringe ökonomische Kapital der Familie, durch die zugeschrieben differente Familienkultur eigener Art als zumindest teilweise verschuldete Probleme aus der falschen Setzung von Prioritäten gedeutet und damit auch die sozialen Ungleichheiten selbst durch Kulturalisierung individualisiert. So führt Frau Weber anhand eines Hausbesuches aus: „*Das Geld ist da eigentlich aber immer knapp, genug Geld hatten die da och wieder nicht zusammen. [...] äh aus meiner Sicht landet viel des Geldes bei Marie, äh/ Viel des Geldes bei Marie also soll man ja gesehen, auch für unnütze und überflüssige Sachen, also alles in Anführungszeichen jetzt, 50.000 Kuschtiere*“ (Z. 1070–1075). Die Zuschreibung einer differenten und über Jahrzehnte verfestigten eigentümlichen Familienkultur wirft für Frau Weber zudem die Frage auf, ob es überhaupt gelingen kann, Marie davor zu bewahren, Trägerin dieser Kultur zu werden und markiert diese Zielsetzung damit als eigentlich wünschenswertes, aber unwahrscheinlich zu erreichendes Ziel des Engagements der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes:

1079	<i>PIw:</i>	<i>Also es war immer und dazu stehe ich</i>
1080		<i>auch, ne, ne Wahl zwischen Pest und Cholera. Es war einfach die Wahl zwischen oder die</i>
1081		<i>eine Entscheidung, wofür zu Kämpfen zwischen, wenn sie dort bleiben wird's, Blackbox, ne</i>
1082		<i>Blanki, also ne Blankenburg, des muss man einfach wissen mit all dem, was das bedeutet.</i>
1083		<i>oder wenn sie rausgeht? Wird es vielleicht trotzdem ne Blankenburg? Bloß eben, dass die</i>
1084		<i>letzte Beziehung auch noch gekappt ist</i>

Über die Deutung der Konzentrierung von Problemen in der als defizitär und differenz markierten Familienkultur kehrt sich das angestrebte Ziel der bestmöglichen Verwirklichung der Interessen des Kindes aus Frau Webers Sicht ins Gegenteil. Die Familienkultur wird als so problematisch markiert, dass es in der Arbeit für Marie Blankenburg nur noch um Schadensbegrenzung und darum gehen kann, die Option zu wählen, die die Kindesinteressen am wenigsten unterläuft. Gewählt werden kann dabei nur noch zwischen ähnlich schlechten Alternativen und zu verabschieden ist das Ideal einer bestmöglichen Entscheidung. Frau Weber greift auf die Metapher der „Wahl zwischen Pest und Cholera“ (Z. 1080) zurück, was eine Wahl symbolisiert, bei der der Tod sicher scheint und nur die vorangehenden Symptome und das spezifische Leiden frei gewählt werden können. Sie impliziert, dass der negative Verlauf der Entwicklung Marie Blankenburgs bereits feststeht bzw. von Anfang an festgestanden hat („Also es war immer“ Z. 1079) und auch durch die Anstrengungen des Jugendamtes voraussichtlich keine Änderungen mehr möglich sein werden. Die Geburt Maries in die Familienabfolge der als „Blankenburg“ (Z. 1082) bezeichneten Familie kommt so einem Schicksalsereignis gleich, über das bereits die Entwicklung einer problematischen Lebenspraxis vorherbestimmt ist.

Als eigentlich zu verhindern gilt, dass sich Marie zu einer „Blanki“ (Z. 1082), also einer Person entwickelt, die vollkommene Trägerin der als defizitär markierten Familienkultur vom Typus „Blankenburg“ (Z. 1082) wird. Zugleich wird mit Blick auf Frau Webers Ausrichtung an den Kindesinteressen der normative Standpunkt formuliert, dass es den objektiven Interessen eines Kindes zuwiderläuft, Teil der von Familie Blankenburg verkörperten Familienkultur und dadurch auch der von ihnen symbolisch vertretenen Klasse zu werden. Die einzige Chance, Marie vor diesem Schicksal zu bewahren, liege demnach darin, sie aus dem Haushalt der Großeltern herauszunehmen. Diese Option wird lediglich deshalb nicht gewählt, weil zum einen eine erfolgreiche Abwendung des Schicksals ungewiss wäre („Blackbox“ Z. 1081) und damit zum anderen die einzige Beziehung Maries zu einer erwachsenen Person unwiderruflich getrennt werden müsste.

Was sich aus Perspektive Frau Webers aufgrund der unzureichenden Prognostizierbarkeit als Dilemma darstellt, bedeutet für die Subjektformierung Marie Blankenburgs und ihrer Familie, dass lediglich die Zuerkennung einer existierenden und als schützenswert erachteten Beziehung zwischen dem Großvater und Marie

die Familie vor der Entscheidung zur Herausnahme des Kindes durch das Jugendamt schützt. Die Beziehung der Großmutter zu Marie wird demgegenüber nicht als existent anerkannt und daher auch nicht als schützenswert in die Subjektformierung aufgenommen. Die Chance der legitimen Anerkennung des dauerhaften Zusammenlebens hängt so im Fall Maries davon ab, ob es vor allem dem Großvater gelingt, die Beziehung als weiterhin wertvoll und damit schützenswert gegenüber den Fachkräften darzustellen, was im Laufe der weiteren Fallbesprechung aber deutlich in Frage gestellt wird (s. u.).

Als etwa ein Jahr später der Fahrdienst, der Marie Blankenburg von der Kita zu den Großeltern bringt, die Großmutter alkoholisiert antrifft und daraufhin Marie zurück in die Kita bringt und das Jugendamt informiert, entscheiden sich die jetzt zuständige fallverantwortliche Fachkraft Frau Albrecht und Frau Weber dann doch für die Herausnahme Maries aus dem Haushalt der Großeltern. Aufgrund des Widerspruchs der Großeltern gegen die stationäre Unterbringung kommt es zum Gerichtsverfahren, indem das Familiengericht zugunsten der Großeltern entscheidet, dass eine Herausnahme nicht gerechtfertigt war und Marie zurück zu den Großeltern wechseln soll. In der Deutung Frau Albrechts ist diese Entscheidung der Richterin allerdings nur deshalb gefallen, weil sie selbst den Fall noch nicht gut gekannt habe und es ihr daher nicht gelungen sei, ausreichend zu begründen, warum Marie nicht bei den Großeltern leben sollte („*Ich konnte es nicht BEGRÜNDEN, sagen wirs mal so*“ Z. 1232). Dass Marie Blankenburg nicht mehr im Haushalt der Großeltern leben sollte, wird nach dem Vorfall mit dem Fahrdienst von den Fachkräften als konsensual geteilt. Lediglich die Frage, ob und, wenn ja, wie diese Einsicht auch den Richter*innen vermittelt werden kann, wird von den Fachkräften noch diskutiert. Frau Albrecht formuliert daher immer wieder und besonders deutlich gegen Ende der Fallbesprechung, sich für die nächste Gelegenheit einer Meldung über eine Kindeswohlgefährdung besser zu wappnen, um dann eine notwendige Unterbringung Maries außerhalb der Familie vor Gericht besser begründen zu können:

- 1674 A4w: *Bis die nächste KRISE kommt. #02:00:22-6#*
 1675 A2w: *Ja. #02:00:23-6#*
 1676 A1w: *Mhm. Aber so als die andere Option*
 1677 A2w: *Und dann weißt du auch, dass du anders äh argumentieren musst, ge?*
 1678 A1w: *Genau, sowieso also des (.) is mir ein Mal passiert. Beim zweiten Mal läuft anders*

In ihrer Rolle als wissenschaftliche Begleiter*innen des Transfers setzen die Ethnograph*innen zuvor immer wieder an, Möglichkeiten der Arbeit der Fachkräfte mit den Großeltern nach der gescheiterten Herausnahme auszuloten, wodurch sich die Fachkräfte aufgefordert sehen, gegenüber den Ethnograph*innen ihre Deutung

der Familie noch deutlicher auszuweisen. Anhand dieser weitergehenden Subjektivierungen lässt sich die Rekonstruktion der Deutungen in Bezug auf die Familie noch etwas weiter präzisieren:

- 1383 A1w: *weil die sich kontrolliert fühlen. Die wollen nicht, dass sich jemand einmisch. Wir haben*
 1384 *viele Diskussionen gehabt, welche Funktion der Vormund hat. Na also, das wollen die*
 1385 *einfach noch nicht wahrhaben, sondern das ist ihre Enkelin und die bestimmen, was jetzt*
 1386 *gemacht wird. So sehen die das. Es ist, das ist schwierig.*
 1387 W1: *Das einzige, mit dem man arbeiten kann, ist der Wunsch, das Marie bei ihnen bleibt?*
 1388 A1w: *Genau! #01:38:34-0#*
 1389 A5w: *Und die Tatsache, wenn die Hilfe annehmen, wie die das wollen.*
 1390 A1w: *Er ja oder nein. Wenn es dazu führt, dass die Marie da bleibt, dann nehmen Sie das so*
 1391 *vordergründig an.*
 1392 A5w: *Wenn die das wollen. Und die Tatsache: wir nehmen Hilfe an, wenn wir das wollen. Wir*
 1393 *wollen das die Marie da bleibt.*
 1394 A1w: *Die nehmen die Hilfe ja nur formell an.*
 1395 A5w: *im Kopf ist es ja nicht,*
 1396 A3m: *Vom Gericht wurde denen ja jetzt auch nochmal der Rücken gestärkt, mit der Zusage, ne.*
 1397 *Und denen wurde das Kind wieder zugesprochen, ne, in Anführungszeichen zugesprochen*
 1398 *und von daher ist es noch ein Tick schwieriger geworden, glaub ich, mit denen. #01:39:10-2#*
 1399 A5w: *Aber (betont, langgezogen) es schwebt schon das Damoklesschwert über denen, denn*
 1400 *wenn sie ihre Auflagen nicht erfüllen und und und kann es durchaus wieder passieren. Das*
 1401 *wieder eine Situation eintritt und dann gegebenenfalls ein neuer Antrag wirklich, dann ne*
 1402 *Herausnahme mal hilft oder die erforderlich macht, die Herausnahme.*

Frau Albrecht beschreibt den Austausch mit den Großeltern wiederum als gescheiterten Versuch, Erkenntnis zu ermöglichen („*Wir haben viele Diskussionen gehabt, welche Funktion der Vormund hat. Na also, das wollen die einfach noch nicht wahrhaben*“ Z. 1383–1385) und reproduziert auch hier die Deutung Frau Webers, dass die Fachkräfte des ASDs als Vertreter*innen eines hegemonialen Wissens von Normalität agieren. Konkret geht es ihr um die Frage, wer legitimiert ist, Entscheidungen in Bezug auf Marie Blankenburg zu treffen. Das Vorhandensein einer Vormundin wird dabei als vermeintlich objektives Argument gegen den Anspruch der Großeltern auf „*ihre Enkelin*“ (Z. 1385) eingeführt und zugleich in Frage gestellt, ob angesichts der Übertragung der Personensorge Marie überhaupt legitim als Enkelin von Frau Schindler und Herrn Blankenburg markiert werden darf, über deren Zukunft sie (mit)bestimmen könnten.

Die Reklamation eigener Entscheidungsmacht seitens der Großeltern wird vor diesem Hintergrund als problematisch für das Handeln der Fachkräfte angesehen („*So sehen die das. Es ist, das ist schwierig*“ Z. 1386) und auch von Frau Schalk die bereitwillige Akzeptanz von Hilfen nach Vorgabe der ASD-Fachkräfte im Sinne der Compliance als einzuhaltende Norm aufgerufen („*Und die Tatsache, wenn die Hilfe annehmen, wie die das wollen.*“ Z. 1389). Aus der Reklamation der eigenen Subjektformierung als erkenntnisfähige Vertreter*innen der hegemonialen und

damit letztgültigen Normalität sehen sich die Fachkräfte als ausreichend autorisiert, die richtigen Maßnahmen gegenüber den Angehörigen dieser als problematisch markierten Familienkultur autonom vorgeben und zudem Compliance einfordern zu können. Diese Compliance, so argumentieren Frau Albrecht („*Die nehmen die Hilfe ja nur formell an*“ Z. 1394) und Frau Schalk („*im Kopfst es ja nicht*“ Z. 1395), geht über die reine Annahme von Hilfe hinaus und fordert die Adressat*innen dazu auf, auch die Normalitätsvorstellungen der Fachkräfte, vor deren Hintergrund die Familienpraxis als problematisch erscheint, als letztgültig anzuerkennen und in das eigene Selbstbild zu integrieren. Ihr Handeln zielt damit auf die bereitwillige und aktive Übernahme der Normalitätsvorstellungen der Fachkräfte und die Anerkennung der von den Fachkräften erarbeiteten Subjektformierungen der Großeltern als Angehörige einer problematischen und für das Aufwachsen von Kindern illegitimen Familienkultur, wenngleich die vordergründige Inszenierung von Compliance im Fall der Großeltern aktuell ausreicht, um sie vor weitergehenden Sanktionen zu schützen.

Von den Fachkräften wird das Urteil des Familiengerichts daher insbesondere aus der Perspektive kritisch gesehen, dass die Familie dies – aus Sicht der Fachkräfte irrtümlich – als Infragestellung des Deutungsmonopols der Problemzuschreibung der Fachkräfte gegenüber den Adressat*innen werten könnte und die Großeltern dadurch weniger bereit sind, die Deutungen der Fachkräfte als alleingültig anzuerkennen („*Vom Gericht wurde denen ja jetzt auch nochmal der Rücken gestärkt, mit der Zusage, ne. Und denen wurde das Kind wieder zugesprochen, ne, in Anführungszeichen zugesprochen und von daher ist es noch ein Tick schwieriger geworden, glaub ich, mit denen*“ Z. 1396–1398). Dadurch, dass sich an der problematischen Kultur der Familie aber aus Sicht der Fachkräfte nichts ändern wird und die Herausnahme beim ersten Mal vor allem an der ungenügenden Vorbereitung einer Argumentation vor Gericht gescheitert ist, sehen die Fachkräfte nicht tatsächlich ihre Deutung in Bezug auf die Familie irritiert. So wird die Situation der Großeltern als prekärer Status einer ‚Familie auf Widerruf‘ angesehen, die lediglich bis zur nächsten Meldung über eine Kindeswohlgefährdung als gesichert angesehen wird und über der insofern bereits „*das Damoklesschwert*“ (Z. 1399) schwebt. Die erteilten Auflagen stützen diesen prekären Status, weil deren Verletzung den Fachkräften die nächste Möglichkeit bietet, den Richter*innen die Unzulänglichkeit der kulturellen Familienpraxis darzulegen.

Die aus Perspektive der Fachkräfte notwendige Entwicklung und Absicherung eigener normativer Kriterien für die Einschätzung und Beurteilung geeigneter Familien für das Aufwachsen von Kindern findet so mit den Erfahrungen in der Zusammenarbeit und den antizipierten Perspektiven der Familiengerichte und deren Ausstattung mit Entscheidungsmacht ein wesentliches Korrektiv. Dieses führt zwar

nicht zur Irritation der Bewertungskriterien, mahnt in Bezug auf deren Anwendung aber zur Vorsicht und erinnert die Fachkräfte an die Notwendigkeit der Begründung eigener Entscheidungen über die intern geteilten Wertungen hinaus.

Bis die nächste Verletzung der Auflagen eintritt, das erkennen die Fachkräfte an, müssen sie sich mit dem aktuellen Status allerdings arrangieren, der sie nur zur Einforderung formaler Compliance berechtigt (*„Wir erwarten hier nicht die Perfektion der Familie. Wir erwarten nur und das es gut genug bleibt. Und das kann man vielleicht auch noch einmal, wenn sie wollen, die nächsten zwei Jahre oder wie auch immer ist es für mich die Aufgabe, einfach zu halten? Ist es gut genug? Und dazu müssen sie aber auch ihren Beitrag leisten. Damit es gut genug bleibt“* Z. 1407–1410). Dass die Großeltern diesen Beitrag dauerhaft leisten können, sehen die Fachkräfte auch angesichts des ihnen zugeschriebenen höheren Alters als kritisch an. So führt Frau Kindl etwas später aus:

1438 A2w: *Es ist ja auch immer dieser Sachverhalt, wenn wir Großeltern haben, die*
 1439 *Erziehungsarbeit übernehmen. Das ist eine schwere Arbeit tagtäglich in dieser Generation*
 1440 *für diese da zu sein. Viele sind überfordert, uns nie mitteilen, dass sie es eigentlich gar nicht*
 1441 *leisten können. Dann braucht es wieder das gewisse Ereignis, wo dann, die Großeltern und*
 1442 *selber sagen wir können nicht mehr, wir schaffen es nicht mehr unter der neuen Eskalation.*
 1443 *Und dann mit Antrag und gerichtlicher Entscheidung. Und das sind ja dann auch die*
 1444 *Erfahrungswerte, die wir ja auch haben. .*

Mit Verweis auf eigenes Erfahrungswissen mit Großeltern, *„die Erziehungsarbeit übernehmen“* (Z. 1438 f.), bewertet Frau Kindl die Erziehungs- und Versorgungsfähigkeiten mit zunehmendem Alter als geringer. Großeltern sind damit, in der Deutung Frau Kindls, nicht nur generational, sondern auch qua Alter und damit verbundener Belastungsfähigkeit von Eltern abgegrenzt und haben deutlicher mit den Belastungen der Sorge und Erziehung ihrer Enkelkinder zu kämpfen. Zugleich geht Frau Kindl davon aus, dass Großeltern sich selbst durch die Erziehungsarbeit überfordert fühlen, dies gegenüber dem Jugendamt aber nicht äußern und es dann einen Vorfall brauche, der dazu führt, dass die Großeltern äußern, die Erziehung nicht mehr leisten zu können. Über diese von Frau Kindl präsentierte Deutung wird eine Situation, die es ermöglicht, eine akute Gefährdung des Kindes gegenüber dem Familiengericht auszuweisen, trotz gegensätzlich geäußertem Wunsch der Großeltern als ihrem ‚wahren‘ Interesse zuträglich konstruiert. Die Fachkräfte beanspruchen so aufgrund ihres Erfahrungswissens und ihrer Deutung einer generationalen Abgrenzung auch gegen die expliziten Äußerungen der Adressat*innen deren eigentliche und ‚wahre‘ Interessen zu kennen und diesen entsprechende Entscheidungen auch im Sinne der Großeltern treffen zu können. Frau Kindl antizipiert hier ein vermeintliches moralisches Spannungsverhältnis, in dem sich Großeltern befinden. Auf der einen Seite fühlen sie sich überfordert und können

die Erziehung nicht mehr leisten, auf der anderen Seite fühlen sie sich möglicherweise dennoch verpflichtet, die Erziehung der Enkelkinder so lange wie möglich auch gegen die eigene Belastbarkeit durchzuhalten. Eine Herausnahme des Kindes aufgrund eines Vorfalles, der diese unabwendbar erscheinen lässt, wird dadurch zur Möglichkeit der Entlastung der Großeltern aus dieser dilemmatisch verstandenen Situation. Auch angesichts dieser, sich aus Frau Kindls Perspektive abzeichnenden Entwicklung erscheint ein dauerhaftes Aufwachsen Mariés bei den Großeltern nicht dem Wohl des Kindes angemessen und auch entgegen der ‚wahren‘ Interessen der Großeltern, weshalb dem Umfeld der Großeltern noch umfassender der Status als illegitime Familie zugesprochen wird.

Kontraproduktiv und angesichts der Subjektformierung der Großeltern und des dadurch zugewiesenen prekären Status einer illegitimen Familie auf Widerruf völlig unpassend und unangemessen erscheint den Fachkräften daher die von den Ethnolog*innen aufgegriffene Bestärkung des Wunsches der Großeltern, die Verwandtenpflege offiziell anzuerkennen und dadurch auch finanziell zu honorieren:

- 1483 W1: *Mhm. (...) Wenn wir beim Thema Einwerben sind, es gibt doch die Möglichkeit*
 1484 *Verwandtschaftspflege einzurichten ((Stöhnen)) ((lautes Ausatmen)) und ist das nicht auch*
 1485 *was, was sozusagen noch mit finanziellen, ich wills nur mal in den Raum werfen. #01:49:18-*
 1486 *0#*
- 1487 A2w: *Sie, wir erklären Ihnen alles dann. #01:49:18-5#*
- 1488 W1: *Das (.) einfach als Option. #01:49:20-4#*
- 1489 A2w: *Ja. #01:49:20-6#*
- 1490 W1: *Rein theoretisch gäbes das doch sozusagen Verwandtschaftspflege einzurichten/*
 1491 *#01:49:25-9#*
- 1492 A2w: *Der Gesetzgeber sieht das vor. #01:49:27-4#*
- 1493 W1: *Der Gesetzgeber (unv.) und dann würdes sogar theoretisch noch (.) Geld geben für die*
 1494 *Pflege des Kindes. #01:49:32-4#*
- 1495 A1w: *Ja. (...) Und das war auch der letzte Spruch des Anwalts jetzt im jetzigen Gerichts/ in der*
 1496 *Anhörung, na dann bewilligen se doch mal die Verwandtenpflege dann is doch die*
 1497 *Probleme alle gelöst. Dann ham die genuch Kohle und (.) das is alles wunderbar. #01:49:47-*
 1498 *8#*
- 1499 W1: *Und wär das ne Möglichkeit darüber zu arbeiten, dass sozusagen im Laufe des wir möchten*
 1500 *das, wir möchten, wir würden das gerne machen, aber dafür (.) sind bestimmte, also das*
 1501 *man darüber nochmal sone Arbeitsbeziehung bekommt mit diesem Ziel vielleicht äh/*
 1502 *#01:50:03-1#*
- 1503 A1w: *Mhm. #01:50:04-2#*
- 1504 A5w: *Das Geld allein würdes nicht machen, das würde (unv.) #01:50:06-2#*
- 1505 A4w: *Ja, genauso würd das Kind das selbe bleiben {A2w: Ich denke/} und das Geld und die*
 1506 *würden in einen den Stand einer Pflegefamilie erhoben werden ähh {A6w: Was denen gar*
 1507 *nicht zusteht! (laut und energisch)} wozu andere Pflegefamilien sich ausbilden lassen (unv.)*
 1508 *(laut und energisch) #01:50:18-0#*

Der Vorschlag des*der Ethnograph*in W1 offenbart in der ausgewählten Sequenz eine Distanzierung zur von den Fachkräften erarbeiteten Subjektformierung der Großeltern und wird von den Fachkräften als Verletzung der als geteilt angenommenen Deutung einer problematischen Familienkultur wahrgenommen, der keine Legitimität für das Aufwachsen von Kindern zugesprochen wird, weshalb die Fachkräfte unmittelbar mit Stöhnen und lautem Ausatmen auf die Äußerung der*des Ethnograph*in reagieren. Als direkte Reaktion ergreift Frau Kindl (A2w) das Wort und vollzieht auch verbal die Differenzierung der Perspektiven zwischen der zugeschriebenen Position des Nichtwissens von als „Sie“ angesprochenen Ethnograph*innen und der Perspektive eines kollektiv geteilten „wir“ („*Sie, wir erklären Ihnen alles dann.*“ Z. 1487). Souverän reklamiert sie, dass sie zum einen für das gesamte Team sprechen kann und markiert zugleich, dass der Vorschlag der Ethnograph*in lediglich auf einem Nichtwissen beruhen kann, dass über die Vermittlung kollektiv geteilten internen Wissens aufgeklärt werden kann. Der Vorschlag, der Familie eine finanzielle Vergütung zukommen zu lassen, wird dadurch als vermeintlich objektiv im Widerspruch zur Rationalität der Umstände aufgerufen und damit erneut die Deutung der Vertretung einer hegemonialen Normalitätsposition reproduziert. Über den Hinweis „*der Gesetzgeber sieht das vor*“ (Z. 1492) distanziert sich Frau Kindl noch nachdrücklicher vom Vorschlag der Verwandtenpflege und markiert diese als rechtlich eingeräumte Möglichkeit, die für die eigene Praxis aber nicht nur im Fall von Marie Blankenburg keine erwägenswerte Option darstellt. Sowohl der gesetzlichen Option als auch dem Vorschlag des*der Ethnograph*in wird eine Praxistauglichkeit so aufgrund mangelnder Erkenntnis der gegebenen Feldrationalität abgesprochen.

Frau Albrecht bestätigt Frau Kindl in ihrer Perspektive und verweist mit der Paraphrasierung des Anwalts der Großeltern darauf, dass nicht nur der*die Ethnograph*in, sondern auch andere diese aus ihrer Sicht illegitime Entscheidung des ASDs einfordern. Über die polemisch zugespitzte Wiedergabe der Positionierung des Anwalts „*dann is doch die Probleme alle gelöst. Dann ham die genuch Kohle und (.) das is alles wunderbar*“ (Z. 1496 f.) attestiert Frau Albrecht, dass dieser Vorschlag nur als sinnvoll erscheinen kann, wenn die Probleme der Familie lediglich auf die finanzielle Notlage reduziert werden, und erhält Zuspruch von Frau Schalk, die auf eine umfassendere problematische Familienkultur verweist („*Das Geld allein würdes nicht machen*“ Z. 1504). Von den Fachkräften wird so an die erarbeitete Subjektformierung der Großeltern und der Familienkultur erinnert, bei der es sich eben nicht um eine aus ihrer Sicht ‚normale‘ bzw. ‚legitime‘ Familienpraxis handelt, die lediglich von finanziellen Problemen beeinträchtigt wird, sondern der der Status einer umfassend prekären Familienkultur zu attestieren ist.

Das Argument, dass eine Maßnahme nicht zugleich alle Probleme bearbeitet, spricht noch nicht gegen die Maßnahme an sich, weshalb Frau Petri (A4w) das Argument zum einen als valide bestätigt und zugleich Argumente hinzufügt, die aus ihrer Perspektive über die Ineffektivität hinaus deutlich gegen die Legitimität der Option votieren und noch einmal die ganzheitlich problematische und illegitime Familienkultur herausstellen. Durch den Verweis darauf, dass das Kind „*das selbe bleiben*“ (Z. 1505) würde, schließt sie an Frau Webers Zielsetzung der Verhinderung der Transformation Marie Blankenburgs in eine vollendete Trägerin der problematischen Familienkultur „Blankenburg“ an und setzt die Möglichkeit der Abänderung dieses Schicksals als Gradmesser für die Zulässigkeit einer Maßnahme des Jugendamtes fest. Ob Maßnahmen zulässig sind oder nicht, bestimmt sich demnach darin, ob sie geeignet sind, Marie Blankenburg nachhaltig so zu verändern, dass sie keine ‚Blankenburg‘ im Sinne der Subjektformierung der Großeltern wird, sondern von diesen distanziert werden kann. Der ethisch-normativen Wissensressource der antizipierten, vermeintlich objektiven Kindesinteressen kommt damit eine hohe Bedeutung für die Frage zu, wann Optionen als legitim oder illegitim bewertet werden können. Laut und energisch fügt sie zudem an: „*und die würden in einen den Stand einer Pflegefamilie erhoben werden ähh wozu andere Pflegefamilien sich ausbilden lassen*“ (Z. 1505–1507) und wird darin auch von Frau Holz sehr nachdrücklich unterstützt („*Was denen gar nicht zusteht! (laut und energisch)*“ Z. 1506 f.). Über das geteilte Bild des Erhebens der Familie in einen anderen Stand verweist Frau Petri auf die Deutung einer hierarchisch gegliederten Sozialordnung unterschiedlicher Stände, denen – bestärkt durch die Ergänzung durch Frau Holz – ein unterschiedlicher Zugang zu bestimmten Privilegien und Anerkennung zusteht.

Aus Perspektive der Fachkräfte verdienen sich Familien durch Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand einen unterschiedlich rangigen und wertigen Status gegenüber den Fachkräften des Jugendamtes. Einhergehend mit dem Standesbegriff werden ungleiche strukturelle Bedingungen von Familien nicht im Sinne sozialer Ungleichheiten, sondern als ein einer legitimen Ordnung folgender Zugang zu Privilegien konzeptualisiert. Den Fachkräften selbst kommt demnach die Verantwortung zu, Familien entsprechend ihres jeweiligen Standes zu behandeln und Anerkennung und Privilegien zuzuteilen oder zu verwehren. Eine Gewährung der Privilegien eines höheren Standes wird so als ungerecht empfunden und damit eine dieser spezifischen Sozialordnung folgende Vorstellung von Gerechtigkeit aufgerufen, bei der Personen das bekommen, was ihnen qua zugeteilter Position zusteht.

Vor diesem Hintergrund führt die Subjektformierung der Großeltern dazu, dass diese einem Stand zugeordnet werden, der in der sozialen Hierarchie zu weit unten

steht und für die keine Gründe gesehen werden, warum sie Zugang zu den Ressourcen erhalten sollten, die einem anderen Stand vorbehalten sind. Angehörigen des Standes der Pflegefamilien wird zudem anhand einer abgeschlossenen Ausbildung zugestanden, sich das Privileg des Zugangs zur finanziellen Honorierung der Aufnahme von Kindern über den Nachweis der besonderen Leistung verdient zu haben. Die von den Fachkräften konzeptualisierte Standesordnung weist den Angehörigen so nicht nur standesbezogene Privilegien zu, sondern verlangt ihnen auch spezifische Leistungen ab. Der Standesbegriff suggeriert, dass Personen schon a priori feststehenden Ständen zugeordnet werden, dennoch bleibt hier zunächst noch vage, ob Familien durch die Ausbildung in den Stand einer Pflegefamilie aufsteigen oder auch nur bestimmten Familien eines Standes das Privileg dieser Ausbildung zugestanden wird. Unklar bleibt hier zunächst auch noch, ob die Einteilung in Stände allein aufgrund einer Einteilung in Familien erfolgt, die als unterstützungsbedürftig und damit Teil des Problems oder unterstützend und damit Teil der Lösung angesehen werden oder die Hierarchie weitere Differenzierungen aufweist. Diese Präzisierung erfolgt im anschließenden Redeakt durch Frau Kindl, die eine weitergehende Aufklärung verspricht:

1509 A2w: *Vielleicht geh ich mal mit rein, das wir sind ja ähh bei uns dabei, ich mach das grade noch*
 1510 *äh im NEBENGEWERBE ((lachend) ((Lachen)) mit, sprich die Abprüfung der PflegeSTELLEN,*
 1511 *sagen wir dazu. ((Stühlerücken)) Und ähh wenns um die Verwandtenpflege geht ist äh wie*
 1512 *bei anderen Pflegefamilien auch, die machen einfach jetzt die zwei Wochen, wir haben*
 1513 *Familien aus dem Nachbarblock hier drüben, die kommen rüber, klopfen bei uns an, wir*
 1514 *müchten gerne Pflegeeltern (.) werden / und dazu bedarf es eines Verfahrens und dazu*
 1515 *bedarf es einer Anerkennung. Und das gleiche Verfahren haben sich auch nach unserer äh*
 1516 *Auffassung Verwandte zu begeben. Das heißt, sie müssen Formulare ausfüllen, sie müssen*
 1517 *Lebensbericht ähm erstellen, sie müssen sich bestimmten Fragen ähm unterstellen, sie*
 1518 *müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, das geht einmal über die erzieherische*
 1519 *Kompetenz, es geht um wirtschaftliche Unabhängigkeit, es geht um den Willen, mit dem*
 1520 *Jugendamt offen und transparent zusammenzuarbeiten. Diese Kriterien werden alle im*
 1521 *Vorfeld mit den Bewerbern besprochen und beurteilt. Und wenn das Jugendamt nach der*
 1522 *ähh (.) Information äh zusammenträgt, dass hier äh ne Zusammenarbeit, ne transparente*
 1523 *Zusammenarbeit, ne Mitwirkungsbereitschaft, die wir/ wirtschaftlichen Bedingungen, die*
 1524 *erzieherischen Kompe/ Kompetenzen nicht erfüllt sind, kann man die auch nicht als*
 1525 *Pflegeeltern anerkennen. Und das grenzt quasi Familien aus unserem Generationsadel*
 1526 *aus, diese Anerkennung zu bekommen. Wobei wir genau wissen, ähm (..) die*
 1527 *Endentscheidung kann n Gericht fällen. Und die fällt nicht aus nach unsren Kriterien,*
 1528 *sondern nach ganz andern Kriterien. Wir wissen auch, welche Urteile es im (.) äh Raume*
 1529 *gibt. (.) Muss man gucken. Also wir sind bestrebt, Familien aus dieser ähm ja Sozialstruktur*
 1530 *äh schon abzulehnen (4) als Pflegeeltern. Da gibt es dann/ #01:52:22-5#*

Frau Kindl reklamiert aufgrund ihrer organisational geregelten Zuständigkeit für die „Abprüfung der PflegeSTELLEN“ (Z. 1510) die notwendige Erfahrung

und Expertise, um die Wissenslücken der Ethnograph*innen schließen und Verständnisprobleme aufklären zu können und reproduziert zudem die Notwendigkeit der Beanspruchung einer eigenen und kollektiv geteilten Deutung in Bezug auf Pflegefamilien, die sie mit dem Verweis auf eine interne Sprachregelung markiert („*PflegeSTELLEN, sagen wir dazu*“ Z. 1510 f.). Zudem hebt auch sie die notwendige Erbringung einer besonderen Leistung der Ausbildung hervor, die so auch von pflegenden Verwandten erwartet werden müsse („*wenns um die Verwandtenpflege geht ist äh wie bei anderen Pflegefamilien auch*“ Z. 1511 f.). Die Formulierung „*die machen einfach jetzt die zwei Wochen*“ (Z. 1512) stuft diese Ausbildung aber zugleich zu einer formal abzuleistenden und für die Zuordnung zum Stand nicht primär entscheidenden Voraussetzung ab.

Zentraler in der Deutung Frau Kindls ist demnach das erfolgreiche Durchlaufen des vorgesehenen Verfahrens und eine damit einhergehende Einschätzung, ob Familien grundsätzlich für die Zuteilung von Anerkennung berechtigt sind oder nicht („*dazu bedarf es eines Verfahrens und dazu bedarf es einer Anerkennung*“ Z. 1514 f.). Ein Zugang zur Beurteilung der Berechtigung durch das Jugendamt steht damit prinzipiell allen Familien zu, die sich etwa aus dem „*Nachbarblock*“ (Z. 1513) freiwillig beim Jugendamt melden, aber die Teilnahme an der Ausbildung selbst bildet bereits ein Privileg, das aus der Anerkennung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten hohen Stand resultiert. Allein aufgrund der Verwandtschaft und der darüberhinausgehenden Bereitschaft, ein Kind aufzunehmen oder, wie im Falle Marie Blankenburgs, der tatsächlichen Aufnahme und Pflege, Versorgung und Erziehung des Kindes, kann ein Standeswechsel oder gar die Infragestellung der Standesprivilegien daher nicht begründet werden. Als Merkmale des Standes führt Frau Kindl bestimmte Leistungen (Formulare ausfüllen, Lebensbericht erstellen, Fragen beantworten), spezifische „*erzieherische Kompetenz*“ (Z. 1518 f.), den Willen zur offenen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und „*wirtschaftliche Unabhängigkeit*“ (Z. 1519) an.

Verweisen die erwarteten Leistungen auf die Erwartung der formalen Leistungsbereitschaft einer Familie und Anerkennung bürokratischer Anforderungen, greifen die übrigen Anforderungen auch normative Dimensionen auf, die zuvor bei der Erarbeitung der Subjektformierung der Großeltern als bedeutsam hervorgehoben wurden. Explizit bewerteten die Fachkräfte die erzieherischen Kompetenzen der Großmutter. Schon in einem der ersten Hausbesuche attestierte ihr die Vormundin Frau Weber, grundsätzlich „*erzieherisch schwach*“ (Z. 243) zu sein und zudem auch je nach finanzieller Belastung noch problematischer zu agieren. In Bezug auf den Großvater wurde das Kriterium der erzieherischen Kompetenz nie explizit diskutiert – was auf die Idee einer geschlechterspezifischen Zuschreibung von Erziehung und Sorge verweist – aber zumindest seine Beziehung als bedeutend

hervor-gehoben. Mit dem Verweis auf den Willen zur offenen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt reproduziert Frau Kindl die Norm der ehrlichen und bereitwilligen Zusammenarbeit, die ebenfalls von Frau Weber als Norm für die Arbeit als Vormundin für gültig erklärt worden war. In Bezug auf Kinderschutzfälle hatten die Fachkräfte diesem die Kriterien der Compliance und der authentischen Inszenierung von Versorgungs- und Schutzfähigkeiten gegenübergestellt und damit eine geringere normative Anforderung als ausreichend für Familien im Kinderschutz postuliert, der die Großeltern aus ihrer Perspektive nicht durchgängig gerecht werden können.

Hinter diesen unterschiedlichen Anforderungen, die an die Angehörigen der unterschiedlichen Stände gekoppelt werden, stehen so auch unterschiedliche Annahmen zur Normalität von Familien des jeweiligen Standes, die dadurch als erwartbar vorausgesetzt werden können. Während eine ehrliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe im Kinderschutz nicht zu erwarten ist und daher auch nicht vorausgesetzt werden kann, bildet diese den Normalfall der Angehörigen des Standes von Pflegefamilien. Gegenüber diesem Stand werden Familien wie die Großeltern Mariés als different markiert und dadurch unterschiedliche Konsequenzen in der Verteilung von Privilegien und Sanktionen gezogen. Für die Formulierung als gültig markierter sozialer Normen ist demnach eine Identifikation und Zuordnung von Familien innerhalb einer als hierarchisch konstruierten Sozialordnung notwendig, über die Anforderungen formuliert und Privilegien und Sanktionierungsmöglichkeiten erwägt werden können.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, das in Familien, die sich bereit erklären, Kinder aufzunehmen, die durch das Jugendamt zugewiesen werden, verhindern soll, dass diese eine Aufnahme nur aus wirtschaftlichen Interessen erwägen, wird im Fall der Verwandtenpflege zum Argument, finanziell belasteten Familien keine Entlastung zukommen zu lassen, auch wenn sie Kinder bereits aufgenommen haben und für diese Sorge tragen. Der Idee fester Stände folgend argumentieren die Fachkräfte so dafür, nicht über die Gewährung von Privilegien in die bestehenden sozialen Ungleichheiten einzugreifen und so die als natürlich erscheinenden gesellschaftlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten, auch wenn das für die Großeltern Mariés bedeutet, dass die als zentral markierte Belastung dadurch von den Fachkräften aufrechterhalten wird. Familien kommt während des Verfahrens zunächst der Status der „Bewerber“ (Z. 1521) zu, der die Fachkräfte zur umfassenden Bewertung ermächtigt, inwiefern Familien den normativen Anforderungen gerecht und damit legitim dem aus Sicht der Fachkräfte angesehenen und privilegierten Stand zugeordnet werden können. Das Ergebnis der Bewertung erhält damit Urteilscharakter („besprochen und beurteilt“ Z. 1521), indem sie eine eindeutige

Anerkennung und damit einen Zugang zu Privilegien oder eine Aberkennung und damit endgültige Verwehrung von Anerkennung und Privilegien vollzieht.

Wurde zuvor noch implizit eine Differenzierung der normativen Anforderungen in Bezug auf die Stände und damit als mutmaßlich a priori konstruiert, expliziert Frau Kindl diese Annahme nachfolgend mit Blick auf die Großeltern Marie Blankenburgs: „*Und das grenzt quasi Familien aus unserem Generationsadel aus, diese Anerkennung zu bekommen*“ (Z. 1525 f.). Über den Begriff des „*Generationsadels*“ führt Frau Kindl einen wertenden Begriff ein, der polemisch auf eine feste, über Blutlinien vererbte Position einer privilegierten Gruppe innerhalb einer sozialen Hierarchie verweist, wobei die eigentlich dadurch zugänglichen Privilegien hier in den Ausschluss von bestimmten Ressourcen und Möglichkeiten verkehrt sind. So wird im Kern das Verhältnis von Adressat*innen und ASD in den Kontext von Herrschaftsbeziehungen gestellt und zugleich bestimmte soziale Probleme als prägendes Merkmal innerhalb von Familienfolgen naturalisiert. Die prekäre Subjektformierung der Großeltern wird so auch über die Typisierung als „*Blankenburg*“ hinaus als generalisierungsfähige problematische und qua Geburt zugewiesene Familienkultur hervorgehoben, die zur Verwehrung bestimmter Privilegien sowie zum sanktionierenden Zugriff durch die Fachkräfte berechtigt. Direkt schließt die Deutung damit an die Idee der Zuweisung eines spezifischen, negativen und den objektiven Kindesinteressen widersprechenden Schicksals durch Geburt in die Familie an. Über diese Naturalisierung einer ständischen Ordnung erscheint es plausibel, dass die Fachkräfte es als den Kindesinteressen zuträglicher sehen, einem höheren Stand anzugehören, weil auch die Kinder dadurch in den Genuss weitergehender Privilegien kämen und dem schädigenden Einfluss ihrer jeweiligen Familienkultur entzogen wären. Da ein Eingriff in die ständische Ordnung durch die Herausnahme Maries durch die Entscheidung des Familiengerichts verhindert worden ist, werden die Chancen einer Abänderung des Schicksals Maries als gering eingeschätzt.

Mit dem Verweis auf die Entscheidungsmacht der Gerichte („*Wobei wir genau wissen, ähm (...) die Endentscheidung kann n Gericht fällen. Und die fällt nicht aus nach unsren Kriterien, sondern nach ganz andern Kriterien*“ Z. 1526–1528) greift Frau Kindl auf das als kollektiv ausgewiesene teaminterne Wissen zurück, dass die Erkenntnis über die Illegitimität des Aufwachsens von Kindern in Familien vom Typus ‚Blankenburg‘ nicht von allen Institutionen geteilt wird. Diese Entscheidungsmacht erscheint vor dem Hintergrund der unterstellten schicksalhaften Bedeutung des Aufwachsens innerhalb dieser problematischen Familienkulturen als kritisch in Bezug auf die antizipierten Interessen von Kindern, weshalb sie zwar bedeutsam sind, aber zugleich nicht zur Irritation der Bewertung der Fachkräfte führen können. Die intern geteilte Bewertungspraxis soll so auch gegen die Kenntnis der gefällten Urteile weiter verteidigt werden („*Wir wissen auch, welche Urteile es*

im (.) äh Raume gibt. (.) Muss man gucken. Also wir sind bestrebt, Familien mit dieser ähm ja Sozialstruktur äh schon abzulehnen (4) als Pflegeeltern“ Z. 1528–1530). Mit dem Verweis auf die „Sozialstruktur“ bekräftigt Frau Kindl zum einen die Generalisierungsfähigkeit des Typus ‚Blankenburg‘ und schließt zum anderen erneut an das Erkennen der Familie als Angehörige einer anderen Klasse an, die als signifikant different zu einer als legitim klassifizierten Familienpraxis für das Aufwachsen von Kindern markiert wird. Über die Idee einer Geburt in eine Familie mit problematischer „Sozialstruktur“ wird zudem die Annahme von a priori zugewiesenen, strukturell problematischen Positionen innerhalb der Gesellschaft reproduziert, die über die Kulturalisierung der daraus hervorgehenden Familienpraxen zugleich nicht mehr an eine Deutung gesellschaftlich produzierter sozialer Ungleichheiten anschließt, sondern die Adressat*innen selbst für den Verstoß gegen postulierte soziale Normen verantwortlich macht. Die Figur besteht dadurch im Kern anhand des Widerspruchs, dass den einzelnen qua Geburt das Schicksal der Entwicklung zu einem*einer vollwertigen Träger*in der problematischen Familienskultur zugewiesen wird, die Fachkräfte sich aber zugleich dafür verantwortlich und berechtigt sehen, die Verletzungen der dadurch nicht erreichbaren Normen zu sanktionieren und die hierarchische Sozialordnung in Form eines Ständesystems aufrechtzuerhalten.

Im weiteren Verlauf der Fallbesprechung stellen die Fachkräfte insbesondere die essenzielle Differenz des bezeichneten Standes zur eigenen Subjektformierung und zu einer als gelungen erachteten Familienpraxis heraus. Dabei erarbeiten sie (1) eine umfassende Abgrenzung auf kognitiver Ebene mit der Notwendigkeit der Abschottung des Jugendamtes gegenüber Mitgliedern des bezeichneten Standes, (2) die Herausarbeitung pathologischer Beziehungsmuster und einer problematischen Generationenordnung sowie (3) die Möglichkeiten Maries zur Distanzierung und zum Streben nach einem ‚guten Leben‘. Eine Abgrenzung auf kognitiver Ebene mit der Zuweisung vollständig differenten Denkens und Bewertens mit der Notwendigkeit der Abschottung des Jugendamtes erfolgt wiederum vor allem durch Frau Kindl, wird aber auch von den anderen Fachkräften nicht in Frage gestellt:

1573 A2w: weil äh Ich
 1574 sag mal diese Familien, die wir jetzt gerade ansprechen, die Sie jetzt so im Bild vor sich
 1575 haben, überhaupt nicht erkennen können, dass deren Kompetenzen nicht so sind wie Ihre
 1576 und meine, Ihre unsere vielleicht, äh sie sind ja der Auffassung, dass sie ohne Fehl und Tadel
 1577 äh in ihrer Familie ihre Kinder erzogen haben. Die könn das gar nicht erkennen, wenn wir,
 1578 wenn wir das äh kritisch bewerten würden, ihre/ erstmal schon das Wort erzieherische
 1579 Kompetenzen, äh da würden die erstmal überhaupt nicht verstehen was wir da meinen und
 1580 könnt auch nicht verstehen, dass sie irgendwas nicht so gut können wie das andre vielleicht
 1581 machen. Also diese Gespräche, aufgrund ihrer kognitiven Ebene, ne Kollegin hat mal das
 1582 mit ner kognitiven Gedämpftheit (.). #01:55:07-6#

In der gewählten Schlüsselsequenz vollzieht Frau Kindl jetzt vollends einen Anschluss an die Zuschreibung des objektiv möglichen Erkennens von Familien vom Typus ‚Blankenburg‘, indem sie davon ausgeht, dass die Ethnograph*innen anhand der Schilderungen ein genaues Bild von Familien wie Familie Blankenburg vor Augen haben können, ohne dieser jemals begegnet zu sein. Frau Kindl reproduziert die Deutung der Identifikation von Angehörigen bestimmter Klassen, ohne die mit dem Verständnis von Klassen einhergehende Deutung einer ökonomischen und sozialen Strukturierung in der Konsequenz einer Kritik sozialer Ungleichheiten mitzuvollziehen.

Familien vom Typus „Blankenburg“ sind daher keine Ausnahmerecheinung und auch nicht an einen konkreten Ort gebunden, sondern Ergebnis spezifischer, sich in unterschiedlichen Familien entfaltender Familien- und Alltagspraxen, die in ihrer Deutung diese spezifischen, signifikant anderen Familienkulturen und defizitären Subjektivitäten hervorbringen. Während den Ethnograph*innen als Teil der gemeinsam geteilten Subjektivität der Fachkräfte gleiche Kompetenzen und Erkenntnismöglichkeiten zugesprochen werden, wird erneut die mangelnde Möglichkeit zur Erkenntnis der als hegemonial markierten Normalität durch die bezeichneten Familien betont, vor deren Hintergrund die Kompetenzen der erwachsenen Familienmitglieder als unzulänglich erkennbar würden (*„überhaupt nicht erkennen können, dass deren Kompetenzen nicht so sind wie Ihre und meine, Ihre unsere“* Z. 1575 f.).

Durch diesen Mangel an Erkenntnismöglichkeiten wird den Familien dieses Typs zugeschrieben, die Fehlerhaftigkeit des eigenen Erziehungshandelns nicht erkennen zu können und daher illegitim von einer akzeptablen Erziehungspraxis auszugehen (*„sie sind ja der Auffassung, dass sie ohne Fehl und Tadel äh in ihrer Familie ihre Kinder erzogen haben“* Z. 1576 f.). Aufgrund dieser Subjektformierung als nicht reflexions- und erkenntnisfähige Subjekte, die auch kognitiv und sprachlich nicht auf Augenhöhe mit den Fachkräften kommunizieren können, erscheint schon die Überprüfung der Kriterien zur Verwandtschaftspflege problematisch, weil den Großeltern zugeschrieben wird, weder die Kriterien noch die Einschätzung verstehen zu können (*„erstmal schon das Wort erzieherische Kompetenzen, äh da würden die erstmal überhaupt nicht verstehen was wir da meinen und könnt auch nicht verstehen, dass sie irgendwas nicht so gut können wie das andre vielleicht machen“* Z. 1578–1581). Über die Attestierung einer *„kognitiven Gedämpftheit“* (Z. 1582) erfährt die klassenspezifisch kulturalisierende Zuschreibung zudem eine biologisch-körperliche Mangeldimension.

Diese wird auch etwas später nochmals von Frau Kindl aufgegriffen und daraus die Notwendigkeit der Abschottung des Jugendamtes gegenüber Familien des bezeichneten Standes formuliert. Die Option eines Anreizes zur Zusammenarbeit

der Familie mit dem Jugendamt wird so von Frau Petri und Frau Kindl vehement abgewehrt:

- 1641 A4w: *Dann weckt mer och nur Hoffnungen und un un un un das darf ma einfach nicht*
 1642 *zulassen#01:57:59-2#*
 1643 A2w: *Und Sie müssen davon ausgehen, wenn wir einen Hund äh geweckt haben, da kommt das*
 1644 *ganze Rudel hinterher. Weil auch der Buschfunk, ich bin Pflegemutter, geh doch auch mal*
 1645 *hin. Und äh das is wirklich, (dass?) man dann gucken muss. #01:58:10-5#*
 1646 W1: *Ja. #01:58:10-8#*
 1647 A2w: *Aber das is nur (...) nicht für die Öffentlichkeit. Die muss aber scho fernhalten*

Mit der Metapher des Hunderudels, das nicht über die Gewährung von Privilegien angelockt werden darf, die eigentlich einem anderen Stand vorbehalten sind, werden die Familien, denen eine ähnliche Position in der Sozialordnung zugewiesen wird, noch einmal deutlicher als signifikant differente Lebewesen einer anderen Art subjektiviert. Diese Subjektformierung legitimiert die Ungleichbehandlung über die Zuschreibung einer vollständigen Wesensfremdheit und Instinkt- und Bedürfnisgetriebenheit im Gegensatz zu einer an Vernunft und Rationalität orientierten Subjektivität, die ein Verständnis der Kriterien des Jugendamtes und Reflexion der eigenen Kompetenzen und Fehler ermöglicht. Frau Kindl ist sich der von ihr damit aufgerufenen Abwertung bestimmter Familien bewusst und markiert die Norm, nicht in dieser Form öffentlich über Adressat*innen zu sprechen zwar einerseits als gültig („*Aber das is nur (...) nicht für die Öffentlichkeit*“ Z. 1647), hält zugleich aber andererseits an der damit einhergehenden Subjektivierung fest und formuliert die Notwendigkeit der Abschottung des Jugendamtes gegenüber Vertreter*innen dieses Standes („*Die muss aber scho fernhalten*“ Z. 1647). Aus diesem Postulat der Subjektformierung ungleicher und signifikant andersartiger Subjektivität wird Subjekten wie den Großeltern Marie Blankenburgs aufgrund ihrer zugeschriebenen Position in der Sozialordnung der Status der im Jugendamt unerwünschten Personen zugeschrieben, bei denen ohnehin wenig Hoffnung auf Abwendung des Schicksals der Kinder gesehen wird. Diese Subjektformierung erschüttert gleichwohl im Fall Marie Blankenburgs dennoch nicht den Anspruch der Absicherung des Wohls von Marie und das lauernde Abwarten bis zur nächsten Gelegenheit, um eine Herausnahme zu beantragen. Die Normorientierungen auf antizipiertes Kindeswohl und Kindesinteressen fungieren als fester normativer Ankerpunkt, der unbedingte Solidarität mit Kindern unabhängig ihres Standes sichert. Zugleich entlässt diese unerschütterliche normative Selbstverortung die Großeltern trotz der umfassend prekären Subjektivierung nicht aus der weiteren Bewertung durch die Fachkräfte.

Als problematisch und pathologisch arbeiten die Fachkräfte so nach der gescheiterten stationären Unterbringung Maries die Beziehung zwischen Großvater und

Enkelin heraus, die zuvor als einziger Schutz des Zusammenlebens von Marie und den Großeltern fungierte:

- 1622 A6w: *Also/ Die wenigen Male wo ich jetzt mit dabei war, das ging ja im August los, grade wo ich*
 1623 *angefangen hab und ich war auch bei den Gerichtsterminen mit dabei und einmal bisschen*
 1624 *die Marie erlebt. Mein Empfinden war, dass die Marie nicht abhängig ist von dem Opa*
 1625 *irgendwo als So/, na nicht Sorgeberechtigter, aber als Erwachsener, sondern dass der Opa*
 1626 *abhängig ist von der Marie, (,) wies ihm geht, sein ganzer Gefühlszustand und das ist keine*
 1627 *gesunde Beziehung. #01:57:27-2#*
- 1628 A1w: *Mhm. #01:57:27-8#*
- 1629 A6w: *Und das is ja für ne Verwandtenpflege, das dann zu erheben (,) (is (,) Quatsch) (leiser) meiner*
 1630 *Meinung nach. (,) #01:57:35-2#*
- 1631 A1w: *Das is schwierig, wirklich ganz schwierig. #01:57:37-8#*
- 1632 A6w: *(Satz unv.) #01:57:36-6#*
- 1633 A2w: *Das Rollenverständnis, ge? Is nich wie ne gute Pflegefamilie #01:57:38-6#*

Frau Holz postuliert im gezeigten Ausschnitt die Norm einer Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen, nach der Kinder von den Erwachsenen abhängig sein müssen, während der „Gefühlszustand“ (Z. 1626) der Erwachsenen nicht an das Agieren der Kinder gebunden sein dürfe und präsentiert damit die Deutung einer generationalen Ordnung, die durch die einseitig von Erwachsenen gesteuerte Affektkontrolle sowie einseitige Verteilung von Sorge und Verantwortung gekennzeichnet sein muss. Mit Bezug auf das Erleben des Großvaters bei den Gerichtsterminen, in denen darüber entschieden werden sollte, ob Marie wieder zurück in den Haushalt der Großeltern ziehen kann, und der Beobachtung, dass der Großvater emotionaler war als Marie selbst, schließt sie auf eine Umkehr der als normal klassifizierten Richtung affektiver Abhängigkeit. Dass die Emotionen des Großvaters im Kontext der Gerichtstermine beobachtet worden sind, spielt für die Frage der Einhaltung der Norm aus Perspektive von Frau Holz keine Rolle.

Das unterschiedliche Zeigen von Emotionen wird so vom situativen Kontext der Gerichtstermine entkoppelt, der Beziehung als Charakteristikum zugeschrieben und so auch die Relevanz der Frage verworfen, ob ein unterschiedliches Erleben der Gerichtsprozesse oder unterschiedlicher Bedeutungszuschreibungen der richterlichen Entscheidungsmöglichkeiten den beobachteten Ausschnitt in einem anderen Licht erscheinen lassen könnten. Frau Holz reproduziert hier die schon für die Großmutter in Bezug auf finanzielle Belastungen formulierte Norm, dass die Erwachsenen jedwede Belastung in der Beziehung zu Kindern auszugleichen und die Kinder so vor Belastungen abzuschirmen haben. Durch den Verstoß gegen die von Frau Holz als gültig markierte Normalität einer spezifischen generationalen Ordnung und die Erwartung des Copings belastender Umstände wird die zuvor als bedeutend und positiv bewertete Beziehung jetzt als pathologisch abgewertet („das ist keine gesunde Beziehung“ Z. 1626 f.).

Die Gefühlsäußerung des Großvaters, die auch als Ausdruck der Sorge und emotionalen Verbindung zu Marie gedeutet werden könnte, setzt ihn so aufgrund der von den Fachkräften herausgearbeiteten Subjektformierung und dem ihm zugeschriebenen schädigenden Status einer Abwertung aus, die als geteilt markiert wird („*Das is schwierig, wirklich ganz schwierig*“ Z. 1631). Insbesondere im Abgleich mit Pflegefamilien als, in der Deutung der Fachkräfte, Angehörigen des höheren Standes kann die Beziehung des Großvaters zu Marie nicht mehr bestehen. Die auch für den Großvater emotional bedeutsame Beziehung wird von den Fachkräften als für Pflegefamilien unangemessen angesehen und dient daher jetzt auch der Abwertung des Großvaters. Dass es sich bei Herrn Blankenburgs Beziehung als Großvater, der mit immer wieder kurzen Unterbrechungen seit Mariens Geburt mit ihr zusammenlebt und eben nicht wie eine Pflegefamilie im Auftrag des Jugendamtes vorübergehend die Sorge für ein Kind übernimmt, um eine möglicherweise andere Rolle handelt, ändert aus Perspektive der Fachkräfte an dieser Einschätzung nichts. Die zu einer beauftragten Pflegefamilie differente Rollenperformativität wird hingegen zum Argument gegen die Legitimität der Beziehung zwischen Großvater und Marie („*Das Rollenverständnis, ge? Is nich wie ne gute Pflegefamilie*“ Z. 1633).

Mit dem Wunsch zur Gewährung der Verwandtenpflege der Großeltern, zuletzt durch den Anwalt vor Gericht, sehen sich die Fachkräfte legitimiert, an die Großeltern hinsichtlich der Bewertung ihrer Familienpraxis die gleichen normativen Anforderungen anzulegen, die aus ihrer Sicht gute Pflegefamilien erfüllen, wenngleich sie bei der Frage der Unterbringung außerhalb der Familie die Notwendigkeit der Begründung gegenüber dem Familiengericht akzeptieren, die es ihnen zunächst nur ermöglicht, der Familie die Privilegien einer Pflegefamilie zu verwehren („*Und das is ja für ne Verwandtenpflege, das dann zu erheben (.) is (.) Quatsch*“ Z. 1629).

Bleiben die Perspektiven Mariens ansonsten zugunsten der antizipierten Orientierungen auf Kindeswohl und Kindesinteresse unkenntlich, wird ihr Handeln an wenigen Stellen doch hervorgehoben, wo es als Ausdruck einer Identifikation oder erfolgreichen Distanzierung von der großelterlichen Familienkultur interpretiert wird, wie über den Bericht der Pädagog*innen aus der Wohngruppe, in der Marie zwischenzeitlich untergebracht war, oder im Abschluss der Fallbesprechung. In Bezug auf die Eindrücke der Wohngruppe schildert Frau Albrecht:

- 1313 A1w: *Sie hat sich stabilisiert, die die Wohngruppe hat gesagt, sie hat ganz, ganz großes Päckchen*
 1314 *zu tragen, die ist schon durchtrieben. Also weil einfach Lügen. Das ist ja so ein Konstrukt, bei*
 1315 *denen zu Hause und es ist, das hat die schon sehr verinnerlicht. Diese wie mache ich das?*
 1316 *Ich erzählte dem das, und dem das und dann sage ich auch nicht der Wahrheit. Aber sie*
 1317 *haben schon festgestellt, dass also im Kindergarten die sagen, die war stabiler als sie in der*
 1318 *Wohngruppe war. ganz eindeutig. #01:36:40-9#*

Auch an dieser Stelle wiederholt Frau Albrecht, dass die Norm der Glaubwürdigkeit für die Familie nicht zu erwarten ist und schreibt der Familienkultur das „Lügen“ (Z. 1314) als „Konstrukt“ (Z. 1314) zu, das von den Erwachsenen an die Kinder weitergegeben wird, um dies zu „verinnerlichen“ (Z. 1315). Das Aufwachsen innerhalb der Familie der Großeltern wird so als Einsozialisation durch Übernahme problematischer Konstrukte entworfen. Die bewertende Zuschreibung „durchtrieben“ (Z. 1314) wird zwar in Bezug auf Marie aufgerufen, sie zugleich aber von dieser Bewertung unmittelbar wieder entlastet, indem das „Lügen“ nur als Symptom des Aufwachsens in der spezifischen Familienkultur auf diese umgelenkt wird. Über die Referenzen „Wohngruppe“ und „Kindergarten“ wird zum einen das Lügen als gesichertes Indiz für die schrittweise Übernahme der defizitären Familienkultur gewertet, durch die Marie belastet wird („*sie hat ganz, ganz großes Päckchen zu tragen*“ Z. 1313 f.), und zum anderen die kurzfristige Unterbringung in der Wohngruppe, die zu einer Stabilisation geführt habe, als Beweis für das schädigende Umfeld und die Möglichkeit Maries zur Distanzierung von dieser Familienkultur gelesen. Eine weitergehende Identifikation ist daher zu verhindern und eine Distanzierung wünschenswert, wie die Fachkräfte auch zum Abschluss der Fallberatung noch einmal herausarbeiten:

- 1694 A1w: *Die hat jetzt n Vergleich. Die hat durch diese vier Wochen n Vergleich. #02:01:20-2#*
- 1695 A2w: *JA! Die fängt an zu differenzieren und dann mach ich eben wieder Urlaub. Weiß, das auch*
- 1696 *gutes Leben gibt #02:01:22-3#*
- 1697 A1w: *Mhm (zustimmend). #02:01:23-4#*
- 1698 W1: *Ähm. #02:01:24-3#*
- 1699 A5w: *Wie alt is die Klene jetzt? #02:01:25-9#*
- 1700 A1w: *Sechs. #02:01:26-6#*
- 1701 A5w: *Sechs. #02:01:27-2#*
- 1702 A1w: *Die is halt ähm (...) also die is schon hin- und hergerissen, ge? Es gibt ganz viele gute Sachen,*
- 1703 *die sie bei den Großeltern sieht und dann weiß die auch ganz genau, was se im*
- 1704 *Kindergarten hat, die weiß was se an Frau Fuchs hat oder/ Ge, dass es da noch ne andere*
- 1705 *äh Position gibt, das weiß die. Und die hat n, die ha/, wenn ich die dir, ge, die ganze*
- 1706 *Vorgeschichte, seit Geburt an hin und her, rein in die Kartoffeln, raus aus die Kartoffeln. Ähm,*
- 1707 *(,) die hat ja nur ähm Unstetigkeit erlebt und neulich sagt se, vielleicht hab ich das nochmal.*
- 1708 *(...) Ich hab aber nich geweint, als äh ich hab gar nich reagiert, als der Opa angefangen hat*
- 1709 *zu weinen. Das war mal sone Reaktion auf son Telefonkontakt. (.) Ach, s hat se im*
- 1710 *Kindergarten irgendwie erzählt. (.) Ich hab gar nich drauf reagiert ähm bis der Opa wieder*
- 1711 *aufgehört hat. Also die ne, wir standen auch im Gericht, ne andere Situation und der äh der*
- 1712 *Opa stand in der einen Tür vom Flur und hat sich so die Tränen zurückgezo/ gedrückt, ge?*
- 1713 *Also, der konnte auch nich auf sie zu gehn, weil sonst wär er wahrscheinlich*
- 1714 *zusammengebrochen oder er hätte n Anfall, also n Weinanfall gehabt und die Marie stand*
- 1715 *auf der andern Seite und hat das gesehn. Und die sind nich aufeinander zu gegangen und*
- 1716 *dann bin ich zum Opa hin, ich hab gesagt die Marie kann nich zu Ihnen kommen so lange*
- 1717 *Sie hier so traurig sind. Ge, dann hat er sich drei Mal rumgedreht, dann isser auf sie zu*
- 1718 *gegangen und dann war das erledigt. Also da, da gibts einfach auch n ganz große*
- 1719 *Mechanismus und Dynamik zwischen den beiden. Und die Marie weiß ganz genau, welche*
- 1720 *Funktion sie fürn Opa hat. #02:02:56-7#*
- 1721 W1: *Mhm (.), ok. #02:02:58-2#*
- 1722 A1w: *Also, is schon (...), muss mer gucken wies weitergeht. #02:03:03-8#*
- 1723 A5w: *Aber das ja auchn n große Verantwortung, die der Kleinen da aufgebürdet wird. ((lautes*
- 1724 *Stühlerücken)) Weißte? Da die is ja für den Opa verantwortlich. Das wird schwierig.*

Trotz der Entscheidung des Gerichts, dass Marie in den Haushalt der Großeltern zurückgebracht werden soll, sieht Frau Albrecht die vier Wochen, in denen Marie in einer Wohngruppe untergebracht war, nicht als vergeblich an, da diese bewirkt hätten, dass Marie jetzt einen Vergleich zwischen einem als legitim erscheinenden Umfeld und den als illegitim und problematisch subjektivierten Großeltern habe. Hoffnung besteht so bei den Fachkräften, dass zumindest Marie durch den Aufenthalt in der Wohngruppe zum „differenzieren“ (Z. 1695) befähigt worden sein könnte, um die aus Sicht der Fachkräfte objektiven Missstände der großelterlichen Familienpraxis zu erkennen. Auch Frau Albrecht hält so weiterhin am Ziel einer Distanzierung Maries von der Familienkultur der Großeltern fest und wird darin von Frau Kindl bestärkt, die Marie die Deutung zuschreibt, bei den Pflegefamilien und der Wohngruppe „Urlaub“ (Z. 1695) gemacht zu haben. Die in der Metapher des Urlaubs bereits angedeutete Zuschreibung einer idealeren, der Erholung und des Wohlbefindens dienlichen Umgebung kulminiert in der Zuschreibung eines Wissens Maries, dass es „auch gutes Leben gibt“ (Z. 1695 f.). Die Frage des guten Lebens

wird so analog zu Kindeswohl und Kindesinteressen nicht als potentiell aushandlungsbedürftig gedeutet, anders als Kindeswohl und Kindesinteresse aber nicht als Teil einer spezifischen Expertise, sondern als feste und allgemein verfügbare Wissensressource aufgerufen, die auch von Kindern als solche erkannt werden kann. Die Familienpraxis der Großeltern wird dadurch als umfassend im Widerspruch zu einem guten Leben abgewertet.

Von Frau Albrecht wird diese Deutung als geteilt markiert (Z. 1697) und Marie aufgrund ihrer häufigen Wechsel eine Hin- und Hergerissenheit („*also die is schon hin- und hergerissen, ge?*“ Z. 1702) attestiert, da diese zugleich auch noch gute Aspekte bei den Großeltern sehe. Frau Albrecht markiert dabei zugleich eine Differenz zwischen einer subjektiven Deutung Maries, bei den Großeltern viele gute Sachen zu sehen und eines demgegenüber auch intersubjektiv zu deutenden Wissens um die positiven Aspekte, die so auch von Frau Albrecht anerkannt werden: der Kindergarten und die neue Vormundin Frau Fuchs. Beide Perspektiven werden dabei zugleich als potentiell gegensätzliche Positionen gekennzeichnet („*Ge, dass es da noch ne andere äh Position gibt, das weiß die*“ Z. 1704 f.). Anzeichen einer Distanzierung und zugleich deren Notwendigkeit sieht sie auch anhand der Wiedergabe zweier Situationen, von denen sie eine miterlebt und eine andere aus der Erzählung der Mitarbeiter*innen der Kita kennt, die sie als Beleg dafür sieht, dass sich Marie emotional von den Großeltern abgrenzt. Frau Albrecht schließt dabei an die Deutung einer Beziehung an, die gegen die Normalität einer spezifischen generationalen Ordnung der einseitigen Verantwortung Erwachsener für Kinder verstößt, wie sie zuvor von Frau Holz als gültig markiert worden ist und die hier auch von Frau Schalk noch einmal als bedeutsam bestätigt wird („*Aber das ja auch n große Verantwortung, die der Kleinen da aufgebürdet wird. ((lautes Stühlerücken)) Weißte? Da die is ja für den Opa verantwortlich. Das wird schwierig.*“ Z. 1723 f.). In der berichteten Szene schildert Frau Albrecht, wie sie die emotionale Überwältigung des Großvaters erkennt und sich aufgefordert fühlt, die Situation zu klären. In der Adressierung des Großvaters reklamiert sie eine eindeutige Parteilichkeit für das Wohl Maries, die es aus ihrer Sicht vor den sichtbaren und als problematisch markierten Emotionen des Großvaters zu schützen gilt. Aus der Position unbedingter Parteilichkeit wird der Großvater nicht als Subjekt angesehen, dem Empathie oder Trost zukommen sollen, sondern der zur Regulation seiner Emotionen und zum Coping der belastenden Situation gegenüber seiner Enkelin aufgefordert werden muss. Frau Albrechts Adressierungspraktik ist so von dem Versuch geprägt, die als normal klassifizierte und von Herrn Blankenburg verletzte generationale Ordnung wiederherzustellen, die es dem Großvater verbietet, gegenüber der Enkelin für sie potentiell belastende Emotionen auszudrücken.

Zusammenfassung der Rekonstruktionen im Eckfall Marie Blankenburg

Anhand der drei zu Beginn herausgehobenen Rekonstruktionsstränge können das ethisch-normative Wissen und die in der Subjektpraxis der Fallberatung ablaufenden Positionierungen, Bewertungen und Selbstverortungen zusammengefasst und erste Erkenntnisse für die Praxis der Herstellung von Subjektformierungen formuliert werden.

(1) Aushandlung normativer Selbstverständnisse im Jugendamt im Kontrast zwischen ASD und Vormundin

Die Selbstverortung der Fachkräfte wird innerhalb des ASDs jeweils als kollektiv markiert und auch von der Vormundin eine kollektive Rollen- und Aufgabenschreibung an den ASD ausgewiesen. In der Selbstdeutung der Fachkräfte sind interne, auch gegenüber Dritten zu verteidigende Kriterien und Sprachregelungen notwendig, um die eigene Fachlichkeit entlang der als gültig markierten Feldrationalität auch gegen Beschränkungen durch andere Institutionen und Akteur*innen aufrechterhalten zu können. Insbesondere gegenüber den Gerichten, aber auch intern gegenüber der Vormundin, reklamieren die Fachkräfte so eigene Zentralorientierungen und davon abgeleitete normative Anforderungen an familiale Praxen und primär die sorgenden Erwachsenen über den Zugriff auf die Wissensressourcen Kindeswohl und Kindesinteressen, wobei dem Kindeswohl aus Sicht des ASDs die Priorität zukommt. Kindeswohl und Kindesinteressen werden dabei als objektiv über die eigene Rolle und Fachlichkeit zugängliche und nicht aushandlungsbedürftige Wissensressourcen konzipiert. Aushandlungs- und beurteilungsbedürftig gerät demgegenüber lediglich die konkrete Verwirklichung von Kindeswohl und Kindesinteresse anhand der Beurteilung der sorgenden Erwachsenen und der von ihnen verwirklichten Familienpraxis als angemessene Versorgungs-, Schutz- und Erziehungspraxis.

Die ASD-Fachkräfte positionieren sich als Garant*innen des, anhand eigener Expertise, antizipierten Wohls von Kindern und Jugendlichen, die zur Reglementierung als problematisch markierter Alltagspraxis sorgender Erwachsener autorisiert sind und deren Entscheidung zur legitimen Herausnahme von Kindern von der Beurteilung der Compliance der Adressat*innen abhängt. Die Vormundin wird demgegenüber als fachliche Gegenspielerin und Fürsprecherin antizipierter kindlicher Interessen anhand eigener Expertisen angesehen, der gegenüber zugleich die Deutungs- und Entscheidungshoheit über angemessene Eingriffe in die Familienpraxen reklamiert wird.

Die Fachkräfte des ASDs sehen sich daher als autorisiert und werden darin auch von der Vormundin bestätigt, den aktuellen Status des Wohls von Kindern, die Anforderungen an die Interaktion von Familien mit dem Jugendamt

sowie die Authentizität der Darstellung von Versorgungs- und Schutzfähigkeiten der sorgenden Erwachsenen zu beurteilen und von als problematisch markierten Familien die Einhaltung vorgegebener Auflagen im Sinne der Compliance zu erwarten. Aus der Notwendigkeit dieser Einschätzung sehen sich die Fachkräfte des ASDs als umfassend autorisiert, u. a. die Angemessenheit von Beziehungen einschließlich Wertschätzung und Erziehung respektive erzieherischer Kompetenzen, angemessener Zuwendung und altersangemessener Beschäftigung zu beurteilen.

Keine Zuständigkeit reklamieren die Fachkräfte demgegenüber für die Unterstützung von Familien bei strukturellen Herausforderungen, sondern naturalisieren diese Umstände, die ihnen die Möglichkeit bieten, die Coping-Fähigkeiten der Erwachsenen im Umgang mit diesen strukturellen Herausforderungen zu bewerten.

Wesentlich geht es den Fachkräften um die normative Beurteilung sorgender Erwachsener und der von ihnen zu verantwortenden Familienpraxen, während die Perspektiven von Kindern nur antizipiert werden oder im Fall Marie Blankenburgs als Gradmesser für die Übernahme oder Distanzierung der zugeschriebenen Familienkultur dienen. Diese mangelnde Thematisierung der konkreten Kinder und ihrer Interessen ist dabei kein Ausdruck fehlenden Interesses, sondern Ergebnis der eindeutigen und nicht aushandlungsbedürftigen Solidarisierung und Parteilichkeit für Kinder, ihre Interessen und ihr Wohl. Stellt sich die Fallberatung insgesamt als Praxis der Bewertung und Beurteilung sorgender Erwachsener und ihrer Familienpraxen dar, findet die Perspektive von Kindern kaum oder wenig Berücksichtigung, weil sie aus Sicht der Fachkräfte keinen neutralen Status hat, der von der Bewertung der Fachkräfte noch zu füllen ist.

(2) *Normative Anforderungen an die Adressat*innen und daraus resultierende Subjektformierungen*

Soziale Normen und legitime Subjektformierungen in Bezug auf *Eltern* lassen sich im ‚Fall‘ Marie Blankenburg aus der hervorgebrachten Subjektformierung der illegitimen Elternschaft ableiten. Die Subjektformierung der *Elternschaft* als normative Grundfolie, an der die konkreten Eltern gemessen werden, besteht als zweiteiliges Konstrukt. Zum einen als formale, über biologische Abstammung begründete Tatsache. Zum anderen als normative Anforderung im Sinne eines Status, der über die Leistung des richtigen Eltern-Seins erreicht und erhalten werden muss, aber auch aberkannt werden kann. Die Regeln dieser Zu- und Aberkennung müssen nicht unbedingt expliziert werden und werden von den Fachkräften so als allgemeine Wissensressource konzipiert. Zu ihnen gehören aber in den Deutungen der Fachkräfte: *Erstens* die angeborene Lebensfähigkeit durch eine adäquate angeborene körperliche Ausstattung (einschließlich Intelligenz), die ein selbstbestimmtes Leben als Erwachsene ohne Angewiesenheit auf Betreuung ermöglicht. *Zweitens*

die Leistung der Herstellung einer Familienpraxis, die als legitim gelten kann, indem sie die Integrität von vulnerablen Kindern wahrt und ihre Interessen zur Entfaltung bringt.

Die Anforderungen an die Eltern variieren dabei zusätzlich aufgrund der Zuweisung von Geschlecht in den Subjektformierungen Mutter und Vater. An Väter werden in der Diskussion des vorliegenden Falles keine weiteren Anforderungen formuliert. Von Müttern wird über die Anforderungen an Eltern die Einhaltung weiterer sozialer Normen erwartet. Primär wird an Mütter die Norm adressiert, für Kinder als beständige Bezugsperson zur Verfügung zu stehen, die am gleichen Ort lebt, sie versorgt und ihre Kinder nicht ohne sie ‚zurücklässt‘.

Kinder werden – wenn überhaupt – fast ausschließlich über die Thematisierung erwachsener Dritter aufgerufen. Sie werden als schutzwürdige und schutzbedürftige, vulnerable, von wenigen sorgenden Erwachsenen abhängige Lebewesen entworfen, die auf Fürsprache und Solidarität von ASD-Fachkräften angewiesen sind, wenn sie in problematische Familien geboren werden. Die Frage, welches Verhalten bei Kindern ‚richtig‘ und ‚angemessen‘ ist, kann vor allem über das Alter zugeschrieben werden und muss dann von Erwachsenen über gezielte Wertschätzung bestätigt und gefördert werden. Während die Subjektformierung der Erwachsenen im Fall permanent auf dem Prüfstand steht, bildet die unbedingte Solidarität mit Kindern den festen Ankerpunkt sozialpädagogischen Agierens im Fall. Aus diesem Grund findet im Kontrast zu den Erwachsenen keine Aushandlung der normativen Vorstellungen von Kindern statt und diese werden insgesamt nur wenig thematisiert. Dadurch werden auch ihre Perspektiven, konkreten Wünsche und Meinungen nur marginal oder nicht berücksichtigt, sondern anhand reklamierter Expertisen und vorhandener allgemeiner Wissensressourcen der Fachkräfte antizipiert. Kinder und deren Wohl werden so zum Scharnier für die Reglementierung familialer Alltagspraxis anhand der Bewertung und Problematisierung durch die Fachkräfte.

Familie, sofern sie nicht der klassischen Kernfamilie entspricht, erhält den Charakter des temporären Substituts, das immer wieder auf dem Prüfstand steht. Biologische Verwandtschaft wird dabei als bedeutsam markiert. In der Vergangenheit dokumentiertes delinquentes Verhalten und psychische Erkrankungen sind Indikatoren dafür, dass eine Familie kein geeignetes Umfeld für Kinder darstellt. Dieser Status kann nur kompensiert werden, wenn die Familie dennoch durch besondere Leistungen ihre Eignung unter Beweis stellt. Entscheidend für das Erreichen des Status einer legitimen Familie, die das Aufwachsen eines Kindes sicherstellen kann, ist die Herstellung einer ausreichenden Beziehungsqualität zwischen dem Kind und mindestens einem sorgenden Erwachsenen. Für diese Beziehungsqualität kann zwischen einer Mindest- und einer Zielnorm unterschieden werden. Bei Erreichen der Zielnorm kann die Familie allein das Aufwachsen des Kindes sichern,

bei Erreichen der Mindestnorm mit professioneller Unterstützung, bei Unterschreiten der Mindestnorm können Kinder nicht in dieser Familie bleiben. Familie, das wird im Fall Marie Blankenburgs als bedeutsam aufgerufen, soll einem spezifischen Geschlechterrollenmodell genügen, bei dem erwachsenen Frauen die Verantwortung für Haushaltsführung und Versorgung zukommt. Von sorgenden Erwachsenen wird die Fähigkeit des Ausgleichs äußerer Belastungen erwartet, wie etwa finanzieller Notlagen, zur Aufrechterhaltung gleichbleibender Beziehungsqualität und Erziehungsfähigkeiten. Ehrlichkeit ist dabei zwar wünschenswert, kann aber nicht als erwartbare Normalität im Kinderschutz vorausgesetzt werden. Erwartet wird die authentische Darstellung der Versorgungs- und Schutzfähigkeit durch die Erwachsenen in einer den Anforderungen des ASD genügenden Interaktion sowie die Einhaltung der von Fachkräften vorgegebenen Regeln und Auflagen im Sinne der Compliance einschließlich der Übernahme der Normalitätsdeutungen der Fachkräfte vor deren Hintergrund die kulturelle Familienpraxis als problematisch erkannt und deklassiert werden kann. Als Grundlage einer gesunden Familienpraxis mit schützenswerten Beziehungen Erwachsener zu Kindern wird eine spezifische generationale Ordnung postuliert, in der Sorge und Verantwortung ausschließlich bei den Erwachsenen verortet werden, Erwachsene sich nicht emotional von Kindern abhängig machen dürfen und dazu angehalten sind, Kinder vor der Wahrnehmung negativer Emotionen der Erwachsenen zu schützen.

Großeltern können als Familienersatz die Erziehung und Versorgung von Kindern und dadurch den Status eines vorübergehenden Substituts übernehmen. Einer Idee der Zuordnung zu klar abgrenzbaren Generationen und der Zuordnung zu einer bestimmten Altersgruppe folgend stehen sie aber vor besonderen Anforderungen, weil sie altersspezifisch schneller mit der Sorge für ihre Enkelkinder überfordert sein können. In diesem Fall geraten sie in eine dilemmatische Situation, die Erziehung zwar nicht mehr leisten zu können, andererseits aber aus ihrer Beziehung zu den Enkelkindern nicht zugeben zu können, diese nicht weiter behalten zu können. Unter solchen Bedingungen können Verschlechterungen der Situation, daraus folgende Möglichkeiten der überzeugenden Argumentation einer Kindeswohlgefährdung und die Unterbringung der Kinder dem Interesse der Kinder und dem ‚wahren Interesse‘ der Großeltern entsprechen, auch wenn diese andere Wünsche äußern.

(3) *Einordnung des Wissens und der Deutungen Dritter*

Bezüglich der Bedeutung des Wissens Dritter gilt es aus Sicht der Fachkräfte zwischen Professionellen und Laien zu unterscheiden. Während berichtete Beobachtungen professioneller Dritter wie der Pädagog*innen der Kita oder der Wohngruppe oder von Polizist*innen grundsätzlich als glaubwürdig eingestuft werden, sind

Erzählungen von Laien, insbesondere wenn sie aus dem Umfeld der Familie kommen, kritisch zu beurteilen und weniger glaubwürdig.

9.3.2 Der Eckfall Leon Johannes

– Verantwortungsdifferenzen geschlechtsspezifischer, biologischer und sozialer Elternschaft

Für den Eckfall Leon Johannes liegen drei Materialquellen vor: (I) die Beratungsvorlage, die von Frau Zöllner, den internen Verfahrensregeln folgend, donnerstags in der Woche vor der Fallberatung an alle potentiell an der Fallberatung Teilnehmenden versendet worden ist, (II) das an die Vorlage angehängte Genogramm der Familie sowie (III) das Transkript der Fallberatung vom 24.02.2016. Für diesen Eckfall werden nachfolgend alle drei Materialsarten rekonstruiert.

Begründung der Fallauswahl:

Der Eckfall Marie Blankenburg wies die Besonderheit auf, dass sich die Besprechung der Fachkräfte auf die Zeit nach dem Entzug der Sorgerechte und dem Wechsel des Kindes zu den Großeltern konzentrierte. Dadurch wurden die Eltern des Kindes nur sehr kurz zu Beginn thematisiert. Hier deutete sich eine spezifische Norm der engen Verschränkung kindlicher Sorge mit dem Handeln und Aufenthalt der Mutter an, die in der Fallbesprechung aber nicht weiter untersucht werden konnte.

Der Eckfall Leon Johannes kann in mehrerlei Hinsicht als Kontrastfall zur gemeinsamen Fallbesprechung zwischen Fachkräften und Ethnograph*innen in Bezug auf Marie Blankenburg verstanden werden. Zum einen in Bezug auf das Setting der Besprechung. Bei der von den Ethnograph*innen moderierten Besprechung im Fall Marie Blankenburg handelte es sich um ein exklusives Setting, das zwar nicht losgelöst von einer routinisierten Praxis der Fallberatung verstanden werden kann, sich aber doch aus der üblichen Routine teaminterner Besprechungen löste. Bei der Beratung zum Fall Leon Johannes handelt es sich um eine routinisierte Beratung als Teil des organisationsintern geregelten Prozesses, der für die Einleitung oder Veränderung einer Hilfe in der Logik des Feldes notwendig ist (näheres zum Kontext der Beratung siehe Falldarstellung).

Er unterscheidet sich von der Fallbesprechung im Fall Marie Blankenburg zudem auch inhaltlich, weil die beiden Kinder, Leon Johannes und Daniel Bartels, bei der Mutter und dem Stiefvater Leons und Vater Daniels, Herrn Bartels, leben und zudem in der Fallbesprechung insbesondere die jeweilige Verantwortung der Mutter und

des Vaters/Stiefvaters diskutiert werden. Der Fall verspricht so zum einen eine weitere empirische Aufklärung fehlender Aspekte und bildet zum anderen auch bezogen auf die Fall- und Familienkonstellation einen Kontrastfall zum Eckfall Marie Blankenburg. Da der Auslöser der Fallbesprechung eine Inobhutnahme in Folge eines Polizeieinsatzes ist, entspricht der Fall zudem den Kriterien des Samplings.

Insbesondere die Beratungsvorlage des Falles wurde bereits im Rahmen des Transferprojektes von mir unter dem Fokus rekonstruiert, wie die Fachkräfte im Kinderschutz Kinder „konstruieren“ (Sehmer 2018). Bei der ersten Analyse – darauf wurde bereits in Abschnitt 3.4 verwiesen – führte der Abgleich der Ergebnisse anhand einer binären Kategorisierung (Kinder werden als Subjekte oder Objekte thematisiert) zu einer Kritik an einer Praxis, bei der Kinder zum Objekt der Sorge Erwachsener gemacht werden, ohne dass weiter erschlossen werden konnte, worin diese damals identifizierte Perspektive der Fachkräfte begründet sein könnte bzw. wie sie sich in die Logik dieser spezifischen Praxis einfügt. An diese erste Rekonstruktion kann jetzt mit der erarbeiteten Forschungsheuristik angeschlossen und damit auch die Möglichkeiten eines veränderten Blicks auf das Material durch die Konfrontation mit veränderten Fragestellungen erprobt werden, ohne die Rekonstruktionen direkt zu vergleichen oder unmittelbar an die Ergebnisse der ersten Analyse anzuschließen. Auch hier werde ich also die Rekonstruktion des Materials über die neu formulierten Fragestellungen losgelöst und kontextfrei durchführen.

Falldarstellung und -kontext:

Die übliche interne Praxis des untersuchten ASDs sieht Fallbesprechungen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Entscheidung zu treffen ist, etwa wenn eine Meldung über eine mögliche Verletzung kindlicher oder jugendlicher Integrität eingeht, die eine unmittelbare Einschätzung über eine mögliche ‚Kindeswohlgefährdung‘ erfordert, oder wenn eine Hilfe neu eingeleitet oder verändert werden soll. Für beide Kontexte sind unterschiedliche Beratungssettings im untersuchten Jugendamt vorgesehen. Für die Absprachen zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung sind kurzfristige und spontan zu initiiierende Besprechungen mit wenigen Fachkräften möglich, für alle anderen Beratungskontexte gibt es im untersuchten ASD das Format der wöchentlichen zweistündigen Fallberatung. In diesen zwei Stunden werden alle Fälle besprochen, für die konkrete Entscheidungen zu treffen sind, sodass sich die für einen einzelnen Fall zur Verfügung stehende Zeit auch danach richtet, wie viele Fälle zuvor für die Beratung gemeldet wurden. Im Sample finden sich so Fallbesprechungen unterschiedlicher Länge, wobei fünf Minuten die geringste und knapp über vierzig Minuten die längste Zeitspanne umfasst, die für einen einzelnen Fall im Sample dokumentiert sind. Eine Entscheidung im Rahmen

dieser Fallberatungen ist Voraussetzung dafür, dass eine Hilfe eingeleitet oder verändert werden kann. Im Rahmen einer solchen routinisierten Fallberatung wurde auch der Fall Leon Johannes erhoben. Die Beratung im Fall Leon Johannes liegt mit ca. 30 Minuten im oberen Bereich in Bezug auf die zeitliche Länge der Besprechung.

Um einen Fall in die Beratung einbringen zu können, muss dieser von der fallverantwortlichen Fachkraft in der Woche davor angemeldet und bis spätestens Freitagnachmittag eine entsprechende „Beratungsvorlage“ vorbereitet und an alle Teilnehmenden versendet werden. Bei dieser Beratungsvorlage (BV) handelt es sich um einen standardisierten Vordruck, der sowohl die Eintragung objektiver Daten als auch Einschätzungen der Situation und einen Vorschlag für die aus Sicht der Fachkraft geeignete und notwendige Hilfe bzw. Entscheidung vorgibt. Anders als in der Fallbesprechung zum Fall Marie Blankenburg ist die Beratung im Fall Leon Johannes so in einen spezifischen Ablauf eingebunden, der die Einleitung, Veränderung oder Fortführung einer Hilfe ermöglicht. Stimmen die an der Beratung Teilnehmenden dem Vorschlag der fallverantwortlichen Fachkraft zu, wird diese als Ergebnis eingetragen, alle Teilnehmenden unterschreiben die Beratungsvorlage und die Entscheidung kann entsprechend umgesetzt werden. Dies ist auch teamintern mit der Idee verbunden, sich gegen eine mögliche strafrechtliche Verantwortung abzusichern. In ethnographischen Interviews mit der ASD-Leiterin und ihrem Stellvertreter, dem Kinderschutzbeauftragten Herrn Hagedorn, heben beide die Bedeutung der Fallberatung, der vorgegebenen Beratungsvorlage und des Prozesses einschließlich seiner Fristen hervor und beschreiben auch, welche Besetzung für die Beratung vorgesehen ist. Neben den ASD-Fachkräften, dem Kinderschutzbeauftragten und der ASD-Leiterin sollen im Wechsel eine von zwei Vertreter*innen der beiden größten freien Träger der Jugendhilfe vor Ort sowie der Leiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe anwesend sein. An dieser Fallberatung am 24.02.2016 nehmen drei ASD-Fachkräfte (Frau Schalk – A5w, Frau Zöller – A8w, Herr Daniel – A9m), der Kinderschutzbeauftragte Herr Hagedorn (K1m) sowie als Vertreter*in eines freien Trägers Frau Wizke (F1w) teil. Kurzfristig abgesagt hat der Leiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die ASD-Leiterin ist zu diesem Zeitpunkt längere Zeit erkrankt.

Der beratene Fall, den die Fachkräfte mit dem Label „Johannes, Leon“ überschreiben, ist an diesem Tag der erste „Fall“ der gemeinsamen Beratungssitzung und wird von Frau Zöller als fallverantwortlicher Fachkraft eingebracht. Es geht darin um die Familie Johannes/Bartels, die aus Melina Maria Johannes, ihrem Partner Martin Bartels (dessen Vorname nur aus dem Genogramm ersichtlich wird, das der Beratungsvorlage angefügt ist), ihrem gemeinsamen vierjährigen Kind Daniel Bartels und dem elf Monate alten leiblichen Kind von Melina Johannes und Bastian Dewe, Leon Johannes, besteht. Familie Johannes/Bartels ist Frau Zöller schon

länger bekannt, weil die Familie von Ende 2013 bis Mitte 2015 Unterstützung in Form ambulanter Hilfen für die Erziehung von Daniel Bartels erhalten hatte. Die heutige Fallberatung findet statt, weil Frau Albrecht in der Nacht vom 04. auf den 05. Februar in ihrem Bereitschaftsdienst von der Polizei informiert wird, dass ein Polizeieinsatz im Haushalt der Familie stattgefunden habe. Die Polizist*innen geben an, dass eine Nachbarin den Notruf gewählt habe, weil der 10 Monate alte Leon Johannes über mehrere Stunden geschrien habe. Da im Kontext des Polizeieinsatzes die Wohnung als „stark verwahrlost“ (Auszug Beratungsvorlage) eingeschätzt wird, entscheidet sich Frau Albrecht, die Kinder in Obhut zu nehmen. Bereits am nächsten Tag melden sich Frau Johannes und Herr Bartels und teilen mit, dass sie die Wohnung wieder aufgeräumt und geputzt hätten und die Kinder werden nach Überprüfung durch Frau Zöllner wieder zurück zur Familie gebracht.

Die Beratung findet 19 Tage nach dieser Inobhutnahme am 24.02.2016 statt. Die Beratungsvorlage wird 6 Tage zuvor, am 18.02.2016, von Frau Zöllner (fristgerecht) an die Teilnehmenden der Teambesprechung und die Ethnolog*innen versendet.

Rekonstruktion des Eckfalls:

Der Logik des Feldes folgend, die vorsieht, dass zuerst die Beratungsvorlage ausgefüllt und versendet werden muss und auf Grundlage dieser die Beratung stattfindet, soll zunächst die Beratungsvorlage und daran anschließend das Transkript der Beratung rekonstruiert werden, um auch dem Wissen der an der Beratung Teilnehmenden folgen zu können. In Bezug auf die Beratungsvorlage wurden dabei alle personen- und organisationsbezogenen Angaben geschwärzt, die nicht zwingend für die Erschließung des Feldes und Falles relevant sind. Die übrigen Daten wurden pseudonymisiert. Zudem wurde der ausgefüllten Beratungsvorlage ein unausgefüllter Vordruck gegenübergestellt sowie diese anhand anderer erhobener Vorlagen abgeglichen, um zweifelsfrei erkennen zu können, welche Angaben durch die jeweilige Fachkraft einzutragen sind und wie diese Eintragungen an geteilte Praxen anschließen. Da es sich bei der Beratungsvorlage um ein zentrales Artefakt der Praxis der Fallberatung handelt, wird dieses nachfolgend ausführlich auch in Bezug auf die sich darin dokumentierenden Relevanzsetzungen der Organisation rekonstruiert, die auch über den Eckfall hinaus Bedeutung für andere Fälle haben. Es schließen sich die Rekonstruktion des Genogramms und des Transkriptes der Teambesprechung an.

I. Die Beratungsvorlage

Die „Beratungsvorlage“ besteht in der Regel aus drei Seiten, kann je nach Länge des eingefügten Textes in die entsprechenden Freifelder aber auch über diese drei Seiten hinausgehen. Sie gliedert sich grob in (1) ein *Deckblatt*, das primär die

Einfügung oder Auswahl einzelner Angaben erfordert, (2) einen längeren Abschnitt mit Freifeldern zur „*Problembeschreibung*“ und (3) einen abschließenden Abschnitt zur *Dokumentation* der Ergebnisse der Beratung und der an dieser Teilnehmenden.

(1) Rekonstruktion des Deckblattes

Das Deckblatt ist unterteilt in eine Kopfzeile, eine Kategorisierungsspalte, Angaben zu einem zentral gestellten „*jungen Menschen*“, zur fallführenden Fachkraft, eine Erfassung der organisationsinternen Fallgeschichte über bisherige Hilfen, die Angabe von „*Gründen für die Hilfestellung*“ und einen größeren Block zur „*Familienrechtlichen Situation*“.

In der Kopfzeile finden sich organisationsbezogene Daten, die eine eindeutige Zuordnung des Dokumentes anhand der Identifikation des Jugendamtes, der fallverantwortlichen Fachkraft und des Falles ermöglicht:

PLZ, Ort, Datum Neustadt 19.02.2016	Landratsamt Neustadt-Glücksstadt Jugendamt	Telefon [REDACTED]
Sachbearbeiter(in) Frau Zöllner	Aktenzeichen (Bitte stets angeben) [REDACTED]	Zimmer-Nr [REDACTED]

Materialausschnitt 4 Kopfzeile Beratungsvorlage Leon Johannes

Über die dargestellte Form reproduziert sich zum einen eine bürokratische Logik der Verwaltung über die Zuordnung und Überführung sozialpädagogischer Fälle in eine Logik der sachlichen Bearbeitung von Akten, die an der Bezeichnung der fallverantwortlichen Fachkraft als „*Sachbearbeiter(in)*“ und die Zuordnung eines eindeutigen, 24-stelligen Aktenzeichens deutlich wird. Auch die darüber hinaus angegebene Telefonnummer und Zimmernummer der fallverantwortlichen Fachkraft Frau Zöllner sowie die Bitte zur Angabe des Aktenzeichens verweisen auf eine über die teaminterne Bearbeitung von Fällen hinausgehende Funktion des Dokumentes, die auch Personen, die der Organisation nicht angehören, eine Zuordnung des Falles und Kontaktaufnahme ermöglichen. Bereits anhand des Dokumentenkopfes deutet sich so an, dass die Beratungsvorlage ein Artefakt darstellt, dem über die Praktiken der Fallberatung hinaus Bedeutsamkeit für die jugendamtliche Praxis zugesprochen wird. Mit der Angabe von Kontaktdaten der fallverantwortlichen Fachkraft Frau Zöllner wird diese als primär auskunftsfähige und für den Fall auch nach außen verantwortliche Person aufgerufen, die sowohl telefonisch als auch über die Zimmernummer persönlich kontaktiert werden kann.

Unterhalb der Kopfzeile findet sich der Titel des Dokumentes:

Beratungsvorlage gem. §36 KJHG

Datum Teamberatung: 24.02.2016

Arbeitsauftrag

Leistungsbereich

Graubereich

Gefährdungsbereich

Zuständigkeit geprüft:

§ 86 Abs. 1 SGB VIII

Materialausschnitt 5 zweiter Ausschnitt aus der Beratungsvorlage Leon Johannes

Über die anhand der Schriftgröße, der Zentrierung und der Strichstärke hervorgehobene Überschrift erhält das Dokument den Titel Beratungsvorlage und verweist zugleich auf § 36 des SGB VIII. § 36 SGB VIII regelt im Wesentlichen die Mitwirkung von Adressat*innen bei der Planung von Hilfen im Kontext des Hilfeplanverfahrens und verpflichtet über Absatz 2 die professionellen Akteur*innen, die Entscheidung über die konkret „angezeigte Hilfeart“ (§ 36 (2) SGB VIII) im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen, wenn absehbar ist, dass Hilfe über einen längeren Zeitraum notwendig sein wird. Hierzu sollen die Fachkräfte „mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält“. Die Überschrift stellt das Dokument damit in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der gemeinsamen Planung von Bedarfen und Unterstützungsmöglichkeiten zwischen mehreren Fachkräften und den Adressat*innen. Über die Fachkräfte des ASDs hinaus sollen dabei auch die Mitarbeiter*innen der Dienste beteiligt werden, die an der Durchführung der Hilfe mitwirken. Anhand des rechtlichen Verweises ist demnach eine Vorlage für die Durchführung eines Hilfeplangesprächs zu erwarten. Der unterhalb der Überschrift direkt angeschlossene Verweis auf das Datum einer „Teamberatung“ irritiert diese Erwartung und verweist auf eine teaminterne Besprechung. Sofern beide Angaben als nicht grundsätzlich widersprüchlich angenommen werden, soll die Beratungsvorlage der Vorbereitung einer Teamberatung dienen, die dem eigentlichen Hilfeplangespräch vorausgeht, an dieses unmittelbar anschließt oder die gemeinsame Planung mit den Adressat*innen durch eine teaminterne Beratung ersetzt, womit zumindest der Kontext der Planung von Art und Umfang einer Hilfe als relevant gesetzt wird.

Über die Zwischenüberschrift „Arbeitsauftrag“ kündigt die Vorlage die Klärung einer Handlungsverpflichtung entweder bezogen auf den gesamten Fall oder die anstehende Beratung an. Der Begriff des Arbeitsauftrags verweist dabei auf die Anordnung einer verpflichtend auszuführenden Leistung. Unterhalb der Überschrift findet sich lediglich eine Kategorisierung in „Leistungs-“, „Grau-“ oder

„*Gefährdungsbereich*“, die über ein digitales Ankreuzen eine eindeutige Zuordnung in eine der drei Kategorien erfordert und ansonsten keine weiteren Angaben im Abschnitt „*Arbeitsauftrag*“ zulässt. Die Kategorisierung anhand der drei Bereiche stellt auf der Beratungsvorlage neben dem „*Aktenzeichen*“, das nur eine interne Zuordnung ermöglicht, die erste fallbezogene Information dar und gibt so eine Orientierung für die Lesenden vor, welche Informationen in welcher Reihenfolge aufgenommen werden sollen. Die Kategorisierungsaufforderung verweist dabei auf eine zentrale Unterscheidung von Fällen, die auch in anderen Jugendämtern üblich ist. Dabei werden Fälle nach dem Vorliegen von Anzeichen für eine Gefährdung den drei Bereichen zugeordnet. „*Leistungsbereich*“ meint, dass keine Anzeichen für eine Gefährdung des Wohls von Kindern vorliegen. „*Graubereich*“ meint, dass die Fachkräfte keine Anzeichen für eine konkrete und akute Gefährdung sehen, anhand des Falles aber dennoch ein erhöhtes Risiko für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen erkennen. „*Gefährdungsbereich*“ meint, dass die Fachkräfte konkrete Anzeichen für eine akute Gefährdung erkennen und daher den Fall als ‚Fall von Kindeswohlgefährdung‘ betrachten. Das Artefakt dokumentiert so eine Praxis der Fallberatung, bei der Fälle grundsätzlich und primär anhand des eingeschätzten Risikos des Auftretens einer Gefährdung des Wohls von Kindern durch Tun oder Unterlassen der Sorgeverantwortlichen verstanden und bearbeitet werden sollen.

Über die Überschrift wird zudem deutlich, dass in der Logik des Feldes aus der Kategorisierung des Falles nach eingeschätzten Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ein unmittelbarer „*Auftrag*“ für die Arbeit des ASDs ableitbar ist, der zunächst auch unabhängig von der Angabe der konkreten Anzeichen funktioniert. Die Gründe für die Kategorisierung treten so gegenüber der Kategorisierung an sich in den Hintergrund. Lesende müssen zunächst vor allem wissen, welcher Kategorie der Fall zugeordnet wurde und weniger warum. Der Kategorisierung der Fälle wird dadurch per se eine zentrale Handlungsrelevanz über den konkreten Kontext hinaus zugesprochen, der zu der Einschätzung geführt hat. Über den Verweis auf einen Arbeitsauftrag wird zudem die Notwendigkeit des unterschiedlichen Handelns der Fachkräfte im Fall gegenüber Adressat*innen als unmittelbare Konsequenz der Zuordnung und damit einhergehenden Vereindeutigung komplexer Fallkonstellationen und Familienpraxen markiert.

Da sich die Aufgaben des ASDs als zentrale Fachabteilung des Jugendamtes anhand der §§ 1 und 2 des SGB VIII grundsätzlich für alle Fälle, unabhängig davon, welchem der drei Bereiche sie zugeordnet werden, ergeben, folgt aus der Kategorisierung anhand der Frage, ob in Fällen eine Gefährdung identifiziert wird oder nicht, primär eine Fokussierung auf den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Dieser regelt, wie der ASD mit „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Wohls des Kindes oder Jugendlichen“ umzugehen hat und wie die Erziehungsberechtigten

und die Kinder/Jugendlichen selbst dabei zu beteiligen sind respektive unter welchen Umständen diese nicht an der Einschätzung und Abwendung der Gefährdung beteiligt werden müssen. Die aus der Einstufung des Gefährdungsrisikos abgeleitete Markierung der Familienpraxis fokussiert auf handlungspraktischer Ebene so insbesondere die Frage, inwiefern die Fachkräfte gegebenenfalls auch ohne die Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder gegen deren Willen zur Abwendung einer Schädigung von Kindern und Jugendlichen tätig werden müssten. Die Kategorisierung setzt so die Möglichkeit oder Notwendigkeit des Eingriffs ohne oder entgegen der Zustimmung der als sorgeverantwortlich markierten Erwachsenen als zentrale Orientierung für die Falldeutung voraus. Die Etikettierung der Familienpraxis und insbesondere der Sorgeverantwortlichen anhand der als handlungsrelevant ausgewiesenen Kategorisierung wirkt so subjektivierend, weil durch die fehlende Begründung keine gegensätzlichen Deutungen möglich werden und weitere Informationen nur noch vor dem Hintergrund einer vermeintlich gesicherten Markierung der Familienpraxis und Sorgeverantwortlichen als unproblematisch, potentiell problematisch oder problematisch eingeordnet werden. Sinnvolle Beiträge zur Beratung eines Falles sind in der Feldlogik nur dann zu erwarten, wenn die Fachkräfte diese Markierung der Familienpraxis kennen, aus der sich in der Logik des Feldes damit auch eine mögliche Autorisierung für Eingriffe in Familien auch gegen deren Zustimmung ergibt.

Bezogen auf die Frage nach Subjektformierungen bedeutet dies, dass den Fachkräften über das für die Fallberatung zentrale Artefakt als erstes Merkmal der Familien- und Erziehungspraxis vermittelt wird, bzw. für die Beratungsvorlage von den einbringenden Fachkräften einfordert, Familien- und Erziehungspraxen in Bezug auf das von ihnen ausgehende Gefährdungspotential aufzurufen. Die fallverantwortlichen Fachkräfte sollen demnach einschätzen und den anderen zu Beginn der Darstellung vermitteln, inwiefern die Sorgeverantwortlichen bereit und in der Lage sind, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Für die Arbeit des ASDs werden so drei grundsätzlich zu unterscheidende Foki unterstellt, aus denen sich in der Logik des Feldes direkt ein jeweiliger Arbeitsauftrag ableiten lässt:

- Eine Arbeit mit Familien, denen Schutzfähigkeit und -bereitschaft zugesprochen werden und die Unterstützung freiwillig erhalten,
- eine Arbeit mit Familien, denen eine potentiell gefährdende Familienpraxis unterstellt wird, bei der für die Sorgeverantwortlichen also die Fähigkeit und/oder Bereitschaft zum Schutz von Kindern/Jugendlichen angezweifelt wird, die aber der Unterstützung durch das Jugendamt zustimmen müssen und

- gefährdende Familienpraxen, in denen die Fachkräfte die Bereitschaft und/oder Fähigkeit der Sorgeverantwortlichen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen absprechen und in denen daher in der Logik des Feldes auch ohne Zustimmung eingegriffen werden muss.

Im Fall Leon Johannes hat Frau Zöllner den Fall im Graubereich verortet und markiert die Familienpraxis damit als mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gefährdend für das Wohl eines oder mehrerer Kinder oder Jugendlicher. Auch wenn eine akute Gefährdung ausgeschlossen wird, wird die Familienpraxis so als problematisch markiert, indem in Zweifel gezogen wird, ob die Sorgeverantwortlichen dauerhaft bereit oder fähig sind, das Wohl des oder der Kinder und Jugendlicher sicherzustellen.

Der auf die Kategorisierung und ihren jeweils implizierten Arbeitsauftrag folgende Abschnitt enthält wiederum keine fallbezogenen Informationen und erfordert auch keine Eintragung durch die fallverantwortliche Fachkraft, sondern erinnert diese, nach Einschätzung eines Gefährdungsrisikos zu prüfen, ob der ASD für diesen Fall überhaupt örtlich zuständig ist. Die Beratungsvorlage ist so Fällen vorbehalten, für die der ASD auch örtlich zuständig ist. Der angegebene § 86 SGB VIII gilt dabei nicht für „vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, also die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, für die Kriterien der örtlichen Zuständigkeit in § 87 SGB VIII geregelt sind. Die Beratungsvorlage ist so nicht für Fälle geeignet, bei denen es um die konkrete Gefahrenabwehr geht. Sofern also eine Kategorisierung eines Falles im Gefährdungsbereich erfolgt, kann die Vorlage nur genutzt werden, wenn keine Inobhutnahme notwendig ist oder die Gefahr bereits durch eine Inobhutnahme abgewendet worden ist. Fälle, die aus Sicht der Fachkräfte einen dringenden Eingriff zum Schutz vor einer akuten Gefahr erfordern, können so nicht über die Beratungsvorlage eingebracht werden, was das Format der wöchentlichen Teambesprechung, das eine Voranmeldung über die Versendung der Beratungsvorlage erfordert, für Fälle reserviert, bei denen keine Inobhutnahme als erforderlich erachtet wird. In Bezug auf die Familienpraxis im Fall Leon Johannes wird so zwar die Schutzfähigkeit und/oder -bereitschaft der Sorgeverantwortlichen in Zweifel gezogen, die Notwendigkeit der Inobhutnahme aber ausgeschlossen.

Als dritter Abschnitt folgen Angaben zu Leon Johannes unter der Überschrift „Für den jungen Menschen“, womit das Handeln der Fachkräfte als parteiliche Erfüllung eines spezifischen Auftrages für Kinder und Jugendliche anhand der eingeschätzten Gefährdung charakterisiert wird:

Für den jungen Menschen:

Name, Vorname : Johannes, Leon
 geb. : 03.2015 in: Neustadt
 wohnhaft : Pestalozzistraße X 00000 Glücksstadt
 Aktenzeichen :

Fallführender Sozialarbeiter:

Name, Vorname : Frau Zöllner

Materialausschnitt 6 dritter Ausschnitt aus der Beratungsvorlage Leon Johannes

Als primär klärungsbedürftig weist die Vorlage die Frage aus, *für wen* gearbeitet werden soll, wohingegen die Frage *mit wem* als weniger bedeutsam erscheint. In der Logik des Feldes ergibt sich der konkrete Auftrag anhand der Einschätzung des von einer Familienpraxis ausgehenden Gefährdungsrisikos, wohingegen die Frage, für wen der Auftrag zu erbringen ist, über eine generationale und Alterszuordnung beantwortbar wird. Der vermeintlich eindeutig abzuleitende Auftrag wird von den Fachkräften in der Selbstdeutung immer für ein Kind oder eine*n Jugendliche*n erbracht und nicht für die gesamte Familie oder die Sorgeverantwortlichen. Die Beratungsvorlage markiert das parteiliche Handeln für Kinder und Jugendliche als unbedingten Bezugspunkt für das Selbstverständnis der ASD-Fachkräfte, der keiner Einschätzung bedarf und keinen Entscheidungsspielraum vorsieht. Die Fachkräfte werden so als unmittelbar für die Sicherung des Wohls im Interesse potentiell oder akut gefährdeter Kinder und Jugendlicher gegenüber als potentiell oder akut gefährdender Sorgeverantwortlicher mandatiert. Gänzlich unbedeutend scheint demgegenüber die Frage, durch wen ein Auftrag erteilt worden ist. Eine Mandatierung ergibt sich demnach aus dem Auftrag selbst und ist nicht von der Zustimmung oder Auftragserteilung durch eine konkrete Person abhängig. Entsprechend folgt die Mandatierung vermeintlich nicht aus einer persönlichen Auftragszuteilung, die mit einer Formulierung wie „im Auftrag von“ angezeigt werden könnte, sondern lässt auch eine Selbstmandatierung durch die Fachkräfte selbst zu. Zwar ist eine Auftragserteilung damit nicht gänzlich ausgeschlossen, aber auch nicht erforderlich. Für die Annahme des Auftrages reicht es aus, von der Schutzbedürftigkeit eines „*jungen Menschen*“ zu erfahren.

Zugleich wird über die Vorlage aber eine Festlegung auf ein einzelnes Kind/eine*n einzelne*n Jugendliche*n eingefordert. In Familien mit mehreren Kindern/Jugendlichen müssen die Fachkräfte so entscheiden, auf wen sich der Auftrag primär konzentrieren soll. Im Fall Leon Johannes entscheidet sich Frau Zöllner für das jüngste Kind Leon, das so als besonders schutzbedürftig markiert wird. In der Logik des Feldes werden einzelne Kinder/Jugendliche als unterschiedlich vulnerabel angesehen, worüber eine Fokussierung auf die jeweiligen Kinder/Jugendlichen

möglich wird, die innerhalb ihrer Familie am vulnerabelsten und dadurch deutlichsten als schutzbedürftig angesehen werden. Das Dokument fordert so von den Fachkräften die Einschätzung der jeweiligen Vulnerabilität und des jeweiligen Schutzbedürfnisses ein und ruft Kinder/Jugendliche als Träger*innen eines individuell auch innerhalb einer Familienpraxis variierenden Gefährdungsrisikos auf. Die Auswahlkriterien scheinen dabei im Feld so eindeutig, dass die Auswahl an dieser Stelle nicht als begründungsbedürftig vorausgesetzt wird. Über die geforderten Daten wird vor allem das Alter des Kindes über das Geburtsdatum als bedeutsam markiert – das so auch als ein Begründungskriterium fungieren könnte – und das Aktenzeichen noch einmal wiederholt und jetzt direkt dem Kind/Jugendlichen zugeordnet. Insgesamt wird so über die Vorlage der Schutz eines innerhalb der Familie besonders vulnerablen und daher schutzbedürftigen Kindes/eines*iner Jugendlichen gegenüber problematischen Familienpraxen und gefährdenden oder zumindest schutzunwilligen oder -unfähigen Sorgeverantwortlichen als „Fall“ des Jugendamtes markiert.

Zugleich wird an die Daten des Kindes erneut der Name der fallverantwortlichen Fachkraft als „*Fallführender Sozialarbeiter*“ angeschlossen und damit Frau Zöllner mit der Wiederherstellung oder Sicherung des Schutzes von Leon Johannes beauftragt. Leon Johannes wird damit der Status eines innerhalb der eigenen Familie besonders schutzbedürftigen und vulnerablen Subjektes zugeschrieben, der ein Handeln Frau Zöllners zu seinem Schutz legitimiert, für das die Zustimmung der erwachsenen Sorgeverantwortlichen jedoch durch die Zuordnung zum „*Graubereich*“ als erforderlich markiert wird. In Bezug auf die Sorgeverantwortlichen der Familie wird so ein potentielles Spannungsverhältnis bezüglich der Frage eröffnet, ob diese die Auftragserfüllung Frau Zöllners unterstützen oder nicht. Der Erfolg der Auftragserfüllung wird an die Fähigkeiten und Bereitschaft der Sorgeverantwortlichen zur Zusammenarbeit mit Frau Zöllner geknüpft, die durch die angezweifelte Fähigkeit oder Bereitschaft der Sorgeverantwortlichen zum Schutz Leons erforderlich geworden ist. Die Vorlage legt ein potentielles Konfliktverhältnis zwischen dem Schutz beauftragter Fachkraft im Interesse eines vulnerablen und schutzbedürftigen Kindes/Jugendlichen und gefährdenden, nicht schutzfähigen oder -bereiten Sorgeverantwortlichen an.

Über die Aufzählung „*vorausgegangener Hilfemaßnahmen*“ wird in der Beratungsvorlage an eine organisationsinterne Fallgeschichte angeschlossen und so mögliche Wissensressourcen innerhalb des ASD-Teams aufgerufen, die auf vorausgegangene Erfahrungen mit der Familienpraxis verweisen:

Vorausgegangene Hilfsmaßnahme:

LJH-Paragraf : §42 Inobhutnahme
 von 05.02.2016 bis 05.02.2016
 Info: Frau [REDACTED]

LJH-Paragraf : §31 Sozialpädagogische Familienhilfe
 von 31.11.2013 bis 31.07.2015
 Info: AWO [REDACTED]

Gründe für die Hilfgewährung:

Bezeichnung : Überforderung Eltern
 : Entwickl.auffälligk.
 : sonst. fami. Probleme

Materialausschnitt 7 vierter Ausschnitt aus der Beratungsvorlage Leon Johannes

Anhand der angeführten Sozialpädagogischen Familienhilfe, deren Beginn lange vor der Geburt Leons liegt und die wenige Monate nach seiner Geburt beendet wurde, verweisen die „Hilfsmaßnahmen“ hier insbesondere auf bisherige Anstrengungen der Fachkräfte, die Schutzfähigkeiten und -bereitschaft der Sorgeverantwortlichen herzustellen oder zu festigen. Der Fokus auf den Schutz von Leon Johannes wird hier nicht aufgegeben, sondern die vergangene Zusammenarbeit mit den Sorgeverantwortlichen für seinen gegenwärtigen Schutz als relevant markiert. Neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe als Hilfeform aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung wird auch die Inobhutnahme, die eine Unterbringung des Kindes zum Schutz in einer akuten Notsituation darstellt, gleichermaßen als Hilfsmaßnahme gelabelt. Beide Formen des Tätigwerdens des ASDs werden über die Beratungsvorlage als Hilfen für Leon Johannes aufgerufen, wengleich der Rechtsanspruch für die Hilfen zur Erziehung primär bei den Erziehungsberechtigten liegt und die SPFH bereits längere Zeit vor Leons Geburt begann. Auch hier dokumentiert sich ein klarer und eindeutiger Fokus auf das Handeln zum Wohl von Kindern/Jugendlichen, angesichts dessen eine Unterscheidung zwischen Hilfen und intervenierenden Schutzmaßnahmen nicht als erforderlich markiert wird.

Über die Angabe von „Gründen für die Hilfgewährung“ werden zwei Aspekte für die Logik des Feldes als bedeutsam für den Beginn von Hilfen des Jugendamtes markiert: *Erstens* eine Begründungsverpflichtung, die von Fachkräften die Angabe anerkennungsfähiger Begründungen dafür anfordert, dass Hilfen seitens des Jugendamtes eingeleitet werden können. *Zweitens* verweist der Begriff des „Gewährens“ auf eine spezifische Verhältnissetzung von Jugendamt zu Adressat*innen. Gewähren bedeutet dabei, „jemandem etwas bewilligen, zubilligen, zugestehen“¹⁹, womit der Terminus der zu begründenden Hilfgewährung die Adressat*innen als

¹⁹ Wortbedeutung anhand des digitalen Wörterbuchs der deutschen Sprache unter <https://www.dwds.de/wb/gew%C3%A4hren> (abgerufen am 12.12.2022).

Personen aufruft, die gegenüber dem Jugendamt Ansprüche oder Wünsche äußern, über deren Erfüllung die ASD-Fachkräfte entscheiden. Hilfen des Jugendamtes erfordern in dieser Logik den Wunsch oder Anspruch der Adressat*innen, dessen Legitimität anhand geeigneter Gründe zu prüfen ist. Über diesen Verweis auf die Entscheidung über einen legitimen Anspruch wird die Adressat*innen-Fachkraft-Beziehung in ein hierarchisches einseitiges Abhängigkeitsverhältnis gesetzt, bei der die Adressat*innen auf die Zuerkennung eines legitimen Anspruches oder Wunsches durch die Fachkräfte angewiesen sind. Als entsprechende Gründe werden gleichwohl nicht direkt Verweise auf Anfragen oder Wünsche der Adressat*innen, sondern familiäre Problemlagen über kurze Label aufgerufen, anhand derer den Lesenden ein Eindruck über vergangene Defizitmarkierungen als Kennzeichen der familialen Praxis vermittelt werden. Über die weite Auslegung des Hilfebegriffs, der auch Inobhutnahmen umfasst, verschwimmen geäußerte Wünsche der Adressat*innen und zugeschriebene Defizite durch die Fachkräfte. Rechtlich kann respektive muss eine Inobhutnahme durchgeführt werden, wenn das Kind oder der*die Jugendliche um Inobhutnahme bittet, was im Falle des 11 Monate alten Leon Johannes ausgeschlossen ist, oder wenn die Fachkräfte den Sorgeverantwortlichen zusprechen, nicht gewillt oder in der Lage zu sein, das Wohl des Kindes vor einer akuten Gefahr zu schützen. So wird in Bezug auf die Gewährung eine Deutung aufgerufen, dass Wunsch oder Anspruch gegebenenfalls nicht explizit von den Adressat*innen geäußert werden müssen, sondern von den Fachkräften selbst von außen identifiziert werden können.

In der im Dokument geronnenen Feldlogik bleibt die Deutung des strukturellen Verhältnisses der einseitigen Abhängigkeit von der Anerkennung legitimer Gründe für die Gewährung von Hilfen bestehen, die darüber hinaus aber eine Identifikation von Hilfsbedürftigkeit ohne explizite Äußerung der Adressat*innen oder sogar entgegen deren Zustimmung ermöglicht. Die Adressat*innen werden so auch dann in der Position auf Hilfe angewiesener Bittsteller*innen aufgerufen, wenn sie gar nicht explizit um Hilfe bitten. Über die angeführten „Gründe“, die zudem unterhalb der Überschrift als „Bezeichnung“ markiert werden, wird in Bezug auf die Subjektformierung der Sorgeverantwortlichen als bedeutsam hervorgehoben, dass diese in der Vergangenheit in ihrer zugeschriebenen Rolle als „Eltern“ überfordert gewesen seien.

Das Etikett der „*Entwickl.auffälligk.*“ wird ohne Angabe einer Person aufgerufen und verweist so wahrscheinlich auf eines der Kinder, wobei offenbleibt, ob damit Leon Johannes oder sein Bruder Daniel Bartels gemeint ist. Der Terminus der Entwicklungsauffälligkeit verweist dabei auf die Annahme einer zu sichernden Normalentwicklung, vor deren Hintergrund das Abweichen als problematisch identifiziert werden kann. Da bisher nur die Daten zu Leon Johannes genannt wurden,

könnte angenommen werden, dass die Entwicklungsauffälligkeiten ihm zugeschrieben werden, der Verweis auf die Sozialpädagogische Familienhilfe, die schon vor seiner Geburt begann, spricht hingegen für den Bruder Daniel Bartels. Indem dies offenbleibt, werden die Auffälligkeiten nicht als spezifisch an ein Kind geknüpft Defizit aufgerufen, sondern als Indikator der problematischen Familienpraxis respektive der unzureichenden Erziehungs- und Versorgungspraxis der Sorgeverantwortlichen insgesamt zugeschrieben. Auch eine Zuordnung der Gründe zu den einzelnen Hilfen scheint in der Logik des Feldes nicht erforderlich. Demnach wird es für das Verständnis des Falles als unerheblich aufgerufen, welche Defizite zur ambulanten Hilfe zur Erziehung und welche zur Inobhutnahme geführt haben. Beide Informationen sollen voneinander unabhängig relevantes Wissen zum Fall beitragen.

Die Gründe für die Hilfgewährung geben damit Hinweise auf vergangene Defizite, denen auch für den gegenwärtigen Status Bedeutung zukommt. Dadurch werden die Defizite nicht nur von den konkret darüber begründeten Hilfen entkoppelt, sondern auch von ihrem spezifischen Entstehungskontext entbunden und so der Familie als strukturelle Charakteristika zugeschrieben. Dieser Status einer insgesamt problematischen Familienpraxis wird zudem über das dritte Etikett der „*sonst. fami. Proble.*“ bestärkt, das der Familie unspezifisch Probleme zuschreibt, die über die Anforderungen an die Eltern und Entwicklungsauffälligkeiten als Indikator problematischer Erziehungs- und Versorgungspraxis hinausweisen. Indem diese nicht näher bestimmt werden, entzieht sich auch diese Defizitmarkierung einer genaueren Einschätzung durch die Lesenden sowie einer dadurch unmöglichen eigenen kritischen Einordnung und weist ihnen darüber umso mehr subjektivierende Wirkung zu. Produziert wird so die Subjektformierung vielfach problematischer Sorgeverantwortlicher, die mindestens in der Vergangenheit und möglicherweise auch gegenwärtig oder zukünftig an der Sicherung der Normalentwicklung von Kindern scheitern, von den Anforderungen des Eltern-Seins überfordert sind und die eine insgesamt darüber hinaus problematische Familienpraxis herstellen.

Erst im darauffolgenden Abschnitt, der groß und über einen eingefärbten Balken abgesetzt mit „*Familienrechtliche Situation*“ überschrieben ist, finden sich konkrete Angaben über weitere Personen dieser Familie, deren zugeschriebene Defizite den Lesenden über die Kategorisierung, die vergangenen Hilfen und die drei zugeordneten Label vermeintlich bereits bekannt sind. Wichtiger als die konkreten Personen sind so die ihnen zugeschriebenen Möglichkeiten und Defizite bei der Herstellung einer schützenden und förderlichen Familienpraxis:

Familienrechtliche Situation

Eltern:

	Mutter	Vater
Name, Vorname	Johannes, Melina Maria	Dewe, Bastian
geb.:	1991 in Marburg	
Anschrift	Pestalozzistraße X, 00000 Glücksstadt	
Telefon		
Beruf		
PSB (J/N)	J	

Gesetzliche Vertretung: → Personensorgeberechtigte/
Stiefeltern/Lebenspartner:

Geschwister:

Name	Geburtsdatum	Geschwister-Stellung
Bartels, Daniel	10.2011	Geschwisterkind

Fortsetzung auf Blatt 2 ►

Materialausschnitt 8 fünfter Ausschnitt aus der Beratungsvorlage Leon Johannes

Über die Überschrift markiert die Vorlage einen Blick auf weitere Personen, die dem als zentral gesetzten Kind Leon zugeordnet werden, in den Unterabschnitten „Eltern“, „Gesetzliche Vertretung“, „Stiefeltern/Lebenspartner“ und „Geschwister“ als primär familienrechtliche Notwendigkeit und räumt der Beachtung formaler und rechtlicher Normen damit eine hohe Bedeutung ein. Die auszufüllende Tabelle im Unterabschnitt „Eltern“ gibt die Eintragung einer Mutter und eines Vaters vor, die auf einer Ebene nebeneinander angeordnet sind und setzt damit das Konzept einer heterosexuellen und auf biologischer Abstammung beruhenden Kernfamilie aus Mutter, Vater und zugehörigem Kind als bedeutsame Normalität voraus. Eine Eintragung von zwei Müttern oder zwei Vätern ist im Dokument, zumindest wenn es elektronisch ausgefüllt wird, nicht vorgesehen und bedarf des Durchstreichens einer der Angaben.

Über die Möglichkeit der jeweils unterschiedlichen Angabe von Anschriften wird zugleich eingeräumt, dass Mutter und Vater auch getrennt leben können. Darüber hinaus werden vor allem Namen und Geburtsdaten, der jeweilige Beruf und über das Kürzel „PSB“ die Personensorgeberechtigten abgefragt. Unter den jeweiligen familienrechtlichen Bereichen werden so insbesondere die biologische Abstammung und Personensorge hervorgehoben, während Angaben zum Personenstand etwa nicht eingetragen wurden und die Namen von „Stiefeltern/Lebenspartner“ deutlich zurückgesetzt erst unterhalb der Tabelle eingefügt werden können. Eine Angabe von weiteren Daten für Stiefeltern oder Lebenspartner ist nicht vorgesehen und wird so gegenüber den biologisch verwandten Familienmitgliedern auch nicht als bedeutsam hervorgehoben. Eine direkte Zuordnung eines Lebenspartners/

einer Lebenspartnerin zu Mutter oder Vater ist zudem nicht angelegt. Bei Eintragung eines Namens wird vermeintlich über eine heteronormative Geschlechterzuordnung eine sinnlogische Zuordnung der Person zu Mutter oder Vater suggeriert oder eine ergänzende Kommentierung erforderlich. Sich von heterosexuellen Kernfamilien unterscheidende Familienformen können nur über zusätzlichen Aufwand erfasst werden oder bleiben als solche unsichtbar.

Im Fall Leon Johannes fehlen Angaben zu den Berufen der Mutter und des Vaters und auch die Telefonnummern werden nicht angegeben. Im Abgleich mit anderen erhobenen Beratungsvorlagen wird ersichtlich, dass auf die Angabe einer Telefonnummer auf allen Beratungsvorlagen verzichtet wird und auch die Berufe nur in einem Bruchteil der Fälle angegeben werden, auch wenn diese in den Teamberatungen als bekannt genannt werden. Eine Einschätzung der sozioökonomischen Situation ist dadurch nicht möglich und wird auch nicht als relevant aufgerufen. Für die Mutter wird zwar angegeben, dass sie die Personensorge innehat, für den Vater Bastian Dewe fehlt eine entsprechende Angabe aber. Die Übereinstimmung der bei Leon Johannes angegebenen Adresse mit der Anschrift der Mutter und Differenz zur Anschrift des Vaters gibt einen Hinweis darauf, dass Leon Johannes im gleichen Haus wie die Mutter lebt. Eine Angabe bei Stiefeltern fehlt, obwohl später in der Beratungsvorlage und auch in der Fallberatung berichtet wird, dass der aktuell mit in der Wohnung der Familie lebende leibliche Vater von Daniel Bartels, Herr Bartels, Leon Johannes als seinen eigenen Sohn ansehe, während zwischen dem leiblichen Vater und Leon und seiner Mutter kein Kontakt bestehe. Die Beratungsvorlage macht dieses von Frau Johannes, Herrn Bartels und Herrn Dewe begründete familiäre Arrangement zugunsten der auf Abstammung und Familienrecht fokussierten Darstellung so unsichtbar und suggeriert die annähernd gleich hohe Bedeutung von Frau Johannes und Herrn Dewe für Leon Johannes aufgrund der zugeschriebenen Abstammung.

Die fehlende Angabe Herr Bartels ergibt sich vermutlich dadurch, dass er nicht mit Frau Johannes verheiratet ist und ihm durch die erklärte Trennung von Frau Johannes, auf die in der Teamberatung verwiesen wird, weder der Status als Stiefelternteil noch als Lebenspartner zuerkannt wird. Die durch Herrn Bartels vollzogene Reklamation sozialer Elternschaft für Leon Johannes gegenüber der fallverantwortlichen Fachkraft Frau Zöllner wird so anhand des Deckblattes der Beratungsvorlage keine große Bedeutung zugesprochen, weil diese nicht durch Institutionalisierung oder Abstammung als ausreichend abgesichert gilt.

Demgegenüber wird die Angabe von Geschwistern, die sich digital erweitern lässt, durch die tabellarische Rahmung wieder als zentral hervorgehoben. Über die Reduktion auf den Namen, das Geburtsdatum und die „*Geschwister-Stellung*“ können das Alter des Geschwisterkindes sowie das über den Namen zugewiesene Geschlecht abgelesen werden, während die Angabe, wo das Geschwisterkind lebt, nicht möglich ist. Diese wird entweder nicht als bedeutsam angenommen oder der gleiche Lebensort aller Geschwister als Normalität vorausgesetzt. Die Spalte „*Geschwister-Stellung*“ lässt eine Auswahl zwischen „*Adoptivgeschwister*“, „*Geschwisterkind*“, „*Stiefgeschwister*“ und „*Halbgeschwister*“ zu, hebt also wiederum die Bedeutung biologischer Abstammung als in der Logik der Praxis bedeutsam hervor, ist in Bezug auf Daniel Bartels aber mit „*Geschwisterkind*“ ausgefüllt, obwohl Daniel und Leon unterschiedliche leibliche Väter haben. Die vorgegebene Zentrierung eines Kindes macht zudem die Frage der Personensorge für Daniel Bartels unkenntlich, obwohl die Hilfen sowohl in der Teamberatung als auch in der weiteren Vorlage beide Kinder betreffen.

(2) Rekonstruktion des Abschnittes „*Problembeschreibung*“

Unter dem Abschnitt „*Problembeschreibung*“ finden sich alle größeren digital ausfüllbaren Freifelder der Beratungsvorlage. Der Abschnitt gliedert sich in die Unterabschnitte „*Anlass der Kontaktaufnahme*“, „*Familiensituation/-geschichte*“, „*Schulische/Berufliche Situation des Kindes/Jugendlichen/Heranwachsenden*“, „*Fachliche Einschätzung*“ und „*Ziele*“. Über die Überschrift werden der Anlass der Kontaktaufnahme, die Situation und Geschichte der Familie und die schulische Situation von Daniel Bartels als Teil der Beschreibung des Problems der Familie aufgerufen, das fachlich eingeschätzt und anhand von Zielen behoben werden soll. Die Familiensituation und -geschichte werden darüber schon aus der Tatsache, dass der Fall im ASD besprochen werden soll, als problematisch vorausgesetzt und so auch eine problematische Familienpraxis aufgrund der Relevanzsetzung als Fall des ASDs als zu erwartende Normalität markiert. In Bezug auf die zuvor aus der Kategorisierung in die drei Bereiche abgeleiteten Unterscheidung dreier Gruppen von Adressat*innen muss daher korrigiert werden, dass auch die Familienpraxen von Familien im „*Leistungsbereich*“ als problematisch gedeutet werden. Die Unterscheidung erfolgt entsprechend anhand dreier als problematisch markierter Adressat*innengruppen primär über die darüber aufgerufenen Verhältnissetzungen der Familien zum ASD und darüber autorisierter Umgangsweisen mit den als sorgerverantwortlich gedeuteten Erwachsenen.

- Familien im „*Leistungsbereich*“ werden zwar in Bezug auf die von ihnen hergestellten Familienpraxen als problematisch markiert, ihre Schutzfähigkeiten und -bereitschaft aber als ausreichend angesehen und daher eine Aushandlung von Problemdeutungen und Entscheidungen als legitim erachtet.
- Familien im „*Graubereich*“ werden in Bezug auf ihre Familienpraxen als problematisch markiert und ihre Schutzbereitschaft und -fähigkeit mindestens als zweifelhaft angesehen, weshalb die Fachkräfte sich als autorisiert ansehen, in die Familienpraxis einzugreifen, wenngleich für die Auftragserfüllung die Kooperation der als sorgeverantwortlich gedeuteten Erwachsenen mit dem Jugendamt als erforderlich für die Auftragserfüllung angesehen wird.
- Familien im „*Gefährdungsbereich*“ werden in Bezug auf ihre Familienpraxen als problematisch markiert und als gesichert angesehen, dass sie nicht über adäquate Schutzbereitschaft und/oder -fähigkeiten verfügen, weshalb die Fachkräfte autorisiert sind, auch ohne Zustimmung der als sorgeverantwortlich gedeuteten Erwachsenen zur Erfüllung des Auftrages in die Familienpraxis einzugreifen.

Fallbearbeitung im ASD erfordert neben dieser Vergewisserung des Verhältnisses und der legitimierten Umgangsweisen daher in der Logik des Feldes die Herausarbeitung der Problemlagen und einen Fokus auf die Aspekte der Familienpraxis, die diese als problematisch hervorbringen.

Unter „*Anlass der Kontaktaufnahme*“ rekurriert Frau Zöller zunächst auf die Inobhutnahme vom 05.02.2015, auf die bereits auf dem Deckblatt verwiesen wurde und setzt diese in einen direkten Zusammenhang mit der vorangegangenen Hilfe zur Erziehung (SPFH) von 2013 bis 2015:

- 1 *Anlass der Kontaktaufnahme:*
 2 *Am 05.02.15, 0:59 Uhr wurde der Bereitschaftsdienst des JA über einen Polizeieinsatz*
 3 *informiert. Das 10- monatige Kind würde seit Stunden schreien. Bei der Abprüfung wurde*
 4 *eine stark verwahrloste Wohnung vorgefunden. 3 Hunde, 2 Katzen, Hunde-/ Katzen- kot-*
 5 *urin, Knochen, Essensreste... in der gesamten Wohnung. Die KM war außer Haus und Hr.*
 6 *Bartels, der KV von Daniel, schlief mit seinem Sohn im Kinderzimmer. Die Kinder wurden in*
 7 *Obhut genommen und der Familie Auflagen zur Ordnung und Sauberkeit gestellt. Zur*
 8 *Kontrolle am 06.02.16 konnte eine Grundordnung festgestellt werden und die Tiere*
 9 *wurden abgegeben. Im Gespräch und durch Beobachtung wurde deutlich, dass die*
 10 *Familie Überforderungen zeigt. Herr Bartels und Frau Johannes berichteten, dass sie sich*
 11 *erneut trennen und Hr. B. in eine eigene Wohnung 01.03.16 in derselben Straße zieht.*
 12
 13 *Die Familie erhielt HZE § 31 SGB VIII vom 31.11.13- 31.07.15.*
- 14 *Auszug BV von 2013*
 15 *Im Mai 2013 meldete das des Jugendamt XXXX, dass die Familie Bartels/Johannes ihren gewöhnlichen*
 16 *Aufenthalt in unseren Zuständigkeitsbereich verlegt hat. Die Familie war dem JA des [Landkreises X] seit*
 17 *November 2012 bekannt. Hier kam es zu einer anonymen Meldung über die häuslichen Verhältnisse der*
 18 *Familie. Die Familie lebte beim Vater des Kindsvater dieser sein Haus verwahrlosen (Messi) lies. Es wurden*
 19 *regelmäßig Hausbesuche durchgeführt und es bestanden keine Anhaltspunkte für eine*
 20 *Kindeswohlgefährdung. Die Kinderärztin Frau XXXX teilte am 07.05.13 mit, das Daniel eine Frühförderung*
 21 *benötige und er nicht altersgerecht entwickelt ist. Seit dem Umzug nach XXXX bestand auch meinerseits*
 22 *loser Kontakt zur Familie. Am 05.09.13 kam es erneut zu einer KWG- meldung der Kinderärztin*
 23 *(unregelmäßige Kinderarztbesuche, ungepflegter Zustand, besucht Kindergarten nicht,*
 24 *Entwicklungsverzögert, Eltern finaz. Probleme, Wechsel des Arztes).*
 25
 26 *Im Kontakt zeigte sich die Familie weiterhin Kooperationsbereit und möchte Hilfe*
 27 *annehmen.*

Frau Zöllers Einstieg erfolgt über die Vermittlung exakt annutender zeitlicher Abläufe über die minutengenaue Angabe der eingegangenen Information über einen Polizeieinsatz, die die Besonderheit der nächtlichen Meldung betont. Im gesamten Bericht über die erfolgte Inobhutnahme (Z. 1–13) werden lediglich die Adressat*innen als konkrete Subjekte aufgerufen, während weder am Polizeieinsatz beteiligte Personen noch Fachkräfte genannt werden, die in dieser Nacht Bereitschaftsdienst haben und tätig werden. Sowohl der Polizeieinsatz als auch die Inobhutnahme und die der Familie erteilten „Auflagen“ (Z. 7) werden so nicht als subjektive Entscheidungen einzelner Personen ausgewiesen. Nur über die ergänzende Teamberatung wird deutlich, dass nicht Frau Zölller, sondern Frau Albrecht die Inobhutnahme durchführte. Während in der mündlichen Besprechung so eine Einordnung subjektiver Erfahrungen und Erkenntnisse erfolgt, macht die Dokumentation die konkret Handelnden unsichtbar und bringt die Fallpraxis als kollektives Handeln der Institution gegenüber einzelnen Adressat*innen hervor, bei der die Fachkräfte beliebig ausgetauscht werden könnten.

Die Dokumentationspraxis ist zudem auf die Wiedergabe möglichst präziser, mess- und dokumentierbarer Fakten wie Datum, Uhrzeit, Alter des Kindes in Monaten, Anzahl der Tiere und auf das Handeln der Adressat*innen konzentriert. Zu Beginn trennt die Schilderung dabei noch zwischen einer durch Konjunktiv distanzierenden Wiedergabe von Kontextinformationen über den Polizeieinsatz, die damit als zu Beginn vermutet, aber noch nicht gesichert angesehen werden („*Das 10-monatige Kind würde seit Stunden schreien*“ Z. 3) und Informationen, die auf der „*Abprüfung*“ (Z. 3) beruhen und dadurch als gesichert präsentiert werden können. Erst über den Kontext der Teamberatung wird dabei deutlich, dass die als Ergebnisse der Überprüfung dokumentierten Informationen nicht vom Bereitschaftsdienst stammen, sondern dem Polizeibericht entnommen wurden. „*Abprüfung*“ verweist damit auf die Deutung, dass Informationen von Laien über Familien dann als gesichert gelten, wenn sie von professionellen Akteur*innen bzw. Institutionen, in diesem Fall der Polizei, überprüft und als wahr bestätigt oder verworfen werden. Eine weitergehende Zuweisung der Befunde zu einer einschätzenden Person wird dabei von Frau Zöller nicht als notwendig hervorgehoben.

In dieser Deutung ist nebensächlich, wer in welcher beruflichen Rolle die Abprüfung der Informationen zu einer Familie übernimmt, sodass in der Darstellung verschwimmt, an welcher Stelle Informationen der ASD-Fachkraft im Bereitschaftsdienst, Frau Albrecht, eingebunden werden und ob diese im Haushalt der Familie vor Ort war oder nicht. Allein das Handeln der Polizist*innen in Vertretung der Institution lässt die Informationen hier als gesichert gelten.

Der Befund „*einer[r] stark verwahrloste[n] Wohnung*“ (Z. 4), der eigentlich auf eine subjektive Einschätzung anhand eigener Sauberkeitsvorstellungen verweist, wird so über die Tilgung der einzuschätzenden Person kollektiviert und als gesichert präsentiert, indem sie über bildhafte Details konkretisiert wird („*3 Hunde, 2 Katzen, Hunde-/ Katzen- kot- urin, Knochen, Essensreste...*“ Z. 4 f.). Über die Angabe der Anzahl der Tiere wird auch diese als von der Normalitätsvorstellung abweichend und daher problematisch markiert und dem insgesamt als desolat hervorgehobenen Wohnungszustand als weitere Facette zugeordnet. Auch diese Details, die ebenfalls in der Teamberatung als Informationen aus dem Polizeibericht ausgewiesen werden, werden von Frau Zöller als gesichertes Wissen in die eigene Perspektive integriert. Der ursprüngliche Anlass, die Meldung über ein schreiendes Kind, wird dabei weder bestätigt noch verworfen. Angesichts des berichteten Zustandes der Wohnung, scheint das schreiende Kind nicht das primär zu bearbeitende Defizit.

Der Blick der Lesenden wird so unmittelbar auf beobachtete und als eindeutig gesichert ausgewiesene Defizite gelenkt und eine Beschreibung präsentiert,

nach der die vor Ort eingetroffenen Personen zunächst detailliert das häusliche Wohnumfeld und erst danach die Bewohner*innen des Haushaltes zur Kenntnis nehmen. Die Erzählung wird damit anhand eines Dreischrittes strukturiert: Zunächst wird der Anlass, der zu den Informationen geführt hat (der Polizeieinsatz mit der Meldung eines schreienden Kindes), als Kontext aufgespannt, dann die (weiteren) als gesichert identifizierten Defizite (zu viele Tiere und eine verwaahlste Wohnung, deren Brisanz über bildhafte Beschreibungen plausibilisiert werden) benannt und schließlich die Personen aufgerufen, denen die Verantwortung für die Defizite zugesprochen werden (Frau Johannes und Herr Bartels). Beide werden so explizit als Sorgeverantwortliche subjektiviert und über die biologische Markierung als KM und KV den Kindern direkt zugeordnet, wobei diese Zuordnung bei Herrn Bartels auf seinen leiblichen Sohn Daniel eingeschränkt wird.

Über die konkrete Situation von Leon, dessen vermutete Notlage den Einsatz der Polizei begründete, erfahren die Lesenden nichts, wodurch ein Fokus der fallverantwortlichen Fachkraft auf das Handeln der Sorgeverantwortlichen hervorgehoben wird. Frau Zöllner entscheidet dabei, mit der Mutter Frau Johannes zu beginnen, deren Abwesenheit benannt und damit zu Herrn Bartels gewechselt wird. Über die auch räumliche Zuordnung Herrn Bartels zu „*seinem Sohn*“ (Z. 6) und die Erläuterung, beide hätten geschlafen, scheint seine ausbleibende Reaktion auf das schreiende Kind Leon aus der Perspektive von Frau Zöllner nicht weiter erklärungsbedürftig.

Können die Ausführungen zu beiden Erwachsenen als mögliche Versuche der Klärung der ausbleibenden Reaktion auf den schreienden Leon Johannes gelesen werden, fällt insgesamt auf, dass Frau Zöllner zwar Bewertungen Dritter – wie die Einschätzung der stark verwaahlsten Wohnung – übernimmt, ansonsten aber für die Situation der Inobhutnahme keine expliziten Erklärungen oder Begründungen anführt, sondern lediglich die gesammelten Informationen und getroffenen Entscheidungen ohne Verknüpfung wiedergibt. Nur implizit lässt sich so aus der Entscheidung zur Inobhutnahme und den erteilten „*Auflagen*“ (Z. 7) deuten, dass diese eine ausschließliche Reaktion auf den Zustand der Wohnung und nicht auf das anhaltende Schreien Leon Johannes darstellen. Die Inobhutnahme wird so als aus der Wohnungsbeschreibung objektiv notwendige Konsequenz präsentiert und nicht als Ergebnis einer subjektiven Einschätzung verstanden. Frau Zöllner vermittelt die Deutung einer für alle klar erkennbar defizitären Situation, die objektiv nicht zulässt, dass sich Kinder weiter im Haushalt aufhalten und daher die Inobhutnahme als alternativlos ausweist. Sowohl begründungsbedürftige Kriterien als auch die Notwendigkeit einer Einschätzung an sich werden so

negiert und die Deutung kollektiv geteilter Sauberkeitsvorstellungen als hegemoniale Normalität präsentiert, deren Verletzung durch die Sorgeverantwortlichen anhand der Dokumentation unbestreitbar nachgewiesen scheint.

Der Grad des Verstoßes gegen diese hegemonialen Sauberkeitsvorstellungen wird als so massiv präsentiert, dass der Schutz der Kinder in Frage gestellt und die Inobhutnahme als angemessene Ausgestaltung des Auftrages in Antizipation des Wohls von Leon und Daniel angesehen wird. Angesichts dessen sehen Frau Zöller und Frau Albrecht sich darüber hinaus als autorisiert, gegenüber „*der Familie Auflagen zur Ordnung und Sauberkeit*“ (Z. 7) zu formulieren, die auch hier auf die Deutung einer allgemein übereinstimmenden Vorstellung verweisen, was den Kriterien für „*Ordnung und Sauberkeit*“ entspricht. Auch hier taucht Frau Albrecht nicht als konkrete Person auf, sondern kann lediglich als Akteurin der Inobhutnahme und Urheberin der Auflagen vermutet werden, wodurch Inobhutnahme und Auflagen nicht als Aktionen einer einzelnen Fachkraft, sondern Handeln der Institution Jugendamt ausgewiesen und die handelnde Fachkraft so von ihrer individuellen Entscheidung und Verantwortung enthoben wird. Frau Zöller bringt die Fachkräfte als Vertreter*innen der Institution Jugendamt hervor, die in der Reklamation des Wissens um die kollektiv gültige Sauberkeitsnorm und aufgrund des aus dem antizipierten und als gefährdet eingeschätzten Kindeswohls autorisiert sind, in die familiäre Praxis einzugreifen und darüber hinaus Vorgaben zur formulieren, wie die als gültig markierte Norm wieder herzustellen ist. Auflagen fungieren dabei als einseitige Anordnung von aus Sicht der Fachkräfte nicht aushandlungs- oder zustimmungsbedürftigen Vorgaben.

Weil die Norm als hegemonial und kollektiv gültig verstanden wird, sind Aushandlung und Verständigung über die Konsequenzen der Verletzung aus ihrer Sicht nicht angezeigt, weshalb auch keine Angaben darüber notiert werden, ob Herr Bartels und Frau Johannes der Inobhutnahme zustimmen oder nicht. Die Eltern erhalten über die Normverletzung dadurch den Status von als abweichend zu Sanktionierenden. Anhand des reklamierten Auftrags der Wahrung des Kindeswohls, der auch gesetzlich über § 8a SGB VIII an das Jugendamt adressiert und so auch rechtlich autorisiert wird, positionieren sich die Fachkräfte gegenüber den Sorgeverantwortlichen, die aus ihrer Sicht erheblich gegen eine als bedeutsam markierte Norm verstoßen, als befugt, diese zur Umsetzung bestimmter Anforderungen zu verpflichten. Die in der Kategorisierung zu Beginn schon angelegte Aufforderung zur Vergewisserung legitimer Umgangsweisen wird so fallpraktisch aufgegriffen. Indem die Kategorisierung im Gefährdungsbereich in der Logik des Feldes legitimiert, ohne Zustimmung der als sorgeverantwortlich angesehenen Erwachsenen zu agieren, ist keine Begründung erforderlich, ob und wenn ja, warum auf eine Aushandlung oder Zustimmung verzichtet wird. Die

Kategorisierung als Fall von Kindeswohlgefährdung an sich führt zur Abwertung der Deutungen und Positionierungen der Adressat*innen zu Vorgaben des Jugendamtes als unbedeutend und lässt lediglich die Einhaltung der erteilten Auflagen als relevant erscheinen. Mit der Einordnung des Falls als Gefährdungsfall geht so eine bedeutende Transformation der Subjektformierung der als sorgeverantwortlich Adressierten und ihres Status einher. Ihre Perspektiven und Deutungen verlieren an Wert und ihr Agieren wird an der Erfüllung von Compliance bewertet.

Wie aus den Daten des Deckblattes ablesbar, werden die Kinder schon am nächsten Tag wieder in den Haushalt der Eltern zurückgebracht. Die Rückkehr der Kinder koppeln die Fachkräfte so, das wird in der Teamberatung noch deutlicher, unmittelbar an die Erfüllung der Auflagen, da Frau Johannes und Herr Bartels durch Herstellung einer „Grundordnung“ (Z. 8) und Abgabe der Tiere beide als zentral gedeuteten Defizite behoben haben. Hätten Frau Bartels und Herr Johannes die Auflage nicht erfüllt, hätten die Fachkräfte vom Familiengericht die Zustimmung zur Inobhutnahme einholen müssen. Dadurch, dass die Erfüllung der Auflagen als Ausdruck der Compliance bei der „Kontrolle am 06.02.16“ (Z. 8) von Frau Zöllner anerkannt wird, sieht diese es als legitim an, dass die Kinder zu ihren Eltern zurückkehren. Über die Herstellung von Compliance durch Erfüllung der angetragenen Vorgaben können sich Herr Bartels und Frau Johannes so von ihrer Subjektformierung als nicht schutzfähige oder -bereite Sorgeverantwortliche distanzieren, der Frau Albrecht in der Deutung Frau Zöllners und Frau Albrechts zur Sanktionierung ermächtigt hatte. Die Auflagen als Möglichkeit der Verpflichtung zur Wiederherstellung einer verletzten Norm erhalten so zentrale Bedeutung für die Fallpraxis des untersuchten Feldes, weil deren Nicht-Einhaltung zur Sanktionierung bis hin zum Versuch der gerichtlichen Durchsetzung der normativen Anforderung führen kann.

Mit diesem Nachweis der Compliance wird die Familienpraxis als Fall zwar nicht mehr dem „Gefährdungsbereich“ zugewiesen, der einen Eingriff auch ohne Zustimmung der Sorgeverantwortlichen ermöglicht, Frau Zöllner attestiert ihnen aber stellvertretend, dass die gesamte „Familie Überforderungen zeigt“ (Z. 10), wodurch Überforderung wiederum als – mindestens für Fachkräfte – objektiv über „Gespräch und durch Beobachtung“ (Z. 9) erkennbares Defizit festgeschrieben wird. Unklar bleibt – und wird auch nicht als bedeutsam aufgerufen – ob die Adressat*innen diese Deutung ebenfalls teilen oder diese möglicherweise sogar selbst gegenüber der Fachkraft geäußert haben. Den Selbstdeutungen der Adressat*innen zu möglichen Defiziten wird so kein spezifischer Eigenwert zugeschrieben, der eine Aufnahme in die Dokumentation erfordert. Auch hier führt die Reduktion auf das attestierte Defizit ohne eine Erläuterung und ohne

Benennung einer Urheberin dieser Zuschreibung dazu, dass die interpretierten Anzeichen nicht mehr über alternative Deutungen irritiert werden können und dadurch umso mehr subjektivierend wirken, indem sie den Sorgeverantwortlichen die Überforderung als objektiviertes Merkmal in die Subjektformierungen einschreiben.

Mit der Angabe der anstehenden Trennung und dem geplanten Umzug Herrn Bartels wird erstmals direkt eine Äußerung der Adressat*innen als solche wiedergegeben. Da es sich um eine zukunftsgerichtete Absichtserklärung handelt, kann diese Information an dieser Stelle auch lediglich über den Verweis auf die Adressat*innen als Urheber erfolgen, die ansonsten darüber hinaus nicht als gesichert dokumentiert werden kann.

Mit der Wiederholung des Zeitraums der vorausgegangenen Hilfe zur Erziehung und dem angefügten Auszug aus der Beratungsvorlage reaktualisiert Frau Zöllner das organisationsinterne Wissen über vergangene Defizite und Kooperationserfahrungen und reproduziert zugleich auch hier die Möglichkeit der Entkoppelung von Deutung und deutendem Subjekt. Der Auszug kann so auch ohne Angabe des*der Verfasser*in präsentiert und die Deutungen dadurch als gesichert ausgewiesen werden.

Der abschließende Satz „*Im Kontakt zeigte sich die Familie weiterhin Kooperationsbereit und möchte Hilfe annehmen*“ (Z. 26 f.) hebt zum einen die Erfahrung vergangener Kooperationsbereitschaft als bedeutsam hervor und präsentiert zudem auch hier ein einseitiges Verhältnis von Fachkraft und Adressat*innen als Hilfe-Gewährende und Hilfe-Annehmende. Hilfe wird so nicht als gemeinsam hergestellte Praxis, sondern als zuteilbares Gut gedeutet, für das durch die Fachkräfte die Norm als bedeutsam markiert wird, dass sorgeverantwortliche Erwachsene von den Fachkräften angebotene Hilfen annehmen sollten. Die Fachkräfte reklamieren so die Deutungshoheit für die Identifikation von Hilfebedürftigkeit und schreiben diese der Subjektformierung von Frau Johannes und Herrn Bartels als Vertreter*innen der Familie ein. Auch hier schimmert deutlich eine Orientierung auf Compliance als Bereitschaft der Übernahme der von den Fachkräften zugeschriebenen Problemdeutungen und Ausführung geforderter Anstrengungen zur angemessenen Kooperation durch. Die Sorgeverantwortlichen werden so zum einen als problematisch markiert, weil ihre Fähigkeit und/oder Bereitschaft zum Schutz der Kinder angezweifelt werden, zugleich kann dieser problematische Status über die Zuweisung von Compliance aufgewertet werden.

In Bezug auf die „*Familiensituation/ -geschichte*“ differenziert Frau Zöllner deutlicher einzelne Subjektformierungen für Frau Johannes und Herr Bartels:

28 *Familiensituation/-geschichte:*

29 *Herr Bartels und Frau Johannes leben seit Mai 13 mit ihrem Sohn in ihrer 1. eigenen*
30 *Wohnung in [Stadtteil von Neustadt]. Herr Bartels stammt aus [Stadtteil von Glücksstadt]*
31 *und arbeitet als Schäfer. Frau Johannes stammt aus Marburg und wurde von ihrer Oma*
32 *aufgezogen. Melina Johannes hat eine Gaumenkieferlippenspalte (Sprachstörung) und*
33 *ihre Erziehung war nicht einfach. Beide lernten sich während der Ausbildung in der*
34 *Berufsschule kennen. Frau Johannes wurde schwanger und konnte die Ausbildung nicht*
35 *beenden. Die Oma unterstützte die Familie finanziell seit Jahren. Frau Johannes möchte*
36 *nicht wieder zur Familie nach Marburg und hat ein neues soziales Umfeld in [Stadtteil von*
37 *Neustadt] gefunden.*

38 *In Gesprächen gaben beide Eltern an, dass zwischen ihnen wiederholt zu tätlichen*
39 *Übergriffen kam. Im Dezember 2013 trennten sich die Eltern und Frau Johannes bezog mit*
40 *Daniel eine eigene Wohnung u. der KV zog wieder zu seinem Vater nach [Stadtteil von*
41 *Glücksstadt]. Daniel erhält Frühförderung im Kindergarten. Frau J. lernte den Vater von*
42 *Leon kennen. Die Beziehung war nur kurz und von viel Streit geprägt. Herr Dewe*
43 *konsumierte Alkohol und Drogen. Frau Johannes trennte sich noch während der*
44 *Schwangerschaft von ihm und kam erneut mit Herrn Bartels zusammen. Dieser akzeptierte*
45 *die Schwangerschaft und nahm auch an der Geburt teil. Er gibt an Leon wie seinen eigenen*
46 *Sohn zu sehen. Zum leiblichen Vater besteht kein Kontakt.*

Anhand der verwendeten Zeitformen und ansonsten sich widersprechenden Angaben wird deutlich, dass Frau Zöller den ersten Teil aus einem älteren Dokument, von vor Leons Geburt, übernimmt und die aktuelleren Daten seit Leons Geburt ergänzt. Familiengeschichte wird so als Aufschichtung dokumentierter Fakten aufgefasst, die fortschreibbar sind und nicht primär vor dem Hintergrund der aktuellen Situation retrospektiv gedeutet werden müssen. Die Darstellung der Familiengeschichte fokussiert insbesondere die beiden Erwachsenen, anhand der Geschichte primär Melina Johannes.

Die ausgeführten Details zu Frau Johannes und Herrn Bartels heben dabei für beide jeweils unterschiedliche Aspekte als bedeutsam hervor und arbeiten so voneinander abgegrenzte Subjektformierungen heraus. In Bezug auf die Subjektformierung von Herrn Bartels wird seine örtliche Herkunft hervorgehoben, die seine Geburt im Landkreis des Jugendamtes dokumentiert und zudem seinen Beruf als Schäfer als relevant markiert. Die Zuordnung von regionaler Herkunft und die Zuweisung einer beruflichen Identität als Schäfer werden damit für ihn als Aspekte seiner Subjektformierung hervorgehoben.

Über die Beschreibung von Frau Johannes wird ihre Herkunft aus einer weiter entfernten Stadt und das Aufwachsen bei der Großmutter und damit eine Abweichung von der Norm der elterlichen Kernfamilie als bedeutsam eingeführt

und dadurch zugleich im Kontrast zur Beschreibung Herrn Bartels auf die Nennung eines Berufes verzichtet, ohne zugleich auszuführen, ob sie nicht berufstätig ist. Einer beruflichen Identität wird so im Kontrast zu Herrn Bartels keine subjektivierende Funktion für Frau Johannes zugeschrieben und damit mindestens implizit eine geschlechterspezifische Rollendeutung reproduziert. Diese verstärkt sich auch in der Ausführung, dass Frau Johannes „*die Ausbildung nicht beenden konnte*“ (Z. 34 f.), weil sie schwanger geworden sei. Diese Deutung, bei der unklar bleibt, ob sie von Frau Johannes stammt oder ihr als Kausalitätserklärung zugeschrieben wird, markiert die Schwangerschaft als alternativlosen Hinderungsgrund für die Beendigung der Ausbildung und lässt Möglichkeiten einer späteren Fortführung unberücksichtigt, vor deren Hintergrund der endgültige Abbruch nicht mehr als möglicherweise selbstgewählte Perspektive, sondern auferlegtes Schicksal erscheint.

Als weiteres als bedeutsam hervorgehobenes Merkmal wird eine „*Gaumenkieferlippenspalte*“ (Z. 32) genannt und unmittelbar über die Ergänzung der „*Sprachstörung*“ (Z. 32) als prägendes körperliches Defizit zugeschrieben. Durch den direkten Anschluss „*und ihre Erziehung war nicht einfach*“ (Z. 33) erscheint diese sogenannte Fehlbildung zudem als besondere Erziehungsbelastung, der die Großmutter zu begegnen hatte. Dieser wird zudem als besondere Sorge zuerkannt, „*die Familie finanziell seit Jahren*“ (Z. 35) unterstützt zu haben und damit ein Engagement ausgewiesen, das über die erwartbare Norm der finanziellen Unabhängigkeit Erwachsener hinaus geht. Frau Johannes erscheint in dieser Subjektformierung aufgrund biologisch-körperlicher Schicksalsereignisse doppelt auf die Sorge der Großmutter angewiesen: durch das ihr zugeschrieben angeborene körperliche Defizit seit ihrer Kindheit und zudem als Erwachsene durch die Schwangerschaft, die vermeintlich jede Möglichkeit zum Abschluss der Ausbildung und damit zur finanziellen Sicherheit und Unabhängigkeit blockierte.

Die Großmutter wird demgegenüber als Subjekt aufgerufen, das Leistungen über die Erwartungen hinaus erbringt: Sie ersetzt als Großmutter die primär Sorgeverantwortlichen, stellt sich der durch die Behinderung vermeintlich besonders schwierigen Herausforderung der Erziehung und unterstützt auch finanziell über Jahre nach Erreichen des Erwachsenenstatus weiter ihre Enkelin. Über die Betonung, „*Frau Johannes möchte nicht wieder zu ihrer Familie nach Marburg*“ (Z. 35 f.) wird dieses Sorgeengagement als relevanter Grund für die räumliche Nähe von Frau Johannes zu ihrer Großmutter aufgerufen. Aus Sicht von Frau Zöllner wäre es in der Situation von Frau Johannes naheliegend, nach dem Abbruch der Ausbildung in ihr ursprüngliches Umfeld zurückzukehren. Eine regionale Verwurzelung wird so als etablierte Normalität markiert und ein „*soziales Umfeld*“ (Z. 36) als singuläres und lokales Vermögen ausgewiesen, das Personen in der

Regel an einen einzigen Ort bindet, das aber wie im Fall von Frau Johannes auch durch ein „*neues soziales Umfeld*“ (Z. 36) ersetzt und so ein räumlicher Wechsel vollendet vollzogen werden kann.

Mit Verweis auf übereinstimmende Angaben durch „*beide Eltern*“ (Z. 38) kann aus Sicht von Frau Zölller als gesichert gelten, dass es „*zwischen ihnen wiederholt zu tätlichen Übergriffen kam*“ (Z. 38 f.). Diese werden so als logische Begründung für die Trennung Ende 2013 ausgewiesen und eine räumliche Teilung der Familie nachvollzogen, bei der wiederum mit der Abkürzung „*KV*“ (Z. 40) die biologische Zugehörigkeit zwischen Daniel und Herrn Bartels reaktualisiert wird. Über die Betonung der Besonderheit einer „*eigenen Wohnung*“ (Z. 40) markiert Frau Zölller diesen Wechsel als Abweichung vom Normmodell einer partnerschaftlich-elterlichen ‚gemeinsamen‘ Wohnung im reproduzierten Ideal einer Kernfamilie, in der Mutter, Vater und Kind einen gemeinsamen Lebensort teilen. Vor diesem Hintergrund scheint der Einschub der Frühförderung für Daniel als Folge dieser räumlichen Trennung.

Die Beziehung zwischen Herrn Dewe und Frau Johannes ist in der Deutung Frau Zölllers nur eine kurze Zwischenepisode, der nur aufgrund der Zeugung Leon Johannes überhaupt eine Bedeutung zukommen kann. Herr Dewe erscheint in dieser Perspektive aufgrund seines Konsums von „*Alkohol und Drogen*“ als objektiv inadäquater Partner und für Frau Zölller ist daher zweifelsfrei klar, dass die Trennung ausschließlich von Frau Johannes ausgegangen sei („*Frau Johannes trennte sich noch während der Schwangerschaft von ihm*“ Z. 43 f.). Im Gegensatz zu Herrn Dewes Status als unpassender Partner, der das Ende der Partnerschaft durch den Konsum verschuldet, macht sich Herr Bartels durch Handlungen verdient, die über das Erwartbare in der Deutung Frau Zölllers deutlich hinausgehen.

Nachdem beide wieder eine Beziehung eingehen, wird die Schwangerschaft von Frau Johannes als für Herrn Bartels potentiell inakzeptabler Umstand aus Perspektive von Frau Zölller eingeführt und damit die Möglichkeit zugewiesen, sich trotz der Beziehung gegen die Schwangerschaft zu positionieren. Eine Schwangerschaft durch einen anderen Mann, auch wenn die Zeugung während der Trennung erfolgte, wird so als nachvollziehbarer und legitimer Grund für die mögliche Ablehnung von Frau Johannes, in jedem Fall aber des ungeborenen Kindes eingeführt, weil es nicht von Herrn Bartels abstammt. Frau Johannes wird so eine kritische Position der erwarteten Zurückweisung zugewiesen und das ungeborene Kind Leon erhält durch die Loslösung aus einer Kernfamilie von biologisch mit dem Kind verwandten Eltern den existentiell prekären Status eines zur Disposition stehenden Subjekts. Die Abweichung von dieser Erwartung der legitimen Ablehnung von Frau Johannes und insbesondere Leon wird so als besonders

anerkennungswürdige Handlung durch Herrn Bartels betont, die über die Formulierung der ‚Teilnahme‘ an der Geburt („*Dieser akzeptierte die Schwangerschaft und nahm auch an der Geburt teil*“ Z. 44 f.) über eine reine Anwesenheit hinaus als intensive Leistung hervorgehoben wird. Ergänzt wird die Honorierung dieser praktisch demonstrierten Anerkennung der Geburt zudem durch das Hinzufügen der sprachlichen Selbstoffenbarung Herrn Bartels, „*Leon wie seinen eigenen Sohn zu sehen*“ (Z. 45 f.), die sogar noch deutlicher die erwartete Norm der legitimen Zurückweisung übertrifft.

In Bezug auf Herrn Bartels arbeitet Frau Zöller so die Subjektformierung eines sich aufopfernden, engagierten Partners heraus, der sich nicht nur entgegen der Erwartung mit der Schwangerschaft einverstanden zeigt, sondern darüber hinaus sogar das Kind eines anderen Mannes als legitim akzeptiert und sich positiv und anerkennend auch gegenüber Anderen zu ihm bekennt. So wird Herr Bartels in der Subjektformierung durch Frau Zöller, wenn ihm auch durch die fehlende Abstammung nicht zugestanden wird, (wie) ein Vater für Leon *zu sein*, sondern nur ihn so „*zu sehen*“, zum bedeutenden Substitut für den „*leiblichen Vater*“ (Z. 46), zu dem kein Kontakt besteht und mit dem Herr Bartels entsprechend auch nicht in Konkurrenz gesehen wird.

Während Frau Johannes so vor allem als in ihrer Angewiesenheit auf Sorge und Anerkennung durch die besonderen Belastungen der angeborenen Behinderung, der durch Schwangerschaft abgebrochenen Ausbildung und der erneuten Schwangerschaft mit dem Kind eines Mannes, der als Partner inadäquat war, herausgearbeitet wird, wird Herr Bartels insbesondere in Bezug auf seine berufliche Identität und sein besonderes Engagement als Partner aufgerufen. Diese Deutung reproduziert sich auch in weiteren Abschnitten der Beratungsvorlage, wo erneut das besondere Engagement und die Leistungen von Herrn Bartels hervorgehoben und die Fähigkeiten und Handlungen von Frau Johannes nicht positiv betont und insgesamt eher kritisch bewertet werden.

Unter der Überschrift „*Schulische/ Berufliche Situation des Kindes/ Jugendlichen/ Heranwachsenden*“, die insgesamt die Bedeutung des Übergangs vom Kindes- ins Erwachsenenalter über die erfolgreiche berufliche Verwirklichung herausstellt, finden sich Angaben, die sich auf Daniel Bartels beziehen:

46 *Schulische/Berufliche Situation des Kindes/ Jugendlichen/ Heranwachsenden:*

47 *Daniel besucht seit Mai 13 regelmäßigen Kindergarten "Kidsparadies". Er hat in vielen*

48 *Bereichen Entwicklungsstörungen und erhält Frühförderung. Im Kindergarten gibt es keine*

49 *Auffälligkeiten. KV ist hier der verlässlichere Partner. KV bringt D. täglich zum Kiga und Km*

50 *holt ihn ab.*

Auch wenn Leon Johannes auf dem Deckblatt als zentrale Person eingeführt wird, weil er als primär schutzbedürftig markiert wird, bleibt die gesamte Familienpraxis im Interesse von Frau Zöller. Das Wohl des schutzbedürftigen Leon bildet so lediglich den Ankerpunkt, angesichts dessen die Einschätzung und Bewertung der gesamten Familienpraxis als relevant erscheint. In diesem Abschnitt geht es insbesondere um den „*Kindergarten*“-besuch (Z. 47) Daniels, der als Aufhänger dient, ihm „*in vielen Bereichen Entwicklungsstörungen*“ (Z. 47 f.) zuzuweisen, die über den ‚Erhalt‘ von „*Frühförderung*“ (Z. 48) bearbeitet würden. Auch hier reproduziert Frau Zöller die Deutung der Identifikation von Defiziten durch Professionelle und darauf basierende Zuweisung von Hilfen als gewährbares Gut an Adressat*innen, die im besten Fall akzeptierende Empfänger*innen der Unterstützung sind. Irritiert der darauffolgende Satz „*Im Kindergarten gibt es keine Auffälligkeiten*“ (Z. 48 f.) scheinbar die Identifikation der vielfältigen Entwicklungsstörungen, die in diesem Sinne auffallen müssten, wird an der Fortsetzung deutlich, dass die Frage nach Auffälligkeiten sich nicht primär auf Daniel, sondern die Eltern bezieht. Auffälligkeiten wären in diesem Sinne Hinweise auf Handeln oder Verhalten der Eltern, die den Normanforderungen deutlich zuwiderliefen und die über die Entwicklungsstörungen Daniels hinaus als ungewöhnlich erkennbar sein könnten. In der Formulierung entsteht dabei der Eindruck, Frau Zöller selbst könne direkt Erfahrungen aus dem „*Kindergarten*“ (Z. 48) einbringen, weil wiederum keine Differenzierung zwischen eigenen Perspektiven und den Berichten anderer erfolgt, denen eine professionelle Perspektive zugeschrieben wird. Auch hier werden Frau Johannes und Herr Bartels noch weiter in ihren Subjektformierungen als different hervorgebracht sowie in einen Wettbewerb um Zuverlässigkeit zueinander gesetzt, in dem Herr Bartels als Gewinner erscheint („*KV ist hier der verlässlichere Partner*“ Z. 49). Den Terminus der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft streifend, wird Herr Bartels hier ohne weitere Erläuterung ein höherer Status durch Anerkennung als verlässlicher zugestanden. Auch hier ist die Zuschreibung insbesondere durch die fehlende Erläuterung, die eine mögliche Relativierung oder alternative Deutung verhindert, besonders einschreibend für die Subjektformierung. Indem Frau Zöller auch in Bezug auf das Abholen und zur Kita Bringen besonders das Engagement von Herrn Bartels als „*täglich[e]*“ Leistung hervorhebt („*KV bringt D. täglich zum Kiga*“ Z. 49) und den Beitrag Frau Johannes lediglich anschließt („*und Km holt ihn ab*“ Z. 49 f.) wird aus der eigentlich geteilten Praxis eine Nebensache für Frau Johannes und eine zu honorierende Leistung für Herrn Bartels, der so für die vermeintlich vergleichbare Handlung eine deutliche Anerkennung erfährt, die Frau Johannes verwehrt wird. Mit dieser Deutung sind die

drei Abschnitte durch Frau Zöllner abschließend bearbeitet, die vermeintlich dokumentierbare Fakten wiedergeben sollen und an die zwei Abschnitte anschließen, die explizit Einschätzungen der fallverantwortlichen Fachkraft einfordern: die „*Fachliche Einschätzung*“ und der Abschnitt „*Ziele*“.

51 *Fachliche Einschätzung:*

52 *Aus der Sicht der zuständigen Sozialarbeiterin erscheint eine ambulante Hilfe zur Erziehung*
53 *geeignet und notwendig. Die Kindesmutter und der KV benötigen Unterstützung bei*
54 *Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen und zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung.*

55 *Frau Johannes muss lernen ihren Kindern altersgerechte Regeln sowie Grenzen zu*
56 *vermitteln und diese durchzusetzen.*

57 *Gerade nach der erneuten Trennung von Herrn Bartels ist eine Unterstützung dringend*
58 *notwendig um sicherzustellen ob die KM es mit beiden Kindern im täglichen Leben schafft*
59 *oder ob es notwendig wird das Daniel bei seinem Vater lebt.*

60 *Auch wenn die Eltern äußern keine Probleme mit der Haushaltsführung zu haben, sollte*
61 *dies dennoch im Rahmen der Hilfe thematisiert werden, da die Wohnung zum Zeitpunkt der*
62 *Kindeswohlgefährdungsmeldung in einem inadäquaten Zustand vorgefunden wurde.*

63 *Die Eltern sind kooperationsbereit und würden eine HZE SPFH annehmen.*

Obwohl Frau Zöllner selbst die Beratungsvorlage verfasst und ihre eigene „*Fachliche Einschätzung*“ präsentiert, distanziert sie sich sprachlich, indem sie in der dritten Person Singular über die Einschätzung als „*Aus der Sicht der zuständigen Sozialarbeiterin*“ (Z. 52) schreibt. Über diese Einführung wird formal eine spezifische Perspektive einer einschätzenden Fachkraft präsentiert, durch die distanzierende Dokumentation dieser Einschätzung als Perspektive der für den Fall als „*zuständig*“ markierten „*Sozialarbeiterin*“ aber zugleich eine qua Zuständigkeit und professioneller Rolle bedeutsame Einschätzung angekündigt. Diese erhält zudem über die Tilgung eines Namens eine Autorisierung durch die qua Institution verliehene Position, die es als nicht erforderlich erscheinen lässt, an dieser Stelle eine konkrete Person sprechen zu lassen.

Die Tilgung eines konkreten Subjektes und Reklamation des reinen Institutionshandelns kann so für eine Selbstautorisierung und eine Entbindung von individueller Verantwortung genutzt werden. Die Einschätzung wird so nicht als Deutung eines konkreten Subjekts mit spezifisch subjektiver Perspektive präsentiert, sondern als objektivierte Expertise einer austauschbaren, autorisierten Vertreterin der Institution Jugendamt, die so eine Deutungsmacht reklamieren kann. Die Trennung zwischen scheinbar reiner Dokumentation und expliziter fachlicher Einschätzung unterstreicht strukturell in der Beratungsvorlage diese

Deutungsmacht, indem sie ihr einen expliziten Ort zuweist, an dem sie eingesetzt werden soll. Dadurch kann erwartet werden, dass die bisher noch implizit eingewobenen Bewertungen hier in Form expliziter Urteile ausformuliert werden.

Mit dem Bezug auf eine Hilfe, die „*geeignet und notwendig*“ (Z. 53) ist, weist Frau Zöllner auf den exakten Gesetzestext des § 27 (1) SGB VIII und führt die eigene Einschätzung damit auch als Ausführung eines gesetzlichen Auftrages ein. Zugleich wird in diesem ersten Satz der Einschätzung die Möglichkeit der Widerrede eingeräumt, indem offengehalten wird, ob aus „*Sicht*“ (Z. 52) Nicht-Zuständiger noch eine andere Hilfe als geeignet und notwendig „*erscheinen*“ (Z. 52) könnte. So wird zwar einerseits institutionelle und gesetzliche Verantwortungsautorisierung aufgerufen, zugleich aber die Möglichkeit zur Diskussion oder Widerrede anhand der Beratungsvorlage eingeräumt. In den verwendeten Formulierungen bezieht sich diese Einladung allerdings nur auf den ersten Satz, also die Frage, welche Hilfe geeignet und notwendig ist. Die weiteren Bestandteile präsentiert Frau Zöllner nicht mehr als Einschätzungen, die aus einer bestimmten Sicht resultieren, sondern als durch die vorherige Dokumentation als gültig abgeleitete Zuschreibungen spezifischer Defizite der Familie, der Familienpraxis und insbesondere der Sorgeverantwortlichen. Und auch hier tilgt Frau Zöllner jeden Hinweis auf die Einschätzung der Sorgeverantwortlichen selbst, wenn sie beschreibt, dass diese „*Unterstützung bei Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen und zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung*“ (Z. 53 f.) benötigen.

In Bezug auf die Subjektformierungen der Sorgeverantwortlichen, die auch hier erneut als „*Kindesmutter*“ und „*KV*“ (Z. 53) markiert werden, werden so mangelnde Kompetenzen in der Erziehung sowie mangelnde Schutzfähigkeiten attestiert. Geklärt scheint dadurch zumindest, dass sich die Zweifel am Einhalten der Norm der Sicherstellung des Schutzes der Kinder durch die Sorgeverantwortlichen, die sich bereits in der Kategorisierung manifestierte, auf ihre Fähigkeiten und nicht auf ihre Bereitschaft zum Schutz beziehen. Erstmals werden ihnen zudem ausreichende Erziehungskompetenzen abgesprochen, was zuvor allenfalls über die „*Überforderung*“ interpretiert werden konnte. Auch hier scheint aus Sicht Frau Zöllners diese Diagnose nicht weiter begründungsbedürftig, weshalb auch die Deutung nicht angezweifelt oder irritiert werden kann. Mit der Formulierung, die Sorgeverantwortlichen bräuchten „*Unterstützung [...] zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung*“ (Z. 53 f.) wird zudem eine Kindeswohlgefährdung als jederzeit zu erwartendes Ereignis eingeführt, auf das die Sorgeverantwortlichen vorbereitet sein müssen, wodurch Schutz als permanent herzustellende Leistung ausgewiesen wird. Sorgeverantwortliche sind demnach gefordert, ihre Schutzfähigkeiten permanent zu erproben und auch gegenüber den Fachkräften unter Beweis stellen zu können. Während das SGB VIII in § 27 davon ausgeht, dass die

Erziehung selbst dem Wohl von Kindern und Jugendlichen dienen soll oder diesem entgegenstehen kann, differenziert die Deutung Frau Zöllers damit zwischen Erziehungskompetenzen und den Schutzfähigkeiten, die zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung notwendig sind. Beide gilt es daher getrennt zu bewerten und für beide wird den Sorgeverantwortlichen ein Defizit zugeschrieben, durch das sie als hilfebedürftig hervorgebracht werden.

Auch wenn dieses Defizit ausdrücklich beiden Sorgeverantwortlichen zugeschrieben wird, reproduzieren sich auch in der fachlichen Einschätzung die differenten Subjektformierungen, anhand derer Frau Johannes als problematischere Sorgeverantwortliche herausgearbeitet wird. Sie müsse *„lernen ihren Kindern altersgerechte Regeln sowie Grenzen zu vermitteln und durchzusetzen“* (Z. 55 f.). Frau Zölller (re)produziert damit eine Deutung von Erziehung als Vermittlung und Durchsetzung von Regeln und Grenzen, bei der sich die richtigen Erziehungspraktiken primär am Alter von Kindern auszurichten haben. *„Altersgerechte Regeln und Grenzen“* verweist dabei auf ein als konsensual markiertes Spektrum von Regeln, die möglicherweise leicht variieren können, aber nicht grundsätzlich aushandlungsfähig sind. Über die Attestierung einer problematischen Erziehung durch die Mutter, die nicht altersgemäß Regeln vermittelt und Grenzen durchsetzt, wird zugeschrieben, dass Frau Johannes die gleichen Norm- respektive Regelvorstellungen zu teilen hat wie Frau Zölller. Das Defizit kann in dieser Reklamation allgemeingültiger Normvorstellungen in der Deutung Frau Zöllers daher nur auf dem fehlenden Wissen und Können zur altersgerechten Vermittlung und Durchsetzung beruhen. Dass die beobachteten oder vermuteten Erziehungspraktiken möglicherweise daraus resultieren, dass Frau Johannes ein anderes Verständnis oder andere Prioritäten in Bezug auf notwendige Regeln hat, scheint ausgeschlossen. Ein Anzweifeln der von Frau Zölller als hegemonial markierten Normen wird für Frau Johannes nicht als möglich erachtet.

Frau Johannes wird so zwar in Bezug auf ihre Erziehungspraktiken als problematisch markiert, ihr wird aber zugleich zugestanden, die als hegemonial verstandenen Normen zu kennen. Erziehung wird so als Aufgabe der Vermittlung von als im Kern hegemonial verstandenen Normen an Kinder durch Erwachsene gedeutet. Erwachsene sind dabei einerseits aufgefordert, die Regeln *„zu vermitteln“*, also zur Aneignung dieser Normen anzuleiten. Andererseits sollen sie aber auch die Verletzung von Normen entsprechend konsequent sanktionieren. Erziehung erfolgt in diesem Sinne intentional und sieht weder eine Aushandlung zwischen Erwachsenen und Kindern vor noch die Notwendigkeit einer Ausrichtung am konkreten Kind, über die Feststellung seines Alters hinaus. Zugleich wird damit ein Verständnis einer linearen Normalentwicklung aller Kinder über das Durchlaufen eines altersspezifischen Entwicklungsprozesses konstruiert, der von der Aneignung vermittelter Normen begleitet wird.

Über die Feststellung des Alters ist demnach ein eindeutiges praktisches Wissen und davon abgeleitetes Können zu aktivieren, über das die ‚richtige‘ Erziehung umgesetzt werden kann. Die ‚richtige‘ Erziehung bedarf somit spezifisch erlernbarer und nicht aushandlungsfähiger Wissensressourcen über den altersgerechten Umgang mit Kindern, über die Sorgeverantwortliche in der Regel verfügen sollen. Auch die Fachkräfte teilen dieses Wissen um die richtigen Normen (in Form von Regeln) und die richtigen Erziehungspraktiken (der altersgerechten Vermittlung und Durchsetzung) in dieser Deutung, können sich so ohne weiteren Aushandlungsbedarf selbstverständlich darauf beziehen und die Erziehungspraktiken der Sorgeverantwortlichen anhand dieses Wissens bewerten. Durch diese selbstverständliche Bezugnahme bedarf die Defizitmarkierung daher an dieser Stelle keiner weiteren Begründung. Die festgestellte Abweichung und die eigene Expertise legitimieren die Fachkräfte zur Attestierung dieses Defizits bei Frau Johannes und autorisieren sie, dieses zu bearbeiten. Vor dem Hintergrund der als besonders problematisch markierten Subjektformierung von Frau Johannes und der als stärker engagiert und zuverlässig herausgehobenen Subjektformierung von Herrn Bartels stellt die angekündigte Trennung aus Sicht von Frau Zölller ein Krisenereignis dar, durch das eine besondere Dringlichkeit besteht (*„Gerade nach der erneuten Trennung von Herrn Bartels ist eine Unterstützung dringend notwendig“* Z. 57). Aus Sicht von Frau Zölller sind aufgrund des bevorstehenden Krisenereignisses nur zwei Szenarien denkbar: (1) ein über die Unterstützung ermöglichter Verbleib der Kinder bei Frau Johannes oder (2) ein Wechsel Daniels vom Haushalt der Mutter zu seinem leiblichen Vater Herrn Bartels. Dabei gibt es weder in der Beratungsvorlage noch in der Aufnahme der Teamberatung einen Hinweis darauf, dass dieser Wechsel von den Eltern selbst thematisiert oder mit ihnen besprochen wurde.

In Bezug auf die Szenarien liegt die Entscheidungsmöglichkeit aus Frau Zölllers Sicht nicht bei den Eltern, sondern diese entsprechen unterschiedlich präferierten Optionen im Sinne einer ersten und zweiten Wahl. Szenario eins bildet dabei die naheliegendere Option. Scheinbar selbstverständlich und nicht als Entscheidung der Eltern herauszustellen oder zu begründen, erscheint der Verbleib beider Kinder bei der Mutter. Dass diese Option nicht weiter ausgeführt wird, spricht auch für die Normalitätsannahme des Verbleibs von Kindern bei der Mutter. Diese entsprach im Fall der ersten Trennung von Frau Johannes und Herrn Bartels auch der vollzogenen Option der beiden Erwachsenen. Aufgrund der problematischen Subjektformierung von Frau Johannes zweifelt Frau Zölller aber daran, ob diese präferierte und als Norm postulierte Option auch die für die Kinder geeignete Wahl sein wird. Sie führt an, dass auch mit der Unterstützung fraglich sei, *„ob die KM es mit beiden Kindern im täglichen Leben schafft“*

(Z. 58) und stellt das Leben mit Kindern als täglich zu bewältigende Herausforderung für Sorgeverantwortliche heraus, die mit jedem Kind schwerer zu sein scheint. Frau Johannes erhält damit aufgrund ihrer Subjektformierung den Status der Bewährung. Die Notwendigkeit der Bewährung wird hier zugleich nicht an eine mögliche Kindeswohlgefährdung gekoppelt, sondern an die Einschätzung der aus Sicht Frau Zöllers unter Beweis zu stellenden angemessenen Bewältigung der täglichen Anforderungen als Sorgeverantwortliche.

An dieser Stelle scheint für Frau Zöller zudem selbstverständlich, dass Frau Johannes nach der Trennung in Bezug auf die Erziehung und Versorgung der Kinder auf sich allein gestellt sein wird und von Herrn Bartels in Folge des Auszugs nicht mehr erwartet werden kann, weiterhin in ähnlicher Weise an der Erziehung und Versorgung teilzuhaben. Für diese verantwortlich ist in dieser Deutung die Person, bei der die Kinder leben und diese scheint im Normalfall die Mutter. Damit schreibt Frau Zöller der Mutter Frau Johannes hier die wesentliche Verantwortung für die Versorgung und Erziehung der Kinder Daniel und Leon zu, während Herr Bartels im Falle einer Gefährdung keine Verantwortung mehr zukommt. Gleichwohl wird er als zweite Option bestimmt, wenn Frau Johannes an der Bewältigung der täglichen Anforderungen mit den Kindern scheitern sollte. Allerdings kommt diese Option aus Frau Zöllers Perspektive lediglich für Daniel und nicht für Leon in Frage (*„oder ob es notwendig wird das Daniel bei seinem Vater lebt“* Z. 59). Selbstverständlich schreibt sie Herrn Bartels so zu, im Falle eines Scheiterns des Zusammenlebens der Mutter mit den beiden Kindern zumindest für seinen leiblichen Sohn ersatzweise die Sorge zu übernehmen. Dabei sieht Frau Zöller wiederum keine Notwendigkeit, die Festlegung auf diese zweite Option über einen entsprechenden Hinweis auf Wünsche oder Überlegungen der Eltern zu legitimieren. Die Überlegung scheint selbstverständlich und nicht begründungsbedürftig.

Für Leon kommt diese Option zugleich scheinbar nicht in Frage. Auch wenn Herr Bartels anbietet, Leon wie seinen eigenen Sohn zu sehen, kommt ihm ersatzweise Verantwortung nur über die biologische Abstammung für Daniel zu. Da für Daniel also ein leiblicher Vater zu Verfügung steht, kann auf diesen notfalls zurückgegriffen und die mit zwei Kindern vermeintlich einhergehende tägliche Belastung für Frau Johannes reduziert werden, um sich angemessen im Alltag um Leon kümmern zu können. Angesichts der Markierung Leons als besonders schutzbedürftig und der Verfügbarkeit eines biologisch verwandten Vaters wird Daniel so ein unsicherer Status für den dauerhaften Verbleib bei der Mutter auch unterhalb einer möglichen Kindeswohlgefährdung zugewiesen. Er soll auch dann nicht mehr bei der Mutter bleiben, wenn zwar noch keine Gefährdung, aber die Bewältigung der täglichen Anforderungen durch die Mutter als nicht adäquat

erfüllt eingeschätzt wird und sie sich so potentiell nicht mehr gut genug um Leon kümmern kann.

Weiterhin bearbeitungsbedürftig scheint Frau Zölller zudem die identifizierte Normverletzung der nochmals als hegemonial markierten Ordnungs- und Sauberkeitserwartungen, die in Form eines adäquaten Wohnungszustandes nachzuweisen ist („da die Wohnung zum Zeitpunkt der Kindeswohlgefährdungsmeldung in einem inadäquaten Zustand vorgefunden wurde“ Z. 61 f.). Die Wiederherstellung einer anerkannten Ordnung lässt diese zwar nicht mehr als Hauptproblem erscheinen, legitimiert aber Frau Zölller zur Autorisierung eingesetzter sozialpädagogischer Fachkräfte zur Erinnerung an die Norm („Auch wenn die Eltern äußern keine Probleme mit der Haushaltsführung zu haben, sollte dies dennoch im Rahmen der Hilfe thematisiert werden“ Z. 60 f.).

In der „fachlichen Einschätzung“ werden so die zuvor angedeuteten oder eher verdeckt eingewobenen Defizitzuschreibungen in den Subjektformierungen deutlicher als objektivierte Diagnosen zementiert. Über die Einforderung einer fachlichen Einschätzung autorisiert die Beratungsvorlage die fallverantwortliche Fachkraft in der Feldlogik über die Zuschreibung eines Auftrages „für den jungen Menschen“ zur Reklamation legitimer eigener Pläne für die Entwicklung der familialen Alltagspraxis und Vorgaben über notwendige Änderungen und Unterstützung. Demgegenüber werden die Perspektiven der Adressat*innen selbst nicht als bedeutsam markiert. Lediglich ganz am Ende sieht Frau Zölller die Notwendigkeit, auszuweisen, inwiefern die Sorgeverantwortlichen bereit sind, die als für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Schritte zu akzeptieren. Diesbezüglich weist sie Frau Johannes und Herrn Bartels die Bereitschaft zur Kooperation und Akzeptanz der von ihr als geeignet und notwendig erachteten Hilfeform – also die notwendige Compliance zur Auftragserfüllung durch Frau Zölller – zu („Die Eltern sind kooperationsbereit und würden eine HZE SPFH annehmen“ Z. 63). An der von Frau Zölller gewählten Formulierung wird zudem noch einmal die Norm als gültig erklärt, dass allein die Fachkräfte über die geeigneten und notwendigen Hilfen entscheiden und die Adressat*innen lediglich über deren Annahme oder Ablehnung befinden können.

Der Abschnitt „Ziele“ übersetzt die von Frau Zölller zugewiesenen Defizite und ausgearbeiteten Überlegungen für die Ausgestaltung der Familienpraxis in konkret umzusetzende Aufträge für die ausführende Fachkraft der ambulanten Hilfe zur Erziehung und die Eltern selbst. In der Logik des Feldes sind die Fachkräfte des ASDs damit primär Subjekte einer Beurteilungs- und Delegationspraxis. Sie weisen Defizite zu, leiten Konsequenzen und Entscheidungen ab, prüfen und fordern von den Sorgeverantwortlichen Compliance ein und beauftragen, sofern diese gegeben ist, ausführende Fachkräfte mit der Umsetzung:

- 64 Ziele:
- 65 - Vermeidung KWG
 - 66 - Schutz der Kinder, Klärung Förderung, Beeinträchtigungen von Leon (Füße, Hände...)
 - 67 - Unterstützung der Eltern bei Entscheidung der Unterbringung von Daniel
 - 68 - altersgerechte Förderung u. Versorgung
 - 69 - Unterstützung der Mutter bei Überforderung
 - 70 - Kindergartenplatz Leon
 - 71 - Wohnungsordnung/ Tiere
 - 72 - Verantwortungsbewusstsein stärken
 - 73 - Aufbau eines Netzwerkes

Als wesentliche Zielsetzung greift Frau Zöllner die „Vermeidung“ (Z. 65) einer Kindeswohlgefährdung auf, die auch in der Strukturierung der Beratungsvorlage als wesentlicher Fokus für die Arbeit des ASDs angelegt ist. Diese wiederholt sie zugleich über das Ziel „Schutz der Kinder“ (Z. 66) und unterstreicht sie noch einmal als besonders bedeutsam.

Leon wird als möglicherweise beeinträchtigt ausgewiesen und der Auftrag zur „Klärung“ einer gegebenenfalls notwendigen „Förderung“ (Z. 66) erteilt. Mit „Füße, Hände...“ belässt Frau Zöllner es bei einer Andeutung. In der Feldlogik bedeutsam ist demnach das Etikett der Beeinträchtigung und weniger die Frage, worin diese konkret besteht, über die das Kind Leon als förderbedürftig pathologisiert wird.

Daniels unsicherer Status bei der Mutter wird über die Ziele festgeschrieben, indem eine Entscheidung über seine Unterbringung jetzt als erforderlich delegiert und damit die Eltern aufgefordert werden, zu prüfen, ob Daniel zu seinem Vater ziehen muss. Die Verantwortung zur Einschätzung der Fähigkeit von Frau Johannes, den Anforderungen des täglichen Lebens mit den Kindern gerecht zu werden, wird so zunächst an die Eltern zurückgegeben und eine Entscheidung eingefordert („Unterstützung der Eltern bei Entscheidung der Unterbringung von Daniel“ Z. 67).

Erneut bezieht sich Frau Zöllner auf das Kriterium der ‚Altersgerechtigkeit‘ und setzt dieses jetzt in Bezug auf die „Förderung und Versorgung“ (Z. 68) als bedeutsame Norm ein. Auch hier verweist sie so auf die Idee einer Ausrichtung des Umgangs Erwachsener mit Kindern primär am Alter eines Kindes und reproduziert die Idee einer altersentsprechenden Normalentwicklung. Über „Förderung“ wird Erwachsenen dabei die Aufgabe zugewiesen, die Entwicklung entsprechend anzuregen und in die gewünschte Richtung zu lenken. Auch in Bezug auf die „Versorgung“ gelten geforderte Normen anhand des Alters eines Kindes. Kinder werden damit als primär in Entwicklung begriffene und auf Führung, Lenkung

und Versorgung angewiesene Subjekte herausgearbeitet, deren Bedürfnisse kaum oder nicht individuell variieren, sondern sich vor allem nach ihrem Alter richten. Erwachsene haben über ihre Erziehungs- und Versorgungspraktiken dafür zu sorgen, dass Kinder eine altersgemäße Normalentwicklung vollziehen und keine Beeinträchtigungen entstehen, die ansonsten direkt auf die mangelnde Förderung der Sorgeverantwortlichen verweisen. Über den Auftrag zur Förderung wird die Erziehungspraxis so als problematisch herausgearbeitet und ein Korrekturbedarf durch Frau Zölller attestiert.

Die zuvor für beide Elternteile herausgehobene „Überforderung“ wird in den Zielen nur noch für Frau Johannes als bearbeitungsbedürftig markiert und damit die Lesart der vollen Zuschreibung der Sorgeverantwortung an die Mutter durch den Auszug Herrn Bartels bestätigt. Aus Perspektive Frau Zöllers ist Herr Bartels in den Zielen nur noch in Bezug auf die Entscheidung zur „Unterbringung von Daniel“ (Z. 67) zu adressieren, weil der Umzug zu Herrn Bartels den Alternativplan zum Leben in einem Haushalt mit Leon und der Mutter bildet, wenn diese ausfällt. Ansonsten wird er von Frau Zölller im Kontext der Sorgeverantwortung nicht mehr explizit adressiert und auch nicht in den Zielen als unterstützungsbedürftig markiert. Mit seiner räumlichen Trennung von den Kindern spielt er auch für die Sicherstellung des Wohls von Leon nur noch insoweit eine Rolle, dass er potentiell die Mutter durch die Übernahme der Sorge für Daniel entlasten kann, sodass diese sich auf den Schutz und die Versorgung Leons konzentrieren kann. Für Leon direkt wird er damit gar nicht mehr als verantwortlich angesehen, für Daniel nur noch als potentielles Substitut.

Über die Formulierung des Ziels „Kindergartenplatz Leon“ (Z. 70) übernimmt Frau Zölller für die Eltern die Entscheidung, dass Leon eine Kita besuchen soll. Noch deutlicher führt Frau Zölller hier in der Teamberatung aus, dass dies explizit entgegen des Wunsches von Frau Johannes erfolgt. Durch die Herausarbeitung Leons als förderbedürftig und der Erziehungspraxis der Mutter als problematisch sieht sie sich als legitimiert, die ausführende Fachkraft der ambulanten Familienhilfe mit der Organisation eines Kitaplatzes zu beauftragen. Angesichts der erarbeiteten Subjektformierungen wird so Frau Johannes nicht mehr zugestanden, in vollem Umfang Entscheidungen in Bezug auf die Kinder zu treffen, wenn diese aus Sicht Frau Zöllers nicht dem antizipierten Kindeswohl entsprechen. Mit der Markierung der Mutter als nicht in vollem Maß schutz- und erziehungsfähig steht für Frau Johannes in der Deutung Frau Zöllers auch dann die Entscheidungsmacht zur Disposition, wenn keine akute Kindeswohlgefährdung droht.²⁰

²⁰ Zur weiteren Vertiefung soll die entsprechende Sequenz des Transkriptes als Schlüsselsequenz rekonstruiert werden.

Mit dem Hinweis auf die „*Wohnungsordnung/Tiere*“ (Z. 71) greift Frau Zöllner den Verstoß gegen die Sauberkeits- und Ordnungserwartungen wieder auf und betont auch hier, dass die Wiederherstellung der „*Grundordnung*“ als Reaktion auf die Inobhutnahme der Kinder nicht vollständig die Normverletzung heilt, sondern darauf hinweist, dass dieser Bereich weiterhin zu bearbeiten ist.

Über das Aufgreifen bereits angedeuteter Defizite hinaus fügt Frau Zöllner zudem noch Problemzuweisungen hinzu, die zuvor noch nicht in die Subjektformierungen eingegangen waren. So hebt sie etwa als Ziel „*Verantwortungsbewusstsein stärken*“ (Z. 72) hervor und markiert nicht nur die mangelnde Fähigkeit zur angemessenen Ausübung von Verantwortung als problematisch, sondern unterstellt mindestens Frau Johannes, die hier durchgehend als verantwortlich adressiert wird, die Verantwortung auch nicht ausreichend verinnerlicht zu haben. Damit autorisiert Frau Zöllner die ambulante Unterstützung zur Herstellung eines Problembewusstseins über die Vermittlung der als bedeutsam markierten Norm einer spezifischen Reklamation von Verantwortung als Elternteil. Gegenüber den Fachkräften des ASDs markiert Frau Zöllner so die Notwendigkeit für Sorgeverantwortliche ein als ausreichend anerkanntes Maß an Verantwortungsbewusstsein auszuweisen. Aus Sicht Frau Zöllners ist dies Frau Johannes und möglicherweise auch Herrn Bartels ihr gegenüber nicht gelungen, weshalb sie das Verantwortungsbewusstsein als pädagogisch zu bearbeiten markiert.

Über die attestierten Defizite der Familienpraxis hinaus wird zudem für die ausführende Fachkraft das Ziel des „*Aufbau[s] eines Netzwerks*“ (Z. 73) formuliert. Mit der Anmeldung Leons in der Kindertageseinrichtung ist ein erster Bestandteil dieses Netzwerkes so bereits benannt, dass ergänzend zu Frau Zöllner und der SPFH an der Erfüllung des Auftrages dienen soll, Leons antizipiertes Wohl und Interessen möglichst vollständig abzusichern.

Über die formulierten Ziele reproduziert Frau Zöllner insgesamt deutlich die Idee von Erziehung, die sie zuvor als bedeutsam für die Interaktion zwischen Eltern und Kindern hervorgehoben hat und nach der es darum geht, Regeln zu vermitteln und Grenzen durchzusetzen. Sie weist es zudem als erforderlich aus, dass insbesondere gegenüber Frau Johannes einerseits Regeln zu vermitteln sind (Schutz der Kinder, altersgerechte Förderung und Versorgung, Wohnungsordnung) und andererseits auch deutliche Grenzen markiert und durchgesetzt werden müssen (Kindergartenplatz, Verantwortungsbewusstsein, Vermeidung Kindeswohlgefährdung). Während in Bezug auf Kinder deren zugeschriebene, fortschreitende Entwicklung und Angewiesenheit auf Führung und Lenkung die Erwachsenen zur Erziehung legitimiert, sieht sich Frau Zöllner selbst durch die Attestierung prekärer Erziehungs-, Schutz- und Versorgungsfähigkeiten der Mutter als autorisiert, diese zu erziehen und spricht ihr, ähnlich

wie in Bezug auf ihre Erziehungsidee bei Kindern, die Möglichkeit einer Aushandlung auf Augenhöhe ab. In beiden Fällen legitimiert aus ihrer Sicht die Asymmetrie im Wissen und Können zur einseitigen Vorgabe von Zielen und pädagogischen Bearbeitung in Richtung einer Erfüllung als hegemonial angesehener Normvorstellungen. Über die Herausarbeitung problematischer Subjektformierungen werden die Sorgeverantwortlichen so in der Deutung Frau Zöllers zu Erziehungssubjekten präpariert.

Den Abschluss des Abschnittes „Problembeschreibung“ bildet eine Signaturzeile:

Ort, Datum

Neustadt 18.02.2016

Unterschrift des fallführenden
Sozialarbeiters

Zöller

Materialausschnitt 9 sechster Ausschnitt aus der Beratungsvorlage Leon Johannes

Die Signaturzeile unterstreicht die Bedeutung des Dokumentes und weist ihr einen offiziellen Charakter zu, der noch einmal auf eine Funktion über den internen Gebrauch hinaus verweist. Das eingetragene Datum erbringt den Nachweis der fristgerechten Erstellung und Versendung des Dokumentes an die Teilnehmenden der Teamberatung und weist die Berechtigung zur Einbringung in die Beratung nach. Eine Unterschrift ist auf dem Dokument nur handschriftlich vorgesehen. Durch das Signieren erhält die Vorlage eine vertragsähnliche Stellung, indem die fallverantwortliche Fachkraft als „*fallführender Sozialarbeiter*“ durch die Organisation aufgefordert wird, die Ausführungen offiziell zu autorisieren, sich über die Unterschrift als Urheber*in nachweisbar zu ihnen zu bekennen und die qua Zuständigkeit über die Institution zugewiesene Verantwortlichkeit anzuerkennen. Diese Autorisierung weist nach, dass die Fachkraft ihre Verantwortlichkeit annimmt und das Dokument und die darin enthaltene fachliche Einschätzung offiziell für die Lektüre freigibt. Die Organisation fordert so ein Bekenntnis zur eigenen Rolle und fachlichen Einschätzung als eine Voraussetzung für die Einleitung einer Hilfe ein.

(3) Rekonstruktion des Abschnittes zur Dokumentation der Teamberatung

Den Abschluss der Beratungsvorlage bildet der Abschnitt zur Dokumentation des Beratungsergebnisses, der nur handschriftlich ausgefüllt werden kann:

Beratungsergebnis

--

Teilnehmer Teamberatung

Name	Unterschrift

Anlage: Genogramm

Materialausschnitt 10 siebter Ausschnitt aus der Beratungsvorlage Leon Johannes

Forderte die Signaturzeile im vorherigen Abschnitt ein Bekenntnis der fallverantwortlichen Fachkraft zur eigenen Einschätzung und zur übernommenen Fallführung, wird am Ende der Beratungsvorlage von den Teilnehmenden der Teamberatung ein gemeinsames Bekenntnis zum Ergebnis der Beratung eingefordert.

In der Logik des Feldes geht mit diesem Bekenntnis der Teammitglieder auch eine Übernahme der Verantwortung im Fall einher, wodurch die fallverantwortliche Fachkraft zwar den Fall führt, die Verantwortung für Entscheidungen aber nicht mehr zu tragen hat. Die Beratungsvorlage sieht dabei lediglich vor, dass eine Entscheidung eingetragen wird. Dies ist in allen erhobenen Beratungsvorlagen eine konkrete Hilfe, die aus der Beratungsvorlage abgeleitet wird und sich auf die markierten Defizite der Beratungsvorlage bezieht. Eine Korrektur zuvor getroffener Einschätzungen und damit einhergehender Problemzuschreibungen und Defizitmarkierungen in den herausgearbeiteten Subjektformierungen ist nicht vorgesehen und wird auch nicht vollzogen. Die Beratungsvorlage bildet damit ein Instrument, über das Subjektformierungen im Sinne normativer Urteile durch die gemeinsame Unterzeichnung aller Teammitglieder kollektiviert und durch die Institution autorisiert werden.

Die als Anlage angekündigten Genogramme werden dabei den Beratungsvorlagen nicht angefügt, sondern sollen von den Fachkräften bei Bedarf aus dem

internen Dokumentationssystem abgerufen werden. Der Verweis auf die Anlage gilt an dieser Stelle daher nicht den Teammitgliedern, sondern hebt noch einmal die Bedeutung der Vorlage über die teaminterne Verwendung hinaus hervor. Sie soll den Fachkräften auch im Falle einer strafrechtlichen Überprüfung von Fällen als Nachweis dienen, dass die Verantwortung nicht der einzelnen Fachkraft zukommt, sondern das gesamte Team durch die detaillierte Schilderung des Falles und die gemeinsame Entscheidung die fallführende Fachkraft von der individuellen Verantwortung für die Entscheidung entbunden hat. Der Verweis auf das Genogramm soll dabei dokumentieren, dass dem Team dabei auch alle vorhandenen Informationen verfügbar waren.

Angesichts dieser Bedeutung des Dokumentes innerhalb der Logik des untersuchten Feldes sind auch die Formulierungen besonders bedeutsam, die die Subjektformierungen der Adressat*innen über kurze Zuschreibungen von Defiziten herausarbeiten, ohne Erläuterungen zur Genese dieser Einschätzungen anzufügen und so auch differente Einschätzungen oder Widerspruch zu ermöglichen. Die Beratungsvorlage und insbesondere der Abschnitt zur „Fachlichen Einschätzung“ könnten damit ein für die Herausarbeitung und Fixierung von Subjektformierungen zentraler Ort in der Logik der Praxis sein, sofern sich die Deutungen so auch in der Teamberatung reproduzieren. Diese soll daher weitergehend rekonstruiert, der Eckfall weiter empirisch aufgeklärt und die wechselseitige Bedeutung von Beratungsvorlage und Teamberatung herausgearbeitet werden.

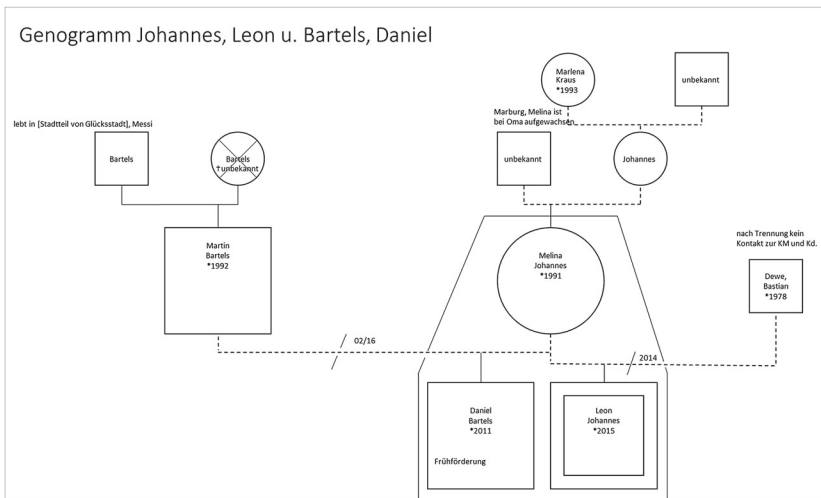
II. Das Genogramm

Da es in der Eckfallanalyse nicht um die Rekonstruktion der Situation und Geschichte der Familie Johannes/Bartels, sondern um die Deutungen der Fachkräfte in Bezug auf den Fall und die Vorstellungen von und Erwartungen an die Adressat*innen geht, wird nachfolgend keine Genogrammanalyse²¹ vorgestellt, sondern die Einbettung und Verwendung des Genogramms und die darüber reproduzierten Deutungen innerhalb der Praxis des untersuchten Feldes rekonstruiert.

Das Genogramm, auf das in der Beratungsvorlage verwiesen wird, steht allen Fachkräften über das genutzte digitale Dokumentationssystem jederzeit zur Verfügung. Alle Fachkräfte können über das System nach Namen suchen und so prüfen, ob eine Familie bereits bekannt ist und der ASD schon über Informationen verfügt. Neben objektiven Daten der Familie und in der Vergangenheit bewilligten

²¹ Die Genogrammanalyse kann als eigener methodischer Zugang insbesondere innerhalb der Familiensoziologie verstanden werden, der sich vor allem an der Methodologie der Objektiven Hermeneutik mit ihrem Instrument der Sequenzanalyse orientiert (vgl. u. a. Hildenbrand 2011).

Hilfen oder erfolgten Inobhutnahmen werden hier auch Genogramme hinterlegt. Diese bilden so ein zentrales Instrument zur Information und Wissensweitergabe innerhalb des ASD-Teams. Die Fachkräfte schreiben den Genogrammen damit zentrale Bedeutung für die Vermittlung von Fallwissen zu, weshalb eine Rekonstruktion des Dokumentes auch zur Erfassung der Logik der Praxis über den Eckfall hinaus sinnvoll erscheint. In der Logik des Feldes enthält das Dokumentationssystem so nur vermeintlich objektive Daten, also Wissen, das nicht als subjektive Einschätzungen, sondern gesicherte Fakten angesehen wird. Die hier eingetragenen Daten stehen so als vermeintlich gesichertes und interpretationsfreies Fallwissen allen Fachkräften zur Verfügung, dass auch dann wieder aktiviert werden kann, wenn eine Familie nach längerer Unterbrechung wieder mit dem ASD in Kontakt kommt.



Materialausschnitt 11 Genogramm aus dem Dokumentationssystem im Eckfall Leon Johannes (schwarzer Rahmen zur besseren Abgrenzung hinzugefügt; pseudonymisiert)

Das Genogramm im Eckfall Leon Johannes erstreckt sich über vier Generationen, enthält dabei aber für einzelne Generationen nur sehr lückenhafte Daten. Über die Überschrift „Genogramm Johannes, Leon u. Bartels, Daniel“ werden die beiden Kinder Leon und Daniel für das Genogramm zentral gesetzt. Über die abgegrenzten Nachnamen und die Erstnennung dieser reproduziert sich zum einen

eine verwaltungslogische Dokumentation und zum anderen werden die unterschiedlichen Nachnamen beider Kinder und damit in diesem Fall auch die Abstammung von unterschiedlichen Vätern hervorgehoben. Im Kern wird über die Überschrift kein Genogramm einer generationalen Familiengeschichte angekündigt, sondern ein Genogramm der Geschichte der beiden fokussierten Kinder präsentiert.

Über die vorhandenen Lücken wird deutlich, dass die Informationen nicht systematisch zur Erstellung des Genogramms erhoben wurden, sondern das Genogramm auf Basis der ohnehin vorhandenen Informationen erstellt worden ist. Das Genogramm steht so nicht im Zentrum einer durch Fachkräfte systematisch verfolgten Genogrammarbeit mit dem Ziel der Analyse mit oder ohne Beteiligung der Adressat*innen, sondern scheint eher der Aufbereitung und Visualisierung als relevant erachteter Falldaten zu dienen, die so auch für Dritte zugänglich aufbereitet werden. Darüber wird es möglich, Relevanzsetzungen und Wissensfoki im Fall zu rekonstruieren und danach zu fragen, welche Daten die Fachkräfte in Bezug auf die Familienstruktur und -geschichte für den Überblick und die Information anderer Fachkräfte als relevant hervorheben.

Der Logik des Genogramms geschuldet werden insbesondere die binären Geschlechterzuordnungen und eine Unterscheidung ehelicher und nicht-ehelicher Verbindungen als bedeutsam aufgerufen. Die Abgrenzung zwischen gestrichelten und durchgezogenen Linien suggeriert dabei, dass es sich bei ehelichen Verbindungen per se um stabilere und bei nicht-ehelichen Verbindungen um flüchtige Beziehungen handelt.

Der Rückgriff auf Genogramme setzt zudem die Deutung klar abgrenzbarer Generationenfolgen als bedeutend, dokumentiert im Eckfall aber zugleich anhand der Informations-dichte, dass der Fokus Frau Zöllers auf der Erfassung der Eltern und Zuordnung zu den Kindern liegt. Durch die Fokussierung auf die Eintragung von Daten der Kinder- und Elterngeneration wird das Genogramm so primär als Instrument zur Einordnung der beiden Kinder in eine generationale Verwandtschaftsfolge eingeführt. Aus der Großelterngeneration werden Daten nur dann erfasst, wenn sie von Frau Zölller als bedeutsam für die Sorgeverantwortung angesehen werden. So wird aus der Familie von Frau Johannes die Großmutter Marlena Kraus herausgehoben und notiert, dass diese in Marburg wohne und Melina Johannes großgezogen habe. Das als Geburtsjahr notierte Jahr 1993 muss dabei falsch eingetragen sein, durch die fehlende Korrektur dieses offensichtlichen Fehlers wird aber deutlich, dass es sich nicht um eine aus Perspektive Frau Zöllers relevante Information handeln kann, die der genauen Prüfung bedarf. Demgegenüber relevanter ist in der Deutung Frau Zöllers, dass Melina Johannes entgegen der erwarteten Norm nicht in ihrer Kernfamilie, sondern bei der Großmutter aufgewachsen ist. Nur bei Marlena Kraus und dem Vater von Martin Bartels findet sich zudem eine Angabe des Wohnortes. Bei Marlena Kraus

wird damit hervorgehoben, dass diese über den mehrere Autostunden entfernten Wohnort für eine Unterstützung im Alltag nicht zur Verfügung stehen kann.

In Bezug auf die Familie von Herrn Bartels wird lediglich hervorgehoben, dass die Eltern verheiratet waren, die Mutter aber mittlerweile verstorben ist. Der Vater, der über die Angabe des Wohnortes als örtlich verfügbar gedeutet werden kann, wird über das Label „*Messi*“ zugleich als problematisch von der Norm abweichend markiert und pathologisiert. Durch die Reduktion auf diese beiden Informationen erhält das Label so eine hohe Bedeutung, weil es die Subjektformierung des Vaters von Martin Bartels dominiert. Durch jegliches Fehlen persönlicher Informationen, wie den Namen, das Geburtsjahr oder ähnliches, gibt es keine Informationen, die ihn über die problematische Subjektivierung hinaus als Person erscheinen lassen. Seine Subjektformierung ist (fast²²) vollständig mit der pathologischen Stereotypisierung „*Messi*“ identisch.

Die örtliche Nähe zu den Kindern wird dadurch von einer potentiellen Resource ins Gegenteil verkehrt, weil eine als problematisch herausgearbeitete Person im direkten Umfeld der Kinder präsent ist. Zugleich erhält die Information im Kontext des Falles Bedeutung, weil die Inobhutnahme von Leon und Daniel primär über den als „*inadäquat*“ markierten Zustand der Wohnung begründet worden war. Die Einordnung des Labels „*Messi*“ im Genogramm legt so die Deutung der Weitergabe einer pathologischen Familienkultur an Martin Bartels nahe, der so die Verletzung der Ordnungs- und Hygieneerwartungen mitverschuldet haben könnte. Über die Deutung der Weitergabe einer pathologischen Familienkultur in Bezug auf Ordnung und Sauberkeit wird die Verletzung der Sauberkeitsnorm als pädagogisch zu bearbeitende Thematik herausgehoben, weil die Verletzung kein einmaliges Ereignis gewesen sein könnte, sondern Ausdruck dieser weitergegebenen Pathologisierung, die so in der Deutung Frau Zöllers möglicherweise auch auf Daniel und Leon übergehen könnte. Über das Genogramm bietet die pathologisierende Subjektivierung des Vaters von Herrn Bartels so die Deutung an, Spuren pathologischer Anteile auch in die Subjektformierung von Herrn Bartels einzuschreiben.

Deutlich von den anderen Bereichen abgehoben sind Frau Johannes und die beiden Kinder Daniel Bartels und Leon Johannes. Die Markierung, die herausstellen soll, dass alle drei zusammen in einem Haushalt leben, suggeriert zugleich eine scharfe Abgrenzung der drei Personen gegenüber allen anderen Familienmitgliedern und Angehörigen, zu denen lediglich gestrichelte Verbindungen

²² Die einzigen Informationen, die zu einer unvollständigen Stereotypisierung führen, sind die Angabe des Geschlechtes und des Vater-Seins, weil das Label „*Messi*“ weder das Geschlecht vorgibt noch ob Kinder gezeugt worden sind oder nicht.

bestehen. Dieser Eindruck wird durch die Platzierung von Daniel und Leon in deutlicher Nähe zur Mutter noch verstärkt und suggeriert, dass sowohl Daniel als auch Leon keinen Kontakt mehr zu ihren Vätern haben oder mit diesen zumindest nur flüchtig verbunden sind und beide in gleichem Maß (wenig) Bedeutung für die beiden Kinder haben.

Die selbst reklamierte soziale Vaterschaft Herrn Bartels für Leon wird so über das Genogramm unsichtbar gemacht, das neben den objektiven Daten und gewährten Hilfen die einzige zentral abgelegte Quelle für Fallwissen bildet. Zugleich suggeriert das Genogramm auch, dass zwischen Daniel und seinem Vater kein oder nur flüchtiger Kontakt besteht und schreibt so die schon in den Zielen angedeutete Entlassung des Vaters aus der – über eine Notfalloption hinaus – erwarteten Verantwortungsübernahme für Daniel fest. Für zukünftige Kontakte zwischen ASD und Familie könnte das Genogramm so dazu anregen, den Vater Herrn Bartels weder für den biologischen Sohn Daniel noch für den sozialen Sohn Leon als wichtige Bezugsperson anzusehen und aus den Überlegungen auszuklammern. Zugleich regt das Genogramm dazu an, der Mutter, Frau Johannes, die alleinige Verantwortung für die beiden Kinder zuzuschreiben. Die gestrichelten Verbindungen innerhalb des klar abgegrenzten Verbundes von Frau Johannes, Daniel und Leon lässt zudem auch diesen familialen Kern als brüchig und wenig gesichert erscheinen.

Während die Kinder vor allem über das Alter und die Namen gekennzeichnet und diese Angaben so als primär relevant hervorgehoben werden, findet sich bei Daniel darüber hinaus noch der Hinweis auf „Frühförderung“. Daniel wird so als förderbedürftig und in seiner Entwicklung von der konstruierten Idee einer altersgemäßen Normalentwicklung als abweichend markiert. Auch wenn das Genogramm mit Daniel und Leon überschrieben ist, wird gleichwohl trotz dieser Zuschreibung Leon im Genogramm noch einmal besonders herausgehoben, indem er zusätzlich umrahmt wird. Er wird so noch einmal als Fokus markiert und als besonders auf die Hilfe durch den ASD angewiesen herausgearbeitet, auch wenn bei der Inobhutnahme beide Kinder aus dem Haushalt genommen wurden und auch Daniel weiter im Haushalt lebt. Das Genogramm schreibt auf diese Weise eine spezifische Schutzbedürftigkeit für Leon fest, die sich anhand der Ausführungen der Beratungsvorlage lediglich aus dem Alter implizit ableiten lässt. Sowohl die Beratungsvorlage als auch das Genogramm setzen eine Orientierung auf einzelne, als besonders gefährdet angesehene Kinder fest, denen aufgrund ihres Alters eine höhere Schutzbedürftigkeit zugeschrieben wird. Darüber dokumentiert sich insgesamt eine Sicht auf Kinder, die über die Antizipation von Wohl, Schutz und Bedürfnissen anhand des Alters als vermeintlich objektiver und einfach zu identifizierender Kennzahl funktioniert.

III. Die Teamberatung

Nachfolgend werden Ergebnisse der Rekonstruktion des Transkriptes der Teamberatung mit der Paraphrasierung einzelner Abschnitte des Transkriptes verbunden und zentrale Schlüsselsequenzen ausführlich rekonstruiert. Dabei ergeben sich zwangsläufig Redundanzen insbesondere in den Schilderungen Frau Zöllers zu Beginn der Teamberatung. Da es aber mithin auch darum geht, die Logik der Praxis in Bezug auf die Bedeutung der Beratungsvorlage und des Formates der Teamberatung bei der Erarbeitung von Subjektformierungen zu untersuchen, erachte ich diese dennoch als zentral. Eine Verdichtung der Analyse auf die Darstellung abweichender Befunde zur Beratungsvorlage ließe die Logik beider organisationaler Arrangements nicht in ihrer Gänze herausarbeiten.

Die Teamberatung findet 19 Tage nach der Inobhutnahme von Leon Johannes und Daniel Bartels und 18 Tage nach ihrer Rückkehr in den Haushalt von Frau Johannes und Herrn Bartels statt. Auch aufgrund dieses zeitlichen Verzuges kann ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Beratung zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII handelt.

Der Einstieg in die Teamberatung ist von der Aushandlung der Interaktionsordnung und Gesprächsführung zwischen dem Kinderschutzbeauftragten Herrn Hagedorn und der fallverantwortlichen Fachkraft Frau Zöller geprägt:

- 1 K1m: Gut, dann würd ich sagen {A8w: Ich fang an mit...} leg ´mer los. Mit wem möchtest du denn anfangen? #00:00:38-8#
- 2
- 3 A8w: Mit, mit Johannes. #00:00:40-0#
- 4 K1m: Alles klar. #00:00:41-2#
- 5 A8w: Johannes, Leon.

Herr Hagedorn beansprucht die Gesprächsführung aufgrund seiner Position als Vertreter der ASD-Leiterin, Frau Zöller als fallverantwortliche Fachkraft der ersten beiden für diesen Tag angemeldeten Fälle der Teamberatung. Dabei kündigt Frau Zöller den Fall zunächst nur über den Nachnamen an und ergänzt dann unmittelbar auch den Vornamen. Deutlich werden Rahmungsverhältnisse, indem Frau Zöller das Kind noch im Rahmen der Familie betrachtet und deshalb nur den Nachnamen der Familie „Johannes“ verwendet. Danach wechselt sie jedoch mit der Nennung des Vornamens in die kindzentrierte Perspektive und kündigt eine Fallkonstitution über den Fokus auf Kinder innerhalb familialer Arrangements an.

Nach diesem Einstieg leitet Frau Zöller die Falldarstellung inhaltlich mit dem erfolgten Polizeieinsatz am 05.02.2016 ein und schildert auch in der Teamberatung ausführlich und bildhaft den Zustand der Wohnung, der ihr aus den Fotos und Schilderungen aus dem Polizeibericht bekannt ist. Direkt zu Beginn berichtet sie dabei vom Zusammentreffen der Polizei mit Herrn Bartels und führt aus: „Die Polizei ist hingegangen, nach mehrmaligem Klingeln, sag ich mal, is dann Herr Bartels der KindsVATER vom Daniel, nich der vom Leon, äh (1), hat dann

die Tür aufgemacht“ (Z 17 f.). Frau Zöllner ruft Herrn Bartels zunächst über die Markierung als Erwachsenen, als Mann und Zuordnung über einen Familiennamen als Herrn Bartels auf und stellt dann eine Verbindung zum ‚Fall‘ über die Zuordnung zu einem der Kinder über die als relevant gesetzte Abstammung her. Mit dem Begriff „*Kindsvater*“ greift auch Frau Zöllner eine Bezeichnung auf, die teamintern als Chiffre fungiert, indem sie Herrn Bartels funktionslogisch direkt einem zentralen Kind zuordnet und ihn so in eine Kernfamilie einfügt, die aus zwei Generationen besteht. Würde Vater hier eigentlich ausreichen, wird mit *Kindsvater* der direkte Bezug zu den fokussierten Kindern hergestellt.

Indem einzelne Kinder als Indexadressat*innen zentriert werden, identifizieren die Begriffe *Kindsvater* und *Kindesmutter* die jeweils in der Logik des Feldes als natürlich angesehenen Sorgeverantwortlichen. Zugleich irritiert Frau Zöllner diese Logik, indem sie Herrn Bartels Daniel zuweist und ergänzend hervorhebt, dass dieser „*nicht der [Kindsvater] vom Leon*“ (Z. 18) ist. Als eigentlich anzunehmende Normalität hebt sie so das Zusammenleben von *Kindsvater* und *Kindesmutter* mit ihren gemeinsamen leiblichen Kindern hervor, die in diesem Fall von der tatsächlichen Familienpraxis verletzt wird. Zugleich setzt die Formulierung erneut Leon zentral, indem als bedeutend betont wird, dass es sich bei Herrn Bartels nicht um seinen Vater handelt.

Im Kontakt mit Herrn Bartels habe „*die Polizei*“ (Z. 20) „*natürlich diesen desolaten Zustand der Wohnung gesehen*“ (Z. 20), woraufhin sie den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes informiert hätten. Auch im mündlichen Bericht handeln in der Darstellung Frau Zöllners keine einzelnen Polizist*innen, sondern die ganze Institution Polizei. Mit dem Verweis auf die vermeintlich selbstverständliche und „*natürlich[e]*“ Identifikation des Zustandes der Wohnung als „*desolat*“ reproduziert Frau Zöllner die schon in der Beratungsvorlage angelegte Deutung einer als geteilt und hegemonial anzusehenden Sauberkeits- und Ordnungsnorm, vor deren Hintergrund die Wohnung für jede Person unmissverständlich als desolat erkennbar und so die Normverletzung als objektiv erachtet werden kann.

Sowohl die Polizei als auch das Jugendamt in Vertretung des Bereitschaftsdienstes handeln in der präsentierten Erzählung so als Vertreter*innen ihrer Institutionen und der hegemonialen Ordnungs- und Sauberkeitsnorm. Angesichts dieser Deutung erscheint auch die Inobhutnahme als ein Ergebnis eines folgerichtigen und nicht einschätzungsbedürftigen Erkennens der Situation durch Frau Albrecht: „*Und die Polizei hat eben gesagt, also in diesen, also können die eben nicht einschätzen, hat halt den Bereitschaftsdienst geholt, nä. Frau Albrecht hat dann, äh, beide Kinder in Obhut genommen, in dieser Nacht, weil die einfach in dieser Wohnung nicht hätten verbleiben können*“ (Z. 22–25). Der Institution Polizei schreibt Frau Zöllner hingegen zu, zwar die Normverletzung unmittelbar zu

identifizieren, aber nicht einschätzen zu können, ob die Kinder im Haushalt bleiben können. In dieser Deutung ist die Hinzuziehung des Bereitschaftsdienstes nicht Ergebnis unterschiedlicher Zuständigkeiten, durch die allein das Jugendamt qua Gesetz zur Inobhutnahme befugt ist, sondern Folge unterschiedlicher Wissensressourcen in Form spezifischer institutioneller Expertisen, die Frau Albrecht eine Einschätzung ermöglichen, wozu die Polizist*innen hingegen nicht fähig sind. Auf Grundlage dieser Deutung wird die Inobhutnahme nicht als Ergebnis einer subjektiven Einschätzung gerahmt, sondern als scheinbar objektives Erfordernis, weil Frau Albrecht erkennt, dass die *„einfach in dieser Wohnung nicht hätten verbleiben können“* (Z. 24 f.).

Das Ergebnis der Inobhutnahme wird so als scheinbar zwangsläufig präsentiert, wodurch Frau Albrecht wiederum lediglich als ausführende Vertreterin einer aus der institutionellen Expertise objektiv ableitbaren, alternativlosen Entscheidung agiere. Entsprechend fehlen auch Informationen, ob Frau Johannes zu diesem Zeitpunkt schon zuhause ist, wie Herrn Bartels oder beiden die Entscheidung mitgeteilt wird und diese auf die Entscheidung reagieren. Auch eine Schilderung, wie die Kinder reagieren, fehlt vollständig. Die Inobhutnahme wirkt in der Schilderung Frau Zöllers wie eine einfache Verwaltungsentscheidung. Weder in Bezug auf die Entscheidung noch für die weitere Falldeutung werden die Perspektiven und das Erleben der Inobhutnahme durch die Adressat*innen als bedeutsam hervorgehoben. Da die Inobhutnahme in dieser Deutung keine subjektive Entscheidung, sondern eine zwangsläufige Folge des Fehlverhaltens der Sorgeverantwortlichen ist, wird weder den Folgen noch dem Erleben der Adressat*innen Raum gegeben.

Die Mutter, so schildert Frau Zölller, sei dann später *„stark alkoholisiert“* (Z. 25) eingetroffen und sei nicht mehr in der Lage gewesen, zu erklären, wo sie war, womit Frau Zölller die Abwesenheit grundsätzlich als erklärungsbedürftig markiert. Ob Frau Johannes noch in Anwesenheit Frau Albrechts nach Hause kommt und diese an dem Abend noch interagieren, bleibt dabei durch das vollständige Ausbleiben der Schilderung des Erlebens der Sorgeverantwortlichen ungeklärt. Der Bericht Frau Zöllers konzentriert sich dagegen auf die Entscheidung zur Inobhutnahme und weitere Konsequenzen für die Familie:

- 39 A8w: also es waren
 40 wirklich sehr desolate Zustände, nā. Äh, die Familie hat von Frau Albrecht natürlich
 41 Auflagen bekommen, äh, die Wohnung in Ordnung zu bringen. Die ham sich am nächsten
 42 Früh um zehn auch sofort hier gemeldet, ham gesagt, wir ham das alles geschafft,
 43 kommen'se vorbei, {F1w: Mhm.} kucken'se sich des an. Und, äh, es war auch wirklich so, die
 44 müssen ganze Nacht gewirkt haben, äh, dass die Wohnung, sag ich mal gereinigt war {K1m:
 45 Mhm}, gell, äh, sodass die beiden Kinder an dem Nachmittag auch zurückgeführt wurden
 46 und, äh, aber natürlich klar is, ähm, dass die Familie en Hilfebedarf hat, nā, und, äh, ja.

Wiederholt verweist Frau Zöllner in ihrer Erzählung auf die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsnormen durch die Familie. Aus dieser Feststellung sehen Frau Zöllner und Frau Albrecht es als legitim an, in die Familienpraxis einzugreifen und sehen sich autorisiert, „Auflagen“ (Z. 41) zu erteilen, „die Wohnung in Ordnung zu bringen“ (Z. 41). Für Frau Albrecht scheint es in diesem Moment naheliegend und auch Frau Zöllner stellt es im Nachhinein als selbstverständliche Konsequenz dar, dass seitens der Fachkräfte Vorgaben möglich sind, in welchem Zustand die Wohnung Frau Johannes und Herrn Bartels zu sein habe. Auch hier fungieren Auflagen dabei als einseitige Anordnung von aus Sicht der Fachkräfte nicht aushandlungs- oder zustimmungsbedürftigen Vorgaben. Die Annahme der Schutzbedürftigkeit der Kinder und insbesondere des zehn Monate alten Leons reicht so für die Fachkräfte aus, um sich selbst als handlungsbefugt zu erklären und gegenüber den Eltern die Deutungs- und Entscheidungshoheit über den Zustand ihrer Wohnung zu beanspruchen.

Das Kindeswohl und die Reklamation eines Auftrages, dieses zu schützen, weil den Sorgeverantwortlichen durch die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsnormen die Schutzfähigkeit abgesprochen wird, fungiert so in der Logik des Feldes als Hebel für die einseitige Reglementierung des häuslichen Wohnumfeldes. Eingefordert wird auch hier Compliance über die Umsetzung von den Fachkräften vorgegebener Auflagen. Analog zur Beratungsvorlage reproduziert Frau Zöllner so auch hier die Logik einer legitimen Eingriffsmöglichkeit, die eine Dokumentation der Deutungen und Perspektiven der Adressat*innen bedeutungslos werden lässt und nur noch deren Erfüllung der vorgegebenen Anforderungen diskutiert.

Diese Autorisierung zur Reglementierung des Haushaltes wird in der Schilderung Frau Zöllners von Frau Johannes und Herrn Bartels anerkannt, was sie als sehr bedeutsam hervorhebt. Zum einen betont sie, dass diese sich „sofort“ (Z. 42) am nächsten Tag und zudem schon „Früh um zehn“ (Z. 42) wieder im Jugendamt gemeldet hätten. Sie schreibt ihnen dabei folgenden Satz als Zitat zu: „wir ham das alles geschafft, kommen'se vorbei, kucken'se sich des an“ (Z. 42 f.).

Aus Sicht Frau Zöllers stellt die schnelle Erledigung der Auflagen eine besondere Leistung der Sorgeverantwortlichen dar, die spezifische Anerkennung verdient. Die Erledigung geht so über die normale Compliance-Erwartung hinaus und dokumentiert die spezifische Leistungsbereitschaft der Sorgeverantwortlichen für ‚ihre‘ Kinder. Diese dokumentiert sich aus ihrer Sicht auch praktisch durch die tatsächlich erfüllten Ordnungs- und Sauberkeitsnormen durch die beiden Erwachsenen, die einer Prüfung durch die Fachkräfte standhält und so eine ‚Rückführung‘ der Kinder ermöglicht (Z. 45). Gleichwohl führt dies nicht zur vollständigen Heilung der Normverletzung, weshalb die Erwachsenen bzw. die „Familie“ trotz der Wiederherstellung der Ordnung als hilfebedürftig markiert wird („*äh, aber natürlich klar is, ähm, dass die Familie en Hilfebedarf hat*“ Z. 46).

Für die Deutungen der aktuellen Situation und der angemessenen Antwort auf den zugeschriebenen Hilfebedarf setzt Frau Zöller ihre Erfahrungen mit der Familie aus der Vergangenheit als relevant und berichtet von der ersten Trennung von Herrn Bartels und Frau Johannes:

- 51 A8w: Die
 52 Familie hatte sich, also Frau Johannes und Herr Bartels hatten sich damals getrennt, nà.
 53 Daniel, der auch'n sehr zurückgebliebenes Kind war, von der Entwicklung her, äh, is bei der
 54 Mutti geblieben, der Vater arbeitet als Schäfer, äh, is normalerweise die größere Ressource,
 55 is aber einfach nich in der Lage durch seine Schichttätigkeit, ähm, den Jungen gänzlich zu
 56 betreuen, weil des war eigentlich immer so der Plan, weil er eigentlich besser auch mit dem
 57 Jungen klarkommt.

Sowohl in der Beratungsvorlage als auch in der Teambesprechung spricht Frau Zöller immer wieder von „*der Familie*“ auch wenn sie sich tatsächlich nur auf die Erwachsenen bezieht. Etwa wenn sie formuliert, „*der Familie*“ seien Auflagen erteilt worden. In dieser Sequenz beginnt sie wiederum mit der Bezeichnung der gesamten Familie, korrigiert aber die Formulierung und führt aus, dass sich Frau Johannes und Herr Bartels trennten. Während üblicherweise von ihr die Erwachsenen als Sorgeverantwortliche für die gesamte Familie adressiert werden, markiert die Trennung aus ihrer Sicht kein Auseinanderfallen der Familie, sondern lediglich den möglichen Wegfall eines der beiden Sorgeverantwortlichen.

In diesem Fall verbleibt Daniel im Haushalt der Mutter, was von Frau Zöller als problematisch präsentiert wird. Ihre Präferenz, dass Daniel eher bei Herrn Bartels leben sollte, wird von Frau Zöller dabei als erklärungsbedürftig ausgewiesen und damit begründet, dass Herr Bartels „*normalerweise die größere Ressource*“ (Z. 54) sei. Mit der Deutung Sorgeverantwortlicher als unterschiedlich große „*Ressource*“ für Kinder eröffnet Frau Zöller dabei eine Perspektive, nach der sorgeverantwortliche Erwachsene aus einer kindzentrierten Sicht vor

allem danach zu beurteilen sind, welchen Beitrag sie – auch im Abgleich zu anderen – zum gelingenden Aufwachsen und zur ‚normalen‘ Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten können. Daniel wird durch die Attestierung eines erheblichen Entwicklungsdefizites zugeschrieben, auf die größtmögliche Ressource angewiesen zu sein: in dem Fall nicht Frau Johannes, sondern Herr Bartels. Für Entscheidungen über die Herstellung einer legitimen Familienpraxis wird so von Frau Zölller die Norm formuliert, dass diese üblicherweise danach getroffen werden sollen, wie Kinder möglichst viel durch diejenigen Erwachsenen erzogen und versorgt werden, die den besseren Beitrag zu ihrer Entwicklung leisten können.

In Bezug auf die Subjektformierung von Daniel Bartels reproduziert Frau Zölller dabei auch in der Teamberatung die Deutung einer altersentsprechenden Normalentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Daniel wird dahingehend zugeschrieben, in seiner Entwicklung von der Normalentwicklung Gleichaltriger erheblich abzuweichen. Der Begriff „zurückgeblieben“ (Z. 53) wirft dabei die Deutung eines kompetitiven Wettlaufes auf, bei dem Daniel durch seine Defizite nicht mithalten kann. Frau Zölllers Deutung schließt hier an die Vorstellung einer gesellschaftlichen Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation an, bei der es im Interesse der Einzelnen liegt, möglichst geradlinig eine altersgemäße Entwicklung zu durchlaufen, um ihre Fähigkeiten optimal entfalten zu können und nicht abgehängt zu werden. Ziel elterlicher Sorge ist es demnach, über möglichst gute Ressourcen in Person förderlicher sorgeverantwortlicher Erwachsener, diese bestmögliche Entwicklung zu erreichen und so im Wettbewerb möglichst gut bestehen zu können.

Durch die Subjektivierung von Frau Johannes als weniger förderlich für die Entwicklung von Daniel formuliert Frau Zölller es als angestrebtes Ideal für Daniel, dass dieser bei Herrn Bartels leben sollte. In Bezug auf diesen hier präsentierten Plan reicht aus Sicht Frau Zölllers ihre Zuschreibung, dass Herr Bartels „*eigentlich auch besser mit dem Jungen klarkommt*“ (Z. 56 f.), und die Erklärung, dass diese Option an der Berufstätigkeit und dem Schichtdienst des Vaters scheitert. Demgegenüber keine Relevanz erhalten die eigenen Wünsche oder Vorstellungen der Familie selbst, die daher auch nicht in der Teamberatung angeführt werden müssen. Die Planung und Ausgestaltung der Familienpraxis hat sich aus Frau Zölllers Perspektive ausschließlich an den antizipierten Interessen und der bestmöglichen Entwicklungschance des Kindes zu orientieren, die sie als Fachkraft einschätzen könne, und nicht an eigenen Vorstellungen oder Interessen der Erwachsenen.

Zugleich wird Herrn Bartels Berufstätigkeit aber im Verlauf der Teamberatung immer wieder positiv honoriert und so als legitimer Grund anerkannt, warum

er die Sorgeverantwortung nach der Trennung nicht übernehmen kann. So wird Frau Johannes im Vergleich mit Herrn Bartels als schlechtere Option für die Entwicklung der beiden Kinder und als potientes Entwicklungshemmnis von Frau Zölller herausgearbeitet. Durch den direkten Abgleich wird ihr ein potentiell problematischer Status zugeschrieben. Gleichwohl sieht Frau Zölller auch Gründe, die dafür sprechen, sie nicht als durchgehend problematisch zu subjektivieren:

57 A8w: *Mh, Frau Johannes hat während der Hilfe sehr gut mitgearbeitet, es*
 58 *wurde viel geschafft, muss' mer sagen, also die hat auch, war immer kooperationsbereit, es*
 59 *is ganz, ganz viele, äh, Sachen für den Daniel sind geklärt worden, die Frühförderung, äh,*
 60 *und so weiter. Es gab auch NIE Probleme, äh, im häuslichen Umfeld, wegen Vermüllung*
 61 *oder Dreck.*

Für Frau Johannes spricht aus Sicht Frau Zölllers, dass sie in der Vergangenheit „während der Hilfe sehr gut mitgearbeitet“ habe. Auch hier ruft Frau Zölller in Bezug auf sozialpädagogische Hilfen ein hierarchisches Verhältnis zwischen Fachkräften und Adressat*innen auf, in dem Adressat*innen dazu aufgefordert sind, ihren Beitrag zu den Hilfen durch Mitarbeit zu leisten. Die Sorgeverantwortlichen werden dadurch zwar in den Mittelpunkt der Hilfen gestellt, zugleich wird ihnen aber wenig Deutungs- und Entscheidungsspielraum zugesprochen, sondern erwartet, dass sie geforderte Leistungen erbringen. Frau Zölller rekurriert auf die auch in der Beratungsvorlage angelegte Deutung eines konkreten Auftrages der Fachkraft für die Kinder, bei der von den Sorgeverantwortlichen eine vertragsähnliche Mitarbeit zur Erfüllung des Auftrages erwartet werden kann. Über die Inanspruchnahme dieses Auftrages werden die Sorgeverantwortlichen den Fachkräften in dieser Deutung untergeordnet, die diesen Weisungen erteilen und über den zu leistenden Einsatz entscheiden können. In diesem Sinne kann aus Sicht Frau Zölllers von Frau Johannes Kooperationsbereitschaft durch Leistung des geforderten Beitrags erwartet werden.

Die dabei erreichten Ziele werden in dieser Deutung eines primären Auftrags der Fachkräfte daher aber nicht als Erfolg der Mutter zugeschrieben, sondern als Erfüllung des Auftrages der Fachkräfte und damit als Erfolg der geleisteten Hilfen reklamiert. Sprachlich differenziert Frau Zölller so sehr deutlich zwischen den Leistungen der Mutter („*Frau Johannes hat während der Hilfe sehr gut mitgearbeitet*“, „*also die hat auch, war immer kooperationsbereit*“) und Erfolgen der Hilfe („*es wurde viel geschafft*“, „*es is ganz, ganz viele, äh, Sachen für den Daniel sind geklärt worden*“). Auch hier wird die Interaktionserwartung so als Anforderung der Compliance konstruiert, die von den Sorgeverantwortlichen erwartet, die Auftragserfüllung durch die Fachkräfte nicht zu blockieren und zudem die von

den Fachkräften vorgegebenen Anforderungen, die für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind, möglichst vollständig zu erfüllen. Dabei wird Frau Johannes zugleich attestiert, diese gestellten Anforderungen in hohem Maße erfüllt zu haben. Die geleistete Compliance vermag es so, die problematische und als weniger förderlich angesehene Subjektformierung der Mutter aufzuwerten, indem sie durch verstärkte Leistung ihre Defizite etwas ausgleichen kann.

Zudem rekurriert Frau Zöllner auf vorheriges Fallwissen, anhand dessen sie ausweisen kann, dass es sich bei dem Verstoß gegen die Ordnungs- und Sauberkeitsnormen um einen einmaligen Ausrutscher gehandelt haben muss, da diesbezüglich in der Vergangenheit keine Verstöße festgestellt werden konnten („*Es gab auch NIE Probleme, äh, im häuslichen Umfeld, wegen Vermüllung oder Dreck*“ Z. 60 f.). Die erarbeitete Subjektformierung von Frau Johannes lässt sie so als zwar wenig förderlich und damit hilfebedürftig erscheinen, was die Fachkräfte zum Eingriff im Interesse der Kinder autorisiert, gesteht ihr aber über die sehr gute Erfüllung von Compliance dennoch den Status einer kooperativen Adressatin zu, die Frau Zöllner eine Auftragserfüllung ohne Konflikte ermöglicht.

Als weitere Anforderung an Eltern gehört es aus Perspektive Frau Zöllners zudem, die belastende Situation nach der ersten Trennung von Frau Johannes und Herrn Bartels möglichst gut im Interesse der Kinder auszugleichen:

65 A8w: *Sie hat, äh, dann, is wieder mit dem Vater, da, es war ja immer Kontakt zu dem Vater, wegen*
 66 *dem Kind. Sie ham also des wirklich auch immer gut gemacht beide, Abholen, Bringen und*
 67 *so weiter und es ist dann so gewesen, dass die beiden wieder zusammengekommen sind.*
 68 *(.) Der, V/, Herr Bartels noch VOR der Geburt (.) des Kindes wieder mit Frau Johannes und*
 69 *Daniel zusammen gezogen sind in die Wohnung und er auch, ähm, ja, gesacht hat, er*
 70 *übernimmt die Verantwortung auch für dieses Baby [F1w: Mhm.] Er war auch während der*
 71 *Geburt dabei, auch sa/, sagt auch jetzt, dass 's, auch wenn es nich sein leibliches Kind is, er*
 72 *kümmert sich darum, und macht, und er kriegt genau alles, sag ich jetzt mal laut seinen*
 73 *Worten, wie sein eigenes Kind, nã, ähm, ja.*

Im Falle von Daniel wird so von Frau Zöllner honoriert, dass sich die Eltern gemeinsam dafür engagieren, dass Daniel nicht unter der Trennung leidet, indem sie sich etwa beim zur Kita Bringen und Abholen gut abstimmen und auch über die Trennung hinaus Kontakt halten. Dies scheint aus Frau Zöllners Sicht zwar eine wichtige Anforderung zu sein, dennoch markiert sie dies nicht als eine Normalität, der alle Eltern gerecht werden können. Die Leistung beider zum Ausgleich der schwierigen Trennungssituation wird so positiv hervorgehoben und kann als weiteres Zeichen für die Aufwertung der Subjektformierungen der beiden Erwachsenen gewertet werden („*Sie ham also des wirklich auch immer gut gemacht beide*“ Z. 66). In der Erzählung scheint die erneute Beziehung sogar aus

diesem gemeinsamen Engagement für Daniel zu resultieren, weil Frau Zöllers Blick auf die Familie weiterhin deutlich über die Zentrierung der Kinder bzw. zu diesem Zeitpunkt noch von Daniel gekennzeichnet ist („*und es ist dann so gewesen, dass die beiden wieder zusammengekommen sind*“ Z. 67).

Wie auch schon in der Beratungsvorlage hebt Frau Zöller insbesondere das Engagement Herrn Bartels für Leon durch die fehlende biologische Abstammung als über die erwartbare Norm hinausgehend hervor. So scheint es aus ihrer Sicht ungewöhnlich, dass Herr Bartels wieder mit Frau Johannes zusammenzieht, obwohl diese von einem anderen Mann schwanger ist („*Der, VI, Herr Bartels noch VOR der Geburt (.) des Kindes wieder mit Frau Johannes und Daniel zusammen gezogen sind in die Wohnung*“ Z. 68f.). Ebenfalls anerkennend, wenn auch vorsichtig relativierend, hebt sie sein Bekenntnis hervor, auch für Leon Verantwortung übernehmen zu wollen („*ja, gesacht hat, er übernimmt die Verantwortung auch für dieses Baby*“ Z. 69 f.), das an dieser Stelle auch von Frau Wizke bestätigend quittiert wird. Über die Formulierung „*auch für dieses Baby*“ (Z. 70) wird dabei zum einen eine besondere Verantwortung aufgrund des Status eines Neugeborenen betont und zudem schon die Übernahme von Verantwortung für Daniel als anerkennenswert markiert.

Während so die Übernahme von Verantwortung seitens Frau Johannes als selbstverständlich angenommen wird, aus der keine besondere Anerkennung folgt, ist die Übernahme von Verantwortung für Herrn Bartels mit der weiteren Aufwertung seiner Subjektformierung verbunden. Dies insbesondere für Leon, weil sich aus der Beziehung mit Frau Johannes und dem Zusammenleben mit ihr und den Kindern alleine noch keine Verantwortungserwartung ergeben könne, sondern diese von ihm entgegen der Erwartung selbst reklamiert wird. Als Beweis für dieses besondere Engagement dient etwa seine Anwesenheit während der Geburt („*Er war auch während der Geburt dabei*“ Z. 70 f.).

Darüber hinaus formuliert Frau Zöller hier allerdings zurückhaltend und teilt mit, Herrn Bartels zu zitieren, der angegeben habe, sich um Leon kümmern zu wollen und ihn wie sein eigenes Kind behandeln zu wollen. Über den Rückgriff auf den Konjunktiv markiert Frau Zöller zum einen bereits das mündliche Bekenntnis zu Leon als anerkennenswert und deutet zum anderen Zweifel an, ob es Herrn Bartels tatsächlich gelingen wird, dieses Bekenntnis umzusetzen. In der von ihr präsentierten Deutung ist dies über die fehlende biologische Verwandtschaft trotz des Bekenntnisses nicht wahrscheinlich („*auch wenn es nicht sein leibliches Kind ist*“ Z. 71), wenngleich schon die Anerkennung Leons durch Herrn Bartels zu honorieren ist. Mehrfach verweist sie so darauf, dass es sich um die Aussagen Herrn Bartels handelt („*und er auch, ähm, ja, gesacht hat*“, „*sagt*“

auch jetzt, dass 's“, „sag ich jetzt mal laut seinen Worten“) und unterstellt so eine zu erwartende Diskrepanz zwischen Anspruch und tatsächlicher Verwirklichung.

Auch wenn Herr Bartels hier angibt, Leon wie seinen Sohn zu sehen, wird von Frau Zöllner ein Engagement Herrn Bartels durch die fehlende Verwandtschaft so nicht als erwartete Normalität in die Subjektformierung eingeschrieben, sodass einerseits seine soziale Vaterschaft nicht als gleichwertig mit einer biologischen Vaterschaft anerkannt wird, andererseits aber jedes Engagement seinerseits ihm weitere Anerkennung durch Frau Zöllner verspricht.

Frau Zöllner präsentiert so eine Perspektive auf Herrn Bartels, die auch durch die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsnormen in der Teamberatung deutlich ambivalenter als in der Beratungsvorlage erscheint. Demnach kann auch sein bisheriges Engagement den Normverstoß nicht vollständig heilen. So fügt sie an die Wiedergabe seiner Bekenntnisse an:

- 73 A8w: *Die Sache is so, dass sie sehr viel reden, nā, der*
 74 *Herr, āh, der Herr Bartels auch in er Lage is da viel zu erklären und so. Der is rhetorisch, āh,*
 75 *nich schlecht, aber's steckt nich viel dahinter, nā. Sonst würde er ja, sag ich mal, āhm,*
 76 *nachts dann des Baby hören {K1m: Mhm.} zum Beispiel, gell. Oder eben diese Zustände, die*
 77 *eben dort, āh, waren, beseitigen, nā. Herr Bartels kommt selber aus'm Messihaushalt, āh,*
 78 *da sind wir damals durch das Jugendamt wo die hergezogen sind, āh, drauf aufmerksam*
 79 *gemacht worden {F1w: Mhm.} āhm, dem sein Vater wohnt in [Stadtteil von Glücksstadt], des*
 80 *müssen dort ganz, ganz schlimme, āh, Messiverhältnisse sein*

Nicht nur in Bezug auf die Bekenntnisse zu Leon stellt Frau Zöllner die Erzählungen Herrn Bartels in Frage. Sie schreibt ihm zu, zwar rhetorisch gut zu sein, aber seine sprachliche Selbstpräsentation nicht praktisch umsetzen zu können. Frau Zöllner äußert so Zweifel an der Authentizität von Herrn Bartels und beurteilt daher die von ihm präsentierte Subjektformierung aufgrund der Normverletzungen als unzulässig und uneingelöst. Dies lässt sich aus ihrer Sicht anhand zweier Beispiele belegen: Zum einen suggeriert sie, er hätte, sofern er Leon tatsächlich als seinen Sohn sehen würde, nachts von seinem Schreien aufwachen müssen. Würden an ihn die Erwartungen als ‚richtiger‘ Vater angelegt, hätte er seine Schutzfähigkeiten in der Notsituation gegenüber Leon unter Beweis stellen müssen. Da er dies nicht getan hat, muss aus der Deutung Frau Zöllners auch sein echtes Vatersein bezweifelt werden. Zum anderen hätte er die Ordnungs- und Sauberkeitsanforderungen nicht so verletzen dürfen. Beide Beispiele belegen aus Frau Zöllners Sicht, dass sich Herr Bartels zwar verbal als Vater von Leon präsentiert, diese Rolle aber durch die Nicht-Einlösung seiner Schutz- und Versorgungsfähigkeiten als unauthentisch konterkariert und das Vater-Sein nicht einlösen kann.

Als mögliche Erklärung für das Scheitern an den Ordnungs- und Sauberkeitsnormen führt Frau Zöllner auch in der Teamberatung die bereits im Genogramm angelegte Deutung ein, dass dies aus Herrn Bartels Aufwachsen in einem „*Messihaushalt*“ (Z. 77) respektive in „*ganz, ganz schlimme[n] Messiverhältnisse[n]*“ (Z. 80) und damit einer als pathologisch markierten Familienpraxis begründet sein könnte. Auch Herrn Bartels wird dadurch der Status eines potentiell pathologischen Subjektes zugewiesen, der für die Normverletzung als ursächlich ausgewiesen wird.

Die potentielle Pathologisierung scheint hier allerdings nicht nur prekarisierend zu wirken. Obwohl Frau Zöllner mit den zwei Beispielen anführt, dass Herr Bartels den Anforderungen eines biologischen Vaters nicht gerecht wird, wird er weiterhin als bedeutendere Ressource für die beiden Kinder angeführt. Beide Normverletzungen führen so nicht dazu, dass er seinen aner kennenswerten Status einbüßt. So scheint die Herkunft aus einem pathologisierten Umfeld aus Sicht Frau Zöllners als Erklärung zu dienen, dass ihm die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsnormen nicht in gleichem Maße wie Frau Johannes angelastet werden kann, wodurch diese in der Deutung als mildernde Umstände aufgerufen werden, wie Frau Zöllner auch später noch einmal hervorhebt (s. u.). Zum anderen kann Herrn Bartels in der Deutung Frau Zöllners auch die mangelnde Ausführung von Schutz und Versorgung für Leon nicht angelastet werden, weil ihm nicht der Status als biologischer Vater zuerkannt wird. Auch darauf verweist Frau Zöllner etwas später noch einmal (s. u.). So bleibt sein Status trotz dieser kritischen Bewertung zwar ambivalent, aber anerkennungswürdig und wird nicht als durchgehend problematisch ausgewiesen.

Anerkennung erfährt er so auch durch seine Berufstätigkeit, die von Frau Zöllner als besondere Leistung hervorgehoben und so nicht als erwartbare Normalität für sorgeverantwortliche Erwachsene in Kinderschutzfällen markiert wird. Diese stellt Frau Zöllner auch im Kontrast zu Frau Johannes dar, die ihre Ausbildung aufgrund der Schwangerschaft nicht habe abschließen können („*sie is damals gleich schwanger geworden, konnte dadurch auch keine Ausbildung abschließen. Er hat des geschafft und arbeitet auch immer als Schäfer, muss’mer schon, also is immer {K1m: Mhm.} berufstätig gewesen*“ Z. 84–87). Angesichts dieser Subjektformierung als über die Erwartungen hinaus engagierter und leistungsfähiger sorgender Erwachsener erscheint die erneut anstehende Trennung von Herrn Bartels und Frau Johannes zwar als potentielles Krisenereignis, positiv wird jedoch hervorgehoben, dass Herr Bartels räumlich verfügbar bleibt:

- 89 A8w: ja, Herr Bartels zieht aber Gott sei Dank, sag ich mal, ein Block tiefer {K1m:
 90 Mhm.} nã {F1w: Mhm.} also in, in un/, unmittelbarer Nähe weil Herr Bartels einfach auch,
 91 sag ich, die Betreuung von, äh, Daniel sehr viel immer mit un/, übernommen hat. Also er is,
 92 bringt ihn früh in Kindergarten und so, weil der 'n Auto hat und hat da die Mutti viel
 93 unterstützt.

Besonders deutlich wird in dieser Sequenz Frau Johannes in ihrer Funktion als Mutter als Hauptverantwortliche für die Sorge Daniels aufgerufen und Herrn Bartels Engagement als ergänzende Unterstützungsleistung honoriert („*hat da die Mutti viel unterstützt*“ Z. 92 f.). So werden auch seine Fahrten in die Kita lobend hervorgehoben, während das Abholen durch Frau Johannes als lediglich Erfüllung der erwarteten Norm nicht erwähnt wird. Herr Bartels erhält so auch in der Schilderung in der Teamberatung, wie auch schon in der Beratungsvorlage, für eine vermeintlich ähnliche Tätigkeit Anerkennung, die Frau Johannes über ihre Identifikation als Mutter verwehrt wird. In dieser Deutung zeigen sich deutlich differente Normalitätserwartungen an Väter und Mütter, die im Falle von Frau Johannes dazu führen, dass ihr über die Compliance hinaus kaum Aspekte zugestanden werden, die ihre problematische Subjektformierung als wenig förderlich irritieren könnten.

Auch im weiteren Verlauf der Schilderung wird Frau Johannes so deutlich kritischer beurteilt:

- 93 A8w: Jetzt is 'se natürlich, der zieht jetzt ab März aus, wieder alleine mit beiden
 94 Kindern. Und hier seh ich ganz, ganz starke Überforderungstendenzen.

Trotz der positiv gedeuteten nahegelegenen neuen Wohnung Herrn Bartels sei Frau Johannes nach dem Auszug Herrn Bartels „*wieder alleine mit beiden Kindern*“. Präsentiert wird die Deutung der Konzentration der vollen Sorge- und Schutzanforderungen bei Frau Johannes, die über die Betonung „*beiden*“ zudem verstärkt wird. Auch wenn Herr Bartels so nicht weit weg wohnt, wird jetzt von Frau Johannes die Sicherstellung von Schutz, Erziehung und Versorgung der Kinder erwartet. „*Beiden Kindern*“ verweist zudem darauf, dass es Alternativen zum Verbleib beider Kinder bei Frau Johannes geben könnte und diese nicht zwangsläufig dauerhaft beide mit ihr im Haushalt leben müssen. Erneut wird die Subjektformierung der Mutter dabei als defizitär hervorgehoben, indem ihr „*ganz, ganz starke Überforderungstendenzen*“ attestiert werden, ohne Gründe für diese Zuschreibung auszuführen, sodass keine alternativen Deutungen ermöglicht werden.

Ausgeführt werden hingegen weitere Defizitzuschreibungen in Bezug auf drei Bereiche: Zum einen (1) wird ihr ein pathologisches „*Tiermessverhalten*“ („*da is auch so'n, äh, sag ich mal, so 'n Tiermessverhalten*.“ Z. 96) zugeschrieben, dass

es auch zukünftig zu beobachten gelte. Zudem (2) wird ihr eine Abstammung aus einem „ganz schwierigen Elternhaus“ (Z. 99) attestiert, das durch Alkoholkonsum und die Abweisung von Frau Johannes durch die Mutter geprägt gewesen sei. Das Leben bei der Großmutter sei notwendig gewesen, weil die Mutter sich nie um Frau Johannes gekümmert hätte. Auch hier wird der Mutter primär die Sorge zugeschrieben und sie für die Normverletzung verantwortlich gemacht, während der Vater keine Erwähnung findet und so auch nicht mit einer Normverletzung assoziiert wird. Insgesamt wird so auch hier deutlich, dass Frau Zöllner bezüglich der Zuschreibung von Sorgeverantwortung zwischen Vätern und Müttern differenziert, wobei das Engagement von Vätern, sofern vorhanden, Anerkennung verspricht, ein ausbleibendes Engagement aber zugleich nicht als Normverletzung gedeutet wird, während Müttern die primäre Sorgeverantwortung zugesprochen wird, deren Übernahme jedoch keine Anerkennung bringt, sie zugleich aber für die Normverletzung verantwortlich gemacht werden, wenn sie die Sorge nicht übernehmen. Als dritter Defizitbereich (3) wird eine angeborene Behinderung bei Frau Johannes als relevant markiert („Frau Johannes hat, äh, ja, ja, sicherlich, ja, von Geburt so ne ganz starke Kiefer-Gaumen-Dingsda-Spalten-Deformation im Mund, also da is hier drinne auch diese ganzen Zähne, das is alles, äh, verkr/, wie sacht’mer da? Verkrüppelt sacht’mer da nich, nä? Deformiert.“ Z. 100–103). Diese Behinderung führt in der Deutung Frau Zöllners zu einer weiteren Einschränkung der Förderfähigkeiten und auch der Erziehungskompetenz durch die Mutter:

110 A8w: *Das heißt auch dahingehend is für sie die Förderung der Kinder*
 111 *aufgrund ihrer schlechten Sprache, durch diese, äh, Behinderung immer schwierig, so*
 112 *dass damals ja auch einfach diese Förderung von Daniel und jetzt natürlich auch von Leon*
 113 *von ihr nich gut übernommen werden können, weil die kann einfach nich gut mit denen*
 114 *sprechen {F1w: Mhm.} nä. Hat auch vom Durchsetzungsvermögen, äh, ja, hat’ses sehr*
 115 *schwer, also ihre erzieherischen Kompetenzen sind da wirklich gering*

Da Frau Johannes aufgrund der ihr zugeschriebenen Behinderung schlecht sprechen könne, ist sie aus Sicht Frau Zöllners nicht in der Lage, die Kinder sprachlich so zu fördern, wie es aus ihrer Perspektive sein sollte. Durch die Identifikation als körperlich spezifisch behinderte Person ist aus Frau Zöllners Perspektive eine adäquate Förderung der Kinder durch Frau Johannes nicht zu erwarten. Die Subjektformierung Daniels als förderbedürftig beweist dies in der Logik des Feldes und spricht Frau Johannes die entsprechend erwarteten Fähigkeiten so auch für Leon zukünftig ab. Die Markierung einer Abweichung von der körperlichen Norm distanziert Frau Johannes so noch weiter von den an Sorgeverantwortliche gerichteten Förderanforderungen, die einen vollständigen Einsatz aller, bei nicht behinderten Personen zu erwartender körperlicher Fähigkeiten

erfordern. Eine gute Förderung kann demnach nur durch Sorgeverantwortliche geleistet werden, die selbst keine körperlichen Beeinträchtigungen haben. Die körperliche Behinderung der Mutter wird so in der kindzentrierten Perspektive auf Familienpraxis direkt als Beeinträchtigung der Chancen der Kinder auf eine angemessene Förderung gedeutet.

Über die körperliche Behinderung wird Frau Johannes so nicht als ausreichend fähig zur Übernahme einer guten Förderung herausgearbeitet („*dass [...] ja auch einfach diese Förderung [...] von ihr nicht gut übernommen werden können, weil die kann einfach nicht gut mit denen sprechen*“ Z. 112 ff.). Über die Attestierung, Frau Johannes könne nicht gut mit den Kindern sprechen, setzt Frau Zöllner eine spezifische Art des ‚guten Sprechens‘ als relevant für die Interaktion Sorgeverantwortlicher mit Kindern. Jede Interaktion zwischen Kindern und Erwachsenen wird dabei danach bewertet, ob sie der erwartbaren Normalität entspricht und damit förderlich ist oder von dieser abweicht und damit einer förderlichen Entwicklung entgegensteht. Die Umgangsweisen zwischen erwachsenen Sorgenden und Kindern werden entsprechend insgesamt auf die funktionale und intentionale Steuerung kindlicher Entwicklung hin zu einer angestrebten Normalentwicklung reduziert. Durch die zugeschriebene Einschränkung im Sprechen aufgrund der angeborenen Behinderung wird Frau Johannes die Fähigkeit zum ‚richtigen Sprechen‘ aberkannt und dadurch auch zugeschrieben, keine angemessene Förderung leisten zu können. Erwachsene Sorgeverantwortliche werden darüber immer wieder an einem konstruierten Ideal mit optimalen körperlichen und kognitiven Fähigkeiten gemessen und jede Beeinträchtigung als Einschränkung für die Entwicklung der Kinder gegenüber Kindern mit nicht beeinträchtigten Eltern angesehen.

Zugleich stellt Frau Zöllner von dieser angeborenen Behinderung und damit vermeintlich einhergehend verminderter Förderung einen Zusammenhang zu den Erziehungsfähigkeiten her und grenzt so Erziehung und Förderung noch einmal voneinander ab. Sie schließt dabei an die – schon in der Beratungsvorlage konstruierte – Idee von Erziehung als Durchsetzung bestimmter Vorgaben der Erwachsenen gegenüber Kindern an. Diesbezüglich attestiert sie Frau Johannes ebenfalls durch die Behinderungen beim Sprechen, es schwer in Bezug auf ihr „*Durchsetzungsvermögen*“ (Z. 114) zu haben und dadurch über insgesamt geringe „*erzieherische Kompetenzen*“ (Z. 115) zu verfügen.

Über die Identifikation der körperlichen Behinderung bringt Frau Johannes aus Sicht Frau Zöllners in zweifacher Hinsicht ungünstige Voraussetzungen als Sorgeverantwortliche mit ein, die einer als ‚normal‘ klassifizierten Entwicklung der beiden Kinder entgegenstehen. Zum einen fehlt es ihr an den körperlichen

Fähigkeiten zum ‚richtigen Sprechen‘, wodurch sie in Bezug auf die Förderung beider Kinder als nicht adäquat angesehen wird. Zum anderen spiegelt sich die körperliche Beeinträchtigung auch in ihrer Erziehungsleistung wider, bei der sie vor besonderen Schwierigkeiten steht, die sie in der Deutung Frau Zöllers nicht bewältigen kann und so auch an der Norm der adäquaten erzieherischen Kompetenz scheitert.

Deutlich wird nicht nur in dieser Sequenz, sondern über die gesamte Teamberatung hinweg, dass Frau Zöller (ähnlich wie in der Beratungsvorlage) immer wieder einzelne Etikettierungen vornimmt, mit denen sie die Sorgeverantwortlichen mit Defiziten ausstattet, ohne die Anzeichen, über die sie diese identifiziert, auszuführen. So werden Frau Johannes hier etwa geringe erzieherische Kompetenzen und schlechtes Durchsetzungsvermögen zugesprochen, ohne dies über die Schilderung konkreter Beobachtungen nachvollziehbar, aber auch diskutierbar zu machen und für alternative Deutungen zu öffnen. Die Defizitzuschreibungen an sich werden so auch in der Teamberatung fest in die Subjektformierungen eingeschrieben und diese darüber in Bezug auf ihren problematischen Status fixiert. Beide Formate – Teamberatung und Beratungsvorlage – nutzt Frau Zöller zur Vereindeutigung und vermeintlichen Objektivierung der problematischen Subjektformierungen.

Auch diese weiteren Aspekte der Subjektformierung von Frau Johannes als sorgeverantwortliche, aber erzieherisch inkompetente und förderlich inadäquate Mutter lassen den bevorstehenden Auszug Herr Bartels als Krisenereignis erscheinen. Wie auch in der Beratungsvorlage führt die problematische Subjektformierung der Mutter zu erheblichen Zweifeln, ob sie ohne Herr Bartels beide Kinder dauerhaft versorgen und erziehen kann (*„fraglich ob Frau Johannes in der Lage ist, mit ZWEI Kindern, ähm, (.) sag ich mal, klarzukommen“* Z. 124 f.). Sollte dies nicht der Fall sein, sieht Frau Zöller es als unmittelbare Konsequenz, dass Herr Bartels als leiblicher Vater Daniel aufnehmen muss, auch wenn zuvor und auch danach immer wieder hervorgehoben wird, dass dieser die Erziehung und Versorgung durch seine Berufstätigkeit eigentlich nicht leisten kann (*„oder ob eventuell perspektivisch Daniel doch {K1m: Mhm.} beim Vater leben wird oder muss“* Z. 125 f.). Die Entscheidung liegt hier in der Deutung Frau Zöllers nicht bei den Eltern, sondern ergibt sich zwangsläufig aus dem weiteren Verlauf. Wird der Vater so durch seinen anderen Lebensort zwar nicht mehr als verantwortlich für seinen Sohn und durch seine fehlende biologische Verwandtschaft nicht als verantwortlich für Leon erachtet, bleibt er Notfalloption für seinen Sohn im Falle des Ausfalls der Mutter.

Frau Zöllner beendet ihre Schilderung mit der abschließenden Beurteilung, die noch einmal eine Brücke von der Reaktion der Erwachsenen auf die Inobhutnahme zu einer Prognose der zukünftigen Entwicklung schlägt:

143 A8w: . Also sie waren, äh, (,) sehr verängstigt, sehr
 144 erschrocken, ham auch wirklich versucht, alles zu tun, damit die Kinder wieder zurück
 145 kommen, ähm, aber die Frage ist, inwieweit können die stabil sein [?:m: Ok.], kann sie stabil
 146 sein. #00:13:04-8#

Mit der Formulierung „*damit die Kinder wieder zurückkommen*“ (Z. 144 f.), klammert Frau Zöllner das Jugendamt als handelnden Akteur bei der Inobhutnahme vollständig aus. Es wirkt fast so, als würden die Kinder allein, aus eigenem Antrieb, die Familie verlassen und dann „*wieder zurückkommen*“. Dies lässt auch hier die Inobhutnahme als einen Automatismus erscheinen, der beim Vorliegen einer vermeintlich objektiven Gefährdungssituation ausgelöst wird und keiner fachlichen Einschätzung durch den ASD bedarf. Löst sich die Gefährdungssituation wieder auf, kommen die Kinder automatisch wieder zurück.

In den Augen Frau Zöllners haben die Eltern „*versucht alles zu tun*“ (Z. 144), um eine Rückführung der Kinder zu erwirken. Das Wort „*versucht*“ deutet ein noch bestehendes Defizit an. Zwar wird die Motivation der Eltern durch die Formulierungen „*wirklich*“ und „*alles*“ gewürdigt, ihnen so eine hohe Leistungsbereitschaft zur Herstellung von Compliance attestiert; gleichzeitig bleibt es ein Versuch – in der Deutung Frau Zöllners ist der entstandene Schaden durch Normverletzung auch durch die Erfüllung der Auflagen und die dabei gezeigte Leistungsbereitschaft nicht vollständig zu heilen.

Die Frage zum Ende des Satzes wird mit „*aber*“ (Z. 145) eingeleitet und scheint eher eine rhetorische zu sein. Im Subtext schwingen bereits deutliche Zweifel mit, ob „*die stabil sein*“ können. Gleichzeitig deutet diese Formulierung („*die*“ und „*stabil*“) darauf hin, dass Frau Zöllner die Familienkonstellation als Ganzes in den Blick nimmt. Mit „*stabil*“ ist wohl die Abwesenheit von Krisen gemeint, die sich in einer Gefährdung des Kindeswohls – wie durch die Vermüllung der Wohnung – niederschlagen. Frau Zöllners Frage zielt so auf eine Prognose, ob die Familie in Zukunft „*stabil*“ bleiben wird, d. h. ob weiterhin eine Gefährdung des Kindeswohls durch eine familiäre Krise zu erwarten ist oder nicht.

Über die Korrektur „*kann sie stabil sein*“ wechselt Frau Zöllner die Perspektive, in dem sie den Fokus von der Familienkonstellation als Ganzes auf die Person der Mutter verschiebt. Dadurch betont sie die Abhängigkeit des Kindes respektive der Kinder von sorgeverantwortlichen Erwachsenen und schreibt der Mutter durch den Wegzug Herrn Bartels die wesentliche Verantwortung für das Wohl und die

Entwicklung der Kinder zu. Herrn Bartels wird hier weder eine Mitverantwortung an der Stabilität der Familiensituation noch für die Entwicklung und das Wohl der Kinder zugeschrieben, weil er nicht mehr örtlich dauerhaft präsent sein kann. Dadurch blendet Frau Zölller eine umfassendere Sicht auf die Eingebundenheit des Kindes in familiale Strukturen aus.

Nach der ausführlichen Darstellung ihrer Falldeutung und ihres Fallwissens eröffnet diese offene Prognose die Diskussion und lädt über die indirekte Frage die anderen Fachkräfte zum Austausch ein, anhand dessen Zustimmungen und Differenzen in den Deutungen analysiert werden können. Diese Einladung greift zunächst der Kinderschutzbeauftragte Herr Hagedorn (K1m) auf:

- 147 K1m: *Ich hab so zwei drei Fragen. {A8w: Mhm.} Wo war denn die Mutter? {A8w: Unterwegs.} Einfach*
 148 *feiern oder was? {A8w: Ja. Unterwegs. Mhm.} wenn die besoffen wieder kommt. Hat die*
 149 *generell 'n Alkoholproblem? #00:13:08-7#*
- 150 A8w: *Ne, würd ich jetzt nich sagen, also is nie 'n Thema gewesen, aber des is ne junge Frau, sag*
 151 *ich jetzt mal, die auch ab und zu mal {K1m: Feiern geht.} feiern geht. #00:13:19-5#*
- 152 K1m: *Gut, aber ich mein (,) um zwei {A8w: Also sie hatte och} un, wir, wird dann zwei, halb drei*
 153 *gewesen sein, bis die daheim war. #00:13:28-7#*
- 154 A8w: *Ja. Also sie ham mir gesagt, äh, also beide, der Bartels und die Frau Johannes ham gesagt,*
 155 *er durfte von der Polizei aus die Mutti nich anrufen, (,) gell. #00:13:37-6#*
- 156 K1m: *Naja gut, aber dann wär's trotzdem um eins gewesen. Also {A8w: Ja. Des stimmt} die ham*
 157 *bei geklingelt um ein uhr sechszwanzig. #00:13:42-9#*
- 158 A8w: *Es is am Ende egal, äh, er hat das Baby nich gehört, und wenn sie weggeht und er weiß sie*
 159 *geht feiern, dann muss er einfach die Verantwortung für beide Kinder übernehmen. {K1m:*
 160 *Richtig.} Das, das is des eine, des {K1m: Ja und der Zustand der Wohnung. F1w: Genau.} und*
 161 *die zwei, und der, das, das schlimmere is einfach dieser Zustand der Wohnung #00:13:55-2#*
- 162 K1m: *Was ham'se denn dazu gesacht die beiden? Dass da alles ver/ #00:13:57-1#*
- 163 A8w: *Des ham'se nich mehr geschafft. Sie ham's einfach nich mehr geschafft. #00:14:01-2#*

Herr Hagedorn leitet seinen Beitrag nicht mit einer Antwort auf die Frage Frau Zöllers ein, sondern kündigt an, zunächst selbst noch mehrere Fragen klären zu wollen. Seine dann angeschlossenen Fragen beziehen sich auf den Kontext der Inobhutnahme und können als Versuch gelesen werden, die Entstehung der diagnostizierten Kindeswohlgefährdung, aber auch die von Frau Zölller herausgearbeiteten Subjektformierungen und darüber zugewiesenen Status klären zu wollen, denen er damit eine hohe Relevanz für die weitere Entwicklung und die Konsequenzen für die Entscheidungen Frau Zöllers zuschreibt. Statt des Verhaltens des anwesenden Herrn Bartels, der nicht auf das Schreien Leons reagierte, weshalb die Nachbarin die Polizei informierte, wird von ihm dabei die Abwesenheit von Frau Johannes bei der Inobhutnahme als primär klärungsbedürftig markiert. Damit wird von ihm die Norm als gültig erklärt, dass Mütter sich jederzeit oder zumindest abends/nachts bei ihren Kindern aufhalten sollten oder andernfalls gute Gründe anführen müssen, die ihre Abwesenheit erklären.

Durch Herrn Hagedorn wird eine Deutung von Familie aufgerufen, in der die Versorgung der Kinder als Aufgabe der Mutter angesehen wird oder zumindest auf biologische Verwandtschaftsbeziehungen reduziert wird. Die Mutter scheint in den Augen Herrn Hagedorns durch ihre nächtliche Abwesenheit diese Norm verletzt zu haben. Seine Frage zielt auf mögliche Erklärungen, die diese Normverletzung legitimieren könnten. „*Einfach feiern*“ (Z. 147 f.) wird von ihm dabei als illegitime Begründung der Abwesenheit zurückgewiesen und eine mögliche Schuldzuschreibung für die Gefährdungssituation an Frau Johannes impliziert. Frau Zöllers eingeschobene Antwort „*Ja. Unterwegs. Mhm.*“ (Z. 148) deutet zwar keinen grundsätzlichen Dissens, sondern im Kern Zustimmung an, bleibt aber über ihre einsilbige Antwort verhalten und schließt sich nicht vollständig der Deutung der Normverletzung an.

Über die Fortführung der Fragen von Herrn Hagedorn entsteht der Eindruck einer weiter-gehenden Abklärung der Legitimität von Frau Johannes als Mutter. Mit der Zuschreibung „*besoffen*“ (Z. 148) übernimmt Herr Hagedorn nicht die von Frau Zöller genutzte Formulierung „*stark alkoholisiert*“ (Z. 25), sondern wählt eine abwertende Formulierung, die deutlicher die Idee eines grenzüberschreitenden und unangemessenen Alkoholkonsums impliziert. Diese Deutung des unangemessenen Konsums bestärkt er über die Zuschreibung potentiell pathologischen Konsums, indem er anfragt, ob die nächtliche Abwesenheit und der Alkoholkonsum nicht Ausdruck eines „*Alkoholproblems*“ (Z. 149) sein könnten. Herr Hagedorns Fokus auf den als Gefährdungssituation klassifizierten Kontext der Inobhutnahme funktioniert über die Identifikation von Frau Johannes anhand ihres Geschlechtes, ihrer biologischen Verwandtschaft zu beiden Kindern und ihrer generationalen Zuordnung als Mutter. Aus dieser Identifikation folgen für ihn spezifische normative Anforderungen, die für Herrn Bartels nicht zu gelten scheinen. Die von ihm zugeschriebene Verletzung der Normanforderung, als Mutter nur mit einem sehr guten Grund nicht bei den Kindern zu sein, kann aus seiner Sicht nur Ausdruck eines tiefergehenden Problems sein, was so in seiner Deutung eine pathologische Ursache nahelegt. Er schließt damit zudem implizit an die Schilderung Frau Zöllers zur als alkoholabhängig klassifizierten Mutter von Frau Johannes an. Sehr deutlich wird so von ihm auch Frau Zöllers ausgearbeitete Deutung der Mutter als wenig förderlich, aber grundsätzlich leistungs- und compliancebereit und dadurch legitim angefragt.

Frau Zöller wird so die Erwartung zugewiesen, die Subjektformierung als weiter gültig verteidigen zu können oder anhand der Fragen anpassen zu müssen. Sie reagiert zunächst auf die mögliche Suchterkrankung und weist diese Hypothese anhand ihres Fallwissens als unwahrscheinlich zurück, bevor sie auch die Deutung des Normverstößes adressiert. Dabei weist sie die von Herrn Hagedorn

formulierte Norm nicht grundsätzlich zurück, ergänzt seine Identifikation von Frau Johannes aber über den Verweis auf ihr junges Alter, das aus ihrer Sicht für die Frage der Normverletzung zu berücksichtigen ist. Da sie nicht nur Mutter, sondern auch „*junge Frau*“ (Z. 150) ist, gesteht sie ihr zu, „*auch ab und zu mal*“ (Z. 151) feiern zu gehen. Sie schließt sich so im Kern seiner Markierung der Norm an, relativiert diese aber zugleich, dass zwar grundsätzlich Mütter bei ihren Kindern sein sollten, aber ihr als junge Frau auch zugestanden werden muss, von dieser Verpflichtung zeitweise freigestellt zu werden.

Herr Hagedorn stimmt ihr über die Erweiterung der Identifikation zu, hält aber gleichwohl dagegen, dass ihr auch als junger Mutter nicht zugestanden werden könne, so spät nach Hause zu kommen. Als aushandlungsbedürftig wird von Frau Zölller und Herrn Hagedorn nicht die Norm an sich, sondern die Frage der Anwendung dieser Norm bei einer jungen Frau angesehen, der es als Normalität zugestanden wird, feiern gehen zu wollen. Über die Subjektivierung von Frau Johannes als zugleich junge Frau und Mutter werden unterschiedliche Normalerwartungen zugleich aufgerufen, die von Frau Zölller und Herrn Hagedorn als konfligierend angesehen werden und für die sie sich uneinig sind, welche Normalitätserwartung primär als bedeutend anzusehen ist. Aus Sicht Herrn Hagedorns verliert Frau Johannes durch das Mutter-Werden Freiheiten, die ihr ansonsten aufgrund ihres Alters noch zugestanden würden. Als gute Mutter hat sie sich demnach primär auf die Versorgung der Kinder zu konzentrieren und ihren Wunsch, feiern zu gehen, zurückzustellen.

Frau Zölller hält dem entgegen, dass Frau Johannes als junger Frau die Freiheit zugestanden werden kann, feiern zu gehen, wenn sie dafür telefonisch jederzeit erreichbar ist und zu den Kindern kommt, wenn sie gebraucht wird. Da die Polizei eine Verständigung der Mutter nicht zugelassen habe, wird aus Frau Zölllers Sicht auch angezweifelt, ob ihr eine Schuld für ihre Abwesenheit zugewiesen werden kann („*Also sie ham mir gesagt, [...] er durfte von der Polizei aus die Mutti nich anrufen*“ Z. 154 f.). Dieser Deutung schließt sich Herr Hagedorn explizit nicht an und bleibt dabei, dass sie, auch wenn sie erreichbar war, als Mutter nicht so lange unterwegs sein dürfte („*Naja gut, aber dann wär's trotzdem um eins gewesen*“ Z. 156) und dass sie auch bei telefonischer Erreichbarkeit die Grenze der legitimen zeitlichen Abwesenheit überschritten habe, was von Frau Zölller als zustimmungsfähig eingestanden wird („*A8w: Ja. Des stimmt*“ Z. 156).

Gleichwohl kann mit der Anerkennung der Normverletzung von Frau Johannes dadurch in der Deutung Frau Zölllers keine Schuldzuweisung an Frau Johannes für die ausbleibende Reaktion auf Leons Schreien abgeleitet werden. Sie besteht darauf, dass sich die Mutter auch trotz der Normverletzung auf Herrn Bartels verlassen müsste, wenn sie Leon und Daniel bei ihm zuhause lässt und verschiebt

so die Frage nach der Schuld auf die von ihm ausbleibende Reaktion („*Es is am Ende egal, äh, er hat das Baby nich gehört, und wenn sie weggeht und er weiß sie geht feiern, dann muss er einfach die Verantwortung für beide Kinder übernehmen*“ Z. 158 f.). Frau Zölller schließt so an die Deutung Herrn Hagedorns an, dass die Verantwortung zunächst der Mutter zugeschrieben werden muss, weist aber darauf hin, dass der Vater respektive Stiefvater im Falle ihrer Abwesenheit stellvertretend die Sorge zu übernehmen habe, was auch von Herrn Hagedorn zustimmend anerkannt wird. So kann sie die zuvor erarbeitete Subjektformierung der Mutter trotz als erforderlich erachteter Zugeständnisse aufrechterhalten. Zudem wird von ihr der Zustand der Wohnung als das gewichtigere Problem aufgerufen. Herr Hagedorn, der zuvor die Abwesenheit als primär klärungsbedürftig markiert hatte, kann vor dem Hintergrund der Erklärungen Frau Zölllers dieser Prioritätenverschiebung jetzt zustimmen.

Anhand dieser kurzen Aushandlungssequenz dokumentiert sich so die Funktion der Teamberatung als Ort der Verteidigung der von fallverantwortlichen Fachkräften erarbeiteten Subjektformierungen gegenüber anderen Deutungen aus dem Team. Dies gelingt Frau Zölller an dieser Stelle weitestgehend, wenn sie auch teilweise die Attestierung weiterer Normverletzungen von Herrn Hagedorn übernimmt, da diese nicht grundsätzlich etwas an der von ihr vorgenommenen Einschätzung ändern. Diese Lesart der Logik der Teamberatung wird auch über die Rückfrage Herrn Hagedorns zu einer möglichen Erklärung für den Wohnungszustand bestärkt, die von Frau Zölller eine stellvertretende Rezitation der Sichtweisen der Eltern einfordert. Auch Herr Hagedorn markiert so zum einen die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsanforderungen und reproduziert zudem die Anforderung, dass sich die Eltern gegenüber den Fachkräften für die Normverletzung zu rechtfertigen haben. Frau Zölllers Antwort („*Des ham'se nich mehr geschafft. Sie ham's einfach nich mehr geschafft*“ Z. 163) weist zum einen eine Überforderung mit der Situation als Begründung aus und vermittelt zum anderen, dass Frau Johannes und Herr Bartels die ihnen zugesprochene Normverletzung als solche anerkennen und auch die Anforderung der Rechenschaft gegenüber Frau Zölller als legitim akzeptieren.

Herr Hagedorn akzeptiert diese Erläuterung und wendet sich im Folgenden der Frage zu, wie problematisch die Anzahl der Hunde in der Wohnung gewesen sei (Z. 164–171), bis schließlich Herr Daniel erneut die Frage aufgreift, wieso Herr Bartels nicht auf das Schreien Leons reagierte. Dieser Ausschnitt ist als Schlüsselsequenz bedeutend, weil er noch deutlicher die Differenz der Subjektformierungen von Frau Johannes und Herrn Bartels und damit verbundenen Status aufklärt:

- 172 A9m: *Und in welchem Zustand war der? Dass der das nich gehört hat, die Hunde müssen doch*
 173 *gebellt ham. #00:14:29-1#*
- 174 K1m: *Die Polizei sachte, der hätte ne was, Mittelohrentzündung oder irgendwas, oder der wär*
 175 *irgendwie erkältet {A9m: Auch das schreien der Babys, des Babys muss er doch hören.} und*
 176 *hat's einfach des Kind nich gehört. Des hat er nich gehört. #00:14:33-6#*
- 177 A8w: *Durch die Melderin, nā, die ja auch 'n Fall von uns is {K1m: Mhm.} äh, wurde gesagt, dass*
 178 *des oft so is, gell. Ma kennt, also ich kenn ja auch Männer und Männer schlafen, wenn'se*
 179 *schlafen wirklich tief {(Lachen)} #00:14:53-8#*
- 180 K1m: *<<lachend> Des würd ich ungerne so stehen lassen.> {A9m: Genau.} {(Lachen)} #00:14:53-5#*
- 181 A8w: *Es oft so, dass sie des Kindergeschrei jetzt nicht so wahrnehmen, als dass, {K1m: hm ja.} wie*
 182 *dieser Mutterinstinkt, der wenn dein Kind nur falsch atmet oder hustet oder so, den du da*
 183 *hast {F1w: Ja, klar.} und stehst auf. #00:15:05-2#*
- 184 A9m: *Aber der hütet sonst Schafe, mensch. #00:15:07-8#*
- 185 F1w: *Haja, des is schon {A5w: Naja, die weiden nich.} und, und auch die Hunde und, und die*
 186 *Schafe kümmert er sich, 's, es is irgendwie passt nich zusammen, bei dem Vater, mh.*
 187 *#00:15:16-9#*
- 188 A8w: *Ich denk das is einfach auch diese Beziehungssituation jetzt wieder {F1w: Mhm. Mhm.} ganz*
 189 *extrem is. Der Leon is auch nicht sein leibliches Kind, auch wenn er sagt er macht und*
 190 *kümmert sich {F1w: Mhm.} Es ist nicht sein leibliches Kind. {K1m: Mh.} Das wird sicherlich*
 191 *trotz alledem auch ne Rolle spielen, denn um sein Daniel hat er sich wirklich immer*
 192 *gekümmert und da wirklich alles gemacht. #00:15:38-2#*
- 193 K1m: *Jaja, ABER auch sein Daniel hat in der zugeschissenen Wohnung gelebt {A9m: Ja.} muss'mer*
 194 *auch mal sagen. #00:15:43-3#*
- 195 A8w: *Aber DAS ist der auch einfach nich anders gewöhnt, {A9m: Mhm. K1m: Mhm.} nā. Also der*
 196 *kommt wirklich aus nem ganz extremen Messihaushalt. Bei dem Vater. {A9m: Mhm.} Mit*
 197 *ganz vielen Tieren, mit sonst was, also (...) #00:15:56-8#*

Sowohl Herr Daniel als auch Herr Hagedorn und Frau Zöllner teilen die Deutung, dass es für die ausbleibende Reaktion von Herrn Bartels als Abweichung von einer erwartbaren Normalität einen guten Grund geben muss. Herr Hagedorn und Frau Zöllner präsentieren dafür aber unterschiedliche Hypothesen, die nacheinander geprüft werden. Herr Hagedorn markiert seine Hypothese als Anschluss an die Schilderung „*der Polizei*“ (Z. 174), nach der Herr Bartels aufgrund einer erkältungsbedingten Ohrentzündung das Schreien nicht gehört habe, was sowohl von Herrn Daniel aufgrund der von ihm unterstellten Lautstärke und von Frau Zöllner aufgrund ihres reklamierten Hintergrundwissens durch die „*Melderin*“ (Z. 177) als unplausibel verworfen wird. An dieser Stelle einig scheinen sich Frau Zöllner und Herr Hagedorn bezüglich der Deutung, dass Herrn Bartels keine Schuld zuzuschreiben sei.

Indem Frau Zöllner ausweisen kann, dass es sich nicht um eine einmalige Situation gehandelt habe, sondern diese wiederholt aufgetreten sei, sucht sie nach einer Hypothese, die unabhängig von einem spezifischen situativen Kontext funktioniert, wie er von Herrn Hagedorn („*Mittelohrentzündung*“ Z. 174) und Herrn Daniel (spezifischer „*Zustand*“ Z. 172 an diesem Abend) angenommen wird. Ihre Hypothese lautet, dass Herr Bartels das Schreien aufgrund seines Geschlechtes

nicht wahrnehmen konnte und schreibt dem Geschlecht damit eine umfassend determinierende Bedeutung zu, die sich auch in einem tieferen Schlaf ausdrücke („*Ma kennt, also ich kenn ja auch Männer und Männer schlafen, wenn'se schlafen wirklich tief*“ Z. 178 f.). In dieser Deutung kann Herr Bartels schon aufgrund seiner Identifikation als Mann keine Schuld für die ausbleibende Reaktion zugeschrieben werden.

Herr Daniel und Herr Hagedorn zeigen sich als Männer angesprochen und insbesondere Herr Hagedorn zeigt sich mit der Zuschreibung eines durchgehend tiefen Schlafes durch die geschlechtliche Determinierung nicht einverstanden. Das Lachen der Teammitglieder und die Reaktion Herrn Hagedorns nimmt Frau Zölller so als Aufforderung wahr, ihre Hypothese noch weiter zu begründen, um diese auch für die anderen Fachkräfte anschlussfähig zu machen. In ihrer Erläuterung führt sie die Annahme über eine weitere Ausarbeitung der angenommenen geschlechtlichen Determinierung aus und schreibt Männern zu, Kindergeschrei nicht so wahrnehmen zu können wie Frauen. Dieser Annahme, die deutlicher auf den Sorgebezug Erwachsener zu Kindern abzielt und nicht mehr generell die Körper von Männern adressiert, kann jetzt auch Herr Hagedorn zustimmen. Frauen wird demgegenüber ein „*Mutterinstinkt*“ (Z. 182) zugeschrieben und sie damit als mit einer natürlichen, qua Geschlecht angeborenen Sorgeausstattung essentialisiert, die sie für die Sorgeverantwortung gegenüber Kindern vermeintlich prädestiniert. Auch hier werden über die Identifikation und Subjektivierung Herrn Bartels als Mann, seiner Subjektformierung die mangelnden körperlich-chromosomalen Voraussetzungen für eine ansonsten zu erwartende Reaktion auf das Schreien Leons eingeschrieben, die ihn von einer Verantwortung entlasten. Umgekehrt schreibt Frau Zölller Frauen qua ihres „*Mutterinstinktes*“ die Erwartung zu, „*wenn dein Kind nur falsch atmet oder hustet oder so*“ (Z. 182) sofort wach zu werden und auf die Bedürfnisse des Kindes zu reagieren. Auch sprachlich ordnet Frau Zölller Kinder hier direkt ‚ihrer‘ Mutter zu und formuliert die Norm der unmittelbaren Reaktion von Müttern auf jede Bedürfnisäußerung ihrer Kinder.

In der von Frau Zölller aufgerufenen Deutung verfügen Frauen qua Geburt über einen natürlichen Instinktapparat, der ihnen die Identifikation kindlicher Problemlagen und Bedürfnisse ermöglicht und der über die Geburt und damit direkte Zuordnung eines Kindes aktiviert wird. Aus dieser Verfügung über eine geschlechtsspezifische Sorgeausstattung leitet sie zugleich eine Handlungsaufforderung ab, den kleinsten Bedürfnisäußerungen der Kinder auch nachgehen zu müssen. In dieser Subjektformierung von Mutterschaft wird Frauen, sofern sie Mütter geworden sind, die Möglichkeit und damit auch Verantwortung zugeschrieben, sofort auf kindliche Probleme zu reagieren. In der konkreten Situation

wäre daher Frau Johannes im Gegensatz zu Herrn Bartels durchaus verpflichtet gewesen, auf das Schreien unmittelbar adäquat und sorgend zu reagieren und sie hätte bei gleichem Agieren wie Herr Bartels für die ausbleibende Reaktion als bewusstes Handeln entgegen ihrem angeborenen Instinkt verantwortlich gemacht werden können. Diese Deutung wird auch von Frau Wizke noch einmal nachdrücklich bestärkt („*Flw: Ja, klar.*“ Z. 183).

Gleichwohl markieren Herr Daniel und Frau Wizke die Hypothese und damit verbundenen unterschiedlichen Normanforderungen als gültig, sehen Herrn Bartels über seine berufliche Erfahrung als Schäfer aber als Sorgeerfahren an. Zwar verfügt er demnach nicht über die geschlechtliche Sorgeausstattung, sei aber auch in seinem beruflichen Alltag gefordert und damit erfahren, Verantwortung für Lebewesen zu übernehmen, die auf seinen Schutz angewiesen sind. Die mangelnde angeborene Sorgeausstattung könnte so zumindest teilweise über eingeübte und routinisierte Handlungen seine fehlende körperliche Ausstattung – also im Sinne inkorporierter Praktiken über seine berufliche Praxis – kompensieren und ihm das Aufwachen ermöglichen. Daher bestehen aus ihrer Sicht dennoch Zweifel, ob Herr Bartels ausbleibende Reaktion über die mangelnde Sorgeausstattung entschuldigt werden kann, ohne die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Ausstattung in Frage zu stellen.

Diese Anmerkung wird von Frau Zöllner in ihre Hypothese integriert und über die fehlende biologische Abstammung Leons von Herrn Bartels erweitert. Demnach kann die ausbleibende Reaktion auch darüber erklärt werden, dass sich Herr Bartels zwar als Vater von Leon sieht, die fehlende biologische Verwandtschaft darüber aber nicht ersetzt werden könne und die Reklamation sozialer Vaterschaft Leon nicht zu seinem „*leiblichen Kind*“ (Z. 189) mache. Der wiederholte Verweis auf „*leibliches*“ Kind greift dabei auch die körperliche Dimension biologischer Verwandtschaft auf und liefert eine mögliche Erklärung, warum Herr Bartels nicht aufgewacht ist. Über den Verweis auf „*diese Beziehungssituation*“ (Z. 188), die „*jetzt wieder ganz extrem ist*“ (Z. 188 f.) deutet Frau Zöllner überdies das aktuelle Ende der Beziehung zwischen Frau Johannes und Herrn Bartels als nachvollziehbaren Grund für die ausbleibende Reaktion, weil Leon über die Verwandtschaft unmittelbar als Teil der Mutter zugeordnet wird. Durch die Trennung von Frau Johannes wird so auch die Verbindung zu Leon nicht mehr als gegeben erachtet und Herr Bartels aus der Sorgeverantwortung entlassen. Der Hinweis von Herrn Daniel und Frau Wizke, dass Herr Bartels doch in seiner beruflichen Praxis auch dauerhaft aufmerksam für die ihm anvertrauten Lebewesen sein muss, wird von ihr so über den Hinweis auf die fehlende biologische Verbindung und die durch die Trennung erfolgte weitere Entlassung aus der Sorgeverantwortung entkräftet. Seine grundsätzliche Legitimität als Vater wird von ihr darüber aufrechterhalten

und mit Verweis auf die vollständig adäquate Sorge für seinen leiblichen Sohn Daniel abgesichert und nochmals als aner kennenswerte Leistung hervorgehoben („*denn um sein Daniel hat er sich wirklich immer gekümmert und da wirklich alles gemacht*“ Z. 191 f.).

Herr Hagedorns Reaktion bestätigt Herrn Bartels Entschuldigung von der ausbleibenden Reaktion über die von Frau Zöller herausgearbeitete Subjektformierung des Vaters („*Jaja*“), fragt aber seine Legitimität als Vater in Bezug auf Daniel dennoch kritisch unter Verweis auf den Zustand der Wohnung an („*ABER auch sein Daniel hat in der zugeschissenen Wohnung gelebt*“ Z. 193). Auch hier wird Frau Zöller so in die Position versetzt, die herausgearbeitete Subjektformierung Herrn Bartels als legitimer und engagierter Vater zu verteidigen oder anpassen zu müssen. Frau Zöller bezweifelt demgegenüber nicht die Normverletzung und daraus entstandene Gefährdung für die Kinder durch den Zustand der Wohnung, sieht aber auch hier eine Schuldzuweisung an Herrn Bartels aufgrund seiner Herkunft kritisch. Da dieser selbst aus einem „*ganz extremen Messihaushalt*“ (Z. 196) stamme, wird ihm eine different angeeignete Normalität zugeschrieben („*Aber DAS ist der auch einfach nich anders gewöhnt*“ Z. 195). In der Deutung bildet sich dabei eine Kulturalisierung der als pathologisch markierten Herkunft Herrn Bartels an. Durch sein Aufwachsen beim Vater wird ihm die Übernahme dieser pathologischen Kultur zugeschrieben, die zugleich nicht die Ordnungsnorm als aushandlungsbedürftig markiert, sondern von Herrn Bartels abverlangt, immer wieder gegen seine Herkunftskultur anzukämpfen. Durch sein unverschuldetes Aufwachsen und damit die Einsozialisation als Träger dieser Kultur kann ihm der Wohnungszustand daher in der Deutung Frau Zöllers nur bedingt zugeschrieben werden und stellt so nicht seine Legitimation als Vater in Frage, weil sie sein geleistetes Sorgeengagement nicht aufwiegt.

Als bedeutsames Element dieser Deutung wird daher auch im weiteren Verlauf der Teamberatung immer wieder die Tatsache hervorgehoben, dass die Erwachsenen die Problemzuschreibung der Normverletzung als solche anerkennen und sich als schuldig akzeptieren („*A8w: Sie selber können's nich sagen was da vorgeff, was, was das is, nä. Warum des jetzt so extrem war.*“ Z. 245 f.). Diese Subjektformierung als problembewusste Erwachsene ermöglicht daher die Übernahme der Deutung der Herstellung und Erhaltung der angemessenen Wohnungsordnung als permanent notwendige Leistungserbringung entgegen der kulturell angeeigneten Normalität durch das Aufwachsen Herrn Bartels in einem „*Messihaushalt*“ und wird so auch später etwa von Frau Wizke in ihrer Erklärung zur Entstehung des Wohnungszustandes aufgegriffen. Sie deutet daher die Normverletzung als Moment der Entgleisung der beiden Erwachsenen („*Die sind*

quasi beide entgleist, so {A8w: Ja.} so kommt mir des“ Z. 247), also als kurzzeitigen und singulären Kontrollverlust und wird darin auch von Frau Zölller bestätigt. Indem so die Normverletzung als einmaliges und singuläres ‚Entgleisen‘ ausgedeutet wird, kann die Subjektformierung eines ansonsten legitimen und engagierten Vaters aufrechterhalten und auch gegenüber den anderen Fachkräften in der Teamberatung von Frau Zölller behauptet werden.

Nach Abschluss der Klärung der Subjektformierungen im Kontext der beiden als klärungsbedürftig markierten Themenbereiche – (1) der Ursache für die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsnormen und (2) der Begründung für die ausbleibende Reaktion Herrn Bartels auf das Schreien Leons und die Abwesenheit der Mutter – wenden sich die Fachkräfte der Aushandlung einer angemessenen Vorgehensweise Frau Zöllers als fallverantwortliche Fachkraft zu. In Ergänzung zum Vorschlag Frau Zöllers, ambulante Hilfen zur Erziehung zu gewähren, sammeln die Fachkräfte dabei auch weitere, aus ihrer Sicht notwendige Maßnahmen. Auf Basis der als problematisch, wenig förderlich und erzieherisch wenig fähig erarbeiteten Subjektformierung von Frau Johannes wird dabei auch immer wieder ein möglicher Wechsel Daniels zu seinem Vater Herrn Bartels diskutiert, der aber bisher aufgrund der Berufstätigkeit des Vaters und der erhöhten Schichtarbeit in den Sommermonaten als schwierig angesehen wurde. Dennoch wird von Frau Wizke angefragt, ob dieser nicht zumindest in den Wintermonaten stärker die Sorge von Daniel übernimmt und so die problematische Erziehung und Förderung kompensieren und Frau Johannes in Bezug auf Leon Johannes entlasten könnte (*„Also ob der Vater wenigstens im Winter, also jetzt is ja noch nich die Saison an/, angefangen. Also dass er dann den Daniel mehr nimmt.“ Z. 266–268*). Diese Option wird auch von Frau Zölller als wahrscheinlich eingeschätzt, zugleich aber in Bezug auf Leon keine Alternative im Umfeld der Familie zur Unterstützung mit Leistungen der Jugendhilfe gesehen (*„Dann ham’er aber immer noch den Leon“ Z. 270*). Herr Bartels wird hier durch die fehlende biologische Verbindung nicht als sorgeverantwortlich adressiert. Leons leiblicher Vater wurde von Frau Zölller bereits in der Beratungsvorlage als abwesend, drogen- und alkoholabhängig subjektiviert und so kein legitimer Status zuerkannt, weshalb er als weitere Kontaktperson für ihn ebenfalls nicht in Frage kommt.

Die Gewährung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe wird auch deshalb als geeignete Unterstützung vor allem von Frau Zölller hervorgehoben, weil sie die hohe Leistungsbereitschaft der beiden Erwachsenen bei der Erfüllung jugendamtlicher Vorgaben hervorhebt. Trotz der Zuweisung eines problematischen Status über die defizitäre Subjektformierung der Mutter wird den Erwachsenen daher ein in der Logik der Praxis möglichst geringer Eingriff in die Familienpraxis zugestanden. Die Zustimmung der Teilnehmenden der Teamberatung zur von

Frau Zöllner angedachten Hilfeform hängt daher auch von der Zustimmung zu diesem problematischen und zugleich legitimen Status der Eltern ab. Dieser Status ist aber weiterhin in der Teamberatung nicht vollkommen unbestritten und wird insbesondere von Herrn Hagedorn immer wieder kritisch angefragt oder zumindest die Notwendigkeit anderer Konsequenzen in Form schärferer Eingriffe in die Familie eingeworfen. So hakt er nach, ob es wirklich sinnvoll war, die Inobhutnahme schon nach so kurzer Zeit zu beenden und deutet an, dass eine längere Herausnahme der Kinder als erzieherische Maßnahme gegenüber den Eltern wirkungsvoller und als Reaktion auf die Normverletzung legitim gewesen wäre:

- 298 K1m: *Warum ist, war die Rückführung direkt 'n Tag später? #00:21:46-2#*
 299 A8w: *Weil die Wohnung wieder in Ordnung war. {A9m: Weil die Auflagen erfüllt waren.} #00:21:44-2#*
 300
 301 K1m: *Die ham innerhalb von nem, von nem Tag. Reicht das? #00:21:48-7#*
 302 A8w: *Die haben die gan/, also die waren früh um 10 {F1w: Nich mal'n Tag, Nacht.} schon dort. Also 's, di/, nachts um drei war dann wohl end/, endgültig, oder um zwei, die Inobhutnahme und ab da ham die gewirkt und ham die Bude auf Vordermann gebracht. Und des war am nächsten Tag {A9m: Ok. dann war des aber ne heilsame (.) Inobhutnahme} sag ich jetzt mal {K1m: hät ma noch ziehn könn} ja, also die, wirklich, des war, die ham 'n unhei/, die ham gekämpft wie sonst was, um ihre Kinder wieder zu bekommen. (1) {F1w: Mh.} #00:22:12-9#*
 303
 304
 305
 306
 307

Wiederum werden in den Sprechakten von Frau Zöllner und Herrn Hagedorn nicht gegenteilige Deutungen, aber doch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen deutlich. Während Frau Zöllner die Erfüllung der Auflagen und damit die Compliance der Erwachsenen als zu honorierende Leistung anerkennt und daher keinen Grund mehr sieht, der gegen eine Rückführung spricht, betont Herr Hagedorn – bestärkt auch durch Herrn Daniel – die Wirkung der Inobhutnahme als Strafe. Die Bestrafung der Normverletzung der Eltern soll so zu einer nachhaltigeren Verankerung eines Problembewusstseins, also zur Verstärkung der Ordnungsnorm beitragen und eine erneute Normverletzung unwahrscheinlicher machen. Die Inobhutnahme erhält damit neben der Schutzfunktion für die Kinder eine erzieherische Funktion für die Eltern durch Sanktionierung aus Sicht der Fachkräfte unerwünschten Verhaltens. Im Sinne einer Korrektur des elterlichen Handelns wird der Inobhutnahme so eine „heilsame“ (Z. 305) Wirkung zugeschrieben, indem diese als Machtdemonstration den Eltern die Konsequenzen einer Verletzung der normativen Anforderungen vor Augen führt und so zukünftig die Abwehr von Compliance durch Abschreckung verhindern soll.

Eine zu kurze Inobhutnahme wird in dieser Logik daher als wenig effektiv angesehen bzw. die Nachhaltigkeit der Wirkung bezweifelt, weshalb auch trotz der Compliance der Eltern von Herrn Hagedorn eine Verlängerung der Inobhutnahme als zweckdienlich und daher legitim angesehen wird. Frau Zöllner

widerspricht dieser Idee nicht, macht aber für Frau Johannes und Herrn Bartels geltend, dass sie Leistungsbereitschaft deutlich über die erwartbare Compliance hinaus gezeigt hätten und sich dadurch eine so kurze Inobhutnahme in ihrer Deutung verdient haben („*die ham gekämpft wie sonst was, um ihre Kinder wieder zu bekommen*“ Z. 306 f.). Über die Subjektformierung aufopferungsvoller und kämpferischer Eltern erscheint ihr eine Verlängerung der Inobhutnahme als Strafe daher nicht als erforderlich und legitim. Die Leistung über die Compliance hinaus dient so als Beweis für die Annahme der Problemzuschreibung und Eingeständnis der Schuld sowie Bereitschaft zur Veränderung. Diese Deutung wird schließlich auch von den anderen Fachkräften übernommen.

Die dokumentierte Idee des Einsatzes einer Inobhutnahme oder deren Verlängerung als erzieherische Sanktionsmaßnahme gegenüber Sorgeverantwortlichen impliziert eine Abwägung, dass eine nachhaltigere Verankerung aus Sicht der Fachkräfte bedeutsamer sozialer Normen den Nutzen für die Kinder gegenüber ihrer Instrumentalisierung als Druckmittel gegenüber den Eltern überwiegt. Auch wenn die Perspektive der Kinder nicht explizit von den Fachkräften vorgebracht wird, kann so davon ausgegangen werden, dass sie es als nachhaltig für die antizipierten Interessen der Kinder und legitim ansehen, in manchen Fällen Kinder und Jugendliche länger einer Inobhutnahme auszusetzen, wenn dadurch die Bereitschaft der Eltern erhöht wird, zukünftig die Auflagen des Jugendamtes einzuhalten und bedeutsame Normen nicht erneut zu verletzen. So wird es in der Logik des untersuchten Feldes unter bestimmten Umständen als legitim angesehen, die Macht zur kurzfristigen Inobhutnahme im Glauben an eine nachhaltige Verbesserung der antizipierten Interessen und des antizipierten Wohls von Kindern und Jugendlichen auch über die Abwendung einer akuten Gefährdung hinaus einzusetzen.

Die Inobhutnahme in Verbindung mit den erteilten Auflagen dient den Fachkräften in der Logik des untersuchten Feldes so auch als bedeutende Prüfung der Bereitschaft zur umfassenden Übernahme von Problemzuschreibungen und Ausführung erteilter Aufträge durch das Jugendamt. Indem die beiden Erwachsenen diese bestehen, wird ihnen zuerkannt, sich nicht in Opposition zur Auftragserfüllung der fallverantwortlichen Fachkraft zu positionieren. Ihr Status bleibt so zwar problematisch, sie werden aber weiter als legitime Sorgeverantwortliche anerkannt und Probleme nicht durchgehend als selbstverschuldet zugeschrieben, sondern eher auf mangelnde Fähigkeiten und umfassende Defizite zurückgeführt. Diese Subjektformierung plausibilisiert Frau Zöller zudem, indem sie auch in der Teamberatung den Begriff der Auffälligkeiten in der Kita aufgreift und die Lesart bestätigt, dass sich die Frage nach Auffälligkeiten insbesondere auf die beiden Sorgeverantwortlichen bezieht:

328 A8w: *In's Kidsparadies. Im Kidsparadies hab ich angerufen übrigens, sieh'te, äh, und hab dort*
 329 *nochmal gesprochen, also die wussten nichts, von der Inobhutnahme, des is natürlich dort*
 330 *gar nicht aufgefallen und es gibt mit Daniel auch keine Auffälligkeiten. 'S gibt auch keine*
 331 *Auffälligkeiten mit den Eltern, nä. {K1m: Ok.} Sie sagen natürlich der Herr Bartels is der*
 332 *Verlässlichere, {A9m: Mhm.} also wenn'mer mit ihm was abspricht, dann is'es auch so {A9m:*
 333 *Mhm. K1m: Mhm.}, nä. Aber des liegt einfach an, äh, (,) meiner Meinung nach, an der*
 334 *geistigen Substanz der Mutter, nä. Also dass die {F1w: Mhm.} des einfach nich bewältigen*
 335 *kann. Nich dass se nich will, sondern dass sie's einfach nich, nich schafft. {F1w: Schafft'se*
 336 *nich, (?) } Gell, und der Herr Bartels is ihr da einfach überlegen, auch rhetorische, ähm, und,*
 337 *mh, (1) gell.*

Weiterhin werden die beiden Erwachsenen immer wieder miteinander verglichen und so in Konkurrenz zueinander um die Frage positioniert, wer aus Sicht der Fachkräften als leistungsfähiger und förderlicher für die Entwicklung der Kinder angesehen werden. Auch wenn die Fachkräfte der Kita „keine Auffälligkeiten mit den Eltern“ (Z. 330 f.) berichten, so also keine bemerkenswerten Abweichungen von den erwarteten Anforderungen mitteilen, wird Herr Bartels dennoch als verlässlicher beschrieben und so Frau Johannes im direkten Vergleich als defizitär markiert. Da die Deutung hier an die erarbeitete Subjektformierung der leistungs- und compliancebereiten Eltern anschließen muss, kann der Mangel an Verlässlichkeit nicht mit einer mangelnden Bereitschaft zur Erfüllung von Absprachen zurückgeführt werden und wird der Mutter so als Defizit „an der geistigen Substanz“ (Z. 333 f.) zugeschrieben. Sie ist demnach zwar leistungsbereit, aber über die Zuschreibung verminderter Intelligenz nicht ausreichend leistungsfähig, komplexere Absprachen einzuhalten. Auch hier wird die Deutung einer Konkurrenzsituation zwischen den Eltern aufgerufen und Herr Bartels gegenüber Frau Johannes als kognitiv und rhetorisch überlegen dargestellt. Beide werden über die Konkurrenz zudem in ein hierarchisches Verhältnis gesetzt, in dem Herr Bartels als engagierter, intelligenter, zuverlässiger und rhetorisch fähiger erscheint. Es gelingt Frau Zölller so, auch gegenüber Herrn Hagedorn die erarbeiteten Subjektformierungen zu etablieren.

Durch die komplexe Subjektformierung von Frau Johannes als zugleich leistungsbereite, aber wenig leistungsfähige Mutter, die als schlechte Ressource für die Förderung der Kinder angesehen wird, sieht sich Frau Zölller auch nach Beendigung der Inobhutnahme hinaus als weitgehend autorisiert, der Mutter Aufträge in Form von Auflagen zu erteilen, zu deren Erfüllung sie Frau Johannes als verpflichtet ansieht. Durch die Zuschreibung eines defizitären Status verliert Frau Johannes so das Recht, sich auf Augenhöhe mit Frau Zölller über die notwendigen Schritte für Leon und Daniel auszutauschen. So wird sie etwa mit der medizinischen Abklärung möglicher körperlicher Entwicklungsauffälligkeiten bei Leon „beauftragt“ („Des'n zehn Monate altes Kind und die stellen die Füße nun mal so, weil er noch nich läuft, aber, des hab ich der Mutter alles beauflagt.“ Z.

359–360) und deren zeitnahe Erledigung anerkennend hervorgehoben. Erschien die Erteilung von Auflagen zuvor im Kontext der Inobhutnahme über die Zuordnung zum „Gefährdungsbereich“ legitimiert, wird so deutlich, dass auch eine Kategorisierung im Graubereich in der Logik des Feldes zur Verpflichtung der Adressat*innen zur Compliance autorisiert.

Durch die Zuweisung des Status zweifelhafter Schutzfähigkeiten und die Reklamation des Auftrages im Interesse des Kindes, der die Compliance der Sorgeverantwortlichen erfordert, wird so auch im Graubereich eine hierarchische und weisungsabhängige Verhältnissetzung von Fachkräften zu Adressat*innen vorgenommen. Die Einschätzung der Compliance, die über die Auflagen immer wieder überprüft werden kann, wird so zum entscheidenden Gradmesser, ob die Sorgeverantwortlichen sich dauerhaft als legitim etablieren, indem sie zur Erfüllung des Auftrages beitragen und dadurch in den Leistungsbereich wechseln können oder diese nicht langfristig erfüllen und als illegitim angesehen und in den Gefährdungsbereich verschoben werden. Auch im Graubereich wird der möglichen Zustimmung und den Deutungen der Sorgeverantwortlichen so durch die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen keine Bedeutung jenseits der Compliance zugemessen. Frau Zöllner differenziert dabei deutlich zwischen einer Autorisierung zur ‚Beauflagung‘ der Mutter und einer Honorierung der Erledigung durch beide Erwachsene:

- 359 A8w: *Des'n zehn Monate altes Kind und die stellen die Füße nun mal so, weil er*
 360 *noch nicht läuft, aber, des hab ich der Mutter alles beauflagt. Die Arzttermine dahingehend*
 361 *hat sie alle schon gemacht, also die laufen jetzt. Des war letzte Woche, wo ich, wo ich zum*
 362 *Hausbesuch war, äh, alles schon erledigt, von denen ihrer Seite. Also das, die sin gerannt, 's*
 363 *muss' mer einfach so sagen. #00:25:25-7#*
 364 A9m: *Hatt' mer ja selten mal. #00:25:26-8#*
 365 F1w: *Naja, und des is ne gute {A9m: Hat' mer se wachgerüttelt.} Gelegenheit, da eben nochmal 'n*
 366 *paar Hilfen zu installieren, wenn die so mitwirkungsbereit sind.*

Während eine Erteilung von Auflagen nur gegenüber der Mutter als legitim gedeutet wird, weil Herr Bartels als nicht-leiblicher Vater nicht in der Verpflichtung gesehen wird, kommt die Anerkennung für deren Erfüllung beiden Erwachsenen zu. Auch Herr Daniel erkennt die geleistete Compliance als außerordentlich an und reproduziert noch einmal die Deutung der Inobhutnahme als erzieherische Maßnahme, die den Eltern vor Augen führt, welche Konsequenzen eine inadäquate Ausführung der elterlichen Pflichten haben kann („*Hat' mer se wachgerüttelt*“ Z. 365) und so die Leistungs- und Compliancebereitschaft erhöhen soll. Frau Wizke schließt an diese Deutung an und beschreibt die hergestellte Compliance als gute Gelegenheit, ohne Gegenwehr mehrere aus Sicht der Fachkräfte förderliche Hilfen im antizipierten Interesse der Kinder einzusetzen. Die

in der Beratungsvorlage über die Kategorisierung strukturell angelegte Aufforderung, zu prüfen, ob die als sorgeverantwortlich adressierten Erwachsenen notfalls auch zur Erfüllung aus Sicht der Fachkräfte notwendiger Aufgaben verpflichtet werden können, wird von Frau Zöller nicht mehr nur als Notfallmaßnahme, sondern als Standardpraxis gegenüber der Familie genutzt, die auch von den anderen Teilnehmenden nicht kritisch angefragt, sondern explizit immer wieder bestätigt wird. Damit kommt den Deutungen der Eltern durch die Kategorisierung pauschal kein Eigenwert mehr zu und es hat in der Logik des Feldes keine Bedeutung mehr, ob die Eltern den Auflagen zustimmen, was sie selbst als relevant erachten oder welche Vorgehensweisen sie präferieren würden. Insgesamt gelingt es Frau Zöller in der Teamberatung die in der Beratungsvorlage in Konturen erarbeiteten Subjektformierungen noch deutlicher herauszuarbeiten und für die Kolleg*innen auch gegen kritische Anfragen als anschlussfähig zu verteidigen. Sie erreicht damit eine Zustimmung zu der von ihr vorgeschlagenen ambulanten Hilfe zur Erziehung und erhält die Unterschriften der Teilnehmenden.

Zusammenfassung der Rekonstruktionen im Eckfall Leon Johannes

An dieser Stelle sollen wiederum nur kurz zentrale Befunde aus der Rekonstruktion zusammengefasst werden. Eine ausführlichere Diskussion der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt in den Abschnitten 9.4 und Kapitel 10 nach Abschluss aller Eckfallanalysen. Die Befunde aus der Rekonstruktion lassen sich in Bezug auf zwei zentrale Bereiche gliedern: (1) die Bedeutung struktureller Vorgaben des organisationalen Arrangements des Jugendamtes als Resultate einer spezifischen Logik des Feldes und (2) die als gültig markierten sozialen Normen und daraus erarbeiteten Subjektformierungen der Adressat*innen.

(1) Strukturelle Vorgaben des organisationalen Arrangements

Die Beratungsvorlage und vorgegebene inhaltliche und zeitliche Struktur des Formates der Teamberatung weisen den Fachkräften des ASDs innerhalb der Teamberatung unterschiedliche Rollen und Aufgaben zu. Über die Beratungsvorlage müssen sich die fallverantwortlichen Fachkräfte beim Einbringen eines Falles auf eine fachliche Einschätzung und Hilfeart festlegen und sind von der Zustimmung der Kolleg*innen (und i. d. R. der ASD-Leitung und des Leiters der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) abhängig, um zeitnah eine Hilfe im Sinne ihrer Einschätzung einleiten zu können. Dadurch ist es im Interesse der einbringenden Fachkräfte, den Fall so vorzustellen, dass möglichst keine Zweifel an der präsentierten Einschätzung der Beratungsvorlage aufkommen. Den beratenden Kolleg*innen wird hingegen die Verantwortung der Prüfung der Argumentation zugewiesen. Wenn sie am Ende das Dokument unterschreiben, weisen sie aus, dass sie den Fall verstanden

haben und sich zur gemeinsamen Entscheidung auf Grundlage der Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft bekennen.

Sowohl in der Beratungsvorlage als auch in der Teamberatung arbeitet Frau Zöller so über sehr knappe Zuschreibungen eindeutige Subjektformierungen heraus, die kaum bis keine alternativen Deutungen zulassen. Diese Vereindeutigung subjektiver Zuschreibungen ermöglicht so eine Form der Vermittlung von Fallwissen, die über die unmittelbare Aneignung von Subjektformierungen funktioniert und damit zur konsensualen Unterstützung von vorgeschlagenen Entscheidungen führt. Indem zur Aushandlung des Stundenumfanges und der Wahl des freien Trägers, nicht aber zur Aushandlung der Einschätzungen eingeladen wird, wird den Teilnehmer*innen der Beratung eine Möglichkeit der Entscheidungsgestaltung eingeräumt, ohne die erfolgreiche Umsetzung der vorgeschlagenen Hilfe zu gefährden.

Die Beratungsvorlage stellt innerhalb der Kinderschutzpraxis des untersuchten Jugendamtes ein bedeutendes Artefakt am Schnittpunkt unterschiedlicher Praktiken dar. Es dient unter anderem der Vermittlung zwischen den in der Interaktion mit Adressat*innen gewonnenen Eindrücken und darauf basierenden Einschätzungen der fallverantwortlichen Fachkräfte und den anderen Teammitgliedern, der Vermittlung zwischen Entscheidungen des ASDs und wirtschaftlichem Controlling, der Aushandlung zwischen ASD-Mitgliedern und -Leitung sowie der vermeintlichen rechtlichen Absicherung im Kontext eines Diskurses um strafrechtliche Verantwortung im Kinderschutz. Aus der Rekonstruktion des Dokumentes wird ein organisationslogischer Regulierungsversuch normativer Bewertungen deutlich. Die Vorlage trennt zwischen Feldern und Abschnitten, die Fachkräfte dazu auffordern, lediglich zu „dokumentieren“ und Fakten zusammenzutragen, ohne bereits explizit eigene Einschätzungen zu ergänzen. Mit den Bereichen „Fachliche Einschätzung“ und „Ziele“ weist die Beratungsvorlage sodann der als institutionell verliehen und gesetzlich legitimiert ausgewiesenen vermeintlich übersubjektiven Deutungsmacht der Fachkräfte einen spezifischen Ort für normative Urteile zu. Auch über die Dokumentation in den anderen Feldern fließen allerdings schon vielfach Bewertungen ein, die auf sozialen Normen beruhen, schreiben die Fachkräfte diese als objektive Fakten in die Subjektformierungen der Adressat*innen ein und greifen sie dann erneut in den expliziten Einschätzungen auf, um sie über die legitimierte Bewertung in Handlungsstrategien zu übersetzen.

Die Beratungsvorlage und das Genogramm als organisationale Artefakte, die in der Logik des Feldes eine notwendige Voraussetzung für die Teamberatung sind, geben bereits bestimmte Perspektiven auf Familien im Sinne jugendamtlicher Fälle vor und rekurren dabei deutlich auf spezifische Selbstverortungen und normative Wirklichkeitsannahmen. So positioniert die Beratungsvorlage die fallverantwortlichen Fachkräfte als Vertreter*innen der Institution Jugendamt, die zur Erfüllung

eines Auftrages für als besonders vulnerabel und schutzbedürftig eingeschätzte Kinder/Jugendliche autorisiert sind. Die vorangestellte Kategorisierungsaufforderung hat sich dabei in der Rekonstruktion als besonders wirkmächtiges Instrument der Positionierung der als sorgeverantwortlich Adressierten zu den fallverantwortlichen Fachkräften erwiesen. Die Fachkräfte werden dabei dazu aufgefordert, die Legitimität von Eingriffen in die familialen Praxen und Arrangements ohne Zustimmung oder ohne Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Adressat*innen abzuklären und indirekt autorisiert, genau diese Eingriffe vorzunehmen.

Schon über die Tatsache, dass eine Familienpraxis zum Fall des Jugendamtes wird, wird den familialen Arrangements zugeschrieben, problematisch zu sein und den Fachkräften durch die Reklamation eines Auftrages die Deutungshoheit in Bezug auf Defizite, Ziele und Lösungswege zugesprochen. Den Selbstdeutungen, Wünschen und Perspektiven der Adressat*innen wird in den Vorlagen wenig Bedeutung eingeräumt und durch die engen zeitlichen Vorgaben und zugeschriebenen Rollen, Defizitzuschreibungen tendenziell vereindeutigt und fest in die Subjektformierungen eingeschrieben.

Sowohl die Beratungsvorlage als auch das Genogramm weisen der Bedeutung biologischer Abstammung eine zentrale Bedeutung zu, während vom Modell einer heteronormativen Kernfamilie abweichende familiäre Arrangements abgewertet und unsichtbar gemacht werden.

(2) Normative Anforderungen und Subjektformierungen der Adressat*innen
Insgesamt werden in der Teamberatung zwei Problembereiche als akut klärungsbedürftig für die Entscheidung über eine angemessene Reaktion Frau Zöllers angesehen: (1) die Ursache für die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsnormen und (2) die Begründung für die ausbleibende Reaktion Herrn Bartels auf das Schreien Leons und die Abwesenheit der Mutter. In Bezug auf beide Bereiche arbeitet vor allem Frau Zöllner konsensual akzeptable Subjektformierungen der beiden Erwachsenen heraus, über die zum einen die beiden Bereiche ursächlich erklärbar und zum anderen die Schuld der beiden Erwachsenen beurteilbar wird.

Als Ursache für die Verletzung der Ordnungs- und Sauberkeitsnormen wird die kurzzeitige und singuläre Unfähigkeit der Erwachsenen angeführt, die Ordnung immer wieder als Leistung hervorzubringen und dabei auch gegen die kulturelle Herkunft Herrn Bartels aus einem „*Messhaushalt*“ anzukämpfen. Dies scheint im Kontext der belastenden Trennungssituation und auch angesichts der Einmaligkeit der Normverletzung aus Sicht der Fachkräfte entschuldbar, weil die Erwachsenen zudem ein Problembewusstsein zeigen und sich als schuldig zu erkennen geben. Zudem wird ihnen über die schnelle Umsetzung der erteilten Auflagen eine hohe Compliance zugestanden.

In Bezug auf die ausbleibende Reaktion auf das Schreien, die insgesamt als weniger dringlich gezeichnet wird, erfolgen komplexere Deutungsprozesse der Herausarbeitung aus Sicht der Fachkräfte stimmiger Subjektformierungen. Diese werden so lange im Austausch modifiziert, bis sie aus Sicht des Teams konsensfähig sind. Beide Erwachsene werden dabei zunächst in Bezug auf ihr Geschlecht, ihre Zuordnung zur Erwachsenen-Generation und ihre biologische Verwandtschaft zu den Kindern subjektiviert und in Bezug gesetzt. Frau Johannes wird so als Frau herausgearbeitet, die aufgrund ihres Mutter-Seins eigentlich immer und vor allem nachts bei ihren Kindern sein sollte, der aber durch die Subjektivierung als junge Frau zugestanden wird, zumindest manchmal für eine begrenzte Zeit feiern zu gehen und die Sorge dann temporär auf eine andere Person zu übertragen, solange sie dieses zuerkannte Privileg nicht zu sehr ausreizt.

Durch ihr Geschlecht wird ihr dabei zudem eine natürliche Sorgeausstattung in Form eines angeborenen und durch die Geburt der Kinder aktivierten Instinktapparates zugeschrieben, der sie alle Bedürfnisse der Kinder erkennen lässt und daher auch mit der Handlungsanforderung einhergeht, die Bedürfnisse der Kinder jederzeit erfüllen zu können. Herr Bartels kann als Mann nicht auf eine solche angeborene Ausstattung zurückgreifen und kann diese nur bedingt über die inkorporierten beruflichen Praktiken als Schäfer ausgleichen, die im Falle des Schreiens aber nicht ausreichen, weil er durch die fehlende Verwandtschaft nicht als Sorgeverantwortlich adressiert werden kann. Durch die Trennung von Frau Johannes und die Subjektivierung Leons als Teil der Mutter kann die reklamierte soziale Vaterschaft von Herrn Bartels nicht länger als beständig angesehen werden, die zudem auch die biologische Abstammung nicht ersetzen kann. Durch sein Engagement für seinen leiblichen Sohn Daniel Bartels kann so seine Subjektformierung als legitimer und engagierter Vater trotz der ausgebliebenen Reaktion auf Leons Schreien aufrechterhalten werden.

Über diese Erklärung der beiden Bereiche hinaus dient die Arbeit an den Subjektformierungen der beiden Erwachsenen insbesondere der Beurteilung der Beiträge beider als Sorgeverantwortliche zur Normalentwicklung und adäquaten Erziehung der beiden Kinder. Hierbei werden beide Erwachsene zum einen in Konkurrenz zueinander beurteilt und zum anderen einer Idealvorstellung förderlicher und erziehungsfähiger Sorgeverantwortlicher gegenübergestellt und auch hierbei geschlechtsspezifisch unterschiedliche Erwartungen an die zu erbringenden Leistungen der beiden Erwachsenen herausgestellt. So wird Herr Bartels primär als möglicher Ersatz im Falle des Ausfalls von Frau Johannes für Daniel Bartels angesehen, der ansonsten aber nicht als primär Sorgeverantwortlich aufgerufen wird. Jedes ihm zuerkannte Engagement wird so als Aufwertung in seine Subjektformierung eingeschrieben. Das Engagement von Frau Johannes, die als primär

Sorgeverantwortliche subjektiviert wird, wird als erwartbare Leistung hingegen lediglich registriert und ihr die Verantwortung für Entwicklungsauffälligkeiten als Fehlleistungen zugeschrieben. Sie wird darüber hinaus in Bezug auf ihre Subjektformierung auch durch ihre angeborene Behinderung im Abgleich mit dem erwarteten Ideal als wenig förderlich herausgearbeitet und ihre erzieherischen Fähigkeiten als gering eingeschätzt. Anerkannt wird ihr das hohe Engagement bei der Erfüllung der geforderten Compliance beim vorangegangenen Kontakt mit dem Jugendamt und im Anschluss an die erfolgte Inobhutnahme einschließlich ihrer Anerkennung der Problem- und Defizitzuschreibung durch Frau Zöllner.

In Herrn Bartels Subjektformierung werden demgegenüber zwar auch Defizite eingeschrieben – auch er hat die Ordnungs- und Sauberkeitsnormen verletzt, ihm wird eine illegitime Diskrepanz zwischen rhetorischer Selbstpräsentation und verwirklichter Praxis, also mangelnde Authentizität, vorgeworfen, seine Herkunft wird durch das Aufwachsen in einem „*Messihaushalt*“ pathologisiert –, zugleich werden ihm aber aner kennenswerte Leistungen zugeschrieben, die ihm insgesamt den Status einer größeren Ressource für das Aufwachsen seines Sohnes Daniel zuerkennen. In der Deutung Frau Zöllners, die auch von den anderen Fachkräften bestätigt wird, ist er ein Gewinn für die Familie, seine Sorgepraxis ist ebenso zu honorieren, wie seine durchgehende Berufstätigkeit, während er für Entwicklungsdefizite der Kinder nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die an ihn adressierten Erwartungen bezüglich der Kinder ermöglichen ihm das freiwillige und dadurch anzuerkennende Engagement, ohne ihn zu verpflichten oder für Defizite verantwortlich zu machen. Die Fachkräfte konstruieren aufgrund seines Geschlechtes die Subjektformierung voluntärer, wohlthätiger Vaterschaft.

Subjektformierungen von *Kindern und Jugendlichen* werden in der Logik des untersuchten Feldes über ihre Adressierung als Träger*innen eines individuell innerhalb der Familie variierenden Gefährdungsrisikos hergestellt, über deren identifizierte Schutzbedürftigkeit sich die Fachkräfte beauftragt sehen, zum antizipierten Wohl und Interesse der Kinder/Jugendlichen tätig zu werden. Sorgeverantwortliche Erwachsene werden potentiell im Konflikt zu diesem Auftrag und den beauftragten Fachkräften positioniert, insbesondere dann, wenn das Fehlen eindeutiger Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung dazu führt, dass ihre Zustimmung für bestimmte Interventionen der Fachkräfte erforderlich ist. Die Herstellung ihrer Subjektformierungen hängt damit insbesondere davon ab, inwiefern sie bereit und in der Lage sind, Compliance herzustellen, indem sie die Fachkräfte in der Erfüllung ihres Auftrages unterstützen. Das antizipierte Wohl von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz bilden dabei die unhinterfragte Grundlage eigener Tätigkeiten und der Ausgangspunkt jedes Handlungsauftrages der Fachkräfte. Probleme und Defizite von Kindern verweisen unmittelbar auf die problematischen Familienpraxen

und das Unvermögen erwachsener Sorgeverantwortlicher, Kinder und Jugendliche angemessen zu schützen, zu erziehen und zu versorgen. Während die Schutzbedürftigkeit einzuschätzen ist, bildet die Schutzwürdigkeit das normativ unzweifelhafte Zentrum des Selbstverständnisses eigener Handlungsverantwortung.

9.3.3 Der Eckfall Amina Saleh

– Kulturelle Differenz und Authentizität

Der Eckfall Amina Saleh wurde im Rahmen der ersten Erhebung im untersuchten Jugendamt zu Beginn des Transferprojektes dokumentiert. Die Erhebung dieses Tages markiert zugleich den ersten Kontakt zwischen dem Ethnographen und den Fachkräften des Jugendamtes. Als Grundlage dient ein Beobachtungsprotokoll des ersten Tages, in dem die Arbeit im Jugendamt, Fallschilderungen der Fachkräfte sowie ein Hausbesuch ethnographiert worden sind. Zwei Tage nach dem ersten findet ein zweiter Hausbesuch bei Amina und ihrer Familie statt, weil Amina selbst beim ersten Hausbesuch nicht anzutreffen war. Dieser zweite Hausbesuch markiert den vorläufigen Abschluss des Falles aus Sicht der Fachkräfte. Am fünften Tag der Ethnographie unterhält sich der Ethnograph mit der ASD-Fachkraft, die Amina Salehs Rückkehr zu ihrer Familie zugestimmt hatte und erhält weitere Auskünfte, die Rückschlüsse auf mögliche Besonderheiten in der Fallbearbeitung bei Familien mit „*ausländischen Namen*“ (Z. 129) andeuten. Darüber hinaus liegt für den Fall lediglich ein Aufnahmebogen zur Inobhutnahme vor, der jedoch nur sehr lückenhaft mit wenigen objektiven Daten gefüllt worden ist und keine Informationen über die im Protokoll notierten Eckdaten des Falles hinaus enthält.

Begründung der Fallauswahl:

Der ‚Fall‘ Amina Saleh kann aufgrund einer erfolgten Inobhutnahme und der Hinzuziehung des Kinderschutzbeauftragten als Kinderschutzfall im Sinne des Samplings verstanden werden. Ging es in den Eckfällen Marie Blankenburg und Leon Johannes um, v. a. zu Beginn des Falles, sehr junge Kinder unter einem Jahr, bildet der Eckfall Amina hierzu einen Kontrastfall, weil Amina zum Zeitpunkt des Falleingangs 17 Jahre alt und damit Jugendliche ist. Der Fall weist darüber hinaus die Besonderheit auf, dass die Fachkräfte von der internen Handlungsroutine abweichen, Inobhutnahmen unter (zumindest minimalem) Einbezug der Eltern vorzunehmen und auch auf die Abklärung der Familiensituation und die Anfertigung eines Genogramms verzichten.

Der Eckfall wurde zudem ausgewählt, weil sich anhand des Beobachtungsprotokolls andeutete, dass der Zuschreibung eines „Migrationshintergrundes“ Bedeutung in Bezug auf den Umgang der Fachkräfte mit dem Fall zuzukommen scheint. Gleichzeitig wird deutlich, dass deren Bedeutung von den Fachkräften im Kontext der Fallbearbeitung und -deutung nicht explizit thematisiert wird. Die meisten Fälle, in denen die Fachkräfte in diesem Jugendamt auf die Bedeutung einer Migrationsgeschichte rekurrieren, können hier dem Bereich „unbegleitete minderjährige Ausländer“ zugeordnet werden, der seit 2015 durch eine Spezialabteilung innerhalb des Jugendamtes bearbeitet wird, die von den Grundaufgaben des ASDs abgegrenzt ist.

Da im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes im Abgleich zum Bundesdurchschnitt wenige Menschen mit Migrationshintergrund leben, sind auch nur wenige Fälle im Datenkorpus, bei denen Familien eine Migrationsgeschichte haben und von Fachkräften des ASDs betreut werden. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben zum Stichtag 31.12.2018 deutlich weniger als 3 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises keine deutsche Staatsbürgerschaft. Beim Zensus 2011 wurde der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund ebenfalls unter 3 % angegeben.²³

Falldarstellung und -kontext:

Die 17-jährige Amina Saleh wendet sich mit einer „Freundin“ an eine Mitarbeiterin des ASDs und bittet um Unterstützung. Sie berichtet, in ihrer Familie geschlagen und eingesperrt zu werden. Die aufnehmende Fachkraft notiert nur wenige Informationen zum Fall, die sie so später auch gegenüber dem Ethnographen als wesentlich in ihrer Fallschilderung wiederholt. Die Informationen beziehen sich auf das Alter, den Migrationshintergrund, die deutsche Staatsbürgerschaft und die Erwerbstätigkeit der Eltern. Als aktuellen Anlass der Kontaktaufnahme wird die Schilderung Amina Salehs gerahmt, dass ihre Schwester zu Besuch kommen und ihr die Haare abschneiden wolle. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben und jugendamtsinternen Handlungsroutinen bezieht die Fachkraft die Eltern nicht in die Abklärung des Hilfebedarfs ein, sondern bringt Amina noch am selben Tag in einer Wohngruppe unter, deren Standort geheim sei. Bereits am nächsten Tag nimmt die Wohngruppe über den Bereitschaftsdienst Kontakt zum ASD auf, weil Amina nach Hause wolle und Kontakt zu ihrer Schwester aufgenommen habe, die sie abholen könne. Dem stimmt die Fachkraft zu, sodass Amina die Einrichtung verlässt.

Zum Zeitpunkt der ersten Ethnographie, elf Tage nach der Unterbringung, sind laut zuständiger Kollegin mehrere erfolglose Anrufe bei der Familie unternommen

²³ Auf eine Angabe der exakten Daten soll hier zur Sicherung der Anonymisierung des untersuchten Feldes verzichtet werden.

worden, ein Kontakt mit der Familie sei bis dahin noch nicht zustande gekommen. Schließlich entscheiden sich die fallverantwortliche Fachkraft und der Kinderschutzbeauftragte zu einem Hausbesuch, den der Ethnograph begleitet. Auf der Fahrt zu diesem Hausbesuch stellt sich heraus, dass der Kinderschutzbeauftragte vor längerer Zeit schon einmal in Kontakt mit der Familie war, weil er den älteren Bruder von Amina betreut hatte.

Da Amina bei diesem Hausbesuch nicht angetroffen wird, führen die fallverantwortliche Fachkraft und der Kinderschutzbeauftragte in Begleitung des Ethnographen zwei Tage später einen zweiten Hausbesuch durch, bei dem sie unter anderem Amina, die Mutter und die große Schwester antreffen. Etwas später fragt der Ethnograph, warum sich in der digitalen Akte von Amina kein Genogramm finde. Daraufhin erläutert eine der Fachkräfte, dass die Erhebung der Daten und die Erstellung von Genogrammen bei „*Familien mit ausländischen Namen*“ (Z. 129) zu aufwendig seien.

Rekonstruktion des Eckfalls:

Nachdem der Ethnograph bereits den Vormittag und Mittag im ASD verbracht hat, markiert die Ansprache des Kinderschutzbeauftragten, dass am Nachmittag ein Hausbesuch zum „*Abprüfen*“ (Z. 3) stattfindet, den Beginn der Dokumentation des „Falls“ Amina Saleh im Beobachtungsprotokoll des Ethnographen. Der Kinderschutzbeauftragte reklamiert seine eigene Zuständigkeit, signalisiert aber gleichsam mit dem Verweis auf die Kolleg*innen Frau Schalk und Frau Fiedler (Anerkennungspraktikantin), dass er nicht über schriftliche Aufzeichnungen verfügt, die er dem Ethnographen zur Verfügung stellen kann. Zusammen mit dem Begriff des Abprüfens wird hier eine formal-standardisierte Vorgehensweise im Kontakt mit Familien angedeutet, die unabhängig von spezifisch individuellen Details durchgeführt werden kann, womit eine standardisierbare Grundlage privater Lebensweisen anhand einheitlicher Kriterien zumindest implizit angenommen wird. Dennoch wird dem Ethnographen zugestanden, dass die Kenntnis von Einzelheiten des Falls vor dem Hausbesuch relevant sein könnte. Unklar bleibt hier noch, ob diese auch mit den zu überprüfenden Kriterien zusammenhängen oder ob sich die Lesart bestätigt, dass eine Überprüfung eines Falles auf Grundlage standardisierter Kriterien unabhängig von den Bedingungen der jeweiligen Familien erfolgt. In diesem Fall ließen sich vorgefundene Lebensweisen von Adressat*innen aus Sicht der Fachkräfte in Bezug auf deren Abweichung von den gesetzten Standards erfassen, was einer Normierung von Lebensweisen entspräche.

Der Ethnograph holt Informationen zum Fall bei Frau Schalk ein und notiert sich diese:

6 Am 21.08.2015 sei ein 17-jähriges Mädchen mit Migrationshintergrund der Familie
 7 (Algerien/Marokko) gemeinsam mit einer Freundin bei Frau Schalk im ASD vorstellig geworden. Sie
 8 sei deutsche Staatsbürgerin, in Deutschland aufgewachsen, habe einen Realschulabschluss und die
 9 Eltern seien beruflich integriert. Die 17jährige habe um Hilfe gebeten, da sie zu Hause eingesperrt
 10 und geschlagen werde; ihre Schwester aus München habe gedroht, ihr die Haare abzuschneiden,
 11 weshalb sie nun sehr große Angst habe, wenn diese zu Besuch komme. Aufgrund der glaubhaften
 12 Schilderungen habe man das Mädchen direkt in Obhut genommen und in einer geheimen
 13 Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht. Frau Lieberich hatte am 22.08. im Bereitschaftsdienst
 14 (Samstag) einen Anruf von der Einrichtung erhalten. Die 17jährige habe unbedingt zurück in ihre
 15 Familie gewollt und könne von ihrer Schwester abgeholt werden. Da sie in der Einrichtung ihr Handy
 16 habe abgeben müssen, sei unklar, wie sie mit der Familie Kontakt aufnehmen konnte. Frau
 17 Lieberich habe sich dann telefonisch für die umgehende Rückkehr der 17-Jährigen in die
 18 Herkunftsfamilie ausgesprochen.

Die Falldarstellung wird mit dem Datum der Kontaktaufnahme im Jugendamt eingeleitet. Diese ist als Moment der Konstitution des Ausschnittes aus dem Leben der Jugendlichen als ‚Fall‘ anzusehen. Die Nennung weiterer Eckdaten des Falles orientiert sich an der Identifikation und darüber erfolgten Subjektivierung anhand des Alters, des Geschlechtes und der Kategorie race bzw. Ethnizität²⁴ in Form der Nennung eines spezifischen Migrationshintergrundes „*der Familie*“. Angesichts der starken Reduktion von Informationen wird diesen Kategorien für die Falldeutung und -bearbeitung damit hohe Bedeutung zugemessen. Ergänzend zu diesen explizit zu identifizierenden Kategorien wird in der Schilderung anschließend eine klassenspezifische Einordnung, als dem Migrationshintergrund untergeordnet, zumindest andeutungsweise eingeholt und dient der Spezifikation. Die Familie hat zwar einen Migrationshintergrund, die Jugendliche sei jedoch deutsche Staatsbürgerin, in Deutschland aufgewachsen, habe einen Realschulabschluss und ihre Eltern seien „*beruflich integriert*“ (Z. 9). In der Darstellung konstituiert sich eine spezifische Ordnung innerhalb der Kategorie race bzw. Ethnizität mit Kriterien der Abstufung. Diese sind rechtlicher Status und Staatsbürgerschaft, Sozialisationsort und -zeit in Deutschland, Einschätzung des Bildungserfolgs und die Anforderung

²⁴ Mögliche deutsche Alternativen zum englischen Begriff „race“ erweisen sich in diesem Kontext als überwiegend unzureichende Bezeichnungen für die genutzten Zuordnungen. Der Begriff der Ethnie etwa impliziert eine klar abgegrenzte und homogene Kultur, die mit dem Begriff Migrationshintergrund nicht zwangsläufig von den Fachkräften assoziiert wird. Eine Übersetzung des Begriffes mit „Rasse“ ist im Deutschen ebenso problematisch, weil er zum einen eine spezifische problematische Konnotation hat und zum anderen die biologische Unterscheidbarkeit nach existenten Rassen impliziert. Der englische Begriff race verweist hingegen stärker auf soziale Zuschreibungen und ist daher eher geeignet, die komplexen Deutungsmuster sprachlich zu fassen. Um diese Bedeutung zumindest annähernd einzubeziehen, wird ergänzend der Begriff der Ethnizität verwendet.

der Berufstätigkeit. In Bezug auf letztgenanntes Kriterium steht die Berufstätigkeit als normative Anforderung im Vordergrund, während Art, Umfang und Inhalt der Beschäftigung für die Falldarstellung aus Sicht der Fachkräfte unerheblich sind. Gleichsam wird auf ein geteiltes Wissen in Bezug auf die Einschätzung des Kriteriums der Integration verwiesen, da unklar bleibt, ob grundsätzlich jede Form der Beschäftigung für das Label „*beruflich integriert*“ qualifiziert. Die Einordnung Amina Salehs anhand des Migrationshintergrundes wird damit als singuläre Zuordnung als unzureichend ausgewiesen und eine ergänzende Einordnung des Migrationshintergrundes der Familie als relevant erachtet.

Über die Schlagworte „*vorstellig geworden*“ (Z. 7) und „*um Hilfe gebeten*“ (Z. 10) wird der ASD als Entscheidungsinstanz aufgerufen, wobei unklar bleibt, ob diese Formulierungen durch den Ethnographen genutzt oder von der Fachkraft übernommen worden sind. Mit der Wiederholung des Terminus „*die 17jährige*“ (Z. 9) wird zum einen die Bedeutung des Alters hervorgehoben, es deutet sich zum anderen die Schwierigkeit der Benennung zwischen Jugend und Erwachsenenalter an. Um dem zu entgehen, wäre es denkbar, über die Nennung des Namens eine eindeutige und personale Referenz einzufügen. Indem dies vermieden wird, wird auch die Bedeutung des Geschlechtes in den Vordergrund gerückt und auf die Relevanz einer Fallerzeugung anhand von interpersonalen Kategorien verwiesen. Die kategorialen Parameter erzeugen den Fall, der nicht deckungsgleich mit der Person und dem Leben der Person ist. Damit wird zum einen die Person auf Distanz gehalten – der Fall wird entpersonalisiert – und zum anderen die Komplexität des Falles reduziert. Bezogen auf jugendamtliches Handeln kann angenommen werden, dass hier geschlechts- und altersbezogene Überlegungen in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit und Zuständigkeit des Jugendamtes aufgegriffen werden.

Diesen grundlegenden Überlegungen zur potentiellen Schutzbedürftigkeit werden Argumente für die tatsächliche Schutzbedürftigkeit zunächst mit „*zu Hause eingesperrt und geschlagen*“ (Z. 9 f.) gegenübergestellt. Die Schilderungen enthalten hier keine konkret handelnden Subjekte, sodass nur „*die 17jährige*“ als Ziel der schädigenden Handlungen, aber nicht deren Ausgangspunkt in Person der Urheber*in(nen) der Handlungen genannt wird. Durch die hinzukommende Entzeitlichung beider Momente werden diese zur Hintergrundfigur und in der Tendenz als generelle Struktur des Falles bzw. der Familie trotz vordergründiger Kausalitätsunterstellung für den Hilfesuch Aminos normalisiert, während der Drohung der Schwester, Amina beim nächsten Besuch die Haare abzuschneiden, in der Erzählung eine deutlichere Stellung und Relevanzmarkierung zukommt. Über diese Setzung wird ein Handlungsdruck nicht primär über das Schlagen und Einsperren argumentiert, sondern über den zeitlich unklaren Besuch der Schwester aus München. Schlagen und Einsperren bilden die unterstellte Normalität der Alltagspraxis, während das Haareabschneiden als Krisenereignis gedeutet wird. Dieses Datum wird

zudem über die Zuordnung zu einer spezifischen Person zur konkreten Bedrohung stilisiert und über die affektive Aufladung („*sehr große Angst*“ Z. 11) zum Ankerpunkt empathischer Anteilnahme.

Bis zu diesem Punkt lässt sich die Schilderung wie folgt zusammenfassen: Eine verängstigte, junge Frau aus einer Familie mit algerisch/marokkanischem Migrationshintergrund, deren Alltag durch Gewalt und Einsperren bestimmt ist, wendet sich mit einem Hilfesuch an die Fachkraft des Jugendamtes, weil eine spezifische Krise zu einem unbestimmten Datum unmittelbar bevorsteht.

Die bisher formulierten Merkmale des Falles und daraus hervorgehenden Bilder und Vorstellungen, die sich auf das Handeln von Amina und ihrer Schwester sowie die Annahme einer gewaltvollen Alltagspraxis beschränken, dienen als Argumentationsgrundlage für das nachfolgend entfaltete Handeln der Fachkraft, die bisher als vollkommen passive Adressatin der Bittstellerin Amina Saleh ausgewiesen wurde und der nun die Aufgabe zukommt, auf das Hilfesuch Aminas zu reagieren.

Über die Einschätzung der Schilderung Aminas als „*glaubhaft*“ (Z. 11) nehmen die Fachkräfte eine Differenzierung von Anliegen der Adressat*innen vor, die glaubhaft oder nicht glaubhaft sein können und schreiben den Hilfesuchenden als Bedingung für ihre Unterstützung die Anforderung zu, authentische Erzählungen ihrer Hilfebedürftigkeit hervorzubringen. Darstellungen müssen dem Kriterium der Authentizität gerecht werden, um von Fachkräften ein gewünschtes Handeln erwarten zu können. Im Fall von Amina Saleh ist die Erzählung der Jugendlichen allein so authentisch, dass eine weitere Abklärung, etwa mit den Eltern, von den Fachkräften nicht als erforderlich erachtet wird und eine Unterbringung Aminas rechtfertigt. Diese Authentizität rechtfertigt aus Perspektive der Fachkräfte sowohl die Abweichung von den rechtlichen Vorgaben, die den Einbezug der Eltern bei der Abklärung der Gefährdung zwingend vorgeben, aber auch die Abweichung von der internen Handlungsroutine, da in allen anderen dokumentierten Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche um Hilfe respektive Inobhutnahme bitten, die Fachkräfte zunächst oder zumindest unmittelbar folgend das Gespräch mit den Eltern suchen.

Über die Subjektivierung Aminas als authentische, jugendliche Frau mit Migrationshintergrund, die akut schutzbedürftig ist und demgegenüber der Subjektivierung der Eltern und Schwester als bedrohlich, erscheint eine solidarische Parteinahme für Amina als unbestritten geboten. Durch die Fachkräfte Frau Lieberich und Frau Schalk, die dem Ethnographen den Fall schildern, wird der ausbleibende Einbezug der Eltern nicht als begründungsbedürftig markiert. Sie unterstellen, dass die Fallschilderung an sich auch für Dritte respektive den Ethnographen für das Vorgehen selbsterklärend und eine Begründung daher nicht erforderlich ist. Die Identifikation eines „*Migrationshintergrund[es] der Familie*“

(Z. 6) scheint dabei aber die einzige Besonderheit, die den Fall deutlich von den meisten anderen Fällen im Sample unterscheidet.

Im Fall Aminas deutet sich an, dass es den Fachkräften bereits über die Subjektivierung Aminas und anhand der Deutung der Gewalt als generalisierter Alltagspraxis ausreicht, die Schilderung als authentisch zu fassen. Möglicherweise knüpft die Erzählung Aminas an normative Deutungsmuster der Fachkräfte in Bezug auf die Kategorie race bzw. Ethnizität (über den marokkanisch-algerischen Migrationshintergrund) an und wird vor dem Hintergrund dieser Deutungen der Fachkräfte als so plausibel aufgefasst, dass eine weitere Abklärung nicht mehr als notwendig erscheint. Aus dem weiter dokumentierten Fallverlauf wird deutlich, dass ein Kontakt mit der Familie im Kontext der Inobhutnahme nicht stattgefunden hat und so von den Fachkräften zunächst nicht als relevant erachtet wird. Aus den Schilderungen geht nicht hervor, dass Amina unmittelbar geäußert hat, untergebracht werden zu wollen, dennoch entscheiden sich die Fachkräfte für die Inobhutnahme, während Handlungsalternativen, etwa eine gemeinsame Klärung mit den Eltern, die Abklärung einer Hilfe zur Erziehung oder eine Inobhutnahme mit direkt anschließender Klärung, nicht erwogen wurden oder die Erwägung zumindest nicht erwähnenswert erscheinen.

Darüber hinaus entscheiden sich die Fachkräfte für die Unterbringung, ohne den Eltern den Aufenthaltsort von Amina mitzuteilen und operieren damit implizit mit einem Drohszenario und einer Gefahr, die durch die Eltern oder die ältere Schwester ausgehen könnte, sollten sie den Aufenthaltsort in Erfahrung bringen. Die Schilderung Amina Salehs in Verbindung mit den Eindrücken der Fachkräfte von ihr erzeugen bei den Fachkräften eine Subjektformierung von den Eltern und dem familiären Hintergrund, der diese als unzweifelhaft gefährlich erscheinen lässt und ihnen einen Status zuspricht, der weder ihre Perspektiven als relevant bestimmt, noch ihnen zugesteht, über die Inobhutnahme informiert zu werden.

Bereits unmittelbar am nächsten Tag wird über den Anruf der Einrichtung dokumentiert, dass Amina ihre Schwester kontaktiert hat, um zurück zu ihrer Familie zu gelangen. Unzweifelhaft wird beim zweiten Hausbesuch deutlich, dass es sich um eben jene Schwester handelt, deren anstehender Besuch zuvor noch Grund für die Inobhutnahme gewesen war. Dass es Amina selbst war, die den Kontakt aufgenommen hat, ist wahrscheinlich, weil die Familie sie über ihr Handy nicht hätte erreichen können und der Aufenthaltsort nicht bekanntgegeben worden war. Dies legt den Schluss nahe, dass eine gemeinsame Abklärung des Hilfebedarfs zur Vermeidung der Inobhutnahme und zum Angebot von anderen Unterstützungsmöglichkeiten möglich gewesen wäre und voraussichtlich zu einer anderen Einschätzung der Fachkräfte geführt hätte. Dass die Entscheidung zur Inobhutnahme lediglich anhand der als authentisch eingeschätzten Schilderung Aminas begründet war, wird

an der Entscheidung Frau Lieberichs deutlich, die Inobhutnahme wiederum ohne Rücksprache mit Amina oder den Eltern zu beenden. Da die Authentizität der Schilderung jetzt nachträglich in Zweifel gezogen wurde, wird ein Kontakt zu den Eltern als erforderlich angesehen.

20 Frau Schalk berichtet weiter, dass sie nach Rückkehr Aminas versucht hätten, Kontakt zur Familie
 21 herzustellen, man die Familie bis heute (also 9 Tage später) aber telefonisch nicht erreicht habe und
 22 ebenso kein Anruf im Jugendamt erfolgt sei. »Ich sehe ja, wenn hier jemand anruft«, erklärt sie. »Die
 23 klären das ja auch alles unter sich – bei diesen Leuten«. Deshalb müsse man das Kindeswohl
 24 aufgrund der widersprüchlichen Situation an besagtem Wochenende durch einen unangemeldeten
 25 Hausbesuch abprüfen: »geht es ihr gut?« Frau Schalk fügt an: »Ich bin natürlich auch etwas sauer«.
 26 Man habe schließlich viel Arbeit beziehungsweise einen großen Verwaltungsaufwand durch die
 27 Inobhutnahme am Freitag gehabt. Gerade sitze sie noch über dem Aufnahmebogen* nachträglich
 28 zur Inobhutnahme vom 21.08.2015. Aktuell habe sie 35 Fälle (Hilfen zur Erziehung).

*Der Aufnahmebogen enthält lediglich minimale Angaben. Abzulesen ist Aminas Name und Geburtsdatum sowie der Verweis auf das Einsperren, die Gewalt und das drohende Abschneiden der Haare durch die Schwester. Namen der anderen Familienmitglieder sind nicht ersichtlich. Daher kann auch in der weiteren Fallrekonstruktion die Mutter von Amina lediglich als „Mutter“ oder „Frau Saleh“ bezeichnet werden, weil keine anderen Informationen zur Verfügung stehen. Zu einer weiteren erwachsenen Bezugsperson gibt es keine Informationen.

Frau Schalk markiert in ihrem Bericht deutlich die Norm eines erwarteten Rückrufs als Normalfall für den Kontakt mit Familien im ASD. Vor diesem Hintergrund wird die Familie von Amina Saleh als besonders abgegrenzt, die gegen diese erwartete Norm verstößt, weil zum Zeitpunkt der Ethnographie (neun Tage später) noch kein Telefonat zwischen Fachkraft und Familie stattgefunden hat. Die Chiffre „diese Leute“ (Z. 23) weist die Familie Saleh einer spezifischen, von der eigentlich erwartbaren Normalität abweichenden Personengruppe zu, macht den Fall so anschlussfähig an ähnliche Fälle und grenzt ihn zugleich durch diese Zuordnung als different von den Familien ab, die üblicherweise im Jugendamt adressiert werden und daher dieser Normalität entsprechen. Über diese Form des Otherings erscheint der ausgebliebene Rückruf nicht mehr mit einer spezifischen Situation der Familie erklärbar, die aufgeklärt werden müsste, sondern ist logische Folge der Zuordnung der Familie zu dieser ‚fremden‘ Gruppe, der die abweichende Normalität als Wesensmerkmal zugeschrieben wird.

Da die Fallspezifik insgesamt lediglich über den Migrationshintergrund als besonders markiert wird, kann die Abgrenzung „diese Leute“ als rassistische Kategorisierung von Familien mit (möglicherweise spezifischem) Migrationshintergrund angenommen werden. Diese zeichnen sich, so die Deutung der Fachkraft, dadurch aus, dass sie „alles unter sich“ (Z. 23) klären, Unterstützung durch das Jugendamt also in der Regel verwehren und als abgeschlossene und vermeintlich

homogene Gruppe agieren. Diese Merkmalszuschreibung im Sinne der Hervorbringung einer Subjektformierung „diese Leute mit Migrationshintergrund“ anhand der Zuweisung einer eigensinnigen, homogenen (Familien-)Kultur der Abschottung gegenüber äußerer Unterstützung kann nur aufrecht erhalten werden, indem ausgeblendet wird, dass die Inobhutnahme zuvor entgegen rechtlicher Vorgaben und interner Handlungsrouitinen unter Ausschluss der Personensorgeberechtigten erfolgte – sich die Fachkräfte durch den zugewiesenen Status an die Eltern also selbst gegen eine gemeinsame Klärung entschieden hatten. Über die normative Zuschreibung differenter Subjektivität anhand der Kategorie race/Ethnizität und daraus erfolgtem Handeln der Fachkräfte wird eine Situation erzeugt, die jene Subjektformierung selbst verifiziert. Der zuvor erfolgte Ausschluss aus der Abklärung der Gefährdung wird der Familie selbst jetzt zum Vorwurf gemacht und bestätigt in der Deutung der Fachkraft die zugeschriebene Deutung.

Der geplante Hausbesuch soll zwei Funktionen erfüllen. Zum einen gehe es darum, abzuklären, ob es Amina nach Rückkehr zur Familie gut gehe. Im Gespräch mit dem Ethnographen wird zum anderen deutlich, dass die Fachkraft Frau Schalk verärgert wegen der Rückkehr Aminas zu ihrer Familie oder wegen der möglicherweise nicht erforderlichen Inobhutnahme ist, die ihr zusätzlich zur regulären Auslastung einen „*großen Verwaltungsaufwand*“ (Z. 26) bereitet habe und verortet die Verantwortung dafür bei den Adressat*innen. Frau Schalk markiert auch die Aufklärung dieses Ärgers als zu klärendes Thema des Hausbesuchs.

An diese Schilderung anschließend warten der Ethnograph, die fallverantwortliche Fachkraft Frau Schalk und die Anerkennungspraktikantin Frau Fiedler auf den Kinderschutzbeauftragten, der den Hausbesuch mit Frau Schalk durchführen soll. Diese Zeit überbrücken die Fachkräfte zunächst mit der Fallerzählung gegenüber dem Ethnographen und der Beantwortung seiner ergänzenden Fragen. Während der Ethnograph dann Notizen anfertigt, unterhalten sich Frau Schalk und Frau Fiedler zu zweit weiter. In diesem als „*small talk*“ (Z. 36) notierten Gespräch zwischen den Fachkräften wird erneut die Bedeutung der Kategorie race/Ethnizität für die Hervorbringung von Subjektformierungen durch Praktiken des Otherings markiert:

- 36 *Frau Schalk und Frau Fiedler halten neben der Arbeit am Platz small talk über ihre Fälle: »Der eine*
 37 *Typ vorhin sah aus wie einer in ‚Eis am Stiel‘...« - »Der mit den N****lippen* oder der andere? « oder*
 38 *mit sarkastischem Unterton »Uhh... jetzt geht's ans Eingemachte – die Staatsanwaltschaft hat*
 39 *gerade angerufen. Herr [...] ist seiner Abschiebung nicht nachgekommen. [...] Dabei war das so*
 40 *eine schöne Liebesgeschichte; wie bei Romeo & Julia oder in der Bravo«.*

*Bei der an dieser Stelle genutzten Bezeichnung für Schwarze Menschen handelt es sich um einen rassistischen Begriff. Im Kontext der Rassismuskritik und -forschung wurde vielfach darauf hingewiesen, dass auch die Wiedergabe rassistischer Bezeichnungen zur Reproduktion rassistischer Narrative beiträgt, weshalb der Begriff hier nicht ausgeführt wird.

Im hier protokollierten Sprechen über Adressat*innen wird deren Aussehen über zum Teil deutlich rassistische Zuschreibungen in Erinnerung gerufen, indem etwa das N*Wort genutzt wird. Diese rassistischen Zuschreibungen lassen sich aber nicht nur über mangelnde sprachliche Sensibilität fassen, sondern werden auch im weiteren Kontext über entsprechende Deutungsmuster bestärkt: Die als sarkastisch dokumentierte Erzählung zum Anruf der „Staatsanwaltschaft“ (Z. 38) stellt eine deutliche emotionale Distanz zu einer existentiellen Situation eines*r Adressat*in her. Die prekäre Situation der Kriminalisierung über die verweigerte Abschiebung wird schadenfroh noch über die Verknüpfung mit dem Zerbrechen einer „Liebesgeschichte“ (Z. 40) verschärft und das daraus wahrscheinlich resultierende Leid so marginalisiert. Über den rechtlichen Status eines illegalen Aufenthaltes wird so auch von der Fachkraft ein illegitimer Status markiert, über den der Person Leid und das Zerbrechen intimer Liebesbeziehungen als gerechtfertigt zugeschrieben werden. Empathie scheint angesichts dieser Subjektivierung nicht mehr möglich oder angebracht.

Das Ende des Small Talks wird durch den anstehenden Hausbesuch eingeleitet:

41 *Um 15 Uhr fahren Herr Hagedorn, Frau Schalk und ich in einem (von insgesamt zwei verfügbaren)*
 42 *grauen VW-Dreitürer zur Wohnung der Familie von Amina. Herr Hagedorn berichtet unterwegs, dass*
 43 *der Bruder von Amina (Djamel) dem Jugendamt bekannt sei. Er habe den Fall damals betreut.*
 44 *Deshalb kenne er auch die Familie. Wir halten unmittelbar auf dem Parkplatz eines*
 45 *Mehrparteienhauses. Ein Aufzug führt uns in die Etage einer Arztpraxis. Von dort aus gehen wir via*
 46 *Treppe hinauf in die oberste Etage. Herr Hagedorn klingelt. Ein schwarzhaariges Mädchen mit*
 47 *modischer Brille (ca. 14 Jahre) öffnet. Zwei weitere Kinder kommen an die Tür (ein Junge im*
 48 *Vorschulalter und ein circa 2-jähriges Mädchen). Während Frau Schalk und ich noch auf dem*
 49 *Treppenlauf stehen, stellt sich Herr Hagedorn als »Jugendamt« vor und fragt, ob ihre Mutter oder*
 50 *Amina zu Hause seien. Beide seien gerade unterwegs. Amina arbeite viel. Herr Hagedorn versucht,*
 51 *sich über mehrere Fragen ein Bild der Verwandtschaftsverhältnisse zu verschaffen und spricht das*
 52 *Mädchen auf ihren Bruder Djamel an. Sie wirkt verwundert, lächelt und fragt: »Sie kennen Djamel?«*
 53 *Er erläutert ihr gegenüber kurz die Verbindung zum Jugendamt. Frau Schalk thematisiert die*
 54 *Kontaktversuche mit der Familie und hinterlässt ihre Telefonnummer – mit der Bitte, die Mutter*
 55 *möchte sich mit dem Jugendamt in Verbindung setzen. Sie würden die Tage erneut abends*
 56 *vorbeikommen.*

Auf dem Weg zum Hausbesuch wird erstmals deutlich, dass die Familie zumindest dem Kinderschutzbeauftragten bereits aus der Vergangenheit bekannt ist, was insofern überrascht, dass zuvor nicht auf bekanntes Wissen zur Familie rekurriert worden ist. Dies scheint auch den bis dahin involvierten Fachkräften nicht zur Verfügung gestanden zu haben, da bis auf den Aufnahmebogen zur Inobhutnahme vom 21.08.2015 keine Dokumente erfasst wurden und auch dieser keine Informationen enthält, die über die durch den Ethnographen notierten Details hinausgehen. Dass

Herr Hagedorn lediglich über ‚veraltete‘ Informationen verfügt, wird im Gespräch mit den Geschwistern deutlich, die auf das Klingeln hin öffnen: weder kennen die Kinder ihn noch ist er über die „*Verwandtschaftsverhältnisse*“ (Z. 51) im Bilde. Über die Vorstellung nicht als „Herr Hagedorn“, sondern als „*Jugendamt*“ (Z. 49) präsentiert sich der Kinderschutzbeauftragte mit der Autorität der Institution und depersonalisiert sein eigenes Erscheinen. Sowohl in der ersten Ansprache der Kinder als auch in der Verabschiedung wird lediglich „*die Mutter*“ (Z. 54) als verantwortliche Ansprechperson markiert. Die Frage nach einem Vater bleibt ebenso aus, wie die Option, dass jemand anderes als die Mutter mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen könnte. Die Mutter wird so sowohl von Herrn Hagedorn als auch von Frau Schalk als primär Sorgeverantwortliche aufgerufen. Trotz der Bitte, die Mutter möge sich mit dem Jugendamt in Verbindung setzen, wird bereits angekündigt, dass es erneut einen Hausbesuch an einem der kommenden Abende geben werde. Damit wird der Hausbesuch sowohl als unabwendbar eingeführt, als auch die Kontaktaufnahme entweder als Bitte ohne Erwartung der Einlösung markiert oder als für die Abklärung irrelevante, aber einzuhaltende Pflicht gegenüber dem Jugendamt formuliert. In beiden Fällen wird die Anforderung des angeordneten Rückrufs als erforderliche Compliance als gültig erklärt.

Zwei Tage nach dem ersten findet ein zweiter Hausbesuch bei Amina Saleh und ihrer Familie statt, weil Amina selbst und die als sorgeverantwortlich subjektivierte Mutter beim ersten Hausbesuch nicht anzutreffen waren. Auch bei diesem zweiten Hausbesuch wiederholt Herr Hagedorn die Selbstpositionierung der Fachkräfte als Vertreter*innen der gesamten Institution Jugendamt:

- 69 *Herr Hagedorn klingelt und die Mutter*
 70 *von Amina öffnet nach wenigen Sekunden die Tür und wirkt sehr freudig über den Besuch. Herr*
 71 *Hagedorn stellt sich als »Hallo! Jugendamt, Herr Hagedorn und Frau Schalk« vor »wir würden gerne*
 72 *mit ihnen reden.«*

Über die Reduktion der Vorstellung auf Geschlecht und Nachname im Anschluss an die Selbstpositionierung als „*Jugendamt*“ treten die Fachkräfte selbst ebenso in den Hintergrund, wie ihre konkrete Zugehörigkeit innerhalb der Organisation. Der Chiffre ‚Jugendamt‘ wird so eine herausgehobene Bedeutung zugeschrieben. In der Logik der Adressierung erfolgt eine Ansprache von Frau Saleh durch die gesamte Institution Jugendamt und erst nachrangig durch konkret handelnde einzelne Subjekte als Vertreter*innen dieser Institution, sodass die Institution die beiden Fachkräfte autorisiert und so vermittelt auch die Mutter, Frau Saleh, adressiert. Indem die gesamte Institution in der Adressierungssituation handelt, ist es nicht mehr von Bedeutung, welcher Abteilung die beiden Vertreter*innen angehören. Die

daran angeschlossene Ansprache „*wir würden gerne mit ihnen reden*“ (Z. 71 f.) konfrontiert Frau Saleh mit dem Anliegen der Institution Jugendamt und der indirekten Aufforderung, sich zu diesem Anliegen zu positionieren, ohne dass eine konkrete Frage formuliert wird. Das Anliegen, das Frau Saleh betrifft, bedarf keiner eigenen Willenserklärung. Frau Saleh wird damit als einzelnes Subjekt einer Institution gegenübergestellt, die konkrete Anliegen an sie formulieren kann, zu denen sie sich zu verhalten hat.

In der Situation des Hausbesuchs wird dieses Anliegen von Frau Saleh positiv aufgenommen und die Fachkräfte und der Ethnograph hereingebeten. Frau Saleh führt die Fachkräfte ins Wohnzimmer und bietet ihnen an, sich hinzusetzen („*Sie bittet uns sehr freundlich herein. Sie führt uns ins Wohnzimmer und bietet uns Platz auf der Couch an.*“ Z. 72 f.). Die Fachkräfte ignorieren dieses Angebot und beginnen im Wohnzimmer stehend und in Anwesenheit der Geschwister mit der Mutter zu sprechen („*Wir bleiben im Raum stehen und Herr Hagedorn beginnt sofort, Frau Saleh sehr ernst den Anlass für den Hausbesuch zu schildern.*“ Z. 75 f.). Das Beziehungsangebot Frau Salehs mit dem Vorschlag der Herstellung einer entspannteren Gesprächsatmosphäre wird von den Fachkräften zurückgewiesen und zugleich auf Handlungsmacht in der Situation insistiert. Frau Schalk und vor allem Herr Hagedorn bestehen darauf, die Situation kontrollieren und das angemessene Gesprächssetting ohne Aushandlung mit Frau Saleh selbst bestimmen zu können, was auch durch die ausbleibende Antwort auf die Einladung zum Setzen noch verstärkt wird. Weder Frau Schalk noch Herr Hagedorn reagieren zudem auf die anwesenden Geschwister.

Auch im persönlichen Wohnraum der Familie behaupten die beiden Fachkräfte so die Deutungs- und Handlungshoheit und adressieren Frau Saleh und ihre Kinder mit der Anforderung der Unterordnung unter ihre Definition des situativen Settings. Der Fokus liegt hier primär auf der Mutter, die so erneut als Sorgeverantwortliche adressiert wird, während die Kinder für die situative Klärung nicht als relevant anerkannt und für die Interaktion zunächst gänzlich ausgeblendet werden. Übliche Regeln der Alltagskommunikation, die eine Begrüßung vor allem als Besucher*innen des Haushaltes vorsehen würden, werden in der Logik der beiden Fachkräfte hier zugunsten ihrer Rolle als Vertreter*innen der Institution Jugendamt außer Kraft gesetzt. Die Adressierung erfolgt durch Herrn Hagedorn im Modus der konfrontativen Ansprache von Frau Saleh, bei der auch ihre Perspektive zunächst nicht als relevant angefragt, sondern die Notwendigkeit der Klärung mit Amina betont wird. Frau Saleh reagiert auf diese Adressierung emotional und readressiert damit über die Anerkennung der von Herrn Hagedorn als ernst markierten Situation für die Familie:

82 Die Mutter wirkt jetzt ernst und bedrückt. Sie sagt: »ja klar, Amina ist in ihrem Zimmer« dreht sich zur
 83 Tür um und verlässt den Raum. Herr Hagedorn geht mit ihr zum Zimmer von Amina. Frau Schalk
 84 und ich folgen ihm. Die Mutter macht die Tür zu einem Zimmer einen Spalt breit auf und schaut
 85 hinein. Amina liegt im Bett. Die Mutter entschuldigt sich. Amina sei müde, da sie lange gearbeitet
 86 habe. Die Mutter macht die Tür weiter auf, geht in den Raum und sagt »Herr Hagedorn vom
 87 Jugendamt ist da und möchte mit dir reden«. Sie sagt, sie möchte nicht mit Herrn Hagedorn
 88 sprechen. Herr Hagedorn folgt Frau Saleh in den Raum und redet dennoch beharrlich auf sie ein. Er
 89 müsse wissen, was vorgefallen sei beziehungsweise warum sie wieder nach Hause zurück wollte.
 90 Wenn jemand um Inobhutnahme bitte, müsse es dafür einen guten Grund geben und sie müssten
 91 abklären, dass alles in Ordnung sei. Amina sagt, dass es kein Problem mehr gäbe. Es sei jetzt alles
 92 in Ordnung. Herr Hagedorn weist sie darauf hin, dass sie sich im Klaren darüber sein müsse, was sie
 93 mit ihrer Darstellung der Situation bewirkt habe. Dass sie ihrer Mutter großen Ärger gemacht habe
 94 und alle in Aufruhr versetzt hätte. Amina antwortet nicht und dreht sich an die Wand. Herr Hagedorn
 95 verlässt den Raum wieder.

Erneut reagiert Frau Saleh bestätigend auf die geäußerte Anforderung Herrn Hagedorns und erkennt erneut dessen Steuerung der Interaktion an. Auch wenn Frau Saleh Herrn Hagedorn nicht direkt dazu einlädt, erachtet er sich als ermächtigt, ihr zu folgen und sich so frei in der familialen Wohnung zu bewegen. Herr Hagedorn übernimmt deutlich die Führung, während Frau Schalk eher als passive Begleiterin agiert. Dieses unterschiedliche Agieren beider Fachkräfte greift auch Frau Saleh auf, indem sie gegenüber Amina nur die Anwesenheit von Herrn Hagedorn ankündigt und seine Anforderungen weiter als gültig anerkennt und legitimiert, indem sie die Anforderung des Kinderschutzbeauftragten an Amina weitergibt („*Herr Hagedorn vom Jugendamt ist da und möchte mit dir reden*“ Z. 86 f.). Frau Saleh positioniert sich als Mediatorin zwischen den Anliegen Herrn Hagedorns und ihrer Tochter und bietet sich als vermittelnde Instanz für die Klärung des möglichen Konfliktes an. Amina positioniert sich hingegen in Opposition zu Herrn Hagedorns Anforderung und behauptet ihren eigenen Willen als bedeutsam, indem sie die Anfrage Herrn Hagedorns abweist.

Noch offener als zuvor gegenüber Frau Saleh macht Herr Hagedorn in seiner Adressierung Aminas deutlich, dass er ihrem Willen für die Situation keine Bedeutung zumisst und auf die Geltung seiner Souveränität besteht. Indem er den Raum betritt und auf Amina einredet, unterbricht er die von Frau Saleh geleistete Vermittlung, weist diese als nicht notwendig zurück und beansprucht eine direkte Auseinandersetzung mit Amina. Zudem positioniert er sich als autorisiert, auch ohne Nachfrage das Zimmer Aminas betreten zu dürfen. Mit dem wiederholten Verweis darauf, was er „*müsse*“ (Z. 89 ff.), stellt Herr Hagedorn beständig Bezüge auf einen institutionellen Auftrag her und reaktualisiert so immer wieder in den Adressierungen die institutionelle Autorisierung durch das Jugendamt. Diese Verweise wirken zum einen wie Begründungen, warum er die Wünsche Aminas übergeht, die

ihn von einer individuellen Verantwortung für die Überschreitung der von Amina deutlich gezogenen Grenzen entlasten. Zum anderen legitimieren sie die Adressierungspraktiken und dabei als different hervorgehobene Regeln der Interaktion über den Verweis auf einen höheren Auftrag. Diese werden auch über die Erläuterung zwingend zu klärender Fragen nach einer erfolgten Inobhutnahme von Herrn Hagedorn im Sinne institutioneller Regeln als gültig hervorgehoben und so auch Amina über die Regeln der Institution verpflichtet (*„Wenn jemand um Inobhutnahme bitte, müsse es dafür einen guten Grund geben und sie müssten abklären, dass alles in Ordnung sei.“* Z. 90 f.).

Durch die von Herrn Hagedorn unterstellte Bitte um Inobhutnahme hat Amina in seiner Deutung eine vertragsähnliche Vereinbarung geschlossen, die von beiden Parteien bestimmte Leistungen erfordert. Amina habe zu garantieren, dass der Grund für ihre Bitte den Anforderungen der Fachkräfte an einen „guten Grund“ gerecht zu werden hat und im Gegenzug verpflichten sich die Fachkräfte, das Wohlbefinden Aminas zu sichern. In der Deutung Herrn Hagedorns hat Amina dieses Prozedere verletzt und ist daher gegenüber den Fachkräften rechenschaftspflichtig geworden. Diese Pflicht, Rechenschaft abzulegen, erlaubt es Herrn Hagedorn, die Grenzen und Bedürfnisse Aminas zu verletzen und die Einhaltung der als gültig markierten Norm in ihrem persönlichen Wohnraum einzufordern. Amina erfüllt diese Norm nur partiell, indem sie zwar angibt, dass alles wieder in Ordnung sei, eine ausführlichere Klärung aber verweigert. Auch wenn Amina damit nicht bestätigt, dass es keinen guten Grund für die Inobhutnahme gegeben habe, unterstellt Herr Hagedorn die Verletzung der Vereinbarung durch Amina und begegnet dieser, indem er moralischen Druck aufbaut und ihr vorwirft, ihrer Mutter Schaden zugefügt zu haben. Über die Bezeichnung *„großen Ärger gemacht“* (Z. 93) wird die Inobhutnahme als Krisenereignis markiert, dass vor allem die Eltern und in diesem Fall wiederum die Mutter Frau Saleh als Sorgeverantwortliche betrifft und für diese mit weitreichenden negativen Konsequenzen einhergehe. Damit wird die Inobhutnahme als Indiz für die Normverletzung der sorgeverantwortlichen Mutter herausgestellt, die mit ‚großem Ärger‘ beantwortet werden muss.

Eine Bitte um Inobhutnahme stellt dadurch eine falsche Anschuldigung dar, die zu illegitimen Sanktionen gegenüber den Sorgeverantwortlichen führen kann. Herr Hagedorns Adressierung zielt dabei auf die Subjektivität Aminas und fordert ein, sich für ihre Normverletzung schuldig zu fühlen und sich so gegenüber den Fachkräften als Schuldige zu präsentieren. Als zu erfüllende Norm fordert er Problem- und Schuldbewusstsein von Amina ein und formuliert zugleich die Erwartung, dass diese auch in der Inszenierung erkennbar werden müssten. Das Wegdrehen Aminas und die ausbleibende Antwort sind kein direktes Schuldeingeständnis, Amina widerspricht Herrn Hagedorn aber auch nicht und stellt so auch nicht direkt seinen

Vorwurf und die als gültig markierte Norm in Frage, sodass dieser sich abwendet und die Situation vorerst als geklärt abschließt. Für Herrn Hagedorn scheint nach dieser Konfrontation Aminos insgesamt eine Entspannung auch im Umgang mit den anderen Familienmitgliedern möglich. Die beiden aus dem Bericht von Frau Schalk vor dem Hausbesuch rekonstruierten Zielsetzungen, (1) eine Aufklärung der möglichen Notsituation Aminos und (2) die Auflösung des Ärgers der Fachkräfte über eine möglicherweise nicht notwendige Inobhutnahme, scheinen zumindest teilweise gelöst, weshalb konfrontative Adressierungspraktiken gegenüber den Adressat*innen nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach Rückkehr ins Wohnzimmer setzen sich die Fachkräfte und nehmen auch die Einladung Frau Salehs zum Tee an.

Über die Annahme der Einladung zum Tee wird so eine reziproke Interaktionsordnung ermöglicht und Frau Saleh auch in der direkten Adressierung eine Entspannung des Verhältnisses signalisiert. Erst jetzt wenden sich die Fachkräfte auch explizit der Schwester Aminos zu, die sie zuvor noch ignoriert hatten und beginnen, sie zu den Schilderungen Aminos zu befragen, wegen derer sich Frau Schalk für eine Inobhutnahme entschieden hatte. In der Adressierung der Schwester fordern die Fachkräfte diese immer wieder implizit auf, eine authentische Erzählung zu präsentieren, die zu der Kontaktaufnahme Aminos mit Frau Schalk geführt haben könnte. Jetzt wechseln sich erstmals beide Fachkräfte ab und auch Frau Schalk stellt der älteren Schwester Fragen, die versichert, dass es Amina an nichts fehle. Schließlich reagiert auch die jüngere Schwester Aminos und beteiligt sich am Gespräch:

106 *Die jüngere Schwester von Amina sitzt ebenso mit im Wohnzimmer. Sie schaut, während die*
 107 *ältere Schwester spricht, bedrückt nach unten und rutscht unruhig hin und her. Als die ältere*
 108 *Schwester fertig gesprochen hat, sagt sie, dass es sehr peinlich sei, dass nun das Jugendamt im*
 109 *Haus ist. Der Familie beziehungsweise Amina mangle es an nichts und es gäbe keinen Grund,*
 110 *warum ihre Schwester von zu Hause weglaufe.*

In ihrem Verhalten drückt Aminos jüngere Schwester auch körperlich deutliches Unwohlsein aus, dass sie gegenüber den Fachkräften mit deren Anwesenheit begründet. Sie signalisiert, dass sie die Anwesenheit der Fachkräfte als Unterstellung einer mangelhaften Familienpraxis deutet und greift damit auch die Ansprache Herrn Hagedorns zu Beginn des Hausbesuchs auf. Sie spiegelt den Fachkräften, dass sie die Unterstellung einer defizitären Versorgung der Kinder in der Familie wahrgenommen hat und sieht sich in der Verantwortung, diesen Eindruck gegenüber den Fachkräften auszuräumen. Als Fürsprecherin der Eltern adressiert sie die Fachkräfte und bemüht sich, den Status einer legitimen Erfüllung der primär an die Mutter adressierten Erwartungen der Fachkräfte herzustellen. Sie erkennt damit

sowohl die Autorität der Fachkräfte, deren Selbstpositionierung als „*das Jugendamt*“ (Z. 108) sowie die von ihnen an die Mutter adressierte Sorgeverantwortung an. Zudem verweist sie über die Selbstpositionierung, dass ihr das „*peinlich*“ (Z. 108) sei, auf eine mit der Adressierung durch die Fachkräfte einhergehende Beschämung, die sie in Differenz mit dem eigenen Selbstbild der Familie sieht. Sie deutet zudem die Angst an, dass der Besuch durch die Fachkräfte potentiell auch gegenüber Dritten zu einer Beschädigung des Bildes, also der Subjektformierung der Familie führen könnte, wenn wahrgenommen wird, dass die Fachkräfte ihretwegen „*im Haus*“ (Z. 108 f.) sind. Der Besuch der Fachkräfte und die Adressierung der Mutter mit der möglichen Verletzung der Schutz- und Versorgungsanforderungen könnte so innerhalb der Familie zu einem Aufbau von Druck auf Amina führen, die für die mögliche Beschädigung der Subjektformierung der Familie verantwortlich gemacht werden könnte. Die Deutung der jüngeren Schwester reproduziert damit auch die Deutung Herrn Hagedorns gegenüber Amina, der ihr vorgeworfen hatte, der Mutter „*großen Ärger*“ bereitet zu haben.

Mit der Aussage Aminas und der entsprechenden Bestätigung beider Schwestern, dass es Amina gut gehe und kein Grund für eine Inobhutnahme bestehe, haben Herr Hagedorn und Frau Schalk beide für den Hausbesuch anvisierten Zielsetzungen erreicht, weshalb Amina und die Inobhutnahme im anschließenden Gespräch mit der Mutter seitens Herrn Hagedorn keine Rolle mehr spielen. Für Frau Saleh ist das Thema allerdings weiter präsent und sie ist bemüht, die eigene Subjektformierung als zuverlässige Sorgeverantwortliche und vertraute Kooperationspartnerin Herrn Hagedorns wiederherzustellen. Die Zweifel an dieser Subjektformierung scheinen ihr weiterhin Sorgen zu bereiten, weshalb sie das Gespräch wiederholt auf Amina lenkt und gegenüber Herrn Hagedorn nachdrücklich an die bereits aus der Vergangenheit bestehende Beziehung erinnert („*Die Mutter beantwortet die Fragen von Herrn Hagedorn und sagt dabei immer wieder: „Sie kennen uns doch.“ und „Sie wissen doch, dass es unsere Kinder gut hier haben.“*“ Z. 115–117). Vor allem in dieser wiederholten Selbstpositionierung wird deutlich, dass sie sowohl den Hausbesuch als auch die Inobhutnahme als deutlichen Statusverlust als anerkennungsfähige und verlässliche Eltern gedeutet hat und dieser Statusverlust stark emotional aufgeladen ist. Ihre Readressierung Herrn Hagedorns weist die Inobhutnahme ohne Rücksprache mit den Eltern als Verletzung der Erwartung aus der bisherigen Beziehung zwischen ihr und Herrn Hagedorn aus und betont die Bedeutung des aus Sicht Frau Salehs zuvor erarbeiteten Status als verlässliche Eltern. Gegenüber den Fachkräften weist sie mit der Formulierung „*unsere Kinder*“ zudem auf eine geteilte Sorgeverantwortung hin, die von den Fachkräften jedoch erneut nicht aufgegriffen wird.

Auch wenn im Hausbesuch keine Klärung darüber erfolgt, warum Amina sich an das Jugendamt wandte, ist der Hausbesuch damit für Frau Schalk und Herrn Hagedorn abgeschlossen und auch im weiteren Verlauf wird bis zum Ende der Erhebung kein ergänzender Handlungsbedarf oder Kontakt zwischen den Fachkräften und Familie Saleh dokumentiert. Anhand des Hausbesuches bewerten die Fachkräfte so, dass über die Interaktion mit der Mutter, Amina und den beiden Schwestern die Familienpraxis als unproblematisch beurteilt und daher eine weitere Arbeit mit der Familie nicht als notwendig erachtet wird.

Das im Fall auffällige Fehlen dokumentierter Informationen, etwa zu den einzelnen Familienmitgliedern, bemerkt der Ethnograph zwei Tage nach dem Hausbesuch, als er Daten zum Fall aus dem internen Dokumentationssystem kopieren will. Der Kinderschutzbogen enthält nur minimale Angaben zu Amina (Geburtsdatum, Anschrift) und zum Grund der Inobhutnahme, während Daten zu den Eltern vollständig fehlen. Auch ein Genogramm, das üblicherweise im internen System abgelegt wird, ist nicht vorhanden. Auf dem Flur spricht der Ethnograph Frau Lieberich an, die der Rückkehr Aminas aus der Inobhutnahme zugestimmt hatte:

- 126 *Sie sagt, dieses sei bisher nicht*
 127 *erhoben worden, da es erst einmal einen 30min Kontakt mit der Familie gegeben habe. Es sei unklar,*
 128 *ob diese Daten überhaupt erhoben werden dürfen – da die Relevanz fraglich sei. Außerdem sei es*
 129 *bei Familien mit »ausländischen« Namen zu aufwendig, Genogramme anzufertigen.*

Frau Lieberichs Erklärung dokumentiert eine Suchbewegung nach einer ausreichenden Begründung für das fehlende Genogramm gegenüber dem Ethnographen. Genannt werden insgesamt drei Begründungen. Die erste und zweite zielen auf die fehlende Relevanz des Genogramms, die über die kurze Zeitspanne argumentiert wird, in der diese Familie ‚Fall‘ des Jugendamtes war und die wenige dabei investierte Zeit. Frau Lieberich führt hier an, es habe bisher nur einen 30-minütigen Kontakt gegeben. Sie kann sich dabei nur auf das erste Gespräch Aminas mit Frau Schalk beziehen, bei dem diese die Entscheidung zur Inobhutnahme getroffen hatte, während die früheren Kontakte Herrn Hagedorns zur Familie sowie die beiden Hausbesuche ausgeblendet werden. Da Frau Schalk aber im Gespräch mit Amina die Lage so dringend einschätzte, dass sie auf Basis des kurzen Gesprächs die Notwendigkeit einer Inobhutnahme sah und sich zudem entgegen den sonst üblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Abläufen gegen eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten entschied, wurden von ihr keine Daten erhoben, die eine Erstellung eines Genogramms ermöglichen. Weder der Name der Erziehungsberechtigten noch andere objektive Daten von Familienmitgliedern wurden notiert.

Bereits weiter oben wurde ausgeführt, dass diese Entscheidung auch mit einer Kulturalisierung entlang der Kategorie race/Ethnizität einhergeht, aufgrund derer die Schilderung Aminas unmittelbar als authentisch gedeutet und den Eltern ein prekärer Status zugeschrieben wurde, der eine Kontaktaufnahme als nicht erforderlich erscheinen ließ. Frau Lieberich bestärkt diese Lesart, indem sie auch in Bezug auf die Erstellung von Genogrammen eine Abweichung von den üblichen Abläufen über die Ethnizität als dritte Begründung anführt. Erneut wird über eine Praktik des Otherings, diesmal anhand des Nachnamens, Familie Saleh einer besonderen Gruppe innerhalb der Adressat*innen zugeordnet. Für diese sei eine Erstellung von Genogrammen zu aufwendig. Mit dem Verweis auf Aufwand wird von ihr eine Kosten-Nutzen-Überlegung angedeutet, die im Falle „*ausländischer Namen*“ (Z. 129) gegen ein Genogramm spricht. Die Zuordnung von Fremdheit anhand des Namens ruft die Deutung ursprünglicher, deutscher Namen in Abgrenzung zu „*ausländischen*“ Namen und damit eine klare Zugehörigkeitsdifferenz von Familien auf. Bei Familien, die darüber nicht als zugehörig ausgewiesen werden, wird eine Klärung von Verwandtschafts- und Familienverhältnis dabei in einer Kosten-Nutzen-Relation nicht als sinnvoll erachtet und damit auf ansonsten als bedeutend markiertes Fallwissen verzichtet. In Fällen üblicherweise sichtbare Familienmitglieder und -geschichten werden so aufgrund der Zuschreibung von Ethnizität unsichtbar gestellt und aus den Überlegungen für Fälle ausgeschlossen. Auch in Bezug auf die Erfassung von Fallwissen wird so eine Abgrenzung und Distanzierung von als nicht-deutsch ausgewiesenen Familien über die Dokumentationspraxis vorgenommen, die im Fall Amina auch auf Ebene der Adressierungspraktiken in einer Reduktion von Interaktionsmöglichkeiten mit den Adressat*innen resultiert und auch die Information der Eltern über die erfolgte Inobhutnahme als nicht erforderlich markiert.

Zusammenfassung der Rekonstruktionen im Eckfall Amina Saleh

Immer wieder dokumentieren sich im Eckfall Amina Saleh Bedeutungszuschreibungen der Kategorie Ethnizität/race für Adressat*innen und Familien, die als von der Erwartung nicht vorhandener Migrationsgeschichte und als deutsch gedeuteter Namen abweichend markiert werden. Diese legitimieren in der Deutung der Fachkräfte des untersuchten Feldes Abweichungen von ansonsten üblichen Abläufen und eine Reduktion von Fallwissen und Interaktionen mit den Adressat*innen. Innerhalb der Zuschreibung von Fremdheit anhand der Kategorie Ethnizität/race wird dabei eine spezifische Ordnung mit Kriterien der Abstufung deutlich (rechtlicher Status und Staatsbürgerschaft, Sozialisationsort und -zeit in Deutschland, Einschätzung des Bildungserfolgs und die berufliche Integration), über die der Grad der Vertrautheit mit einer als deutsch gedeuteten Kultur impliziert wird. Insgesamt markieren

die Fachkräfte die Erwartung der Produktion authentischer Darstellungen von Hilfebedürftigkeit, anhand derer sie über die „Gewährung“ von Hilfen entscheiden. Im Eckfall führt die authentische Inszenierung von Hilfebedürftigkeit durch die Jugendliche Amina Saleh in Verbindung mit dem Othering der Familie durch die Zuschreibung einer differenten Kultur zum Versuch der Herstellung und Aufrechterhaltung von Distanz zwischen Fachkräften und Adressat*innen. Dazu verzichten die Fachkräfte auf die sonst übliche Erstellung von Genogrammen ebenso wie auf die Kontaktaufnahme mit den Eltern, die so durch die Fachkräfte weder an der Gefährdungseinschätzung beteiligt noch über die Inobhutnahme informiert werden.

Durch die Rückkehr Amina Salehs zu ihrer Familie schon kurz nach der Inobhutnahme wird aus Sicht der Fachkraft doch ein Kontakt mit der Familie zur Aufklärung möglicher Problemlagen und zur Befragung Aminas erforderlich. Im direkten Umgang im Kontext des Hausbesuches agiert insbesondere der Kinderschutzbeauftragte Herr Hagedorn konfrontativ bis autoritär und fordert von Frau Saleh und Amina in den Adressierungspraktiken Unterordnung und Einhaltung der von ihm vorgenommenen situativen Rahmungen ein. Versuche der Aushandlung oder Grenzziehung der Interaktion werden von ihm ignoriert oder explizit zurückgewiesen und insbesondere Amina mit der Forderung adressiert, die eigene Schuld für aus der Inobhutnahme resultierende Konsequenzen anzuerkennen. Über die Selbstpositionierung als Institution Jugendamt reklamiert er institutionelle Autorität, die in den Readressierungen sowohl von der Mutter als auch den Schwestern anerkannt wird, die sich zudem um Wiederherstellung des Status der Eltern als verlässliche Sorgeverantwortliche bemühen. Dieser Status wird gegen Ende Frau Saleh als Mutter zuerkannt, während ein zweiter Elternteil durchgehend unsichtbar bleibt und trotz Hinweisen Frau Salehs nicht einbezogen wird.

9.3.4 Der Eckfall Familie Degen

– Adressierungen als öffentliche Inszenierungen institutioneller Autorität

Der Eckfall Familie Degen wurde im Rahmen der ersten Erhebung im untersuchten Feld protokolliert und liegt als Beobachtungsprotokoll zweier Hausbesuche vor, die in der ersten Feldphase im untersuchten Jugendamt angefertigt wurden.

Begründung der Fallauswahl:

Der Eckfall Familie Degen beginnt mit der Meldung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung und entspricht somit den Samplekriterien. Zugleich ermöglicht er einen Vergleich zum Fall Amina Saleh, über den die Adressierungspraktiken im

untersuchten Feld anhand der Analyse der Hausbesuche weiter aufgeklärt werden können. Vordergründig weisen beide Fälle eine Reihe von Parallelen auf: In beiden Fällen erfolgt ein erster Hausbesuch, der aus Sicht der Fachkräfte nicht erfolgreich ist, weil die entscheidenden Personen nicht angetroffen werden und ein zweiter, der aus Perspektive der Fachkräfte dann zur Aufklärung der Situation führt. In beiden Fällen erfolgen Gespräche mit den Müttern, die als wesentlich verantwortlich adressiert werden. Gleichwohl handelt es sich bei beiden Fällen auch um Kontrastfälle: Während es im Eckfall Amina Saleh um eine Jugendliche geht, steht im Eckfall Familie Degen ein Kind im Grundschulalter im Mittelpunkt. Zudem unterscheiden sich beide Fälle deutlich im Vorgehen der Fachkräfte. Im Eckfall Familie Degen bemühen sich die Fachkräfte im Vorfeld des Hausbesuchs, möglichst viele Informationen aus dem Umfeld der Familie einzuholen und kontaktieren etwa die Klassenlehrerin, um Rückmeldungen zum Wohlbefinden des Kindes in Erfahrung zu bringen, während im Eckfall Amina Saleh zunächst ausschließlich Kontakt zu Amina und anschließend zur Familie aufgenommen wird, ohne auf andere Akteur*innen zuzugreifen oder die Informationen aus den Kontakten zur Familie in der Vergangenheit zu reaktualisieren.

Durch die Dokumentation des Hausbesuchs lässt sich zudem weiteres Wissen über die Praxis des Hausbesuchs und die darin hervorgebrachten Praktiken der Adressierung im untersuchten Feld generieren. Ähnlich wie im Eckfall Amina Saleh ist das Beobachtungsprotokoll darüber hinaus für eine Analyse geeignet, weil es ebenfalls die Dokumentation von ‚Small Talk‘ enthält, die Deutungen in Bezug auf Adressat*innen protokolliert. Waren es im Eckfall Amina Saleh Differenzmarkierungen in Bezug auf Ethnizität, sind es hier generalisierte Deutungen anhand der Thematisierung der im Feld als angemessen erachteten Bezeichnung für Adressat*innen.

Falldarstellung und -kontext:

Der Eckfall Familie Degen konstituiert sich in der Logik des Feldes über die Meldung einer ‚Kindeswohlgefährdung‘ durch eine Nachbarin der Familie Degen. Der Ethnograph wird über diese Meldung und einen bevorstehenden Hausbesuch von der ASD-Leiterin informiert. Demnach habe die Nachbarin, die anonym bleiben möchte, den ASD informiert, dass am frühen Sonntagmorgen ein *„kleines Kind verprügelt worden sei“* (Z. 3 f.). Die Nachbarin informiert daraufhin am nächsten Tag (Montag) den ASD, nennt aber nur die ungefähre Lage der Wohnung der entsprechenden Familie im Haus, nicht deren Namen.

Als Reaktion auf die eingegangene Meldung führen Frau Schalk und Frau Fiedler (Anerkennungspraktikantin), begleitet durch den Ethnographen, einen ersten Hausbesuch durch, bei dem sie im Mehrfamilienhaus, in dem das betroffene Kind

mit seiner Familie wohnen soll, Anhaltspunkte sammeln. Im Anschluss holen sie aufbauend auf diesen ersten Anhaltspunkten weitere Informationen beim Einwohnermeldeamt und der dann identifizierten Schule des Kindes ein, bevor ein zweiter Hausbesuch stattfindet, in dem die Fachkräfte die Mutter Frau Degen mit der Meldung konfrontieren.

Rekonstruktion des Eckfalls:

Den Hausbesuch führen Frau Schalk und Frau Fiedler mit dem Dienstwagen durch, den sie unmittelbar vor dem Haus parken. Aus dem Protokoll geht dabei hervor, dass die Fachkräfte beim ersten, wie auch beim zweiten Hausbesuch *„ein laminiertes Schild mit der Aufschrift ‚Jugendamt im Einsatz‘ hinter die Windschutzscheibe“* (Z. 8 f.) legen. Dieser Handlung geht keine Aushandlung voraus und sie wird auch nicht angekündigt, kommentiert oder begründet. Es handelt sich um eine routinisierte Handlung, eine Praktik, die in der Logik des Feldes nicht mehr begründungs- oder aushandlungspflichtig ist, sondern Teil der Praxis des Hausbesuchs zu sein scheint. Über das Schild hinter der Windschutzscheibe ist das Auto direkt vor dem Wohnhaus jetzt für alle, die es wahrnehmen können, als Teil der Adressierung einer Familie durch „das Jugendamt“ identifizierbar.

Auch hier sind es nicht einzelne handelnde Fachkräfte, sondern der Einsatz der gesamten Institution Jugendamt, wodurch eine Autorisierung des Handelns mit der gesamten Macht der Institution öffentlich sichtbar angekündigt und dadurch mit Bedeutung aufgeladen wird. Über die Bezeichnung *„Einsatz“* wird die Adressierung zudem in den Kontext einer dringlich auszuführenden Intervention zum Schutz, zur Sicherheit und/oder zur Gefahrenabwehr durch eine offizielle Krisen- oder Einsatzorganisation (wie Polizei, Notarzt, Krankenwagen, Feuerwehr, Militär oder Katastrophenschutz) gesetzt und damit auch über den Verweis auf die Institution hinaus eine Autorisierung über die Brisanz und Bedeutung der zu erbringenden Tätigkeit vorgenommen.

Gemein ist den Einsatzkontexten zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderrechten durch die Ausweisung eines gesellschaftlichen Interesses an der dringend zu erbringenden Aufgabe. Der Hausbesuch wird so zu einer öffentlich inszenierten und durch Dritte identifizierbaren mächtigen Adressierungspraxis im gesellschaftlichen Interesse, die eine möglicherweise mit der Adressierung von Familien durch das Jugendamt einhergehende Beschämung nicht zu kaschieren versucht, sondern auch nach außen sichtbar verstärkt. Entgegen der Möglichkeit des Schutzes von Adressat*innen vor Beschämung durch eine Kaschierung und möglichst diskrete Kontaktaufnahme wird die Potentialität der Beschämung so zum festen Bestandteil dieser öffentlichen Adressierung auch zugunsten der Autorisierung der Fachkräfte.

Diese Praxis erhalten Frau Fiedler und Frau Schalk auch im weiteren Verlauf dieses ersten Hausbesuches aufrecht und bringen sie immer wieder neu hervor. Während sie am Hauseingang anhand der Klingelschilder rätseln, auf welche Familie die anonyme Meldung verwiesen haben könnte, begegnet ihnen eine Mitarbeiterin eines freien Trägers, die sie beide kennen:

13 *Uns kommt eine Frau von*
14 *einem Neustädter Dienst (Familienpflege) entgegen. Fiedler und Schalk unterhalten sich kurz mit*
15 *ihr (in Bezug auf einen gemeinsamen Fall) und erwähnen, dass sie gerade dienstlich hier seien. Sie*
16 *nutzen die Gelegenheit und betreten so das Treppenhaus. Wir laufen die einzelnen Etagen ab. Frau*
17 *Fiedler notiert sich die Namen auf den Klingelschildern und die Lage der entsprechenden*
18 *Wohnungen. Eine hier lebende Familie Heiner sei »dem Jugendamt« scheinbar bekannt. Sie*
19 *vermuten, dass diese die Meldung abgegeben hat. An der gegenüberliegenden Wohnung eine*
20 *Etage tiefer legt Frau Fiedler ihr Ohr an die Tür und lauscht – hört jedoch nichts. Die beiden*
21 *Mitarbeiterinnen sind unsicher, ob die Angabe stimmt und entscheiden, dass weitere Informationen*
22 *einzuholen seien, bevor man hier bei einer Familie klingelt.*

Bereits über den Austausch zu einem anderen Fall, der sowohl der Mitarbeiterin des freien Trägers als auch den beiden Fachkräften des ASDs bekannt ist, wird die Begegnung in den Kontext dienstlicher, sozialpädagogischer Tätigkeit gestellt. Da die Kollegin die beiden Fachkräfte kennt, ist für diese auch der institutionelle Kontext der Tätigkeit eigentlich nicht klärungsbedürftig. Dennoch heben die beiden Fachkräfte ihr gegenüber explizit die dienstlichen Gründe für ihren Aufenthalt hervor und weisen so auch gegenüber der Kollegin noch einmal deutlich den Hausbesuch als offizielles Institutionshandeln aus.

Auch in der Adressierung der Mitarbeiterin des freien Trägers wird von ihnen die öffentliche Inszenierung der Adressierungspraxis hervorgebracht und darüber eine vermeintliche Legitimierung für das Betreten des Hauses ohne Zustimmung oder Kenntnis der Bewohner*innen ausgewiesen. Die im Begriff des „Einsatzes“ implizit eingewobene Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderrechten wird so über die praktische Reklamierung dieser Sonderrechte expliziert. Diese Sonderrechte ermächtigen in der Deutung der beiden handelnden Fachkräfte zum Eindringen in die Intimsphäre der Hausbewohner*innen etwa durch das Lauschen an einer Wohnungstür, von der sie nicht wissen können, ob es sich überhaupt um die Wohnung handelt, von der in der Meldung die Rede war.

Durch die Selbstpositionierung als mit Sonderrechten ausgestattete Vertreter*innen der Institution sehen sie sich als legitimiert, auch den grundrechtlich garantierten Schutz der Wohnung (Artikel 13 GG), als von der Öffentlichkeit abgegrenzter Raum des Privaten, zu verletzen, indem sie versuchen, ohne die Zustimmung und Kenntnis der Bewohner*innen Informationen zum Geschehen

in der Wohnung zu erlangen. Schon die potentielle Möglichkeit der Gefährdung eines Kindes durch Erwachsene führt so in der Deutung der Fachkräfte zu einer Einschränkung des Schutzes der Privatsphäre gegenüber der Institution Jugendamt und weist den potentiell betroffenen Familien über die Subjektformierung als möglicherweise gefährdende und/oder nicht schutzbereite respektive -fähige Sorgeverantwortliche dadurch einen prekären und bedingt anerkennungsfähigen Status zu. Adressierungspraktiken der Fachkräfte können so in der Logik dieses Feldes partiell grundsätzliche Rechte und den Schutz der Privatsphäre mit dem Verweis auf das höhere Ziel, den Schutz eines potentiell gefährdeten Kindes, verletzen.

Dies gilt, wie in der beobachteten Situation, auch dann, wenn die Informationen als sehr vage gelten können. Wie sich später herausstellt, handelt es sich bei der Wohnung, an deren Tür die Fachkräfte lauschen, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um die Wohnung, auf die in der Meldung der Nachbarin verwiesen worden war. Zumindest identifizieren die Fachkräfte im weiteren Verlauf eine andere Wohnung als die richtige.

Da die Fachkräfte vor Ort nicht an weiter verwertbare Informationen gelangen, entschließen sie sich, später weitere Informationen über das Einwohnermeldeamt einzuholen: *„Dies wollen sie über eine Namensprüfung beim Einwohnermeldeamt erreichen – durch die Angabe einer Familie mit einem frisch eingeschulten Kind wollen sie die Suche einschränken. Die Melderin hätte angegeben, das Kind gehe seit kurzem in die Schule“* (Z. 24–27).

Zurück im Büro nutzen die Fachkräfte die von den Tür- und Klingelschildern abgelesenen Namen für eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt. In der Mittagspause am selben Tag informiert Frau Schalk den Ethnographen, dass sie die in der Meldung genannte Familie jetzt identifiziert hätten. Für die Entscheidung über einen zweiten Hausbesuch will Frau Fiedler aber zunächst ein Telefonat mit der Klassenlehrerin des betroffenen Kindes abwarten, die Frau Schalk und Frau Fiedler ebenfalls ausfindig gemacht und kontaktiert haben:

42 13:10 Uhr. Bitte Frau Fiedler mich zu informieren, wenn / wann sie zum Hausbesuch aufbrechen.

43 Fiedler: »Wenn wir überhaupt rausfahren – die Klassenleiterin des Kindes soll uns erst einmal

44 zurückrufen.«

Frau Fiedler knüpft die Einschätzung der Notwendigkeit eines Hausbesuchs trotz der Meldung durch die Nachbarin an die Rückmeldung der Klassenlehrerin des betroffenen Kindes. Der Einschätzung der Klassenlehrerin wird so eine zentrale Bedeutung zugemessen, auch wenn diese über den Vorfall selbst, der sich sehr früh morgens am Wochenende zugetragen haben soll, kaum Information geben könnte.

Für die Erarbeitung und Erschließung von Subjektformierungen erhalten so professionelle Wissensbestände einen hohen Stellenwert, der im Zweifel auch gegenüber Meldungen nicht-professioneller Personen als belastbarer gewichtet wird.

Das sich hier bereits andeutende Muster der Erarbeitung von Subjektformierungen für und mit anderen Professionellen bestätigt sich kurz darauf anhand der Rückmeldung der Klassenlehrerin:

45 15:20 Uhr. Frau Schalk und Frau Fiedler haben mit der Schule des Kindes der Familie »Degen«
 46 telefoniert. Laut dieser halte man die Mutter für liebevoll und fürsorglich. Das Kind komme immer
 47 sauber in die Schule. Die Eltern hätten sich vor einem halben Jahr getrennt. Das Kind habe heute
 48 einen »munteren« Eindruck gemacht, nichts Auffälliges gesagt und keine blauen Flecken oder
 49 ähnliches – die Schule erbittet einen Rückruf nach erfolgtem Hausbesuch. Frau Behringer gibt die
 50 Anweisung, die Meldung bei der Familie abzu prüfen. Sie sagt: »Die Meldung ist sehr ungenau.
 51 Deswegen müssen wir jetzt mit sehr viel Feingefühl rangehen.«

Seitens der Klassenlehrerin erhalten die Fachkräfte eine Gesamtbeurteilung der Familie und konkreter der Mutter des Kindes, das in der Dokumentation gänzlich anonym bleibt.²⁵ Diese Gesamtbeurteilung kann als erarbeitete Subjektformierung der Klassenlehrerin gelesen werden, die sie den Fachkräften zur Verfügung stellt. Nach dieser wird Frau Degen der Status einer guten und damit anererkennungsfähigen Mutter darüber zuerkannt, dass sie als „*liebevoll und fürsorglich*“ (Z. 46) markiert wird. Als relevant für die Frage der Anerkennung werden so die emotionale Zuwendung und die Erfüllung von Sorgeanforderungen hervorgehoben. Für beide wird zudem die Anforderung gestellt, auch durch die Beobachtung Dritter als solche erkennbar zu werden, also diese auch über den privaten Raum hinaus sichtbar werden zu lassen. Zudem wird ergänzt, dass das Kind immer „*sauber in die Schule*“ (Z. 47) komme und damit die Anforderung formuliert, dass der Mutter die Verantwortung zukomme, für die Einhaltung ästhetisch-hygienischer Normvorstellungen durch das Kind zu sorgen.

Auch hier werden möglicherweise auffällige Normverletzungen des Kindes primär als Indikator für die Erfüllung normativer Anforderungen der Eltern bzw. auch hier der Mutter gedeutet. Diese Deutung durchzieht auch die übrigen Schilderungen zum betroffenen Kind: Sowohl die Sichtbarkeit oder Abwesenheit blauer Flecken und der emotionale Gesamteindruck werden als Indikatoren aufgeführt, die Hinweise auf das Sorgeverhalten der erwachsenen Sorgeverantwortlichen liefern sollen.

²⁵ Auch die Fachkräfte sprechen gegenüber dem Ethnographen nur von „dem Kind“. Ob dies mit der Absicht der Anonymisierung geschieht oder dem Namen an dieser Stelle keine Relevanz beigemessen wird, kann dabei lediglich vermutet werden und wird daher aus der Rekonstruktion ausgeklammert. Im Verlauf wird lediglich expliziert, dass es sich um eine Tochter handelt.

Während die Trennung der Eltern zwar als mögliches Krisenereignis benannt wird, scheint die alleinige Adressierung der Mutter nicht erklärungsbedürftig, die so wiederum auch in diesem Fall als primär natürlich-sorgeverantwortliche Erwachsene bestätigt wird. Auch das Leben des Kindes bei der Mutter muss angesichts dieser Normalitätsvorstellung nicht benannt werden, sondern wird als selbstverständliches Wissen vorausgesetzt.

Trotz dieser von Anerkennung geprägten Subjektformierung, die durch die Klassenlehrerin präsentiert wird, fordert die Pädagogin eine Rückmeldung zum Hausbesuch ein und markiert so zumindest die Möglichkeit der Bestätigung der gemeldeten Verletzung kindlicher Integrität und damit die potentielle Aktualisierungsbedürftigkeit der von ihr erarbeiteten Subjektformierung. Zugleich artikuliert sie die Erwartung der Reziprozität der übermittelten Informationen, die auch von den Fachkräften einfordert, die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Hausbesuch der Klassenlehrerin mitzuteilen. In der Interaktion der Professionellen zeigt sich so die Idee der Erarbeitung von Subjektformierungen für- und miteinander im Sinne einer gleichberechtigten Tauschbeziehung, weil beide – die Lehrerin und die Fachkräfte des ASDs – normative Bewertungen der als sorgeverantwortlich adressierten Mutter als relevant für ihr fachliches Handeln markieren.

In der offenen Kommunikation der Fachkräfte, die offenbar alle vorliegenden Informationen noch vor der ersten Kontaktaufnahme und daher ohne Zustimmung der Eltern mit der Klassenlehrerin teilen, wird die Anerkennung dieser Prämisse auch durch die Fachkräfte deutlich. Eine Meldung über die potentielle Verletzung kindlicher Integrität sorgt so auch bezogen auf die fallbezogenen Informationen für eine aus Sicht der Fachkräfte legitime Einschränkung der Privatsphäre der Familie und berechtigt sie zur offenen Kommunikation dieses auch familienbezogenen Wissens einschließlich der daraus abgeleiteten Deutungen gegenüber anderen Professionellen. Die damit möglicherweise einhergehende Beschädigung des Ansehens der Familie und vor allem der als sorgeverantwortlich markierten Mutter gegenüber der Schule einschließlich möglicher Auswirkungen auf den Umgang der Lehrer*innen mit dem betroffenen Kind ist für die Fachkräfte demgegenüber nachrangig.

Dadurch, dass der Mutter aufgrund ihrer Subjektformierung zwar ein anerkannter, aber zugleich brüchiger, potentiell aktualisierungsbedürftiger Status durch die Klassenlehrerin zugeschrieben wird, erachtet auch die ASD-Leiterin, Frau Behringer, einen Hausbesuch als notwendig. Zugleich hebt sie die Besonderheit der „*ungenau[en]*“ (Z. 50) Meldung hervor, auch da diese im vermeintlichen Widerspruch zur Einschätzung der Klassenlehrerin steht. Die ungeklärte und scheinbar nicht ganz wahrscheinliche Gefährdungssituation gebietet aus ihrer Sicht daher ein Vorgehen mit „*sehr viel Feingefühl*“ (Z. 51), was so als Abweichung vom

Routinehandeln herausgestellt wird. Die von der Klassenlehrerin vermittelte Subjektformierung sichert der Mutter so einen Schutz durch ein feinfühligeres Vorgehen der ASD-Fachkräfte auf Anweisung der Leiterin zu.

Gleichwohl weichen Frau Fiedler und Frau Schalk auch beim folgenden zweiten Hausbesuch nicht von der Praktik der Herstellung von Öffentlichkeit über die Kennzeichnung des Dienstwagens ab, den sie erneut direkt vor dem Wohnhaus parken und das laminierte Schild hinter die Windschutzscheibe legen, bevor sie dieses Mal direkt Kontakt mit „*Familie Degen*“ aufnehmen:

- 52 15:25 Uhr. Frau Schalk, Frau Fiedler und ich fahren mit zwei Autos zur Wohnung der Familie Degen,
 53 da Frau Schalk zusätzlich mit ihrem Privatwagen vorfährt. Frau Fiedler und ich parken vor dem
 54 Mehrfamilienhaus. Frau Fiedler legt wieder das laminierte Schild mit der Aufschrift »Jugendamt im
 55 Einsatz« hinter die Windschutzscheibe. Am Hauseingang klingeln sie bei der Familie Degen. Als die
 56 Gegensprechanlage knackt und ein »Hallo« zu hören ist, erklärt Frau Schalk »Hallo hier ist das
 57 Jugendamt, wir würden gerne mit Ihnen sprechen.« Die Mutter lässt uns sofort hinein. Als wir die
 58 Wohnung betreten und uns vorstellen, steht eine sichtlich geschockte, perplex Frau vor uns.

In der Adressierung von Frau Degen²⁶ durch Frau Schalk positioniert diese die Fachkräfte kollektivierend wiederum als Institution Jugendamt und stellt damit einen Kontext her, in dem die als Individuum adressierte Mutter, Frau Degen, von der kollektiv handelnden Institution Jugendamt angesprochen wird. Schon in der ersten Sequenz wird dadurch eine deutliche Machtasymmetrie als gültige situative Rahmung markiert und Frau Degen zu dieser ins Verhältnis gesetzt. Die darauffolgende Erläuterung des Anliegens wird vor diesem Hintergrund nicht als Frage formuliert, auf die eine Antwort nach den Bedürfnissen der Adressierten folgen kann, sondern als Willenserklärung, zu der sich die Adressierte zu verhalten hat („*wir würden gerne mit Ihnen sprechen.*“ Z. 57). Eine Antwort, die den Wünschen der Fachkräfte entgegensteht, wird damit weniger wahrscheinlich und Möglichkeiten des Widerstandes nur über einen offenen Konflikt eröffnet, bei dem sich gegensätzliche Willenserklärung ungleich mächtiger Subjekte bzw. einer Institution und eines Subjektes gegenüberstünden. Zugleich implizieren die Fachkräfte, dass es kaum einen guten respektive legitimen Grund geben könnte, warum ein Gespräch durch die Mutter abgelehnt werden sollte, weshalb eine Frage nicht als notwendig erachtet wird.

Das Wirken des machtvollen und die Subjekte als ungleich positionierenden situativen Rahmens macht sich auch beim ersten physischen Aufeinandertreffen

²⁶ Da ein Vorname hier nicht bekannt ist, muss ich in der Rekonstruktion auf die Bezeichnung als „Frau Degen“ zurückgreifen, auch wenn diese Frau Degen vor allem auf das ihr zugeschriebene Geschlecht reduziert.

der Fachkräfte mit Frau Degen an der Wohnungstür bemerkbar. Der Ethnograph beschreibt Frau Degen als „*sichtlich geschockt*“ und „*perplex*“ (Z. 58), sodass auf die als bedeutsam und gewichtig vermittelte Adressierung eine Readressierung folgt, die auch bei Frau Degen eine Anerkennung der Bedeutung und ungleichen Position der Fachkräfte signalisiert. Aus der Reaktion Frau Degens werden sowohl ein Wissen um die bzw. eine Anerkennung der Deutungsmacht der Fachkräfte als auch die Angst vor einer Adressierung durch das Jugendamt deutlich, die über einen „*geschockten*“ Eindruck als existentiell bedrohliche Ausnahmesituation markiert wird. Die Adressierungspraxis der Fachkräfte erzeugt so ein potentiell existentielles Bedrohungsszenario, das Frau Degen entsprechend auch performativ sichtbar darstellt.

Eine Vorstellung der Fachkräfte und des Ethnographen folgt erst nach Betreten der Wohnung, sodass auch hier das Muster des primären Institutionenhandelns in Vertretung durch konkrete, aber nicht als Individuen handelnde Fachkräfte in die Adressierung eingelassen ist. Über die Rahmung als Adressierung durch das Jugendamt und die damit einhergehende Gefahr der Beschämung wird zudem auch der schnelle Einlass in die Wohnung gesichert, der den Fachkräften eine sehr unmittelbare Thematisierung des Anlasses ermöglicht:

67	Die	ASD-
68	<i>Mitarbeiterinnen schildern noch einmal die Meldung einer*ines Nachbar*in. Schalk: »Wir haben</i>	
69	<i>Meldung erhalten, dass Sonntag früh in ihrer Wohnung ihr Kind geschlagen und eingesperrt wird.«</i>	
70	<i>Die Mutter hört sich ernst und sichtlich verunsichert die Meldung an und entgegnet dann direkt:</i>	
71	<i>»Kann gar nicht sein, mein Kind war am Sonntag beim Vater.« Frau Schalk hakt weiter nach: »Kann</i>	
72	<i>es auch am Samstag 6 Uhr gewesen sein?« Da habe die Tochter laut Frau Degen aber geschlafen.</i>	
73	<i>Schalk: »Hat sie vielleicht den Fernseher laut aufgedreht?« Degen: »Nein so früh möchte ich nicht,</i>	
74	<i>dass mein Kind fernsieht.« Frau Schalk fragt, wie lange sie und der Vater schon getrennt seien. Schon</i>	
75	<i>seit ein paar Jahren.</i>	

Auch in der weiteren Interaktion präsentiert sich Frau Degen als ‚kooperativ‘ und gegenüber der reklamierten Autorität der Fachkräfte anerkennend und entsprechend selbst verunsichert. Die Fachkräfte bzw. primär Frau Schalk adressieren demgegenüber aus einer Position der Souveränität; die Meldung schildert sie so, als hätte die Nachbarin selbst keinen Zweifel daran gelassen, dass es sich um Familie Degen handelt und verschweigt, dass nicht eindeutig hervorging, um welche Familie es geht. So baut sie weiteren Druck auf, indem sie Frau Degen mit einer scheinbar eindeutigen und schwerwiegenden persönlichen Anschuldigung konfrontiert, der sie mit dem Vorwurf des Einsperrens sogar noch einen weiteren Aspekt hinzufügt. In der Readressierung zeigt sich Frau Degen „*ernst*“ (Z. 70), signalisiert also eine Deutung der Vorwürfe, die an die zugeschriebene Bedeutung durch die Fachkräfte

Verstoßes gegen bedeutsame Regeln. Kindeswohlgefährdung wird damit in der spezifischen Fallkonstellation primär als Resultat eines schuldhaften Verstoßes gegen geltende Regeln des Umgangs Erwachsener mit Kindern verstanden und nicht – wie alternativ möglich – als Notwendigkeit der Abklärung eines Hilfebedarfs. Aus der Reklamation dieser Auftragsdeutung, die auch von Frau Degen aufgegriffen wird, treten die Fachkräfte primär als Ermittlende und zugleich Urteilende auf, die von Frau Degen Rechenschaft für die Vorwürfe verlangen können und sehen keine Notwendigkeit für das Angebot und die Abklärung von Unterstützungsleistungen seitens des Jugendamtes. Der Urteilsspruch Frau Schalks fungiert in diesem Sinne zugleich als Freispruch der Mutter von einer potentiellen Schuldzuschreibung für einen gewichtigen Regelverstoß und als Abschluss einer sozialpädagogischen Diagnostik mit dem Ergebnis, dass keine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist. In der direkten Adressierung an Frau Degen fasst auch diese die Diagnostik Frau Schalks als Entlastung auf und signalisiert unmittelbare Erleichterung. Frau Degen erkennt so die Selbstpositionierung Frau Schalks als RichterIn und die darüber reklamierte Autorität an.

Der ‚Freispruch‘ wird von den handelnden Subjekten als Zäsur in der Interaktion der Fachkräfte mit Frau Degen herausgearbeitet und ermöglicht ein partielles Aufbrechen der starren und ungleichen Interaktionsordnung über die Wiederherstellung des Status Frau Degens als anerkennungsfähige Mutter. In der Folge sieht sich Frau Schalk jetzt in der Verantwortung, sich zumindest im Ansatz für das Vorgehen zu rechtfertigen und dabei zugleich erstmals explizit Empathie gegenüber Frau Degen auszudrücken, was in der Phase des brüchigen und potentiell prekären Status Frau Degens in der Logik des untersuchten Feldes aus Sicht der Fachkräfte nicht notwendig oder angebracht gewesen ist. Über die Wiederherstellung des anerkennungsfähigen Status kann dies jetzt auch von Frau Degen erwidert werden, indem diese sich verständnisvoll und empathisch gegenüber dem fiktiv oder real verletzten Kind zeigt und damit zugleich die Rechtfertigung Frau Schalks anerkennt und das Vorgehen als gerechtfertigt legitimiert.

Da an dieser Stelle weiterhin keine Erklärung für die Geräusche gefunden worden ist, auf die in der Meldung verwiesen worden waren, wechselt in der Interaktion zwischen den Fachkräften und Frau Degen jetzt Frau Degens Positionierung durch die Fachkräfte. Wurde sie zuvor als Verdächtige adressiert, spricht Frau Schalk sie jetzt als potentielle Verbündete und Informantin an, die Zugang zu Insiderwissen über die anderen Familien im Haus eröffnen kann. Auf Nachfrage Frau Schalks präsentiert Frau Degen zwei alleinerziehende Mütter mit Kindern in der ersten Klasse, die in Frage kommen könnten: *„Gegenüber wohne eine alleinerziehende Mutter; bei der es laut zugehe. Ebenso unten drunter – aber da sei das Kind am Wochenende gar nicht da gewesen“* (Z. 78–80). Während Frau Degen die Familie

„*unten drunter*“ anhand ihres Insiderwissens selbst ausschließt, scheint die Familie direkt gegenüber zur Meldung zu passen. Da die Fachkräfte aber die Nachbarin bereits kennen und davon ausgehen, dass sie die anonyme Meldung abgegeben hatte, scheint aus ihrer Sicht auch im Anschluss an den Hausbesuch kein weiterer Abklärungsbedarf zu bestehen.

Bevor sich die Fachkräfte verabschieden, informiert Frau Fiedler Frau Degen über die Abfrage beim Einwohnermeldeamt und bei der Klassenlehrerin und verbindet diese mit einer Erläuterung für die aufwändige Informationssuche

80 *Schalk: »Wir haben versucht, herauszufinden, wer hier mit in der*
 81 *Wohnung lebt, da ihr Kind ja nicht Degen heißt.« Mutter: »Nein, sondern Munter.« Die ASD-*
 82 *Mitarbeiterinnen sagen, dass sie sich Informationen vom Einwohnermeldeamt und der Schule*
 83 *eingeholt hätten. Deshalb sei es auch nötig gewesen, die Klassenlehrerin zu informieren, bemerkt*
 84 *Frau Fiedler. Diese habe sich aber so geäußert, dass die Tochter hier umsorgt, gepflegt und behütet*
 85 *aufwache. Fiedler: »Wir werden die Schule über den haltlosen Besuch informieren.« Sie solle sich*
 86 *daher nicht wundern, wenn sie von der Klassenlehrerin hierauf noch einmal angesprochen werde.*
 87 *Frau Degen wirkt unsicher und als sei ihr die Situation sehr unangenehm. Sie sagt »Okay, klar.« Frau*
 88 *Schalk und Frau Fiedler stehen auf und wir gehen Richtung Tür. Frau Degen begleitet uns.*
 89 *Anschließend verabschieden wir uns.*

Die differenten Nachnamen von Frau Degen und ihrer Tochter werden von Frau Schalk zum einen als normabweichend und dadurch zum anderen als Erschwernis bei der Informationsbeschaffung eingeführt. Als scheinbar damit zusammenhängend werden so die umfangreichere Recherche beim Einwohnermeldeamt und der Kontakt zur Schule erläutert und dadurch die Abfrage als Konsequenz aus der Abweichung von der Norm gleicher Nachnamen zumindest angedeutet. Eher beiläufig anmutend wird von Frau Fiedler das weitere – zu Beginn der Adressierungspraxis noch zurückgehaltene – entlastende Wissen aus dem Austausch mit der Klassenlehrerin erwähnt und damit die Wissensasymmetrie nicht länger als notwendig erachtet und zumindest etwas ausgeglichen. Zugleich weist Frau Fiedler die von dieser herausgearbeitete, anerkennende Subjektformierung aus und bestärkt so noch einmal den Status Frau Degens als gute Mutter.

Über das Versprechen, die Lehrerin über das Ergebnis des Hausbesuches zu informieren, signalisieren die Fachkräfte, dass sie sich durchaus bewusst sind, dass mit dem Hausbesuch die Möglichkeit der Beschädigung des Status Frau Degens als gute Mutter einhergeht. Gegenüber Frau Degen wird so analog zum Austausch mit der Klassenlehrerin die Feldlogik der Herausarbeitung einer Subjektformierung vor und für andere bestätigt und anerkannt, dass die Kenntnis eines Hausbesuches der Fachkräfte durch Dritte mit einem Statusverlust und einem Verlust an

Anerkennung einhergehen kann. Durch die Verwerfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sehen sie sich jetzt verpflichtet, den Schaden durch die Information an die Klassenlehrerin zumindest zu begrenzen und den Status, so weit möglich, wieder herzustellen, der Frau Degen vor dem Austausch zugesprochen wurde. Gleichwohl markieren sie auch die Möglichkeit der Klärungsbedürftigkeit der Situation durch die Klassenlehrerin, die ein Gespräch zur Folge haben könnte („*Sie sollte sich daher nicht wundern, wenn sie von der Klassenlehrerin hierauf noch einmal angesprochen werde.*“ Z 85 f.).

Während der Fall für die Fachkräfte nach Beendigung des Hausbesuches abgeschlossen zu sein scheint, beschäftigt den Ethnographen die Frage nach dem Kind, das während des Hausbesuches nicht angetroffen worden war. Im Gespräch mit der Anerkennungspraktikantin Frau Fiedler wägt diese zwar ab, dass sie sich dazu auch mehr Informationen gewünscht, Frau Schalk als fallverantwortliche und hauptamtliche Fachkraft aber anders entschieden hätte. Als Gründe führt sie zum einen die geringen Kapazitäten an und zum anderen den guten Kontakt zu den Schulen als Kooperationspartnerinnen. Auch sie bekräftigt so die besondere Bedeutung externen Expert*innenwissens als Ressource für die zu erarbeitenden Deutungen der Fachkräfte, die als Ausgleich für die aus ihrer Sicht nicht leistbaren, umfangreicheren eigenen Recherchen dienen können.

Bisher aus der Rekonstruktion ausgeklammert wurde ein Pausengespräch zwischen Frau Lieberich und Frau Schalk, das vom Ethnographen im Kontext der Erhebung des Eckfalles Familie Degen erhoben wurde. In diesem diskutieren die Fachkräfte angeregt über die Nachfrage des Ethnographen zur im Feld üblichen Bezeichnung der Adressat*innen. Diese Diskussion ist für die Deutung des Verhältnisses zwischen Adressat*innen und Fachkräften und die Vorstellung der Fachkräfte von den Adressat*innen aufschlussreich und soll daher hier in die Rekonstruktion einbezogen werden. In dem dokumentierten Gespräch nutzen Frau Schalk und Frau Lieberich zunächst den Begriff „*Klientel*“ (Z. 35) beim Sprechen über Möglichkeiten der Begegnung der Fachkräfte mit den Adressat*innen außerhalb der Arbeitszeit, was zumindest von Frau Schalk als nicht wünschenswert markiert und so eine deutliche Distanz zwischen Fachkräften und Adressat*innen als bedeutsam artikuliert wird. Auf Nachfrage des Ethnographen über die geläufige Bezeichnung im Feld bekräftigen beide Fachkräfte diese grundsätzliche Differenzmarkierung: „*Schalk: ‚Ich nenne sie auch Schäfchen. ‚Lieberich: ‚Ich sage oft geistige U-Boote.‘“ (Z. 36). In beiden Äußerungen werden eine deutliche Differenz und Abgrenzung deutlich, die zudem bei beiden mit einer Entmenschlichung der Adressat*innen als vermeintlich homogene Gruppe einhergeht, wengleich beide ihre Sprachpraxis als partiell („*auch*“ und „*oft*“) ausweisen.*

Frau Schalk greift mit der Bezeichnung „*Schäfchen*“ auf eine Tiermetapher zurück, die an spezifische Deutungen in Bezug auf Schafe als wenig intelligente Herdentiere anschließt, die zum einen als wehrlos und damit schutzbedürftig gelten und zum anderen als leicht führ- und manipulierbar ausgewiesen werden. „*Schäfchen*“ betont so in Bezug auf die Adressat*innen die Abgrenzung zu vollwertigen und souveränen Personen über deren Angewiesenheit auf Führung und Schutz aufgrund gering ausgeprägter Intelligenz und Willensstärke. Frau Lieberichs Metapher „*geistige U-Boote*“ beschränkt sich demgegenüber – ebenfalls mit einer Entmenschlichung einhergehend – auf die Hervorhebung geringer kognitiver Fähigkeiten. Beiden gemein ist die Idee der eigenen Überlegenheit gegenüber den als untergeordnet und grundlegend different angesehenen Adressat*innen. Adressat*innen wird so, schon aufgrund ihrer Einordnung als Adressat*innen, eine untergeordnete und unterlegene Position zugewiesen und eine natürliche Hierarchie auch über den konkreten Fallbezug hinaus als gegeben postuliert.

Zusammenfassung der Rekonstruktion im Eckfall Familie Degen

Der Eckfall Familie Degen ermöglicht die Analyse der Verschränkungen der von Fachkräften erarbeiteten Subjektformierungen mit den konkreten Adressierungen und die darüber konstituierte Adressierungspraxis des untersuchten Feldes.

Sowohl in der Informationsbeschaffung im Voraus als auch in der konkreten Adressierung selbst zeigen sich die Muster der Herausarbeitung von Subjektformierungen vor, für und mit Anderen, bei der insbesondere professionellen Wissensbeständen prioritäres Gewicht Beigemessen wird. Zunächst ohne Rücksicht auf Schweigepflicht und datenschutzrechtliche Aspekte oder die mögliche Beschädigung des Status der Familie inszenieren die Fachkräfte die Adressierungen nach außen auch für Dritte öffentlich deutlich erkennbar. Zudem knüpfen die Fachkräfte mit der Klassenlehrerin eine reziproke Tauschbeziehung des Handels erarbeiteter Subjektformierungen, bei der beide von den Zugängen und der Bewertungsarbeit der jeweils anderen profitieren können. Der freie Austausch von Informationen wie auch die öffentlichkeitswirksame Inszenierung scheinen dabei über den brüchigen Status Frau Degens als potentiell nicht-erkennungsfähige Mutter legitimiert. Mit der Adressierung durch das Jugendamt möglicherweise einhergehende Beschämungen und Statusverluste werden von den Fachkräften nicht nur hingenommen, sondern zusätzlich die Herstellung von Sichtbarkeit verstärkt. Über die Potentialität einer erfolgten Schädigung scheinen zudem auch Verletzungen des Schutzes der Wohnung als intimer Schutzraum durch das Belauschen gerechtfertigt.

Im Umgang der Fachkräfte mit der eingegangenen Meldung wird eine Deutung von Adressat*innen deutlich, die Fachkräfte zur umfassenden Verletzung privater familialer Intimsphären ermächtigt, sobald ein – wenn auch vager – Verdacht der

Gefährdung des Wohls oder der Schädigung der Integrität eines Kindes oder Jugendlichen besteht. Meldungen über Kindeswohlgefährdungen stellen so in der Deutung der Fachkräfte Zweifel am Status der Eltern als legitime und anererkennungswürdige Sorgeverantwortliche im Sinne gewichtiger Anschuldigungen über die Verletzung der Norm der Schutzfähigkeit und -bereitschaft dar. Die Fachkräfte agieren vor dem Hintergrund dieser Deutung primär zugleich als Ermittlende wie auch Urteilende, die Eltern respektive Mütter für schuldig befinden oder von den Vorwürfen freisprechen können.

Die konkrete Adressierungspraxis selbst ist durch die einseitige, souveräne situative Setzung einer von Machtasymmetrie und Ungleichheit getragenen Interaktion durch die Fachkräfte geprägt, in der Frau Degen als einzelner, potentiell nicht schutzfähiger oder -bereiter respektive schädigender Sorgeverantwortlicher die gesamte Institution Jugendamt gegenübertritt. Über machtvoll, fordernde bis autoritäre Adressierungen verlangen die Fachkräfte dabei im untersuchten Eckfall Rechenschaft von der als sorgeverantwortlich adressierten Mutter und verstärken bestehende Asymmetrien durch das gezielte Kaschieren der eigenen Wissensbestände. Während vage Informationen durch die Meldung in den direkten Adressierungen vereindeutigt werden und so als konkret und existentiell bedrohlich erlebte persönliche Anschuldigung gegenüber der Mutter verschärft werden, werden die entlastenden Informationen durch die Klassenlehrerin zunächst verschwiegen und so der Druck gegenüber Frau Degen strategisch erhöht. Erst nach dem Ausräumen des Verdachtes gegenüber Frau Degen wird dieser der Status als anererkennungsfähige Mutter zuerkannt und eine annähernd von Gleichrangigkeit getragene Interaktionsordnung eingesetzt, die Empathie und Anerkennung durch die Fachkräfte erkennen lässt und durch die sie sich auch in der Verantwortung sehen, ihr forderndes bis autoritäres Vorgehen zu rechtfertigen. Die Adressierungspraxis schließt hier passgenau an die Deutungen der Fachkräfte in Bezug auf die Adressat*innen an, die im Eckfall insbesondere im Small Talk aufgerufen werden. Adressat*innen werden demnach als radikal different und den Fachkräften unterlegen angesehen, die auf Führung und Orientierung durch die Fachkräfte angewiesen sind.

Im untersuchten Eckfall erkennt Frau Degen die von den Fachkräften postulierte situative Rahmung an und bestätigt diese immer wieder in ihrer selbst reklamierten Autorität als Ermittlende und Richter*innen. Die postulierte Autorität wird so durch eine readressierende Autorisierung immer wieder bestärkt und zugleich durch Frau Degen eine Verschiebung der situativen Rahmung zu einem offenen Konflikt verhindert, der über die Machtasymmetrie und die ungleiche existenzielle Betroffenheit für sie weitreichendere Konsequenzen haben könnte. Über diese normative Selbst-

und Fremdpositionierung der Fachkräfte hinaus lassen sich auch normative Anforderungen an Adressat*innen aus dem Eckfall rekonstruieren. Wiederum zeigt sich eine geschlechtsspezifische Normalitätsvorstellung, nach der primär und scheinbar natürlich Frau Degen die Sorgeverantwortung als Mutter zukommt und der gemeinsame Lebensmittelpunkt von Mutter und Kind angenommen wird. In Bezug auf die Erwartungen an eine gute Mutter übernehmen die Fachkräfte die vermeintlich von der Klassenlehrerin vermittelte Erwartung der emotionalen Zuwendung und vollständigen Erfüllung spezifischer – vermeintlich objektiver – Sorgeanforderungen einschließlich der Einhaltung ästhetisch-hygienischer Normvorstellungen durch das Kind. Beide zu erfüllenden Leistungen sollen zudem von außen auch für Dritte erkennbar sein und dadurch auch über die familiäre Intimsphäre hinaus aufgeführt werden. Zugleich bleibt das Kind im Fallverlauf unsichtbar und dient auch in der Schilderung durch die Klassenlehrerin lediglich als Indikator für das Vermögen und die Bereitschaft der Mutter, die Sorge und den Schutz angemessen auszufüllen.

9.4 Ergebnisse und Kontrastierungen der Eckfallanalysen

War die Rekonstruktion zunächst um die Analyse der einzelnen Eckfälle als abgeschlossene Sinneinheiten bemüht, sollen die gewonnen Befunde nachfolgend über die Kontrastierung der Fälle weiter ausgearbeitet werden. Die Kontrastierung orientiert sich dabei an den zuvor im theoretical sampling konstruierten minimalen und maximalen Kontrasten. Dabei werden jeweils die Fälle mit maximalen Kontrasten gegenübergestellt und anhand dieser Kontrastierung die Befunde weiter ausgearbeitet und so in Richtung einer übergreifenden Systematisierung weiterentwickelt. Dieser Logik folgend werden zunächst die Eckfälle Marie Blankenburg und Leon Johannes sowie daran anschließend die Eckfälle Amina Saleh und Familie Degen diskutiert.

9.4.1 Erkenntnisse zur teaminternen Bearbeitung von Subjektformierungen im Kontrast der Eckfälle Marie Blankenburg und Leon Johannes

In der Gesamtrekonstruktion des Eckfalls Marie Blankenburg, auch im Kontrast zum Eckfall Leon Johannes, wird deutlich, dass sich die Subjektformierungen im Laufe der Fallbesprechung immer wieder ändern und sukzessive gemeinsam

herausgearbeitet werden. Die einzelnen Fachkräfte bringen zu Beginn sehr unterschiedliches Wissen in den Fall ein und teilen differente Erfahrungen mit der Familie. Werden zu Beginn noch sowohl positive als auch negative Aspekte des Aufwachsens bei den Großeltern stark gemacht, kristallisiert sich immer deutlicher die Bewertung einer umfassend problematischen Familienpraxis mit der Zuweisung des Status als illegitime Familie auf Widerruf heraus, die nur durch die differenten Kriterien des Familiengerichts vor einer Herausnahme Mariés geschützt ist. Frau Kindl etwa markiert zu Beginn immer wieder, über kein Wissen zur Familie zu verfügen, signalisiert gegen Ende aber, eine umfassende Expertise in Bezug auf Familien „*dieser Sozialstruktur*“ (Z. 1529) einbringen und für das Team vertreten zu können, warum den Großeltern auf keinen Fall eine Verwandtenpflege zuerkannt werden könne und diese auch nicht für ein Anerkennungsverfahren in Frage kämen. Gegen Ende argumentiert sie souverän, dass Familien wie die Großeltern Mariés weder über ausreichende Kompetenzen noch über die sprachlichen Möglichkeiten und Erkenntnisfähigkeit verfügten, um überhaupt ein ansonsten für alle potentiell offenes Anerkennungsverfahren als Kandidat*innen beginnen zu können und daher von den Fachkräften „*ferngehalten*“ (Z. 1647) werden müssten.

Im Lauf der Fallberatung entwickelt sich ein umfassendes ethisch-normatives Wissen über die Familie im Sinne jeweiliger Subjektformierungen, die dann auch den Fachkräften zur Verfügung stehen, die wenig oder gar keinen Kontakt zur Familie hatten. Anhand der erarbeiteten Subjektformierungen werden die Großeltern als Vertreter*innen eines als geteilt anerkannten problematischen Typus für die Fachkräfte erkennbar, dem eine niedrige Position in der von ihnen anerkannten Sozialordnung zukommt, und ermöglichen diesen aufgrund dieser Deutung eigene, von Frau Albrecht und den anderen Teammitgliedern als relevant anerkannte Vorschläge zum weiteren Umgang einzubringen. Den Ethnograph*innen, die offenbaren, die Subjektformierungen so nicht zu teilen, wird hingegen eine Differenz zu den Rationalitäten der Praxis zugeschrieben, wodurch ihren Vorschlägen keine praktische Relevanz zugesprochen wird. Die Subjektformierungen der Fachkräfte werden hingegen als geteilt und handlungsrelevant markiert, weil sie an gemeinsame ethisch-normative Anforderungen anknüpfen können, die im Laufe der Beratung jeweils fallspezifisch als gültig markiert werden und lediglich zwischen ASD und Vormundin als different aufgrund ihrer unterschiedlichen Rollen ausgewiesen werden. Der Austausch mit Dritten, im Eckfall mit den Ethnograph*innen oder Richter*innen der Familiengerichte, konfrontiert die Fachkräfte mit alternativen sozialen Normen oder zumindest Bewertungen der Adressat*innen und ihrer jeweiligen Familienpraxis.

Dabei werden die eigenen sozialen Normen über die Deutung und Argumentation abgesichert, dass die unterschiedlichen Bewertungen aus einer mangelnden Kenntnis der Feldrationalitäten und der Einschätzung antizipierten Kindeswohls und Kindesinteressen resultiert und alternative Entscheidungen und Bewertungen daher keine praktische Relevanz für das jugendamtliche Handeln von ASD und Vormundin beanspruchen können. Gleichwohl fungiert insbesondere das Familiengericht mit der Beanspruchung rechtlicher Entscheidungsmacht als wesentliches Korrektiv der aus den normativen Bewertungen abgeleiteten Konsequenzen und mahnt die Fachkräfte dazu an, Entscheidungen, die sie aufgrund ihrer Wertungen treffen, auch nach den Kriterien der Gerichte als relevant ausweisen zu müssen. Im Falle Marie Blankenburgs führt dies etwa zu dem Status, dass die Fachkräfte akzeptieren, dass eine erneute Herausnahme Maries aus dem Haushalt der Großeltern erst möglich ist, wenn eine Situation eintritt, bei der sie sicher sind, gegenüber einem*r Richter*in eine akute Gefährdung des Wohls Maries überzeugend darlegen zu können. Das Familiengericht fungiert daher als schützendes Korrektiv für die Großeltern gegenüber der Reklamation alleiniger Begründungsmacht des ethisch-normativen Wissens der Fachkräfte.

Die Erarbeitung gemeinsam geteilter Subjektformierungen funktioniert innerhalb des Teams der Fachkräfte aufgrund der Anknüpfung an grundsätzlich – auch in Abgrenzung zu Dritten – als geteilt markierte soziale Normen. Aushandlungsbedürftig sind im Fall Marie Blankenburg nicht die eigenen Selbstverortungen innerhalb des ASDs, die gegenüber den Ethno-graph*innen und in Abgrenzung zur Vormundin als kollektiv verbindlich markiert werden, und auch nicht grundsätzlich die Kriterien, denen Adressat*innen gerecht werden sollen und über die Familien der Status einer legitimen und positiven Familienpraxis zugestanden wird, sondern vor allem die für die konkreten Subjekte relevanten Anforderungen und die Beurteilung, inwiefern die Einhaltung dieser Anforderungen durch die konkreten Adressat*innen gelingt oder sanktioniert werden darf. Zu unterscheiden ist aufgrund der Rekonstruktion zwischen zwei Arten von Kriterien sozialer Normen: solche Kriterien, die von den Fachkräften als objektiv erkennbar angesehen werden und solche, die aus Sicht der Fachkräfte eine Beurteilung anhand des Zusammentragens unterschiedlichen Wissens und unterschiedlicher Erfahrungen erfordern. Eine Beurteilung der Normeinhaltung erfolgt so zunächst über eine Identifikation der einzelnen Personen anhand von Kriterien, die von den Fachkräften als objektiv erkennbar angenommen und lediglich zusammengetragen werden. Sie ergeben sich im Fall Marie Blankenburgs und ihrer Eltern bzw. Großeltern etwa über die vermeintlich objektive Identifikation

- (1) anhand des Geschlechtes (als männlich oder weiblich),
- (2) der angeborenen körperlich biologischen Dispositionen (etwa Intelligenz und Behinderung),
- (3) der Zuordnung zu einer anderen Klasse,
- (4) der Feststellung biologischer Abstammung,
- (5) der Zuordnung zu abgrenzbaren Generationen und einer bestimmten Altersgruppe,
- (6) der Zuordnung bestimmter Fallperspektiven (als Adressat*innen, ASD-Fachkraft, Vormundin, Polizist*innen, Kita-Mitarbeiter*innen oder Pflegefamilien).

Über die Zuordnung anhand dieser Kriterien werden jeweilige soziale Normen für dieses konkrete Subjekt als gültig aufgerufen. In Verbindung mit darüber als gültig postulierten Anforderungen erfolgt dann eine Ausarbeitung von Subjektformierungen über umfassende Bewertungen, die aus Perspektive der Fachkräfte eine intensivere Beobachtung und Einschätzung erfordern, also erst sukzessive erarbeitet werden müssen. Im Fall der Großeltern Marie Blankenburgs wird dabei vor allem die klassenspezifische Zuschreibung von Armut und eine darüber erfolgte Kulturalisierung der Familienpraxis als dominant für die Zuweisung zu einer niedrigen Position in der als gültig aufgerufenen hierarchischen Sozialordnung hervorgehoben. Die Zuschreibung einer spezifischen Familienkultur ist dabei Ergebnis einer Verschränkung der Identifikation einer differenten Klassenzugehörigkeit und der darauf aufbauend umfassenden Bewertung der Familienmitglieder und ihrer Familienpraxis. Für die Bewertung werden ergänzend zu den als vermeintlich objektiv erkennbaren Zuordnungen vielfältige Dimensionen und Erwartungen jeweils miteinander verschränkt, die als einschätzungsbedürftig erscheinen. Identifiziert werden konnten in der Fallbesprechung:

- (1) die Erkenntnis- und Reflexionsfähigkeit, um eigene Defizite und die Vorzüge einer veränderten Familienpraxis erkennen zu können,
- (2) die Ausweisung von Leistungsbereitschaft, -fähigkeit & -erbringung, etwa in der angemessenen Erziehung von Kindern, der Erfüllung lebenspraktischer Anforderungen oder der Belastbarkeit bei der Erbringung von Erziehungsarbeit,
- (3) die Unabhängigkeit von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen,
- (4) die Authentizität, etwa im Sinne einer authentischen und glaubhaften Inszenierung von Versorgungs- und Schutzfähigkeiten,
- (5) die Glaubwürdigkeit, die etwa bei Meldungen über Kindeswohlgefährdungen aus dem Umfeld der Familie als gering, bei Informationen der Polizei und der Kita aber als hoch eingeschätzt wird,

- (6) die intrinsische Motivation zur bereitwilligen Änderung als defizitär markierter Aspekte,
- (7) die Copingfähigkeit der Erwachsenen als Fähigkeit und Anforderung, Belastungen sowohl finanzieller als auch emotionaler Art vor den Kindern abzusichern und so für diese nicht spürbar werden zu lassen,
- (8) die Einhaltung von Compliance mit der Forderung der Akzeptanz und Einhaltung von Auflagen und der Anerkennung und Übernahme der Defizitzuschreibungen der ASD-Fachkräfte,
- (9) die psychische Gesundheit in Bezug auf die mögliche Suchterkrankung der Großmutter,
- (10) die Gesetzeskonformität über die Markierung des Gefängnisaufenthaltes des Großvaters,
- (11) die Verfügung über erforderliche Wissensressourcen beispielsweise über Kindesinteressen und Kindeswohl, gutes Leben oder altersangemessene Beschäftigung,
- (12) die Anerkennung und Aufrechterhaltung einer spezifischen Generationenordnung, in der Kinder von der Sorge, Verantwortung und Affektregulation Erwachsener abhängig sind,
- (13) die Fähigkeit zur Knüpfung und Aufrechterhaltung gesunder, angemessener und qualitativ schützenswerter Beziehungen.

So wird etwa für Judith Blankenburg anhand ihrer Zuordnung anhand des Geschlechtes als Frau und der Abstammung als Mutter zunächst die Norm formuliert, sich immer bei ihrem Kind aufhalten zu müssen und darüber authentisch ihre Versorgungs- und Schutzfähigkeiten in bestimmter Art auszuweisen. Von Lukas Lammert hingegen wird dies trotz der formalen Anerkennung als Vater durch die differente Geschlechterzuordnung nicht als Normalität erwartet. Zugleich werden beide auch über ihre angeborene Disposition einer verminderten Intelligenz als Menschen mit geistiger Behinderung zugeordnet, die an der geforderten Norm der Lebensbewältigung ohne Betreuung scheitern und an die daher keine Erwartungen der weiteren Aufführung von Elternschaft gerichtet werden und denen in Folge auch der Status als legitime ‚richtige‘ Eltern nicht mehr zuerkannt wird. Für die Großmutter wird über die Zuordnung anhand des Geschlechtes als Frau, durch Zuordnung als Adressat*in als sorgende Erwachsene und über körperliche Disposition als Person mit einer geistigen Behinderung u. a. die Anforderung formuliert, erziehungsfähig zu sein, die Haushaltsführung zu übernehmen und über lebenspraktische Fähigkeiten ihre Unabhängigkeit von Betreuung unter Beweis zu stellen. So ergibt sich insgesamt folgendes Schema (Tabelle 9.2):

Tabelle 9.2 Identifizierte Normkategorien im Eckfall Marie Blankenburg

Als objektiv identifizierbar deuten die Fachkräfte:	Als einzuschätzende Kategorien sozialer Normen werden aufgerufen:
(1) die Zuordnung anhand des Geschlechtes (als männlich oder weiblich)	(1) Erkenntnis- und Reflexionsfähigkeit , um eigene Defizite und die Vorzüge einer veränderten Familienpraxis erkennen zu können
(2) Angeborene, körperlich biologische Dispositionen (etwa Intelligenz und Behinderung)	(2) Leistungsbereitschaft, -fähigkeit & -erbringung etwa in der angemessenen Erziehung von Kindern, der Erfüllung lebenspraktischer Anforderungen oder der Belastbarkeit bei der Erbringung von Erziehungsarbeit
(3) Klassenzugehörigkeit	(3) Unabhängigkeit von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen
(4) biologische Abstammung	(4) Authentizität/Glaubhaftigkeit , etwa im Sinne einer authentischen und glaubhaften Inszenierung von Versorgungs- und Schutzfähigkeiten
(5) Generationenzuordnung	(5) Glaubwürdigkeit , die etwa bei Meldungen über Kindeswohlgefährdungen aus dem Umfeld der Familie als gering, bei Informationen der Polizei und der Kita aber als hoch eingeschätzt wird
(6) Zuordnung bestimmter Fallperspektiven (als Adressat*innen, ASD-Fachkraft, Vormundin, Polizist*innen, Kita-Mitarbeiter*innen oder Pflegefamilien).	(6) die intrinsische Motivation zur bereitwilligen Änderung als defizitär markierter Aspekte,
	(7) Copingfähigkeit der Erwachsenen als Fähigkeit und Anforderung, Belastungen sowohl finanzieller, als auch emotionaler Art vor den Kindern abzuschirmen und so für diese nicht spürbar werden zu lassen,
	(8) Einhaltung von Compliance mit der Forderung der Akzeptanz und Einhaltung von Auflagen und der Anerkennung und Übernahme der Defizitzuschreibungen der ASD-Fachkräfte ,
	(9) psychische Gesundheit in Bezug auf die mögliche Suchterkrankung der Großmutter,
	(10) Gesetzeskonformität über die Markierung des Gefängnisaufenthaltes des Großvaters,
	(11) Verfügung über erforderliche Wissensressourcen beispielsweise über Kindesinteressen und Kindeswohl, gutes Leben oder altersangemessene Beschäftigung,
	(12) Anerkennung und Aufrechterhaltung einer spezifischen Generationenordnung , in der Kinder von der Sorge, Verantwortung und Affektregulation Erwachsener abhängig sind,
	(13) Beziehungsfähigkeit als Fähigkeit zur Knüpfung und Aufrechterhaltung, gesunder, angemessener und qualitativ schützenswerter Beziehungen.

Die Fallberatung bildet für die Herstellung dieser Subjektformierungen über die Verknüpfung der beiden Dimensionen von Normkategorien eine geeignete Praxis, um die unterschiedlichen Erfahrungen und das darauf basierende Wissen zu den Adressat*innen zusammenzutragen, diese anhand der Zuordnung zu bestimmten Kriterien zu erkennen und anhand der als gültig markierten sozialen Normen zu beurteilen²⁷ und dadurch gemeinsam geteilte Subjektformierungen performativ herzustellen. Herr Singer, der aus der Erfahrung eines Hausbesuchs umfassend die „*sehr starke Bindung*“ (Z. 784 f.) und „*vertrauensvolle*“ (Z. 792) Beziehung zwischen dem Großvater und Marie herausstellt, die „*ihr emotional schon ne gute Stabilität*“ (Z. 789) gegeben habe, akzeptiert gegen Ende die Charakterisierung der Beziehung als pathologisch durch Frau Holz (Z. 1626 f.). Umgekehrt präsentiert Frau Holz ihre Deutung, dass zwischen dem Großvater und Marie „*keine gesunde Beziehung*“ (Z. 1627) bestehe, nicht im Widerspruch zu Herrn Singer, sondern aufbauend auf der zusammengetragenen Fallgeschichte aus der Beobachtung weniger Kontakte zu den Großeltern vor allem bei der Gerichtsverhandlung zur Rückkehr Mariens in den Haushalt. So entwickelt sich im Team gegen Ende eine gemeinsam geteilte Subjektformierung einer als illegitim und problematisch etikettierten kulturellen Familienpraxis, die auch aufgrund einer klassenspezifischen Differenz gegen soziale Normen verstößt. Die Fallbesprechung im Team erweist sich so als umfassende und bedeutende Praxis der gemeinsamen Erarbeitung und Transformation von Subjektformierungen, in der gemeinsame normative Standpunkte bestärkt und geteilte Bewertungen von Adressat*innen und deren Familienpraxen erarbeitet werden.

Anhand der Rekonstruktion des Eckfalls Leon Johannes lässt sich die Praxis der Fallberatung in die organisationalen Arrangements einschließlich ihrer Prozesse, Strukturierungen und Routinen einordnen und so die Arten und Weisen der performativen Herstellung und Aushandlung von Subjektformierungen in ihrer Bedeutung innerhalb der Logiken des Feldes und der untersuchten Praxis analysieren. Über die Rekonstruktion wurden dabei die organisationalen Vorgaben in Form spezifischer Regeln, einzusetzender Artefakte und zeitlicher Limitierungen als bedeutsame Strukturierungen für die Erarbeitung von Subjektformierungen durch die fallverantwortliche Fachkraft Frau Zöllner und anschließende Thematisierung in der Teamberatung herausgearbeitet. Im Kontrast zum Eckfall Marie

²⁷ Die Trennung zwischen vermeintlich erkennbaren und zu bewertenden Kriterien ist gleichwohl problematisch, weil Zuschreibungen wie Geschlecht oder Behinderung schon komplexe Bewertungsvorgänge anhand von Normalitätsvorstellungen voraussetzen. Da diese den Fachkräften aber als vermeintlich objektiv erkennbar erscheinen und sich von den daraus abgeleiteten expliziten Anforderungen unterscheiden, scheint mir die Trennung dennoch als empirisch sinnvoll, um die Logik der Praxis möglichst genau nachzuvollziehen.

Blankenburg in seinem exklusiven Besprechungssetting fordert das Format der Teamberatung mit seinen prozessualen Vorgaben und seiner organisationalen Eigenlogik die einzelnen Teilnehmenden zur Übernahme spezifischer Rollen auf, die im Eckfall Leon Johannes zu einer Vereindeutigung und vermeintlichen Objektivierung spezifisch defizitärer Subjektformierungen führt und zur Tilgung von Ambivalenzen drängt. Innerhalb der Logik des Feldes werden die fallverantwortlichen Fachkräfte so angehalten, ethisch-normatives Wissen in Bezug auf die Adressat*innen über eindeutige Zuschreibungen und Bewertungen möglichst pointiert und für alle anschlussfähig in die Subjektformierungen vor allem der als sorgeverantwortlich adressierten Erwachsenen einzuschreiben.

Das Format der Teamberatung bildet in der untersuchten Praxis einen zentralen Ort der Vorstellung, Vermittlung und Bearbeitung ethisch-normativer Bilder und Vorstellungen von den als sorgeverantwortlich Adressierten und der ihnen zugeschriebenen Familienpraxen. Indem die Zustimmung aller Teilnehmenden im Format der Teamberatung am Ende der Besprechung Voraussetzung für die Einleitung oder Veränderung einer Hilfe ist, wird den fallverantwortlichen Fachkräften die Aufgabe zugeschrieben, schon in der Beratungsvorlage möglichst eindeutige und überzeugende Subjektformierungen zu präsentieren, die dann im Format der Teambesprechung weiter präzisiert und für die Teilnehmenden als anschlussfähig herausgearbeitet werden, um auf Basis dieser Subjektformierungen und der darin zugewiesenen Status die Zustimmung für die präferierten Entscheidungen zu erhalten. Damit kommen den subjektiven Urteilen der einzelnen fallverantwortlichen Fachkräfte auf Basis ihrer Beobachtungen und Eindrücke enorme Bedeutung zu, während die Fachkräfte zugleich gefordert sind, die Deutungs- und Bewertungsweisen der Kolleg*innen zu antizipieren, um konsensfähige Subjektformierungen zu erarbeiten. Im Gegensatz zum Format im Eckfall Marie Blankenburg sieht das organisational vorgehaltene Format der Fallberatung damit weniger die gemeinsame Erarbeitung von Subjektformierungen im Team vor, sondern fordert die fallverantwortlichen Fachkräfte auf, erarbeitete Subjektformierungen vor dem Team, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Vertreter*innen freier Träger, dem Kinderschutzbeauftragten und der ASD-Leitung zu präsentieren und dabei vor ihnen so herauszuarbeiten, dass diese den Subjektformierungen möglichst uneingeschränkt zustimmen können.

Im präsentierten Eckfall Leon Johannes reduziert Frau Zöller die Fallkomplexität und erhöht die Chance der Zustimmung, indem sie weitgehend kurze Etikettierungen einsetzt, die den Adressat*innen Defizite zuweisen ohne die konkreten Anhaltspunkte zu erläutern, auf der diese Urteile beruhen. Über dieses Vorgehen werden Möglichkeiten für alternative Deutungen reduziert, die zu gegenteiligen Bewertungen der Adressat*innen führen könnten und Bewertungen, wie die Zuschreibungen niedriger erzieherischer Kompetenzen oder die

Herkunft aus einem „Messihaushalt“, erscheinen als objektive Diagnosen, die so die Chance auf eine Zustimmung der Teilnehmenden der Teamberatung erhöhen und die Diskussion auf die Entscheidung über den Umfang der zu gewährenden Fachleistungsstunden und den geeigneten Träger lenken. Die Wiedergabe von Schilderungen, Wünschen und Deutungen der Adressat*innen, die zur Einordnung und Interpretation durch die Fachkräfte auffordern, scheinen in dieser Logik wenig sinnvoll. Eine fallpraktische und in der Organisationslogik angelegte Strategie zur Ermöglichung einer schnellen und von allen getragenen sowie vermeintlich strafrechtlich abgesicherten Einleitung von Hilfen wirkt sich so unmittelbar auf die Bewertung und Beteiligungsmöglichkeiten der Adressat*innen aus und begünstigt die Priorisierung fachlicher Einschätzungen sozialpädagogischer Professioneller oder Angehöriger anderer Institutionen, wie Polizei oder Kita. Die von Frau Zöllner genutzten Etikettierungen entfalten so besonders subjektivierende Macht und schreiben Defizite fest in die Subjektformierungen ein, indem sie diese gegen Kritik oder alternative Deutungen abschirmen.

Diese von Frau Zöllner verwirklichte Praxis der Fallbearbeitung und Vermittlung fallbezogenen Wissens schließt so an feldinterne Logiken und organisationale Strukturierungen an. Die zeitliche Taktung des Prozesses, der eine Festlegung der Fachkraft auf eine konkrete fachliche Einschätzung und präferierte Entscheidung im Vorfeld der Teamberatung in der Beratungsvorlage fordert, verlangt den Fachkräften eine eindeutige Positionierung ab und weist ihnen so die spezifische Aufgabe der Durchsetzung der präsentierten Einschätzung und präferierten Entscheidung in der anschließenden Teamberatung zu. Sowohl die Beratungsvorlage als auch das geforderte Genogramm geben dabei bestimmte Perspektiven auf Fälle vor und setzen spezifische soziale Normen, Selbstverortungen der Fachkräfte und Verhältnissetzungen zwischen Fachkräften und Adressat*innen als hegemonial voraus. Die eingeforderte Kategorisierung in „Leistungs-“, „Grau-“ oder „Gefährdungsbereich“ erweist sich dabei als besonders wirkmächtige Subjektivierungspraxis, die Fachkräfte und Adressat*innen in der Logik des Feldes in ein spezifisches Verhältnis setzt, das Umgangsweisen vorgibt und in spezifischer Weise dazu auffordert, mit den Adressat*innen entweder auf Augenhöhe Entscheidungen oder Deutungen auszuhandeln oder auszuführende Aufträge zu erteilen, für die aus Sicht der Fachkräfte Compliance erwartet werden und deren Verletzung sanktioniert werden kann.

Die Einordnung in den Grau- oder Gefährdungsbereich führt dabei im Eckfall Leon Johannes dazu, dass die implizierte Möglichkeit der Vorgabe von Problemdeutungen, einzuhaltender sozialer Normen und Wegen zum Erreichen des definierten Ziels von Frau Zöllner auch durchgehend genutzt werden, um möglichst

schnell den reklamierten Auftrag der Verwirklichung antizipierter Interessen von Kindern auf eine bestmögliche Entwicklung und Sicherung des Wohls zu erreichen. Durch die Deutung der Erteilung von Auflagen als legitimes Mittel bei Fällen im Grau- oder Gefährdungsbereich werden so auch dann Auflagen erteilt, wenn Aushandlungen möglich wären, weil sie in der Logik des Feldes nicht mehr notwendig sind. In diesem Vorgehen wird Frau Zöller im Eckfall durchgehend von den anderen Teilnehmenden bestärkt, weshalb diese Praxis in der Logik des Feldes als legitim erachtet werden kann. Den Deutungen und Perspektiven der Adressat*innen wird vor dem Hintergrund der eingeräumten Möglichkeit des Verzichts auf deren Berücksichtigung kein Eigenwert zugeschrieben und lediglich deren Fähigkeiten und Bereitschaft zur Compliance hervorgehoben und bewertet.

Neben dem Format und den Anforderungen für das Einbringen von Fällen in die Teamberatung geben auch die genutzten Dokumente bestimmte Blickrichtungen vor und legen spezifische soziale Normen strukturell für die Praxis eines gelingenden Kinderschutzes als erforderlich an. So wird neben der bereits ausgeführten wirkmächtigen Kategorisierungsaufforderung über die Reklamation eines spezifischen Auftrages für ein Kind oder eine*n Jugendliche*n ein Spannungsverhältnis zwischen Fachkräften und als sorgeverantwortlich Adressierten angelegt, bei der die Fachkräfte gefordert sind, einzuschätzen, inwiefern die vermeintlich Sorgeverantwortlichen gewillt und in der Lage sind, die Verwirklichung des Auftrages zu unterstützen oder sich aus Sicht der Fachkräfte in Opposition zum anvisierten Auftrag zu positionieren. Indem der Auftrag an den antizipierten Interessen und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen ausgerichtet und der Weg zu deren Verwirklichung von den Fachkräften vorgegeben wird, können die erzielten Fortschritte dabei als Erfolg der Hilfen reklamiert werden, während den Adressat*innen nur Anerkennung für die geleistete Compliance zugestanden wird, durch die die Auftragserfüllung der fallverantwortlichen Fachkraft ermöglicht wurde. Strukturell angelegt und von den Fachkräften auch so reproduziert wird in der Beratungsvorlage und im Genogramm die zentrale Bedeutung biologischer Abstammung innerhalb eines heteronormativen Kernfamilienmodells, die auch gegenüber alternativen familialen Arrangements verteidigt wird.

Auch im Eckfall Leon Johannes reproduziert sich die Logik der performativen Herstellung von Subjektformierungen über zwei Arten sozialer Normen. Solche, über die Personen vermeintlich identifiziert und typisiert werden und darüber aufgerufene und hieran geknüpfte normative Erwartungen und Bewertungsmaßstäbe. Im Eckfall wird so etwa Herr Bartels als Mann, Erwachsener, leiblicher Vater von Daniel und Schäfer vermeintlich identifiziert, dadurch subjektiviert und darüber bestimmte Normalitätserwartungen und spezifische Anforderungen im Kontext der Sorge für Daniel und Leon aufgerufen. Da ihm in der Deutung

der Fachkräfte als Mann im Gegensatz zu Frauen der angeborene Instinktapparat zur Sorge für die Kinder fehlt, werden insgesamt geringe Erwartungen an sein Sorgeengagement gestellt, die er nur teilweise über seine habitualisierten Praktiken als Schäfer ausgleichen könne. Jeder Beitrag zur Versorgung und Erziehung von Daniel oder Leon wird daher als besonders anerkennungs-würdige Leistung über die Erwartungen hinaus hervorgehoben. Während Frau Johannes als Haupt-sorgeverantwortlich adressiert wird, kommt ihm vor allem die Erwartung zu, in Bezug auf seinen leiblichen Sohn Daniel einzuspringen, wenn Frau Johannes die Versorgung beider Kinder nicht leisten kann.

Demgegenüber wird Frau Johannes als Frau, Erwachsene, Mutter von Daniel und Leon, Person mit einer körperlichen Behinderung und geringen Intelligenz vermeintlich identifiziert und darüber subjektiviert. Ihr wird so – durch die Deutung einer natürlichen Sorgeausstattung als Frau und Mutter – die primäre Sorgeverantwortung für beide Kinder zugeschrieben. Versorgung und Erziehung sind in der Deutung der Fachkräfte für sie keine anerkanntswerten Leistungen, sondern selbstverständlich erwartbares Engagement zur Sicherung des Wohls der Kinder und deren Förderung. Vor dem Hintergrund dieser Annahmen wird sie an einer idealisierten Vorstellung von Normalmüttern abgeglichen, die jedes Bedürfnis ihrer Kinder sofort wahrnehmen, beantworten und darüber hinaus durch die bestmögliche Förderung für eine optimale Entwicklung ihrer Kinder sorgen. Angesichts dieses Vergleichs werden Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder so direkt ihrer als mangelhaft angesehenen Möglichkeiten zur Förderung aufgrund ihrer angeborenen körperlichen Behinderung und geringen Intelligenz zugeschrieben, weshalb sie als schlechte Ressource für die kindliche Normalentwicklung angesehen wird und die Chancen der Kinder auf Erfolg in einer kompetitiven Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Zudem wird ihr als primär Sorgeverantwortliche die Anforderung zugeschrieben, ausreichende Erziehungs-kompetenzen und Durchsetzungsvermögen auszuweisen und auch diesbezüglich ihr scheitern konstatiert. Ähnliche Leistungen beider Eltern werden so aufgrund ihrer Geschlechterzuweisung sehr unterschiedlich bewertet und ermöglichen Herrn Bartels Anerkennung, während Frau Johannes als durchgehend defizitär, erzieherisch schwach, wenig förderlich und gegenüber Herrn Bartels rhetorisch unterlegen herausgearbeitet wird.

Diese sehr unterschiedlichen normativen Anforderungen aufgrund differenter Zuweisung zu binären Geschlechtskategorien lassen sich in den Konzepten der Anrufung verantwortlicher Mutterschaft und karitativer Vaterschaft fassen.

Ähnlich wie im Fall Marie Blankenburg erfolgt die Zuweisung und Bewertung normativer Anforderungen so über die Erarbeitung von Subjektformierungen über die Verschränkung und Zuweisung zweier Kategorien sozialer Normen. Auch hier

scheinen erstere in der Logik des Feldes identifizierbar, während nur zweitere als einschätzungsbedürftig angesehen werden (Tabelle 9.3):

Tabelle 9.3 Identifizierte Normkategorien im Eckfall Leon Johannes

Als objektiv identifizierbar deuten die Fachkräfte:	Als einzuschätzende Kategorien sozialer Normen werden aufgerufen:
(1) Die Zuordnung zu einem von zwei Geschlechtern einschließlich daran gekoppelter biologischer Dispositionen	(1) Vulnerabilität anhand der Einschätzung eines individuellen Gefährdungsrisikos
(2) Die Identifikation geschlechtsunabhängiger angeborener körperlicher und geistiger Dispositionen	(2) Hilfsbedürftigkeit
(3) Die Zuordnung zur Erwachsenen- oder Kindergeneration	(3) Psychische Gesundheit („Messi“, „Alkoholproblem“)
(4) Die Identifikation des Alters	(4) Authentizität (als Übereinstimmung der rhetorischen Selbstpräsentation mit der von den Fachkräften erarbeiteten Subjektformierung)
(5) Die Identifikation anhand eines Berufes	(5) Haushaltsführung anhand hegemonialer Ordnungs- und Sauberkeitsvorstellungen
(6) Die Zuordnung von Fallperspektiven (als Laien oder Vertreter*innen einer Institution)	(6) Schutzbereitschaft und -fähigkeiten
(7) Die Identifikation von Abstammung und biologischer Verwandtschaft	(7) Erziehungsfähigkeiten und -praktiken (altersangemessene Vermittlung und -durchsetzung hegemonialer Normen)
(8) Die Zuschreibung einer sozialen Herkunft (aus „Messihaushalt“, alkoholabhängige Mutter)	(8) Ausweisung eines adäquaten Verantwortungsbewusstseins und Anerkennung hegemonialer Normen
(9) Sexualität als unsichtbare Kategorie über die Grundannahme heterosexueller Subjekte und Beziehungen	(9) Copingfähigkeiten zum Ausgleich belastender Situationen für die Kinder (z.B. Folgen der Trennung) und zur Bewältigung besonderer Belastungen für die Erwachsenen
	(10) Fähigkeit und Bereitschaft zur Compliance („Kooperationsbereitschaft“ und „Verlässlichkeit“)
	(11) Voraussetzungen und Bereitschaft zur optimalen Förderung kindlicher Entwicklung und Fähigkeiten (Erwachsene) und Verwirklichung einer Normalentwicklung (Kinder/Jugendliche)
	(12) Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
	(13) Berufstätigkeit und berufliche Leistungen
	(14) Wissen und Expertise
	(15) Soziale und lokale Verwurzelung

Über die Möglichkeit der vergleichenden Zuweisung und Postulierung von normativen Anforderungen in beiden Fällen ermöglicht die Kontrastierung beider Eckfälle so in Bezug auf die Untersuchung des Einsatzes von Subjektpraktiken zu rekonstruieren, wie die beiden untersuchten Formate der Besprechung unterschiedliche Weisen der Herausarbeitung von Subjektformierungen evozieren: eine gemeinsame Erarbeitung von Subjektformierungen im exklusiven Besprechungsformat im Eckfall Marie Blankenburg gegenüber einer Herausarbeitung von Subjektformierungen für und vor anderen durch die fallverantwortlichen Fachkräfte im organisational vorgehaltenen Format der wöchentlichen Fallberatung im Eckfall Leon Johannes. Deutlich wurde dabei auch, wie mit beiden Formaten unterschiedliche Rollenzuweisungen, zeitliche Strukturierungen und damit auch Strategien in der praktischen Hervorbringung von Subjektformierungen einhergehen.

9.4.2 Erkenntnisse zur Adressierungspraxis des untersuchten Feldes im Kontrast der Eckfälle Amina Saleh und Familie Degen

Die Kontrastfälle Amina Saleh und Familie Degen, die beide in Form protokollierter Hausbesuche vorliegen, ermöglichen einen analytischen Zugang zu den Adressierungspraktiken des untersuchten Feldes und so in Verbindung mit den beiden Eckfällen Marie Blankenburg und Leon Johannes eine umfassendere empirische Aufklärung der Verbindung von Subjektpraktiken der Herstellung von Subjektformierungen in Abwesenheit der Adressat*innen und Adressierungspraktiken in der direkten Interaktion zwischen Fachkräften und Adressat*innen. Beide Eckfälle und deren Kontrastierung bieten so einen Zugang zur empirischen Analyse der spezifischen Adressierungspraxis des untersuchten Feldes.

Eine deutliche Differenz beider Fälle besteht in den vor den Hausbesuchen erarbeiteten Subjektformierungen und darin eingebetteten Vorstellungen von und Annahmen über die Familien. Die Subjektformierung der Familie Amina Salehs ist hier von der – aufgrund der Zuschreibung einer fremden Kultur über den „ausländischen Namen“ (Z. 129) auch deutlich rassistisch konturierten – Annahme radikaler Differenz von den Fachkräften und auch Abgrenzung der Familie als Angehörige einer spezifischen Gruppe innerhalb der Adressat*innen geprägt. Diese führt ursprünglich zu der Entscheidung des vollständigen Verzichts auf eine Adressierung, weil die Fachkräfte bemüht sind, eine Distanz zur Familie Saleh aufrechtzuerhalten. So informieren sie die Eltern nicht über die erfolgte Inobhutnahme und nehmen erst Kontakt auf, nachdem Amina freiwillig

ihre Familie kontaktiert und in den Haushalt ihrer Eltern zurückgekehrt ist. Die Subjektformierungen im Eckfall Amina Saleh sind so über die Subjektivierung anhand der Kategorie race respektive Ethnizität geprägt.

Gemein ist beiden Fällen die Bedeutungszuschreibung und Formulierung konkreter Erwartungen über die Kategorien Geschlecht, Generation und Abstammung. So erfolgt in beiden Fällen eine vermeintlich natürliche Responsibilisierung der weiblichen Erwachsenen als Mütter ohne Wissen um die Bedeutung anderer Elternteile und das spezifische familiäre Arrangement. Während im Fall Familie Degen zumindest die Trennung der Eltern bekannt ist, ignorieren die Fachkräfte die Hinweise Frau Salehs auf einen zweiten Elternteil vollständig.

In der Rekonstruktion des Eckfalls Amina Saleh wird die Deutungsfolie einer Abprüfungslogik bei Hausbesuchen vom Kinderschutzbeauftragten aufgerufen, die eine Abprüfbarkeit und damit Abgleichbarkeit familialer Lebenswelten und Alltagspraxen an objektiv einzuhaltenden Standards postuliert und damit auch die Adressierungspraxis als formal-standardisierbar ausweist. In der Kontrastierung beider Eckfälle zeigen sich auch deutliche Parallelen, die auf eine gemeinsam geteilte Adressierungspraxis mit einerseits ähnlichem Vorgehen unabhängig vom konkreten Einzelfall und andererseits Anpassungen an die konkreten Fallkonstellationen anhand normativer Deutungen schließen lassen.

Der Adressierung im Fall Familie Degen geht eine anonyme Meldung durch eine Nachbarin voraus, die zunächst keine eindeutige Zuordnung der Meldung zu einer Familie ermöglicht. Die Fachkräfte entscheiden sich daher, bei einem ersten Termin vor Ort und über eine daran anschließende Abfrage beim Einwohnermeldeamt zunächst Informationen einzuholen, die eine Identifikation der bezeichneten Familie ermöglichen. Sie belassen es allerdings nicht bei dieser Recherche, sondern nehmen zudem Kontakt mit der Klassenlehrerin auf, um die Wissensbasis noch vor der ersten Interaktion mit Familie Degen auszubauen und sich so einen Vorteil für die Adressierung verschaffen zu können. Im Austausch mit der Klassenlehrerin knüpfen sie eine reziproke Tauschbeziehung, bei der datenschutzrechtliche Bedenken, Schweigepflicht und die Privatsphäre der Familie zugunsten des freien Handels mit Informationen verletzt werden und die Lehrerin den Fachkräften eine erarbeitete Subjektformierung im Tausch gegen Informationen aus dem folgenden Hausbesuch zur Verfügung stellt. Die dabei aufscheinende Deutung der Legitimität der Verletzung familialer Privatsphäre aufgrund des potentiell nicht anerkennungsfähigen oder zumindest brüchigen Status der Familie wird auch im ersten Hausbesuch deutlich, bei dem die Fachkräfte das Wohnhaus ohne Wissen oder Zustimmung der Bewohner*innen betreten und an einer Wohnungstür lauschen, um weitere Informationen zu erhalten.

In beiden Eckfällen spiegeln die Adressat*innen, dass die Erfahrungen des Adressiert-Werdens durch die Fachkräfte des Jugendamtes mit hohem Druck, Angst und Beschämung verbunden sind. Im Eckfall Amina Saleh thematisiert die jüngere Schwester diesen Umstand explizit und äußert Scham, weil die Nachbar*innen von dem Hausbesuch erfahren könnten. In beiden Fällen signalisieren die Fachkräfte auf diese impliziten und expliziten Rückmeldungen der Adressat*innen, dass ihnen die Potentialität der Beschädigung des Status der Familien durchaus bewusst ist, sehen diese aber über die Reklamation des institutionellen Auftrages und die Hinweise auf die Schutzunfähigkeit oder mangelnde Schutzbereitschaft der als sorgeverantwortlich adressierten Mütter dennoch als notwendig an und sich selbst nicht aufgefordert, beruhigend auf diesen Umstand zu reagieren. Im Material dokumentiert sich bisweilen ein strategischer Einsatz der Potentialität der Beschädigung über die Adressierung durch das Jugendamt. So baut der Kinderschutzbeauftragte im Gespräch mit Amina moralischen Druck ihr gegenüber über das Spiel mit dem Statusverlust durch die notwendige Adressierung seitens des Jugendamtes auf, um sie dazu zu bewegen, sich als verantwortlich für die Konsequenzen der vermeintlich falschen Anschuldigungen gegenüber ihrer Familie zu zeigen. Das Wissen um eine mögliche Beschädigung des Status wird so strategisch eingesetzt, um Druck gegenüber Amina zu erzeugen und sie zur Anerkennung eigener Schuld zu bewegen.

Besonders im Fall Familie Degen dokumentiert der Ethnograph zudem, dass die öffentliche Inszenierung der Adressierung durch das Jugendamt fester Bestandteil der Adressierungspraxis des untersuchten Feldes ist. Über das Parken des Dienstwagens direkt vor den Wohnhäusern und die Kennzeichnung über ein laminiertes Schild „Jugendamt im Einsatz“ versuchen die Fachkräfte, die Adressierung nicht zu kaschieren, sondern verstärken die Gefahr der Beschädigung des Status der Familien über die Herstellung von Sichtbarkeit. Mit dem Verständnis von „Einsatz“ verbunden, reklamieren die Fachkräfte dabei Sonderrechte, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages – auch über die Deutung möglicher Normverstöße durch Eltern – zur Verletzung von Rechten der Familien legitimieren.

Sowohl in der öffentlichen Inszenierung als auch in der konkreten Adressierung positionieren sich die Fachkräfte über die Vorstellung als gesamte Institution Jugendamt. In beiden Fällen stellen sich unterschiedliche Fachkräfte dabei als „*das Jugendamt*“ vor, weisen also eine fachkraftunabhängige, geteilte Positionierungspraktik als Teil der feldinternen Adressierungspraxis aus. Zu dieser gehört auch die Eröffnung der Adressierung durch die Formulierung des Anliegens der Institution mit der Aufforderung, sich zu diesem Anliegen zu positionieren

(„Hallo! Jugendamt, Herr Hagedorn und Frau Schalk [...] wir würden gerne mit ihnen reden“ Amina Saleh, Z. 71; „Hallo hier ist das Jugendamt, wir würden gerne mit Ihnen sprechen“ Familie Degen, Z. 56 f.). Diese Praktik setzt einen situativen Rahmen der Adressierung Einzelner durch eine machtvoll agierende Institution, der die Adressierten dazu auffordert, sich zu der einseitigen Willenserklärung zu positionieren und gleichzeitig nur Zustimmung oder offenen Widerstand als Reaktionen ermöglicht. In beiden Eckfällen erkennen (fast) alle Adressierten die selbst postulierte Autorität der Fachkräfte an und bestärken diese in ihrer konfrontativen bis autoritären Adressierungspraxis und umgehen so einen offenen Konflikt mit den Fachkräften. Im Eckfall Amina Saleh erkennt lediglich Amina die situativen Setzungen der Fachkräfte nicht an, verweigert Compliance und zeigt sich widerständig, indem sie ein Gespräch abzuwenden versucht und gegenüber dem Kinderschutzbeauftragten Grenzen markiert. Diese werden von Herrn Hagedorn allerdings ignoriert, der die gesetzten Grenzen missachtet und damit letztlich seine Ziele mit Verweis auf die institutionellen Regeln und den Auftrag auch gegen den Widerstand Aminas durchsetzt, weil diese keine Kooperation seitens Amina erfordern.

Die gesamte Adressierungspraxis ist von der einseitigen Setzung und Durchsetzung dieses von Machtasymmetrien geprägten situativen Rahmens geprägt, der den Adressat*innen Unterordnung und Folgebereitschaft abverlangt. In der Adressierung Frau Degens wird diese Asymmetrie zudem über den strategischen Umgang mit Wissen verstärkt, indem Wissenslücken und -uneindeutigkeiten kaschiert und Wissensressourcen zunächst zurückgehalten werden. Versuche der Herstellung von Reziprozität werden dabei von den Fachkräften so lange ignoriert oder zurückgewiesen, wie den erwachsenen Adressat*innen respektive den Müttern der Status als potentiell nicht-erkennungsfähige Sorgeverantwortliche zugeschrieben wird. Erst nach Transformation der Subjektformierungen nach Ausräumen des Verdachtes auf eine Gefährdung der Kinder/Jugendlichen ermöglichen die Fachkräfte eine partielle Veränderung des situativen Rahmens mit dem Ausgleich der zuvor postulierten Machtasymmetrie und unter Verzicht auf die konfrontativen bis autoritären Adressierungen.

So ignorieren die Fachkräfte im Eckfall Amina Saleh die Angebote Frau Salehs, sich zu setzen und Tee zu trinken, und nehmen diese erst an, nachdem sie Amina konfrontiert und auch von den Schwestern die Rückmeldung erhalten haben, dass sich die „Eltern“²⁸ gut um sie kümmern. Im Eckfall Familie Degen

²⁸ Die konkret verwirklichte Familien- und Sorgepraxis im Fall bleibt verborgen, sodass nicht bestimmt werden kann, ob sich in der Familie zwei Eltern um die Kinder kümmern oder eine andere Form eines familialen Arrangements präferiert wird.

weichen die Fachkräfte nach Ausräumen des Verdachtes von ihrer konfrontativen Befragung ab, lassen Empathie erkennen und rechtfertigen ihr Vorgehen gegenüber Frau Degen. Über die Einladung an Frau Degen, sie mit Insiderinformation über die anderen Bewohner*innen aus dem Haus zu informieren, verzichten sie zwar nicht auf die Erwartung der Compliance, aber auf autoritär-konfrontative Adressierungspraktiken.

Darüber hinaus lässt sich in beiden Eckfällen, wenn auch in geringerer Komplexität als in den beiden Eckfällen Marie Blankenburg und Leon Johannes, eine Zuweisung normativer Anforderungen über die vorgängige Verschränkung von Normen zur Identifizierung der Adressat*innen nachzeichnen. Die Notwendigkeit einer solchen Identifikation und Bewertung der Adressat*innen wird auch über die Selbstpositionierung der Fachkräfte des ASDs als Instanz der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen anhand adäquat vorgetragener und authentisch inszenierter Hilfsbedürftigkeit deutlich, die sich in der Beschreibung der Fachkräfte des Eckfalls Amina Saleh rekonstruieren lässt. Als Amina aus ihrer Sicht im Nachhinein gegen diese Norm verstoßen hat, adressieren sie die Jugendliche mit dem Ziel, dass sie sich als schuldbewusst verstehen und ausdrücken soll.

Im Eckfall Amina Saleh ist die Deutung von Differenz anhand der Zuweisung von abweichenden Normalitätserwartungen über Ethnizität besonders dominant: An mehreren Stellen knüpfen die Fachkräfte auch rassistisch gefärbte Deutungen der Differenz an, die sie dazu motivieren, Umgangsweisen zu wählen, die von den üblichen Routinen abweichen. Auch in der Falldarstellung wird deutlich, dass sie Kriterien als bedeutsam markieren, die sich so in den anderen Fällen im Sample nicht finden lassen: z. B. die ‚berufliche Integration‘ der Eltern. Darüber hinaus werden Subjektformierungen aber auch über Geschlecht, Alter und Generation entfaltet. Es wird etwa deutlich, wie Fachkräfte Jugendlichen, die sich an das Jugendamt wenden, auch in Differenz zu erwachsenen Adressat*innen, zunächst mit Empathie begegnen und zugleich an sie die Erwartung stellen, sich authentisch als hilfsbedürftig ausweisen zu können. Gerade über den Nachvollzug der Verschränkung der Kategorien lässt sich die Logik der Normzuweisung nachvollziehen: Über die generationale Zuweisung der ‚Eltern‘ zur Erwachsenengeneration, über die Abstammung als Eltern zu Amina sowie über Ethnizität zu einer in der Deutung der Fachkräfte differenten Kultur wird ihnen die Anforderung zugeschrieben, „*beruflich integriert*“ zu sein und zugleich die ausbleibende Kontaktaufnahme nach Rückkehr Aminas als Ausdruck einer differenten und als homogen imaginierten Kultur gelesen. Über die darüber hinaus wirksame Zuschreibung der Bedeutung von Geschlecht ignorieren die Fachkräfte

Hinweise der Familienmitglieder auf eine zweite sorgende Person und adressieren lediglich die Mutter Aminas mit der Erwartung, sich zur Erziehung und Sorge für Amina zu rechtfertigen. Insgesamt werden so mindestens folgende Kategorien zur Identifikation und Normzuweisung im Eckfall Amina Saleh aufgerufen, um die spezifischen Subjektformierungen hervorzubringen (Tabelle 9.4):

Tabelle 9.4 Identifizierte Normkategorien im Eckfall Amina Saleh

Kategorien der Identifikation	Kategorien der Zuweisung von Normalitätserwartungen und -anforderungen
(1) Die Zuweisung zu einem von zwei Geschlechtern : deutlich sowohl in Bezug auf Amina als auch die Unterscheidung der Sorgeverantwortlichen	(1) Bewertung der Authentizität : etwa in der Bewertung von Aminas Darstellung von Hilfebedürftigkeit als glaubwürdig
(2) Die Zuweisung von Einzelnen zu anderen Personen über die Annahme von Abstammung/Verwandtschaft : etwa über die Zuordnung von Elternschaft, Geschwistern	(2) Beurteilung der (beruflichen) Integration
(3) Die Identifikation anhand eines zugewiesenen Alters : explizit als relevant in Bezug auf Amina als 17-Jährige und die „ältere“ Schwester markiert	(3) Forderung und Beurteilung eines Problem-/Schuldbewusstseins und damit einhergehende Anerkennung und Übernahme der normativen Anforderungen der Fachkräfte
(4) Die Unterscheidung von Personen über die Zuordnung zur einer Eltern- oder Kinder generation : etwa über die Unterscheidung der erwachsenen Mutter von Amina als Jugendlicher	(4) Erwartung und Bewertung der Übereinstimmung in kulturellen Regeln und Vorstellungen : Allgemein wird die Regel der geteilten Kultur und darüber geteilten Regeln postuliert und Familie Saleh dagegen als „diese Leute“ abgegrenzt, die diese Regeln nicht teilen.
(5) Die Differenzierung über die Zuweisung einer Ethnizität (race) : etwa über die Zuweisung der Familie zu einer als homogen imaginierten Gruppe von Personen mit ausländischem Namen	(5) Zuweisung und Bewertung von Sorgeverantwortung (6) Erwartung der Compliance einschließlich der Anerkennung der von den Fachkräften postulierten Autorität und gesetzten Regeln

Ähnlich lässt sich eine Zuweisung von Erwartungen und normativen Anforderungen im Eckfall Familie Degen rekonstruieren, der auch hier in spezifischen Praktiken der Adressierung mündet. So wird etwa in der Bewertung eingehender Informationen deutlich, dass die Fachkräfte den Informationen der Nachbarin, bei der sie zudem davon ausgehen, dass sie gegenwärtig oder in der Vergangenheit selbst Adressat*in des ASDs war, ein anderes Gewicht beimessen als den Informationen von als professionell verstandenen Akteur*innen. Während die Lehrerin so als uneingeschränkt glaubwürdig gilt, werden die Informationen der Nachbarin kritischer beurteilt und als vage eingeschätzt. Auch in der Thematisierung und Adressierung Frau Degens werden spezifische Erwartungen deutlich, die über die Verschränkung unterschiedlicher Normkategorien verstanden werden können. So

markieren die Fachkräfte in der Wiedergabe des Gespräches mit der Lehrerin etwa Erwartungen, an eine angemessene Übernahme von Sorge und Erziehung, formulieren die Anforderung der nach außen auszuweisenden liebevollen und fürsorglichen Beziehung der Mutter zu ihrer Tochter und erwarten, dass diese dafür Sorge trägt, dass die Tochter ohne blaue Flecken und sauber in der Schule erscheint. Zudem werden deutliche Unterschiede zwischen den Anforderungen an den Vater und die Mutter markiert: So wird das Zusammenleben von Frau Degen als Mutter mit dem Kind als selbstverständlich angenommen und sie als Sorgeverantwortliche adressiert, während die Rolle des Vaters sowie der Aufenthalt der Tochter beim Vater nur am Rande oder nicht erklärungsbedürftig scheint. In der Interaktion erwarten die Fachkräfte, dass die Mutter deren Autorität anerkennt und sich ihren Vorgaben fügt, authentisch ihre Erziehungs- und Schutzfähigkeit sowie ihr Verantwortungsbewusstsein inszeniert, gegenüber den kritischen Anfragen Rechenschaft leisten kann, indem sie sich zur authentischen Widerlegung der Anschuldigungen in der Lage zeigt und deutlich macht, dass sich die Trennung von ihrem Partner nicht negativ auf den Umgang mit ihrer Tochter auswirkt. Nachdem die Fachkräfte all dies zu ihren Gunsten einschätzen und ihr damit nicht mehr den Status als Adressatin zuweisen, sehen sie diese als vertrauenswürdig an und versuchen, weitere Informationen zu den Bewohner*innen des Hauses zu erhalten.

Weitere normative Anforderungen werden im Gespräch zwischen den Fachkräften über die richtige Bezeichnung der Adressat*innen deutlich. Hier weisen die Fachkräfte, wenn auch unterschiedlich, den Adressat*innen allein aufgrund ihres Status als Adressat*innen eine geringe Erkenntnisfähigkeit respektive eine Angewiesenheit auf Expertise und Führung zu und erwarten, dass dies auch von den Adressat*innen anerkannt wird (Tabelle 9.5).

Tabelle 9.5 Identifizierte Normkategorien im Eckfall Familie Degen

Kategorien der Identifikation	Kategorien der Zuweisung von Normalitätserwartungen und -anforderungen
(1) Die Zuweisung von Einzelnen zu anderen Personen über die Annahme von Abstammung/Verwandschaft : hier über die Zuordnung von Elternschaft	(1) Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Personen, die Informationen an die Fachkräfte übermitteln
(2) Die Zuweisung zu einem von zwei Geschlechtern : Deutlich sowohl in Bezug auf die Identifikation der Nachbarin, als auch Frau Degens (im Kontrast zum Vater) und ihrer Tochter	(2) Angemessene Übernahme von Sorgeverantwortung und Ausweisung eines Verantwortungsbewusstseins
(3) Die Unterscheidung von Personen über die Zuordnung zur einer Eltern- oder Kindergeneration	(3) Ausweisung von Authentizität/Glaubhaftigkeit gegenüber den Fachkräften
(4) Die Identifikation anhand eines zugewiesenen Alters : auch zur Eingrenzung der in der Meldung der Nachbarin vermeintlich gemeinten Familie	(4) Rechenschaftsfähigkeit gegenüber kritischen Anfragen der Fachkräfte
(5) Die Zuweisung einer spezifischen Fallperspektive : Unterscheidung zwischen Professionellen, Adressat*innen und unbeteiligten Laien, etwa in der Unterscheidung zwischen der Nachbarin und der Lehrerin und der Betonung, dass es sich bei der Nachbarin wahrscheinlich auch um eine Adressatin handelt	(5) Beweis der Vertrauenswürdigkeit
	(6) Angemessene und bereitwillige Ausfüllung von Erziehungs- und Schutzfähigkeiten
	(7) Compliance einschließlich Anerkennung der Autorität und Regeln der Fachkräfte
	(8) nach außen sichtbare Ausweisung eines liebevollen und fürsorglichen Umgangs
	(9) Gewaltfreier Umgang zwischen Kindern und Erwachsenen
	(10) Nachweis der Copingfähigkeit zur Verhinderung der Auswirkung von Krisen (z.B. Trennung/Scheidung) auf das Wohl der Kinder
	(11) Sicherung der Einhaltung ästhetisch-hygienischer Normvorstellungen
	(12) Anerkennung der Angewiesenheit auf Expertise und Führung
	(13) Einschätzung der Erkenntnisfähigkeit

Im Eckfall Familie Degen werden zudem drei Muster der Herausarbeitung von Subjektformierungen besonders deutlich erkennbar, die sich – wenn auch weniger deutlich – in der Kontrastierung in den anderen Eckfällen ebenfalls entdecken lassen. Subjektformierungen werden je nach situativen und vor allem organisationalen Anforderungen vor, für und/oder mit Anderen erarbeitet. Im Eckfall Familie Degen lassen sich alle drei Muster erkennen: Über die öffentliche Inszenierung der Adressierung, die insbesondere durch das laminierte Schild deutlich wird, erarbeiten die Fachkräfte eine Subjektformierung *vor* Anderen und nutzen die damit potentiell einhergehende Schädigung des Status der Familie strategisch auch in den Adressierungen, wie besonders das Gespräch mit der jüngeren

Schwester Aminas zeigt, aber auch durch den Hinweis der ASD-Leitung, im Fall von Familie Degen mit Feingefühl vorzugehen. Sowohl durch die gemeinsame Durchführung des Hausbesuchs im Tandem und den wiederholten Austausch mit der ASD-Leitung als auch im Gespräch mit der Klassenlehrerin zeigt sich das Muster der Erarbeitung *mit* Anderen. Über das Versprechen gegenüber der Klassenlehrerin, ihr im Gegenzug zu den Informationen auch Auskunft über das Ergebnis des Hausbesuchs zu geben, wird das Muster der Erarbeitung *für* Andere erkennbar.

9.5 Briefe als besondere Form der Adressierung

Briefe bilden im untersuchten Feld ein besonderes Mittel der Kontaktaufnahme mit Adressat*innen nach Meldungen über Kindeswohlgefährdungen. Sie können als eine spezifisch vorgegebene organisationale Struktur verstanden werden, die konkrete Selbstverortungen dokumentiert und sind zugleich Medium der Adressierung, über das Adressierungspraktiken in der Logik dieser Praxis zur Anwendung kommen. Neben der Kontaktaufnahme mit Adressat*innen werden Briefe vor allem zum Austausch von Dokumenten mit anderen Einrichtungen oder professionellen Akteur*innen genutzt. So finden sich diese etwa in den Akten hinterlegt, wenn Berichte mit freien Trägern der Jugendhilfe im Vorfeld von Hilfeplangesprächen ausgetauscht werden, aber auch wenn Berichte über Polizeieinsätze durch die Polizei oder Untersuchungsberichte durch Kliniken oder niedergelassene Ärzt*innen zugesandt werden. Auch Briefe von Anwält*innen, die Familien vertreten, finden sich in den Fallakten. Im Kontakt mit professionellen Akteur*innen wird ein nicht unwesentlicher Teil der Kommunikation postalisch umgesetzt.

Briefe an Adressat*innen finden sich zwar ebenfalls in einigen Fallakten im Sample, sie machen aber nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Kommunikation mit Adressat*innen aus. Nicht in allen Akten und auch nur zu einzelnen Zeitpunkten im Fallverlauf greifen Fachkräfte auf diese Art der Kommunikation mit Adressat*innen zurück. Briefe können so nicht als Regelform der Kommunikation mit Adressat*innen verstanden werden. Im Gegensatz zur Kommunikation mit anderen Professionellen weisen Briefe an Adressat*innen darüber hinaus die Besonderheit auf, dass in keinem Fall im Sample ein Briefwechsel zwischen Fachkräften und Adressat*innen entsteht, die postalische Kommunikation also in allen dokumentierten Fällen einseitig von den Fachkräften ausgeht, ohne dass eine postalische Antwort der Adressat*innen folgt. Nachfolgend werde ich mich in Bezug auf die Analyse von Briefen daher auf diese besondere Form der Adressierung von Familien durch die Fachkräfte konzentrieren.

In der Gesamtschau der im Sample vorliegenden Fallakten wird deutlich, dass die Briefe an Adressat*innen lediglich minimale Variationen aufweisen, sich also nahezu wortgleich wiederholen. Deutlich wird so eine geteilte Praxis der postalischen Adressierung, in der feldintern kollektiv anschlussfähige Deutungsmuster zu erwarten sind. Briefe, die dann auch in den Akten hinterlegt sind, werden im untersuchten Feld insbesondere nach anonymen Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen oder Berichten über Polizeieinsätze genutzt.

Nachfolgend werden Briefe als besondere Adressierungspraktiken in Form organisational geteilter und vorgefertigter Artefakte anhand eines Falles kontextualisiert und in ihrer spezifischen Form rekonstruiert. Es geht dabei nicht um eine umfassende Fallrekonstruktion, sondern primär um die Rekonstruktion der Logik postalischer Adressierungen.

Ein Ankerfall: Briefe im Fall Damian Selimi²⁹

Die Fallakte ist mit dem Namen des – zu Beginn des Falles – dreijährigen Jungen Damian Selimi beschriftet. Neben Damian Selimi leben noch seine einjährige Schwester Luana Selimi, seine 14-jährige Schwester Valentina Selimi, seine Mutter Jelena Selimi und sein Vater Werner Schulze in der Familie (der die Vaterschaft für Damian aber erst ein Jahr nach dem ersten Kontakt des Jugendamtes mit der Familie für Damian und Luana anerkennt). Jelena Selimi hat das alleinige Sorgerecht für alle drei Kinder.

Die Familie wird der fallverantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes, Herrn Möller, durch einen Einsatzbericht der Polizei im Haushalt der Familie bekannt. In diesem heißt es, Werner Schulze habe abends die Polizei angerufen und berichtet, er sei alleine mit den Kindern in der Wohnung, die Mutter Jelena Selimi sei nicht erreichbar und er wolle die Kinder abgeben. Im daraufhin erfolgten Polizeieinsatz habe die Polizei Herrn Schulze alkoholisiert in der Wohnung vorgefunden und Kontakt zur Mutter herstellen können. Im Gespräch zwischen den Polizist*innen und Jelena Selimi habe diese Vorwürfe gegen Herrn Schulze erhoben. Dieser habe versucht, sie zu schlagen und sie mehrfach beleidigt. Sie habe die Wohnung daraufhin verlassen und die Kinder seiner Obhut überlassen. Herr Schulze sei daraufhin von

²⁹ Der ‚Fall‘ Damian Selimi bildete einen von zwei zentralen Eckfällen im Transferprojekt und wurde insbesondere als Eckfall für die Kooperation zwischen sozialpädagogisch verantwortetem Kinderschutz und medizinischen Akteur*innen rekonstruiert. Eine ausführliche Darstellung der Rekonstruktion mit diesem Fokus findet sich im Beitrag „Zuständigkeit und Expertise“ (Sehmer, Marks & Thole 2017). In der vorliegenden Studie kann der Fall als Ankerfall in Bezug auf postalische Adressierungen angesehen werden, weil die Briefe nahezu identisch mit den anderen im Sample vorhandenen Briefen von Fachkräften des ASDs an Adressat*innen sind.

den Polizist*innen der Wohnung verwiesen worden und die Vorwürfe der Mutter gegen Herrn Schulze sind zur Anzeige genommen worden.

14 Tage nach dem Polizeieinsatz geht der Bericht im Jugendamt ein. Drei Tage später schickt die fallverantwortliche Fachkraft, Herr Möller, einen Brief an die Mutter, Jelena Selimi, in dem diese „zu einem Gesprächstermin“ gebeten wird. Dieser Brief stellt den ersten Kontakt einer Fachkraft des ASDs mit Jelena Selimi dar. Nachdem der Termin verstreicht und kein Kontakt zwischen Jelena Selimi und Herrn Möller zustande gekommen ist, schickt dieser drei Tage nach dem angesetzten Termin einen zweiten, etwas längeren Brief an Jelena Selimi, in dem sie erneut zu einem Termin eingeladen wird.

In Bezug auf die Grundstruktur des Briefes (Briefkopf, Abschlussformel) wird die Ansprache Jelena Selimis deutlich als direkte Adressierung durch die Institution Jugendamt gerahmt:

	
	Landratsamt Neustadt
Landratsamt Neustadt Dorfweg 4 56081 Neustadt	Dienstgebäude 05681 Neustadt Dorfweg 4
Frau	Jugend- und Sozialamt Allgemeiner Sozialer Dienst
Jelena Selimi	
Kantstr. 4	Auskunft erteilt Herr Möller
56081 Neustadt	Zimmer 206
	Telefon 07481 389-745
	Telefax 07481 389-745
	E-Mail jugendamt@neustadt.de

Materialausschnitt 12 Briefkopf im Fall Damian Selimi

Im Briefkopf findet sich insgesamt viermal der direkte Verweis auf die Institution: oben rechts über das Logo des Landratsamtes, über der Adresszeile als „Landratsamt“, auf der rechten Seite als „Jugend- und Sozialamt“ und „Allgemeiner Sozialer Dienst“ und über die E-Mail-Adresse „jugendamt@neustadt.de“. Die Adressierung Jelena Selimis wird so als offizielle Ansprache durch die Kommune als kleinste Einheit des Staates gerahmt, darüber hinaus als behördliches Handeln und innerhalb dessen als Handeln der Institution Jugendamt. Herr Möller, der Verfasser des Briefes, erscheint hier als Vertreter dieser Institution, der lediglich die „Auskunft erteilt“ und damit als Vermittler von Informationen der Institution Jugendamt aufgerufen wird. Die Adressierung wird so zur Ansprache durch einen Übermittler, der selbst nicht mehr Urheber der

Nachricht und dadurch auch nicht für diese verantwortlich ist und von der adressierten Person auch nicht für diese verantwortlich gemacht werden kann. Über den Briefkopf erfolgt so eine mehrfache Autorisierung des Inhaltes als staatliches Handeln der Kommune und behördliche Adressierung durch die Institution Jugendamt.

Das Adressfeld weist demgegenüber die Adressierung einer einzelnen Person, „*Frau Jelena Selimi*“, aus und rahmt die Kommunikation so als Adressierung eines einzelnen Individuums durch die staatlich und behördlich beauftragte Institution Jugendamt. Schon mit der ersten Adressierung wird die konkrete Fachkraft von der Verantwortung entlastet, sich persönlich für den Inhalt der Adressierung verantworten zu müssen, während die Adressierung ein einzelnes Subjekt mit der Erwartung aufruft, sich gegenüber der Adressierung durch das Jugendamt verantworten zu können. Zugleich entfällt für das adressierte Subjekt ein konkretes anderes Subjekt, an das es sich wenden und dem es widersprechen kann, wenn es mit der Adressierung nicht einverstanden ist. Der Widerstand richtet sich dann nicht gegen ein konkretes Subjekt, sondern gegen die gesamte Institution innerhalb eines so deutlich als ungleich gerahmten Machtverhältnisses.

Die Briefvorlage sieht die Eintragung eines organisationsinternen Zeichens oder die Referenz auf das Zeichen und Datum einer vorangegangenen Nachricht vor:

—	Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:	Unser Zeich:	Datum: Neustadt, 13.06.2013
---	------------------------------------	--------------	--------------------------------

Materialausschnitt 13 Referenz- und Datumszeile im Fall Damian Selimi

Über die Möglichkeit der Eintragung eines Zeichens soll eine schnelle Zuordnung von Korrespondenzen zu einem Briefwechsel ermöglicht werden. Im Fall Damian Selimi, wie auch in allen anderen an Adressat*innen gerichteten Briefen des Fallsamples, ist kein Zeichen angegeben. Zudem findet sich hier in allen Briefen der Wortabbruch „*Unser Zeich*“. Beides verdeutlicht, dass die Fachkräfte in der Korrespondenz mit Adressat*innen diesem Abschnitt keine Bedeutung zumessen. Dies verweist zum einen darauf, dass für die korrekte Zuordnung von Briefen zu Fällen kein Zeichen notwendig ist, vermittelt den Adressat*innen aber zum anderen zugleich, dass eine wechselseitige Korrespondenz von den Fachkräften nicht vorgesehen ist, eine Readressierung per Brief also nicht erwartet wird.

Der von Herrn Möller verfasste Inhalt der beiden Briefe relativiert die Setzung einer einseitigen Adressierung eines Subjektes durch eine gesamte Institution nicht, sondern greift sie auf und verstärkt sie, indem in beiden Briefen identisch durch die Grußformel Jelena Selimi als einzelnes Subjekt adressiert wird, während die Abschlussformel Herrn Möller als von der Institution zur Adressierung

beauftragt ausweist. Mit „*Sehr geehrte Frau Selimi*“ wählt Herr Möller dabei eine förmlich distanzierte Anrede, wie sie sich auch in allen vergleichbaren Briefen des Samples findet und kündigt so die Klärung respektive Information bezüglich eines behördlichen Sachverhaltes an. In den beiden Briefen variiert lediglich der auf die Grußformel folgende Inhalt, während auch der Betreff in beiden Briefen gleichlautend Informationen zu einem „*Beratungs- und Gesprächstermin*“ ankündigt. Der Betreff deutet dabei ein diffuses Spannungsfeld an: Während ein Beratungstermin als in der Regel freiwillige soziale Dienstleistung im Sinne eines Angebotes verstanden werden kann, verweist „*Gesprächstermin*“ auf einen konkret zu klärenden Sachverhalt, der nicht unbedingt Freiwilligkeit erfordert und in diesem Sinne kein Angebot darstellt. An dieser Stelle bleiben sowohl der Anlass als auch die Frage, ob es sich um ein annehm- oder ablehnbares Angebot, möglicherweise auch nach Anfrage durch die Adressat*innen, handelt oder eine Teilnahme einseitig und potentiell auch gegen den Wunsch der Adressat*innen vorausgesetzt wird, offen. Erwartet werden könnte in Bezug auf den im Polizeibericht geschilderten Vorfall etwa eine Beratung Jelena Selimis in Bezug auf die von ihr geschilderte Gewalt durch ihren Partner Werner Schulze.

Der erste Brief ist auf den 13.06.2013, also 17 Tage nach dem Polizeieinsatz datiert und beinhaltet zwischen Gruß- und Abschiedsformel lediglich zwei Zeilen Text:

Betr.: Beratungs- und Gesprächstermin

Sehr geehrte Frau Selimi,

Das Jugendamt bittet Sie zu einem Gesprächstermin.

Der Termin ist am Dienstag, den **18.06.2013 um 11 Uhr im Jugendamt.**

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Möller

Allgemeiner Sozialer Dienst

Materialausschnitt 14 Inhalt Brief I Fall Damian Selimi

Der Inhalt des Briefes löst das zuvor konstruierte Spannungsfeld auf, indem ein Termin hier nicht mehr als „*Beratungstermin*“, sondern lediglich

„*Gesprächstermin*“ ausgewiesen wird und so der Kontext des Angebotes einer freiwillig wählbaren sozialen Dienstleistung aufgegeben wird. Auch hier ist es die gesamte Institution, die der Adressatin Jelena Selimi mit einer konkreten Forderung – der Wahrnehmung eines Gesprächstermins – entgegentritt, für die ihre Zustimmung oder Positionierung nicht als relevant oder erforderlich markiert werden. In der Subjektformierung Jelena Selimis wird sie so primär nicht – wie über den Kontext des „Beratungstermins“ noch denkbar – als unterstützungsbedürftige Betroffene partnerschaft-Licher Gewalt aufgerufen, sondern als Subjekt adressiert, das sich in einem Gespräch zu verantworten hat.

Über den Kontext des Falles wird dabei deutlich, dass Jelena Selimi über den rechtlichen Status als alleinige Sorgeberechtigte kontaktiert wird. Herr Möller markiert so den rechtlichen Status als primär relevant für die Frage der Auswahl einer zu adressierenden Person und postuliert darüber die eigene Deutungsmacht und den Vorrang rechtlicher Familienverhältnisse gegenüber der möglicherweise different gelebten familialen Sorgepraxis. Die Institution Jugendamt wird so als mächtige Akteurin präsentiert, die autorisiert ist, einzelne als sorgeverantwortlich aufgerufene Personen, hier die Mutter Jelena Selimi, zu einem Gesprächstermin vorzuladen. Diese Forderung wird zudem nicht als begründungsbedürftig angesehen, sodass zwei Erwartungen als einzuhaltende Normalität vorausgesetzt werden:

- (1) Jelena Selimi sollte sich aus Sicht Herrn Möllers des Grundes bewusst sein, der das Jugendamt zur Vorladung zu einem Gespräch legitimiert.
- (2) Auch ohne explizite Erläuterung der Aufforderung des Jugendamtes hat Jelena Selimi der Aufforderung des Jugendamtes Folge zu leisten.

Eingefordert und als gültige Norm wird so die Einhaltung von Compliance gegenüber den Forderungen des Jugendamtes ohne Erwartung der Erklärung der Motivlagen der Institution und ihrer Vertreter*innen markiert. Über die Mitteilung eines konkreten Termins wird zudem auch eine Mitbestimmung über den Ort und die Zeit negiert und so der Anspruch der vollständigen Unterordnung gegenüber der Forderung der Institution formuliert. Möglichen anderen Terminen oder Aktivitäten Jelena Selimis, die mit dem mitgeteilten Termin in Konflikt stehen könnten, wird dabei per se eine geringere Priorität zugeschrieben. Die Unterstellung, keine wichtigeren Termine oder Planungen zu haben, wird dabei ebenso impliziert, wie die eigene Handlungsmacht Jelena Selimis negiert, indem weder eine geschätzte Dauer des Termins angegeben oder um Verständigung gebeten wird, falls der Termin nicht passen sollte, noch Möglichkeiten der Gestaltung des Termins, etwa über die Hinzuziehung für Jelena Selimi wichtiger Personen, zugestanden werden. Herr Möller, der sich hier als Vertreter der Institution Jugendamt

positioniert, fordert so die unhinterfragte Anerkennung und Annahme der von ihm postulierten und kontrollierten zeitlichen und räumlichen Ordnung wie auch inhaltlichen Vorbereitung und Ausgestaltung des Termins durch die Adressatin Jelena Selimi.

Nachdem Jelena Selimi dem mitgeteilten Termin nicht nachkommt und damit in der Logik des Feldes die eingeforderte Compliance verletzt, wiederholt Herr Möller in einem zweiten Brief die Aufforderung und verleiht ihr dieses Mal noch zusätzlich Nachdruck:

Betr.: Beratungs- und Gesprächstermin

Sehr geehrte Frau Selimi,

Das Jugendamt bittet Sie nochmals zu einem Gesprächstermin.

Den Termin am Dienstag, den 18.06.2013, um 11 Uhr, im Jugendamt haben Sie nicht wahrgenommen.

Der Grund der Einladung beruht auf einer Information der Polizei vom 27.05.2012, wo Sie Ihrer Aufsichtspflicht für Ihre Kinder nicht nachgekommen sind.

Sollten Sie den Termin am **Donnerstag 27.06.2013, 09.00 Uhr** wieder nicht wahrnehmen, wird das Jugendamt weitere Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Möller

Allgemeiner Sozialer Dienst

Materialausschnitt 15 Inhalt Brief II Fall Damian Selimi

Der Brief vom 20.06.2013 wiederholt zunächst die Forderung der Institution Jugendamt zur Einhaltung eines „*Gesprächstermin[s]*“ und konfrontiert Jelena Selimi mit der Nicht-Einhaltung der Terminaufforderung, die so noch einmal als einzuhaltende Norm und die mangelnde Compliance als Normverletzung wiederholt wird.

Die Nicht-Einhaltung verletzt aus Perspektive Herrn Möllers die beiden zuvor angelegten und als Normalität postulierten Erwartungen: Jelena Selimi scheint sich (a) des Grundes der ‚Vorladung‘ nicht bewusst zu sein, sonst hätte sie den Termin wahrnehmen müssen, und zweifelt (b) die Autorität des Jugendamtes an. Die Verletzung beider Erwartungen, die in der Deutung Herrn Möllers mit der Normverletzung einhergehen, wird so mit der Absicht der normverstärkenden Explikation aufgegriffen.

Der Zuschreibung des Nicht-Wissens über den Grund der Adressierung durch das Jugendamt begegnet der Brief über die Nachreichung einer Erläuterung. Die erste Einladung und damit auch diesen zweiten Brief begründet Herr Möller im Nachhinein mit dem Verweis auf die Informationen über den erfolgten Polizeieinsatz vom 27.05.2013 und ergänzt diese durch das Urteil, dass Jelena Selimi ihrer „*Aufsichtspflicht für Ihre Kinder nicht nachgekommen*“ sei. Zuvor lediglich angedeutet, konstruiert der Brief hier nun deutlich den Kontext der Konfrontation Jelena Selimis mit einer ihr vorgeworfenen Normverletzung in der angemessenen Sorgeübernahme für ihre Kinder und weist ihr damit einen brüchigen Status über die Subjektformierung als potentiell nicht-anererkennungsfähige Sorgeverantwortliche zu. Aus dem Polizeibericht ausgeblendet wird die berichtete Gewalterfahrung Jelena Selimis als Betroffene, sodass sie in der Adressierung durch Herrn Möller lediglich in ihrer Funktion als Sorgeverantwortliche anerkannt und angerufen wird.

Der Unterstellung der Nicht-Anerkennung der Autorität des Jugendamtes begegnet Herr Möller mit der Androhung von Konsequenzen, wenn Jelena Selimi auch der zweiten Terminaufforderung nicht nachkommen sollte. Mit dem Verweis, dass „*das Jugendamt weitere Schritte einleiten*“ wird, wenn sie den Termin nicht wahrnimmt, konstruiert Herr Möller noch einmal den Kontext der Interaktion einer einzelnen Person mit einer ganzen Institution und weist so deutlich auf die Geltung ungleicher Machtverhältnisse und die institutionelle Autorisierung seines Handelns hin. Die diffuse Ankündigung „*weiterer Schritte*“ nutzt eine unterstellte Wissensasymmetrie und hält diese aufrecht, um Jelena Selimi durch Erzeugung eines Drohszenarios einzuschüchtern und so zur Anerkennung der Autorität des Jugendamtes und Herrn Möller als dessen Vertreter zu bewegen. Erneut fordert er Jelena Selimi über die Mitteilung eines konkreten Termins zur vollständigen Anerkennung der von ihm vorgegebenen Bedingungen der Interaktion auf und verzichtet auch hier auf die Einräumung von Mitbestimmungs- oder Aushandlungsmöglichkeiten für Jelena Selimi.

Fazit

In beiden Briefen, die hohe Übereinstimmungen mit den Briefen in anderen Fällen des Samples aufweisen, werden Deutungen und Umgangsweisen in Bezug auf die Adressat*innen deutlich, die sich so auch in den Eckfällen rekonstruieren ließen: In den Adressierungen positionieren sich die Fachkräfte als Vermittler*innen von Entscheidungen der Institution Jugendamt, die sich darüber legitimiert sehen, von als sorgeverantwortlich adressierten Erwachsenen die Anerkennung ihrer Autorität und Einhaltung von Compliance zu fordern. In der Selbstpositionierung rückt die konkrete Autor*innenschaft der Briefe so weit in den Hintergrund, dass es erscheint,

als handele die Institution selbst als Akteurin. Die Fachkräfte beanspruchen dabei die alleinige Bestimmung des Erfordernisses wie auch der Bedingungen der Interaktion und die Einhaltung von ihnen als gültig markierter sozialer Normen, wie der damit einhergehenden Einschätzung der angemessenen Übernahme und Ausgestaltung von Sorge gegenüber Kindern. In den postalischen Adressierungen des untersuchten Jugendamtes dokumentiert sich so eine als autoritär zu bezeichnende Adressierungspraxis.

Die spezifische postalische Adressierung des Feldes ist gerade durch ihre Markierung als einseitige Kommunikation charakterisiert. Deutlich wird in den Briefen darauf hingewiesen, dass eine postalische Readressierung weder erwartet noch erwünscht wird, indem etwa weder um Bestätigung eines Termins gebeten noch ein Zeichen für die Einordnung der Korrespondenz eingetragen wird. Die Briefe sind als in sich geschlossene Mitteilungsmedien konzipiert, die eine Aushandlungsbedürftigkeit der mitgeteilten Modalitäten für eine weitere Interaktion explizit negieren. Briefe als besondere Form der Adressierung von Adressat*innen dienen so als vorgeschaltete Praxis der Demonstration von Macht und Autorität gegenüber als untergeordnet positionierten sorgeverantwortlichen Erwachsenen, die eine Anerkennung und Unterwerfung der Adressat*innen gegenüber den Forderungen der Fachkräfte erwirken sollen. Gesichert werden soll so eine in der Logik des untersuchten Feldes gelingende Zusammenarbeit mit den Sorgeverantwortlichen, bei denen diese auch in den anschließenden ersten direkten Interaktionen auf eigene Mitbestimmung weitestgehend zugunsten von Compliance verzichten, weil sie die in den Briefen als gültig erklärten Verhältnissetzungen zwischen Fachkräften und Adressat*innen wie auch das Handeln der Fachkräfte als Handeln der Institution akzeptieren. Wird dies nicht direkt von den Adressat*innen eingelöst, kann über das strategische Spiel mit Wissensasymmetrien der Versuch unternommen werden, Angst zu erzeugen, den Druck zu erhöhen und Compliance zu erzwingen.

9.6 Analyse räumlicher Arrangements des Jugendamtes

Aus den angefertigten Beobachtungsprotokollen wurden eine verdichtete Beschreibung und Skizze des räumlichen Arrangements angefertigt, anhand derer sich das Ankommen von Adressat*innen nachvollziehen lässt. Diese wird zunächst dargestellt, mit Ausschnitten aus Beobachtungsprotokollen das Ankommen der Forscher*innen und deren Bewegungen im Raum beschrieben und daran anschließend räumliche Setzungen in den Blick genommen.

Verdichtete Beschreibungen der Ethnographie des Raums

Teile des Jugendamtes (u. a. Vormundschaften, ASD, Pflegekinderdienst und die Abteilung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete) sind als Teil eines Fachbereichs gemeinsam mit Teilen des Gesundheits- und Sozialamtes in einem von drei Gebäuden des Landratsamtes untergebracht. Wenn im Feld vom „Jugendamt“ als Ort gesprochen wird, ist dieses Gebäude gemeint. Das Gebäude ist ein grauer, (äußerlich unsanierter) vierstöckiger Betonplattenbau (mit einer großen Antenne auf dem Dach) in einem gemischten Wohngebiet einer mittleren Kreisstadt, das überwiegend durch Reihenhäuser und vereinzelte große Plattenbauten geprägt ist. Ganz in der Nähe befinden sich eine Klinik, ein Zentrum der AWO und ein Senior*innenwohnheim. Einer dieser Plattenbauten befindet sich direkt gegenüber des Jugendamtes. Der Hauptteil der Landkreisverwaltung ist im weiter entfernten Hauptgebäude, einem schlossähnlichen historischen Gebäude mit angrenzender Parkanlage, untergebracht. Weitere Ämter und andere Teile des Jugendamtes, wie eine eigene Beratungsstelle für Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen, sind in einem dritten, ebenfalls schlossähnlichen Gebäude in einer anderen Stadt des Landkreises untergebracht.

Von der Hauptstraße ist der Parkplatz des Jugendamts durch eine Schranke mit einer Gegen-sprechanlage abgetrennt. Unmittelbar hinter der Schranke können auf einem größeren Parkplatz 16 PKW abgestellt werden. Von diesem über einen großen Zaun mit einem Metalltor und einem „Durchfahrt Verboten“-Schild abgetrennt, findet sich ein zweiter Parkplatz für ca. 13 PKW. Zu den meisten Terminen waren etwa die Hälfte der Parkplätze hinter der Schranke durch Autos besetzt. Um zum Gebäudeeingang zu gelangen, muss die Schranke passiert werden, der erste Parkplatz überschritten und das offene Metalltor durchquert werden, um über den zweiten Parkplatz zur Mitte des Gebäudes zu gelangen, wo sich zwei Schwungtüren aus Glas und breiten Metallrahmen aus Stahl befinden.

Anhand folgender Skizze kann das räumliche Setting um das Gebäude des Jugendamtes auch visuell nachvollzogen werden (Abbildung 9.4):

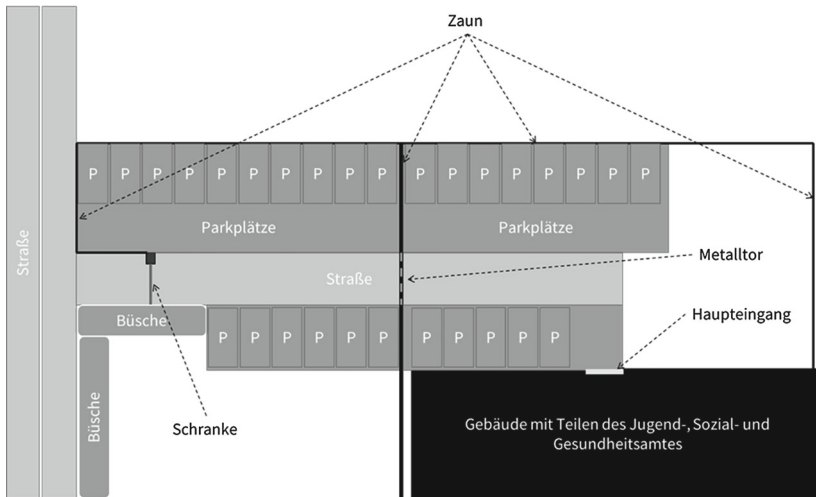


Abbildung 9.4 Skizze der räumlichen Einbindung des Jugendamtes

Betritt man das Gebäude, kommt man in einen kleinen Flur, der links von einer geraden Wand und rechts von einer „Infotheke“ gerahmt wird. Am Ende dieses kleinen Flures befinden sich drei weitere Glastüren mit Stahlrahmen. Eine dieser Türen trennt den Flur von einem einsehbaren Treppenhaus direkt gegenüber der Eingangstür ab. Eine zweite führt nach links in einen Gang, eine dritte in einen Gang nach rechts. Bei der „Infotheke“ handelt es sich um einen Teildurchbruch zum Raum rechts neben dem Eingangsbereich auf halber Zimmerhöhe. Dieser ist durch eine Glaswand verschlossen, die eine kreisrunde Anordnung von bleistiftgroßen Löchern auf Kopfhöhe eines durchschnittlich großen Erwachsenen aufweist und etwas weiter unten eine rechteckige Öffnung. Der Eingangsbereich selbst ist ansonsten bis auf eine große Fußmatte direkt am Eingang leer. Der Raum hinter der „Infotheke“ ist nur ca. 10 qm groß und mit einem Schreibtisch mit Bildschirm, Aktenschränken und einem großen Kopierer ausgestattet. Die Türen zu den beiden Gängen und zum Treppenhaus sind abgeschlossen und können nur mit einem Schlüssel geöffnet werden. Der Zugang zum ASD ist daher für Besucher*innen nur nach Anmeldung an der Infotheke möglich.

Bei unserem ersten Besuch melden wir uns an der Infotheke, sagen unsere Namen und dass wir von der Universität Kassel kommen und einen Termin mit dem Kinderschutzbeauftragten haben. Die Mitarbeiterin schaut im Computer nach, findet aber keinen Eintrag, woraufhin sie zum Telefon greift und beim Kinderschutzbeauftragten nachfragt. Da dieser scheinbar die Information bestätigt, kommt die

Mitarbeiterin mit einem großen Schlüsselbund aus dem kleinen Raum, geht zur mittleren Glastür und schließt uns diese auf. Ein Stockwerk über dem Eingang sind in der Mitte der Wand Schilder angebracht, die nach links und rechts in jeweils einen von einer weiteren Glastür abgetrennten Flur weisen. Ein Schild nach rechts trägt die Beschriftung „ASD“.

Die Glastüren sind unverschlossen. In dem langen Flur befinden sich auf jeder Seite neun Türen, den Abschluss bildet eine große Glastür, hinter der eine Feuerterasse angebracht ist. Die Wände des Flurs sind durch Illustrationen spielender Kinder farbig gestaltet. Die Farbe ist deutlich ausgebleicht, sodass die Bilder an einigen Stellen nur noch anhand ihrer Konturen erkennbar sind. Dazwischen stehen Sprüche: »Erziehung ist Zeit haben«, »Erziehung ist Stärke fördern«, »Erziehung ist Grenzen setzen«, »Erziehung ist Freiraum geben«, »Erziehung ist Beispiel und Liebe geben«. Verschiedene gerahmte Collagen behandeln Themen der Erziehung. Auf der linken Seite des Flures stehen gelbe und dunkelgrüne Stühle, ein Kopierer, ein Flyerständler sowie zwei kleine Plätze für Kinder, einmal mit Spielzeug und einmal mit Lesebüchern. Am Ende des Flures auf der linken Seite befindet sich ein kleiner Tisch mit Spielzeug, Malbüchern und Stiften, daneben ein Kinderstuhl. An den Türen links und rechts des Flurs sind jeweils rechts neben den Türen Schilder angebracht. Die ersten beiden Türen rechts sind mit „Besuchertoilette Herren“ und „Besuchertoilette Damen“ beschriftet. An der dritten Tür steht „Sekretariat“. An den meisten anderen Türen stehen jeweils zwei Namen und darunter „Bitte im Sekretariat anmelden“.

Analyse

Die spezifische Aufteilung der einzelnen Ämter und Abteilungen des Landkreises weist Teilen des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Sozialamtes einen besonderen, von den anderen Ämtern separierten Platz zu. Im Gegensatz zu den beiden anderen Gebäuden des Landratsamtes wirkt dieses wenig einladend und wenig repräsentativ. Das Gebäude bildet insbesondere zum Hauptgebäude des Landratsamtes mit seiner weiten Parkanlage und dem einfach zugänglichen Parkplatz einen deutlichen Kontrast. Während die Kreisstadt insgesamt vorwiegend durch historische Gebäude, Einfamilienhäuser und auch zahlreiche Altbauvillen geprägt ist, befinden sich die drei Ämter in einem stärker von Plattenbauten gezeichneten Stadtteil. Die Aufteilung suggeriert eine Trennung zwischen Ämtern und Bereichen, für die eine repräsentative und ansprechend gestaltete Umgebung wichtig ist und solchen, für die der Fokus auf einer funktionalen Gestaltung liegt. Bei den drei Ämtern im Gebäude des Jugendamtes handelt es sich jeweils um Bereiche, die nicht regelhaft von allen Bürger*innen aufgesucht werden (etwa zur Beantragung von Ausweisen, zur An- und Ummeldung, etc.) und zudem vor allem beim Jugend- und Sozialamt

um Ämter, die zu einem großen Teil von Bürger*innen kontaktiert werden, die aufgrund sozialer Ungleichheiten Hilfe und Unterstützung benötigen. Ob intendiert oder nicht, spiegelt und reproduziert die Aufteilung und Wahl der Gebäude damit auch im räumlichen Arrangement eine Differenzmarkierung sozialer Ungleichheiten. Die Lage des Gebäudes könnte allerdings auch für eine sozialräumliche und lebensweltnahe Öffnung des Amtes genutzt werden, weil es inmitten eines Stadtteils liegt, der von Reihenhäusern und Plattenbauten geprägt, besonders günstigen Wohnraum bietet.

Das räumliche Arrangement spiegelt hier jedoch keine niedrighschwelligem Zugangsmöglichkeiten, sondern ist durch errichtete Hürden im Zugang geprägt. Personen, die das Gebäude aufsuchen wollen, müssen mehrere Hindernisse überwinden. Sofern Besucher*innen mit dem Auto anreisen, müssen sie bei geschlossener Schranke über die Gegensprechanlage begründen, warum sie auf den Parkplatz möchten. Haben sie es durch die Schranke geschafft, befinden sie sich in einem nach allen Seiten abgeschlossenen Bereich, der vom Gebäude noch über einen zusätzlichen Zaun getrennt ist, der nur durch das Metalltor passiert werden kann, das während der Öffnungszeiten zu unseren Besuchen immer geöffnet war. Das räumliche Arrangement bildet einen geschlossenen, in mehrere Abschnitte geteilten Bereich, dessen Zugang jeweils durch die Vertreter*innen der Institution und nicht durch die Besucher*innen reguliert werden kann. Sowohl in Bezug auf den Zu- als auch den Ausgang sind Besucher*innen so auf die Mitglieder der Institution angewiesen, sie rein- und auch wieder rauszulassen, wenn sie dies wünschen.

Auch in der räumlich-architektonischen Anordnung spiegelt sich so ein asymmetrisches Machtverhältnis zwischen der Institution Jugendamt und ihrer Vertreter*innen sowie den Adressat*innen, die darauf angewiesen sind, dass ihre Anliegen als legitim anerkannt werden, um Zutritt zum Gebäude zu erhalten und dieses auch wieder verlassen zu können. Auch wenn zu keinem Zeitpunkt unserer Beobachtung das Metalltor während der Öffnungszeiten verschlossen war und jemand darum bitten musste, dieses verlassen zu dürfen, führt die räumliche Anordnung den Besucher*innen die potentielle Möglichkeit dieses Szenarios deutlich vor Augen. Das räumliche Arrangement selbst bildet eine materiell manifestierte Machtdemonstration des Jugendamtes gegenüber den Adressat*innen. Diese wird über Praktiken der Zutrittsregulation noch weiter gestützt: Nicht nur bei der Zufahrt mit dem Auto an der Schranke, sondern auch bei Betreten des Gebäudes werden Besucher*innen aufgefordert, Rechenschaft über ihren Besuch abzulegen.

Auch auf den Webseiten des Amtes wird darauf verwiesen, dass kein Besuch ohne vorherige telefonische Terminabsprache möglich ist. Die Selbstauskunft, ob ein Termin vereinbart wurde, wird an der Infotheke im Eingangsbereich zudem digital überprüft. Erst wenn ein Termin vorliegt oder eine angerufene Fachkraft

den Termin bestätigen kann, ist ein Zugang zum Treppenhaus möglich. Im Flur, in dem sich der ASD befindet, angekommen, wird auf den Türschildern zudem darauf hingewiesen, dass eine Anmeldung zunächst im ASD-Sekretariat notwendig ist. Bis zum Kontakt mit einer ASD-Fachkraft sind so mindestens sieben Barrieren zu überwinden: (1) Telefonisch muss ein Termin vereinbart oder die Besucher*innen müssen eingeladen werden, (2) die Schranke muss überwunden werden, (3) das Metalltor muss durchschritten werden, (4) der Haupteingang muss passiert werden, (5) an der Infotheke muss das Anliegen vorgetragen und bestätigt werden, um die Tür zum Treppenhaus öffnen zu können, (6) das Treppenhaus muss passiert werden (ein Aufzug ist nicht vorhanden), (7) die Besucher*innen müssen sich im Sekretariat anmelden und warten, bis sie aufgerufen werden. Diese siebenstufige Zugangsregulierung gibt den Fachkräften eine hohe Kontrolle über den Kontakt zu Adressat*innen und erschwert es den Adressat*innen selbst, persönlichen Kontakt zu den Fachkräften aufzunehmen. Auch telefonisch kann lediglich eine zentrale Telefonnummer angewählt werden. Die Nummern einzelner Fachkräfte sind nicht veröffentlicht.

Eine spontane Kontaktaufnahme ohne Regulation durch die einzelnen Fachkräfte ist nahezu ausgeschlossen, solange sich die Fachkräfte im Gebäude befinden. Durch die hohe Umzäunung und das Metalltor ist ein Zugang zum zweiten Parkplatz, der den Mitarbeiter*innen vorbehalten ist, und zum Gebäude auch außerhalb der Öffnungszeiten lediglich unter erheblichen Mühen möglich, indem der Zaun überwunden oder gewaltsam geöffnet wird. Das räumliche Arrangement ist durch eine kasernenähnliche, kontrollierte Abschottung gegenüber Adressat*innen gekennzeichnet. Das Gebäude mutet wie eine gut gesicherte Festung in einer feindlichen Umgebung an und stellt so eine deutliche physische Distanz zu den umliegenden Gebäuden her.

Das räumliche Arrangement setzt die Adressat*innen je nachdem, ob sie selbst einen Termin wünschen oder dazu eingeladen werden, unterschiedlich ins Verhältnis zur Institution Jugendamt:

- (1) Im Falle der selbstgewünschten Kontaktaufnahme vermittelt das räumliche Arrangement ihnen die Position als potentielle Eindringlinge, die auf Distanz gehalten werden müssen und gute Gründe und erhebliche Anstrengungen vorweisen müssen, um mit den Fachkräften in Kontakt treten zu dürfen. Jede einzelne Hürde ermöglicht ein Nachdenken über die Dringlichkeit des Kontaktes und einen Exit, der vor allem im Falle von Vorbehalten oder Ängsten die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich die Adressat*innen doch gegen die Kontaktaufnahme entscheiden.

- (2) Im Falle der Einladung zu einem Termin durch das Jugendamt, der von Adressat*innen selbst nicht gewünscht wird, vermittelt das räumliche Arrangement den Eintritt in den Kontrollbereich des Jugendamtes, in dem die Adressat*innen auf das Wohlwollen des Jugendamtes angewiesen sind und vollständig von der Regulation der Institutionsmitglieder abhängig sind. Mit jeder überwundenen Barriere bringen die Adressat*innen dabei eine weitere Barriere zwischen sich und den Ausgang, die für das Verlassen des Gebäudes erneut überwunden werden muss. Auch wenn der Ausgang ihnen formal nie verschlossen ist, wird ihnen so schrittweise die Verfügungsmacht der Institution gespiegelt.

Die farblich gestalteten Wände mit spielenden Kindern setzen die Arbeit für Kinder auch graphisch ins Zentrum der Interessen und in den Fokus der Mitglieder des ASDs und vermitteln das Idealbild einer unbeschwerten und freudigen Kindheit, das so über die Raumgestaltung auch als Erwartung an die wartenden Familien adressiert wird. In den gewählten Sprüchen werden darüber hinaus komplexe Deutungen und darauf aufbauende Adressierungen der Vertreter*innen des Jugendamtes gegenüber den Adressat*innen deutlich. Die Gestaltung des Wartebereichs der Adressat*innen kann so als spezifisches räumliches Adressierungsarrangement verstanden werden. Über dieses reklamieren die Fachkräfte zum einen die Expertise, über das Wissen bezüglich der ‚richtigen‘ Erziehung zu verfügen. Zum anderen werden die Adressat*innen allein durch ihre Platzierung als Wartende vor den Büros der ASD-Fachkräfte als Erwachsene adressiert, denen das Wissen über die ‚richtige‘ Erziehung noch vermittelt werden muss. Indem nicht Formulierungen genutzt werden, die etwa Empathie gegenüber den Erziehenden ausdrücken (etwa im Sinne von „Erziehung heißt Orientierung suchen“ oder „Erziehung heißt auch Fehler machen dürfen“), sondern Erziehungsideale vermittelt werden, konstituiert sich auch hier ein asymmetrisches Verhältnis: Der nach Maßstäben der Expert*innen nicht-wissenden und nicht-fähigen Erziehungsverantwortlichen auf der einen und wissenden und fähigen Expert*innen auf der anderen Seite. Die Tatsache, zur*um Adressat*in des ASDs geworden zu sein, legitimiert und erfordert in der Deutung des Feldes zur unmittelbaren Belehrung der defizitär Erziehenden über die ‚richtige‘ Art und Weise der Erziehung. Adressat*innen des Jugendamtes, so die Logik, werden zu Adressat*innen, weil sie nicht in der Lage sind, richtig zu erziehen. Problem- und Notlagen sowie deren strukturelle Ursachen und Entstehungskontexte werden in dieser spezifischen Adressierung ausgeblendet und Anliegen und Bedarfe individualisiert und pädagogisiert.

Über die konkreten Inhalte der Sprüche scheinen zudem spezifische Vorstellungen von Erziehung, den Erziehenden wie auch den zu Erziehenden auf. Es handelt

sich um einen Ausschnitt aus einer ganzen Reihe vielfach aufgegriffener Charakterisierungen von Erziehung, die sich so auch in zahlreichen Erziehungsratgebern und Broschüren finden. Die an den Wänden sichtbaren Sprüche stellen so eine spezifische Auswahl durch die Fachkräfte³⁰ dar und können als Aspekte von Erziehung verstanden werden, für die eine besondere Dringlichkeit in der Vermittlung an die Adressat*innen gesehen wird: entweder weil diese für Erziehung in besonderer Weise zentral oder bei den Adressat*innen als besonders defizitär wahrgenommen werden. Das spezifische räumliche Adressierungsarrangement vermittelt den Erziehenden so, über die Betonung wichtiger Aspekte von Erziehung, die Zuschreibung genau jener Defizite in ihren konkreten Erziehungspraktiken. Sie seien damit potentiell nicht in der Lage, die „Stärke“ ihrer Kinder zu fördern, nehmen sich keine Zeit für diese, seien nicht fähig, ihnen angemessene Grenzen zu setzen und Liebe und Freiräume zu geben und seien keine guten „Beispiele“ für ihre Kinder. Den Charakterisierungen ist gemein, dass sie von einem spezifischen generationalen Arrangement ausgehen, in dem die Erwachsenen einseitig und intentional Ziele und Weisen der Erziehung bestimmen, das Handeln der Kinder in spezifischer Weise über Grenzen und Autorität abstecken, der Erziehung der Kinder höchste Priorität einräumen und vermeintlich geteilten Ansprüchen genügen, was etwa als gutes „Beispiel“ oder „Liebe geben“ angesehen werden kann oder nicht. Auch hier werden über die Platzierung der Sprüche die Fachkräfte des ASDs als diejenigen positioniert, die anhand des Wissens um die richtige Art des „Beispiel“-Seins und „Liebe“-Gebens als Hüter*innen und Kontrolleur*innen der hegemonialen Normen auftreten.

Insgesamt wird in der Analyse des räumlichen Arrangements deutlich, dass die physischen und materiellen Anordnungen wie auch architektonischen Strukturen keinen starren und ‚neutralen‘ Rahmen für die Praktiken darstellen, sondern ein relationales Passungsverhältnis mit der untersuchten Praxis bilden, über das sie von ihr mit hervorgebracht und gestaltet werden. Im räumlichen Arrangement manifestieren sich so passgenau mehrere Aspekte, die auch in den Praktiken der Fachkräfte rekonstruiert werden konnten: Die Deutung einer grundlegenden Differenz zwischen Fachkräften und Adressat*innen, wie sie etwa im Eckfall Familie Degen aufscheint, wie auch der Wunsch, bestimmte Adressat*innen ‚fernzuhalten‘, wie er im Eckfall Familie Blankenburg deutlich wird, werden über die umfassenden Barrieren im räumlichen Arrangement aufgegriffen.

Die Erwartung der Unterordnung als Einzelne positionierter Adressat*innen gegenüber mächtigen Vertreter*innen der Institution, wie sie in der Praxis des Hausbesuches und den Adressierungen in den Eckfällen Amina Saleh und Familie

³⁰ Während der Ethnographie erzählt eine Fachkraft, sie habe für das Team die Aufgabe übernommen, passende Sprüche aus Zeitschriften auszuwählen.

Degen aufgerufen werden, wird in der vielfältigen Möglichkeit der Regulierung des Zugangs mit der Erwartung der Formulierung legitimer Anliegen aufgegriffen. Die Gestaltung des Flurs als Wartebereich für Adressat*innen verdeutlicht zudem, dass räumliche Gestaltungen und Anordnungen im Sinne räumlicher Adressierungsarrangements wirken können. In diesem Fall, wie auch in den Eckfällen, vermitteln sie eine Positionierung der Fachkräfte als wissende Expert*innen und Vertreter*innen einer hegemonial anerkannten ‚richtigen‘ Erziehungspraxis, denen erwachsenen Adressat*innen als defizitäre Sorgeverantwortliche gegenüberstehen. Das räumliche Arrangement verstärkt und erweitert so die Möglichkeiten des Umgangs der Fachkräfte mit den von ihnen erarbeiteten Subjektformierungen der Adressat*innen als zu führende und grundlegend differente Andere und verfestigt und bestärkt deren Machtansprüche gegenüber den Adressat*innen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Konklusion und Systematisierung

10

Zu Beginn der ersten Teilstudie (Abschnitt 3.2) wurde anhand der Analyse eines Fallausschnittes die Bedeutung sozialer Normen für das untersuchte Feld deutlich und bildete den Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Zugangs, der diese weiter aufzuklären vermag. Aus den über die Forschungsheuristik angeregten Analysen konnte die grundlegende Bedeutung sozialer Normen für die Logik der Praxis des untersuchten Feldes, deren spezifische Konstruktion durch die Fachkräfte und konkreten sozialen Normen ebenso rekonstruiert werden, wie die Praktiken, Praxismuster und organisationalen Arrangements.

Anhand des empirischen Zugangs zur Praxis des untersuchten Feldes und der damit möglichen Aufklärung von Adressierungs- und Subjektpraktiken am Gegenstand Kinderschutz sollen nachfolgend die rekonstruierten Konturierungen einer feldspezifischen Logik sozialer Normen in Ergänzung zur konstruierten Forschungsheuristik (Kapitel 8) herausgearbeitet werden. Dabei soll es primär um eine Ordnung und Systematisierung der Befunde gehen und weniger um eine ausführliche Wiederholung und Zusammenfassung aller aus den Eckfallanalysen gewonnenen Erkenntnisse. Diese Systematisierung der gewonnenen Erkenntnisse bildet in Ergänzung der Forschungsheuristik das gegenstandsverankerte theoretische Konzept zur Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen innerhalb der Logik der untersuchten sozialpädagogischen Praxis.

Anhand der Rekonstruktionen konnte gezeigt werden, dass soziale Normen in Form spezifischen ethisch-normativen Wissens, das in die Denk-, Handlungs-

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Kapitel überall dort, wo Zitate aus dem Material präsentiert werden, die Angaben der Eckfälle, aus denen das jeweilige Zitat stammt, wie folgt abgekürzt: Eckfall Marie Blankenburg (EMB), Eckfall Leon Johannes (ELJ), Eckfall Amina Saleh (EAS) und Eckfall Familie Degen (EFD).

und Wahrnehmungsschemata der Fachkräfte eingewoben, eine strukturierende und performative Kraft bei der Hervorbringung dieser spezifischen sozialpädagogischen Praxis entfalten und daher für diese bedeutend sind. Diese Bedeutung wäre unzureichend nur in Bezug auf ihre destruktiven, autonomiebegrenzenden Folgen beschrieben. Die Folgerung der Notwendigkeit des Zurückdrängens oder Begrenzens normativer Bezugnahmen und Bewertungsfolien – wie sie bisweilen evidenzorientierte, professions- und organisationstheoretische Perspektiven empfehlen¹ – wäre vor diesem Hintergrund, nicht nur angesichts des Wissens um ihre konstitutive Einlagerung in Subjektivität, dem Anliegen einer empirischen Aufklärung nicht angemessen bzw. würde ihr zuwiderlaufen.

Nachfolgend werden die zentralen Erkenntnisse aus den empirischen Analysen zusammengefasst. Dabei soll es zunächst (10.1) darum gehen, die grundsätzliche Frage der Bedeutung sozialer Normen für das untersuchte Feld herauszuarbeiten, bevor (10.2) die rekonstruierten Praktiken und Praxismuster vorgestellt und (10.3) die darüber konstituierten und diese unterstützenden organisationalen Arrangements nachgezeichnet werden. Daran anschließend sollen die konkreten sozialen Normen empirisch weiter aufgeklärt werden, indem zunächst (10.4) über die rekonstruierte Logik der modularen Normzuweisung aufgezeigt wird, wie welche konkreten normativen Erwartungen und Anforderungen welchen Subjekten zugewiesen werden. Abschließend (10.5) werden wirkmächtige soziale Normen über immer wieder (re)produzierte Subjektformierungen nachvollzogen, die als spezifischer Ausdruck der Logik dieser Praxis verstanden werden und darüber Konturierungen der normativen Ordnungen dieses Feldes ermöglichen.

10.1 Die Bedeutung sozialer Normen für das untersuchte Feld

Deutlich wird anhand der Analysen, dass die Bedeutung sozialer Normen ambivalent ist. Zum einen schränken sie Möglichkeiten des Agierens von Fachkräften wie auch von Adressat*innen ein, weil sie die möglichen Handlungsoptionen auf diejenigen begrenzen, die vor dem Hintergrund der sozialen Normen als legitim gelten. Im Eckfall Marie Blankenburg entfiel so etwa die Möglichkeit der finanziellen Entlastung der Familie durch die Gewährung von Unterstützung durch

¹ Wie bereits ausführlicher in der ersten Teilstudie herausgearbeitet, ersetzen die entsprechenden Konzepte dabei die Normativität der Subjektivität der Fachkräfte durch eigene je spezifische Setzungen, sind also selbst keineswegs nicht-normativ.

Verwandtenpflege und damit auch eine Chance, die Großeltern bei der Übernahme der Sorge für ihre Enkelin zu unterstützen und die Folgen der schwierigen ökonomischen Situation der Familie etwas abzufedern. Im Umgang mit Kindern führt sie, wie im Eckfall Leon Johannes, dazu, dass die Wünsche, Erfahrungen und Deutungen der Kinder ungehört bleiben. Zugleich führt etwa die Subjektformierung von Kindern als vulnerable Subjekte, denen eine Stimme durch die Fachkräfte gegeben werden müsse, zu einem solidarischen – wenn auch paternalistischen – Agieren für die (antizipierten) Interessen der Kinder, ohne dass diese Position jeweils neu ausgehandelt werden muss. Der Ankerpunkt der unbedingten Solidarität für Kinder und Jugendliche und Reklamation eines Auftrages zur Durchsetzung und Wiederherstellung ihres antizipierten Wohls und ihrer antizipierten Interessen erfolgt zum Preis des Verzichtes auf die Exploration und Berücksichtigung ihrer subjektiven Wünsche, Interessen und Bedürfnisse. Soziale Normen können so zu schnellen ‚Verurteilungen‘ führen – etwa gegenüber Müttern – sie können aber auch Basis für Solidarität und den beherzten Einsatz von Fachkräften werden und sinnstiftend sein.

In der Sichtung und Analyse der 29 Fälle des Samples und der Rekonstruktion der ausgewählten Eckfälle sowie von Briefen und räumlichen Arrangements ist daher sehr deutlich geworden, dass die Bewertung, Beurteilung und Modulation von Bildern, Vorstellungen und Erwartungen und daran knüpfende Umgangsweisen in Bezug auf Adressat*innen seitens der sozialpädagogischen Fachkräfte keinen Nebeneffekt der professionellen Tätigkeit darstellen, sondern einen Kern der Logik dieser Tätigkeit bilden. Zur Bearbeitung dieses Kerns professioneller Fallarbeit im untersuchten Feld werden den Subjekt- und Adressierungspraktiken über die organisationalen Arrangements spezifische Zeiten, Räume und Formate zugewiesen, in denen dann auch als weitgehend konsensual markierte soziale Normen wirksam werden können.

Die Fachkräfte positionieren sich immer wieder deutlich als vor allem gesellschaftlich, rechtlich und institutionell zur Bewertung und Beurteilung familialer Sorgepraxen mandatiert und stellen über soziale Normen Eindeutigkeit und damit Handlungssicherheit in Fällen und Situationen her, die gerade durch Vagheit und den Mangel an verlässlichen Prognosen Unsicherheiten erzeugen könnten. Auch wenn hierzu die konkreten Einzelfälle zu berücksichtigen und einzuschätzen sind und die Fachkräfte nicht auf diese Einzelfalleinschätzungen verzichten, greifen sie doch vielfach souverän und zumeist teamintern konsensual auf geteilte normative Idealfolien zurück, die eine schnelle Bewertung von Adressat*innen anhand der von ihnen hergestellten Subjektformierungen auch über deutliche Anschlüsse an gesellschaftliche Diskurse und darüber zur Verfügung gestellte

Wissensressourcen ermöglichen. Diese konsensualen, immer wieder reproduzierten Anschlüsse an spezifisch geteilte normative Folien scheinen ein wesentlicher Kern der normativen Logik des Feldes (10.5).

Als zentraler Ankerpunkt der Bewertungen dient den Fachkräften die Reklamation von Zuständigkeit und Expertise im Auftrag für Kinder und Jugendliche und die damit verbundene Deutung der exklusiven Verfügung über Wissen zum vermeintlich objektiven und universellen Wohl und den Interessen von Kindern und Jugendlichen. Diese bilden den unverrückbaren normativen Standpunkt, der in der Deutung des Feldes auch zum Eindringen in intime familiäre Räume ermächtigt, wenn den als Sorgeverantwortliche adressierten Erwachsenen ein potentiell prekärer oder nicht-anerkennungsfähiger Status zugeschrieben wird, bis hin zur Sanktionierung von Adressat*innen aufgrund als defizitär markierter Familienpraxen.

Normative Deutungen in Bezug auf Familien- respektive familiäre Sorgepraxen einschließlich der Anforderung von Versorgung, Erziehung, Beziehung und Schutz sind in der Deutung der Fachkräfte fester Bestandteil dieser als exklusiv verstandenen Expertise professioneller Akteur*innen im Kinderschutz, die sich unmittelbar aus dem antizipierten Kindeswohl und den antipierten Kindesinteressen ableiten lassen und fügen sich unhinterfragbar in den professionellen Wissenskanon der Sozialpädagog*innen ein. Über diese Deutung sehen sich die Fachkräfte zudem autorisiert, auch unter Anwendung autoritärer Praktiken der Adressierung, die Adressat*innen zur Übernahme eigener Erziehungsvorstellungen, Defizit- und Problembeschreibungen und damit zur umfassenden Transformation von Subjektivität aufzufordern. Um dies zu realisieren, greifen die Fachkräfte auf eine Reihe von Praktiken (10.2) und organisational vorgehaltene Strukturierungen und Routinen (10.3) zurück, die die eigene Deutungs- und Handlungsmacht betonen und Spielräume und Gelegenheiten der Aushandlung und des Widerspruchs von Adressat*innen begrenzen.

10.2 Praktiken und Praxismuster

Schon zu Beginn der Materialanalysen wurde deutlich, dass ein isolierter Fokus auf einzelne Situationen und darin beobachtbare Praktiken der Adressierung nicht in der Lage sein würde, umfassend die Bedeutung sozialer Normen und die Herstellung von Subjektformierungen innerhalb einer Logik der Praxis des untersuchten Feldes zu rekonstruieren. Am Material hat sich daher zum einen eine Unterscheidung von Subjekt- und Adressierungspraktiken als sinnvoll erwiesen, die daher auch in die Erarbeitung der Forschungsheuristik (Kapitel 8)

eingegangen ist, sowie zum anderen eine umfassendere Analyse auch von Strukturierungen, Formaten und insgesamt den organisationalen – auch zeitlichen und räumlichen – Arrangements des Feldes.

Subjekt- und Adressierungspraktiken bezeichnen unterschiedliche Sets von Praktiken der Herstellung und Vermittlung von Subjektformierungen, wobei Adressierungspraktiken auch als besondere Form der Subjektpraktiken in der direkten Interaktion mit Adressat*innen verstanden werden können. Subjektpraktiken meint in einem weiten Verständnis all jene Praktiken der performativen (Re)Produktion von Subjektformierungen. Subjektpraktiken in der direkten Aus handlung und Interaktion mit Adressat*innen nenne ich Adressierungspraktiken. In einem engeren Verständnis sind Subjektpraktiken daher alle Praktiken der performativen (Re)Produktion von Subjektformierungen außerhalb der direkten Interaktion mit Adressat*innen.

Nachfolgend werden die Erkenntnisse zu Subjektpraktiken in diesem engeren Verständnis und zu Adressierungspraktiken noch einmal kurz zusammengefasst und daran anschließend die drei Praxismuster der Herstellung und Vermittlung von Subjektformierungen mit*für*vor Anderen pointiert.

10.2.1 Subjektpraktiken

Das untersuchte Feld weist den Fachkräften unterschiedliche organisational vorgehaltene Orte und Formate zur performativen (Re)Produktion von Subjektformierungen zu. Einen zentralen Schnittpunkt von Subjektpraktiken bildet das Format der Teamberatung, die durch ihre organisationale Regulation die fallverantwortlichen Fachkräfte dazu auffordert, im Vorfeld der Teamberatung umfassende, aber möglichst eindeutige Subjektformierungen der Adressat*innen zu erarbeiten, die Zweifel und Unsicherheiten kaschieren sowie Fälle vereindeutigen und dadurch einer möglichst vollständigen Übernahme und Kollektivierung durch die Teilnehmenden der Teamberatung den Weg bereiten. Auch verwendete Dokumente der Praxis sehen prominente Plätze vor, an denen die fallverantwortlichen Fachkräfte normative Urteile in Form erarbeiteter Subjektformierungen dokumentieren, über die Fallakten und das digitale Fallmanagement-System auch anderen zur Verfügung stellen und damit über die eigenen Deutungen hinaus objektivieren sollen.

Die Subjektformierungen orientieren sich dabei zum einen an den familialen Sorgepraxen als Komplex aus den Erziehungs-, Versorgungs-, Schutz-, Betreuungs- und Beziehungsweisen der Sorgeverantwortlichen gegenüber den Kindern und Jugendlichen und fokussieren damit zum anderen vor allem die

Beurteilung der als Sorgeverantwortliche adressierten blutsverwandten Erwachsenen respektive primär der Mütter. Als Wissensquellen für diese Bewertungsleistung der Subjektpraktiken kommt vor allem als professionell markierten Akteur*innen in deutlicher Abgrenzung zu den Adressat*innen selbst und dritten Laien im Umfeld der Familie besondere Bedeutung zu. Akteur*innen wie Polizist*innen, Mediziner*innen, Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere Kindertageseinrichtungen und Hilfen zur Erziehung) sowie Lehrkräfte werden dabei als verlässlichste und vertrauenswürdigste Quellen eingeschätzt, denen im Gegenzug, wie im Eckfall Familie Degen, im Tausch eigene Befunde in Bezug auf die Adressat*innen angeboten werden. Aus Sicht der Fachkräfte besonders wertvoll sind somit vor allem Berichte professioneller Akteur*innen *über* die Adressat*innen und demgegenüber weniger die Berichte *der* Adressat*innen selbst, die als wenig glaubwürdig und belastbar eingeschätzt werden.

Die teaminternen Besprechungsformate ermöglichen es, durch einzelne Fachkräfte erarbeitete Subjektformierungen, für die anderen Fachkräfte anschlussfähig zu machen und so zur souveränen Verfügung über die normativen Urteile und daraus abgeleiteten Umgangsweisen mit den Adressat*innen zu befähigen. So wurde etwa in den Besprechungen in den Eckfällen Marie Blankenburg und Leon Johannes deutlich, wie Fachkräfte, die zu Beginn über wenig oder gar kein Wissen zu den Familien verfügen, am Ende in der Lage sind, teamintern konsensuale Umgangsweisen aus den erarbeiteten Subjektformierungen zu formulieren. Dies gelingt vor allem darüber, dass die Subjektformierungen der Adressat*innen so präpariert werden, dass sie spezifischen, in der Logik des Feldes generalisierbaren Gruppen und immer wieder reproduzierten Subjektformierungen zugeordnet werden. Die Großeltern Marie Blankenburgs werden so beispielsweise als defizitäre und problematische Angehörige einer anderen Klasse kulturalisiert, die als kaum erkenntnis- und kritikfähig gelten und deren Subjektivität nur marginale Überschneidungen mit als universell geltenden sozialen Normen aufweise. Über die Zuordnung der Familie zu anderen Familien, die diesem Typus zugeordnet und zudem polemisch als „*Generationsadel*“ (EMB, Z. 1525) bezeichnet werden, können so auch Fachkräfte, die zu Beginn ihr Nicht-Wissen in Bezug auf den Fall markieren, das Fernhalten und das lauernde Abwarten als Strategien stellvertretend für das gesamte Team vortragen.

Die organisational vorgehaltenen Formate der Besprechung und Bearbeitung von Fällen weisen den entsprechenden Subjektpraktiken unterschiedliche Orte und Funktionen zu und markieren sie darüber als bedeutsam, ohne das ethisch-normative Wissen dabei grundlegend selbst zum Gegenstand der Aushandlung und Transformation zu machen. Das zentrale Format der Teamberatung wäre als

ein solcher Ort zumindest fallbezogen denkbar, wird aber von den Fachkräften – möglicherweise auch aufgrund der zeitlichen Strukturierung – nicht als solcher genutzt. So wird etwa im Eckfall Leon Johannes deutlich, dass in der Diskussion nicht grundsätzlich die Anforderungen an eine gute Mutter zur Disposition stehen, sondern ausgehandelt wird, ob Frau Johannes durch ihre Subjektformierung nicht nur als Mutter, sondern auch als junge Frau, zumindest in einem zeitlich begrenzten Maß, zugestanden werden könnte, feiern zu gehen, wenn die Kinder betreut und versorgt werden. Die Arrangements der Praxis begünstigen und fördern so vor allem die Bestätigung und Verfestigung vorhandenen ethisch-normativen Wissens auch über die Praxis der Kollektivierung von Bewertungen und darauf beruhender Entscheidungen.

Über diese Praktiken werden auch mögliche Irritationen dieses ethisch-normativen Wissens durch differente Deutungen von außen, im Sample etwa durch Richter*innen oder die Ethnograph*innen im Eckfall Marie Blankenburg, nicht als solche aufgenommen, sondern führen zur Vergewisserung und Verstärkung der teamintern geteilten sozialen Normen und darüber konstituierten normativen Deutungen respektive Urteile und zur Suche nach Strategien, wie diese auch gegenüber anderen behauptet und durchgesetzt werden können. Im Eckfall Marie Blankenburg markieren die Fachkräfte etwa den eigenen Standpunkt und die daraus hervorgehende Deutung der Notwendigkeit, Adressat*innen wie Familie Blankenburg ‚fernhalten‘ zu müssen und deren Kinder nach Möglichkeit von den Sorgeverantwortlichen zu distanzieren, auch gegen die gerichtliche Entscheidung und die Anfragen der Ethnograph*innen. Die als Rückschlag erlebte gerichtliche Entscheidung, dass Marie weiter bei den Großeltern leben soll, wird von ihnen daher lediglich in Bezug auf die Notwendigkeit markiert, ihre argumentativen Strategien bei nächster Gelegenheit anzupassen, ohne ihre Urteile und Maßstäbe in Frage zu stellen.

Sieht das institutionalisierte Format der Teambesprechung eine vorausgehende Erarbeitung von Subjektformierungen durch die fallverantwortliche Fachkraft vor, die in der Beratung selbst vor allem erläutert, verteidigt und als anschlussfähig präpariert werden, erweist sich das exklusiv im Kontext der Erhebung eingeführte Format der gemeinsamen Fallberatung im Eckfall Marie Blankenburg als Möglichkeit, unterschiedliches Fallwissen der Fachkräfte zusammenzutragen. Dabei können gemeinsam Subjektformierungen im Dialog erarbeitet, zugleich auch Wissenslücken und Zweifel gegenüber den Teamkolleg*innen verbalisiert und darauf aufbauend mit dem gesamten Team nach geeigneten Strategien und Umgangsweisen gesucht werden. Versuche, ein solches Format, auch über die Erhebung hinaus, im Feld zu etablieren, scheiterten, sodass dieses in den organisationalen Arrangements nicht regelhaft etabliert ist, sondern von den Fachkräften, wenn

gewünscht, selbstständig in kleinen Runden und informell arrangiert werden muss.

Die Bedeutung von Subjektpraktiken für die untersuchte Praxis spiegelt sich so vor allem in den umfassenden organisationalen Arrangements, den darüber vorgehaltenen Formaten sowie Strukturen und Artefakten, die eine Konservierung und Objektivierung hergestellter Subjektformierungen ermöglichen. Die Fallakte als Sammlung der zentralen, fallspezifisch präparierten Artefakte dient als wirkungsvolles Instrument, die Erarbeitung von Subjektformierungen zu fördern und diese festzuschreiben. Dienen institutionalisierte Formate der Beratung und des Austauschs – wie im Eckfall Leon Johannes deutlich wurde – vorwiegend der Validierung, der von den fallverantwortlichen Fachkräften erarbeiteten Subjektformierungen, erfüllen Praktiken der Dokumentation vorwiegend die Funktion der Verfestigung, Objektivierung und Kollektivierung der Subjektformierungen und darüber zugewiesener Status. Die Unterzeichnung der Beratungsvorlage am Ende einer Teamberatung fungiert hier als Autorisierungsritus, mit dem eine von einer einzelnen fallverantwortlichen Fachkraft erarbeitete Subjektformierung nach Zustimmung durch die Teilnehmenden und Dokumentation einer daraus abgeleiteten Entscheidung kollektiviert wird und dadurch als von der gesamten Institution getragen gelten kann.

Die gewählten Formate sichern den einzelnen Fachkräften entsprechend vor allem eine autonome Bewertungspraxis zu, solange die dabei erarbeiteten Subjektformierungen im Anschluss so im Team präsentiert werden, dass diese auf Basis der präsentierten Falldeutungen teamintern anschlussfähig sind und dadurch kollektiviert werden. Die Subjektpraxis des Feldes ermöglicht so zugleich die Autonomie der einzelnen Fachkräfte bei der Erarbeitung wie auch die Kollektivierung der daraus entstandenen Subjektformierungen und die damit verbundene subjektive Entlastung von den daraus resultierenden Entscheidungen. Die Subjektpraktiken erhalten damit einen regulierenden Charakter, indem die Formate und Artefakte die Fachkräfte dazu zwingen, sich bei der Erarbeitung von Subjektformierungen auf gemeinsam geteilte soziale Normen zu berufen und dadurch die Zustimmung der Teilnehmenden der Teamberatung zu sichern. Die organisationalen Arrangements verpflichten so die Fachkräfte auf einen gemeinsamen, impliziten Kanon ethisch-normativen Wissens.

10.2.2 Adressierungspraktiken

Die Rekonstruktionen zeigen sehr deutlich, dass die Adressierungen nicht lediglich spontan in Reaktion auf die situativen Bedingungen improvisiert werden,

sondern direkt an Logiken des Feldes und an die durch Subjektpraktiken reproduzierten Selbstpositionierungen und -vergewisserungen der Fachkräfte in Form von spezifisch geteilten Adressierungspraktiken anschließen. So lassen sich deutliche Parallelen in den sprachlichen und körperlichen Adressierungen aus den untersuchten Fällen rekonstruieren. Es bestätigt sich also anhand der Rekonstruktion der Adressierungspraktiken in der direkten Interaktion mit Adressat*innen, dass diese sich erst in ihrer Einbettung in die organisationalen Arrangements und anderen Subjektpraktiken – also in ihrer Einbettung in die Logik der Praxis – umfassender aufschlüsseln lassen.

Adressierungspraktiken in der Logik des untersuchten Feldes sind insbesondere durch (1) die Selbstpositionierung und Autorisierung als kollektive Mitglieder einer Institution, (2) die öffentliche Inszenierung von Adressierungen, (3) die Inanspruchnahme von Sonderrechten, (4) konfrontativ-autoritäre Adressierungen mit der Aufforderung zur Compliance und Anerkennung der Autorität durch die Adressat*innen, (5) die Vorstellung der Abprüfbarkeit und damit Abgleichbarkeit familialer Lebenswelten und Alltagspraxen an objektiv einzuhaltenden Standards, (6) den strategischen Umgang mit verfügbarem Wissen und das Kaschieren von Wissenslücken sowie (7) in besonderen Fällen die Vorbereitung der Interaktion über postalische Adressierungen geprägt.

(1) Fachkraftunabhängige, feldintern geteilte Positionierungspraktik als Institution Jugendamt

Die Adressierungspraxis wird von den Fachkräften als Praxis der Adressierung einzelner, potentiell nicht-erkennungsfähiger Sorgeverantwortlicher konzipiert, die sich gegenüber der Institution Jugendamt und ihrer kollektiv handelnden Vertreter*innen zu verantworten haben. In den Adressierungspraktiken wird so ebenfalls das Streben nach Kollektivierung und Entpersonalisierung von Entscheidungen durch die Fachkräfte deutlich, über die diese Macht und Autorität als ausführende Mitglieder der Institution Jugendamt gegenüber einzelnen, als sorgeverantwortlich subjektivierten Erwachsenen beanspruchen.

Über die Positionierung primär als Institution und erst nachrangig als einzelne Subjekte betonen die Fachkräfte deutlich eine, über asymmetrische Machtverhältnisse konturierte, situative Rahmung, in der sie von den Adressat*innen die Unterordnung und Akzeptanz der von ihnen gesetzten Regeln einfordern. Diese Setzung findet sich als geteilte Sprachpraxis auch in den im Sample vorliegenden Beobachtungsprotokollen und wurde auch in den beiden Eckfällen deutlich, indem sich die Fachkräfte zuerst als „Jugendamt“ und erst daran anschließend namentlich als einzelne Fachkräfte vorstellen. Verstärkt wird diese fachkraftunabhängige, feldintern geteilte Positionierungspraktik zudem, indem die Fachkräfte

in den Adressierungen Gespräche nicht anfragen und damit die Möglichkeit der Abweisung oder Aushandlung eröffnen, sondern diese als einseitige Willenserklärung der Institution vortragen, zu der sich die Adressat*innen dann verhalten müssen, indem sie diese entweder als legitim anerkennen oder zurückweisen und sich darüber offen in Opposition zum Anliegen der Institution begeben.

Während in den persönlichen Adressierungen die Fachkräfte als Vertreter*innen diese Anliegen stellvertretend für die Institution vortragen („*Hallo! Jugendamt, Herr Hagedorn und Frau Schalk [...] wir würden gerne mit ihnen reden*“ EAS, Z. 71; „*Hallo hier ist das Jugendamt, wir würden gerne mit Ihnen sprechen*“ EFD, Z. 56 f.), scheint in den postalischen Adressierungen das Jugendamt selbst direkte Urheberin dieser Aufforderung („*Das Jugendamt bittet Sie zu einem Gesprächstermin*“ Brief 1 im Ankerfall Damian Selimi). In den postalischen Adressierungen, als organisational vorgehaltene, besondere Adressierungspraktiken, werden die Positionierungen als Institution Jugendamt insgesamt am deutlichsten herausgearbeitet – auch durch die häufige Wiederholung –, weshalb diese in manchen Fällen den direkten Adressierungen vorangestellt, das Auftreten der Fachkräfte als institutionell autorisierte Vertreter*innen vorbereiten.

Die Positionierung erfüllt so primär den Zweck der Autorisierung des Handelns einzelner Fachkräfte, der Kollektivierung und Entpersonalisierung von Entscheidungen sowie der Durchsetzung eigener Handlungsmacht auf der einen und Minimierung der Artikulation von Aushandlungsbedarfen oder Widerstand gegen die geäußerten Ansprüche der Fachkräfte gegenüber den Adressat*innen auf der anderen Seite.

(2) Hausbesuche als öffentlichkeitswirksame Adressierungspraxen

Über alle Eckfälle hinweg finden sich Hinweise auf ein Wissen der Fachkräfte bezüglich der mit den Adressierungen verbundenen Ängste der Adressat*innen und drohenden Statusverluste auch gegenüber Dritten. Diese finden sich im Eckfall Marie Blankenburg als Thematisierung der Reaktion der Großeltern Mariens auf das Gefühl der Kontrolle durch die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes und der sozialpädagogischen Familienhilfe und Überlegungen, in welchem Maß über Adressierungen Druck auf die Großeltern ausgeübt werden sollte. Im Eckfall Leon Johannes thematisieren die Fachkräfte, die aus ihrer Sicht „*heilsame*“ (Z. 305) Wirkung des Hausbesuchs und der Inobhutnahme der beiden Kinder und die darüber erzeugte Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Im Eckfall Amina Saleh spricht die jüngere Schwester explizit die Fachkräfte auf die Scham an, die mit der für die Nachbar*innen sichtbaren Anwesenheit der Fachkräfte in der Familie

verbunden ist. Im Eckfall Familie Degen weist die ASD-Leiterin Frau Behringer die zuständigen Fachkräfte an, besonders feinfühlig vorzugehen, weil die Informationen aus ihrer Sicht vage sind.

In den untersuchten Hausbesuchen dokumentiert sich zudem, wie die Fachkräfte auf die impliziten und expliziten Rückmeldungen von Gefühlen der Angst und Scham der Adressat*innen reagieren, indem sie signalisieren, dass ihnen die Potentialität der Beschädigung des Status der Familien durchaus bewusst ist, weisen diese aber über die Reklamation des institutionellen Auftrages und die Hinweise auf die Schutzunfähigkeit oder mangelnde Schutzbereitschaft der als sorgeverantwortlich adressierten Eltern respektive Mütter dennoch als notwendig und sich selbst nicht aufgefordert aus, beruhigend auf diesen Umstand zu reagieren. Im Material dokumentiert sich bisweilen auch ein strategischer Einsatz der Potentialität der Beschädigung über die Adressierung durch ‚das Jugendamt‘.

Dem Wissen um die potentielle Beschädigung von Familien und dem damit einhergehenden Druck kommt so eine ambivalente Bedeutung zu. Zum einen sind sich die Fachkräfte des Stigmatisierungseffektes ihrer Adressierungen durchaus bewusst, der eine Kontaktaufnahme des Jugendamtes im direkten Umfeld der Familien für diese zu einer bedrohlichen und Angst erzeugenden Situation machen kann. Zum anderen eröffnet sich den Fachkräften damit ein wirkungsvolles Instrument in der Arbeit mit Familien, das sie über die Möglichkeit des Austauschs hinaus auch nutzen, um gezielt Druck zu erzeugen und Adressat*innen zur Mitarbeit zu bewegen. So wird etwa im Fall Amina Saleh deutlich, wie der Hausbesuch auch genutzt wird, um Amina Saleh mit der Anschuldigung zu konfrontieren, ihrer Mutter durch den notwendigen Besuch des Jugendamtes Schaden zugefügt zu haben und sie so zur Schuldanerkennung zu bewegen. Hausbesuche können zudem, wie auch im Fall Leon Johannes, als Machtdemonstration genutzt werden, die Erwachsene künftig zur Einhaltung der von den Fachkräften als gültig postulierten sozialen Normen motivieren sollen.

Die Adressierungspraxis des untersuchten Feldes ist so gerade nicht von einem diskreten, Stigmatisierungen möglichst minimierenden Vorgehen gekennzeichnet. Auch wenn die ASD-Leitung im Eckfall Familie Degen zu einem feinfühligem Vorgehen rät, inszenieren die Fachkräfte den Hausbesuch als öffentliche Adressierung, die auch für Dritte deutlich als solche erkennbar wird, indem sie gut sichtbar das Schild *„Jugendamt im Einsatz“* hinter der Windschutzscheibe des vor dem Haus geparkten Dienstwagens platzieren. Diese Herstellung von Sichtbarkeit, die sich auch in anderen Fällen des untersuchten Feldes beobachten ließ, verstärkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Adressierung von Familien durch ‚das Jugendamt‘ auch von Nachbar*innen wahrgenommen wird und zum bedrohlichen Statusverlust führt. Nicht nur von den Adressierten, sondern auch von Dritten

kann diese Inszenierung als Warnung gelesen werden, Hausbesuche der Fachkräfte des Jugendamtes, sofern möglich, zu verhindern, indem etwa die Vorgaben der Fachkräfte eingehalten und den Forderungen nachgekommen wird.

Die Adressierung erhält durch die Inszenierungspraktik, die mit dem Schild und dem Parken direkt vor dem Wohnhaus der Familien verbunden ist, Warn- und Etikettierungscharakter zugleich, der die Angst vor Adressierungen und damit auch den instrumentellen Stigmatisierungseffekt sowohl für die adressierte Familie als auch potentielle Adressat*innen im Wohnumfeld verstärkt.

(3) Inanspruchnahme von Sonderrechten

Nicht nur über die routinisierte, öffentlichkeitswirksame Inszenierung als „Jugendamt im Einsatz“ (EFD, Z. 8 f.), sondern auch über das weitere Agieren bei Hausbesuchen reklamieren die Fachkräfte Sonderrechte gegenüber potentiell nicht-anerkennungsfähigen, die Anforderungen an eine legitime Sorgepraxis verletzenden Erwachsenen.

Indem sich die Fachkräfte als Teil einer gesellschaftlich mandatierten Einsatzorganisation zur Bearbeitung eines dringenden Auftrages im öffentlichen Interesse hervorbringen, sehen sie sich so etwa als autorisiert, die Rechte von Familien zu verletzen, die im Verdacht stehen, gegen bedeutsame soziale Normen verstoßen zu haben. So markieren es die Fachkräfte als legitim, – wie im Eckfall Familie Degen – ohne das Wissen oder die Zustimmung der Bewohner*innen Mehrfamilienhäuser zu betreten, um dort Informationen über potentiell gefährdende Sorgeverantwortliche zu sammeln. Allein der Hinweis, dass Erwachsene ‚ihre‘ Kinder gefährdet haben könnten, ermächtigt die Fachkräfte dabei in der Logik des Feldes, beispielsweise über das Lauschen an der Wohnungstür, in die Intimsphäre der Familien einzudringen oder frei Informationen mit anderen Professionellen, wie der Klassenlehrerin im Eckfall Familie Degen, auszutauschen, ohne etwa Datenschutzregelungen einhalten zu müssen.

Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung führen so aus Perspektive der Fachkräfte zur zeitweiligen Einschränkung des Schutzes und der Rechte von Familien und zur Ausstattung der Fachkräfte mit Sonderrechten zur Aufklärung von Gefahren für Kinder und Jugendliche und verstärken bestehende Machtungleichheiten zwischen Fachkräften und Familien.

(4) Konfrontativ-autoritäre Adressierungen mit Einforderung der Compliance

Die Adressierungspraxis des Hausbesuches ist durchgehend durch die Reaktualisierung einer situativen Rahmung geprägt, die einseitigen Rollenzuweisungen folgt und Reziprozität verweigert, solange Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der als Sorgeverantwortliche adressierten besteht. Die Fachkräfte beanspruchen

unter Betonung einer deutlichen Machtasymmetrie, alleine die Regeln dieser Interaktion definieren zu können, diese nicht rechtfertigen oder erklären zu müssen und gestalten die Adressierung als konfrontative bis autoritäre Befragungs- und Anweisungssituation, in der sie selbst Regeln aufstellen und Forderungen formulieren und von den Adressat*innen Anerkennung ihrer Autorität, Unterordnung, Folgebereitschaft und Rechenschaft verlangen können. Im Ankerfall Damian Selimi fordert die Fachkraft so beispielsweise zur Einhaltung eines von ihr festgelegten Gesprächstermins auf, ohne eine Bestätigung des Termins einzufordern, Möglichkeiten der Aushandlung aufzuzeigen oder die Gründe für den angesetzten Termin zu erläutern (vgl. Brief 1 im Ankerfall Damian Selimi; Abschnitt 9.5).

Die konfrontativ-autoritären Adressierungen zielen dabei auf die Anerkennung des situativen Rahmens einschließlich der implizierten sowie explizierten Regeln, der Befolgung von Aufforderungen, wie der Einhaltung festgesetzter Termine oder der authentischen Beantwortung von Fragen, die der Überprüfung der adäquaten Sorgepraxis dienen, sowie der Anerkennung, der von den Fachkräften zugewiesenen Defizite, Urteile und als gültig markierten Normen. Die Erwartung der Compliance geht somit über die Situation der Adressierung hinaus und fordert, im Fall der Markierung der Sorgeverantwortlichen als different, abweichend und nicht oder nur bedingt anerkennungsfähig, die Transformation von Subjektivität durch die Adressat*innen. So fordert etwa der Kinderschutzbeauftragte Amina Saleh durch das Erzeugen moralischen Drucks dazu auf, sich schuldig dafür zu fühlen, den Status der Mutter durch die Bitte um Inobhutnahme gefährdet zu haben.

Markieren die Fachkräfte Sorgeverantwortliche als defizitär und aus ihrer Perspektive sicher oder potentiell gefährdend, weisen sie sich als autorisiert aus, ‚Auflagen‘ zu erteilen, die weder die Kenntnis noch den Einbezug der Wünsche, Bedürfnisse und Perspektiven der Familienmitglieder erfordern und auch ohne deren Zustimmung funktionieren. Der Verstoß gegen ‚Auflagen‘ an Familien erzeugt dabei Handlungsdruck, durch den sich die Fachkräfte – wie im Eckfall Marie Blankenburg – zur Sanktionierung der Familienpraxis aufgefordert sehen, auch wenn den einzelnen Auflagen keine oder nur geringe Bedeutung zugemessen wird, um die eigene Autorität und Deutungsmacht zu sichern.

Im Falle des Widerstandes gegen die postulierte Deutungs- und Handlungsmacht der Fachkräfte und darauf aufbauende Adressierungen ignorieren die Fachkräfte – wie im Eckfall Amina Saleh – die von den Adressat*innen gesetzten Grenzen und bestehen auf die weitere und verstärkte Konfrontation oder erwägen punitive Reaktionen auf Normverstöße mit der Idee der erzieherischen Erzeugung von Compliance. So thematisieren die Fachkräfte im Eckfall Leon Johannes, ob

das Hinauszögern der Rückkehr der beiden Kinder in die Familie, trotz Erfüllung der Auflagen, den erzieherischen Effekt der Inobhutnahme auf die Eltern nicht verstärken könnte und diese sich so zukünftig nachdrücklicher den von den Fachkräften als gültig postulierten Normen verpflichtet fühlen könnten. In der postalischen Adressierung Jelena Selimis im Ankerfall Damian Selimi droht die fallverantwortliche Fachkraft mit der Einleitung „weiterer Schritte“ (Brief 2 im Ankerfall Damian Selimi), sollte Jelena Selimi auch der zweiten Aufforderung zu einem Gesprächstermin nicht nachkommen. Auch hier wird die diffuse Androhung der Durchsetzung institutioneller Macht genutzt, um Angst zu erzeugen und die Einhaltung von Compliance zu sichern.

Teil der Adressierungspraktiken ist so auch die Erzeugung und Dosierung von Druck durch die Androhung oder Durchsetzung von Konsequenzen.

(5) Abprüfbarkeit und damit Abgleichbarkeit familialer Lebenswelten und Alltagspraxen an objektiv einzuhaltenden Standards

Sowohl in den Thematisierungsweisen als auch in der Vorbereitung und Durchführung von Hausbesuchen weisen die Fachkräfte die Deutung aus, dass Adressierungen im Kontext von Hausbesuchen primär dem „Abprüfen“ (EAS, Z. 3) und damit dem Abgleich familialer Lebenswelten und Alltags- bzw. Sorgepraxen an objektiv einzuhaltenden Standards dienen.

In dieser Deutung werden die von den Fachkräften als bedeutsam und gültig markierten Normen nicht mehr in ihrer milieu- und klassenspezifischen Entstehung und Bedeutung verstanden, sondern als hegemoniale und vermeintlich objektiv gültige Standards begriffen, die von allen Familien gleichermaßen zu erfüllen sind. Die eigenen milieu- und klassen-spezifischen Normen der Fachkräfte, die auch an die ökonomische Lage und gesellschaftliche Position ihrer Klasse gebunden sind, werden so universalisiert und die unterschiedlichen Bedingungen der jeweiligen Klassen ausgeblendet. Im Eckfall Marie Blankenburg führt dies etwa in den Thematisierungen dazu, dass die Fachkräfte zwar feststellen, dass die Familien- und Sorgepraxis durch die geringe Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen immer wieder stark beeinträchtigt ist, sich zugleich selbst aber nicht für die Unterstützung der Familie bei der Bewältigung dieses Problems als zuständig verstehen, weil sie die Armutsbetroffenheit der Familie als ein Wesensmerkmal ihrer differierten kulturellen Familienpraxis ausweisen, was sie ihnen teilweise selbst als Unfähigkeit der Priorisierung von Ausgaben anlasten. So bestehen sie darauf, dass die Familie den gleichen Normen gerecht zu werden hat, wie alle anderen Familien und markieren die Familienpraxis daher als grundlegend problematisch und illegitim. Auch in den Adressierungen zeigt sich daher, dass die Normen selbst, aus dieser Deutung heraus, gegenüber Familien nicht erläutert

werden, sondern eingefordert und durchgesetzt werden können, weshalb diese in keiner der dokumentierten Adressierungen des Samples von den Fachkräften begründet werden.

Entsprechend dieser Deutung einer Abprüfbarkeit von Familien- und Sorgepraxen an spezifischen Standards verstehen die Fachkräfte auch die Adressierungspraxis selbst als über den konkreten Einzelfall hinaus teilweise standardisierbar, was etwa im Eckfall Amina Saleh dazu führt, dass die Fachkräfte nicht umfassend auf das in der Organisation vorhandene Wissen über die Familie zugreifen und so erst auf dem Weg zum Hausbesuch deutlich wird, dass der Kinderschutzbeauftragte über veraltetes Wissen aus der vergangenen Arbeit mit der Familie verfügt.

(6) Strategischer Einsatz von Wissen und Kaschieren von Wissenslücken

Auch wenn die Fachkräfte nicht durchgängig über aktuelles und gesichertes Wissen über Familien verfügen, sprechen sie Informationen zu den Familienpraxen eine hohe Bedeutung zu und sehen insbesondere das Wissen professioneller Akteur*innen über die Adressat*innen als wertvoll an. In den konkreten Adressierungen setzen sie dieses Wissen – wie im Eckfall Familie Degen – strategisch ein und kaschieren vorhandene Unsicherheiten und Wissenslücken, um den Druck auf Erwachsene zu erhöhen, die sie als potentiell nicht-anererkennungsfähige Sorgeverantwortliche ansehen.

So verschweigen die Fachkräfte im Eckfall Familie Degen etwa, dass sie nur über vage Informationen zu einer potentiellen Kindeswohlgefährdung verfügen und konfrontieren Frau Degen mit einer vermeintlich gesicherten und konkreten, persönlichen Anschuldigung gegen sie. Entlastende Informationen der Klassenlehrerin, die Frau Degen als liebevolle und verantwortungsvolle Mutter ausweisen, verschweigen sie hingegen, bis sie anhand der Readressierungen Frau Degens auf die autoritäre Konfrontation davon überzeugt sind, dass diese sich angemessen um ihre Tochter kümmert.

Vorhandenes be- und entlastendes Wissen sowie Wissenslücken werden so von den Fachkräften in den Adressierungen strategisch eingewoben, um den Druck auf die als erziehungsverantwortlich Adressierten zu erhöhen, authentisch und überzeugend Rechenschaft abzulegen, die aus Sicht der Fachkräfte deren Anerkennungsfähigkeit unter Beweis stellt oder sie als defizitär überführt.

(7) Postalische Adressierungen zur Vorbereitung einer ersten direkten Interaktion

Als besondere Form der Adressierung wurden Briefe in die Rekonstruktion einbezogen, die von den Fachkräften insbesondere eingesetzt werden, um persönliche

Interaktionen mit Adressat*innen vorzubereiten, die aus Sicht der Fachkräfte gegen Anforderungen an eine legitime Sorgepraxis verstoßen haben. In ihnen wird eine geteilte Praxis der postalischen Adressierung deutlich, die feldintern konsensual anschlussfähige Deutungsmuster in Bezug auf die Verhältnissetzung von Adressat*innen und Fachkräfte abbildet und reproduziert, weshalb die im Sample befindlichen Briefe lediglich minimale Variationen aufweisen.

Die Briefe können dabei als organisational vorgehaltene Artefakte verstanden werden, die eine spezifische Adressierungspraxis abbilden, in der besonders deutlich die Positionierung der adressierenden Institution Jugendamt und damit die institutionelle Autorisierung und Deutungsmacht hervorgebracht werden.

Die Adressierung durch Briefe weist dabei zudem die Besonderheit auf, dass diese als einseitige Adressierungspraxis konzipiert werden, die eine direkte Readressierung durch die Adressat*innen weder vorsieht noch explizit ermöglichen soll.

Besonders deutlich wird auch in den Briefen, neben der Positionierung als Institution, die Einforderung von Compliance und einseitige autoritäre Setzung der Rahmenbedingungen unter Ausschluss von Aushandlung und Widerspruch seitens der Adressat*innen.

Briefe werden daher in der Adressierung von Adressat*innen vor allem zur Inszenierung von Autorität und Macht in Vorbereitung direkter Interaktionen eingesetzt, um im weiteren Verlauf die Chance auf Compliance zu erhöhen.

10.2.3 Praxismuster der Herstellung und Vermittlung von Subjektformierungen

In allen vier Eckfällen wie auch in den Gesamtkorpusanalysen und der Rekonstruktion der Briefe werden drei zentrale Muster der Erarbeitung von Subjektformierungen deutlich, die eine spezifische Logik und Bedeutung sozialer Normen im untersuchten Feld abbilden: die Erarbeitung von Subjektformierungen vor*für*mit Anderen. Subjektformierungen werden je nach situativen und vor allem organisationalen Anforderungen vor, für und/oder mit Anderen erarbeitet. Besonders deutlich lassen sich die Praxismuster im Eckfall Familie Degen herausarbeiten, in dem sich alle drei Muster erkennen lassen. Anhand der Kontrastierung lassen sich die drei Muster aber in allen vier Eckfällen und auch in den anderen Fällen des Samples auffinden.

Kern des Praxismusters der Erarbeitung *vor* Anderen ist die gezielte Präsentation und Präparation von Subjektformierungen in Gegenwart oder der Erwartung der Sichtbarkeit Anderer, die diese Subjektformierung nicht direkt

betrifft. Gemeint sind also nicht die ohnehin in Adressierungen eingewobenen und damit vermittelten Subjektformierungen als Bilder und Vorstellungen davon, wer der*die Andere ist und wer oder wie der*die Andere sein soll. Das Praxismuster dient in der Logik des untersuchten Feldes entweder der Herstellung von Anschlussfähigkeit der erarbeiteten Subjektformierungen oder dem strategischen Umgang mit der potentiellen Statusbeschädigung durch die öffentlich sichtbare Adressierung durch Fachkräfte des Jugendamtes.

Kern des Praxismusters der Erarbeitung *für* Andere ist die Bewertung und Beurteilung von Adressat*innen zur Erarbeitung einer Subjektformierung, die dann Anderen entweder gemäß organisationaler Routinen, nach Auftrag oder im Tausch gegen andere Informationen zur Verfügung gestellt werden. So können entweder im Auftrag der ASD-Leitung oder des Kinderschutzbeauftragten Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen überprüft und Beurteilungen aufgrund der gesammelten Informationen übermittelt werden, Subjektformierungen zur Herbeiführung bestimmter Entscheidungen des Teams erarbeitet oder im Austausch mit anderen Professionellen, etwa Fachkräften der Kita, Polizist*innen, Mediziner*innen oder Lehrkräften, getauscht und gehandelt werden.

Kern des Praxismusters der Erarbeitung *mit* Anderen ist das Zusammentragen von Wissen unterschiedlicher Fachkräfte und die darauf beruhende gemeinsame Deutung, Bewertung und Beurteilung von Adressat*innen und ihnen zugeschriebenen Familien- und Sorgepraxen. Voraussetzung dafür ist, dass den Interaktionspartner*innen wertvolle und eigenständige Perspektiven auf die Adressat*innen und deren Bewertung anhand gemeinsam geteilter sozialer Normen zugestanden werden. In die gemeinsame Erarbeitung können dabei auch Personen einbezogen werden, die (noch) nicht über eigenes Wissen zum Fall verfügen, denen aber durch ihre Zugehörigkeit zum Team zugesprochen wird, wertvolle Beiträge aus ihrer Kenntnis der Logik des Feldes leisten zu können.

Im Eckfall Leon Johannes lassen sich die Muster etwa in den Formaten und darüber hinaus organisational zur Verfügung gestellten Dokumenten und deren Einsatz erkennen. Das zentrale Format der Teamberatung erfordert etwa von den fallverantwortlichen Fachkräften, im Voraus der Teamberatung über die Beratungsvorlage Subjektformierungen *für* die Teilnehmenden zu erarbeiten und diese über die Versendung des Dokumentes zur Verfügung zu stellen. In der Teamberatung selbst gilt es, diese Subjektformierungen noch einmal über eine einführende Zusammenfassung *vor* den Teilnehmenden so als anschlussfähig herauszuarbeiten, dass diese der Subjektformierung und den daraus resultierenden Entscheidungen zustimmen und diese über ihre Unterschrift kollektivieren. Die Subjektformierung muss dabei so präpariert und *vor*getragen werden, dass sie sowohl für die anderen Teamkolleg*innen als auch für die ASD-Leiterin,

den Kinderschutzbeauftragten, den Leiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und die Vertreter*innen der freien Träger als konsensual gelten können. Die Bewertung der Erarbeitung *vor* Anderen ist in der Teamberatung damit Voraussetzung für die – auch in den Adressierungen zentral gesetzte – Kollektivierung von Entscheidungen und daraus abgeleitetem Handeln.

Im Eckfall Marie Blankenburg richtet sich der Fokus der Fachkräfte zwar ebenfalls auf die Herstellung einer für alle konsensualen und anschlussfähigen Subjektformierung, deutlicher wird hier aber über das exklusive Beratungsformat das Muster der gemeinsamen Erarbeitung *mit* Anderen, nämlich den Teamkolleg*innen, erkennbar. Das weniger vorstrukturierte offene Beratungsformat wird dadurch deutlich als Möglichkeit des gemeinsamen und dialogischen Austauschs von Wissen und der Herausarbeitung von Bewertungen im Kontrast zur Bewährungspraxis der Teamberatung mit ihren festgelegten Rollen verstehbar. Regelmäßig findet sich die Erarbeitung mit Anderen daher in der untersuchten Praxis eher außerhalb der offiziell vorgehaltenen Austauschformate, etwa im bilateralen kollegialen Austausch, in Tür- und Angelgesprächen oder bei gemeinsam durchgeführten Hausbesuchen.

Auch in den Adressierungen im Eckfall Familie Degen lässt sich das Muster der Herausarbeitung von Subjektformierungen *vor* Anderen etwa in der öffentlichen Inszenierung von Adressierungen über den Einsatz des laminierten Schildes „Jugendamt im Einsatz“ beobachten. Die Erarbeitung bewirkt hier die Erzeugung von Druck und kann auch als Mahnung an andere potentielle Adressat*innen gelesen werden, die Notwendigkeit einer Adressierung durch das Jugendamt nach Möglichkeit zu verhindern. Über die Durchführung der Hausbesuche als Tandem, die wiederholten Rücksprachen mit der ASD-Leiterin und im Austausch mit der Klassenlehrerin wird deutlich, wie die Fachkräfte Subjektformierungen zudem *mit* Anderen erarbeiten. Im Gegenzug für die von der Klassenlehrerin geteilten Informationen sichern die Fachkräfte dieser zudem zu, ihr auch die Erkenntnisse aus dem Hausbesuch zukommen zu lassen und greifen so auf das Muster der Erarbeitung von Subjektformierungen *für* Andere zurück. Auch die Beauftragung durch die ASD-Leiterin und die Berichterstattung durch die ausführenden Kolleg*innen kann als Erarbeitung von Subjektformierungen *für* Andere verstanden werden. Nach Zuerkennung des Status einer guten Mutter an Frau Degen beziehen die Fachkräfte sie in die Überlegungen ein, auf welche Familie des Hauses die Meldung noch zutreffen könnte, und laden sie so zumindest partiell ein, an der Erarbeitung von Subjektformierungen zu den Nachbar*innen über ihr Insiderwissen *mitzuwirken*.

Im Eckfall Amina Saleh wird das Muster der Erarbeitung *vor* Anderen im Gespräch mit der jüngeren Schwester Aminas deutlich, die ihre Angst vor einer

Beschämung durch die sichtbare Adressierung der Fachkräfte ausdrückt. Auch hier parken die Fachkräfte unmittelbar vor dem Wohnhaus, wengleich der Ethnograph hier nicht den Einsatz des laminierten Schildes dokumentiert.

Die Adressierungspraxis selbst und die Interaktion mit den Adressat*innen zur Erarbeitung von Subjektformierungen könnte ebenfalls grundsätzlich als Muster der Erarbeitung von Subjektformierungen *mit* Anderen gelesen werden. Dagegen spricht aber, dass die Adressierungen als konfrontative bis autoritäre Adressierungspraktiken ausgestaltet werden, bei der die Setzung von Regeln einseitig von den Fachkräften ausgeht und Meinungen, Eindrücke sowie Perspektiven der Adressat*innen nur insofern als relevant anerkannt werden, dass von ihnen verlangt wird, authentisch auf die Konfrontationen eingehen und die vorgebrachten Anschuldigungen ausräumen zu können. Eine gemeinsame Erarbeitung im Sinne gemeinsamer Überlegungen, Abwägungen und Suchprozesse, bei denen die Perspektiven der Adressat*innen grundsätzlich als wertvolle Beiträge zur Erarbeitung von Subjektformierungen angesehen werden, ist nicht zu erkennen. Auch weil die Fachkräfte den situativen Rahmen so ausgestalten, dass die Adressat*innen lediglich auf die Fragen der Fachkräfte antworten und zu den Anschuldigungen Stellung beziehen, ansonsten aber keine eigenen Beiträge einbringen sollen. Zusammenarbeit, die für das Praxismuster der Erarbeitung *mit* Anderen als zentral zu setzen ist, wird so in den Adressierungen lediglich auf die Anforderung der Compliance reduziert.

10.3 Organisationale Arrangements entlang räumlich-zeitlicher Ordnungen

Praktiken und Praxen der Herstellung und Vermittlung von Subjektformierungen entlang als bedeutsam postulierter sozialer Normen und normativer Ordnungen vollziehen sich nicht losgelöst als punktuelle Reaktion auf situative Rahmungen, sondern sind eingebettet in organisationale, räumliche und zeitliche Arrangements und gerahmt, begrenzt und ermöglicht durch spezifische Strukturierungen des Feldes. Ohne den Einbezug dieser Rahmungen lassen sich die Praktiken nicht innerhalb der Logik der Praxis des untersuchten Feldes analysieren und die Rekonstruktionen wären zudem anfällig für zu stark individualisierende Zuschreibungen und Deutungen gegenüber den Fachkräften.

Im Material konnten Passungs- und Bedingungsverhältnisse räumlicher und zeitlicher Ordnungen und darüber konstituierter organisationaler Arrangements etwa in den organisationalen Prozessen, Dokumenten, Hierarchien und weiter gefasst auch in den rechtlichen Autorisierungen rekonstruiert werden. Die

genutzten Dokumente weisen die Fachkräfte durchgehend als primär Institutionsvertreter*innen und erst nachrangig als konkrete Subjekte aus und statten so die Fachkräfte innerhalb einer deutlichen Machtasymmetrie gegenüber den Adressat*innen mit einem gesellschaftlich besonderen, rechtlich kodifizierten Auftrag aus, der ihnen qua Funktion Deutungsmacht, Expertise und spezifische Rechte im Umgang mit Familien zuweist. Die genutzten organisationalen Artefakte dienen neben dieser Selbstpositionierung auch der Demonstration dieser Autorisierung und Autorität nach außen, etwa über die genutzten Brief- und Dokumentenköpfe, die Unterschriftspraxis der Fallberatung und das eingesetzte „Jugendamt im Einsatz“-Schild bei Hausbesuchen.

Insbesondere in der Praxis der Teamberatung, die im Eckfall Leon Johannes als Schnittpunkt mehrerer Praktikenkomplexe identifiziert werden konnte, werden darüber hinaus zeitliche Arrangements deutlich, die Fachkräfte innerhalb eines kurzen Zeitraums zur möglichst eindeutigen Bewertung erwachsener Adressat*innen und Vermittlung einfacher Subjektformierungen drängen, die dann als wirkmächtige Diagnosen fortbestehen und den Einbezug von Adressat*innen erschweren. Die Teamberatung selbst, als Arena der Vermittlung, Prüfung und Bewährung der erarbeiteten Subjektformierungen, stellt eine teaminterne Autorisierungspraxis dar, indem überzeugend vorgetragene Subjektformierungen und daraus abgeleitete Entscheidungen über die gemeinsame Unterzeichnung der Beratungsvorlagen kollektiviert werden und so den Fachkräften auch in der konkreten Adressierung der Adressat*innen ein souveränes Auftreten als Institution Jugendamt ermöglichen. Insbesondere im Abgleich der teaminternen Beratungen der Eckfälle Marie Blankenburg und Leon Johannes wird deutlich, dass die vorgegebenen Abläufe zum Einbringen von Fällen in die Teamberatung wie auch die zeitliche Struktur der Beratung selbst, die Fachkräfte zur Glättung, Vereindeutigung und Verwerfung eigener Zweifel in den Falldarstellungen zwingen, die ein gemeinsames Aushandeln und Austarieren von Deutungen wenig wahrscheinlich machen, sondern zur Verteidigung zuvor gefällter Urteile motivieren.

Die entsprechend vorgegebenen Dokumente fordern von den Fachkräften so, vor allem über die Verwendung einzelner Label, die Zuweisung kurzer, vermeintlich objektiver Defizitmarkierungen und schreiben Beurteilungen darüber als Wesensmerkmale der Adressat*innen in die Subjektformierungen ein. So stehen einzelne Befunde, wie die Zuschreibung von „häuslicher Gewalt“, „ Vernachlässigung“, „Alkohol/Drogenmissbrauch“, aber auch „Jobcenter“², ohne eine unmittelbare Begründung für die Auswahl der angekreuzten Label und lassen

² Die zitierten Label stammen aus dem im Feld genutzten Einschätzungsbogen bei vermuteten Kindeswohlgefährdung, der als Materialausschnitt in Abschnitt 9.2.2 aufgeführt ist.

daher kaum eine nachträgliche Verwerfung oder Kritik der getroffenen Einschätzungen zu. Die Zuschreibungen können von anderen Fachkräften im weiteren Fallverlauf dann lediglich als früher identifizierte Defizite in der Familie zur Kenntnis genommen werden.

Eine zentrale Kategorisierung in mehreren Dokumenten bildet die Einordnung des Falles in den „Leistungs-“, „Grau-“ oder „Gefährdungsbereich“, der anhand des Eckfalls Leon Johannes und der Gesamtkorpusanalysen insbesondere als Instrument der Vergewisserung und Autorisierung möglicher Eingriffe in die Familie auch ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Personensorgeberechtigten mittels Auflagen aufgeschlüsselt worden ist. Im Falle der Feststellung, dass eine Arbeit mittels Auflagen aus Sicht der Fachkräfte möglich ist, greifen diese auch dann auf diese Praxis zurück, wenn sie die als Sorgeverantwortliche adressierten als kooperationsbereit einschätzen und verzichten gänzlich auf die Aushandlung oder Erfragung von Zustimmung der Adressat*innen zu getroffenen Entscheidungen.

Über diese organisational verankerte Praxis wird eine kategoriale respektive absolute statt einer graduellen Unterscheidung von Fällen mit und ohne Kindeswohlgefährdung stark gemacht, die in Fällen, die als Kinderschutzfälle gedeutet werden, zum Rückgriff auf autoritäre und sanktionierende Adressierungen anregt. Die genutzte Kategorisierung funktioniert in der Praxis so vor allem als organisationale Autorisierungspraxis, die Familien in „Leistungsfällen“ vor autoritären Adressierungen schützt, die Fachkräfte in Fällen, die im Grau- oder Gefährdungsbereich ausgewiesen werden, aber zu autoritären Adressierungen ermächtigt, die dann auch als primärer Modus des Handelns gewählt werden. Der Topos der Kindeswohlgefährdung wird so zur bedeutenden Zuweisung, die in Familien, die im untersuchten Feld in Bezug auf die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen als problematisch eingeschätzt werden, zu umfassenden Reglementierungen und invasiven Eingriffen autorisiert.

Besondere organisationale Strukturierungen, die auch für die Adressat*innen selbst unmittelbar sichtbar werden, stellen zudem Briefe als vorstrukturierte postalische Adressierungspraktiken dar. Diese werden im untersuchten Feld in der Interaktion mit Adressat*innen insbesondere als Aufforderung zur Wahrnehmung von Gesprächen mit den Fachkräften genutzt, bei denen Ort und Zeit einseitig von den Fachkräften bestimmt werden. Eine Besonderheit – auch im Gegensatz zu Briefwechseln mit anderen Professionellen oder Institutionen – ist die Ausgestaltung als einseitige Adressierungen, für die eine postalische Antwort durch die Adressat*innen weder eingefordert wird noch vorgesehen ist. Den postalischen Adressierungen kommen dabei zwei Funktionen zu: Sie sollen zum einen Ort und Datum einer persönlichen Interaktion festsetzen und verkünden sowie zum anderen das Verhältnis zwischen Fachkräften und Adressat*innen als asymmetrische

Machtbeziehung vorbereiten, in der die Fachkräfte als Vertreter*innen der Institution Jugendamt zur einseitigen Setzung von Regeln mandatiert sind und von den Adressat*innen aufgrund ihrer Verfehlung(en) die Einhaltung von Compliance verlangen können. Zunächst vorausgesetzt wird dabei, dass sich die Adressat*innen der Gründe bewusst sind, wegen derer sie aus Sicht der Fachkräfte zu einem Termin einbestellt werden können. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, werden die Gründe in Form der Zuschreibung einer konkreten Verfehlung ausgewiesen und Konsequenzen bei der weiteren Verweigerung von Compliance angedroht.

Bestandteil der organisationalen Arrangements sind über die zur Verfügung gestellten Formate, zeitlichen Strukturierungen und Artefakte zudem die räumlichen Arrangements des untersuchten Feldes. Diese erweisen sich als anschlussfähig an die normativen Deutungsmuster der Fachkräfte und ermöglichen ihnen, die Erwartungen an und präferierten Umgangsweisen mit den Adressat*innen handlungsmächtig durchzusetzen. Über die Gestaltung des Wartebereichs erreichen die Fachkräfte die bildhafte Vermittlung eigener Positionierungen wie auch von Subjektformierungen der Adressat*innen, die ihre Deutungen der Situation vor einer direkten Interaktion hervorheben und so Botschafts- und Adressierungscharakter erhalten. Deutlich wird den wartenden Adressat*innen die reklamierte Parteilichkeit der Fachkräfte für das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen ebenso vermittelt, wie die reklamierte Expertise der Fachkräfte und das ihnen als Sorgeverantwortliche zugeschriebene Unvermögen in der Erziehung ihrer Kinder als Normalitätserwartung an Adressat*innen des ASDs.

Die architektonische Struktur ermöglicht den Fachkräften über die Konstruktion von sieben zu überwindenden Hürden eine umfassende Regulation des Zugangs von Adressat*innen, über die diesen ihre Angewiesenheit auf die Anerkennung durch die Fachkräfte als Angehörige der Institution Jugendamt und ihr damit schrittweise einhergehender Kontroll- und Souveränitätsverlust bis zum direkten Kontakt mit den Fachkräften deutlich vor Augen geführt werden. Das räumliche Arrangement erweitert so die Handlungs- und Definitionsmacht der Fachkräfte und begrenzt die Autonomie der Adressat*innen. Im Falle einer freiwilligen, von den Adressat*innen ausgehenden Kontaktaufnahme mit dem ASD stellt jede zu überwindende Barriere eine Möglichkeit dar, die Kontaktaufnahme doch noch abubrechen und verringert so die Wahrscheinlichkeit einer nicht durch die Fachkräfte eingeleiteten Interaktion zwischen Adressat*innen und Fachkräften des ASDs. Im Fall eines Besuches nach (beispielsweise postalischer) Aufforderung der Fachkräfte führt das organisationale Arrangement deutlich die Handlungsmacht der Fachkräfte und die Angewiesenheit der Adressat*innen auf das Wohlwollen und die Anerkennung der Fachkräfte vor Augen.

10.4 Modulare Normzuweisung

– Die performative (Re)Produktion von Subjektformierungen und Zuweisung spezifischer Status durch die Kreuzung von Differenz- und Valorisierungskategorien

Die Bedeutung sozialer Normen für das Feld als Orientierung etwa in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und als Vergewisserung des eigenen Auftrages wurden bereits ausgeführt. Soziale Normen helfen den Fachkräften hier, Fälle aufzuschlüsseln, auf Basis ihrer Normalitätsvorstellungen Probleme und Defizite zu identifizieren und Strategien im Umgang mit Adressat*innen zu entwickeln. Empirisch lassen sich soziale Normen hier etwa anhand der Vorstellungen identifizieren, wie Subjekte innerhalb von Familien zusammenleben und ihren Alltag organisieren sollten, wer wie von wessen Sorge abhängig ist und welche Forderungen darüber an Erwachsene als Sorgeverantwortliche in der Deutung des Feldes formuliert werden können. Anhand sozialer Normen werden so in der performativen (Re)Produktion von Subjektformierungen eine spezifische Zuweisung von Anforderungen und darauf beruhende Beurteilungen ihrer Erfüllung deutlich, in deren Zuge den Subjekten zugleich ein spezifischer Wert sowie ein bestimmter Status in Bezug auf den Fall zugesprochen werden.

Deutlich wurden über die Gesamtkorpusanalyse und die Feinrekonstruktion der vier Eckfälle, dass der Einsatz sozialer Normen und die darüber erfolgende performative (Re)Produktion von Subjektformierungen über zwei nahezu gleichzeitig ablaufende Prozesse erfolgt: Normzuweisungen im Modus der Identifikation und im Modus der Auf- und Abwertung anhand auf dieser Identifikation basierend zugewiesener Normalitätsanforderungen. In der Logik der Praxis lassen sich die eingesetzten Normen daher als komplexe Konstruktionen entlang zweier unterschiedlicher Arten von Kategorien, im Sinne von Normkategorien ersten und zweiten Grades, verstehen. Normkategorien ersten Grades nenne ich Differenzkategorien und Normkategorien zweiten Grades Valorisierungskategorien³. Von den Fachkräften als gültig postulierte Normen lassen sich so über ihre Zusammensetzungen aus jeweils zwei Modulen verstehen. Jede postulierte Norm des untersuchten Feldes kann prinzipiell in diese Module aufgeteilt und so seziiert werden, indem sie als Komplex unterschiedlicher Teilnormen verstanden wird. Sie besteht aus einem Modul differenzkategorialer Normen und

³ Ich nutze hier den Begriff der „Valorisierung“ in Anlehnung an Andreas Reckwitz (2019, S. 14), der damit die Aufladung von Subjekten, Orten und Gegenständen mit Wert bezeichnet.

einem Modul valorisierungskategorialer Normen. Beides soll nachfolgend noch genauer erläutert und daran anschließend die rekonstruierten Differenz- und Valorisierungskategorien, aus denen sich die Module jeweils speisen, vorgestellt werden.

Als Differenzkategorien werden jene Kategorien bezeichnet, die Subjekte ordnen, indem sie diese voneinander unterscheiden, also in diesem Sinne in einer horizontalen Dimension differenzieren. Sie lassen Subjekte als voneinander unterscheidbare Individuen verstehen, die (zunächst) nur indirekt auch mit einer vertikalen Positionierung innerhalb einer als hierarchisch verstandenen Sozialordnung verbunden sind. Die Differenzkategorien erscheinen den handelnden Subjekten dabei in besonderer Weise als natürlich, objektiv und unhinterfragbar – oder mit Bezug auf Bourdieu doxisch – und entziehen sich dadurch weitgehend einer Thematisierung oder Reflexion, werden daher nicht zum Gegenstand von Aushandlungen innerhalb der Teams und als konsensual mit anderen Subjekten (den Adressat*innen, anderen Fachkräften etc.) angesehen. Die hierarchische Ordnung innerhalb der zu Differenzkategorien zugeordneten Subjekte und über sie hinweg erfolgt anhand der Valorisierungskategorien.

Anhand von Valorisierungskategorien werden Subjekte innerhalb vertikal konstruierter Ordnungen hierarchisiert, indem ihnen spezifische Normalitätserwartungen und Anforderungen zugewiesen werden und laden sie entsprechend so, anhand der Zuweisung bestimmter Erwartungen und Bewertung der konkreten Normerfüllung, mit Wert auf. Die Zumessung eines bestimmten Wertes kann dann allerdings nicht grundlegend von den aufgerufenen Subjekten anhand der Frage beeinflusst werden, wie hohe Anforderungen sie erfüllen können, sondern wird schon von den aufrufenden Subjekten mitentschieden, die aufgrund der Zuordnung über Differenzkategorien entsprechend ihres ethisch-normativen Wissens spezifischen Subjekten nur spezifische Erwartungen und Anforderungen zuweisen. Das wird etwa im Eckfall Leon Johannes besonders an den Subjektformierungen der beiden Erwachsenen deutlich: Während Frau Johannes durch ihre Zuordnung als Mutter die primäre Sorgeverantwortung für die beiden Kinder zugeschrieben wird und sie so auch in Bezug auf die formulierten Defizite als problematisch erscheint, wird Herr Bartels aufgrund der Subjektformierung als Vater bzw. Stiefvater von dieser Verantwortung entlastet und jedes erkennbare Engagement bringt ihm Anerkennung ein.

Diese Trennung der sozialen Normen in ein differenz- und ein valorisierungskategoriales Modul bleibt allerdings eine analytische, die erst über die Rekonstruktion als solche sichtbar wird. In den Subjekt- und Adressierungspraktiken werden die sozialen Normen über die unmittelbare Verknüpfung von Differenz- und Valorisierungskategorien aufgerufen und lassen sich nicht getrennt

verstehen, sodass von den jeweiligen Subjekten Differenzkategorien scheinbar zwangsläufig und natürlich mit spezifischen Valorisierungskategorien verbunden sind.

Für die über die Valorisierungskategorien zugewiesenen Erwartungen gilt, dass die Fachkräfte die Anforderung stellen, dass die Erfüllung der jeweiligen Normen auch nach außen auszuweisen ist, also sichtbar für Dritte bzw. in deren Gegenwart performt werden muss oder auf andere Art erkennbar wird. So fungieren Kinder und Jugendliche und deren Normabweichung für die Fachkräfte etwa als Indikatoren für die inadäquate Erfüllung von Sorge- und Erziehungsaufgaben durch die Erwachsenen. Die Bewertung der Normerfüllung der Kinder führt entsprechend primär zur Valorisierung der als sorgeverantwortlich adressierten Erwachsenen bzw. primär der Mütter. Im Eckfall Familie Degen erachten die Fachkräfte etwa die Informationen, ob das Kind von Frau Degen sauber und gut gelaunt in der Schule erscheint, als wichtige Hinweise auf die adäquate Ausgestaltung der Sorge durch Frau Degen.

Einen regulierenden und auffordernden Charakter erhalten soziale Normen daher erst dadurch, dass Erkennen und Erwarten unmittelbar verschränkt sind und dadurch einzelnen Subjekten über deren vermeintliche Identifikation spezifische Erwartungen zuweisen. So scheint im Feld die Norm, dass Mütter als blutsverwandte Erwachsene primär die Sorgeverantwortung für Kinder zu übernehmen haben, als konsensual wirkmächtig und führt zur Responsibilisierung von Adressat*innen, die von den Fachkräften als Mütter identifiziert werden. Die spezifische Erwartung und Verantwortungszuschreibung sowie Auf- und Abwertung (Valorisierung) über die Beurteilung ihrer Erfüllung kann entsprechend erst erfolgen, nachdem ein konkretes Subjekt vermeintlich zweifelsfrei als Mutter von den Fachkräften identifiziert worden ist (Identifikation anhand von Differenz).

Normative Zuweisungen, die in die Subjektformierungen eingeschrieben werden, das legen die Analysen nahe, werden in den Fällen dabei vielfach aus der Verbindung mehrerer Differenzkategorien mit mehreren Valorisierungskategorien hervorgebracht. Deutlich wird dies an der Art der gemeinsamen Herstellung von Subjektformierungen. Als unhinterfragbar auch von Dritten konsensual gegeben wird etwa im Fall Amina Saleh von den Fachkräften ‚erkannt‘, dass Amina jugendlich und eine Frau ist und über ihre Familie eine ethnische Differenz zu den Fachkräften aufweist. Für alle drei Zuweisungen im Modus des Erkennens und Differenzierens gehen die Fachkräfte unmittelbar davon aus, dass diese auch von Amina oder Dritten so geteilt werden. Es handelt sich um ein ‚Erkennen‘ aufgrund sozialer Normen, die Differenzkategorien zugehören. Mit diesen werden dann von ihnen bestimmte Erwartungen – im Modus des Valorisierens über

Valorisierungskategorien – verbunden: Etwa von der fallverantwortlichen Fachkraft, dass die Familie von Amina ‚Dinge‘ unter sich regele, die andere Familien ohne vermeintlich kulturelle Differenz mit den Fachkräften besprechen würden. Die Fachkraft weist der Familie also zu, bezüglich der Vorstellungen davon, wie sie sich verhalten sollten, differenten sozialen Normen zu folgen. Für diese normative Vorstellung – entlang einer Valorisierungskategorie – gehen die Fachkräfte zwar davon aus, dass sie selbst die hegemonialen Normen kennen und daher souverän vertreten können, diese aber von Adressat*innen möglicherweise nicht anerkannt werden und diese daher dagegen verstoßen können.

Im Eckfall Marie Blankenburg ‚erkennen‘ die Fachkräfte die Großeltern aufgrund ihrer in ihre Denk- und Wahrnehmungsschemata eingeschriebenen sozialen Normen etwa als Großmutter und Großvater, als mit Marie blutsverwandte Personen, als Erwachsene, als ‚Andere‘ im Sinne von Angehörigen einer differenten Klasse und als Adressat*innen – aufgrund von Normen entlang der Differenzkategorien – und unterstellen, dass diese Identifikation unhinterfragbar objektiv ist und so auch von den Großeltern selbst erkannt wird. Zweifel und Differenzen werden dann erst in Bezug auf die zu erfüllenden Erwartungen – aufgrund von Normen entlang der Valorisierungskategorien – an die Großeltern formuliert, indem die Fachkräfte etwa beklagen, dass die Großeltern nicht einsehen würden, dass sie ihre Kinder nicht gut erzogen hätten und glaubten, sie seien *„ohne Fehl und Tadel“* (*„äh sie sind ja der Auffassung, dass sie ohne Fehl und Tadel äh in ihrer Familie ihre Kinder erzogen haben.“* EMB, Z. 1576 f.). Auch hier setzen die sozialen Normen – etwa: Sorgeverantwortliche haben ihre Kinder in einer bestimmten Art und Weise zu erziehen – zunächst voraus, dass einzelne Subjekte als Sorgeverantwortliche identifiziert werden können, denen dann die Erwartung bestimmter Erziehungsweisen zugeordnet werden. Universell erscheint den Fachkräften die Zuordnung – das Erkennen über Differenzkategorien – der Großeltern als Großeltern und Eltern und damit als Sorgeverantwortliche. Innerhalb des Teams konsensual und auch hegemonial, aber durch Dritte verletzbar und unter Umständen nicht geteilt, erscheint ihnen die Vorstellung über die richtigen Erziehungsweisen. Dem Feld eigen ist aber, dass sich die Fachkräfte zur Einhaltung und, so weit möglichen, Durchsetzung der von ihnen vertretenen richtigen Erziehungsweisen (und anderen Anforderungen) verpflichtet und mandatiert sehen.

In sich wiederholenden, in organisationalen Vorlagen dokumentierten oder von den Fachkräften als konsensual markierten Verknüpfungen spezifischer Differenz- und Valorisierungskategorien werden dabei über die Praktiken als gültig gedeutete soziale Ordnungen hervorgebracht, die für die Logik des Feldes als zentral

angesehen werden können. Die Fachkräfte schließen hier auch an gesellschaftlich bedeutsame Auf- und Abwertungsdiskurse an und (re)produzieren bisweilen wirkmächtige – auch stigmatisierende – Deutungsweisen wie etwa rassistische Zuschreibungen in Bezug auf Ethnizität oder klassistische in Bezug auf Armut und Klasse. Diese werden im nachfolgenden Kapitel (10.5) ausgeführt.

Anhand der Kategorien, die noch mittels weiterer Empirie zu sichern und gegebenenfalls zu erweitern sind, lassen sich die Spezifika in der praktischen Hervorbringung von Subjektformierungen in der Logik des Feldes ausweisen. Zu prüfen ist, ob sich eine entsprechende Logik auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen sowie Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit über die spezifische Modulation von Differenz- und Valorisierungskategorien nach-vollziehen lässt und inwiefern sich das ausgearbeitete Konzept auch für andere Zugänge als tragfähig erweist. Die Kategorien lassen dabei spezifische Relevanzsetzungen bestimmter Normen über die Deutungen der Fachkräfte in den Blick nehmen, können aber auch multiperspektivisch erweitert werden.

Die Zuweisung sozialer Normen anhand der Verknüpfung von Differenz- und Valorisierungskategorien wird über die Eckfälle insbesondere in Bezug auf die als Sorgeverantwortliche adressierten Erwachsenen deutlich, betrifft diese aber nicht exklusiv. Dieser Fokus ergibt sich aus der Logik des Feldes, über die sich die Fachkräfte insbesondere zur Bewertung der Sorgeverantwortlichen aufgefordert und mandatiert verstehen. Zugleich werden aber auch soziale Normen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen (etwa als unterschiedlich vulnerabel, schutz-, erziehungs- und förderbedürftig) oder die professionellen Akteur*innen und Nachbar*innen als spezifische Informationsgebende (etwa als unterschiedlich glaubwürdig) zugewiesen, die in die Ordnung ebenso eingeflossen sind, auch wenn sie in den Eckfällen etwas weniger im Fokus stehen.

In den Eckfällen wurden jeweils spezifische Differenz- und Valorisierungskategorien rekonstruiert und eckfallspezifisch schematisch geordnet. Diese finden sich in Abschnitt 9.4. Nachfolgendes Schema bündelt diese Erkenntnisse für das untersuchte Feld insgesamt und soll so eine eckfall- und sampleübergreifende Systematisierung ermöglichen (Tabelle 10.1). Innerhalb der Differenz- und Valorisierungskategorien wurden die einzelnen Kategorien dabei geordnet und verdichtet. Für die Valorisierungskategorien, die deutlich mehr Einzelkategorien der Zuweisung von Normalitätserwartungen umfassen, folgt die Systematisierung einer Unterscheidung von Erwartungen und Anforderungen (1) in Bezug auf das Subjekt als einzelnes, (2) in Bezug auf dessen Agieren innerhalb der Familie und im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie (3) in Bezug auf die Interaktion mit den Fachkräften.

Tabelle 10.1 Systematisierung von Differenz- und Valorisierungskategorien

Differenzkategorien im Modus der Identifikation und Differenzierung von Subjekten	Valorisierungskategorien im Modus der Bewertung anhand zugewiesener Erwartungen und Anforderungen
1. Geschlecht die Zuordnung zu einem von zwei Geschlechtern innerhalb einer binären Geschlechterordnung einschließlich darüber zugewiesener biologischer Dispositionen	1. Individuumsbezogen Zuweisung von Erwartungen und Anforderungen, die sich direkt auf die Subjekte als Individuen beziehen und nicht direkt im Zusammenhang mit der Familienpraxis und dem Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen stehen 1.1. Erkenntnis- und Reflexionsfähigkeit 1.2. Problem- und Schuldbewusstsein 1.3. Verantwortungsbewusstsein 1.4. Grundsätzliche Glaubwürdigkeit 1.5. Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit 1.6. Individuelle Prekarität einschließlich eines zugeschriebenen Gefährdungsrisikos 1.7. Angewiesenheit auf Sorge auch im Sinne der Betreuungs-, Versorgungs-, Erziehungs- und Förderbedürftigkeit 1.8. Leistungsfähigkeit und -bereitschaft 1.9. Einschränkung durch psychische Beeinträchtigungen 1.10. Berufstätigkeit und berufliche Leistungen 1.11. Wissen und Expertise 1.12. Soziale und lokale Verwurzelung 1.13. Unabhängigkeit von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen
2. Abstammung die Identifikation von Abstammung über die Zuweisung biologischer Verwandtschaft	2. Familienbezogen Zuweisung von Erwartungen und Anforderungen, die sich auf die Familienpraxis und den Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern beziehen 2.1. Copingfähigkeit zur Bewältigung und Abschirmung Anderer vor besonderen Belastungen 2.2. Bereitschaft und Leistung von Schutz 2.3. Erzieherisches Wissen und Können 2.4. Adäquate Haushaltsführung und Einhaltung von Ordnungs- und Sauberkeitsnormen 2.5. Voraussetzungen und Bereitschaft zur optimalen Förderung und Verwirklichung kindlicher Normalentwicklung 2.6. Knüpfung gesunder und förderlicher Beziehungen 2.7. Einhaltung der generationalen Sorgeordnung
3. Körper die Zuweisung geschlechtsunabhängiger angeborener körperlicher und geistiger Dispositionen sowie Feststellung und Zuschreibung einer gesunden oder mangelhaften körperlich-biologischen Ausstattung anhand angeborener Intelligenz, Behinderung oder chronischer Erkrankungen	3. Interaktionsbezogen Zuweisung von Erwartungen und Anforderungen, die sich auf die Interaktion mit den Fachkräften des ASDs beziehen 3.1. Authentizität im Sinne der authentischen und glaubhaften Inszenierung von Versorgungs- und Schutzfähigkeiten 3.2. Nachweis von Hilfsbedürftigkeit 3.3. Compliance einschließlich der Übernahme von Zuschreibungen und Akzeptanz der als gültig markierten sozialen Normen der Fachkräfte
4. Ethnizität/Race die Zuweisung ethnischer Übereinstimmung oder Markierung von Differenz aufgrund eines zugewiesenen Migrationshintergrundes	
5. Klasse und soziale Herkunft die Zuschreibung einer übereinstimmenden oder unterschiedlichen klassenspezifischen Zugehörigkeit und sozialen Herkunft (aus „Messihaushalt“, alkoholabhängige Mutter)	
6. Beruf die Identifikation anhand eines Berufes	
7. Generation die Zuordnung zur Erwachsenen- oder Kindergeneration	
8. Alter die quantifizierte Zuweisung von Lebensjahren und Markierung als Kinder, Jugendliche, junge oder alte Erwachsene	
9. Zuweisung von Fallperspektiven die Unterscheidung von professionellen Akteur*innen mit und ohne direkte Arbeit mit den Adressat*innen sowie den Adressat*innen selbst einschließlich ihrer Angehörigen und dritten Laien	
10. Als unsichtbare Kategorie: Sexualität Sexualität als sichtbare Kategorie über die Grundannahme heterosexueller Subjekte und Beziehungen	

Verbunden mit der Herstellung von Subjektformierungen über die Kreuzung von Differenz- und Valorisierungskategorien und auf deren Grundlage weisen die Fachkräfte den Adressat*innen jeweils spezifische Status zu, die über Möglichkeiten der Anerkennung und, aus Sicht der Fachkräfte, geeignete Weisen des Umgangs entscheiden. Im Eckfall Marie Blankenburg konnte etwa herausgearbeitet werden, wie die Fachkräfte über die gemeinsam erarbeitete Subjektformierung der Familie den Status als illegitime Familie auf Widerruf zuweisen und daher die Strategie des lauernden Abwartens wählen, um bei nächster Gelegenheit eine Herausnahme Maries von den Großeltern zu realisieren, wenn sie sich sicher sind, diese auch gegenüber dem Familiengericht überzeugend argumentieren zu können. Im Eckfall Leon Johannes erkennen sie die Eltern als grundsätzlich anererkennungsfähig an, weisen der Mutter aber dennoch einen brüchigen Status der notwendigen Bewährung zu, da sie als bemüht, aber nicht durchgängig zur alleinigen Sorge für die beiden Kinder fähig herausgearbeitet wird.

Die Status können dabei im Laufe der Fallbearbeitung verändert werden, wie etwa im Eckfall Amina Saleh sehr deutlich wird: Auch mit Bezug auf rassistischkulturalisierende Deutungen schreiben die Fachkräfte den Eltern zu Beginn einen nicht-anerkennungsfähigen Status als Fremde zu, die in der Deutung der Fachkräfte aufgrund ihrer ethnisch-kulturellen Differenz nicht bereit und in der Lage sind, die von den Fachkräften als hegemonial ausgewiesenen Normen anzuerkennen und wählen daher die Strategie der Abschottung, indem sie von den üblichen Routinen abweichen und diese weder in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen noch über die Inobhutnahme ihrer Tochter informieren. Erst im direkten Kontakt, beim Versuch Amina Saleh mit ihrer Rückkehr zu ihrer Familie zu konfrontieren, können die Fachkräfte diesen Status nicht mehr aufrechterhalten, lassen sich auch auf ein Gespräch mit der Mutter ein und akzeptieren ihre Einladung zum Tee.

10.5 Postulierte Anschlüsse an soziale Normen und normative Ordnungen

Über den Nachvollzug immer wieder reproduzierter Normzuweisungen anhand der Kreuzung von Differenz- und Valorisierungskategorien lassen sich spezifisch verankerte, als konsensual markierte Komplexe sozialer Normen nachzeichnen, die zur Reproduktion ähnlicher Subjektformierungen führen und darüber eine Konturierung feldspezifischer normativer Ordnungen ermöglichen. Die Darstellung folgt dem Ansatz einer Bündelung ohne den Anspruch, damit abschließend und umfassend die normativen Ordnungen des Feldes abbilden zu können.

Unterschieden wird zur besseren Systematisierung zwischen (1) differenzbezogenen Norm- und Ordnungsvorstellungen und (2) familien-, kinder- und erziehungsbezogenen Normvorstellungen.

10.5.1 Differenzbezogene Norm- und Ordnungsvorstellungen

Differenzbezogene Norm- und Ordnungsvorstellungen meint solche normativen Überzeugungen, die sich auf die Deutung der umfassenden Differenz von Subjekten oder Gruppen von Subjekten beziehen. An dieser Stelle noch nicht aufgenommen sind normative Deutungen, die sich auf die Familien- und Sorgepraxis beziehen und etwa die Differenz von Erwachsenen aufgrund von Geschlechterzuschreibungen als Männer und Frauen oder in Bezug auf Generationenzuordnungen deutlicher hervorheben und unter (2) ausgeführt werden.

Differenzbezogene Norm- und Ordnungsvorstellungen, wie sie hier fokussiert werden sollen, beziehen sich in erster Linie auf die Differenzkategorien in Bezug auf eine Zuweisung von Fallperspektiven, also die Unterscheidung (1) professioneller Akteur*innen in der direkten Arbeit mit Adressat*innen, zu denen die Fachkräfte etwa andere (Sozial)Pädagog*innen, Mediziner*innen und Polizist*innen zählen, denen sie sehr ähnliche normative Deutungen und Perspektiven zusprechen, oder (2) andere professionelle Akteur*innen, die nicht direkt mit den Adressat*innen arbeiten, denen sie differente Perspektiven zuschreiben (etwa die Ethnolog*innen und Richter*innen), (3) Adressat*innen und deren Angehörige sowie (4) dritte Laien (z. B. Nachbar*innen). Die Zuordnung über diese Differenzkategorie geht insbesondere mit einer unterschiedlichen Zuweisung von Wissen und Expertise, grundsätzlicher Glaubwürdigkeit und einer Mandatierung der Fachkräfte für die umfassende Bewertung und Beurteilung einher, wie nachfolgend verdeutlicht werden soll.

In den Sprach- und Handlungsweisen der Fachkräfte findet sich immer wieder eine Unterscheidung von klar abgrenzbaren, generalisierten Gruppen über eine zweifache Differenzmarkierung. Zunächst über Differenzierung der eigenen Gruppe in Form unterschiedlicher Formen eines ‚wir‘ von ‚den‘ Anderen und darüber hinaus über eine Differenzierung unterschiedlicher Gruppen ‚der‘ Anderen, denen zugleich unterschiedliche Positionen innerhalb einer vertikal ausgerichteten Sozialordnung zugestanden werden. Über diese Konstruktionen werden von den Fachkräften so auch unterschiedliche Koalitionen und Oppositionen hervorgebracht.

Konstruktionen eines spezifischen ‚Wir‘ im Sinne von inkludierenden Selbstvergewisserungen und Selbstpositionierungen mit der gleichzeitigen Abgrenzung von Personen, die nicht dazu gehören, werden etwa im Austausch mit den Ethnograph*innen im Eckfall Marie Blankenburg deutlich. Auf Anfragen und Vorschläge der Ethnograph*innen, die den Regeln und Selbstverständlichkeiten des Feldes zu widersprechen scheinen, reagiert etwa Frau Kindl mit der Markierung, den fremden Ethnograph*innen stellvertretend für das gesamte Team Auskunft geben zu können („*Sie, wir erklären Ihnen alles dann.*“ EMB, Z. 1487). Aus der Sicherheit, über Wissen zu verfügen, das im Team als konsensual gilt, kann sie hier die Ethnograph*innen als Nicht-Wissende adressieren, die daher die hegemonialen Normvorstellungen des Feldes verletzen. In ähnlicher Weise werden im gleichen Eckfall etwa die Perspektiven von Richter*innen als different aufgrund ihrer Positionierung außerhalb der Gruppe des eigenen Teams und als zeitweilige Opposition markiert und ihnen über ihre andere Perspektive auf Fälle und die Distanz zu Familienpraxen eine Expertise zugeschrieben, die etwa im Fall Marie Blankenburg den Kindesinteressen nicht gerecht werden kann.

Als Gruppen mit bedeutsamen Überschneidungen in Bezug auf normative Deutungen, auch im Kontrast zu den Ethnograph*innen und Richter*innen, werden andere (sozial)pädagogische Fachkräfte, Mediziner*innen und Polizist*innen markiert, indem vielfach wort-wörtlich deren Berichte und Einschätzungen als Diagnosen in die eigenen Dokumentationen aufgenommen und darüber deren Expertisen als bedeutsam gewertet werden. Auch den Berichten von Dritten, etwa Nachbar*innen und Personen aus dem Umfeld von Adressat*innen wird, hier in der Rolle als Informationsgeber*innen Bedeutung zugeschrieben. Deren grundsätzliche Glaubwürdigkeit wird aber umso geringer eingeschätzt, desto eher diese eine Nähe zu Adressat*innen aufweisen. So werden Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen im Eckfall Marie Blankenburg etwa als unglaubwürdig verworfen, da sie aus dem direkten Umfeld der Familie kommen. Im Eckfall Familie Degen wird es als bedeutsam markiert, dass die Nachbarin, die den ASD über ein schreiendes Kind informiert, wahrscheinlich selbst Adressatin sei und daher auch hier die Informationen als wenig gesichert angesehen. Nachdem der Verdacht gegenüber Frau Degen ausgeräumt ist, unternehmen die Fachkräfte so keine weiteren Anstrengungen, die mögliche Ursache der gemeldeten Schreie in Erfahrung zu bringen.

Die Differenz zu den Ethnograph*innen wird nicht durchgehend als grundlegend ausgewiesen, sodass auch Einschlüsse und Einladungen dokumentiert sind, die auf die Deutung von überschneidenden Wirs zwischen den Wissenschaftler*innen und Fachkräften verweisen. So geht Frau Kindl etwa von gemeinsamen Denk- und Deutungsweisen aus und unterstellt den Ethnograph*innen geteilte

Fähigkeiten und Perspektiven, wenn sie ebenfalls im Eckfall Marie Blankenburg feststellt: „weil äh Ich sag mal diese Familien, die wir jetzt gerade ansprechen, die Sie jetzt so im Bild vor sich haben, überhaupt nicht erkennen können, dass deren Kompetenzen nicht so sind wie Ihre und meine“ (EMB, Z. 1573–1576). Gemeinsamkeiten werden hier insbesondere in Abgrenzung zur Gruppe von Familien, wie die Großeltern Marie Blankenburgs, hervorgehoben. Während die Ethnograph*innen in der aufgerufenen und von den anderen Fachkräften bestärkten Deutung gewisse Überschneidungen mit den Fachkräften aufweisen, werden die Adressat*innen – in diesem Fall Adressat*innen, die dem gleichen Typus wie Familie Blankenburg entsprechen – als grundlegend und umfassend different markiert.

Diese Deutung einer grundlegenden Differenz zwischen Fachkräften und Adressat*innen in Kinderschutzfällen findet sich immer wieder im Material und kann als bedeutsamste Differenzmarkierung in Bezug auf reproduzierte Subjektformierungen verstanden werden. In der Analyse der räumlichen Arrangements wurde etwa herausgearbeitet, dass in der Gestaltung des Wartebereichs die Annahme vermittelt wird, dass den Wartenden, allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Wartebereich, als Adressat*innen zugeschrieben wird, nicht über ausreichendes Wissen und Können in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder zu verfügen und die Fachkräfte zugleich über diese Expertise verfügen und daher zur Belehrung berechtigt respektive aufgefordert sind. Auch in den Überlegungen der Fachkräfte im Eckfall Familie Degen, wie die Adressat*innen bezeichnet werden können, wird diese Annahme deutlich. Die Fachkräfte postulieren hier eine deutliche Differenz zwischen Fachkräften und Adressat*innen, die sie generalisierend allen Adressat*innen zuschreiben und entweder als kognitive Überlegenheit der Fachkräfte (Adressat*innen als „geistige U-Boote“ EFD, Z. 36) oder als Angewiesenheit der Adressat*innen auf Schutz und Führung durch die Fachkräfte (Adressat*innen als „Schäfchen“ EFD, Z. 36) aufrufen. Zugleich – damit wird die Diskussion über die richtige Bezeichnung in der beobachteten Situation eingeleitet – postulieren die Fachkräfte das Ziel, außerhalb ihrer Dienstzeiten den Adressat*innen möglichst nie zu begegnen, formulieren also deutlich den Wunsch nach Distinktion und Distanz. Die wirkmächtige Deutung essentieller Differenz und Überlegenheit mandatiert die Fachkräfte in der Logik des Feldes zur umfassenden Bewertung und ermöglicht ihnen eine bisweilen autoritäre Adressierungspraxis, wie sie in den Eckfällen Amina Saleh und Familie Degen rekonstruiert und in Abschnitt 10.2 zusammengefasst worden ist. Der zugleich aus dieser Deutung abgeleitete Wunsch nach Distanz regt zur Reduktion von persönlichen Kontakten auf ein Minimum an, dem auch die räumlichen Arrangements

entsprechen, indem sie die Zugänge regulieren und spontane Kontaktaufnahme verhindern.

Über diese Deutungen grundlegender Differenz zu allen Adressat*innen hinaus finden sich Deutungen spezifischer, als homogen postulierter Gruppen, über die Abstufungen auch in der Anerkennung von Adressat*innen erkennbar werden. Als besonders wenig anerkennenswert und radikal different tauchen zwei Gruppenkonstruktionen in den Fällen des Samples auf, die im Team auch von anderen Fachkräften als konsensual markiert werden und bei denen die Subjektformierungen mit einer umfassenden Kulturalisierung der Familien über die Zuordnung zu diesen Gruppen einhergehen: Im Eckfall Amina Saleh sind dies bestimmte Familien mit „*ausländischen Namen*“ (EAS, Z. 129), im Eckfall Marie Blankenburg Familien, mit einer spezifischen „*Sozialstruktur*“ (EMB, Z. 1529). Hier kommen ergänzend zur Subjektivierung als Adressat*innen über die Zuweisung von Fallperspektiven Zuordnungen über weitere Differenzkategorien (v. a. Klasse und Ethnizität) hinzu. In beiden Fällen verweisen die Fachkräfte darauf, dass die konkreten Familien zu einem spezifischen Typus bzw. einer Gruppe von Familien gehören, denen aufgrund zugeschriebener Ähnlichkeiten auch ähnliche Status zugeschrieben werden. Im Eckfall Amina Saleh erfolgt die Zuweisung zu einer solchen Gruppe über den Nachnamen und die Zuschreibung einer marokkanisch-algerischen Herkunft der Eltern, über die Familie Saleh als Angehörige einer fremden, homogenen Gruppe von Adressat*innen zugeordnet wird, denen zugeschrieben wird, sich nicht an die üblichen sozialen Normen zu halten, denen sich andere Adressat*innen verpflichtet fühlen und zu denen ein Kontakt daher vermieden wird. Aufgrund dieser Zuschreibung erachten die Fachkräfte die Erzählungen Amina Salehs über Gewalt durch die Familienangehörigen, ohne den Austausch mit diesen, als plausibel und bringen Amina in einer Wohngruppe unter, ohne die Familie darüber zu informieren. Die Zuordnung und daran anknüpfende Normalitätserwartungen führen daher dazu, dass die Eltern keine Chance erhalten, die Vorwürfe auszuräumen und sich nicht gegen die Inobhutnahme wehren können. Ihnen werden aufgrund der Zuweisung zu einer als fremd und problematisch gedeuteten Gruppe, die in der von den Fachkräften reproduzierten Sozialordnung wenig Anerkennung erhält, weniger Rechte und Möglichkeiten des Einflusses auf die Entscheidungen der Fachkräfte zugestanden als anderen Familien.

Im Eckfall Marie Blankenburg erfolgt die Markierung der Differenz über die kulturalisierende Identifikation der differentiellen Klassenzugehörigkeit und der Zuschreibung radikal differenter Fähigkeiten, Deutungs- und Sichtweisen. Diese Zuschreibung markieren die Fachkräfte sehr deutlich als eine weder auf einzelne Fälle noch feldinterne Erfahrungen beschränkte Gruppenzuschreibung, die nicht

nur auf Familie Blankenburg, sondern grundsätzlich auf alle Familien mit „*dieser Sozialstruktur*“ (EMB, Z. 1529) zutrefte. An die Ethnograph*innen adressiert Frau Kindl so etwa in der Beschreibung, dass auch die Ethnograph*innen, ohne das Feld und die Menschen vor Ort zu kennen, aus der Beschreibung der Familie eine klare Zuordnung zu Familien des gleichen Typus ableiten können („*diese Familien, die wir jetzt gerade ansprechen, die Sie jetzt so im Bild vor sich haben*“ EMB, Z. 1574). Über diese Erläuterung ebenso wie über die Generalisierung von „*Familien mit dieser [...] Sozialstruktur*“ (EMB, Z. 1529) stellen die Fachkräfte einen deutlichen Bezug auf Klassen her. Zugleich werden mit der unterschiedlichen Klassenzugehörigkeit einhergehende soziale Ungleichheiten, etwa Armutsbetroffenheit, von den Fachkräften entweder als unveränderliches Wesensmerkmal der Familien naturalisiert oder als Folge falscher Prioritätensetzungen als eigene Fehlleistungen zugeschrieben, für deren Bearbeitung sie sich selbst daher nicht oder lediglich über die Aufklärung in Bezug auf die richtigen Prioritäten als zuständig verstehen.

Angehörige der Gruppe des gleichen Typus werden von den Fachkräften aufgrund ihrer radikalen Differenz, die sie etwa zum Vergleich von Adressat*innen wie Familie Blankenburg mit einem ‚Rudel Hunde‘ verleitet (EMB, Z. 1643 f.), als durchgehend problematisch und darüber nicht aner kennenswert herausgearbeitet und die Notwendigkeit formuliert, diese nicht über Anreize zur Mitarbeit zu bewegen, sondern fernzuhalten. Die Differenz wird im Eckfall besonders im Kontrast zu Pflegefamilien stark gemacht, die bei den Fachkräften hohes Ansehen und Anerkennung genießen und daher in Bezug auf die Gewährung von Privilegien deutlich von Adressat*innen wie Familie Blankenburg abzugrenzen sind. Die Fachkräfte nutzen hier den Begriff des Standes und markieren, dass unterschiedlichen Ständen unterschiedliche Privilegien zustehen sollten. Dabei weisen sie Adressat*innen und insbesondere Adressat*innen wie Familie Blankenburg einen niedrigeren Stand als den Pflegeeltern zu und formulieren die Verantwortung der Verteidigung dieser Ständeordnung auch gegen Deutungen und Entscheidungen, etwa der Ethnograph*innen und der Familienrichter*innen, die sie als ungerechte Angriffe oder zumindest Zweifel in Bezug auf diese Ordnung verstehen („*die würden in einen den Stand einer Pflegefamilie erhoben werden ähh {A6w: Was denen gar nicht zusteht! (laut und energisch)}*“ EMB, Z. 1505 f.).

In den Deutungen der Fachkräfte wird so mit Blick auf postulierte normative Ordnungen eine hierarchische Unterscheidung unterschiedlicher ‚Stände‘ von Adressat*innen aufgerufen, die jeweils unterschiedliche Privilegien genießen und bei der „*Generationsadel*“ als niedriger Stand ausgewiesen wird, der in der Metapher des Hunderudels einer anderen Spezies gleicht. Je nach Stand werden unterschiedliche Umgangsweisen gewählt. So scheint auch Familie Saleh über die

Zuordnung zu einer homogenen fremden Gruppe („*diesen Leuten*“ EMB, Z. 23, „*ausländische Namen*“ EMB, Z. 129) einem Stand zugeordnet zu werden, dem in der Deutung der Fachkräfte weniger Anerkennung zukommt.

Die beiden Eckfälle Marie Blankenburg und Amina Saleh zeigen besonders deutlich, dass Subjektformierungen auch anhand postulierter Sozialordnungen performativ (re)produziert und damit schon über diese Ordnungen vorstrukturiert werden, die mitbestimmen, welche Chancen den einzelnen Subjekten auf Anerkennung in ihre Subjektformierungen eingeschrieben werden.

10.5.2 Familien-, kinder- und erziehungsbezogene Normvorstellungen

Geteilte Komplexe sozialer Normen und darüber fallübergreifend (re)produzierte Subjektformierungen finden sich über grundlegende Differenzannahmen hinaus vor allem in Bezug auf Familienpraxen und das darüber verwirklichte Zusammenleben von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen und daran gekoppelten Deutungen in Bezug auf Sorgepraxen sowie darüber aufgerufenen Generationen-, Sorge- und Geschlechterordnungen. Nachfolgend werden diese für das Feld bedeutsamen, konsensualen normativen Deutungsmuster in Bezug auf (1) die Subjektformierungen von Kindern und Jugendlichen, (2) die postulierte Geschlechterordnung mit der daraus abgeleiteten Anrufung von Mutter- und Vaterschaft, (3) die spezifische Idee von Sorge als Beziehungs-, Schutz-, Versorgungs-, Förderungs- und Erziehungsleistungen Erwachsener gegenüber Kindern und eine darüber postulierte Sorgeordnung sowie (4) die Konstruktion des Ideals der Normalfamilie als Prüffolie in Kinderschutzfällen ausgeführt.

(1) Subjektformierungen von Kindern/Jugendlichen und antizipiertes Kindeswohl und Kindesinteressen als normativer Ankerpunkt sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz

Für die Logik des Feldes hat die konstante performative (Re)Produktion der spezifischen Subjektformierungen von primär Kindern, aber auch Jugendlichen eine sehr zentrale Bedeutung. Kinder und Jugendliche unterliegen zwar auch der Zuweisung von Normen und daher einer Bewertung und Beurteilung der Normerfüllung oder Abweichung, im Falle des Verstoßes gegen soziale Normen werden die darüber identifizierten Defizite aber vor allem den Eltern als Indikatoren für eine inadäquate Sorgepraxis zugeschrieben. Kinder und Jugendliche sind hingegen weitgehend vor der Zuweisung eines nicht- oder eingeschränkt-anerkennungsfähigen Status geschützt.

Die Subjektivierung von Kindern und Jugendlichen funktioniert dabei in der Logik des Feldes primär über die Differenzkategorien Generation, Alter, Abstammung und Körper sowie bei Jugendlichen darüber hinaus auch über Geschlecht, sodass die Subjektformierungen von Kindern und Jugendlichen nicht deckungsgleich sind, ohne dass eine klare Grenzziehung im Übergang zwischen Kindern und Jugendlichen aus Sicht der Fachkräfte erkennbar wird. In Bezug auf die Valorisierung ist insbesondere die Zuschreibung von Hilfsbedürftigkeit, Vulnerabilität und Angewiesenheit auf Sorge bedeutsam, wie nachfolgende Ausführungen zu den Subjektformierungen von Kindern und Jugendlichen verdeutlichen sollen. Zudem kann zwischen einer generalisierten Vulnerabilität und einer spezifischen Prekarität unterschieden werden.

Die Reklamation eines Auftrages „für den jungen Menschen“ (aus der Beratungsvorlage im Eckfall Leon Johannes) bildet aus Sicht der Fachkräfte die Legitimationsgrundlage für jegliches sozialpädagogisches Handeln im untersuchten Feld. Für die Erfüllungen dieses Auftrages sehen sich die Fachkräfte nicht nur gesellschaftlich mandatiert und rechtlich autorisiert, sondern auch mit der Expertise ausgestattet, das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen antizipieren zu können und dadurch besser als die Eltern, andere Sorgeverantwortliche oder die Kinder und Jugendlichen selbst zu wissen, was diese für eine bestmögliche Entwicklung brauchen.

Kinder und Jugendliche werden von den Fachkräften dabei primär und generalisiert als vulnerable, schutz- und entwicklungsbedürftige und auf die Sorge weniger, ausgewählter Erwachsener im Sinne ‚natürlicher‘ Sorgeverantwortlicher angewiesene Träger*innen eines spezifischen Gefährdungsrisikos respektive einer spezifischen Prekarität angesehen, die sich (über die Beurteilung der Sorgeverantwortlichen hinaus) vornehmlich über ihr Alter, aber auch weitere Faktoren, wie zugeschriebene körperliche Beeinträchtigungen, identifizieren lassen. So thematisieren die Fachkräfte etwa, dass die Sorge und Erziehung für Frau Johannes (im Eckfall Leon Johannes) als Kind aufgrund ihrer angeborenen Behinderung besonders schwierig und herausfordernd gewesen sei. Diese Subjektivierung von Kindern als hilflos drückt sich in den Thematisierungsweisen auch über die Zuschreibung von Ohnmacht sowie die Nutzung affektiver respektive verniedlichender Formulierungen aus („die Kleine“, „der kleine Säugling“ EMB, Z. 51 f.). Ebenso greifen die Fachkräfte auf Passivkonstruktionen zurück, bei der Kinder als Personen thematisiert werden, die selten oder nie als Akteur*innen markiert werden, sondern als Subjekte der Sorge, an denen gehandelt wird und deren Verhalten und Entwicklung so als Effekt der Sorge und Erziehung der Sorgeverantwortlichen in einem linear regulierbaren Verständnis von Entwicklung gezielt produziert werden können. Die Angewiesenheit auf Sorge und Führung stellt

in den Subjektformierungen so das wesentliche Merkmal dar und führt dazu, dass vor allem Kinder primär als abstrakte Konzepte und weniger als konkrete Subjekte mit komplexer Subjektivität und eigenen Interessen und Perspektiven aufgerufen werden, die über ihre antizipierten Interessen und ihr Wohl *als Kinder* hinausgehen.

Die Verwirklichung der antizipierten Interessen und des Wohls sehen die Fachkräfte durch ihren gesetzlichen Auftrag allerdings dergestalt limitiert, dass sie zur Durchsetzung der Interessen von Kindern und Jugendlichen über deren Wohl argumentieren müssen und dadurch auf gewisse Einschränkungen ihrer Handlungsmöglichkeiten treffen. Hier markieren die Fachkräfte im Eckfall Marie Blankenburg etwa eine Differenz zur Amtsvormundin, die sie als weitgehender autorisiert ansehen, umfassend auf die Verwirklichung antizipierter kindlicher respektive juveniler Interessen hinzuwirken. Ein bedeutsames antizipiertes Interesse von Kindern und Jugendlichen, das sich von den Fachkräften aus ihrer Sicht nicht immer ausreichend durchsetzen lässt, sehen sie in einer bestmöglichen Entwicklung. Diese soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, auch im gesellschaftlichen Wettbewerb keine Nachteile zu erleiden. Im Eckfall Marie Blankenburg wird die Limitierung von Möglichkeiten der Durchsetzung dieses antizipierten Interesses über die Thematisierung einer notwendigen Distanzierung Maries von den Großeltern deutlich, die verhindern soll, dass Marie vollständig die als problematisch ausgewiesene Familienkultur übernimmt. Hier sehen die Fachkräfte ihre Eingriffsmöglichkeiten durch die Deutungsweisen und Entscheidungsmacht der Richterin beschränkt und entscheiden sich für die Strategie des lauernden Abwartens, bis neue Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls Maries eine erneute Herausnahme ermöglichen.

Das Wissen um und der Auftrag zur Verwirklichung des antizipierten Wohls und der antizipierten Interessen bilden so den festen normativen Ankerpunkt der Subjekt- und Adressierungspraktiken der Fachkräfte. Aus dieser Position lassen sie vor allem den Kindern, aber auch in ähnlicher Weise den Jugendlichen (nahezu) unbedingte Parteilichkeit und Solidarität zukommen. Die Selbstpräsentationen von Kindern und Jugendlichen werden so, auch im Gegensatz zu den Selbstpräsentationen der erwachsenen Adressat*innen, prinzipiell als authentisch und bedeutsam angenommen. Diese Solidarität, das zeigt der Eckfall Amina Saleh, wird lediglich bei Jugendlichen vereinzelt an die Bedingung gekoppelt, dass sich diese authentisch und glaubhaft als hilfebedürftig zu inszenieren haben und diese Inszenierung auch im Nachhinein nicht in Zweifel gezogen werden darf. In Bezug auf Amina Saleh sehen die Fachkräfte diese Norm durch ihre schnelle Rückkehr zu ihrer Familie als verletzt und konfrontieren sie mit der Erwartung, sich als schuldbewusst zu präsentieren.

Die Subjektformierung der Kinder und Jugendlichen bleibt trotz der Parteilichkeit der Fachkräfte und des – in der Deutung der Fachkräfte – unbedingt solidarischen Handelns für Kinder und Jugendliche ambivalent. Die vordergründig durchgehende Zuweisung besonderer Anerkennung und eines herausgehobenen Status geht nicht mit hoher Sichtbarkeit und Möglichkeiten der Mitbestimmung und -gestaltung von Hilfen einher. Amina Saleh bildet im Sample die Ausnahme, da sie zum einen immer wieder als schon 17-Jährige markiert wird und sich darüber hinaus direkt an die Fachkräfte wendet und um Hilfe bittet und diese daraufhin entscheiden, einen Kontakt zu der Familie zu vermeiden und Amina in Obhut zu nehmen. In der direkten Adressierung wie auch den Thematisierungen tauchen Kinder und Jugendliche ansonsten kaum bzw. primär als vulnerable Träger*innen eines spezifischen Risikos und als (unfreiwillige) Hinweisgeber*innen für die Adäquatheit der Sorge durch die adulten Sorgeverantwortlichen auf. In keinem der Fälle ist ein expliziter Einbezug der Wünsche und Perspektiven von Kindern dokumentiert. Im Eckfall Familie Degen verzichten die Fachkräfte sogar vollständig auf einen Kontakt mit dem Kind und beschränken sich auf eine Bewertung der als Sorgeverantwortliche adressierten Mutter Frau Degen. Das Wissen über die einzelnen Kinder und Jugendlichen als Möglichkeit der Einschätzung des individuellen Risikos und der Abweichung von einer als normal klassifizierten, optimalen Entwicklung wird so wesentlich über die Erzählungen Dritter dokumentiert.

Die Subjektformierungen von Kindern und Jugendlichen sind so eng mit der Subjektivierung von Sorgeverantwortlichen und darüber mit Deutungen in Bezug auf Geschlechter, Generationen und Abstammung verbunden. Die Fachkräfte reproduzieren so als normativen Kern ihrer Autorisierung die Anrufung unmündiger, aber vulnerabler Kinder und Jugendlicher, die auf Mütter und andere blutsverwandte Erwachsene (Väter, Großmütter, Großväter, Tanten, Onkel) angewiesen sind und deren Interessen und Bedürfnisse vor allem von den Fachkräften eingeschätzt und in die Fallbearbeitung eingebracht werden können. Kinder, Jugendliche und deren antizipiertes Wohl werden so zum Scharnier für die Reglementierung familialer Alltagspraxis anhand der Bewertung und Problematisierung durch die Fachkräfte.

(2) Anrufung verantwortlicher Mutterschaft und freiwilliger Vaterschaft innerhalb heteronormativer, auf Blutsverwandtschaft basierender Familienkonstruktionen

Eltern – im Sinne der Fachkräfte vor allem biologische Eltern – werden im Feld als diejenigen Subjekte identifiziert, zu deren Bewertung, Adressierung und

gegebenenfalls Sanktionierung und Korrektur sich die Fachkräfte gesellschaftlich und rechtlich über die von ihnen reklamierte Expertise und Mandatierung für Kinder und Jugendliche aufgefordert und autorisiert sehen. Die Eltern werden als die primär für die Kinder und Jugendlichen Verantwortlichen adressiert, die für deren Versorgung, Schutz, Erziehung und Förderung zu sorgen haben und dabei gegenüber den Fachkräften rechenschaftspflichtig werden, sobald auch nur kleinste Zweifel daran aufkommen, dass sie diese Anforderungen adäquat erfüllen. Die Subjektformierungen der Eltern unterliegen so den komplexesten Zuweisungen von Normen, die zunächst primär über die Differenzkategorien Generation als Erwachsene, Abstammung als Eltern, Geschlecht als Mutter und Vater, Körper als mit bestimmten Voraussetzungen zur Sorge ausgestattet, über die Zuweisung von Fallperspektiven als Adressat*innen und über Sexualität mit der Erwartung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Formung einer heterosexuellen ‚Normalfamilie‘ subjektivieren. Hinzu kommen zudem über die Identifikation von Ethnizität die Annahme der Zugehörigkeit zu einer mit den Fachkräften geteilten oder differenten Kultur, über Klasse und soziale Herkunft die Zuschreibung einer übereinstimmenden oder differenten klassenspezifischen Zugehörigkeit und sozialen Herkunft und über Alter die Zuweisung bestimmter Voraussetzungen in Bezug auf Erfahrungen und Ausdauer in der Bewältigung der mit der Sorge einhergehenden Anforderungen.

Neben den über diese Zuordnungen im Modus des Differenzierens und Valorisierens auch fallspezifisch unterschiedlich produzierten Subjektformierungen und der umfassenden Bewertung und Beurteilung erweist sich fallübergreifend insbesondere die Differenzierung in Bezug auf Geschlecht als wirkungsvolle Differenzierung mit Blick auf geteilte, konsensuale Subjektformierungen. Die Fachkräfte des ASDs bringen die Adressat*innen als spezifisch differente Subjekte über eine primäre – geschlechterbinäre – Unterscheidung zwischen Männern und Frauen hervor, die im Kontext des Kinderschutzes als Mütter, Großmütter, Tanten bzw. (Stief-)Väter, Großväter, Onkel auftreten. Wird diese Differenz in Bezug auf Erwachsene als durchgängig besonders relevant markiert, spielt sie im untersuchten Feld in Bezug auf Kinder zumeist keine und in Bezug auf Jugendliche eine vergleichsweise geringe Rolle. Geschlecht findet sich damit in Bezug auf den ASD eng an die Kategorie Generation geknüpft und geht mit der Zuschreibung besonderer Verantwortung innerhalb über Generationenbeziehungen zugeschriebener familialer Sorgegefüge einher.

Die spezifische Modulation der Herstellung von Subjektformierungen wäre daher allein mit dem Terminus der generationalen Ordnung ebenso wenig erfasst wie mit der Betonung von Geschlechterdifferenzierungen, auch wenn beides bedeutsam zu sein scheint. Könnten innerhalb einer generationalen Ordnung

zunächst gleiche Positionen für Mütter und Väter in einer vertikalen Anordnung angenommen werden, bringen die Fachkräfte diese als wesentlich differente Subjektformierungen über die Kategorie Geschlecht und darüber zugewiesene Erwartungen anhand von Valorisierungskategorien hervor. In den Deutungen der Fachkräfte wird diese Differenz von Müttern und Vätern allerdings nicht über gesellschaftliche Zuschreibungen und soziale Rollenerwartungen argumentiert, sondern über wesentlich differente biologisch-körperliche Dispositionen und spezifische Instinktapparate – es wird also eine biologistische Argumentation für eine unterschiedliche Zuweisung von Verantwortung herangezogen.

Auf der Grundlage dieser Deutung werden an die Erziehungsberechtigten unterschiedliche Erwartung gestellt und Forderungen formuliert. Hier ist es für Mütter wesentlich schwieriger, Anerkennung für ihr Engagement zu finden, als für Väter. Diese Differenzierung, die sich durch alle Eckfälle zieht, wird besonders im Eckfall Leon Johannes sehr deutlich. In diesem markieren die Fachkräfte zudem, dass der Reklamation sozialer Elternschaft für ihre Entscheidungen keine Relevanz zugesprochen und das Konzept sozialer Elternschaft von den Fachkräften nicht als mögliche Kompensation eines fehlenden biologischen Elternteils anerkannt werden kann. Die Fachkräfte honorieren hier zwar, dass Herr Bartels angibt, Leon wie seinen eigenen Sohn zu sehen, beziehen ihn in die Planungen für Leon aber nicht ein und berücksichtigen ihn auch bei der Frage, wie die Sorge für Leon ausgestaltet werden könnte, nicht als zentrale Bezugsperson. Als solche wird er nur für seinen leiblichen Sohn Daniel angesehen und hier als zweite Option in Betracht gezogen, wenn die Mutter mit der dauerhaften Sorge für beide Kinder überfordert sein sollte. Frau Johannes wird hier deutlich als primäre Sorgeverantwortliche adressiert, der zugeschrieben wird, für alle auffälligen Abweichungen der beiden Kinder von einer als normal verstandenen Entwicklung Rechenschaft ablegen zu müssen. Aufgrund entsprechender Auffälligkeiten und der ihr zugeschriebenen körperlichen Beeinträchtigungen, die als Einschränkung ihrer Fähigkeiten zur Erziehung und Förderung der Entwicklung der Kinder bewertet werden, wird ihr ein brüchiger Status zugeschrieben, den sie nur über den Nachweis von Engagement und Compliance stabilisieren und sich so vor Eingriffen der Fachkräfte schützen kann.

Während Frau Johannes so die primäre Sorgeverantwortung für die beiden Kinder zugeschrieben wird und sie zugleich auch in Bezug auf die formulierten Defizite als problematisch erscheint, profitiert Herr Bartels bezogen auf Möglichkeiten der Anerkennung von der Subjektformierung als Vater bzw. Stiefvater. Er wird von dieser Verantwortung entlastet, weil von ihm nicht erwartet wird, dass er sich in gleichem Maße an der Sorge beteiligt. Jedes von ihm ausgehende, erkennbare Engagement bringt ihm daher Anerkennung ein und sichert

ihm einen anererkennungsfähigen Status als engagierter Vater und Stiefvater. Auch dass es unter seiner Aufsicht zu einem Polizeieinsatz kommt, weil der Säugling Leon über Stunden schreit, ändert wenig an dieser Bewertung, weil ihm die geschlechtsspezifische Normzuweisung zugesteht, aufgrund fehlender biologischer Ausstattung mit Mutterinstinkten die Bedürfnisse des Säuglings, der zudem nicht sein biologisches Kind sei, nicht wahrnehmen und daher nicht adäquat reagieren zu können. Stattdessen wird die Abwesenheit der Mutter von den Fachkräften kritisch beurteilt und eine Vernachlässigung ihrer Verantwortung als ‚natürliche‘ Sorgeverantwortliche diskutiert, die aufgrund ihrer – in der Deutung der Fachkräfte – angeborenen und über die Geburt der Kinder aktivierten Instinkte eine adäquate Versorgung hätte leisten können. Was Herrn Bartels hier bessere Chancen auf Anerkennung sichert, schließt ihn zugleich in Bezug auf Sichtbarkeit und Einbezug im Kontext der Sorge für die beiden Kinder aus bzw. lässt ihn nur als zweite Option im Falle des Ausfalls von Frau Johannes erscheinen und muss zudem über dieses anerkannte Engagement auch abgesichert werden. Das wird insbesondere im Kontrast zu den anderen Eckfällen deutlich.

Auch in den anderen Eckfällen und im ergänzenden Ankerfall (Abschnitt 9.5) findet sich diese Reproduktion geschlechterspezifischer Subjektformierungen, die mit einer primären oder ausschließlichen Adressierung von Müttern einhergeht und die sich nicht über das Fehlen von anderen Elternteilen oder das alleinige Sorgerecht in den Fällen erklären lässt. So ignorieren die Fachkräfte im Eckfall Amina Saleh alle Hinweise der Familie auf einen zweiten Elternteil und beharren auf der ausschließlichen Responsibilisierung der Mutter Frau Saleh. Im Eckfall Marie Blankenburg beschreiben die Fachkräfte zu Beginn die Mutter Judith Blankenburg und ihre Tochter als natürliche Einheit, obwohl sich Hinweise dazu finden lassen, dass sich beide zusammen mit dem Vater von Marie in einer anderen Stadt aufhalten. Im Eckfall Familie Degen erscheint es den Fachkräften als selbstverständlich, dass Frau Degen nach der Trennung von ihrem Ehemann die alleinige Sorge für ihr Kind übernimmt, und zeigen kein Interesse an der Sorge und Erziehung durch den Vater. Im ergänzenden Ankerfall Damian Selimi fokussieren die Fachkräfte ausschließlich die Mutter, die auch das alleinige Sorgenrecht innehat, und heben in Bezug auf ihre Subjektformierung einzig ihr Mutter-Sein und damit die zugeschriebene Verantwortung für ‚ihre‘ Kinder als primäre Eigenschaft heraus. So ignorieren die Fachkräfte die Berichte darüber, dass die Mutter Jelena Selimi häusliche Gewalt erleiden musste und adressieren sie lediglich mit dem Vorwurf, die Aufsichtspflicht für ihre Kinder verletzt zu haben und drohen ihr Konsequenzen an, wenn sie der zweiten Termineinladung nicht nachkommt.

Mit dem Argument unterschiedlicher biologischer Ausstattung zur Sorge für Kinder (re)produzieren die Fachkräfte so die Anrufung verantwortlicher Mutterschaft,

die Mütter für die Sorge als hauptzuständig und für Defizite als primär verantwortlich erklärt. Kinder werden dabei in einem symbiotisch anmutenden und als natürlich verstandenen Normalzustand in permanenter und unmittelbarer physischer Nähe zu den Müttern als Norm verortet, die nur zeitweise mit guten Gründen verletzt werden darf. Demgegenüber werden Fehler oder fehlendes Engagement bei Vätern als Erfüllung der Erwartungen angesehen und ermöglichen ihnen so im Falle von Engagement über die Anrufung voluntärer – auf freiwilligem Engagement beruhender – Vaterschaft Anerkennung.

Geschlechtszugehörigkeit, so die Deutung der Fachkräfte, geht mit einer unterschiedlichen physisch-psychischen Disposition zur Herstellung verantwortlicher und verlässlicher, vergeschlechtlichter Sorgebeziehungen durch eine spezifische Ausstattung mit Instinkten und Können einher. Die Fachkräfte vertreten damit die Auffassung der klaren und eindeutigen biologischen Herstellung von Männlich- und Weiblichkeit innerhalb einer binären Geschlechterordnung als Voraussetzung für Sorge einschließlich der Erziehung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen, wobei hier Väter gegebenenfalls verzichtbar sind, Mütter hingegen nicht bzw. deren Fehlen oder Ausfall mit erheblichem Aufwand kompensiert werden muss.

Geschlecht in seiner spezifischen Verbindung mit Generation und darüber erfolgte Zuweisungen von Erwartungen und Anforderungen schaffen so schon vor der ersten Interaktion zwischen Adressat*innen und Fachkräften grundlegend unterschiedliche Voraussetzungen für ‚Mütter‘ und ‚Väter‘, als anerkennungsfähig ausgewiesen zu werden und Anerkennung zu erfahren, aber auch als bedeutsam in Bezug auf die Sorge und Entwicklung der Kinder wahrgenommen zu werden.

(3) Beziehung – Schutz – Versorgung – Förderung– Erziehung: Sorge als komplexe Praxis entlang hierarchischer Generationen- und Geschlechterarrangements

Eng verbunden mit der Deutung von Kindern, Jugendlichen und ‚ihren‘ Sorgeverantwortlichen rufen die Fachkräfte Erwartungen und Anforderungen in Bezug auf Sorge als Komplex aus Beziehungs-, Schutz-, Versorgungs-, Förderungs- und Erziehungstätigkeiten auf, die anhand der Einhaltung einer geschlechtlich und generational konturierten Sorgeordnung beurteilt werden. Der Begriff der Sorge sucht so unterschiedliche Leistungen zur (Re)Produktion der ‚richtigen‘ Verhältnissetzungen zwischen spezifischen als Sorgeverantwortliche adressierten Erwachsenen und ‚ihren‘ Kindern aus Perspektive der Fachkräfte des untersuchten Feldes zusammenzuführen. Im Konzept der Sorge kulminiert diese Verhältnissetzung entlang einer hierarchisch gedachten Sorgeordnung, die über

spezifisch als erforderlich markierte geschlechtliche und generationale Arrangements konturiert wird. Demnach ist Sorge ein Tätigkeitskomplex, der einseitig von Sorgeverantwortlichen gegenüber ‚ihren‘ Kindern ausgeübt wird und darüber Erwachsene und Kinder zugleich radikal voneinander abgrenzt und hierarchisch zueinander positioniert. Eine Verletzung dieser einseitig und linear gedachten Sorgeordnung wird von den Fachkräften in den Eckfällen als schädlich für die ideale Normalentwicklung der Kinder und daher als korrekturbedürftig markiert.

Ebenso wie die Subjektformierungen von Müttern und Vätern lässt sich die Logik der von den Fachkräften als gültig reproduzierten Sorgeordnung daher über die Subjektformierung von Kindern als vulnerable, auf wenige ausgewählte Erwachsene angewiesene Personen verstehen, deren Bedürfnisse anhand ihres antizipierten Wohls und ihrer antizipierten Interessen verstanden werden können und für deren Verwirklichung sich die Fachkräfte mitverantwortlich fühlen. Entlang einer Idee der absoluten Angewiesenheit und zugleich der Verschränkung mit wenigen bestimmten Erwachsenen – primär den Müttern, mit denen sie in einer symbiotischen Beziehung leben sollten – wird diesen Sorgeverantwortlichen die wesentliche Verantwortung zugeschrieben, dafür zu sorgen, dass sich Kinder optimal entwickeln. Die Selbstpositionierung der Fachkräfte als Handelnde im Auftrag der Kinder und Jugendlichen zur Verwirklichung ihrer antizipierten Interessen und ihres antizipierten Wohls führt so dazu, dass die Erziehungsberechtigten, sofern sie gegen die postulierte Sorgeordnung verstoßen, im Konflikt zu diesem Auftrag und den beauftragten Fachkräften positioniert werden. Verstöße gegen die Sorgeordnung werden so als Aufforderungen zum – als Solidarität mit Kindern und Jugendlichen gedeuteten – Eingriff in die Sorgepraxis der Familien aufgenommen.

Die einzelnen Bestandteile von Sorge, die von den Fachkräften in der Bearbeitung und Deutung von Fällen aufgerufen werden, variieren und werden lediglich vereinzelt und vage voneinander abgegrenzt. Insbesondere die Vorstellungen von Erziehung, Beziehung und Förderung werden teilweise als synonym ausgewiesen. Deutlicher abgegrenzt wird die Leistung von Schutz und Versorgung.

Schutz meint dabei primär den Schutz vor unmittelbaren Schädigungen, etwa im Sinne des Schutzes der Kinder vor schädigenden Personen. So steht im Eckfall Marie Blankenburg die Schutzfähigkeit der Mutter Judith Blankenburg in Frage, weil es immer wieder zu „Übergriffen“ (EMB, Z. 126) durch die Partner der Mutter gekommen sei. Die Anforderung von Schutz weist Sorgeverantwortlichen die Verantwortung zu, dafür zu sorgen, dass ‚ihre‘ Kinder keinen schädigenden Handlungen ausgesetzt sind.

Versorgung meint die angemessene Reaktion auf Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, die von den Sorgeverantwortlichen zunächst erkannt und auf dieser Grundlage entsprechend gestillt werden sollen. In der Deutung der Fachkräfte kann dieses Erkennen entweder auf spezifischem Wissen basieren, das sie als Expertise für sich reklamieren, oder auf einem instinktiven Erkennen beruhen. So präsentieren die Fachkräfte im Eckfall Leon Johannes die Vorstellung eines geschlechtsspezifischen Instinktapparates, dem „*Mutterinstinkt*“ (ELJ, Z. 182), der Mütter befähigt, jedes Bedürfnis ‚ihrer‘ Kinder sofort erkennen und adäquat reagieren zu können. Nicht jede Sorge für Kinder, auch wenn sie sich auf deren Wünsche und Bedürfnisse orientiert, wird dabei als adäquate Versorgung verstanden. So kritisiert etwa die Vormundin im Eckfall Marie Blankenburg, dass die Großeltern Mariens die falschen Prioritäten setzten und auch dadurch nicht genug Geld hätten, weil sie Marie zu viele Kuschtiere kauften.

Förderung, Erziehung und *Beziehung* werden von den Fachkräften primär in Bezug auf die Annahme von entwicklungsbedürftigen Kindern aufgerufen, die auf Führung, Anleitung und Impulse durch die Erwachsenen angewiesen sind. So schreibt die fallverantwortliche Fachkraft im Eckfall Leon Johannes dem Bruder von Leon, Daniel Bartels, Entwicklungsdefizite zu und führt diese darauf zurück, dass die beiden Kinder keine ausreichende „*altersgerechte Förderung*“ (ELJ, Z. 68) durch die Eltern erhielten. In dieser von den anderen Fachkräften über ihre Unterschrift als konsensual markierten Deutung in der Teamberatung reproduziert die Fachkraft die Idee einer Ausrichtung des Umgangs Erwachsener mit Kindern primär am Alter eines Kindes zur Gewährleistung einer altersentsprechenden Normalentwicklung.

Über „*Förderung*“ wird Erwachsenen dabei die Aufgabe zugewiesen, die Entwicklung entsprechend anzuregen, in die gewünschte Richtung zu lenken und bei Bedarf Entwicklungsdefizite, die von diesem Ideal abweichen, zu korrigieren. Förderung wird so vor allem als Tätigkeit zur Vermeidung und Korrektur unerwünschter Entwicklungsabweichungen und zur Herstellung einer als optimal verstandenen Normalentwicklung in Reaktion auf den Kindern zugeschriebene Entwicklungsbedürftigkeit gedacht. Das Ziel einer bestmöglichen Normalentwicklung wird von den Fachkräften vor dem Hintergrund einer Deutung gesellschaftlicher Konkurrenz ab dem Kindesalter eingeführt, bei der es im Interesse der Einzelnen liegt, möglichst geradlinig eine altersgemäße Entwicklung zu durchlaufen, um ihre Fähigkeiten optimal entfalten zu können und nicht abgehängt zu werden. Die Erreichung einer geradlinigen Normalentwicklung wird dadurch als zentrales Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf ihre Zukunft als Erwachsene gerahmt und so eine Mandatierung zu deren Verwirklichung für die Fachkräfte hervorgehoben. Eine wesentliche Anforderung, um diese

Normalentwicklung zu vollziehen und so im Wettbewerb möglichst gut bestehen zu können, sind demnach möglichst gute Ressourcen in Person förderlicher, sorgverantwortlicher Erwachsener. Daniel wird diesbezüglich im Fallverlauf immer wieder zugeschrieben, „zurückgeblieben“ (ELJ, Z. 53) zu sein und eine Verletzung seiner Interessen durch die Eltern markiert, die einen Eingriff der Fachkräfte rechtfertigt und nicht mit den Adressat*innen ausgehandelt werden muss.

Als förderlich in diesem Sinne werden Sorgeverantwortliche dann verstanden, wenn es ihnen durchgehend gelingt, eine „gesunde Beziehung“ (EMB, Z. 1627) zu ‚ihren‘ Kindern zu knüpfen und aufrechtzuerhalten. Im Eckfall Marie Blankenburg kommen die Fachkräfte gegen Ende der Beratung zu dem Ergebnis, dass dem Großvater dies nicht gelingt, und argumentieren dies mit der Verletzung des generationalen Arrangements der Sorgeordnung. Im Kontext der Gerichtverhandlung, in der darüber entschieden werden sollte, ob Marie weiter bei den Großeltern leben könne oder nicht, sei der Großvater emotionaler gewesen als Marie. Das beweise aus Sicht der Fachkräfte, dass der Großvater mehr von seiner Enkelin abhängig sei, als die Enkelin von ihm. Dieser als Umkehrung der Sorgeordnung gedeutete Umstand führt dazu, dass die bisher als wertvoll und erhaltenswert thematisierte Beziehung zwischen Großvater und Enkelin ab diesem Zeitpunkt in der Fallberatung konsensual als korrekturbedürftig und schädlich eingeschätzt wird.

Über die entsprechenden Beziehungen zwischen Sorgeverantwortlichen und Kindern, so die Deutung der Fachkräfte, sollen die Erwachsenen lediglich als förderlich gedeutete Emotionen transportieren, die sich funktional an der bestmöglichen Normalentwicklung der Kinder orientieren und eigene Gefühle, insbesondere als negativ gedeutete, verbergen. In den Beziehungen sollen die Sorgeverantwortlichen so insbesondere, wie im Eckfall Familie Degen vorgetragen, ‚Liebe und Fürsorge‘ (EFD, Z. 46) gegenüber den Kindern ausweisen und diese vor eigenen Ängsten und Befürchtungen – wie im Eckfall Marie Blankenburg der Angst des Großvaters, dass Marie zukünftig nicht mehr bei ihm leben darf – abschirmen. Erwartet wird von den Fachkräften im Beisein der Kinder die umfassende Kontrolle und funktionale Steuerung eigener Emotionen durch die Erwachsenen.

Die Erziehungsvorstellung knüpft an die Thematisierung von Beziehung unmittelbar an. Auch *Erziehung* wird funktional und intentional gedeutet und soll der Normalentwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Während Förderung hier eher auf die Entwicklung körperlicher und kognitiver Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen abzielt, fokussiert Erziehung die Verhaltensentwicklung und die Einhaltung als hegemonial markierter Verhaltensnormen. Erziehung wird entsprechend als Praxis der souveränen Herstellung und Aufrechterhaltung

einer hierarchischen und einseitigen Generationenbeziehung der Grenzsetzung und der Führung von Kindern und Jugendlichen durch einzelne adulte Sorgeverantwortliche konzipiert und entsprechend trennscharf etwa von Aspekten differenziert, die sich eher einem Verständnis von Bildung – als ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit und selbsttätige Entwicklung und Transformation von Selbst- und Weltverhältnissen – zuordnen ließen und in der direkten Thematisierung nicht als Bereich von Sorgearbeit vorkommen.

Bei Erziehung geht es demnach darum, „*Kindern altersgerechte Regeln sowie Grenzen zu vermitteln und durchzusetzen*“ (ELJ, Z. 55 f.), wobei als hegemonial markierte Normen den Zielhorizont bestimmen und die Art und Weise zu deren Durchsetzung anhand des Alters der Kinder und Jugendlichen bestimmt werden könnten. Dabei komme es darauf an, als Erziehungsverantwortliche*r zugleich klar und konsequent sowie nicht „*erzieherisch schwach*“ (EMB, Z. 243) zu sein, aber auch nicht ausschließlich Grenzen und Regeln „*mit nem Kommando rüberzubringen*“ (EMB, Z. 248). Erwartet wird eine durchgehend konstante Ausrichtung der Erwachsenen am Alter der Kinder und Jugendlichen und damit auch hier an einer linear gedachten Normalentwicklung über Altersstufen, die deutlich von familiären oder persönlichen Belastungen abzukoppeln ist. Im Eckfall Marie Blankenburg wird so etwa kritisiert, dass die erzieherische Praxis der Großmutter in denjenigen Phasen schlechter sei, in denen die Familie kein Geld mehr habe und demgegenüber die Erwartung der vollständigen funktionalen Kontrolle von Erziehung postuliert.

Insgesamt wird Erziehung darüber hinaus als komplexe und fordernde „*Erziehungsarbeit*“ (EMB, Z. 1439) konturiert, die von den Sorgeverantwortlichen auch körperlich hohe Leistungen abverlangt und daher körperlich und kognitiv voll leistungsfähige Erziehungssubjekte erfordert. Im Eckfall Leon Johannes wird so etwa die Erziehung der Mutter kritisch gesehen, weil diese durch ihre Behinderung nicht über ausreichend „*Durchsetzungsvermögen*“ (ELJ, Z. 114) verfüge. Im Eckfall Marie Blankenburg wird auch mit Verweis auf andere Fälle thematisiert, dass viele Großeltern aufgrund ihrer abnehmenden Leistungsfähigkeit im Alter zunehmend keine optimale Erziehung mehr sicherstellen könnten.

Auch in Bezug auf Geschlecht reproduzieren die Fachkräfte dabei eine spezifische Geschlechterordnung, indem sie durchgehend den Müttern oder in deren Vertretung bevorzugt anderen weiblichen Verwandten die Verantwortung für die Erziehung zuweisen. Im Eckfall Marie Blankenburg wird so ausschließlich die Erziehung der Großmutter thematisiert und diese für die Aufgabe responsabilisiert, obwohl durchgehend der Großvater als zentrale Bezugsperson Marie

Blankenburgs hervorgehoben wird. Im Eckfall Amina Saleh fragen die Fachkräfte lediglich die Erziehungspraxis der Mutter an, obwohl sie über kein Wissen in Bezug auf das familiäre Arrangement verfügen, und ignorieren alle Hinweise auf eine zweite erwachsene Person, die von der Mutter wie auch den Schwestern als bedeutsam und verantwortlich markiert wird. Und auch im Eckfall Leon Johannes, in dem noch am deutlichsten eine weitere sorgeverantwortliche Person in Bezug auf die Erziehung thematisiert wird, wird Herr Bartels lediglich für die Möglichkeit des Ausfalls der Mutter als Haupterziehungsverantwortlicher – und auch nur für seinen leiblichen Sohn – in Betracht gezogen.

Über das räumliche Arrangement der Gestaltung des Wartebereichs vor den Büros des ASDs setzen die Fachkräfte Erziehung als zentrales Thema für die Interaktion zwischen Fachkräften und Adressat*innen. Sie weisen den Adressat*innen die Erziehungspraxis darüber generalisiert als wesentlichen Problembereich und sich selbst eine Expertise zu. Über die Charakterisierungen von Erziehung wird die wünschenswerte Erziehungspraxis hier zum einen als liebevolle Interaktion und zum anderen als Praxis der Grenzziehung markiert, die Zeit erfordert und Kinder und Jugendliche stark machen soll, auch indem die Erwachsenen als gute Beispiele für ihre Kinder dienen.

Auch gekoppelt an diese Idee guter Erziehung durch gut erzogene Vorbilder schimmern in den Thematisierungen der Fachkräfte bisweilen Vorstellungen durch, dass sie selbst erzieherisch in die Sorgepraxis der Sorgeverantwortlichen eingreifen müssten. So wird im Eckfall Leon Johannes etwa die Herausnahme der Kinder als Praktik der Korrektur der elterlichen Normverletzung diskutiert und angefragt, ob eine längere Herausnahme nicht nachhaltiger zur Reflexion der Normverletzung durch die Eltern von Leon Johannes und Daniel Bartels hätte beitragen können.

(4) Die normative Konstruktion einer ‚Normalfamilie‘ als Vergleichshorizont für Familien im Kinderschutz

Für die Bewertung familialer Arrangements und über diese hergestellte familiäre Sorgepraxen legen die Fachkräfte implizit immer wieder Vorstellungen einer als ideal gedachten ‚Normalfamilie‘ als normative Schablone an. Dieses Idealbild ermöglicht den Fachkräften eine schnelle Orientierung und ein unmittelbares Erkennen aus ihrer Sicht problematischer Abweichungen familialer Sorgepraxen, die nicht in allen Fällen ein direktes Eingreifen, aber doch zumindest ein aufmerksames Beobachten erforderlich machen.

Das Idealmodell einer Normalfamilie bildet dabei die ‚deutsche‘ Kernfamilie aus gesunden, biologisch miteinander verwandten und in einem Haushalt zusammenlebenden Kindern mit berufstätigem Vater und primär sorgeverantwortlicher

Mutter in einer heterosexuellen Beziehung, mit guter ökonomischer Ausstattung, körperlicher, kognitiver und psychischer Leistungsfähigkeit, ohne Migrationsgeschichte und ohne Behinderungen, die mit den Fachkräften als bedeutsam und hegemonial markierte soziale Normen teilt. Dazu gehören insbesondere die Anerkennung der geschlechtlich und generational arrangierten Sorgeordnung und das Interesse und die Ausrichtung an einer optimalen Normalentwicklung von Kindern und Jugendlichen, die diese stark, von Unterstützung unabhängig sowie leistungs- und konkurrenzfähig macht. Diese Konstruktion einer ‚Normalfamilie‘ ist in zweierlei Hinsicht für die untersuchte Praxis von Bedeutung: Sie bildet zum einen den Gegenhorizont zur Subjektivierung von Adressat*innen, denen per se eine Abweichung von diesem Ideal als Ursache für ihre Angewiesenheit auf Unterstützung oder Intervention zugeschrieben wird. Und sie wird zum anderen als das bestmögliche Umfeld für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen angesehen, sodass der Grad der Abweichung von diesem Ideal Rückschlüsse auf den Eingriffsbedarf durch die Fachkräfte geben kann.

Trotz einer Thematisierung unterschiedlicher Leistungsfähigkeiten und Voraussetzungen für die Sorgearbeit halten die Fachkräfte dieses normative Ideal daher über den Anspruch aufrecht, dass Kinder und Jugendliche nur durch größtmögliche Übereinstimmung mit diesem Ideal gute Chancen auf eine lineare Normalentwicklung und darüber zugeschriebene Möglichkeiten der Bewährung in einer von Konkurrenz geprägten Gesellschaft erhalten. Familiäre Arrangements und insbesondere die als Sorgeverantwortliche adressierten werden an diesem Ideal abgeglichen und darüber entweder auf- oder abgewertet.

Über die Arbeit mit diesem Ideal als normative Vergleichsschablone ohne institutionalisierte Formate und Instanzen der Korrektur oder Reflexion erfolgen deutliche Anschlüsse an Diskurse der Abwertung und Ungleichwertigkeit, da diese Praxis für all diejenigen zur Markierung als problematisch führt, die diesem Ideal nicht entsprechen können. So werden etwa Behinderungen bei Kindern als problematische Erziehungsherausforderung und bei Erwachsenen als Hindernis für eine entwicklungsangemessene Sorge für Kinder und Jugendliche angesehen – wie in den Eckfällen Leon Johannes und Marie Blankenburg –, Familien mit Migrationshintergrund, wie im Eckfall Amina Saleh, per se als nicht-kooperationsbereit distanziert und von Armut betroffene Familien über ihre Belastung als erzieherisch potentiell problematisch markiert. Im Eckfall Marie Blankenburg wird zudem deutlich, dass etwa eine Angewiesenheit der Eltern auf gesetzliche Betreuungsleistungen diese aus Sicht der Fachkräfte für die Übernahme von Sorgeverantwortung disqualifiziert.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





– Bedeutung, Ambivalenz und notwendige Kritik des Einsatzes sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen

Im Anschluss an die empirischen Analysen (Kapitel 9) und daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie darüber erfolgten Konturierungen, der im Feld (re)produzierten normativen Ordnungen (Kapitel 10) lassen sich, wenn auch sicherlich unvollständig und selektiv, Schlaglichter für eine weitere theoretische Kontextualisierung werfen. Dazu soll zunächst noch einmal grundlegender und in Ergänzung der empirischen Befunde in Kapitel 10 auf die Bedeutung sozialer Normen für sozialpädagogische Praxis eingegangen und diskutiert werden, unter welchen Voraussetzungen die Kritik normativer Bezüge der Fachkräfte nicht nur sinnvoll, sondern für die Weiterentwicklung professioneller wie auch disziplinärer Überlegungen angeraten ist (Abschnitt 11.1). Aus dieser Diskussion sollen erste Ableitungen für das disziplinäre Verständnis sozialpädagogischer Praktiken und darüber vermittelt sozialpädagogischer Professionalität gezogen werden (Abschnitt 11.2), bevor anhand von vier Reflexionsangeboten eine weitergehende kritische und differenzierte Thematisierung der spezifischen Praxis der (Re)Produktion sozialer Normen unternommen und dabei erste Überlegungen für weitere Untersuchungen und Impulse für die Irritation problematischer normativer Adressierungen in Kapitel 12 skizziert werden.

11.1 Überlegungen zur konstitutiven Bedeutung und notwendigen wissenschaftlichen Thematisierung der Normativität sozialpädagogischer Praktiken

Auch wenn in der Thematisierung (sozial)pädagogischer Praxis nicht grundlegend ihr normativer Charakter negiert bzw. dieser im Gegenteil sogar immer wieder explizit anerkannt wird (vgl. u. a. Forster 2019; Hense & Wlazny 2013; Meseth et al. 2019; Thompson & Wrana 2019), haben die reflexiven Limitierungsanalysen für den Kinderschutz gezeigt, dass diese Tatsache noch nicht dazu führt, dass die Normativität auch bei der kritischen Beschäftigung mit der vorgefundenen Praxis systematisch als konstitutiver Bestandteil, sondern wenn überhaupt lediglich als Problembereich einbezogen wird¹. Auch unter Verweis auf professionstheoretische, organisationstheoretische und evidenzorientierte Konzepte gelingt es nicht, oder wird zumindest nicht systematisch realisiert, die angenommene Normativität der Praxis deutlicher auch empirisch herauszuarbeiten und in das wissenschaftliche Sprechen über Praxis zu integrieren. Im Kinderschutz führt dies dazu, das wurde in der ersten Teilstudie herausgearbeitet, dass immer wieder ähnliche Defizitbefunde wiederholt werden, die im Wesentlichen auch eine Diskrepanz zwischen professionstheoretischem Ideal und realisierter Praxis fokussieren und beklagen, dass trotz nachdrücklicher wissenschaftlicher Kritik die Defizitbereiche noch immer nicht ausreichend von den Praktiker*innen bearbeitet wurden.

Über die vorgestellten Analysen wurde auf die ambivalente Bedeutung sozialer Normen verwiesen, die den Fachkräften Orientierung und Handlungssicherheit bieten, Solidarität und Empathie ermöglichen, aber in den Eckfällen bisweilen auch zu gewaltvollen Zuschreibungen, Begrenzungen der Möglichkeiten von Adressat*innen zur Teilhabe und zur Reproduktion ungleichheitsbedingter Stigmatisierungen führen. Angesichts der rekonstruierten – teilweise auch an ableistische, klassistische und rassistische Diskurse und Deutungen anschließenden – Normbezüge und der spezifischen Versuche der Durchsetzung, über die Postulierung von Herrschaftsbeziehungen im untersuchten Jugendamt, wird die grundsätzliche Notwendigkeit wissenschaftlicher Kritik am Einsatz sozialer Normen damit zunächst scheinbar unterstrichen. So fehlt es zudem keineswegs an Studien, die vermehrt auch problematische Zuschreibungen, etwa in Bezug auf

¹ Die reflexiven Limitierungsanalysen nahmen ihren Ausgangspunkt ja in eben jener Unzufriedenheit, selbst Produzent solcher Defizitdiagnosen gewesen zu sein, die sich darin erschöpfen, per se ‚falsche‘ normative Zuschreibungen durch die Fachkräfte zu kritisieren, ohne die Bedeutung normativer Bezüge und die Praxis der (Re)Produktion zunächst genauer aufklären zu können.

Armut und Klasse (etwa Kerle 2023; Simon 2023), Geschlecht und Sexualität (etwa Riegel 2017) oder Ethnie und Rassifizierung (etwa Demirtas, Schmitz & Wagner 2021), aufdecken und notwendigerweise kritisch diskutieren.

Zugleich scheint es mir in Anbetracht der Eckfallanalysen nicht auszureichen, den als problematisch identifizierten normativen Zuschreibungen der Fachkräfte aus Sicht der Wissenschaftler*innen bessere alternative Normbezüge gegenüberzustellen, die dann von den Fachkräften ‚umgesetzt‘ werden sollen. Ein solches Modell würde zum einen abermals ein lineares Modell des trichterförmigen Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse anlegen (vgl. u. a. Cloos & Thole 2007; Dewe 1988, 2009; Dewe, Ferchoff & Radtke 1992; Thole 2018) und zum anderen die spezifische Struktur ethisch-normativen Wissens (Sehmer & Thole 2021) ausblenden. Die systematische Untersuchung der Bedeutung sozialer Normen für die sozialpädagogischen Praktiken und Praxen verweist so vor allem auf die komplexen und bisweilen paradoxalen Anforderungen an (sozial)pädagogische Praxen selbst.

Folgt man der These, die mit den Eckfallanalysen auch empirisch vorgetragen werden kann, dass soziale Praktiken – hier spezifisch als Subjekt- und Adressierungspraktiken – ihren Ursprung notwendigerweise in der Subjektivität der handelnden Subjekte haben und damit immer zugleich Bilder, Vorstellungen und Erwartungen von sich selbst und ‚den Anderen‘ (re)produzieren, wird deutlich, dass eine nicht normative Praxis allenfalls hypothetisch gedacht werden kann, praktisch aber nicht herstellbar ist. Die sozialen Normen als in die körperlichen und mentalen Strukturen der Subjekte eingeschriebene Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata sind damit für die (sozial)pädagogische Praxis konstitutiv und bleiben zugleich den handelnden Fachkräften immer ein Stück weit unverfügbar. Es kann den Subjekten also nie gelingen, auch in professionellen Handlungszusammenhängen nicht, die eingelagerten Normen oder alternativ angebotene Orientierungen gezielt, vollständig reflexiv und methodisch präzise zum Einsatz zu bringen. Das heißt gleichwohl nicht, dass sich eine wissenschaftliche Beschäftigung mit den empirisch vorgefundenen Praktiken darin erschöpfen muss, die Praktiken schlicht beschreibend zur Kenntnis zu nehmen. Die konkret rekonstruierten Praktiken, auch in ihren Zusammenhängen mit organisationalen Rahmungen, unterstreichen gerade die Notwendigkeit einer kritischen Diskussion.

Mit Blick auf die bisweilen auch destruktive Wirkung spezifischer Abwertungsdiskurse, etwa in Bezug auf Armut, die zur (Re)Produktion sozialer Ungleichheiten anregen, könnte eine Beteiligung an der (Re)Produktion entsprechender Subjektformierungen und Subjektivierungsweisen grundsätzlich im Sinne eines emanzipatorisch-pädagogischen Ansatzes bearbeitungsbedürftig erscheinen, der dann auch, aber eben nicht ausschließlich oder primär, sozialpädagogische

Fachkräfte umfasst. Ohne diesen Ansatz schwächen oder zurückweisen zu wollen, spricht darüber hinaus vieles – nicht zuletzt die Eckfallanalysen im Rahmen dieser Arbeit – dafür, die Notwendigkeit einer explizit sozialpädagogisch forcierten wissenschaftlichen Kritik an den vorgefundenen Praktiken zu unterstreichen. Über die spezifische Rolle, Funktion und Position sozialpädagogischer Fachkräfte gewinnen bestimmte soziale Normen und daraus abgeleitete Subjektformierungen und Subjektivierungsweisen besonderes Gewicht, das einzelnen sozialen Normen mitunter ein Eindringen in die Lebenswelten der Adressat*innen erst ermöglichen kann (vgl. u. a. Dollinger 2021; Höblich & Goede 2021; Kessl & Maurer 2010).

So arbeitet etwa Bernd Dollinger (2021) heraus, wie Soziale Arbeit Krisendiskurse aufgreift und entsprechend einer eigenen „Grammatik sozialpädagogischer Krisendiskurse“ (S. 276) so übersetzt, dass sie in der Arbeit mit vermeintlich Betroffenen von entsprechenden Krisen bearbeitet werden können. Teil dieser Übersetzung ist die Konstruktion von und Adressierung mit entsprechenden „negativen Kategorien“, über die einzelne Subjekte dann beispielsweise zu „Migranten“, „Kriminellen“ und „Süchtigen“ gemacht werden (Dollinger 2021, S. 277). Bezogen auf soziale Normen und daraus abgeleitete Subjektformierungen und Subjektivierungsweisen heißt dies, dass sich sozialpädagogische Fachkräfte nicht nur möglicherweise an einer gesellschaftlichen (Re)Produktion beteiligen, sondern über ihre gesellschaftliche Mandatierung und institutionelle Autorisierung aufgefordert werden, gesellschaftliche Problem- und Krisenlagen zu bearbeiten und dafür auch in private Lebenswelten einzugreifen:

„Die Soziale Arbeit genießt in öffentlichen Debatten nicht immer den hohen Status und die Durchsetzungsfähigkeit, um Krisenerzählungen im Sinne ihrer Adressat_innen zu wenden. So sind Krisendiagnosen mit einer nicht abzuschüttelnden Ambivalenz versehen: Sie können zu Unterstützung aufrufen. Aber sie unternehmen dies im Rahmen der Kommunikation perspektivischer Moral- und Ordnungsvorstellungen, die sich mitunter gegen die Adressat_innen der Sozialen Arbeit wenden können“ (Dollinger 2021, S. 278).

Diese Feststellung Dollingers lässt sich angesichts der Eckfallanalysen mit der Frage verbinden, ob die Fachkräfte durchgehend den Anspruch teilen und sich konsensual aufgefordert sehen, „Krisenerzählungen im Sinne ihrer Adressat_innen zu wenden“ (Dollinger 2021, S. 278) oder ob sie nicht vielfach zunächst als gesellschaftliche Subjekte selbst in diese Krisenerzählungen involviert sind und sich erst sekundär auch als sozialpädagogische Fachkräfte rollenförmig mit der Bearbeitung konfrontiert und verantwortlich sehen. Gleichwohl verweisen die Ausführungen Bernd Dollingers, die er mit der Warnung versieht, sich nicht allzu

schnell an Krisenrhetoriken zu beteiligen, auf die besondere Verantwortung Sozialer Arbeit in der Vermittlung zwischen gesellschaftlichen Diskursen und den von sozialen Ungleichheiten Betroffenen.

Soziale Arbeit selbst vertritt zudem vielfach den Anspruch eines ‚ganzheitlichen‘ Blicks auf Adressat*innen (u. a. DBSH 2014, S. 4) und wird auch von anderen Institutionen immer wieder als Expertin adressiert, wenn es um die Einschätzung und Beurteilung der Lebenswelten, – formen und -stile ihrer Adressat*innen geht (vgl. etwa Thieme & Silkenbeumer 2017; Thole & Ziegler 2018; Trenczek & Müller 2018). So sind sozialpädagogische Fachkräfte etwa im Kontext des Kinderschutzes, aber auch in anderen familienrechtlichen Verfahren immer wieder aufgefordert, ihre Einschätzungen vor dem Familiengericht vorzutragen und damit ihr Expertenurteil abzugeben, das sich bisweilen auch im Widerspruch zu den Wünschen und Vorstellungen der Adressat*innen bewegen kann (vgl. Schulze 2007). Im Kontext Schule werden Sozialpädagog*innen – teilweise auch in Abgrenzung zu Lehrkräften – als Expert*innen für die Bearbeitung sozialer Problemlagen im familialen Kontext adressiert, was sie umfassender auch zur Beschäftigung mit den familialen Lebenswelten auffordert (etwa Graßhoff & Idel 2023; Reineke-Terner 2017). Sozialpädagogischen Diagnosen wird so auch von anderen Professionen und Institutionen eine Bedeutung zugemessen und eigene Entscheidungen an ihnen ausgerichtet, womit den sozialpädagogischen Einschätzungen auch für das Leben der Adressat*innen ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird, wenn diese etwa in familiengerichtlichen Verfahren Einfluss darauf haben, wo und mit wem Kinder und Jugendliche aufwachsen. Im Kinderschutz stehen den Fachkräften zudem mit der Inobhutnahme als kurzfristiger Krisenintervention direkte Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung, die, wie im Eckfall Leon Johannes, von den Fachkräften bisweilen auch entgegen den gesetzlichen Vorgaben als Sanktionsmittel und Erziehungsmaßnahme gegenüber Eltern ausgedeutet werden.

Noch grundlegender und dadurch möglicherweise weniger offensichtlich fordert auch der unmittelbare pädagogische Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe dazu auf, sich kritisch mit den sozialen Normen der Fachkräfte zu beschäftigen, die im Kontakt vor allem mit Kindern und Jugendlichen vor der Herausforderung stehen, sich an Erziehung zu beteiligen und Bildung zu ermöglichen, und damit ganz unmittelbar auch an der Bildung der Subjektivitäten ihrer Adressat*innen und damit der Aneignung und Verinnerlichung von sozialen Normen mitwirken (vgl. u. a. Sünker 2012; Rauschenbach 2009; Thole 2022).

Schon aus dieser besonderen Mandatierung und Beauftragung für Erziehung und Bildung, der Adressierung mit Autorität über die Anerkennung als Expert*innen und der Ausstattung mit Eingriffsmöglichkeiten ergibt sich

eine besondere Verantwortung im Umgang mit gesellschaftlichen Normen. Die Ausstattung, Mandatierung und Autorisierung sozialpädagogischer Institutionen nimmt so auch die sozialpädagogische Forschungspraxis in die Verantwortung, die konkrete Art und Weise des Einsatzes der spezifischen sozialen Normen empirisch zu untersuchen und gegebenenfalls kritisch zu thematisieren. Auch aus den genannten Beispielen wird dabei deutlich, dass der Einsatz sozialer Normen durch die Sozialpädagog*innen zwar zum einen kritisch untersucht werden muss, Normativität aber zugleich konstitutiv für sozialpädagogisches Handeln ist.

Eine kritische Thematisierung der spezifischen Normativität erfordert entsprechend zunächst eine Anerkennung und Verortung der Bedeutung sozialer Normen im Kanon wissenschaftlichen Wissens über (sozial)pädagogische Praktiken und Professionalität. Ein dergestalt aktualisiertes Verständnis (sozial)pädagogischer Professionalität könnte es ermöglichen, der (Re)Produktion sozialer Normen und der Subjektivität der Fachkräfte einen Platz zuzuweisen und zugleich deutlicher deren kritische Reflexion systematisch zu verankern und auch als disziplinäre Aufgabe anzunehmen.

11.2 Ableitungen für das Verständnis und die Kritik sozialpädagogischer Praktiken, Praxen und Professionalität

– Oder: ein Plädoyer für ein erweitertes Verständnis (sozial)pädagogischer Praxis und Professionalität

Auch wenn anhand der Analysen deutlich wird, dass soziale Normen zum einen konstitutiv für sozialpädagogische Praktiken sind, aber zum anderen auch zu problematischen Adressierungen führen können, scheinen diese gegenwärtig noch wenig in den theoretischen Konzeptionen Sozialer Arbeit Berücksichtigung zu finden, was auch in Bezug auf ihre empirische und handlungspraktische Bearbeitung Fragen aufwirft.

Die kritischen Implikationen der Bedeutung sozialer Normen lassen sich auch anhand anderer Studien verdeutlichen. In ihrer Dissertationsstudie, die „Deutungen und Bedeutungen [von Armut] im Feld der Pädagogik der Kindheit“ untersucht, stellt Stephanie Simon (2023) etwa heraus, wie die (falsch verstandene) Idee einer nicht-normativen Pädagogik sowohl in der Handlungspraxis wie auch bisweilen in wissenschaftlichen Beiträgen zu einer Ausblendung der gesellschaftlichen Bedingungen von Armut führt und dadurch eine Naturalisierung und Individualisierung einschließlich der Zuschreibung von Schuld an die Eltern

befördert. In der Folge zeichnet sie (Simon 2023, S. 399 f.) nach, wie soziale Ungleichheiten sowohl sprachlich als auch handlungspraktisch über Zuschreibungen und Stigmatisierungen reproduziert werden. Aus den Rekonstruktionen der Gruppendiskussionen mit Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen wird zudem deutlich, dass ethisch-normatives Wissen insbesondere in seiner biographischen Aufschichtung besondere Relevanz für die Praktiken erhält und dabei auch wissenschaftliches Wissen in Bezug auf soziale Ungleichheiten „überlagert, adjustiert oder transformiert“ (Simon 2023, S. 400). Zugleich macht Stephanie Simon deutlich, dass die Komplexität dieser Verflechtung von biographischer Erfahrung, wissenschaftlichen Wissensbeständen und an gesellschaftliche Diskurse anschließenden Deutungen gegenwärtig noch nicht angemessen in den theoretischen Modellen (sozial)pädagogischen Handelns abgebildet wird.

Sowohl die Ergebnisse der Rekonstruktion im Rahmen meiner eigenen Studie als auch die Analysen von Simon (2023) u. a. verweisen so darauf, dass die Modelle und theoretischen Konzeptionen von sozialpädagogischer Praxis wie auch von Professionalität ergänzungs- und aktualisierungsbedürftig erscheinen und auch der theoretische Blick auf soziale Praktiken im Feld der Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus erweitert und differenziert werden sollte, um der empirischen Bedeutung biographischer Situierung und ethisch-normativen Wissens einerseits und der Komplexität der Anforderungen an professionelles Handeln andererseits gerecht zu werden. Paradox scheint etwa, dass zum einen Normativität als konstitutiv für (sozial)pädagogisches Handeln anerkannt wird (vgl. etwa Meseth et al. 2019) und zugleich immer wieder eine pauschale Kritik an Normativität sowohl mit Blick auf die Handlungs- als auch die Wissenschaftspraxis durchschimmert: „Alleine die Behauptung, Normativität sei nicht notwendig, verunmöglicht eine Diskussion über die Frage, welche Normativität unter welchen Prämissen angemessen ist“ (Simon 2023, S. 484). Beide Aspekte (biographische Situierung sowie die Bedeutung sozialer Normen und Subjektivitäten) könnten die theoretischen Überlegungen zu sozialpädagogischen Praktiken und Praxis, etwa im Anschluss an und in Fortführung der bereits begonnenen „Überlegungen zu einer sozialpädagogischen Theorie der Praxis“ (Thole 2013), produktiv anregen und erweitern.

Im Rahmen der Heuristik (Kapitel 8) wurden so zwei besondere Sets von Praktiken herausgearbeitet und über die empirischen Analysen erprobt, differenziert und erweitert, die für die Herstellung und Vermittlung von Subjektformierungen von besonderem Interesse sind: Subjekt- und Adressierungspraktiken. Beide Praktikensets fokussieren einen wesentlichen Teil sozialpädagogischer Praktiken, in denen soziale Normen in spezifischer Weise aufgerufen und damit bedeutsam werden. Die daran anknüpfenden Rekonstruktionen haben zudem gezeigt, dass

die Norm(re)produktion einen Kern der gemeinsamen Deutungs- und Fallarbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte bildet und auch durch die Produktion wechselseitig spezifisch passender organisationaler Arrangements flankiert wird. Für ein sozialpädagogisches Verständnis sozialer Praktiken scheint es daher vielversprechend, die Bedeutung der (Re)Produktion sozialer Normen systematischer als bislang einzubeziehen, um darüber den Beitrag sozialpädagogischer Praktiken als „Medium der Herstellung von Gesellschaft wie von Sozialität und Subjektivität“ (Thole 2013, S. 22) empirisch wie theoretisch noch deutlicher konturieren zu können. Hier hat die genutzte Heuristik sich bereits als fruchtbar erwiesen, zu untersuchen, wie etwa in den Praktiken die Fachkräfte sich selbst und den Adressat*innen spezifische Positionen im sozialen Raum zuzuweisen versuchen und darüber zu rekonstruieren, wie sich Soziale Arbeit an der (Re)Produktion von Lebensformen und Lebensstilen, sozialen Klassen und Positionen im sozialen Raum und damit verbunden sozialen Ungleichheiten beteiligt.

Als zentrales Element einer sozialpädagogischen Theorie der Praxis ließe sich so dem Vorschlag von Alexandra Retkowski, Barbara Schäuble und Werner Thole (2012b) folgen, die „performative Herstellung von Subjektivität“ systematisch zu verankern und dieser in den Arrangements der Sozialen Arbeit unter Einbezug der Dimensionen „Raum, Zeit, Materie und soziale Beziehungen“ (Retkowski, Schäuble & Thole 2012b, S. 137) weiter nachzugehen. Mit Blick auf die hier unternommenen Analysen hat sich ein praxeologischer Zugang, der dieser Figur folgt, besonders in der Rekonstruktion der wechselseitigen Verflechtungen von gesellschaftlichen Diskursen der Norm(re)produktion, gesellschaftlichen Strukturen und Strukturierungen, über diese hergestellten Subjektivitäten der Fachkräfte und Adressat*innen, Praktiken, Praxen und organisationalen, räumlich-zeitlichen Arrangements des Feldes bewährt. Über diese können die Logiken der Praxis erschlossen und einer differenzierten wissenschaftlichen Thematisierung zugeführt werden, ohne diese bereits im Voraus anhand theoretischer Modelle einer idealtypischen Praxis abzugleichen und so zu überformen.

Zu Beginn der Analysen in der ersten Teilstudie wurde deutlich, dass neben evidenzorientierten und organisationstheoretischen Annahmen vor allem professionstheoretische Konzepte empirische Fragestellungen präformatieren, die dann zu einer evaluativen Professionsforschung anregen und lediglich die Erkenntnis reproduzieren, dass die vorgefundenen Praktiken und Praxen nicht den normativen Anforderungen an Professionalität genügen (vgl. Kapitel 3–4). Wurden entsprechend normative und u. a. professionstheoretische Modelle unter bestimmten Bedingungen als ungeeignet für die Konstruktion von Forschungsfragen herausgestellt, sollte zugleich deutlich werden, dass diese für eine nachgehende Reflexion möglicherweise dennoch hilfreich sein könnten. Explizit wurde so

schon zu Beginn die Vorstellung einer vermeintlich neutralen, deskriptiven wissenschaftlichen Forschung verworfen, die auf eine kritische Thematisierung der generierten Befunde verzichtet.

Nach Abschluss der Analysen und der Feststellung, dass die rekonstruierten Praktiken und Arrangements kritikbedürftig erscheinen, stellt sich jetzt erneut die Frage nach geeigneten Reflexionsfolien, die diese Kritik leiten könnten. Schon in der ersten Teilstudie drängte sich so die Frage auf, ob die professionstheoretischen Modelle nicht möglicherweise noch einmal deutlicher an einer zu rekonstruierenden Logik der Praxis abzugleichen sind und in Bezug auf Fehlstellen aktualisierungsbedürftig sein könnten. Hier scheint es also sinnvoll, sich erneut professionstheoretischen Modellen zuzuwenden und zu prüfen, inwiefern diese zumindest für eine nachgängige kritische Reflexion der Erkenntnisse fruchtbare Perspektiven anbieten und inwiefern sich Impulse für eine Erweiterung und Aktualisierung der Modelle aus den vorgelegten Analysen ergeben könnten. Mit dieser erneuten Hinwendung zu den professionstheoretischen Modellen wird zudem nochmals der Ansatz der reflexiven Limitierungsanalysen aus der ersten Teilstudie aufgegriffen und der Forderung Pierre Bourdieus (2016 [1993]) nachgekommen, mittels reflexiver Analysen die bewährten disziplininhärenten Methoden, Wege und Mittel der Erkenntnis einer kritischen Revision zu unterziehen. Alternative Reflexionsangebote zu professionstheoretischen Modellen werden am Ende dieses Kapitels (11.3) aufgegriffen.

Zentrale Konzeptionen professionellen Handelns enthalten durchaus bereits Hinweise auf die Bedeutung normativer Bezüge, an die angeschlossen werden könnte. Diese finden sich etwa in Fritz Schützes (2000) Beschäftigung mit „Paradoxien professionellen Handelns“ ganz explizit in Form der (1) „Interaktions- und Sozialbeziehungen zwischen den Akteuren mit ihrer jeweiligen Situations- und Beziehungsgeschichte“ (Schütze 2000, S. 60) sowie als (2) „soziobiographische Prozesse“ (Schütze 2000, S. 58), die er sowohl bei den Adressat*innen als auch den Fachkräften als relevant herausstellt. In Bezug auf ersteres ergeben sich die Paradoxien bei Schütze aber gerade aus der Unterstellung der rollenförmig radikal differenten Perspektive als Adressat*in und Fachkraft². Die Situations- und Beziehungsgeschichte bezieht damit für die Fachkräfte nicht ihre eigene Geschichte und Subjektivität ein, sondern fordert diese dazu auf, auf die „Wissensbestände aus den höhersymbolischen Sinnwelten der Profession“ (Schütze 2000, S. 62) zurückzugreifen, ohne darauf einzugehen, wie diese im Subjekt

² Hier sei daran erinnert, dass professionstheoretische Konzeptionen zentral auch eine normative Funktion erfüllen, indem sie eine Forderung formulieren, wie professionelles Handeln erfolgen soll. Insofern kann dies hier als grundsätzlich nachvollziehbare Forderung gelesen werden, sich streng rollenförmig zu verhalten.

sedimentiert und in den Praktiken abgerufen werden können. In Bezug auf zweiteres, die „soziobiographischen Prozesse“, hebt Schütze zwar hervor, dass die Fachkräfte „ihrerseits soziobiographischen Prozeßstrukturen mit eigener Steuerungslogik unterworfen sind“ (Schütze 2000, S. 64), geht aber nicht näher darauf ein, welche konkrete Bedeutung diesen neben einer grundsätzlichen Bearbeitungsbedürftigkeit im professionellen Handeln zukommt. Auch hier wird aber deutlich, dass auch die soziobiographische Situierung der Fachkräfte vor allem in Bezug auf die komplementären Rollen als Fachkraft und Adressat*in und nicht in Bezug auf eine gemeinsame, wenn auch zumeist ungleiche, Involvierung in gesellschaftliche Diskurse und Strukturierungen gedacht wird, sodass Schütze etwa darauf besteht, dass sich das professionelle Handeln auf die „Kernbereiche aus wissenschaftlichen Bezugssystemen und Diskursarenen“ (Schütze 2000, S. 66) bezieht.

Den biographischen Erfahrungen der Fachkräfte räumt Schütze (2000, S. 68 f.) dann allerdings eine große Bedeutung für die Produktion von Fehlern im professionellen Handeln ein, wenn die Fachkräfte paradoxe Spannungsfelder über „biographische Verletzungsdispositionen in der personalen Identität der Professionellen“ zu umgehen versuchen. Er erkennt so durchaus biographische Erfahrungen und darüber angeeignete soziale Normen als Teil von Subjektivität an, die sich nicht primär aus der Rolle als Professionelle ergeben, bezieht diese aber systematisch erst dort ein, wo „Diskrepanz- und Ungewißheitsprobleme bei der Konstitution professionellen Handelns“ auf „schlechte Weise einseitig“ (Schütze 2000, S. 69) aufgelöst werden.

Werner Helsper (2016) schlägt zur Fassung der komplexen Bedingungen und Anforderungen professionellen Handelns eine Betrachtung von konstitutiven, „antinomischen Grundspannungen“ (S. 53) – Antinomien – einerseits und „professionelle[n] Dilemmata als je konkrete, interaktive, in Kontext je spezifischer professioneller Kulturen ausgeformte Antinomien“ (S. 57) andererseits vor. Die Dilemmata auf Ebene der jeweiligen professionellen Kulturen würden dabei etwa durch die je spezifischen organisationalen Strukturen der pädagogischen Institutionen „die reflexive Auseinandersetzung mit den antinomischen Grundspannungen“ (Helsper 2016, S. 57) erschweren. Als Beispiel nennt er etwa für Lehrkräfte die schulisch vorgegebene Orientierung an Leistungen und damit einhergehende Erwartung der Gleichbehandlung. Diese als meritokratisch verstehbare Norm erschwere den Lehrkräften im Handlungsfeld „die Möglichkeiten einer fall- und situationsangemessenen Ungleichbehandlung“ (Helsper 2016, S. 57). In Bezug auf die konkreten Dilemmata markiert Werner Helsper so auch soziale Normen als bedeutsam, wenn er diese hier auch primär auf Ebene der

Institution und ihrer gesellschaftlichen Organisation, als zusätzlich an die Fachkräfte von außen herangetragene Anforderung oder an anderer Stelle als Merkmal der jeweiligen Schulkultur, und nicht zunächst als Bestandteil der Subjektivität der Fachkräfte thematisiert.

Auch mit Blick auf „Antinomien des professionellen Handelns“ verweist Werner Helsper (2016, S. 53 ff.) durchgehend auf die Notwendigkeit eines funktionalen und vollkommen rollenförmig angelegten Handelns der Professionellen, die sich ungleichen, differenzierten und individualisierten Adressat*innen gegenübersehen und diesen gerecht werden müssen. Er entwirft eine Konzeption pädagogischer Professionalität, in der die differenzierte, heterogen variante Subjektivität für das pädagogische Handeln für die Adressat*innen als bedeutsam markiert, zugleich aber nicht auch als Merkmal den Fachkräften zugeschrieben wird. Zugleich werden untersuchte pädagogische Praxen aus dieser Perspektive unter Konfrontation mit dem Konzept von Antinomien in der pädagogischen Professionalität und Dilemmata im konkreten Institutionskontext nur indirekt in ihrer praktischen Herstellung im Sinne eines doing institutions aufklärbar, weil die Probleme in der reflexiven Bearbeitung der Antinomien den organisationalen Strukturen und institutionellen Anforderungen als tendenziell vermeintlich unveränderliche oder von außen vorgegebene Struktur gegenübergestellt werden. So legt Helsper (2016, S. 58) etwa am Beispiel von „exklusiven Gymnasien“ dar, wie „einerseits eine deutliche hierarchische Ordnung mit starken Disziplin- und Selbstkontrollaufforderungen gegenüber den Schülern und damit eine deutliche Setzung von Heteronomie besteht, [...] diese aber gleichzeitig zur umfassenden reflexiven Selbstständigkeit und eigenverantwortlichen Auseinandersetzung mit den Weltbezügen aufgefordert“ werden. Die Betrachtung betont die praktische Dimension professionellen Handelns und stellt dieses so tendenziell zugleich gegebenen institutionellen und organisationalen Strukturen gegenüber, auf die diese lediglich reagieren oder mit ihnen umgehen, sie aber nicht selbst mit (re)produzieren.

Soziale Normen werden so nicht weiter in die Systematisierung antinomischer Spannungen des pädagogischen Handelns einbezogen, obwohl Helsper selbst in seinen empirischen Befunden immer wieder – wenn auch ohne diese durchgehend so zu nennen – soziale Normen als bedeutsame Orientierungen herausstellt, etwa wenn er die „gymnasiale Reproduktion bildungsbürgerlicher Haltungen“ (Helsper 2016, S. 58) beschreibt. Soziale Normen werden dadurch in der Darstellung empirischer Befunde als bedeutsam herausgestellt, ohne sie zugleich als bedeutend mit Blick auf die Antinomien pädagogischen Handelns einzubeziehen.

Vor dem Hintergrund der in meiner Studie unternommenen Analysen wären diese sozialen Normen nicht nur Ausdruck spezifischer Organisationskulturen

respektive Folge von Antinomien und Dilemmata, sondern es wäre demgegenüber zu argumentieren, dass soziale Normen und die darüber ausgeformten Subjektivitäten der Fachkräfte selbst antinomischen Charakter haben und damit permanent reflexiv bearbeitet werden müssen und nicht erst, von außen als institutionelle Anforderungen und organisationale Strukturen an die Fachkräfte herangetragen, zu dilemmatischen Spannungen führen, ohne selbst konstitutiv zu sein.

Auch im Kontrast zu den professionstheoretischen Modellen regen die Rekonstruktionen dieser Studie dazu an, die Subjektivitäten der Fachkräfte nicht vorgängig als potentiellen Störfaktor den Anforderungen an professionelles Handeln gegenüberzustellen und das ethisch-normative Wissen der Fachkräfte nicht losgelöst oder in grundsätzlicher Opposition zu den professionstheoretischen Wissensbeständen zu verstehen, sondern dieses als grundlegende antinomische Spannung als konstitutiv in die Modelle von Professionalität einzubeziehen. Gleichwohl braucht es dann auch weiterhin eine Verständigung darüber, wann welche konkreten sozialen Normen und daraus resultierenden Subjektivierungsweisen kritikbedürftig erscheinen. Die implizite Unterscheidung von positiven Orientierungen, die dann der Profession zugerechnet werden, und negativen Orientierungen, die der Subjektivität zugerechnet werden, scheint aus Perspektive der rekonstruierten Logik der Praxis nicht tragfähig.

Der antinomische Charakter besteht also in der Anforderung eines Einsatzes sozialer Normen, der die komplexen, unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen und möglicherweise differenten ethisch-normativen Wissensbestände der Adressat*innen einerseits anerkennt, mit den Möglichkeiten und Grenzen der pädagogischen Bearbeitung sozialer Ungleichheiten übereinbringt – ohne etwa individualisierende Zuschreibungen zu reproduzieren –, sich gegenüber gesellschaftlichen Ungleichheitsdiskursen distanziert und kritisch positioniert, während die Subjektivität zugleich auch aus der Eingebundenheit der Subjekte in diese Diskurse entsteht und diese nicht vollständig reflexiv bearbeiten kann und zugleich Deutungen und Praktiken auf der Grundlage dieser Subjektivität teilweise unbewusst, intuitiv und situativ hervorbringen muss. Diesen antinomischen Charakter sozialer Normen anerkennend, hieße dies, etwa in die organisationalen Arrangements entsprechende Irritationen des ethisch-normativen Wissens der Fachkräfte systematisch zu integrieren, die diese nicht auszuschalten suchen, sondern deren fortwährende kritische Prüfung und Aktualisierung fördern.

Zu kritisieren ist damit nicht das ‚Ob‘, sondern das ‚Wie‘ des Einsatzes sozialer Normen in den sozialpädagogischen Praktiken, wenn nicht grundsätzlich sozialpädagogisches Handeln in Frage gestellt werden soll. Zudem verweist dies

darauf, dass eine Irritation problematischer respektive stigmatisierender Zuschreibungen eine komplexere Betrachtung der Verflechtungen von Gesellschaft, Profession, Organisation und Subjektivität erfordert. Notwendig erscheinen damit eine Schärfung und Präzisierung der möglichen Kritik am Einsatz spezifischer sozialer Normen, sodass diese auch von den Fachkräften produktiv gewendet werden kann, weil sie nicht pauschale Anforderungen formuliert, die von den Fachkräften nicht eingelöst werden können und daher abgewehrt werden müssen; weil beispielsweise implizit oder explizit eine nicht-normative Praxis eingefordert wird.

Eine Kritik der Normativität der Praxis bzw. des Zugriffs auf ethisch-normatives Wissen an sich – wie sie bisweilen auch im vermeintlichen Kontrast zum Einsatz wissenschaftlichen Wissens vorgetragen wird (vgl. erste Teilstudie) – ignoriert die Komplexität sozialer respektive sozialpädagogischer Praktiken und blendet die komplexen und bisweilen paradoxalen Anforderungen an sozialpädagogisches Handeln aus. Die Fachkräfte sind aufgefordert, stigmatisierende Zuschreibungen zu vermeiden, können zugleich aber in ihren Praktiken nicht auf die Produktion normativer Bilder und Erwartungen verzichten, da die Praktiken auf Basis ihrer angeeigneten Subjektivität und dem darin eingelassenen ethisch-normativen Wissen erfolgen.

Entsprechende Unzulänglichkeiten sozialpädagogischer Praxis sind aus professionstheoretischer Perspektive entsprechend immer zu erkennen, weil sich die Professionellen nicht von ihrer eigenen Subjektivität und damit auch von Gesellschaft emanzipieren können. Diese paradoxalen bis antinomischen Anforderung an sozialpädagogische Praxis gilt es demnach zukünftig deutlicher auch in professionstheoretische Überlegungen einzubeziehen, wenn diese zugleich die Logik sozialer Praktiken und sozialpädagogischer Praxen aufgreifen und dennoch nicht gegen notwendige Kritik immunisieren wollen.

Kritik, die nicht entgegen, sondern auf Basis des Verständnisses einer Logik der Praxis entfaltet wird, stellt dann nicht die Normativität der Praxis an sich in Frage, sondern kann sich den konkreten sozialen Normen und sie vermittelnden Praktiken und Praxen sowie den organisationalen Formaten und Arrangements der Praxis zuwenden und diese danach befragen, inwiefern sie systematische Möglichkeiten der Irritation und Reflexion subjektiver Deutungen vorsehen. Die Fachkräfte und die von ihnen hergestellten Praktiken, Praxen und Arrangements sind dann dahingehend zu befragen, ob sie die Subjektivität ihrer Normbezüge nicht ausblenden, sondern reflexiv einzubeziehen vermögen, um darüber im Dialog mit den Praktiker*innen Veränderungen anzuregen, die ihnen einen reflexiven Umgang mit sozialen Normen ermöglichen, der gleichwohl nie vollständig realisiert werden kann. Über dergestalt vorgetragene empirische Kritik können auch

die Praktiken, Praxen und organisationalen Arrangements wie auch die eingesetzten sozialen Normen als prinzipiell auch anders möglich herausgestellt und damit eine Grundlage für einen gemeinsamen Dialog zwischen Fachkräften und Forscher*innen geschaffen werden. Diese Perspektive stark machend, fordert diese Erkenntnis, sofern man ihr folgt, auch dazu auf, (wieder) grundlegender über die reflexive und biographiesensible Bearbeitung der Deutungen (angehender) Fachkräfte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung nachzudenken und diese (wieder) deutlicher als gegenwärtig als ganzheitliche Bildungssettings zu gestalten, die jenseits von Wissensvermittlung auch der Transformation von Wissen im Dialog dienen können (vgl. auch Sehmer, Marks & Thole 2021).

Während die professionstheoretischen Modelle so aktuell nur bedingt für eine weitere kritische Thematisierung des spezifischen Einsatzes sozialer Normen geeignet sind, lassen sich andere Reflexionsfolien für die Differenzierung der wissenschaftlichen Kritik heranziehen. Diese kann vor allem in Bezug auf die rekonstruierte Universalisierung klassenspezifischer Normen vorgetragen werden, die zum einen eine Allgemeingültigkeit eigener Subjektivität der Fachkräfte behauptet und zudem die unterschiedlichen sozialen Bedingungen der Einhaltung der zugrunde gelegten Normen ausblendet. Nachfolgend werden abschließend vier Reflexionsangebote für die weitere Ausdifferenzierung der Kritik an der Universalisierung der klassenspezifischen Normen und der von den Fachkräften gewählten Praktiken ihrer Durchsetzung diskutiert. Die Reflexionsangebote verfolgen dabei den Anspruch, die rekonstruierte Praxis noch deutlicher aufzuschlüsseln und mögliche Alternativen sowie Möglichkeiten der Irritation der spezifischen Weise der Reproduktion sozialer Normen aufwerfen zu können.

11.3 Reflexionsangebote zur weiteren kritischen Diskussion der rekonstruierten Universalisierung klassenspezifischer Normen

– Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten, „ethische Gewalt“ (Butler), Okkupation und „Adressierungsfehler“ (Bourdieu) als Reflexionsangebote zur abschließenden Auseinandersetzung mit den Praktiken und Arrangements des untersuchten Feldes

Die nachfolgend eingeführten spezifischen Reflexionsangebote können genutzt werden, um die rekonstruierten Praktiken der Erarbeitung und Vermittlung von Subjektformierungen kritisch einzuordnen und daraufhin auch das untersuchte Feld noch deutlicher zu konturieren. Auch wenn die Reflexionsangebote so aus

der Rekonstruktion dieser spezifischen Praxis erarbeitet wurden und nicht ohne weiteres auf andere Praxen oder sozialpädagogische Praxis insgesamt übertragen werden können, vermögen sie unter Umständen doch, spezifische Praktiken und Praxen der (Re)Produktion sozialer Normen nicht als alternativlos zu begreifen und deren mögliche Kritik zudem differenzieren zu können. Die Reflexionsangebote dienen so der Identifikation problematischer, aber keineswegs alternativer Arten und Weisen der (Re)Produktion sozialer Normen über sozialpädagogische Praktiken und Praxen. Abgeleitet werden daraus zudem Überlegungen für die Weiterentwicklung der Forschungsheuristik und Ausdifferenzierung der Erkenntnisse über die Konfrontation mit geeigneten anderen Feldern und Fällen (Kapitel 12). Die Reflexionsangebote sind dabei nicht voneinander losgelöst zu denken, sondern sollen eine fortschreitende kritische Einordnung und Folgerungen für weiterführende Analysen ermöglichen.

Reflexionsangebot 1: Rekonstruierte Deutungen und Praktiken als Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten

Anhand der Eckfallanalysen wurde deutlich, wie soziale Normen und darüber anhand der eigenen Subjektivitäten der Fachkräfte aufscheinende Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata Orientierung und Handlungssicherheit erzeugen, die im untersuchten Feld über unterschiedliche Formate der Bestärkung und Kollektivierung von Urteilen gesichert und ausgebaut werden. Rekonstruiert werden können darüber eine für diese Praxis spezifische Universalisierung der eigenen klassenspezifischen Normen der Fachkräfte, die damit einhergehende Forderung der Akzeptanz und Annahme dieser Normen der Fachkräfte bei gleichzeitiger Ausblendung oder Naturalisierung der spezifischen Bedingungen der jeweiligen Klassen, kulturalisierende Deutungen von Armut als unveränderliches Wesensmerkmal bestimmter Familien und die Ausblendung der Mechanismen sozialer Ungleichheiten.

Zugleich und parallel bewerten die Fachkräfte im untersuchten Jugendamt zwar die von den Familien hergestellten Sorgepraxen und weisen vor allem den als Sorgeverantwortliche adressierten Erwachsenen spezifische Status zu, erklären sich für die sozialen Verhältnisse von Adressat*innen aber nicht-zuständig. In dieser Praxis kann – auch mit Verweis auf andere Analysen (u. a. Kessl 2011; Thon & Mai 2017; Simon 2023) – der Versuch der Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten gelesen werden. Pädagogisierung meint dabei, „dass pädagogische und nicht politische, rechtliche oder ökonomische Steuerungsstrategien zur Bearbeitung sozialer Probleme aktiviert werden“ (Prose 2022, S. 280). Mit Fabian Kessl (2011, S. 69) lässt sich konkretisieren, dass es sich um eine „individualisierende Pädagogisierung“ handelt, bei der „soziale Probleme [...]

zunehmend zu privaten Problemen umdefiniert“ werden. Im Modus der Pädagogisierung gehe es „letztlich um den Zugriff auf Subjekte, um eine Formierung von Subjektivitäten, die die Bearbeitung der strukturellen Problematiken auf der Ebene der einzelnen und ihres Vermögens damit umzugehen, sicherstellt“ (Thon & Mai 2017, S. 262).

Im Kinderschutz sehen sich Fachkräfte so etwa herausgefordert, sozialpädagogische Antworten auf die Auswirkungen sozialer Ungleichheiten auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu finden und verstehen diese in der untersuchten Praxis anhand einer deutlichen Individualisierung, die jeder*jedem einzelnen Erwachsenen die Verantwortung für die eigene Lebenslage als individuelles Verschulden zuschreibt. In der untersuchten Praxis folgt daraus die performative (Re)Produktion von Subjektformierungen so, dass diese mit den zur Verfügung stehenden pädagogischen Praktiken bearbeitet werden können. Die strukturelle Dimension, etwa von Armut, wird dann durch die Zuschreibung individuellen Verschuldens ersetzt, weil für dieses im Feld bewährte Praktiken der Adressierung zur Verfügung stehen. Die hier in Bezug auf den Eckfall Marie Blankenburg rekonstruierte Zuschreibung eigener Schuld an der Armutsbetroffenheit der Familie durch falsche Kaufprioritäten schließt dabei auch an Befunde aus anderen Studien an. Stephanie Simon, Jessica Prigge, Barbara Lochner und Werner Thole (2019, S. 402 f.) weisen eine äquivalente Deutung von „Armut als Folge unverantwortlichen Konsums“ in Bezug auf Eltern durch Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen nach. Auch hier wird also deutlich, dass es sich nicht um eine singuläre Deutung zu handeln scheint, sondern diese an gesellschaftlich vorgehaltene Deutungsmuster in Bezug auf Armut anschließt.

Weitere Hinweise auf den Gewinn und die Möglichkeiten der Kontrastierung der Erkenntnisse aus der vorliegenden Studie über das Feld der Kindertageseinrichtungen lassen sich zudem aus der Dissertationsstudie von Stephanie Simon (2023) ableiten. Sie geht in ihrer Studie dezidiert darauf ein, dass auch im Feld der Kindertageseinrichtung entsprechend umfassende Muster der Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten in Bezug auf Armut identifiziert werden können, die auch hier bisweilen mit einer Kulturalisierung von Armutslagen einhergehen (Simon 2023, S. 70). Die zunehmende Adressierung frühkindlicher Bildung mit einem armutspräventiven Auftrag führt dabei, so stellt sie fest (Simon 2023, S. 140 f.), unter Verkürzung des Bildungsbegriffs zu einer Transformation der Vorstellungen von Kindheit(en). In der pädagogischen Praxis kann diese Deutung zudem unter Ausblendung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und struktureller Ursachen von Armut zu „Zuschreibungen und Stigmatisierungen“ führen, „die aus Beschreibungen auf der Ebene der Eltern sowie bisweilen auch Kinder resultieren“ (Simon 2023, S. 399). Eine Stärke der Studie von Stephanie

Simon besteht insbesondere darin, dass sie auch herausarbeitet, dass einzelne wissenschaftlich vorgetragene Argumentationen und Konzepte diese Stigmatisierungen in der pädagogischen Praxis entsprechend flankieren und bestärken: „Auch wenn die wissenschaftlichen Deutungsangebote wesentlich komplexer sind, als in den Gruppendiskussionen auf diese Bezug genommen wird, so wird auch deutlich, dass diese verkürzt wiedergegeben und mit Alltagserfahrungen und Zuschreibungen vermengt werden“ (Simon 2023, S. 407). Die entsprechenden Zuschreibungen funktionierten dann – ähnlich wie auch in den Eckfällen für die Praktiken des untersuchten Feldes rekonstruiert werden konnte – über „Praktiken der Individualisierung und Naturalisierung“ (Simon 2023, S. 409) sozialer Ungleichheiten und schließen hier auch an hegemonial vorgehaltene Deutungsmuster an.

Die Praktiken auch in Bezug auf die darin erkennbare Individualisierung und Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten zu diskutieren, regt entsprechend dazu an, danach zu fragen, wo und wie sich strukturelle Möglichkeiten der Reflexion und des Einbezugs von Wissen bezüglich gesellschaftlicher Ungleichheitsmechanismen in die Falldeutungen einbeziehen lassen, ohne darüber zugleich grundsätzlich Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte im Kinderschutz in Frage zu stellen und sozialpädagogische Fallarbeit als Unterstützung in familialen, kindlichen oder juvenilen Notsituationen zu verunmöglichen. Zu empfehlen wäre so auch, deutlicher die Reflexion eigener Handlungsmöglichkeiten und -begrenzungen (sozial)pädagogischer Praktiken sowohl in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften als auch der untersuchten Handlungspraxis selbst zu implementieren. Zudem ist unter Einbezug der explorativen Teilstudie und den hier identifizierten Engführungen im wissenschaftlichen Kinderschutzdiskurs danach zu fragen, inwiefern auch die Reproduktion von Handlungsdruck durch die Forschenden dazu beiträgt, dass sich Fachkräfte noch weniger dazu in der Lage sehen, sich politisch artikulierten Versprechungen kommunal Verantwortlicher zu verwehren, dass kein Kind mehr zu Schaden komme (vgl. auch Rätz 2019).

Die Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten über die Ausblendung gesellschaftlicher Mechanismen der Reproduktion lässt sich mit einem zweiten Reflexionsangebot noch weiter ausarbeiten.

Reflexionsangebot 2: Die „ethische Gewalt“ sozialpädagogischer Adressierung

In der Praxis des Kinderschutzes können stigmatisierende Vorstellungen mangelnder Leistungsbereitschaft und eigenen Verschuldens sozialer Ungleichheiten in Verbindung mit der Zuschreibung potentieller Gefährdungen des Wohls von Kindern, wie in den Eckfällen nachgezeichnet, mit autoritär-konfrontativen Praktiken

der Adressierung von Eltern einhergehen. Diese sind auch aufgrund der rechtlichen Mandatierung wie auch des selbst reklamierten Auftrages in der Logik der Praxis nicht nur legitimiert, sondern auch erforderlich. Im Rahmen dieser Studie hat die Weitung der Rekonstruktion auf die organisationalen Arrangements es so ermöglicht, aufzuschlüsseln, dass Subjektformierungen mit dieser Perspektive nicht nur als Ergebnis der Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsschemata der einzelnen Fachkräfte zu verstehen sind, sondern umfassender an die Logiken, Strukturen und Strukturierungen der konkreten Praxis anschließen.

Bereits in Kapitel 6 wurde eine entscheidende Differenz zwischen Vorurteilen und sozialen Normen darin beschrieben, dass Vorurteile als generalisierte Annahmen anhand konkreter Erfahrungen prinzipiell widerlegt werden können, während soziale Normen als in die Doxa eingeschriebene Normalitätsannahmen bei einer Abweichung von den Normen dazu auffordern, ihnen dennoch zu entsprechen. Mit Didier Eribon (2017) wurde ausgeführt, dass soziale Normen Grundlage für Verurteilungen anderer für die Verletzung einer Norm sein können. Judith Butler (2014) weist darauf hin, dass es auch verurteilende Adressierungen gibt, die Einzelne für die Verletzung von Normen verurteilen, denen sie gar nicht entsprechen können. Diese nennt sie mit Verweis auf Theodor W. Adorno „ethische Gewalt“ (Butler 2014). Die Universalisierung klassenspezifischer Normen, die diese dann unter Ausblendung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen der Klassen für alle als gültig markiert, kann auch in der untersuchten Praxis vorgefunden werden. Die Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten kann daher weitergehend auch als Ursache ethischer Gewalt in den daraus abgeleiteten Adressierungen der sozialpädagogischen Fachkräfte gelesen werden.

Verweist das Konzept der Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten auf ein grundsätzliches Problem, das sich aus der individualisierend-fallbezogenen Bearbeitung sozialer Ungleichheiten ergeben kann, pointiert ethische Gewalt die Frage danach, von wem welche sozialen Normen unter welchen Bedingungen formuliert und an wen adressiert werden, zielt also deutlicher auf die gesellschaftlichen Machtverhältnisse, die Einzelnen aufgrund ihrer sozialen Stellung Möglichkeiten der Postulierung und Durchsetzung eigener Normen ermöglichen. Für die Untersuchung sozialpädagogischer Praxen ist vor allem die Frage fruchtbar, welche Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer sozialen Normen sie für sich selbst beanspruchen, welche konkreten sozialen Normen sie als durchsetzungsfähig und -notwendig erachten, ob und wenn ja wie sie den Adressat*innen auch differente Normalitätsvorstellungen zugestehen und ob und wenn ja wie sie Normkonflikte (reflexiv) bearbeiten.

Als spezifisch für das untersuchte Feld, aber keineswegs alternativlos, wird dadurch die Abwehr der Aushandlung sozialer Normen erkennbar, die mit Formaten und Praktiken der Bestärkung eigener ethisch-normativer Wissensbestände und Urteile und der Abschottung gegenüber den Adressat*innen einhergeht (vgl. auch Schütze 2000, S. 68), dadurch eine Irritation eigener sozialer Normen verhindert und ethische Gewalt begünstigt.

Das rekonstruierte spezifische Idealbild einer guten Familienpraxis im Sinne der Fachkräfte – an dem die konkreten Familien abgeglichen und in Bezug auf deren Möglichkeiten zur Verwirklichung der antizipierten Interessen und des antizipierten Wohls von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden – ist eine Deutung von Familie, die über gute ökonomische Bedingungen und damit einen guten Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen verfügt und in Bezug auf soziale Normen mit den Fachkräften weitgehend übereinstimmt. Es handelt sich zweifellos um ein klassenspezifisches Ideal, das auf einer klassenspezifischen Differenz zwischen Fachkräften und Adressat*innen beruht und darüber hinaus anhand der rassistisch konnotierten Deutungen ‚deutscher‘ Familien und der Forderung nach geistiger und körperlicher Leistungsfähigkeit noch weiter konkretisiert respektive eingeschränkt wird. Die Deutung der grundsätzlichen klassenspezifischen Differenz wird dabei an mehreren Stellen im Material markiert, so etwa auch im artikulierten Bedürfnis der Fachkräfte nach Distanz zu den Adressat*innen außerhalb der notwendigen beruflichen Kontakte und der von Distinktion geleiteten radikalen Differenzannahmen.

Besonders im Eckfall Marie Blankenburg wird deutlich, dass bestimmte Familien schon über die Zuordnung zu einer differenten Klasse als Familie abgewertet werden und dadurch geringe oder keine Chancen auf einen legitimen Status in den erarbeiteten Subjektformierungen der Fachkräfte erhalten. Auch gegenüber Familie Saleh wählen die Fachkräfte die Strategie der Distanzierung, weil die Familie nicht dem gewünschten Ideal einer Familie ohne Migrationshintergrund entspricht. In beiden Fällen wird deutlich, dass die Familien mit einer bestimmten Norm adressiert werden, der sie nicht gerecht werden können. In beiden Fällen bezieht sich die Norm schon auf die – von den Fachkräften als unveränderlich gedeutete – Einordnung über die Differenzkategorien der als gültig markierten Normen und nimmt so vorweg, dass den Familien in der Deutung der Fachkräfte auch keine Chance eingeräumt werden kann, diesen postulierten Normen zu entsprechen. Durch die fehlende Reflexion dieser Normen wird es den Fachkräften im untersuchten Feld zugleich nicht möglich, die ethische Gewalt ihrer Adressierungen als solche zu erkennen.

Das Konzept der ethischen Gewalt ermöglicht als Reflexionsangebot aber grundsätzlich eine kritische Überprüfung der als gültig markierten Normen und

könnte so einer pauschalen Abwertung von Familien entgegenwirken. Es regt zudem dazu an, darüber nachzudenken, wie sozialpädagogische Fachkräfte deutlicher in die Lage versetzt und immer wieder dazu angeregt werden können, Wissen über unterschiedliche strukturelle Bedingungen und Machtverhältnisse auch in der Adressierung von Adressat*innen kritisch reflexiv einzubeziehen.

Reflexionsangebot 3: Sozialpädagogische Versuche der Okkupation familialer Lebenswelten

Das in der konkreten Praxis rekonstruierte Ersetzen von Dialog und Aushandlung mit den Adressat*innen durch die einseitige Durchsetzung von Normen und Vorstellungen, die den Adressat*innen bisher nicht eigen sind, kann anhand der von Thomas Rauschenbach und Hans Gängler (1984) im Anschluss an Jürgen Habermas (1981) als „Kolonialisierung“ von Lebenswelten für sozialpädagogische Felder beschriebenen Reflexionsfolie noch weiter ausgearbeitet werden. Kolonialisierung wird von Rauschenbach und Gängler (1984, S. 146) dabei als Gegensatz zu den beiden Begriffen des Verstehens und der Verständigung positioniert. Bezogen auf Soziale Arbeit gehe es bei einer „Kolonialisierung lebensweltlichen Eigensinns“ um einen „Prozeß, an dem die Schwelle einer reinen Anschlußfähigkeit überschritten und das Eindringen systemischer Imperative zu einer Zerstörung kommunikativ strukturierter Lebensbereiche und zu einer schmerzhaften Enteignung lebensweltlichen Eigensinns führt“ (Rauschenbach & Gängler 1984, S. 158). Ebenfalls mit Bezug auf Habermas weisen sie (Rauschenbach & Gängler 1984, S. 158) darauf hin, dass sich Kolonialisierung lediglich auf einen gesellschaftlichen und daher gesellschaftstheoretisch zu begründenden Prozess beziehen kann, für die Analyse und Reflexion konkreter Praktiken und Praxen also nur bedingt geeignet respektive problematisch ist. In Bezug auf die Reflexionsangebote geht es zudem gerade darum, keine pauschale Kritik an der Normativität ‚der‘ sozialpädagogischen Praxis zu formulieren, sondern die konkret untersuchte und rekonstruierte Praxis noch deutlicher reflektieren zu können.

Das Bild der Überformung und Überwältigung familialer Lebenswelten durch einseitige Postulierung und mächtige Durchsetzung sozialer Normen der Fachkräfte als kritischer Reflexionshorizont ist für diese Praxis gleichwohl passend, der auch danach fragt, inwiefern in Bezug auf bestimmte Problemlagen „die Möglichkeit einer strukturellen Gewalt der Systemimperative gegenüber dem lebensweltlichen Eigensinn“ (Rauschenbach & Gängler 1984, S. 159) besteht. Kolonialisierung ist daher als Konzept für die Reflexion der einzelnen Praktiken ungeeignet, verweist aber auf die strukturelle Ausstattung einzelner Funktionssysteme mit Autorität gegenüber familialen Lebenswelten und kann so in der

Untersuchung von Kinderschutzpraxen zumindest dazu anregen, darüber nachzudenken, inwiefern die Fachkräfte autorisiert werden und sich auch selbst als autorisiert begreifen, in die Lebenswelten der Adressat*innen einzudringen und, statt auf Verstehen und Verständigung (Hildenbrand 2017), auf die Durchsetzung eigener normativer Deutungen zu bestehen. So treffend der Begriff der Kolonialisierung hier aufgrund seiner Bildhaftigkeit erscheinen mag, ist er doch zugleich – auch über die Anforderung des Nachweises auf gesellschaftlicher Ebene hinaus – begrifflich problematisch, weil er tendenziell zwei Dinge gleichsetzt, die sehr unterschiedlich sind: sozialpädagogische Formen des normativ gewaltvollen Eindringens in Lebenswelten mit den Untaten der Kolonialmächte in einem spezifischen historischen Kontext einschließlich Genoziden, Ausbeutung und Sklaverei mit generationenübergreifenden Folgen. Aus beiden Gründen halte ich für diese Form strukturell verankerter und praktisch reklamierter Handlungs- und Deutungsmacht, die sich über konkrete Adressierungspraktiken vollziehen kann, den Begriff der Okkupation im Sinne einer normativen Okkupation familialer Lebenswelten für besser geeignet. Normative Okkupation soll dabei den möglichen Versuch sozialpädagogischer Fachkräfte beschreiben, die eigenen Normen, die an ihre spezifische Lebenswelt gebunden sind, als einzig legitime Normalität, die es auch von den Adressat*innen anzuerkennen gelte, durchzusetzen, ohne danach zu fragen, ob es eine konkrete Mandatierung und fachliche Grundlage gibt, die Normen erreichbar sind und die Normerreicherung notwendig ist, um Leid zu verringern (etwa um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden).

In den rekonstruierten Eckfällen wurde wiederholt deutlich, dass sich die Fachkräfte als autorisiert verstehen, den Familien einseitig die einzuhaltenden Normen vorzugeben und – bei Einordnung eines Falles als Kinderschutzfall – kaum Notwendigkeiten zur Aushandlung mit den Adressat*innen markieren oder prüfen, welche Normen tatsächlich notwendig sind, um eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Die in der untersuchten Praxis hergestellten organisationalen Arrangements ermutigen die Fachkräfte, über die Kategorisierung von Fällen in Leistungs-, Grau- oder Gefährdungsbereich, in Fällen, die als (potentielle) Kinderschutzfälle eingeordnet werden, einseitig einzuhaltende Vorgaben zu formulieren. Herausgearbeitet wurde zudem, dass die vorgehaltenen Formate auf Kollektivierung und Verstärkung von Urteilen abzielen und dadurch Machtasymmetrien und autoritär-konfrontative Adressierung befördern. Ein Sprechen von normativer Okkupation scheint daher keineswegs pauschal sinnvoll, kann aber empirisch gegebenenfalls dort angemessen sein, wo keine Abwägung mehr stattfindet, welche Normen eingefordert und durchgesetzt werden müssen, um etwa Kinder und Jugendliche in akuten Gefahrensituationen zu schützen, und wo Verstehen, Verständigung und Aushandlung möglich sind.

Das Reflexionsangebot der normativen Okkupation von Lebenswelten macht deutlich, dass Versuche der vollständigen Überwältigung familialen Eigensinns, wie sie in den Eckfällen bisweilen rekonstruiert wurden, nicht alternativlos sind, sondern der Kritik bedürfen, weil sie Autonomie und Selbstbestimmungspotentiale der Adressat*innen von vorneherein als Gefahr für den Erfolg eigenen Handelns klassifizieren und den Adressat*innen so keine Aushandlung und Mitgestaltung der sozialpädagogischen Fallarbeit auch im Sinne einer Koproduktion sozialpädagogischer Hilfen einräumen. Das Reflexionsangebot verweist zudem auf die Notwendigkeit strukturell vorgehaltener Reflexionsformate und Möglichkeiten der Irritation respektive Korrektur von Deutungen und Forderungen gegenüber den Adressat*innen.

Eine Irritation der getroffenen Urteile, Bewertungen und darüber als bedeutsam markierten sozialen Normen konnte in den Fällen lediglich über die Positionierung der Familiengerichte und – im besonderen Kontext des Transferprojektes – die Ethnograph*innen erkannt werden, wobei die Irritation in zweiterem Fall nur zur Erklärung, nicht aber zur Reflexion der normativen Urteile führte. Das Familiengericht hat sich im Eckfall Marie Blankenburg hingegen als bedeutsames Korrektiv erwiesen, das Möglichkeiten der normativen Okkupation durch die Fachkräfte beschränkte und die Großeltern so vor einem ungerechtfertigten Eingriff schützte. Gleichwohl wird dieses Agieren des Familiengerichtes von den Fachkräften im untersuchten Fall nicht als grundlegende Irritation der als hegemonial markierten Normen gedeutet, auch wenn es eine normative Okkupation verhindert. Hier wären organisationsinterne Formate der Irritation zu empfehlen, etwa auch über eine Verankerung notwendiger Aushandlungsprozesse im Dialog mit Adressat*innen, die auf wechselseitige Verstehensprozesse abzielen. Die bestehenden rechtlichen Vorgaben leisten dies im untersuchten Feld nicht.

Die Perspektive auf normative Okkupation verweist zudem darauf, auch die flankierenden Diskurse zum Kinderschutz kritisch dahingehend zu prüfen, welche Verantwortung und Autorität sie den Fachkräften zuschreiben, die Anreize zur normativen Okkupation familialer Lebenswelten setzen. Hier lassen sich Erkenntnisse aus der ersten explorativen Teilstudie einbeziehen. Dabei wird etwa deutlich, dass die bisweilen diskutierte Vorstellung einer eindeutig und objektiv identifizierbaren Kindeswohlgefährdung an die Deutung einer absoluten, in Abgrenzung zu einer graduellen Unterscheidung von Fällen führt. Diese motiviert die Fachkräfte möglicherweise dazu, in Fällen, in denen die Schutzfähigkeiten der Sorgeverantwortlichen als problematisch markiert werden, auch über den Schutz der Kinder und Jugendlichen hinaus invasiv und reglementierend in die Familienpraxen einzugreifen und die familialen Arrangements grundlegend zur Disposition

zu stellen. Die Deutung scheint hier die Okkupationstendenzen des untersuchten Feldes zu begünstigen. Zudem könnte auch der Druck, der auch von Forschenden reproduziert wird, anhand der Kinderschutzpraxis die Leistungs(un)fähigkeit und (De)Professionalität der Profession Soziale Arbeit beurteilen zu können, zu stärker invasiven Praktiken gegenüber Familien anregen.

Reflexionsangebot 4: Adressierungsfehler als weitere Ursache gewaltvoller Zuschreibungen

Resultiert die normative Okkupation aus der Reklamation eigener Deutungsmacht und der Mandatierung zum Eingriff, kann sich ethische Gewalt demnach vor allem aus dem mangelnden Einbezug des Wissens über die unterschiedlichen Bedingungen gesellschaftlicher Gruppen ergeben und auf unreflektierten sozialen Ungleichheiten beruhen. Auf solche Formen verurteilender Adressierungen weist auch Pierre Bourdieu hin, weshalb diese Überlegungen über ein viertes Reflexionsangebot vertieft werden können.

Das in Kapitel 8 bereits genannte Interview von Bourdieu mit zwei Jugendlichen aus einem marginalisierten Stadtteil und dessen Interpretation erschien auf Deutsch nur in einer gekürzten Version unter der Überschrift „Der Lauf der Dinge“ (Bourdieu 2010b). Auf Französisch findet sich ein ausführlicher Beitrag dieser Interpretation, auf den Eribon (2017a) Bezug nimmt. Bourdieu beschreibt dort in Bezug auf das in Kapitel 8 genannte Interview mit zwei Jugendlichen Konflikte in einem marginalisierten Stadtviertel, in dem verschiedene Bevölkerungsgruppen auf engem Raum zusammenleben. Die Wut der einzelnen Gruppen dieses Stadtviertels richtet sich nicht auf die gesellschaftlichen Umstände der Marginalisierung, sondern auf jeweils andere Gruppen des Viertels, die aufgrund der Verletzung bestimmter Normen verantwortlich gemacht werden. Eribon (2017a) bezieht sich auf Bourdieus Begriff des „Adressierungsfehlers“ und schreibt: „Bourdieu hebt auch hervor, wie schwierig es für Menschen mit ganz unterschiedlichen Biografien ist, in diesen Räumen des sozialen Elends zusammenzuleben. Daraus ergibt sich der unvermeidliche Adressierungsfehler: Nicht die verantwortlichen Politiker oder die Teilung der Gesellschaft in Klassen erklärt man zum Feind, sondern den gesellschaftlich Nächsten, den eigenen Nachbarn“ (Eribon 2017a, S. 45).

Bourdieu (1993, S. 41) beschreibt zudem auch an anderer Stelle, dass auch im Kontext beruflichen Handelns ganz konkret bestimmte Berufsgruppen daran mitwirken, Normen zu konstruieren und Einzelnen das Bedürfnis zu vermitteln, diesen entsprechen zu wollen und dadurch Leid und Scham hervorrufen. Bourdieu hat hier primär Berufe aus dem Bereich im Sinn, den man als Schönheits- und

Gesundheitsökonomie bezeichnen könnte, bietet aber möglicherweise auch eine Reflexionsfolie für sozialpädagogisches Handeln:

„Was sich zweifellos in meiner Art und Weise verrät, wie ich über die Kosmetiker, Diät- und Eheberater und sonstigen Verkäufer von Bedürfnissen rede, das ist Entrüstung über diese Form der Ausbeutung des Elends, die darin besteht, zunächst unmöglich zu erfüllende Normen aufzustellen, um dann – in der Regel auch noch uneffektive – Mittel zu verkaufen, die die Kluft zwischen jenen Normen und den realen Möglichkeiten ihrer Erfüllung überbrücken sollen“ (Bourdieu 1993, S. 41 f.).

Bourdieu verweist darauf, dass soziale Normen und darauf beruhende normative Aufforderungen jenseits der Grenzen zwischen beruflicher Praxis und Privatem existieren, worauf auch Andreas Reckwitz (2019) unter dem Begriff der Singularisierung eingeht (ausführlicher Sehmer & Thole 2021; Sehmer, Marks & Thole 2023).

Wenn sich die Fachkräfte, wie in der untersuchten Praxis, als Vertreter*innen der antizipierten Interessen und des antizipierten Wohls von Kindern und Jugendlichen positionieren und aus dieser Position die Deutung aufwerfen, dass Kinder und Jugendliche in einer von Konkurrenz geprägten Gesellschaft ein Interesse daran haben könnten, bestmögliche Bildungs- und Entwicklungsbedingungen zu erhalten, ließe sich aus dieser Deutung eine deutliche Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen formulieren, die manchen Kindern und Jugendlichen diese Möglichkeiten bieten und sie zugleich anderen verwehren. Statt dieser Ableitung richtet sich die Kritik der Fachkräfte im untersuchten Feld aber im Zuge einer Pädagogisierung sozialer Ungleichheiten an die als verantwortlich adressierten Eltern, die als Urheber*innen schlechterer Chancen der Kinder und Jugendlichen markiert und dadurch entsprechend abgewertet werden. Der Adressierungsfehler verweist so darauf, dass ethische Gewalt auch aus der Kritik an gesellschaftlichen Verhältnissen resultieren kann, wenn diese nicht systematisch in Bezug auf ihre Ursachen durchdrungen werden. Der Adressierungsfehler kann daher als besondere Form der Pädagogisierung verstanden werden, die dann auftritt, wenn nicht nur ein Auftrag zur Bearbeitung der Auswirkungen sozialer Ungleichheiten reklamiert wird, über die zugleich eine Responsibilisierung erfolgt, sondern darüber hinaus auch mit sanktionierenden Mitteln Eltern als Urheber*innen für die Verletzung kindlicher Interessen verantwortlich gemacht werden, die tatsächlich auf gesellschaftlichen Mechanismen sozialer Ungleichheiten beruhen.

Eine analytische Differenzierung von Pädagogisierung und Adressierungsfehler lässt sich so im Abgleich der Befunde von Simon et al. (2019) und den Befunden aus den Eckfallanalysen verdeutlichen: Eine Pädagogisierung von Armut scheint in Kindertageseinrichtungen deutlich zu werden, wenn Fachkräfte den gesellschaftlichen Kontext und die Mechanismen sozialer Ungleichheit

ausblenden, Armutslagen individualisieren und dadurch die Einzelnen als Alleinverantwortliche ihres ‚Schicksals‘ responsabilisieren (vgl. auch Beck 1986). Im untersuchten Feld gehen die Fachkräfte über die reine Pädagogisierung hinaus, indem sie sich aufgefordert sehen und über die Möglichkeiten verfügen, korrigierend in die Sorgepraxen einzugreifen, indem etwa, wie im Eckfall Marie Blankenburg, Strategien zur Distanzierung Maries von den Großeltern gewählt und eine Gelegenheit zur Inobhutnahme über die Strategie des lauernden Abwartens gesucht werden. Die Pädagogisierung resultiert hier in umfassenderen Adressierungen mit der Zuschreibung von Schuld und prekären Status.

Das Konzept des Adressierungsfehlers regt so über die Pädagogisierung und ethische Gewalt hinaus dazu an, Wege und Formate zu suchen, über die sozialpädagogische Professionelle Möglichkeiten der Artikulation und Problematisierung der Auswirkungen von Mechanismen sozialer Ungleichheiten für die Kinder und Jugendlichen über einzelne Fälle hinaus erfahren können. Das Wissen um die Folgen sozialer Ungleichheiten für Kinder und Jugendliche und die Erfahrungen um deren Bedeutung auch in sogenannten Kinderschutzfällen könnte so genutzt und an diejenigen adressiert werden, die auch an deren Bearbeitung mitwirken können: kommunal Verantwortliche wie auch Akteur*innen der Sozialpolitik. So können aus den Erfahrungen und Problembeschreibungen gemeinsame Anliegen mit den Adressat*innen identifiziert und diese für eine solidarische Praxis für und mit den von sozialen Ungleichheiten Betroffenen umgelenkt werden, die sich für kommunale und überregionale Initiativen, Angebotsprogramme und Positionierungen nutzen lassen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Statt eines Fazits: Beiträge und Begrenzungen reflexiv-zirkulärer Forschung

12

– Abschließende Überlegungen zum Beitrag und zu Begrenzungen reflexiv-zirkulärer Forschungszugänge für die Aufklärung sozialpädagogischer Praxis

Den Ausgangspunkt der Beschäftigung mit der kinderschutzbezogenen Handlungs- und Forschungspraxis bildete die Feststellung, dass empirische Studien im Kinderschutz immer wieder ähnliche Defizitdiagnosen produzieren und wiederholt ähnliche Erkenntnisse formulieren. Gefragt wurde, ob dabei nicht möglicherweise systematisch spezifische Aspekte der Praxis ausgeblendet werden, die empirisch nicht weiter aufgeklärt werden können und so auch eine Kontextualisierung und empirische Entschlüsselung feldspezifischer Logiken unterbleiben. Mit der vorliegenden Arbeit und den beiden Teilstudien wurde das Vorhaben unternommen, eine Heuristik zu entwickeln, die es ermöglicht, eine spezifische Fehlstelle in der Beforschung der sozialpädagogischen Kinderschutzpraxis aufzuklären: die Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen für sozialpädagogische Praxen und Praxis. Im Zentrum stand damit vor allem die Entwicklung eines Zugangs sowie eines darüber empirisch erschließbaren gegenstandsverankerten Konzeptes zur Bedeutung sozialer Normen für die Logik sozialpädagogischer Praxen, deren Entwicklung am Handlungsfeld Kinderschutz im Sinne eines Basisfeldes ihren Ausgang nehmen sollte.

Dieses Vorhaben startete zunächst mit der Identifikation spezifischer Limitierungen der Erkenntnis über die Relektüre und reflexive Analyse eines vorangegangenen Forschungsprozesses, die dann systematisch geweitet wurde, um der Frage nachzugehen, inwiefern die Limitationen und Präformationen, die in dem Forschungsprozess, an dem ich selbst beteiligt war, deutlich wurden, auch an strukturelle Begrenzungen und Besonderheiten der wissenschaftlichen Praxis der

Beforschung von Kinderschutzfragen anschließen. Über diese reflexiven Limitierungsanalysen wurde deutlich, dass es nicht ausreicht, sich schlicht offen, etwa mit einem ethnographischen Zugang, diesen Praxen zuzuwenden.

Auch der Anspruch der Distanzierung von deduktiven Strategien, die im Feld nur das zu erkennen glauben, was sie zuvor als theoretisch relevant gesetzt haben, kann in „blinden Flecken“ (Huf & Friebertshäuser 2012, S. 12) resultieren, wenn sich auch die Forschenden nicht des theoretischen und professionskulturellen ‚Rüstzeuges‘ gewahr werden, das sie auch ohne explizite Formulierung mit sich tragen und das die Perspektiven auf das Feld und die Praktiken entsprechend eintrüben kann (u. a. Bourdieu 2016 [1993]). Dieses offenzulegen und damit einer Bearbeitung zugänglich zu machen, kann als notwendige Vorbedingung einer Ethnographie des Pädagogischen verstanden werden, die Präformationen kritisch reflexiv einzuhegen versucht (Cloos & Thole 2005; Huf & Friebertshäuser 2012; Retkowski, Schäuble & Thole 2012b; Thole 2010).

Die reflexive Analyse von Limitierungen als Kern der ersten Teilstudie sollte diesem Anspruch gerecht werden und die Bedingungen dafür schaffen, in der zweiten zirkulären Teilstudie diese Fehlstellen erhellen zu können. Nur so wird es möglich, die Grundannahme der Ethnographie aufzugreifen, die darin besteht, dass die gezielte Einnahme einer Position der Fremdheit es ermöglicht, sich von der „Illusion des unmittelbaren Verstehens“ (Bourdieu & Wacquant 2013, S. 280) zu verabschieden. Diese Position kann nur dann erreicht werden, wenn sich die Analyse von den auch professions- und disziplinhärenten Selbstverständlichkeiten distanziert, die Forschende ihren Gegenständen unbewusst einschreiben. Die reflexive Limitierungsanalyse, die diese Selbstverständlichkeiten in Form von Limitationen und Präformationen aufzudecken ersuchte, war insofern Bedingung dafür, zu identifizieren, wovon es sich beim Erkennen neuer Aspekte in der Praxis zu distanzieren gilt:

„Denn der positivistische Traum von der perfekten epistemologischen Unschuld verschleiert die Tatsache, daß der wesentliche Unterschied nicht zwischen einer Wissenschaft, die eine Konstruktion vollzieht, und einer, die das nicht tut, besteht, sondern zwischen einer, die es tut, ohne es zu wissen, und einer, die darum weiß und sich deshalb bemüht, ihre unvermeidbaren Konstruktionsakte und die Effekte, die diese ebenso unvermeidbar hervorbringen, möglichst umfassend zu kennen und zu kontrollieren“ (Bourdieu 2010c, S. 394).

Die zweite Teilstudie hat gezeigt, dass die gewonnenen Erkenntnisse – auch im Abgleich mit den Befunden des Transferprojektes (u. a. Franzheld, Marks & Sehmer 2019; Hildenbrand 2017; Marks & Sehmer 2017; Marks et al. 2018; Marks, Sehmer & Thole 2017; Sehmer, Marks & Thole 2017; Sehmer 2018) – neue

Aspekte zur Entschlüsselung der spezifischen Logik der Praxis des untersuchten Feldes beitragen können. Insbesondere die Distanzierung von präformatierenden Theoriefolien bei der Generierung von Forschungsfragen hat sich hier als fruchtbar erwiesen und eine Weitung des Blickes auf soziale Normen und die beiden Sets von Praktiken ermöglicht, die im Zentrum der erarbeiteten Heuristik stehen: Subjekt- und Adressierungspraktiken. Gerade die Verknüpfung der reflexiven Analyse von Limitierungen mit einem zirkulären Ablauf, der auch der fortwährenden Identifikation, Korrektur oder mindestens reflexiven Vergewisserung neuer Limitierungen dient, scheint sich am Material bewährt zu haben. Hier kam es vor allem darauf an, die identifizierten Limitierungen nicht durch neue präformatierende Theoriefolien zu ersetzen, indem auch die theoretische Forschungsheuristik in beständiger Konfrontation mit und aus dem erhobenen Forschungsmaterial entwickelt wurde.

Zugleich ist deutlich geworden, dass die so ermöglichte Konstruktion neuer Fragen und empirischer Perspektiven das Feld keineswegs vor Kritik abschirmt oder zum Verlust eines kritischen Standpunktes der Forschenden führt, wenn sich die Analyse weiterhin auf zentrale Prinzipien qualitativ-rekonstruktiver Forschung bezieht und in der Einnahme einer ethnographischen Forschungshaltung die vorgefundene Praxis aus einer Perspektive der Fremdheit als prinzipiell auch anders möglich begreift. Auch die bewährten (professions)theoretischen Modelle können, ebenso wie die vier diskutierten Reflexionsangebote, im Anschluss an die Analysen genutzt werden, um kritische Punkte noch besser identifizieren und pointieren zu können.

Im Abgleich der Eckfallrekonstruktionen mit den Befunden des Transferprojektes zeigt sich, dass Aspekte in Bezug auf die Logik der Praxis ergänzt, Fehlstellen teilweise gefüllt, einzelne Erkenntnisse möglicherweise auch anders kontextualisiert, aber doch keines der Ergebnisse grundlegend verworfen wurde. Aus den Analysen wird zudem deutlich, dass die reflexiven Limitierungsanalysen nicht zur Konstruktion eines überlegenen Zugangs führen, der gegen Kritik immun ist und selbst keine Limitierungen produziert. Auch dieser Zugang produziert spezifische Limitierungen der Erkenntnis und lässt Aspekte gegenüber anderen Zugängen unscharf werden. So scheint für den Einsatz reflexiver Limitierungsanalysen und darauf aufbauender Zugänge zu sozialpädagogischen Praxen eine systematische Verankerung zirkulärer Elemente angeraten, die eine fortlaufende Entwicklung und Irritation der Erkenntnisse ermöglichen, die neue Limitierungen der Erkenntnis einbeziehen und deren reflexiven Einbezug ermöglichen.

Zugleich wurden die reflexiven Analysen dergestalt genutzt, dass auch die professionstheoretischen Modelle und Überlegungen zu einer sozialpädagogischen Theorie der Praxis abschließend anhand der generierten Befunde aus der Rekonstruktion der Praktiken des untersuchten Feldes in Bezug auf notwendige Ergänzungen, Aktualisierungen und Revisionen diskutiert wurden. So schlossen die Analysen hier eine letzte Schleife im Wechsel der Perspektiven zwischen der Analyse von Wissenschafts- und Handlungspraxis ab, indem sie zunächst in der ersten Teilstudie die Wissenschaftspraxis untersuchten, sich in der zweiten Teilstudie im Schwerpunkt auf die Handlungspraxis konzentrierten und nach Abschluss dieser Analysen erneut zur Wissenschaftspraxis in Kapitel 11 und 12 zurückkehrten.

Der Aufbau der Studie war von dem Anliegen geprägt, auch trotz der notwendig linearen Form der Arbeit, der zirkulären Entwicklung der Heuristik und des gegenstandsverankerten Konzeptes möglichst viel Raum zu geben. So finden sich die Ergebnisse der Arbeit aufgeteilt auf drei Stellen in der Arbeit: als Ergebnisse der reflexiven Limitierungsanalysen am Ende der ersten Teilstudie (Kapitel 4), als Forschungsheuristik in der Mitte der zweiten Teilstudie (Abschnitt 8.2) und als gegenstandsverankertes Konzept in Form der Systematisierung der gewonnenen Erkenntnisse der Rekonstruktion am Ende der zweiten Teilstudie (Kapitel 10).

Anregungen für weitere Analysen im Anschluss an die Studie

Das Ende dieser Arbeit ist primär der Anforderung geschuldet, dass eine Qualifizierungsarbeit irgendwann final abzuschließen ist, auch wenn noch weitere Analysen anzuschließen wären. Zu empfehlen wären weiterführend zirkuläre, empirische Bewegungen mindestens in folgende Richtungen:

- (1) Für die weitere Aufklärung der Handlungspraxis des Kinderschutzes sollte auch die zweite Teilstudie mittels einer reflexiven Limitierungsanalyse zum Gegenstand einer Betrachtung gemacht und weiterhin bestehende und auch neue Limitierungen identifiziert werden, die über die Konstruktion neuer Forschungsfragen und Zugriffe die weiteren Untersuchungen für eine fortschreitende Aufklärung der Praxis des sozialpädagogisch verantworteten Kinderschutzes leiten können. Die Rekonstruktionen mit der hier erarbeiteten Heuristik sind zudem über weitere Kinderschutzpraxen auszuweiten, um noch deutlicher einrichtungsübergreifende Logiken der Norm(re)produktion rekonstruieren und an strukturelle Rahmungen des Feldes rückbinden zu können.

- (2) Für die weitere Ausarbeitung der Heuristik und des gegenstandsverankerten Konzeptes zur Bedeutung und (Re)Produktion sozialer Normen in sozialpädagogischen Praxen ist eine Kontrastierung über weitere sozialpädagogische Handlungsfelder notwendig, sodass feldübergreifende Logiken sowie Zusammenhänge zwischen sozialen Praktiken, jeweilig performativ produzierten Subjektformierungen und den konkreten Handlungsaufträgen und Strukturierungen des sozialpädagogischen Feldes erfasst werden können. Die Heuristik kann darüber systematisch und zirkulär validiert, irritiert und erweitert werden.

Über die Rekonstruktion der untersuchten Kinderschutzpraxis könnte die Analyse zunächst auf andere Felder der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet werden. Da sich die abstrakte Bezugnahme auf Kinder und Jugendliche und deren antizipierte Interessen und Wohl als zentraler normativer Ankerpunkt im Kinderschutz erwiesen hat, der zugleich mit der weitgehenden Ausblendung der konkreten Kinder und Jugendlichen einhergeht, könnte die Offene Kinder- und Jugendarbeit als erstes Kontrastfeld erschlossen werden. Hier steht primär der direkte Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Fokus, die zudem freiwillig die Angebote wahrnehmen. Adressiert werden alle Kinder und Jugendlichen, diese selbst entscheiden aber, ob sie die sozialpädagogischen Angebote wahrnehmen wollen. Ein Kontakt zu Eltern erfolgt, wenn überhaupt, in der Regel nur vermittelt über die Kinder und Jugendlichen.

Eine weitere Kontrastierung könnte – auch unter Verweis auf die angeführten Befunde von Simon (2023) und Simon et al. (2019) – über Kindertageseinrichtungen erfolgen. Auch hier stehen Kinder im Mittelpunkt, zugleich ist das Feld aber, deutlicher als die Offene Kinder- und Jugendarbeit, auch durch die Arbeit mit den sorgeberechtigten Erwachsenen gekennzeichnet. Kindertageseinrichtungen könnten so in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Eltern als strukturelles Kontrastmodell zum Kinderschutz verstanden werden, in dem die Arbeit von den Fachkräften primär als Arbeit mit den Erwachsenen und nur vermittelt auch mit den Kindern konzipiert wird. Im Gegensatz zu den beiden anderen Feldern werden in Kindertageseinrichtungen zudem regelhaft (fast) alle Kinder erreicht, wenn sich auch deutliche Unterschiede in den Zielgruppen für die jeweils konkreten Einrichtungen ergeben dürften, die auch hier Kontrastierungen anregen könnten.

Limitierungen und erforderliche Forschungsdaten

Anhand der Analysen in der zweiten Teilstudie können erste Herausforderungen und Begrenzungen in der Arbeit aufgenommen werden, die Hinweise für

die weitere Arbeit mit der Heuristik ermöglichen. Die Materialrekonstruktionen haben so etwa verdeutlicht, dass über die Frage nach sozialen Normen und der Herstellung von Subjektformierungen über Subjekt- und Adressierungspraktiken nahezu jeder Ausdruck der Fachkräfte in Bezug auf die eigene Praxis oder die Adressat*innen Erkenntnisse verspricht. Dies erschwert eine Konzentration auf einzelne Schlüsselsequenzen, weshalb die Auswahl weniger Eckfälle zu empfehlen ist. In Bezug auf die genutzten Eckfälle sollte hier zudem auf eine umfassendere Erhebung der Eckfälle geachtet werden, als dies in der hier unternommenen Studie möglich war: Eckfälle sollten, soweit möglich, sowohl Akten als auch Fallbesprechungen und ethnographische Protokolle von direkten Adressierungen enthalten. Hier können die Erkenntnisse aus dem explorativ am Material entwickelten Vorgehen genutzt werden, um im nächsten Schritt Eckfälle so zu erheben, dass sie in Bezug auf das benötigte Material jeweils ‚vollständig‘ sind. Dieses Vorgehen ermöglicht eine umfassendere Kontrastierung von Subjekt- und Adressierungspraktiken auch innerhalb einzelner Fälle und kann deutlicher deren Zusammenhänge herausarbeiten, als dies in den unternommenen Analysen umgesetzt werden konnte. Möglich wäre hier auch eine präzisere Ethnographie der Mikropraktiken, etwa mittels videographischer Verfahren, über die noch genauer Adressierungen und Readressierungen erfasst werden könnten. Auch der Einsatz von Video-Stimulated-Recall-Interviews, wie sie etwa im Projekt „Wissen in Kitas“ genutzt wurden (Thole et al. 2016, S. 162), könnte im Rahmen weiterer Untersuchungen noch genauere Analysen ermöglichen.

Disziplinäre Bedeutung reflexiv-zirkulärer Analysen

Die Studie nahm ihren Ausgangspunkt in der Analyse von Limitierungen eines eigenen Forschungsprozesses und weitete diesen systematisch auf die kinderschutzbezogene Forschungspraxis. Mit Pierre Bourdieu wurde dabei darauf verwiesen, dass eine reflexive Analyse von Limitierungen dazu beitragen kann, die Position der Forschenden zum Feld selbst zum Gegenstand methodologischer Bestimmungen und gegenstandsbezogener Rekonstruktionen zu machen und dass dieser Perspektivwechsel notwendige Voraussetzung für die Identifikation ‚der>-Verzerrungen« [ist], die der Organisationsstruktur der Disziplin innewohnen, das heißt der gesamten kollektiven Geschichte der betrachteten Fachrichtung; ich denke besonders an die unbewußten Vor-Urteile, die in die Theorien eingeschrieben sind, an die Fragestellungen, die Kategorien (besonders die nationalen) des Wissenschaftsverständnisses“ (Bourdieu 2016 [1993], S. 366). Waren die Analysen in der ersten Teilstudie auf die kinderschutzbezogene Forschungspraxis beschränkt, lassen sich diese auch auf andere Bereiche der sozialpädagogischen

respektive erziehungswissenschaftlichen Disziplin ausweiten, um umfassender disziplinäre Verzerrungen in den Blick zu nehmen.

Eine Ausweitung der reflexiv-zirkulären Limitierungsanalysen könnte daher auch für die kritische Prüfung und Vergewisserung empirischer und theoretischer Erkenntniswege, Methoden und Wissensbestände der Disziplin fruchtbar sein und neue, ergänzende oder kritikbedürftige Ansätze identifizieren. Das heißt nicht, das vorhandene Wissen und die Methoden zur Disposition zu stellen, sondern gegebenenfalls auch routinisierte, selbstverständlich gewordene Zugriffe neu und anders zu betrachten und sich ihrer Limitierungen besser gewahr zu werden.

Die Analysen haben etwa verdeutlicht, dass die bestehenden theoretischen Konzepte und Modelle von Professionalität, insbesondere die klassischen Professionstheorien, der empirischen Bedeutung ethisch-normativen Wissens für die Logik der Praxis gegenwärtig (noch) nicht ausreichend Rechnung tragen, sondern entsprechend angeregte Forschungsfragen überlagern und präformatieren. Eine Weiterführung der in dieser Arbeit begonnenen reflexiven und zirkulären Analysen könnte daher die empirische Revision und Aktualisierung der entsprechenden Theorien im Sinne einer Überprüfung der disziplinären Werkzeuge anregen, die dann auch das normative Instrumentarium für die kritische Reflexion sozialpädagogischer Praktiken und Praxis schärfen kann. Erste Überlegungen dazu konnten in Abschnitt 11.2 knapp skizziert werden.

Die Perspektive Bourdieus ernst nehmend, reicht es aber nicht, sich lediglich auf einzelne disziplinäre Forschungsperspektiven auf Handlungspraxen der Sozialen Arbeit oder einzelne theoretische Modelle zu beschränken. Aus ihr ergibt sich auch das Interesse aller disziplinärer Vertreter*innen, die sozialen Bedingungen der Wissensproduktion systematisch und kritisch in Augenschein zu nehmen und daraufhin zu befragen, welche Limitierungen den Gegenständen über die spezifischen Bedingungen ihrer Beforschung eingeschrieben und dadurch Limitierungen auch in Form von Präformationen in den sozialpädagogischen Wissenskanon aufgenommen werden. Kritisch zu prüfen ist, nicht nur im Interesse der disziplinären Wissensproduktion, ob bereits gegenwärtig ausreichend disziplinäre Positionierungen zur Herstellung guter Bedingungen der Wissensproduktion stattfinden.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Literaturverzeichnis

- Ackermann, T. (2012). Aus Fehlern lernen im Kinderschutz. In W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hrsg.), *Sorgende Arrangements* (S. 121–142). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ackermann, T. (2017). *Über das Kindeswohl entscheiden: Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Ackermann, T. (2021). Risikoeinschätzungsinstrumente und professionelles Handeln im Kinderschutz. *Sozial Extra* 45 (1), 42–48.
- Ackermann, T., Brandhorst, F. & Wolff, R. (2010). Aus Fehlern lernen. *Blätter der Wohlfahrtspflege (BdW)* 157 (5), 170–173.
- Ackermann, T. & Robin, P. (2014). Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Agency in amtlichen Entscheidungsprozessen. In D. Bühler-Niederberger, L. Alberth & S. Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 64–81). Weinheim: Beltz.
- AKJStat (2020). Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe – ein aktueller Überblick. *KommDat. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe* 23 (1/20). <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/ausgabe/komdat-012020/>. Zugegriffen: 15. Januar 2022.
- Alberth, L., Bühler-Niederberger, D. & Eisentraut, S. (2014). Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? Die Logik der Intervention bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen. In D. Bühler-Niederberger, L. Alberth & S. Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 26–62). Weinheim: Beltz.
- Albrecht, M., Lattwein, S. & Urban-Stahl, U. (2016). Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz. *Sozial Extra* 40 (5), 53–56.
- Albus, S., Micheel, H.-G. & Polutta, A. (2011). Der Wirkungsdiskurs in der Sozialen Arbeit und seine Implikationen für die empirische Sozialforschung. In G. Oelerich & H.-U. Otto (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit* (S. 243–251). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Allport, G. W. (1954). *The nature of prejudice*. Cambridge, Massachusetts: Addison-Wesley Publishing Company.
- Althusser, L. (2010). *Ideologie und ideologische Staatsapparate. I. Halbband*. Hamburg: VSA Verlag.
- Andresen, S., Böllert, K. & Wazlawik, M. (2016). Aufarbeitung sexueller Gewalt in Institutionen des Aufwachsens. Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung und Positionierung. *Zeitschrift für Pädagogik* 62 (5), 619–623.

- Antony, A., Sebald, G. & Adloff, F. (2016). Handlungs- und Interaktionskrisen. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 41 (S1), 1–15.
- Austin, J. L. (2014). *Zur Theorie der Sprechakte. (How to do things with words)*. Stuttgart: Reclam.
- Autorenkollektiv. (1971). *Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Aydemir, F. & Yaghoobifarah, H. (2019). Vorwort. In F. Aydemir, H. Yaghoobifarah, S. D. Ayivi, M. Czollek, O. Grjasnowa, E. Ippolito et al. (Hrsg.), *Eure Heimat ist unser Altraum* (S. 9–12). Berlin: Ullstein.
- Bastian, P. (2012). Die Überlegenheit statistischer Urteilsbildung im Kinderschutz – Plädoyer für einen Perspektivwechsel hin zu einer angemessenen Form sozialpädagogischer Diagnosen. In T. Marthaler, P. Bastian, I. Bode & M. Schrödter (Hrsg.), *Rationalitäten des Kinderschutzes* (S. 249–267). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bastian, P. (2019). *Sozialpädagogische Entscheidungen. Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: utb.
- Bastian, P. & Schrödter, M. (2015). Fachliche Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. *Neue Praxis* 45 (3), 224–242.
- Bathke, S. A., Bücken, M. & Fiegenbaum, D. (2019). Einleitung. In S. A. Bathke, M. Bücken & D. Fiegenbaum (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär* (S. 1–4). Wiesbaden: Springer VS.
- Bauer, P. (2014). Kooperation als Herausforderung in multiprofessionellen Handlungsfeldern. In S. Faas & M. Zipperle (Hrsg.), *Sozialer Wandel* (S. 273–286). Wiesbaden: Springer VS.
- Beck, U. (1986). *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, U. & Bonß, W. (1984). Soziologie und Modernisierung: Zur Ortsbestimmung der Verwendungsforschung. *Soziale Welt* 35 (4), 381–406.
- Beck, U. & Bonß, W. (Hrsg.). (1989). *Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker-Lenz, R., Busse, S., Ehlert, G. & Müller-Hermann, S. (2012a). Einleitung: Wissen, Kompetenz, Habitus und Identität als Elemente von Professionalität im Studium Sozialer Arbeit. In R. Becker-Lenz, S. Busse, G. Ehlert & S. Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität Sozialer Arbeit und Hochschule* (S. 9–31). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Becker-Lenz, R., Busse, S., Ehlert, G. & Müller-Hermann, S. (Hrsg.). (2012b). *Professionalität Sozialer Arbeit und Hochschule*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Benbenishty, R., Davidson-Arad, B., López, M., Devaney, J., Spratt, T., Koopmans, C., Knorth, E. J., Wittman, C. L. M., Del Valle, J. F. & Hayes, D. (2015). Decision making in child protection: An international comparative study on maltreatment substantiation, risk assessment and interventions recommendations, and the role of professionals' child welfare attitudes. *Child abuse & neglect* 49, 63–75.
- Benner, D. (1980). Das Theorie-Praxis-Problem in der Erziehungswissenschaft und die Frage nach Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns. *Zeitschrift für Pädagogik* 26 (4), 485–497.
- Benner, D. (1983). Das Normproblem in der Erziehung und die Wertdiskussion. *Zeitschrift für Pädagogik* (Beiheft 18), 45–57.

- Berger, P. L. & Luckmann, T. (2016). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie* (26. Auflage). Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Bergmann, J. (2014). Der Fall als Fokus professionellen Handelns. In J. Bergmann, U. Dausendschön-Gay & F. Oberzaucher (Hrsg.), „Der Fall“. *Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns* (S. 17–33). Bielefeld: transcript Verlag.
- Besche, J. & Wagner, L. (2020). „Ihre Ideologie läuft den Werten der Wohlfahrtsverbände diametral entgegen.“ Rechtspopulismus und Rechtsextremismus im Spiegel der Wohlfahrtsverbände. In K. Haase, G. Nebe & M. Zaft (Hrsg.), *Rechtspopulismus – Verunsicherungen der Sozialen Arbeit* (S. 208–222). Weinheim: Beltz Juventa.
- Betz, T. & Eßer, F. (2016). Kinder als Akteure – Forschungsbezogene Implikationen des erfolgreichen Agency-Konzepts. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* (3), 301–314.
- Beyer, B. (2013). *Soziale Ungleichheit im Kindergarten. Orientierungs- und Handlungsmuster pädagogischer Fachkräfte*. Wiesbaden: Springer VS.
- Biesel, K. (2011a). Dialogische Kinderschutzarbeit. *Sozial Extra 35* (9–10), 52–54.
- Biesel, K. (2011b). *Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Biesel, K., Brandhorst, F., Rätz, R. & Krause, H.-U. (2019). *Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz* (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft). Bielefeld: transcript Verlag.
- Biesel, K., Meysen, T. & Schrapper, C. (2020). Über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Eine Erwiderung auf Thomas Klatetzki in np 2/2020: 101–121. *Neue Praxis 50*(5), 409–425.
- Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2018). *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2022). *Lehrbuch Kinderschutz* (2., überarbeitete und erweiterte Auflage). Weinheim: Beltz Juventa.
- Biesel, K. & Wolff, R. (2014). *Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie* (Gesellschaft der Unterschiede, Bd. 16). Bielefeld: transcript Verlag.
- Bitzan, M. & Bolay, E. (2013). Konturen eines kritischen Adressatenbegriffs. In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency* (Bd. 30, S. 35–52). Wiesbaden: Springer VS.
- Bitzan, M., Bolay, E. & Thiersch, H. (2006). *Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.
- Bock, K. (2005). Forschung im Studium der Sozialen Arbeit. Forschendes Lernen und lernendes Forschen in der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. In C. Schweppe & W. Thole (Hrsg.), *Sozialpädagogik als forschende Disziplin. Theorie, Methode, Empirie* (S. 49–95). Weinheim und München: Juventa.
- Bode, I. & Turba, H. (2014). *Organisierter Kinderschutz in Deutschland*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bohler, K. F. (2006). Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit als Projekt. Untersucht am Beispiel ostdeutscher Jugendämter. *Sozialer Sinn 7* (1), 183–190.
- Bohler, K. F. & Franzheld, T. (2010). Der Kinderschutz und der Status der Sozialen Arbeit als Profession. *Sozialer Sinn 11* (2), 187–217.

- Bohler, K. F. & Franzheld, T. (2015). Problematische Professionalität der Sozialen Arbeit im Kinderschutz. In R. Becker Lenz, S. Busse, G. Ehlert & S. Müller-Hermann (Hrsg.), *Bedrohte Professionalität* (S. 189–212). Wiesbaden: Springer VS.
- Bohnsack, R. (2021). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden* (10., durchgesehene Auflage). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Bokelmann, H. (1964). Das Normproblem in der Pädagogik. In: Einsichten und Impulse. Wilhelm Flitner zum 75. Geburtstag am 20. August 1964. *Zeitschrift für Pädagogik* (Beiheft 5), 60–79.
- Böllert, K. & Smessaert, A. (2021). Meilenstein erreicht, aber noch lange nicht am Ziel. *Sozial Extra* 45 (6), 409–413.
- Bollig, S. & Schulz, M. (2016). Ethnografie. *WiReLex*, 1–14. https://www.researchgate.net/publication/336799329_Ethnografie. Zugegriffen: 3. Dezember 2022.
- Bourdieu, P. (1993). *Soziologische Fragen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2004). *Schwierige Interdisziplinarität. Zum Verhältnis von Soziologie und Geschichtswissenschaft*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bourdieu, P. (Hrsg.). (2010a). *Das Elend der Welt* (UTB Soziologie). Konstanz: UVK Verlag.
- Bourdieu, P. (2010b). Der Lauf der Dinge. In P. Bourdieu (Hrsg.), *Das Elend der Welt* (UTB Soziologie, S. 69–86). Konstanz: UVK Verlag.
- Bourdieu, P. (2010c). Verstehen. In P. Bourdieu (Hrsg.), *Das Elend der Welt* (UTB Soziologie, S. 393–426). Konstanz: UVK Verlag.
- Bourdieu, P. (2011 [1992]). *Rede und Antwort* (3. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2015 [1972]). *Entwurf einer Theorie der Praxis. Auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft* (4. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2015 [1980]). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft* (9. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2016 [1993]). Narzißtische Reflexivität und wissenschaftliche Reflexivität. In E. Berg & M. Fuchs (Hrsg.), *Kultur, soziale Praxis, Text* (4. Aufl., S. 365–374). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2017). *Ein soziologischer Selbstversuch* (6. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2018 [1979]). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (26. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. & Wacquant, L. (2013). *Reflexive Anthropologie* (3. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brandhorst, F. (2015). *Kinderschutz und Öffentlichkeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H. & Nieswand, B. (2015). *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung* (2., überarbeitete Auflage). Konstanz: UVK Verlag.
- Breidenstein, G. & Thompson, C. (2014). Schulische Leistungsbewertung als Praxis der Subjektivierung. In C. Thompson, K. Jergus & G. Breidenstein (Hrsg.), *Interferenzen. Perspektiven kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung* (S. 89–109). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Breidemeister, T. (2008). *Qualitative Forschung. Ein Überblick* (2., überarbeitete Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Budde, J. (2014). Differenz beobachten? In A. Tervooren, N. Engel, M. Göhlich, I. Miethe & S. Reh (Hrsg.), *Ethnographie und Differenz in pädagogischen Feldern. Internationale Entwicklungen erziehungswissenschaftlicher Forschung* (S. 133–148). Bielefeld: transcript Verlag.
- Bühler-Niederberger, D. (2013). Von Komplizen und Störenfriedern – Kindheitskonstruktionen zwischen ‚agency und structure‘. In R. Braches-Chyrek, D. Nelles, G. Oelerich & A. Schaarschuch (Hrsg.), *Bildung, Gesellschaftstheorie und Soziale Arbeit* (S. 317–334). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Bühler-Niederberger, D., Alberth, L. & Eisentraut, S. (2014a). Einleitung. theoretische Positionierung und Ausblick auf die Beiträge. In D. Bühler-Niederberger, L. Alberth & S. Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 7–25). Weinheim: Beltz.
- Bühler-Niederberger, D., Alberth, L. & Eisentraut, S. (Hrsg.). (2014b). *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* Weinheim: Beltz.
- Bünger, C., Jergus, K. & Schenk, S. (2016). Prekäre Pädagogisierung. Zur paradoxen Positionierung des erziehungswissenschaftlichen „Nachwuchses“. *Erziehungswissenschaft. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft* 27 (53), 9–19.
- Butler, J. (2001). *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Butler, J. (2011). *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Butler, J. (2014). *Kritik der ethischen Gewalt. Adorno-Vorlesungen 2002* (4. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Butler, J. (2016). *Frames of War. When is life grievable?* London and New York: Verso Books.
- Butler, J. (2018). *Haß spricht. Zur Politik des Performativen* (6. Auflage). Berlin: Suhrkamp.
- Cloos, P. (2011). Zur performativen Herstellung der Adressatinnen. Konturen einer vergleichenden Jugendhilfeethnographie. In Arbeitskreis Jugendhilfe im Wandel (Hrsg.), *Jugendhilfeforschung: Kontroversen – Transformationen – Adressierungen* (S. 251–263). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Cloos, P. (2014). Organisation, Profession und die Herstellung von Differenz. In A. Tervooren, N. Engel, M. Göhlich, I. Miethe & S. Reh (Hrsg.), *Ethnographie und Differenz in pädagogischen Feldern. Internationale Entwicklungen erziehungswissenschaftlicher Forschung* (S. 257–271). Bielefeld: transcript Verlag.
- Cloos, P. & Königeter, S. (2006). Eintritte ins Jugendhaus. In P. Cloos & W. Thole (Hrsg.), *Ethnografische Zugänge* (S. 65–85). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Cloos, P. & Königeter, S. (2007). Alltagskommunikation als professionelles Handeln: pädagogische Modulationen in der Kinder- und Jugendarbeit. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 2 (2007), 187–199.
- Cloos, P., Königeter, S., Müller, B. & Thole, W. (2007). *Die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Cloos, P. & Thole, W. (2005). Qualitativ-rekonstruktive Forschung im Kontext der Sozialpädagogik. Anmerkungen zu einigen Fragen und Problemen der sozialpädagogischen Forschungskultur. In C. Schweppe & W. Thole (Hrsg.), *Sozialpädagogik als forschende Disziplin* (S. 71–96). Weinheim und München: Juventa Verlag.

- Cloos, P. & Thole, W. (2006). Pädagogische Forschung im Kontext von Ethnografie und Biografie. In P. Cloos & W. Thole (Hrsg.), *Ethnografische Zugänge* (S. 9–16). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Cloos, P. & Thole, W. (2007). Professioneller Habitus und das Modell einer Evidence-based Practice. Reflexive Wissensarbeit jenseits einfacher Technisierbarkeit. In P. Sommerfeld & M. Hüttemann (Hrsg.), *Evidenzbasierte Soziale Arbeit. Nutzung von Forschung in der Praxis* (S. 60–74). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Daheim, H. (1973). *Der Beruf in der modernen Gesellschaft. Versuch einer soziologischen Theorie beruflichen Handelns*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Dahmen, S. (2021). Risikoeinschätzungsinstrumente im Kinderschutz. *Sozial Extra* 45 (1), 36–41.
- Dahmen, S. & Kläsener, N. (2018). Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? *Soziale Passagen* 10 (2), 197–210.
- DBSH. (2014). Kommentar zur „Global Definition of Social Work“. Deutsche Übersetzung des DBSH – Stand 2014. https://www.dbsch.de/media/dbsch-www/downloads/2014_DBSH_Dt_%C3%9Cbersetzung_Kommentar_Def_SozArbeit_02.pdf. Zugegriffen: 3. Oktober 2023.
- Dellwing, M. & Prus, R. (2011). *Einführung in die Ethnografie. Soziologie im Außendienst*. Wiesbaden: Springer VS.
- Demirtaş, B., Schmitz, A. & Wagner, C. (Hrsg.). (2022). *Rassismus in Institutionen und Alltag der Sozialen Arbeit. Ein Theorie-Praxis-Dialog*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Derr, R., Hartl, J., Mosser, P., Eppinger, S. & Kindler, H. (2017). *Kultur des Hinhörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, zentrale Ergebnisse: Abschlussbericht*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Destatis – Statistisches Bundesamt. (2022). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2020, Destatis – Statistisches Bundesamt. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/sonstige-einrichtungen-5225403209004.pdf>. Zugegriffen: 15. Januar 2022.
- Dewe, B. (1988). *Wissensverwendung in der Fort- und Weiterbildung. Zur Transformation wiss. Informationen in Praxisdeutungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Dewe, B. (2009). Reflexive Professionalität. In A. Riegler (Hrsg.), *Soziale Arbeit zwischen Profession und Wissenschaft. Vermittlungsmöglichkeiten in der Fachhochschulausbildung* (S. 47–63). Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dewe, B., Ferchhoff, W. & Radtke, F.-O. (1992). Das „Professionswissen“ von Pädagogen. Ein wissenstheoretischer Rekonstruktionsversuch. In B. Dewe, W. Ferchhoff & F. Olaf-Radtke (Hrsg.), *Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern* (S. 70–91). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dinkelaker, J., Idel, T.-S. & Rabenstein, K. (2011). Generalisierungen und Differenzbeobachtungen: zum Vergleich von Fällen aus unterschiedlichen pädagogischen Feldern. *Zeitschrift für Qualitative Forschung* 12 (2), 257–277.
- Dollinger, B. (2017). Narrative Folgenforschung. Konsequenzen sozialer Hilfen zwischen Evidenzbasierung und Subjektbezug. *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 15 (1), 20–39.
- Dollinger, B. (2021). Krisendiagnosen aus sozialpädagogischer Sicht. *Sozial Extra* 45 (4), 275–278.

- Ebert, J. (2012). *Erwerb eines professionellen Habitus im Studium der Sozialen Arbeit*. Hildesheim: Georg Olms.
- Elias, N. (1992). Figuration. In B. Schäfers (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* (S. 88–91). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Emerson, R. M., Fretz, R. I. & Shaw, L. L. (2011). *Writing ethnographic fieldnotes* (2. ed.). Chicago, Illinois: University of Chicago Press.
- Eribon, D. (2016). *Rückkehr nach Reims*. Berlin: Suhrkamp.
- Eribon, D. (2017a). *Gesellschaft als Urteil. Klassen, Identitäten, Wege*. Berlin: Suhrkamp.
- Eribon, D. (2017b). *Der Psychoanalyse entkommen* (2. revidierte Aufl.). Wien: Turia + Kant.
- Eribon, D. (2018). *Grundlagen eines kritischen Denkens* (Neue Subjektile). Wien: Turia + Kant.
- Eribon, D. (2019). *Betrachtungen zur Schwulenfrage*. Berlin: Suhrkamp.
- Fegert, J. M., Schnoor, K., Kleidt, S., Kindler, H. & Ziegenhain, U. (2009). *Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse* (3. Aufl.). Berlin: Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Fegert, J. M., Ziegenhain, U. & Fangerau, H. (2010). *Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes*. Weinheim: Juventa Verlag.
- Finkel, M. (2013). Sozialpädagogische Adressatenforschung und biographierekonstruktive Verfahren. In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency* (S. 53–68). Wiesbaden: Springer VS.
- Fischer, C. (2021). *Kinderschutzbezogene Zusammenarbeit*. Wiesbaden: Springer VS.
- Fischer, J., Buchholz, T. & Merten, R. (Hrsg.). (2011). *Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Forst, R. & Günther, K. (2021). Normative Ordnungen. Ein Frankfurter Forschungsprogramm. In R. Forst & K. Günther (Hrsg.), *Normative Ordnungen* (S. 9–21). Berlin: Suhrkamp.
- Forster, E. (2019). Die Frage nach epistemischer Normativität in der Erziehungswissenschaft. In W. Meseth, R. Casale, A. Tervooren & J. Zirfas (Hrsg.), *Normativität in der Erziehungswissenschaft* (S. 139–154). Wiesbaden: Springer VS.
- Foucault, M. (1987). Das Subjekt und die Macht. *Widerspruch* 7 (14), 5–7.
- Foucault, M. (1988). *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften* (7. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1991). *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch.
- Foucault, M. (2016). *Subjektivität und Wahrheit. Vorlesungen am Collège de France 1980–1981*. Berlin: Suhrkamp.
- Franzheld, T. (2017). *Verdachtsarbeit im Kinderschutz*. Wiesbaden: Springer VS.
- Franzheld, T. (2018). Auf welcher Seite stehen wir im Kinderschutz? *Sozial Extra* 42 (4), 53–55.
- Franzheld, T., Marks, S. & Sehmer, J. (2019). Die Fallrekonstruktion als Methode der Verständigung in der Transferforschung. In P. Cloos, M. Fabel-Lamla, B. Lochner & K. Kunze (Hrsg.), *Pädagogische Teambespräche. Methodische und theoretische Perspektiven eines neuen Forschungsfeldes* (S. 187–204). Weinheim: Beltz Juventa.
- Freres, K., Bastian, P. & Schrödter, M. (2019). Jenseits von Fallverstehen und Prognose – Wie Fachkräfte mit einer einfachen Heuristik verantwortbaren Kinderschutz betreiben.

- Internationaler Forschungsüberblick und Befunde einer ethnografischen Studie zu Hausbesuchen durch das Jugendamt. *Neue Praxis* 49(2), 140–164.
- Freres, K., Benoit, M., Posmek, J., Benkel, C., Grübert, N. & Bastian, P. (2021). Urteilsbildung und Entscheidungsfindung von ASD-Fachkräften in der COVID-19-Krise. *Soziale Passagen* 13 (1), 171–176.
- Fuchs, T. (2019). No Way Out. In W. Meseth, R. Casale, A. Tervooren & J. Zirfas (Hrsg.), *Normativität in der Erziehungswissenschaft* (S. 49–68). Wiesbaden: Springer VS.
- Gedik, K. & Wolff, R. (Hrsg.). (2021a). *Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis: Ein Handbuch*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Gedik, K. & Wolff, R. (2021b). Einleitung. In K. Gedik & R. Wolff (Hrsg.), *Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis: Ein Handbuch* (S. 9–22). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Geertz, C. (2015). *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme* (13. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gerecht, M., Krüger, H.-H., Sauerwein, M. & Schultheiß, J. (2020). Personal. In H. J. Abs, H. Kuper & R. Martini (Hrsg.), *Datenreport Erziehungswissenschaft 2020* (S. 115–145). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Giegel, H.-J., Frank, G. & Billerbeck, U. (1988). *Industriearbeit und Selbstbehauptung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Gille, C., Jagusch, B., Krüger, C. & Wéber, J. (2021). Ambivalente Verhältnisse und steigende Einflussnahmen: Soziale Arbeit und die extreme Rechte. In J. Sehmmer, S. Simon, J. ten Elsen & F. Thiele (Hrsg.), *recht extrem? Dynamiken in zivilgesellschaftlichen Räumen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (1965). *Awareness of dying*. Chicago.
- Glaser, B. G. & Strauss, A. L. (2010 [1967]). *Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung* (3. Aufl.). Bern: Huber.
- Göbel, S. (2018). *Alltagspraktiken in Kindertageseinrichtungen. Eine videographische Studie zum Miteinander von pädagogischen Fachkräften und Kindern*. Wiesbaden: Springer VS.
- Graßhoff, G. (2013a). Adressaten, Nutzer, Agency – Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency* (S. 9–15). Wiesbaden: Springer VS.
- Graßhoff, G. (2013b). AdressatInnenforschung im Feld der Jugendhilfe -Empirische Herausforderungen und Forschungspraxis. In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency* (S. 69–82). Wiesbaden: Springer VS.
- Graßhoff, G. (2015). *Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Graßhoff, G. & Idel, T.-S. (2023). Grenzgänger, Zaungäste, Hilfspädagog*innen. Pädagogische Akteur*innen an den Rändern der schulischen Ordnung im Ganzttag. In B. Hopmann, E. Marr, D. Molnar, N. Thieme, M. Richter & M. Wittfeld (Hrsg.), *Soziale Arbeit im schulischen Kontext. Zuständigkeit, Macht und Professionalisierung in multiprofessionellen Kooperationen* (S. 175–189). Weinheim: Beltz Juventa.
- Graßhoff, G., Paul, L. & Yeshurun, S.-A. (2015). *Jugendliche als Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe. Rekonstruktionen von jugendlichen Biografien im Kontext von Jugendarbeit und Erziehungshilfe*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Gross, C. & Jungbauer-Gans, M. (2007). Erfolg durch Leistung? Ein Forschungsüberblick zum Thema Wissenschaftskarrieren. *Soziale Welt* 58 (4), 453–471.

- Habermas, J. (1981). *Theorie des kommunikativen Handelns* (2 Bände). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hanses, A. (2003). Biographie und Sozialpädagogische Forschung. In C. Schweppe (Hrsg.), *Qualitative Forschung in der Sozialpädagogik* (S. 19–42). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hanses, A. (2005). AdressatInnenforschung in der Sozialen Arbeit – Zwischen disziplinärer Grundlegung und Provokation. In C. Schweppe & W. Thole (Hrsg.), *Sozialpädagogik als forschende Disziplin. Theorie, Methode, Empirie* (S. 185–199). Weinheim und München: Juventa.
- Hanses, A. (2013). Das Subjekt in der sozialpädagogischen AdressatInnen- und NutzerInnenforschung – zur Ambiguität eines komplexen Sachverhalts. In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency* (S. 99–117). Wiesbaden: Springer VS.
- Hasters, A. (2020). *Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen*. München: Carl Hanser Verlag.
- Haug, M. & Höynck, T. (2012). Kindeswohlgefährdung – staatliche Handlungsmöglichkeiten im Spiegel amtlicher Daten. In T. Marthaler, P. Bastian, I. Bode & M. Schröder (Hrsg.), *Rationalitäten des Kinderschutzes* (S. 133–174). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helfferich, C., Kavemann, B., Kindler, H., Schürmann-Ebenfeld, S. & Nagel, B. (2017). Stigma macht vulnerabel, gute Beziehungen schützen. Sexueller Missbrauch in den Entwicklungsverläufen von jugendlichen Mädchen in der stationären Jugendhilfe. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 12 (3), 261–275.
- Helming, E. & Kindler, H. (2014). Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen in der Pflegekinderhilfe in Deutschland. In D. Bühler-Niederberger, L. Alberth & S. Eisentraut (Hrsg.), *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* (S. 82–100). Weinheim: Beltz.
- Helsper, W. (2016). Antinomien und Paradoxien im professionellen Handeln. In M. Dick, W. Marotzki & H. Mieg (Hrsg.), *Handbuch Professionsentwicklung* (S. 50–62). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Helsper, W., Herwartz-Emden, L. & Terhart, E. (2001). Qualität qualitativer Forschung in der Erziehungswissenschaft. Ein Tagungsbericht. *Zeitschrift für Pädagogik* 47 (1), 251–269.
- Hense, M. T. & Wlazny, N. (2013). Normativität und Normative (in) der Pädagogik. *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik* 89 (1), 155–159.
- Hildenbrand, B. (1995). Fallrekonstruktive Forschung. In U. Flick, E. von Kardorff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hrsg.), *Handbuch qualitative Sozialforschung* (2. Auflage, S. 256–260). Weinheim: Beltz.
- Hildenbrand, B. (2004). Gemeinsames Ziel, verschiedene Wege: Grounded Theory und Objektive Hermeneutik im Vergleich. *Sozialer Sinn* (2), 177–194.
- Hildenbrand, B. (2011). *Einführung in die Genogrammarbeit*. Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Hildenbrand, B. (2014). Das KJHG und der Kinderschutz: Eine verpasste Professionalisierungschance der Sozialpädagogik. In B. Bütow, M. Pomey, M. Rutschmann, C. Schär & T. Studer (Hrsg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie* (S. 175–202). Wiesbaden: Springer VS.
- Hildenbrand, B. (2017). Verstehen braucht Verständigung – Verständigung braucht Rahmung. Am Beispiel des Kinderschutzes. *Sozialer Sinn* 18 (2), 231–254.
- Hildenbrand, B. (2019). *Klinische Soziologie* (2. Auflage). Wiesbaden: Springer VS.

- Hildenbrand, B. (2021). Grounded Theory. In: Lexikon der Geographie. <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/grounded-theory/3226>. Zugegriffen: 15. Dezember 2022.
- Hirschauer, S. (2002). Grundzüge der Ethnographie und die Grenzen verbaler Daten. In D. Schaeffer & G. Müller-Mundt (Hrsg.), *Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung* (S. 35–46). Bern, Göttingen, Seattle, Toronto: Huber.
- Hirschauer, S. (2013). Die Praxis der Geschlechter(in)differenz und ihre Infrastruktur. In S. Klinger (Hrsg.), *Geschlecht zwischen Struktur und Subjekt: Theorie, Praxis, Perspektiven* (S. 153–171). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Hirschauer, S. (2017). Humandifferenzierung. Modi und Grade sozialer Zugehörigkeit. In S. Hirschauer (Hrsg.), *Un/doing differences. Praktiken der Humandifferenzierung* (S. 27–54). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Hirschauer, S. & Boll, T. (2017). Un/doing Differences. Zur Theorie und Empirie eines Forschungsprogramms. In S. Hirschauer (Hrsg.), *Un/doing differences. Praktiken der Humandifferenzierung* (S. 7–26). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Höblich, D. (2018). Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Beratung zwischen Mikroaggressionen und (Un-)Sichtbarkeit. In H. Schulze, D. Höblich & M. Mayer (Hrsg.), *Macht – Diversität – Ethik in der Beratung. Wie Beratung Gesellschaft macht* (S. 187–205). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Höblich, D. & Goede, H. (2021). Zwischen Normalisierung und Dekonstruktion. *Sozial Extra* 45 (3), 188–191.
- Homfeldt, H. G., Schröer, W. & Schweppe, C. (2008). Vom Adressaten zum Akteur – eine Einführung. In G. Homfeldt, W. Schröer & C. Schweppe (Hrsg.), *Vom Adressaten zum Akteur. Soziale Arbeit und Agency* (1. Auflage, S. 7–14). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Honneth, A. (2021). Recht und Sittlichkeit. In R. Forst & K. Günther (Hrsg.), *Normative Ordnungen* (S. 42–73). Berlin: Suhrkamp.
- Horcher, G. (2017). Geplante Reform des SGB VIII. *Sozial Extra* 41 (1), 23–25.
- Höyneck, T., Behnsen, M. & Zähringer, U. (2015). Tötungsdelikte an Kindern im Spiegel amtlicher Daten. In T. Höyneck, M. Behnsen & U. Zähringer (Hrsg.), *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland* (S. 15–24). Wiesbaden: Springer VS.
- Huf, C. & Friebertshäuser, B. (2012). Über Felder, Theorien und Horizonte ethnographischer Forschung in der Erziehungswissenschaft – eine Einleitung. In B. Friebertshäuser & H. Kelle (Hrsg.), *Feld und Theorie: Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Ethnographie* (S. 9–24). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Hünersdorf, B. (2018). Im fachpolitischen „Niemandland“: Eine Positionierung zur abgebrochenen und anstehenden SGB VIII-Reform. *Soziale Passagen* 10 (2), 177–196.
- Huxel, K. (2017). „Ich hätte fast gedacht, da kommt ein Mädchen“. Haut und Haar als Gegenstand der Aushandlungen von Differenz und Zugehörigkeiten. *Sozialmagazin* 42 (1/2), 44–50.
- Idel, T.-S. & Rabenstein, K. (2018). Lernkulturanalyse. In M. Heinrich & A. Wernet (Hrsg.), *Rekonstruktive Bildungsforschung* (S. 41–53). Wiesbaden: Springer VS.
- Jagusch, B., Sievers, B. & Teupe, U. (Hrsg.). (2012). *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*. Regensburg: Walhalla Fachverlag.
- Jentsch, B. & Schnock, B. (2020). Kinder im Blick? Kindeswohl in Zeiten von Corona. *Sozial Extra* 44 (5), 304–309.

- Jergus, K. & Thompson, C. (2017). Autorisierungen des pädagogischen Selbst – Einleitung. In K. Jergus & C. Thompson (Hrsg.), *Autorisierungen des pädagogischen Selbst* (S. 1–45). Wiesbaden: Springer VS.
- Jergus, K., Schumann, I. & Thompson, C. (2012). Autorität und Autorisierung. In N. Ricken & N. Balzer (Hrsg.), *Judith Butler: Pädagogische Lektüren* (S. 207–224). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jungbauer, J. & Büchel, L. (2013). Stressbelastung bei Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Ergebnisse einer aktuellen Studie. *Forum Sozial* (1–2013), 37–41.
- Jungwirth, J. (2013). Die Bedeutung von Kindeswohlgefährdung. *Sozial Extra* 37 (5), 6–9.
- Kalmbach, K., Kleinau, E. & Völker, S. (2020). Sexualität, Klasse und Scham schreiben – Des/Identifikationen ermöglichen? In K. Kalmbach, E. Kleinau & S. Völker (Hrsg.), *Eribon revisited – Perspektiven der Gender und Queer Studies* (S. 1–9). Wiesbaden: Springer VS.
- Kaufhold, G. (2021). Gefährdungen durch Unfälle, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Hinweise aus amtlichen Statistiken. In K. Gedik & R. Wolff (Hrsg.), *Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis: Ein Handbuch* (S. 47–66). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Kaul, I. (2019). *Bildungskonzepte von Pädagoginnen in Kindertageseinrichtungen. Eine empirisch-rekonstruktive Untersuchung biografischer Wege*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kelle, H. (2001). Ethnographische Methodologie und Probleme der Triangulation. Am Beispiel der Peer Culture Forschung bei Kindern. *ZSE : Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 21 (2), 192–208.
- Kelly, G. A. (1991). *The psychology of personal constructs – A theory of personality*. London: Routledge.
- Kerle, A. (2023). *Armut im Blick? Eine Ethnographie zu Familienzentren nach dem Early-Excellence-Ansatz*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kessl, F. (2005). *Der Gebrauch der eigenen Kräfte. Eine Gouvernementalität Sozialer Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Kessl, F. (2006). Soziale Arbeit als Regierung — eine machtanalytische Perspektive. In S. Weber & S. Maurer (Hrsg.), *Gouvernementalität und Erziehungswissenschaft. Wissen – Macht – Transformation* (S. 63–75). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kessl, F. (2008). System und Subjekt. In J. Bakic, M. Diebäcker & E. Hammer (Hrsg.), *Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Ein kritisches Handbuch* (S. 250–270). Wien: Löcker.
- Kessl, F. (2011). Pädagogisierungen – eine vernachlässigte Dimension in der Geschlechterforschung zur gegenwärtigen Transformation von Sozial-, Bildungs- und Erziehungspolitik. *Jahrbuch Frauen- und Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft* 7 (Ungleiche Geschlechtergleichheit. Geschlechterpolitik und Theorien des Humankapitals), 61–75. <https://doi.org/10.25656/01:8854>
- Kessl, F. & Maurer, S. (2010). Praktiken der Differenzierung als Praktiken der Grenzbearbeitung. Überlegungen zur Bestimmung Sozialer Arbeit als Grenzbearbeiterin. In F. Kessl & M. Plöber (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 154–169). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kessl, F. & Reutlinger, C. (Hrsg.). (2008). *Schlüsselwerke der Sozialraumforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Kindler, H. (2008). *Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis; eine Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung*. München: DJI.
- Kindler, H. (2011). Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz: Eine persönlich gefärbte Übersicht. In W. Körner & G. Deegener (Hrsg.), *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis* (S. 174–200). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Kindler, H. (2016). Kindesmisshandlung und neue Morbidität in der Pädiatrie : Konsequenzen für Frühe Hilfen und Kinderschutzmaßnahmen. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 59 (10), 1332–1336.
- Kläsener, N. (2021). Kindeswohl in der Krise? *Sozial Extra* 45 (4), 283–286.
- Klatetzki, T. (2013). Die Fallgeschichte als Grenzobjekt. In R. Hörster, S. Köngeter & B. Müller (Hrsg.), *Grenzobjekte* (Bd. 11, S. 117–135). Wiesbaden: Springer VS.
- Klatetzki, T. (2020). Der Umgang mit Fehlern im Kinderschutz – eine kritische Betrachtung. *Neue Praxis* 53(2), 101–121.
- Klingler, B. (2019). *Arbeit am Subjekt? Kinder und Jugendliche in der Hilfe-Planung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Klomann, V. (2010). Kinderschutz. *Sozial Extra* 34 (3–4), 20–23.
- Klomann, V. (2014). Zum Stand der Profession Soziale Arbeit: empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland. Bielefeld: Universität Bielefeld.
- Köhn, B. (2012). Kooperation im Kinderschutz. In W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hrsg.), *Sorgende Arrangements* (S. 143–151). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Koller, H.-C. (2013). *Bildung anders denken. Einführung in die Theorie transformatorischer Bildungsprozesse* (Pädagogik). Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Köttig, M. (2004). *Lebensgeschichten rechtsextrem orientierter Mädchen und junger Frauen. Biografische Verläufe im Kontext der Familien- und Gruppendynamik*. Giessen: Psychosozial-Verlag.
- Köttig, M. (2018). Biographieforschung und Soziale Arbeit. In H. Lutz, M. Schiebel & E. Tuider (Hrsg.), *Handbuch Biographieforschung* (S. 367–378). Wiesbaden: Springer VS.
- Kowalski, M., Hildebrand, J., Marks, S., Retkowski, A., Thole, W., Schäfer, D. & Behnisch, M. (2018). Pädagogische Intimität. Zur Untersuchung von Mustern der Gestaltung pädagogischer Beziehungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung* 21 (2), 188–201.
- Kraimer, K. (Hrsg.). (2000). *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Küster, E.-U. & Schoneville, H. (2012). Qualifizierung für die Soziale Arbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 1045–1066). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lange-Vester, A. (2016). Zwischen W3 und Hartz IV. Zumutungen prekariisierter Arbeitsbedingungen für den (erziehungs-)wissenschaftlichen Nachwuchs. *Erziehungswissenschaft. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft* 27 (53), 21–29.
- Legewie, H. (1995). Feldforschung und teilnehmende Beobachtung. In U. Flick, E. von Kardorff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hrsg.), *Handbuch qualitative Sozialforschung* (2. Auflage, S. 189–193). Weinheim: Beltz.

- Lehmann, N. (2008). *Migrantinnen im Frauenhaus. Biografische Perspektiven auf Gewalterfahrungen*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Lochner, B. (2017). *Teamarbeit in Kindertageseinrichtungen. Eine ethnografisch-gesprächsanalytische Studie* (Kasseler Edition Soziale Arbeit, Bd. 5). Wiesbaden: Springer VS.
- Lohmann, A., Hentschke, A.-K., Dellbrügge, V., Bastian, P., Böttcher, W. & Ziegler, H. (2012). Kooperationen in Frühen Hilfen und Sozialen Frühwarnsystemen. In W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hrsg.), *Sorgende Arrangements* (S. 187–199). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lorey, I. (2017). *Immer Ärger mit dem Subjekt. Theoretische und politische Konsequenzen eines juristischen Machtmodells: Judith Butler*. Wien: transversal texts.
- Lüders, C. (1991). *Spurensuche. Ein Literaturbericht zur Verwendungsforschung*. Weinheim: Beltz.
- Lüders, C. (2004). sozialpädagogische Forschung. In H.-H. Krüger & C. Grunert (Hrsg.), *Wörterbuch Erziehungswissenschaft* (S. 473–479). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lüttringhaus, M. (2010). Kooperation der Eltern und Kinderschutz. Kritische Anmerkungen zu einer Stolperfalle in der Praxis. *Blätter der Wohlfahrtspflege* (5), 177–181.
- Marks, S. (2021). Intimität und Nähe gestalten. *infodienst* (139), 22–23.
- Marks, S. & Sehmer, J. (2017). Familiäre Autonomie im Kinderschutz. *Sozialer Sinn* 18 (2), 203–229.
- Marks, S., Sehmer, J., Hildenbrand, B., Thole, W. & Franzheld, T. (2018). Verwalten, Kontrollieren und Schuld zuweisen Praktiken des Kinderschutzes – empirische Befunde. *Zeitschrift für Sozialpädagogik* (4), 341–362.
- Marks, S., Sehmer, J. & Thole, W. (2018). Arbeitsauftrag „Gefährdungsbereich“. *Sozial Extra* 42 (2), 12–14.
- Marks, S. & Thole, W. (2019). Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen. *sozialpädagogische Impulse* (2/2019), 25–27.
- Matzner, A. (2018). *Informelle Gespräche in Jugendämtern*. Wiesbaden: Springer VS.
- Mau, S. (2017). *Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen*. Berlin: Suhrkamp.
- Maurer, S. & Weber, S. (2006). Die Kunst, nicht dermaßen regiert zu werden. Gouvernementalität als Perspektive für die Erziehungswissenschaft. In S. Weber & S. Maurer (Hrsg.), *Gouvernementalität und Erziehungswissenschaft. Wissen – Macht – Transformation* (S. 9–36). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (6., überarbeitete Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Meinefeld, W. (1977). *Einstellung und soziales Handeln*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Menold, N. (2007). Methodische und methodologische Aspekte der Wirkungsmessung. In P. Sommerfeld & M. Hüttemann (Hrsg.), *Evidenzbasierte Soziale Arbeit. Nutzung von Forschung in der Praxis* (S. 26–39). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Merchel, J. (2007). Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe: Zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen. *Sozialmagazin* 32 (2), 11–18.
- Meseth, W., Casale, R., Tervooren, A. & Zirfas, J. (2019). Einleitung: Normativität in der Erziehungswissenschaft. In W. Meseth, R. Casale, A. Tervooren & J. Zirfas (Hrsg.), *Normativität in der Erziehungswissenschaft* (S. 1–17). Wiesbaden: Springer VS.

- Messmer, H. (2013). Mikrophysiken der Wirklichkeitsproduktion – Institutionelle Praxis in der Sozialen Arbeit aus Sicht der ethnomethodologischen Konversationsanalyse. In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency* (S. 317–340). Wiesbaden: Springer VS.
- Messmer, H. & Hitzler, S. (2007). Die soziale Produktion von Klienten. Hilfeplangespräche in der Kinder- und Jugendhilfe. In W. Ludwig-Mayerhofer, O. Behrend & A. Sondermann (Hrsg.), *Fallverstehen und Deutungsmacht. Akteure in der Sozialverwaltung und ihre Klienten* (S. 41–74). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Milbradt, B. (2015). Zum Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem in der Ethnographie. *Soziale Passagen* 7 (1), 3–17.
- Moran Ellis, J. (2013). The Child in Society. In R. Braches-Chyrek, D. Nelles, G. Oelerich & A. Schaarschuch (Hrsg.), *Bildung, Gesellschaftstheorie und Soziale Arbeit* (S. 291–301). Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Mörsberger, T. (2005). Sündenbock-Suche oder Fehleranalyse? Zu den Reaktionen auf spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung durch Jugendämter, Justiz und Medien. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* (4), 447–455.
- Müller, B. (2012). *Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit* (7., überarb. und erw. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Müller, H.-R. & Krinninger, D. (2016). *Familienstile. Eine pädagogisch-ethnographische Studie zur Familienerziehung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Müller, H., Dittmann, E., Büchel, J. & Wolf, M. (2021). *Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona- Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen. Befragung der Jugendämter in Zeiten von Corona und für die Zeit danach!* Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz.
- Müller-Hermann, S. & Becker-Lenz, R. (2012). Krisen als Voraussetzung der Bildung von Professionalität. In R. Becker-Lenz, S. Busse, G. Ehlert & S. Müller-Hermann (Hrsg.), *Professionalität Sozialer Arbeit und Hochschule* (S. 33–40). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Nassehi, A. (2019). Rethinking functionalism. In H. Kalthoff, S. Hirschauer & G. Lindemann (Hrsg.), *Theoretische Empirie. Zur Relevanz qualitativer Forschung* (3. Auflage, S. 79–106). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Noeker, M. & Franke, I. (2018). Strukturierte Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung: Die deutsche Version des NICHD-Interviewprotokolls in seiner revidierten Fassung. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz* 61 (12), 1587–1602.
- Oelkers, N. (2009). Aktivierung von Elternverantwortung im Kontext der Kindeswohldebatte. *Neue Praxis* (Sonderheft 9), 139–148.
- Oelkers, N. (2011). Kindeswohlgefährdung: Selektive Korrektur elterlicher Erziehungspraktiken in der Kinder- und Jugendhilfe. In B. Dollinger, Schmidt-Semisch & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung?* (S. 263–279). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Oelkers, N. (2013). Punitive Haltungen in der Sozialen Arbeit. *Sozial Extra* 37 (9), 34–38.
- Oevermann, U. (1975). *Zur Integration der Freudschen Psychoanalyse in die Programmatik einer Theorie der Bildungsprozesse*. Frankfurt am Main: Goethe Universität Frankfurt am Main.

- Oevermann, U. (1996). Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In A. Combe & W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 70–182). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Oevermann, U. (2000). Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis. In K. Kraimer (Hrsg.), *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung* (S. 58–156). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Oevermann, U. (2004). Objektivität des Protokolls und Subjektivität als Forschungsgegenstand. *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* 5 (2), 311–336.
- Otterspeer, L. (2021). Entselbstverständlichung des Selbstverständnisses. Auto-sozioanalysen als Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion. In M. Karcher & S. S. Rödel (Hrsg.), *Lebendige Theorie* (S. 159–173). Hamburg: Textem Verlag.
- Otto, H.-U., Albus, S., Polutta, A., Schrödter, M. & Ziegler, H. (2007). *Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion. Expertise*. Berlin: AGJ.
- Otto, H.-U., Polutta, A. & Ziegler, H. (2010). Zum Diskurs um evidenzbasierte Soziale Arbeit. In H.-U. Otto, A. Polutta & H. Ziegler (Hrsg.), *What Works – Welches Wissen braucht die soziale Arbeit?* (S. 7–26). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Parsons, T. (1958). Struktur und Funktion der Modernen Medizin. In R. König & M. Tönnemann (Hrsg.), *Probleme der Medizin-Soziologie* (S. 10–57). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Paul, M. & Backes, J. (2008). Frühe Hilfen zur Prävention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. *Monatsschrift Kinderheilkunde* 156 (7), 662–668.
- Petry, U. (2016). Arbeitsbelastung und Wertschätzung im Allgemeinen Sozialen Dienst. *unsere jugend* 68 (9), 389–394.
- Pfeffer, S. & Storck, C. (2018). *Resilienzförderung und Prävention sexualisierter Gewalt in Kitas. Das „ReSi“-Förderprogramm*. Göttingen: Hogrefe.
- Plöber, M. (2010). Differenz performativ gedacht. Dekonstruktive Perspektiven auf und für den Umgang mit Differenzen. In F. Kessl & M. Plöber (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 218–232). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Plöber, M. (2014). Normen, Subjekte, Soziale Arbeit. Queere Perspektiven auf ein ambivalentes Verhältnis. *Sozialmagazin* 39 (3/4), 14–20.
- Pomey, M. (2014). Sozialpädagogische Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung. In B. Bütow, M. Pomey, M. Rutschmann, C. Schär & T. Studer (Hrsg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie* (S. 133–152). Wiesbaden: Springer VS.
- Prigge, J., Simon, S., Lochner, B. & Bastug, B. (2019). Eine armutsbewusste Haltung entwickeln. Empiriebasierte Überlegungen zu didaktischen und curricularen Anforderungen in der frühpädagogischen Ausbildung. *Pädagogischer Blick* 27 (4), 231–243.
- Prigge, J., Simon, S. & Schildknecht, L. (2019). „... zweierlei Schuhe“. *Sozial Extra* 43 (4), 276–280.
- Proske, M. (2002). Pädagogisierung und Systembildung. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 5 (2), 279–298.

- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2021). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (5., überarbeitete und erweiterte Auflage). Berlin: De Gruyter.
- Rabenstein, K. (2013). *Ethnographie pädagogischer Differenzordnungen. Methodologische Probleme einer ethnographischen Erforschung der sozial selektiven Herstellung von Schulerfolg im Unterricht*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Rabenstein, K. (2021). Pädagogische Bezüge auf Differenz und der Gebrauch von Kategorisierungen. Erträge qualitativer Forschung zur Reflexion inklusiver Fachunterrichtsentwicklung. In B. Grümme, T. Schlag, Thomas & N. Ricken (Hrsg.), *Heterogenität. Eine Herausforderung für Religionspädagogik und Erziehungswissenschaft* (S. 99–110). Stuttgart: Kohlhammer.
- Rabenstein, K. & Steinwand, J. (2018). „Un/doing differences“ im Unterricht. Zur Berücksichtigung der Kontingenz von Differenzierungen in der Weiterentwicklung ethnographischer Differenzforschung. *Zeitschrift für Qualitative Forschung* 19 (1–2/2018), 113–129.
- Rätz, R. (2019). Akuter Kinderschutz. *Sozial Extra* 43 (3), 202–206.
- Rätz-Heinisch, R. (2005). *Gelingende Jugendhilfe bei „aussichtslosen Fällen“! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen*. Würzburg: Ergon-Verlag.
- Rauschenbach, T. & Gängler, H. (1984). Halbierte Verständigung – Sozialpädagogik zwischen Kolonialisierung und Mediatisierung lebensweltlichen Eigensinns. In S. Müller (Hrsg.), *Verstehen oder kolonialisieren? Grundprobleme sozialpädagogischen Handelns und Forschens* (Wissenschaftliche Reihe, Bd. 21, S. 145–168). Bielefeld: Kleine.
- Reckwitz, A. (2003). Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive. *Zeitschrift für Soziologie* 32 (4), 282–301.
- Reckwitz, A. (2004). Die Reproduktion und die Subversion sozialer Praktiken. Zugleich ein Kommentar zu Pierre Bourdieu und Judith Butler. In K. H. Hörning (Hrsg.), *Doing Culture. Zum Begriff der Praxis in der gegenwärtigen soziologischen Theorie* (S. 40–53). Bielefeld: transcript Verlag.
- Reckwitz, A. (2006). *Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Reckwitz, A. (2019). *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*. Berlin: Suhrkamp.
- Reed-Danahay, D. (2017). Bourdieu and Critical Autoethnography: Implications for Research, Writing, and Teaching. *International Journal of Multicultural Education* 19 (1), 144–154.
- Reh, S. & Ricken, N. (2012). Das Konzept der Adressierung. Zur Methodologie einer qualitativ-empirischen Erforschung von Subjektivierung. In I. Miethe & H.-R. Müller (Hrsg.), *Qualitative Bildungsforschung und Bildungstheorie* (S. 35–56). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Reh, S. & Wilde, D. (2016). „Ihr habt eigentlich gesehen ...“ – Von der Zeugenschaft zum Verstehen. In T. Geier & M. Pollmanns (Hrsg.), *Was ist Unterricht?* (S. 103–122). Wiesbaden: Springer VS.
- Reichertz, J. (1995). Objektive Hermeneutik. In U. Flick, E. von Kardorff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hrsg.), *Handbuch qualitative Sozialforschung* (2. Auflage, S. 223–228). Weinheim: Beltz.
- Rein, A. (2020). *Normalität und Subjektivierung. Eine biographische Untersuchung im Übergang aus der stationären Jugendhilfe*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Reinecke-Terner, A. (2017). *Schulsozialarbeit als Zwischenbühne*. Wiesbaden: Springer VS.

- Retkowski, A. (2012). „Was kann die Mutter tatsächlich?“ – Kinderschutz in Verhandlung zwischen Team und Leitung im Allgemeinen Sozialen Dienst. In T. Marthaler, P. Bastian, I. Bode & M. Schrödter (Hrsg.), *Rationalitäten des Kinderschutzes* (S. 219–234). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Retkowski, A., Schäuble, B. & Thole, W. (2011). „Diese Familie braucht mehr Druck ...“. Praxismuster im Allgemeinen Sozialen Dienst – Rekonstruktion der Bearbeitung eines Kinderschutzfalles. *Neue Praxis* 41 (5), 485–504.
- Retkowski, A., Schäuble, B. & Thole, W. (2012a). Sorgende Arrangements im Kinderschutz. In W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hrsg.), *Sorgende Arrangements* (S. 9–15). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Retkowski, A., Schäuble, B. & Thole, W. (2012b). Zur performativen Herstellung von Subjektivität. Die Akteur/-innen der Sozialen Arbeit im Fokus von Ethnographien des Pädagogischen – Überlegungen auf Basis zweier Forschungsprojekte. In B. Frieberthäuser & H. Kelle (Hrsg.), *Feld und Theorie: Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Ethnographie* (S. 137–152). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Richter, M., Beckmann, C., Otto, H.-U. & Schrödter, M. (2009). Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe. *Neue Praxis* (Sonderheft 9), 1–14.
- Ricken, N. (2015). Bildung als Subjektivierung. Anmerkungen zur Macht der Bildung. In E. Christof & E. Ribolits (Hrsg.), *Bildung und Macht. Eine kritische Bestandsaufnahme* (S. 193–215). Wien: Löcker.
- Ricken, N. & Balzer, N. (Hrsg.). (2012). *Judith Butler: Pädagogische Lektüren*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Riegel, C. (2017). *Queere Familien in pädagogischen Kontexten. Zwischen Ignoranz und Othering*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Rieger-Ladich, M. (2012). Judith Butlers Rede von Subjektivierung. In N. Ricken & N. Balzer (Hrsg.), *Judith Butler: Pädagogische Lektüren* (S. 57–73). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Riemann, G. (2010). Ein Forschungsansatz zur Analyse narrativer Interviews. In K. Bock & I. Miethe (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit* (S. 223–231). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Rose, N. & Ricken, N. (2018). Interaktionsanalyse als Adressierungsanalyse – eine Perspektive der Subjektivationsforschung. In M. Heinrich & A. Wernet (Hrsg.), *Rekonstruktive Bildungsforschung* (S. 159–175). Wiesbaden: Springer VS.
- Sauerwein, M. (2021). Vom Außerschulischen zum Schulischen. Überlegungen zu einer subjektorientierten Ganztagsbildung. *Neue Praxis* (2), 89–105.
- Schäfer, H. (2016). Einleitung – Grundlagen, Rezeption und Forschungsperspektiven der Praxistheorie. In H. Schäfer (Hrsg.), *Praxistheorie* (S. 9–26). Bielefeld, Germany: transcript Verlag.
- Schäfer, M. (2021). *Ethnografie familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung. Über Orte der Fremdunterbringung und des Zusammenwohnens* (Research, Band 23). Wiesbaden: Springer VS.
- Scherr, A. (2013). Agency – ein Theorie- und Forschungsprogramm für die Soziale Arbeit? In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency* (S. 229–242). Wiesbaden: Springer VS.
- Scherr, A. & Thole, W. (2020). Rechtsnationale, autoritäre Orientierungen und Soziale Arbeit. *Sozial Extra* 44 (2), 85–86.

- Schone, R. (2018). Kinderschutz als Trendbegriff. Zur Erosion eines Leitbegriffs in der Jugendhilfe. In M. Böwer & J. Kotthaus (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz* (S. 32–43). Weinheim: Beltz Juventa.
- Schone, R. & Struck, N. (2018). Kinderschutz. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (6. überarbeitete Auflage, S. 767–780). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Schoneville, H., Köngeter, S., Gruber, D. & Cloos, P. (2006). Feldeintritte. In P. Cloos & W. Thole (Hrsg.), *Ethnografische Zugänge* (S. 231–253). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schrapper, C. (2010). Diagnose oder Dialog? Sozialpädagogische Einschätzungen in der Diskussion. In C. Schrapper (Hrsg.), *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Anforderungen, Konzepte, Perspektiven* (2. Auflage, S. 9–12). Weinheim: Juventa Verlag.
- Schrapper, C. (2012). Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In D. Krefl & H.-G. Weigel (Hrsg.), *Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung* (2., überarbeitete und ergänzte Auflage, S. 58–102). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Schreyögg, A. (2015). Fehlerkultur im Kinderschutz – Sind wir schon gut aufgestellt? *Organisationsberatung, Supervision, Coaching* 22 (2), 223–233.
- Schröder, S. & Wrana, D. (2017). Zurück ins Problem. Über Problematisierung und Materialisierung in der Analyse des Pädagogischen. In C. Thompson & S. Schenk (Hrsg.), *Zwischenwelten der Pädagogik* (S. 61–76). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Schrödter, M. (2018). Wider die Professionsschelte! *Sozial Extra* 42 (4), 48–49.
- Schrödter, M., Bastian, P. & Taylor, B. (2020). Risikodiagnostik und Big Data Analytics in der Sozialen Arbeit. In N. Kutscher, T. Ley, U. Seelmeyer, F. Siller, A. Tillmann & I. Zorn (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung* (S. 255–264). Weinheim: Beltz.
- Schulz, M. (2020). Dokumente sammeln und verknüpfen. Ethnografische Such- und Analysestrategien. *Fallarchiv Kindheitspädagogische Forschung. Online-Zeitschrift zu Qualitativen Methoden in Forschung und Lehre* 3 (1), 3–35.
- Schulze, H. (2007). *Handeln im Konflikt. Eine qualitativ-empirische Studie zu Kindesinteressen und professionellem Handeln in Familiengericht und Jugendhilfe*. Würzburg: Ergon-Verlag.
- Schütz, A. & Luckmann, T. (2017). *Strukturen der Lebenswelt* (2., überarbeitete Auflage). Stuttgart: UVK Verlag.
- Schütze, F. (1992). Sozialarbeit als „bescheidene“ Profession. In B. Dewe, W. Ferchhoff & F. Olaf-Radtke (Hrsg.), *Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern* (S. 132–170). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schütze, F. (1994). Ethnographie und sozialwissenschaftliche Methoden der Feldforschung: eine mögliche methodische Orientierung in der Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit? In N. Groddeck & M. Schumann (Hrsg.), *Modernisierung sozialer Arbeit durch Methodenentwicklung und -reflexion* (S. 189–297). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Schütze, F. (2000). Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns: ein grundlagentheoretischer Aufriß. *Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung* (1), 49–96.

- Schweppe, C. & Thole, W. (2005). Sozialpädagogik als forschende Disziplin – Einleitung. In C. Schweppe & W. Thole (Hrsg.), *Sozialpädagogik als forschende Disziplin. Theorie, Methode, Empirie* (S. 7–14). Weinheim und München: Juventa.
- Seckinger, M., Gragert, N., Peucker, C. & Pluto, L. (2008). *Arbeitssituation und Personalbeurteilung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online Befragung*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Sehmer, J. (2018). Zur Konstruktion des Kindes durch Fachkräfte eines Allgemeinen Sozialen Dienstes. In I. Kaul, D. Schmidt & W. Thole (Hrsg.), *Kinder und Kindheiten* (S. 131–151). Wiesbaden: Springer VS.
- Sehmer, J. (2022). Queerfeindliche Subjektivierung und familiäre Desidentifikation. Zur (Un)möglichkeit freiwilliger Zustimmung zu Konversionsbehandlungen. In R. Baar & M. S. Maier (Hrsg.), *Familie, Geschlecht und Erziehung in Zeiten der Krisen des 21. Jahrhunderts* (Jahrbuch erziehungswissenschaftliche Geschlechterforschung 2022, S. 117–132). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Sehmer, J., Gumz, H., Marks, S., Prigge, J., Rohde, J., Schildknecht, L. & Simon, S. (2020). Dialogische Wissenstransformation. In P. Cloos, B. Lochner & H. Schoneville (Hrsg.), *Soziale Arbeit als Projekt. Konturierungen von Disziplin und Profession* (S. 171–184). Wiesbaden: Springer VS.
- Sehmer, J. & Marks, S. (2018). Kinderschutz 2018. *Sozial Extra* 42 (3), 29–31.
- Sehmer, J., Marks, S. & Thole, W. (2017). Zuständigkeit und Expertise. Eine Fallstudie zur Kooperation von Fachkräften eines Jugendamtes und einer Klinik im Kinderschutz. *Neue Praxis* (Sonderheft 14), 43–52.
- Sehmer, J., Marks, S. & Thole, W. (2019). Wissen im Dialog. *Sozial Extra* 43 (4), 259–262.
- Sehmer, J., Marks, S. & Thole, W. (2021). Studieren und Forschen. Überlegungen zum Format dialogischer Wissenstransformation. In K. Gedik & R. Wolff (Hrsg.), *Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis: Ein Handbuch* (S. 581–606). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Sehmer, J., Marks, S. & Thole, W. (2023). Professionalität im Zeitalter der Singularisierung und Entgrenzung beruflicher und disziplinärer Zuständigkeiten. In B. Hopmann, E. Marr, D. Molnar, M. Richter, N. Thieme & M. Wittfeld (Hrsg.), *Soziale Arbeit im schulischen Kontext. Zuständigkeit, Macht und Professionalisierung in multiprofessionellen Kooperationen* (S. 154–174). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Sehmer, J. & Thole, W. (2021). Zwischen Aushandlung, Normierung und Moralisierung. *Sozial Extra*.
- Simon, S. (2023). *Armut, Bildung und Soziale Ungleichheiten* (Kasseler Edition Soziale Arbeit). Wiesbaden: Springer VS.
- Simon, S., Prigge, J., Lochner, B. & Thole, W. (2019). Deutungen von Armut. Pädagogische Thematisierungen von und Umgangsweisen mit sozialer Ungleichheit in Kindertageseinrichtungen. *Neue Praxis* 5 (19), 395–415.
- Simon, S. & Thole, W. (2021). Die braune Melange »konservativ-revolutionärer« Erziehung. In J. Sehmer, S. Simon, J. ten Elsen & F. Thiele (Hrsg.), *recht extrem? Dynamiken in zivilgesellschaftlichen Räumen* (S. 227–247). Wiesbaden: Springer VS.
- Spradley, J. P. (1979). *The ethnographic interview*. New York: Holt, Rinehart & Winston.
- Starostzik, C. (2019). Kinderschutz braucht viele Wächter. *Pädiatrie* 31 (3), 60–63.

- Stichweh, R. (1996). Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In A. Combe & W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 49–70). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Strauss, A. (2004). Analysis through Microscopic Examination. *Sozialer Sinn* (2), 169–176.
- Strauss, A. & Corbin, J. (1996). *Grounded theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Strauss, A. L. (1994). *Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung*. München: Fink.
- Strübing, J., Hirschauer, S., Ayaß, R., Krähnke, U. & Scheffer, T. (2018). Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Ein Diskussionsanstoß. *Zeitschrift für Soziologie* 47 (2), 83–100.
- Sünker, H. (2012). Soziale Arbeit und Bildung. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 249–266). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tervooren, A., Engel, N., Göhlich, M., Miethe, I. & Reh, S. (Hrsg.). (2014). *Ethnographie und Differenz in pädagogischen Feldern. Internationale Entwicklungen erziehungswissenschaftlicher Forschung*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Thieme, N. (2011). AdressatInnenbezogene Kategorisierung durch professionelle AkteurInnen der Kinder- und Jugendhilfe – Theoretische Konstituierungen. In Arbeitskreis Jugendhilfe im Wandel (Hrsg.), *Jugendhilfeforschung: Kontroversen – Transformationen – Adressierungen* (S. 239–249). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thieme, N. (2013a). „Wir beschäftigen uns eigentlich nur mit nicht-idealen Adressaten...“: eine sozialwissenschaftlich-hermeneutische Perspektive auf Konstruktionen von Kindern als Adressat/-innen der Kinder- und Jugendhilfe. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 8 (2), 191–204.
- Thieme, N. (2013b). *Kategorisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Zur theoretischen und empirischen Erklärung eines Schlüsselbegriffs professionellen Handelns*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Thieme, N. & Silkenbeumer, M. (2017). Herausforderungen Sozialer Arbeit in multiprofessionellen Handlungskontexten. In N. Thieme & M. Silkenbeumer (Hrsg.), *Die herausgeforderte Profession. Soziale Arbeit in multiprofessionellen Handlungskontexten* (Neue Praxis Sonderheft, Bd. 14, S. 3–12). Lahnstein: verlag neue praxis.
- Thiersch, H. (2008). Bildung und Sozialpädagogik. In A. Henschel, R. Krüger, C. Schmitt & W. Stange (Hrsg.), *Jugendhilfe und Schule* (S. 25–38). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thiersch, H. (2013). AdressatInnen der Sozialen Arbeit. In G. Graßhoff (Hrsg.), *Adressaten, Nutzer, Agency*. Wiesbaden: Springer VS.
- Thiesen, A. (2022). *Subjektivierende Soziale Arbeit. Ein Theorieangebot für Studierende, Praktizierende und Lehrende der Sozialen Arbeit*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Thole, W. (2010). Ethnographie des Pädagogischen. In F. Heinzel, W. Thole, P. Cloos & S. Königter (Hrsg.), „Auf unsicherem Terrain“ (S. 17–38). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thole, W. (2013). Überlegungen zu einer sozialpädagogischen Theorie der Praxis. Ein erster Aufschlag. In M. Schilling, H. Gängler, I. Züchner & W. Thole (Hrsg.), *Soziale Arbeit quo vadis?* (S. 19–36). Weinheim: Beltz Juventa.

- Thole, W. (2018). Umgang mit Wissen. Wie die Kommunikation zwischen sozialpädagogischer und wissenschaftlicher Praxis gelingen könnte. *FORUM Jugendhilfe* 66 (1), 18–22.
- Thole, W. (2020). Problematische Ablehnungskonstruktionen. *Sozial Extra* 44 (2), 107–112.
- Thole, W. (2022). Erziehung. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), *Fachlexikon der Sozialen Arbeit* (S. 247–249). Baden-Baden: Nomos.
- Thole, W., Cloos, P., Köngeter, S. & Müller, B. (2011). Ethnographie der Performativität pädagogischen Handelns. In G. Oelerich & H.-U. Otto (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit* (Bd. 8, S. 115–136). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thole, W., Klomann, V., Rätz, R., Wolff, R., Marks, S., Sehmer, J., Biesel, K. & Messmer, H. (2018). Für einen unterstützungsorientierten Kinderschutz. *Sozial Extra* 42 (4), 50–52.
- Thole, W. & Küster-Schapfl, E.-U. (1997). *Sozialpädagogische Profis. Beruflicher Habitus, Wissen und Können von PädagogInnen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit*. Opladen: Leske + Budrich.
- Thole, W., Marks, S. & Sehmer, J. (2017). Praktiken des Kinderschutzes im empirischen Blick. *Sozialer Sinn* 18 (2), 167–178.
- Thole, W., Milbradt, B., Göbel, S. & Reißmann, M. (2016). *Wissen und Reflexion. Der Alltag in Kindertageseinrichtungen im Blick der Professionellen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Thole, W., Pothmann, J. & Lindner, W. (2022). *Die Kinder- und Jugendarbeit. Einführung in ein Arbeitsfeld der sozialpädagogischen Bildung* (2., grundlegend überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz Juventa.
- Thole, W., Retkowski, A. & Schäuble, B. (Hrsg.). (2012). *Sorgende Arrangements*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Thole, W., Wagner, L. & Stederoth, D. (Hrsg.). (2020). ‚Der lange Sommer der Revolte‘. Wiesbaden: Springer VS.
- Thole, W. & Ziegler, H. (2018). Soziale Arbeit als praktische Kritik der Lebensformen. *Soziale Passagen* 10 (1), 7–28.
- Thomas, W. I. & Thomas, D. S. (1928). *The child in America. Behavior problems and programs*. New York: Alfred A. Knopf.
- Thompson, C. & Wrana, D. (2019). Zur Normativität erziehungswissenschaftlichen Wissens – drei Thesen. In W. Meseth, R. Casale, A. Tervooren & J. Zirfas (Hrsg.), *Normativität in der Erziehungswissenschaft* (S. 171–180). Wiesbaden: Springer VS.
- Thon, C. & Mai, M. (2017). Inklusion oder Teilhabe nach Plan? In I. Miethe, A. Tervooren & N. Ricken (Hrsg.), *Bildung und Teilhabe* (S. 259–278). Wiesbaden: Springer VS.
- Thurn, L. (2017). *Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Tolasch, E. (2016). *Die protokollierte gute Mutter in Kindstötungsakten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Tov, E. (2009). *Leben Mit der Vergewaltigung. Narrative Identitätskonstruktionen Bei Frauen Mit Sexualisierter Gewalterfahrung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Trenczek, T. & Müller, S. (2018). Jugendhilfe und Strafjustiz – Jugendgerichtshilfe. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit*, 6. überarbeitete Auflage (S. 715–721). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Tsokos, M. & Guddat, S. (2014). *Deutschland misshandelt seine Kinder*. München: Droemer.
- Turba, H. (2018). *Die Polizei im Kinderschutz. Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität in hybriden Berufswelten*. Wiesbaden: Springer VS.

- Unterkofler, U. (2016). Wer soziales Handeln erforscht, muss soziales Handeln beobachten. Zum Potenzial der Ethnografie für eine pragmatistisch-handlungstheoretische Grounded Theory Methodologie. In C. Equit & C. Hohage (Hrsg.), *Handbuch Grounded Theory. Von der Methodologie zur Forschungspraxis* (S. 290–306). Weinheim: Beltz Juventa.
- Urban-Stahl, U. (2015). Hausbesuch oder Heimsuchung? Ambivalenzen eines klassischen Settings der Arbeit in Familien. *Neue Praxis* (Sonderheft 12), 171–182.
- Urban-Stahl, U., Albrecht, M. & Gross-Lattwein, S. (2018). *Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Wagner, L. (2017). Who is who? *Sozial Extra* 41 (3), 6–10.
- Wagner, L. (2020). Das Private wird politisch. In W. Thole, L. Wagner & D. Stederoth (Hrsg.), *„Der lange Sommer der Revolte“* (S. 97–103). Wiesbaden: Springer VS.
- Wagner, L., Dörr, M. & Thole, W. (2019). Kritik, Konflikt, Kritische Soziale Arbeit. *Sozial Extra* 43 (1), 33–34.
- Wazlawik, M. & Wolff, M. (2018). Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 291–314). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Wernet, A. (2006). *Einführung in die Interpretationstechnik der Objektiven Hermeneutik*: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wesselmann, C. (2009). *Biografische Verläufe und Handlungsmuster wohnungsloser Frauen. Im Kontext extrem asymmetrischer Machtbalancen*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Winkler, M. (2005). Sozialpädagogische Forschung und Theorie – Ein Kommentar. In C. Schewpe & W. Thole (Hrsg.), *Sozialpädagogik als forschende Disziplin. Theorie, Methode, Empirie* (S. 15–33). Weinheim und München: Juventa.
- Wolff, M., Schröer, W., Fegert, J. M. & Rörig, J.-W. (Hrsg.). (2017). *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch* (1. Auflage). Weinheim: Beltz Juventa.
- Wolff, R. (2018). Eckpfeiler dialogischer Kinderschutzarbeit in der Demokratie. *Sozial Extra* 42 (2), 8–11.
- Wulff, E. & Ruthemeier, W. (2015). Mut zur Praxis des sozialpädagogischen Fallverstehens im Kinderschutz. *Sozialmagazin* 40 (6), 88–97.
- Zick, A., Küpper, B. & Heitmeyer, W. (2011). Vorurteile als Elemente Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – eine Sichtung der Vorurteilsforschung und ein theoretischer Entwurf. In A. Pelinka (Hrsg.), *Vorurteile* (S. 287–316). De Gruyter.
- Ziegler, H. (2008). Soziales Kapital und Agency. In G. Homfeldt, W. Schröer & C. Schewpe (Hrsg.), *Vom Adressaten zum Akteur. Soziale Arbeit und Agency* (S. 83–106). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Zschach, M., Petersen, D. & Scholz, A. F. (2021). Zwischen Reifizierung und Rekonstruktion – ein Dilemma in der Erforschung sozialer Wirklichkeit in der pädagogischen Praxis und deren Erforschung. In S. Gabriel, K. Kotzyba, P. Leinhos, D. Matthes, K. Meyer & M. Völcker (Hrsg.), *Soziale Differenz und Reifizierung* (S. 229–252). Wiesbaden: Springer VS.